Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1934

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1934 · Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1934 besteht aus 137 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1934

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — **Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.**

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1934

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1934		
721	Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie (vom 23. Juli 1934)	770
594	Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes (vom 6. Juli 1934)	772
595	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Mark und 3 Reichsmark (vom 6. Juli 1934)	772
629 bis 637, 639, 640, 642, 644, 645, 648, 666, 696	Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft (vom 14. Juli 1934)	783
532	Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (vom 3. Juli 1934)	794
548	Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (vom 3. Juli 1934)	845
567	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (vom 3. Juli 1934)	916
806, 812	Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung	984
975	Gesetz über das Versteigerergewerbe (vom 16. Oktober 1934)	1111
1092, 1094, 1097, 1098, 1102	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften — VV) (vom 30. Oktober 1934)	1111
1132	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (vom 2. November 1934)	1216
1245	Verordnung über die Verpflichtung zur Eichung von Meßgeräten (vom 11. Dezember 1934)	1291

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1934	Nr. 1

Gesetz über die Einkommensbesteuerung für 1933.
Vom 21. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I
Einkommensbesteuerung für 1933

§ 1

(1) Die Krisensteuer der Veranlagten (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Dritter Teil Kapitel III, Reichsgesetzbl. I S. 279, 298) und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 1, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527) werden auch für Steuerabschnitte erhoben, die im Kalenderjahr 1933 enden.

(2) Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 2, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, und Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779) wird in Ausführung der Vorschrift des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt V, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags erhoben.

§ 2

(1) Für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte werden die veranlagte Einkommensteuer, die Krisensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark und der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen zu einer Einheit zusammengefaßt. Die demgemäß zu veranlagende Steuer bemißt sich nach der beigefügten Tabelle. Seite 5 ff.

(2) Bei den in der Tabelle verzeichneten Steuerbeträgen sind berücksichtigt:

1. die Abschläge nach Artikel I Ziffer 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) unter Berücksichtigung des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt V, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326),
2. die Familienermäßigungen nach § 52 Absatz 1 Ziffer 2, § 53 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. die Tarifvorschriften der §§ 54, 55, 55a des Einkommensteuergesetzes.

(3) In den Fällen der §§ 58 bis 60 des Einkommensteuergesetzes findet eine Erhöhung der dort genannten Steuersätze wegen der Krisensteuer der Veranlagten und der Zuschläge nicht statt. In den Fällen der §§ 57 und 57a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Höhe der Beträge, um die die

nach der Tabelle sich ergebende Einkommensteuer zu ermäßigen ist, durch die Krisensteuer der Veranlagten und die Zuschläge nicht geändert.

(4) Bei Steuerpflichtigen, in deren veranlagtem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, mindert sich der Steuerbetrag, der sich Absatz 1 gemäß ergibt, für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte um $1^1/_2$ vom Hundert der bei der Veranlagung festgestellten Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten), wenn diese den Betrag von sechzehntausend Reichsmark nicht übersteigen. Die Minderung darf nicht mehr als $1^1/_2$ vom Hundert des Einkommens (vor Abzug des steuerfreien Einkommensteils) betragen.

(5) Zu den im § 90 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Steuersätzen treten mit Rücksicht auf die Krisensteuer der Veranlagten (§ 1 Absatz 1) 1 vom Hundert des sonstigen Einkommens und bei den Steuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterliegen (§ 1 Absatz 2), weiter $^1/_2$ vom Hundert des sonstigen Einkommens.

§ 3

(1) Die Ermäßigungen nach dem Familienstand werden bei der Veranlagung nur in Höhe des vollen Jahresbetrages gewährt, und zwar nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 52 des Einkommensteuergesetzes bestanden haben:

entweder

1. zu Beginn des Steuerabschnitts

oder

2. mindestens vier Monate in dem Fall, daß sie erst im Laufe des Steuerabschnitts eingetreten sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Ledigenzuschlag.

§ 4

Unter Änderung des § 56a des Einkommensteuergesetzes (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt IV Artikel I, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) wird die Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen bei der Veranlagung für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte in folgender Weise gewährt:

Der Arbeitgeber darf für jede Hausgehilfin, die zu seiner Haushaltung zählt, für jeden vollen nach dem 30. Juni 1933 beginnenden Kalendermonat, in dem die Hausgehilfin bei ihm angestellt war, einen Betrag von fünfzig Reichsmark von seinem Einkommen abziehen. Die im Satz 1 genannten Beträge dürfen nur für höchstens drei bei dem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigte Hausgehilfinnen abgezogen werden.

§ 5

(1) Eine Veranlagung des gesamten Einkommens findet in den Fällen des § 90 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht statt. Das sonstige Einkommen wird in den Fällen des § 90 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nur veranlagt, wenn es vor Abrundung (Satz 5) zweihundert Reichsmark übersteigt. Der steuerfreie Einkommensteil, die Sonderleistungen und die mit dem Arbeitslohn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben (§ 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) dürfen nicht bei der Veranlagung des sonstigen Einkommens abgezogen werden. Abschläge von der Steuer nach Artikel I Ziffer 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) werden nicht gewährt. Das sonstige Einkommen ist auf den nächsten durch 100 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Übersteigt der Arbeitslohn im Steuerabschnitt nicht den Betrag von fünfhundert Reichsmark oder haben die steuerabzugspflichtigen Einkünfte nur aus steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen bestanden, so hat eine Veranlagung nach Absatz 1 nicht zu erfolgen, sondern das sonstige Einkommen ist als alleiniges Einkommen nach § 2 Absätzen 1 und 2 und § 3 zu veranlagen. Hierbei sind die Sonderleistungen und der steuerfreie Einkommensteil abzuziehen.

§ 6

Auf die Steuerschuld, die §§ 1 bis 5 gemäß für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt festgesetzt ist, werden angerechnet:

1. die im § 102 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge,

2. die auf Grund des Einkommensteuerbescheides für 1932 geleisteten Vorauszahlungen (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 Kapitel IV § 8, Reichsgesetzbl. I S. 109, 114), soweit sie im Steuerabschnitt 1933 (1932/33) fällig geworden sind,

3. die Steuerabzugsbeträge, die für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt als Ledigenzuschläge einbehalten worden sind, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die nach § 92 des Einkommensteuergesetzes veranlagt werden.

§ 7

Die Vorauszahlungen, die nach Bekanntgabe des für den Steuerabschnitt 1933 (1932/33) maßgebenden Steuerbescheids zu leisten sind, betragen bis zum Empfang des Steuerbescheids für den nächsten Steuerabschnitt je ein Viertel der Steuerschuld, die den Vorschriften der §§ 1 bis 5 gemäß festgesetzt ist. Die Vorschriften des § 95 Sätze 2 bis 4 und der §§ 96 bis 100 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt. Bei Bemessung der nach §§ 97 bis 99 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Vorauszahlungen und bei Stundung von Teilbeträgen der Vorauszahlungen nach § 100 des Einkommensteuergesetzes ist von den Steuerbeträgen auszugehen, die sich nach der Tabelle (§ 2 Absatz 1) ergeben.

Abschnitt II

Ehestandshilfe der Veranlagten für 1933

§ 8

Bei Festsetzung der Ehestandshilfe der Veranlagten für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, findet § 5 des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 Abschnitt V, Reichsgesetzbl. I S. 323, 326) mit folgender Maßgabe Anwendung:

I. Als ledig gelten nicht:

1. Personen, die zu Beginn des Steuerabschnitts verheiratet waren, auch wenn die Ehe im Laufe des Steuerabschnitts aufgelöst worden ist,

2. Personen, die im Laufe des Steuerabschnitts geheiratet haben, wenn die Ehe im Steuerabschnitt mindestens vier Monate bestanden hat,

3. verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

II. Von der Ehestandshilfe der Veranlagten sind befreit:

1. unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52 oder § 56 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zustehen, wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden haben:

entweder

a) zu Beginn des Steuerabschnitts

oder

b) mindestens vier Monate in dem Fall, daß sie erst im Laufe des Steuerabschnitts eingetreten sind,

2. Personen, die mindestens ein Sechstel ihres Einkommens zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils im Steuerabschnitt aufgewendet haben und denen aus diesem Grunde die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt nach § 56 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt wird,

3. Personen, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr zu Beginn des Steuerabschnitts oder mindestens vier Monate vor Beendigung des Steuerabschnitts vollendet haben.

Abschnitt III

Finanzausgleich

§ 9

Das Aufkommen aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer und aus der Krisensteuer der Veranlagten fließt ausschließlich dem Reich zu. Zu diesem Zweck werden im Rechnungsjahr 1934 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes aus dem Aufkommen der nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes veranlagten Steuer Beträge zugunsten des Reiches nach dem Hundertsatz ausgeschieden, der nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Kapitels IV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechts-

pflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 114) für die veranlagte Einkommensteuer für 1932 vom Statistischen Reichsamt berechnet worden ist.

§ 10

Soweit die Einkommensteuer als Maßstabsteuer für eine Besteuerung durch Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dient, gilt als Einkommensteuer der Betrag, der sich einschließlich der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten nach § 2 dieses Gesetzes ergibt.

Berlin, 21. Dezember 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

1933

Tabelle für die Einkommensteuer 1933

(Einkommensteuer zuzüglich des Zuschlags zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, des Zuschlags zur Einkommensteuer der Ledigen und der Krisensteuer der Veranlagten)

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	¹)	Die Einkommensteuer beträgt für einen Steuerpflichtigen											Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10a bzw. 10b um je
			der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt, und dem Familienermäßigungen nicht zustehen ²)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für								
						1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		
					für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für									
					1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
RM	RM		RM	RM	RM	RM		RM		RM		RM		RM
1	2	3	4	5	6	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Von ausschl. 50 bis 150	100	a	15	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150 » 275	200	a	26	24	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
275 » 425	350	a	42	38	26	19	13	—	—	—	—	—	—	—
425 » 575	500	a	58	52	39	31	25	18	—	—	—	—	—	—
575 » 725	650	a	74	66	51	43	37	30	—	—	—	—	—	—
725 » 900	800	a	91	81	63	56	50	42	23	15	—	—	—	—
900 » 1 050	1 000	a	112	100	80	72	66	59	39	32	—	—	—	—
1 050 » 1 350	1 200	a	134	119	96	89	83	75	56	48	—	—	—	—
1 350 » 1 650	1 500	a	166	148	120	111	108	100	81	73	40	33	—	33
1 650 » 1 950	1 800	a	207	180	148	134		121	105	98	65	56	—	56
1 950 » 2 250	2 100	a	241	213	178	161		144	131	123	90	82	36	56
2 250 » 2 600	2 400	a	275	245	208	189		169	163	150	114	107	60	56
2 600 » 3 000	2 800	a	320	288	248	225		203		180	152	142	93	56
3 000 » 3 400	3 200	a	365	331	287	262		236		211	195	185	126	60
3 400 » 3 800	3 600	a	410	374	327	298		270		241	238	212	166	60
3 800 » 4 250	4 000	a	462	424	374	342		310		278		246	216	60
4 250 » 4 750	4 500	a	524	484	430	394		358		322		286	276	60
4 750 » 5 250	5 000	a	582	539	481	441		401		361		321		60
5 250 » 5 750	5 500	a	639	594	532	488		444		400		356		60
5 750 » 6 250	6 000	a	697	649	583	535		487		439		391		60
6 250 » 6 750	6 500	a	774	723	653	601		549		497		445		60
6 750 » 7 290	7 000	a	850	797	723	667		611		555		499		60

¹) Bei Einkommen von nicht mehr als 8000 Reichsmark gilt die Tabelle nicht für Einkommen, das dem Steuerabzug unterliegt. Ist neben Arbeitslohn von mehr als 500 Reichsmark sonstiges Einkommen vorhanden und wird nur das sonstige (nicht steuerabzugspflichtige) Einkommen veranlagt, so beträgt die Steuer:

11,5 v. H.	11 v. H.	10 v. H.	9 v. H.	8 v. H.	7 v. H.	6 v. H.	Für jedes weitere Kind je 1 v. H. weniger

des auf volle 100 Reichsmark nach unten abgerundeten sonstigen Einkommens nach Abzug der damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Ausgaben; ein Abzug anderer Ausgaben, eines steuerfreien Einkommensteils oder Abschlags findet nicht statt.

²) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige mit der Maßgabe, daß die Steuer bei Einkommen
bis 6 250 Reichsmark (ausschl.) jeweils um 7 Reichsmark }
von 6 250 » 9 750 » » » 10 » } zu kürzen ist.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	[2]	Die Einkommensteuer[1] beträgt für einen Steuerpflichtigen: der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt, und dem Familienermäßigungen nicht zustehen [3]	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen / für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind / (keine Ermäßigung für die Ehefrau …) 2 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 2 Kinder / (keine Ermäßigung für die Ehefrau …) 3 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 3 Kinder / (keine Ermäßigung für die Ehefrau …) 4 Kinder	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 4 Kinder / (keine Ermäßigung für die Ehefrau …) 5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von … ausschl.										
7 290 bis 7 750	**7 500**	a	**947**	892	810	**747**	**634**	**621**	**558**	**63**
7 750 » 8 250	**8 000**	a	**1 010**	952	870	**807**	**744**	**681**	**618**	**63**
8 250 » 8 750	**8 500**	a	**1 086**	**1 025**	**930**	**867**	**804**	**741**	**678**	**63**
		b	1 086	1 025	909	825	741	657	573	84
8 750 » 9 250	**9 000**	a	**1 162**	**1 098**	**1 000**	**927**	**864**	**801**	**738**	**63**
		b	1 162	1 098	974	885	801	717	633	84
9 250 » 9 750	**9 500**	a	**1 233**	**1 165**	**1 068**	**989**	**918**	**855**	**792**	**63**
		b	1 233	1 165	1 042	939	855	771	687	84
9 750 » 10 250	**10 000**	a	**1 304**	**1 233**	**1 135**	**1 057**	**978**	**910**	**847**	**63**
		b	1 304	1 233	1 109	1 004	910	826	742	84
10 250 » 10 750	**10 500**	a	**1 380**	**1 306**	**1 209**	**1 130**	**1 051**	**972**	**907**	**63**
		b	1 380	1 306	1 182	1 077	972	886	802	84
10 750 » 11 250	**11 000**	a	**1 456**	**1 380**	**1 282**	**1 203**	**1 124**	**1 045**	**967**	**63**
		b	1 456	1 380	1 255	1 150	1 045	946	862	84
11 250 » 11 750	**11 500**	a	**1 532**	**1 452**	**1 355**	**1 276**	**1 197**	**1 119**	**1 040**	**79**
		b	1 532	1 452	1 329	1 224	1 119	1 014	922	84
11 750 » 12 500	**12 000**	a	**1 609**	**1 526**	**1 428**	**1 349**	**1 270**	**1 192**	**1 113**	**79**
		b	1 609	1 526	1 402	1 297	1 192	1 087	982	84
12 500 » 13 500	**13 000**	a	**1 789**	**1 698**	**1 585**	**1 495**	**1 417**	**1 338**	**1 259**	**79**
		b	1 789	1 698	1 553	1 443	1 338	1 233	1 128	105
13 500 » 14 500	**14 000**	a	**1 969**	**1 871**	**1 757**	**1 663**	**1 568**	**1 484**	**1 405**	**79**
		b	1 969	1 871	1 726	1 600	1 484	1 379	1 274	105
14 500 » 15 500	**15 000**	a	**2 149**	**2 043**	**1 930**	**1 835**	**1 741**	**1 646**	**1 552**	**79**
		b	2 149	2 043	1 898	1 772	1 646	1 525	1 420	105
15 500 » 16 500	**16 000**	a	**2 330**	**2 235**	**2 140**	**2 046**	**1 951**	**1 857**	**1 762**	**95**
		b	2 330	2 235	2 109	1 983	1 857	1 731	1 605	126
16 500 » 17 500	**17 000**	a	**2 565**	**2 460**	**2 334**	**2 218**	**2 124**	**2 029**	**1 935**	**95**
		b	2 565	2 460	2 292	2 155	2 029	1 903	1 777	126
17 500 » 18 500	**18 000**	a	**2 800**	**2 685**	**2 559**	**2 433**	**2 307**	**2 202**	**2 107**	**95**
		b	2 800	2 685	2 517	2 349	2 202	2 076	1 950	126
18 500 » 19 500	**19 000**	a	**3 035**	**2 910**	**2 784**	**2 658**	**2 532**	**2 406**	**2 280**	**95**
		b	3 035	2 910	2 742	2 574	2 406	2 248	2 122	126
19 500 » 20 500	**20 000**	a	**3 270**	**3 135**	**3 009**	**2 883**	**2 757**	**2 631**	**2 505**	**126**
		b	3 270	3 135	2 967	2 799	2 631	2 463	2 295	126
20 500 » 21 500	**21 000**	a	**3 615**	**3 467**	**3 310**	**3 163**	**3 037**	**2 911**	**2 785**	**126**
		b	3 615	3 467	3 257	3 079	2 911	2 743	2 575	168
21 500 » 22 500	**22 000**	a	**3 960**	**3 800**	**3 642**	**3 485**	**3 327**	**3 191**	**3 065**	**126**
		b	3 960	3 800	3 590	3 380	3 191	3 023	2 855	168
22 500 » 23 500	**23 000**	a	**4 255**	**4 082**	**3 925**	**3 767**	**3 610**	**3 452**	**3 295**	**126**
		b	4 255	4 082	3 872	3 662	3 452	3 253	3 085	168
23 500 » 24 500	**24 000**	a	**4 550**	**4 365**	**4 207**	**4 050**	**3 892**	**3 735**	**3 577**	**158**
		b	4 550	4 365	4 155	3 945	3 735	3 525	3 315	168

[1] Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

[2] für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) **zu weniger als 50 v. H.** / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

[3] Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige mit der Maßgabe, daß die Steuer bei Einkommen
bis 6 250 Reichsmark (ausschl.) jeweils um 7 Reichsmark
von 6 250 » 9 750 » » » » 10 » } zu kürzen ist.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils) RM	Auf- oder abgerundet auf RM	[2]	Die Einkommensteuer [1] beträgt für einen Steuerpflichtigen: der dem Ledigenzuschlag unterliegt RM	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen [3] RM	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen / für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind RM	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind / für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 2 Kinder RM	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 2 Kinder / … 3 Kinder RM	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 3 Kinder / … 4 Kinder RM	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 4 Kinder / … 5 Kinder RM	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von 24 500 bis ausschl. 25 500	**25 000**	a	**4 845**	**4 647**	**4 490**	**4 332**	**4 175**	**4 017**	**3 860**	158
		b	4 845	4 647	4 437	4 227	4 017	3 807	3 597	210
25 500 » 26 500	**26 000**	a	**5 140**	**4 930**	**4 772**	**4 615**	**4 457**	**4 300**	**4 142**	158
		b	5 140	4 930	4 720	4 510	4 300	4 090	3 880	210
26 500 » 27 500	**27 000**	a	**5 435**	**5 212**	**5 055**	**4 897**	**4 740**	**4 582**	**4 425**	158
		b	5 435	5 212	5 002	4 792	4 582	4 372	4 162	210
27 500 » 28 500	**28 000**	a	**5 730**	**5 495**	**5 337**	**5 180**	**5 022**	**4 865**	**4 707**	158
		b	5 730	5 495	5 285	5 075	4 865	4 655	4 445	210
28 500 » 29 500	**29 000**	a	**6 080**	**5 830**	**5 641**	**5 462**	**5 305**	**5 147**	**4 990**	158
		b	6 080	5 830	5 578	5 357	5 147	4 937	4 727	210
29 500 » 30 500	**30 000**	a	**6 430**	**6 165**	**5 976**	**5 787**	**5 598**	**5 430**	**5 272**	158
		b	6 430	6 165	5 913	5 661	5 430	5 220	5 010	210
30 500 » 31 500	**31 000**	a	**6 780**	**6 500**	**6 311**	**6 122**	**5 933**	**5 744**	**5 555**	158
		b	6 780	6 500	6 248	5 996	5 744	5 502	5 292	210
31 500 » 32 500	**32 000**	a	**7 130**	**6 835**	**6 646**	**6 457**	**6 268**	**6 079**	**5 890**	189
		b	7 130	6 835	6 583	6 331	6 079	5 827	5 575	210
32 500 » 33 500	**33 000**	a	**7 480**	**7 170**	**6 981**	**6 792**	**6 603**	**6 414**	**6 225**	189
		b	7 480	7 170	6 918	6 666	6 414	6 162	5 910	252
33 500 » 34 500	**34 000**	a	**7 830**	**7 505**	**7 316**	**7 127**	**6 938**	**6 749**	**6 560**	189
		b	7 830	7 505	7 253	7 001	6 749	6 497	6 245	252
34 500 » 35 500	**35 000**	a	**8 180**	**7 840**	**7 651**	**7 462**	**7 273**	**7 084**	**6 895**	189
		b	8 180	7 840	7 588	7 336	7 084	6 832	6 580	252
35 500 » 36 500	**36 000**	a	**8 530**	**8 175**	**7 986**	**7 797**	**7 608**	**7 419**	**7 230**	189
		b	8 530	8 175	7 923	7 671	7 419	7 167	6 915	252
36 500 » 37 500	**37 000**	a	**8 880**	**8 510**	**8 321**	**8 132**	**7 943**	**7 754**	**7 565**	189
		b	8 880	8 510	8 258	8 006	7 754	7 502	7 250	252
37 500 » 38 500	**38 000**	a	**9 230**	**8 845**	**8 656**	**8 467**	**8 278**	**8 089**	**7 900**	189
		b	9 230	8 845	8 593	8 341	8 089	7 837	7 585	252
38 500 » 39 500	**39 000**	a	**9 580**	**9 180**	**8 991**	**8 802**	**8 613**	**8 424**	**8 235**	189
		b	9 580	9 180	8 928	8 676	8 424	8 172	7 920	252
39 500 » 40 500	**40 000**	a	**9 930**	**9 515**	**9 326**	**9 137**	**8 948**	**8 759**	**8 570**	189
		b	9 930	9 515	9 263	9 011	8 759	8 507	8 255	252
40 500 » 41 500	**41 000**	a	**10 280**	**9 850**	**9 661**	**9 472**	**9 283**	**9 094**	**8 905**	189
		b	10 280	9 850	9 598	9 346	9 094	8 842	8 590	252
41 500 » 42 500	**42 000**	a	**10 630**	**10 185**	**9 996**	**9 807**	**9 618**	**9 429**	**9 240**	189
		b	10 630	10 185	9 933	9 681	9 429	9 177	8 925	252
42 500 » 43 500	**43 000**	a	**10 980**	**10 520**	**10 331**	**10 142**	**9 953**	**9 764**	**9 575**	189
		b	10 980	10 520	10 268	10 016	9 764	9 512	9 260	252
43 500 » 44 500	**44 000**	a	**11 330**	**10 855**	**10 666**	**10 477**	**10 288**	**10 099**	**9 910**	189
		b	11 330	10 855	10 603	10 351	10 099	9 847	9 595	252
44 500 » 45 500	**45 000**	a	**11 680**	**11 190**	**11 001**	**10 812**	**10 623**	**10 434**	**10 245**	189
		b	11 680	11 190	10 938	10 686	10 434	10 182	9 930	252
45 500 » 46 500	**46 000**	a	**12 030**	**11 525**	**11 336**	**11 147**	**10 958**	**10 769**	**10 580**	189
		b	12 030	11 525	11 273	11 021	10 769	10 517	10 265	252

[1] Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

[2] für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

[3] Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	[2]	Die Einkommensteuer[1] beträgt für einen Steuerpflichtigen: der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen [3]	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen / für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind / für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 2 Kinder	… 2 Kinder / … 3 Kinder	… 3 Kinder / … 4 Kinder	… 4 Kinder / … 5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von ... ausschl.										
46 500 bis 47 500	**47 000**	a	**12 435**	**11 912**	**11 692**	**11 482**	**11 293**	**11 104**	**10 915**	**189**
		b	12 435	11 912	11 618	11 356	11 104	10 852	10 600	252
47 500 » 48 500	**48 000**	a	**12 840**	**12 300**	**12 079**	**11 859**	**11 638**	**11 439**	**11 250**	**189**
		b	12 840	12 300	12 006	11 712	11 439	11 187	10 935	252
48 500 » 49 500	**49 000**	a	**13 245**	**12 687**	**12 467**	**12 246**	**12 026**	**11 805**	**11 585**	**189**
		b	13 245	12 687	12 393	12 099	11 805	11 522	11 270	252
49 500 » 50 500	**50 000**	a	**13 650**	**13 075**	**12 854**	**12 634**	**12 413**	**12 193**	**11 972**	**221**
		b	13 650	13 075	12 781	12 487	12 193	11 899	11 605	252
50 500 » 51 500	**51 000**	a	**14 055**	**13 462**	**13 242**	**13 021**	**12 801**	**12 580**	**12 360**	**221**
		b	14 055	13 462	13 168	12 874	12 580	12 286	11 992	294
51 500 » 52 500	**52 000**	a	**14 460**	**13 850**	**13 629**	**13 409**	**13 188**	**12 968**	**12 747**	**221**
		b	14 460	13 850	13 556	13 262	12 968	12 674	12 380	294
52 500 » 53 500	**53 000**	a	**14 865**	**14 237**	**14 017**	**13 796**	**13 576**	**13 355**	**13 135**	**221**
		b	14 865	14 237	13 943	13 649	13 355	13 061	12 767	294
53 500 » 54 500	**54 000**	a	**15 270**	**14 625**	**14 404**	**14 184**	**13 963**	**13 743**	**13 522**	**221**
		b	15 270	14 625	14 331	14 037	13 743	13 449	13 155	294
54 500 » 55 500	**55 000**	a	**15 675**	**15 012**	**14 792**	**14 571**	**14 351**	**14 130**	**13 910**	**221**
		b	15 675	15 012	14 718	14 424	14 130	13 836	13 542	294
55 500 » 56 500	**56 000**	a	**16 080**	**15 400**	**15 179**	**14 959**	**14 738**	**14 518**	**14 297**	**221**
		b	16 080	15 400	15 106	14 812	14 518	14 224	13 930	294
56 500 » 57 500	**57 000**	a	**16 485**	**15 787**	**15 567**	**15 346**	**15 126**	**14 905**	**14 685**	**221**
		b	16 485	15 787	15 493	15 199	14 905	14 611	14 317	294
57 500 » 58 500	**58 000**	a	**16 890**	**16 175**	**15 954**	**15 734**	**15 513**	**15 293**	**15 072**	**221**
		b	16 890	16 175	15 881	15 587	15 293	14 999	14 705	294
58 500 » 59 500	**59 000**	a	**17 295**	**16 562**	**16 342**	**16 121**	**15 901**	**15 680**	**15 460**	**221**
		b	17 295	16 562	16 268	15 974	15 680	15 386	15 092	294
59 500 » 60 500	**60 000**	a	**17 700**	**16 950**	**16 729**	**16 509**	**16 288**	**16 068**	**15 847**	**221**
		b	17 700	16 950	16 656	16 362	16 068	15 774	15 480	294
60 500 » 61 500	**61 000**	a	**18 105**	**17 337**	**17 117**	**16 896**	**16 676**	**16 455**	**16 235**	**221**
		b	18 105	17 337	17 043	16 749	16 455	16 161	15 867	294
61 500 » 62 500	**62 000**	a	**18 510**	**17 725**	**17 504**	**17 284**	**17 063**	**16 843**	**16 622**	**221**
		b	18 510	17 725	17 431	17 137	16 843	16 549	16 255	294
62 500 » 63 500	**63 000**	a	**18 915**	**18 112**	**17 892**	**17 671**	**17 451**	**17 230**	**17 010**	**221**
		b	18 915	18 112	17 818	17 524	17 230	16 936	16 642	294
63 500 » 64 500	**64 000**	a	**19 320**	**18 500**	**18 279**	**18 059**	**17 838**	**17 618**	**17 397**	**221**
		b	19 320	18 500	18 206	17 912	17 618	17 324	17 030	294
64 500 » 65 500	**65 000**	a	**19 725**	**18 887**	**18 667**	**18 446**	**18 226**	**18 005**	**17 785**	**221**
		b	19 725	18 887	18 593	18 299	18 005	17 711	17 417	294
65 500 » 66 500	**66 000**	a	**20 130**	**19 275**	**19 054**	**18 834**	**18 613**	**18 393**	**18 172**	**221**
		b	20 130	19 275	18 981	18 687	18 393	18 099	17 805	294
66 500 » 67 500	**67 000**	a	**20 535**	**19 662**	**19 442**	**19 221**	**19 001**	**18 780**	**18 560**	**221**
		b	20 535	19 662	19 368	19 074	18 780	18 486	18 192	294
67 500 » 68 500	**68 000**	a	**20 940**	**20 050**	**19 829**	**19 609**	**19 388**	**19 168**	**18 947**	**221**
		b	20 940	20 050	19 756	19 462	19 168	18 874	18 580	294

[1]) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

[2]) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { **a) zu weniger als 50 v. H.** / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

[3]) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)			Auf- oder abgerundet auf	²)	Die Einkommensteuer ¹) beträgt für einen Steuerpflichtigen der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen ³)	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind / für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	2 Kinder / 2 Kinder	3 Kinder / 3 Kinder	4 Kinder / 4 Kinder	für ... 5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
RM			RM		RM	RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM
1			2	3	4	5	6		7	8	9	10	11
Von		ausschl.											
68 500	bis	69 500	**69 000**	a b	**21 345** 21 345	**20 437** 20 437	**20 217** 20 143		**19 996** 19 849	**19 776** 19 555	**19 555** 19 261	**19 335** 18 967	221 294
69 500	»	70 500	**70 000**	a b	**21 750** 21 750	**20 825** 20 825	**20 604** 20 531		**20 384** 20 237	**20 163** 19 943	**19 943** 19 649	**19 722** 19 355	221 294
70 500	»	71 500	**71 000**	a b	**22 155** 22 155	**21 212** 21 212	**20 992** 20 918		**20 771** 20 624	**20 551** 20 330	**20 330** 20 036	**20 110** 19 742	221 294
71 500	»	72 500	**72 000**	a b	**22 560** 22 560	**21 600** 21 600	**21 379** 21 306		**21 159** 21 012	**20 938** 20 718	**20 718** 20 424	**20 497** 20 130	221 294
72 500	»	73 500	**73 000**	a b	**22 965** 22 965	**21 987** 21 987	**21 767** 21 693		**21 546** 21 399	**21 326** 21 105	**21 105** 20 811	**20 885** 20 517	221 294
73 500	»	74 500	**74 000**	a b	**23 370** 23 370	**22 375** 22 375	**22 154** 22 081		**21 934** 21 787	**21 713** 21 493	**21 493** 21 199	**21 272** 20 905	221 294
74 500	»	75 500	**75 000**	a b	**23 775** 23 775	**22 762** 22 762	**22 542** 22 468		**22 321** 22 174	**22 101** 21 880	**21 880** 21 586	**21 660** 21 292	221 294
75 500	»	76 500	**76 000**	a b	**24 180** 24 180	**23 150** 23 150	**22 929** 22 856		**22 709** 22 562	**22 488** 22 268	**22 268** 21 974	**22 047** 21 680	221 294
76 500	»	77 500	**77 000**	a b	**24 585** 24 585	**23 537** 23 537	**23 317** 23 243		**23 096** 22 949	**22 876** 22 655	**22 655** 22 361	**22 435** 22 067	221 294
77 500	»	78 500	**78 000**	a b	**24 990** 24 990	**23 925** 23 925	**23 704** 23 631		**23 484** 23 337	**23 263** 23 043	**23 043** 22 749	**22 822** 22 455	221 294
78 500	»	79 500	**79 000**	a b	**25 395** 25 395	**24 312** 24 312	**24 092** 24 018		**23 871** 23 724	**23 651** 23 430	**23 430** 23 136	**23 210** 22 842	221 294
79 500	»	80 500	**80 000**	a b	**25 800** 25 800	**24 700** 24 700	**24 479** 24 406		**24 259** 24 112	**24 038** 23 818	**23 818** 23 524	**23 597** 23 230	221 294
80 500	»	81 500	**81 000**	a b	**26 260** 26 260	**25 140** 25 140	**24 888** 24 804		**24 646** 24 499	**24 426** 24 205	**24 205** 23 911	**23 985** 23 617	221 294
81 500	»	82 500	**82 000**	a b	**26 720** 26 720	**25 580** 25 580	**25 328** 25 244		**25 076** 24 908	**24 824** 24 593	**24 593** 24 299	**24 372** 24 005	221 294
82 500	»	83 500	**83 000**	a b	**27 180** 27 180	**26 020** 26 020	**25 768** 25 684		**25 516** 25 348	**25 264** 25 012	**25 012** 24 686	**24 760** 24 392	221 294
83 500	»	84 500	**84 000**	a b	**27 640** 27 640	**26 460** 26 460	**26 208** 26 124		**25 956** 25 788	**25 704** 25 452	**25 452** 25 116	**25 200** 24 780	252 294
84 500	»	85 500	**85 000**	a b	**28 100** 28 100	**26 900** 26 900	**26 648** 26 564		**26 396** 26 228	**26 144** 25 892	**25 892** 25 556	**25 640** 25 220	252 336
85 500	»	86 500	**86 000**	a b	**28 560** 28 560	**27 340** 27 340	**27 088** 27 004		**26 836** 26 668	**26 584** 26 332	**26 332** 25 996	**26 080** 25 660	252 336
86 500	»	87 500	**87 000**	a b	**29 020** 29 020	**27 780** 27 780	**27 528** 27 444		**27 276** 27 108	**27 024** 26 772	**26 772** 26 436	**26 520** 26 100	252 336
87 500	»	88 500	**88 000**	a b	**29 480** 29 480	**28 220** 28 220	**27 968** 27 884		**27 716** 27 548	**27 464** 27 212	**27 212** 26 876	**26 960** 26 540	252 336
88 500	»	89 500	**89 000**	a b	**29 940** 29 940	**28 660** 28 660	**28 408** 28 324		**28 156** 27 988	**27 904** 27 652	**27 652** 27 316	**27 400** 26 980	252 336
89 500	»	90 500	**90 000**	a b	**30 400** 30 400	**29 100** 29 100	**28 848** 28 764		**28 596** 28 428	**28 344** 28 092	**28 092** 27 756	**27 840** 27 420	252 336

¹) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

²) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) zu weniger als 50 v. H. / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

³) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	Die Einkommensteuer [1]) beträgt für einen Steuerpflichtigen: [2])	der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen [3])	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen / für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind / 2 Kinder	2 Kinder / 3 Kinder	3 Kinder / 4 Kinder	4 Kinder / 5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
RM	RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von — ausschl										
90 500 bis 91 500	**91 000**	a	**30 860**	**29 540**	**29 288**	**29 036**	**28 784**	**28 532**	**28 280**	252
		b	30 860	29 540	29 204	28 868	28 532	28 196	27 860	336
91 500 » 92 500	**92 000**	a	**31 320**	**29 980**	**29 728**	**29 476**	**29 224**	**28 972**	**28 720**	252
		b	31 320	29 980	29 644	29 308	28 972	28 636	28 300	336
92 500 » 93 500	**93 000**	a	**31 780**	**30 420**	**30 168**	**29 916**	**29 664**	**29 412**	**29 160**	252
		b	31 780	30 420	30 084	29 748	29 412	29 076	28 740	336
93 500 » 94 500	**94 000**	a	**32 240**	**30 860**	**30 608**	**30 356**	**30 104**	**29 852**	**29 600**	252
		b	32 240	30 860	30 524	30 188	29 852	29 516	29 180	336
94 500 » 95 500	**95 000**	a	**32 700**	**31 300**	**31 048**	**30 796**	**30 544**	**30 292**	**30 040**	252
		b	32 700	31 300	30 964	30 628	30 292	29 956	29 620	336
95 500 » 96 500	**96 000**	a	**33 160**	**31 740**	**31 488**	**31 236**	**30 984**	**30 732**	**30 480**	252
		b	33 160	31 740	31 404	31 068	30 732	30 396	30 060	336
96 500 » 97 500	**97 000**	a	**33 620**	**32 180**	**31 928**	**31 676**	**31 424**	**31 172**	**30 920**	252
		b	33 620	32 180	31 844	31 508	31 172	30 836	30 500	336
97 500 » 98 500	**98 000**	a	**34 080**	**32 620**	**32 368**	**32 116**	**31 864**	**31 612**	**31 360**	252
		b	34 080	32 620	32 284	31 948	31 612	31 276	30 940	336
98 500 » 99 500	**99 000**	a	**34 540**	**33 060**	**32 808**	**32 556**	**32 304**	**32 052**	**31 800**	252
		b	34 540	33 060	32 724	32 388	32 052	31 716	31 380	336
99 500 » 100 500	**100 000**	a	**35 000**	**33 500**	**33 248**	**32 996**	**32 744**	**32 492**	**32 240**	252
		b	35 000	33 500	33 164	32 828	32 492	32 156	31 820	336
100 500 » 101 500	**101 000**	a	**35 590**	**34 070**	**33 818**	**33 566**	**33 314**	**33 062**	**32 810**	252
		b	35 590	34 070	33 734	33 398	33 062	32 726	32 390	336
101 500 » 102 500	**102 000**	a	**36 180**	**34 640**	**34 388**	**34 136**	**33 884**	**33 632**	**33 380**	252
		b	36 180	34 640	34 304	33 968	33 632	33 296	32 960	336
102 500 » 103 500	**103 000**	a	**36 770**	**35 210**	**34 958**	**34 706**	**34 454**	**34 202**	**33 950**	252
		b	36 770	35 210	34 874	34 538	34 202	33 866	33 530	336
103 500 » 104 500	**104 000**	a	**37 360**	**35 780**	**35 528**	**35 276**	**35 024**	**34 772**	**34 520**	252
		b	37 360	35 780	35 444	35 108	34 772	34 436	34 100	336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen bis 250 000 RM beträgt die Einkommensteuer		a	**46,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	**44,5 v. H.**	252
		b	46,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	44,5 v. H.	336
			des Einkommens, vermindert um							
		a	**11 000**	**10 500**	**10 752**	**11 004**	**11 256**	**11 508**	**11 760**	
		b	11 000	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180	
			also zum Beispiel							
104 500 bis 105 500	**105 000**	a	**37 825**	**36 225**	**35 973**	**35 721**	**35 469**	**35 217**	**34 965**	252
		b	37 825	36 225	35 889	35 553	35 217	34 881	34 545	336
109 500 » 110 500	**110 000**	a	**40 150**	**38 450**	**38 198**	**37 946**	**37 694**	**37 442**	**37 190**	252
		b	40 150	38 450	38 114	37 778	37 442	37 106	36 770	336
149 500 » 150 500	**150 000**	a	**58 750**	**56 250**	**55 998**	**55 746**	**55 494**	**55 242**	**54 990**	252
		b	58 750	56 250	55 914	55 578	55 242	54 906	54 570	336
199 500 » 200 500	**200 000**	a	**82 000**	**78 500**	**78 248**	**77 996**	**77 744**	**77 492**	**77 240**	252
		b	82 000	78 500	78 164	77 828	77 492	77 156	76 820	336

[1]) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

[2]) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { a) **zu weniger als 50 v. H.** / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

[3]) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils) RM	Auf- oder abgerundet auf RM	²)	Die Einkommensteuer ¹) beträgt für einen Steuerpflichtigen: der dem Ledigenzuschlag unterliegt RM	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen ³) RM	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen RM	dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je RM
					für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von ausschl.										
249 500 bis 250 500	**250 000**	a	**105 250**	**100 750**	**100 498**	**100 246**	**99 994**	**99 742**	**99 490**	252
		b	105 250	100 750	100 414	100 078	99 742	99 406	99 070	336
250 500 » 251 500	**251 000**	a	**106 030**	**101 510**	**101 258**	**101 006**	**100 754**	**100 502**	**100 250**	252
		b	106 030	101 510	101 174	100 838	100 502	100 166	99 830	336
251 500 » 252 500	**252 000**	a	**106 810**	**102 270**	**102 018**	**101 766**	**101 514**	**101 262**	**101 010**	252
		b	106 810	102 270	101 934	101 598	101 262	100 926	100 590	336
252 500 » 253 500	**253 000**	a	**107 590**	**103 030**	**102 778**	**102 526**	**102 274**	**102 022**	**101 770**	252
		b	107 590	103 030	102 694	102 358	102 022	101 686	101 350	336
253 500 » 254 500	**254 000**	a	**108 380**	**103 800**	**103 548**	**103 296**	**103 044**	**102 792**	**102 540**	252
		b	108 380	103 800	103 464	103 128	102 792	102 456	102 120	336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen bis 500 000 RM beträgt die Einkommensteuer		a	**47 v. H.**	**45 v. H.**	**45 v. H.**	**45 v. H.**	**45 v. H.**	**45 v. H.**	**45 v. H.**	252
		b	47 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	45 v. H.	336
			des Einkommens, vermindert um							
		a	**11 000**	**10 500**	**10 752**	**11 004**	**11 256**	**11 508**	**11 760**	
		b	11 000	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180	
			also zum Beispiel							
254 500 bis 255 500	**255 000**	a	**108 850**	**104 250**	**103 998**	**103 746**	**103 494**	**103 242**	**102 990**	252
		b	108 850	104 250	103 914	103 578	103 242	102 906	102 570	336
299 500 » 300 500	**300 000**	a	**130 000**	**124 500**	**124 248**	**123 996**	**123 744**	**123 492**	**123 240**	252
		b	130 000	124 500	124 164	123 828	123 492	123 156	122 820	336
399 500 » 400 500	**400 000**	a	**177 000**	**169 500**	**169 248**	**168 996**	**168 744**	**168 492**	**168 240**	252
		b	177 000	169 500	169 164	168 828	168 492	168 156	167 820	336
499 500 » 500 500	**500 000**	a	**224 000**	**214 500**	**214 248**	**213 996**	**213 744**	**213 492**	**213 240**	252
		b	224 000	214 500	214 164	213 828	213 492	213 156	212 820	336
500 500 » 501 500	**501 000**	a	**224 975**	**215 455**	**215 203**	**214 951**	**214 699**	**214 447**	**214 195**	252
		b	224 975	215 455	215 119	214 783	214 447	214 111	213 775	336
501 500 » 502 500	**502 000**	a	**225 950**	**216 410**	**216 158**	**215 906**	**215 654**	**215 402**	**215 150**	252
		b	225 950	216 410	216 074	215 738	215 402	215 066	214 730	336
502 500 » 503 500	**503 000**	a	**226 925**	**217 365**	**217 113**	**216 861**	**216 609**	**216 357**	**216 105**	252
		b	226 925	217 365	217 029	216 693	216 357	216 021	215 685	336
503 500 » 504 500	**504 000**	a	**227 900**	**218 320**	**218 068**	**217 816**	**217 564**	**217 312**	**217 060**	252
		b	227 900	218 320	217 984	217 648	217 312	216 976	216 640	336
504 500 » 505 500	**505 000**	a	**228 875**	**219 275**	**219 023**	**218 771**	**218 519**	**218 267**	**218 015**	252
		b	228 875	219 275	218 939	218 603	218 267	217 931	217 595	336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen bis 1 000 000 RM beträgt die Einkommensteuer		a	**47,5 v. H.**	**45,5 v. H.**	**45,5 v. H.**	**45,5 v. H.**	**45,5 v. H.**	**45,5 v. H.**	**45,5 v. H.**	252
		b	47,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	45,5 v. H.	336
			des Einkommens, vermindert um							
			11 000	**10 500**	**10 752**	**11 004**	**11 256**	**11 508**	**11 760**	
			11 000	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180	
			also zum Beispiel							
509 500 bis 510 500	**510 000**	a	**231 250**	**221 550**	**221 298**	**221 046**	**220 794**	**220 542**	**220 290**	252
		b	231 250	221 550	221 214	220 878	220 542	220 206	219 870	336

¹) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

²) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { **a) zu weniger als 50 v. H.** / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

³) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Einkommenstufe (Einkommen nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und des steuerfreien Einkommensteils)	Auf- oder abgerundet auf	[2]	Die Einkommensteuer [1] beträgt für einen Steuerpflichtigen: der dem Ledigenzuschlag unterliegt	der dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt und dem Familienermäßigungen nicht zustehen [3]	dem eine Ermäßigung für die Ehefrau, aber keine Ermäßigungen für Kinder zustehen	a) dem Ermäßigungen zustehen für die Ehefrau und für 1 Kind / b) für einen Steuerpflichtigen, dem keine Ermäßigung für die Ehefrau zusteht, aber Ermäßigungen zustehen für 1 Kind	a) 2 Kinder / b) 2 Kinder	a) 3 Kinder / b) 3 Kinder	a) 4 Kinder / b) 4 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 10 um je
ℛℳ	ℛℳ		ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Von — ausschl.										
599 500 bis 600 500	**600 000**	a	**274 000**	**262 500**	**262 248**	**261 996**	**261 744**	**261 492**	**261 240**	**252**
		b	274 000	262 500	262 164	261 828	261 492	261 156	260 820	336
699 500 » 700 500	**700 000**	a	**321 500**	**308 000**	**307 748**	**307 496**	**307 244**	**306 992**	**306 740**	**252**
		b	321 500	308 000	307 664	307 328	306 992	306 656	306 320	336
799 500 » 800 500	**800 000**	a	**369 000**	**353 500**	**353 248**	**352 996**	**352 744**	**352 492**	**352 240**	**252**
		b	369 000	353 500	353 164	352 828	352 492	352 156	351 820	336
899 500 » 900 500	**900 000**	a	**416 500**	**399 000**	**398 748**	**398 496**	**398 244**	**397 992**	**397 740**	**252**
		b	416 500	399 000	398 664	398 328	397 992	397 656	397 320	336
999 500 » 1 000 500	**1 000 000**	a	**464 000**	**444 500**	**444 248**	**443 996**	**443 744**	**443 492**	**443 240**	**252**
		b	464 000	444 500	444 164	443 828	443 492	443 156	442 820	336
1 000 500 » 1 001 500	**1 001 000**	a	**465 480**	**445 960**	**445 708**	**445 456**	**445 204**	**444 952**	**444 700**	**252**
		b	465 480	445 960	445 624	445 288	444 952	444 616	444 280	336
1 001 500 » 1 002 500	**1 002 000**	a	**466 960**	**447 420**	**447 168**	**446 916**	**446 664**	**446 412**	**446 160**	**252**
		b	466 960	447 420	447 084	446 748	446 412	446 076	445 740	336
1 002 500 » 1 003 500	**1 003 000**	a	**468 440**	**448 880**	**448 628**	**448 376**	**448 124**	**447 872**	**447 620**	**252**
		b	468 440	448 880	448 544	448 208	447 872	447 536	447 200	336
1 003 500 » 1 004 500	**1 004 000**	a	**469 920**	**450 340**	**450 088**	**449 836**	**449 584**	**449 332**	**449 080**	**252**
		b	469 920	450 340	450 004	449 668	449 332	448 996	448 660	336
1 004 500 » 1 005 500	**1 005 000**	a	**471 400**	**451 800**	**451 548**	**451 296**	**451 044**	**450 792**	**450 540**	**252**
		b	471 400	451 800	451 464	451 128	450 792	450 456	450 120	336
Bei den weiteren Einkommensbeträgen beträgt die Einkommensteuer		a	**48 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**46 v. H.**	**252**
		b	48 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	46 v. H.	336
			des Einkommens, vermindert um							
		a	**11 000**	**10 500**	**10 752**	**11 004**	**11 256**	**11 508**	**11 760**	
		b	11 000	10 500	10 836	11 172	11 508	11 844	12 180	
			also zum Beispiel							
1 009 500 bis 1 010 500	**1 010 000**	a	**473 800**	**454 100**	**453 848**	**453 596**	**453 344**	**453 092**	**452 840**	**252**
		b	473 800	454 100	453 764	453 428	453 092	452 756	452 420	336
1 099 500 » 1 100 500	**1 100 000**	a	**517 000**	**495 500**	**495 248**	**494 996**	**494 744**	**494 492**	**494 240**	**252**
		b	517 000	495 500	495 164	494 828	494 492	494 156	493 820	336
1 499 500 » 1 500 500	**1 500 000**	a	**709 000**	**679 500**	**679 248**	**678 996**	**678 744**	**678 492**	**678 240**	**252**
		b	709 000	679 500	679 164	678 828	678 492	678 156	677 820	336
1 999 500 » 2 000 500	**2 000 000**	a	**949 000**	**909 500**	**909 248**	**908 996**	**908 744**	**908 492**	**908 240**	**252**
		b	949 000	909 500	909 164	908 828	908 492	908 156	907 820	336

[1]) Die Steuer mindert sich um 1,5 v. H. der Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern diese 16 000 Reichsmark nicht übersteigen.

[2]) für einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen { **a) zu weniger als 50 v. H.** / b) zu 50 v. H. oder mehr } aus Arbeitslohn bestanden hat.

[3]) Spalte 5 gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 ℛℳ, für Teil II = 1,80 ℛℳ.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ𝓅𝒻, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ𝓅𝒻 ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1934	Nr. 2

Inhalt

Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. Vom 21. Dezember 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Gesetze vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Wer beruflich Personen zu Führern von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ausbilden will, bedarf der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie berechtigt zur Vornahme von Übungsfahrten, zur Begleitung und Beaufsichtigung der auszubildenden Person bei der Prüfungsfahrt und bei Fahrten bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis. Die Erlaubnis wird nur unter Vorbehalt des Widerrufs, nur zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern auf Fahrzeugen der Betriebsart und Klasse des Führerscheins des Nachsuchenden und nur zuverlässigen, über 25 Jahre alten Personen erteilt, die für gewissenhafte, gründliche Ausbildung volle Gewähr bieten. Die Bedürfnisfrage wird nicht geprüft.

(2) Der Fahrlehrer hat die Erlaubnis durch eine Bescheinigung (Fahrlehrerschein) nach beiliegendem Muster nachzuweisen, den Schein bei Fahrten mit Fahrschülern mit sich zu führen und den zuständigen Beamten und amtlich anerkannten Sachverständigen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Die Erlaubnis wird von der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der insbesondere Art und Dauer der Beschäftigung mit Kraftfahrzeugen angibt,

b) Nachweise über die Tätigkeit als Kraftfahrzeugführer,

c) Urschrift oder amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheins,

d) eine Erklärung, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis beantragt wird,

e) der Nachweis über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der Höchstbeträge, die in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Zeit im § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, für die Haftpflicht aus einem beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstandenen Schaden festgesetzt sind.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob die persönlichen Verhältnisse den Antragsteller als zum Fahrlehrer geeignet erscheinen lassen, insbesondere hat sie durch Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen in Berlin festzustellen, was etwa Nachteiliges dort über den Antragsteller bekannt ist.

(3) Ergeben die Feststellungen, daß der Antragsteller als Fahrlehrer geeignet erscheint, so übersendet die Behörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen zum Zwecke der auf Kosten des Antragstellers vorzunehmenden Prüfung über seine Befähigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

(4) Steht die Eignung des Antragstellers außer Zweifel, so fällt die Fahrlehrerprüfung fort.

(5) Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die als Fahrlehrer verwendet werden sollen, kann die Erlaubnis nur von der vorgesetzten Dienststelle beantragt werden.

§ 4

(1) Die Fahrlehrerprüfung erfolgt durch einen von der höheren Verwaltungsbehörde amtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Der Sachverständige bestimmt den Zeitpunkt für die Prüfung. Die Prüfungsgebühr ist auf Verlangen vorauszuleisten.

(3) Der Prüfling hat sich durch Vorlage seines Führerscheins über seine Person auszuweisen.

(4) Der Prüfling hat gründliche Kenntnis der behördlichen Vorschriften und die Fähigkeit nachzuweisen, in leichtverständlicher Weise sachgemäße Belehrungen über die Gegenstände zu geben, deren Kenntnis in der Führerprüfung verlangt wird.

(5) Die Prüfung zwecks Ausdehnung einer Ausbildungserlaubnis beschränkt sich auf den Nachweis der Beherrschung des Kraftfahrzeugs.

(6) Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Prüfungsergebnis hat der amtlich anerkannte Sachverständige ein Verzeichnis (Fahrlehrerverzeichnis) unter fortlaufender Nummer zu führen.

§ 5

Nach Abschluß der Prüfung hat der Sachverständige unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

§ 6

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr ausgestellten Fahrlehrerscheine ein Verzeichnis mit laufender Nummer zu führen; die Nummer ist im Fahrlehrerschein anzugeben.

(2) Die Fahrlehrerscheine der Klassen 1 bis 3 berechtigen zur Ausbildung von Führern auf Kraftwagen der Klasse 4.

(3) Vor Erweiterung eines Fahrlehrerscheins oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung hat die höhere Verwaltungsbehörde durch Anfrage bei der Sammelstelle in Berlin festzustellen, was etwa Nachteiliges dort über den Antragsteller bekannt ist. Von jeder Versagung der Erlaubnis, Aussetzung der Entscheidung, Erteilung, Erweiterung oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins sowie von jedem Widerrufe hat die höhere Verwaltungsbehörde unverzüglich der Sammelstelle Mitteilung zu machen. Bei Versagung und Widerruf sind die Gründe kurz mitzuteilen.

§ 7

Werden Tatsachen festgestellt, die den Inhaber einer Ausbildungserlaubnis als zum Fahrlehrer ungeeignet erscheinen lassen, so kann ihm die Erlaubnis durch die für seinen Wohnsitz, mangels eines solchen, für seinen Aufenthaltsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden. Mit Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entfällt die Erlaubnis zur Ausbildung. Der Fahrlehrerschein ist abzuliefern.

§ 8

(1) Der Reichspost- und der Reichswehrminister, der Leiter der Deutschen Reichsbahn und die für die staatliche Polizei zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen die jeweils für den Dienstbereich ihrer Verwaltung zur Abhaltung der Fahrlehrerprüfung sowie zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern berechtigten Stellen oder Personen. Für die Fahrlehrerprüfung, die Ausbildung und den Fahrlehrerschein gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Der Fahrlehrerschein berechtigt den Inhaber nur zur Ausbildung von Führern der betreffenden Verwaltung und auch nur dann, wenn er von der Dienststelle (Satz 1) einen Auftrag erhalten hat. Der Fahrlehrerschein gilt nur für die Dauer der Dienstzeit und wird nach ihrer Beendigung eingezogen. In den Entlassungspapieren wird vermerkt, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen dem Inhaber ein Fahrlehrerschein erteilt war.

(2) Beantragt der Inhaber eines nach Abs. 1 ausgestellten Fahrlehrerscheins nach Dienstentlassung einen entsprechenden Fahrlehrerschein gemäß § 6, so hat die nach § 2 zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach § 3 zu verfahren. Die Fahrlehrerprüfung fällt fort.

§ 9

Die Erlaubnis zur Ausbildung von einzelnen bestimmten Personen kann zuverlässigen, über 25 Jahre alten Inhabern der Fahrerlaubnis für die Betriebsart und Klasse, für die die Ausbildung erfolgen soll, erteilt werden. In diesem Falle wird eine besondere Bescheinigung ausgestellt, die nach der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde zurückzugeben ist; § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 Abs. 1 gelten sinngemäß.

§ 10

Welche Behörde unter „höherer Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 11

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt am 20. Januar 1934 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 212) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 988), 21. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 506) und 3. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 52) außer Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Ausbildungserlaubnisse gelten, unbeschadet der Befolgung des § 3 Abs. 1 Abschnitt e, als auf Grund dieser Verordnung erteilt.

Berlin, den 21. Dezember 1933.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Muster
(zu § 1 Abs. 2)

(Auf gelbem, glattem Leinwandpapier. Breite 105 mm, Höhe 148 mm. Typendruck.)

(1. Seite)

Fahrlehrerschein

Ausgestellt für ....

....

geboren am ....ten .... 19......

in ....

....

wohnhaft in ....

....

....

....

.... Straße Nr. ....

(2. Seite)

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

....

erhält hiermit widerruflich die Erlaubnis zur Ausbildung von Führern auf Kraftfahrzeugen

mit Verbrennungsmaschine Klasse ....

mit elektrischer Batterie Klasse ....

mit Dampfmaschine Klasse ....

Dieser Fahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen; er verliert bei Entziehung des Führerscheins ohne weiteres seine Gültigkeit.

.........................., den ....ten .... 19......

....
(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

Liste Nr. ....

(3. Seite)

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers

(Raum für weitere amtliche Eintragungen,
insbesondere für Vermerke über die Ausdehnung der Erlaubnis)

(4. Seite)

Verordnung zur Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 25. Dezember 1933.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Gesetze vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 52) wird wie folgt geändert:

1. Im § 42 Abs. 1 werden die Worte „und der Reichspost" ersetzt durch „, der Reichspost und der Deutschen Reichsbahn".
2. Im § 43 wird hinter dem Worte „Reichspost" eingefügt „, der Deutschen Reichsbahn".
3. Im § 45 Abs. 2 wird hinter dem Worte „Reichspostminister" eingefügt „sowie der Leiter der Deutschen Reichsbahn"; ferner werden im Abs. 4 die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen und die Worte „und Reichspost" ersetzt durch „, der Reichspost und der Deutschen Reichsbahn".
4. Im § 46 werden der zweite und dritte Halbsatz gestrichen.
5. In der Anlage zu § 14 Abs. 5 werden in Ziffer VIII Abs. 1 die Worte „und der Reichspost" ersetzt durch „, der Reichspost und der Deutschen Reichsbahn"; ebenso werden im Abs. 3 Satz 1 die Worte „oder der Reichspost" ersetzt durch „, der Reichspost oder der Deutschen Reichsbahn".

Artikel II

Die Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 12. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 267) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1932 (Reichsministerialbl. S. 669), 6. Februar 1933 (Reichsministerialbl. S. 28) und 16. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 427) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 3 (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) wird im Abschnitt „I. Reich" am Schlusse hinzugefügt:

   „3. Deutsche Reichsbahn .... D R".

2. In der Anlage 5 (Anforderungen an die Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern) erhält Abschnitt „C" am Schlusse folgenden neuen Absatz:

   „Das gleiche gilt sinngemäß für Personen, die der Deutschen Reichsbahn angehören und vom Leiter der Deutschen Reichsbahn oder einer von diesem bestimmten Stelle als Sachverständige für den Dienstbereich der Deutschen Reichsbahn anerkannt werden wollen."

Berlin, den 25. Dezember 1933.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung. Vom 28. Dezember 1933*).

Auf Grund des § 182a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725), und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2, § 2 wird hiermit verordnet:

§ 1

Der nach § 182a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu zahlende Beitrag des Versicherten wird auf fünfundzwanzig Reichspfennig herabgesetzt.

§ 2

Eine Satzungsbestimmung über die Erstattung der Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel in der Familienkrankenpflege bis zu siebzig vom Hundert (§ 205 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung) ist nicht deshalb unzulässig, weil der höchste Beitrag die in der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel I Abschnitt 2 § 1 sowie Kapitel III § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719, 722), bezeichnete Grenze überschreitet.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten zunächst vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1934. Über Satzungsänderungen auf Grund der §§ 1 und 2 beschließt der Vorstand.

Berlin, den 28. Dezember 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 304 vom 30. Dezember 1933.

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.
Vom 4. Januar 1934.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Gesetze vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird am Schlusse nach einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

   „werden der höheren Verwaltungsbehörde Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, so kann sie die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses hierüber fordern.".

2. Im § 36 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

   „Die höhere Verwaltungsbehörde kann vom Inhaber einer Fahrerlaubnis die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten fordern, wenn ihr Bedenken gegen seine körperliche oder geistige Eignung bekannt werden.".

3. Im § 40 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

   „Die höhere Verwaltungsbehörde kann vom Führer eines derartigen Kraftfahrzeugs die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten fordern, wenn ihr Bedenken gegen seine körperliche oder geistige Eignung bekannt werden.".

4. Im § 48 Nr. 5 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

   „Die höhere Verwaltungsbehörde kann vom Führer eines Kleinkraftrads die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten fordern, wenn ihr Bedenken gegen seine körperliche oder geistige Eignung bekannt werden.".

Artikel II

Die Anlage zu § 14 Abs. 5 (Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen) der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 52) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I erhält folgende Fassung:

   „I. Anleitung zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

   Für die Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei etwaiger ärztlicher Untersuchung, gelten folgende Richtlinien:

   (1) Körperbeschaffenheit und geistiger Zustand sollen den Anforderungen der Tätigkeit eines Kraftfahrzeugführers entsprechen; es dürfen keine Anzeichen dafür vorhanden sein, daß sie sich in absehbarer Zeit verschlechtern. Andernfalls ist der Bewerber zunächst als nicht geeignet anzusehen und nötigenfalls durch Fachärzte zu untersuchen.

   (2) Im einzelnen ist zu achten auf:

   a) hinreichende Beweglichkeit von Kopf, Rumpf und Gliedmaßen;

   b) ausreichendes Sehvermögen. Ist ärztliche Untersuchung angeordnet, so hat der Arzt Doppelsehen, Linsenlosigkeit, Farben- und Nachtblindheit besonders anzuführen; die Sehschärfe ist im Befundbericht für jedes Auge — nach Snellen — einzeln anzugeben, wenn sie auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als zwei Drittel, auf dem anderen Auge weniger als ein Sechstel beträgt; dabei ist zu vermerken, ob regelrechte Gesichtsfeldgrenzen vorliegen;

   c) ausreichendes Hörvermögen;

   d) das Vorhandensein oder den Verdacht von Geisteskrankheiten, organischen Gehirnkrankheiten, Rückenmarkkrankheiten, Krämpfen (Epilepsie) und Schwindel;

   e) Erkrankungen der inneren Organe, der Brust und Bauchhöhle sowie Erkrankungen des Gefäßsystems und der Nieren.".

2. Ziffer II Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen; Nr. 3 wird Nr. 2.

3. In Ziffer II Abs. 1 künftiger Nr. 2 wird im ersten Halbsatz zwischen den Worten „und" und „des" eingefügt „gegebenenfalls"; ferner wird der zweite Halbsatz gestrichen.

4. Ziffer II Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

5. Ziffer II Abs. 2 wird gestrichen; Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

6. In Ziffer II künftigem Abs. 2 wird im Satz 2 der zweite Halbsatz gestrichen.

7. In Ziffer II künftigem Abs. 3 werden im Satz 2 die Worte „und von den im Abs. 1 unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein." ersetzt durch „; das Lichtbild (Abs. 1 Nr. 2) muß beigefügt sein.".

8. Ziffer II Abs. 5 wird gestrichen.

9. In Ziffer IV Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Nachweises einer entsprechenden Ausbildung (Ziffer II Abs. 1 Nr. 4) und" gestrichen; ferner wird Satz 2 gestrichen.

10. In Ziffer IV wird am Schlusse folgender neuer Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Die höhere Verwaltungsbehörde kann von der Erfüllung der regelmäßigen Anforderungen absehen, wenn ihr nachgewiesen wird, daß körperliche Mängel durch besondere Vorrichtungen ausgeglichen werden.".

11. In Ziffer V Abs. 1 Nr. 2c werden die Worte „, bis zu einstündiger, mindestens aber halbstündiger" gestrichen.

12. In Ziffer VII Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „alle drei Jahre eine erneute amtsärztliche Untersuchung anzuordnen." ersetzt durch „kann in angemessenen Zeiträumen erneute amtsärztliche Untersuchung anordnen.".

13. In Ziffer VIII Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, von der Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Ziffer II Abs. 1 Nr. 2) abgesehen" gestrichen und die Zahl „3" ersetzt durch „2". In Satz 3 wird die Zahl „3" ersetzt durch „2".

14. In Ziffer IX Satz 1 werden die Worte „, 2 und 4 vorgeschriebenen Bescheinigungen" ersetzt durch „vorgeschriebenen Bescheinigung".

Artikel III

Die Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 12. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 267) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1932 (Reichsministerialbl. S. 669), 6. Februar 1933 (Reichsministerialbl. S. 28) und 16. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 427) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des Abs. 1 werden die Worte „sowie der Ziffern I C und II Abs. 1 Nr. 4 der Anlage zu § 14 Abs. 5" gestrichen.

2. Im Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „, § 48 Nr. 4, 7 .... Ausbildungsnachweise" ersetzt durch „und § 48 Nr. 4, 7 vorgeschriebenen Listen, Zulassungsscheine, Kennzeichen, Führerscheine und Bescheinigungen".

3. Im Abs. 1 Nr. 2 werden die Unterabsätze l) und m) gestrichen.

4. Im Abs. 2 werden die Worte „und auf Grund der Ziffer X .... und Lehrmitteln" ersetzt durch „an, daß für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern und Fahrlehrern".

5. In der Anlage 2 werden im Kopfe die Worte „, § 48 Nr. 4, 7 .... Ausbildungsnachweise" ersetzt durch „und § 48 Nr. 4, 7 vorgeschriebenen Listen, Zulassungsscheine, Kennzeichen, Führerscheine und Bescheinigungen"; ferner werden die Muster 19 und 20 gestrichen.

6. In der Anlage 6 (Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern, Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln) erhält die Überschrift folgende Fassung: „Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern und Fahrlehrern".

7. Ebendort werden in der Einleitung die Worte „, Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln" ersetzt durch „und Fahrlehrern".

8. Ebendort werden im Abschnitt C in der Überschrift die Worte „, Lehrwagen und Lehrmitteln", ferner die Ziffern III und IV, die Bemerkungen b) und c) und der Buchstabe „a)" vor der ersten Bemerkung gestrichen.

Artikel IV

Die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr vom 3. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 408) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I Abschnitt A Nr. 24 werden die Worte „Ziffer II Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt durch „Ziffer I) je nach Mühewaltung; bei Gesamtuntersuchung".

2. Im Artikel I Abschnitt B erhält die Einleitung folgende Fassung: „Bei Durchführung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichs-

gesetzbl. 1934 I S. 13) für: ". Ferner werden gestrichen:

a) in Nr. 1 die Angabe „(§ 1)",
b) in Nr. 2 die Worte „(Anlage, Ziffer V Abs. 6)",
c) in Nr. 3 die Worte „(Anlage, Ziffer V Abs. 6)",
d) die Nummern 4 und 5.

Artikel V

Die Anordnung im Abs. 2 der Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 12. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 267) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1932 (Reichsministerialbl. S. 669), 6. Februar 1933 (Reichsministerialbl. S. 28) und 16. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 427) gilt nunmehr als auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Gesetze vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) erlassen.

Artikel VI

Die Bestimmungen im Artikel III Nr. 4, 6, 7 und 8 sowie im Artikel IV treten am 20. Januar 1934, die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Berichtigung

In der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) muß es im Artikel 1 Abs. 4 und in der Anlage 2 (Merkblatt über die Unfruchtbarmachung) Abs. 2 an Stelle des Wortes „Samenstränge" richtig heißen: „Samenleiter".

Berlin, den 2. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1934	Nr. 3

Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern. Vom 6. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Bis zum 31. März 1935 finden Wahlen zum Vorstande der Anwaltskammern nach § 43 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung nicht statt. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum 31. März 1935 im Amte, soweit nicht ihre Amtszeit infolge einer Wahl nach § 44 der Rechtsanwaltsordnung über diesen Zeitpunkt hinausreicht.

Soweit in der Zeit bis zum 31. März 1935 eine Ergänzung des Vorstandes erforderlich wird, geschieht sie durch den Vorstand im Wege der Zuwahl.

Berlin, den 6. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preußischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze. Vom 9. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preußischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze vom 31. Januar 1930 (Bekanntmachung vom 7. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. II S. 5) treten die Teile des tschechoslowakischen Gebiets, die nach seinem Artikel 4 an das Deutsche Reich (Preußen) übergehen sollen, dem Gebiet des Deutschen Reichs (Preußens) hinzu. Mit demselben Zeitpunkt scheiden die deutschen Gebietsteile, die nach Artikel 4 des Vertrags an die Tschechoslowakische Republik übergehen sollen, aus dem Gebiet des Deutschen Reichs (Preußens) aus.

In den Gebietsteilen, die nach Artikel 4 des Vertrags an das Deutsche Reich (Preußen) übergehen, treten bei ihrer Vereinigung mit dem Reichsgebiet die Verfassung des Deutschen Reichs und alle Vorschriften des Reichsrechts und des preußischen Rechts in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt in den Gemeinden gelten, denen die neuen Gebiete zugeteilt werden. Zu gleicher Zeit tritt in diesen Gebietsteilen das tschechoslowakische Recht außer Kraft. Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Ausführung des Vertrags, insbesondere zur Einführung des Reichsrechts und zur Anpassung des bisherigen Rechtszustandes an den neuen Rechtszustand erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie können insoweit auch von den Vorschriften des Reichsrechts abweichende Bestimmungen erlassen.

Artikel 2

Die Grundbuchämter können die im Wege des Austauschs an die Tschechoslowakei übergehenden Grundstücke von Amts wegen auf besondere Grundbuchblätter übertragen, soweit dies zur Vorbereitung der Ausführung der Artikel 6 und 8 des Vertrags erforderlich erscheint. Ebenso können sie die im Wege des Austauschs an die Tschechoslowakei übergehenden Grundstücksteile vom Grundstück abschreiben und als selbständige Grundstücke auf besonderem Grundbuchblatt eintragen.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 9. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweites Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes
Vom 9. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird geändert wie folgt:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. a) Rohopium, Opium für medizinische Zwecke,

Kokablätter, Rohkokain,

b) Morphin, Diazetylmorphin (Heroin) und die anderen Ester des Morphins,

Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Acetyldihydrokodeinon (Acetyldemethylo-dihydrothebain, Acedicon) und ihre Ester,

Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin), die Abkömmlinge des Morphin-Aminoxyds und die anderen Morphinabkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff,

Thebain,

Benzylmorphin (Peronin) und die anderen Äther des Morphins, soweit nicht unter 2 aufgeführt,

Kokain, Ekgonin und die anderen Ester des Ekgonins,

c) die Salze der unter b aufgeführten Stoffe,

d) Indischer Hanf,

2. Kodein, Aethylmorphin (Dionin) und ihre Salze.

(2) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die im Abs. 1 Nr. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.

(2a) Stoffe, aus denen sich die im Abs. 1 genannten Stoffe oder die diesen auf Grund des Abs. 2 gleichgestellten Stoffe herstellen lassen, können den im Abs. 1 genannten Stoffen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.

(3) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle Zubereitungen, die die im Abs. 1 Nr. 1a bis c aufgeführten Stoffe enthalten, Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, jedoch nur, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2 v. H., berechnet auf Kokain, mehr als 0,1 v. H. beträgt,
2. Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur,
3. alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Abs. 2 den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Stoffe oder Zubereitungen einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

(5) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß Zubereitungen mit einem geringeren als dem im Abs. 3 Nr. 1 genannten Gehalt an Morphin oder Kokain sowie Zubereitungen, die die im Abs. 1 Nr. 2 genannten Stoffe oder deren Salze enthalten, diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen unterstehen.

II.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen, den Verkehr mit ihnen und den Bestand betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Auch ist ihm auf Verlangen Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren. Die Verpflichtung, Auskunft über Verarbeitung und Bestand zu erteilen, erstreckt sich auch auf solche aus den Stoffen und Zubereitungen hergestellten Erzeugnisse, die diesem Gesetz nicht unterstehen."

Hinter dem dritten Absatz wird als Abs. 3a folgende Bestimmung eingefügt:

„Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung der Stoffe und Zubereitungen sowie die Bestände an ihnen von Fall zu Fall zu beschränken oder von Bedingungen abhängig zu machen, wenn dies zur Durchführung der internationalen Abkommen über Betäubungsmittel notwendig ist."

III.

Im § 3 Abs. 1 Satz 2 ist an Stelle der Worte „die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern" zu setzen „das Reichsgesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung".

IV.

Im § 4 Abs. 4 sind die Worte „der Verkehr mit gewissen Zubereitungen" zu ersetzen durch die Worte „der Verkehr mit gewissen Stoffen und Zubereitungen".

V.

Dem § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wer die Erlaubnis zur Herstellung von Morphin und Kokain oder zur Verarbeitung von Rohopium oder Kokablättern besitzt, ist außerdem verpflichtet, den Gehalt des bezogenen Rohopiums und der bezogenen Kokablätter in das Lagerbuch einzutragen. Das Reichsgesundheitsamt kann bestimmen, wie der Gehalt festzustellen ist."

VI.

Im § 6 Abs. 2 fällt der zweite Satz, beginnend mit den Worten „Das Reichsgesundheitsamt kann die Erteilung des Ausfuhrscheins .... usw." weg.

VII.

Dem § 10 Abs. 1 wird als neue Nummer angefügt:

9. wer den nach § 2 Abs. 3a erlassenen Anordnungen des Reichsgesundheitsamts zuwiderhandelt.

Im § 10 Abs. 3 ist statt „7 und 8" zu setzen „7 bis 9".

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Soweit für die Herstellung und Verarbeitung von Stoffen, die durch dieses Gesetz dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 neu unterstellt worden sind, und für den Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehender Betrieb nach dem 31. März 1934 nur fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bis zu diesem Tage eingereicht ist.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis wird durch die Vorschrift im § 1 III nicht berührt.

Berlin, den 9. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1934	Nr. 4

Inhalt

Gesetz zur weiteren Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Vom 12. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

In der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 699, 708) in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Zweiter Teil Artikel 1 Nr. I (Reichsgesetzbl. I S. 285, 291), der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 13. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 11) sowie des Gesetzes zur weiteren Änderung dieser Verordnung vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird § 4 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

(1) Wird der Vermieter oder Verpächter infolge einer Kündigung nach § 1 ohne sein Verschulden gehindert, eine in der Zeit vom 1. April 1932 bis 15. Juli 1934 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen oder privaten Last zu erfüllen, so gelten die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten.

Berlin, den 12. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge. Vom 13. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge" vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird ausgedehnt:

1. auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1934,
2. auf Neu- und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1934 sowie auf Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf diesen Zeitpunkt; § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 12. Mai 1932 bleibt unberührt,
3. hinsichtlich der Erbschaftsteuer auf die Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1934 entsteht,
4. hinsichtlich der Grunderwerbsteuer auf die Fälle, in denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1934 entsteht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, 13. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Hinausschiebung der nächsten Hauptfeststellung für die Einheitswerte des Betriebsvermögens.
Vom 4. Januar 1934.

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für das Betriebsvermögen findet nicht nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1934, sondern nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935 statt.

Berlin, 4. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding

Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich. Vom 12. Januar 1934.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

§ 1

Es ist verboten, die in der Anlage unter A aufgeführten Waren, wenn ihr Herstellungsland das französische Zollgebiet ist, und die in der Anlage unter B aufgeführten Waren, wenn ihr Herstellungsland das französische Zollgebiet, eine französische Kolonie, eine französische Besitzung oder ein französisches Schutzgebiet ist, ohne Bewilligung in das deutsche Zollgebiet einzuführen, soweit nicht die folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Die Bewilligung wird vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, erteilt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, bis zu welchen Mengen der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle, Bewilligungen erteilen darf.

§ 4

Die in der Anlage (§ 1) genannten Waren können ohne Bewilligung in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden,

1. wenn sie in den Listen B, B 1, B 2, B 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet vom 23. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 57) aufgeführt und saarländischer Herkunft sind, und außerdem die in dieser Vereinbarung festgesetzten Förmlichkeiten erfüllt sind;
2. wenn sie nach
   a) dem Protokoll über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze vom 14. September 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 19),
   b) den Protokollen über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und über die Gebrauchsrechte an der deutsch-saarländischen Grenze vom 13. November 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 259),
   c) dem Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1133)

   von Einfuhrverboten befreit sind;
3. wenn sie nach
   a) den §§ 3 und 3a der Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 337) zu der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 456), vom 2. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1195), vom 30. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 563), vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 383), vom 21. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 754) und vom 12. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 544),
   b) der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr, vom 21. Oktober 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 250 vom 25. Oktober 1921) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 11. April 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 90 vom 18. April 1922) und vom 16. Februar 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1923)

   zur Einfuhr keiner Einfuhrbewilligung bedürfen.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen weitere Erleichterungen zulassen und zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Anlage

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
	A. Für die Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet
35	Champignons usw.
41	Blumen, Blüten usw., frisch
aus 157	Därme, Magen usw., mit Ausnahme der zugeschnittenen Goldschlägerhäutchen
aus 180	Wein und frischer Most usw.
	Anmerkung 2. Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 Liter zur Herstellung von Weinbrand unter Zollsicherung
233	Schiefer usw.
328	Farbholzauszüge usw.
354	Künstliche Riechstoffe usw.
355	Wohlriechende Fette usw.
356	Äther- oder weingeisthaltige Riechmittel usw.
357	Wässer, wohlriechende usw.
358	Puder, Schminken usw.
361	Thomasphosphatmehl
375	Leim aller Art usw.
384	Gerbstoffauszüge usw.
398	Florettseidengespinste:
	ungefärbt, einfach, aus künstlicher Seide
	ungefärbt, mehrfach, auch gezwirnt, aus natürlicher Seide
	andere sowie Florettseidengespinste in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten
aus 405	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, mit Ausnahme von Bändern:
	Krepp:
	ganz aus künstlicher Seide
	anderer, auch unabgekocht, ausgenommen Krepp in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide
	andere Gewebe, ausgenommen solche ganz aus künstlicher Seide und solche in Kette oder Schuß ganz aus künstlicher Seide
	andere Gewebe, ganz aus Seide sowie Gewebe teilweise aus Seide
406	Tüll usw.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
407	Beuteltuch usw.
408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Seide usw.:
	ganz aus künstlicher Seide
	andere
aus 410	Spitzenstoffe, Spitzen usw., gewebte
aus 416	Wolle, gekrempelt oder gekämmt (Kammzug)
418	Mohair-, Alpaka- und Kamelhaargarn, auch mit usw. gemischt, roh:
	Alpaka- und Kamelhaargarn, eindrähtig; Mohairgarn, ein- oder mehrdrähtig
	Alpaka- und Kamelhaargarn, zwei- oder mehrdrähtig
420	Hartes Kammgarn usw., roh
	(422/5) Garn aus Wolle usw. nicht unter Nr. 417 bis 421 fallend:
422	Kammgarn, roh:
	eindrähtig
	zweidrähtig
	drei- oder mehrdrähtig
423	Kammgarn, gebleicht usw.:
	eindrähtig
	zweidrähtig
	drei- oder mehrdrähtig
424	Streichgarn usw., roh usw.
425	Streichgarn, gebleicht usw.
426	Garn aller Art aus Wolle usw. in Aufmachungen usw.
aus 432	Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend:
	im Gewicht von 200 bis 500 g auf 1 qm Gewebefläche
	andere, ausgenommen rohe Filztücher aus Wolle zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierherstellung
aus 435	Andere Wirk- (Trikot-) und Netzwaren als Unterkleider, Strümpfe und Socken
444	Baumwollenzwirn usw. in Aufmachungen usw.
445	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung usw.
	(Aus 453/7) Dichte baumwollene Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend, mit Ausnahme der Plattstichgewebe:
453/5	roh usw.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
456	zugerichtet usw.
457	gefärbt, bedruckt usw.
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen usw., gewebt
	(545/7) Leder, halb- oder ganzgar usw., bei einem Reingewichte des Stückes:
545	von mehr als 3 kg usw.
546	von 1 bis 3 kg
547	von weniger als 1 kg
549	Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet usw.
550	Schaf- und Lammleder, zugerichtet usw. Anmerkung zu Nr. 549 und 550. Leder der bezeichneten Art zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung
562	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder usw.
aus 574	Schläuche aus Kautschuk für die Bereifung von Kraftfahrzeugrädern
aus 578	Laufdecken für die zu Kraftfahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt usw.
581	Kautschukdrucktücher für Fabriken usw.
616 A	Furniere einschließlich der Holztapeten usw.
631	Feine Holzwaren usw.
648	Waren aus formbarer Kohle usw.
757	Brillen usw.; Ferngläser usw.; Mikroskope
804	Röhrenverbindungsstücke; Hähne usw. ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen usw.
819	Spinn- und Zwirnringe, Ringläufer usw., Webschäfte usw.
899	Andere Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen zum Haspeln usw.; Spinn- und Zwirnmaschinen
902	Zurichte- (Appretur-) Maschinen usw.

B. Für die Einfuhr aus dem französischen Zollgebiet, einer französischen Kolonie, einer französischen Besitzung oder einem französischen Schutzgebiet

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
aus 74	Laubholz, weich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1934	Nr. 5

Inhalt

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 19. Januar 1934, ist veröffentlicht: Dritte Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main. — Bekanntmachung zu der deutsch-schweizerischen Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den deutsch-niederländischen Vertrag zur Abänderung des Zoll- und Kreditvertrages. — Bekanntmachung zu der deutsch-dänischen Vereinbarung über Zollerleichterungen für dänischen Hartkäse. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über die Bildung des Aller-Ohre-Verbandes.

Vom 13. Januar 1934.

Von dem Bestreben geleitet, in Verbindung mit dem Bau des Mittellandkanals die Durchführung landeskultureller Verbesserungen in den Grenzgebieten der Freistaaten Preußen und Braunschweig zu erleichtern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aus den Kommunalverbänden der preußischen Kreise Gifhorn, Salzwedel, Gardelegen, Neuhaldensleben und Wolmirstedt, aus dem braunschweigischen Kreisgemeindeverband Helmstedt, aus der preußischen Drömlingskorporation, der braunschweigischen Drömlings-Interessenschaft, der Oberaller-Korrektions-Genossenschaft und den Bodenverbesserungs-Genossenschaften Böhnsiek und Klausmoor wird eine Genossenschaft mit dem Namen »Aller-Ohre-Verband« gebildet.

§ 2

(1) Der Aller-Ohre-Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat die Aufgabe, in Verbindung mit dem Bau des Mittellandkanals Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstige Bodenverbesserungen sowie Hochwasserschutzeinrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Verband stellt zur Erreichung des Verbandszweckes Ausbaupläne auf, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5) unterliegen und in dem landesrechtlich vorgeschriebenen Verfahren festzustellen sind. Die Genossen sind dem Verbande gegenüber zur Ausführung der festgestellten Ausbaupläne verpflichtet.

§ 3

(1) Der Aller-Ohre-Verband ist zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Er hat die Leistungskraft seiner Mitglieder pfleglich zu behandeln.

(2) Spätestens einen Monat vor Beginn jedes Rechnungsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der die für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt zum Ausgleich bringt. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben des Verbandes unbedingt erforderlich sind.

(3) Der Verband kann zur Deckung der durch eigene Einnahmen nicht ausgeglichenen Ausgaben von den Genossen Beiträge erheben, deren Höhe gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans bestimmt wird.

(4) Haushaltsplan und Beiträge bedürfen der Genehmigung des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(5) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Vorstand über alle Einnahmen und Ausgaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Die Haushaltsrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuß vorzuprüfen und wird vom Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

(6) Die Entlastung erteilt der Reichsverkehrsminister.

(7) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 4

Der Reichsverkehrsminister bestimmt Sitz und Gebietsumfang des Verbandes, erläßt seine Satzungen und ernennt den Vorstand. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

(1) Der Verband untersteht der Staatsaufsicht.

(2) Die Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (Elbstrombauverwaltung) in Magdeburg als der mit den Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung betrauten Behörde, in der Beschwerdeinstanz vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 6

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Rechtsverordnungen zur Ergänzung dieses Gesetzes und Verwaltungsvorschriften zu seiner Ausführung zu erlassen. Die gleiche Befugnis haben für ihr Staatsgebiet die Landesregierungen von Preußen und Braunschweig, soweit die zuständigen Reichsminister von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 13. Januar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 72 (Chinarinde usw.) ist

a) als Abs. 1 einzufügen:

Isländisches Moos, roh, nicht gemahlen	75

b) in dem bisherigen Abs. 1 an Stelle von „isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen)" zu setzen „Flechten (Lichenen), anderweit nicht genannt".

2. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz) Abs. 2 (weich) erhält Unterabs. 2 folgende Fassung:

Nadelholz:		
Dachschindeln aus Lärchenholz aus dem Stamm gespalten mit stehenden Jahresringen (Scharschindeln)	für 1 dz 1 oder für 1 fm 6	für 1 dz 5 oder für 1 fm 30
anderes (ausgenommen Kistenbretter)	für 1 dz 2,50 oder für 1 fm 15	für 1 dz 5 oder für 1 fm 30

3. In der Tarifnr. 79 (Nutzholz von Buchsbaum usw.) ist hinter „Pockholz" einzufügen „, Cornel, Persimmon".

4. In der Tarifnr. 83 (Faßholz usw.) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

von Eichenholz:			
in der Stärke	von mehr als 30 mm	für 1 dz 0,30 oder für 1 fm 2,40	
	von 30 mm oder darunter	für 1 dz 3 oder für 1 fm 24	

5. In der Tarifnr. 161 (Abfälle von Fischen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) als Abs. 1 ist einzufügen:

Plankton, getrocknet.......	300

b) die Anmerkung erhält unter der Überschrift „Anmerkungen" die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Entwässertes Fleisch von Walen und Robben und Rückstände der Trangewinnung aus Speck und Fleisch von Walen und Robben, auch tranhaltig, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, zur Herstellung von Futtermitteln unter Zollsicherung	frei

c) in der nunmehrigen Anmerkung 1 ist statt „3 *RM*" zu setzen „1 *RM*".

6. Die Tarifnr. 378 erhält die Bezeichnung „378A".

7. Hinter der Tarifnr. 378A ist folgende neue Tarifnummer einzufügen:

378B	Sulfitablauge von der Zellstoffabrikation:		
	flüssig	4	14
	fest	8	28
	Anmerkung. Flüssige Sulfitablauge von mehr als 28° Bé wird wie feste verzollt.		

8. In den Tarifnrn. 545, 546, 547 (Leder, halb- oder ganzgar usw.) und 548 (Handschuhleder aller Art) sind die Zollsätze „30", „42", „40", „50" und „36" zu ändern in „45", „60", „100", „150" und „175".

9. Die Tarifnr. 550 erhält folgende Fassung:

550	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders		
	sämisch gar	175	300
	anderes	120	300

10. In den Tarifnrn. 552 (Lackiertes Leder), 553 (Bearbeitete Häute von Fischen oder Kriechtieren), 554 (Künstliches Leder) und 557 (Treibriemen usw.) sind die Zollsätze „50", „50", „30" und „75" zu ändern in „200", „240", „40" und „100".

11. Die Tarifnr. 624 erhält folgende Fassung:

624	Spulen:		
	roh	20	70
	bearbeitet	25	100
	mit Beschlag aus unedlen Metallen	45	135
	Spindeln, Weberblätter und Weberblätterzähne:		
	roh	8	30
	bearbeitet	13	52
	mit Beschlag aus unedlen Metallen	30	90

12. In der Tarifnr. 628 erhält der Abs. 1 (Holzspanschachteln) folgende Fassung:

Holzspanschachteln.........	12	24

13. In der Tarifnr. 651A (Pappen usw.) ist:

a) in Abs. 1 (Glanzpappe usw.) der Zollsatz „6" zu ändern in „8";

b) dem Abs. 2 (Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff usw.) nach Strei-

chung der Zollsätze „4" und „16" folgende Unterabsätze anzufügen:

mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, sofern der Flächeninhalt des einzelnen Bogens mehr als 1 Geviertmeter beträgt	16	72
andere	8	32

14. In der Tarifnr. 891 D (Sprechmaschinen usw.) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Registrierkassen, auch in fester Verbindung mit elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:		
bei einem Reingewichte des Stückes von 50 kg oder darunter ...	750	2 000
bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 50 kg	1 500	4 000

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Vom 15. Januar 1934.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandgesetz) vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Genossenschaften im Sinne des Reichsnährstandgesetzes sind:

1. diejenigen Genossenschaften, die bei dem Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes einem Revisionsverbande landwirtschaftlicher Genossenschaften oder dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — angehört haben,
2. diejenigen Genossenschaften, die bei dem Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes bestanden haben, ohne einem Revisionsverband anzugehören,
3. die nach dem Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes errichteten Genossenschaften,

zu 2. und 3., wenn ihre Mitglieder vorwiegend zu den im § 4 Nr. 1 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) bezeichneten Personen gehören und die Genossenschaften gleiche Zwecke wie die zu Nr. 1 bezeichneten Genossenschaften verfolgen.

(2) Zusammenschlüsse und sonstige Einrichtungen landwirtschaftlicher Genossenschaften im Sinne des § 4 Nr. 3 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 sind:

1. der Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — und die Revisionsverbände landwirtschaftlicher Genossenschaften; ferner die für den Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften und Zusammenschlüsse, die bei Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes diesen Verbänden angeschlossen waren,
2. die nach dem Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Einrichtungen der in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art für den genossenschaftlichen Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften.

(3) Bestehen Zweifel, ob hiernach eine Einrichtung die Eigenschaft einer landwirtschaftlichen Genossenschaft nach Abs. 1 oder die Eigenschaft eines Zusammenschlusses oder einer Einrichtung nach Abs. 2 hat, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

§ 2

(1) An die Stelle der leitenden Organe des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — und der Revisionsverbände landwirtschaftlicher Genossenschaften tritt der Reichsbauernführer.

(2) Der Reichsbauernführer kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — und eines Revisionsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften wird durch ein mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Reichsbauernführers geführt.

(4) Die entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen treten insoweit außer Kraft.

§ 3

(1) Der Reichsbauernführer kann verlangen, daß der Vorstand einer eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaft, die im Bezirk der Landesbauernschaft liegt, zur Beschlußfassung über von ihm bezeichnete Gegenstände die Generalversammlung beruft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann er die Generalversammlung selbst oder durch einen Beauftragten berufen. Auf Beschwerde der Beteiligten entscheidet der Reichsbauernführer über die Berechtigung zur Einberufung der Generalversammlung endgültig.

(2) Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen finden keine Anwendung.

§ 4

Der Reichsbauernführer kann bestimmen, daß auch diejenigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche einem Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften nicht angehören, der Revision durch den für ihren Bezirk bestehenden Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften unterliegen.

§ 5

(1) Der Reichsnährstand kann Standesgerichte zur Wahrung der Standesehre bilden.

(2) Die Satzung des Reichsnährstandes kann vorsehen, daß Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie leitenden Geschäftsführern einer eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaft, die sich einer groben Verletzung der den Organen und Geschäftsführern landwirtschaftlicher Genossenschaften obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben und von den berufenen genossenschaftlichen Organen nicht bereits ihrer Stellung enthoben worden sind, durch die Standesgerichte die Fähigkeit, Mitglied von Organen dieser Genossenschaft oder Geschäftsführer dieser Genossenschaft zu sein, aberkannt werden kann. Ist auf Aberkennung der Befähigung rechtskräftig erkannt worden, so hat das dazu berufene Organ der Genossenschaft unverzüglich die Abberufung und anderweite Besetzung der Stelle zu veranlassen. Der Reichsbauernführer hat die Durchführung des Urteils zu überwachen.

Berlin, den 15. Januar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung. Vom 17. Januar 1934.

Die Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 131) wird nach Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Artikel 1

Dem § 2 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Kriegsteilnehmern und Angehörigen der anerkannten nationalen Wehrverbände kann hinsichtlich des Erfordernisses zu 2 eine mindestens vierjährige Tätigkeit als ausreichend anerkannt werden; Kriegsteilnehmern, die im Besitze des Reifezeugnisses einer staatlich nicht anerkannten Bau- oder Baugewerkschule sind, kann ferner Befreiung von dem Erfordernis zu 3 bewilligt werden".

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann in geeigneten Fällen Ausnahmen bewilligen:

1. von dem Besitze des im Abs. 1 Nr. 1 geforderten Reifezeugnisses, wenn nachgewiesen wird, daß der Antragsteller die im Abs. 1 des § 3 erforderten Kenntnisse auf andere Weise erworben hat;

2. für Kriegsteilnehmer und Angehörige der anerkannten nationalen Wehrverbände von

dem Erfordernis zu Abs. 1 Nr. 2, falls an der vorgeschriebenen zehnjährigen Tätigkeit nicht mehr als zwei Jahre fehlen;

3. für Kriegsteilnehmer, die am 1. Oktober 1931 das 35. Lebensjahr vollendet hatten, und für Schwerkriegsbeschädigte von dem Erfordernis zu Abs. 1 Nr. 3;

4. von dem im Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen, mindestens 6monatigen Wohnsitz im Bezirke der die Bescheinigung erteilenden Behörde, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz im Saargebiet oder im Ausland hat. Zuständig für die Erteilung dieser Bescheinigung ist in diesem Falle die oberste Behörde oder die von ihr bestimmte Behörde des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Bei unmittelbaren Reichsangehörigen ist der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde zuständig."

Artikel 3

Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 17. Januar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
G. Feder

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung. Vom 17. Januar 1934.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung wird zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung folgendes bestimmt:

1. Als Kriegsteilnehmer im Sinne der Verordnung gilt, wer
   a) auf dem Kriegsschauplatz im Frontdienst unmittelbar der Kriegsgefahr ausgesetzt gewesen ist oder,
   b) ohne bei der kämpfenden Truppe verwendet zu sein, wenigstens 6 Monate Kriegsdienste auf dem Kriegsschauplatz geleistet hat;
   c) wer an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, ferner an bestimmt zu bezeichnenden Einzelkampfhandlungen gegen Spartakisten, Separatisten und die Feinde der nationalen Erhebung teilgenommen hat.

2. a) Zu den anerkannten nationalen Verbänden im Sinne der Verordnung gehören nur die politische Organisation der N. S. D. A. P. und deren S. A., S. S., H. J. und Stahlhelm.
   b) Nur diejenigen Angehörigen eines der anerkannten nationalen Verbände haben Anspruch auf bevorzugte Behandlung, die mindestens 1 Jahr im vaterländischen Dienste tätig gewesen sind und dadurch in ihrer Ausbildung in erheblichem Maße behindert wurden oder, bei kürzerer Dauer, durch Erledigung besonderer, aus dem Rahmen der gewöhnlichen Pflichten herausragender Aufgaben in ihrem Ausbildungsgang einen Zeitverlust von mindestens 3 Monaten erlitten haben.
   c) Die unter Buchstabe b bezeichneten zeitlichen Voraussetzungen müssen am 1. April 1933 erfüllt gewesen sein.
   d) Eine bevorzugte Behandlung wird nur gewährt auf Grund einer schriftlichen Bescheinigung. Zuständig zur Erteilung dieser Bescheinigung sind die Kreisleiter der N. S. D. A. P., die Standartenführer der S. A. und S. S., die Gauführer des Stahlhelms und die Bannführer der Hitler-Jugend.

   Bestehen nach dem Inhalt der beigebrachten Bescheinigung, die sich über Art und Dauer der Tätigkeit sowie über die Bewährung im vaterländischen Dienst auslassen muß, Zweifel daran, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen eine bevorzugte Behandlung gewährt wird, so entscheidet hierüber die nach § 2 Abs. 2 Satz 1, bzw. die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Baumeisterverordnung zuständige Behörde.

3. Schwerkriegsbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund der Versorgungsgesetze wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Berlin, den 17. Januar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
G. Feder

Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 22. Dezember 1933 über die Vergnügungssteuer. Vom 15. Januar 1934.

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Reichsrat die nachstehende Verordnung über die Vergnügungssteuer erlassen.

Berlin, 15. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Verordnung über die Vergnügungssteuer.
Vom 22. Dezember 1933.

§ 1

Die Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 345) wird wie folgt geändert:

a) Im Artikel III § 3 werden im Abs. 1 die Worte „vor dem 1. April 1933" durch die Worte ersetzt „vor dem 1. Juli 1933";

b) im Artikel III § 3 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Für Bildstreifen, die vor dem 1. Juli 1933 als Lehrfilme anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikels II § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Dabei ist im Sinne des Artikels II § 9 Abs. 3 die Anerkennung eines Bildstreifens mit fortlaufender Spielhandlung als Lehrfilm gleichzuachten der Anerkennung als besonders wertvoller Bildstreifen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Anerkennung als Lehrfilm ausgesprochen wurde, drei Jahre verstrichen sind; sie treten am 31. Dezember 1935 außer Kraft."

§ 2

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 351) werden wie folgt geändert:

Im Artikel II § 9 erhalten die Abs. 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von einer der Kammern für Filmwertung beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als staatspolitisch wertvoll, als künstlerisch, als volksbildend oder als kulturell wertvoll anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz. Werden Bildstreifen vorgeführt, die von den im Satz 1 genannten Stellen als staatspolitisch wertvoll anerkannt und im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichspropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hergestellt sind, so findet der ermäßigte Steuersatz auch dann Anwendung, wenn bei einer Vorführung die Gesamtlänge der anerkannten Bildstreifen 250 Meter (100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) nicht überschreitet. Der ermäßigte Steuersatz beträgt:

wenn die Gesamtlänge der vorgeführten anerkannten Bildstreifen von der Gesamtlänge aller vorgeführten Bildstreifen ausmacht

	bis 1/5	= 12	vom Hundert,
mehr als 1/5	» 2/5	= 10	» »
» » 2/5	» 3/5	= 8	» »
» » 3/5	» 4/5	= 6	» »
» » 4/5		= 4	» »

des Preises oder Entgelts.

(3) Im letzten Falle (mehr als 4/5 anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder — zusammen mit ihnen oder allein — solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehene Steuerermäßigung und die im Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne staatspolitisch wertvollen, künstlerischen, volksbildenden oder kulturell wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als 1/5 des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in Kraft.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1934	Nr. 6

Gesetz gegen Waldverwüstung. Vom 18. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle nichtstaatlichen Waldungen.

§ 2

(1) Zur Erhaltung des Waldes und zur Sicherung der Erzeugung des für die deutsche Volkswirtschaft alljährlich notwendigen Holzes wird verboten:

a) die Abholzung hiebunreifer Nadelhochwaldbestände,

b) in Waldungen von über 10 bis 50 Hektar die Abholzung von mehr als $^1/_{20}$, in solchen von über 50 Hektar bis 100 Hektar die Abholzung von mehr als $^1/_{30}$ und in solchen von über 100 Hektar die Abholzung von mehr als $^1/_{40}$ der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche.

(2) Als hiebunreif sind Nadelhochwaldbestände von noch nicht 50 Jahren anzusehen. Als Abholzung gelten im Sinne dieses Gesetzes auch Eingriffe in einen Baumbestand, die seine Bestockung auf weniger als die Hälfte des normalen Vollbestandes der betreffenden Holzart bei gleichem Alter und gleicher Standortklasse herabsetzen.

(3) Ist zweifelhaft, ob ein Bestand hiebreif ist oder ob eine Durchforstung einen Eingriff im Sinne des Abs. 2 Satz 2 darstellen würde, so ist vor Ausführung des Hiebes die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 3

(1) Wer einem der Verbote des § 2 Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 4

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig geschlagenen Holzes erkannt werden, auch wenn es dem Verurteilten nicht gehört. Auf Einziehung ist zu erkennen, wenn der Eigentümer des Holzes oder der Verfügungsberechtigte sich durch Flucht in das Ausland der Bestrafung entzogen hat.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 5

(1) Der unter Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz abgetriebene Wald ist auf Kosten des Eigentümers oder des sonst zur Verfügung Berechtigten binnen zwei Jahren nach forstlichen Grundsätzen wieder aufzuforsten. Die zuständige Behörde kann die Frist bis zu vier Jahren verlängern.

(2) Die Wiederaufforstung ist gegebenenfalls durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zu erzwingen. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der zur Wiederaufforstung erforderliche Geldbetrag hinterlegt oder anderweit sichergestellt wird.

§ 6

Die obersten Landesbehörden erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen. Sie können Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 zulassen und diese Befugnis auf die von ihnen bezeichneten Behörden übertragen.

§ 7

Weitergehende Vorschriften des Landesrechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 18. Januar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Der Tarifnr. 104 (Schafe) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Nach näherer Bestimmung der Reichsregierung dürfen braune oder schwarze wollige Bergschafe, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatze von 5 RM für 1 Stück abgelassen werden.		

2. In der Tarifnr. 180 (Wein usw.) ist in der Anmerkung 4 an Stelle von „33$^1/_3$ vom Hundert" zu setzen „20 vom Hundert".

3. In der Anmerkung 1 zu Nr. 440 sind die Worte „, in Strähnen" zu streichen.

4. Die Tarifnrn. 453 bis 457 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

	(453/7) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend:		
453	Bänder; Chenillegewebe:		
	roh	160	300
		Zoll der rohen Gewebe	Zoll der rohen Gewebe
	zugerichtet (appretiert), gebleicht	+ 60 RM	+ 90 RM
	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt...	+ 120 RM	+ 225 RM
	Anmerkung. Die Zollsätze erhöhen sich für gemusterte Gewebe der Nr. 453 um .... 40 RM.		
	(454/7) andere Gewebe:		
	(454/6) ganz aus Baumwolle:		
454	roh:		
	mit einer durchschnittlichen Feinheitsnummer der verwebten Garne:		
	bis Nr. 36 metrisch	100	200
	über Nr. 36 bis Nr. 54 metrisch	140	280
	über Nr. 54 bis Nr. 73 metrisch	180	360
	über Nr. 73 bis Nr. 100 metrisch	210	420
	über Nr. 100 bis Nr. 130 metrisch	235	470
	über Nr. 130 metrisch	260	520
	Anmerkungen.		
	1. Merzerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) rohe Gewebe werden nach Nr. 454 verzollt.		
	2. Gewebe, weder gemustert noch gerauht oder fein ausgerüstet, zum Besticken in der Stickereiindustrie auf der Pantograph-Hand- oder Pantograph-Schiffchen- oder Automaten-Stickmaschine unter Zollsicherung	32	

455	zugerichtet (appretiert), gebleicht:	Zoll der rohen Gewebe	Zoll der rohen Gewebe
	im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm	+ 35 *RM*	+ 70 *RM*
	im Gewichte von weniger als 80 g auf 1 qm	+ 60 *RM*	+ 120 *RM*
	gefärbt:		
	im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm	+ 80 *RM*	+ 160 *RM*
	im Gewichte von weniger als 80 g auf 1 qm	+ 120 *RM*	+ 240 *RM*
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben:		
	im Gewichte von 120 g oder darüber auf 1 qm	+ 80 *RM*	+ 160 *RM*
	im Gewichte von 60 g oder darüber, jedoch weniger als 120 g auf 1 qm	+ 120 *RM*	+ 240 *RM*
	im Gewichte von weniger als 60 g auf 1 qm	+ 160 *RM*	+ 320 *RM*
	mit mehr als zwei Farben:		
	im Gewichte von 120 g oder darüber auf 1 qm	+ 90 *RM*	+ 180 *RM*
	im Gewichte von 60 g oder darüber, jedoch weniger als 120 g auf 1 qm	+ 150 *RM*	+ 300 *RM*
	im Gewichte von weniger als 60 g auf 1 qm	+ 200 *RM*	+ 400 *RM*
456	bunt gewebt:		
	weder zugerichtet (appretiert) noch gebleicht:		
	mit einer durchschnittlichen Feinheitsnummer der verwebten Garne:	Zoll der rohen Gewebe	Zoll der rohen Gewebe
	bis Nr. 73 metrisch	+ 80 *RM*	+ 160 *RM*
	über Nr. 73 metrisch	+ 100 *RM*	+ 200 *RM*
	zugerichtet (appretiert), gebleicht:	Zoll der weder zugerichteten noch gebleichten bunt gewebten Gewebe	Zoll der weder zugerichteten noch gebleichten bunt gewebten Gewebe
	im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm....	+ 35 *RM*	+ 70 *RM*
	im Gewichte von weniger als 80 g auf 1 qm.....	+ 60 *RM*	+ 120 *RM*
	Anmerkungen zu Nr. 454 bis 456. 1. Die Zollsätze erhöhen sich für gemusterte Gewebe um .... 40 *RM*, gerauhte Gewebe um .... 30 *RM*, fein ausgerüstete Gewebe um .... 50 *RM*. Unter fein ausgerüsteten Geweben sind Gewebe zu verstehen, die merzerisiert, mit Salpetersäure behandelt (nitriert), moiriert oder gaufriert sind. 2. Gewebe in Verbindung mit Metallfäden, Metallgespinsten, eingewebten Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinsten, Fischbeinfasern und dergleichen werden nach Nr. 457 verzollt.		
457	teilweise aus Baumwolle:		
	roh:		
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:		
	bis 80 Fäden	125	250
	mit 81 bis 120 Fäden	160	320
	mit mehr als 120 Fäden	280	560
		Zoll der rohen Gewebe	Zoll der rohen Gewebe
	zugerichtet (appretiert), gebleicht	+ 80 *RM*	+ 160 *RM*
	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt...............	+ 150 *RM*	+ 300 *RM*
	Anmerkung. Die Zollsätze erhöhen sich für gemusterte Gewebe um .... 40 *RM*, Taschentücher, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt, um .... 30 *RM*.		

5. Die Allgemeine Anmerkung 4 zum fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:

4. Halbgebleichte (cremierte) Gespinstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinstwaren. Das gleiche gilt, sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist, für rohe Gespinstwaren, die merzerisiert oder mit Salpetersäure behandelt (nitriert) sind			

6. In der Allgemeinen Anmerkung 12 zum fünften Abschnitt ist am Schlusse von Abs. 2 statt des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen: „sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist.".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse. Vom 18. Januar 1934.

Auf Grund der §§ 34 und 46 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) wird folgendes verordnet:

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Als Berufsgerichte der Presse werden Bezirksgerichte der Presse am Sitz eines jeden Landesverbandes und der Pressegerichtshof in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Zuständig ist für die Entscheidungen nach § 28 Nr. 1 des Schriftleitergesetzes das Bezirksgericht des Landesverbandes, bei dem der Schriftleiter seine Eintragung beantragt hat.

(2) Für die Entscheidungen nach § 28 Nr. 2 und 4 und für die gutachtliche Stellungnahme nach § 28 Nr. 3 des Gesetzes ist das Bezirksgericht des Landesverbandes zuständig, in dessen Berufsliste der Schriftleiter eingetragen ist.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 4

Die Beisitzer sind in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge zuzuziehen.

§ 5

(1) Bei Verfahren nach § 28 Nr. 3 sind als Beisitzer je zur Hälfte Schriftleiter und Verleger zuzuziehen.

(2) Im ehrengerichtlichen Verfahren und im Einspruchsverfahren sind als Beisitzer je zur Hälfte Schriftleiter und Verleger zuzuziehen, wenn der Schriftleiter, der angeklagt ist, oder der Einspruch-einlegende gleichzeitig Verleger ist.

(3) In allen anderen Fällen sind als Beisitzer Schriftleiter zuzuziehen.

§ 6

Die ordentlichen Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden haben den Berufsgerichten der Presse Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 7

Die sächlichen und persönlichen Kosten der Bezirksgerichte und des Pressegerichtshofs trägt der Reichsverband der deutschen Presse.

II

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 8

(1) Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit.

§ 9

(1) Wegen Berufsvergehen, die ein Schriftleiter vor seiner Eintragung in die Berufsliste begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß es zur Löschung in der Berufsliste führen wird.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich ergibt, daß es nur zu einer Verwarnung oder zu einer Ordnungsstrafe in Geld führen würde.

§ 10

Die Verfolgung von Berufsvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Berufsvergehen begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges.

§ 11

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Beschuldigte gemäß § 11 oder § 35 des Schriftleitergesetzes aus der Berufsliste gelöscht wird.

§ 12

Gegen den Beschluß, durch den einem Schriftleiter die Berufsausübung vorläufig untersagt wird, kann der Schriftleiter innerhalb einer Woche schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde an den Pressegerichtshof einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

(1) Ist gegen einen Schriftleiter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist das wegen der gleichen Tatsachen anhängige ehrengerichtliche Verfahren auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, so wird das ehrengerichtliche Verfahren wieder aufgenommen.

(4) Sind in einem berufsgerichtlichen Urteil Tatsachen zugrunde gelegt, die in einem strafgerichtlichen Verfahren festgestellt worden sind, so ist die Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn im Strafverfahren eine Wiederaufnahme durchgeführt worden ist und zur Abänderung des früheren Urteils geführt hat.

§ 14

(1) Anzeigen wegen Berufsvergehen eines Schriftleiters sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Leiter des Landesverbandes einzureichen, dem der Beschuldigte angehört.

(2) Sobald der Leiter eines Landesverbandes durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von einem Berufsvergehen eines Schriftleiters, der dem Landesverband angehört, Kenntnis erhält, hat er den Sachverhalt zu erforschen, dabei insbesondere auch den Beschuldigten zu hören und sich über die Anrufung des Bezirksgerichts zu entschließen.

(3) Gibt der Leiter eines Landesverbandes einer Anzeige keine Folge, so hat er den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Leiter des Reichsverbandes zu.

(4) Entschließt sich der Leiter eines Landesverbandes, das Bezirksgericht anzurufen, so hat er seinem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens das Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen beizufügen.

§ 15

Der Leiter des Landesverbandes kann seinen Antrag an das Bezirksgericht bis zur Entscheidung im Beschlußverfahren oder bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen.

§ 16

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts hat erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder um deren Vornahme zu ersuchen.

§ 17

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung seines Antrages kann der Leiter des Landesverbandes binnen einer Woche nach der Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung Entscheidung durch das Bezirksgericht beantragen.

§ 18

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksgerichts den Antrag des Leiters des Landesverbandes für begründet und erachtet er eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark für

ausreichend, so führt er einen Beschluß des Bezirksgerichts herbei. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Verwarnung oder Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark erkannt werden. Gegen die Entscheidung können der Beschuldigte und der Vorsitzende des Landesverbandes binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung beim Bezirksgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

§ 19

(1) Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Reichsmark nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 20

(1) Der Leiter des Landesverbandes hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

§ 21

Die Verbindung mehrerer im § 31 des Gesetzes bezeichneter Strafen ist nicht zulässig.

§ 22

Bildet den Gegenstand des Verfahrens eine Tat, die der Beschuldigte vor seiner Eintragung in die Berufsliste begangen hat, so ist das Verfahren einzustellen, wenn an sich ein Verweis oder eine Geldstrafe verwirkt wären.

§ 23

(1) Gegen die Urteile des Bezirksgerichts ist die Einlegung der Berufung durch den Leiter des Landesverbandes in jedem Falle, durch den Beschuldigten nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über 100 Reichsmark oder auf Löschung in der Berufsliste erkannt ist. Über die Berufung entscheidet der Pressegerichtshof.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Bezirksgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 24

(1) Der Pressegerichtshof hat die Entscheidung des Bezirksgerichts in vollem Umfange nachzuprüfen; er ist an dessen Feststellungen nicht gebunden und kann die angefochtene Entscheidung nach freiem Ermessen abändern.

(2) Für das Verfahren vor dem Pressegerichtshof gelten die §§ 16, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 und § 22 entsprechend. Der Leiter des Reichsverbandes hat das im § 20 Abs. 1 bezeichnete Recht.

§ 25

(1) Die Vollstreckung der eine Ordnungsstrafe in Geld aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Die aus Ordnungsstrafen in Geld eingehenden Beträge sind an die Kasse des Reichsverbandes der deutschen Presse abzuführen.

§ 26

Ist auf Löschung in der Berufsliste erkannt, so hat der Leiter des Landesverbandes die Entscheidung zu vollstrecken.

§ 27

Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden.

III

Einspruchsverfahren

§ 28

(1) Die Anrufung des Bezirksgerichts gemäß § 10 Satz 2 oder gemäß § 11 Satz 2 des Schriftleitergesetzes erfolgt durch schriftlichen Einspruch (Einspruchsverfahren). Der Einspruch ist an den Leiter des Landesverbandes zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er ist zu begründen.

(2) Im Falle des § 11 des Gesetzes hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 29

Der Leiter des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den Einspruch an den Vorsitzenden des Bezirksgerichts weiterzuleiten und sich zu dem Einspruch zu erklären.

§ 30

An dem Verfahren vor dem Bezirksgericht sind der Leiter des Landesverbandes und der Einsprucheinlegende beteiligt.

§ 31

Der Vorsitzende stellt die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittlungen an. Er kann von den Beteiligten weitere Äußerungen einholen und selbst oder im Wege der Rechtshilfe Beweis erheben. Er kann dabei Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen.

§ 32

Die Entscheidung des Gerichts über den Einspruch erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von dem Vorsitzenden auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ausgeschlossen werden.

§ 33

(1) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Das Gericht kann auch entscheiden, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten sind.

§ 34

(1) In der mündlichen Verhandlung ist das Ergebnis der Ermittlungen des Vorsitzenden vorzutragen und den anwesenden oder vertretenen Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen weitere Ermittlungen beschließen und die Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden überlassen. Werden weitere Ermittlungen dem Vorsitzenden überlassen, so hat eine erneute mündliche Verhandlung stattzufinden.

§ 35

Über die mündliche Verhandlung ist entweder von einem vereidigten Protokollführer oder von einem Mitglied des Gerichts eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthalten; sie wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 36

(1) Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt oder hält ihn das Gericht für nicht begründet, so hat es ihn zu verwerfen.

(2) Hält das Gericht den Einspruch für begründet, so hat es die angefochtene Entscheidung des Landesverbandes aufzuheben.

§ 37

Die Verkündung der Entscheidung erfolgt in der Regel in der öffentlichen Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

§ 38

Mit der Entscheidung über den Einspruch ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kosten hat, wenn der Einspruch Erfolg hat, der Reichsverband der deutschen Presse, andernfalls der Einsprucheinlegende zu tragen. Hat der Einspruch Erfolg, so kann in besonderen Fällen das Gericht dem Reichsverband der deutschen Presse die Erstattung der dem Einspruchseinlegenden entstandenen notwendigen Auslagen auferlegen.

§ 39

Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Ihr Betrag ist vom Vorsitzenden festzusetzen.

§ 40

(1) Für die mündliche Verhandlung gelten die §§ 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(3) Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk diese ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die Vorschriften des ersten Buches, ersten Abschnittes, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(5) Die Vollstreckung der Kostenentscheidungen erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sind dem Einspruchеinlegenden Kosten auferlegt worden, so wird die Vollstreckung vom Leiter des Landesverbandes betrieben.

§ 41

(1) Gegen die Entscheidungen, durch die der Einspruch verworfen wird, ist die Rechtsbeschwerde an den Pressegerichtshof zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde muß schriftlich bei dem Bezirksgericht oder bei dem Pressegerichtshof innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Bezirksgerichts eingelegt werden. Sie muß begründet werden.

§ 42

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die §§ 550 und 551 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 43

(1) Ist die Rechtsbeschwerde nicht frist- und formgerecht eingelegt oder hält der Pressegerichtshof sie nicht für begründet, so hat er sie zu verwerfen. Hält er die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat er in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Im übrigen gelten für das Rechtsbeschwerdeverfahren die gleichen Vorschriften wie für das Verfahren vor dem Bezirksgericht.

IV

Kündigungsschutzverfahren

§ 44

(1) Der Antrag auf Abgabe eines Gutachtens nach § 28 Nr. 3 des Gesetzes ist schriftlich bei dem Bezirksgericht zu stellen.

(2) Das Gericht hat vor Erstattung des Gutachtens dem Verleger und dem Schriftleiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 45

Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die Vorschriften des ersten Buches, ersten Abschnittes, Titels 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 46

(1) Das Gutachten wird auf Grund der Äußerungen der Beteiligten und der von ihnen beigebrachten Unterlagen schriftlich erstattet. Es ist dem Verleger und dem Schriftleiter zuzustellen.

(2) Im übrigen bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen. Es kann auch Ermittlungen anstellen. Eine Beeidigung von Zeugen ist unzulässig.

§ 47

Eine Anrufung des Pressegerichtshofs ist ausgeschlossen.

V

Übergangsbestimmungen

§ 48

Der Beschluß, durch den der Leiter des Landesverbandes die Eintragung auf Widerruf in die Berufsliste ablehnt, und der Beschluß, durch den auf Grund des Widerrufs die Löschung einer Eintragung in der Berufsliste verfügt wird, können nicht angefochten werden.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1934	Nr. 7

34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 5	34 I 45 112	34 I 45 112	34 I 45 112	34 I 4[illegible] 112	34 I [illegible] 112
34 I 174 1. Drchfv.	34 I 187 2. Drchfv.	34 I 255 3. Drchfv.	34 I 309 4. Drchfv.	34 I 310 5. Drchfv.	34 I 340 6. Drchfv.	34 I 517 7. Drchfv.	34 I 863 8. Drchfv.	34 I 803 ergänzt	35 I 503 11. Drchfver.	35 I 510 12. Drchfver.	35 I 512 13. Drchfver.	35 I 12[illegible]	35 I 150[illegible] 15. Drchfver.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Vom 20. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Führer des Betriebes und Vertrauensrat

§ 1

Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

§ 2

(1) Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt werden.

(2) Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten.

§ 3

(1) Bei juristischen Personen und Personengesamtheiten sind die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes.

(2) Der Unternehmer oder bei juristischen Personen und Personengesamtheiten die gesetzlichen Vertreter können eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit ihrer Stellvertretung betrauen; dies muß geschehen, wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung können sie auch eine andere Person beauftragen.

(3) Wird dem Führer des Betriebes die Befähigung zum Führer gemäß § 38 durch das Ehrengericht rechtskräftig aberkannt, so ist ein anderer Führer des Betriebes zu bestellen.

§ 4

(1) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Verwaltungen.

(2) Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile, die mit dem Hauptbetrieb durch gemeinsame Leitung verbunden sind, gelten nur dann als selbständige Betriebe, wenn sie räumlich weit von dem Hauptbetrieb getrennt sind.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der §§ 32 und 33, finden auf Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung keine Anwendung.

§ 5

(1) Dem Führer des Betriebes mit in der Regel mindestens zwanzig Beschäftigten treten aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes.

(2) Zur Gefolgschaft im Sinne der Bestimmungen über den Vertrauensrat gehören auch die Hausgewerbetreibenden, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten.

§ 6

(1) Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen.

(2) Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Er ist vor der Festsetzung von Bußen auf Grund der Betriebsordnung zu hören.

(3) Der Vertrauensrat kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Vertrauensmännern zur Wahrnehmung übertragen.

§ 7

(1) Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt
in Betrieben mit 20 bis 49 Beschäftigten . . zwei,
in Betrieben mit 50 bis 99 Beschäftigten . . drei,
in Betrieben mit 100 bis 199 Beschäftigten . . vier,
in Betrieben mit 200 bis 399 Beschäftigten . . fünf.

(2) Ihre Zahl erhöht sich für je dreihundert weitere Beschäftigte um einen Vertrauensmann und beträgt höchstens zehn.

(3) In gleicher Zahl sind Stellvertreter vorzusehen.

(4) Bei der Auswahl der Vertrauensmänner sind Angestellte, Arbeiter und Hausgewerbetreibende angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Vertrauensmann soll nur sein, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, mindestens ein Jahr dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört und mindestens zwei Jahre im gleichen oder verwandten Berufs- oder Gewerbezweige tätig gewesen ist. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, der Deutschen Arbeitsfront angehören, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Von der Voraussetzung einer einjährigen Betriebsangehörigkeit kann bei der ersten Ernennung von Vertrauensmännern, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, abgesehen werden.

§ 9

(1) Der Führer des Betriebes stellt im Einvernehmen mit dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation im März jeden Jahres eine Liste der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter auf. Die Gefolgschaft hat zu der Liste alsbald durch geheime Abstimmung Stellung zu nehmen.

(2) Kommt zwischen dem Führer des Betriebes und dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation eine Einigung über die vorzuschlagenden Vertrauensmänner und deren Stellvertreter oder kommt ein Vertrauensrat aus einem anderen Grunde nicht zustande, billigt insbesondere die Gefolgschaft die Liste nicht, so kann der Treuhänder der Arbeit Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl berufen.

§ 10

(1) Die Mitglieder des Vertrauensrates legen vor der Gefolgschaft am Tage der nationalen Arbeit (1. Mai) das feierliche Gelöbnis ab, in ihrer Amtsführung nur dem Wohle des Betriebes und der Gemeinschaft aller Volksgenossen unter Zurückstellung eigennütziger Interessen zu dienen und in ihrer Lebensführung und Diensterfüllung den Betriebsangehörigen Vorbild zu sein.

(2) Treten in einem Betriebe die Voraussetzungen für die Errichtung eines Vertrauensrates erst nach dem im § 9 Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkt ein, so ist die Berufung der Vertrauensmänner (§ 9) und die Verpflichtung des Vertrauensrates alsbald durchzuführen.

§ 11

Das Amt des Vertrauensrates beginnt nach der Verpflichtung — regelmäßig am 1. Mai — und endet jeweils am 30. April.

§ 12

Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt.

§ 13

(1) Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung ein Entgelt nicht gewährt werden darf. Für den durch die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausfall von Arbeitszeit ist der übliche Lohn zu zahlen. Notwendige Aufwendungen sind von der Betriebsleitung zu erstatten.

(2) Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben sind von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

(1) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, abgesehen von der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe. Die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vertrauensmannes ist unzulässig, es sei denn, daß sie infolge Stillegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Der Treuhänder der Arbeit kann einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt eines abberufenen Vertrauensmannes erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Treuhänders an den Vertrauensrat.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt ferner mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Nr. 2 bis 5 erkennenden Entscheidung des Ehrengerichts.

§ 15

An die Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern treten die Stellvertreter als Ersatzmänner in der sich aus der Vorschlagsliste ergebenden Reihenfolge. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit des Vertrauensrates neue Vertrauensmänner vom Treuhänder der Arbeit berufen.

§ 16

Gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung (§ 6 Abs. 2), kann die Mehrheit des Vertrauensrates des Betriebes den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen, wenn die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen. Die Wirksamkeit der von dem Führer des Betriebes getroffenen Entscheidung wird durch die Anrufung nicht gehemmt.

§ 17

Befinden sich mehrere wirtschaftlich oder technisch gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Unternehmers, so muß dieser oder, wenn er nicht selbst das Unternehmen leitet, der von ihm bestellte Führer des Unternehmens zu seiner Beratung in sozialen Angelegenheiten aus den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe einen Beirat berufen.

Zweiter Abschnitt

Treuhänder der Arbeit

§ 18

(1) Für größere Wirtschaftsgebiete, deren Abgrenzung der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern bestimmt, werden Treuhänder der Arbeit ernannt. Sie sind Reichsbeamte und unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers. Ihren Sitz bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

(2) Die Treuhänder der Arbeit sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden.

§ 19

(1) Die Treuhänder der Arbeit haben für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie:

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden;
2. gemäß §§ 9 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen und abzuberufen;
3. auf Anrufung des Vertrauensrates gemäß § 16 zu entscheiden; sie können unter Aufhebung der Entscheidung des Führers des Betriebes die erforderliche Regelung selbst treffen;
4. bei beabsichtigten Entlassungen gemäß § 20 zu entscheiden;
5. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung (§§ 26 ff.) zu überwachen;
6. unter den Voraussetzungen des § 32 Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen;
7. bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit gemäß §§ 35 ff. mitzuwirken;
8. die Reichsregierung nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers ständig über die sozialpolitische Entwicklung zu unterrichten.

(2) Der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister können im Rahmen der Gesetze den Treuhändern der Arbeit weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Treuhänder der Arbeit können die Verhandlung in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziffer 3 einem Sachverständigenausschuß (§ 23 Abs. 3) übertragen. Die Entscheidung bleibt dem Treuhänder der Arbeit überlassen.

§ 20

(1) Der Unternehmer eines Betriebes ist verpflichtet, dem Treuhänder der Arbeit schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

a) in Betrieben mit in der Regel weniger als einhundert Beschäftigten mehr als neun Beschäftigte,
b) in Betrieben mit in der Regel mindestens einhundert Beschäftigten zehn vom Hundert der im Betrieb regelmäßig Beschäftigten oder aber mehr als fünfzig Beschäftigte innerhalb von vier Wochen entläßt.

(2) Entlassungen, deren Bevorstehen nach Abs. 1 anzuzeigen ist, werden vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Treuhänder der Arbeit nur mit dessen Genehmigung wirksam; der Treuhänder der Arbeit kann die Genehmigung auch mit rückwirkender Kraft erteilen. Er kann auch anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige wirksam werden. Soweit die Entlassungen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach Satz 1 oder 2 wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet. Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt.

(3) Ist der Unternehmer nicht in der Lage, die Beschäftigten bis zu dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt voll in Arbeit zu behalten, so kann der Treuhänder zulassen, daß der Unternehmer für die Zwischenzeit in

seinem Betriebe eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Beschäftigten nicht unter vierundzwanzig Stunden herabgesetzt werden. Der Unternehmer ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten entsprechend zu kürzen; die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

(4) In Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnebetriebe), finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auf Entlassungen, die durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung.

§ 21

Der Reichsarbeitsminister kann dem Treuhänder der Arbeit, sofern es die Größe und die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse seines Wirtschaftsgebietes erfordern, Beauftragte unterstellen, denen vom Reichsarbeitsminister oder vom Treuhänder der Arbeit die diesem obliegenden Aufgaben für einen bestimmten Bezirk oder hinsichtlich bestimmter Gewerbezweige oder bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden können. Die Beauftragten sind an Weisungen des Reichsarbeitsministers und des Treuhänders gebunden.

§ 22

(1) Wer schriftlichen allgemeinen Anordnungen des Treuhänders der Arbeit, die dieser in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erläßt, wiederholt vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft; in besonders schweren Fällen kann an die Stelle der Geldstrafe oder neben sie Gefängnisstrafe treten. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein.

(2) Die Verfolgung der mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlung als Verletzung der sozialen Ehre wird durch die Verurteilung zu öffentlicher Strafe nicht ausgeschlossen.

§ 23

(1) Die Treuhänder der Arbeit berufen zu ihrer Beratung in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen ihres Aufgabengebietes einen Sachverständigenbeirat aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen ihres Gebietes. Die Sachverständigen sollen zu drei Vierteln aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront entnommen werden, die in erster Linie geeignete Angehörige der Vertrauensräte der Betriebe des Treuhänderbezirks unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen und Wirtschaftszweige in größerer Zahl in Vorschlag zu bringen hat. Führer der Betriebe und Vertrauensmänner sind in etwa gleicher Zahl in die Liste aufzunehmen. Ein Viertel der erforderlichen Sachverständigen können die Treuhänder aus sonst geeigneten Persönlichkeiten ihres Bezirks berufen.

(2) Soweit durch Gesetze der Reichsregierung eine ständische Gliederung der Wirtschaft durchgeführt ist hat die Deutsche Arbeitsfront die von ihr zu benennenden Sachverständigen im Einvernehmen mit den Ständen vorzuschlagen.

(3) Die Treuhänder der Arbeit können ferner zu ihrer Beratung im Einzelfalle einen Sachverständigenausschuß berufen.

§ 24

Vor Beginn ihrer Tätigkeit sind die Sachverständigen durch den Treuhänder der Arbeit zu vereidigen. Sie haben zu schwören, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch das Amt eines Sachverständigen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und nur dem Wohle der Volksgemeinschaft dienen werden. Für die Abnahme des Eides gilt § 481 der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 821) entsprechend.

§ 25

Die Treuhänder und die sonstigen deutschen Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, bei Vollziehung dieses Gesetzes einander Amtshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt

Betriebsordnung und Tarifordnung

§ 26

In jedem Betriebe, in dem in der Regel mindestens zwanzig Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist vom Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für die Gefolgschaft des Betriebes (§ 1) schriftlich zu erlassen.

§ 27

(1) In die Betriebsordnung sind folgende Arbeitsbedingungen aufzunehmen:

1. Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen;
2. Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts;
3. die Grundsätze für die Berechnung der Akkord- oder Gedingearbeit, soweit im Betriebe im Akkord oder Gedinge gearbeitet wird;
4. Bestimmungen über die Art, Höhe und Einziehung von Bußen, wenn solche vorgesehen werden;
5. die Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, soweit es nicht bei den gesetzlichen Gründen bewenden soll;
6. die Verwendung der durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Ent-

geltbeträge, soweit die Verwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Betriebsordnung oder im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

(2) Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen Vorschriften über den zwingenden Inhalt der Arbeitsordnung enthalten sind, die über die Vorschriften des Abs. 1 hinausgehen, behalten sie ihre Gültigkeit.

(3) In die Betriebsordnung können neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen auch Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen aufgenommen werden, ferner weitere Bestimmungen über die Ordnung des Betriebes, das Verhalten der Beschäftigten im Betriebe und über die Verhütung von Unfällen.

§ 28

(1) Die Verhängung von Bußen gegen die Beschäftigten ist nur wegen Verstoßes gegen die Ordnung oder die Sicherheit des Betriebes zulässig. Bußen in Geld dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; für erhebliche, bestimmt zu bezeichnende Verstöße können jedoch Bußen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes vorgesehen werden. Die Verwendung der Bußen bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Die Verhängung von Bußen erfolgt durch den Führer des Betriebes oder eine von ihm beauftragte Person nach Beratung im Vertrauensrat (§ 6), wenn ein solcher vorhanden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verhängung von im Arbeitsvertrag vereinbarten Bußen in Betrieben, für die eine Betriebsordnung nicht vorgeschrieben ist.

(4) In Betrieben, für die eine Betriebsordnung vorgeschrieben ist, können die gesetzlich vorgesehenen Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig ist, nicht durch Arbeitsvertrag ausgedehnt oder vermehrt werden.

§ 29

Soweit in der Betriebsordnung der Arbeitsentgelt für Arbeiter oder Angestellte festgesetzt wird, sind Mindestsätze mit der Maßgabe aufzunehmen, daß für die seinen Leistungen entsprechende Vergütung des einzelnen Betriebsangehörigen Raum bleibt. Auch im übrigen ist auf die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung besonderer Leistungen Bedacht zu nehmen.

§ 30

Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

§ 31

(1) Ein Abdruck der Betriebsordnung und einer für den Betrieb etwa geltenden Tarifordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

(2) Die Betriebsordnung tritt, soweit nicht in ihr ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tage nach ihrem Aushang in Kraft. Auf Verlangen ist den im Betriebe Beschäftigten ein Abdruck der Betriebsordnung auszuhändigen.

§ 32

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (§ 23 Abs. 3) Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festsetzen.

(2) Ist zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben innerhalb des dem Treuhänder der Arbeit zugewiesenen Bezirks die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend geboten, so kann der Treuhänder nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (§ 23 Abs. 3) eine Tarifordnung schriftlich erlassen; der § 29 gilt entsprechend. Die Bestimmungen der Tarifordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen in Betriebsordnungen sind nichtig. Der Treuhänder der Arbeit kann in der Tarifordnung die Arbeitsgerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach der Tarifordnung bestimmt, in dem gleichen Umfange ausschließen, wie dies nach dem Arbeitsgerichtsgesetz den Tarifvertragsparteien möglich war.

(3) Die Richtlinien und die Tarifordnungen sind vom Treuhänder der Arbeit bekanntzumachen.

§ 33

(1) Ist der Erlaß von Richtlinien nach § 32 Abs. 1 oder einer Tarifordnung für einen Geltungsbereich, der nicht nur unwesentlich über den Bezirk eines Treuhänders hinausgeht, geboten, so bestimmt der Reichsarbeitsminister für die Regelung einen Sondertreuhänder der Arbeit. Ferner kann der Reichsarbeitsminister Sondertreuhänder zur Erledigung bestimmter Aufgaben bestellen.

(2) Auf den Sondertreuhänder der Arbeit finden die §§ 18 Abs. 2, 22, 23 Abs. 3, 24, 25 und 32 entsprechende Anwendung.

(3) Die Treuhänder der Arbeit haben die Durchführung der von einem Sondertreuhänder erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen innerhalb ihres Bezirks zu überwachen, sofern nicht in besonderen Fällen der Reichsarbeitsminister den Sondertreuhänder auch mit dieser Aufgabe betraut.

§ 34

Für Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen und nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, gelten im Verhältnis zu ihren Auftraggebern die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 und 3 und des § 33 entsprechend.

Diesen Hausgewerbetreibenden kann der Reichsarbeitsminister oder der Treuhänder der Arbeit sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere arbeitnehmerähnliche Personen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit wegen gleichstellen.

Vierter Abschnitt
Soziale Ehrengerichtsbarkeit

§ 35

Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen.

§ 36

(1) Gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt. Derartige Verstöße liegen vor, wenn

1. Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken;
2. Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören;
3. Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln;
4. Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgeworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren.

(2) Beamte und Soldaten unterliegen nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

§ 37

Die ehrengerichtliche Verfolgung der im § 36 bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre verjährt in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Ehrverletzung begangen ist.

§ 38

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Ordnungsstrafe in Geld bis zu zehntausend Reichsmark,
4. Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein (§§ 1 bis 3) oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben (§§ 5 ff.),
5. Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz; das Ehrengericht kann dabei eine von der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist abweichende Frist vorschreiben.

§ 39

(1) Ist gegen einen Angehörigen eines Betriebes wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist das ehrengerichtliche Verfahren wegen der gleichen Tatsachen auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts zu entscheiden, ob das ehrengerichtliche Verfahren durchzuführen ist.

§ 40

Insoweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§ 41

(1) Über Verletzungen der sozialen Ehre entscheidet auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein Ehrengericht, das für jeden Bezirk eines Treuhänders der Arbeit zu errichten ist.

(2) Das Ehrengericht besteht aus einem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu ernennenden richterlichen Beamten als Vorsitzenden und einem Führer eines Betriebes und einem Vertrauensmann als Beisitzern. Führer des Betriebes und Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts aus Vorschlagslisten zu entnehmen, die die Deutsche Arbeitsfront nach Maßgabe des § 23 aufstellt; sie sind nach der Reihenfolge der Liste zu entnehmen, doch sollen tunlichst Personen ausgewählt werden, die dem gleichen Gewerbezweig wie der Angeschuldigte angehören.

§ 42

Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 43

Anzeigen wegen Verletzung der sozialen Ehre durch Angehörige eines Betriebes sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Treuhänder der Arbeit anzubringen, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Sobald der Treuhänder der Arbeit durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von einer gröblichen Verletzung der sozialen Ehre Kenntnis erhält, hat er den Sachverhalt zu erforschen, dabei insbesondere auch den Beschuldigten zu hören und sich über die Anrufung des Ehrengerichts zu entschließen. Dem Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Treuhänder das Ergebnis der von ihm angestellten Ermittlungen beizufügen.

§ 44

Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder anzuordnen.

§ 45

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung seines Antrages kann der Treuhänder der Arbeit binnen einer Woche nach der Zustellung des die Zurückweisung aussprechenden Beschlusses Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragen.

§ 46

(1) Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders für begründet, so kann er auf Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe in Geld bis zu einhundert Reichsmark erkennen. Gegen diese Entscheidung können der Beschuldigte und der Treuhänder der Arbeit binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginne der Einspruch zurückgenommen wird.

§ 47

(1) Entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts nicht selbst (§ 46 Abs. 1 Satz 1), so hat er Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengericht anzuberaumen.

(2) Das Ehrengericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ausgeschlossen werden.

§ 48

(1) Der Treuhänder der Arbeit hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

§ 49

(1) Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Einlegung der Berufung durch den Treuhänder der Arbeit in jedem Falle, durch den Angeklagten nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über einhundert Reichsmark oder auf eine der Strafen des § 38 Nr. 4 und 5 erkannt ist. Über die Berufung entscheidet der Reichsehrengerichtshof.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 50

Der Reichsehrengerichtshof hat seinen Sitz in Berlin. Er entscheidet in der Besetzung von zwei von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu ernennenden höheren richterlichen Beamten, von denen einer als Vorsitzender, der andere als Beisitzer zu bestellen ist, ferner von je einem Führer des Betriebes und einem Vertrauensmann und einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Person als Beisitzern. Der § 41 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 51

(1) Der Reichsehrengerichtshof hat die Entscheidung des Ehrengerichts in vollem Umfange nachzuprüfen; er ist an dessen Feststellungen nicht gebunden und kann die angefochtene Entscheidung nach freiem Ermessen abändern.

(2) Für das Verfahren vor dem Reichsehrengerichtshof gelten die §§ 42, 44, 47 Abs. 2 und 48 entsprechend.

§ 52

Der Treuhänder der Arbeit kann seinen Antrag an das Ehrengericht bis zur Entscheidung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts oder bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen.

§ 53

(1) Die aus Ordnungsstrafen in Geld eingehenden Beträge sind an die Reichskasse abzuführen, soweit der Reichsarbeitsminister nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vollstreckung der eine Ordnungsstrafe in Geld aussprechenden En scheidung erfolgt durch den Treuhänder der Arbeit auf Grund einer von dem Urkundsbeamten des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 54

Ist auf Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes oder Vertrauensmann zu sein, oder auf Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz erkannt worden, so hat der Treuhänder der Arbeit die Durchführung des Urteils zu überwachen.

§ 55

(1) Die sachlichen und persönlichen Kosten der Ehrengerichte sowie des Reichsehrengerichtshofs trägt das Reich.

(2) Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden.

Fünfter Abschnitt
Kündigungsschutz

§ 56

(1) Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

(2) Der Klage ist, wenn in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist. Von der Beibringung der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Gekündigte nachweist, daß er binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat angerufen, dieser aber die Bescheinigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Anruf nicht erteilt hat.

§ 57

(1) Erkennt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so ist im Urteil von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt.

(2) Der Unternehmer hat, sofern nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 62 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gekündigten zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entschädigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt. Der Unternehmer wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Widerruf der Kündigung seine Wirkung.

(3) Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden Urteil die Entschädigung anderweit festgesetzt, so läuft die im Abs. 2 bestimmte Frist von der Zustellung des Berufungsurteils von neuem.

§ 58

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses; sie darf vier Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

§ 59

Bei Widerruf der Kündigung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Unternehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gekündigte aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 60

Der Gekündigte ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Unternehmer zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 57 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Erklärung des Unternehmers, spätestens aber drei Tage danach, dem Unternehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis zu gewähren. § 59 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 61

(1) Ein Arbeiter oder Angestellter, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Verfahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen

Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung gemäß § 56 beantragen. Der Antrag ist nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig. Die im § 56 Abs. 1 bestimmte Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage binnen zweier Wochen nach der Kündigung erhoben war. Die Vorschrift des § 56 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 dem Antrage auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß § 57 festgesetzte Entschädigung der Lohnanspruch für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

§ 62

Die §§ 56 bis 61 finden keine Anwendung bei Kündigungen auf Grund einer Verpflichtung, die auf Gesetz oder Tarifordnung beruht.

Sechster Abschnitt
Arbeit im öffentlichen Dienst

§ 63

Auf Angestellte und Arbeiter in den Verwaltungen und Betrieben des Reichs, der Länder, der Reichsbank, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, des Unternehmens „Reichsautobahnen", der Gemeinden (Gemeindeverbände) und anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnittes dieses Gesetzes keine Anwendung. Insoweit erfolgt eine Regelung durch besonderes Gesetz.

Siebenter Abschnitt
Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 64

(1) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung und die Schluß- und Übergangsvorschriften der §§ 64, 70 und 72 handelt, mit dem Tage der Verkündung, soweit es sich um die Vorschrift des § 73 handelt, mit dem 1. April 1934 in Kraft. Im übrigen tritt es samt den in den §§ 65 bis 69 vorgesehenen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen mit dem 1. Mai 1934 in Kraft, soweit der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, soweit der Sechste Abschnitt in Frage kommt, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und hierbei von bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen.

§ 65

Folgende Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft:

1. das Betriebsrätegesetz samt den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,
2. das Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 159),
3. das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 209) nebst Wahlordnung,
4. das Gesetz über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161), mit Ausnahme der Artikel III und V, samt den zu den aufgehobenen Vorschriften erlassenen Verordnungen,
5. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667),
6. die Tarifvertragsverordnung samt den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,
7. die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) und die Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 9),
8. das Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) mit Durchführungsverordnung vom 13. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 368) und das Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 520),
9. das Gesetz über die Beisitzer der Arbeitsgerichts- und Schlichtungsbehörden und der Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 276) mit Ausnahme des Artikels I § 4,
10. die Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen, vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901) in der Fassung der Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 983) samt den auf Grund der Verordnung erlassenen Bestimmungen,

11. die Verordnung, betreffend die Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1865).

§ 66

(1) Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Fälle entfällt, soweit es sich nicht um anhängige Verfahren handelt. Mit dieser Maßgabe treten die Vorschriften des § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Parteifähigkeit, der §§ 63 und 71 des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Verfahren in besonderen Fällen und der §§ 80 bis 90 des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren außer Kraft.

(2) In den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Berufung der Beisitzer tritt an die Stelle der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder der Verbände solcher Vereinigungen (Spitzenverbände) die Deutsche Arbeitsfront; die Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 3 und des Abs. 2 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern einerseits, Arbeitern und Angestellten andererseits einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen nicht neben derartigen Vertretungen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von seiten der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen.

Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt.

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Stellen (Vereinigungen, Körperschaften) den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront für die Prozeßvertretung ihrer Mitglieder gleichstellen."

(4) Für die beim Inkrafttreten der Vorschrift des Abs. 3 vor den Landesarbeitsgerichten anhängigen Verfahren bleiben die nach den bisherigen Vorschriften als Prozeßbevollmächtigte zugelassenen Vertreter auch weiterhin zugelassen.

(5) Bei der ersten Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte auf Grund dieses Gesetzes entfällt das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde.

(6) Für die im § 48 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Streitigkeiten kann der Treuhänder der Arbeit in einer Tarifordnung die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts bestimmen.

(7) In den Fällen der §§ 56 ff. dieses Gesetzes wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Klage stattgebenden Urteils dem Gekündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Unternehmer den Widerruf der Kündigung abgelehnt oder sich binnen der im § 57 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen nicht erklärt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eidesstatt geführt werden.

(8) In den Fällen der §§ 56 ff. dieses Gesetzes findet eine Revision an das Reichsarbeitsgericht nicht statt.

(9) Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz werden ermächtigt, das Arbeitsgerichtsgesetz unter Vornahme der Änderungen, die sich aus diesem Gesetz und früheren Gesetzen und Verordnungen ergeben, in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen; sie können hierbei auch die Vorschriften über die Beisitzerausschüsse (§§ 29, 38) und unter Anpassung an die Vorschriften des § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit (IV. Teil des Arbeitsgerichtsgesetzes) neu regeln.

§ 67

(1) Die Vorschriften der §§ 18 bis 48 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) in der Fassung des Gesetzes über Lohnschutz in der Heimarbeit vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 347) über die Errichtung und Aufgaben von Fachausschüssen und die Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 757) treten außer Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt,

1. das Hausarbeitgesetz vom 27. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes über Lohnschutz in der Heimarbeit vom 8. Juni 1933 unter Vornahme der Änderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen;
2. Rechtsverordnungen und Durchführungsvorschriften zu erlassen, um die Überleitung der Tätigkeit der Fachausschüsse auf die Treuhänder der Arbeit sicherzustellen.

§ 68

(1) Die Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch eine Tariffordnung oder, soweit eine solche nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister oder den Treuhänder der Arbeit eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden."

2. In den §§ 3 und 4 sind die Worte „nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung" zu streichen.

3. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Wird durch Tariffordnung die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die die Tariffordnung verbindlich ist, deren Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tariffordnungen.

§ 6

Soweit die Arbeitszeit nicht in einer Tariffordnung geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe steht die gleiche Befugnis der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu. Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird nachträglich eine Regelung in einer Tariffordnung getroffen, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen".

4. Der § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen oder der Reichsarbeitsminister oder der Treuhänder der Arbeit eine abweichende Regelung treffen, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert."

5. Im § 6a fallen die Abs. 3 und 4 weg. In dem bisherigen Abs. 5 sind die Worte „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer" zu streichen.

6. Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch die zuständige Bergbehörde eine Verkürzung der Arbeitszeit anzuordnen. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt."

7. In den §§ 9 Abs. 1 und 15 Abs. 1 sind die Worte „nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" zu streichen.

(2) Die Ziffern III, VIII und IX Satz 2 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 25. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1334) und 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1436) und die §§ 3, 15 und 16 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (Reichsgesetzbl. S.315) treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen in allen Betrieben durch Aushang bekanntzumachen sind.

(3) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Verordnung über die Arbeitszeit unter Vornahme der Änderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, und unter Einbeziehung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

§ 69

(1) Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung" zu streichen.

2. Der § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den im Abs. 1 genannten Betrieben kann durch eine Tariffordnung oder, wenn eine solche

nicht besteht, durch den Reichsarbeitsminister eine vom § 1 Abs. 1 abweichende Regelung getroffen werden."

(2) Die §§ 134a bis 134f, der § 139k, der § 147 Abs. 1 Nr. 5, der § 148 Abs. 1 Nr. 11 und 12, der § 150 Abs. 1 Nr. 5 und der § 152 der Gewerbeordnung treten außer Kraft.

(3) Im § 133h der Gewerbeordnung ist an Stelle von „der §§ 134 bis 134h" zu setzen „des § 134"; im § 149 Abs. 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung ist „§ 134e Abs. 2", im § 154a der Gewerbeordnung „, 152 und 153" zu streichen.

(4) Der § 13 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, tritt außer Kraft.

(5) Der § 75f des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, steht beiden Teilen der Rücktritt frei. Aus der Vereinbarung findet weder Klage noch Einrede statt."

(6) Soweit in einem Gesetz oder einer Verordnung der Tarifvertrag angeführt wird, tritt an seine Stelle die Tarifordnung.

(7) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister weitere Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, durch Verordnung vorzunehmen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen; er kann auch die geänderten Gesetze und Verordnungen in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntmachen.

§ 70

Das Anstellungsverhältnis der bisherigen Treuhänder der Arbeit endet vorbehaltlich der Wiederernennung nach § 18 dieses Gesetzes mit dem 31. März 1934.

§ 71

Soweit in Betrieben, in denen nach diesem Gesetz eine Betriebsordnung zu erlassen ist, eine Arbeitsordnung nicht vorhanden ist oder die vorhandene Arbeitsordnung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, ist eine Betriebsordnung spätestens bis zum 1. Juli 1934 vom Führer des Betriebes zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer Betriebsordnung gilt die bisherige Arbeitsordnung als Betriebsordnung weiter.

§ 72

(1) Die am 1. Dezember 1933 geltenden oder nach diesem Tag in Kraft getretenen Tarifverträge bleiben bis zum 30. April 1934 in Kraft, soweit nicht der Treuhänder der Arbeit Änderungen vornimmt oder ihren früheren Ablauf anordnet.

(2) Die am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge und Mindestentgeltfestsetzungen der Fachausschüsse für Hausarbeit treten mit dem Ablauf dieses Tages außer Kraft, soweit nicht der Treuhänder der Arbeit oder der Reichsarbeitsminister ihre Weiterdauer als Tarifordnung anordnet; die Vorschrift des § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 73

(1) Im § 25 des Reichsbeamtengesetzes ist hinter dem Wort „Marine," und vor den Worten „die Vorsteher der diplomatischen Missionen" einzuschalten: „die Treuhänder der Arbeit,".

(2) Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 1 ist bei „Reichsarbeitsministerium" am Schluß hinzuzufügen:

„Treuhänder der Arbeit".

Berlin, den 20. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1934	Nr. 8

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung. Vom 19. Januar 1934.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) wird folgendes verordnet:

Die im § 3 des Gesetzes bestimmte Abgabe ist zu erheben:

a) im Falle der Genehmigung zur Abhaltung von Messen und Ausstellungen von der aus der Messe oder aus der Ausstellung erzielten Gesamteinnahme des Veranstalters,

b) im Falle der Genehmigung zu einer anderen Wirtschaftswerbung von der Gesamteinnahme des Werbers aus Werbung, auch wenn diese nicht rein wirtschaftlichen Zwecken dienen sollte,

c) falls im Falle b ein Werber nicht vorhanden ist, von dem Gesamtentgelt, das der Werbungtreibende anderen, zu ihm nicht im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis stehenden Personen für die Herstellung der Werbemittel bezahlt.

Sie beträgt in den Fällen a und b 2 vom Hundert (§ 8 Abs. 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 791), im Falle c $1/2$ vom Hundert und ist auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.

Berlin, den 19. Januar 1934.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung der Verschrottungsverordnung. Vom 23. Januar 1934.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Verschrottungsverordnung) vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1071) wird hiermit verordnet:

(1) Als zugelassen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verschrottungsverordnung vom 13. Dezember 1933

(Reichsgesetzbl. I S. 1071) gelten sämtliche der Fachschaft „Deutscher Schrottverband" angeschlossenen Schrotthändler.

(2) Der Schrotthändler hat in der von ihm abzugebenden Verschrottungserklärung (Vordruck 4 zur Verschrottungsverordnung) die Versicherung, daß er der Fachschaft „Deutscher Schrottverband" angeschlossen ist, durch Angabe seiner Mitgliedsnummer zu ergänzen.

(3) Der Schrotthändler ist verpflichtet, sich dem Veräußerer gegenüber bei Einleitung der Verhandlungen durch Vorlage der Mitgliedskarte oder durch Abgabe einer gleichen Versicherung als zugelassen auszuweisen.

Berlin, den 23. Januar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung über Inkraftsetzung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes. Vom 24. Januar 1934.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit bestimmt:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin. Vom 24. Januar 1934.

Auf Grund von § 1 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, §§ 7, 8 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird für den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin (Dionin) und ihren Salzen hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

(1) In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes für den Erwerb, die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln ein Bezugschein erforderlich ist, bedarf es für Kodein und Aethylmorphin (Dionin) und deren Salze des Bezugscheins nicht. Die Veräußerung, die Abgabe und der Erwerb dieser Stoffe ist jedoch nur Personen, denen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erteilt worden ist, sowie Apotheken und behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken gestattet.

(2) Wer vermöge der ihm erteilten Erlaubnis diese Stoffe veräußert oder abgibt, hat dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres eine Aufstellung über die im vorhergegangenen Kalendervierteljahr veräußerten oder abgegebenen Mengen dieser Stoffe und ihrer Empfänger zu übersenden. Bei dem einzelnen Empfänger ist lediglich die Gesamtmenge der an ihn veräußerten oder abgegebenen Stoffe, nicht jede Einzellieferung anzugeben. Die an die Apotheken abgegebene Menge ist als Gesamtmenge ohne Aufteilung auf die einzelnen Apotheken aufzuführen. Ist innerhalb eines Kalendervierteljahres keiner der Stoffe veräußert oder abgegeben worden, so ist dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) innerhalb der oben genannten Monatsfrist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 2

Auf Zubereitungen von Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder ihren Salzen, die in abgeteilter Arzneiform mehr als 0,1 Gramm Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) je Teilmenge und in Form der Lösung oder Verreibung mehr als 10 vom Hundert Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) enthalten, findet die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114) Anwendung.

§ 3

Für die Ankündigung und Beschriftung von Arzneien, die Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder deren Salze enthalten und von den Apotheken in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, gelten die Vorschriften des § 2 der Ver-

ordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144).

§ 4

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) gilt nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder deren Salze enthalten.

§ 5

Soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, gelten die auf Grund des Opiumgesetzes ergangenen Verordnungen auch für Kodein, Aethylmorphin und deren Salze.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

(2) Arzneien, die den Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. September 1934, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1935 abgegeben werden.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln. Vom 24. Januar 1934.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt: „Diese prüft den Antrag und übersendet ihn mit den dazu gehörigen Unterlagen und mit ihrer Stellungnahme dem Reichsgesundheitsamt."
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Das Reichsgesundheitsamt übersendet eine Abschrift des Erlaubnisscheines der obersten Landesbehörde oder benachrichtigt sie, wenn der Antrag abgelehnt wird."
3. Im § 7 erhält der 2. Satz folgende Fassung: „Wird eine Erlaubnis zurückgezogen, so fordert das Reichsgesundheitsamt den Erlaubnisschein zurück und benachrichtigt die oberste Landesbehörde von der Zurückziehung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen. Vom 24. Januar 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1934 an verordnet:

In der Tarifnr. 135 (Käse) Abs. 3 ist in der Anmerkung an Stelle von „1. bis 31. Januar 1934" zu setzen „1. Januar bis 15. Februar 1934".

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 20 vom 24. Januar 1934.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich. Vom 25. Januar 1934.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

§ 1

In der Anlage A zur Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 26) erhalten die Positionen „(Aus 453/7) Dichte baumwollene Gewebe usw." folgende neue Fassung:

	(Aus 453/7) Dichte baumwollene Gewebe, nicht unter 445 bis 452 fallend, mit Ausnahme der Plattstichgewebe:
aus 453	Bänder; Chenillegewebe
	(Aus 454/7) andere Gewebe (als Bänder oder Chenillegewebe):
	(Aus 454/6) ganz aus Baumwolle:
aus 454	roh
aus 455	zugerichtet (appretiert), gebleicht, gefärbt, bedruckt
aus 456	bunt gewebt
aus 457	teilweise aus Baumwolle

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Mitteilung der Schriftleitung

Die Schlußnummern zum Jahrgang 1933 des Reichsgesetzblatts Teil I und Teil II können erst Anfang Februar fertiggestellt und versandt werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1934 | Nr. 9

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Verfahrens vor dem Bundesamt für das Heimatwesen. Vom 26. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

In dem nach § 29 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung für das Fürsorgestreitverfahren maßgebenden § 41 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel IV Artikel 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) wird die Zahl „100" durch die Zahl „300" ersetzt. Die Vorschrift findet in dieser Fassung auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Streitsachen Anwendung.

Berlin, den 26. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Vierte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 24. Januar 1934*).

Auf Grund des § 98 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107) und des § 8 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter vom 17. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 391) wird dahin geändert, daß die Abschnitte d (Arbeitslosenversicherung) der Muster A (für das Versicherungsamt) und B (für das Oberversicherungsamt oder das Knappschafts-Oberversicherungsamt) an Stelle der durch die Dritte Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter vom 18. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 531) vorgeschriebenen Fassungen die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassungen erhalten. S. 62 u. 63

Artikel 2

(1) Die neuen Muster sind erstmalig für das Kalenderjahr 1934 zu verwenden.

(2) Für das Kalenderjahr 1933 sind die Zahlen der erledigten Sachen, soweit sie Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach den §§ 70, 71, 72 und 209 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betreffen (Nr. 2 Buchst. a aa, bb, cc und oo des Musters für das Versicherungsamt, Nr. II 2 Buchst. a, aa, bb, cc und oo des Musters für das Oberversicherungsamt), in einer Gesamtzahl anzugeben.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 26. Januar 1934.

Anlage 1

A. Muster für das Versicherungsamt

d) Arbeitslosenversicherung

(Nur Tätigkeit im Beschlußverfahren)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen ....

davon aus den Vorjahren ....

davon aus dem Berichtsjahr ....

2. Zahl der erledigten Sachen ....

davon betrafen

a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung

aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 AVAVG.[1] ....

....

bb) desgleichen nach § 72a AVAVG. ....

cc) desgleichen nach § 73 AVAVG. ....

dd) desgleichen nach § 74 AVAVG. ....

ee) desgleichen nach § 74b AVAVG. ....

ff) desgleichen nach § 74c AVAVG. ....

gg) desgleichen nach § 75 AVAVG. ....

hh) desgleichen nach § 75a AVAVG. ....

ii) desgleichen nach § 75b AVAVG. ....

jj) desgleichen nach § 75c AVAVG. ....

kk) desgleichen nach § 75d AVAVG. ....

ll) desgleichen nach § 80 AVAVG. ....

mm) desgleichen nach § 208 AVAVG. ....

nn) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war

....

b) Strafsachen (§ 261 AVAVG.) ....

c) andere Angelegenheiten ....

3. Von den erledigten Sachen wurden .... Sachen vom Beschlußausschuß erledigt.

---

[1]) AVAVG. = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Anlage 2

B. Muster für das Oberversicherungsamt oder das Knappschafts-Oberversicherungsamt

d) Arbeitslosenversicherung

I. Übersicht über die Spruchtätigkeit

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen ....
   davon aus den Vorjahren ....
   davon aus dem Berichtsjahr ....
2. Zahl der erledigten Sachen ....
   davon erledigt durch
   a) Anerkenntnis oder Vergleich ....
   b) rechtskräftige Vorentscheidung gemäß § 181 a AVAVG.[1] ....
      (darunter zugunsten des Versicherten) ....
   c) Entscheidung der Spruchkammer ....
      (darunter zugunsten des Versicherten) ....
   d) Abgabe an das Reichsversicherungsamt gemäß § 182 AVAVG. ....
   e) Zurücknahme des Rechtsmittels oder auf andere Weise ....
3. In .... Sachen fand Beweisaufnahme statt.

II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen ....
   davon aus den Vorjahren ....
   davon aus dem Berichtsjahr ....
2. Zahl der erledigten Sachen ....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung
      aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 AVAVG. ....
      bb) desgleichen nach § 72 a AVAVG. ....
      cc) desgleichen nach § 73 AVAVG. ....
      dd) desgleichen nach § 74 AVAVG. ....
      ee) desgleichen nach § 74 b AVAVG. ....
      ff) desgleichen nach § 74 c AVAVG. ....
      gg) desgleichen nach § 75 AVAVG. ....
      hh) desgleichen nach § 75 a AVAVG. ....
      ii) desgleichen nach § 75 b AVAVG. ....
      jj) desgleichen nach § 75 c AVAVG. ....
      kk) desgleichen nach § 75 d AVAVG. ....
      ll) desgleichen nach § 80 AVAVG. ....
      mm) desgleichen nach § 208 AVAVG. ....
      nn) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war ....
   b) Strafsachen (§§ 261, 262 AVAVG.) ....
   c) andere Angelegenheiten ....
3. Von den erledigten Sachen wurden .... Sachen von der Beschlußkammer erledigt.

---

[1]) AVAVG. = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Verordnung zur Regelung der Bürgersteuer von Angehörigen der Wehrmacht und der staatlichen Schutzpolizei.

Vom 26. Januar 1934.

Auf Grund des § 6 des Bürgersteuergesetzes 1934 vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Gegenüber ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht und der staatlichen Schutzpolizei ist für jeden Monat diejenige Gemeinde bürgersteuerberechtigt, in der sich am Ende dieses Monats die standortmäßige Unterkunft (bei Bordunterkunft: der Hauptliegehafen) des Steuerpflichtigen befindet. Für die Höhe der Bürgersteuer ist der Steuersatz dieser Gemeinde maßgebend.

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung ab 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, 26. Januar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie.

Vom 26. Januar 1934.

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen werden die Betriebe der Fischindustrie nach Maßgabe der anliegenden Satzung zu einer Vereinigung zusammengeschlossen.

S. 65 ff.

(2) Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig.

(3) Betriebe der Fischindustrie im Sinne dieser Verordnung sind alle Betriebe, die Fische, Erzeugnisse aus solchen sowie Schal- und Krustentiere aller Art, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten, insbesondere räuchern, marinieren, konservieren oder auf sonstige Weise zu Dauerware verarbeiten.

§ 2

(1) Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln sich nach der anliegenden Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach der Satzung Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

§ 3

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einsehen oder einsehen lassen und von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen lassen;
2. an den Beratungen der Verbandsorgane, von denen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft rechtzeitig zu benachrichtigen ist, teilnehmen oder Vertreter zu ihnen entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen;

3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einzelner Betriebe unbillig einschränken oder gegen Gesetz oder Satzung verstoßen;

4. Mitglieder des Verwaltungsrats der Wirtschaftlichen Vereinigung und der Ausschüsse der Abteilungen abberufen.

(2) Beschlüsse der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden. Sie werden rechtswirksam nach Ablauf dieser Frist oder, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach Abs. 1 bis 3 zustehenden Befugnisse anderen Stellen übertragen.

§ 4

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt werden, werden auf Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 5

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Fischindustrie und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes der Fischindustrie bedürfen der Genehmigung der Wirtschaftlichen Vereinigung.

(2) Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen wird, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten.

§ 6

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Bis zur Bestellung der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung werden deren Befugnisse durch den Vorsitzenden des Vereins der Fischindustriellen Deutschlands wahrgenommen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anlage

Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabenkreis

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Verordnung über den Zusammenschluß der

Fischindustrie vom 26. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 64) — Verordnung — und dieser Satzung die Erzeugung und den Absatz der Fischindustrie sowie die Preise und Preisspannen für ihre Erzeugnisse unter Sicherung der Inlandsversorgung, Förderung des Inlandsverbrauchs und Pflege der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß die Fischindustrie leistungsfähig erhalten bleibt, mit dem Ziele, die Verwertung des deutschen Fischfanges zu verbessern.

(2) Sie bezweckt hiernach im einzelnen:

1. zur Sicherstellung einer angemessenen Verwertung des deutschen Fischfanges beizutragen;
2. die Angleichung der Erzeugung der Fischindustrie an den Bedarf;
3. die Regelung des Absatzes der von der Fischindustrie hergestellten Erzeugnisse nach einheitlichen Grundsätzen (Verkaufsbedingungen);
4. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Betriebe durch Festsetzung von wirtschaftlich angemessenen Preisen und Preisspannen für ihre Erzeugnisse;
5. die Förderung der Güte aller Erzeugnisse der Fischindustrie durch Prüfung ihrer Herstellung, Lagerung und Verpackung in den Betrieben sowie durch Erlaß von Vorschriften über ihre Herstellung und Beschaffenheit;
6. die Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen der Fischindustrie im Inland und der Absatzmöglichkeiten im Ausland durch geeignete Maßnahmen.

(3) Als Erzeugnisse der deutschen Fischindustrie im Sinne dieser Satzung sind anzusehen alle durch die Verarbeitung von Fischen, Schal- und Krustentieren gewonnenen, zum menschlichen Genuß bestimmten Erzeugnisse, insbesondere Räucherfische, Marinaden, Dauerkonserven, Krabbenkonserven, Lachskonserven, Seelachsverarbeitungen, Anchovis, Appetitsild, Gabelbissen, Bratheringe, Rollmöpse, Bismarckheringe.

(4) Die Wirtschaftliche Vereinigung darf eigene wirtschaftliche Unternehmungen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

§ 2

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind alle jeweils im Betrieb befindlichen Betriebe der deutschen Fischindustrie, die Fische, Erzeugnisse aus solchen sowie Schal- und Krustentiere aller Art gleichviel, ob frisch oder vorbehandelt, gewerbsmäßig zu haltbaren Lebensmitteln verarbeiten, insbesondere räuchern, marinieren, konservieren oder auf sonstige Weise zu Dauerware verarbeiten. Als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Betrieb befindlich gelten auch die Betriebe, die im Laufe des Kalenderjahres 1933 ihren Betrieb nur vorübergehend eingestellt haben.

(2) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung, die ihren Betrieb einstellen, scheiden mit Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus. Die vorübergehende Einstellung der Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 Abs. 3 genannten Art gilt nicht als Einstellung des Betriebes.

(3) Streitigkeiten über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet ein Schiedsgericht (§ 4).

§ 3

Geschäftsjahr und Sitz

(1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an bis zum 31. Dezember 1934.

(2) Sitz der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Altona (Elbe).

§ 4

Schiedsgerichte

(1) Soweit in dieser Satzung die Anrufung eines Schiedsgerichts vorgesehen ist, besteht das Schiedsgericht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muß; wenn diese sich nicht einigen, so wird der Obmann vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder durch die von ihm bestimmte Stelle im Benehmen mit dem Reichsnährstand bestimmt.

(2) Anordnungen, gegen die das Schiedsgericht angerufen werden kann, müssen dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung beim Vorsitzenden unter Benennung des Schiedsrichters durch eingeschriebenen Brief beantragt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages hat der Vorsitzende dem Antragsteller mitzuteilen, wen der Verwaltungsrat als Schiedsrichter für die Wirtschaftliche Vereinigung bestimmt; kommt der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Schiedsrichter für die Wirtschaftliche Vereinigung auf Antrag des Antragstellers vom Reichsnährstand bestellt.

(3) Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die Beteiligten zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(4) Das Schiedsgericht setzt die Höhe der Kosten fest, über die auf Antrag eines Beteiligten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm benannte Stelle endgültig entscheidet, und bestimmt, wer die Kosten zu tragen hat. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt

Organisation

§ 5

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung gliedert sich in Abteilungen.

(2) Es werden folgende Abteilungen eingerichtet:

1. Räucherwaren und Marinaden.
2. Vollkonserven.
3. Krabbenerzeugnisse.
4. Seelachs.
5. Verarbeiter von echtem Lachs.
6. Verarbeiter von Aalen.

Der Verwaltungsrat kann, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle weitere Abteilungen einrichten oder bestehende Abteilungen zusammenlegen. Veränderungen im Bestande der Abteilungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Jedes Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung wird vom Verwaltungsrat je nach der Art seines Betriebes einer oder mehreren Abteilungen zugewiesen.

(4) Der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit obliegt die Erledigung der allen Abteilungen gemeinsamen Aufgaben, den einzelnen Abteilungen die Erledigung derjenigen Aufgaben, die nur für ihre Mitglieder von Bedeutung sind.

I. Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit

§ 6

Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. Der Vorsitzende,
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Obmännern der Abteilungen, an deren Stelle im Falle ihrer Verhinderung ihr jeweiliger Stellvertreter tritt.

(2) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats es verlangt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt. Die Höhe der Entschädigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird vom Verwaltungsrat bestimmt und ist schriftlich festzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er stellt ferner eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Abteilungen (§ 12) und für die Mitgliederversammlungen (§§ 10, 15) auf.

§ 8

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Durchführung aller den Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung gemeinsamen Aufgaben nach den Vorschriften von Gesetz und Satzung. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zweckes der Wirtschaftlichen Vereinigung unter

Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint, insbesondere

1. zum Zweck der Angleichung der Erzeugung an den Bedarf oder zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Unternehmen die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe kontingentieren. Der Verwaltungsrat kann ferner gegen angemessene Entschädigung die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder solche Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse ohne Genehmigung des Verwaltungsrats begonnen oder ein Betrieb nach dauernder Stillegung wiederaufgenommen wird. Der Verwaltungsrat kann ferner anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;
2. Maßnahmen zur Regelung des Absatzes der Erzeugnisse der Fischindustrie treffen;
3. unbeschadet der lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen für die Mitglieder verbindliche Vorschriften über Herstellung und Beschaffenheit der Erzeugnisse der Fischindustrie erlassen sowie die Herstellung, Lagerung und Verpackung aller Erzeugnisse in den Betrieben prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen;
4. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen der Fischindustrie im In- und Ausland treffen;
5. nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 die Beschlüsse der Ausschüsse der Abteilungen beanstanden.

(2) Der Verwaltungsrat erteilt die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung erforderliche Genehmigung und beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Wirtschaftlichen Vereinigung.

(3) Gegen die Anordnungen des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts (§ 4) zu. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung im Sinne des Abs. 2 versagt wird.

§ 9

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende der Wirtschaftlichen Vereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsnährstand nach Anhören des Verwaltungsrats auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien; er vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten,

a) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und die Jahresrechnung sowie den vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;

b) Vorschläge für Änderungen der Satzung zu machen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt; sie können sich auch vertreten lassen. In diesem Fall hat das zu vertretende Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird. Wenn diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht ist, kann der Vertreter durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt.

(4) Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in dem Presseorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung einberufen werden.

II. Besondere Organe der Abteilungen

§ 11

Bezeichnung der Organe

Die Organe der Abteilungen sind:
1. der Ausschuß,
2. der Obmann,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Ausschuß

§ 12

(1) Der Ausschuß besteht je nach der wirtschaftlichen Bedeutung und nach der Zahl der der Abteilung angehörenden Betriebe aus dem Obmann und in der Regel vier bis sechs Mitgliedern. Die Zahl wird für jede Abteilung vom Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Obmann aus der Zahl der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Bei der Berufung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle in der Abteilung vertretenen Betriebsgrößen und -zweige sowie alle beteiligten Wirtschaftsgebiete eine angemessene Vertretung erhalten.

(3) Der Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung hat das Recht, sich in allen Sitzungen des Ausschusses mit Sitz und Stimme vertreten zu lassen. Er ist von jeder Sitzung des Ausschusses zu benachrichtigen.

(4) Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder die Hälfte der Ausschußmitglieder es verlangt.

§ 13

(1) Dem Ausschuß obliegt im Rahmen von Gesetz und Satzung und der Richtlinien des Verwaltungsrats die Durchführung aller für die Abteilung wesentlichen Aufgaben. Er hat sich insbesondere auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Verwaltungsrates zu allen Fragen zu äußern, die die Belange der Abteilung berühren, und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten. Er hat die Durchführung der Anordnungen des Verwaltungsrats seitens der Mitglieder der Abteilung zu überwachen und die Mitglieder, soweit erforderlich, zur Befolgung dieser Anordnungen anzuhalten. Er kann wirtschaftlich angemessene Preise und Handelsspannen festsetzen, die für die Mitglieder der Abteilung beim Absatz ihrer Erzeugnisse bindend sind. Er kann ferner vorschreiben, daß die Mitglieder der Abteilung sich zu örtlichen Gruppen zusammenzuschließen haben.

(2) Der Ausschuß kann Vorschläge für Änderungen der Satzung machen, soweit diese die Abteilungen betrifft.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Verwaltungsrate der Wirtschaftlichen Vereinigung zur Kenntnis zu bringen. Der Verwaltungsrat, in eiligen Fällen auch der Vorsitzende, kann sie, wenn sie gegen Gesetz und Satzung, die vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien, die gemeinsamen Belange der Wirtschaftlichen Vereinigung, die Belange der Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl verstoßen, beanstanden. Der Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

§ 14

Der Obmann

(1) Der Obmann der Abteilung und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag ihrer Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Reichsnährstandes aus der Reihe der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen dieser Satzung und der vom Verwaltungsrat und Ausschuß erlassenen Richtlinien. Er ist an die Weisungen des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden gebunden. Er vertritt, soweit es sich um die Erfüllung von Aufgaben der Abteilung handelt, die Wirtschaftliche Vereinigung nach außen, jedoch nicht vor Gericht; er hat im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Ausschuß und die Mitgliederversammlung ein und führt dort den Vorsitz.

§ 15

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies nach der Satzung erforderlich ist oder wenn eine gemeinsame Beratung besonders wichtiger Gegenstände durch alle Mitglieder der Abteilung geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. § 10 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

3. Abschnitt

Pflichten der Mitglieder

§ 16

(1) Die Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere:

1. die von der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen fristgemäß Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über ihren Betrieb zu geben. Diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung erforderlich ist.

(2) Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Wirtschaftlichen Vereinigung oder Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder oder deren Angestellte herangezogen werden.

(3) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

4. Abschnitt

Ordnungsstrafen

§ 17

(1) Mitglieder, die gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung einschließlich ihrer Abteilungen verstoßen, können vom Verwaltungsrat in eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 *RM* für jeden einzelnen Fall genommen werden.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts (§ 4) zu.

5. Abschnitt

Verwaltungskosten und Vermögen

§ 18

Verwaltungskosten

(1) Zur Deckung der der Wirtschaftlichen Vereinigung einschließlich ihrer Abteilungen entstehenden Kosten werden vom Verwaltungsrat Beiträge im Wege der Umlage erhoben.

(2) Die für die Verwaltung der Wirtschaftlichen Vereinigung entstehenden Kosten werden auf alle Mitglieder, die für die Verwaltung der Abteilung entstehenden Kosten nur auf deren Mitglieder umgelegt. Der Gesamtbetrag der Umlagen und die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge werden vom Verwaltungsrat alljährlich nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt. Als Grundlage für die Veranlagung hat der Umsatz an Erzeugnissen der Fischindustrie im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr des Mitgliedes zu dienen. Gegen die Festsetzung der Beiträge steht dem Betroffenen die Anrufung eines Schiedsgerichts (§ 4) zu.

(3) Die umgelegten Beiträge sind innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Frist an die vom Verwaltungsrat bestimmte Stelle abzuführen. Die Zahlung von Vorschüssen kann verlangt werden.

(4) Die eingehenden Ordnungsstrafen sind zur Deckung der Unkosten heranzuziehen.

§ 19

Vermögen

Für Verbindlichkeiten der Wirtschaftlichen Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Verwaltungsrat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 18 auf die Mitglieder umgelegt werden.

§ 20

Wird die Wirtschaftliche Vereinigung aufgelöst, so bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsnährstand und dem Verwaltungsrat über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Fünfte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

Vom 27. Januar 1934.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

Außer den in der Ersten Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 373) und der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) genannten Krediteinrichtungen können Entschuldungsstellen sein:

I. (1) Die Zentralkassen des gewerblichen Genossenschaftswesens, die dem Deutschen Genossenschaftsverband e. V. mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind und mit der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in unmittelbarem Geschäftsverkehr stehen:

1. Hauptgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Berlin,
2. Zentralbank schlesischer Genossenschaften e. G. m. b. H., Breslau,
3. Landesgewerbebank Sachsen e. G. m. b. H., Dresden,
4. Mitteldeutsche Zentralgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Gotha,
5. Zentralbank mitteldeutscher Genossenschaften e. G. m. b. H., Halle a. S.,
6. Zentralbank nordwestdeutscher Genossenschaften e. G. m. b. H., Hannover,
7. Landesgewerbebank für Südwestdeutschland, Aktiengesellschaft, Karlsruhe,
8. Rheinische Genossenschaftsbank e. G. m. b. H., Köln,
9. Ostdeutsche Zentralgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Königsberg,
10. Bayerische Landesgewerbebank Aktiengesellschaft, München,
11. Westfälische Genossenschaftsbank e. G. m. b. H., Münster i. W.,
12. Pfälzische Zentralgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Neustadt a. d. H.,
13. Zentralkasse Württembergischer Genossenschaften e. G. m. b. H., Stuttgart.

(2) Die gewerblichen Zentralkassen können darüber hinaus bestimmen, daß für bestimmte Bezirke Genossenschaften, die sie für geeignet halten, selbständige Entschuldungsstellen sein können; in diesem Falle sind die gewerblichen Zentralkassen verpflichtet, die selbstschuldnerische Bürgschaft für die sich aus der Durchführung der Entschuldung ergebenden Verpflichtungen der Genossenschaften zu übernehmen.

II. Nachstehende Girozentralen:

1. Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel,
2. Girozentrale Lübeck, Lübeck,
3. Dithmarscher Kommunalbank, Heide (Holst.).

III. Nachstehende Kreditanstalten:

1. Bayerische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H., München,
2. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München,
3. Bayerische Vereinsbank, München,
4. Bayerische Siedlungs- und Landbank, München,
5. diejenigen Sparkassen der bayerischen kreisunmittelbaren Städte, die die Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 27. Januar 1934 *).

Auf Grund der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 Artikel 7 und 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Befugnisse, die nach § 26 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392, 394) den Bezirkskommissaren zustehen, werden bis auf weiteres von den Führern der Arbeitsgaue wahrgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung findet auch auf Maßnahmen Anwendung, die von den Führern der Arbeitsgaue zur Ausübung ihrer Befugnisse bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen worden sind.

Berlin, den 27. Januar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 25 vom 30. Januar 1934.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1934	Nr. 10

Inhalt

Verordnung des Reichspräsidenten über Titel. Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) verordne ich:

§ 1

(1) Für besondere Verdienste um Volk und Staat können an Beamte und an Angehörige der freien Berufe Titel verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung eines Titels ist jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für den nationalen Staat, für Beamte außerdem treue Pflichterfüllung und vollkommene Hingabe an Amt und Beruf.

(2) Von der Verleihung der Titel ist sparsamer Gebrauch zu machen.

§ 2

(1) Die Verleihung der Titel an Beamte erfolgt in der Regel erst, nachdem der Beamte eine Anzahl von Jahren in seiner Planstelle zurückgelegt oder ein bestimmtes Gesamtdienstalter erreicht hat. Die Wartezeiten oder das Gesamtdienstalter setzt die Reichsregierung fest. Nur bei besonderem Anlaß kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die Wartezeit verkürzt und die Reihenfolge der Titelverleihung zugunsten des Beamten durchbrochen werden.

(2) Im übrigen ist bei der Titelverleihung an Beamte nach den Grundsätzen zu verfahren, die sich für die einzelnen Beamtengruppen aus der Anlage ergeben.

S. 74

§ 3

Die Titel, die an besonders verdiente Personen der freien Wissenschaft und Kunst, anderer freier Berufe sowie der Wirtschaft verliehen werden können, ergeben sich aus der Anlage.

§ 4

(1) Die Verleihung geschieht durch Aushändigung einer Urkunde, die von mir oder durch die von mir ermächtigten Stellen vollzogen wird. In allen Fällen erfolgt die Verleihung in meinem Namen.

(2) Ich ermächtige die Reichsminister und den Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, an Reichsbeamte die Titel zu verleihen, deren Verleihung ich mir nicht selbst vorbehalte. An Landesbeamte werden die Titel auf Vorschlag der Landesregierungen von den Reichsstatthaltern verliehen; diese können die Verleihung teilweise auf die Landesregierungen übertragen. Die Reichsstatthalter und die von ihnen ermächtigten Landesregierungen können Titel nur an Beamte ihres Landes verleihen.

(3) An die im § 3 genannten Personen werde ich die Titel auf Vorschlag der Reichsstatthalter oder der sonst mit einem Vorschlagsrecht auszustattenden Stellen verleihen.

(4) In Preußen tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 an die Stelle des Reichsstatthalters der Ministerpräsident.

(5) Die Verleihung von Titeln an Deutsche mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit und an Deutsche im Auslande behalte ich mir vor.

(6) Sämtliche Vorschläge gemäß den Absätzen 3 bis 5 werden mir durch den Reichsminister des Innern vorgelegt.

§ 5

Die Verleihung von Titeln an Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Ruhestande befinden, ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Mit der Ausführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

Anlage zur Verordnung des Reichspräsidenten über Titel

Abschnitt I

1. Professoren an Staatlichen Hochschulen und Leitern von wissenschaftlichen Staatsinstituten in Besoldungsgruppen, die den preußischen Gruppen C 1 bis C 3 und B 10 und B 11 entsprechen, kann der Titel Geheimer Rat verliehen werden.

2. Es können ferner erhalten:

a) Die Beamten der Besoldungsgruppe B 7 [Reich und Preußen], soweit sie Ministerialdirigenten sind, und der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1a in Preußen), soweit sie Ministerialräte oder Oberverwaltungsgerichtsräte sind, den Titel Geheimer Ober.....rat;

b) die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1a in Preußen) sowie die Beamten der Besoldungsgruppen A 2a bis c [Reich] (A 1b, c und A 2a, b in Preußen) den Titel Geheimer....rat;

c) die Ministerialamtmänner der Besoldungsgruppe A 2d [Reich] (A 2c in Preußen) den Titel Amtsrat und Geheimer Amtsrat; die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Reich], soweit sie nicht unter d) genannt sind, sowie die Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Preußen] den Titel Geheimer.....rat;

d) die Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Reich], soweit sie Postamtmänner sind, der Gruppe A 3 [Reich] sowie in Besoldungsgruppen, die den preußischen Gruppen A 3a bis c entsprechen, sowie die Lehrpersonen und die Kriminalkommissare der preußischen Besoldungsgruppe A 4a — ausgenommen die Amtmänner —, je nach ihrer Dienststellung den Titel Landmesserrat, Schulrat, Rechnungsrat, Oberpolizeirat usw.;

e) die Beamten der Besoldungsgruppe A 3 [Reich] (A 3b in Preußen), soweit sie Amtmänner sind, und die Beamten der Besoldungsgruppe A 4a bis c [Reich] (in Preußen A 4a — soweit nicht vorstehend in d) geregelt —, A 4b und c) den Titel Amtsrat;

f) die Beamten der Besoldungsgruppe A 4d [Reich und Preußen] den Titel Amtsinspektor oder Werkinspektor;

g) die Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis 7 [Reich] (A 5 und 6 in Preußen) den Titel Oberamtssekretär, Oberwerksekretär oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „Ober..." gebildeten Titel;

h) die Beamten der Besoldungsgruppe A 8 und 9 [Reich] (A 7 bis 9 in Preußen), soweit es sich um Büro- und Kanzleibeamte handelt, den Titel Amtssekretär, die übrigen Beamten dieser Gruppen einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „Ober..." gebildeten Titel;

i) die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 [Reich und Preußen] den Titel Oberamtsmeister oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „Ober..." gebildeten Titel;

k) die Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und 12 [Reich und Preußen] den Titel Amtsmeister oder einen Titel, der aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „Ober..." gebildet ist.

Abschnitt II

Es können erhalten:

a) Personen der freien Wissenschaft und Kunst bei besonderem Anlaß den Titel Professor;

b) Angehörige der freien Ärzteschaft (einschließlich Tierärzteschaft) den Titel Sanitätsrat und Geheimer Sanitätsrat;

c) Angehörige der Rechtsanwaltschaft den Titel Rechtsrat und Geheimer Rechtsrat;

d) Architekten und Ingenieure den Titel Baurat und Geheimer Baurat.

e) (Die Festsetzung von Titeln für Personen auf dem Gebiete der Wirtschaft bleibt vorbehalten.)

Verordnung des Reichspräsidenten über Amtsbezeichnungen. Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und des § 34 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) verordne ich:

Die Regel-Amtsbezeichnungen für Reichsbeamte der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz) in den Gruppen A 4a, b und c sind: Oberinspektor (4a und b) und Inspektor (4a und c).

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1934	Nr. 11

Inhalt

Gesetz über den Neuaufbau des Reichs.
Vom 30. Januar 1934.

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.

Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Artikel 1

Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.

(2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Artikel 4

Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Artikel 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1934	Nr. 12

Inhalt

Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt.

Vom 29. Januar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die für die Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt im Gesetz vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 211) vorgesehene und nach dem Gesetz vom 21. Februar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 28) am 31. März 1934 ablaufende Frist wird bis zum 31. März 1937 verlängert.

Berlin, den 29. Januar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz.

Vom 26. Januar 1934.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird verordnet:

§ 7 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 473) erhält folgende Fassung:

Ein Antrag auf Gewährung von Pächterschutz ist abzulehnen, wenn

1. das Vergleichs- oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,

2. ein Entschuldungsantrag des Pächters nach den Vorschriften der Osthilfegesetzgebung wegen Entschuldungsunfähigkeit oder Entschuldungsunwürdigkeit abgelehnt ist, es sei denn, daß ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 98 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) schwebt,
3. ein Schuldenregelungsverfahren nach § 21 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 45 Nr. 1 und 3 aufgehoben oder eingestellt ist, oder wenn die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 rechtskräftig abgelehnt ist,
4. der Pächter bei Stellung des Antrags mit einem Betrage im Rückstande ist, der sich ganz oder zum Teil auf einen länger als zwei Jahre zurückliegenden Zeitraum bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens so viel an Pachtzins gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder daß dieser Betrag gestundet ist.

Berlin, den 26. Januar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle.
Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt,

1. zur Regelung der Erzeugung von Schafwolle, insbesondere der Gewinnung eines einheitlichen Wollgefälles, Vorschriften zu erlassen, die eine Vereinheitlichung der Schafrassen zum Ziel haben, und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Steigerung der deutschen Wollerzeugung zu treffen;
2. zur Regelung des Absatzes von Schafwolle vorzuschreiben, daß alle im Inland erzeugte Schafwolle von den Schafhaltern nur durch Vermittlung einer oder mehrerer von ihm zu bestimmender Stellen in den Verkehr gebracht werden darf; er kann zu diesem Zweck
   a) nach Bedarf Wollsammelstellen einrichten,
   b) die Schafhalter verpflichten, die in ihrem Betrieb erzeugte Wolle, soweit sie nicht nach näherer Bestimmung des Reichsnährstands nachweisen, daß die Wolle in ihrem eigenen Betriebe Verwendung findet, diesen Stellen anzuliefern;
3. Preise festzusetzen, die den Schafhaltern für die von ihnen angelieferte Wolle auszuzahlen sind;
4. zu bestimmen, daß gegen Angehörige des Reichsnährstandes, die gegen eine auf Grund der Ermächtigungen in Nr. 1 bis 3 erlassene Anordnung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können. Macht der Reichsnährstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er vorzusehen, daß dem Betroffenen gegen die Straffestsetzung die Anrufung eines Schiedsgerichts zusteht.

§ 2

Bei der Anwendung der in § 1 erteilten Ermächtigungen hat der Reichsnährstand auf die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Bedacht zu nehmen.

§ 3

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Maßnahmen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigungen des § 1 trifft, außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränken oder wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

(2) Jede Festsetzung von Preisen auf Grund des § 1 Nr. 3 ist unverzüglich dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Festsetzung beanstanden; die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

§ 4

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigungen des § 1 erläßt, sind öffentlich bekanntzumachen; auch ist in ihnen der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Der Reichsnährstand hat im Deutschen Reichsanzeiger rechtzeitig bekanntzugeben, wo solche Anordnungen veröffentlicht werden.

§ 5

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer vom Reichsnährstand auf Grund des § 1 Nr. 2b getroffenen Anordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Backe

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern. Vom 31. Januar 1934*).

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) wird geändert wie folgt:

1. § 9 erhält folgenden Abs. 3:
   (3) Die Überweisung des Unterschiedsbetrages mit Begleitschein II ist zulässig.
2. Im § 10 Abs. 2 Satz 1 ist hinter dem Wort „erhobenen" einzufügen: „oder mit Begleitschein II überwiesenen".
3. Im § 11 ist statt „für die Abfertigungsstelle zuständigen Zollkasse" zu setzen: „zuständigen Zollkasse der Abfertigungsstelle oder des Begleitscheinempfangsamts".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 31. Januar 1934.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen. Vom 31. Januar 1934*).

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) wird geändert wie folgt:

1. § 6 erhält folgenden Abs. 2:
   (2) Die Überweisung des Unterschiedsbetrages mit Begleitschein II ist zulässig.
2. Im § 7 Abs. 2 Satz 1 ist hinter dem Wort „erhobenen" einzufügen: „oder mit Begleitschein II überwiesenen".
3. Im § 8 ist statt „für die Abfertigungsstelle zuständigen Zollkasse" zu setzen: „zuständigen Zollkasse der Abfertigungsstelle oder des Begleitscheinempfangsamts".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 31. Januar 1934.

Berichtigung

Die Dritte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1045; vgl. auch Deutscher Reichsanzeiger Nr. 288 vom 9. Dezember 1933) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Ziffer 18 (Abschnitt II Nr. 27 Abs. 5 der Richtlinien) ist am Ende des ersten Satzes hinter dem Wort „Auswanderer" einzufügen: „(Abschnitt I Nr. 8 Abs. 1 Satz 4)".

2. In Ziffer 34 (Abschnitt II Nr. 58 der Richtlinien) ist am Ende des ersten Satzes hinter dem Wort „wird" unter Ersetzung des Schlußpunktes durch ein Komma einzufügen: „das auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint".

Berlin, den 26. Januar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Waldeck

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1934 | Nr. 13

Inhalt

Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 2. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, wird den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.

§ 2

Die von den Ländern untereinander oder mit dem Reich geschlossenen Verträge und Verwaltungsabkommen werden durch den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich nicht berührt.

§ 3

(1) Landesgesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers.

(2) Der zuständige Reichsminister kann für seinen Geschäftsbereich anordnen, daß ihm Rechtsverordnungen vor Erlaß vorgelegt werden.

§ 4

Die obersten Landesbehörden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten.

§ 5

Landesbeamte können in den Reichsdienst, Reichsbeamte in den Landesdienst versetzt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten. Vom 3. Februar 1934.

Ich übertrage mit sofortiger Wirkung die Ausübung des auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) mir zustehenden Rechtes zur Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten

für Preußen
dem Reichskanzler und der Landesregierung,
für die übrigen Länder
den Reichsstatthaltern und den Landesregierungen

nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder. Vom 3. Februar 1934.

Nach Artikel 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) sind die Hoheitsrechte der Länder und damit das Begnadigungsrecht auf das Reich übergegangen. Soweit das Begnadigungsrecht bisher den Ländern zustand, übe ich es in Zukunft aus

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte während ihrer Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht begangen haben,
2. in den Einzelfällen, in denen ich mir die Entschließung ausdrücklich vorbehalte.

Im übrigen übertrage ich die Ausübung für Preußen auf den Reichskanzler, für die übrigen Länder auf die Reichsstatthalter nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934	Nr. 14

Inhalt

Dritte Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes. Vom 2. Februar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel VII Artikel 3 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 118) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Auf die Länder

Preußen,
Bayern,
Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Thüringen,
Hessen,
Hamburg,
Anhalt,
Lippe,
Lübeck und
Schaumburg-Lippe

finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 545) für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 2

Auf die Länder Braunschweig und Bremen finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 3

Auf das Land Oldenburg finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes sowie die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 4

Im Land Mecklenburg treten das Grundsteuerrahmengesetz, das Gewerbesteuerrahmengesetz und die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes, die in dem bisherigen Land Mecklenburg-Schwerin bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind, am 1. April 1934 in Kraft.

§ 5

Unberührt bleiben

1. die Vorschrift in § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gewerbesteuerrahmenvorschriften vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 73), nach der das Gewerbesteuerrahmengesetz und die die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes im Land Oldenburg bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind;

2. die Vorschrift in § 4 Ziffer 3 der oben zu 1 bezeichneten Verordnung, nach der die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes mit der aus § 6 Absatz 1 sich ergebenden Einschränkung im Land Braunschweig bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind;

3. die Vorschrift in § 4 Absatz 1 der Zweiten Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 200), nach der die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes mit der aus § 6 Absatz 1 sich ergebenden Einschränkung im Land Bremen bereits am 1. April 1933 in Kraft getreten sind.

§ 6

(1) In den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ländern findet der § 9 Artikel 4 des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

(2) Im Land Oldenburg findet die im Absatz 1 bezeichnete Vorschrift im Rechnungsjahr 1934 insoweit noch nicht Anwendung, als sie sich auf die Grundsteuer und den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken bezieht.

Berlin, 2. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über die landschaftliche Zwangsverwaltung. Vom 3. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) gelten auch für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren sowie für Zwangsvollstreckungen, die von landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten einschließlich der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen landesrechtlichen Vorschriften betrieben werden. An die Entscheidungen des Entschuldungsgerichts ist die Vollstreckungsbehörde gebunden. Die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Entscheidungen stehen der Vollstreckungsbehörde zu.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 3. Februar 1934*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein Angestellter darf bei einer Krankenkasse nur dann dienstordnungsmäßig angestellt oder in eine gehobene Stelle befördert werden, wenn er eine Prüfung (Anstellungsprüfung, Beförderungsprüfung) bestanden hat. Die Prüfungen müssen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfallen.

Im § 352 der Reichsversicherungsordnung fällt der zweite Satz weg.

§ 2

Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, den der Vorsitzende des Oberversicherungsamts mit Stimmrecht leitet.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 6. Februar 1934.

§ 3

Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung) sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein.

§ 4

Die Krankenkassen haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten.

§ 5

Soweit ein Angestellter in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Er ist aber zu entlassen, wenn er sich nicht bewährt oder die notwendigen Prüfungen nicht spätestens bis zum 30. Juni 1935 nachholt. Die Bestimmungen über die endgültige Anstellung bleiben unberührt. Vom 1. Januar 1934 an ist auch die vorläufige Anstellung in einer der Dienstordnung unterstehenden Stelle nicht zulässig, wenn die Vorbedingungen für eine endgültige Anstellung — abgesehen von einer Probezeit von längstens sechs Monaten — nicht erfüllt sind.

§ 6

Was in dieser Verordnung für Krankenkassen vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Krankenkassenverbände. Die Krankenkassenvereinigungen sollen die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anwenden.

§ 7

Die obersten Verwaltungsbehörden bestimmen das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung; sie können auch zulassen, daß und unter welchen Bedingungen der Vorsitzende des Oberversicherungsamts einem anderen Beamten seiner Behörde die Leitung des Prüfungsausschusses übertragen darf.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit. Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der Reichsminister des Innern.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für die Zeit zwischen diesem Tage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 5. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage zur Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 64, 65) muß das erste Wort

im § 6 Nr. 2 (S. 67)	statt	„Der"	richtig	lauten:	„der",
» § 6 Nr. 3 (S. 67)	»	„Die"	»	»	„die",
» § 13 Abs. 3, letzter Satz (S. 69)	»	„Der"	»	»	„Die".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1934	Nr. 15

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 9. Februar 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-tschechoslowakischen Notenwechsels über die Einfuhr von Perlmutterknöpfen. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett durch das Deutsche Reich. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-finnischen Übereinkommens über gewisse Fragen des Handelsverkehrs. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Ratifikation durch Argentinien). — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Ratifikation durch Argentinien). — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Ratifikation durch Brasilien). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu dem am 13. Juli 1931 unterzeichneten internationalen Betäubungsmittelabkommen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Kündigung von Zollermäßigungen im deutsch-französischen Handelsabkommen.

Erlaß über Beamtenernennungen und über Ausübung des Begnadigungsrechts in Preußen. Vom 7. Februar 1934.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten und über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81, 82) erteilten Ermächtigung übertrage ich die mir danach zustehenden Befugnisse auf den Preußischen Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, sie weiterzuübertragen.

Berlin, den 7. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung zur Durchführung der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Achte Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 2. Februar 1934.

Auf Grund des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und des Artikels III Abs. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird verordnet:

Artikel I

Die Vorschriften des § 16 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und des § 23 der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverordnung

vom 5. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 691), nach denen die zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte gewährten Betriebsmittelkredite aus den Einnahmen der nächsten Ernte vorzugsweise zurückzuzahlen sind, gelten auch zugunsten der für das Erntejahr 1934 gewährten Kredite.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels III Abs. 1, 2 der Notverordnung vom 19. Februar 1932 gelten auch für Ansprüche aus Lieferungen und Krediten der dort bezeichneten Art für das Erntejahr 1934 sowie für sonstige Kredite, die durch Vermittlung des zuständigen Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) oder mit Zustimmung des Treuhänders im Rahmen seiner Befugnisse zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte 1934 an Inhaber von Sicherungsbetrieben im Osthilfegebiete gegeben sind.

Berlin, den 2. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung über die Herstellung von Knallkorken. Vom 6. Februar 1934.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 9) wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 2 Abs. (1) Satz 1, Abs. (2) und Abs. (3) wird an Stelle der Worte „von der zuständigen obersten Landesbehörde" gesetzt: „vom Reichsarbeitsminister".
2. Im § 2 wird der Abs. (4) gestrichen.
3. Der § 9 erhält folgenden neuen Abs. (1):

„(1) Der Reichsarbeitsminister kann für den einzelnen Betrieb oder allgemein Verpackungsschachteln mit einem von den Bestimmungen im § 5 Abs. (1) abweichenden Inhalt zulassen."

Der bisherige Wortlaut des § 9 wird dessen Abs. (2).

Berlin, den 6. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über Zolländerungen. Vom 7. Februar 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 16. Februar 1934 an verordnet:

In der Tarifnr. 135 (Käse) Abs. 3 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Hartkäse, mit Ausnahme des dänischen Tilsiter Käses, mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle in der Zeit vom 16. bis 28. Februar 1934	20	80

Berlin, 7. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 33 vom 8. Februar 1934.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1934	Nr. 16

Inhalt

Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats.
Vom 14. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsrat wird aufgehoben.

(2) Die Vertretungen der Länder beim Reich fallen fort.

§ 2

(1) Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung fällt fort.

(2) Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, tritt an seine Stelle der zuständige Reichsminister oder die von diesem im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmte Stelle.

(3) Die Mitwirkung von Bevollmächtigten zum Reichsrat in Körperschaften, Gerichten und Organen jeder Art fällt fort.

§ 3

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergänzende Bestimmungen zu treffen und bei der Bekanntmachung einer Neufassung gesetzlicher Vorschriften die aus diesem Gesetz sich ergebenden Änderungen zu berücksichtigen.

Berlin, den 14. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.
Vom 6. Februar 1934.

Auf Grund des Art. VI des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) verordne ich was folgt:

Zu Artikel I § 3 Abs. 1 Buchst. d.

1. Die Befugnis zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern und anderen zur Verwaltung des Wohnungsunternehmens erforderlichen Personen umfaßt auch die Befugnis, mit diesen Personen Dienstverträge namens des Wohnungsunternehmens, des Verbandes oder der Vereinigung von Verbänden abzuschließen. Diese Dienstverträge können vor dem 1. April 1934 nur von der überprüfenden Behörde gekündigt werden.

Zu Artikel I § 3 Abs. 1 Buchst. e.

2. Durch die Kündigung eines Dienstvertrages wird der Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen, die in dem Vertrage für den Fall der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Dienstalters oder der Arbeitsunfähigkeit oder der sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Dienstverpflichteten vereinbart worden sind, nicht berührt.
3. Bei der Herabsetzung von Abfindungen, Übergangsgeldern und Versorgungsbezügen sind das Lebensalter, die Dienstzeit, die dienstliche Stellung und die Vorbildung des Dienstverpflichteten sowie gegebenenfalls der Umstand zu berücksichtigen, daß der Dienstverpflichtete vor Eintritt in den Dienstvertrag eine mit Anspruch auf Versorgung ausgestattete Stellung innegehabt hat.
4. Vergütungen, die auf Grund der in § 3 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes und Nr. 6 dieser Verordnung genannten Rechtsverhältnisse zu zahlen

sind, können auch bei Aufrechterhaltung des Rechtsverhältnisses auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden, ohne daß es einer Kündigung oder Abberufung bedarf.

Nummer 3 gilt entsprechend.

5. Die Herabsetzung und die zeitliche Beschränkung ist auch zulässig, wenn der Dienstvertrag bereits durch Kündigung, freie Vereinbarung oder Zeitablauf aufgelöst worden ist.

6. Die Kündigung, die Herabsetzung und die zeitliche Beschränkung ist auch bei anderen Rechtsverhältnissen zulässig, die den Entwurf oder die Beaufsichtigung von Wohnungsbauten des Wohnungsunternehmens zum Gegenstand haben.

Zu Artikel I § 3 Abs. 2.

7. Wird ein auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit geschlossener Dienstvertrag gekündigt und sind Versorgungsbezüge nicht vereinbart, so kann das Wohnungsunternehmen verpflichtet werden, dem Dienstverpflichteten eine jederzeit widerrufliche Unterstützung bis zu dem in dem Vertrage für seinen Ablauf vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen.

8. Der Zeitpunkt, von dem ab Herabsetzungen und Unterstützungsbewilligungen wirksam werden, ist von der Überprüfungsbehörde oder ihrem Beauftragten festzusetzen.

Berlin, den 6. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse. Vom 9. Februar 1934.*)

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, Preise und Preisspannen für den Absatz von Baumschulerzeugnissen festzusetzen. Er hat dabei auf die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Bedacht zu nehmen.

(2) Preise und Preisspannen, die auf Grund des Abs. 1 festgesetzt werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle kann die Festsetzung beanstanden. Die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

§ 2

Der Reichsnährstand kann ferner vorschreiben, daß, wer den auf Grund des § 1 Abs. 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 RM belegt werden kann. Macht der Reichsnährstand von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 3

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund von §§ 1, 2 erläßt, sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen und treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Deutschen Reichsanzeigers in Berlin ausgegeben worden ist.

Berlin, den 9. Februar 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 10. Februar 1934.

Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch. Vom 9. Februar 1934.

Auf Grund des § 5a des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 619) in der Fassung des Gesetzes vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 971) wird verordnet:

§ 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 15. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 977) erhält folgende Fassung:

„Betriebe, die Kartoffelstärkemehl der im § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art verwenden, haben das Kartoffelstärkemehl binnen einer Frist von 9 Monaten von dem im § 1 dieser Verordnung genannten Tage ab zu verwenden."

Berlin, den 9. Februar 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1934	Nr. 17

Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 16. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Sämtliche Gerichte sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

Artikel 2

Der Reichspräsident übt neben dem Begnadigungsrecht das Recht aus, anhängige Strafsachen niederzuschlagen.

Amnestien können nur durch ein Reichsgesetz erlassen werden.

Artikel 3

Wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, muß nach Maßgabe der geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften in jedem Lande zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Diese Vorschrift tritt an die Stelle des § 2 der Rechtsanwaltsordnung; der § 4 fällt fort.

Artikel 4

Notarielle Urkunden haben im gesamten Reichsgebiet dieselbe Wirksamkeit. Landesrechtliche Vorschriften, nach denen die Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung oder Beglaubigung davon abhängig ist, daß die Beurkundung oder Beglaubigung von einem Notar des eigenen Landes oder eines bestimmten Landesteiles vorgenommen ist, treten außer Kraft.

Artikel 5

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
zugleich für den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 16. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Zuwiderhandlungen gelten als Bannbruch im Sinne des Vereinszollgesetzes, und zwar auch dann, wenn die Handlung fahrlässig begangen ist."

2. Satz 1 des § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden."

3. § 36 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Werte ein Recht geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß einem anderen als dem Beschuldigten ein Recht an dem der Einziehung unterliegenden Werte zusteht, so erhält der andere die Stellung eines Beteiligten nach den §§ 23 bis 25 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 9. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278). In den Fällen des § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531) erfolgt die Einziehung durch das Hauptzollamt; auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung Anwendung."

4. Im § 36 wird hinter Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 12 finden auf die Einziehung der zur Begehung der Tat benützten Beförderungsmittel die Vorschriften des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einziehung zugunsten des Reichs erfolgt. Im übrigen bestimmen sich Strafe, Einziehung und die Haftung der Vertretenen im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung."

5. Im § 39 Abs. 1 ist hinter den Worten „nach § 36" einzufügen:

„oder § 37".

6. Hinter § 41 werden folgende §§ 41a bis d eingefügt:

„§ 41a

(1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung (Devisenzuwiderhandlung) die öffentliche Klage, so hat die für den Gerichtsbezirk zuständige Stelle für Devisenbewirtschaftung die Rechte eines Nebenklägers. Als Devisenzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind der Stelle für Devisenbewirtschaftung zuzustellen, auch wenn sie bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Stelle für Devisenbewirtschaftung mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Stelle für Devisenbewirtschaftung kann die Befugnisse, die ihr in gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 41b

(1) Wenn der Beschuldigte eine Devisenzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(2) Ein Unterwerfungsverfahren ist auch gegen Nebenbeteiligte zulässig. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht,

2. wer für die Geldstrafe und für die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 41c

(1) Die Unterwerfung ist zulässig, wenn die Devisenzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder wenn die Voraussetzungen des § 27b des Reichsstrafgesetzbuches vorliegen. Sie ist ausgeschlossen, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich als Devisenzuwiderhandlung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar ist. Die Vorschrift des Satz 2 findet in den Fällen des § 36 Abs. 8 keine Anwendung.

(2) Auf das Verfahren finden die §§ 2 bis 4 und 7 bis 9 der Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1328) sinngemäß Anwendung; an die Stelle des Finanzamts tritt die Stelle für Devisenbewirtschaftung.

(3) Die Stelle für Devisenbewirtschaftung kann die Behörden und Beamten der Reichsfinanzverwaltung mit der Aufnahme von Unterwerfungsverhandlungen beauftragen.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, gegen Artikel III der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder gegen § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung über die Devisenbewirtschaftung sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und ihrer nachgeordneten Beamten zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung auch ohne Auftrag der Stelle für Devisenbewirtschaftung befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Vorsteher des Hauptzollamtes, seinem Vertreter oder einem mit der Genehmigung der Straffestsetzung allgemein beauftragten Beamten zu.

§ 41d

(1) Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Reiche zu, wenn die Bestrafung im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vorschriften der §§ 459 und 470 Reichsabgabenordnung finden sinngemäß Anwendung."

Artikel II

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung, wie sie sich im Zeitpunkt der Bekanntmachung aus der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, den zu ihrer Änderung oder Durchführung erlassenen Gesetzen und Verordnungen, dem Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) sowie diesem Gesetz ergeben, als Gesetz über die Devisenbewirtschaftung und als Durchführungsverordnung hierzu unter fortlaufender Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung neu bekannt zu machen. Der Reichswirtschaftsminister kann dabei Bestimmungen über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder einer Durchführungsverordnung weglassen; solche Ausnahmen können in den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erneut vorgesehen werden. Der Reichswirtschaftsminister kann ferner gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen und den Wortlaut ändern, soweit der Inhalt dadurch nicht berührt wird.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung. Vom 16. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 414 Abs. 3 sowie § 414b fallen weg.

2. Als neuer § 441b sowie als §§ 414c, 414d, 414e, 414f, 414g werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 414b

Die Kassenvereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers, der mit der Durchführung Beauftragte betrauen kann; er

kann die Aufsicht auch auf andere Stellen übertragen.

Für die Aufsicht, die Rechtshilfe und die Anlegung des Vermögens gelten die Vorschriften für Krankenkassen entsprechend.

§ 414c

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Aufsicht über die Kassenvereinigung sich auf eine Unternehmung erstreckt, die von der Kassenvereinigung oder ihren Mitgliedskassen (Kassenverbänden) betrieben wird oder auf die sie maßgebenden Einfluß hat. Er entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen; die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 414d

Der Reichsarbeitsminister und seine Beauftragten sowie die Stellen, denen die Aufsicht übertragen ist, haben die Befugnis, jederzeit die Einberufung der Organe der Kassenvereinigung und der Unternehmung sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können sie die Einberufung oder Ankündigung auf Kosten der Kassenvereinigung oder Unternehmung selbst vornehmen. Sie sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 414e

Wenn und solange die Ziele der Reichsführung oder der geordnete Gang der Kassenvereinigung oder der Unternehmung es erfordern, kann der Reichsarbeitsminister oder die Stelle, der er die Aufsicht übertragen hat, die Aufgaben sämtlicher Organe auf Kosten der Kassenvereinigung oder der Unternehmung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Sie können die Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben der Organe auch einem Beauftragten übertragen.

Soweit Eintragungen in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister erforderlich werden, erfolgen diese auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers oder der Stelle, der er die Aufsicht übertragen hat.

§ 414f

Die von der Kassenvereinigung eingerichteten Stellen für die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Krankenkassen (§ 414a) unterstehen der Aufsicht des Oberversicherungsamts. Für die Aufsicht gelten die Vorschriften für Krankenkassen entsprechend. Das Oberversicherungsamt kann den Prüfstellen Weisungen für die Durchführung der Prüfung erteilen.

Zuständig für die Aufsicht ist das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk sich der Sitz der Prüfstelle befindet.

Für die Prüfstelle des Verbandes der Reichsbahnbetriebskrankenkassen bestimmt der Reichsverkehrsminister das zuständige Oberversicherungsamt.

§ 414g

Die für das Reichsgebiet bestehenden Kassenvereinigungen (Spitzenverbände der Krankenkassen) sind berechtigt und verpflichtet, die pünktliche Abrechnung und Abführung der von den Krankenkassen oder den Kassenverbänden für ärztliche Leistungen an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands zu entrichtenden Vergütungen zu überwachen.

Artikel 2

Soweit es zur endgültigen Säuberung von Kassenvereinigungen oder von mit ihnen verbundenen Unternehmungen (§§ 414, 414c der Reichsversicherungsordnung) erforderlich ist, haben der Reichsarbeitsminister, seine Beauftragten sowie die Stellen, denen die Aufsicht übertragen ist, die Befugnis,

a) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen und Mitglieder des Aufsichtsrats abzuberufen;
b) wenn die zur Weiterführung der Geschäfte erforderlichen Personen fehlen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen.

Wegen der Eintragungen in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister gilt die Vorschrift des § 414e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) sowie des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) und der zu ihnen erlassenen Ergänzungsgesetze und Durchführungsverordnungen bleiben unberührt.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften des Artikels 1 §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 17. März 1933 (Reichsgesetzbl. I

S. 131) sowie § 2 der Verordnung über kassenärztliche Vergütung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnungen bleiben in Kraft. Soweit der Reichsarbeitsminister bisher Kassenvereinigungen seiner Aufsicht unterstellt und die Aufsicht auf solche Unternehmungen erstreckt hat, die von der Kassenvereinigung oder ihren Mitgliedskassen (Kassenverbänden) betrieben werden oder auf die sie maßgebenden Einfluß haben, sind die Maßnahmen wirksam. Dasselbe gilt, wenn der Reichsarbeitsminister oder seine Beauftragten die Aufgaben der Organe oder die Führung der Geschäfte der Kassenvereinigung oder Unternehmung übernommen oder wahrgenommen haben.

Die Vorschrift des § 414c Satz 2 der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem der Artikel 2 außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Lichtspielgesetz. Vom 16. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vorprüfung

§ 1

Spielfilme, die in Deutschland hergestellt werden, müssen vor der Verfilmung dem Reichsfilmdramaturgen im Entwurf und im Drehbuch zur Begutachtung eingereicht werden.

Spielfilme im Sinne dieses Gesetzes sind Filme, die eine fortlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen sie hergestellt worden sind.

§ 2

Der Reichsfilmdramaturg hat folgende Aufgaben:

1. die Filmindustrie in allen dramaturgischen Fragen zu unterstützen,
2. die Filmherstellung bei dem Entwurf (Manuskript) und bei der Umarbeitung von Filmstoffen zu beraten,
3. Filmstoffe, Manuskripte und Drehbücher, die ihm von der Industrie vorgelegt werden, daraufhin vorzuprüfen, ob ihre Verfilmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist,
4. die Hersteller verbotener Filme bei der Umarbeitung zu beraten,
5. rechtzeitig zu verhindern, daß Stoffe behandelt werden, die dem Geist der Zeit zuwiderlaufen.

Der Reichsfilmdramaturg führt ein Register der zur Eintragung in dieses Register angemeldeten Filmtitel.

§ 3

Der Reichsfilmdramaturg teilt der Filmprüfstelle (§§ 16, 20) laufend ein Verzeichnis der von ihm genehmigten Entwürfe und Drehbücher mit.

Prüfung der Filme

§ 4

Filme dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der amtlichen Prüfstelle zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt. Keiner Zulassung bedarf die Vorführung von Filmen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten.

Filme, die nur aus Worttexten bestehen, sowie die fremdsprachigen Übertragungen (Versionen) im Inland hergestellter Filme unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 5

Verbotene Filme können auf Antrag zur Verbreitung im Ausland zugelassen werden. Ausgenommen davon sind solche, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder wegen Verletzung des nationalsozialistischen, religiösen, sittlichen oder künstlerischen Empfindens oder wegen Gefährdung des deutschen Ansehens oder der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (§ 7) versagt worden ist.

§ 6

Die Zulassung eines Films erfolgt auf Antrag. Bei inländischen Spielfilmen muß die Prüfstelle die Entgegennahme des Antrages ablehnen, wenn ihm das nach § 1 Abs. 1 erforderliche Gutachten nicht beiliegt.

§ 7

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Films geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das nationalsozialistische, religiöse, sittliche oder künstlerische Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Eine Gefährdung des deutschen Ansehens ist auch anzunehmen, wenn der Film im Ausland mit einer Deutschland abträglichen Tendenz vorgeführt wird oder vorgeführt worden ist; die Prüfstelle kann in diesem Falle die Zulassung von der Prüfung des ausländischen Films in der Fassung abhängig machen, in der er in seinem Ursprungsland herausgebracht worden ist.

§ 8

Die Prüfung eines Films durch die Prüfstelle hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Film als staatspolitisch wertvoll, als künstlerisch, als volksbildend oder als kulturell wertvoll und, soweit es sich um einen Spielfilm handelt, ob er als besonders wertvoll anzuerkennen ist.

Auf Antrag hat die Prüfstelle auch darüber zu entscheiden, ob ein Film geeignet ist, als Lehrfilm im Unterricht verwendet zu werden.

§ 9

Filme, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfstelle übergeben werden, auch der Prüfstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden. Die Zulassung kann jedoch versagt werden, wenn die beanstandeten Teile bei weitem den Hauptinhalt des Films ausmachen.

§ 10

Filme, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe aus § 7 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden. Die Nichtöffentlichkeit der Veranstaltung muß jedoch in jedem Falle gewährleistet sein.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Filme, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen Verletzung des nationalsozialistischen oder religiösen Empfindens versagt worden ist.

§ 11

Filme, die zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht zugelassen sind, dürfen vor diesen nicht vorgeführt werden. Über die Zulassung hat die Prüfstelle von Amts wegen zu entscheiden; ist sie von dem Verbot einzelner Teile abhängig (§ 9), so bedarf es der Zustimmung des Antragstellers.

Die Zulassung der Vorführung vor Kindern und Jugendlichen ist außer aus den im § 7 genannten Gründen auch dann zu versagen, wenn von dem Film eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder auf die staatsbürgerliche Erziehung oder die Pflege des deutschbewußten Geistes der Jugendlichen oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist. In besonderen Fällen kann die Prüfstelle die Zulassung eines Films zur Vorführung vor Jugendlichen auf das Alter von vierzehn bis achtzehn Jahre beschränken.

Kinder unter sechs Jahren dürfen bei der Vorführung von Filmen nur anwesend sein, wenn die von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hierfür bestimmten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 12

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann die Nachprüfung eines von der Filmprüfstelle zugelassenen Filmes durch die Oberprüfstelle anordnen und die weitere Vorführung des Films bis zu deren Entscheidung untersagen. Ergibt die Nachprüfung das Vorliegen eines Versagungsgrundes im Sinne der §§ 7, 11 Abs. 2, so ist die Zulassung des Films zu widerrufen.

Wird der Film, dessen Nachprüfung gemäß Abs. 1 angeordnet ist, nicht binnen einer von der Oberprüfstelle gesetzten Frist zur Prüfung vorgelegt, so kann der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen.

§ 13

Die Prüfung umfaßt die Bilder des Films, den Titel sowie den verbindenden und den begleitenden Text in Wort und Schrift. Bei Filmopern und Filmoperetten sind die Darbietungen in Gesang und Sprache als verbindender Text anzusehen. Die Prüfung des Titels erfolgt auch nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 2. Bei der Ankündigung des Films und der sonstigen Reklame darf nur der zugelassene Titel des Films verwendet werden. Auf frühere Verbote des Films darf bei der Reklame nicht Bezug genommen werden.

Die zur Vorführung von Filmen gehörige Reklame an, in und vor den Geschäftsräumen und an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen und

die Reklame durch Verteilung von Druckschriften (Handzetteln usw.) bedarf der Genehmigung. Für die von der Prüfstelle noch nicht genehmigte Reklame und die Reklame einzelner Lichtspieltheaterbesitzer kann die Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erteilt werden. Sie darf nur unter den Voraussetzungen der §§ 7, 11 Abs. 2 versagt werden.

Alle für den Film und seine Prüfung geltenden Bestimmungen finden auf die Reklame sinngemäße Anwendung.

§ 14

Filme, die Tagesereignisse oder Landschaften darstellen, sowie Schmalfilme, auch wenn bei ihnen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können von der Ortspolizeibehörde, sofern kein Versagungsgrund nach den §§ 7, 11 Abs. 2 gegeben ist, für ihren Bezirk zugelassen werden.

Ausländische Filme, die im Ausland erworben und ausschließlich an Bord deutscher Handelsschiffe vorgeführt werden, können für diesen Zweck durch die von der Reichsregierung zu bestimmenden Stellen zugelassen werden; bei Erreichung des Heimathafens ist die Prüfung durch die Filmprüfstelle nachzuholen.

§ 15

Ist die Zulassung eines Films von der Prüfstelle oder der Oberprüfstelle abgelehnt oder widerrufen worden, so darf der Film nur in einer entsprechend der Vorentscheidung oder dem Widerruf abgeänderten Form oder nach Fortfall des Versagungs- oder Widerrufsgrundes wieder vorgelegt werden. Bei der Wiedervorlegung ist die frühere Entscheidung anzugeben.

Prüfstelle

§ 16

Für die Zulassung der Filme ist die Prüfstelle in Berlin zuständig; ihre Entscheidungen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 17

Über die Zulassung und Bewertung der Filme entscheiden die beamteten Vorsitzenden der Prüfstelle, bei Spielfilmen unter Zuziehung von vier Beisitzern. Von den Beisitzern muß je einer den Kreisen des Lichtspielgewerbes, der Kunst und des Schrifttums angehören. Die Meinung der Beisitzer ist durch den Vorsitzenden festzustellen.

In Zweifelsfällen hat der Vorsitzende Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen, insonderheit solche des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 18

Die Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl von den Präsidenten der Einzelkammern der Reichskulturkammer vorgeschlagen und von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt.

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben werden.

Sie erhalten eine von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda festzusetzende Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Prüfkammer und Ersatz der Reisekosten.

§ 19

Wird ein Film von der Prüfstelle ganz oder teilweise nicht zugelassen oder seine Bewertung auf Grund von § 8 versagt, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung (§ 22) innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, das Recht der Beschwerde zu.

Gegen die Ablehnung der Anerkennung nach § 8 kann die Beschwerde auch dann erhoben werden, wenn der Film von der Prüfstelle zugelassen worden ist.

§ 20

Über Beschwerden entscheidet endgültig die Oberprüfstelle, die ebenfalls mit einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern besetzt ist. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 findet Anwendung.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle darf zum Nachteil des Antragstellers auch dann abgeändert werden, wenn dieser die Beschwerde eingelegt hat.

§ 21

Über die Zulassung wird, abgesehen von den Fällen des § 14, dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt.

Die Zulassungskarten sind den von der zuständigen Behörde mit der Überwachung betrauten Amtspersonen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelegentlich der Vorführung des Films auf Verlangen vorzulegen. Die zum Aushang oder zur Verteilung benutzte Reklame muß mit dem Zulassungsstempel versehen sein.

§ 22

Bei Ablehnung eines Films ist dem Antragsteller eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung zu erteilen.

§ 23

Für die Prüfung der Filme und der Reklame sowie für die Ausstellung der Zulassungskarten werden Gebühren erhoben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Stellung des Antrags Vorschuß zu leisten.

Über die Gebührenpflicht trifft der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Bestimmung.

Übergangs- und Strafbestimmungen

§ 24

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda trifft über die Aufhebung der Filmprüfstelle München Verfügung.

Bis zur Ernennung der Beisitzer auf Grund von § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes können die bisherigen Beisitzer der Prüfstelle und der Oberprüfstelle ihr Amt weiterführen.

Über Widerrufsanträge auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Oberprüfstelle nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

§ 25

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Filme oder Filmteile, die von den zuständigen Behörden nicht zugelassen sind oder deren Vorführung untersagt oder deren Zulassung widerrufen worden ist, vorführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 11), vor Kindern oder Jugendlichen vorführt oder wer vorsätzlich Kinder oder Jugendliche zur Vorführung von solchen Filmen zuläßt;
3. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter anderen Bedingungen zugelassen sind (§ 10 Abs. 1), unter Außerachtlassung dieser Bestimmung vorführt;
4. wer vorsätzlich Kinder unter sechs Jahren bei Lichtspielvorführungen duldet, ohne daß die von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmten Voraussetzungen gegeben sind;
5. wer vorsätzlich eine nicht genehmigte Reklame (§ 13 Abs. 2) benutzt oder zum Zwecke der öffentlichen Verwendung in Verkehr bringt;
6. wer vorsätzlich einen Film oder die dazugehörige Reklame unter einem anderen als dem von der Prüfstelle genehmigten Titel ankündigt;
7. wer vorsätzlich der Prüfstelle einen Film, dessen Zulassung bereits abgelehnt oder widerrufen ist, unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 15).

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bestraft.

§ 26

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft:

1. wer den mit der Überwachung der Lichtspielvorführungen betrauten Amtspersonen (§ 21 Abs. 2) auf deren Verlangen nicht die Zulassungskarte vorlegt;
2. wer zum Aushang oder zur Verteilung eine nicht mit dem Zulassungsstempel versehene Reklame benutzt (§ 21 Abs. 2).

§ 27

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Vorführungen von Filmen, die nur zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen sind, besucht, ohne zu diesen Personenkreisen zu gehören;
2. wer Kinder oder Jugendliche entgegen den hierfür erlassenen Bestimmungen zu Lichtspielvorführungen mitnimmt oder, wenn ihm die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt, den verbotenen Lichtspielbesuch des Kindes oder Jugendlichen gestattet oder duldet.

Auf die Bestrafung Jugendlicher finden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.

§ 28

Neben der Strafe kann in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 3 auf Einziehung der Filme oder Filmteile und in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 5 und 6 auf Einziehung der Reklame sowie auf Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Textes oder der Reklame bestimmten Platten und Formen erkannt werden, auch wenn die genannten Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

Außerdem kann in den Fällen des § 25 Abs. 1 in der Entscheidung ausgesprochen werden, daß dem Verurteilten bis zu drei Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd das Betreiben des Lichtspielgewerbes und die Tätigkeit in diesem untersagt werden. Wiederholter Rückfall liegt vor, wenn der Verurteilte innerhalb von drei Jahren vor Begehung der neuen Tat bereits zweimal wegen eines Vergehens gegen § 25 Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist und die zweite Tat nach rechtskräftiger Aburteilung der ersten begangen hat.

§ 29

Wird bei dem Betriebe des Lichtspielgewerbes eine nach § 25 strafbare Handlung begangen, so ist neben dem Täter der Gewerbetreibende und der etwa von ihm zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes Bestellte

1. nach § 25 Abs. 1 strafbar, wenn die Tat mit seinem Wissen begangen ist und er es vorsätzlich unterlassen hat, die Tat zu verhindern,
2. nach § 25 Abs. 2 strafbar, wenn er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der ihm unterstellten Personen oder bei der eigenen Beaufsichtigung des Betriebes an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Auf Gewerbetreibende, Betriebsleiter oder andere Aufsichtspersonen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 bestraft werden, findet § 28 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 30

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer das Lichtspielgewerbe betreibt oder in ihm tätig wird oder es durch eine vorgeschobene Person betreiben läßt, obwohl ihm das Betreiben dieses Gewerbes oder die Tätigkeit in ihm nach §§ 28, 29 untersagt ist,
2. wer das Lichtspielgewerbe für einen anderen, dem das Betreiben des Gewerbes oder die Tätigkeit in ihm nach §§ 28, 29 untersagt ist, in Kenntnis dieses Umstandes als vorgeschobene Person betreibt.

Schlußbestimmungen

§ 31

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 953 — (in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922 — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26 — und vom 31. März 1931 — Reichgesetzbl. I S. 127 — sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 567 —) tritt außer Kraft.

§ 32

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Soweit durch die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Erhebung der Vergnügungssteuer berührt wird, ist die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erforderlich.

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1934 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.
Vom 10. Februar 1934.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

In die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 33

(1) In Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, kann die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Dies gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde setzt voraus, daß ihr Haushalt durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist.

(3) Als Zuziehender gilt jeder, der in der Notstandsgemeinde Aufenthalt nimmt und dort unmittelbar vor diesem Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Artikel 2

§ 33 der Reichsgrundsätze tritt mit dem 1. Januar 1935 außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten. Vom 15. Februar 1934.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird verordnet:

§ 1

Die Stagma, staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, hat gemäß § 1 des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 die Genehmigung erhalten, als alleinige Stelle die gewerbsmäßige Vermittlung zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text (kleinen Rechten) auszuüben.

Die Stagma ist berechtigt, die seit dem 1. Oktober 1933 fällig gewordenen Forderungen gegen Musikveranstalter einzuziehen, insbesondere solche aus den Verträgen, welche der Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland (Musikschutzverband) vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 oder die Gema (Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte) und die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer gemeinsam nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

Die im Absatz 2 bezeichneten Beträge sind von der Stagma mit den Bezugsberechtigten zu verrechnen und an sie auszuschütten.

§ 2

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 zu bildende Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Als Vorsitzender ist ein Urheber von anerkannter Bedeutung zu bestimmen.

Drei der Beisitzer werden von dem gemäß § 1 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 zugelassenen gewerbsmäßigen Vermittler ernannt. Die drei anderen Beisitzer benennen die von der Regierung gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1933 anerkannten Verbände der Musikveranstalter.

§ 3

Ist gemäß § 4 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 durch Vertrag oder durch Schiedsspruch die Höhe der Aufführungsvergütungen bestimmt, so kann von dem gemäß § 1 des Gesetzes zugelassenen Vermittler als Schadensersatz für eine unerlaubte Aufführung die in dem Vertrage oder Schiedsspruch bestimmte Aufführungsvergütung verlangt werden.

Berlin, den 15. Februar 1934.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Walther Funck

Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandgesetz) vom 13. September 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 626 — wird verordnet:

§ 1

(1) Landhandel und Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des § 4 Nr. 4 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1060 — liegt bei folgenden Betrieben vor:

1. Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen:
   a) Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Bedarfs-

stoffen, wie Düngemittel, Bindegarn und dergleichen, Getreidehandel, Hülsenfruchthandel, Futtermittelhandel, Rauhfutter- und Furagehandel, Kartoffelhandel, Handel mit Samen und Saaten, Einkauf von deutschem Flachs und Hanf beim Erzeuger, Handel mit Stalldung, Lohndrescher, Lohnpflüger, Handel mit Mehl und Mühlenfabrikaten;

b) Mehlmühlen, Schälmühlen, Grießmühlen, Schrotmühlen, Futtermittelhersteller, Bäckereien, Brotfabriken, Kaffee-Ersatzwaren-Herstellung.

2. Viehwirtschaft:

a) Gewerbliche Schweinemästereien, gewerbliche Abmelkwirtschaften, Lohnbrütereien, gewerbliche Geflügelmästereien, Schlachtviehhandel, Kleinviehhandel, Nutzviehhandel, Zuchtviehhandel, Pferdehandel, Wild- und Geflügelhandel, Eierhandel, Einkauf von deutschen Rohhäuten und Fellen beim Erzeuger, Einkauf von deutscher Wolle beim Erzeuger, Fleischgroßhandel, Fleischwarenhandel;

b) Fleischwarenindustrie (Fleischkonservenfabriken, Wurstfabriken), Großschlächtereien, Schlächtereien.

3. Brauwirtschaft:

a) Hopfenhandel, Hefehandel;

b) Brauereien, Malzfabriken, Hefefabriken.

4. Zuckerwirtschaft:

a) Zuckerhandel, Süßwarenhandel;

b) Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien), Schokoladenfabriken, Zuckerwarenfabriken, Keksfabriken, Kunsthonigfabriken, Konditoreien.

5. Stärke- und Branntweinwirtschaft:

a) Spirituosenhandel, Maisstärkehandel, Reisstärkehandel, Kartoffelflockenhandel, Kartoffelstärkehandel;

b) Kartoffelbrennereien, Kornbrennereien, Obstbrennereien, Spirituosenfabriken, Maisstärkeherstellung, Reisstärkeherstellung, Kartoffelflockenherstellung, Kartoffelstärkeherstellung, Dextrinherstellung, Glukoseherstellung.

6. Fischwirtschaft:

a) Fischhandel, Fischwarenhandel, Fischmehlhandel, Hochseefischerei;

b) Fischverwertungsfabriken (Fischwarenfabriken, Marinadenfabriken, Fischmehlfabriken).

7. Fett- und Milchwirtschaft:

a) Milchhandel, Molkereien, Käsereien, Butter- und Käsehandel, Milchdauerwarenhandel; Ölhandel, soweit das Erzeugnis dem Fettmonopol unterliegt; Ölfuttermittelhandel, Fett- und Fettwarenhandel, Tranhandel;

b) Milchdauerwarenherstellung einschließlich Kaseinherstellung, Milchzuckerfabriken; Ölmühlen und Ölfabriken, soweit das Erzeugnis dem Fettmonopol unterliegt; Margarinefabriken.

8. Lebens- und Genußmittel:

a) Obsthandel, Gemüsehandel, Einkauf von deutschem Rohtabak beim Erzeuger, Vegetabilienhandel, Honighandel, Weinhandel, Mineralwasserhandel;

b) Nährmittelfabriken, Backhilfsmittelfabriken, Teigwarenfabriken, Suppenfabriken, Obstverwertungsindustrie, Gemüseverwertungsindustrie, Schaumweinfabriken, Wermutweinhersteller, Mineralwasserherstellung.

9. Holzwirtschaft:

a) Nutz- und Brennholzhandel;

b) Säge- und Furnierwerke.

10. a) Der nicht in vorstehenden Fächern aufgeführte Lebensmittel-Einzelhandel;

b) — — —.

(2) Als Handel gilt auch die Tätigkeit der in den vorbezeichneten Fächern arbeitenden Vermittler (Kommissionäre, Handelsvertreter, Agenten, Makler).

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Liste vornehmen.

§ 2

Eine nach § 1 begründete Zugehörigkeit zum Reichsnährstand schließt die Zugehörigkeit zu anderen Standes- oder Berufsvertretungen aus, soweit nicht in §§ 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Bei den natürlichen und juristischen Personen, die eines der in § 1 unter b der Nr. 1 bis 10 bezeichneten Fächer betreiben, wird die Zugehörigkeit zu den Wirtschaftsverbänden und zu den Gliederungen der Industrie und des Handwerks durch ihre Zugehörigkeit zum Reichsnährstand nicht berührt. Angelegenheiten, die außerhalb der Aufgaben der Erzeugung, des Absatzes und der Bemessung der

Preise und Preisspannen liegen, werden für diese Betriebe von den genannten Organisationen der Industrie und des Handwerks wahrgenommen.

(2) Das Zusammenfallen der Beitragserhebung durch den Reichsnährstand und durch die Wirtschaftsverbände darf nicht zu einer Erhöhung der Belastung der Unternehmungen führen; Reichsnährstand und Wirtschaftsverbände haben daher die Betriebe mit zweifacher Beitragspflicht nur in einem entsprechend geminderten Maße heranzuziehen.

(3) Die Ernennung der Führer der Innungen von Bäckern, Schlächtern, Müllern und Konditoren und der übergeordneten fachlichen Gliederungen dieser Handwerkszweige bedarf der Zustimmung des Reichsbauernführers.

§ 4

(1) Ein die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand begründender Landhandel oder eine die Zugehörigkeit begründende Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 1) liegt nicht vor,

1. wenn das in § 1 bezeichnete Fach lediglich ein unerhebliches Maß des Gesamtbetriebes umfaßt,
2. beim Gast- und Herbergsgewerbe.

(2) Bei Betrieben, die in einem nicht unerheblichen Maße Fächer der in § 1 bezeichneten Art neben anderen Betriebszweigen umfassen, greift sowohl die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand als auch die Zugehörigkeit zu demjenigen Wirtschaftsverband und derjenigen anderen Standes- oder Berufsvertretung Platz, zu der diese anderen Betriebszweige gehören (gemischte Betriebe).

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Zur Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung des Reichsnährstandes können Vereine, Vereinigungen und Verbände, welche die in § 1 dieser Verordnung unter a der Nr. 1 bis 10 in Verbindung mit § 4 Nr. 4 der Ersten Verordnung bezeichneten Reichsnährstandangehörigen umfassen und die wirtschaftspolitische Förderung sowie die Wahrung der Belange der dort bezeichneten Fächer oder der vorbezeichneten Reichsnährstandangehörigen zum Zweck haben, durch Anordnung des Reichsbauernführers in den Reichsnährstand eingegliedert oder aufgelöst oder dem Reichsnährstand angegliedert werden. § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Satz 2 und § 9 Satz 2 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 gelten entsprechend.

§ 6

Einer vom Reichsnährstand auf Grund des § 2 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 vorgenommenen Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die mit der Erzeugung oder dem Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen befaßten Betriebe, insbesondere die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, ohne Rücksicht auf die Reichsnährstandangehörigkeit unterworfen.

§ 7

Wenn ein Verein, eine Vereinigung oder ein Verband von Angehörigen des Reichsnährstandes Bestimmungen über die Erzeugung, den Absatz, die Preise oder Preisspannen landwirtschaftlicher Erzeugnisse getroffen hat, so kann der Reichsnährstand diese Regelung außer Kraft setzen. Ist die Vereinigung ein auf reichsrechtlicher Vorschrift beruhender Zusammenschluß, so bedarf der Reichsnährstand dazu der Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1934	Nr. 18

Inhalt

Gesetz über die Realsteuersperre 1934.
Vom 16. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Für das Rechnungsjahr 1934 finden, soweit sich nicht aus den §§ 2 und 3 etwas anderes ergibt, auf die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden die Vorschriften der Realsteuersperrverordnung 1933 vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 157) und des Gesetzes zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933 vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 492) entsprechende Anwendung.

§ 2

In § 6 Absatz 1 der Realsteuersperrverordnung 1933 wird hinter der Ziffer 2 die folgende Vorschrift als Ziffer 3 angefügt:

„3. auf Erhöhung der Realsteuersätze über den in Ziffer 2 bezeichneten Satz hinaus bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1932 zuletzt maßgebend gewesenen Steuersätze zuzulassen, wenn der Steuersatz für das Rechnungsjahr 1933 niedriger war als der Steuersatz für das Rechnungsjahr 1932. Dies gilt nur, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann."

§ 3

In § 10 Absatz 1 der Realsteuersperrverordnung 1933 wird hinter der Ziffer 2 die folgende Vorschrift als Ziffer 3 angefügt:

„3. in Fällen, in denen sich mehrere Länder zu einem Land vereinigen und für das neue Land einheitliche Vorschriften über die Grundsteuer und die Gewerbesteuer gelten sollen, auf die Grundsteuer und die Gewerbesteuer des Landes und seiner Gemeinden. Dies gilt sowohl für den Fall, daß aus mehreren bisherigen Ländern ein neues Land gebildet wird, als auch für den, daß ein Land ein anderes oder mehrere andere in

sich aufnimmt. Wird in diesen Fällen für einen Teil des neuen Landes eine bisher bestehende Steuer (z. B. die bisher von den landwirtschaftlichen Gebäuden erhobene Gebäudeentschuldungsteuer) aufgehoben, so kann der dadurch entstehende Ausfall mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bei der Bemessung des Steuersatzes für eine Realsteuer (in dem Beispiel: für die Grundsteuer) berücksichtigt werden. Würde sich nach den Sätzen 1 und 2 ein Steuersatz ergeben, der von dem bisherigen Steuersatz eines der beteiligten Länder nur unwesentlich abweicht, so kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen den bisherigen Steuersatz dieses Landes für das gesamte nunmehrige Landesgebiet festsetzen. Die Landesregierung kann in diesem Fall mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmen, daß die Neufestsetzung der Steuersätze für die Steuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) in dem bisherigen Gebiet des Landes, dessen Steuersatz für das gesamte nunmehrige Landesgebiet übernommen wird, unterbleibt."

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Vorschriften, die für die Bemessung der Realsteuern des Rechnungsjahrs 1934 maßgebend sind, unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung „Realsteuersperrgesetz 1934" neu bekanntzumachen und dabei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, 16. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Bekanntmachung des Realsteuersperrgesetzes 1934. Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Realsteuersperre 1934 vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 103) wird die neue Fassung der Vorschriften, die für die Bemessung der Realsteuern des Rechnungsjahrs 1934 maßgebend sind, unter der Bezeichnung „Realsteuersperrgesetz 1934" bekanntgemacht.

Berlin, 16. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Realsteuersperrgesetz 1934

Vom 16. Februar 1934

§ 1

(1) Für das Rechnungsjahr 1934 gelten für die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden die Vorschriften der §§ 2 bis 12.

(2) Soweit die Gewerbesteuer nach Steuerabschnitten veranlagt und erhoben wird, gelten die §§ 2 bis 12 für den im Kalenderjahr 1934 endenden Steuerabschnitt.

§ 2

Die landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften über die Realsteuern dürfen vorbehaltlich der §§ 3 bis 10 für die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger sein, als sie für das Rechnungsjahr 1933 bestanden; insbesondere dürfen den Steuern keine höheren als die im Rechnungsjahr 1933 zuletzt maßgebend gewesenen Steuersätze zugrunde gelegt werden. Eine im Rechnungsjahr 1933 nicht bestehende Besteuerungsgrundlage kann für das Rechnungsjahr 1934 nicht eingeführt werden.

§ 3

(1) Die Landesregierungen dürfen die Heranziehung solcher Steuergegenstände (Grundbesitz oder Gewerbe) zur Realsteuer vorschreiben, die nach dem bisherigen Landesrecht der Realsteuer nicht unterlagen, nach den §§ 2 und 3 des Grundsteuerrahmen-

gesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) jedoch der Grundsteuer oder nach den §§ 2 bis 6 des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) der Gewerbesteuer unterliegen würden.

(2) Die Landesregierungen dürfen ferner die Vorschriften über die Feststellung des Gewerbeertrags in Anlehnung an die §§ 10, 11, 12 und 14 des Gewerbesteuerrahmengesetzes ändern.

§ 4

In Ländern, in denen die durchschnittliche Belastung durch die Realsteuern und die Gebäudeentschuldungsteuer insgesamt im Verhältnis zu den übrigen Ländern mäßig ist und der Tarif der Realsteuern dem Aufbau der Wirtschaft in dem Land nicht genügend Rechnung trägt, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die finanzielle Lage des Landes eine Änderung geboten erscheinen läßt, den Grundsteuertarif und den Gewerbesteuertarif mit rechtsverbindlicher Kraft entsprechend abändern.

§ 5

In Anlehnung an die Vorschrift des § 17 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, für Gewerbebetriebe, die außerhalb des Landes keine Betriebsstätten unterhalten und im Hinblick auf die Vorschriften des Landes über die Freigrenzen zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden, einen einheitlichen Satz als Gewerbesteuer einzuführen. Die Landesregierung bestimmt in diesen Fällen, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschläge zu diesem Satz erheben dürfen.

§ 6

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeinden oder der statt ihrer beschließenden Behörden

1. auf Erhöhung der Realsteuersätze bis zum Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze zuzulassen;
2. auf Erhöhung der Realsteuersätze um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze hinaus zuzulassen, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann;
3. auf Erhöhung der Realsteuersätze über den in Ziffer 2 bezeichneten Satz hinaus bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1932 zuletzt maßgebend gewesenen Steuersätze zuzulassen, wenn der Steuersatz für das Rechnungsjahr 1933 niedriger war als der Steuersatz für das Rechnungsjahr 1932. Dies gilt nur, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann.

(2) Als Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze im Sinn des Absatzes 1 gelten die Steuersätze, die nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Bürgersteuerverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 518) festgestellt sind; der Landesdurchschnitt darf auch im Hinblick auf Erhöhungen von Gemeinderealsteuersätzen (Absatz 1) nicht geändert werden.

§ 7

(1) Die Landesregierungen dürfen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Staffelung ihrer Steuersätze insoweit ändern, als dies zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der landesrechtlichen Regelung und den §§ 7 und 8 des Grundsteuerrahmengesetzes oder den §§ 17 und 23 Absatz 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes dient. Dabei sind für jede Realsteuer die Steuersätze so zu bemessen, daß für die Steuer kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als sich für das Rechnungsjahr 1934 ergeben würde, wenn eine Umstellung nicht stattfinden würde; eine etwa nach den §§ 3, 4, 5, 8 und 9 vorgenommene Erweiterung der Steuerpflicht bleibt außer Betracht.

(2) Wird nach Absatz 1 in einem Land für eine Realsteuer die Staffelung der Steuersätze geändert, so hat die Gemeinde für diese Realsteuer ihren

Steuersatz nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen neu festzusetzen; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Steuersatz bedarf ohne Rücksicht auf seine Höhe der Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Bestehen nach Landesrecht für die Steuern der Gemeinden Höchstsätze, so bildet der Höchstsatz keine Begrenzung in den Fällen der Sätze 1 und 2. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Landesregierung bestimmen, daß trotz der Umstellung des Landessteuersatzes nach Absatz 1 die Steuersätze aller Gemeinden vorbehaltlich des § 6 unverändert bleiben.

(3) Auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt der Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuersätze (§ 6 Absatz 2) unverändert.

§ 8

(1) Die Landesregierungen dürfen eine Filialsteuer nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes einführen sowie den Gemeinden die Einführung der Filialsteuer gestatten. In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes werden die Worte „bis zu 20 vom Hundert höher" durch die Worte „bis zu ²/₅ höher" ersetzt.

(2) In Ländern, in denen nach Landesrecht eine Filialsteuer besteht, kann die Landesregierung den Höchstsatz der Filialsteuer mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erhöhen. Die Gemeinden, die die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1933 noch nicht oder mit einem geringeren Satz als dem für das Rechnungsjahr 1934 landesrechtlich zugelassenen Höchstsatz erhoben haben, können für das Rechnungsjahr 1934 die landesrechtliche Filialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen.

(3) Die Landesregierung kann alle Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden verpflichten, eine Filialsteuer einzuführen; dies gilt sowohl für die Fälle der reichsrechtlichen Filialsteuer (Absatz 1) als auch für die Fälle der landesrechtlichen Filialsteuer (Absatz 2).

§ 9

(1) In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer besteht, wird die Landesregierung ermächtigt,

1. die Warenhaussteuer wie folgt zu erhöhen:
   a) soweit die Warenhaussteuer als Landessteuer erhoben wird, können ihre Steuersätze bis höchstens auf das Zweifache der im Rechnungsjahr 1932 zuletzt maßgebend gewesenen Steuersätze erhöht werden,
   b) soweit die Warenhaussteuer als Gemeindesteuer erhoben wird, kann der landesrechtlich bestimmte Höchstsatz der Warenhaussteuer bis höchstens auf das Zweifache des im Rechnungsjahr 1932 zuletzt maßgebend gewesenen Höchstsatzes erhöht werden. Die Gemeinden, die die Warenhaussteuer für das Rechnungsjahr 1933 noch nicht oder mit einem geringeren Satz als dem für das Rechnungsjahr 1934 landesrechtlich zugelassenen Höchstsatz erhoben haben, können für das Rechnungsjahr 1934 die Warenhaussteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen. Die Landesregierung kann die Gemeinden verpflichten, die Warenhaussteuer mit einem bestimmten Mindestsatz zu erheben,
2. den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern.

(2) In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer nicht besteht, wird die Landesregierung ermächtigt, eine Warenhaussteuer einzuführen oder den Gemeinden die Einführung einer landesrechtlich geregelten Warenhaussteuer zu gestatten. Die Warenhaussteuer muß in einem Zuschlag zur allgemeinen Gewerbesteuer bestehen. Die Landesregierung bestimmt einen Höchstsatz für die Warenhaussteuer. Die Regelung des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 10

(1) § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 7 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung:

1. auf die Grundsteuer eines Landes und seiner Gemeinden, wenn das Land das Grundsteuer-

rahmengesetz für das Rechnungsjahr 1934 zwar noch nicht anwendet, aber

a) entweder von der bisherigen landesrechtlichen Besteuerungsgrundlage auf die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte umstellt oder

b) statt der für das Rechnungsjahr 1933 zugrunde gelegten Einheitswerte neuere Einheitswerte (z. B. statt der Einheitswerte von 1928 die von 1931) zugrunde legt;

2. auf die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer eines Landes und seiner Gemeinden, soweit das Land die Steuer für das Rechnungsjahr 1934 auf das Grundsteuerrahmengesetz oder das Gewerbesteuerrahmengesetz umstellt;

3. in Fällen, in denen sich mehrere Länder zu einem Land vereinigen und für das neue Land einheitliche Vorschriften über die Grundsteuer und die Gewerbesteuer gelten sollen, auf die Grundsteuer und die Gewerbesteuer des Landes und seiner Gemeinden. Dies gilt sowohl für den Fall, daß aus mehreren bisherigen Ländern ein neues Land gebildet wird, als auch für den, daß ein Land ein anderes oder mehrere andere in sich aufnimmt. Wird in diesen Fällen für einen Teil des neuen Landes eine bisher bestehende Steuer (z. B. die bisher von den landwirtschaftlichen Gebäuden erhobene Gebäudeentschuldungsteuer) aufgehoben, so kann der dadurch entstehende Ausfall mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bei der Bemessung des Steuersatzes für eine Realsteuer (in dem Beispiel: für die Grundsteuer) berücksichtigt werden. Würde sich nach den Sätzen 1 und 2 ein Steuersatz ergeben, der von dem bisherigen Steuersatz eines der beteiligten Länder nur unwesentlich abweicht, so kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen den bisherigen Steuersatz dieses Landes für das gesamte nunmehrige Landesgebiet festsetzen. Die Landesregierung kann in diesem Fall mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmen, daß die Neufestsetzung der Steuersätze für die Steuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) in dem bisherigen Gebiet des Landes, dessen Steuersatz für das gesamte nunmehrige Landesgebiet übernommen wird, unterbleibt.

(2) Für eine Realsteuer, für die die Steuersätze nach Absatz 1 umgestellt werden, stellt die Landesregierung für die Zwecke des § 6 (Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt oder Erhöhung über diesen hinaus) sowie für die Verkoppelung der Realsteuern mit der Bürgersteuer die neue Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze fest. Hierbei ist die Tatsache, daß Gemeinden ihre Steuersätze für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs 1931 oder für das Rechnungsjahr 1932 oder für das Rechnungsjahr 1933 erhöht haben oder nach § 6 für das Rechnungsjahr 1934 erhöhen, außer Betracht zu lassen.

§ 11

(1) Gemeindeverbände, die nach Landesrecht zur unmittelbaren Erhebung von Grundsteuer oder von Gewerbesteuer berechtigt sind, stehen für die betreffende Steuer den Gemeinden im Sinn dieser Vorschriften gleich. Soweit nach Satz 1 in Verbindung mit § 6 von der Ermächtigung der Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt oder Erhöhung über diesen hinaus für Gemeindeverbände Gebrauch gemacht wird, ist der Landesdurchschnitt von der Landesregierung festzusetzen und bekanntzumachen.

(2) Gemeindeverbände, die nicht unter Absatz 1 fallen, sondern ihren Finanzbedarf durch Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände decken, können im Rechnungsjahr 1934 keine höheren Umlagen erheben als die im Rechnungsjahr 1933 zuletzt maßgebend gewesenen Umlagen; die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 12

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung der §§ 1 bis 11 zu erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Bestimmungen zu treffen, die für das Land und seine Gemeinden zur Durchführung der §§ 1 bis 11 und der auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Bestimmungen erforderlich sind.

Durchführungsbestimmungen zum Realsteuersperrgesetz 1934.

Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund des § 12 des Realsteuersperrgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 104) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Im Sinn des Realsteuersperrgesetzes 1934 und dieser Verordnung gelten:

1. a) als Grundsteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom Grundbesitz, sei es in Form einer einheitlichen Steuer, sei es in Form einer eigentlichen Grundsteuer und einer Haussteuer, erheben;
   b) als Gewerbesteuer die Steuern, die die Länder und Gemeinden vom stehenden Gewerbe und von den freien Berufen erheben. Die Vorschriften gelten nicht für die Steuern vom Wanderlager und vom Wandergewerbe;
2. als Steuersätze bei Gemeinden, deren Steuerbeschlüsse sich nach Landesrecht nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Besteuerungsgrundlage beziehen und in der Form von Zuschlägen zum Staatssteuergrundbetrag ausgedrückt werden, diese Zuschlagsätze.

§ 2

Wird von einem Land oder von einer Gemeinde zu dem ordentlichen Steuersatz für bestimmte Gruppen von gewerblichen Betrieben (z. B. für Schankbetriebe oder Filialbetriebe) ein Zuschlag erhoben, so gelten die §§ 2, 3 und 4 des Realsteuersperrgesetzes 1934 auch für den Zuschlag. Die Belastung durch den Zuschlag, ausgedrückt in einem Hundertsatz der auf dem ordentlichen Steuersatz beruhenden Steuerschuld, darf auch in den Fällen der §§ 6, 7, 10 und 11 des Realsteuersperrgesetzes 1934 nicht erhöht werden. Die §§ 8 und 9 des Realsteuersperrgesetzes 1934 bleiben unberührt.

§ 3

Für die Länder und die Gemeinden, in denen die Steuersätze der Realsteuern aus Mitteln des Reichs oder eines Landes (Osthilfe, Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer) für das Rechnungsjahr 1933 gesenkt worden sind, bezieht sich das Realsteuersperrgesetz 1934 auf die Steuersätze, die sich unter Außerachtlassung dieser Senkungen ergeben. Die Berechnung der für das Rechnungsjahr 1934 zulässigen Steuersätze ist also in der Reihenfolge vorzunehmen, daß zunächst die Steuersätze, die unter Außerachtlassung der Senkungen 1933 nach dem Realsteuersperrgesetz 1934 zulässig sein würden, ermittelt werden und alsdann die Senkungen abgesetzt werden, die sich aus den für die Osthilfe und die Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer zur Verfügung stehenden Mitteln ergeben.

§ 4

Für das Rechnungsjahr 1934 wird durch das Realsteuersperrgesetz 1934 und diese Verordnung eine Beschlußfassung oder Festsetzung des Steuersatzes, Genehmigung (Zustimmung, Zulassung) oder Anhörung von Berufsvertretungen, soweit diese nach Landesrecht erforderlich sind, nicht entbehrlich.

§ 5

Ist auf Grund des § 9 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656) die Senkung der Landes- und Gemeindesteuern in der Weise durchgeführt worden, daß nicht die Landes- und Gemeindesteuern je für sich getrennt, sondern nur die Landessteuer oder nur die Gemeindesteuer mit einem entsprechend höheren Satz gesenkt werden, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die nach dem Realsteuersperrgesetz 1934 erforderliche Fortsetzung dieser Senkung im Rechnungsjahr 1934 in der gleichen Weise vorgenommen wird.

§ 6

Die Regierung eines Landes, in dem eine landesrechtliche Filialsteuer (§ 8 Absatz 2 des Realsteuersperrgesetzes 1934) besteht, kann den Kreis der der Filialsteuer unterliegenden Unternehmungen, wenn er enger ist als der nach § 23 Absatz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes der reichsrechtlichen Filialsteuer unterliegenden Gewerbegruppen (Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen), bis auf diesen ausdehnen.

§ 7

Die Aufrundung der sich nach den §§ 7 und 10 des Realsteuersperrgesetzes 1934 ergebenden Steuersätze des Landes bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 8

Auf Steuervereinbarungen für das Rechnungsjahr 1934 findet § 10 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahr 1931 vom 20. Dezember 1930 entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht insoweit, als sich aus dem Realsteuersperrgesetz 1934 ein Wegfall dieser Senkung ergibt.

§ 9

Für die Fälle, in denen für ein Land anzunehmen ist, daß die endgültige Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1934 von den nach Landesrecht zu leistenden Vorauszahlungen für 1934 nicht unerheblich abweicht, kann die Landesregierung bestimmen, daß die Vorauszahlungen mit einem entsprechend höheren oder niedrigeren Betrag angefordert werden. Die gleiche Bestimmung kann die Landesregierung für Gemeinden treffen, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen.

§ 10

Für Rechtsmittel, die die Durchführung des Realsteuersperrgesetzes 1934 und dieser Verordnung betreffen, gilt das Landesrecht.

Berlin, 16. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1934	Nr. 19

Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln.
Vom 17. Februar 1934.

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird zur Regelung des Absatzes deutscher Frühkartoffeln (Speisekartoffeln, die vor dem 20. Juli jeden Jahres geerntet werden) ermächtigt,

1. vorzuschreiben, inwieweit Erzeuger deutscher Frühkartoffeln in den von ihm näher zu bestimmenden Hauptanbaugebieten sich beim Verkauf dieser Kartoffeln bestimmter Stellen oder Einrichtungen zu bedienen und besondere Vorschriften über Sortierung, Verpackung, Verladekontrolle und Herkunftsbezeichnung innezuhalten haben;
2. Einrichtungen zu schaffen, die eine geregelte Versorgung der verschiedenen Verbrauchergebiete zur Aufgabe haben;
3. den waggonweisen Versand unverkaufter deutscher Frühkartoffeln zu verbieten;
4. Preise, auch Mindestpreise, und Preisspannen für den Verkauf deutscher Frühkartoffeln festzusetzen;
5. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 1, 3 und 4 Ordnungsstrafen bis zu 100 Reichsmark je Zentner vorschriftswidrig verkaufter oder versandter Frühkartoffeln festgesetzt werden können; wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes vorzusehen.

(2) Für die einzelnen Hauptanbaugebiete können verschiedene Vorschriften getroffen werden.

§ 2

(1) Jede Festsetzung von Preisen und Preisspannen ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle können die Festsetzung beanstanden; die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

§ 3

Vorschriften gemäß § 1 sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mitzuteilen und in einem für das betroffene Hauptanbaugebiet örtlich maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, soweit in ihnen nichts

anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist.

Berlin, den 17. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette. Vom 18. Februar 1934*).

Auf Grund des Artikels 1 § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

Artikel 1

Artikel 1 der obengenannten Verordnung des Reichspräsidenten wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Als Öle und Fette im Sinne dieses Artikels gelten

Schweinespeck der Nr. 109 des Zolltarifs,

tierische Fette der Nr. 126, 127, 128, 129 und 131 des Zolltarifs,

fette Öle der Nr. 166 und 167 des Zolltarifs,

pflanzliche Fette der Nr. 168 und 171 des Zolltarifs,

gehärtete fette Öle und Trane der Nr. 207 A des Zolltarifs,

Kunstspeisefett der Nr. 207 B des Zolltarifs,

auch in Gemischen und mit Zusätzen von anderen Waren.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne der im Abs. 1 genannten Öle und Fette den Beschränkungen dieses Artikels dauernd oder zeitweise, ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen sowie daß bestimmte Arten des Verkehrs den Beschränkungen dieses Artikels nicht unterliegen.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Satz 3 angefügt:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 2 zulassen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 45 vom 22. Februar 1934.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 23. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten. Vom 18. Februar 1934*).

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 3, §§ 8 und 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375) erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Öle und Fette unterliegen bis auf weiteres den Beschränkungen des Artikels 1 der Hauptverordnung nicht:

1. Ungeräucherter Schweinespeck der Nr. 109 des Zolltarifs, soweit als die Einfuhr im Rahmen eines vertraglichen Zollkontingents erfolgt,
2. Schmalz von Gänsen, Rindsmark und andere schmalzartige Fette außer Schmalz von Schweinen und außer Oleomargarin aus Nr. 126 des Zolltarifs,
3. Gänsefett, roh, sowie Grieben zum Genuß aus Nr. 127 des Zolltarifs,
4. Holzöl und Rizinusöl aus Nr. 166 und 167 des Zolltarifs,
5. Kakaobutter (Kakaoöl) der Nr. 168 des Zolltarifs,
6. Kunstspeisefett der Nr. 207 B des Zolltarifs.

(2) Den Beschränkungen des Artikels 1 der Hauptverordnung unterliegen ferner nicht:

1. im Zollinland erzeugter Schweinespeck, soweit er durch Großschlächter, Ladenfleischer oder

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 45 vom 22. Februar 1934.

letzteren gleichzuachtende Betriebe oder zur Herstellung von Schweineschmalz durch Fleischwarenfabriken in den Verkehr gebracht wird;

2. im Zollinland erzeugtes Schweinerohfett und Schweineschmalz, im Zollinland erzeugte Schweineflomen (Fliesen, Liesen), im Zollinland erzeugter Talg von Rindern oder Schafen, roh oder geschmolzen, auch Preßtalg, sowie im Zollinland erzeugtes Oleomargarin und Premier jus, soweit diese Waren durch Großschlächter, Ladenfleischer oder ihnen gleichzuachtende Betriebe in den Verkehr gebracht werden;

3. die in Nr. 1 und 2 genannten Waren, soweit sie vom Hersteller aus Schweinen, Rindern oder Schafen, die er im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gezogen oder gehalten hat, gewonnen sind und von ihm in den Verkehr gebracht werden;

4. die in Nr. 1 und 2 genannten Waren, soweit sie der Hersteller im eigenen Betrieb gewerbsmäßig weiterverarbeiten will.

§ 2

(1) Die zu Beginn des 23. Februar 1934 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen oder vor dem 23. Februar 1934 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Mengen von

1. Schweinespeck der Nr. 109 des Zolltarifs,
2. Schmalz von Schweinen aus Nr. 126 des Zolltarifs,
3. Schweinefett, roh, aus Nr. 127 des Zolltarifs,
4. Flomen (Fliesen, Liesen) aus Nr. 128 des Zolltarifs,
5. Talg von Rindern oder Schafen, roh oder geschmolzen; auch Preßtalg der Nr. 129 des Zolltarifs

gelten, soweit sie den Beschränkungen des Artikels 1 der Hauptverordnung unterliegen, als von der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette in den Verkehr gebracht.

(2) Im Zollinland hergestellte Waren der in Abs. 1 benannten Art, die vom 23. Februar bis zum 22. Mai 1934 in den Verkehr gebracht werden, gelten, soweit sie den Bestimmungen des Artikels 1 der Hauptverordnung unterliegen, als von der Reichsstelle übernommen, wenn bis zum 5. Juni 1934 einschließlich die Ausstellung eines Übernahmescheins beantragt wird.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen können zur Erleichterung des Übergangs für bestimmte Zeit für alle oder einzelne der im Abs. 1 benannten Waren, die in das Zollinland eingeführt werden, Anordnungen treffen, die von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und der §§ 4 bis 7 der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375) abweichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister. Vom 19. Februar 1934.

Auf Grund des § 161 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16) einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung oder Zerlegung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstand hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 133a, 143, 144);".

2. Im § 7 Abs. 1 und Abs. 4 heißt es statt „§ 33 Abs. 2" künftig „§ 33 Abs. 2, 3".

3. Im § 15 Abs. 1 heißt es statt „§ 131 Abs. 2 Satz 1" künftig „§ 131 Abs. 2".

4. Im § 21 Abs. 2 heißt es statt „Gesetz § 116" künftig „Gesetz § 115e Abs. 2 Ziffer 7, § 116".

5. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und die in den §§ 120, 131a des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften)."

6. Im § 30 Abs. 1 werden dem ersten Satz die Worte angefügt: „oder bei denen die Zerlegung des Geschäftsanteils in gleiche Teile beschlossen worden ist (Gesetz § 133a)".

7. Im § 30 werden die Absätze 2 bis 4 in folgender Weise zusammengefaßt:

„Ist ein Genosse auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Beteiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien. Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer anzugeben, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist. Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung."

8. Im § 30 wird hinter dem neuen Abs. 2 folgender Absatz eingefügt:

„Im Falle der Zerlegung des Geschäftsanteils in gleiche Teile (Gesetz § 133a) erfolgt die Eintragung auf Grund der Eintragung des Beschlusses über die Zerlegung."

Berlin, den 19. Februar 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Dritte Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.
Vom 20. Februar 1934*).

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralen Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für März, April und Mai 1934 auf 12,5 vom Hundert derjenigen Menge Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 20. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 21. Februar 1934.

Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse (Käseverordnung).
Vom 20. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

Sachliches Geltungsgebiet

§ 1

Der im deutschen Zollgebiet gewerbsmäßig hergestellte, fertiggelagerte oder in den Verkehr gebrachte Labkäse und Sauermilchkäse aus Kuhmilch, Ziegenmilch und Schafmilch einschließlich der Schmelzkäse, Kochkäse und Zigerkäse unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Fettgehalt

§ 2

Nach dem Fettgehalt sind folgende Fettstufen der Käse zu unterscheiden:

1. Doppelrahmkäse mit einem Mindestfettgehalt von 60 vom Hundert in der Trockenmasse (60 v. H. i. T.);
2. Rahmkäse mit einem Mindestfettgehalt von 50 v. H. i. T.;
3. Vollfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 45 v. H. i. T.;
4. Fettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 40 v. H. i. T.;
5. Dreiviertelfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 30 v. H. i. T.;
6. Halbfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 20 v. H. i. T.;
7. Viertelfettkäse mit einem Mindestfettgehalt von 10 v. H. i. T.;
8. Magerkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 v. H. i. T.

§ 3

(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 5 für einzelne Käsesorten keine besondere Bestimmung getroffen ist, müssen alle Käsesorten mindestens als Halbfettkäse in den Verkehr gebracht werden.

(2) Es dürfen in den Verkehr gebracht werden:

1. Käse wie Gervais sowie Käse nach Art des Gervais nur als Doppelrahmkäse;
2. Käse wie Bel Paese, Brie, Stilton und Imperial sowie Käse nach Art des Bel Paese (Butterkäse), Brie, Stilton und Imperial nur als Rahmkäse;
3. Emmentaler Käse (Schweizerkäse) und Käse nach Art des Emmentaler Käses nur als Vollfettkäse;

4. Käse, die nur mit Phantasienamen ohne nähere Sortenbezeichnung versehen sind, mindestens als Vollfettkäse;
5. Käse wie Camembert und Käse nach Art des Camembert mindestens als Fettkäse.

(3) Schichtkäse mit Ausnahme der Sahneschichtkäse, für die Abs. 1 gilt, müssen mindestens als Viertelfettkäse in den Verkehr gebracht werden; bei allen Schichtkäsen wird der Fettgehalt in der Trockenmasse nach der Gesamttrockenmasse berechnet.

(4) Lederkäse sowie weiche Labkäse, die als Quadratkäse oder Stangenkäse in Zylinderform hergestellt werden, können auch als Viertelfett- oder Magerkäse in den Verkehr gebracht werden, soweit unter diesen Bezeichnungen und in diesen Formen Käse hergestellt werden, die bisher schon als Viertelfett- oder Magerkäse in den Verkehr gebracht wurden. Das gleiche gilt für Sauermilchkäse und Kochkäse, sofern sie eine Bezeichnung tragen, aus der ihre Art hervorgeht, z. B. Harzer Käse, Mainzer Käse, Thüringer Käse, Spitzkäse, Quark.

(5) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zulassen.

§ 4

(1) Schmelzkäse, der mit einem Hinweis auf eine bestimmte Käseart in den Verkehr gebracht wird, muß ausschließlich aus Käse dieser Art hergestellt sein; in bezug auf den Fettgehalt gelten für ihn die Vorschriften, die nach § 3 auf diese Käseart anzuwenden sind, mit der Maßgabe, daß Schmelzkäse aller Art mindestens als Halbfettkäse hergestellt werden muß. § 3 Abs. 2 Nr. 4 gilt für Schmelzkäse entsprechend.

(2) Bei Schmelzkäse, der aus vollfetten Hartkäsen hergestellt ist, sind Abweichungen im Fettgehalt aus technischen Gründen innerhalb einer Fehlergrenze von 2 vom Hundert in der Trockenmasse zulässig.

Kennzeichnung von Inlandskäse

§ 5

(1) Bevor der im deutschen Zollgebiet hergestellte und fertiggelagerte Käse, ausgenommen Magerkäse, in den Verkehr gebracht wird, ist er nach Herkunft und Fettstufe unter Beachtung der §§ 6 bis 10 in gut sichtbarer und haltbarer Weise zu kennzeichnen.

(2) Für Magerkäse verbleibt es hinsichtlich der Bezeichnung bei den Vorschriften des § 3 Abs. 4. Für Quark, der mindestens als Viertelfettkäse hergestellt wird, gilt daneben von den Vorschriften der §§ 6 bis 10 nur § 9.

§ 6

Aller der Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 1 unterliegende Käse, mit Ausnahme der Hartkäse und halbfesten Schnittkäse, darf nur verpackt in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

(1) Bei Hartkäsen und halbfesten Schnittkäsen, die unverpackt in den Verkehr gebracht werden, ist die Kennzeichnung auf dem Käse selbst anzubringen. Die Angaben können mittels Stempel, Schablone, Brand oder durch Befestigung einer Papier- oder Kaseinmarke gemacht werden.

(2) Käse, die verpackt in den Verkehr kommen, sind durch Vordruck auf der Packung zu kennzeichnen. Bei Käsen, die in Schachteln verpackt werden, genügt die Kennzeichnung auf diesen.

§ 8

Im übrigen gelten für die Kennzeichnung folgende Vorschriften:

1. Bei Hartkäsen, bei halbfesten Schnittkäsen und bei Weichkäsen, die in Quader- oder Würfelform in Stücken von mindestens 200 Gramm hergestellt werden, erfolgt die Kennzeichnung innerhalb einer rechteckigen Umrahmung.
   a) Auf Zeile 1 ist das Land der Herstellung und die Fettstufe anzugeben. Die obersten Landesbehörden können anordnen oder zulassen, daß an Stelle oder neben der Angabe des Landes ein engeres Erzeugungsgebiet bezeichnet wird. Wird der Käse nicht in dem Land oder Erzeugungsgebiet fertiggelagert, in dem er hergestellt ist, so ist statt des Landes der Herstellung oder des Erzeugungsgebiets das Land der Fertiglagerung anzugeben; die Bezeichnung eines engeren Erzeugungsgebiets ist in diesem Falle unzulässig. Bei den im § 3 Abs. 2 genannten Käsesorten kann die Angabe der Fettstufe unterbleiben.
   b) Auf Zeile 2 ist der Hundertsatz des Fettgehalts unter Beifügung des Vermerks „Fett i. T." anzugeben. Unbestimmte Angaben (z. B. „von ..... bis", „ca.") sind unzulässig.
   c) Auf Zeile 3 ist in Ländern und Erzeugungsgebieten, in denen für die Hersteller und Fertiglagerer von Käse Kontrollnummern (§ 12) ausgegeben werden, die Kontrollnummer des Betriebes zu setzen, dem nach § 10 die Kennzeichnungspflicht obliegt. In Ländern und Erzeugungsgebieten, in denen keine Kontrollnummern ausgegeben werden, ist die Firma des Kennzeichnungspflichtigen anzugeben; diese Bezeichnung kann auch außerhalb der Umrahmung stehen, muß sich jedoch an deutlich sichtbarer Stelle befinden.
   d) Die Buchstaben sind in leicht leserlicher Schrift anzubringen; Buchstaben und Ziffern müssen bei Hartkäsen eine Mindesthöhe von 2 Zentimeter, im übrigen eine Mindesthöhe von 0,3 Zentimeter haben.

e) Die Kennzeichnung ist nach folgendem Muster vorzunehmen:

Bayer. Vollfettkäse
45 % Fett i. T.
1 200

2. Für die nicht unter Nr. 1 fallenden, der Kennzeichnung unterliegenden Käse gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß von der Umrahmung der Kennzeichnung abgesehen werden kann; die vorgeschriebenen Angaben müssen aber vollständig und auffällig im Vordruck enthalten sein.

3. Schmelzkäse müssen außer den in Nr. 1 vorgeschriebenen Angaben in Zeile 1 auch die Bezeichnung „Schmelzkäse" tragen. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, inwieweit die Angabe des Landes oder Erzeugungsgebietes zu unterbleiben hat, wenn der zur Herstellung des Schmelzkäses verwendete Käse nicht ausschließlich innerhalb des Landes oder Erzeugungsgebietes hergestellt ist.

§ 9

(1) In offenen Ladengeschäften und Verkaufsständen, in den Schaufenstern der Läden und auf Märkten muß bei Käse, der zum Zwecke des Kleinverkaufs angeschnitten ist oder dessen gekennzeichnete Verpackungen geöffnet sind, die Fettstufe durch Anbringung von Zetteln oder Schildern deutlich sichtbar gemacht werden. Schmelzkäse muß auch als solcher kenntlich gemacht werden.

(2) Wird Käse in Gast- oder Schankstätten, Kantinen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle auf Preistafeln oder Preisverzeichnissen angeboten, so muß neben der Sorte des Käses auch die Fettstufe angegeben werden; Schmelzkäse ist auch als solcher zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Zeitungsanzeigen, schriftliche Angebote sowie für alle im Handelsverkehr üblichen Schriftstücke.

§ 10

(1) Die Kennzeichnung ist bei den im deutschen Zollgebiet hergestellten Hartkäsen, halbfesten Schnittkäsen, Schmelzkäsen und Weichkäsen mit kurzer Reifungsdauer (z. B. Camembert, Feinkostkäse) durch den Hersteller vorzunehmen, bei den übrigen im deutschen Zollgebiet hergestellten Käsen durch denjenigen, der die Ware erstmals in genußreifem Zustand oder verpackt in den Verkehr bringt.

(2) Hat hiernach der Hersteller die Kennzeichnung vorzunehmen, so ist neben ihm der Fertiglagerer für die Richtigkeit der in der Kennzeichnung enthaltenen Angaben verantwortlich.

Verpackung und Gewicht der Schmelzkäse

§ 11

(1) Schmelzkäse darf nur verpackt in Blockform, Schachteln oder in kleinen Einzelstücken in den folgenden Gewichtsstufen in den Verkehr gebracht werden:

1. in Blockform im Reingewicht von 1 000 Gramm, 2 000 Gramm, 2 250 Gramm, 2 500 Gramm und weiter in Abstufungen von je 250 Gramm aufwärts;

2. in Schachteln oder in Einzelstücken im Reingewicht von 62,5, 125, 250 und 500 Gramm; dies gilt nicht für Einzelstücke, die aus Schachteln verkauft werden. Zum Zwecke der Ausfuhr darf Schmelzkäse auch in Schachteln im Reingewicht von 225 Gramm in den Verkehr gebracht werden. Diese Packung darf im deutschen Zollgebiet an Verbraucher nicht abgegeben werden.

(2) Das Gewicht darf bei Schmelzkäse

1. in Blockform nicht um mehr als 1 vom Hundert,

2. in Schachteln nicht um mehr als 3 vom Hundert,

3. in Einzelstücken nicht um mehr als 4 vom Hundert

von den im Abs. 1 vorgeschriebenen Gewichten abweichen. Bei Packungen, die sich noch im Herstellerbetrieb befinden, sind innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Einfüllung Unterschreitungen der im Abs. 1 vorgeschriebenen Gewichte unzulässig.

Kontrollnummern

§ 12

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen können anordnen, daß jeder, der im Landesgebiet oder in einem bestimmten Erzeugungsgebiet Käse herstellt oder fertiglagert, bei der zuständigen Stelle Antrag auf Erteilung einer Kontrollnummer zu stellen hat. Die Erteilung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller über die erforderlichen Einrichtungen und über geeignete Herstellungs- und Lagerräume verfügt. Die Kontrollnummer ist unübertragbar. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden.

Kennzeichnung von Auslandskäse

§ 13

(1) Bei der Einfuhr von Käse, der nicht im deutschen Zollgebiet hergestellt ist, ausgenommen Magerkäse, müssen die Packungen eine Kennzeichnung tragen, die das Herkunftsland in deutscher Sprache deutlich erkennbar enthält. Bei Käse, der unverpackt eingeführt wird, muß die Kennzeichnung auf dem Käse selbst angebracht sein.

(2) Käse, der bei der Einfuhr nicht nach Abs. 1 gekennzeichnet ist, darf, sofern er nicht zum persönlichen Verbrauch durch den Einführenden oder den Empfänger bestimmt ist, nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Die Kennzeichnung nach Abs. 1 kann auf dem Zollager bewirkt werden. Überführung von dem Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr (Abs. 1) gleich.

§ 14

Ausländischer Käse darf im Zollinland nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn er außer mit dem Namen des Herkunftslandes (§ 13) auch mit der Angabe des Fettgehalts in der Trockenmasse in deutscher Sprache und in deutlich erkennbarer Weise gekennzeichnet ist. Er darf mit dem Namen einer der im § 2 vorgesehenen Fettstufen oder mit einer gleichsinnigen fremdsprachigen Benennung nur dann bezeichnet werden, wenn sein Fettgehalt den für diese Stufe vorgesehenen Mindestfettgehalt erreicht.

§ 15

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen, soweit ausländischer Käse mit Warenzeichen oder sonstigen Kennzeichnungen versehen ist, die den Vorschriften des § 13 Abs. 1 und des § 14 nicht völlig entsprechen, die Herkunft und den Fettgehalt in der Trockenmasse aber für den deutschen Verbraucher deutlich erkennen lassen.

Schlußbestimmungen

§ 16

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und der §§ 47 und 48 des Milchgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 17

Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 12 treten am 1. April 1934 in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung; er kann die einzelnen Vorschriften der Verordnung zu verschiedenen Zeiten in Kraft setzen.

Berlin, den 20. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butterverordnung)

Vom 20. Februar 1934.

Auf Grund der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Vereinfachung von Ausführungsvorschriften vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

Beurteilungsgrundsätze

§ 1

(1) Die Beurteilung von Butter richtet sich nach der Zahl der Wertmale, die sie für Geschmack, Geruch, Ausarbeitung, Aussehen und Gefüge aufweist. Dabei sind die einzelnen Eigenschaften wie folgt zu bewerten:

a) bei Geschmack (Reinheit, Aroma, Salz):

hochfein	10 Wertmale,
fein	9 »
gut	8 »
ausreichend	7 »
abfallend	5 bis 6 »
schlecht	3 » 4 »

b) bei Geruch:

hochfein	3 Wertmale,
fein	2 »
genügend	1 Wertmal,
schlecht	0 »

c) bei Ausarbeitung (Buttermilch- und Wassergehalt):

sehr gut	3 Wertmale,
gut	2 »
ausreichend	1 Wertmal,
schlecht	0 »

d) bei Gefüge (Härtegrad, Streichbarkeit usw.):

gut (tadellos)	2 Wertmale,
mangelhaft	1 Wertmal,
schlecht	0 »

e) bei Aussehen (Reinheit, Farbe, Schimmer):

gut (tadellos)	2 Wertmale,
mangelhaft	1 Wertmal,
schlecht	0 »

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die in Abs. 1 bestimmten Wertmale anderweitig festsetzen.

Kennzeichnung

a. Inländische Butter

§ 2

Inländische Butter darf nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach ihrer Sorte gekennzeichnet ist. Als Sortenbezeichnungen werden nur zugelassen die Bezeichnungen Markenbutter, Feine Molkereibutter (Feine Meiereibutter), Molkereibutter (Meiereibutter), Landbutter und Kochbutter.

§ 3

Inländische Butter darf gekennzeichnet werden

1. als „Markenbutter" nur, wenn ihre Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung besonderen Vorschriften genügt, die von den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hierzu ermächtigten Stellen erlassen werden, und wenn sie mindestens 17 Wertmale, davon mindestens 9 Wertmale für Geschmack, aufweist und mit einer von solchen Stellen verliehenen Schutzmarke (Buttermarke) versehen ist;

2. als „Molkereibutter" nur, wenn sie
   a) in einem milchwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) hergestellt ist, in dem nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde eine laufende Überwachung der zur Verarbeitung gelangenden Milch oder Sahne auf Reinheit, Säuregrad und Fettgehalt sowie der anfallenden Butter auf Wassergehalt stattfindet, und
   b) aus Sahne hergestellt ist, die einem anerkannten Erhitzungsverfahren unterworfen, sodann gekühlt und mit Reinkulturen gesäuert wurde, und
   c) mindestens 15 Wertmale, darunter mindestens 7 Wertmale für Geschmack, aufweist.

   Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzung unter b erfüllt sein muß. Butter, die den Anforderungen unter a bis c entspricht, aber mindestens 16 Wertmale aufweist, kann als „Feine Molkereibutter" bezeichnet werden;

3. als „Landbutter" nur, wenn sie mindestens 13 Wertmale, darunter mindestens 6 Wertmale für Geschmack, aufweist;

4. als „Kochbutter" nur, wenn sie mindestens noch zum Kochen, Backen oder Auslassen verwendet werden kann.

§ 4

Inländische Butter darf nur angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie als „Deutsche" gekennzeichnet ist. Nach Wahl des Herstellers kann die Kennzeichnung „Deutsche" ergänzt werden durch eine solche, die das Land oder das Wirtschaftsgebiet oder den Ort angibt, in dem die Butter hergestellt ist.

§ 5

(1) Neben den nach §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Kennzeichnungen muß Feine Molkereibutter und Molkereibutter mit dem Namen (der Firma) des Herstellers gekennzeichnet sein; daneben dürfen eingetragene Warenzeichen des Herstellers angebracht werden, wenn sie lediglich aus bildlichen Darstellungen bestehen.

(2) Wird Feine Molkereibutter oder Molkereibutter von einem anderen als dem Hersteller in den Verkehr gebracht, so darf sie dieser andere statt mit dem Namen (der Firma) und dem Warenzeichen des Herstellers mit seinem Namen (seiner Firma) kennzeichnen; er muß dies tun, wenn er solche Butter ausformt und sodann in den Verkehr bringt. Daneben kann er sein eingetragenes Warenzeichen anbringen, wenn es lediglich aus bildlichen Darstellungen besteht.

(3) Mischungen aus Molkereibutter und Feiner Molkereibutter sowie Mischungen aus Molkereibutter (Feiner Molkereibutter) verschiedener Hersteller, soweit sie nach § 12 Abs. 2 zulässig sind, müssen mit dem Namen (der Firma) desjenigen gekennzeichnet sein, der die Mischung vorgenommen hat; daneben darf sein eingetragenes Warenzeichen angebracht werden, wenn es lediglich aus bildlichen Darstellungen besteht. Die Angabe eines Herstellers der Butter ist unzulässig.

b. Ausländische Butter

§ 6

(1) Bei der Einfuhr von Butter ins Zollinland müssen die Packungen und Behältnisse, in denen sie enthalten ist, mit dem Namen des Ursprungslandes in deutscher Sprache deutlich erkennbar gekennzeichnet sein. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch eine andere Kennzeichnung des Ursprungslandes zulassen.

(2) Butter, die bei der Einfuhr nicht nach Abs. 1 gekennzeichnet ist, darf, sofern sie nicht zum persönlichen Verbrauch durch den Einführenden oder den Empfänger bestimmt ist, nur auf ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß verbracht werden. Die Kennzeichnung nach Abs. 1 kann auf dem Zollager bewirkt werden. Überführung von dem Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollgebiet (Abs. 1) gleich.

(3) Wird in das Zollinland eingeführte Butter angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so muß sie nach ihrem Ursprungsland im Sinne des Abs. 1 gekennzeichnet sein (z. B. „Dänische Butter"). Die Bezeichnung „Butter" kann nach näherer Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch eine nach § 2 für inländische Butter zugelassene Sortenbezeichnung ersetzt werden, wenn die Butter die für die entsprechende Sorte vorgeschriebene Zahl von Wertmalen aufweist und, soweit sie als Marken- oder Molkereibutter (Feine Molkereibutter) bezeichnet werden soll, mit einer Bescheinigung der zuständigen amtlichen Stelle des Ursprungslandes versehen ist, daß sie aus einem Betriebe stammt, der den für diese Sorte geltenden Anforderungen des § 3 entspricht.

c. Gemeinsame Vorschriften

§ 7

(1) Die nach §§ 2 bis 6 vorgeschriebenen oder zugelassenen Kennzeichnungen müssen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen, in denen die Butter enthalten ist, bei offenem Verkauf auch an den Unterlagen, ungekürzt in gut sichtbarer und haltbarer Weise angebracht sein.

(2) Die Kennzeichnungen der Sorte und Herkunft müssen in gleicher Schrift und Schriftgröße und so angebracht werden, daß sie in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen und vor sonstigen Kennzeichnungen in erster Linie zur Geltung kommen.

§ 8

(1) Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 7) eine Kennzeichnung von Butter oder von Packungen oder Behältnissen, die Butter enthalten, vorgeschrieben oder zugelassen ist, ist jede Kennzeichnung von Butter oder von Packungen oder Behältnissen von Butter verboten. Als Kennzeichnung gilt auch die Anbringung von Schildern an den Behältnissen der Butter oder ihren Unterlagen.

(2) Zulässig ist lediglich, auf Verpackungen oder Behältnissen anzubringen

1. eine Gewichtsangabe,
2. Kenn-Nummern zu Kontrollzwecken,
3. eine Angabe, ob die Butter gesalzen ist oder nicht,
4. bei Butter, die in das Zollinland eingeführt ist, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ursprungslandes vorgeschriebene oder zugelassene Kontrollmarke sowie den Namen (die Firma) und das Warenzeichen des Herstellers.

§ 9

Butter, deren Eigenschaften sich nachträglich so verändert haben, daß die Kennzeichnung nicht mehr zutrifft, ist neu zu kennzeichnen. Bei ausgeformter Butter genügt auch eine gut sichtbare und haltbare Berichtigung durch Klebezettel, Stempelaufdruck oder in sonstiger Weise.

Ausgeformte Markenbutter

§ 10

Im Kleinhandel darf Markenbutter nur ausgeformt in Stücken zu 500 Gramm, 250 Gramm, 125 Gramm und $62^1/_2$ Gramm, die handelsüblich in Pergamentpapier oder in anderer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassener Weise verpackt sind, zum Verkauf vorrätig gehalten werden. Die Stücke müssen eine rechteckige Blockform und folgende Größen aufweisen, wobei Abweichungen bis zu 5 Millimeter zulässig sind:

die Stücke zu 500 Gramm eine Länge von 150 Millimeter, eine Breite von 100 Millimeter und eine Höhe von 35 Millimeter,

die Stücke zu 250 Gramm eine Länge von 100 Millimeter, eine Breite von 75 Millimeter, eine Höhe von 35 Millimeter,

die Stücke zu 125 Gramm eine Länge von 75 Millimeter, eine Breite von 50 Millimeter, eine Höhe von 35 Millimeter.

Dies gilt nicht für Packungen, die zu besonderen Zwecken (z. B. für den Ausflugsverkehr) bestimmt sind.

§ 11

Das Ausformen von Markenbutter, die zur Abgabe an den Verbraucher im Kleinhandel bestimmt ist, darf nur im Betriebe des Herstellers der Butter vorgenommen werden. Dem Hersteller stehen gleich die Absatzzentralen, die von den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Stellen errichtet sind, und wer von diesen Stellen zur Ausformung von Markenbutter besonders zugelassen ist.

Mischungen

§ 12

(1) Das Mischen von Butter ist verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 1 ist lediglich das Mischen von Butter aus dem gleichen Erzeugungsgebiet, wenn es sich um Butter von der gleichen Sorte handelt, wobei in Abweichung von der Vorschrift des § 2 Feine Molkereibutter und Molkereibutter als eine Sorte gelten. Jedoch darf das Mischen, solange sich die Butter im Verkehr befindet, nur in Betrieben vorgenommen werden, die hierzu durch vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Stellen zugelassen sind.

Verpackung

§ 13

(1) Holz- und Pappgefäße dürfen zur Verpackung von Marken- und Molkereibutter (Feiner Molkereibutter) nur verwendet werden, wenn sie noch ungebraucht und mit Pergamentpapier oder in anderer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassener Weise ausgelegt sind. Dies gilt nicht für Packungen, die lediglich zum Versand verpackter Butter dienen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen können für bestimmte Fälle Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 zulassen.

Schlußvorschriften

§ 14

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und der §§ 47 und 48 des Milchgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 15

(1) Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 10 und 11 am 1. April 1934 in Kraft. Die §§ 10 und 11 treten am 1. Januar 1935 in Kraft; die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die §§ 10 und 11 schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 solchen milchwirtschaftlichen Unternehmen, die den Anforderungen des § 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) nicht entsprechen, im Durchschnitt eines Kalenderjahres aber mindestens 300 Liter Milch täglich oder die entsprechende Menge Sahne verarbeiten, in widerruflicher Weise gestatten, ihre Butter unter der Bezeichnung Molkereibutter in Verkehr zu bringen, wenn sie mindestens 15 Wertmale, darunter 7 Wertmale für Geschmack, aufweist.

(3) Verpackungen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1934 verwendet werden, wenn die vorgeschriebenen Kennzeichnungen durch Klebezettel, Stempelaufdruck oder auf sonstige Weise gut sichtbar angebracht werden.

Berlin, den 20. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 20. Februar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 1. März 1934 an verordnet:

In der Tarifnr. 135 (Käse) Abs. 3 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Hartkäse, mit Ausnahme von Käse nach Tilsiter Art, mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle in der Zeit vom 1. bis 15. März 1934	20	80

Berlin, 20. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz).
Vom 21. Februar 1934.

Auf Grund der Vorschrift des § 17 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1011 — wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt

Barzahlungsnachlässe

1. Einlösung der Gutscheine

§ 1

Wird ein Barzahlungsnachlaß durch Ausgabe von Gutscheinen gewährt, so müssen die Gutscheine entweder von dem nachlaßgewährenden Gewerbetreibenden selbst oder von einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Rabattgesetzes eingelöst werden, deren Mitglied der nachlaßgewährende Gewerbetreibende sein muß.

2. Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender

§ 2

(1) Vereinigungen nachlaßgewährender Gewerbetreibender im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes müssen entweder rechtsfähige Vereine oder Genossenschaften im Sinne des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein. Bei den Vereinen kann die Rechtsfähigkeit entweder auf der Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB.) oder auf staatlicher Verleihung (§ 22 BGB.) beruhen.

(2) Vereinigungen Gewerbetreibender, bei denen die Gewährung von Barzahlungsnachlässen nicht den Hauptzweck bildet, müssen den Geschäftsbetrieb und die Kassenführung für die Gewährung der Barzahlungsnachlässe von dem übrigen Geschäftsbetrieb getrennt halten.

§ 3

Die Vereinigungen haben die aus dem Verkauf der Gutscheine eingehenden Beträge als zweckgebundenes, ihnen zu treuen Händen anvertrautes Vermögen zu verwalten. Sie haben die Beträge zur Einlösung der ausgegebenen Gutscheine bereitzuhalten und zu verwenden. Die Beträge sind bei Sparkassen oder Banken sicher anzulegen; sie dürfen weder langfristig festgelegt noch zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. als Betriebsvermögen oder in Warenbeständen) angelegt werden.

§ 4

Die jeweiligen Kassen- und Gutscheinbestände sind sicher aufzubewahren und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Die Unternehmungen (Sparkassen, Banken), denen die Beträge anvertraut werden, sind gleichfalls mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen.

§ 5

Der Vorstand der Vereinigung ist für die Erfüllung der im § 2 Abs. 2 und in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Verpflichtungen verantwortlich. Er hat insbesondere jedes Verschulden bei der Verwaltung und Anlegung der anvertrauten Beträge oder bei der Auswahl der Unternehmungen, denen die Beträge anvertraut werden, zu vertreten.

§ 6

(1) Die im § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes vorgeschriebene Pflichtprüfung hat sich auf die gesamte Geschäftsgebarung der Vereinigung während der Dauer des Geschäftsjahres, insbesondere darauf zu erstrecken, daß die Einlösung der ausgegebenen Gutscheine gesichert ist. Ferner ist darauf zu achten, daß den in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung aufgestellten Erfordernissen genügt ist und daß die sachlichen und persönlichen Unkosten möglichst niedrig gehalten werden und zu dem Geschäftsumfang und Aufgabenkreis der Vereinigung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Die Prüfung hat für jedes Geschäftsjahr besonders zu erfolgen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(3) Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Sachverständige Prüfer im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rabattgesetzes sind:

a) die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder die Gesellschaften, die in die bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geführte Liste der zur Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassenen Gesellschaften eingetragen sind;
b) die beeidigten Bücherrevisoren;
c) die Diplombücherrevisoren;
d) diejenigen, welche die Prüfung als Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt oder eine gleichartige Prüfung bestanden und mindestens ein Jahr lang im Prüfungswesen gearbeitet haben.

§ 8

Die Prüfung kann auch einem Prüfungsverband von Rabattsparvereinigungen oder einem Revisionsverband gewerblicher Genossenschaften (§ 54 des Genossenschaftsgesetzes) übertragen werden. In diesem Fall muß der Verbandsprüfer die Voraussetzungen zu a, b, c oder d des § 7 erfüllen oder eine mehrjährige Tätigkeit als Verbandsprüfer nachweisen. Der Reichswirtschaftsminister kann gegen die Übertragung der Prüfung an einen der im Satz 1 genannten Prüfungsverbände Einspruch erheben. Der Prüfungs- oder Revisionsverband haftet für einen durch eine Pflichtverletzung seines Verbandsprüfers etwa entstehenden Schaden.

§ 9

Die Vereinigung hat den Bericht des Prüfers gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Rabattgesetzes ihren Mitgliedern dadurch zugänglich zu machen, daß sie ihnen einen Abdruck übersendet oder die Urschrift oder Abschrift in ihren Geschäftsräumen mindestens einen Monat lang auslegt. Der Zeitraum, während dessen der Bericht ausliegt, ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 10

(1) Ist die Vereinigung in das Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so hat sie jeweils

dem zuständigen Registergericht einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Das Registergericht hat darüber zu wachen, daß die Pflichtprüfung alljährlich stattfindet. Es kann nach Ablauf des Geschäftsjahres den Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgeben, innerhalb einer bestimmten Frist den Bericht einzureichen. Die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(2) Ist die Vereinigung durch staatliche Verleihung rechtsfähig, so hat sie der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Abdruck des Prüfungsberichtes zu übersenden und mitzuteilen, wann die Prüfung stattgefunden hat. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird innerhalb der bestimmten Frist der Verpflichtung nicht genügt, so ist die angedrohte Strafe festzusetzen; gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist die Aufsichtsbeschwerde zulässig.

(3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 haben dem zuständigen Registergericht, Vereinigungen im Sinne des Abs. 2 der zuständigen Verwaltungsbehörde ihren Geschäftsbetrieb unverzüglich anzumelden.

3. Konsumvereine

§ 11

Konsumvereine dürfen außer der Rückvergütung gemäß § 5 des Rabattgesetzes einen etwaigen weiteren Gewinn nur nach Maßgabe der Geschäftsanteile ausschütten. Der über die Rückvergütung hinaus errechnete Gewinnanteil darf erst dann ausgezahlt werden, wenn das Mitglied seinen Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt hat (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes). Entgegenstehende Satzungsbestimmungen (§ 19 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) sind insoweit unwirksam.

Zweiter Abschnitt

Sondernachlässe

§ 12

Bei Lieferungen an Behörden oder Einrichtungen des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, an die Reichsbank oder an Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann ein Sondernachlaß oder Sonderpreis gemäß § 9 Ziffer 2 des Rabattgesetzes auch dann gewährt werden, wenn die Lieferung unter den von der zuständigen Beschaffungsstelle aufgestellten Bedingungen erfolgt.

Dritter Abschnitt

Treuvergütung

§ 13

(1) Bei Markenwaren, die in verschlossenen Packungen abgegeben werden, kann deren Hersteller eine Vergütung dadurch gewähren, daß er der Ware einen Gutschein beipackt und gegen eine bestimmte Anzahl gesammelter Gutscheine einen Barbetrag auszahlt (Treuvergütung). Der Reichswirtschaftsminister kann die Gewährung einer Treuvergütung nach Satz 1 untersagen, wenn sie nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Verhältnisse in dem Geschäfts- oder Warenzweig nicht angemessen erscheint.

(2) Die Gewährung von Preisnachlässen durch den Wiederverkäufer einer Markenware wird durch die Gewährung einer Treuvergütung nach Abs. 1 nicht berührt.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Der Unterlassungsanspruch (§ 12 des Rabattgesetzes) verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Markenwaren, denen Gutscheine beigepackt sind, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen, sofern sie bis zum 15. März 1934 an den Wiederverkäufer gelangt sind, von diesem auch nach dem 1. März 1934 im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher abgegeben werden. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Einlösung der Gutscheine, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 widersprechen, gilt § 14 Abs. 2 des Rabattgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Gutscheine der Zahl- und Leistungsstelle bis zum 31. August 1934 vorgelegt werden müssen.

Berlin, den 21. Februar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1934	Nr. 20

Inhalt

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 24. Februar 1934, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Ratifikation durch Uruguay, Kolumbien, Argentinien). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute (Ratifikation durch Uruguay und Kolumbien). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Ratifikation durch die Dominikanische Republik, Uruguay, Kolumbien, Argentinien.) — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Ratifikation durch Uruguay, Kolumbien, Argentinien.) — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Gesetz über Hinausschiebung der Besteuerung der toten Hand. Vom 22. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 28 des Grunderwerbsteuergesetzes erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Veranlagung und Erhebung der Steuer des § 10 wird bis auf weiteres ausgesetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Zwangsverwaltungsvorschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

Vom 17. Februar 1934.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

§ 1

Hat der eine Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für Instandsetzungs-, Ergänzungs- oder Umbauarbeiten an Gebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit — Gesetze vom 1. Juni und 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 651) — Vorschüsse gewährt, so sind diese zum Satze von 1/2 vom Hundert über dem Lombardsatz der Reichsbank zu verzinsen. Diese Zinsen genießen bei der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung dasselbe Vorrecht wie die Vorschüsse selbst.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt auch dann, wenn die Vorschüsse bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt sind.

Berlin, den 17. Februar 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Berichtigung

Im § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 26) muß es bei Nr. 1., Zeile 4 von unten statt „(Reichsgesetzbl. Teil I S. 57)" heißen: „(Reichsgesetzbl. Teil II S. 57)".

Berlin, den 21. Februar 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1934	Nr. 21

Inhalt

Gesetz über Ausfuhrscheine. Vom 26. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Weizen oder Spelz, auch in Form von Müllereierzeugnissen aus Weizen oder Spelz, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets über die ausgeführten Mengen Bescheinigungen — Ausfuhrscheine — erteilt werden, die den Inhaber berechtigen, Gerste oder Mais oder Dari in bestimmter Menge zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen.

Berlin, 26. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Fünfte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels XIII Abs. 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die bisher der Pflichtprüfung nicht unterstellt waren, weil ihr Grundkapital weniger als fünfhunderttausend Reichsmark betrug, sind die Vorschriften über die Pflichtprüfung (Artikel VI der Verordnung über Aktienrecht) und die sich aus Artikel VII der Verordnung ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. September 1933 begonnen hat.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zweite Verordnung über die Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung. Vom 23. Februar 1934.[1])

Auf Grund des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 Artikel V (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird hiermit verordnet:

Die Reichsknappschaft kann ausgeschiedenen Vertrauensmännern im Falle besonderer Bedürftigkeit für die Zeit seit dem 1. Januar 1934 auf Antrag eine einmalige oder eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewähren.

Berlin, den 23. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1934.

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 23. Februar 1934.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

Die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 und S. 51) werden wie folgt geändert:

1. Der § 20 Nr. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erhält folgende Fassung:

2. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 in einzelnen Fällen und für einzelne Kesselarten zu gewähren.

Die gleiche Befugnis steht dem Reichsarbeitsminister zu, wenn es sich um Ausnahmen handelt, die allgemein für die in Frage kommenden Kesselarten gelten sollen.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit den Landesregierungen.

2. Der § 17 Nr. 4 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhält folgende Fassung:

4. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 15 in einzelnen Fällen und für einzelne Kesselarten zu gewähren.

Die gleiche Befugnis steht dem Reichsarbeitsminister zu, wenn es sich um Ausnahmen handelt, die allgemein für die in Frage kommenden Kesselarten gelten sollen.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit den Landesregierungen.

3. Die Anlage zu den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1229) und vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) erhält folgende Fassung:

Aufstellung und Fortbildung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel

A. Einsetzung und Aufgaben des Deutschen Dampfkesselausschusses

Als Beirat des Reichsarbeitsministers für alle Fragen des Dampfkesselwesens wird der Deutsche Dampfkesselausschuß gebildet. Er hat Vorschläge für die Fortbildung und Abänderung der im § 2 Nr. 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen behandelten Werkstoff- und Bauvorschriften nach den Erkenntnissen der Technik und den Betriebserfahrungen zu machen.

Anträge auf Änderung der Werkstoff- und Bauvorschriften sind an den Reichsarbeitsminister zu richten.

B. Zusammensetzung des Deutschen Dampfkesselausschusses

Der Deutsche Dampfkesselausschuß besteht aus je einundzwanzig ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern, die der Reichsarbeitsminister in der nachstehend angegebenen Verteilung beruft:

a) je ein Vertreter des Reichsarbeitsministeriums,
b) » » » » Reichsverkehrsministeriums,
c) » drei » der Landesregierungen,
d) » ein » » Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
e) » vier » » amtlichen Dampfkesselüberwacher,
f) » drei » » Wissenschaft,
g) » zwei » » Werkstoffhersteller,
h) » drei » » Dampfkesselbetreiber,
i) » » » » Dampfkesselhersteller.

Die Mitglieder zu b werden vom Reichsverkehrsminister, diejenigen zu c von den Landesregierungen nach Vereinbarung und diejenigen zu d von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vorgeschlagen.

Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Berufung zurückgenommen wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses und jeder Wechsel unter den Mitgliedern werden vom Reichsarbeitsminister dem Reichsverkehrsminister, den Landesregierungen, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern mitgeteilt.

C. Geschäftsführung des Deutschen Dampfkesselausschusses

1. Sitz des Ausschusses ist Berlin. Den Vorsitz führt der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, dessen Stimme entscheidet. Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

2. Die Landesregierungen, die nicht durch ordentliche Mitglieder im Deutschen Dampfkesselausschuß vertreten sind, erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses und können Vertreter dazu entsenden.

3. Als ständiger Sachverständiger wird zu allen Sitzungen des Ausschusses ein Vertreter des Germanischen Lloyds eingeladen. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, weitere ständige Sachverständige zu berufen.

Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen des Ausschusses heranziehen. Bei Fragen, für welche Erfahrungen der Kesselwärter von Bedeutung sind, kann er geeignete Kesselwärter als Sachverständige beteiligen.

Die Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Seitens des Reichs werden Unkosten nicht erstattet.

4. Der Vorsitzende entscheidet über die Behandlung der dem Ausschuß vom Reichsarbeitsminister zugehenden Aufträge. Er kann zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete Unterausschüsse einsetzen und beruft deren Obleute.

5. Der Vorsitzende stellt die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses allen ordentlichen Mitgliedern, den ständigen Sachverständigen und den Landesregierungen unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung möglichst drei Wochen vor der Sitzung zu. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten Abschriften der Einladungen zur Kenntnis. Sie nehmen an den Sitzungen nur teil, soweit die ordentlichen Mitglieder verhindert sind. Jedes ordentliche Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, ist verpflichtet, seinen Stellvertreter davon zu benachrichtigen.

Die Sitzungen können auch außerhalb Berlins stattfinden.

6. Anträge für die Tagesordnung und auf Heranziehung von Sachverständigen sind dem Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Sitzung einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, nicht rechtzeitig eingegangene Anträge zur Beratung zu stellen.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftliche Stellungnahme des Ausschusses herbeiführen.

D. Entscheidung über die Gutachten des Deutschen Dampfkesselausschusses

Der Vorsitzende legt die Gutachten und Vorschläge des Ausschusses dem Reichsarbeitsminister vor, der darüber entscheidet. Die Vorschläge auf Änderungen oder Ergänzungen der Werkstoff- und Bauvorschriften sind von dem Vorsitzenden in fünffacher Ausfertigung in einer zur Verkündung gemäß § 2 Nr. 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen geeigneten Form vorzulegen und den Landesregierungen abschriftlich mitzuteilen. Der Reichsarbeitsminister ist berechtigt, die Änderungen und Ergänzungen nach Ablauf von drei Wochen, vom Tage des Empfangs an gerechnet, in Kraft zu setzen.

Berlin, den 23. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung zur Ausführung der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln. Vom 23. Februar 1934.

Auf Grund der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, § 20 Nr. 2, und derjenigen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln, § 17 Nr. 4, in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 23. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 126) wird hiermit verordnet:

Für das Verfahren bei der Genehmigung von Ausnahmen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Ausnahmen in einzelnen Fällen sind solche Ausnahmen, die für einen Dampfkessel oder gleichzeitig für eine bestimmte Zahl von Dampfkesseln oder für eine bestimmte Zahl gleichartiger Teile erteilt werden. Die Anträge sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten. Die von einer obersten Landesbehörde erteilten Ausnahmen dieser Art werden in allen Ländern anerkannt, sofern die fraglichen Kessel zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Lande betrieben werden.
2. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen für einzelne Kesselarten sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten. Diese gibt von der erteilten Ausnahme dem Reichsarbeitsminister Kenntnis, der die Ausnahme nach Benehmen mit den übrigen obersten Landesbehörden auf das gesamte Reichsgebiet ausdehnen kann. Die oberste Landesbehörde, die die Ausnahme erteilt hat, wird von dem Ergebnis verständigt und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
3. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, die allgemein für die in Frage kommenden Kesselarten gelten sollen, sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten. Diese gibt den Antrag an den Reichsarbeitsminister mit einer gutachtlichen Äußerung darüber weiter, ob nach dem dargelegten oder durch etwaige Ermittlungen festgestellten Sachverhalt der Antrag gerechtfertigt erscheint. Der Reichsarbeitsminister entscheidet. Der Deutsche Dampfkesselausschuß wird zuvor in der Regel zu dem Antrage gutachtlich gehört, wenn es sich um Ausnahmen von den Werkstoff- und Bauvorschriften handelt. Werden hierbei besondere Feststellungen oder Versuche nötig, so kann der Reichsarbeitsminister einen Unterausschuß des Deutschen Dampfkesselausschusses zur Bearbeitung einsetzen, der aus den Sachverständigen für das fragliche Arbeitsgebiet besteht. Der Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und die amtlichen Sachverständigen, welche die Prüfungen durchgeführt haben, sind in jedem Fall zu beteiligen. Für besondere Fälle aufgestellte und anerkannte Richtlinien sind zu berücksichtigen. Die Geheimhaltung der Betriebsverhältnisse des Antragstellers muß unter allen Umständen gesichert bleiben. Der Ausschuß teilt das Ergebnis seiner Feststellungen und die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen in einem Gutachten unmittelbar dem Reichsarbeitsminister mit.

4. Der Reichsarbeitsminister setzt die nach Nr. 2 und 3 von ihm erteilten Ausnahmegenehmigungen durch Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung zur Regelung des Absatzes von Wein und frischem Most von Trauben nach dem Ausland. Vom 26. Februar 1934.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) sowie auf Grund der Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 14. Februar 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1934) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes von Wein und frischem Most von Trauben nach dem Ausland eine Weinausfuhrstelle zu bilden, die den auszuführenden Wein oder frischen Most zu untersuchen hat. Die Stelle ist von einem im Weinfach und in der Weinausfuhr besonders erfahrenen Leiter zu leiten, zu dessen Unterstützung ein aus je zwei Vertretern des Weinbaues und des Weinhandels sowie einem amtlichen Weinsachverständigen zusammengesetzter Beirat zu bilden ist.

§ 2

Die nach § 1 errichtete Weinausfuhrstelle wird als diejenige Stelle bestimmt, welche nach § 2 der im Eingang genannten Verordnung vom 14. Februar 1934 die Bescheinigung darüber auszustellen hat, daß der auszuführende Wein oder frische Most von Trauben untersucht und zur Ausfuhr zugelassen ist.

§ 3

Der Reichsnährstand kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

1. Richtlinien für die Handhabung der Weinausfuhrkontrolle aufstellen;
2. Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung der Ausfuhranträge erlassen;
3. vorschreiben, daß die Versender von Flaschenweinen eine von der Weinausfuhrstelle zu schaffende Kennmarke auf den Flaschen anzulegen haben;
4. vorschreiben, daß, wer den auf Grund der Ziffer 1 bis 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von zehntausend Reichsmark bestraft werden kann. Macht der Reichsnährstand von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 4

Vorschriften und Richtlinien auf Grund von § 3 sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzugeben. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am dritten Tage nach der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Deutschen Reichsanzeigers in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Verordnung über die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau. Vom 26. Februar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel II § 1 Absatz 2 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Ausführungsbestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 137) treten außer Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister neue Bestimmungen, die im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1934	Nr. 22

Inhalt

Gesetz über die Feiertage. Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Heldengedenktag.

§ 3

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5

(1) Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 6

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage, zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung.

Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kapitel I

Einheitliche Verkehrspolitik

§ 1

(1) Der Reichsverkehrsminister ist für die Einheitlichkeit der Verkehrspolitik der im Reichsverkehrsministerium, im Reichspostministerium und in der Deutschen Reichsbahn zusammengefaßten Verkehrsmittel verantwortlich.

(2) Der Reichsverkehrsminister entscheidet in allen Streitfragen über das Ineinandergreifen der verschiedenen Verkehrsarten und die Zusammenarbeit der einzelnen Verkehrszweige.

(3) Grundsätzliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Tarifpolitik bedürfen der Zustimmung des Reichsverkehrsministers.

Kapitel II

Deutsche Reichspost

Artikel I

§ 2

(1) Das Vermögen des Reichs, das dem Betriebe der Deutschen Reichspost gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Deutschen Reichspost sind als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs.

(3) Das Sondervermögen der Deutschen Reichspost wird von dem Reichspostminister verwaltet.

(4) Der Voranschlag der Deutschen Reichspost bedarf der Genehmigung durch den Reichsminister der Finanzen. Der Voranschlag für 1934 wird bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellt.

(5) Alljährlich ist über das abgeschlossene Rechnungsjahr ein Geschäftsbericht mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz herauszugeben, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt.

§ 3

Die Deutsche Reichspost hat je nach der Höhe ihrer alljährlichen Betriebseinnahmen Ablieferungen an das Reich zu leisten. Bei Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen die im Auslandsverkehr an Verkehrsunternehmungen gezahlten Vergütungen und die im Inlandsverkehr an Eisenbahnen weitergegebenen Gebührenanteile. Von den hiernach verbleibenden Betriebseinnahmen sind abzuliefern

bei weniger als 2,2 Milliarden Reichsmark .... 6 vom Hundert,
bei 2,2 bis ausschließlich 2,4 Milliarden Reichsmark .. $6^1/_2$ vom Hundert,
bei 2,4 Milliarden Reichsmark und mehr .... $6^2/_3$ vom Hundert.

§ 4

Die Verordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen der Deutschen Reichspost erläßt der Reichspostminister.

§ 5

(1) Zur beratenden Mitwirkung in den Angelegenheiten der Deutschen Reichspost wird ein aus sechs Mitgliedern bestehender Beirat gebildet, der in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen zu hören ist.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Reichspostminister.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Reichsregierung für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(4) Der Beirat wird nach Bedarf einberufen.

(5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

(1) Mit dem 1. April 1934 treten die Staatsverträge mit Bayern und Württemberg nebst Schlußprotokollen vom 29./31. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 643) sowie die zur Ausführung der Staatsverträge getroffenen Vereinbarungen außer Kraft.

(2) Das Gesetz über die Postabfindung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 486) bleibt unberührt.

§ 7

(1) Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 410), 28. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 420) und 7. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 3) wird mit Wirkung vom 1. April 1934 aufgehoben.

(2) Der Reichspostminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die erforderlichen allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost.

Artikel II

§ 8

(1) Bis zum 1. April 1934 werden aufgehoben die Oberpostdirektionen Darmstadt, Halle, Konstanz, Liegnitz und Minden.

(2) Die Grenzen der neuen Oberpostdirektionsbezirke bestimmt der Reichspostminister im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 9

Für abgesprengte Gebietsteile der Länder (Exklaven) sind die Oberpostdirektionen zuständig, deren Bezirke diese Gebietsteile umschließen.

§ 10

(1) Die Umwandlung selbständiger Telegraphenämter in Telegraphenbetriebsstellen — mindestens 10 — und deren Angliederung an bestehende Verkehrsanstalten sowie die Verringerung der Zahl der Telegraphenbauämter — um mindestens 10 — wird beschleunigt fortgesetzt.

(2) Die infolge Aufhebung von Oberpostdirektionen entbehrlichen Telegraphenzeugämter werden aufgehoben.

Kapitel III

Reichsfinanzverwaltung

§ 11

Die Zahl der Landesfinanzämter wird wie folgt vermindert:

a) Die Landesfinanzämter Oldenburg und Unterweser werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Landesfinanzamt mit dem Sitz in Bremen. Die bisher zum Landesfinanzamt Hannover gehörenden preußischen Regierungsbezirke Stade und Aurich werden dem Landesfinanzamt Bremen angeschlossen.

b) Die Landesfinanzämter Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Lübeck werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Landesfinanzamt mit dem Sitz in Kiel.

c) Die Landesfinanzämter Breslau und Oberschlesien werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Landesfinanzamt mit dem Sitz in Breslau.

d) Die zum bisherigen Landesfinanzamt Schleswig-Holstein gehörenden preußischen Stadtkreise Altona und Wandsbek sowie der bisher zum Landesfinanzamt Hannover gehörende preußische Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg werden dem Landesfinanzamt Hamburg (bisher Unterelbe) angeschlossen.

§ 12

Die Abteilungen für Besitz- und Verkehrsteuern (Ia) in Braunschweig und Lübeck werden aufgehoben.

§ 13

Die zur Durchführung der §§ 11 und 12 erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen sind sofort einzuleiten und bis spätestens zum 1. April 1934 durchzuführen.

§ 14

Für abgesprengte Gebietsteile der Länder (Exklaven) sind in der Regel die Reichsfinanzbehörden zuständig, deren Bezirke diese Gebietsteile umschließen. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen; insbesondere kann er hinsichtlich der Landesaufgaben eine abweichende Regelung treffen.

Kapitel IV

Deutsche Reichsbahn

§ 15

(1) Die Übernahme der Staatseisenbahnen auf das Reich gilt als abgeschlossen. Die Vorschriften des Staatsvertrags vom 31. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 773) nebst Schlußprotokoll sowie die darauf beruhenden besonderen Vereinbarungen zwischen dem Reich und den Ländern und zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den Ländern treten am 1. April 1934 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die bisher den Ländern zustehenden Rechte der Zustimmung zur Aufhebung, zur Verlegung des Sitzes oder zu wesentlichen Änderungen der Bezirkseinteilung von Reichsbahndirektionen künftig von der Reichsregierung wahrgenommen werden. Ebenso gelten die Rechte der Länder Thüringen, Hamburg und Bremen gegen das Reich aus der Abtretung ihrer Staatseisenbahnen als erloschen.

(2) Die Reichsregierung trifft die zur Abwicklung etwa noch erforderlichen Maßnahmen.

Kapitel V

Beamtenrechtliche Bestimmungen

§ 16

Beamte, die infolge der Aufhebung von Dienststellen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen entbehrlich werden, können von der obersten Reichsbehörde unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Kapitel VI

Sonstige Vereinfachungsmaßnahmen

§ 17

Über die in den Kapiteln I bis IV vorgesehenen Maßnahmen hinaus wird die Reichsregierung den Aufbau der Reichsbehörden vereinfachen. Sie erläßt die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Viertes Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 704) und des dritten Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 3. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Fieberthermometer, das verkauft oder sonstwie in den Verkehr gebracht werden soll, muß amtlich geprüft und für den Vertrieb im Inland außerdem durch amtlichen Stempel als den Prüfungsbedingungen genügend beglaubigt sein. Es muß in jedem Falle ein Herstellerzeichen, bestehend aus einem Buchstaben und einer Zahl, tragen, das vom Prüfamt des Herstellerortes für den Hersteller vorzuschreiben ist, daneben kann es mit einem Namen, einer Firmenbezeichnung oder einem patentamtlich eingetragenen Warenzeichen versehen sein; das Herstellerzeichen ist nicht übertragbar.

(2) Verpflichtet, die Prüfung herbeizuführen, ist der Hersteller. Als Hersteller gilt, wer als Unternehmer in seinem Betrieb Fieberthermometer gebrauchsfertig herrichten läßt oder sie als Schreiber mit Teilung und Bezifferung versieht. Glasschreibern wird das Herstellerzeichen (Abs. 1) nur verliehen, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben oder berechtigt sind, im Glasinstrumentenmacherhandwerk den Meistertitel zu führen.

(3) Kapillaren und Röhren, die zur Herstellung von Fieberthermometern geeignet sind und dazu benutzt werden, dürfen von den Glashütten nur an die staatlichen, bei den Prüfämtern errichteten Röhrenlager abgegeben werden; die Prüfämter sind ermächtigt, nach Bedürfnis mehrere Röhrenlager einzurichten. Die Prüfämter dürfen die Kapillaren und Röhren nur an Fieberthermometerbläser oder deren Arbeitgeber abgeben und nur in der Menge, die vom Prüfamt nach Anhörung des Fachausschusses für die Hausarbeit in der Glasindustrie (Verordnung vom 19. November 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 688 —) jeweils festgesetzt wird. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Anordnungen über die Einrichtung der Röhrenlager und die Zuteilung der Kapillaren und Röhren.

(4) Kapillaren und Röhren, die zur Herstellung von Fieberthermometern geeignet sind, sowie nicht gebrauchsfertige (rohgeblasene) Fieberthermometer dürfen nicht an Händler, sondern nur an Personen abgegeben werden, die sie als Schreiber oder Unternehmer im eigenen Betriebe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes fertigstellen. Der Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle kann Ausnahmen hiervon zulassen.

2. § 6 erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Außerdem kann dem Hersteller (§ 1 Abs. 3) die Herstellung von Fieberthermometern und der Handel damit untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung.
Vom 27. Februar 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, sowie ihrer Gliederungen erhalten auf Antrag wegen der die Gesundheit schädigenden Folgen von Körperverletzungen, die sie während der Zugehörigkeit zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, zum Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, oder ihren Gliederungen vor dem 13. November 1933 im Zusammenhange mit dem politischen Kampf für die nationale Erhebung durch politische Gegner erlitten haben, Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf frühere Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, und ihrer Gliederungen sowie der inzwischen aufgelösten nationalen Verbände und ihre Hinterbliebenen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; die Hilfskasse kann auch selbst den Antrag stellen.

§ 2

Die Rente eines Beschädigten beträgt:

20 vom Hundert der nach dem Reichsversorgungsgesetze zu gewährenden Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Gesundheitsschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;

30 vom Hundert dieser Gebührnisse, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat;

60 vom Hundert, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat;

80 vom Hundert, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat;

100 vom Hundert, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Anwendung der §§ 28, 33, 36, 41 Abs. 2 Nr. 4, 45, 52 und 55 Abs. 2 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes tritt an Stelle der Militärdienstzeit der Zeitpunkt der Schädigung. Die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über das Übergangsgeld (§ 32) finden keine Anwendung.

§ 3

Den Hinterbliebenen der Personen, die infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben sind, steht Sterbegeld zu, auch wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger gewesen ist.

§ 4

Auf die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter entsprechende Anwendung.

§ 5

Wird wegen derselben Gesundheitsschädigung (§ 1) Versorgung oder Entschädigung nach § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) oder nach dem Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) gewährt, so ruht diese Versorgung oder Entschädigung in Höhe der nach diesem Gesetze gewährten Versorgung.

§ 6

Die Vorschriften des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel V, Abschnitt I § 10 und Abschnitt II § 10 in der Fassung des § 62 Nr. 1 und 2 des genannten Gesetzes vom 30. Juni 1933 sowie der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel IV, Abschnitt 1 §§ 10 und 11 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 Artikel 4 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 69) finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 112a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden auf die nach diesem Gesetze gewährten Versorgungsgebührnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Betrag bis zu 25 Reichsmark im Monat von der Anrechnung ausgenommen ist.

§ 7

Der Lauf der in den §§ 33, 49, 52 und 54 des Reichsversorgungsgesetzes bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 8

Für die nach diesem Gesetze im Verwaltungsverfahren erforderlichen Entscheidungen sind die im § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen bezeichneten Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen ihre Entscheidung kann binnen einem Monat nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung eines beim Hauptversorgungsamt Bayern gebildeten Ausschusses angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Arzt und einem weiteren Beisitzer. Der Reichsarbeitsminister bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter, und zwar die Ärzte auf Vorschlag des Führers der deutschen Ärzteschaft, die übrigen Beisitzer auf Vorschlag der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen über das Verwaltungsverfahren entsprechend.

§ 9

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährte Versorgung kann entzogen werden, wenn der Versorgungsberechtigte aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder dem Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, ausgeschlossen ist oder wenn nach seinem Ausscheiden Tatsachen bekannt werden, die den Ausschluß zur Folge gehabt hätten. Das gleiche gilt entsprechend für ehemalige Angehörige der im § 1 Abs. 2 genannten nationalen Verbände. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsminister, ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 10

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 11

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. Januar 1935 gestellt, so wird die nach diesem Gesetze zustehende Versorgung vom 1. Januar 1934 ab gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung an diesem Tage erfüllt sind. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. Januar 1934 eingetreten ist.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er bestimmt, welche Verbände als nationale Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen sind.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes.

Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

1. § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) erhält folgenden Abs. 2:

Keinen Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des Abs. 1 begründen Gesundheitsschädigungen, die jemand als Angehöriger einer staatsfeindlichen Partei oder ihrer Hilfs- oder Ersatzorganisationen oder bei der Förderung der Bestrebungen einer staatsfeindlichen Partei im Zusammenhange mit inneren Unruhen erlitten hat. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche Parteien als staatsfeindlich im Sinne dieser Vorschrift zu gelten haben und welche Organisationen als Hilfs- oder Ersatzorganisationen dieser Parteien anzusehen sind.

2. Die Abs. 2 und 3 des § 18 werden Abs. 3 und 4.

Artikel II

Eine auf Grund des § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes zuerkannte Versorgung kann entzogen werden, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt der Beschädigung Angehöriger einer staatsfeindlichen Partei oder ihrer Hilfs- oder Ersatzorganisationen war, oder wenn er die Beschädigung bei der Förderung der Bestrebungen einer staatsfeindlichen Partei im Zusammenhange mit inneren Unruhen erlitten hat. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsminister; sie ist für die Gerichte bindend.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung.

Vom 27. Februar 1934.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anrufung des Ausschusses (§ 8) erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung, die an das Versorgungsamt zu richten ist, das den Bescheid erteilt hat. Im Falle mündlicher Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Versorgungsamt hat die Erklärung mit den Akten und sonstigen Schriftstücken, die über den Anspruch vorhanden sind, unverzüglich dem Ausschuß vorzulegen.

§ 2

Der Vorsitzende des Ausschusses muß die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen.

Die Beisitzer sollen in München oder seinen Vororten wohnen.

Die Bestellung des Vorsitzenden, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter kann jederzeit widerrufen werden; soweit es sich um Beisitzer oder ihre Stellvertreter handelt, ist die Stelle, auf deren Vorschlag sie bestellt worden sind, vorher zu hören.

§ 3

Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer bei Antritt ihres Amtes durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen, die entsprechende Anwendung finden. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 4

Die Beisitzer bei dem Ausschuß erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Spruchbehörden der Reichsversorgung vom 31. März 1933 (Reichsministerialbl. 1933 S. 146) in gleicher Weise wie die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Versorgungsgerichten.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 42, 46 bis 48, 50, 51 bis 60, 65, 66 bis 69, 72 bis 76, 90 Abs. 4 Satz 2, 91 Abs. 1 und 3, 93 Satz 2 und 3, 94, 96 Abs. 1, 132 Abs. 1 und 2, 133, 143 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen finden im Falle der Anrufung des Ausschusses entsprechende Anwendung.

§ 6

Trifft eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Gesetzes mit einer anderen Gesundheitsschädigung zusammen, die durch eine im Heeres- oder Polizeidienst erlittene Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze oder durch die in den §§ 1 und 2 sowie § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes bezeichneten Ursachen hervorgerufen ist, so ist eine einheitliche Rente festzustellen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Gesundheitsschädigungen insgesamt um mindestens 25 vom Hundert gemindert ist.

Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über die Feststellung der einheitlichen Rente ist die Anrufung des Ausschusses (§ 8 des Gesetzes) zulässig.

Wird eine einheitliche Rente auf Grund von Renten festgestellt, deren Kosten zum Teil das Reich und zum Teil ein Land zu tragen hat, so bestimmt sich der das Reich und das Land treffende Kostenanteil nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der für die ihnen zur Last fallenden Renten maßgebend ist.

§ 7

Die Spruchbehörden der Reichsversorgung haben die bei ihnen anhängigen Verfahren über Ansprüche auf Versorgung durch Urteil oder Verfügung des Vorsitzenden einzustellen und die Akten an die Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, München 43, Postschließfach 80, abzugeben, wenn die Voraussetzungen einer Versorgung nach § 18 des Kriegspersonenschädengesetzes nicht gegeben sind, aber eine Versorgung nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung in Betracht kommt.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1934	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 34	Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung	137

Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung. Vom 17. Februar 1934.

Artikel I

Die Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1926 und der Verordnung vom 11. März 1930 (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 157, 254; 1930 I S. 36) wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird

a) im Abs. 1 das Wort „strafbaren" durch die Worte „mit Strafe bedrohten" ersetzt;

b) der Abs. 2 gefaßt, wie folgt:

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Verurteilungen auf Grund des § 413 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 oder des § 144 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922. Sie gilt ferner nicht für Verurteilungen zu Geldstrafe wegen Vergehen gegen Vorschriften des Landessteuerstrafrechts, die dem Vergehen gegen § 413 der Reichsabgabenordnung entsprechen. Die nähere Bezeichnung dieser Vergehen bleibt vorbehalten; soweit dies nicht geschieht, können die Landesregierungen diese Vergehen für ihren Dienstbereich näher bezeichnen.

c) im Abs. 4 der Satz 1 gefaßt, wie folgt:

Mitzuteilen sind alle Hauptstrafen sowie alle in der Entscheidung neben einer Hauptstrafe oder Freisprechung oder selbständig angeordneten oder zugelassenen Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Dem Strafregister sind die Verfügungen der Verwaltungsbehörden mitzuteilen, durch die ein Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen wird.

Auch die Aufhebung einer solchen Verfügung ist dem Strafregister mitzuteilen.

3. Im § 4 wird

a) der Abs. 1 gefaßt, wie folgt:

Ist auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als drei Monaten oder neben einer Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß eines Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt oder die an Stelle einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe auferlegte Geldstrafe bezahlt ist.

b) als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Ist auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so ist der Tag mitzuteilen, an dem die Maßregel erledigt ist.

4. Im § 5 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Bewilligung" die Worte „und des Beginns der Bewährungsfrist" eingefügt.

5. Als § 5a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 5a

Ist auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt,

so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem der Verurteilte aus der Verwahrungsanstalt mit der Wirkung entlassen wird, daß die Maßregel nach § 42h des Strafgesetzbuchs als bedingt ausgesetzt gilt.

Wird die Untersagung der Berufsausübung (§ 42l des Strafgesetzbuchs) aufgeschoben oder ausgesetzt, so ist davon dem Strafregister Mitteilung zu machen, und zwar unter Angabe der Dauer des Aufschubs oder der Aussetzung.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist auch der Widerruf der Entlassung, des Aufschubs oder der Aussetzung mitzuteilen.

6. Als § 7a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 7a

Hat die Vollstreckungsbehörde festgestellt, daß die Vollstreckung einer Strafe, die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) fällt, oder die Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt ist, so ist hiervon dem Strafregister unter Angabe des Tages der Verjährung Mitteilung zu machen.

7. Im § 8 werden

a) in der Nr. 1 die Worte „vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507)" gestrichen;

b) in der Nr. 2 das Wort „Strafvermerkes" durch das Wort „Vermerks" ersetzt.

8. Im § 9 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

1. Entscheidungen eines deutschen Gerichts, durch die ein Zurechnungsunfähiger (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) außer Verfolgung gesetzt oder, ohne gleichzeitig zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt verurteilt zu werden, freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten abgelehnt wird, oder durch die ein Strafverfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, sowie Verfügungen einer deutschen Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten eingestellt wird;

9. Als § 9a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 9a

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn durch Anordnung einer Verwaltungsbehörde jemand die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt oder die erteilte Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zurückgenommen wird.

Wird die Anordnung aufgehoben, so ist dies dem Strafregister ebenfalls mitzuteilen.

10. Im § 11 wird

a) in der Nr. 1 das Wort „Strafvollstreckung" durch das Wort „Vollstreckung" ersetzt;

b) die Nr. 2 gefaßt, wie folgt:

2. in den Fällen des § 3 die Verwaltungsbehörde, welche die Verfügung getroffen oder aufgehoben hat;

c) hinter der Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

5. in den Fällen des § 9a die Behörde, welche die Anordnung getroffen oder wieder aufgehoben hat.

11. Im § 12 werden

a) im Abs. 2 die Verweisung „§ 3" durch die Verweisung „§§ 3, 9a", die Verweisung „§ 5" durch die Verweisung „§§ 5, 5a" und die Verweisung „§§ 6, 7, 8" durch die Verweisung „§§ 6 bis 8" ersetzt;

b) im Abs. 3 hinter der Verweisung „§ 5 Abs. 3," die Verweisung „des § 5a," eingefügt und die Verweisung „und des § 9" durch die Verweisung „und der §§ 7a, 9, 9a" ersetzt;

c) im Abs. 4 hinter dem Worte „Untersuchungshaft" die Worte „oder die einstweilige Unterbringung" eingefügt.

12. Im § 13 Abs. 1 werden im Satz 1 am Ende die Worte „, von dem verantwortlichen Beamten handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen" hinzugefügt.

13. Im § 19 werden

a) im Abs. 1 die Verweisung „und § 9 Nr. 1, 2" durch die Verweisung „, § 9 Nr. 1, 2 und § 9a Abs. 1" ersetzt;

b) im Abs. 2 Satz 2 am Ende folgende Worte hinzugefügt: „, ebenso mit einer Mitteilung nach § 9a Abs. 1, wenn eine Mitteilung nach § 9a Abs. 2 eingeht oder die Anordnung sonst außer Kraft tritt."

14. Im § 20 werden

a) hinter der Verweisung „§ 3" die Worte „Abs. 1" eingefügt;

b) als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet oder unkenntlich gemacht, wenn eine Nachricht nach § 3 Abs. 2 eingeht; nach Erledigung ist diese Nachricht zu vernichten.

15. Im § 21 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Nr. 1, § 8 Nr. 1 und § 9 Nr. 4" durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1, 3, § 5 Abs. 1, §§ 5a, 6, 7 Nr. 1, §§ 7a, 8 Nr. 1 und § 9 Nr. 4" ersetzt.

16. Im § 23 Abs. 1 wird hinter der Verweisung „§ 9 Nr. 1, 2" die Verweisung „und § 9a Abs. 1" eingefügt.

17. Der § 23a wird gestrichen.

18. Im § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Strafvermerk" jeweils durch das Wort „Vermerk" ersetzt.

19. Der § 26 wird gestrichen.

20. Dem § 30 werden als Absätze 4 und 5 folgende Vorschriften hinzugefügt:

Der Strafnachricht im Sinne des Abs. 1 steht die Mitteilung über die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gleich.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung als bedingt ausgesetzt gilt.

21. Dem § 31 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Der Bewilligung einer Bewährungsfrist steht die Entlassung aus einer Unterbringung gleich, wenn die Entlassung nach § 42h des Strafgesetzbuchs als bedingte Aussetzung der Maßregel der Sicherung und Besserung gilt.

22. Dem § 33 wird als siebenter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt:

Für den Vordruck F gilt § 13 entsprechend.

23. Im § 35 Abs. 2 werden die Worte „Überweisung an die Landespolizeibehörde" durch die Worte „Unterbringung im Arbeitshaus" ersetzt.

24. Dem § 36 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Der Leiter der Strafregisterbehörde kann genehmigen, daß einer Privatperson auf ihr Verlangen über den sie betreffenden Inhalt des Strafregisters Auskunft erteilt wird. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein polizeiliches Führungszeugnis nicht erlangt werden kann oder sonst ein berechtigtes Interesse an der Erlangung der Auskunft dargelegt ist.

25. Im § 38 wird hinter dem Abs. 1 folgender Absatz eingefügt:

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für Maßregeln der Sicherung und Besserung.

26. Im § 39 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Im Strafregister können Steckbriefnachrichten (Muster G) niedergelegt werden. Die §§ 13 bis 15 gelten entsprechend.

27. Im § 40 werden im Abs. 2 Satz 2 und im Abs. 3 hinter dem Wort „Strafnachricht" jeweils die Worte „oder eine Mitteilung über die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung" eingefügt.

28. § 49 erhält folgende Fassung:

§ 49

Wenn die Muster A bis G geändert werden, können die bereits vorhandenen oder hergestellten Vordrucke aufgebraucht werden, sofern sie sich durch Berichtigung an die neue Fassung anpassen lassen.

Artikel II

Für die registermäßige Behandlung der Überweisung an die Landespolizeibehörde und der auf Grund einer Überweisung ergangenen oder noch ergehenden Verfügungen der Landespolizeibehörden bleiben die darauf bezüglichen Vorschriften der Strafregisterverordnung in der bisherigen Fassung in Kraft.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Artikel IV

Der Wortlaut der Strafregisterverordnung wird unter Fortlassung der Einleitungsworte und der §§ 45 und 47 sowie unter Änderung der Muster der Vordrucke mit dem Datum dieser Verordnung nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Februar 1934.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Strafregisterverordnung

Vom 17. Februar 1934

I. Strafregisterbehörden

§ 1

Das Strafregister für eine Person wird in dem Bezirke geführt, in dem ihr Geburtsort liegt. Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden die Strafregister führen. Die Aufsicht und Leitung steht der Landesjustizverwaltung oder der von ihr bestimmten Behörde zu.

Über Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, sowie über juristische Personen und Personenvereinigungen wird das Strafregister bei dem Reichsjustizministerium oder der von ihm bestimmten Behörde geführt. Die Leitung und Aufsicht hat der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Behörde.

Der Reichsminister der Justiz wird bekanntmachen, welche Behörden die Strafregister führen.

Liegt ein Ort zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland, so kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit der beteiligten Landesjustizverwaltung bestimmen, bei welcher Strafregisterbehörde das Strafregister für die in dem Orte geborenen Personen zu führen ist.

II. Mitteilungen an das Strafregister

§ 2

Dem Strafregister sind die Verurteilungen mitzuteilen, die wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines deutschen Gerichts oder von einer deutschen Verwaltungsbehörde durch Strafverfügung oder Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen sind.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Verurteilungen auf Grund des § 413 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 oder des § 144 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922. Sie gilt ferner nicht für Verurteilungen zu Geldstrafe wegen Vergehen gegen Vorschriften des Landessteuerstrafrechts, die dem Vergehen gegen § 413 der Reichsabgabenordnung entsprechen. Die nähere Bezeichnung dieser Vergehen bleibt vorbehalten; soweit dies nicht geschieht, können die Landesregierungen diese Vergehen für ihren Dienstbereich näher bezeichnen.

Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung sind nur mitzuteilen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 des Strafgesetzbuchs handelt.

Mitzuteilen sind alle Hauptstrafen sowie alle in der Entscheidung neben einer Hauptstrafe oder Freisprechung oder selbständig angeordneten oder zugelassenen Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung. Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so ist auch die im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe oder die in den Fällen des § 27b des Strafgesetzbuchs an sich verwirkte Freiheitsstrafe mitzuteilen.

Enthält eine Entscheidung mehrere Verurteilungen einer Person, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist, so sind alle Verurteilungen mitzuteilen.

Dem Strafregister sind ferner mitzuteilen Entscheidungen, durch die eine Gesamtstrafe gebildet wird. Dabei sind für die in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafen das Gericht, das die Einzelstrafen erkannt hat, der Tag, an dem die Strafen erkannt sind, und die Aktenzeichen anzugeben.

Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland sind ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe in die Strafregister aufzunehmen, wenn sie sich auf Deutsche oder auf solche Ausländer beziehen, die im Reichsgebiete geboren sind oder wohnen.

§ 3

Dem Strafregister sind die Verfügungen der Verwaltungsbehörden mitzuteilen, durch die ein Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen wird.

Auch die Aufhebung einer solchen Verfügung ist dem Strafregister mitzuteilen.

§ 4

Ist auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als drei Monaten oder neben einer Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf eine Maßregel der Sicherung

und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß eines Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt oder die an Stelle einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe auferlegte Geldstrafe bezahlt ist.

In anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen ist bei registerpflichtigen Verurteilungen dem Strafregister Mitteilung zu machen, wenn sich die Strafvollstreckung infolge Strafaufschubs oder aus anderen Gründen so lange verzögert, daß nur noch drei Monate bis zu dem Zeitpunkt fehlen, von dem ab über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen wäre. Erledigt sich später die Vollstreckung, so ist dies ebenfalls dem Strafregister mitzuteilen.

Ist auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so ist der Tag mitzuteilen, an dem die Maßregel erledigt ist.

§ 5

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn dem Verurteilten eine Bewährungsfrist bewilligt worden ist, und zwar unter Angabe des Tages der Bewilligung und des Beginns der Bewährungsfrist, oder wenn die Bewährungsfrist verlängert oder widerrufen worden ist oder in anderer Weise als durch Erlaß oder Milderung der Strafe sich erledigt.

Dies gilt auch für Verurteilungen, die nicht registerpflichtig sind.

Dem Strafregister kann Mitteilung gemacht werden, wenn die Entscheidung über die Bewilligung einer Bewährungsfrist vorbehalten wird. Ist eine solche Mitteilung gemacht, so ist dem Strafregister auch dann weitere Mitteilung zu machen, wenn eine Bewährungsfrist nicht bewilligt wird.

§ 5a

Ist auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem der Verurteilte aus der Verwahrungsanstalt mit der Wirkung entlassen wird, daß die Maßregel nach § 42h des Strafgesetzbuchs als bedingt ausgesetzt gilt.

Wird die Untersagung der Berufsausübung (§ 42*l* des Strafgesetzbuchs) aufgeschoben oder ausgesetzt, so ist davon dem Strafregister Mitteilung zu machen, und zwar unter Angabe der Dauer des Aufschubs oder der Aussetzung.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist auch der Widerruf der Entlassung, des Aufschubs oder der Aussetzung mitzuteilen.

§ 6

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn der Verurteilte auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuchs vorläufig entlassen worden ist, und zwar unter Angabe des Tages der Entlassung, oder wenn die vorläufige Entlassung widerrufen worden ist.

§ 7

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen:

1. wenn eine registerpflichtige Strafe erlassen oder gemildert worden ist oder wenn einem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten, die er infolge der Verurteilung verloren hat, wieder verliehen worden sind;
2. wenn eine registerpflichtige Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben worden ist.

§ 7a

Hat die Vollstreckungsbehörde festgestellt, daß die Vollstreckung einer Strafe, die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) fällt, oder die Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt ist, so ist hiervon dem Strafregister unter Angabe des Tages der Verjährung Mitteilung zu machen.

§ 8

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen:

1. wenn auf Grund des § 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken angeordnet worden ist, daß über eine Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist;
2. wenn auf Grund des genannten § 8 die Tilgung eines Vermerks angeordnet worden ist.

§ 9

Dem Strafregister sind mitzuteilen:

1. Entscheidungen eines deutschen Gerichts, durch die ein Zurechnungsunfähiger (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) außer Verfolgung gesetzt oder, ohne gleichzeitig zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt verurteilt zu werden, freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten abgelehnt wird, oder durch die ein Strafverfahren vorläufig eingestellt wird,

weil der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, sowie Verfügungen einer deutschen Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten eingestellt wird;

2. Entscheidungen eines deutschen Gerichts, durch die jemand wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt wird;
3. die Aufhebung der Entmündigung auf Anfechtungsklage (§§ 672, 684 der Zivilprozeßordnung);
4. die Wiederaufhebung der Entmündigung nach §§ 675, 679, 685, 686 der Zivilprozeßordnung.

§ 9a

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn durch Anordnung einer Verwaltungsbehörde jemand die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt oder die erteilte Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zurückgenommen wird.

Wird die Anordnung aufgehoben, so ist dies dem Strafregister ebenfalls mitzuteilen.

§ 10

Die Landesregierungen können die Behörden ihres Landes anweisen, den Strafregistern zu Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei noch andere Mitteilungen zu machen.

Der Reichsminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können anordnen, daß die Strafregisterbehörden ihres Dienstbereichs solche Mitteilungen in das Strafregister aufzunehmen und über diese Vermerke nach den allgemeinen Vorschriften Auskunft zu erteilen haben.

§ 11

Zur Mitteilung ist verpflichtet:

1. bei Entscheidungen und sonstigen Nachrichten in Strafsachen die Behörde, welche die Vollstreckung zu veranlassen hat, oder nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Staatsanwaltschaft;
2. in den Fällen des § 3 die Verwaltungsbehörde, welche die Verfügung getroffen oder aufgehoben hat;
3. in den Fällen des § 9 Nr. 1 die Strafverfolgungsbehörde;
4. in den Fällen des § 9 Nr. 2 bis 4 das Gericht;
5. in den Fällen des § 9a die Behörde, welche die Anordnung getroffen oder wieder aufgehoben hat.

Die Mitteilungen geschehen bei Entscheidungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft und, soweit die Entscheidung einer Rechtskraft nicht fähig ist, binnen zwei Wochen nach ihrem Erlasse, bei anderen Tatsachen binnen zwei Wochen nach ihrem Eintritt.

§ 12

Zu den Mitteilungen sind Vordrucke nach den anliegenden Mustern zu verwenden. Muster A bis E

Es sind bestimmt:

das Muster A (Strafnachricht) für die Mitteilungen nach § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und § 9 Nr. 1, 2;

das Muster B für die Mitteilungen nach §§ 3, 9a;

das Muster C für die Mitteilungen nach § 4;

das Muster D für die Mitteilungen nach §§ 5, 5a;

das Muster E für die Mitteilungen nach §§ 6 bis 8, 9 Nr. 3, 4.

In den Fällen des § 5 Abs. 3, des § 5a, des § 6, des § 7 Nr. 2 und der §§ 7a, 9, 9a sind die Muster entsprechend handschriftlich abzuändern.

Gilt eine Strafe als durch die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung verbüßt oder ist dem Verurteilten vor Absendung der Strafnachricht eine Bewährungsfrist bewilligt worden, so können die nach §§ 4, 5 vorgeschriebenen Mitteilungen auf der Strafnachricht selbst gemacht werden.

§ 13

Die Vordrucke sind mit Tinte oder mit Maschinenschrift vollständig auszufüllen, von dem verantwortlichen Beamten handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Lassen sich einzelne Tatsachen weder aus den Akten noch durch nachträgliche Erhebungen zweifelsfrei feststellen, so ist hierauf hinzuweisen.

Der Familienname, bei Frauen der Geburtsname, ist in größeren Buchstaben zu schreiben. Etwaige Beinamen sind beizufügen.

Ist der Geburtsort eine Stadt von mehr als 100 000 Einwohnern, so ist möglichst auch Stadtteil und Straße anzugeben.

Als Tag der Entscheidung gilt der Tag der Entscheidung erster Instanz oder, wenn die Entscheidung in höherer Instanz in der Hauptsache geändert worden ist, der Tag der Entscheidung höherer Instanz. Ist die Entscheidung in höherer Instanz in der Hauptsache geändert worden, so ist hinter dem Aktenzeichen der höheren Instanz das Gericht der ersten Instanz und dessen Aktenzeichen in Klammern zu vermerken.

War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist dies in der Strafnachricht in der Spalte „Bemerkungen" durch das Wort „jugendlich" kenntlich zu machen.

§ 14

Führt der Betroffene befugt oder unbefugt mehrere Familiennamen, so ist für jeden Namen eine Mitteilung zu machen.

Kann der richtige Name des Verurteilten festgestellt werden, so ist im Strafregister unter dem falschen Namen auf die Stelle zu verweisen, wo Vermerke für den Verurteilten unter seinem richtigen Namen einliegen. Weiter eingehende Mitteilungen sind dorthin abzugeben. Unter dem richtigen Namen ist zu vermerken, welche Namen der Verurteilte zu Unrecht führt.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Mitteilung aufgenommenen Geburtsorts oder handelt es sich um einen Zigeuner, so ist außer der Mitteilung an das Strafregister des Geburtsorts eine zweite Mitteilung an das Strafregister zu senden, das bei dem Reichsjustizministerium geführt wird.

Auf jeder Mitteilung ist anzugeben, für welchen anderen Namen oder wohin weitere Mitteilungen gemacht worden sind.

§ 15

Wird der Familienname einer über 14 Jahre alten Person in anderer Weise als durch Eheschließung geändert, so ist dies dem Strafregister mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Vorname einer solchen Person geändert wird.

Die Landesregierungen bestimmen, wer die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen hat.

Enthält das Strafregister einen Vermerk über die Person, deren Name geändert worden ist, so ist für jeden Namen ein Vermerk in das Strafregister einzulegen. Auf jedem Blatte ist anzugeben, für welchen andern Familiennamen oder Vornamen ein Vermerk eingelegt ist.

Nach Erledigung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Ergänzung des Strafregisters ist die nach Abs. 1 eingegangene Mitteilung zu vernichten. Das gleiche gilt, wenn das Strafregister einen Vermerk über die Person, deren Name geändert worden ist, nicht enthält.

§ 16

Stellt sich in einem gerichtlichen Verfahren oder bei einer Strafverfolgungsbehörde heraus, daß der Name einer Person in einer registerpflichtigen Entscheidung falsch angegeben ist oder daß registerpflichtige Vorgänge in das zuständige Strafregister nicht aufgenommen sind, so ist alsbald zu veranlassen, daß das Strafregister ergänzt oder berichtigt wird.

III. Führung der Strafregister

§ 17

Die Strafregisterbehörde hat die Mitteilungen, bevor diese in das Strafregister aufgenommen werden, daraufhin zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben richtig und vollständig sind; soweit nötig, sind zur Prüfung die Standesregister heranzuziehen.

Ergeben sich erhebliche Mängel, welche die Strafregisterbehörde nicht selbst beseitigen kann, so ist der Vermerk mit kurzer Begründung an die mitteilende Behörde zur Prüfung und Berichtigung zurückzusenden.

§ 18

Die Mitteilungen werden im Strafregister alphabetisch geordnet. Bei Frauen ist der Geburtsname maßgebend.

§ 19

Mitteilungen nach § 2 Abs. 1, 3 bis 5, 7, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2, 3 Satz 1, § 9 Nr. 1, 2 und § 9a Abs. 1 werden in das Strafregister eingelegt.

Mitteilungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn eine Nachricht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 eingeht; dabei ist diese Nachricht mitzuvernichten. Entsprechend ist mit einer Mitteilung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 zu verfahren, wenn eine Mitteilung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 eingeht, ebenso mit einer Mitteilung nach § 9a Abs. 1, wenn eine Mitteilung nach § 9a Abs. 2 eingeht oder die Anordnung sonst außer Kraft tritt.

Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn die Bewährungsfrist widerrufen oder die Mitteilung sonst gegenstandslos geworden ist oder wenn seit dem Ablauf der Bewährungsfrist drei Monate verstrichen sind.

§ 20

Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 sind auf die im Strafregister bereits vorhandene Mitteilung über die zugrunde liegende Verurteilung oder in eine Strafliste (§ 23) als neue fortlaufende Nummer zu übertragen und dann zu vernichten.

Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet oder unkenntlich gemacht, wenn eine Nachricht nach § 3 Abs. 2 eingeht; nach Erledigung ist diese Nachricht zu vernichten.

§ 21

Eine Mitteilung nach § 2 Abs. 6 ist bei den im Strafregister bereits vorhandenen Mitteilungen über die Einzelstrafen, aus denen die Gesamtstrafe gebildet ist, aufzubewahren. Ist oder wird eine Strafliste (§ 23) angelegt, so ist die Mitteilung in die Strafliste als neue fortlaufende Nummer zu übertragen und dann zu vernichten.

Mitteilungen nach § 4 Abs. 1, 3, § 5 Abs. 1, §§ 5a, 6, 7 Nr. 1, §§ 7a, 8 Nr. 1 und § 9 Nr. 4 sind bei der Entscheidung, auf die sie sich beziehen, in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen und dann zu vernichten.

In den Fällen des § 7 Nr. 2, § 8 Nr. 2 und § 9 Nr. 3 ist der Vermerk über die Verurteilung oder die Entmündigung aus dem Strafregister zu entfernen und zu vernichten; enthält das Strafregister noch andere Vermerke, so wird der Vermerk unkenntlich gemacht. Die Mitteilung nach § 7 Nr. 2, § 8 Nr. 2 oder § 9 Nr. 3 ist mitzuvernichten.

Über Anordnungen auf Grund des § 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken hat das Strafregister der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Aufenthaltsorts des Betroffenen Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, daß die Verurteilung der Ortspolizeibehörde nicht bekannt ist.

§ 21a

Geht dem Strafregister eine Mitteilung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Untersuchungsanstalt zu, daß ein Verurteilter kriminalbiologisch untersucht ist, so sind in der linken oberen Ecke der im Strafregister bereits vorhandenen Mitteilung über die Verurteilung oder in der linken oberen Ecke der Strafliste mit roter Tinte die Buchstaben „Kr. U." und der Name der Untersuchungsanstalt zu vermerken. Die Mitteilung der Untersuchungsanstalt ist zu vernichten.

Sind sämtliche Vermerke über Verurteilungen aus dem Strafregister zu entfernen, so ist auch der Vermerk nach Abs. 1 zu entfernen; enthält das Strafregister noch andere Vermerke, so wird der Vermerk nach Abs. 1 unkenntlich gemacht.

§ 22

Mitteilungen, die nach den §§ 19 bis 21a zu vernichten sind, dürfen noch zur Weiterleitung der Mitteilung an die Ortspolizeibehörde oder andere von den obersten Landesbehörden bezeichnete Stellen verwendet werden. Sie sind alsdann von den Behörden, denen sie übersandt worden sind, zu vernichten. Auf diese Verpflichtung ist bei der Übersendung hinzuweisen.

§ 23

Mehrere Mitteilungen nach § 2 Abs. 1, 3 bis 6, § 9 Nr. 1, 2 und § 9a Abs. 1, welche dieselbe Person betreffen, sind in einem Umschlag mit Namensaufschrift gemeinsam aufzubewahren oder in eine Strafliste zu übertragen.

Zur Strafliste ist das Muster A zu verwenden; eine schon vorhandene Mitteilung nach Muster A kann benutzt werden. Soweit nötig, wird die Strafliste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt.

Weichen die Angaben über die Person in den einzelnen Mitteilungen erheblich voneinander ab, so werden auf der Vorderseite der Strafliste entsprechende Vermerke mit roter Tinte gemacht.

Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland werden in die Strafliste nicht übertragen, sondern sind im Strafregister gesondert zu verwahren. Es kann jedoch über Verurteilungen im Ausland eine besondere Strafliste geführt werden.

Mitteilungen, die in eine Strafliste übertragen sind, sind zu vernichten.

§ 23a

(gestrichen)

§ 24

Vermerke über Personen, deren Tod dem Strafregister glaubhaft nachgewiesen wird, werden aus dem Strafregister entfernt.

Ferner werden entfernt Vermerke über Personen, die über 80 Jahre alt sind. Dies gilt nicht, wenn dem Strafregister bekannt ist, daß der Betroffene noch lebt oder wenn seit der letzten im Strafregister vermerkten Verurteilung noch nicht fünf Jahre verstrichen sind.

Die aus dem Strafregister entfernten Strafnachrichten sind zu vernichten.

§ 25

Ein Vermerk, der auf Grund des § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken zu tilgen ist, ist zu vernichten oder unkenntlich zu machen, wenn sich bei der Bearbeitung eines Registerblatts wegen einer eingegangenen Anfrage oder Mitteilung oder bei einer allgemeinen Durchsicht des Strafregisters ergibt, daß die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Der Vermerk soll jedoch erst dann aus dem Strafregister entfernt oder in dem Strafregister unkenntlich gemacht werden, wenn seit Ablauf der gesetzlichen Frist weitere drei Monate verflossen sind.

Ist angeordnet, daß ein Vermerk zum Teil zu tilgen ist, so wird der Teil, dessen Tilgung angeordnet ist, im Strafregister unkenntlich gemacht. Ist zur Durchführung der Anordnung eine Änderung der bisherigen Eintragung erforderlich, so ist die Änderung mit roter Tinte einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen" ein Vermerk darüber zu machen, daß die Änderung auf einer Tilgungsanordnung beruht. Auf Anfragen ist der Vermerk in der geänderten Form ohne Hervorhebung der Änderungen und ohne die Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" mitzuteilen; den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den obersten Reichs- oder Landesbehörden ist der Vermerk so mitzuteilen, wie er im Strafregister enthalten ist.

§ 26

(gestrichen)

§ 27

Vermerke, die auf Grund des § 9 Nr. 1 in das Strafregister aufgenommen worden sind, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung aus dem Strafregister entfernt und vernichtet werden. Das gleiche gilt für Vermerke nach § 9 Nr. 2, bei denen die Wiederaufhebung der Entmündigung nach § 9 Nr. 4 vermerkt ist.

Die gleiche Anordnung kann der Reichsminister der Justiz für solche Vermerke treffen, die in dem beim Reichsjustizministerium geführten Strafregister enthalten sind.

§ 28

Ein Vermerk, der zu Unrecht aus dem Strafregister entfernt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Leiters der Strafregisterbehörde in das Strafregister wiederaufgenommen werden.

Bis der Leiter entschieden hat, wird eine entsprechende Vormerkung in das Strafregister eingelegt.

§ 28a

Der Reichsminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können anordnen, daß alle oder einzelne Strafregister ihres Dienstbereichs oder Teile von solchen in Kartothekform oder in einer anderen von der allgemeinen Einrichtung der Strafregister abweichenden Art zu führen sind.

§ 29

Das Strafregister ist verschlossen aufzubewahren.

§ 30

Läuft nach dem Inhalt des Strafregisters für einen Verurteilten eine Bewährungsfrist, so hat das Strafregister, wenn vor Eingang der Nachricht über die nach Ablauf der Probezeit getroffene Entscheidung eine Strafnachricht eingeht, hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das gleiche gilt, wenn eine Nachricht über die Bewilligung einer andern Bewährungsfrist oder über den Vorbehalt der Entscheidung hierüber, eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen, und läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat das Strafregister die Behörde, welche die andere Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Mitteilungen über eine vorläufige Entlassung sind im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 Mitteilungen über eine Bewährungsfrist gleichzuachten.

Der Strafnachricht im Sinne des Abs. 1 steht die Mitteilung über die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gleich.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung als bedingt ausgesetzt gilt.

§ 31

Geht eine Mitteilung über Bewilligung einer Bewährungsfrist oder über den Vorbehalt der Entscheidung hierüber oder über die Bewilligung einer vorläufigen Entlassung ein, so sind der Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, die im Strafregister vermerkten Verurteilungen mitzuteilen, soweit nach den Umständen anzunehmen ist, daß ihr die Verurteilungen bei ihrer Entscheidung nicht bekannt gewesen sind.

Der Bewilligung einer Bewährungsfrist steht die Entlassung aus einer Unterbringung gleich, wenn die Entlassung nach § 42h des Strafgesetzbuchs als bedingte Aussetzung der Maßregel der Sicherung und Besserung gilt.

IV. Auskunft aus dem Strafregister

§ 32

Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, höheren Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden ist über den Inhalt des Strafregisters auf jedes Ersuchen, das eine bestimmte Person betrifft, kostenfrei Auskunft zu erteilen.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden und als Polizeibehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bei Reichsbehörden der Reichsminister der Justiz. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen bestimmen, daß auch anderen Behörden oder Stellen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Der Reichsminister der Justiz wird die Behörden und Stellen bekanntmachen, denen hiernach Auskunft aus den Strafregistern zu erteilen ist.

Bei der Auskunftserteilung sind Verurteilungen im Ausland nur zu berücksichtigen, wenn sie nach Art und Höhe der Strafe registerpflichtig wären.

§ 33

Das Ersuchen (§ 32) ist auf einem Vordruck F an das zuständige Strafregister zu richten.

Das Strafregister erteilt die Auskunft durch Ausfüllung des Vordrucks. Abweichungen in den Angaben über die Person sind auf Grund des Strafregisters mit roter Tinte zu berichtigen, fehlende Angaben zu ergänzen. Ersuchen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden, können zurückgewiesen werden. Die Urschrift des Strafregisters darf nicht versandt werden. Wird ein dem Strafregister übersandter Vordruck F mit Maschinenschrift ausgefüllt, so kann die Einteilung des Vordrucks in Spalten unbeachtet bleiben, wenn hierdurch die Klarheit der Mitteilung nicht beeinträchtigt wird; die Angaben sind hierbei in der Reihenfolge der Spalten über die ganze Mitteilung hinweg einzutragen.

Anfragen, die zur Zuständigkeit eines anderen Strafregisters gehören, sind an dieses abzugeben. Ist das zuständige Strafregister nicht bekannt, so ist die Anfrage mit einer kurzen Bemerkung zurückzusenden.

Auf Verlangen ist die Auskunft telegraphisch zu erteilen. Sind Vorstrafen telegraphisch mitgeteilt, so ist eine schriftliche Auskunft nachzusenden.

In dringenden Fällen darf die Auskunft durch Fernsprecher erfordert und erteilt werden. Soll die Auskunft durch Fernsprecher erteilt werden, so soll sie dem Anrufenden nicht unmittelbar, sondern nur durch neuen Anruf, der von dem angerufenen Strafregister auszugehen hat, erteilt werden. Der Leiter der Strafregisterbehörde kann an Stelle dieser Sicherungsmaßregel andere Vorkehrungen treffen, die einen Mißbrauch der Einrichtung ausschließen. Enthält eine durch Fernsprecher erteilte Auskunft Angaben über Verurteilungen oder sonstige Registervermerke, so ist unter Bezugnahme auf das Ferngespräch eine schriftliche Auskunft nachzusenden.

Wird die Auskunft gemäß Abs. 4, 5 durch Telegramm oder durch Fernsprecher erteilt, so hat die ersuchende Stelle dem Strafregister, die ihm entstehenden Telegramm- oder Fernsprechgebühren zu erstatten, soweit nicht die Landesjustizverwaltung für die in ihrem Bezirke geführten Strafregister oder der Reichsminister der Justiz für das im § 1 Abs. 2 bezeichnete Strafregister etwas anderes bestimmen; Gebühren für Orts- und Vorortsgespräche werden nicht erstattet.

Für den Vordruck F gilt § 13 entsprechend.

§ 34

Vermerke nach § 9 Nr. 1, 2 und § 21a werden nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft, den obersten Reichs- und Landesbehörden und den Polizeibehörden mitgeteilt. Anderen Behörden oder Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, können solche Vermerke mit Genehmigung des Leiters der Strafregisterbehörde mitgeteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erlangung der Auskunft dargelegt ist. Soweit hiernach Vermerke nach § 9 Nr. 1, 2 und § 21a nicht mitgeteilt werden dürfen, sind die Anfragen in gleicher Weise zu beantworten wie in den Fällen, in denen ein Vermerk nicht vorhanden ist.

Vermerke nach § 21a werden dadurch mitgeteilt, daß unter den Vermerken über Verurteilungen die Sätze angefügt werden: „Der Verurteilte ist kriminalbiologisch untersucht. Die kriminalbiologische Sammelstelle bei .... (Name der Strafanstalt) erteilt nähere Auskunft."

§ 35

Ist eine Person wegen eines Vergehens, das mit keiner schwereren Strafe als mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht ist, oder wegen einer Übertretung wiederholt verurteilt, so brauchen von jeder Art dieser strafbaren Handlung nur die drei letzten Verurteilungen in die Auskunft aufgenommen zu werden, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt. Bei den übrigen gleichartigen Verurteilungen genügt die Angabe ihrer Zahl.

Ist auf Unterbringung im Arbeitshaus oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist die Verurteilung stets vollständig in den Auszug aufzunehmen.

§ 35a

Ergibt sich aus dem Ersuchen um Auskunft, daß diese zu einer Übertretungssache verlangt wird, so genügt die Mitteilung der Verurteilungen wegen Übertretungen und die Mitteilung der Gesamtzahl

der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt.

§ 36

Privatpersonen wird Auskunft aus dem Strafregister nicht erteilt.

Der Leiter der Strafregisterbehörde kann genehmigen, daß einer Privatperson auf ihr Verlangen über den sie betreffenden Inhalt des Strafregisters Auskunft erteilt wird. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein polizeiliches Führungszeugnis nicht erlangt werden kann oder sonst ein berechtigtes Interesse an der Erlangung der Auskunft dargelegt ist.

§ 37

Inwieweit ausländischen oder solchen Behörden oder Stellen, die von der Deutschen Regierung gemeinsam mit ausländischen Regierungen eingerichtet sind, kostenfrei oder gegen eine Gebühr Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, bestimmt, soweit nicht in Gesetzen oder Vereinbarungen des Reichs Bestimmung getroffen ist, der Reichsminister der Justiz.

Soweit Behörden oder Stellen der im Abs. 1 bezeichneten Art Auskunft aus dem Strafregister gegeben wird, sind in die Auskunft auch solche Verurteilungen aufzunehmen, die bereits der beschränkten Auskunft unterliegen. In der Auskunft ist hervorzuheben, daß die Verurteilung nach den deutschen Vorschriften der beschränkten Auskunft unterliegt; bei Vermerken, die vor dem 1. Juli 1920 im Strafregister gelöscht sind, ist die Tatsache der Löschung zu vermerken.

V. Ausländische Strafarten

§ 38

Für die Anwendung der Vorschriften über die Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken sind bei Verurteilungen im Ausland die ausländischen Strafarten der deutschen Strafart gleichzustellen, der sie nach ihrer Stellung in dem fremden Strafensystem am meisten entsprechen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für Maßregeln der Sicherung und Besserung.

Der Reichsminister der Justiz kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen.

VI. Steckbriefnachrichten und Suchvermerke

§ 39

Im Strafregister können Steckbriefnachrichten (Muster G) niedergelegt werden. Die §§ 13 bis 15 gelten entsprechend.

Erledigt sich der Steckbrief, so ist dies dem Strafregister mitzuteilen.

§ 40

Das Strafregister hat sofort nach Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Vermerke über den Verfolgten vorhanden sind. Ergibt sich, daß ein anderes Strafregister zuständig ist, so hat es die Steckbriefnachricht an dieses abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat das Strafregister die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde zurückzusenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder eine Mitteilung über die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder ein Ersuchen einer anderen Behörde um Auskunft über den Verfolgten vor, so hat das Strafregister dies der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht mitzuteilen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder eine Mitteilung über die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder eine sonstige Mitteilung oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung eingeht.

Liegen von verschiedenen Behörden Steckbriefnachrichten vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Nachricht der anderen Behörden Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Steckbriefnachrichten von derselben Behörde unter verschiedenen Aktenzeichen vorliegen.

§ 41

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt.

Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht. Bei der Mitteilung der Erledigung einer Steckbriefnachricht ist der Grund der Erledigung und, wenn möglich, der Aufenthaltsort oder Haftort des Gesuchten anzugeben.

Sind seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht drei Jahre verflossen, so wird sie zurückgesandt.

§ 42

Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, dürfen Suchvermerke im Strafregister niederlegen.

Im Suchvermerk ist anzugeben, aus welchem Grunde der Betroffene gesucht wird.

Auf Suchvermerke finden die Vorschriften der §§ 39 bis 41 über Steckbriefnachrichten entsprechende Anwendung.

VII. Vordrucke

§ 43

Die Vordrucke für die Strafnachricht (A), für das Ersuchen um Auskunftserteilung (F) und für die Steckbriefnachrichten (G) sind in dem Din-Format B 5 (250×176 mm) zu halten. Abweichungen bis zu 2 mm in Höhe und Breite sind zulässig. Für das Ersuchen um Auskunftserteilung (F) kann auch das Din-Format A 4 (297×210 mm) verwendet werden. Mitteilungen auf Vordrucken, die diese Grenze nicht einhalten, kann das Strafregister zurückweisen.

Für die übrigen Muster (B bis E) genügt ein kleineres Format.

Die Vordrucke für die Strafnachricht (A) müssen aus starkem, dauerhaftem, weißem Papier sein. Die Steckbriefnachrichten (G) müssen rot sein.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 44

Alle Mitteilungen an das Strafregister, alle Ersuchen um Auskunft aus dem Register sowie die zu erteilenden Auskünfte sind verschlossen zu versenden.

§ 45

(gestrichen)

§ 46

Unberührt bleiben die Vorschriften des Reichs und der Länder über sonstige Mitteilungen in Strafsachen. Unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften, wonach bestimmten ausländischen Regierungen die Verurteilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzuteilen sind.

§ 47

(gestrichen)

§ 48

Die in dem Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen, die nach den nach der Eintragung erlassenen Vorschriften nicht mehr registerpflichtig wären, sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, unkenntlich zu machen.

§ 49

Wenn die Muster A bis G geändert werden, können die bereits vorhandenen oder hergestellten Vordrucke aufgebraucht werden, sofern sie sich durch Berichtigung an die neue Fassung anpassen lassen.

Muster A

Strafnachricht (A)

für das Strafregister zu ....

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu ....

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ....

Geburtsangaben	Tag: .... Monat: .... Jahr:	Gemeinde: .... evtl. Stadtteil: .... Straße: .... Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: .... Land: ....

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name ....
des (bzw. früheren) Ehegatten: ....

Des Vaters Vor- und Familienname: ....

Der Mutter Vor- und Geburtsname: ....

Stand (Beruf): .... evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes: ....

Wohnort: ....
evtl. letzter Aufenthaltsort: ....
Straße und Hausnummer: ....

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: .... Heimatbezirk: ....

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen:

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Ort und Datum:

....

Mitteilende Behörde, Unterschrift und Dienstsiegel:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Muster B

Nachricht über Reichsverweisung oder andere Verfügungen der Verwaltungsbehörden (B)

für das Strafregister zu ....

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu ....

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ....

Geburts-angaben	Tag: .... Monat: .... Jahr:	Gemeinde: .... evtl. Stadtteil: .... Straße: .... Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: .... Land: ....

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: .... Heimatbezirk: ....

Vorstehend bezeichnete Person ist am .... durch ....

.... wegen ....

verurteilt worden. Durch Verfügung de..........

vom .... ist auf Grund des § ....

....

....

Mitteilende Behörde: ....

Aktenzeichen: ....

Ort und Datum: ....

Unterschrift und Dienstsiegel:

Muster C

Nachricht über Vollstreckung (C)

für das Strafregister zu ....

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu ....

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ....

Geburtsangaben	Tag: .... Monat: .... Jahr:	Gemeinde: .... evtl. Stadtteil: .... Straße: .... Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: .... Land: ....

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: .... Heimatbezirk: ....

Verurteilt am .... durch ....

wegen .... zu ....

Vorstehende Freiheits-/Geld-strafe (Maßregel) ist am .... — zum Teil — verbüßt — gezahlt — vollstreckt — durch ....

.... erledigt — noch nicht erledigt.

Mitteilende Behörde: ....

Aktenzeichen: ....

Ort und Datum: ....

Unterschrift und Dienstsiegel:

Muster D

Nachricht über eine Bewährungsfrist oder Anordnungen bei Maßregeln der Sicherung und Besserung (D)

für das Strafregister zu ....

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu ....

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ....

Geburtsangaben	Tag:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
		evtl. Stadtteil:	....
	Monat:	Straße:	Land:
	Jahr:	Verwaltungsbezirk:	....

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: ....
....	Heimatbezirk: ....

Verurteilt am .... durch ....

wegen .... zu ....

a) Bewährungsfrist $\frac{\text{bewilligt}}{\text{verlängert}}$ bis .... am ....

b) Die angeordnete Maßregel ist $\frac{\text{ausgesetzt}}{\text{aufgeschoben}}$ bis .... am ....

Zu a — b —: Widerrufen am ....

Es wird ersucht, von den bis zum Fristablauf eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefnachrichten, Suchvermerken, Ersuchen um Auskunftserteilung und anderen Nachrichten, die auf eine anhängige Untersuchung schließen lassen, sofort hierher Mitteilung zu machen.

Mitteilende Behörde: ....

Aktenzeichen: ....

Ort und Datum: ....

Unterschrift und Dienstsiegel:

Muster E

Nachricht über Begnadigung (E)*)

für das Strafregister zu ....

Gleiche Nachricht erhielt das Strafregister zu ....

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ....

Geburts- angaben	Tag: .... Monat: .... Jahr:	Gemeinde: .... evtl. Stadtteil: .... Straße: .... Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: .... Land: ....

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: .... Heimatbezirk: ....

Verurteilt am .... durch ....

wegen .... zu ....

Durch Erlaß — Beschluß — de..........

vom ....

ist ....

Mitteilende Behörde: ....

Aktenzeichen: ....

Ort und Datum: ....

Unterschrift und Dienstsiegel:

---

*) Zu verwenden für Mitteilungen nach §§ 6 bis 8, 9 Nr. 3, 4 Str. R. V. O. vom 17. 2. 1934.

Muster F

Aktenzeichen: ....

F

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an ....

in ....

zur gefälligen Auskunftserteilung über $\frac{\text{alle}}{\text{die der beschränkten Auskunft nicht unterliegenden}}$ Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person in einer Übertretungssache [1]).

Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt .... [2]).

Ort und Datum: ....

Behörde: ....

Unterschrift und Dienstsiegel:

---

[1]) Die Worte „in einer Übertretungssache" sind nichtzutreffendenfalls zu streichen.

[2]) Wird auch über die Verurteilungen vollständige Auskunft gewünscht, die unter die Bestimmung des § 35 der Strafregisterverordnung fallen, so ist hinter dem Worte „genügt" das Wort „nicht" einzufügen.

Urschriftlich mit beifolgendem Auszug zurück

an ....

in ....

Muster F

Nach den Akten
— nicht — bestraft

F

Auszug aus dem Strafregister

de .... zu ....

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ....

Geburtsangaben	Tag: .... Monat: .... Jahr:	Gemeinde: .... evtl. Stadtteil: .... Straße: .... Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: .... Land: ....

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (bzw. früheren) Ehegatten: ....

Des Vaters Vor- und Familienname: ....

Der Mutter Vor- und Geburtsname: ....

Stand (Beruf): .... evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes: ....

Wohnort: ....
evtl. letzter Aufenthaltsort: .... Straße und Hausnummer: ....

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: .... Heimatbezirk: ....

Im Strafregister ist/sind folgende/keine Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Muster G

Steckbriefnachricht — Suchvermerk — (G)

für das Strafregister ....

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ....

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): ....

Geburtsangaben	Tag:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
	Monat:	evtl. Stadtteil:	....
	Jahr:	Straße:	Land:
		Verwaltungsbezirk:	....

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)Name des (bzw. früheren) Ehegatten: ....

Des Vaters Vor- und Familienname: ....

Der Mutter Vor- und Geburtsname: ....

Letzter Aufenthaltsort: ....

Stand (Beruf, Gewerbe): .... evtl. Stand des Ehemannes: ....

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde: ....
....	Heimatbezirk: ....

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: nein ja — zuletzt im Jahre — ....

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am .... wegen ....
— Steckbrief erlassen worden — Niederlegung des Suchvermerks verfügt worden —.

Mitteilende Behörde: .... Ort und Datum: ....

Aktenzeichen: .... Unterschrift und Dienstsiegel:

Auskunft des Strafregisters

Die verfolgte Person ist nach Mitteilung de..............................

am	durch / Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurteilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen ist, zur Zeit in Haft.

Strafregister: .... Unterschrift und Dienstsiegel:

Ort und Datum: ....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1934	Nr. 24

Inhalt

Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 26. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird mit Wirkung vom 1. April 1934 folgendes verordnet:

Artikel 1

Die in dem nachstehenden Verzeichnis unter einer Nummer aufgeführten Orte sind als untereinander benachbart im Sinne des Artikels 88 Abs. 1 des Wechselgesetzes sowie des Artikels 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes in Verbindung mit Artikel 88 Abs. 1 des Wechselgesetzes anzusehen.

Artikel 2

Die Dritte Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 7. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 343) tritt außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1934.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verzeichnis der benachbarten Orte

Preußen

Provinz Ostpreußen

1. Allenstein, Lykusen.
2. Elbing, Lärchwalde.
3. Freiwalde, Seegertswalde.
4. Garnsee, Garnseedorf.
5. Heiligenbeil, Rosenberg.
6. Marienwerder, Groß Krebs.
7. Marienwerder, Kurzebrack, Mareese.
8. Marienwerder, Mareese, Marienau, Schäferei.

Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen

9. Schneidemühl, Koschütz.

Provinz Brandenburg

10. Cottbus, Madlow.
11. Cottbus, Schmellwitz.
12. Cottbus, Ströbitz.
13. Finsterwalde, Maßen.
14. Frankfurt (Oder), Cliestow, Tzschetzschnow.
15. Jüterbog, Damm, Neumarkt.
16. Potsdam, Bornstedt (Mark).
17. Potsdam, Nowawes, Neubabelsberg.
18. Rathenow, Neufriedrichsdorf, Neue Schleuse (Prov. Sachsen).
19. Sorau, Seifersdorf.
20. Spremberg, Slamen.

Provinz Pommern

21. Pyritz, Altstadt.
22. Stettin, Frauendorf, Gotzlow, Züllchow.
23. Stettin, Krekow, Möhringen, Pommerensdorf, Scheune.

Provinz Niederschlesien

24. Breslau, Brockau.
25. Breslau, Großmochbern.
26. Breslau, Klettendorf.
27. Breslau, Pohlanowitz.
28. Breslau, Schottwitz.
29. Breslau, Wildschütz.
30. Freiburg (Schlesien), Polsnitz (Kr. Waldenburg), Zirlau (Kr. Schweidnitz).
31. Friedland (Kr. Waldenburg), Schmidtsdorf.
32. Glogau, Rauschwitz, Zarkau.
33. Glogau, Zerbau.
34. Gnadenfrei, Mittel Peilau.
35. Gompersdorf, Schreckendorf, Seitenberg.
36. Groß Wartenberg, Klein Kosel.
37. Groß Wartenberg, Wioske.
38. Grottkau, Halbendorf (Kr. Grottkau).
39. Grünberg (Schlesien), Heinersdorf.
40. Herischdorf, Bad Warmbrunn.
41. Hirschberg (Riesengebirge), Hartau, Straupitz.
42. Hoyerswerda, Klein Neida.
43. Mittel Peilau, Nieder Mittel Peilau.
44. Nieder Mittel Peilau, Nieder Peilau Schlössel.
45. Neusalz (Oder), Alttschau.
46. Ober Stradam, Nieder Stradam, Neu Stradam.
47. Peterswaldau (Eulengebirge), Steinkunzendorf.
48. Reichenbach (Eulengebirge), Neudorf.
49. Reichenbach (Eulengebirge), Nieder Peilau Schlössel.
50. Sagan, Eckersdorf, Machenau.
51. Schmiedeberg (Riesengebirge), Arnsberg, Buschvorwerk, Hohenwiese.
52. Schweidnitz, Kroischwitz.
53. Striegau, Gräben.
54. Waldenburg, Dittersbach, Ober Waldenburg.
55. Waldenburg, Ober Salzbrunn, Nieder Salzbrunn.
56. Waldenburg, Ober Salzbrunn, Weißstein.
57. Wüstegiersdorf, Donnerau.
58. Wüstegiersdorf, Oberwüstegiersdorf.

Provinz Oberschlesien

59. Gnadenfeld, Pawlowitzke.
60. Leschnitz, Freidorf.
61. Oppeln, Oppeln-Bolko.

Provinz Sachsen

62. Althaldensleben, Neuhaldensleben.
63. Elsterwerda, Biehla.
64. Halberstadt, Wehrstedt (Landkr. Halberstadt).
65. Halle (Saale), Ammendorf.
66. Halle (Saale), Büschdorf, Reideburg.
67. Halle (Saale), Diemitz.
68. Halle (Saale), Passendorf.
69. Halle (Saale), Sennewitz.
70. Halle (Saale), Wörmlitz-Böllberg.
71. Herzberg (Elster), Alt-Herzberg.
72. Hettstedt (Südharz), Burgörner.
73. Hettstedt (Südharz), Großörner.
74. Hettstedt (Südharz), Oberwiederstedt.
75. Bad Kösen, Lengefeld.
76. Bad Liebenwerda, Weinberge.
77. Magdeburg, Barleben.
78. Magdeburg, Biederitz.
79. Magdeburg, Olvenstedt. .
80. Magdeburg, Groß-Ottersleben.
81. Merseburg, Leuna.
82. Naumburg, Altenburg.
83. Nordhausen, Salza.
84. Oepitz (Kr. Ziegenrück), Poeßneck (Thüringen).
85. Prettin, Hintersee, Lichtenburg.
86. Staßfurt, Leopoldshall (Anhalt).
87. Stützerbach (Preußen), Stützerbach (Thüringen).
88. Bad Suderode (Ostharz), Gernrode (Anhalt).
89. Wittenberg, Kleinwittenberg, Piesteritz.
90. Zeckritz, Zschackau.
91. Zeitz, Aue, Aylsdorf.
92. Zeitz, Grana.
93. Zeitz, Rasberg.

Provinz Schleswig-Holstein

[Wegen Lohbrügge siehe Nr. 433, wegen Altona auch Nr. 435, wegen Lokstedt Nr. 435, wegen Wandsbek auch Nr. 436, wegen Billstedt Nr. 436, 437, wegen Bramfeld, Steilshop Nr. 439, wegen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel auch Nr. 441.]

94. Altona, Schenefeld.
95. Eckernförde, Borby.
96. Hanerau, Hademarschen.
97. Heide, Lohe, Rickelshof.
98. Hummelsbüttel, Poppenbüttel, Wellingsbüttel.
99. Kiel, Schilksee, Strande, Dänischenhagen.
100. Kiel, Heikendorf, Laboe, Mönkeberg.
101. Kiel, Kronshagen, Ottendorf, Suchsdorf.
102. Kiel, Elmschenhagen, Klausdorf (Schwentine), Oppendorf.
103. Kiel, Meimersdorf.
104. Kiel, Schönkirchen.
105. Kiel, Russee.
106. Lunden, Lehe.
107. Neumünster, Brachenfeld, Tungendorf.
108. Neumünster, Gadeland, Wittorf.
109. Niebüll, Deezbüll.
110. Rendsburg, Büdelsdorf, Rickert, Borgstedt.
111. Rendsburg, Westerrönfeld, Osterrönfeld.
112. Rendsburg, Fockbek.
113. Rendsburg, Schacht-Audorf.
114. Bad Segeberg, Klein-Niendorf.
115. Wandsbek, Rahlstedt, Farmsen mit Berne (Hamburg).

Provinz Hannover

[Wegen Harburg-Wilhelmsburg siehe Nr. 440, wegen Burgdamm, Lesum auch Nr. 454, wegen Hemelingen Nr. 455, wegen Aumund, Blumenthal auch Nr. 456, wegen Grohn auch Nr. 457.]

116. Aumund, Beckedorf, Blumenthal.
117. Blumenthal, Farge.
118. Celle, Klein Hehlen, Westercelle.
119. Göttingen, Geismar, Grone, Rosdorf, Weende.
120. Grohn, St. Magnus.
121. Hannover, Brink, Langenforth, Langenhagen.
122. Harburg-Wilhelmsburg, Neugraben.
123. Harburg-Wilhelmsburg, Neuland.
124. Harburg-Wilhelmsburg, Gut Moor, Groß Moor, Klein Moor, Meckelfeld.
125. Harburg-Wilhelmsburg, Rönneburg, Meckelfeld.
126. Harburg-Wilhelmsburg, Langenbeck, Sinstorf.
127. Harburg-Wilhelmsburg, Marmstorf.
128. Hildesheim, Himmelsthür.

129. Ilfeld, Wiegersdorf.
130. Leer, Heisfelde.
131. Leer, Loga.
132. Lesum, St. Magnus, Lesumbrok (Bremen).
133. Lilienthal, Borgfeld (Bremen).
134. Lüneburg, Hagen (Landkr. Lüneburg), Lüne.
135. Neustadt (Kr. Springe), Hachmühlen (Kr. Springe).
136. Osnabrück, Gretesch.
137. Osnabrück, Haste (Landkr. Osnabrück).
138. Osnabrück, Hellern.
139. Osnabrück, Hörne.
140. Osnabrück, Lüstringen (Landkr. Osnabrück).
141. Osnabrück, Nahne.
142. Osnabrück, Voxtrup.
143. Osterholz-Scharmbeck, Lintel, Westerbeck, Buschhausen.
144. Osterode (Harz), Freiheit.
145. Osterode (Harz), Katzenstein, Lasfelde, Petershütte.
146. Bad Pyrmont, Holzhausen.
147. Wesermünde, Bremerhaven (Bremen).
148. Wesermünde, Jsum.
149. Wesermünde, Langen.
150. Wesermünde, Schiffdorf.
151. Wesermünde, Spaden.
152. Wilhelmshaven, Rüstringen (Oldenburg).

Provinz Westfalen

153. Bielefeld, Brackwede, Gadderbaum.
154. Bünde, Ennigloh, Spradow.
155. Bünde, Südlengern.
156. Bünde, Hunnebrock.
157. Dorsten, Hervest.
158. Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eickel.
159. Hagen, Gevelsberg.
160. Hamm, Mark.
161. Hattingen, Welper, Winz.
162. Herford, Sondern.
163. Herford, Diebrock.
164. Herford, Falkendiek, Schwarzenmoor.
165. Neheim, Hüsten.
166. Bad Oeynhausen, Rehme.
167. Bad Oeynhausen, Lohe.
168. Paderborn, Neuhaus.
169. Recklinghausen, Datteln, Oer-Erkenschwick.
170. Recklinghausen, Herten.
171. Rheine, Rheine r. d. Ems, Rheine l. d. Ems.
172. Rietberg, Neuenkirchen (Kr. Wiedenbrück).

Provinz Hessen-Nassau

[Wegen Hermannstein (Kr. Biedenkopf) siehe Nr. 232.]

173. Eltville, Erbach, Kiedrich.
174. Eltville, Kiedrich, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf.
175. Felsberg, Gensungen.
176. Frankfurt (Main), Offenbach (Main) (Hessen), Bieber (Hessen).
177. Frankfurt (Main), Offenbach (Main) (Hessen), Neu-Isenburg (Hessen).
178. Frankfurt (Main), Hattersheim, Kriftel.
179. Geisenheim, Johannisberg.
180. Grenzhausen, Höhr.
181. Herrenbreitungen, Breitungen (Werra) (Thüringen).
182. Bad Homburg v. d. Höhe, Dornholzhausen, Gonzenheim.
183. Kassel, Harleshausen.
184. Kassel, Ihringshausen, Wolfsanger.
185. Kassel, Niederzwehren.
186. Kleinschmalkalden (Preußischer Teil), Kleinschmalkalden (Thüringischer Teil).
187. Lorch, Lorchhausen.
188. Marburg, Marbach, Wehrda.
189. Niederlahnstein, Oberlahnstein.
190. Rüdesheim, Aßmannshausen.
191. Rüdesheim, Eibingen.
192. Winkel, Östrich, Mittelheim.

Rheinprovinz

[Wegen Bingerbrück siehe Nr. 415.]

193. Aachen, Brand.
194. Aachen, Eilendorf.
195. Aachen, Haaren, Würselen.
196. Aachen, Laurensberg.
197. Aßlar, Klein, Altenstädten.
198. Bendorf, Engers.

199. Bonn, Beuel.
200. Cleve, Kellen, Materborn.
201. Düren, Birkesdorf.
202. Düren, Distelrath.
203. Düren, Gürzenich.
204. Düren, Krauthausen, Niederau, Lendersdorf.
205. Düren, Rölsdorf.
206. Duisburg-Hamborn, Homberg (Niederrhein), Rheinhausen (Niederrhein).
207. Duisburg-Hamborn, Mülheim (Ruhr), Oberhausen.
208. Duisburg-Hamborn, Walsum (Niederrhein).
209. Ehrenbreitstein, Pfaffendorf.
210. Emmerich, Klein Netterden.
211. Eschweiler, Dürwiß (Kr. Jülich).
212. Eschweiler, Hastenrath (Kr. Düren), Nothberg.
213. Eschweiler, Kinzweiler.
214. Eschweiler, Weisweiler.
215. Essen, Kettwig.
216. Heimbach, Weis.
217. Homberg, Mörs.
218. Koblenz, Metternich.
219. Köln, Rodenkirchen.
220. Krefeld, Hüls.
221. Krefeld, St. Tönis.
222. Krefeld, Uerdingen.
223. Krefeld, Willich.
224. Langenberg, Hardenberg-Neviges.
225. Mörs, Repelen-Baerl.
226. Neuß, Holzheim.
227. Neuß, Kaarst, Buderich.
228. Opladen, Leverkusen, Richrath-Reusrath, Bergisch-Neukirchen.
229. Remscheid, Wermelskirchen.
230. Stolberg, Büsbach.
231. Stolberg, Eilendorf.
232. Wetzlar, Garbenheim, Hermannstein Kr. Biedenkopf).

Bayern

Regierungsbezirk Oberbayern

233. Aichach, Algertshausen.
234. Brannenburg, Degerndorf, Großbrannenberg.
235. Dachau, Augustenfeld, Etzenhausen, Mitterndorf (Gemeinde Günding).
236. Dießen, St. Georgen.
237. Erding, Klettham (Gemeinde Altenerding).
238. Feilnbach, Kronwitt (Gemeinde Wiechs).
239. Freising, Vötting.
240. Garmisch, Partenkirchen.
241. Ingolstadt, Unsernherrn.
242. München, Allach.
243. München, Dornach.
244. München, Feldmoching.
245. München, Gräfelfing, Planegg.
246. München, Großhadern.
247. München, Grünwald.
248. München, Ludwigsfeld.
249. München, Neuried.
250. München, Obermenzing, Untermenzing.
251. München, Pasing, Obermenzing.
252. München, Pullach.
253. München, Solln.
254. München, Unterbiberg.
255. München, Unterföhring.
256. München, Unterhaching.
257. Obergrainau, Untergrainau.
258. Bad Reichenhall, Kirchberg (Gemeinde Karlstein).
259. Wolfratshausen, Weidach.

Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

260. Abensberg, Aunkofen.
261. Deggendorf, Deggenau (Gemeinde Deggenau).
262. Deggendorf, Fischerdorf.
263. Deggendorf, Schaching (Gemeinde Schaching).
264. Mengersreuth, Pullenreuth (Gemeinde Pullenreuth).
265. Mengkofen, Weichshofen.
266. Rittenau, Bergham.
267. Oberzell, Unterzell (Gemeinde Unterzell).
268. Osterhofen, Altenmarkt (Gemeinde Altenmarkt).
269. Passau, Grubweg.
270. Passau, Hacklberg.
271. Regensburg, Burgweinting.
272. Regensburg, Dechbetten, Großprüfening.
273. Regensburg, Kareth (Gemeinde Kareth).
274. Regensburg, Lappersdorf (Gemeinde Oppersdorf).

275. Regensburg, Tegernheim.
276. Regensburg, Ziegetsdorf.
277. Schwandorf (Bayern), Krondorf (Gemeinde Krondorf).
278. Tirschenreuth, Lohnsitz (Gemeinde Matzersreuth).
279. Vilseck, Axtheid (Gemeinde Greffenwöhr).
280. Waldsassen, Kondrau (Gemeinde Kondrau).
281. Weiden, Frauenricht (Gemeinde Frauenricht).

Regierungsbezirk Pfalz

282. Bad Dürkheim, Grethen, Seebach.
283. Enkenbach, Alsenborn.
284. Frankenthal, Eppstein.
285. Homburg, Erbach-Reiskirchen.
286. Landau (Pfalz), Queichheim.
287. Ludwigshafen (Rhein), Mannheim (Baden).
288. Ludwigshafen (Rhein), Oppau, Oggersheim, Rheingönheim.
289. Neustadt (Haardt), Haardt.
290. Thaleischweiler, Thalfröschen (Gemeinde Fröschen).
291. Waldfischbach, Burgalben.
292. Zweibrücken, Ixheim, Niederauerbach.

Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

293. Bamberg, Gaustadt.
294. Coburg, Cortendorf.
295. Coburg, Ketschendorf, Wüstenahorn.
296. Coburg, Neuses b. Coburg.
297. Ebermannstadt, Breitenbach.
298. Forchheim, Burk, Buckenhofen.
299. Hersbruck, Altensittenbach.
300. Lichtenfels, Schney.
301. Lichtenfels, Seubelsdorf.
302. Ludwigsstadt, Ottendorf.
303. Marktredwitz, Dörflas b. Marktredwitz.
304. Marktredwitz, Oberredwitz (Gemeinde Oberredwitz).
305. Neustadt b. Coburg, Wildenheid.
306. Nürnberg, Fürth, Stein b. Nürnberg.
307. Nürnberg, Fürth, Zirndorf.
308. Nürnberg, Laufamholz.
309. Nürnberg, Schwabach.
310. Selb, Erkersreuth, Plößberg b. Selb.

Regierungsbezirk Unterfranken

311. Aschaffenburg, Schweinheim.
312. Brückenau (Stadt und Bad), Wernarz.
313. Gerolzhofen, Rügshofen.
314. Klingenberg (Main), Trennfurt.
315. Königshofen (Grabfeld), Ipthausen.
316. Lohr, Sendelbach.
317. Marktbreit, Segnitz.
318. Neustadt (Saale), Bad Neuhaus (Saale), Mühlbach.
319. Neustadt (Saale), Brendlorenzen.
320. Obernburg, Elsenfeld.
321. Schweinfurt, Dittelbrunn.
322. Schweinfurt, Mainberg.
323. Schweinfurt, Sennfeld, Gochsheim.
324. Schweinfurt, Sennfeld, Schonungen.
325. Würzburg, Zell (Main).

Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg

326. Augsburg, Göggingen.
327. Kempten, St. Lorenz.
328. Kempten, St. Mang.
329. Kempten, Waltenhofen.
330. Neu Ulm, Ulm (Württemberg).
331. Pfronten-Berg, Pfronten-Steinach.

Sachsen

332. Adorf, Jugelsburg.
333. Annaberg, Buchholz.
334. Auerbach, Rodewisch.
335. Bernstadt, Kunnersdorf auf dem Eigen.
336. Bertsdorf mit Ortsteil Hänischmühle, Jonsdorf.
337. Borna (Bez. Leipzig), Altstadt-Borna, Gnandorf.
338. Chemnitz, Erfenschlag, Harthau.
339. Chemnitz, Glösa.
340. Chemnitz, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf.
341. Chemnitz, Schönau, Siegmar, Rabenstein.
342. Crimmitschau, Frankenhausen (Pleiße).
343. Crimmitschau, Neukirchen (Pleiße).
344. Cunewalde, Obercunewalde.
345. Dresden, Radebeul, Kötzschenbroda.
346. Dresden, Rähnitz-Hellerau, Klotzsche.

347. Dresden, Freital, Dölzschen.
348. Dresden, Dölzschen, Altfranken.
349. Dresden, Niedersedlitz, Zschachwitz, Zschieren.
350. Dresden, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz.
351. Dresden, Cossebaude, Gohlis, Mobschatz.
352. Eibau, Neueibau, Walddorf.
353. Bad Elster, Mühlhausen.
354. Falkenstein, Ellefeld.
355. Flöha, Plaue-Bernsdorf.
356. Freital, Hainsberg.
357. Geithain, Altdorf.
358. Geithain, Wickershain.
359. Herrnhut, Niederstrahwalde, Oberstrahwalde, Berthelsdorf, Ruppersdorf (Oberlausitz).
360. Hohenstein-Ernstthal, Gersdorf, Hermsdorf.
361. Kirchberg, Saupersdorf.
362. Klingenthal, Brunndöbra, Sachsenberg, Georgenthal.
363. Klingenthal, Zwota, Oberzwota.
364. Königstein, Hütten.
365. Kötzschenbroda, Oberlößnitz, Radebeul.
366. Bad Lausick, Heinersdorf, Reichersdorf.
367. Leipzig, Gaschwitz, Großstädteln, Markkleeberg.
368. Leipzig, Böhlitz-Ehrenberg, Stahmeln.
369. Leipzig, Mölkau, Engelsdorf (Bez. Leipzig), Holzhausen, Liebertwolkwitz, Taucha.
370. Leipzig, Miltitz.
371. Lengenfeld, Waldkirchen.
372. Lichtenstein-Callnberg, Rödlitz.
373. Limbach (Sachsen), Oberfrohna, Rußdorf b. Oberfrohna.
374. Limbach (Sachsen), Mittelfrohna.
375. Limbach (Sachsen), Kändler (Bez. Chemnitz), Röhrsdorf.
376. Limbach (Sachsen), Pleißa.
377. Lugau, Niederwürschnitz.
378. Markneukirchen, Erlbach, Wohlhausen.
379. Markneukirchen, Siebenbrunn.
380. Mittweida, Altmittweida.
381. Neukirchen (Pleiße), Schweinsburg (Pleiße).
382. Ölsnitz (Erzgebirge), Hohndorf (Bez. Chemnitz).
383. Ölsnitz (Vogtland), Lauterbach.
384. Ölsnitz (Vogtland), Untermarxgrün.
385. Olbernhau (Erzgebirge), Blumenau, Hallbach, Kleinneuschönberg, Niederneuschönberg.
386. Olbernhau (Erzgebirge), Kupferhammer-Grünthal, Oberneuschönberg, Rothenthal.
387. Pulsnitz, Pulsnitz (Meißner Seite).
388. Reichenbach (Vogtland), Mylau (Vogtland), Obermylau.
389. Reichenbach (Vogtland), Mylau (Vogtland), Friesen.
390. Reichenbach (Vogtland), Unterheinsdorf.
391. Reichenbach (Vogtland), Rotschau.
392. Reichenbach (Vogtland), Mylau (Vogtland), Netzschkau.
393. Schneeberg, Neustädtel, Niederschlema, Radiumbad Oberschlema.
394. Schönheide (Erzgebirge), Schönheiderhammer, Neuheide (Erzgebirge).
395. Sebnitz, Hertigswalde.
396. Stollberg, Mitteldorf, Niederdorf.
397. Waldenburg, Altwaldenburg.
398. Werdau, Langenhessen, Langenbernsdorf.
399. Werdau, Leubnitz, Ruppertsgrün, Steinpleis.
400. Wilkau, Cainsdorf, Friedrichsgrün, Niederhaßlau, Vielau.
401. Zittau, Eckartsberg, Olbersdorf.
402. Zwickau, Bockwa, Cainsdorf, Planitz.
403. Zwickau, Oberhohndorf, Reinsdorf.
404. Zwickau, Pöhlau, Auerbach.
405. Zwickau, Crossen, Niederhohndorf.
406. Zwickau, Lichtentanne.
407. Zwönitz, Niederzwönitz.

Württemberg

[Wegen Ulm siehe Nr. 330.]

408. Hall, Hessenthal.
409. Heilbronn, Sontheim.

Baden

[Wegen Mannheim siehe Nr. 287.]

Thüringen

[Wegen Poeßneck siehe Nr. 84, wegen Stützerbach Nr. 87, wegen Breitungen (Werra) Nr. 181, wegen Kleinschmalkalden Nr. 186.]

410. Arnstadt, Ichtershausen, Rudisleben, Siegelbach.
411. Lauscha, Neuhaus (Rennweg)-Igelshieb.
412. Lichte, Wallendorf.
413. Sonneberg, Köppelsdorf, Oberlind.

Hessen

[Wegen Offenbach (Main) siehe auch Nr. 176, 177, wegen Bieber Nr. 176, wegen Neu-Isenburg Nr. 177.]

414. Bensheim, Auerbach.
415. Bingen, Bingerbrück (Preußen).
416. Bingen, Gaulsheim.
417. Bingen, Kempten.
418. Darmstadt, Arheilgen.
419. Darmstadt, Griesheim b. Darmstadt.
420. Darmstadt, Eberstadt, Pfungstadt.
421. Friedberg, Bad Nauheim, Ockstadt.
422. Mainz, Hechtsheim, Laubenheim.
423. Mainz, Budenheim, Finthen, Gonsenheim.
424. Michelstadt, Erbach, Stockheim.
425. Michelstadt, Steinbach.
426. Nidda, Bad Salzhausen, Kohden.
427. Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim.
428. Offenbach (Main), Dietesheim, Mühlheim.
429. Worms, Herrnsheim.
430. Worms, Horchheim.
431. Worms, Leiselheim.
432. Worms, Weinsheim.

Hamburg

[Wegen Farmsen mit Berne siehe Nr. 115.]

433. Bergedorf, Lohbrügge (Kr. Stormarn) (Preußen).
434. Cuxhaven, Wester- und Süderwisch, Duhnen, Stickenbüttel.
435. Stadtgebiet Hamburg, Altona (Preußen), Lokstedt (Preußen).
436. Stadtgebiet Hamburg, Billstedt (Preußen), Wandsbek (Preußen).
437. Stadtgebiet Hamburg, Billwärder (Bille), Billstedt (Preußen).
438. Stadtgebiet Hamburg, Billwärder (Bille), Moorfleth.
439. Stadtgebiet Hamburg, Bramfeld (Preußen), Steilshop (Preußen).
440. Stadtgebiet Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg (Preußen).
441. Stadtgebiet Hamburg, Hummelsbüttel (Preußen), Wellingsbüttel (Preußen).

Mecklenburg-Schwerin

442. Brunshaupten, Arendsee.
443. Müritz, Graal.

Oldenburg

[Wegen Rüstringen siehe Nr. 152, wegen Bad Schwartau, Stockelsdorf Nr. 458.]

Braunschweig

444. Braunschweig, Gliesmarode, Lehndorf, Oelper, Melverode, Rüningen, Riddagshausen, Querum.
445. Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke.
446. Gandersheim, Wrescherode.

Anhalt

[Wegen Leopoldshall siehe Nr. 86, wegen Gernrode Nr. 88.]

Bremen

[Wegen Bremerhaven siehe Nr. 147, wegen Lesumbrok auch Nr. 132, wegen Borgfeld auch Nr. 133.]

447. Stadt Bremen, Arsten, Habenhausen.
448. Stadt Bremen, Blockland, Grambkermoor.
449. Stadt Bremen, Borgfeld, Lehesterdeich, Oberneuland-Rockwinkel.
450. Stadt Bremen, Büren, Lesumbrok.
451. Stadt Bremen, Huchting.
452. Stadt Bremen, Lankenau, Seehausen, Strom.
453. Stadt Bremen, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz.
454. Stadt Bremen, Burgdamm (Preußen), Lesum (Preußen).
455. Stadt Bremen, Hemelingen (Preußen).
456. Vegesack, Aumund (Preußen), Blumenthal (Preußen).
457. Vegesack, Grohn (Preußen).

Lübeck

458. Stadt Lübeck, Bad Schwartau (Oldenburg), Stockelsdorf (Oldenburg).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1934	Nr. 25

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 5. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Fünften Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über das deutsch-dänische Unfallversicherungsabkommen.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 6. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und über die Einführung einer Bauordnung für Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen des allgemeinen Verkehrs.

Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes.
Vom 5. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) sowie der Gesetze vom 23. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2317), vom 28. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 25), der Verordnungen vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 31) und vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

Amtlich bestellte Kursmakler und ihre Stellvertreter unterliegen jedoch nicht der Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts.

2. Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von dem Reichswirtschaftsminister bestimmt werden; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

3. Dem § 25 wird folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

Geldstrafen und Kosten sind wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

4. Dem § 29 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

An Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, erfolgt die amtliche Feststellung der Börsenpreise durch die Kursmakler unter Aufsicht der Maklerkammer.

5. Der § 30 erhält folgende Fassung:

An den Börsen sind Kursmakler zu bestellen, die an den Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, die Börsenpreise der Wertpapiere amtlich festzustellen, an den sonstigen Börsen bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren mitzuwirken haben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kursmakler, ferner über ihre Bestellung und Entlassung, die Organisation ihrer Vertretung und ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.

6. Der § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt; im Falle des § 29 Abs. 1 Satz 2 steht diese Berechtigung der Maklerkammer zu.

7. Der § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kursmakler müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den Waren oder Wertpapieren betreiben, für die sie bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise mitwirken oder für die ihnen diese Feststellung selbst übertragen ist. Sie dürfen in solchen Geschäftszweigen nur insoweit Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder in eigenem Namen schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

8. Dem § 33 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

Bei Wertpapierbörsen, bei denen eine Maklerkammer besteht, tritt an die Stelle des Börsenvorstandes die Maklerkammer.

9. Der § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Befugnis der Landesregierung zu Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Reichsrat oder die Reichsregierung keine Anordnungen getroffen hat; zu Anordnungen der im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Art bedarf jedoch die Landesregierung der Zustimmung der Reichsregierung. Die Anordnungen sind der Reichsregierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Berlin, den 5. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 28. Februar 1934*).

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. S. 303) / (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) und des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 125) wird mit Wirkung vom 8. März 1934 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnummer 2 (Weizen) ist in der Anmerkung 3 der Unterabsatz wie folgt zu fassen:

wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom		
1. August bis 31. Dezember 1933 ..	frei	
1. Januar bis 7. März 1934	0,75	
8. März bis 15. Juli 1934.......	frei	

2. Der Tarifnummer 3 (Gerste) ist folgende Anmerkung 7 anzufügen:

7. Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der bis zum 15. Juli 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934	frei	

3. Der Tarifnummer 7 (Mais und Dari) ist folgende Anmerkung 7 anzufügen:

7. Mais und Dari nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der bis zum 15. Juli 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1934..	frei	

Berlin, 28. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1934.

Erste Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsfinanzverwaltung. Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) bestimme ich das Folgende:

§ 1

(1) Die Neuabgrenzung der Landesfinanzämter (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) wird am 1. April 1934 durchgeführt.

(2) Hierzu gehören folgende Maßnahmen:

a) Die Landesfinanzämter Oldenburg und Unterweser in Bremen werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Landesfinanzamt mit dem Sitz in Bremen.

Die bisher zum Landesfinanzamt Hannover gehörenden preußischen Regierungsbezirke Stade und Aurich werden dem Landesfinanzamt in Bremen angeschlossen. Damit geht die bisherige Zuständigkeit des Landesfinanzamts Hannover für die Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung in den Regierungsbezirken Stade und Aurich auf die Zuständigkeit des Landesfinanzamts in Bremen über.

b) Die Landesfinanzämter Schleswig-Holstein in Kiel und Mecklenburg-Lübeck in Schwerin werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Landesfinanzamt mit dem Sitz in Kiel.

c) Die Landesfinanzämter Breslau und Oberschlesien in Neiße werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Landesfinanzamt mit dem Sitz in Breslau.

d) Die zum bisherigen Landesfinanzamt Schleswig-Holstein gehörenden preußischen Stadtkreise Altona und Wandsbek werden dem Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg angeschlossen. Damit geht die bisherige Zuständigkeit des Landesfinanzamts Schleswig-Holstein für die Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung, soweit sie für die Stadtkreise Altona und Wandsbek zuständig sind, auf das Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg über.

e) Der zum Landesfinanzamt Hannover gehörende preußische Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg wird dem Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg angeschlossen. Damit geht die bisherige Zuständigkeit des Landesfinanzamts Hannover für die Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung, soweit sie für den Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg zuständig sind, auf das Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg über.

§ 2

(1) Die Abteilung für Besitz- und Verkehrsteuern (Ia) in Braunschweig wird am 1. April 1934 aufgehoben und mit der Abteilung für Besitz- und Verkehrsteuern des Landesfinanzamts in Hannover vereinigt.

(2) Die Abteilung für Besitz- und Verkehrsteuern (Ia) in Lübeck wird am 1. April 1934 aufgehoben und mit der Abteilung für Besitz- und Verkehrsteuern des Landesfinanzamts in Kiel vereinigt.

§ 3

Das Landesfinanzamt in Kiel erhält die Bezeichnung „Landesfinanzamt Nordmark", das Landesfinanzamt in Breslau die Bezeichnung „Landesfinanzamt Schlesien".

Berlin, 28. Februar 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Sechste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie.
Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels XIV Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

(1) Bei der Aufstellung und in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses müssen die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten in der Weise untereinandergesetzt werden, daß jeder Posten mit dem dazugehörigen Zahlenbetrag eine besondere Zeile erhält.

(2) Die Summe der auf der Seite der Aktiven und der Passiven sowie der Aufwendungen und der Erträge stehenden Posten ist jeweils besonders anzugeben.

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst.
Vom 28. Februar 1934*).

Auf Grund der Notverordnungen vom 14. Juni 1932 — Vierter Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), 18. März 1933 — Kapitel IX § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 119) und der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 — Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) wird hiermit verordnet:

Der Abschnitt V — Erleichterung der Siedlung für Arbeitsdienstwillige — der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392, 394) fällt mit Wirkung vom 1. März 1934 weg. Soweit Arbeitsdienstwillige die Gutschrift bereits vor diesem Zeitpunkt beantragt hatten oder mit Ablauf des 28. Februar 1934 mindestens 40 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt gewesen sind, behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1934.

Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 28. Februar 1934*).

Auf Grund der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) werden wie folgt geändert:

1. Hinter § 20 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 20a

(1) Personen, die im ordentlichen Arbeits- und Dienstverhältnis zu den Trägern des Dienstes stehen, sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die im § 20 Abs. 2 angeführten Beschäftigungen.

(2) Arbeitgeber im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind die Träger des Dienstes.

(3) Das Reichsversicherungsamt bestimmt als Träger der Unfallversicherung eine Berufsgenossenschaft oder deren Zweiganstalt und setzt die Vergütung für sie fest. Dieser Versicherungsträger ist auch zuständig für die nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versicherten Betriebe und Tätigkeiten des Trägers des Dienstes (Fahrstuhl-, Sammelheizungs-, Druckereibetriebe, Kraftwagenhaltung usw.).

§ 20b

Gehen Einrichtungen des freiwilligen Arbeitsdienstes auf Grund dieser Ausführungsvorschriften in die Versicherung eines anderen Versicherungsträgers über, so findet Artikel 41 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) entsprechende Anwendung.

2. § 20 Abs. 6 fällt weg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1934.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes § 25 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 wird die Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) mit Wirkung vom 1. April 1934 wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 Satz 2 ist statt „9,50 Reichsmark" zu setzen: „9 Reichsmark".

2. Dem § 2 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Für die nicht mit einem Sitzungstage zusammenfallenden Tage des Antritts oder der Beendigung der Dienstreise wird die im Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Entschädigung nicht gezahlt, wenn die Reise nach 20 Uhr angetreten oder die Rückreise nach dem Wohnort bis 6 Uhr beendet wird."

3. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Übernachtungsgeld

Wird durch die Wahrnehmung des Beisitzeramts eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so wird außer der Entschädigung für Verdienstausfall nach § 1 und der Entschädigung für Aufwand nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt.

Es beträgt

a) für Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte 5 Reichsmark;

b) für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts 6 Reichsmark."

4. Im § 4 Abs. 1 Buchstabe a erhält der erste Satz folgende Fassung:

„a) für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für das Befördern des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse."

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

**Zweite Verordnung über Preise für Getreide.
Vom 28. Februar 1934*).**

Auf Grund der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird folgendes verordnet:

Im § 2 Satz 2 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701) ist

a) in Nr. 1 (Roggen) unter der Zeile
„ » » Juni 1934 ... 18,00 » "

hinzuzusetzen:
„in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1934 .... 18,00 » "

und

b) in Nr. 2 (Weizen) unter der Zeile
„ » » Juni 1934 ... 13,00 » "

hinzuzusetzen:
„ » » Juli 1934 .... 13,00 »
in der Zeit vom 1. bis 15. August 1934 .... 13,00 » ."

Berlin, den 28. Februar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1934.

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Vom 1. März 1934.**

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, § 18 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.), wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Wirtschaftsgebiete im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sind die in der Anlage zur Durchführungsverordnung zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 13. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 368, 369) bezeichneten Bezirke.

§ 2

Als Sitze der Treuhänder der Arbeit werden für die nachgenannten Wirtschaftsgebiete folgende Orte bestimmt:

Ostpreußen: Königsberg i. Pr.,
Schlesien: Breslau,
Brandenburg: Berlin,
Pommern: Stettin,
Nordmark: Hamburg,
Niedersachsen: Bremen,
Zweigstelle: Hannover,
Westfalen: Essen,
Rheinland: Köln,
Hessen: Frankfurt a. M.,
Mitteldeutschland: Weimar,
Zweigstelle: Magdeburg,

Sachsen: Dresden,
Bayern: München,
Südwestdeutschland: Karlsruhe,
Zweigstelle: Stuttgart.

Berlin, den 1. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Fünfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 3. März 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vereinigung von allgemeinen Ortskrankenkassen mit besonderen Ortskrankenkassen, mit Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen,
die Vereinigung von allgemeinen Ortskrankenkassen oder Landkrankenkassen, die ihren Sitz in den Bezirken verschiedener Versicherungsämter haben, sowie
die Auflösung oder Schließung von Krankenkassen bedarf bis auf weiteres der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

§ 2

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, wenn gegen den Beschluß des Oberversicherungsamts Beschwerde eingelegt und über sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 54 vom 5. März 1934.

Zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen. Vom 3. März 1934*).

Auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als Mitglieder der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" (Wirtschaftliche Vereinigung) gelten vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 3 nicht Schrotmühlen, die Roggen oder Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeiten oder die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören und Roggen oder Weizen ausschließlich für den eigenen Bedarf verarbeiten.

(2) Wer eine nicht zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Schrotmühle betreibt, die Roggen oder Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeitet, hat dies bis zum 1. April 1934 der Wirtschaftlichen Vereinigung zu melden. Die Wirtschaftliche Vereinigung kann weitere, auch fortlaufende Meldungen vorschreiben.

(3) Die Vorschriften im § 5 Abs. 1 Buchstabe d und die Vorschriften über Zulassung in III der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1934) sowie die Vorschriften über die Auskunftspflicht aller Mühlen in §§ 7, 16 der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Gegen eine Entscheidung, die der Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung auf Grund des § 15 der Satzung trifft, kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Beauftragten (§ 4 der Verordnung vom 5. November 1933) Einspruch einlegen. Der Beauftragte entscheidet endgültig.

§ 3

(1) Kontingent im Sinne der §§ 18 bis 20 der Verordnung vom 5. November 1933 ist das Grundkontingent, das dem Mitglied nach Maßgabe der

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 54 vom 5. März 1934.

Satzung zugeteilt wird. Monatskontingent im Sinne dieser Vorschriften ist der monatliche Durchschnitt des zugeteilten Grundkontingents.

(2) Die Vorschriften in § 20 Nr. 2, § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1933, wonach der Einlagerung von Roggen oder Weizen die Einlagerung einer entsprechenden Menge Roggenmehl oder Weizenmehl gleichsteht, bleiben unberührt, soweit dem nicht die Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

(3) Wird Roggen- oder Weizenmehl gemäß § 20 Nr. 2, § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1933 eingelagert, so entsprechen 100 kg Mehl einer Menge von 130 kg Getreide.

§ 4

Als Verarbeitung von Roggen und Weizen gilt auch deren Bearbeitung.

§ 5

(1) Wenn auf Grund des § 28 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1933 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verurteilten die weitere Verarbeitung von Roggen oder Weizen untersagen.

(2) Gegen eine auf Grund des Abs. 1 angeordnete Untersagung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang bei dem Beauftragten (§ 4 der Verordnung vom 5. November 1933) Einspruch einlegen, der endgültig entscheidet.

(3) Die auf Grund des Abs. 1 angeordnete Untersagung tritt sofort in Kraft, sofern nicht im Einzelfall anders verfügt wird.

§ 6

Die zuständige Landesbehörde hat, sobald sie erfährt, daß Roggen oder Weizen entgegen einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten Untersagung weiterverarbeitet wird, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Berlin, den 3. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) muß bei der Datumsangabe die Jahreszahl statt „**1933**" richtig heißen: „**1934**".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1934	Nr. 26

Gesetz über die Verwendung des Anteils des Reichs am Reingewinn der Reichsbank. Vom 7. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Die Vorschrift des Sechsten Teiles Kapitel III Artikel 1 Ziffer 3 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517/592) findet bis auf weiteres keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Abgabenerhebung bei der Neuordnung des Stahlverein-Konzerns. Vom 7. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Reichssteuern (einschließlich der Zuschläge zur Grunderwerbsteuer), die im Zusammenhang mit der Umbildung des Stahlverein-Konzerns (insbesondere der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, der Phoenix-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, der Vereinigte Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten Aktiengesellschaft, der Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft mit Einschluß ihrer Tochtergesellschaften) entstanden sind oder entstehen, in Pauschbeträgen festzusetzen und über die Entrichtung der Pauschbeträge Bestimmung zu treffen. Dies gilt auch insoweit, als die Steuerschuld im Zeitpunkt der Festsetzung der Pauschbeträge noch nicht entstanden ist.

§ 2

(1) Die Pauschbeträge für die Grunderwerbsteuer und für die Zuschläge erhalten die Länder, in deren Gebiet die Grundstücke belegen sind.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, über die Verwendung der ihnen nach Absatz 1 zufließenden Steuerbeträge Bestimmung zu treffen und sie insbesondere zugunsten der steuerberechtigten Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verwenden.

§ 3

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Gebühren der Gerichte und der Notare, die im Zusammenhang mit der Umbildung des Stahlverein-Konzerns

(§ 1) entstanden sind oder entstehen, in Pauschbeträgen festzusetzen und über die Entrichtung der Pauschbeträge Bestimmung zu treffen. Dies gilt auch insoweit, als die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Festsetzung der Pauschbeträge noch nicht entstanden ist.

Berlin, den 7. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Fünfte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 1. März 1934.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden hinter dem Wort „Rumänien" die Worte „, Jugoslavien und Portugal" eingefügt. Im Abs. 2 werden die Worte „nur über die im Artikel 3 aufgeführten Zollstellen" durch die Worte „nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen" ersetzt.

2. Im Artikel 2 wird das Wort „Jugoslavien," gestrichen und hinter dem Wort „Polen" das Wort „, Spanien" eingefügt. Ferner werden die Worte „nur über die im Artikel 3 aufgeführten Zollstellen" durch die Worte „nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen" ersetzt.

3. Artikel 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 25. März 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über Zolländerungen. Vom 3. März 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 71 (Beeren, Blätter usw.) ist als Abs. 1 einzufügen:

Johannisbrotkerne, gemahlen . .	25

2. In der Tarifnr. 84 (Korbweiden) ist an Stelle von „auch gespalten" zu setzen „ungespalten".

3. Die Tarifnr. 85 erhält folgende Fassung:

85	Korbweiden, gespalten; Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch mit dem Zugmesser geglättet oder gehobelt, auch rund gebogen oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen:	
	ungeschält	10
	geschält	15

4. Die Anmerkung zu Nr. 84 und 85 ist zu streichen.

5. In der Tarifnr. 97 (Terpentin- und andere Hartharze usw.) ist „Kunstharze, nicht härtbar, flüssig oder fest;" zu streichen.

6. Die Tarifnr. 191 erhält folgende Fassung:

191	Anderes natürliches Wasser, auch destilliert	frei	
	Eis, rohes:		
	natürliches	frei	
	künstliches	0,80	

7. In der Tarifnr. 227 Abs. 1 (Kalk, kohlensaurer usw.) ist „, auch künstlicher" zu streichen.

8. In der Tarifnr. 317D (Phosphorsäuresalze) ist vor dem letzten Absatz (andere) als neuer Absatz einzufügen:

Dicalciumphosphat	2	

9. Die Tarifnr. 317 O erhält folgende Fassung:

317 O	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 vom Hundert; Silicium; Calciumsilicium	3	18

10. Die Tarifnr. 354 erhält folgende Fassung:

354	Künstliche Riechstoffe (Vanillin, Kumarin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe):		
	Vanillin, Äthylvanillin, Kumarin	600	
	andere	120	500

11. Hinter der Tarifnr. 381B ist folgende neue Tarifnummer einzuschalten:

381 C	Kunstharze, nicht härtbare, flüssig oder fest	25	75

12. Die bisherige Tarifnr. 381 C erhält die Bezeichnung „381D".

13. In der Tarifnr. 573 (Kautschukfäden) sind zu ändern:

a) die Zollsätze des allgemeinen Tarifs „100", „160", „240" und „160" in „200", „260", „300" und „260";

b) die Zollsätze des Obertarifs „200", „320", „480" und „320" in „400", „500", „600" und „500".

14. In der Tarifnr. 580 (Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt usw.) sind die Zollsätze „360" und „180" zu ändern in „450" und „250".

15. In der Tarifnr. 640 (Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.) ist vor dem letzten Absatz (andere Waren) als neuer Absatz einzufügen:

Bürsten und Pinsel aller Art	800	1500

16. In der Tarifnr. 678 (Edelsteine) ist im zweiten Absatz den Worten „unter höhere Zollsätze fallen" anzufügen: „, auch nicht als Werkböden mit Steinen zu den Uhrenteilen der Nr. 933 gehören".

17. In der Tarifnr. 828 ist als Abs. 1 einzufügen:

Viehschellen	40	

18. In der Tarifnr. 891 E ist statt „Anmerkung" zu setzen „Anmerkungen". Die bisherige Anmerkung erhält die Zifferbezeichnung „2"; als Anmerkung 1 ist einzufügen:

1. Dem Zollsatz für selbsttätige Waagen unterliegen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen als solche erkennbare Teile von selbsttätigen Waagen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit des Stoffes unter höhere Zollsätze fallen.		

19. In der Tarifnr. 894 ist hinter „Bagger" einzufügen „(ausgenommen Seeschiffe mit Baggereinrichtung)".

20. Die Tarifnr. 921 erhält folgende Fassung:

921	Seeschiffe, auch mit Baggereinrichtung	frei	

21. Die Tarifnr. 933 erhält folgende Fassung:

933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht genannt:		
	Werkböden mit einem größten Durchmesser von mehr als 2,5 cm, auch in Verbindung mit Steinen	für 1 Stück 0,50	für 1 Stück 2
		für 1 dz	für 1 dz
	Zifferblätter	400	800
	andere	200	800

22. In der Überschrift zum 19. Abschnitt und zu Unterabschnitt 19 D ist jeweils hinter „Kinderspielzeug" einzufügen „, Rechenschieber".

23. Hinter der Tarifnr. 946 ist als neue Tarifnummer anzufügen:

947	Rechenschieber, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen......	1200	1500

Artikel 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) ist im § 1 Ziffer 1 hinter „Maschinen der Nr. 901," einzufügen:

von Maschinen zur Bearbeitung von Edelsteinen und Halbedelsteinen aus Nr. 904,

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. März 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 93) muß es im Artikel I Nr. 2 Zeile 1 statt „§ 441 b" richtig lauten: „§ 414 b".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1934	Nr. 27

Inhalt

Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüche aus öffentlichen Grundstückslasten. Vom 9. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die in wiederkehrenden Leistungen bestehen, erstrecken sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Miet- und Pachtzinsforderungen.

Werden Miet- oder Pachtzinsforderungen wegen des zuletzt fällig gewordenen Teilbetrages der öffentlichen Last gepfändet, so wird die Pfändung durch eine später von einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger bewirkte Pfändung nicht berührt. Werden die wiederkehrenden Leistungen in monatlichen Beträgen fällig, so gilt dieses Vorrecht auch für den vorletzten Teilbetrag.

Ist vor der Pfändung der Miet- oder Pachtzins eingezogen oder in anderer Weise über ihn verfügt, so bleibt die Verfügung gegenüber dem aus der öffentlichen Last Berechtigten, soweit seine Pfändung das Vorrecht des Abs. 2 genießt, nur für den zur Zeit der Pfändung laufenden Kalendermonat und, wenn die Pfändung nach dem fünfzehnten Tage des Monats bewirkt ist, auch für den folgenden Kalendermonat wirksam.

Berlin, den 9. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Zweite Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 7. März 1934.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) in Verbindung mit § 1 und § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) und der Verordnung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Ziffer 3 sind im ersten Satz die Worte: „für Bayern von dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht" zu streichen.
2. Im § 1 Ziffer 3 ist im zweiten Satz an Stelle von: „von diesen Behörden" zu setzen: „von ihr".
3. Im § 1 Ziffer 9 ist der zweite Absatz zu streichen.

Artikel II

1. § 2 Ziffer II erhält folgende Fassung:

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

1\. a) Maße ohne Unterteilung aus Glas in Flaschenform (Flaschen aus Glas)

von 1 Liter und weniger	0,05 *RM*
» mehr als 1 bis 10 Liter	0,10 »
» » » 10 Liter	0,30 » ;

b) andere Maße ohne Unterteilung

von 1/4 Liter und weniger	0,10 *RM*
» 0,5 Liter	0,20 »
» 1 und 2 Liter	0,30 »
größere	1,00 » .

c) Meßbecher, Meßeimer, Meßwerkzeuge mit Schwimmeranzeige, Meßwerkzeuge mit Verdränger, Meßwerkzeuge ohne Einteilung mit einem Gesamtraumgehalt

von 1 Liter und weniger	0,50	RM
» mehr als 1 bis 2 Liter	1,00	»
» » » 2 » 20 »	2,00	»
» » » 20 » 50 »	3,00	»
» » » 50 » 100 »	5,00	»
» » » 100 » 200 »	6,00	»
» » » 200 » 10 000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,00	» .

Bei Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt von mehr als 10 000 Liter werden die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Hierbei wird für die Arbeitsstunde eine Gebühr von 5 RM für jede angefangene Stunde und jeden beanspruchten Beamten zu Grunde gelegt; jedoch beträgt die Gebühr mindestens 55 RM.

d) Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung, Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung mit einem Gesamtraumgehalt, Kippmesser mit einem Kammerinhalt

von 1 Liter und weniger	0,75	RM
» mehr als 1 bis 2 Liter	1,50	»
» » » 2 » 20 »	3,00	»
» » » 20 » 50 »	4,50	»
» » » 50 » 100 »	7,50	»
» » » 100 » 200 »	9,00	»
» » » 200 » 10 000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,50	» .

Bei Meßwerkzeugen mit einem Gesamtraumgehalt von mehr als 10 000 Liter werden die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Hierbei wird für die Arbeitsstunde eine Gebühr von 5 RM für jede angefangene Stunde und jeden beanspruchten Beamten zugrunde gelegt; jedoch beträgt die Gebühr mindestens 82,50 RM.

e) Meßpumpen mit einem messenden Hubraum

von 1 Liter und weniger	2,00	RM
» mehr als 1 bis 5 Liter	4,00	»
» » » 5 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 5 Liter mehr	2,00	» .

f) Kolbenmesser ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk mit einem messenden Hubraum

von 1 Liter und weniger	4,00	RM
» mehr als 1 bis 5 Liter	8,00	»
» » » 5 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 5 Liter mehr	4,00	» .

g) Kolbenmesser mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und Kapselmesser mit einer angegebenen größten Durchflußstärke

	volle Gebühr RM	ermäßigte Gebühr RM	Gebühr für die Vorprüfung RM
von 50 Liter in der Minute und weniger	12	6	6
von mehr als 50 bis 100 Liter in der Minute	16	8	8
von mehr als 100 bis 200 Liter in der Minute	20	10	10
von mehr als 200 Liter in der Minute für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter in der Minute mehr	10	5	5 .

Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn der Messer vorgeprüft ist.

2. Bei Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden, welche mehrere Meßkammern besitzen (z. B. Meßhähne, Tankwagen, Kippmesser), wird die Gebühr für jede Meßkammer gemäß Ziffer 1c oder d erhoben.

3. Sind mehrere Meßwerkzeuge durch eine gemeinsame Füllleitung oder Entleerungsleitung miteinander verbunden (Doppelmeßwerkzeuge), so wird die Gebühr für jedes einzelne Meßwerkzeug erhoben.

4. Ist bei der Prüfung an der Amtsstelle ein anderes Füllgut als Wasser erforderlich, so kann die kostenfreie Bereitstellung des Füllgutes oder die Erstattung der dafür aufgewandten Auslagen verlangt werden.

5. Bei den Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden und den Meßpumpen, die mit Zählwerken oder Druckwerken ausgerüstet sind, sowie bei den Kolbenmessern mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk wird zu der sich gemäß Ziffer 1c bis f und 2 bis 4 ergebenden Gesamtgebühr ein Zuschlag von 0,50 RM erhoben.

6. Ist bei Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden, bei Meßpumpen und bei Kolbenmessern mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk nur die Stempelung der Zählwerke oder Druckwerke zu erneuern, so wird für jedes Meßgerät eine Gebühr von 0,50 RM erhoben.

2. § 2 Ziffer VI Buchstabe A Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. Für die zusätzliche Prüfung eines Stückzählers, eines Preisanzeigers, einer Vorrichtung zur selbsttätigen Sperrung des Zuflusses, einer drehbaren Skale an Neigungswaagen, einer Geldzählskale an Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung oder einer Vorrichtung zur Ermittelung der Schmutzprozente werden 20 vom Hundert der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Gesamtgebühr der Waage als Zuschlag erhoben,

jedoch für die Prüfung einer Vorrichtung zur selbsttätigen Sperrung des Zuflusses mindestens 1 RM,

für die Prüfung einer Vorrichtung zur Ermittelung der Schmutzprozente für beliebige Bruttogewichte mindestens 5 RM.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Zweite Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten.
Vom 7. März 1934.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) in Verbindung mit § 1 und § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 158) und der Verordnung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Buchstabe C erhält folgende Fassung:

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

Die Fehlergrenzen betragen:

für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs 1/50 ihres Sollwertes, jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Fehlergrenze für die größte Fläche des Meßbereichs.

2. Ziffer II erhält folgende Fassung:

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei den Maßen von
   1 Liter oder mehr .... 5 Kubikzentimeter für jedes Liter des Raumgehalts,
   0,5 Liter .... 5 Kubikzentimeter,
   1/4 Liter .... 2,5 Kubikzentimeter,
   0,2 und 0,1 Liter .... 2 Kubikzentimeter,
   0,05 Liter .... 1 Kubikzentimeter,
   0,02 Liter .... 0,8 Kubikzentimeter,
   0,01 Liter .... 0,4 Kubikzentimeter;

2. bei den Meßbechern für die Maßgrößen von
   1 und 0,5 Liter .... 5 Kubikzentimeter,
   1/4 Liter .... 2,5 Kubikzentimeter;

3. bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger, den Meßwerkzeugen ohne Einteilung, den Meßwerkzeugen mit beschränkter Einteilung und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung

a) für den Gesamtraumgehalt bei einem Gesamtraumgehalt von
   1 Liter oder mehr ... 10 Kubikzentimeter für jedes Liter oder 0,01 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
   1 bis 0,5 Liter ..... 10 Kubikzentimeter,
   0,5 bis 0,2 Liter .... 0,02 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
   0,2 bis 0,1 Liter .... 4 Kubikzentimeter,
   0,1 bis 0,05 Liter ... 0,04 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts,
   0,05 bis 0,025 Liter 2 Kubikzentimeter,
   0,025 Liter oder weniger .... 0,08 Kubikzentimeter für jedes Kubikzentimeter des Gesamtraumgehalts;

b) für Teile des Gesamtraumgehalts
   ebensoviel, wie sich für den jeweiligen Raumgehalt gemäß Buchstabe a ergibt, jedoch bei den Meßeimern, den Meßwerkzeugen mit Schwimmeranzeige, den Meßwerkzeugen mit Verdränger und den Meßwerkzeugen mit gleichmäßiger Einteilung nicht weniger als die Hälfte der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt;

4. bei den Kippmessern
   für jede abgemessene Menge ebensoviel, wie sich gemäß Ziffer 3a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der von dem Kippmesser jeweils abgegebenen Menge ist;

5. bei den Meßpumpen
   für jede abgemessene Menge ebensoviel, wie sich gemäß Ziffer 3a für ein Meßwerkzeug ergibt, dessen Gesamtraumgehalt gleich dem Sollwert der mit der Meßpumpe jeweils abgegebenen Menge ist;

6. bei den Kolbenmessern ohne Zählwerk oder mit ungleichmäßig fortschreitendem Zählwerk
   für jede abgemessene Menge .... 10 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge;
7. bei den Kolbenmessern mit gleichmäßig fortschreitendem Anzeigewerk und den Kapselmessern
   für jede abgemessene Menge .... 20 Kubikzentimeter für jedes Liter der abgegebenen Menge.

Berlin, den 7. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt

Verordnung über die Aufhebung des Obertarifs gegenüber Polen. Vom 8. März 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird die Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs vom $\frac{\text{14. März}}{\text{28. Dezember}}$ 1932 (Reichsgesetzbl. I S. $\frac{142}{579}$) mit Wirkung vom 15. März 1934 ab aufgehoben.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Auswärtigen

Freiherr von Neurath

Dritte Verordnung über Änderung der bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen. Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) in Verbindung mit § 1 und § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird hiermit verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen vom 14. November 1911 (Reichsgesetzbl. S. 951) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1860) und vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Ziffer 1 werden der Abs. 2 und die Abbildung des Stempelzeichens mit den Buchstaben „FB" gestrichen.
2. Im § 3 Ziffer 1 Buchstabe a werden die Worte: „und in dem Eichstempel des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht" und die Abbildung des Stempelzeichens mit den Buchstaben „FB" gestrichen.
3. Im § 3 Ziffer 1 Buchstabe c wird der letzte Absatz gestrichen.

Berlin, den 9. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt

Zweite Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen. Vom 9. März 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen tritt am 15. März 1934 für folgende im § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) aufgeführten Arten von Milch- und Sahne-Dauerwaren in Kraft:

Milchpulver (Trockenmilch),
Magermilchpulver (Trockenmagermilch),
Sahnepulver (Trockensahne),
Blockmilch,
Blocksahne.

§ 2

(1) Die zu Beginn des 15. März 1934 im freien Verkehr des Zollinlands befindlichen oder vor dem 15. März 1934 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Milcherzeugnisse der im § 1 genannten Arten gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

(2) Im Zollinland hergestellte Milcherzeugnisse der im § 1 genannten Arten, die vom 15. bis zum 31. März 1934 in den Verkehr gebracht werden, gelten als von der Reichsstelle übernommen, wenn bis zum 10. April 1934 die Ausstellung eines Übernahmescheins beantragt wird.

Berlin, den 9. März 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Ernst

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1934	Nr. 28

Inhalt

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 8. März 1934, ist veröffentlicht: Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Beitritt von Monaco).

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 10. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft ermächtigt,

1. Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen;
2. Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;
3. Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen;
4. die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzuberufen;
5. Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen.

Wirtschaftsverbände sind solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; auch kann er im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften getroffen hat, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 4

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 5

Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes mit Ausnahme der Angehörigen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und Verbände von Angehörigen der Reichskulturkammer fallen nicht unter dieses Gesetz.

Soweit es sich um Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und um Verbände des Verkehrs handelt, übt der Reichswirtschaftsminister die Befugnisse der §§ 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aus; er kann die Befugnisse an den zuständigen Fachminister übertragen.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
zugleich für den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:
Dr. Schmitt

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1934.
Vom 6. März 1934.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. Februar 1934) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen.
Vom 6. März 1934.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) gilt sinngemäß auch für das unter dem 16. Februar 1934 abgeschlossene Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. Februar 1934).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 10. März 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Artikel I
Auswahl der Vertrauensmänner

§ 1

Die der Gefolgschaft zur Stellungnahme vorzulegende Liste der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) ist von dem Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellen-Obmann des Betriebes aufzustellen. Kommt zwischen diesen beiden Personen ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Treuhänder der Arbeit Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl berufen.

Artikel II
Abstimmung über die Liste der Vertrauensmänner

§ 2

An der Abstimmung über die Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) kann jedes Mitglied der Gefolgschaft teilnehmen, das mindestens einundzwanzig Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 3

(1) Der Führer des Betriebes hat die Abstimmung zu leiten. Er kann seinen Stellvertreter (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) als Abstimmungsleiter bestellen.

(2) Der Abstimmungsleiter beruft zu seiner Unterstützung die beiden Mitglieder der Gefolgschaft, die am längsten im Betriebe tätig sind. Ihnen ist Einblick in alle die Abstimmung betreffenden Vorgänge zu geben.

§ 4

Der Abstimmungsleiter hat eine Liste der Abstimmungsberechtigten (Abstimmungsliste) aufzustellen.

§ 5

(1) In einem Aushang hat der Abstimmungsleiter spätestens zwei Wochen vor dem ersten Abstimmungstage die Liste der Vertrauensmänner und der Stellvertreter bekanntzumachen und anzugeben, wo die Abstimmungsliste zur Einsicht ausliegt, wo die Abstimmungsberechtigten den Stimmzettel und den Abstimmungsumschlag empfangen und wann und wo sie den Zettel in dem Umschlag abgeben können. Die Abstimmung soll, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden.

(2) Die Berichtigung der Abstimmungsliste kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einer Woche seit dem ersten Tage des Aushangs bei der Abstimmungsleitung beantragt werden. Hierauf ist in dem Aushang hinzuweisen.

§ 6

Über den Antrag auf Berichtigung der Abstimmungsliste hat der Abstimmungsleiter unverzüglich zu entscheiden.

§ 7

Der Stimmzettel hat unter fortlaufender Nummer die Namen der als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagenen Personen zu enthalten.

§ 8

Die Abstimmung ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Die Abgabe des unveränderten Stimmzettels gilt als Zustimmung, die Abgabe des durchstrichenen Stimmzettels als Ab-

lehnung. Die Abstimmungsberechtigten können auch einzelne der als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagenen Personen durch Streichung der Namen auf dem Stimmzettel ablehnen. Stimmzettel, die in anderer Weise geändert oder die unterschrieben oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

§ 9

Der Abstimmende hat seinen Stimmzettel in einem Abstimmungsumschlag an einem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage unter Nennung seines Namens bei der von dem Abstimmungsleiter bezeichneten Stelle abzugeben. Der Abstimmungsumschlag ist in Gegenwart des Abstimmenden in einen verschlossenen Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Abstimmungsliste zu vermerken.

§ 10

(1) Innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Stimmabgabe hat der Abstimmungsleiter das Ergebnis der Abstimmung in Gegenwart der von ihm nach § 3 Abs. 2 berufenen Mitglieder der Gefolgschaft festzustellen. Es ist zu ermitteln, welche der aufgestellten Personen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Aus diesen Personen werden in der Reihenfolge der Liste, ohne Rücksicht auf die Zahl der auf den einzelnen entfallenen Stimmen, die Vertrauensmänner in der nach § 7 erforderlichen Zahl, sodann die Stellvertreter entnommen. Haben von den als Vertrauensmänner aufgestellten Personen bei der Abstimmung nicht so viel Personen eine Mehrheit erhalten, daß aus ihnen die erforderliche Zahl von Vertrauensmännern entnommen werden kann, so sind die übrigen Vertrauensmänner aus den als Stellvertreter aufgestellten Personen, die eine Mehrheit erhalten haben, zu entnehmen.

(2) Das Ergebnis ist den aufgestellten Vertrauensmännern und den Stellvertretern schriftlich mitzuteilen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 11

(1) Ergibt sich bei der Abstimmung für keine der als Vertrauensmänner und Stellvertreter aufgestellten Personen eine Mehrheit, so kann der Treuhänder der Arbeit die Vertrauensmänner und die Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl berufen.

(2) Ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit nur für eine kleinere Zahl von Personen, als nach § 7 Vertrauensmänner zu bestellen sind, so kann der Treuhänder der Arbeit die übrigen Vertrauensmänner und die Stellvertreter berufen.

§ 12

(1) Der Führer des Betriebes hat die zur Durchführung der Abstimmung nötigen Einrichtungen, insbesondere auch die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, zur Verfügung zu stellen.

(2) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Abstimmung darf eine Minderung des Arbeitsentgelts der Gefolgschaft nicht zur Folge haben.

§ 13

Sind bei dem Abstimmungsverfahren Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung derart verletzt worden, daß das Abstimmungsergebnis dadurch beeinträchtigt werden konnte, so kann jeder Angehörige des Betriebes spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Entscheidung des Treuhänders der Arbeit anrufen. Dieser kann die Wiederholung der Abstimmung anordnen, die aufgestellten Vertrauensmänner bestätigen oder gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes andere Vertrauensmänner berufen.

§ 14

Steht die Berücksichtigung der Angestellten oder die Berücksichtigung der Arbeiter im Vertrauensrat in einem offenbaren Mißverhältnis zur Zusammensetzung der Gefolgschaft, so kann auf Antrag des Führers des Betriebes der Treuhänder zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses einzelne Vertrauensmänner abberufen und durch andere Vertrauensmänner ersetzen.

Artikel III

Anrufung des Treuhänders der Arbeit gemäß § 16 des Gesetzes

§ 15

Eine Anrufung des Treuhänders der Arbeit gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, ist erst zulässig, nachdem die Beschwerdepunkte vorher im Vertrauensrat erörtert worden sind. In der gemäß § 12 Satz 2 des Gesetzes vom Führer des Betriebes ein-

zuberufenden Sitzung des Vertrauensrates sind die Beschwerdepunkte im einzelnen von den Beschwerdeführern zu begründen. Will der Führer des Betriebes den Wünschen der Beschwerdeführer nicht Rechnung tragen, so hat er die Gründe, die ihn für die Aufrechterhaltung seiner Entscheidung bestimmen, dem Vertrauensrat darzulegen. Er hat sodann festzustellen, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vertrauensrates die Anrufung des Treuhänders der Arbeit wünscht. Ergibt sich eine Mehrheit des Vertrauensrates für die Anrufung des Treuhänders der Arbeit, so können die Beschwerdeführer nunmehr ihre schriftlich zu begründende Beschwerde dem Führer des Betriebes einreichen, der sie binnen drei Tagen dem Treuhänder der Arbeit weiterzugeben hat. Er kann dabei zu den einzelnen Beschwerdepunkten Stellung nehmen.

Artikel IV

Anzeigepflichtige Entlassungen

§ 16

(1) Bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, bleiben Entlassungen, die vor dem 1. Mai 1934 bereits durchgeführt sind, außer Betracht.

(2) Soweit Entlassungen, deren Bevorstehen nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes dem Treuhänder der Arbeit anzuzeigen ist, in der Zeit vom 1. bis 29. Mai 1934 durchgeführt werden sollen, kann die Anzeige bereits vor dem 1. Mai 1934 mit den im § 20 Abs. 2 und 3 bezeichneten Folgen dem Treuhänder der Arbeit erstattet werden.

Artikel V

Sachverständigenbeirat und Sachverständigenausschüsse

§ 17

Sachverständigenbeirat

(1) Der Treuhänder der Arbeit stellt ein Verzeichnis derjenigen Wirtschaftszweige auf, aus denen er die Mitglieder des Sachverständigenbeirats zu berufen beabsichtigt. Er kann dabei verschiedene Wirtschaftszweige, für die ihm nach ihrer Bedeutung innerhalb des Wirtschaftsgebietes die Bestellung eines gemeinsamen Sachverständigen ausreichend erscheint, zu einer Gruppe zusammenfassen. Wirtschaftszweige, für die durch Reichsgesetz eine ständische Gliederung durchgeführt ist, sind besonders zu berücksichtigen. Das Verzeichnis ist bis zum 15. März der Deutschen Arbeitsfront zwecks Aufstellung der Vorschlagslisten für die Sachverständigen zu übermitteln.

(2) Die Deutsche Arbeitsfront hat für die in dem Verzeichnis des Treuhänders der Arbeit bezeichneten Wirtschaftszweige und Wirtschaftsgruppen als Sachverständige mindestens je fünf Führer der Betriebe und je fünf Angehörige der Gefolgschaft, die in erster Linie Vertrauensmänner sein sollen, namhaft zu machen, soweit nicht der Treuhänder der Arbeit aus besonderen Gründen die Benennung einer größeren Anzahl fordert. Die Namen der vorgeschlagenen Sachverständigen sind getrennt nach den Wirtschaftszweigen in alphabetischer Reihenfolge unter Mitteilung der Anschrift aufzuführen. Für einen durch reichsgesetzliche Regelung errichteten Stand sind die Sachverständigen von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit dem Stande vorzuschlagen. Soweit dieses Einvernehmen nicht erzielt wird, sind die Vorschläge der Deutschen Arbeitsfront und des Standes dem Treuhänder der Arbeit vorzulegen. Die Vorschlagsliste ist dem Treuhänder der Arbeit bis zum 15. April einzureichen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Sachverständigenbeirats soll sechzehn nicht übersteigen. Der Treuhänder der Arbeit hat bei der Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats die verschiedenen Wirtschaftszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in dem betreffenden Wirtschaftsgebiete zu berücksichtigen. Aus der Vorschlagsliste sind sowohl Führer der Betriebe als auch Angehörige der Gefolgschaften als Sachverständige zu berufen. Für einen durch reichsgesetzliche Regelung errichteten Stand ist wenigstens ein Sachverständiger aus Angehörigen des Standes zu entnehmen. Ist über die vorzuschlagenden Sachverständigen eine Einigung zwischen der Deutschen Arbeitsfront und dem Stande nicht erzielt worden und gelingt es auch dem Treuhänder der Arbeit nicht, ein Einvernehmen über die zu berufenden Sachverständigen herzustellen, so hat er die Entscheidung des Reichsarbeitsministers herbeizuführen.

(4) Die Vorschlagsliste hat Gültigkeit für die Dauer eines Jahres (1. Mai bis 30. April). Der Treuhänder der Arbeit kann einzelne von ihm berufene Sachverständige durch andere in der Vorschlagsliste namhaft gemachte Persönlichkeiten er-

setzen; soweit er dabei Sachverständige berufen will, über die das erforderliche Einvernehmen zwischen der Deutschen Arbeitsfront und einem Stande nicht erzielt ist, finden die Vorschriften des Abs. 3 letzter Satz entsprechende Anwendung.

§ 18

Sachverständigenausschüsse

(1) Über die Bildung von Sachverständigenausschüssen entscheidet, abgesehen von den Fällen des § 32, der Treuhänder der Arbeit.

(2) Die Sachverständigen bestimmt der Treuhänder der Arbeit aus den ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten seines Wirtschaftsgebietes. Zu Mitgliedern der Sachverständigenausschüsse sind vornehmlich Sachverständige der jeweils in Betracht kommenden Wirtschaftszweige zu bestimmen. Sofern es im Einzelfalle erwünscht ist, können auch Angehörige verwandter Wirtschaftszweige als Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse soll acht nicht übersteigen. Die Sachverständigenausschüsse sollen in gleicher Zahl aus Führern der Betriebe und aus Angehörigen der Gefolgschaften bestehen. Die Angehörigen der Gefolgschaften sollen in Fragen, die ausschließlich oder überwiegend die Gruppe der Arbeiter betreffen, in der größeren Zahl aus der Gruppe der Arbeiter, in Fragen, die ausschließlich oder überwiegend die Gruppe der Angestellten betreffen, in der größeren Zahl aus der Gruppe der Angestellten entnommen werden.

(4) Betrifft der Gegenstand der Beratung im Sachverständigenausschuß Angelegenheiten eines durch reichsgesetzliche Regelung errichteten Standes, so sind die Sachverständigen von dem Treuhänder der Arbeit im Einvernehmen mit dem Stande zu bestimmen.

§ 19

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Sachverständigenbeirats und der Sachverständigenausschüsse erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften.

Artikel VI

Verwendung von Bußen

§ 20

Bußen in Geld (§ 28 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) sind zum Besten der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zu verwenden.

Artikel VII

Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen. Einsendung von Betriebsordnungen

§ 21

Die Treuhänder der Arbeit haben unverzüglich zwecks Bekanntmachung die von ihnen nach § 32 Abs. 1 und 2 und § 33 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen sowie ihre Änderungen dem Reichsarbeitsminister in doppelter Ausfertigung zu übersenden und ihre Aufhebung mitzuteilen. Ebenso haben sie die Anordnungen nach § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Weiterdauer von Tarifverträgen als Tarifordnungen in doppelter Ausfertigung nebst einem Abdruck des Tarifvertrags dem Reichsarbeitsminister einzureichen.

§ 22

Die Bekanntmachung der Richtlinien und Tarifordnungen, ihrer Änderung und Aufhebung sowie der Anordnungen nach § 72 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt im Reichsarbeitsblatt.

§ 23

(1) Bei dem Reichsarbeitsministerium wird ein Register der Richtlinien und Tarifordnungen (Tarifregister) geführt. In das Tarifregister sind vom Tarifregisterführer der Erlaß von Richtlinien, Tarifordnungen und Anordnungen nach § 72 Abs. 2 des Gesetzes unter näherer Angabe des beruflichen und räumlichen Geltungsbereichs der Regelung, der Erlaß von Änderungen und die Aufhebung von Richtlinien und Tarifordnungen unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt einzutragen. Je eine Ausfertigung der Richtlinien und Tarifordnungen sowie ihrer Änderungen ist in eine beim Tarifregister anzulegende Sammlung (Tarif-

sammlung) aufzunehmen, ebenso je eine Ausfertigung einer Anordnung nach § 72 Abs. 2 des Gesetzes nebst einem Abdruck des Tarifvertrags.

(2) Die Einsichtnahme in das Tarifregister und die Tarifsammlung ist während der regelmäßigen Dienststunden des Reichsarbeitsministeriums jedem gestattet. Auf Verlangen wird eine schriftliche Auskunft über die Eintragungen in das Tarifregister kostenlos erteilt.

§ 24

Zu dem Tarifregister werden in der Form von Karteien ein Ortsverzeichnis und ein Berufsverzeichnis geführt. In der Ortskartei sind die räumlichen Bezirke, für die Richtlinien oder Tarifordnungen erlassen sind, in der Berufskartei die Berufsgruppen, die von den Richtlinien oder Tarifordnungen betroffen werden, jeweils unter Hinweis auf die Registerblätter, auf denen diese Richtlinien und Tarifordnungen eingetragen sind, in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 25

Die Treuhänder der Arbeit erteilen auf Verlangen kostenlos Auskunft über die von ihnen erlassenen Richtlinien, Tarifordnungen und Anordnungen nach § 72 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 26

(1) Ist in Betrieben mit in der Regel mindestens fünfzig Beschäftigten die Höhe des Arbeitsentgelts durch Betriebsordnung geregelt, so hat der Führer des Betriebes zwei Abdrucke der Betriebsordnung dem Statistischen Reichsamt (Abteilung für Sozialstatistik) einzusenden.

(2) Der Führer des Betriebes ist verpflichtet, dem Statistischen Reichsamt auch in sonstigen Fällen auf Verlangen einen Abdruck der Betriebsordnung zu übersenden. Auch dem Treuhänder der Arbeit ist auf Verlangen vom Führer des Betriebes ein Abdruck der Betriebsordnung einzureichen.

Berlin, den 10. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Vertrags über Sozialversicherung. Vom 10. März 1934.

Zur Durchführung des Artikels 35 Abs. 2 und des Artikels 41 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 645) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die Übernahme der Leistungen nach Artikel 35 Abs. 2 des Vertrags sind zuständig

in der Unfallversicherung:

1. die deutschen Versicherungsträger, die vor dem 1. Januar 1923 für die Entschädigung zuständig waren; dabei tritt an die Stelle der früheren Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und an die Stelle der früheren Westpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
2. soweit deutsche Versicherungsträger vor dem 1. Januar 1923 für die Entschädigung nicht zuständig waren, die Versicherungsträger, die bei Anwendung des deutschen Rechts für den Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig wären,
3. im übrigen die vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Versicherungsträger;

in der Invalidenversicherung:

1. die Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau, sofern der Berechtigte am 1. Januar 1931 im Bezirke dieser Anstalt wohnte,
2. im übrigen die Landesversicherungsanstalt Brandenburg in Berlin;

in der Angestelltenversicherung:

die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 2

(1) Das Reichsversicherungsamt verteilt die der Brandenburgischen und der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die frühere

Posensche und Westpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erwachsenden Aufwendungen jährlich auf die Gesamtheit der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

(2) Die von den Landesversicherungsanstalten Schlesien und Brandenburg zu übernehmenden Renten werden vom Reichsversicherungsamt jährlich auf sämtliche deutsche Träger der Invalidenversicherung nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen im letzten Geschäftsjahr verteilt. Die für die Übernahme der Renten gezahlten Abfindungskapitalien führen die Landesversicherungsanstalten Schlesien und Brandenburg an die Deutsche Reichspost ab. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

Berlin, den 10. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Druckfehlerberichtigung

In der Dritten Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) muß es im Artikel 2 Ziffer 2 und Ziffer 4 an Stelle von „20 Grad" richtig heißen: „20°".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1934	Nr. 29

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 14. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Protokolls zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Notenwechsels wegen Abänderung des deutsch-niederländischen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über die Kündigung von Zollbindungen durch Frankreich.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 15. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zweiten Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-ungarischen Handelsvertrag.

Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland. Vom 13. März 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 12 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Fünfter Teil Kapitel VIII Artikel 1 Nr. 6 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 306) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Abs. 2 treten die folgenden Abs. 2 und 3:

(2) Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als 1 Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichsgebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Liegt dieser Landesfürsorgeverband an der Grenze, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen.

(3) Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zusammen sind, regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitglieds. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

2. Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Abs. 4 fällt fort.

§ 2

§ 14 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1202) in der Fassung des § 32 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung fällt fort.

§ 3

Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, oder hat ein Verband vor dem 1. November 1933 Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Das gleiche gilt, wenn vor dem Inkrafttreten der Verordnung der Reichsminister des Innern ein Land oder die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle einen Fürsorgeverband für endgültig fürsorgepflichtig erklärt hat. Im übrigen wird der nach dieser Verordnung zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig verpflichtet.

Hat das Reich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 Kosten der Fürsorge erstattet, so bleibt es bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit erstattungspflichtig. Im übrigen fällt die Erstattungspflicht des Reichs auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung fort.

Berlin, den 13. März 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen. Vom 13. März 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für den Kauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch eine Mühle gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Vom Erzeuger dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mühlen von einer Gesamtleistungsfähigkeit (§ 16 Abs. 3) von 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter kaufen. Der zuständige Landesbauernführer kann aus besonderen wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen Mühlen, einer Mühle die Erlaubnis, vom Erzeuger zu kaufen, entziehen.

(2) Mühlen von einer Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen bis einschließlich 20 Tonnen Roggen und Weizen dürfen vom Erzeuger nur kaufen, wenn es ihnen von dem zuständigen Landesbauernführer erlaubt worden ist.

(3) Mühlen von einer Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 20 Tonnen Roggen und Weizen kann der Landesbauernführer mit Zustimmung des Reichsbauernführers erlauben, vom Erzeuger zu kaufen, wenn diese Mühlen nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient.

(4) Die Erlaubnis (Abs. 2, 3) kann an Bedingungen geknüpft werden; sie ist jederzeit widerruflich.

(5) Der Landesbauernführer hat für die Erteilung der Erlaubnis die Vordrucke der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung (Reichsstelle), zu verwenden und der Reichsstelle eine Durchschrift seiner Entscheidung mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Entziehung und den Widerruf der Erlaubnis.

(6) Der Reichsbauernführer kann die Entscheidung des Landesbauernführers ändern oder aufheben.

§ 3

(1) Soweit eine Mühle nicht vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den in den §§ 1, 2 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701) festgesetzten Preis des Preisgebiets, in dem die Mühle liegt, zuzüglich eines Ausgleichsbetrags (§ 4) mit folgender Maßgabe zahlen:

(2) Für den Zuschlag nach § 2 der Verordnung über Preise für Getreide ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Ware an dem Ort ankommt, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abs. 5 als Bestimmungsort vereinbart ist. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist.

(3) Der Preis versteht sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack.

(4) Der Preis versteht sich ferner für Lieferung waggonfrei Mühlenstation oder cif der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation oder fuhrenfrei Mühle. Wird mit der Bahn oder auf dem Wasserwege geliefert, so hat die Mühle die Abfuhrkosten von der Bahn oder aus dem Schiff zur Mühle selbst zu tragen.

(5) Die Vereinbarung einer anderen Lieferungsart als cif Mühle, kahnfrei Mühle, schifffrei Mühle, cif oder kahnfrei der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation, waggonfrei Mühle, fuhrenfrei Mühle oder frei Mühle ist unzulässig. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 62 vom 14. März 1934.

(6) Der Preis gilt für gesunde trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1933. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschaffenheit in dem Gebiet, in dem die Mühle liegt. § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über Preise für Getreide und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen und künftig noch erfolgenden Festsetzungen der Amtlichen Großmärkte und Märkte sowie Bestimmungen oder Anordnungen der obersten Landesbehörden gelten entsprechend.

§ 4

(1) Der im § 3 Abs. 1 genannte Ausgleichsbetrag wird auf 6 Reichsmark für die Tonne festgesetzt.

(2) Von diesem Betrage hat die Mühle einen Teilbetrag von 2 Reichsmark an die Reichsstelle abzuführen; die Reichsstelle kann den an sie abzuführenden Teilbetrag in besonderen Fällen anderweit festsetzen.

(3) Die Mühlen haben den an die Reichsstelle abzuführenden Teilbetrag spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für die ihr im vorangegangenen Monat tatsächlich ausgelieferten Mengen unter Beifügung einer Aufstellung, deren Form die Reichsstelle vorschreiben kann, zu zahlen.

(4) Soweit inländischer Roggen oder inländischer Weizen in Form von Müllereierzeugnissen ausgeführt worden ist, hat die Reichsstelle den an sie abgeführten Teil des Ausgleichsbetrages auf Antrag zurückzuerstatten.

§ 5

Zuschläge zu dem sich aus §§ 3, 4 ergebenden Kaufpreis sind zulässig. Abschläge sind nur zulässig, soweit die Ware eine geringere als die nach § 3 Abs. 6 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist. Die Mühle hat der Reichsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen, daß ein Abschlag gerechtfertigt war.

§ 6

(1) Kaufverträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, gelten als zu dem nach §§ 3 bis 5 zu zahlenden Kaufpreis abgeschlossen, auch wenn ein niedrigerer Preis vereinbart war.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Abs. 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß der Kaufpreis in voller Höhe gezahlt wird.

§ 7

(1) Soweit eine Mühle vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den in der Verordnung über Preise für Getreide festgesetzten Preis zuzüglich eines Ausgleichsbetrages von 2 Reichsmark für die Tonne zahlen.

(2) Auf den Ausgleichsbetrag finden die Vorschriften im § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Soweit eine Mühle auch einen Getreide- oder Futtermittelhandel betreibt, darf inländischer Roggen und inländischer Weizen, der für den Betrieb des Getreide- oder Futtermittelhandels gekauft worden ist, nicht der Mühle zugeführt oder in ihr verarbeitet werden, wenn die Mühle nach Maßgabe des § 2 vom Erzeuger kaufen darf. Sofern es einer Mühle nach Maßgabe des § 2 nicht erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen, darf sie den im Rahmen eines solchen Handelsbetriebes gekauften inländischen Roggen und inländischen Weizen der Mühle zuführen, hat aber einen Ausgleichsbetrag an die Reichsstelle abzuführen, dessen Höhe die Reichsstelle festsetzt. Auf diesen Ausgleichsbetrag finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

(2) Der Handelsbetrieb muß in einer besonderen Abteilung mit getrennter Buchführung durchgeführt werden. Auf inländischen Roggen und inländischen Weizen, der im Rahmen eines solchen Handelsbetriebes gekauft wird, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 7 keine Anwendung.

§ 9

Die Mühlen müssen Bücher führen, aus denen die Käufer, die Preise und die Erfüllung der Kaufverträge hervorgehen. Mühlen, die auch einen Getreide- oder Futtermittelhandel betreiben, müssen in ihre Bücher außerdem eintragen, welche Verwendung die im Rahmen des Handelsbetriebes gekaufte Ware gefunden hat.

§ 10

Mühlen dürfen auf Ausfuhrschein nur solchen Weizen einführen oder nur solchen auf Ausfuhrschein eingeführten Weizen kaufen, dessen ausländischer Ursprung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

§ 11

Kaufverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, bleiben unberührt.

§ 12

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, bestraft, wer vorsätzlich

1. der Vorschrift des § 2 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger kauft;
2. einen niedrigeren als den sich aus §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, § 5 Satz 2, § 7 ergebenden Kaufpreis gewährt oder verspricht oder auf andere Weise verhindert, daß dieser Kaufpreis in voller Höhe bezahlt wird;

3. der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen der Mühle zuführt oder in ihr verarbeitet;
4. der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 zuwider den Ausgleichsbetrag nicht abführt.

(2) Wer eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13

Wer die Vorschriften über die Buchführungspflicht im § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14

Wenn auf Grund des § 12 Abs. 1 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Fortführung des Betriebes untersagen. Die obersten Landesbehörden sind hierzu auf Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verpflichtet.

§ 15

Die Reichsstelle hat die Beträge, die die Mühlen nach den Vorschriften der §§ 4, 7 abführen, nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Erreichung der Zwecke, die mit dem Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise und dem Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen verfolgt werden, zu verwenden.

§ 16

(1) Als Weizen gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn.

(2) Gemenge von Roggen mit anderem Getreide gilt nur dann als Roggen, wenn es mehr als 50 vom Hundert Roggen enthält. Gemenge von Weizen mit anderem Getreide gilt nur dann als Weizen, wenn es mehr als 50 vom Hundert Weizen enthält. Der Preis für solches Gemenge richtet sich nach dem Mischungsverhältnis.

(3) Als Gesamtleistungsfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 gilt die Leistungsfähigkeit innerhalb 24 Stunden.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.
Vom 14. März 1934.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form) § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

§ 1

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können, um die Einziehung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Vorratsaktien oder der in diesem Zeitpunkt der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehörigen eigenen Aktien (§ 2 Abs. 2 der Hauptverordnung) zu ermöglichen, ihr Grundkapital nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bedingt erhöhen, wenn die einzuziehenden Aktien zur Erfüllung eines unentziehbaren Bezugs- oder Umtauschrechts bestimmt sind, das die Gesellschaft oder ein anderer für ihre Rechnung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeräumt hat. Die Anwendung dieser Vorschriften ist nicht davon abhängig, daß die einzuziehenden Aktien der Gattung angehören, auf die sich das im Satz 1 genannte Bezugs- oder Umtauschrecht bezieht.

§ 2

(1) Die Generalversammlung kann zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Grundkapitals mit der Bestimmung beschließen, daß den Inhabern der im § 1 genannten Bezugs- oder Umtauschrechte ein Bezugs- oder Umtauschrecht auf die neu auszugebenden Aktien oder beide Rechte zusammen eingeräumt werden (Bezugsaktien) und daß die Erhöhung erst in dem Zeitpunkt und nur insoweit zur Durchführung gelangen soll, als von dem Recht Gebrauch gemacht wird. Das Bezugs- oder Umtauschrecht auf die neu auszugebenden Aktien muß, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung eine Abweichung erforderlich machen, den gleichen Inhalt haben wie das Bezugs- oder Umtauschrecht auf die einzuziehenden Aktien. Hat ein anderer ein solches Recht einem Dritten für Rechnung der Gesellschaft eingeräumt, so kann die Gesellschaft das Bezugs- oder Umtauschrecht auf die neu auszugebenden Aktien unmittelbar dem Dritten einräumen.

(2) Der Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien darf den Gesamtnennbetrag der einzuziehenden Aktien nicht übersteigen.

(3) Die nachfolgend für das Bezugsrecht vorgesehenen Vorschriften finden auch auf das Umtauschrecht entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und des § 279 des Handelsgesetzbuchs über die gesonderte Abstimmung mehrerer Gattungen von Aktien und über die Festsetzungen, die der Beschluß im Falle von Sacheinlagen oder Sachübernahmen enthalten muß, finden auf die bedingte Kapitalerhöhung Anwendung; jedoch gilt die Hingabe von Aktien oder Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien nicht als Sacheinlage oder Sachübernahme im Sinne des § 279 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

(3) In dem Beschluß müssen festgestellt werden:

1. Der Inhaber des Bezugsrechts;
2. der Betrag, für den die Ausgabe der Bezugsaktien stattfindet, oder die Grundlagen, nach denen dieser Betrag errechnet wird;
3. wenn mehrere Gattungen von Bezugsaktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, der Gesamtbetrag einer jeden.

§ 4

(1) Zugleich mit der Anmeldung der erfolgten Kapitalherabsetzung haben der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter den Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Beschlüsse oder die Verträge, in denen die im § 1 bezeichneten Bezugs- oder Umtauschrechte eingeräumt worden sind oder die etwaigen sonstigen Nachweise über diese Rechte und ihren Inhalt;
2. im Falle des § 279 des Handelsgesetzbuchs die Verträge, die den dort bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind;
3. eine Berechnung der für die Gesellschaft durch die Ausgabe der Bezugsaktien voraussichtlich entstehenden Kosten;
4. wenn die Kapitalerhöhung mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(3) Die eingereichten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 5

Das Gericht hat zu prüfen, ob der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob insbesondere die im § 4 Abs. 2 bezeichneten Schriftstücke vollständig und ordnungsgemäß vorliegen.

§ 6

(1) Vor der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung in das Handelsregister können die Bezugsaktien nicht ausgegeben werden.

(2) In die Bekanntmachung der Eintragung sind auch die im § 279 des Handelsgesetzbuchs für den Fall der Sacheinlage oder Sachübernahme vorgesehenen Festsetzungen und die im § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bezeichneten Angaben aufzunehmen; hinsichtlich der im § 279 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden.

§ 7

(1) Das Bezugsrecht wird durch schriftliche Erklärung ausgeübt. Die Erklärung (Bezugserklärung) soll doppelt ausgestellt werden; sie hat die Beteiligung nach Anzahl und Gattung, die im § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Feststellungen sowie den Tag anzugeben, an dem der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung gefaßt ist.

(2) Die Bezugserklärung hat die gleiche Wirkung wie die Abgabe einer Zeichnungserklärung. Bezugserklärungen, deren Inhalt nicht der Vorschrift des Abs. 1 genügt oder die Beschränkungen in der Verpflichtung des Erklärenden enthalten, sind nichtig.

(3) Werden Bezugsaktien ungeachtet der Nichtigkeit einer Bezugserklärung ausgegeben, so ist der Erklärende der Gesellschaft wie aus einer gültigen Bezugserklärung verpflichtet, wenn er auf Grund der Bezugserklärung als Aktionär Rechte ausübt oder Verpflichtungen erfüllt.

(4) Jede nicht in der Bezugserklärung enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

§ 8

Der Vorstand darf die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im § 1 bezeichneten Zwecks und nicht vor der vollen Leistung des aus dem Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung sich ergebenden Gegenwertes ausgeben.

§ 9

(1) Mit der Ausgabe der Bezugsaktien gelangen die Rechte und Pflichten aus der Aktie zur Entstehung.

(2) Ein dem Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung entgegenstehender Beschluß der Generalversammlung ist dem Bezugsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 10

(1) Hat die Gesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahrs Bezugsaktien ausgegeben, so hat der Vorstand dies spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Doppelstücke der Bezugserklärung und ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Personen, die das Bezugsrecht ausgeübt haben, beizufügen. Das Verzeichnis hat die auf jeden Aktionär entfallenden Aktien sowie die auf sie gemachten Einzahlungen anzugeben.

(3) In der Anmeldung hat der Vorstand die Erklärung abzugeben, daß die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im § 1 bezeichneten Zweckes und nicht vor der vollen Leistung des aus dem Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung sich ergebenden Gegenwertes ausgegeben sind.

(4) Die eingereichten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 11

(1) Der Betrag, um den das Grundkapital bedingt erhöht ist, ist in der Bilanz nachrichtlich zu vermerken.

(2) Der Betrag der im Laufe des Geschäftsjahres bezogenen Aktien ist im Geschäftsbericht anzugeben.

§ 12

Auf die Einziehung der im § 1 bezeichneten Aktien findet die im § 1 der Ersten Durchführungsverordnung enthaltene Beschränkung keine Anwendung, wenn zugleich mit der Kapitalherabsetzung die bedingte Kapitalerhöhung beschlossen worden ist.

Berlin, den 14. März 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft.

Vom 14. März 1934.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), des § 38 Abs. 6 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527), des Artikels 1 § 7 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) und des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

§ 1

Es wird ein Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft bestellt, dessen Aufgabenkreis sich nach § 2 bestimmt.

§ 2

(1) Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 die zur Ordnung und Regelung des Marktes von Vieh, Fleisch, Milch, Milcherzeugnissen, Geflügel, Eiern und Fett erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Ihm werden übertragen

1. auf dem Gebiete der Milchwirtschaft
   a) die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aus § 38 Abs. 1 bis 5 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
   b) die Befugnisse des Reichskommissars für die Milchwirtschaft aus Artikel 1 § 10 und Artikel 2 § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109),
   c) die Befugnisse des Reichskommissars für die Milchwirtschaft aus den §§ 3 und 7 der Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahnedauerwaren sowie von Kasein vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 737) und aus § 14 der dieser Verordnung anliegenden Satzung dieses Verbandes,
   d) die Befugnis zum Erlaß besonderer Vorschriften über Markenbutter im Sinne des § 3 Nr. 1 der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117);
2. auf dem Gebiete der Fettwirtschaft
   die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aus Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), wo-

bei für die Maßnahmen des Reichskommissars die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erforderlich ist;

3. auf dem Gebiete der Geflügelwirtschaft
   a) die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aus § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sowie aus § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) nach Maßgabe des § 15 dieser Verordnung,
   b) die Wahrnehmung der dem Reichsnährstand auf Grund der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung;

(3) Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft hat ferner, soweit diese Aufgaben im Abs. 2 nicht schon aufgeführt sind, nach Maßgabe besonderer, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassender Vorschriften die Ordnung und Regelung des Marktes für Tiere und tierische Erzeugnisse sowie der Marktverhältnisse auf dem Gebiete der Fettwirtschaft durchzuführen.

§ 3

Der Reichskommissar untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt die Einrichtung und die innere Gliederung der für die Durchführung der Aufgaben des Reichskommissars erforderlichen Stelle.

§ 5

Soweit die im § 2 genannten Befugnisse bisher anderen Stellen übertragen waren, gehen sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft über; entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1934

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Verordnung
über den Schutz der Sonn- und Feiertage.
Vom 16. März 1934*).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:

1. Für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 65 vom 17. März 1934.

(2) Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 7

(1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8

(1) Zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten.

(2) Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie. Vom 15. März 1934.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird bekanntgemacht:

Der Vorstand der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1933 folgenden Beschluß gefaßt:

„§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Obmann im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung aus der Zahl der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer seiner Berufung zum Obmann berufen."

Ich habe diese Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 2 der eingangs genannten Verordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der der Verordnung anliegenden Satzung genehmigt.

Berlin, den 15. März 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Berichtigung

Das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I Ziffer 3 ist in der achten Zeile von unten an Stelle von „1932" zu setzen „1933".

Berlin, den 14. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Waldeck

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1934	Nr. 30

Verordnung über Zolländerungen. Vom 21. März 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird mit Wirkung vom 1. April 1934 ab verordnet:

1. In der Tarifnr. 96 (Seggen usw.) ist in Spalte 3 statt „frei" zu setzen „3"; der Zollsatz „3" des Obertarifs ist zu streichen.
2. In der Tarifnr. 641 (Anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe usw.) ist der Zollsatz „3" zu ändern in „6".

Berlin, den 21. März 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark. Vom 16. März 1934.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) werden Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die 2-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 200 Stücke ausgebracht. Die 5-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 80 Stücke ausgebracht. Danach hat das Stück zu 2 Reichsmark ein Gewicht von 8 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 13,8888889 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den 2-Reichsmark-Stücken 25 Millimeter, bei den 5-Reichsmark-Stücken 29 Millimeter.

Die Schauseiten der Münzen tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes den Turm der Garnisonkirche von Potsdam. Links vom Turm steht das Datum „21. März" und rechts vom Turm die von zwei Hakenkreuzen eingerahmte Jahreszahl „1933". Am unteren Rande der Schauseiten befindet sich das Münzzeichen.

Die Wertseiten der Münzen tragen in der Mitte den Reichsadler. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der durch die geteilte Jahreszahl und je 1 Hakenkreuz getrennten unteren Hälfte die Wertbezeichnung „2 Reichsmark" oder „5 Reichsmark".

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Fraktur die vertiefte Inschrift „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch zwei Arabesken und einen Stern getrennt.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1934	Nr. 31

Verordnung des Reichspräsidenten über Amtsbezeichnungen. Vom 22. März 1934.

Auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und des § 34 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) bestimme ich, daß die Amtsbezeichnung „Feldpröpste" in der Besoldungsgruppe B 8 durch die Amtsbezeichnung „Feldbischöfe der Wehrmacht" zu ersetzen ist.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 22. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389), vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verfügungen nach §§ 2, 2a, 3 und 4 Abs. 1 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach § 4 Abs. 2 spätestens am 31. März 1934, die Verfügungen nach §§ 5 und 6 spätestens am 30. September 1934 zugestellt werden.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Verfügungen nach §§ 2, 2a bis 4 können zugunsten der davon betroffenen Beamten bis 30. September 1934 durch die im Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden zurückgenommen oder geändert werden."

2. Im § 14 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „31. März 1934" ersetzt durch die Worte „30. September 1934".

Artikel 2

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr. Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrs-Gesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 681) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird verordnet:

Artikel 1

Die §§ 1 bis 12 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363) werden wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 4, 7, 8, 10 und 11 ist an Stelle des Wortes „Reichsverkehrsminister" zu setzen „Reichsminister der Luftfahrt".

Im § 10 ist statt „im Reichsverkehrsblatt („Nachrichten für Luftfahrer")" zu setzen: „in den »Nachrichten für Luftfahrer«".

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister der Luftfahrt erläßt die für die Prüfung der Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften (Bau- und Prüfvorschriften). Er kann sich für die Aufstellung dieser Vorschriften des Deutschen Luftfahrzeugausschusses bedienen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach der Anlage 1 bestimmen."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung eines Flugzeugs zum Luftverkehr ist unter Angabe des Verwendungszweckes beim Reichsminister der Luftfahrt — Prüfstelle für Luftfahrzeuge — zu beantragen.

Der Reichsminister der Luftfahrt prüft die Verkehrssicherheit des Flugzeugs auf Grund der Bau- und Prüfvorschriften (§ 2); ergibt die Prüfung, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, so läßt er das Flugzeug zum Luftverkehr zu.

Das Flugzeug darf nur zu den Zwecken Verwendung finden, für die es zugelassen ist.

Durch die Prüfung und Zulassung wird die Verantwortung des Herstellers oder des Halters für die Güte der verwendeten Baustoffe, die Bauart, die Bauausführung und den Betrieb des Flugzeugs nicht berührt."

4. Im § 4 Abs. 2 wird hinter Nr. 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Der Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§ 105ff.)."

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummer 4 und 5.

5. § 5 erhält folgenden Abs. 2:

„Ist ein besonderer Prüfschein für den Flugmotor erteilt worden, so ist dieser neben dem Zulassungsschein im Flugzeug mitzuführen."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei der Eintragung wird dem Flugzeug ein Eintragungszeichen erteilt, das zugleich mit den deutschen Hoheitszeichen, nämlich den Hoheitsflaggen nach der Luftfahrtflaggenverordnung vom 6. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 456) und dem Buchstaben D, nach näherer Vorschrift der Anlage 2 sichtbar am Flugzeug zu führen ist."

7. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „Ortspolizeibehörde" ersetzt durch „Polizeibehörde".

8. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

„Für den Betrieb im Flughafen gelten die §§ 98 und 99."

Artikel 2

Die Anlage 1 der Verordnung über Luftverkehr erhält folgende Fassung:

Satzung des Deutschen Luftfahrzeug-Ausschusses (D. L. A.)

1. Aufgaben des Deutschen Luftfahrzeug-Ausschusses

Der Deutsche Luftfahrzeug-Ausschuß dient als sachverständige Stelle des Reichsministers der Luftfahrt für Fragen der Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge. Er hat insbesondere Vorschläge für die Bau- und Prüfvorschriften der Luftfahrzeuge zu machen; dabei hat er die Bedürfnisse der Praxis und die Ergebnisse der Wissenschaft sowie die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Anträge, welche die Bau- und Prüfvorschriften betreffen, sind an den Reichsminister der Luftfahrt zu richten.

2. Zusammensetzung des Deutschen Luftfahrzeug-Ausschusses

Der Deutsche Luftfahrzeug-Ausschuß besteht aus 21 ordentlichen und 21 stellvertretenden Mitgliedern, die vom Reichsminister der Luftfahrt berufen werden.

Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Berufung zurückgenommen wird. Sie sind verpflichtet, auf Grund ihrer Sachkunde nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten vom Ausschuß weder Reisekosten noch Tagegelder.

3. Geschäftsführung des Deutschen Luftfahrzeug-Ausschusses

Der Vorsitzende des Deutschen Luftfahrzeug-Ausschusses wird vom Reichsminister der Luftfahrt ernannt. Er leitet die Sitzungen, führt die laufenden Geschäfte und bearbeitet die Geschäftsordnung des Ausschusses, die vom Reichsminister der Luftfahrt erlassen wird.

Der Sitz der Geschäftsstelle des Deutschen Luftfahrzeug-Ausschusses ist in Berlin-Adlershof.

Der Deutsche Luftfahrzeug-Ausschuß ist berechtigt, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen sowie Sachverständige zu berufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichsministers der Luftfahrt Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen können auch außerhalb Berlins stattfinden.

Der Vorsitzende stellt die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zu. Die stellvertretenden Mitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn die durch sie vertretenen ordentlichen Mitglieder nicht anwesend sind.

Anträge für die Tagesordnung und auf Heranziehung von Sachverständigen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung einzureichen.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftliche Stellungnahme des Ausschusses herbeiführen.

4. Entscheidung über die Gutachten des Deutschen Luftfahrzeug-Ausschusses

Der Vorsitzende legt die Gutachten und Vorschläge des Ausschusses dem Reichsminister der Luftfahrt vor, der darüber entscheidet.

Artikel 3

Die Anlage 2 der Verordnung über Luftverkehr wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Als Hoheitszeichen führen die deutschen Flugzeuge und Luftschiffe die schwarz-weiß-rote Flagge und die Hakenkreuzflagge (Hoheitsflaggen) entsprechend der Luftfahrtflaggenverordnung vom 6. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 456) sowie den Buchstaben D; als Eintragungszeichen führen sie vier weitere Buchstaben (vgl. Muster 2). Für Luftschiffe kann der Reichsminister der Luftfahrt abweichende Eintragungszeichen zulassen.

Bei Flugzeugen werden die Eintragungszeichen am Rumpf bei der erstmaligen Inbetriebnahme von der Polizei abgestempelt."

2. Im § 7 Nr. 2, Satz 3 und § 8 Abs. 2 ist statt „Reichsverkehrsministerium" zu setzen: „Reichsluftfahrtministerium".

Im Muster 1 zu Anlage 2 ist die erste Unterschriftsreihe

„Berlin, den .... 193..

Die Prüfstelle für Luftfahrzeuge"

und der darauf folgende Trennungsstrich zu streichen.

In der 2. Unterschriftsreihe sind die Worte: „Der Reichsverkehrsminister" zu ersetzen durch

„Der Reichsminister der Luftfahrt Prüfstelle für Luftfahrzeuge."

3. Das Muster 2 wird durch das in der Anlage beigefügte Muster ersetzt. S. 206

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Die Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen vom 29. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 154) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die durch Artikel 2 neu vorgeschriebenen Eintragungszeichen müssen an den vor dem 1. April 1934 zugelassenen und in die Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugen bis zum 31. Dezember 1934 angebracht werden.

Berlin, den 20. März 1934.

Der Reichsminister der Luftfahrt

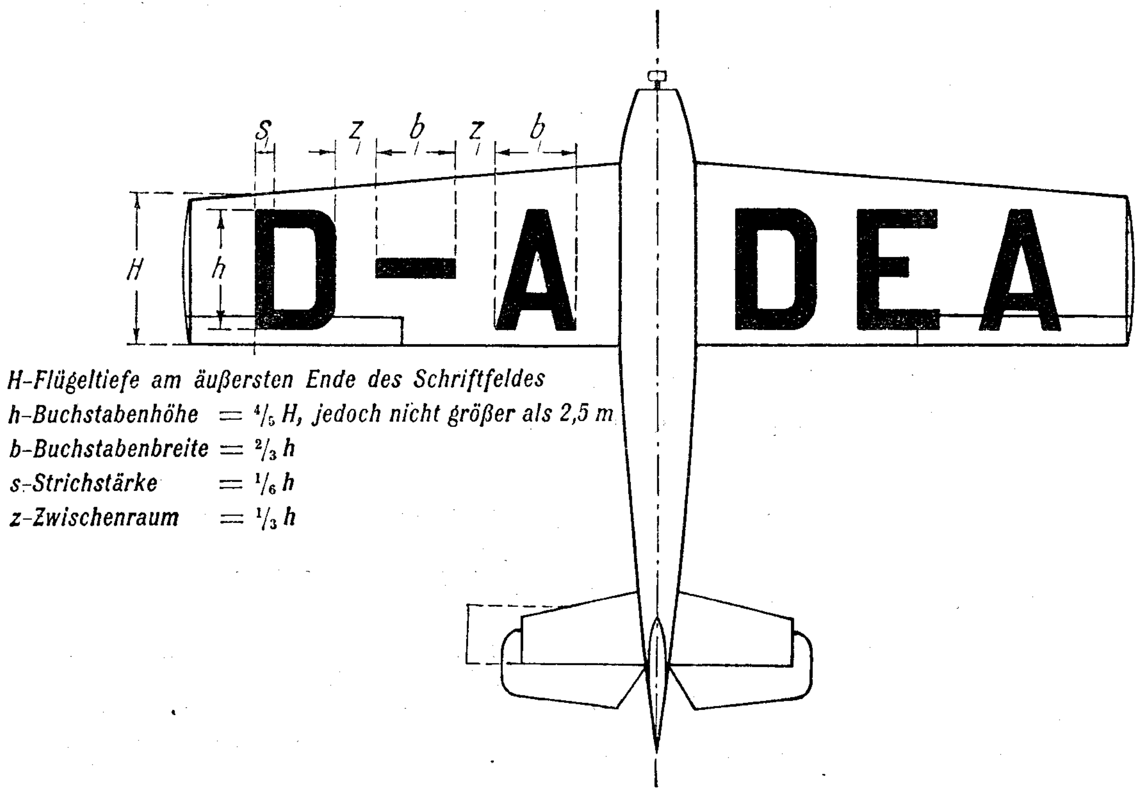
In Vertretung

Milch

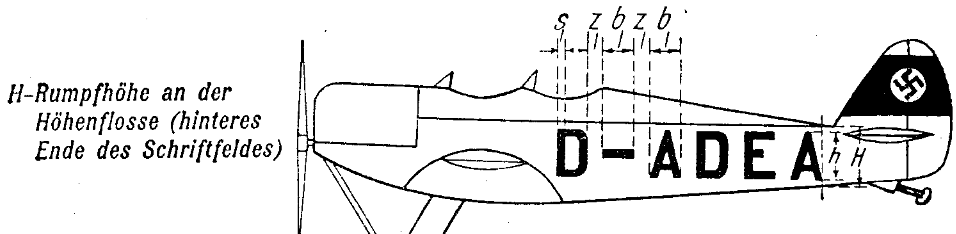
Anlage

Muster 2 zu Anlage 2
der Verordnung
über Luftverkehr

Ansicht des Flugzeugs von oben und unten

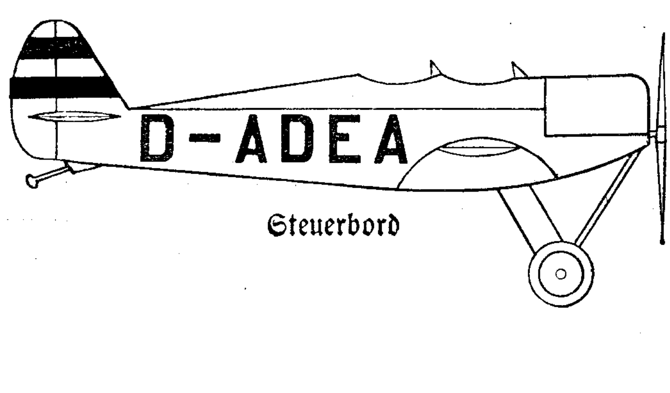


Ansicht des Flugzeugs von links



Backbord

Ansicht des Flugzeugs von rechts



Steuerbord

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 14. März 1934.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264) geben wir unter der Bezeichnung „Militärrichterdienststrafordnung" den Wortlaut des geänderten Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. Dezember 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1297) bekannt.

Berlin, den 14. März 1934.

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Militärrichterdienststrafordnung

Vom 14. März 1934

Artikel I

Dienststrafrecht und Dienststrafverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und ihre Bestrafung

§ 1

Dienstvergehen

(1) Ein richterlicher Militärjustizbeamter, der die ihm nach dem Reichsbeamtengesetz obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und kann deswegen nach den Vorschriften des Artikels I dieses Gesetzes bestraft werden.

(2) Die Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen für das Reichsheer und für die Reichsmarine bleiben unberührt.

(3) Zu den richterlichen Militärjustizbeamten im Sinne der Artikel I und II dieses Gesetzes gehören auch die von der Militärjustizverwaltung außerplanmäßig angestellten Hilfsrichter (Kriegsrichter).

§ 2

Dienststrafen

(1) Dienststrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,
4. Strafversetzung,
5. Dienstentlassung.

(2) Die Geldstrafe darf den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens nicht übersteigen. Neben einem Verweis und neben Strafversetzung kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Strafversetzung besteht in der Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Rang ohne Verminderung des Diensteinkommens. Sie wird vom Reichswehrminister ausgeführt.

(4) Die Dienstentlassung hat den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung und Titel zur Folge. In den Fällen des § 11 Abs. 2 tritt an die Stelle der Dienstentlassung Aberkennung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und des Titels.

(5) Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das die Dienstentlassung aussprechende Urteil dem Verurteilten auf Zeit oder lebenslang als Unterstützung einen Teil des Ruhegehalts bewilligen, das er im Zeitpunkt der Dienstentlassung erdient hätte. Die Unterstützung ist nach Hundertteilen des Ruhegehalts festzusetzen. Das Urteil kann bestimmen, daß die Unterstützung statt dem Verurteilten seiner Ehefrau oder seinen Kindern ganz oder teilweise gezahlt wird; dies kann nachträglich auch der Reichswehrminister bestimmen.

§ 3

Verbot der Einleitung oder Fortsetzung des Dienststrafverfahrens während eines gerichtlichen Strafverfahrens

(1) Im Laufe eines gerichtlichen Strafverfahrens darf gegen den Beschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen derselben Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wird im Laufe eines Dienststrafverfahrens wegen derselben Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Beschuldigten eingeleitet, so ist das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens auszusetzen.

§ 4

Verfahren bei strafgerichtlicher Freisprechung oder Verurteilung

(1) Wird der Beschuldigte in dem gerichtlichen Strafverfahren freigesprochen, so findet wegen der Tatsachen, die den Gegenstand der Untersuchung gebildet haben, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Führt das gerichtliche Strafverfahren zu einer Verurteilung, die den Verlust des Amts nicht zur Folge hat, so entscheidet der Reichswehrminister darüber, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

Zweiter Abschnitt

Verfassung und Zuständigkeit der Dienststrafgerichte

§ 5

Dienststrafgerichte

Dienststrafgerichte sind:

in erster Instanz die Dienststrafkammern,
in zweiter Instanz der Dienststrafhof.

§ 6

Dienststrafkammern

(1) Dienststrafkammern werden bei Gerichtsherrn zweiter Instanz gebildet. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Ihre Zahl, Zuständigkeit und ihren Sitz bestimmt der Reichswehrminister.

(2) Die Mitglieder und ihre ständigen Stellvertreter ernennt der Reichswehrminister für die Dauer des Geschäftsjahres aus der Zahl der innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Dienststrafkammer vorhandenen Oberkriegsgerichtsräte. Gehören hierzu Marineoberkriegsgerichtsräte, so sollen mindestens ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied Marineoberkriegsgerichtsräte sein. Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus, so können für den Rest des Geschäftsjahres an Stelle der ausscheidenden andere ernannt werden.

(3) Sind im Einzelfall so viele Mitglieder und Stellvertreter verhindert, daß die Dienststrafkammer nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann, so ergänzt sie der Reichswehrminister aus der Zahl der übrigen im Geschäftsbereich der Dienststrafkammer vorhandenen richterlichen Militärjustizbeamten nach der Dienstaltersreihenfolge.

(4) Den Vorsitz in der Dienststrafkammer führt das dienstälteste Mitglied.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 ist bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter maßgebend.

§ 7

Dienststrafhof

Den Dienststrafhof für richterliche Militärjustizbeamte bildet der Strafsenat, dem beim Reichsgericht die Verhandlung und Entscheidung in den der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Sachen übertragen ist (§ 35 der Militärstrafgerichtsordnung).

§ 8

Geschäftsordnung

(1) Den Geschäftsgang bei dem Dienststrafhof regelt eine Geschäftsordnung, die der Dienststrafhof erläßt.

(2) Die Geschäftsordnung der Dienststrafkammern erläßt der Reichswehrminister.

§ 9

Staatsanwaltschaft

(1) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft nimmt bei den Dienststrafkammern ein vom Reichswehrminister für jeden einzelnen Fall besonders zu bestellender richterlicher Militärjustizbeamter, bei dem Dienststrafhof der Oberreichsanwalt wahr.

(2) Den Dienst des Urkundsbeamten versieht bei den Dienststrafkammern der Urkundsbeamte des Gerichts zweiter Instanz, bei dem die Dienststrafkammer ihren Sitz hat, bei dem Dienststrafhof ein Urkundsbeamter des Reichsgerichts.

§ 10

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

(1) Gesuche um Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung des Dienststrafgerichts anzubringen, dem der Abgelehnte angehört.

(2) Im übrigen gelten über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend:

1. §§ 44 bis 56 der Militärstrafgerichtsordnung für das Dienststrafverfahren erster Instanz. An die Stelle des Gerichtsherrn in den Fällen der §§ 47 Abs. 2, 52 Abs. 2 bis 4, 54 Abs. 2 tritt der Vorsitzende der Dienststrafkammer;
2. §§ 22 bis 31 der Strafprozeßordnung für das Dienststrafverfahren zweiter Instanz. Beschwerde ist unzulässig.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 11

Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens

(1) Der Verhängung einer Dienststrafe muß ein förmliches Dienststrafverfahren vorhergehen. Die Einleitung verfügt der Reichswehrminister.

(2) Ist ein förmliches Dienststrafverfahren gegen einen richterlichen Militärjustizbeamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand eingeleitet, so kann es mit dem Ziel der Aberkennung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und des Titels fortgesetzt werden.

§ 12

Einteilung des Dienststrafverfahrens

Das Dienststrafverfahren besteht in einem schriftlichen Ermittlungsverfahren und in einer mündlichen Verhandlung.

§ 13

Ermittlungsverfahren

(1) Mit der Vornahme der Ermittlungen beauftragt der Reichswehrminister einen richterlichen Militärjustizbeamten.

(2) Das Ermittlungsverfahren hat den Zweck, den Sachverhalt so weit aufzuklären, daß eine Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob das Verfahren einzustellen oder die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist.

(3) Der Beschuldigte wird unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und der Vertreter der Staatsanwaltschaft zugezogen. Sie werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

(4) Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben.

(5) Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Vertreter der Staatsanwaltschaft noch der Beschuldigte beiwohnen.

(6) Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Beschuldigten ist unzulässig.

§ 14

Protokoll

Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll oder, wenn sie minder wichtig ist, ein Aktenvermerk aufzunehmen. §§ 84 und 85 der Militärstrafgerichtsordnung über die Art der Aufnahme und die Form des Protokolls gelten entsprechend.

§ 15

Abschluß der Ermittlungen Ergänzung

(1) Erachtet der Untersuchungsführer die Untersuchung für abgeschlossen, so legt er die Akten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vor.

(2) Beantragt dieser eine Ergänzung der Ermittlungen, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Reichswehrministers einzuholen.

§ 16

Mitteilung an den Beschuldigten nach Abschluß. Vorlage an Vertreter der Staatsanwaltschaft

Nach geschlossenem Ermittlungsverfahren ist dem Beschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen. Darauf werden die Akten dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Stellung seiner Anträge vorgelegt.

§ 17

Entscheidung des Reichswehrministers über Einstellung oder Verweisung zur Hauptverhandlung

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat der Reichswehrminister darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen und das Verfahren einzustellen oder ob die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist.

§ 18

Einstellung bei Antrag auf Entlassung

(1) Einzustellen ist das Verfahren auch dann, wenn der Beschuldigte seine Entlassung aus dem Dienst mit Verzicht auf Amtsbezeichnung, Titel, Dienstbezüge und Ruhegehalt nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt hat.

(2) Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beschuldigten zur Last.

§ 19

Wiederaufnahme nach Einstellung

Wegen derselben Anschuldigungspunkte ist die Wiederaufnahme eines eingestellten Dienststrafverfahrens nur auf Grund neuer Beweise und nur während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab zulässig.

§ 20

Hauptverhandlung und ihre Vorbereitung

Wird die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen, so gelten für das weitere Verfahren die Bestimmungen der §§ 101 bis 118 des Reichsbeamtengesetzes entsprechend.

§ 21

Anwendbarkeit von Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung und der Strafprozeßordnung auf das Dienststrafverfahren

(1) Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, gelten über die Berechnung von Fristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Vernehmung von Zeugen und die Zuziehung von Sachverständigen entsprechend:

1. §§ 69, 70 bis 73, 106 bis 128, 129 bis 144 der Militärstrafgerichtsordnung für das Dienststrafverfahren in erster Instanz. Die Maßregeln gegen ungehorsame Zeugen oder Sachverständige, die nicht Soldaten sind, (§§ 107, 124, 129 Abs. 1, 134 der Militärstrafgerichtsordnung) verfügt im Ermittlungsverfahren der Untersuchungsführer, in der Hauptverhandlung die Dienststrafkammer; diese Stellen entscheiden auch über die Aufhebung einer Maßregel in den Fällen des § 107 Abs. 2 Satz 2 der Militärstrafgerichtsordnung. Die nach §§ 123, 129 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung erforderlichen Disziplinarstrafen von Soldaten verhängt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Die nach §§ 72 Abs. 3, 125 der Militärstrafgerichtsordnung zulässigen Rechtsbeschwerden sind, wenn die Verfügungen oder Maßregeln vom Untersuchungsführer oder vom Vorsitzenden der Dienststrafkammer getroffen sind, an die Dienststrafkammer und, wenn sie von dieser getroffen sind, an den Dienststrafhof zu richten;
2. §§ 42 und 43, 44 bis 47, 48 bis 71, 72 bis 85 der Strafprozeßordnung für das Dienststrafverfahren in zweiter Instanz. Beschwerde ist unzulässig.

(2) Wird in der Verhandlung vor der Dienststrafkammer eine Ordnungswidrigkeit oder Ungebühr begangen, so gilt § 212 der Militärstrafgerichtsordnung entsprechend; an die Stelle des Gerichtsherrn tritt der nächste Disziplinarvorgesetzte, an die Stelle des Verhandlungsleiters der Vorsitzende, an die Stelle des Oberkriegsgerichts der Dienststrafhof. Für die Fälle einer Ordnungswidrigkeit oder Ungebühr in der Verhandlung vor dem Dienststrafhof gelten §§ 177 bis 179 des Ge-

richtsverfassungsgesetzes. Beschwerde gegen eine vom Dienststrafhof verhängte Ordnungsstrafe ist unzulässig.

§ 22

Zustellungen

(1) Die im Dienststrafverfahren an den Vertreter der Staatsanwaltschaft erforderlich werdenden Zustellungen werden durch Vorlegen der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks bewirkt. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so ist der Tag des Vorlegens auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Für die sonstigen Bekanntmachungen sowie für Begründung und Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen gelten entsprechend:

1. §§ 58 bis 67 der Militärstrafgerichtsordnung in dem Dienststrafverfahren erster Instanz. An die Stelle des Gerichtsherrn tritt im Ermittlungsverfahren der Untersuchungsführer, im übrigen der Vorsitzende der Dienststrafkammer;
2. §§ 33 bis 40 der Strafprozeßordnung in dem Dienststrafverfahren zweiter Instanz.

§ 23

Beratung und Abstimmung

(1) Für die Beratung und Abstimmung gelten bei den Dienststrafkammern die Vorschriften der §§ 240 bis 242 der Militärstrafgerichtsordnung entsprechend. Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, der jüngere vor dem älteren, der Vorsitzende zuletzt.

(2) Über Beratung und Abstimmung beim Dienststrafhof trifft seine Geschäftsordnung Bestimmung.

§ 24

Verteidigergebühren

Für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Dienststrafverfahren gegen richterliche Militärjustizbeamte gilt die Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend. Die Dienststrafkammer steht der Strafkammer, der Dienststrafhof dem Reichsgericht gleich.

§ 25

Gebühren, Stempel und Auslagen

(1) Für das Dienststrafverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen berechnet.

(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so hat er die baren Auslagen des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht entscheidet das Dienststrafurteil.

Artikel II

Vorläufige Dienstenthebung. Entlassung aus Feld- oder Bordstelle

§ 26

Vorläufige Dienstenthebung

Für die vorläufige Dienstenthebung richterlicher Militärjustizbeamter gelten die Vorschriften der §§ 125 bis 130 Abs. 1, 131 des Reichsbeamtengesetzes entsprechend.

§ 27

Entlassung aus Feld- oder Bordstelle

Für das mobile Verfahren (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung) kann der Reichswehrminister den höheren Befehlshabern die Befugnis einräumen, einen richterlichen Militärjustizbeamten, der nach ihrer pflichtgemäßen Überzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt, aus seiner Feld- (Bord-)stelle zu entlassen.

Artikel III

Unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle oder in den Ruhestand

§ 28

Unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle

(1) Ein richterlicher Militärjustizbeamter kann, abgesehen von den Fällen der §§ 14, 15 der Militärstrafgerichtsordnung und von den Fällen einer Strafversetzung, in eine andere Militärrichterstelle unfreiwillig nur dann versetzt werden, wenn es durch das Interesse der Militärrechtspflege dringend geboten ist.

(2) Die Versetzung darf in diesem Fall nur in eine andere Militärrichterstelle von gleichem Rang ohne Verminderung des Diensteinkommens geschehen.

§ 29

Entscheidung und Ausführung

Über die Notwendigkeit der unfreiwilligen Versetzung im Fall des § 28 entscheidet auf Antrag des Reichswehrministers der Dienststrafhof durch Beschluß. Ausgeführt wird sie durch den Reichswehrminister.

§ 30

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand

Die zwangsweise Versetzung eines richterlichen Militärjustizbeamten in den Ruhestand tritt ein, wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

§ 31

Verfahren und Entscheidung

Sucht der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich die Voraussetzungen dazu vorliegen, so hat ihn der Reichswehrminister unter Angabe der Gründe und unter Bezeichnung des zu gewährenden Ruhegehaltsbetrages aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so hat der Dienststrafhof über die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1934	Nr. 32

Erlaß des Reichspräsidenten über die Ausübung des Niederschlagungsrechts. Vom 21. März 1934.

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) übe ich das Recht aus, anhängige Strafsachen niederzuschlagen. Für Straftaten, die zur Zuständigkeit der Gerichte der Länder gehören, übertrage ich die Ausübung des Niederschlagungsrechtes in den Fällen, in denen die Tat vor dem heutigen Tage begangen ist, für Preußen auf den Reichskanzler mit der Befugnis der Weiterübertragung, für die übrigen Länder auf die Reichsstatthalter.

Von der Übertragung nehme ich aus

1. alle strafbaren Handlungen, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte während ihrer Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht begangen haben,
2. die Einzelfälle, in denen ich mir die Entschließung ausdrücklich vorbehalte.

Berlin, den 21. März 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Vom 22. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten, insbesondere deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu überwachen und zu regeln.

§ 2

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann zu diesem Zweck besondere Überwachungsstellen für bestimmte Warenarten errichten.

(2) Jede Überwachungsstelle untersteht der Leitung eines Reichsbeauftragten, der vom Reichswirtschaftsminister bestellt wird. Die Reichsbeauftragten handeln nach den Weisungen des Reichswirtschaftsministers.

(3) Der Reichswirtschaftsminister bestellt für jeden Reichsbeauftragten einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann die Aufbringung der Geschäftskosten der Überwachungsstellen durch Umlage auf die beteiligten Wirtschaftskreise regeln.

§ 3

Jedem Reichsbeauftragten kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Mitgliederzahl des Beirats und bestellt die Mitglieder aus den beteiligten Wirtschaftskreisen.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften trifft, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden. Ist die strafgerichtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

(3) Für die Geldstrafe und die Einziehung gelten die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 5

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach § 4 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgestellt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag eines Reichsbeauftragten vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 6

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage.

Vom 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 909) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Reichsverweisungen.

Vom 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet (Reichsverweisung) enthält das Gebot des Verlassens und das Verbot des Wiederbetretens des Reichsgebiets.

(2) Eine Verweisung aus dem Gebiet eines Landes findet nicht mehr statt.

§ 2

Ein Ausländer kann aus dem Reichsgebiet verwiesen werden,

1. wenn gegen ihn im Inland wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist;
2. wenn gegen ihn im Inland oder im Ausland durch rechtskräftige Verfügung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder seine Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet ist;
3. wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich betätigt oder betätigt hat, oder wenn sonst sein Verbleiben im Inland geeignet sein würde, die innere oder äußere Sicherheit des Reichs zu gefährden;
4. wenn sein Verhalten geeignet ist, die Beziehungen des Reichs zum Ausland zu gefährden;
5. wenn er gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote wiederholt oder schwer verstoßen hat, insbesondere wenn er die Pflicht zur Zahlung von Steuern (Zöllen) oder zur Anbietung von Devisen wiederholt oder schwer vernachlässigt hat;
6. wenn er gegen die Bestimmungen des § 1 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249) verstoßen hat;
7. wenn er sich nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen unbefugt im Inland aufhält;
8. wenn er gegen die Meldepolizeivorschriften wiederholt oder schwer verstoßen hat;
9. wenn sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
10. wenn er von der zuständigen Behörde wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge aufgefordert wird, in den außerdeutschen Staat abzureisen, dessen Übernahmeverpflichtung ohne weiteres feststeht oder in einem förmlichen Verfahren anerkannt worden ist, und er dieser Aufforderung nicht nachkommt;
11. wenn er im Inland gewerbs- oder gewohnheitsmäßig bettelt oder als Landstreicher umherzieht.

§ 3

(1) Von der Reichsverweisung soll in der Regel abgesehen werden,

1. wenn der Ausländer das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wenn der Ausländer sich fünf Jahre seit der Beendigung der Strafvollstreckung wegen eines Vergehens (§ 2 Nr. 1) oder, falls die Strafe nicht vollstreckt worden ist, seit der Verurteilung im Inland ununterbrochen aufhält und während dieser Zeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht wieder verurteilt worden ist,
3. wenn der letzte der Verstöße gegen die im § 2 Nr. 6 und 8 erwähnten Vorschriften zwei Jahre zurückliegt und sich der Ausländer seitdem unbeanstandet im Inland aufgehalten hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Reichsverweisung erfordert.

§ 4

Die Reichsverweisung wird von der Landespolizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält oder sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen ihn ergibt.

§ 5

(1) Wer aus dem Reichsgebiet oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Vorschriften aus dem Gebiet eines deutschen Landes verwiesen ist, wird, wenn er ohne Erlaubnis zurückkehrt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft einen Ausländer, gegen den auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ein Aufenthaltsverbot für das Gebiet eines Landes verhängt worden ist, und der ohne Erlaubnis das Land betritt.

§ 6

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

§ 7

Das Strafgesetzbuch wird geändert wie folgt:

1. Im § 39 wird die Nr. 2 gestrichen.
2. Im § 42a wird die Nr. 7 gestrichen.

3. Der § 42m wird gestrichen.
4. Im § 67 Abs. 5 werden die Worte „oder zuzulassen" gestrichen.
5. Im § 76 werden die Worte „oder für zulässig erklärt" gestrichen.
6. Im § 257a werden die Worte „oder zugelassenen" gestrichen.
7. Im § 285a wird der Abs. 2 gestrichen.
8. Im § 361 wird die Nr. 2 gestrichen.

§ 8

Die Strafprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Im § 154a Abs. 3 und im § 456a Abs. 1 werden die Worte „auf Grund eines Strafurteils" gestrichen.
2. Im § 160 Abs. 3, § 260 Abs. 1, § 263 Abs. 1 und im § 265 Abs. 2 werden jeweils die Worte „oder Zulassung" gestrichen.
3. Im § 233a, § 384 Abs. 1 Satz 2 und im § 407 Abs. 3 werden jeweils die Worte „oder für zulässig erklärt" gestrichen.
4. Im § 267 Abs. 6 werden die Worte „oder für zulässig erklärt" und die Worte „oder nicht für zulässig erklärt" gestrichen.
5. Im § 465 Abs. 1 werden die Worte „oder zugelassen" und die Worte „oder zugelassenen" gestrichen.
6. Im § 466 werden die Worte „oder zugelassen" gestrichen.

§ 9

Im § 6 Abs. 1 Nr. 1 und im § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000, 1005) werden jeweils die Worte „oder für zulässig erklärt" gestrichen.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393);
2. § 2 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249);
3. § 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706);
4. § 10 Abs. 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215);
5. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480).

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Heimarbeit.
Vom 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1
Gesetzeszweck

Der Heimarbeit gilt der besondere Schutz des Reiches. Sie vor den ihr drohenden mannigfachen Gefahren zu schützen und den in Heimarbeit Beschäftigten eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung zu sichern, ist Aufgabe dieses Gesetzes.

§ 2
Persönlicher Geltungsbereich

(1) In Heimarbeit Beschäftigte sind

1. die Heimarbeiter (§ 3 Abs. 1),
2. die Hausgewerbetreibenden (§ 3 Abs. 2), die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 5) oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten.

(2) Ihnen können hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (Zweiter und Fünfter Abschnitt) gleichgestellt werden:

sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister (§ 3 Abs. 3) und andere arbeitnehmerähnliche Personen.

Die Gleichstellung bezieht sich auf das Verhältnis dieser Personen zu ihren Auftraggebern.

(3) Die Gleichstellung wird durch den Reichsarbeitsminister ausgesprochen, der seine Befugnis den Treuhändern der Arbeit übertragen kann. Sie setzt besondere Schutzbedürftigkeit der im Abs. 2 genannten Personen voraus.

§ 3

Begriffe

(1) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen (Abs. 5) im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet.

(2) Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet.

(3) Zwischenmeister ist, wer die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

(4) Die Eigenschaft als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender und Zwischenmeister ist auch dann gegeben, wenn Auftraggeber Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts sind, welche die Warenherstellung oder Bearbeitung nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben.

(5) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten Mitglieder des Familienhaushalts, die mit dem Hausgewerbetreibenden oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind, ferner Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hausgewerbetreibenden leben.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 4

Listenführung

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen. Die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) Die Listen müssen eine genaue Angabe des Namens, des Geburtstages, der Wohnung und der Betriebsstätte dieser Personen enthalten. Sie sind auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Treuhänder der Arbeit zur Einsicht vorzulegen oder zu übersenden.

§ 5

Einführung einer Arbeitskarte

Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt vorschreiben, daß Heimarbeit nur an Personen ausgegeben werden darf, die im Besitze einer vom Arbeitsamt ausgestellten Arbeitskarte sind.

§ 6

Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit

Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt vorschreiben, daß jeder, der es unternimmt, Personen mit Heimarbeit zu beschäftigen, an eine vom Reichsarbeitsminister zu bestimmende Stelle Anzeige zu erstatten hat.

§ 7

Offenlegung der Entgeltverzeichnisse

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Entgeltverzeichnisse offen auszulegen, damit sich die Beteiligten über die Höhe der Entgelte für die einzelnen ihnen übertragenen Arbeiten unterrichten können. Bestehende Musterbücher sind den Verzeichnissen beizufügen. Wird Heimarbeit dem Beschäftigten in die Wohnung oder Betriebsstätte gebracht, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, daß das Entgeltverzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

(2) Die Entgeltverzeichnisse müssen die Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück enthalten. Die Preise für mitzuliefernde Roh- und Hilfsstoffe sind besonders auszuweisen. Können die Entgelte für das einzelne Arbeitsstück nicht aufgeführt werden, so ist eine zuverlässige und klare Berechnungsgrundlage einzutragen.

(3) Sind die Entgelte durch eine Tarifordnung geregelt, so ist diese auszulegen. Hierbei ist, wenn möglich, für die Übersichtlichkeit der Entgelte noch dadurch zu sorgen, daß nur der Teil der Tarifordnung ausgelegt wird, der für die Beschäftigten in Betracht kommt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.

§ 8

Entgeltbelege

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat den Personen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Entgeltbücher für jeden Beschäf-

tigten (§ 2) auszuhändigen. In die Entgeltbücher, die bei den Beschäftigten verbleiben, sind bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen. Diese Vorschrift gilt nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.

(2) Der Bestimmung des Abs. 1 wird auch durch die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln mit den zu ihrer ordnungsmäßigen Sammlung geeigneten Sammelheften genügt. Die Entgelt- und Arbeitszettel, die in Schreibmaschinen- oder Tintenschrift auszufertigen sind, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in die Sammelhefte einzufügen.

(3) Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden haben für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Entgeltbelege zu sorgen. Sie haben sie auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Treuhänder der Arbeit vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Auftraggeber, in deren Händen sich die Entgeltbelege befinden.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann nähere Vorschriften über die Form, den Inhalt und die Ausgabe von Entgeltbelegen erlassen.

Dritter Abschnitt

Arbeitszeitschutz

§ 9

Schutz vor Zeitversäumnis

Verursacht die Ausgabe oder Abnahme von Heimarbeit eine ungewöhnliche Zeitversäumnis, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte die für eine schnellere Abfertigung erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 10

Verteilung der Arbeitsmenge

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen darüber treffen, welche Arbeitsmenge für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg nach § 8 ausgegeben werden darf. Die Arbeitsmenge ist so zu bemessen, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann.

(2) Soweit für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen des Treuhänders der Arbeit über die auf einen Entgeltbeleg auszugebende Arbeitsmenge getroffen sind, darf an einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden eine größere Menge nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe einer größeren Menge ist zulässig, wenn Hilfskräfte (Familienangehörige oder fremde Hilfskräfte) zur Mitarbeit herangezogen werden. Für diese Hilfskräfte sind dann weitere Entgeltbelege nach § 8 auszustellen.

(3) Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn nach Auskunft des Arbeitsamtes geeignete unbeschäftigte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind oder wenn besondere persönliche Verhältnisse eines Heimarbeiters oder Hausgewerbetreibenden es rechtfertigen, kann der Gewerbeaufsichtsbeamte einem Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit die Ausgabe größerer Arbeitsmengen auf einen Entgeltbeleg gestatten.

§ 11

Arbeitszeit der Betriebsarbeiter

Für die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit.

Vierter Abschnitt

Gefahrenschutz

§ 12

Allgemeine Grundsätze des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes

(1) Betriebsstätten, in denen Heimarbeit geleistet wird, müssen so beschaffen und eingerichtet sein, daß sie unter Berücksichtigung der Art des Betriebes keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit bieten.

(2) Werden von Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 und 2) fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) beschäftigt, so gelten für die Betriebsstätte auch die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Betriebsschutz.

§ 13

Verordnungsrecht des Reichsarbeitsministers

(1) Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Betriebsstätten zur Durchführung des Betriebsschutzes und des öffentlichen Gesundheitsschutzes Verordnungen erlassen.

(2) Er kann hierbei die Beschäftigung von Kindern ganz verbieten oder von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig machen, als es das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113), vorsieht.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann auch den Auftraggebern der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden Verpflichtungen auferlegen.

§ 14

Verbot der Heimarbeit

Der Reichsarbeitsminister kann Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, verbieten.

§ 15

Betriebsschutz

(1) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann unter Beachtung der vom Reichsarbeitsminister nach § 13 erlassenen Verordnungen für einzelne Betriebsstätten zur Durchführung des Betriebsschutzes Anordnungen treffen.

(2) Gegen Anordnungen des Gewerbeaufsichtsbeamten ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 16

Öffentlicher Gesundheitsschutz

(1) Die Polizeibehörde kann unter Beachtung der vom Reichsarbeitsminister nach § 13 erlassenen Verordnungen im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten für einzelne Betriebsstätten Anordnungen treffen, um Gefahren für die öffentliche Gesundheit auszuschließen, die sich insbesondere bei der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmittel ergeben.

(2) Gegen Anordnungen der Polizeibehörde ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 17

Anzeigepflicht

Die Verrichtung von Heimarbeit in Betriebsstätten, für die nach § 13 Abs. 1 besondere Vorschriften erlassen sind, ist der Polizeibehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer über die Betriebsstätte Verfügungsrecht hat.

§ 18

Haftung für Betriebs- und Gesundheitsschutz

Die Durchführung von Anordnungen auf Grund der §§ 13 bis 16 obliegt, soweit sie sich auf Räume oder Betriebseinrichtungen beziehen, dem Verfügungsberechtigten, im übrigen, vorbehaltlich der Vorschrift des § 13 Abs. 3, dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden.

Fünfter Abschnitt

Entgeltschutz

§ 19

Aufsicht des Treuhänders der Arbeit

Der Treuhänder der Arbeit hat die Heimarbeit in den einzelnen Gewerbezweigen ständig zu beobachten und dem Reichsarbeitsminister nach näherer Weisung zu berichten.

§ 20

Entgeltregelung

Für die Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit maßgebend. Die Entgelte können festgesetzt werden

1. durch Einzelabrede;
2. durch Betriebsordnung, wenn Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, zur Gefolgschaft eines Betriebes mit in der Regel mindestens zwanzig Angestellten und Arbeitern gehören (§§ 5, 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit);
3. durch Tarifordnung, wenn die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Heimarbeit zwingend geboten ist (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit).

§ 21

Entgeltregelung durch Tarifordnung

(1) Die Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit innerhalb eines Gewerbes durch Tarifordnung ist besonders dann zwingend geboten, wenn Heimarbeit in nennenswertem Umfange geleistet und offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden.

(2) Der persönliche Geltungsbereich einer Tarifordnung zwischen den Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden und ihren Auftraggebern bestimmt sich nach den Vorschriften des § 2 dieses Gesetzes und des § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

§ 22

Art der Entgelte

Die Entgelte für Heimarbeit sind nach Möglichkeit als Stückentgelte festzusetzen. Ist eine Stückentgeltfestsetzung nicht möglich, so sind Zeitentgelte festzusetzen, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfall zugrunde gelegt werden können.

§ 23

Entgeltregelung für Zwischenmeister

Mithaftung des Auftraggebers

(1) Für Zwischenmeister, die nach § 2 Abs. 2 den Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden gleichgestellt sind, können im Verhältnis zu ihren Auf-

traggebern durch Tarifordnung Zuschläge in Bruchteilen der für Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende geltenden Entgelte festgesetzt werden.

(2) Zahlt ein Auftraggeber an einen Zwischenmeister ein Entgelt, von dem er nach den Umständen wissen muß, daß es zur Zahlung der in der Tarifordnung festgesetzten Entgelte an die Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden nicht ausreicht, so haftet er diesen neben dem Zwischenmeister für die tarifordnungsmäßigen Entgelte.

§ 24

Entgeltüberwachung

Der Treuhänder der Arbeit hat im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten für eine geeignete Überwachung der Entgelte Sorge zu tragen.

§ 25

Auskunftspflicht über Entgelte

(1) Unternehmer, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter haben über alle die Entgeltregelung berührenden Fragen dem Treuhänder der Arbeit, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und den mit der Entgeltüberwachung Beauftragten dieser Stellen Auskunft zu erteilen.

(2) Sie haben auf Verlangen außer den Entgeltbelegen (§ 8) auch Arbeitsstücke, Stoffproben und Unterlagen für die Entgeltfindung vorzulegen.

§ 26

Androhung einer Verzugsbuße bei Minderbezahlung

(1) Hat ein Unternehmer, Gewerbetreibender oder Zwischenmeister einem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden oder einer nach § 2 Abs. 2 diesen gleichgestellten Person ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das in der Tarifordnung festgesetzte, so soll ihn der Treuhänder der Arbeit unter Androhung einer Verzugsbuße auffordern, innerhalb einer Frist von einer Woche den Minderbetrag nachzuzahlen und Zahlungsnachweis vorzulegen.

(2) Die Androhung einer Verzugsbuße ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Annahme des zu geringen Entgelts mehr als drei Monate verflossen sind.

§ 27

Festsetzung einer Verzugsbuße

(1) Wird die Zahlung des Minderbetrages nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann der Treuhänder der Arbeit eine Verzugsbuße festsetzen.

(2) Die Verzugsbuße soll den Betrag der Minderbezahlung in der Regel übersteigen; sie soll mindestens zwanzig Reichsmark und nicht mehr als dreitausend Reichsmark, im Wiederholungsfalle nicht mehr als zehntausend Reichsmark betragen.

§ 28

Einspruch gegen die Bußfestsetzung

(1) Gegen die Festsetzung einer Verzugsbuße, die den Betrag von einhundert Reichsmark überschreitet, ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Zustellung der Festsetzung Einspruch an den Reichsarbeitsminister zulässig. Der Reichsarbeitsminister entscheidet über den Einspruch endgültig.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß eine Minderbezahlung nicht vorgelegen hat.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 29

Ermäßigung oder Aufhebung der Verzugsbuße

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann von der Einziehung der Buße in Höhe des geschuldeten Minderbetrages absehen, wenn der mit Verzugsbuße Belegte ihm nachweist, daß der Minderbetrag dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden nachgezahlt worden ist.

(2) Er kann die Verzugsbuße ermäßigen oder aufheben, wenn er auf Grund besonderer Umstände die Nichtbeachtung der Zahlungsaufforderung für genügend entschuldigt hält und der Minderbetrag nachgezahlt worden ist.

§ 30

Bußschutz der Betriebsarbeiter

Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 über die Verzugsbuße gelten sinngemäß, wenn ein Hausgewerbetreibender (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder eine ihm gleichgestellte Person (§ 2 Abs. 2) fremde Hilfskräfte als Betriebsarbeiter beschäftigt, diese aber nicht nach der Tarifordnung entlohnt. Voraussetzung ist, daß die Entgelte des Hausgewerbetreibenden oder der ihm gleichgestellten Person durch Tarifordnung geregelt sind.

§ 31

Zahlung und Verwendung der Verzugsbuße

(1) Die Verzugsbuße ist bei der in der Festsetzung angegebenen Reichskasse einzuzahlen; sie wird vom Treuhänder der Arbeit nach den reichsrechtlichen Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Verwendung der Verzugsbußen bestimmen.

§ 32

Soziale Ehrengerichtsbarkeit

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit über die soziale Ehrengerichtsbarkeit (§§ 35 bis 55) werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verzugsbuße nicht berührt.

§ 33

Lohnpfändung

(1) Das Entgelt, das Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden gewährt wird, ist im Sinne der Vorschriften über die Lohnpfändung Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden.

(2) Das gleiche gilt für das Entgelt sonstiger Hausgewerbetreibender, Zwischenmeister oder anderer arbeitnehmerähnlicher Personen, die nach § 2 Abs. 2 den Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden gleichgestellt worden sind.

Sechster Abschnitt

Strafvorschriften

§ 34

Übertretungen

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über Listenführung (§ 4), Einführung einer Arbeitskarte (§ 5), Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 7), Entgeltbelege (§ 8), oder Auskunft über Entgelte (§ 25) zuwiderhandelt;
2. einer Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis (§ 9) oder zur Verteilung der Arbeitsmenge (§ 10) zuwiderhandelt;
3. es unterläßt, die Verrichtung von Heimarbeit anzuzeigen, die anzeigepflichtig ist (§ 6, § 17);
4. Heimarbeit an Personen vergibt, deren Betriebsstätten den Verordnungen über den Betriebsschutz oder den öffentlichen Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 1 und 3) nicht entsprechen;
5. als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender duldet, daß ein mitbeschäftigter Familienangehöriger einer Verordnung oder Anordnung über den Betriebs- und Gesundheitsschutz oder den öffentlichen Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 1, § 15, § 16) zuwiderhandelt.

§ 35

Vergehen

Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anordnung über die Beschäftigung von Kindern (§ 13 Abs. 2) zuwiderhandelt;
2. einer Verordnung oder Anordnung über den Betriebsschutz oder den öffentlichen Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 1 und 3, § 15, § 16) zuwiderhandelt;
3. Heimarbeit ausgibt oder verrichtet, die verboten ist (§ 14).

§ 36

Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

(1) Der Treuhänder der Arbeit kann die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit solchen Personen verbieten, die wiederholt wegen Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig verurteilt oder mit Verzugbuße belegt worden sind.

(2) Gegen ein vom Treuhänder der Arbeit erlassenes Verbot der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Verbots Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Der Reichsarbeitsminister entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem nach Abs. 1 ergangenen Verbot zuwiderhandelt.

Siebenter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 37

Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden, soweit sie nicht im Gesetz dem Treuhänder der Arbeit übertragen ist.

(2) Die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung über die Aufsicht gelten entsprechend.

§ 38

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen, soweit er sie für erforderlich hält, um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen.

§ 39

Behördenzuständigkeit

Der Reichsarbeitsminister kann die Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, auf andere Behörden übertragen.

§ 40

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Den Arbeitern oder Angestellten stehen Personen gleich, die den Entgeltschutz nach § 2 des Gesetzes über die Heimarbeit genießen, sowie sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind."

§ 41

Inkrafttreten

Das Gesetz über die Heimarbeit tritt am 1. Mai 1934 in Kraft, soweit der Reichsarbeitsminister keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das Hausarbeitgesetz vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730) in der Fassung des Gesetzes über Lohnschutz in der Heimarbeit vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 347) tritt gleichzeitig außer Kraft, soweit es nicht bereits durch § 67 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit außer Kraft gesetzt wird.

§ 42

Übergangsvorschrift

Die auf Grund des Hausarbeitgesetzes erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Reichsarbeitsministers, der obersten Landesbehörden und der von ihnen beauftragten Behörden bleiben in Kraft, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt oder sich nicht aus § 67 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ihre Aufhebung ergibt.

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne dieses Gesetzes und des § 63 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sind

a) die Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, des Unternehmens „Reichsautobahnen" und der Reichsbank,

b) Betriebe, die von einer dieser Verwaltungen geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht einer öffentlichen Verwaltung unterliegen; soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen, gelten sie jedoch als öffentliche Betriebe nur dann, wenn die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, der sie dienen, durch Gesetz oder tatsächliche Übung der öffentlichen Hand ganz oder überwiegend vorbehalten ist,

c) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn eine oder mehrere der unter a) bezeichneten öffentlichen Verwaltungen

am Kapital mit mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (gemein- oder gemischtwirtschaftliche Betriebe) oder durch Stimmenmehrheit in Organen oder sonst entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Betriebe ausüben.

Soweit solche Betriebe wirtschaftliche Zwecke verfolgen, gelten sie als öffentliche Betriebe nur unter der unter b), zweiter Halbsatz, genannten Voraussetzung.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem etwa sonst zuständigen Reichsminister, welche Betriebe zu den öffentlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1 gehören.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem etwa sonst zuständigen Reichsminister andere Verwaltungen und Betriebe den im Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gleichstellen.

§ 2

(1) Der Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes entscheidet gegenüber den in ihnen beschäftigten Arbeitern und Angestellten als der Gefolgschaft in allen Angelegenheiten,

die durch dieses Gesetz geregelt werden. § 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Führer sorgt für das Wohl der Beschäftigten. Diese haben ihm die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Diensterfüllung allen Volksgenossen Vorbild zu sein.

§ 3

(1) In öffentlichen Verwaltungen, die nicht Hoheitsbefugnisse ausüben, und öffentlichen Betrieben mit in der Regel mindestens zwanzig Beschäftigten treten dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Reichs- oder Landesminister, welche Verwaltungen seines Dienstbereichs Hoheitsbefugnisse ausüben sowie in welchen Verwaltungen und Betrieben desselben ein Vertrauensrat nicht gebildet wird. Er entscheidet auch, welche Teile seines Dienstbereichs als selbständige Verwaltungen und selbständige Betriebe anzusehen sind.

(3) Für Verwaltungen und Unternehmungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs oder Landesgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sowie für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen" und die Reichsbank regelt der zuständige Reichs- oder Landesminister durch Verordnung die Bildung der Vertrauensräte und die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Verwaltung oder Unternehmung. Wird dabei ein Vertrauensrat für die gemeinsamen Angelegenheiten der einen Dienststelle unterstellten Verwaltungen oder Betriebe vorgesehen, so können die Vertrauensmänner aus den Vertrauensräten der einzelnen Verwaltungen oder Betrieben berufen werden.

§ 4

(1) Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft aller Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes zu vertiefen und für vorbildliche Pflichterfüllung im Dienste der Volksgemeinschaft zu sorgen.

(2) Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Dienstordnung (§ 16), der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes hinzuwirken.

(3) Der Vertrauensrat kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Vertrauensmännern zur Wahrnehmung übertragen.

§ 5

(1) Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt
- in Verwaltungen oder Betrieben mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei,
- in Verwaltungen oder Betrieben mit 50 bis 99 Beschäftigten drei,
- in Verwaltungen oder Betrieben mit 100 bis 199 Beschäftigten vier,
- in Verwaltungen oder Betrieben mit 200 bis 399 Beschäftigten fünf.

(2) Ihre Zahl erhöht sich für je dreihundert weitere Beschäftigte um einen Vertrauensmann und beträgt höchstens zehn.

(3) In gleicher Zahl sind Stellvertreter vorzusehen.

(4) Bei der Auswahl der Vertrauensmänner sind Angestellte und Arbeiter angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Vertrauensmann soll nur sein, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr der Verwaltung, dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, der Deutschen Arbeitsfront angehören, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jederzeit für den nationalen Staat eintritt.

(2) Von der Voraussetzung der einjährigen Zugehörigkeit zu der Verwaltung, dem Betriebe oder dem Unternehmen kann bei der ersten Bestellung von Vertrauensmännern, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, abgesehen werden.

§ 7

(1) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes stellt im Einvernehmen mit dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation im März jeden Jahres eine Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter auf. Die Gefolgschaft hat zu der Liste alsbald in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

(2) Ist über die Aufstellung der Liste das nach Abs. 1 erforderliche Einvernehmen nicht zu erzielen oder kommt ein Vertrauensrat aus einem anderen Grunde nicht zustande, billigt insbesondere die Gefolgschaft die ihr vorgelegte Liste nicht, so kann der zuständige Sondertreuhänder (§ 18) Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl berufen.

§ 8

(1) Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter sind durch den Führer der Verwaltung oder des Betriebes am Tage der nationalen Arbeit (1. Mai) vor der Gefolgschaft auf eine gewissenhafte Amtsführung feierlich zu verpflichten. Sie haben zu geloben, nur dem Wohle der Gemeinschaft zu dienen, eigennützige Interessen zurückzustellen und in ihrer Lebensführung und Diensterfüllung jederzeit Vorbild zu sein.

(2) Treten in einer Verwaltung oder in einem Betriebe die Voraussetzungen für die Errichtung eines Vertrauensrats erst nach dem für die Aufstellung der Liste vorgesehenen Zeitpunkt ein, so ist die Berufung der Vertrauensmänner und ihre Verpflichtung alsbald durchzuführen.

§ 9

Das Amt des Vertrauensrats beginnt nach der Verpflichtung — regelmäßig am 1. Mai — und endet jeweils am 30. April.

§ 10

Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt.

§ 11

(1) Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung ein Entgelt nicht gewährt werden darf. Das durch die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ausfallende Arbeitseinkommen sowie notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

(2) Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben sind von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes zur Verfügung zu stellen. Dieser ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit dies ohne Interessenschädigung von Volk und Staat geschehen kann.

§ 12

(1) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, abgesehen von der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung oder dem Betriebe. Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann, soweit sie nicht aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nur mit Zustimmung des zuständigen Sondertreuhänders erfolgen.

(2) Der zuständige Sondertreuhänder kann den Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Sondertreuhänders an den Vertrauensrat.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt ferner mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Ziffer 2 bis 5 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erkennenden Entscheidung des Ehrengerichts.

§ 13

An die Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern treten die Stellvertreter als Ersatzmänner in der sich aus der Vorschlagsliste ergebenden Reihenfolge. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit des Vertrauensrats neue Vertrauensmänner von dem zuständigen Sondertreuhänder berufen.

§ 14

In Streitfällen über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte entscheidet der zuständige Sondertreuhänder.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen zu den den Vertrauensrat betreffenden Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit finden auf den Vertrauensrat dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann für die Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und des Betriebes eine Dienstordnung erlassen, in der neben Bestimmungen über die Ordnung und das Verhalten der Beschäftigten im Dienst, Vorschriften über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden können. Geschieht das, so ist auf die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung der Sonderleistungen Bedacht zu nehmen.

(2) Untersteht eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben einer gemeinsamen Verwaltung, so kann deren Führer eine gemeinsame Dienstordnung erlassen, auf die die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden. Das gleiche gilt, wenn eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben einer gemeinsamen Dienstaufsicht untersteht. In dieser gemeinsamen Dienstordnung kann für die im § 48 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Streitigkeiten die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts bestimmt werden.

§ 17

Die Bestimmungen der Dienstordnung sind für die Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

§ 18

(1) Durch Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit dieser für die an der Regelung beteiligten Verwaltungen und Betriebe nicht selbst zuständig ist, mit den zuständigen Reichsministern für Gruppen von Verwaltungen und Betrieben bestellt, können für diese Gruppen von Verwaltungen und Betrieben oder einzelne von ihnen Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen mit Angestellten, deren Gehalt die für die Angestelltenversicherung maßgebende Grenze nicht übersteigt, sowie mit Arbeitern nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß festgesetzt werden.

(2) Die Sondertreuhänder können innerhalb ihrer Zuständigkeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe oder für einzelne Gruppen oder Bezirke das Dienstverhältnis der im Abs. 1 bezeichneten Angestellten und Arbeiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Tarifordnung

regeln. Ihre Bestimmungen sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen anderer Dienstordnungen finden keine Anwendung.

(3) Der § 32 Abs. 2 Satz 4 (Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit) und Abs. 3 (Bekanntmachung von Richtlinien und Tarifordnungen) des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften gelten entsprechend.

§ 19

(1) Auf die im § 18 genannten Sondertreuhänder finden die Vorschriften des § 25 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung. Sie sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden.

(2) Dem Sondertreuhänder tritt zu seiner Beratung bei den nach § 18 zu treffenden Entscheidungen ein Sachverständigenausschuß zur Seite. Dieser Ausschuß wird gebildet aus Sachverständigen, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern in erforderlicher Zahl bestellt; vier weitere Sachverständige bestellt der Reichsarbeitsminister aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront, die geeignete Vertrauensmänner (Arbeiter und Angestellte) in Vorschlag zu bringen hat. Dem Sondertreuhänder bleibt es überlassen, zwei weitere Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Auf diese Sachverständigen findet die Vorschrift des § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung.

§ 20

(1) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes „Soziale Ehrengerichtsbarkeit", §§ 35 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit nebst den Ausführungsvorschriften hierzu, finden auf die Angehörigen öffentlicher Verwaltungen und Betriebe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit durch den zuständigen Sondertreuhänder wahrgenommen werden.

(2) Die Unterstellung unter eine Disziplinargerichtsbarkeit als Beamter oder Soldat schließt die ehrengerichtliche Verfolgung aus. Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betiebes kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 21

Die Aufgaben des Sondertreuhänders in den Fällen der §§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2, 13, 14 und 20 Abs. 1 werden durch den zuständigen Treuhänder der Arbeit wahrgenommen, soweit nicht im Einzelfalle ein Sondertreuhänder bestellt ist.

§ 22

Die Vorschriften des Fünften Abschnittes „Kündigungsschutz", §§ 56 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, finden auf Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben entsprechende Anwendung. Der Reichsarbeitsminister ist jedoch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Verwaltungen und Betriebe oder Gruppen von ihnen durch Verordnung von der Anwendung dieser Bestimmungen auszunehmen, wenn für ihre Angehörigen ein mindestens gleichwertiger Kündigungsschutz durch Dienst- oder Tarifordnungen gesichert erscheint.

§ 23

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 18 und 19 finden auf Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung keine Anwendung.

§ 24

Für die Reichsbank tritt in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2 und 3, des § 18 Abs. 1 und des § 22 an Stelle des zuständigen Reichsministers und im Falle des § 19 Abs. 2 an Stelle des beteiligten Reichsministers der Präsident des Reichsbank-Direktoriums.

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung einschließlich der Vorschrift des § 25 Abs. 2 handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Mai 1934 in Kraft, es sei denn, daß der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und hierbei von bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen.

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Zollinland erzeugte oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet eingeführte Tiere und tierische Erzeugnisse der im § 2 Abs. 1 genannten Art dürfen im Zollinland nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden.

(2) Sind Tiere oder tierische Erzeugnisse einmal in den Verkehr gebracht worden, so unterliegen sie nicht mehr den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Als Tiere und tierische Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh der Nrn. 103, 104, 106 und 107 des Zolltarifs,
2. Haarwild und Federvieh aus Nr. 125 des Zolltarifs,
3. Fleisch und Zubereitungen von Fleisch einschließlich der genießbaren Eingeweide der Nrn. 108, 110, 111 und 112 des Zolltarifs, auch soweit als die Waren beim Eingang in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Nr. 219 des Zolltarifs zuzuweisen sind,
4. Fleischextrakt und andere Waren der Nr. 113 des Zolltarifs, auch soweit als sie beim Eingang in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Nr. 219 des Zolltarifs zuzuweisen sind,
5. Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild der Nr. 114 des Zolltarifs,
6. Därme und Magen sowie tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, aus Nr. 157 des Zolltarifs.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichswirtschaftsminister können auch Schafwolle der Nr. 144 des Zolltarifs den Beschränkungen dieses Gesetzes unterwerfen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß einzelne Arten der im Abs. 1 genannten Tiere und tierischen Erzeugnisse den Beschränkungen dieses Gesetzes dauernd oder zeitweise ganz oder zum Teil nicht unterliegen. Er kann ferner vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen und daß bestimmte Arten des Verkehrs den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegen.

§ 3

(1) Wer diesem Gesetz unterliegende, im Zollinland erzeugte Tiere oder im Zollinland gewonnene tierische Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Tiere oder tierische Erzeugnisse zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Das gleiche gilt für den, der im Zollinlande tierische Erzeugnisse, die er im eigenen Betriebe gewonnen hat, gewerbsmäßig weiterverarbeiten will. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 2 zulassen.

(2) Die zollamtliche Abfertigung von Tieren oder tierischen Erzeugnissen zum freien Verkehr ist erst nach der Übernahme durch die Reichsstelle zulässig.

(3) Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 4

(1) Die Reichsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Tiere und tierischen Erzeugnisse nicht verpflichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstmengen festsetzen, bis zu denen die Reichsstelle Tiere und tierische Erzeugnisse übernehmen darf.

(2) Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf die Ware im Zollinlande weder in den Verkehr gebracht noch im Betriebe dessen, der sie der Reichsstelle angeboten hat, verarbeitet oder sonst verwertet werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle unbeschadet der Vorschrift des § 12 Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf der Ware eingenommen hätte.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft setzt die Übernahme- und Abgabepreise fest.

§ 6

Auf Ersatz von Schäden, die sich aus Maßnahmen zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften ergeben, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

(1) Die Reichsstelle untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er regelt ihre Einrichtung und Beaufsichtigung.

(2) Falls die Schafwolle (§ 2 Abs. 2) den Beschränkungen dieses Gesetzes unterworfen wird, so untersteht die Reichsstelle hinsichtlich der Schafwolle dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister.

§ 8

Die Überschüsse der Reichsstelle, die sich aus der Übernahme und der Abgabe der aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführten Tiere und tierischen Erzeugnisse ergeben, fließen in die Reichskasse. Die Verwendung der sonstigen Überschüsse der Reichsstelle regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, der Reichsminister der Finanzen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes auch Vorschriften zur Marktregelung für Tiere und tierische Erzeugnisse erlassen, insbesondere Preise und Preisspannen für diese Waren festsetzen.

(2) Er kann ferner Vorschriften darüber erlassen, ob und in welcher Weise inländische Tiere, die zu den Märkten aufgetrieben oder sonst in den Verkehr gebracht werden, zu versichern sind.

§ 11

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 und im Einzelfall auch die ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen. Die Maßnahmen des Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 12

(1) Wer den Vorschriften in §§ 1, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund der §§ 9 und 10 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 13

§ 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er von der Befugnis, Durchführungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden solche Vorschriften erlassen."

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, wann und in welchem Umfange die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) in der Fassung der Gesetze vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 128) und vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) außer Kraft treten.

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. Vom 23. März 1934.

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und des § 67 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird verordnet:

Artikel I

Persönlicher Geltungsbereich des Gesetzes über die Heimarbeit

§ 1

Behördenzuständigkeit für die Gleichstellung sonstiger Hausgewerbetreibender

(1) Die Befugnis, sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere arbeitnehmerähnliche Personen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 214 —) den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) gleichzustellen, wird auf die Treuhänder der Arbeit und die Sondertreuhänder, die zur Regelung der Entgeltverhältnisse der Heimarbeit für einzelne Gewerbezweige bestellt werden, übertragen.

(2) Sie verbleibt dem Reichsarbeitsminister, wenn die Gleichstellung sich auf Gebiete, die über das Gebiet eines Treuhänders oder Sondertreuhänders wesentlich hinausgehen, oder auf das ganze Reich erstrecken soll.

§ 2

Umfang der Gleichstellung

(1) Die Gleichstellung ist in der Regel für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt auszusprechen. Sie kann auf einzelne der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personengruppen beschränkt werden, wobei auch innerhalb dieser Gruppen eine weitere Einschränkung zulässig ist.

(2) Die Gleichstellung soll sich in der Regel auf die Vorschriften über den Entgeltschutz (Fünfter Abschnitt des Gesetzes) sowie auf die allgemeinen Schutzvorschriften (Zweiter Abschnitt des Gesetzes) erstrecken. Sie kann auf den Entgeltschutz beschränkt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Gewerbezweiges erfordern.

§ 3

Verfahrensvorschriften

(1) Die Gleichstellung ist unter genauer Angabe des persönlichen, sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs durch schriftliche Entscheidung auszusprechen.

(2) Der Entscheidung hat eine Beratung in einem Sachverständigenausschuß oder, sofern die Entscheidung dem Reichsarbeitsminister obliegt, eine Anhörung sachkundiger Persönlichkeiten des in Betracht kommenden Gewerbezweigs vorauszugehen.

(3) Die Entscheidung ist im Reichsarbeitsblatt bekanntzumachen. Zu diesem Zwecke haben die Treuhänder der Arbeit und die Sondertreuhänder solche Entscheidungen dem Reichsarbeitsminister in zweifacher Ausfertigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Abs. 3 gilt auch für die Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen auf Gleichstellung.

Artikel II

Durchführung des Gefahrenschutzes

§ 4

Änderung der Reichsverordnungen über den Gefahrenschutz

Nachstehende Verordnungen bleiben mit der Änderung in Kraft, daß an Stelle der in ihnen erwähnten Vorschriften des Hausarbeitgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit, und daß an Stelle des Wortes „Hausarbeit" das Wort „Heimarbeit", an Stelle des Wortes „Hausarbeiter" die Worte „Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit" treten:

- Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie, vom 17. November 1913 (Reichsgesetzbl. S. 751);
- Verordnung, betreffend das Verbot des Trennens, Schneidens und Sortierens von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit, vom 21. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 563);
- Verordnung, betreffend das Verbot des Anfertigens und Verpackens von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. in der Hausarbeit, vom 1. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 145);
- Verordnung, betreffend Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausindustrie, vom 20. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 201);
- Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie vom 29. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
- Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Gummikonfektion vom 24. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 149);
- Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) nebst den Sicherheitsvorschriften für Zellhorn in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1932 (Reichsarbeitsbl. 1932 I S. 235).

§ 5

Verordnungen der Länder

(1) Verordnungen, die die Landesbehörden nach § 10 des Hausarbeitsgesetzes erlassen haben, treten mit dem 1. Januar 1935 außer Kraft, soweit nicht der Reichsarbeitsminister ihren Fortbestand anordnet.

(2) Die obersten Landesbehörden zeigen dem Reichsarbeitsminister bis zum 1. Oktober 1934 die Verordnungen an, deren Fortbestand sie für erforderlich halten.

Artikel III

Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften und des Entgeltschutzes

§ 6

Zusammenarbeit des Treuhänders der Arbeit mit der Gewerbeaufsicht

(1) Der Treuhänder der Arbeit und die Gewerbeaufsicht haben zur Sicherung des Entgeltschutzes und der ihm dienenden allgemeinen Schutzvorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit ständige Verbindung miteinander zu halten.

(2) Der Treuhänder kann im Rahmen der Amtshilfe die Gewerbeaufsicht in Anspruch nehmen, um die Verhältnisse der Heimarbeit in den einzelnen Gewerben zu untersuchen und die Durchführung von Entgeltregelungen zu überwachen.

§ 7

Entgeltregelung durch Betriebsordnung

Werden Entgelte für Heimarbeit nach § 20 Nr. 2 des Gesetzes durch Betriebsordnung festgesetzt, so hat der Führer des Betriebs den Teil der Betriebsordnung, der sich auf die Festsetzung dieser Entgelte bezieht, dem Treuhänder der Arbeit in Abschrift zu übersenden.

§ 8

Sachverständigenausschuß für Heimarbeit

(1) Wird in einem Gewerbe Heimarbeit in größerem Umfange geleistet, so hat der Treuhänder der Arbeit zu seiner Beratung in allen Fragen der Heimarbeit des Gewerbes einen Sachverständigen-

ausschuß zu berufen. Die Voraussetzung für die Berufung ist gegeben, wenn ein Fachausschuß für Hausarbeit in einem Gewerbe bis zum 1. Mai 1934 bestanden hatte und tätig geworden war. Im übrigen hat der Treuhänder der Arbeit einen Sachverständigenausschuß stets zu berufen, wenn es sich um die Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit durch Tarifordnung (§ 21 des Gesetzes), die Regelung über Verteilung der Arbeitsmengen (§ 10 des Gesetzes) oder die Gleichstellung sonstiger Hausgewerbetreibender, Zwischenmeister oder anderer arbeitnehmerähnlicher Personen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) handelt.

(2) Erstreckte sich die Tätigkeit eines Fachausschusses für Hausarbeit auf die Bezirke mehrerer Treuhänder, so entfällt für die Treuhänder dieser Bezirke die Verpflichtung zur Berufung von Sachverständigenausschüssen, soweit der Reichsarbeitsminister einen Sondertreuhänder für die Heimarbeit in dem in Betracht kommenden Gewerbezweig bestellt. Das gleiche gilt für Gewerbezweige, für die innerhalb des Bezirks eines Treuhänders Sondertreuhänder für die Heimarbeit bestellt werden.

(3) In den Fällen des Abs. 2 obliegt die Berufung eines Sachverständigenausschusses dem Sondertreuhänder.

(4) Ein Sachverständigenausschuß kann auch für mehrere verwandte Gewerbezweige, in denen Heimarbeit geleistet wird, berufen werden.

§ 9

Besondere Aufgaben des Sachverständigenausschusses

Der Treuhänder der Arbeit kann den Sachverständigenausschuß oder einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltschutzes betrauen. Er kann sie jedoch nicht mit Entscheidungen beauftragen, die ihm nach dem Gesetz zustehen.

§ 10

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses

(1) Der Treuhänder der Arbeit beruft als Mitglieder des Sachverständigenausschusses ihm geeignet erscheinende sachkundige Persönlichkeiten des Gewerbezweiges, in dem Heimarbeit geleistet wird. Dabei sollen Gewerbetreibende, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter vertreten sein, ferner Zwischenmeister, wenn sie in einem Gewerbezweig in größerem Umfange tätig sind. Weiter ist mindestens ein Vertreter der Gewerbeaufsicht als Sachverständiger beizuziehen. Bei der erstmaligen Bildung eines Sachverständigenausschusses für Heimarbeit ist, wenn ein Fachausschuß für Hausarbeit bestanden hat, dessen Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender als Sachverständiger zu berufen. Außerdem können sonstige Sachkundige berufen werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse für Heimarbeit soll in der Regel sechs nicht übersteigen.

(3) Der Treuhänder der Arbeit beruft die Sachverständigen, die nach § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zu vereidigen sind, unter Vorbehalt des Widerrufs auf drei Jahre.

§ 11

Aufwandsentschädigungen der Sachverständigen

Die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse für Heimarbeit erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften.

§ 12

Durchführung des Entgeltschutzes

(1) Hat der Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbezweige zur Festsetzung der Entgelte für Heimarbeit Sondertreuhänder bestellt und sie nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auch mit der Überwachung der Durchführung der von ihnen erlassenen Tarifordnungen betraut, so obliegt ihnen auch die Androhung und Festsetzung der Verzugsbußen.

(2) Ist ein Sondertreuhänder nicht mit der Überwachung der Durchführung der von ihm erlassenen Tarifordnung betraut, so treten zur Durchführung des Entgeltschutzes die ständigen Treuhänder der Arbeit für ihr Wirtschaftsgebiet an seine Stelle.

§ 13

Verwendung der Verzugsbuße

Der Treuhänder der Arbeit hat den bei der Reichskasse eingezahlten Betrag der Verzugsbuße an die für den Bezirk zuständige Kasse der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude" zu überweisen. Hierbei hat er zur Deckung der durch das Bußverfahren entstandenen Verwaltungskosten einen Pauschbetrag in Höhe eines Viertels der eingezahlten Summe abzuziehen.

Artikel IV

Weiterdauer von Regelungen in der Heimarbeit

§ 14

Regelungen der Fachausschüsse für Hausarbeit

(1) Die Mindestentgeltfestsetzungen der Fachausschüsse und die von Fachausschüssen als allgemeinverbindlich genehmigten Tarifverträge für Heimarbeiter, die am 30. April 1934 in Kraft sind, gelten als Tarifordnungen weiter, soweit nicht der nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zuständige Treuhänder der Arbeit oder ein etwa zuständiger Sondertreuhänder Änderungen vornimmt oder ihren Ablauf anordnet; die Anordnung des Ablaufs kann auch der Reichsarbeitsminister treffen.

(2) Entsprechend gelten auch die Regelungen der Fachausschüsse über die Verteilung der Arbeitsmengen (§ 20 Abs. 3 des Hausarbeitgesetzes) weiter.

§ 15

Entscheidungen über Gleichstellung

Entscheidungen des Reichsarbeitsministers, der obersten Landesbehörden oder der von ihnen beauftragten Stellen über die Gleichstellung von sonstigen Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern (§ 18 des Hausarbeitgesetzes) gelten weiter, soweit nicht die nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden die Entscheidungen ändern oder aufheben.

Artikel V

§ 16

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zur Überleitung der Tätigkeit der Fachausschüsse auf die Treuhänder der Arbeit handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem Gesetz über die Heimarbeit in Kraft.

(2) Mit dem letzteren Zeitpunkt tritt die Verordnung über Lohnverzeichnisse und Lohnbücher in der Hausarbeit vom 6. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 378) außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1934

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 24. März 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird als Übergangsmaßnahme verordnet:

§ 1

Der Kauf der im § 2 genannten Waren ist verboten, soweit es sich nicht um Ware handelt, die bei Abschluß des Kaufvertrags im Inlande ist. Das Einkaufsverbot gilt von der Verkündung dieser Verordnung bis zum 5. Mai 1934; es gilt nicht für den Transithandel.

§ 2

Das Verbot des § 1 erstreckt sich auf rohe und bearbeitete Baumwolle und Abfälle, sowie Kunstbaumwolle der Tarif-Nrn. 28 und 438, auf die daraus hergestellten Vorgespinste und Gespinste der Tarif-Nrn. 439 bis 443, auf rohe und bearbeitete Wolle und andere Tierhaare sowie Abfälle der Tarif-Nrn. 144 bis 146 und 413 bis 416, Gespinste aus Wolle und anderen Tierhaaren der Tarif-Nrn. 417 bis 425, andere pflanzliche Spinnstoffe als Baumwolle, roh und bearbeitet der Tarif-Nrn. 28, 470 und 471 sowie Gespinste hieraus der Tarif-Nrn. 472 bis 482, sowie Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen der Tarif-Nr. 543.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 24. März 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

Errichtung einer Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse mit dem Sitz in Berlin errichtet. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorsitzenden und regelt seine Stellvertretung.

§ 2

Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie wird vertreten durch den Vorsitzenden oder durch zwei Stellvertreter.

§ 3

(1) Die Geschäftsführung liegt dem Vorsitzenden ob, der nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu handeln hat. Die Einrichtung und Geschäftsführung der Reichsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

(2) Falls nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes auch Schafwolle den Beschränkungen des Gesetzes unterworfen wird, so hat der Vorsitzende hinsichtlich der Bewirtschaftung der Schafwolle den gemeinsamen Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers Folge zu leisten.

§ 4

Das Vermögen der Reichsstelle fällt im Falle ihrer Auflösung dem Reiche zu. Die Abwicklung regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Bestimmungen, die von einem nach § 11 des Gesetzes Beauftragten auf Grund des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 10 des Gesetzes erlassen werden, sind im Deutschen Reichs-

anzeiger bekanntzumachen, ebenso die Namen des Vorsitzenden der Reichsstelle und seiner Stellvertreter.

§ 6

Die Reichsstelle ist berechtigt, von allen Betrieben, die Tiere und tierische Erzeugnisse in den Verkehr bringen, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

§ 7

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann mit der Bewirtschaftung einzelner Arten von Tieren und tierischen Erzeugnissen der im § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Art auch eine andere Reichsstelle beauftragen. In diesem Falle kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine von dieser Verordnung abweichende Regelung der Bewirtschaftung anordnen.

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes

§ 8

(1) Folgende Arten von Tieren und tierischen Erzeugnissen unterliegen bis auf weiteres den Beschränkungen des Gesetzes nicht:

1. Rindvieh und Schafe, soweit als nach den Anmerkungen zu Nr. 103 und 104 des Zolltarifs bei der Einfuhr zu Zucht- oder Nutzzwecken eine Zollbegünstigung vorgesehen ist, sowie Federvieh der Nr. 107 des Zolltarifs,
2. Rindvieh der Nr. 103 des Zolltarifs, soweit als die Einfuhr zu Schlachtzwecken im Rahmen eines vertraglichen Zollkontingents erfolgt,
3. Haarwild und Federwild aus Nr. 125 des Zolltarifs,
4. Fleisch und Zubereitungen von Fleisch einschließlich der genießbaren Eingeweide der Nrn. 108, 110, 111 und 112 des Zolltarifs, auch soweit als die Waren beim Eingang in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Nr. 219 des Zolltarifs zuzuweisen sind,
5. Fleischextrakt und andere Waren der Nr. 113 des Zolltarifs, auch soweit als sie beim Eingang in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Nr. 219 des Zolltarifs zuzuweisen sind,
6. Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild der Nr. 114 des Zolltarifs,
7. Schafdärme aus Nr. 157 des Zolltarifs.

(2) Den Beschränkungen des Gesetzes unterliegen bis auf weiteres ebenfalls nicht:

1. das außerhalb der größeren, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Schlachtviehmärkte gehandelte, im freien Verkehr des Zollinlands befindliche Vieh; als Vieh gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe;
2. im Zollinland gewonnene Därme, Magen und tierische Blasen, soweit als sie durch Schlachter in den Verkehr gebracht werden;
3. im Zollinland gewonnene Därme, Magen und tierische Blasen, soweit als sie vom Hersteller aus Rindern einschließlich Kälbern, Schweinen oder Schafen, die er im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gezogen oder gehalten hat, gewonnen sind und von ihm in den Verkehr gebracht werden.

Zu § 3 des Gesetzes

Inländische Tiere und tierische Erzeugnisse

§ 9

(1) Wer den Beschränkungen des Gesetzes unterliegende, im Inland erzeugte Tiere oder im Inland gewonnene tierische Erzeugnisse im Zollinland in den Verkehr bringen will, bedarf eines Übernahmescheines, dessen Muster der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorschreibt. In dem Übernahmeschein kann angeordnet werden, daß die Tiere und tierischen Erzeugnisse nur in einem bestimmten Gebiet in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Der Übernahmeschein (Abs. 1) berechtigt den Inhaber, innerhalb der darin bestimmten Frist die angegebene Menge an Tieren und tierischen Erzeugnissen nach Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Übernahme- und Abgabepreis (§ 5 des Gesetzes) in den freien Verkehr zu bringen.

(3) Die Reichsstelle bestimmt, wie die Abfertigung auf Grund des Übernahmescheines zu überwachen ist.

Ausländische Tiere und tierische Erzeugnisse

§ 10

(1) Der nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Nachweis der Übernahme durch die Reichsstelle ist durch einen Übernahmeschein, dessen Muster der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen vorschreibt, zu erbringen. In dem Übernahmeschein kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 angeordnet werden, daß die Tiere und tierischen Erzeugnisse nur in einem bestimmten Gebiet in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann für besondere Fälle Muster vorschreiben, die von dem für den Regelfall vorgeschriebenen Muster abweichen.

(2) Der Übernahmeschein (Abs. 1) berechtigt den Inhaber, die darin angegebene Menge von Tieren oder tierischen Erzeugnissen innerhalb der darin angegebenen Zeit bei jeder zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr zu stellen und nach Zahlung des sich aus dem Übernahmeschein ergebenden Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis in den freien Verkehr des Zollinlandes zu überführen. Der Unterschiedsbetrag wird bei zollfreien und solchen Waren, für die der Zoll 6 *RM* für den Doppelzentner nicht übersteigt, nach dem Rohgewicht, im übrigen nach dem Reingewicht berechnet, das nach den Zollvorschriften zu ermitteln ist.

(3) Die Überweisung des Unterschiedsbetrages mit Zollbegleitschein II ist zulässig. Im Zollbegleitschein II ist der Betrag des geschuldeten Unterschiedsbetrages anzugeben. Für die Sicherung des Aufkommens des Unterschiedsbetrages finden die Vorschriften über Sicherheitsleistung in dem für Zollbegleitscheine II geltenden Verfahren sinngemäße Anwendung.

§ 11

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Übernahmeschein (§ 10 Abs. 1) vorzulegen. Tiere oder tierische Erzeugnisse, die aus einem Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß ausgelagert werden, sind zollamtlich abzufertigen; hierbei ist die Einbeziehung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Übernahme- und dem Abgabepreis in die Schlußabrechnung gemäß § 16 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs ausgeschlossen.

(2) Auf dem Übernahmeschein vermerkt die Zollstelle mit Tinte die abgefertigte Menge nach Gewicht und bei lebenden Tieren auf Grund der Angaben des Einführenden auch nach Stückzahl, ferner die Art und Nummer des Zollabfertigungspapiers, den Ort und Tag der Abfertigung sowie den erhobenen oder mit Zollbegleitschein II überwiesenen Unterschiedsbetrag unter Namensbeischrift und Stempelabdruck. Die Zollstelle gibt alsdann den Übernahmeschein dem Berechtigten zurück, sofern die Gewichtsmenge, über die der Übernahmeschein ausgestellt ist, die abgefertigte Gesamtmenge um mehr als 1 Doppelzentner übersteigt. Erledigte Übernahmescheine hat die Zollstelle mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen und am Schlusse jedes Monats der Reichsstelle zu übersenden.

§ 12

Der nach § 10 Abs. 2 von dem Einführenden zu zahlende Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis ist bei der zuständigen Zollkasse der Abfertigungsstelle oder des Begleitscheinempfangsamts einzuzahlen und von dieser nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen an die Reichsstelle abzuführen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Beim Antrag auf Ausstellung eines Übernahmescheines ist anzugeben, in welchen Wirtschaftsbezirk die Tiere oder tierischen Erzeugnisse gebracht werden sollen. Die Übernahmescheine gelten unbeschadet der Bestimmung im § 10 nur für den Wirtschaftsbezirk, für den sie ausgestellt sind.

§ 14

Die Übernahmescheine sind von der Reichsstelle mit fortlaufenden Nummern zu versehen und schriftlich in einem Kontrollbuch festzulegen.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 15

(1) Übernahmepreis ist der Tagespreis der von der Reichsstelle zu übernehmenden Waren ab Erzeugungs- oder Umschlagsstätte, an der die bewirtschaftete Ware der Reichsstelle anzubieten ist, oder ab deutscher Grenzstation zuzüglich des Zolles. Als Tagespreis gilt der Preis, der bei der Preisnotierung für Waren der betreffenden Gattung, Beschaffenheit und Herkunft festgestellt wird oder der zur Zeit der Übernahme handelsüblich ist.

(2) Abgabepreis ist der Übernahmepreis, der sich für Inlandsware der betreffenden Art und Beschaffenheit errechnet, zuzüglich einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festzusetzenden Gebühr.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann eine andere Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Übergangsvorschriften

§ 16

(1) Die zu Beginn des 1. April 1934 im freien Verkehr des Zollinlands befindlichen oder vor dem 1. April 1934 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten, den Beschränkungen des Gesetzes unterliegenden Tiere und tierischen Erzeugnisse gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

(2) Im Zollinland erzeugte, den Beschränkungen des Gesetzes unterliegende tierische Erzeugnisse, die vom 1. April bis zum 30. Juni 1934 in den Verkehr gebracht werden, gelten als von der Reichsstelle übernommen, wenn bis zum 15. Juli 1934 einschließlich die Ausstellung eines Übernahmescheines beantragt wird. Schlachtvieh, das den Schlachtviehmärkten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1934 zugeführt wird, gilt nach Ausstellung des Schlußscheins (Übernahmescheins) als von der Reichsstelle übernommen. Der Unterschiedsbetrag zwischen Übernahme- und Abgabepreis (§ 5 des Gesetzes) ist durch die Schlachtviehmarkt-Gemeinden zu erheben und an die Reichsstelle nach ihrer näheren Weisung abzuführen.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen können zur Erleichterung des Überganges für bestimmte Zeit für den Beschränkungen des Gesetzes unterliegende Tiere und tierische Erzeugnisse, die in das Zollinland eingeführt werden, Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der §§ 10 bis 15 abweichen.

Inkrafttreten

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1934	Nr. 33

Inhalt

Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.

Vom 22. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die in den §§ 18 bis 19a, 19d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen bleiben bis zum 31. Oktober 1934 in Kraft. Der Vollstreckungsschutz wird jedoch dahin gelockert,

daß einer Pfändung von Fertigwaren nicht mehr nach § 18 der Verordnung widersprochen werden kann,

daß das Vollstreckungsgericht absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit verspätete Anträge auf Gewährung von Vollstreckungsschutz ohne sachliche Prüfung zurückweisen kann und

daß das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts über Gewährung oder Versagung des Vollstreckungsschutzes ausgeschlossen wird.

Die Verordnung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird danach wie folgt geändert:

1. In den §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 19a Abs. 1 und 19d Abs. 1 werden die Worte „31. März 1934" durch die Worte „31. Oktober 1934" ersetzt.

2. Im § 18 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen den Worten „oder" und „Vorräte" die Worte „— mit Ausnahme von Fertigwaren —" eingefügt.

3. Dem § 18 wird als Abs. 5 folgende Vorschrift eingefügt:

   (5) Wird der Antrag auf Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht alsbald nach der Pfändung gestellt, so kann ihn das Vollstreckungsgericht ohne sachliche Prüfung zurückweisen, wenn es der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat.

4. Der Abs. 6 (bisher Abs. 5) des § 18 erhält folgende Fassung:

   (6) Vor den in Abs. 2 und 4 bezeichneten Entscheidungen ist der Gegner zu hören. Das Gericht soll dabei in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen gemäß Abs. 2, 4 und 5 sind unanfechtbar.

5. Im § 19 Abs. 3 werden die Worte „§ 18 Abs. 3, 5 und 6" durch die Worte „§ 18 Abs. 3, 5 bis 7" und im § 19a Abs. 2 Satz 4 die Worte „§ 18 Abs. 3 und 5" durch die Worte „§ 18 Abs. 3, 5 und 6" ersetzt.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens.

Vom 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Garantiesondervermögen für Exportkredite

Die Vorschriften im Dritten Teil Kapitel IV der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 Teil I S. 279 ff.) treten mit Ablauf des 31. März 1934 außer Kraft. Die zur Durchführung der Auflösung des Garantiesondervermögens für Exportkredite erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Artikel 2

Anleiheablösung

§ 1

Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Es finden jährlich zwei Ziehungen statt, und zwar im Juni und Dezember jeden Jahres."

2. § 14 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des Fünffachen seines Nennbetrags eingelöst. Der Einlösungsbetrag ist mit jährlich $4^1/_2$ vom Hundert vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des auf die Ziehung folgenden Kalendervierteljahres (30. September und 31. März) und für die bis zum Jahre 1954 nicht gezogenen Auslosungsrechte bis zum Ende des Jahres 1955 zu verzinsen. Die Zinsen sind bei der Einlösung zu zahlen.

   (2) Die Einlösung kann an dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, bis zu dem der Einlösungsbetrag zu verzinsen ist (1. Oktober und 1. April), die Einlösung der bis zum Jahre 1954 nicht gezogenen Auslosungsrechte am 31. Dezember 1955 verlangt werden."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

   „Der für die Einlösung der Auslosungsrechte jährlich erforderliche Betrag ist in den Reichshaushaltsplan einzusetzen."

4. Im § 18 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Abs. 3 und 4:

   „(3) Der Antrag auf Gewährung oder Wiedergewährung einer Vorzugsrente ist bis zum 31. März 1937 zu stellen. Vom 1. April 1937 an kann ein Antrag nur gestellt werden

   a) von einem Gläubiger, der als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Ehegatten ein Auslosungsrecht erlangt hat, das dem verstorbenen Ehegatten als Anleihealtbesitzer gewährt worden ist und auf Grund dessen dieser bis zu seinem Tode eine Vorzugsrente erhalten hat,

   b) von einem Gläubiger, der wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und der als Rechtsnachfolger eines verstorbenen Verwandten ersten Grades ein Auslosungsrecht erlangt hat, das dem verstorbenen Verwandten als Anleihealtbesitzer gewährt worden ist,

   c) von einem Gläubiger, dem die erhöhte Vorzugsrente des § 20 Abs. 2 gewährt worden war und dessen Vorzugsrente gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erloschen ist (§ 21 Abs. 2).

   (4) Die Vorzugsrente läuft von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt."

5. Im § 21 Abs. 1 wird hinter der Nr. 3 folgende Nr. 4 hinzugefügt:

   „4. wenn das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Vorzugsrente gewährt wird, in einer nach dem 31. März 1937 stattfindenden Ziehung gezogen wird."

6. Im § 21 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Erlöschen" die Worte „nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3" eingefügt.

7. § 23 erhält folgende Fassung:

   „(1) Solange eine Vorzugsrente gewährt wird, ist der Auslosungsschein, der über das der Vorzugsrente zugrundeliegende Auslosungsrecht ausgestellt ist, bei der Reichsschuldenverwaltung zu hinterlegen. Ist das Auslosungsrecht im Reichsschuldbuch eingetragen, so ist es für diese Zeit von Amts wegen zu sperren. Das Auslosungsrecht nimmt an den bis zum 31. März 1937 stattfindenden Ziehungen nicht teil.

   (2) Wird ein Auslosungsrecht, auf Grund dessen eine Vorzugsrente gewährt wird, in einer nach dem 31. März 1937 stattfindenden Ziehung gezogen, so kann der Gläubiger innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses auf die Rechte aus der Ziehung verzichten und von dem Tage an, an dem ohne Verzichtsleistung die Einlösung zu erfolgen hat, die Gewährung der erhöhten Vorzugsrente des § 20 Abs. 2 verlangen; der Gläubiger hat in Höhe des Nennbetrags des Auslosungsrechts Anleiheablösungsschuld auf das Reich zu übertragen. Verzichtet der Gläubiger auf die Rechte aus der Ziehung nicht, so ist der Betrag, der nach § 14 als Einlösungs- und Zinsbetrag zu zahlen ist, um den Teil der Vorzugsrente zu kürzen, der auf die Zeit von dem im § 14 bestimmten Einlösungstag an entfällt.

   (3) Ist dem Gläubiger das Auslosungsrecht als Anleihealtbesitzer gewährt worden und hat er die erhöhte Vorzugsrente nach Abs. 2 bis zu seinem Tode bezogen, so ist seinem

Ehegatten oder einem wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähigen Verwandten ersten Grades die erhöhte Vorzugsrente zu gewähren, wenn er bedürftig ist, im Inland wohnt und deutscher Reichsangehöriger ist; § 18 Abs. 2 findet Anwendung. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahre nach dem Tode des Gläubigers zu stellen."

8. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ein Auslosungsrecht hat, auf Grund dessen ihm eine Vorzugsrente im Falle seiner Bedürftigkeit zu gewähren ist (§ 18), kann bis zum 31. März 1937 auf die Teilnahme an der Auslosung verzichten, um sich das Recht auf eine Vorzugsrente zu wahren. Der Verzicht ist der Reichsschuldenverwaltung zu erklären; er ist widerruflich. Der Verzicht ist auf dem ausgestellten Auslosungsschein ersichtlich zu machen; ist das Auslosungsrecht im Schuldbuch eingetragen, so ist er in diesem zu vermerken. Der Verzicht verliert am 1. April 1937 seine Wirksamkeit.

(2) Ein Auslosungsrecht, auf dessen Teilnahme an der Auslosung ein Gläubiger bis zum 31. März 1937 verzichtet hat und dessen Nummer während der Dauer des Verzichts gezogen worden ist, wird auf Antrag durch Barzahlung des Siebeneinhalbfachen seines Nennbetrags eingelöst oder in ein anderes Stück umgetauscht. Die Einlösung kann am 31. Dezember 1937 verlangt werden."

9. Im § 27 Abs. 1 Satz 1 ist statt der Worte „15 Jahre hindurch" zu setzen: „11 Jahre hindurch".

10. Im § 27 werden im Abs. 1 die Sätze 2 bis 5 und im Abs. 2 die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen.

11. Die §§ 28 und 29 werden gestrichen.

§ 2

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird gestrichen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Rente, die auf je 100 Reichsmark Nennbetrag der Auslosungsrechte entfällt, wird vom Reichsminister der Finanzen jährlich bestimmt. Die Höhe der einzelnen Renten setzt die Reichsschuldenverwaltung fest."

3. Im § 13 Abs. 1 ist an die Stelle der Worte „31. März 1941" zu setzen: „31. März 1937".

4. § 29 wird gestrichen.

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 10 gilt entsprechend."

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Tilgung der Reichsschuld

§ 3 des Gesetzes, betreffend Änderung im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) tritt außer Kraft.

Artikel 4

Ergänzungsanteile der Länder

Die im Fünften Teil Artikel 3 Nr. 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 588, 590) vorgesehene Änderung des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes tritt erst mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Artikel 5

Wohlfahrtshilfe

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

In Kapitel IX § 2 werden hinter den Worten „im Rechnungsjahr 1933" die Worte „und den folgenden Rechnungsjahren" eingefügt.

§ 2

Die Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

Der § 11 Artikel 2 wird mit Wirkung vom 1. April 1934 gestrichen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für die Zeit vom 1. Januar 1934 ab die Wohlfahrtshilfe zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend von den Vorschriften der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278) und des Zweiten Abschnitts Artikel 6 des Gesetzes über Änderungen der Arbeitslosenhilfe vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 656) zu bemessen und zu verteilen.

Artikel 6

Osthilfe

§ 1

(1) Die §§ 3 und 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) werden aufgehoben.

(2) Soweit zur Fortführung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Vorhaben Reichsmittel erforderlich sind, werden sie in dem Reichshaushaltsplan der Rechnungsjahre 1934, 1935 und 1936 bereitgestellt.

§ 2

In den Rechnungsjahren 1934 bis 1936 sind im Reichshaushaltsplane die erforderlichen Mittel zur

Förderung des ländlichen Siedlungswesens im Zusammenhange mit der Entschuldung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Als § 24a wird in das Osthilfegesetz folgende neue Bestimmung aufgenommen:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Vorgriff auf die nach §§ 22 und 24 des Osthilfegesetzes bereitzustellenden Beträge bis zur Höhe von 60 Millionen Reichsmark Zahlungsverpflichtungen einzugehen oder Bürgschaften zu übernehmen."

Artikel 7

Besoldungs- und Versorgungsrecht

§ 1

(1) § 11 der Ersten Gehaltskürzungsverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Zweiter Teil, Kapitel II, Reichsgesetzbl. I S. 517, 522),

§ 12 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil, Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) und

§ 12 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil, Kapitel VI, Reichsgesetzblatt I S. 699, 738)

— sämtlich in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel I, Artikel 2, Reichsgesetzbl. I S. 109, 112 — erhalten folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Kapitels bleiben bis auf weiteres in Kraft."

(2) Befristungen für Kürzungen der Dienstbezüge nichtbeamteter Arbeitnehmer auf Grund der Ersten Gehaltskürzungsverordnung oder in Anlehnung an diese werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Zwölfte Änderung des Besoldungsgesetzes

(1) Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 7 ist bei „Reichskanzlei" vor „Sekretär im Bürodienst beim Stellvertreter des Reichskanzlers" einzufügen:
„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei der Reichskanzlei";
2. in der Besoldungsgruppe 8a ist bei „Reichskanzlei" vor „Oberbotenmeister" einzufügen:
„Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei der Reichskanzlei".

(2) Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

§ 3

(1) Im § 121 Abs. 1 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung in der Fassung des Gesetzes über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. II S. 1007 — sind die Worte „sowie in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand" zu ersetzen durch „sowie in den Ruhestand".

Am Schlusse des Abs. 1 ist als neuer Satz einzufügen:

„Das Ruhegeld wird jedoch nach den allgemein für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften berechnet."

(2) Die Änderung tritt mit dem 14. Dezember 1933 in Kraft.

§ 4

§ 101 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Den Besoldungs- und Pensionshaushalt setzt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen jährlich fest."

Artikel 8

Steuerfreiheit bei Veräußerung reichseigenen Grundbesitzes im ehemals besetzten Gebiet

(1) Wird reichseigener Grundbesitz in den besetzt gewesenen Gebieten des Westens an Treuhänder veräußert, so dürfen Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus diesem Anlaß keine Steuern erheben. Die Steuerfreiheit tritt auch ein, soweit das Reich den Grundbesitz von dem Treuhänder zurückerwirbt.

(2) Der Treuhänder der Grundstücke ist für die Dauer des Treuhandverhältnisses von allen Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit sein Eigentum an diesen Grundstücken oder ihre Verwaltung eine Steuerpflicht begründen würden, in gleichem Umfange wie das Reich befreit. Die Steuerfreiheit erstreckt sich nicht auf die vertraglichen Vergütungen, die der Treuhänder für seine Tätigkeit vom Reich erhält.

Artikel 9

Garantien

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Verbindlichkeiten des Unternehmens „Reichsautobahnen" Garantien zu übernehmen.

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes.

Vom 24. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Denjenigen Amtsträgern (§ 22 Absatz 3 Satz 1) der Reichsfinanzverwaltung, die bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen (insbesondere bei der Bekämpfung von Schmuggel, Steuerflucht, anderen Steuerzuwiderhandlungen, Monopolzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen) mitwirken, können die Rechte und Pflichten übertragen werden, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen."

2. In den §§ 29 und 45 werden die Absätze 3 gestrichen.

3. Der § 283 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Urteile ergehen im Namen des Deutschen Volkes."

4. Im § 316 Satz 4 wird die Zahl „1934" ersetzt durch die Zahl „1937".

Artikel II

Der § 4 des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Als Grenzaufsichtsdienst im Sinn dieses Gesetzes gelten auch der Abfertigungsdienst im Grenzbezirk und die Erledigung sonstiger Aufgaben (Reichs- oder Landesaufgaben), die dem Grenzaufsichtspersonal in Zusammenhang mit dem Grenzaufsichtsdienst übertragen sind."

Berlin, 24. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft.

Vom 24. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I
Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen

(Beiträge-Gesetz)

§ 1

Die juristischen Personen (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) des öffentlichen Rechts sind zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln.

§ 2

(1) Die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der juristischen Person nach Gesetz oder Satzung obliegen.

(2) Der zuständige Reichsminister kann anordnen, daß der Haushaltsplan vor der Feststellung durch ein Organ der juristischen Person beraten wird.

§ 3

Wenn die juristische Person berechtigt ist, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen.

§ 4

(1) Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Reichsministers. Die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge sind zu dem Zeitpunkt, den der zuständige Reichsminister bestimmt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs, dem zuständigen Reichsminister und dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Die Haushaltspläne und die Umlagen und Beiträge können nur gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

(2) §§ 9b und 9c der Reichshaushaltsordnung werden nicht berührt.

§ 5

(1) Nach Abschluß des Rechnungsjahrs haben die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahrs Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

(2) Der zuständige Reichsminister kann die Vorprüfung der Haushaltsrechnung durch ein Organ der juristischen Person anordnen.

(3) Der zuständige Reichsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Stelle, von der die Haushaltsrechnung geprüft wird. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs oder dessen Präsident kann nur im Benehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofs als Prüfungsstelle bestimmt werden.

(4) Bei der Prüfung von Unternehmen des Reichs in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewendet es bei der Vorschrift des § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(5) Die Entlastung erteilen der zuständige Reichsminister und der Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 7

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 gelten nicht:

1. für Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände),
2. für die Träger der sozialen Versicherung, ihrer Verbände und Vereinigungen,
3. für die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
4. für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
5. für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 der Reichsverfassung.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 zulassen:

1. für juristische Personen, deren Geschäftsführung mit Rücksicht auf die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben kaufmännisch eingerichtet ist,
2. für juristische Personen von minderer Bedeutung.

§ 8

(1) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die in diesem Gesetz bezeichneten Aufsichtsrechte auf andere Behörden übertragen.

(2) Beruht die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf Landesrecht, so treten an die Stelle des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers der Finanzen die zuständigen Minister und die Finanzminister der Länder.

§ 9

Die Reichsregierung kann anordnen, daß die §§ 1 bis 6 auch für bestimmte Verbände und Organisationen gelten, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein öffentliches Interesse besteht. Sie kann ihre Aufsichtsrechte auf andere Behörden übertragen.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden für die im § 8 Abs. 2 bezeichneten juristischen Personen solche Verordnungen und Vorschriften erlassen.

Abschnitt II

Erhebung von Spenden
(Spenden-Gesetz)

§ 1

Spenden im Sinn dieses Abschnitts sind freiwillige Abgaben aller Art. Ausgenommen sind Spenden charitativer Art im Sinn der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143) und Kollekten der Kirchen.

§ 2

(1) Die Erhebung von Spenden bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Eine Übertragung dieser Zustimmungsbefugnis auf andere Stellen ist nicht zulässig.

(2) Für Spenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhoben werden, ist die Genehmigung unverzüglich einzuholen.

§ 3

(1) Die Genehmigungserklärung muß insbesondere die Art der Spende, den Verwendungszweck, den räumlichen Geltungsbereich und die Dauer der zugelassenen Spende bezeichnen und Richtlinien über die Höhe der Spende enthalten. Abweichungen von den in der Genehmigungserklärung enthaltenen Richtlinien bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stellvertreters des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß auf die Spende die Vorschriften des § 88a der Reichshaushaltsordnung Anwendung finden.

§ 4

Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt III

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

(Arbeitslosenhilfeabgabe-Gesetz)

§ 1

(1) Für die Zwecke der Arbeitslosenhilfe wird eine Abgabe erhoben. Das Aufkommen fließt, soweit nicht nach § 6 etwas anderes bestimmt wird, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt das der Reichsanstalt zufließende Aufkommen in den Haushalt der Reichsanstalt ein und verwaltet und verwendet es nach Weisung der Reichsregierung.

§ 2

(1) Die Abgabe wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gewährt wird. Bei einmaligen Einnahmen wird die Abgabe von den Beträgen berechnet, die in diesem Zeitraum gezahlt werden. Maßgebend ist der rohe Arbeitslohn. Zum Arbeitslohn im Sinn dieses Gesetzes gehören nicht Abbauentschädigungen, Abkehrgelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

(2) Abgabepflichtig sind:

1. Personen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind,
2. Personen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit dem Arbeitslohn beschränkt steuerpflichtig sind, weil sie im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3

Von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind befreit:

1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns,
2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Reichsmark nicht übersteigt,
3. alle übrigen Steuerpflichtigen, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 100 Reichsmark im Monat nicht übersteigt.

§ 4

Die Abgabe beträgt:

1. bei Steuerpflichtigen, denen keine Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,
   a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 100 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 150 Reichsmark übersteigt, ... 1,5 vom Hundert,
   b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 150 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt, ... 2,5 vom Hundert,
   c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 300 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigt,
      für die ersten 300 Reichsmark 2,5 » »
      für den Restbetrag 5,75 » »
   d) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt, ... 5,75 » »
   e) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt, ... 6,5 » »

   des jeweils gewährten Arbeitslohns;
2. bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,
   a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigt, ... 3 vom Hundert,
   b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt, ... 4 » »
   c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigt, ... 5 » »

   des jeweils gewährten Arbeitslohns.

§ 5

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt 1,5 vom Hundert des Arbeitslohns, wenn dieser nach Maßgabe einer der Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen war. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn die im § 3 bezeichneten Grenzen nicht überschritten werden.

(2) Gehaltskürzungsverordnungen im Sinn des Absatzes 1 sind:

1. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Zweiter Teil Kapitel I (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen

und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Erster Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 538),

2. die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Siebenter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738),

3. eine Regelung, die auf Grund der unter Ziffer 1 genannten Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten Zweiter Teil Kapitel I § 8 Absatz 2 oder der unter Ziffer 2 genannten Vierten Verordnung des Reichspräsidenten Siebenter Teil Kapitel VI § 9 Absatz 2 getroffen ist.

§ 6

(1) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von ihren eigenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen sie mit Rücksicht auf ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Versorgungs-, Übergangs-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge zahlen, insoweit selbst verwenden, als sie

1. Kürzungen oder Einbehaltungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reichs hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 vermeiden oder
2. die Auszahlungstage für Bezüge an die Auszahlungstage des Reichs angleichen.

Eine solche Verwendung bedarf bei den Ländern der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von der nach Absatz 1 erteilten Ermächtigung zugunsten ihrer Beamten Gebrauch machen, werden außerdem ermächtigt, Leistungen aus Sonderkürzungen nicht mehr zu bewirken, die auf einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehenen Einbehaltung von Bezügen unter Aufrechterhaltung des Rechtsanspruchs der Bezugsberechtigten in Gestalt von Sparguthaben oder in ähnlicher Rechtsform beruhen.

(3) Entsprechendes gilt für die Bezüge von Angestellten, ehemaligen Angestellten im öffentlichen Dienst und von deren Hinterbliebenen, soweit auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 zutreffen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und auf die anderen im Absatz 1 nicht genannten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Was als Arbeitslohn im Sinn dieses Gesetzes gilt, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten und gesondert an das Finanzamt abzuführen. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abführung der Lohnsteuer und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit die Abgabe nicht nach Absatz 2 entrichtet wird, kann sie vom Abgabepflichtigen im Weg der Veranlagung erhoben werden.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, 24. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Schlachtsteuergesetz. Vom 24. März 1934.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Schlachtsteuer und Schlachtausgleichsteuer

I. Gegenstand der Steuer

§ 1

(1) Die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen im Zollinland und in den badischen Zollausschlüssen unterliegt der Schlachtsteuer.

(2) Fleisch und Fett von Rindvieh, Schweinen und Schafen und Fleischwürste, die in das Zollinland oder in die badischen Zollausschlüsse eingeführt werden, unterliegen der Schlachtausgleichsteuer.

(3) Die Schlachtsteuer und die Schlachtausgleichsteuer sind Verbrauchsteuern im Sinn der Reichsabgabenordnung.

II. Schlachtsteuer

§ 2

(1) Steuerschuldner ist, wer für eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt. Die Steuerschuld entsteht mit der Schlachtung.

(2) Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch haftet für die Steuer, bis sie gezahlt ist.

§ 3

Die Steuer beträgt:

1. für ein Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Kühe mit Lebendgewicht)

von 40 Kilogramm an bis zu 125 Kilogramm (ausschließlich)	4 Reichsmark,
von 125 Kilogramm an bis zu 250 Kilogramm (ausschließlich)	7 » ,
von 250 Kilogramm an bis zu 400 Kilogramm (ausschließlich)	10 » ,
von 400 Kilogramm an bis zu 600 Kilogramm (ausschließlich)	15 » ,
von 600 und mehr Kilogramm	22 » ;

Kälber mit Lebendgewicht von weniger als 40 Kilogramm sind steuerfrei;

2. für eine Kuh .... 7 Reichsmark;
3. für ein Schwein mit Lebendgewicht von 40 und mehr Kilogramm .... 9 » ;

   Schweine mit Lebendgewicht von weniger als 40 Kilogramm sind steuerfrei;
4. für ein Schaf mit Lebendgewicht von 20 und mehr Kilogramm .... 2 Reichsmark;

   Schafe mit Lebendgewicht von weniger als 20 Kilogramm sind steuerfrei.

§ 4

Wer für eigene Rechnung schlachten oder schlachten lassen will, hat die Schlachtung vor der Tötung des Tieres anzumelden. Notschlachtungen sind vor Beginn der Fleischbeschau (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 547 —), spätestens am ersten der Tötung des Tieres folgenden Werktag, anzumelden.

§ 5

Die Schlachtsteuer ist vor der Tötung des Tieres zu zahlen, bei Notschlachtungen, soweit nicht in Durchführung des § 9 Steuerbefreiung eintritt, vor Beginn der Fleischbeschau. Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen kann Verpflichtungen zur Sicherung der Steuererhebung auferlegen:

1. den Personen, die mit der Beaufsichtigung der Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern betraut sind,
2. Fleischbeschauern und Lohnschlächtern.

Im Fall der Verletzung der ihnen auferlegten Verpflichtungen haften diese Personen neben dem Steuerschuldner für die nicht entrichtete Steuer.

§ 7

Der Steueraufsicht unterliegen:

1. Personen, die für eigene Rechnung Rindvieh, Schweine und Schafe schlachten oder schlachten lassen,
2. Lohnschlächter,
3. öffentliche und private Schlachthäuser und Personen und Betriebe, die anderen Personen Räume zum Schlachten gewerbsmäßig zur Verfügung stellen,
4. Fleischbeschauer.

§ 8

(1) Die Schlachtsteuer darf dem Erwerber des ausgeschlachteten Fleisches nicht gesondert neben dem Entgelt in Rechnung gestellt werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine oder Schafe in lebendem Zustand als Schlachttiere erwirbt, darf dem Veräußerer die Steuer, die bei der Schlachtung dieser Tiere zu entrichten ist, weder gesondert in Rechnung stellen noch vom Kaufpreis abziehen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinn der Reichsabgabenordnung.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Schlachtsteuer

1. ganz oder zum Teil nicht erhoben wird oder erstattet wird,
2. bei der Ausfuhr von Fleisch, Fett und Fleischwürsten ganz oder zum Teil vergütet wird.

III. Schlachtausgleichsteuer

§ 10

(1) Bei der Schlachtausgleichsteuer finden die für Zölle geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:

1. für die Entstehung der Steuerschuld,
2. für die Person des Steuerschuldners,
3. für die Fälligkeit und die Erhebung der Steuer,
4. für die Erteilung des Steuerbescheids,
5. für die persönliche und dingliche Haftung,
6. für die Steueraufsicht und das Strafrecht.

(2) Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

(3) In den Zollausschlüssen der deutschen Seehäfen und in den Freibezirken dürfen Fleisch und Fett von Rindvieh, Schweinen und Schafen und Fleischwürste nicht verbraucht werden, wenn die Schlachtsteuer oder Schlachtausgleichsteuer nicht entrichtet ist.

§ 11

(1) Die Schlachtausgleichsteuer beträgt für je 1 Kilogramm:

1. Fleisch einschließlich des Schweinespecks und genießbare Eingeweide von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus den Zolltarifnummern 108 und 109

a) frisch, auch gefroren:

Spitzbeine von Schweinen, Lungen	4 Reichspfennig,
Herzen, Milzen	6 „ ,
Nieren	8 „ ,
anderes Fleisch und andere genießbare Eingeweide	10 „ ;
b) zubereitet	12 „ .

2. Fett von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus den Zolltarifnummern 126 bis 129, einschließlich der Grieben zum Genuß, mit Ausnahme von Schmalz aus der Zolltarifnummer 126 .... 10 Reichspfennig, Schmalz aus der Zolltarifnummer 126 ist ausgleichsteuerfrei.

3. Würste aus Fleisch der Zolltarifnummer 114 .... 15 Reichspfennig.

(2) § 9 findet Anwendung.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 des Finanzausgleichsgesetzes wird Abs. 2 wie folgt erweitert:

   „Schlachtsteuer (§ 42c)."

2. Hinter dem § 42b wird unter der Überschrift „8a. Schlachtsteuer" der folgende § 42c eingefügt:

   „§ 42c

   (1) Die Länder erhalten sechsundneunzig vom Hundert des Aufkommens an Schlachtsteuer und an Schlachtausgleichsteuer (Länderanteil). Die übrigen vier vom Hundert verbleiben dem Reich für die Verwaltung der Steuer. Der Länderanteil an der Schlachtsteuer wird nach dem Verhältnis des Aufkommens, der Länderanteil an der Schlachtausgleichsteuer nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt.

   (2) Der Länderanteil an der Schlachtsteuer wird im Rechnungsjahr 1934 zur einen Hälfte nach dem Verhältnis des Aufkommens an Schlachtsteuer und Schlachtausgleichsteuer im Rechnungsjahr 1933 und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Aufkommens an Schlachtsteuer im Rechnungsjahr 1934 verteilt."

3. Im § 52 Satz 1 und im § 53 Abs. 3 geschehen die folgenden Änderungen:

   a) Das Wort „und" hinter „der Rennwettsteuer (§ 42)" wird durch einen Beistrich ersetzt;

   b) Hinter „der Mineralwassersteuer (§ 42a)" werden die Wörter „und der Schlachtsteuer (§ 42c)" eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Reichsabgabenordnung

Im § 1 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird hinter dem Wort „Rennwettsteuer" eingefügt „, die Schlachtsteuer".

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann er die Steuersätze der §§ 3 und 11 ändern.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1934 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab treten die Gesetze der Länder über die Erhebung von Steuern auf Schlachtungen oder auf den Verbrauch von Fleisch und von Schlachtausgleichsteuern außer Kraft. Die Länder haben die Aufhebung dieser Gesetze nachrichtlich in den zur Veröffentlichung von Landesgesetzen bestimmten Blättern bekanntzugeben.

Berlin, 24. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

Vom 24. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120) wird hinter dem Abs. 1 folgender zweiter Absatz eingefügt:

> Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 gelten nicht für versilberte Bestecke und andere Tafelgeräte, die mit einem die Niederschlagsmenge des Feinsilbers angebenden Zahlenstempel versehen werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Zweite Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsfinanzverwaltung.

Vom 23. März 1934.

Auf Grund des § 13 und § 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) bestimme ich das Folgende:

§ 1

Die Landesfinanzämter werden wie folgt bezeichnet und abgegrenzt:

Lfde. Nr.	Des Landesfinanzamts	
	Sitz und Bezeichnung	Bezirk
1	Berlin	Stadt Berlin
2	Brandenburg in Berlin	Provinz Brandenburg, von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Meseritz und Schwerin und vom Kreise Bomst die Gemeinden Bergvorwerk, Bomst, Chwalim, Großdorf, Groß-Posemukel, Karge, Klein-Posemukel, Kramzig, Neukramzig, Unruhsau, Unruhstadt und Neckenwalde
3	Darmstadt	Land Hessen
4	Dresden	Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen, von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtshauptmannschaften Döbeln und Oschatz und von der Kreishauptmannschaft Chemnitz die Amtshauptmannschaften Annaberg, Flöha und Marienberg
5	Düsseldorf	Von der Rheinprovinz der Regierungsbezirk Düsseldorf
6	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg, von der Provinz Schleswig-Holstein die Stadtkreise Altona und Wandsbek und von der Provinz Hannover der Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg
7	Hannover	Provinz Hannover (ohne die Regierungsbezirke Stade und Aurich, den Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg und den Bezirk Pyrmont — ehem. Fürstentum —), die Länder Braunschweig und Schaumburg-Lippe
8	Karlsruhe	Land Baden
9	Kassel	Provinz Hessen-Nassau (ohne den Kreis Herrschaft Schmalkalden)
10	Köln	Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier sowie vom Lande Oldenburg der Landesteil Birkenfeld
11	Königsberg	Provinz Ostpreußen
12	Leipzig	Kreishauptmannschaften Leipzig (ohne die Amtshauptmannschaften Döbeln und Oschatz), Chemnitz (ohne die Amtshauptmannschaften Annaberg, Flöha und Marienberg) und Zwickau
13	Magdeburg	Provinz Sachsen (ohne die Kreise Schleusingen und Ziegenrück) und Land Anhalt
14	München	Vom Lande Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben
15	Münster	Provinz Westfalen, Land Lippe und von der Provinz Hannover der Bezirk Pyrmont — ehem. Fürstentum —
16	Nordmark in Kiel	Provinz Schleswig-Holstein (ohne die Stadtkreise Altona und Wandsbek), Land Mecklenburg, Freie und Hansestadt Lübeck (Stadt- und Landgebiet) und vom Lande Oldenburg der Landesteil Lübeck
17	Nürnberg	Vom Lande Bayern die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Oberpfalz
18	Schlesien in Breslau	Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien, von der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen der Kreis Fraustadt und vom Kreise Bomst die Gemeinden Alt Jaromierz, Alt Obra Hauland, Alt Tepperbuden, Bruchdorf, Droniki, Friedendorf, Kreutz, Lupitze, Neu Jaromierz, Neu Tepperbuden, Pfalzdorf, Ruden, Schenawe, Schussenze, Schwenten und Wilze
19	Stettin	Provinzen Pommern und Grenzmark Posen-Westpreußen (ohne die Kreise Bomst, Fraustadt, Meseritz und Schwerin)
20	Stuttgart	Land Württemberg und Hohenzollerische Lande
21	Thüringen in Rudolstadt	Land Thüringen, von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Herrschaft Schmalkalden und von der Provinz Sachsen die Kreise Schleusingen und Ziegenrück
22	Weser-Ems in Bremen	Freie Hansestadt Bremen, vom Lande Oldenburg der Landesteil Oldenburg, von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Stade und Aurich
23	Würzburg	Vom Lande Bayern die Regierungsbezirke Pfalz und Unterfranken.

§ 2

Der bisher dem Finanzamt Achim zugeteilte braunschweigische Gebietsteil Thedinghausen (Landkreis Braunschweig) wird dem Finanzamt Syke — Landesfinanzamt Hannover — angeschlossen.

§ 3

Das Finanzamt Schönberg (Meckl.) wird aufgehoben. Sein Bezirk wird mit dem des Finanzamts Grevesmühlen (Meckl.) — Landesfinanzamt Nordmark — vereinigt.

§ 4

Für die abgesprengten hamburgischen Gebietsteile bleibt das Landesfinanzamt Hamburg im bisherigen Umfange zuständig.

§ 5

(1) Die bisher dem Finanzamt Altona (Elbe) zugeteilte Insel Helgoland (Kreis Pinneberg) wird dem Finanzamt Elmshorn — Landesfinanzamt Nordmark — angeschlossen.

(2) Die bisher dem Finanzamt Altona-Blankenese zugeteilten Gemeinden des Kreises Pinneberg werden dem Finanzamt Elmshorn — Landesfinanzamt Nordmark — angeschlossen.

(3) Für den Landkreis Stormarn — Landesfinanzamt Nordmark — wird ein Finanzamt errichtet. Das Finanzamt führt die Bezeichnung „Finanzamt Stormarn" und hat seinen Sitz vorläufig in Wandsbek.

§ 6

Die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer und Wechselsteuer wird übertragen:

Im Landesfinanzamtsbezirk	für die Finanzämter	dem Finanzamt
Weser-Ems in Bremen	Blumenthal (Unterweser) Osterholz-Scharmbeck Otterndorf (Niederelbe) Stade Wesermünde-Stadt Wesermünde-Land Zeven (Bez. Bremen)	Wesermünde-Stadt
	Achim Rotenburg (Hannover) Verden (Aller)	Bremen-Mitte
	Aurich Emden (Ostfriesland) Leer (Ostfriesland) Norden Weener (Ems) Wittmund	Oldenburg (Oldbg.)
Nordmark in Kiel	Elmshorn Itzehoe Ratzeburg Stormarn in Wandsbek	Stormarn in Wandsbek
Hamburg	Altona (Elbe) Altona-Blankenese Harburg-Wilhelmsburg Wandsbek	für Verkehrsteuern in Hamburg
Hannover	Celle Gifhorn Harburg-Land Lüchow Lüneburg Soltau (Hannover) Uelzen (Bez. Hannover) Winsen (Luhe)	Uelzen (Hannover)

§ 7

Die Verwaltung der Wertpapiersteuer und Lotteriesteuer (Abstempelung von Lotterielosen) wird übertragen:

Im Landesfinanzamtsbezirk	für die Finanzämter	dem Finanzamt
Weser-Ems in Bremen	Achim Blumenthal (Unterweser) Osterholz-Scharmbeck Otterndorf (Niederelbe) Rotenburg (Hannover) Stade Verden (Aller) Wesermünde-Stadt Wesermünde-Land Zeven (Bez. Bremen)	Bremen-Mitte
	Aurich Emden (Ostfriesland) Leer (Ostfriesland) Norden Weener (Ems) Wittmund	Oldenburg (Oldbg.)
Hamburg	Altona (Elbe) Altona-Blankenese Harburg-Wilhelmsburg Wandsbek	für Verkehrsteuern in Hamburg

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, 23. März 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1934	Nr. 34

Inhalt

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 24. März 1934, ist veröffentlicht: Gesetz über die Aufhebung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-französischen Handelsabkommens. — Bekanntmachung über zwei deutsch-französische Notenwechsel zu der Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet. — Bekanntmachung zu der Zusatzvereinbarung zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Union. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Zusatzakte zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Jugoslawien. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Anwendung auf Neufundland).

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 26. März 1934, ist veröffentlicht: Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1934.

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 27. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland. — Bekanntmachung über die Ratifikation einer Vereinbarung zu der Zusatzvereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen.

Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung.

Vom 26. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Einteilung der Straßen

Die deutschen Straßen, soweit sie dem Verkehr von Ort zu Ort dienen, werden in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Kraftfahrbahnen (Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933, Reichsgesetzbl. II S. 509).
2. Reichsstraßen.
3. Landstraßen I. Ordnung.
4. Landstraßen II. Ordnung.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt, welche Straßen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und welche Straßen die Eigenschaft von Reichsstraßen und von Landstraßen I. und II. Ordnung haben.

§ 2

Straßenbaulast

Der Träger der Straßenbaulast trägt die Kosten der Unterhaltung und des Ausbaus der Straßen.

Träger der Straßenbaulast für die Reichsstraßen ist das Reich. Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung sind vom 1. April 1935 ab die Länder und preußischen Provinzen. Die Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Ortsdurchfahrten durch Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 16. Juni 1933 mehr als 6000 Einwohner hatten. Soweit dem Reich, den Ländern und preußischen Provinzen

die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, ist sie auf eine Fahrbahnbreite von 6 m (je 3 m beiderseits der Straßenmitte) beschränkt.

Die Träger der Straßenbaulast und den Zeitpunkt des Übergangs der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung bestimmt der Generalinspektor im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

Bis zum Übergang der Straßen auf die neuen Träger der Straßenbaulast bleibt die bisherige Wegeunterhaltungspflicht unverändert.

§ 3

Eigentum

Die aus dem Eigentum an der Straße sich ergebenden Rechte und Pflichten stehen der Ausübung nach vom Zeitpunkt der Übernahme der Straßenbaulast an dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu.

Die Nutzung der Baumpflanzungen und deren Pflege kann auf Antrag den bisherigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten überlassen werden, wenn diese nicht Träger der Straßenbaulast waren.

§ 4

Verwaltung der Reichsstraßen

Die Reichsstraßen werden vom Generalinspektor verwaltet. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Länderverwaltungen, in Preußen der Provinzialverwaltungen. Diese haben den Anordnungen und Anweisungen des Generalinspektors Folge zu leisten. Sie sind einschließlich des Straßenaufsichtspersonals von den Ländern und Provinzen ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu halten und den Bedürfnissen entsprechend in personeller und sachlicher Beziehung auszustatten.

Die leitenden technischen Beamten der Straßenbauverwaltungen der Länder und der preußischen Provinzen sind im Einvernehmen mit dem Generalinspektor zu berufen.

§ 5

Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen

Über die Notwendigkeit, die Art und den Zeitpunkt des Ausbaues der im Zuge von Reichsstraßen liegenden Ortsdurchfahrten, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhalten werden, entscheidet der Generalinspektor im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Aufbringung der Kosten durch den Träger der Straßenbaulast ist auf Antrag des Generalinspektors von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 6

Verwaltung der Landstraßen I. Ordnung

Die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung ist Aufgabe der Länder und preußischen Provinzen. Sie führen die Verwaltung und Unterhaltung mit eigenen Behörden durch.

Die Länderverwaltungen und Provinzialverwaltungen unterstehen in Angelegenheiten des Straßenbaus und der Straßenverwaltung der unmittelbaren Fachaufsicht des Generalinspektors. Er erläßt die für die einheitliche Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung erforderlichen Bestimmungen. Die Straßenbaupläne für die Landstraßen I. Ordnung bedürfen der Genehmigung des Generalinspektors.

§ 7

Aufsicht über die Landstraßen II. Ordnung

Der Generalinspektor übt die Fachaufsicht über die Landstraßen II. Ordnung aus. Er kann die für eine einheitliche Unterhaltung dieser Straßen erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 8

Neubau von Landstraßen I. und II. Ordnung

Neubauten von Landstraßen I. und II. Ordnung, für die nicht das Land oder eine preußische Provinz Bauherr ist, dürfen nur unter Leitung einer vom Generalinspektor zu bestimmenden Baubehörde durchgeführt werden.

§ 9

Straßenaufsicht

Die Straßenaufsicht und Wegebaupolizei geht auf den Generalinspektor über. Er bedient sich zur Ausübung der Länderverwaltungen.

§ 10

Übertragung der Zuständigkeiten

Der Generalinspektor kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 11

Finanzielle Auseinandersetzung

Im Rechnungsjahr 1934 wird der Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer um ein Drittel gekürzt.

Der Generalinspektor erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen die Bestimmungen über die endgültige Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast. Die Auseinandersetzungsbeträge sind für Straßenzwecke zu verwenden.

§ 12

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen außer Kraft.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Der Reichskanzler erläßt auf Vorschlag des Generalinspektors die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. März 1935 können für die Landstraßen I. Ordnung an Stelle der Straßenbauverwaltungen der Länder und preußischen Provinzen in der Ortsinstanz die bisher zuständigen Straßenbaubehörden für den Teil der Straßen weiter tätig sein, für den sie bisher zuständig waren. Bis zum gleichen Zeitpunkt können für die Reichsstraßen in den Ländern oder Landesteilen, in welchen Straßenbauverwaltungen der Länder oder der preußischen Provinzen noch nicht bestehen, die bisher zuständigen Straßenbaubehörden weiter tätig sein. Diese Straßenbauverwaltungen unterstehen vom 1. April 1934 ab der vom Generalinspektor zu bestimmenden Stelle. Während der Übergangszeit sind die Kosten für diese Verwaltungen und für das Aufsichtspersonal von den bisher zuständigen Körperschaften zu tragen.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Gesetz über eine vorübergehende Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 26. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1934 treten an die Stelle der §§ 3 und 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183) folgende Vorschriften:

> In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf an den Werktagen in der Zeit von neun Uhr abends bis viereinhalb Uhr morgens niemand arbeiten.
>
> Das Anheizen der Backöfen und die Arbeiten zur Teigbereitung bis zum Abwiegen des Teiges einschließlich dürfen schon von vier Uhr morgens ab vorgenommen werden. Jedoch dürfen mit diesen Vorarbeiten in Betrieben mit in der Regel bis zu fünf Arbeitern höchstens ein Arbeiter, in Betrieben mit in der Regel sechs bis fünfzehn Arbeitern höchstens zwei Arbeiter und in größeren Betrieben für je weitere fünfzehn Arbeiter je ein weiterer Arbeiter beschäftigt werden; bei der Feststellung der Zahl der Arbeiter sind nur die bei der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigten Arbeiter in Betracht zu ziehen. In Betrieben mit mehr als einem Arbeiter über sechzehn Jahren darf jeder Arbeiter höchstens jede zweite Woche zu den Vorarbeiten herangezogen werden. Jugendliche Arbeiter unter sechzehn Jahren dürfen nicht vor fünf Uhr morgens beschäftigt werden.
>
> Die Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren an die Verbraucher und das Austragen zur Belieferung der Verbraucher ist von sechs Uhr morgens ab, das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen von fünfdreiviertel Uhr morgens ab zulässig.
>
> Diese Bestimmungen finden auch auf die Herstellung und den Vertrieb von Bäcker- und Konditorwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen,

Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften Anwendung.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.
Vom 26. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Regelung des Revisionswesens

§ 1

(1) Die Verbände, denen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gemäß § 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel III — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593 —) angehören müssen, werden von dem Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden bestimmt (zugelassen). Der Reichsarbeitsminister kann eine erteilte Zulassung nach Anhörung des Verbandes und der beteiligten obersten Landesbehörden wieder aufheben.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Verbände, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und auf Grund des Artikels 12 der Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) zugelassen sind, auflösen und die weitere Verwendung ihres Vermögens regeln. Er kann die Mitglieder eines dieser Verbände, auch ohne ihn aufzulösen, auf einen anderen Verband mit Rechtswirksamkeit für die Beteiligten überführen.

(3) Die zugelassenen Verbände müssen einem von dem Reichsarbeitsminister bestimmten Gesamtverband angehören; die Zugehörigkeit zu einem anderen Gesamtverband ist unzulässig.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister bestimmt nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden für jeden zugelassenen Verband einen örtlich abgegrenzten Gebietsteil des Deutschen Reiches als Revisionsbezirk.

§ 3

Die Satzung eines zugelassenen Verbandes muß folgende Punkte sicherstellen:

a) Das Arbeitsgebiet des Verbandes muß auf einen Revisionsbezirk beschränkt sein, insbesondere dürfen nur Wohnungsunternehmen aufgenommen werden, die ihren Sitz in diesem Revisionsbezirk haben.

b) Die dem Verband angehörenden Wohnungsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Verbandes sein, der auf Grund dieses Gesetzes zugelassen ist.

c) Um die Durchführung der ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben, insbesondere eine ordnungsmäßige Revisionstätigkeit zu sichern, hat der Verband seine Geschäfte nach einem Haushaltsplan zu führen, der alljährlich vom Verband vor Beginn des Geschäftsjahres nach Benehmen mit dem Gesamtverband aufzustellen ist.

§ 4

Der Gesamtverband stellt Richtlinien für die von den Verbänden durchzuführenden Prüfungen auf. Die Richtlinien sind für die Revisionsverbände und deren Mitglieder verbindlich. Der Gesamtverband kann die Revisionsberichte der Verbände einfordern.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann Beschlüsse der nach der Satzung zuständigen Organe des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften und -gesellschaften e. V. und der ihm angeschlossenen Revisionsverbände über die Änderung der Satzung ersetzen und ihre Eintragung in das Vereinsregister veranlassen.

§ 6

Die Vorschriften der Dritten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel VIII (Reichsgesetzbl. I S. 537, 562) über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand finden auf gemeinnützige Wohnungsunternehmen keine Anwendung.

II. Maßnahmen zur Sicherung der Gemeinnützigkeit

§ 7

Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden oder ihren Beauftragten zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen getroffen sind (Gesetz vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 484 —), bleiben in Kraft, bis sie mit Zustimmung der Behörde, von der oder von deren Beauftragten die Maßnahme getroffen oder veranlaßt worden ist, unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung wieder aufgehoben oder durch andere Maßnahmen geändert oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere von der Abberufung, Entlassung, Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sowie von der Erteilung von Prokura und der Regelung von Vergütungen, Abfindungen, Übergangsgeldern und Versorgungsbezügen. Beschlüsse und Rechtshandlungen ohne die erforderliche Zustimmung sind nichtig.

III. Anerkennung auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung

§ 8

(1) Hat ein Wohnungsunternehmen, das am 2. Januar 1931 bereits bestand und sich als gemeinnützig bezeichnete oder von den Behörden als gemeinnützig behandelt wurde (Gemeinnützigkeitsverordnung §§ 1, 28, 31), seine Anerkennung nach der Gemeinnützigkeitsverordnung spätestens bis zum 31. Dezember 1933 beantragt, so kann die Anerkennungsbehörde über diesen Antrag auch nach dem 31. Dezember 1933 entscheiden. Wird durch eine solche Entscheidung die Anerkennung in der Weise ausgesprochen, daß die Anerkennung spätestens mit dem 1. Januar 1934 wirksam werden soll, so findet die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung, daß die Anerkennung infolge Ablaufs des Übergangszeitraumes als versagt gilt, für diesen Fall keine Anwendung.

(2) Die Wohnungsunternehmen sind verpflichtet, zur Beschleunigung der Entscheidung in jeder Weise beizutragen, insbesondere alle angeforderten Unterlagen fristgemäß einzureichen. Soweit das Verfahren dadurch verzögert wird, daß ein Wohnungsunternehmen die Unterlagen nicht rechtzeitig beibringt, sind die Kosten einschließlich Gebühren dem Wohnungsunternehmen ohne Rücksicht auf sein Verschulden aufzuerlegen, auch wenn es in der Hauptsache obsiegt.

§ 9

Befaßt sich ein Wohnungsunternehmen, das am 2. Januar 1931 bereits bestand und sich als gemeinnützig bezeichnete oder von den Behörden als gemeinnützig behandelt wurde (Gemeinnützigkeitsverordnung §§ 1, 28, 31), satzungsgemäß mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen und hat es dieser Satzungsbestimmung früher auch tatsächlich entsprochen, so wird die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Wohnungsunternehmen wegen Fehlens der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine weitere Bautätigkeit (Wohnungsbedarf oder Finanzierungsmöglichkeit) zeitweise den Bau eingestellt hat und sich vorübergehend nur mit der Verwaltung der Wohnungen und anderen Geschäften im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung befaßt.

IV. Schlußvorschriften

§ 10

Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 11

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers wird bestimmt, wann die Vorschriften der §§ 5 und 7 außer Kraft treten.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Saatgut. Vom 26. März 1934.

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß von den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten ab als Saatgut bestimmter Kulturpflanzen nur noch anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf.

§ 2

Der Reichsnährstand wird zum Zwecke der Regelung des Saatgutwesens sowie zur Vorbereitung der im § 1 in Aussicht genommenen Maßnahme ermächtigt:

1. das Sortenversuchswesen und die Prüfung neuer Pflanzenarten auf ihre Anbauwürdigkeit zu regeln,
2. das Sortenregister zu führen,
3. die Sortenzahl unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landeskultur dadurch zu beschränken, daß verboten wird, bestimmte Sorten als Saatgut in den Verkehr zu bringen,
4. das Anerkennungswesen zu regeln,
5. Preiszuschläge festzusetzen, die der Vermehrer von Saatgut für die Vermehrung und der Züchter von Saatgut für die züchterische Tätigkeit erhält, und einheitliche Lieferungsbedingungen vorzuschreiben,
6. Einrichtungen zu schaffen, die eine geordnete Versorgung mit Saatgut zur Aufgabe haben,
7. Einrichtungen zur Regelung des Absatzes von Saatgut nach dem Auslande zu schaffen, um die einwandfreie Beschaffenheit des auszuführenden Saatguts zu gewährleisten.

§ 3

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von § 1, § 2 erlassenen Vorschriften Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark verhängt werden können.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 4

Vorschriften oder Anordnungen auf Grund von §§ 1, 2, 3 sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen, auch ist in ihnen der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Der Reichsnährstand hat im Deutschen Reichsanzeiger rechtzeitig bekanntzugeben, wo solche Vorschriften oder Anordnungen veröffentlicht werden.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Vorschriften oder Anordnungen auf Grund von §§ 1, 2, 3 beanstanden. Die Beanstandung macht die Vorschrift oder Anordnung nichtig.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweite Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 26. März 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird als Übergangsmaßnahme verordnet:

§ 1

Bis zum 5. Mai 1934 ist es verboten

1. Raffinadekupfer (Elektrolytkupfer und feuerraffiniertes Kupfer) einzukaufen, soweit es sich um Käufe handelt, welche die Einfuhr der erwähnten Waren aus dem Auslande zur Folge haben;
2. im Geschäftsverkehr zwischen der Metallhalbzeugindustrie und ihren Abnehmern neue Abschlüsse über Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen einschließlich Neusilber zu tätigen. Unter Abschlüssen im Sinne des vorstehenden Verbotes sind Bestellungen zu verstehen, für welche bei Tätigung des Geschäftes nicht sofort Spezifikation und Abruf erfolgen und welche mengenmäßig den durch die jeweils vorliegenden Aufträge gegebenen Bedarf übersteigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Dritte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 26. März 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird verordnet:

Dem § 1 der Durchführungsverordnung vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) wird folgender Abs. 2 angefügt:

Verboten ist auch der Kauf von Waren der genannten Art, wenn der Verkäufer Ausländer ist und die Waren erst nach dem 24. März 1934 ins Inland verbracht worden sind.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Berichtigung

Im § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) muß es statt „Federvieh" richtig heißen: „Federwild".

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1934	Nr. 35

Gesetz über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschiffahrt. Vom 27. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird abgeändert wie folgt:

Im § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 1, § 12 und § 19 Abs. 1 werden die Worte „31. März 1934" durch die Worte „31. Oktober 1934" ersetzt.

Berlin, den 27. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
zugleich für den Reichsminister der Justiz
Frhr. v. Eltz

Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird wie folgt geändert:

Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dasselbe gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt und
in Österreich oder
im Gebiet der Freien Stadt Danzig
zahlbar sind und umgekehrt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft.

Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit dem 1. Mai 1934 geht die Ehrengerichtsbarkeit zweiter Instanz auf die Reichs-Rechtsanwaltskammer über.

Die Rechtsanwaltsordnung wird demgemäß wie folgt geändert:

1. Der § 67 erhält folgende Fassung:

   Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen Mitgliedern, die der Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Der Vorstand bestimmt ferner die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter zu berufen sind. Ist der Vorsitzende des Vorstandes durch Zugehörigkeit zum Ehrengerichtshof an dem Vorsitz im Ehrengericht behindert, so ist Vorsitzender des Ehrengerichts der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes; ist dieser aus dem gleichen Grunde behindert, so wird der Vorsitzende des Ehrengerichts von dem Vorstande bestimmt.

   Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß bei dem Ehrengericht mehrere Abteilungen gebildet werden. In diesem Falle sind Vorsitzende der Abteilungen der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und, wenn mehr als zwei Abteilungen gebildet sind, weitere vom Vorstande zu Vorsitzenden bestimmte Mitglieder. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

   Die Geschäfte verteilt der Vorstand. Die Vorschriften des § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten dabei entsprechend.

2. Der § 90 erhält folgende Fassung:

   Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

   Der Ehrengerichtshof wird bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebildet. Er besteht aus Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer und des Reichsgerichts. Die anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder von dem Präsidium des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Die anwaltlichen Mitglieder können nicht gleichzeitig einem Ehrengericht als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören.

   Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

   Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern.

   Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die vom Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

   Die Geschäfte verteilt das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Die Vorschriften des § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Senate vertreten sich nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes gegenseitig.

3. Im § 91 wird vor der Paragraphenzahl „82" die Zahl „81" eingefügt.

4. Der § 95 erhält folgende Fassung:

   Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes, Ausfertigungen und Auszüge der Urteile des Ehrengerichtshofs von dem Schriftführer der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu erteilen.

5. Im § 102 wird der Abs. 2 gestrichen.

Artikel 2

Die am 1. Mai 1934 bei dem bisherigen Ehrengerichtshof anhängigen Berufungen werden von diesem nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erledigt, wenn der Termin zur Hauptverhandlung bereits vor diesem Zeit-

punkte bestimmt war. Im übrigen werden die anhängigen Berufungen und Beschwerden an den neuen Ehrengerichtshof abgegeben.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 19 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Bekanntmachung vom 11. April 1933, Reichsgesetzbl. I S. 195) wird gestrichen.

Berlin, 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließung. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

§ 1

§ 1 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323, 327) erhält folgende Fassung:

„c) daß die Ehefrau oder die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht auszuüben, als der Ehemann oder der künftige Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinn der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist."

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, soweit der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist.

Artikel II

§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe im Rechnungsjahr 1933 12 Millionen Reichsmark, in den folgenden Rechnungsjahren je 15 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird."

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 31. März 1934 in Kraft.

Berlin, 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mit-

unternehmer) anzusehen sind, unterliegen mit Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung nach dem 31. März 1934 gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), einer Abgabe in Höhe von zehn vom Hundert (Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder).

(2) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn die Vergütung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied den Jahresbetrag von hundert Reichsmark nicht übersteigt.

§ 2

Die Abgabe wird im Steuerabzugsverfahren erhoben. Die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 155) findet Anwendung.

§ 3

Die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder fließt ausschließlich dem Reich zu.

Berlin, 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten.
Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Hat ein Gläubiger in einem Gebiet, in dem der Ankauf von Vieh zur Beschickung von Weiden vermittels eines bei Auslauf der Weidezeit rückzahlbaren Kredits (Gräserkredit) üblich ist, einen Gräserkredit für die Weidezeit 1934 gewährt, so steht ihm ein gesetzliches Pfandrecht an dem aus Mitteln des Gräserkredits beschafften Weidevieh zu. Er kann das Pfandrecht erst geltend machen, wenn das Vieh nach der Verkehrsauffassung verkaufsreif wird.

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) finden entsprechende Anwendung. Der Gläubiger ist an einem Entschuldungsverfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung wegen der Ansprüche aus einem nach Abs. 1 gewährten Gräserkredit nicht beteiligt.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Tieren.
Vom 26. März 1934*).

Auf Grund des § 2 Abs. 3, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

Ohne Vorlegung eines Übernahmescheins und ohne Erhebung des Unterschiedsbetrages dürfen im Zollinland in den Verkehr gebracht werden:

1. Rindvieh, Schafe und Schweine im grenzüberspringenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr, soweit als diese Tiere auf Grund von § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes oder auf Grund von Staatsverträgen Zollfreiheit genießen,
2. Rindvieh, das auf Grund von § 6 Abs. 1 Ziffer 8 des Zolltarifgesetzes vom Zolle befreit bleibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 27. März 1934.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau. Vom 26. März 1934*).

Auf Grund des Gesetzes über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung bei Untertagearbeit im Steinkohlenbergbau vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) — § 2 Abs. 2 — wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau vom 31. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) tritt am 1. April 1934 außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 74 vom 28. März 1934.

Dritte Verordnung über öffentliche Spielbanken. Vom 27. März 1934.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 480 — verordne ich im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes:

Im § 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 18. August 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 593 — werden die Worte „31. März 1934" durch die Worte „30. September 1934" ersetzt.

Berlin, den 27. März 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Verfahren der Ehrengerichte). Vom 28. März 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz den Sitz der Ehrengerichte.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts am Sitze des Ehrengerichts, die Aufgaben der Geschäftsstelle des Reichsehrengerichtshofs von der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts in Berlin wahrgenommen.

§ 2

Für die Vorsitzenden der Ehrengerichte und des Reichsehrengerichtshofs sowie für den richterlichen Beisitzer des Reichsehrengerichtshofs bestellt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die erforderliche Anzahl von Stellvertretern.

§ 3

(1) Die Beisitzer für das Ehrengericht werden wie folgt berufen:

(2) Der Vorsitzende des Ehrengerichts stellt ein Verzeichnis derjenigen Wirtschaftszweige auf, aus denen er die Beisitzer des Ehrengerichts (§ 41 Abs. 2 des Gesetzes) zu berufen beabsichtigt. Er kann dabei verschiedene Wirtschaftszweige zu einer Gruppe zusammenfassen. Wirtschaftszweige, für die durch Reichsgesetz eine ständische Gliederung durchgeführt ist, sind besonders zu berücksichtigen. Das Verzeichnis ist erstmalig bis zum 20. April 1934, im übrigen bis zum 15. März des Jahres, in dem das Amt der Beisitzer endet, der Deutschen Arbeitsfront zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Beisitzer des Ehrengerichts zu übermitteln.

(3) Die Deutsche Arbeitsfront hat für die in dem Verzeichnis bezeichneten Wirtschaftszweige und Wirtschaftsgruppen als Beisitzer mindestens je drei Führer der Betriebe und je drei Vertrauensmänner namhaft zu machen, soweit nicht der Vorsitzende des Ehrengerichts aus besonderen Gründen die Benennung einer größeren Anzahl fordert. Die Namen der vorgeschlagenen Beisitzer sind getrennt nach den Wirtschaftszweigen unter Mitteilung der Anschrift aufzuführen. Für einen durch reichsgesetzliche Regelung errichteten Stand sind die Beisitzer von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit dem betreffenden Stand vorzuschlagen. Soweit dieses Einvernehmen nicht erzielt wird, sind die Vorschläge der Deutschen Arbeitsfront und des betreffenden Standes dem Vorsitzenden des Ehrengerichts vorzulegen. Gelingt es auch diesem nicht, ein Einvernehmen über die vorzuschlagenden Beisitzer herzustellen, so hat er die Entscheidung des Reichsarbeitsministers herbeizuführen.

§ 4

Aus der Vorschlagsliste der Deutschen Arbeitsfront werden die Beisitzer des Ehrengerichts für jeden Wirtschaftszweig oder jede Wirtschaftsgruppe gesondert von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts auf die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 5

(1) Als Beisitzer sind Männer oder Frauen zu berufen, die Reichsangehörige sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirke des Ehrengerichts seit mindestens einem Jahre als Führer des Betriebs, als Stellvertreter eines solchen oder als Angehörige der Gefolgschaft tätig sind; bei der erstmaligen Berufung von Beisitzern sollen nur Personen, die eine entsprechende Stellung bekleidet haben, berufen werden.

(2) Unfähig zu dem Amte eines Beisitzers sind Personen, die rechtskräftig mit einer ehrengerichtlichen Strafe aus § 38 des Gesetzes bestraft sind, ferner Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung zur Folge haben kann, und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Vorsitzende des Ehrengerichts den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6

(1) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen:

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Ehrengerichts tätig gewesen ist;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts endgültig.

§ 7

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so kann er seines Amtes enthoben werden. Für die Entscheidung ist der Reichsehrengerichtshof zuständig. Vor der Entscheidung sind der Vorsitzende und der Beisitzer des Ehrengerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Die §§ 25, 26 und 28 des Arbeitsgerichtsgesetzes nebst der nach § 25 Abs. 2 Satz 2 daselbst getroffenen Regelung finden auf die Beisitzer eines Ehrengerichts entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen tunlichst für jeden Wirtschaftszweig oder jede Wirtschaftsgruppe gesondert nach der Reihenfolge der Vorschlagsliste herangezogen werden.

§ 10

Auf die aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront zu entnehmenden Beisitzer des Reichsehrengerichtshofs finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für ihre Entschädigung die für die nichtrichterlichen Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts getroffene Regelung gilt. An die Stelle des Vorsitzenden des Ehrengerichts tritt der Vorsitzende des Reichsehrengerichtshofs.

II. Ehrengerichtliches Verfahren

§ 11

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 12

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung des Beschuldigten sowie die Beschlagnahme und Durchsuchung sind unzulässig.

§ 13

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen veranlaßt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen. Die öffentliche Ladung des Angeklagten ist unzulässig.

§ 14

Weist der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders der Arbeit auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens zurück, so ist der Treuhänder der Arbeit in der Entscheidung darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung rechtskräftig wird, wenn nicht rechtzeitig Antrag auf Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht gestellt wird.

§ 15

Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders der Arbeit für begründet und will er selbst entscheiden, so hat er vorher dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag des Treuhänders der Arbeit zu äußern.

§ 16

Die Entscheidung des Vorsitzenden muß außer der Strafe die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel enthalten. Der Treuhänder der Arbeit und der Beschuldigte sind ferner darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung vollstreckbar wird, wenn nicht rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form Einspruch erhoben wird.

§ 17

(1) Von der mündlichen Verhandlung (§§ 45, 46 Abs. 2, § 47 des Gesetzes) ist der Treuhänder der Arbeit zu benachrichtigen.

(2) Wird eine mündliche Verhandlung auf Grund des § 45 des Gesetzes angeordnet, so sind in der Ladung des Angeklagten die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel anzugeben.

§ 18

Hat der Angeklagte noch keinen Verteidiger, so kann ihm der Vorsitzende nach freiem Ermessen für die Hauptverhandlung einen Verteidiger von Amts wegen bestellen.

§ 19

(1) Das Ehrengericht kann auch entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten ist.

(2) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen. Erscheint er gleichwohl nicht, so kann das Gericht anordnen, daß ein Vertreter nicht zugelassen wird; hierauf ist der Angeklagte in der Ladung hinzuweisen.

§ 20

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 21

Das Ehrengericht kann weitere Ermittlungen beschließen und die Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden oder einem ersuchten Richter überlassen. Auf das Ersuchen um Rechtshilfe finden die §§ 157 bis 159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 22

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist, sofern es der Treuhänder der Arbeit oder der Angeklagte beantragen oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 23

Für die mündliche Verhandlung gelten die §§ 177 bis 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 24

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist der Vorsitzende des Reichsehrengerichtshofs zuständig. Er entscheidet endgültig.

§ 25

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur Barauslagen in Ansatz gebracht. Ihr Betrag ist vom Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

§ 26

Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen liegt dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ob; Ordnungsstrafen in Geld und Kosten werden auf Grund einer vom Urkundsbeamten des erkennenden Gerichts

erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben.

Die Vorschriften der §§ 53, 54 des Gesetzes bleiben unberührt.

§ 27

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden haben den mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

III. Verjährung

§ 28

(1) Die Verjährung der ehrengerichtlichen Verfolgung wird durch den Antrag des Treuhänders der Arbeit nach § 41 Abs. 1, § 43 Satz 3 des Gesetzes und durch jede sonstige Handlung der mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen, die wegen der begangenen Ehrverletzung gegen den Täter gerichtet ist, unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

(2) Die Vorschrift des § 69 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs über das Ruhen der Verjährung findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173) ist wie folgt zu berichtigen:

In Ziffer 2 ist in der dritten Zeile von unten an Stelle von „20 Uhr" zu setzen „18 Uhr".

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Mansfeld

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Volkmar

Druckfehlerberichtigung

Im Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) muß es auf S. 239 im Anfang des § 3 statt

„Die Steuer beträgt:

1. für ein Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Kühe mit Lebendgewicht)

von 40 Kilogramm an bis zu 125 Kilogramm (ausschließlich) . . . . . . 4 Reichsmark," usw.

richtig heißen:

„Die Steuer beträgt:

1. für ein Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Kühe)

mit Lebendgewicht

von 40 Kilogramm an bis zu 125 Kilogramm (ausschließlich) . . . . . . 4 Reichsmark," usw.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1934	Nr. 36

Inhalt

Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft.

Vom 27. März 1934.

Auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Milchversorgungsverbände, Milchwirtschaftsverbände, Deutsche Milchwirtschaftliche Vereinigung

§ 1

Zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen werden nach Maßgabe der anliegenden Übersicht zu Milchversorgungsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

Anl. 1 S. 263

1. die Milch erzeugen,
2. die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse (ausgenommen Schmelzkäse, Milch- und Sahnedauerwaren) herstellen,
3. die Milch verteilen (Unternehmen zur Abgabe von Milch im Sinne des § 14 des Milchgesetzes) oder mit Milcherzeugnissen (ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) handeln.

§ 2

(1) Die Milchversorgungsverbände werden nach Maßgabe der anliegenden Übersicht untereinander zu Milchwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen.

Anl. 1 S. 263

(2) Die Milchwirtschaftsverbände werden untereinander zur Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen. Die Hauptvereinigung umfaßt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sämtliche auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse.

§ 3

Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft (Reichskommissar) kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Abgrenzung der Milchversorgungsverbände und Milchwirtschaftsverbände ändern. Seine Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

§ 4

Die Milchversorgungsverbände, die Milchwirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

Großverteilervereinigungen

§ 5

(1) Innerhalb jedes Milchwirtschaftsverbandes werden die Betriebe, in denen Butter oder Käse, die nicht im Betrieb selbst erzeugt sind, an Wiederverkäufer abgesetzt werden, zur Wirtschaftlichen Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler (Großverteilervereinigung) zusammengeschlossen. Zu den Betrieben im Sinne des Satzes 1 gehören auch die genossenschaftlichen Absatzorganisationen für Butter und Käse.

(2) Die Großverteilervereinigungen sind rechtsfähig und neben den Milchversorgungsverbänden Mitglieder der Milchwirtschaftsverbände.

Fachvereinigungen

§ 6

Die Betriebe, die Schmelzkäse herstellen, werden zur Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäsehersteller (Schmelzkäsereivereinigung) zusammengeschlossen. Die Schmelzkäsereivereinigung ist eine Fachvereinigung im Sinne dieser Verordnung. Sie ist rechtsfähig und der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

§ 7

Der Verband der Dauermilcherzeuger (Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahnedauerwaren sowie von Kasein vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 737) erhält den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger" und ist eine Fachvereinigung im Sinne dieser Verordnung. Er ist rechtsfähig und der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

§ 8

(1) Der Reichskommissar kann Betriebe, in denen bestimmte Arten von Milcherzeugnissen hergestellt werden, im Falle des Bedürfnisses zu weiteren rechtsfähigen Fachvereinigungen zusammenschließen. Er kann dabei bestimmen, daß diese Betriebe aus dem für sie zuständigen Milchversorgungsverband ausscheiden. Die nach Satz 1 gebildeten Fachvereinigungen können entweder unmittelbar der Hauptvereinigung oder den örtlich zuständigen Milchwirtschaftsverbänden angeschlossen werden.

(2) Die Errichtung von Fachvereinigungen bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Satzungen

§ 9

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der in den §§ 1 bis 7 genannten Zusammenschlüsse sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den anliegenden Satzungen, die Bestandteile dieser Verordnung bilden.

Anl. 2 bis 7 S. 280 ff

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der vom Reichskommissar nach § 8 zu errichtenden Fachvereinigungen und die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Fachvereinigungen regeln sich im einzelnen nach den vom Reichskommissar mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Satzungen dieser Vereinigungen.

Überordnung

§ 10

(1) Alle der Hauptvereinigung unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Zusammenschlüsse sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) An die Weisungen der Milchwirtschaftsverbände sind die diesen angeschlossenen Milchversorgungsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse gebunden, soweit nicht nach Abs. 1 Weisungen der Hauptvereinigung entgegenstehen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Rechtsmittel, Schiedsgerichte

§ 11

(1) Anordnungen allgemeinen Inhalts, die von den Zusammenschlüssen erlassen werden, müssen in der auf Grund der Satzung vorgesehenen Weise öffentlich bekanntgemacht werden; sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

(2) Anordnungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

(1) Gegen die Anordnungen der Zusammenschlüsse steht den Betroffenen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs das Recht der Beschwerde an den unmittelbar übergeordneten Zusammenschluß zu. Gegen die Beschwerdeentscheidungen der Milchwirtschaftsverbände steht den Betroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an die Hauptvereinigung zu; sie kann nur darauf gestützt werden, daß die angeordnete Maßnahme gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt, insbesondere daß sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Zusammenschlusses unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

(2) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde müssen binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder nach dem Zugehen der Anordnung oder der Beschwerdeentscheidung bei der Beschwerdestelle schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur in den in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die zur Entscheidung zuständige Stelle kann jedoch vorher eine einstweilige Anordnung erlassen; sie kann insbesondere anordnen, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme einstweilen unterbleibt.

(4) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Hauptvereinigung ist endgültig.

§ 13

(1) Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für die in den Satzungen vorgesehenen Fälle zuständig. Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte der Milchwirtschaftsverbände und der Fachvereinigungen Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 Reichsmark übersteigt. In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig.

(2) Schiedsgerichte werden bei den Milchwirtschaftsverbänden, bei den der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen und bei der Hauptvereinigung gebildet.

(3) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden von dem für den Sitz des Zusammenschlusses zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

(4) Das Schiedsgericht der Hauptvereinigung ist zugleich Oberschiedsgericht.

§ 14

(1) Die Anrufung des Schiedsgerichts muß binnen eines Monats nach der Veröffentlichung oder dem Zugehen der angefochtenen Anordnung erfolgen, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruchs. Ist gleichzeitig Beschwerde eingelegt, so beginnt die Frist erst, wenn die Beschwerdeentscheidung endgültig ist.

(2) Gegen die Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen.

(4) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der ZPO. ist das für den Sitz des Zusammenschlusses zuständige Amtsgericht.

(5) Über die Kosten des Schiedsgerichts, insbesondere über die Vergütung der Schiedsrichter, stellt der Reichskommissar Richtlinien auf.

Zwangsvollzug, Beitreibung

§ 15

Der Reichskommissar kann auf Antrag des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, seiner Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichskommissars nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 16

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Aufsicht

§ 17

(1) Alle auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse stehen unter der Aufsicht des Reichskommissars. Dieser hat die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Zusammenschlüsse nach Gesetz und Satzung verwaltet werden. Er ist insbesondere befugt, Beschlüsse oder Maßnahmen der Hauptvereinigung außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn es das Gemeinwohl oder die Billigkeit erfordert oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 gegenüber den der Hauptvereinigung angeschlossenen Zusamenschlüssen bedient sich der Reichskommissar in der Regel der Hauptvereinigung, die seinen Weisungen zu entsprechen hat; in dringenden Fällen kann der Reichskommissar die Befugnisse den Zusammenschlüssen gegenüber unmittelbar ausüben.

(3) Auf die Ausübung der Aufsicht sind § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 5 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) entsprechend anzuwenden.

§ 18

Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind dem Reichskommissar unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Der Reichskommissar erläßt Richtlinien für das Kassen- und Rechnungswesen und die Anlegung von Geldern der Zusammenschlüsse. Das Kassen- und Rechnungswesen jedes Zusammenschlusses ist alljährlich durch beeidigte Bücherrevisoren zu prüfen.

§ 20

(1) Der Reichskommissar untersteht bei der Ausübung der Aufsicht und der sonstigen ihm nach dieser Verordnung und den anliegenden Satzungen zustehenden Befugnisse dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Die Zusammenschlüsse tragen die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt und, soweit erforderlich, verteilt.

Festsetzung von Preisen und Preisspannen

§ 21

Bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen sind die Zusammenschlüsse an die Preise und Preisspannen gebunden, die auf Grund des Artikels 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) für Butter und Käse festgesetzt werden.

Errichtung neuer Unternehmen

§ 22

(1) Die Errichtung neuer Unternehmen, in denen Butter, Käse (einschließlich des Quarks), Sahne (saure Sahne), Milch- und Sahnedauerwaren oder Kasein hergestellt werden, sowie die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung von Milch (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 150 —) bedarf bis zum 31. Dezember 1936 der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Erzeugnisse nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Herstellers dienen.

(2) Wird ein Unternehmen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, dagegen einzuschreiten.

Strafvorschrift

§ 23

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen oder

Preisspannen oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

Schlußvorschriften

§ 24

Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Butter und Käse sowie die im § 2 Nr. 1 bis 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) genannten Erzeugnisse.

§ 25

Die Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahnedauerwaren sowie von Kasein vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 737) tritt außer Kraft.

§ 26

(1) Die bisher erlassenen Anordnungen des Reichskommissars für die Milchwirtschaft und der zuständigen Landesbehörden über die Errichtung von Milchwirtschaftsverbänden und Milchversorgungsverbänden werden aufgehoben.

(2) Die auf Grund dieser Anordnungen gebildeten Milchversorgungsverbände und Milchwirtschaftsverbände, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, gelten mit den sich aus dieser Verordnung und ihren Anlagen ergebenden Änderungen ihrer Gebiete und Rechtsverhältnisse als nach den §§ 1 und 2 gebildet. Die Anordnungen und Maßnahmen dieser Zusammenschlüsse bleiben bestehen, soweit ihnen nicht diese Verordnung entgegensteht und solange sie nicht durch neue, auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt werden; auf diese Anordnungen und Maßnahmen finden die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere über die Entschädigung, entsprechende Anwendung.

§ 27

(1) Die innerhalb der Milchversorgungsverbände auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten rechtsfähigen Milcherzeugergruppen, Molkereigruppen, Milchverteilergruppen und sonstigen Zusammenschlüsse werden aufgehoben; ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Milchversorgungsverbände über.

(2) Die innerhalb der Milchwirtschaftsverbände auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten rechtsfähigen Molkereiverbände werden gleichfalls aufgehoben; ihre Rechte und Pflichten gehen auf die Milchwirtschaftsverbände über.

§ 28

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei Schiedsgerichten eines auf Grund des § 38 des Milchgesetzes gebildeten Zusammenschlusses anhängigen Rechtsstreitigkeiten gehen auf das nach dieser Verordnung zuständige Schiedsgericht über, soweit nicht nach dieser Verordnung nur das Beschwerderecht gegeben ist. Sie gelten in diesem Fall als rechtzeitig eingelegte Beschwerden.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Bis zur Bildung der neuen Organe auf Grund dieser Verordnung, längstens jedoch bis zum 30. April 1934, können die Befugnisse der Milchwirtschaftsverbände, der Milchversorgungsverbände und der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger durch die bisherigen Organe dieser Zusammenschlüsse ausgeübt werden.

Berlin, den 27. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage 1

Übersicht

Milchwirtschaftsverbände und Milchversorgungsverbände

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
1. Ostpreußen	Königsberg	Ostpreußen	Der Regierungsbezirk Königsberg ohne die Kreise Pr. Holland und Mohrungen.
	Allenstein	Ostpreußen	Der Regierungsbezirk Allenstein, vom Regierungsbezirk Gumbinnen die Kreise Angerburg, Goldap und Treuburg.
	Insterburg	Ostpreußen	Der Regierungsbezirk Gumbinnen ohne die Kreise Angerburg, Goldap und Treuburg.
	Westpreußen	Ostpreußen	Der Regierungsbezirk Marienwerder, vom Regierungsbezirk Königsberg die Kreise Pr. Holland und Mohrungen.
2. Ostmark	Hinterpommern	Pommern	Der Regierungsbezirk Köslin ohne die Kreise Dramburg und Neustettin.
	Nördliche Grenzmark	Brandenburg	Vom Regierungsbezirk Frankfurt der Kreis Arnswalde.
		Pommern	Vom Regierungsbezirk Köslin die Kreise Dramburg und Neustettin.
		Grenzmark Posen-Westpreußen	Die Kreise Deutsch-Krone, Flatow, Netzekreis, Schlochau und der Stadtkreis Schneidemühl.
	Südliche Grenzmark	Brandenburg	Vom Regierungsbezirk Frankfurt der Stadtkreis Landsberg (Warthe), die Landkreise Friedeberg und Oststernberg.
		Grenzmark Posen-Westpreußen	Die Kreise Meseritz und Schwerin, ferner der Kreis Bomst ohne die Gemeinden Bruchdorf, Droniki, Friedendorf, Kreutz, Lupitze, Pfalzdorf, Ruden, Schenawe, Schwenten, Schussenze, Neu- und Alt-Tepperbuden, Wilze.
		Schlesien	Vom Regierungsbezirk Liegnitz die Gemeinde Karschin und die Ortschaft Dorotheenau (Gemeinde Kleinitz) des Kreises Grünberg.
3. Ostsee	Mecklenburg	Mecklenburg	Das Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Schwerin, ausgenommen das Gebiet westlich der Linie Brook–Kalkhorst–Rankendorf–Roggenstorf–Tramm–Mummendorf (Kreis Grevesmühlen), und zwar ausschließlich der an diesem Wege gelegenen Ortschaften, ferner das Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Strelitz ohne den Kreis Schönberg (jedoch einschließlich des Gebietseinschlusses Dodow) sowie ohne den südöstlich der Stadt Fürstenberg gelegenen Teil des Freistaates Mecklenburg.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Ostsee**	Ostseebäder	Pommern	Vom Regierungsbezirk Stettin die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen, Usedom-Wollin und die Stadtkreise Greifswald und Stralsund.
	Stettin	Pommern	Die übrigen Kreise des Regierungsbezirks Stettin.
4. Nordmark	Groß-Hamburg	Hamburg	Das Gebiet des Freistaates Hamburg ohne das Amt Ritzebüttel.
		Hannover	Vom Regierungsbezirk Lüneburg der Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg und der Landkreis Harburg, ferner vom Landkreis Lüneburg die Gemeinde Obermarschacht, vom Regierungsbezirk Stade das nordöstlich der Aue und Lühe und der Bahnlinie Bremervörde—Buchholz gelegene Gebiet des Landkreises Stade einschließlich der Gemeinde Horneburg.
		Schleswig-Holstein	Der Landkreis Pinneberg, die Stadtkreise Altona und Wandsbek, ferner vom Landkreis Steinburg das südlich der Braunau und der Stör von der Braunaumündung abwärts gelegene Gebiet, vom Landkreis Segeberg das südlich der Straße Föhrden—Barl—Bad Bramstedt—Segeberg—Warder (einschließlich der an dieser Straße gelegenen Ortschaften) und westlich des Warder-Sees und der Bißbitz gelegene Gebiet, vom Landkreis Stormarn das westlich der Straße Langenniendorf—Reinfeld—Ahrensfelde gelegene Gebiet einschließlich der an dieser Straße gelegenen Ortschaften, jedoch ausschließlich Langenniendorf, vom Landkreis Herzogtum Lauenburg das südwestlich der Linie Hamfelde—Mühlenrade—Lübische Gebietseinschlüsse bei Talkau—Woterfen—Siebeneichen—Fitzen—Büchen—Bröthen gelegene Gebiet, und zwar einschließlich der genannten Ortschaften, ferner die Gemeinde Steinhorst.
	Lübeck-Eutin	Lübeck	Das Gebiet des Freistaates Lübeck.
		Oldenburg	Der Oldenburgische Landesteil Lübeck.
		Mecklenburg	Vom Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Strelitz das Amt Schönberg (ohne die Gemeinde Dodow) und die Gebietseinschlüsse im preußischen Landkreis Herzogtum Lauenburg, vom Gebiet des ehemaligen Freistaates Mecklenburg-Schwerin die westlich der Linie Brook—Kalkhorst—Rankendorf—Roggenstorf—Tramm—Mummendorf gelegenen Teile des Kreises Grevesmühlen und zwar einschließlich der genannten Ortschaften.
		Schleswig-Holstein	Vom Landkreis Segeberg das östlich der Linie Trave—Warder See—Rißnitz gelegene Gebiet, von den Landkreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn das nicht zum Milchversorgungsverband Groß-Hamburg gehörige Gebiet.

Milch-wirtschafts-verband	Milch-versorgungs-verband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Nordmark**	Holstein-West	Schleswig-Holstein	Vom Landkreis Steinburg der nicht zum Milchversorgungsverband Groß-Hamburg gehörige Teil, ferner die Landkreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Rendsburg.
	Schleswig-Holstein-Ost	Schleswig-Holstein	Vom Landkreis Segeberg das nicht zu den Milchversorgungsverbänden Groß-Hamburg und Lübeck-Eutin gehörige Gebiet, ferner die Stadtkreise Neumünster und Kiel sowie die Landkreise Eckernförde, Oldenburg i. H. und Plön.
	Schleswig	Schleswig-Holstein	Die Landkreise Eiderstedt, Flensburg, Husum, Schleswig und Südtondern sowie der Stadtkreis Flensburg.
5. Niedersachsen	Ostfriesland	Hannover	Der Regierungsbezirk Aurich ohne den Stadtkreis Wilhelmshaven, vom Regierungsbezirk Osnabrück die Stadt Papenburg des Kreises Aschendorf-Hümmling.
	Osnabrück-Emsland	Hannover	Der Regierungsbezirk Osnabrück ohne die Stadt Papenburg des Kreises Aschendorf-Hümmling.
		Westfalen	Vom Regierungsbezirk Münster der Kreis Tecklenburg.
	Oldenburg-Bremen	Oldenburg	Das Gebiet des Freistaates Oldenburg ohne das Amt Wührden und ohne die Landesteile Birkenfeld und Lübeck.
		Bremen	Das Gebiet des Freistaates Bremen ohne die Städte Bremerhaven und Vegesack.
		Hannover	Vom Regierungsbezirk Aurich der Stadtkreis Wilhelmshaven, vom Regierungsbezirk Hannover das Gebiet des früheren Landkreises Syke, vom Regierungsbezirk Stade das Gebiet des früheren Landkreises Achim, vom Landkreis Osterholz die Gemeinden Burgdamm, Lesum, Lilienthal, Ritterhude, St. Magnus und Trupe.
		Braunschweig	Vom Kreis Braunschweig der Amtsbezirk Thedinghausen.
	Stade-Unterweser	Hannover	Der Regierungsbezirk Stade ohne das Gebiet des früheren Landkreises Achim und ohne die Gemeinden Burgdamm, Lesum, Lilienthal, Ritterhude, St. Magnus, Trupe des Landkreises Osterholz, ferner ohne die nordöstlich der Aue und Lühe und der Bahnlinie Bremervörde—Buchholz gelegenen Gebiete des Landkreises Stade und ohne die Gemeinde Horneburg.
		Hamburg	Vom Freistaat Hamburg das Amt Ritzebüttel.
		Oldenburg	Vom Freistaat Oldenburg das Amt Wührden.
		Bremen	Vom Freistaat Bremen die Städte Bremerhaven und Vegesack.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Niedersachsen**	Lüneburger Heide	Hannover	Der Regierungsbezirk Lüneburg ohne den Landkreis Harburg und den Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg, ferner ohne den Landkreis Burgdorf und ohne das Gebiet des früheren Kreises Gifhorn sowie ohne die Gemeinden Hehlingen und Heßlingen des jetzigen Kreises Gifhorn, endlich ohne die Gemeinde Obermarschacht des Landkreises Lüneburg.
	Hannover	Hannover	Der Regierungsbezirk Hannover ohne den Gebietsausschluß Bodenwerder des Kreises Hameln-Pyrmont und ohne das Gebiet des früheren Kreises Syke, ferner ohne die Gemeinden Ahe, Engern, Exten, Friedrichswald, Hessendorf, Hohenrode, Kohlenstädt, Krankenhagen, Möllenbeck, Rinteln, Saarbeck-Strücken, Todemann, Uchtdorf, Volksen, Wennenkamp, Westendorf des Kreises Grafschaft Schaumburg, vom Regierungsbezirk Lüneburg der Landkreis Burgdorf, vom Regierungsbezirk Hildesheim, Landkreis Hildesheim, die Gemeinden Barnten, Giften, Gleidingen, Heisede, Oesselse, Ruthe.
		Freistaat Schaumburg-Lippe	Das Gebiet des Freistaates Schaumburg-Lippe ohne den Stadtkreis Bückeburg und ohne die Gemeinden Ahnsen, Berenbusch, Bergdorf, Cammer, Bad Eilsen, Evesen, Frille, Harrl, Höckersau-Sandfurth, Luhden-Schermbeck, Meinsen, Müsingen, Nordholz, Petzen, Röcke, Scheie, Selliendorf-Knatensen, Vehlen und Warber des Landkreises Bückeburg.
	Hildesheim	Hannover	Der Regierungsbezirk Hildesheim ohne die Kreise Goslar-Land, Goslar-Stadt, Osterode und Zellerfeld und ohne die Domäne Brüggefeld des Kreises Northeim, ferner ohne die Gemeinden Barnten, Giften, Gleidingen, Heisede, Oesselse und Ruthe des Landkreises Hildesheim und ohne das zu den Landkreisen Göttingen und Münden gehörige Gebiet westlich der Linie Fürstenhagen – Bühren – Oberscheden – Jühnde – Barlissen–Mollenfelde, jedoch einschließlich dieser Ortschaften, vom Regierungsbezirk Hannover der Gebietsausschluß Bodenwerder aus dem Kreise Hameln-Pyrmont.
		Braunschweig	Die Kreise Holzminden und Gandersheim sowie die Gemeinde Neu-Ölsburg des Kreises Braunschweig.

Milch-wirtschafts-verband	Milch-versorgungs-verband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Niedersachsen**	Braunschweig	Braunschweig	Der Kreis Braunschweig ohne den Amtsbezirk Thedinghausen und ohne die Gemeinde Neu-Ölsburg, der Kreis Helmstedt ohne den Amtsbezirk Calvörde, der Kreis Wolfenbüttel ohne den Amtsbezirk Harzburg.
		Hannover	Vom Regierungsbezirk Lüneburg das Gebiet des früheren Kreises Gifhorn und die Gemeinden Hehlingen und Heßlingen des jetzigen Kreises Gifhorn.
		Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Magdeburg aus dem Landkreis Wernigerode die Gemeinden Deersheim, Osterode, Rohrsheim, Roklum, Veltheim, Westerburg.
6. Rheinisch-Westfälischer Milchwirtschafts-Verband	Rheinisches Höhengebiet	Rheinprovinz	Der Regierungsbezirk Trier, ferner der Regierungsbezirk Koblenz ohne die Gemeinden Abtweiler, Bärweiler, Bingerbrück, Breitenheim, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lauschied, Limbach, Löllbach, Medard, Meisenheim, Raumbach und Schweinschied des Kreises Kreuznach.
		Oldenburg	Der Landesteil Birkenfeld.
	Köln-Aachen	Rheinprovinz	Die Regierungsbezirke Köln und Aachen.
	Industriegebiet	Rheinprovinz	Der Regierungsbezirk Düsseldorf.
		Westfalen	Vom Regierungsbezirk Münster der Landkreis Recklinghausen und die Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen und Recklinghausen, ferner vom Kreis Lüdinghausen die Gemeinden Altlünen, Hövel, Stockum und Warne, vom Kreis Beckum die Gemeinde Heeßen, vom Regierungsbezirk Arnsberg die Stadtkreise Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, ferner die Landkreise Altena, Iserlohn, Unna und der Ennepe-Ruhrkreis.
	Münsterland	Westfalen	Der Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der dem Milchversorgungsverband Industriegebiet zugeteilten Gebiete und ohne den Kreis Tecklenburg.
	Sauerland	Westfalen	Der Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der dem Milchversorgungsverband Industriegebiet zugeteilten Gebiete und mit Ausnahme der Gemeinden Borntosten, Deifeld, Düdinghausen, Hebdinghausen, Kanstein, Leitmar, Oberschledorn, Referinghausen, Titmaringhausen, Udorf des Kreises Brilon.
	Westfalen-Ost	Westfalen	Der Regierungsbezirk Minden ohne die Gemeinden Welda, Kalenberg (mit Gut Neu-Kalenberg), Herlinghausen und die Rittergüter Rothenburg, Klingenberg und Übelngönne des Kreises Warburg.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Rheinisch-Westfälischer Milchwirtschafts-Verband**	Noch: Westfalen-Ost	Hessen-Nassau	Vom Regierungsbezirk Kassel die Gemeinde Wethen des Kreises der Twiste.
		Hannover	Vom Regierungsbezirk Hannover die nicht dem Milchversorgungsverband Hannover zugeteilten Gebiete des Kreises Grafschaft Schaumburg.
		Lippe	Das Gebiet des Freistaates Lippe.
		Schaumburg-Lippe	Vom Freistaat Schaumburg-Lippe die nicht dem Milchversorgungsverband Hannover zugeteilten Gebiete.
7. **Hessen**	Rhein-Main	Hessen	Die Provinz Oberhessen ausschließlich der Gemeinden Ober-Wegfurth, Queck, Rimbach, Unter-schwarz und Unter-Wegfurth des Kreises Lauterbach und der Gemeinden Appenrodt, Dannenrodt, Lehrbach und Erbenhausen des Kreises Alsfeld, von der Provinz Starkenburg die Kreise Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau und Offenbach, ferner vom Kreis Erbach die Gebiete nördlich der Linie Schöllenbach–Hetzbach–Hüttental–Ober-Mossau–Rohrbach–Ober-Ostern–Groß-Gumpen (ausschließlich dieser Gemeinden), vom Kreis Bensheim die Gebiete nördlich der Linie Lorsch–Biblis–Wattenheim–Nordheim (ausschließlich dieser Gemeinden) und nördlich der Linie Lindenfels–Schlierbach–Seidenbuch–Winkel (ausschließlich dieser Gemeinden), von der Provinz Rheinhessen die Kreise Bingen und Mainz, der Kreis Oppenheim mit Ausnahme der Gemeinden Bechtolsheim, Biebelnheim, Dolgesheim, Eimsheim, Gabsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Spiesheim, Ülversheim, Wintersheim, Weinolsheim, der Kreis Alzey mit Ausnahme der Gemeinden Albig, Alzey mit Schafhausen, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim, Heimersheim, Kettenheim, Wahlheim, Weinheim.
		Hessen-Nassau	Der Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, vom Regierungsbezirk Kassel die Stadtkreise Fulda und Hanau sowie die Landkreise Fulda, Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern, ferner die Gemeinden Alt-Hattendorf, Berfa, Lingelbach und Neu-Hattendorf des Kreises Ziegenhain sowie die Gemeinden Nordeck und Winnen des Landkreises Marburg.
		Rheinprovinz	Vom Regierungsbezirk Kolbenz die nicht dem Milchversorgungsverband Rheinisches Höhengebiet zugeteilten Gemeinden des Kreises Kreuznach.

Milch-wirtschafts-verband	Milch-versorgungs-verband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Hessen**	Noch: Rhein-Main	Bayern	Vom Regierungsbezirk Unterfranken die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg und die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg.
	Kurhessen	Hessen-Nassau	Der Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Stadtkreise Fulda und Hanau und der Landkreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern und Schmalkalden, ferner ausgenommen die Gemeinden Alt-Hattendorf, Berfa, Lingelbach und Neu-Hattendorf des Kreises Ziegenhain sowie die Gemeinden Nordeck und Winnen des Kreises Marburg und die Gemeinde Wethen des Kreises der Twiste, vom Regierungsbezirk Wiesbaden der Kreis Biedenkopf.
		Westfalen	Vom Regierungsbezirk Arnsberg die Gemeinden Borntosten, Deifeld, Düdinghausen, Hedding-hausen, Kanstein, Leitmar, Ober-Schledorn, Referinghausen, Titmaringhausen und Udorf des Kreises Brilon, vom Regierungsbezirk Minden die Gemeinden Kalenberg (mit Gut Neu-Kalenberg), Herlinghausen und Welda sowie die Rittergüter Klingenburg, Rothenburg und Übelngönne des Kreises Warburg.
		Hannover	Vom Regierungsbezirk Hildesheim aus den Landkreisen Göttingen und Münden das Gebiet westlich der Linie Fürstenhagen–Bühren–Oberscheden–Jühnde–Barlissen–Mollenfelde einschließlich dieser Ortschaften, aus dem Kreise Northeim die Domäne Brüggefeld.
		Hessen	Von der Provinz Oberhessen die Gemeinden Ober-Wegfurth, Queck, Rimbach, Unterschwarz und Unter-Wegfurth des Kreises Lauterbach, ferner die Gemeinden Appenrodt, Dannenrodt, Erbenhausen und Lehrbach des Kreises Alsfeld.
8. Mitteldeutschland	Altmark	Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Magdeburg die Landkreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen, Jerichow II und der Stadtkreis Stendal.
		Braunschweig	Vom Kreis Helmstedt der Amtsbezirk Calvörde.
	Börde	Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Magdeburg die Landkreise Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Jerichow I, Calbe und Oschersleben, die Stadtkreise Burg und Magdeburg.
		Anhalt	Die anhaltischen Gebietseinschlüsse in den vorgenannten preußischen Kreisen.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Mitteldeutschland**	Harzgebiet	Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Magdeburg der Landkreis Quedlinburg und die Stadtkreise Aschersleben, Halberstadt und Quedlinburg, ferner vom Landkreis Wernigerode die Gemeinden Deersheim, Osterode, Rohrsheim, Roklum, Veltheim und Westerburg, vom Regierungsbezirk Merseburg der Mansfelder Gebirgskreis und der Landkreis Sangerhausen, vom Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Grafschaft Hohenstein und der Stadtkreis Nordhausen.
		Hannover	Vom Regierungsbezirk Hildesheim der Stadtkreis Goslar und die Landkreise Goslar, Osterode und Zellerfeld.
		Braunschweig	Der Kreis Blankenburg und die Gebietseinschlüsse im preußischen Landkreis Goslar, ferner der Amtsbezirk Harzburg.
		Anhalt	Der Landkreis Ballenstedt.
	Saalgau	Anhalt	Das Land Anhalt ohne die den Milchversorgungsverbänden Börde und Harzgebiet zugeteilten Gebiete.
		Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Merseburg die Landkreise Saalkreis, Mansfelder Seekreis, Delitzsch, Bitterfeld und Merseburg sowie die Stadtkreise Eisleben, Halle und Merseburg.
	Elbniederung	Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Merseburg die Landkreise Wittenberg, Torgau, Schweinitz und Liebenwerda und der Stadtkreis Wittenberg.
	Thüringen-Nord	Thüringen	Die Landkreise Gotha und Sondershausen, der Landkreis Weimar mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Allstedt, vom Landkreis Eisenach das Gebiet nördlich der Werra, vom Landkreis Meiningen der Gebietsteil nordöstlich der Werrastrecke Herrenbreitungen—Unterrohn, vom Landkreis Stadtroda der Amtsgerichtsbezirk Jena, ferner die Stadtkreise Apolda, Eisenach, Gotha, Jena und Weimar.
		Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Merseburg der Kreis Eckartsberga, vom Regierungsbezirk Erfurt die Kreise Heiligenstadt, Langensalza, Weißensee und Worbis, der Stadtkreis Erfurt, ferner der Stadtkreis und der Landkreis Mühlhausen.
		Hessen-Nassau	Vom Regierungsbezirk Kassel der Kreis Herrschaft Schmalkalden.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Mitteldeutschland**	Thüringen-Süd	Thüringen	Die Landkreise Arnstadt, Hildburghausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sonneberg, vom Landkreis Eisenach das Gebiet südlich der Werra, der Landkreis Meiningen ohne die dem Milchversorgungsverband Thüringen-Nord zugeteilten Gebiete, die Stadtkreise Arnstadt und Zella-Mehlis.
		Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Schleusingen, ferner der Kreis Ziegenrück mit Ausnahme der Gebietsausschlüsse im thüringischen Kreis Schleiz.
		Bayern	Vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken das Bezirksamt Coburg und die kreisunmittelbaren Städte Coburg, Neustadt b. Coburg und Rodach.
	Thüringen-Ost	Thüringen	Vom Land Thüringen die Landkreise Altenburg, Camburg, Gera, Greiz, Schleiz, ferner die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz, der Landkreis Stadtroda mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Jena, vom Landkreis Weimar der Amtsgerichtsbezirk Allstedt.
		Provinz Sachsen	Vom Regierungsbezirk Erfurt die Landkreise Querfurt, Weißenfels und Zeitz und die Stadtkreise Naumburg, Weißenfels und Zeitz, ferner vom Kreis Ziegenrück die Gebietsausschlüsse im thüringischen Kreis Schleiz.
9. Kurmark	Berlin	Brandenburg	Der Regierungsbezirk Potsdam, vom Regierungsbezirk Frankfurt die Landkreise Frankfurt, Königsberg/Neumark, Lebus, Soldin und Weststernberg, der Stadtkreis Frankfurt, ferner vom Landkreis Luckau das Gebiet nördlich der Eisenbahnlinie Uckro—Luckau—Lübben, der Bezirk der Stadtgemeinde Berlin.
		Mecklenburg	Die mecklenburgischen Gebietseinschlüsse im Regierungsbezirk Potsdam, ferner der südöstlich der Stadt Fürstenberg gelegene Teil des Freistaates Mecklenburg ausschließlich dieser Stadt.
	Niederlausitz	Brandenburg	Vom Regierungsbezirk Frankfurt die Landkreise Calau, Cottbus, Crossen, Guben, Lübben, Sorau, Spremberg, Züllichau-Schwiebus, ferner die Stadtkreise Cottbus, Forst und Guben, vom Landkreis Luckau das Gebiet südlich der Bahnlinie Uckro—Luckau—Lübben.
10. Schlesien	Breslau	Niederschlesien	Vom Regierungsbezirk Breslau die Landkreise Breslau, Brieg, Militsch, Namslau, Neumarkt, Oels, Ohlau und Trebnitz, die Stadtkreise Breslau und Brieg, ferner vom Kreis Wohlau das südöstlich der Linie Riemberg—Althof—Reichwald gelegene Gebiet einschließlich dieser Gemeinden.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Schlesien**	Reichenbach	Niederschlesien	Vom Regierungsbezirk Breslau die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Reichenbach und Strehlen.
	Waldenburg	Niederschlesien	Vom Regierungsbezirk Breslau die Stadtkreise und Landkreise Schweidnitz und Waldenburg, vom Regierungsbezirk Liegnitz die Landkreise Hirschberg, Landeshut und Löwenberg, der Stadtkreis Hirschberg, ferner vom Landkreis Jauer die Gemeinden Leipe und Mochau, vom Kreis Goldberg das Gebiet südlich der Linie Reichwaldau–Rosenau–Probsthain einschließlich dieser Gemeinden.
	Liegnitz	Niederschlesien	Vom Regierungsbezirk Liegnitz die Stadtkreise Liegnitz und Glogau, der Landkreis Liegnitz, der Landkreis Jauer ohne die Gemeinden Leipe und Mochau, der Kreis Lüben, der Landkreis Glogau, der Kreis Goldberg ohne die dem Milchversorgungsverband Waldenburg zugeteilten Gebiete, vom Regierungsbezirk Breslau der Kreis Wohlau ohne die dem Milchversorgungsverband Breslau zugeteilten Gebiete, ferner der Kreis Guhrau.
		Grenzmark	Der Kreis Fraustadt, vom Kreis Bomst die Gemeinden Bruchdorf, Droniki, Friedendorf, Kreutz, Lupitze, Pfalzdorf, Schenawe, Schwenten, Schussenze.
	Görlitz	Niederschlesien	Vom Regierungsbezirk Liegnitz der Stadtkreis Görlitz, ferner die Landkreise Bunzlau, Freystadt, Görlitz, Lauban, Rothenberg und Sprottau, der Kreis Grünberg ohne die Gemeinde Karschin und ohne die Ortschaft Dorotheenau (Gemeinde Kleinitz).
		Grenzmark	Vom Kreise Bomst die Gemeinden Alt Tepperbuden, Neu Tepperbuden, Ruden und Wilze.
	Oberschlesien	Oberschlesien	Der Regierungsbezirk Oppeln.
11. Sachsen	Dresden	Freistaat Sachsen	Die Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen.
		Niederschlesien	Vom Regierungsbezirk Liegnitz der Kreis Hoyerswerda.
	Leipzig	Freistaat Sachsen	Die Kreishauptmannschaft Leipzig mit Ausnahme der Amtshauptmannschaft Rochlitz und der kreisfreien Stadt Mittweida.
	Erzgebirge	Freistaat Sachsen	Die Kreishauptmannschaft Chemnitz, von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Amtshauptmannschaft Rochlitz und die kreisfreie Stadt Mittweida, von der Kreishauptmannschaft Zwickau die Amtshauptmannschaften Zwickau und Schwarzenberg sowie die kreisfreien Städte Aue, Crimmitschau, Werdau und Zwickau.
	Vogtland	Freistaat Sachsen	Von der Kreishauptmannschaft Zwickau die Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz und Plauen sowie die kreisfreien Städte Plauen und Reichenbach.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
12. Baden-Pfalz	Bodensee-Schwarzwald	Baden	Die Amtsbezirke Konstanz und Pfullendorf, der Amtsbezirk Überlingen ohne die Gemeinden Adelsreute, Raderach, Roggenbeuren und Urnau, der Amtsbezirk Stockach ohne die Gemeinde Liptingen, der Amtsbezirk Engen ohne die Gemeinde Emmingen ab Egg, jedoch einschließlich der Hofgüter Oberwasserburgerhof und Schlatterhof, der Amtsbezirk Villingen ohne die Gemeinde Tennenbronn, vom Amtsbezirk Meßkirch das Gebiet südlich der Linie Worndorf–Altheim–Menningen–Göggingen ausschließlich der genannten Ortschaften, vom Amtsbezirk Donaueschingen das Gebiet östlich der Linie Aufen–Donaueschingen–Allmendshofen–Sumpfohren–Behla–Riedböhringen–Blumberg–Fützen einschließlich dieser Ortschaften, vom Amtsbezirk Wolfach das Gebiet östlich der Linie Einbach–Hausach–Gutach einschließlich dieser Gemeinden, jedoch ausgenommen die Gemeinden Bergzell, Kaltbrunn, Kniebis, Lehengericht, Schenkenzell und Schiltach.
		Württemberg	Vom Oberamt Saalgau die Gemeinden Jettkofen und Pfrungen, vom Oberamt Tuttlingen die Gebietsausschlüsse Bruderhof und Hohentwiel bei Singen.
		Hohenzollerische Lande	Vom Kreis Sigmaringen die Gebietsteile südlich der Linie Walbertsweiler–Reischach–Mottschies–Magenbuch–Ostrach einschließlich der genannten Gemeinden.
	Oberrhein	Baden	Die Amtsbezirke Lörrach, Mühlheim, Säckingen, Schopfheim und Waldshut, vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinden Blasiwald, Häusern, Menzenschwand und St. Blasien.
	Breisgau	Baden	Die Amtsbezirke Emmendingen, Freiburg, Staufen und Waldkirch, der Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinden Blasiwald, Häusern, Menzenschwand und St. Blasien, vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden Ettenheim, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Kappel am Rhein, Münchweier, Orschweier, Ringsheim und Ruft, vom Amtsbezirk Donaueschingen die nicht zum Milchversorgungsverband Bodensee-Schwarzwald gehörigen Gebietsteile.
	Ortenau	Baden	Die Amtsbezirke Oberkirch und Offenburg, der Amtsbezirk Lahr ohne die zum Milchversorgungsverband Breisgau gehörigen Gemeinden, vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden westlich der Linie Einbach–Hausach–Gutach ausschließlich dieser Gemeinden,

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Baden-Pfalz**	Noch: Ortenau	Noch: Baden	vom Amtsbezirk Bühl das Gebiet südlich der Linie Gamshurst-Großweier-Sasbachried-Sasbach-Lauf-Sasbachwalden einschließlich dieser Gemeinden, der Amtsbezirk Kehl mit Ausnahme des nördlich der Gemeinde Freistett gelegenen Gebietes, jedoch einschließlich dieser Gemeinde.
	Mittelbaden	Baden	Die Amtsbezirke Ettlingen, Karlsruhe und Rastatt, der Amtsbezirk Bretten ohne die Gemeinde Mühlbach, der Amtsbezirk Bruchsal ohne die Gemeinden Eichelberg, Elsenz und Tiefenbach, von den Amtsbezirken Bühl und Kehl die nicht zum Milchversorgungsverband Ortenau gehörigen Gebietsteile, vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinde Langenalb.
		Württemberg	Vom Oberamt Neuenbürg die Gemeinden Bernbach, Dobel, Herrenalb, Loffenau, Neusatz und Rotensol, vom Oberamt Maulbronn das Hofgut Elfingerhof (Gemeinde Maulbronn) und die Gemeinden Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Kleinvillars, Ölbronn, Knittlingen und Sternenfels.
	Nordbaden	Baden	Die Amtsbezirke Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Weinheim, Wertheim und Wiesloch, der Amtsbezirk Sinsheim ohne die Gemeinde Schluchtern, der Amtsbezirk Adelsheim ohne die Gemeinden Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Korb, Krautheim, Ruchsen, Unterkessach und Winzenhofen, der Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Assamstadt, vom Amtsbezirk Bretten die Gemeinde Mühlbach, vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden Eichelberg, Elsenz und Tiefenbach.
		Hessen	Von der Provinz Starkenburg der Kreis Erbach mit Ausnahme der dem Milchversorgungsverband Rhein-Main angeschlossenen Gemeinden, der Kreis Heppenheim, der Kreis Bensheim südlich und einschließlich der Gemeinden Lorsch-Biblis-Wattenheim-Nordheim, vom Kreis Bensheim außerdem die Gemeinden Lindenfels, Schlierbach, Seitenbuch, Winkel.
		Bayern	Vom Regierungsbezirk Unterfranken die Gemeinden Böttigheim, Hasloch, Hasselberg und Kreuzwertheim des Bezirksamts Marktheidenfeld.
	Pfalz	Bayern	Der Regierungsbezirk Pfalz.
		Hessen	Von der Provinz Rheinhessen der Kreis Worms, ferner von den Kreisen Alzey und Oppenheim die nicht dem Milchversorgungsverband Rhein-Main zugeteilten Gebiete.

Milch-wirtschafts-verband	Milch-versorgungs-verband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Baden-Pfalz**	Noch: Pfalz	Rheinprovinz	Vom Regierungsbezirk Koblenz der nicht zum Milchversorgungsverband Rhein-Main gehörige Teil des Kreises Kreuznach.
13. Württemberg	Alb	Württemberg	Die Oberamtsbezirke Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Heidenheim, Neresheim, Riedlingen und Ulm, der Oberamtsbezirk Geislingen ohne die Gemeinden Böhmenkirch, Donzdorf, Nenningen, Süßen und Weißenstein, der Oberamtsbezirk Münsingen ohne die Gemeinden Apfelstetten, Bernloch, Dapfen, Dottingen, Gomadingen, Kohlstetten, Meidelstetten, Münsingen, Ödenwaldstetten und Steingebronn, vom Oberamtsbezirk Aalen die Gemeinden Aalen, Essingen, Hofen, Hüttlingen, Ober- und Unterkochen, Unterrombach und Wasseralfingen und die Teilgemeinden Hüttenhöfe (Gemeinde Dewangen) und Affalterried (Gemeinde Fachsenfeld), vom Oberamtsbezirk Biberach die Gemeinde Volkersheim, vom Oberamtsbezirk Göppingen die Gemeinde Gruibingen, vom Oberamtsbezirk Laupheim die Gemeinden Achstetten, Dellmensingen, Donaustetten, Gögglingen, Laupheim, Oberholzheim, Orsenhausen, Stetten und die Staatliche Domäne Fischbachhof (Gemeinde Unterweiler).
		Hohenzollerische Lande	Vom Kreis Sigmaringen die Gemeinden Billafingen und Langenenslingen.
		Bayern	Vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg aus dem Bezirksamt Nördlingen die Gemeinden Baldingen, Ehringen, Holheim, Kleinerdlingen und Nähermemmingen, aus dem Bezirksamt Dillingen die Gemeinden Altenberg, Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Ballhausen, Burghagel, Landshausen, Obermedlingen, Reistingen, Staufen, Untermedlingen und Zöschingen, aus dem Bezirksamt Neu-Ulm die Gemeinden Burlafingen, Nersingen, Oberpfahlheim, Pfuhl, Reutti, Thalfingen und das Bezirksgut Luippen (Gemeinde Roth), aus dem Bezirksamt Günzburg die Gemeinde Riedheim.
	Mittleres Württemberg	Württemberg	Die Oberamtsbezirke Böblingen, Eßlingen, Gmünd, Kirchheim (Teck), Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Amt, Waiblingen, Welzheim und der Stadtbezirk Stuttgart, der Oberamtsbezirk Aalen mit Ausnahme der zum Milchversorgungsverband Alb gehörigen Gemeinden und Teilgemeinden, der Oberamtsbezirk Backnang mit Ausnahme der Gemeinden Großerlach und Neufürstenhütte und der Teilgemeinde Vorderbüchelberg (Gemeinde Spiegelberg), der Oberamtsbezirk Besigheim mit Ausnahme der Gemeinden Ilsfeld, Kirchheim, Lauffen, Neckarwestheim und Schozach,

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Württemberg**	Noch: Mittleres Württemberg	Württemberg	der Oberamtsbezirk Gaildorf mit Ausnahme der Gemeinden Geifertshofen, Hütten, Michelbach, Mittelfischach, Oberfischach und Obersontheim, der Oberamtsbezirk Göppingen mit Ausnahme der Gemeinde Gruibingen, der Oberamtsbezirk Leonberg mit Ausnahme der Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönsheim und Wimsheim, der Oberamtsbezirk Marbach mit Ausnahme der Gemeinden Auenstein, Gronau, Nassach, Schmidhausen und Winzerhausen, der Oberamtsbezirk Nürtingen mit Ausnahme der Gemeinden Altenriet, Grafenberg, Kleinbettlingen und Neckartenzlingen, vom Oberamtsbezirk Herrenberg die Gemeinden Affstätt, Altingen, Bondorf, Breitenholz, Gärtringen, Gültstein, Haslach, Herrenberg, Hildrizhausen, Kayh, Kuppingen, Mönchberg, Nebringen, Nufringen, Oberjesingen, Oeschelbronn und Rohrau, vom Oberamt Horb die Gemeinden Ahldorf, Baisingen, Bieringen, Bierlingen, Börstingen, Eutingen, Felldorf, Göttelfingen, Hochdorf, Mühringen, Rohrdorf, Sulzau, Vollmaringen, Wachendorf und Weitingen, vom Oberamt Calw die Gemeinden Althengstett, Dachtel, Deckenpfronn, Gechingen, Möttlingen, Ostelsheim und Simmozheim, vom Oberamtsbezirk Vaihingen die Gemeinden Eberdingen, Hochdorf und Weißach, vom Oberamtsbezirk Geislingen die Gemeinden Böhmenkirch, Donzdorf, Nenningen, Süßen und Weißenstein, vom Oberamtsbezirk Tübingen die Gemeinde Dettenhausen, vom Oberamtsbezirk Rottenburg die Gemeinden Eckenweiler, Ergenzingen, Hailfingen, Seebronn und Wolfenhausen, vom Oberamtsbezirk Nagold das Hofgut Haselstall (Gemeinde Gültlingen).
	Hohenlohe-Franken	Württemberg	Die Oberamtsbezirke Crailsheim, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Mergentheim, Neckarsulm und Öhringen, der Oberamtsbezirk Brackenheim mit Ausnahme der Gemeinde Häfnershaslach, vom Oberamtsbezirk Besigheim die Gemeinden Ilsfeld, Kirchheim, Lauffen, Neckarwestheim und Schozach, vom Oberamtsbezirk Marbach die Gemeinden Auenstein, Gronau, Nassach, Schmidhausen und Winzerhausen, vom Oberamtsbezirk Gaildorf die Gemeinden Geifertshofen, Hütten, Michelbach, Mittelfischach, Oberfischach und Obersontheim,

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Württemberg**	Noch: Hohenlohe-Franken	Württemberg	vom Oberamtsbezirk Backnang die Gemeinden Großerlach und Neufürstenhütte und die Teilgemeinde Vorderbüchelberg (Gemeinde Spiegelberg), vom Oberamtsbezirk Maulbronn die Gemeinde Sternenfels.
		Bayern	Vom Regierungsbezirk Unterfranken aus dem Bezirksamt Ochsenfurt die Gemeinden Aufstetten, Bieberehren, Buch, Burgerroth, Klingen, Ösfeld, Riedenheim, Röttingen, Stalldorf, Strüth und Tauberrettersheim, vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken aus dem Bezirksamt Uffenheim die Gemeinden Auernhofen, Equarhofen, Simmershofen und Walkershofen, aus dem Bezirksamt Rothenburg die Gemeinde Großharbach.
		Baden	Vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde Assamstadt, vom Amtsbezirk Adelsheim die Gemeinden Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Korb, Krautheim, Ruchsen, Unterkessach und Winzenhofen, vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Schluchtern.
	Enz-Nagold	Baden	Der Amtsbezirk Pforzheim mit Ausnahme der Gemeinde Langenalb.
		Württemberg	Der Oberamtsbezirk Neuenbürg mit Ausnahme der Gemeinden Bernbach, Dobel, Herrenalb, Loffenau, Neusatz und Rotensol, der Oberamtsbezirk Nagold mit Ausnahme des Hofgutes Haselstall (Gemeinde Gültlingen), der Oberamtsbezirk Calw mit Ausnahme der Gemeinden Althengstett, Dachtel, Deckenpfronn, Gechingen, Möttlingen, Ostelsheim und Simmozheim, der Oberamtsbezirk Vaihingen mit Ausnahme der Gemeinden Eberdingen, Hochdorf und Weißach, der Oberamtsbezirk Maulbronn mit Ausnahme der Gemeinden Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Knittlingen, Kleinvillars, Ölbronn und Sternenfels und ohne das Hofgut Elfingerhof (Gemeinde Maulbronn), vom Oberamtsbezirk Horb die Gemeinde Gündringen, vom Oberamtsbezirk Herrenberg die Gemeinden Mötzingen, Ober- und Unterjettingen, vom Oberamtsbezirk Leonberg die Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönsheim und Wimsheim, vom Oberamtsbezirk Brackenheim die Gemeinde Häfnershaslach.

Milchwirtschaftsverband	Milchversorgungsverband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Württemberg**	Zollern-Schwarzwald	Württemberg	Die Oberamtsbezirke Balingen, Freudenstadt, Oberndorf, Reutlingen, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Urach, der Oberamtsbezirk Tuttlingen ohne die Gebietsausschlüsse Bruderhof und Hohentwiel bei Singen, der Oberamtsbezirk Rottenburg mit Ausnahme der Gemeinden Eckenweiler, Ergenzingen, Hailfingen, Seebronn und Wolfenhausen, der Oberamtsbezirk Tübingen mit Ausnahme der Gemeinde Dettenhausen, vom Oberamtsbezirk Saulgau die Gemeinden Blochingen, Ennetach, Heudorf, Mengen und Scheer, vom Oberamtsbezirk Horb die Gemeinden Altheim, Bildechingen, Bittelbronn, Grünmettstetten, Horb, Ihlingen, Isenburg, Lützenhardt, Mühlen, Nordstetten, Rexingen, Salzstetten und Wiesenstetten, vom Oberamtsbezirk Nürtingen die Gemeinden Altenriet, Grafenberg, Kleinbettlingen und Neckartenzlingen, vom Oberamtsbezirk Münsingen die nicht zum Milchversorgungsverband Alb gehörigen Gemeinden, vom Oberamtsbezirk Herrenberg die Gemeinden Entringen, Oberndorf, Pfäffingen, Poltringen, Reusten, Tailfingen und Unterjesingen.
		Hohenzollerische Lande	Der Regierungsbezirk Sigmaringen ohne die Gemeinden Achberg, Billafingen, Langenenslingen und Tafertsweiler und ohne die Gebietsteile südlich der Linie Walbertsweiler–Reischach–Motschies–Magenbuch–Ostrach ausschließlich der genannten Gemeinden.
		Baden	Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinde Emmingen ab Egg ohne die Hofgüter Oberwasserburgerhof und Schlatterhof, vom Amtsbezirk Stockach die Gemeinde Liptingen, der Amtsbezirk Meßkirch nördlich der Linie Worndorf–Altheim–Menningen–Göggingen einschließlich der genannten Ortschaften, vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinde Tennenbronn, vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden Bergzell, Kaltbrunn, Kniebis, Lehengericht, Schenkenzell und Schiltach.
14. Bayern	Oberbayern	Bayern	Der Regierungsbezirk Oberbayern ohne die Bezirksämter Friedberg, Landsberg und Schongau und ohne die kreisunmittelbare Stadt Landsberg a. Lech.
	Niederbayern-Oberpfalz	Bayern	Der Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz.

Milch-wirtschafts-verband	Milch-versorgungs-verband	Land (Provinz)	Verwaltungsbezirke und Gemeinden
1	2	3	4
Noch: **Bayern**	Franken	Bayern	Der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken ohne das Bezirksamt Coburg und ohne die kreisunmittelbaren Städte Coburg, Neustadt b. Coburg und Rodach sowie ohne die dem Milchversorgungsverband Hohenlohe-Franken zugeteilten Gemeinden der Bezirksämter Rothenburg und Uffenheim, der Regierungsbezirk Unterfranken ohne die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg und ohne die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg und Obernburg, ferner ohne die dem Milchversorgungsverband Hohenlohe-Franken zugeteilten Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg die nördlich der Donau gelegenen Gebietsteile, soweit sie nicht zum Milchversorgungsverband Alb gehören.
15. Allgäu	Alpenland	Bayern	Vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg die Bezirksämter Lindau, Sonthofen, Füssen, Kempten, Markt-Oberdorf, Kaufbeuren, Mindelheim, Memmingen und Illertissen, ferner die kreisunmittelbaren Städte Lindau, Kempten, Kaufbeuren und Memmingen, vom Regierungsbezirk Oberbayern die Bezirksämter Landsberg und Schongau und die kreisunmittelbare Stadt Landsberg a. Lech.
	Oberland	Württemberg	Die Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen, der Oberamtsbezirk Biberach mit Ausnahme der Gemeinde Volkersheim, der Oberamtsbezirk Laupheim mit Ausnahme der Gemeinden Achstetten, Dellmensingen, Donaustetten, Gögglingen, Laupheim, Oberholzheim, Orsenhausen und Stetten sowie der Staatlichen Domäne Fischbachhof (Gemeinde Unterweiler), der Oberamtsbezirk Saulgau mit Ausnahme der Gemeinden Blochingen, Ennetach, Heudorf, Jettkofen, Mengen, Pfrungen und Scheer.
		Hohenzollerische Lande	Vom Regierungsbezirk Sigmaringen die Gemeinden Achberg und Tafertsweiler.
		Baden	Vom Amtsbezirk Überlingen die Gemeinden Adelsreute (einschließlich Tepfenhardt), Raderach, Roggenbeuren und Urnau.
	Unterland	Bayern	Vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg der südlich der Donau gelegene Teil, soweit er nicht zu den Milchversorgungsverbänden Alpenland und Alb gehört, vom Regierungsbezirk Oberbayern das Bezirksamt Friedberg.

Anlage 2

Satzung für Milchversorgungsverbände

Verbandszweck

§ 1

(1) Zweck des Milchversorgungsverbandes ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen innerhalb des Verbandsgebiets durch Zusammenfassung aller Betriebe, die Milch erzeugen oder bearbeiten, Milcherzeugnisse (ausgenommen Schmelzkäse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) herstellen oder Milch verteilen oder mit Milcherzeugnissen (ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) handeln. Der Zweck soll insbesondere durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf, durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der dem Verband angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Der Verband darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Verbandsgebiet, Verbandssitz

§ 2

(1) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in Anlage 1 zu der Verordnung enthaltenen Übersicht.

(2) Den Verbandssitz bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Inhaber der Betriebe,

1. die Milch erzeugen (Milcherzeugergruppe),
2. die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse (ausgenommen Schmelzkäse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) herstellen (Molkereigruppe),
3. die Milch verteilen oder mit Milcherzeugnissen (ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren) handeln (Milchverteilergruppe).

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine der vorgenannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung des Verbandes stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Jedes Mitglied gehört einer der im Abs. 1 genannten Gruppen an.

(5) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Verband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe des Verbandes regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen der Hauptvereinigung und des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Verbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. die von den Mitgliedern der Milcherzeugergruppe zu liefernden Trinkmilchmengen festsetzen,
2. Bestimmungen über das Sammeln und Befördern der Milch erlassen und Maßnahmen zur Verbilligung dieser Tätigkeit treffen,
3. vorschreiben, wohin die in den Verkehr zu bringende Milch zu liefern ist, insbesondere auch die Lieferung an Be- und Verarbeitungsbetriebe anordnen; dabei muß den Inhabern von Milcherzeugerbetrieben grundsätzlich die Entscheidung

darüber überlassen werden, in welcher Weise sie die von ihnen gewonnene Milch innerhalb ihres Betriebes verwerten wollen,

4. vorschreiben, von welcher Stelle die Milchverteiler Milch zu beziehen haben,
5. den Absatz von Trinkmilch und Werkmilch regeln und in diesem Zusammenhang eine Ausgleichsabgabe erheben,
6. die Verrechnung und Bezahlung der Milchlieferungen regeln,
7. wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Preisspannen für Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren, festsetzen; vor der Festsetzung ist der Preisausschuß (§ 15) zu hören; die Preise und Preisspannen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung,
8. anordnen, daß Wirtschaftsbetriebe sich örtlich zusammenschließen,
9. die Erzeugungsmengen für die Mitglieder der Molkereigruppe festsetzen oder die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen,
10. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe der Molkereigruppe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,
11. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze an Milch und Milcherzeugnissen erheben,
12. gegen Verbandsmitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 11 und 12 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

(1) Wenn eine nach § 8 Abs. 1 getroffene Maßnahme eine Enteignung oder eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebs zur Folge hat, so hat der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrats eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme, die keine Enteignung ist, ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für wirtschaftliche Nachteile, die durch Festsetzung von Preisen oder Preisspannen entstehen.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 9 wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden die Herstellung neu begonnen oder nach dauernder Einstellung wieder aufgenommen wird. Die Vorschrift des § 22 der Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

(3) Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder des Verbandes einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwands zu Sonderleistungen herangezogen werden.

(4) Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung und der Sonderleistungen entscheidet das Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten über die Entschädigung ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden; das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder zum Teil zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

Der Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden.

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats treffen je zwei auf die Gruppen der Milcherzeuger, der Molkereien und der Milchverteiler; ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats kann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen berufen werden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach Maßgabe der §§ 8 und 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes endgültig.

(3) Zur Erhebung des Einspruchs kann der Verwaltungsrat sich ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder tagen.

Die Vertreterversammlung

§ 12

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden.

(2) Von den dreißig Mitgliedern der Vertreterversammlung sind je zehn aus der Milcherzeugergruppe, der Molkereigruppe und der Milchverteilergruppe zu entnehmen. Es dürfen nur Personen berufen werden, die Mitglieder der Gruppe sind, die sie zu vertreten haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Zu jeder Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen werden.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 14

(1) Die Vertreterversammlung hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes.

Der Preisausschuß

§ 15

(1) Zur Beratung des Vorsitzenden bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Butter, Käse sowie Milch- und Sahnedauerwaren, wird gemäß § 38 Abs. 8 des Milchgesetzes ein Preisausschuß gebildet.

(2) Der Preisausschuß besteht aus

a) fünf Vertretern der Milcherzeugergruppe,
b) drei Vertretern der Molkereigruppe,
c) drei Vertretern der Milchverteilergruppe,
d) zwei Vertretern der Verbraucher.

(3) Die Mitglieder des Preisausschusses werden vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes berufen, und zwar die Vertreter unter a) bis c) im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Milchversorgungsverband seinen Sitz hat, die Vertreter unter d) auf Vorschlag der örtlich zuständigen Stelle des Deutschen Frauenwerkes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Berufung erfolgt auf zwei Jahre. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(5) Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben Unterausschüssen übertragen. In den Unterausschüssen sollen die im Abs. 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

Pflichten der Mitglieder

§ 16

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten,
2. auf Verlangen den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten oder abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden,
3. den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Die Organe des Verbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Verbandes oder Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

Verbindlichkeiten

§ 17

(1) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Erzeugungs- und Umsatzmengen auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Anlage 3

Satzung
für Milchwirtschaftsverbände

Verbandszweck

§ 1

(1) Zweck des Milchwirtschaftsverbandes ist die Förderung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen durch einheitliche Leitung der Tätigkeit der im Verbandsgebiet bestehenden Milchversorgungsverbände, der für das Verbandsgebiet gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Butter- und Käsegroßverteiler und der auf Grund des § 8 der Verordnung gebildeten, dem Milchwirtschaftsverband angeschlossenen Fachvereinigungen.

(2) Der Verband darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Verbandsgebiet, Verbandssitz

§ 2

(1) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in Anlage 1 zu der Verordnung enthaltenen Übersicht.

(2) Den Verbandssitz bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitglieder

§ 4

Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet bestehenden Milchversorgungsverbände, die für das Verbandsgebiet gebildete Großverteilervereinigung und etwaige, auf Grund des § 8 der Verordnung gebildete, dem Milchwirtschaftsverband angeschlossene Fachvereinigungen.

Organe des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Verband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe des Verbandes regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Milchwirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und nach den Weisungen der Hauptvereinigung.

(2) Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den Milchversorgungsverbänden und den übrigen dem Milchwirtschaftsverband angehörenden Zusammenschlüssen für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Zusammenschlüsse erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Vorsitzende kann seine Anordnungen nur an die zum Verband gehörenden Milchversorgungsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse, nicht unmittelbar an deren Mitglieder richten.

(4) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, kann der Vorsitzende von den Milchversorgungsverbänden und von den sonstigen dem Verband angehörenden Zusammenschlüssen Beiträge erheben, die der Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse angemessen sind. Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger des

Verbandes aus dessen Vermögen nicht befriedigt werden können. Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Zusammenschlüssen das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Der Verwaltungsrat

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der dem Verband angehörenden Zusammenschlüsse sowie aus drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Milchwirtschaftsverbandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Weisungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die dem Verband angehörigen Milchversorgungsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, den Weisungen des Milchwirtschaftsverbandes zu entsprechen und nach Kräften zur Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

Anlage 4

Satzung
der Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung (Hauptvereinigung)

Zweck der Hauptvereinigung

§ 1

(1) Zweck der Hauptvereinigung ist die Förderung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen durch einheitliche Leitung der Tätigkeit aller der Hauptvereinigung unmittelbar oder mittelbar angehörenden Zusammenschlüsse.

(2) Die Hauptvereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Gebiet und Sitz der Hauptvereinigung

§ 2

(1) Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitglieder

§ 4

Mitglieder der Hauptvereinigung sind die Milchwirtschaftsverbände und die der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen.

Organe der Hauptvereinigung

§ 5

Organe der Hauptvereinigung sind:
1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt die Hauptvereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Hauptvereinigung regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den der Hauptvereinigung angehörenden Zusammenschlüssen für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Zusammenschlüsse erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Vorsitzende kann seine Anordnungen nur an die Zusammenschlüsse, nicht unmittelbar an die Einzelmitglieder der Zusammenschlüsse richten.

(4) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, kann der Vorsitzende von den Milchwirtschaftsverbänden und den der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossenen Fachvereinigungen Beiträge erheben, die der Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse angemessen sind. Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger der Hauptvereinigung aus deren Vermögen nicht befriedigt werden können. Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Zusammenschlüssen das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

(5) Der Vorsitzende kann eine von einem Zusammenschluß zu leistende Entschädigung ganz oder teilweise auf die Hauptvereinigung übernehmen oder auf andere Zusammenschlüsse umlegen, wenn dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht. Den durch die Umlegung belasteten Zusammenschlüssen steht das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Der Verwaltungsrat

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der der Hauptvereinigung unmittelbar angehörenden Zusammenschlüsse und aus fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen. § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Weisungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichskommissar endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

§ 11

Der Verwaltungsrat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die der Hauptvereinigung unmittelbar oder mittelbar angehörenden Zusammenschlüsse (Milchwirtschaftsverbände, Milchversorgungsverbände, Großverteilervereinigungen, Fachvereinigungen) sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung zu entsprechen und nach Kräften zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken.

Anlage 5

Satzung
für die Wirtschaftlichen Vereinigungen der Butter- und Käsegroßverteiler (Großverteilervereinigungen)

Zweck der Vereinigung

§ 1

(1) Zweck der Großverteilervereinigung ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Butter und Käse innerhalb des Gebietes der Vereinigung durch Zusammenfassung aller Betriebe, die Butter und Käse (einschließlich des Quarks) als Großverteiler (§ 4) absetzen. Der Zweck der Vereinigung soll insbesondere durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der der Vereinigung angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Die Großverteilervereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Gebiet und Sitz der Vereinigung

§ 2

(1) Das Gebiet der Großverteilervereinigung ist das des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes und ergibt sich aus der Anlage 1 zu der Verordnung.

(2) Ihren Sitz bestimmt der Vorsitzende des Milchwirtschaftsverbandes.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder der Großverteilervereinigung sind die Inhaber der Betriebe, die Butter oder Käse, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen (Großverteiler) und innerhalb des Vereinigungsgebietes ihren Sitz haben. Gast- und Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen und Anstalten gelten nicht als Wiederverkäufer. Mitglied der Großverteilervereinigung ist auch, wer nur einen Teil seiner Waren an Wiederverkäufer absetzt.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Großverteilerbetrieb mit Butter oder Käse beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung der Vereinigung angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung der Vereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe der Vereinigung

§ 5

Organe der Großverteilervereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung).

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende der Großverteilervereinigung und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet die Großverteilervereinigung ihren Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt die Großverteilervereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Großverteilervereinigung regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen der Hauptvereinigung und des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die Mitgliedsbetriebe Butter oder Käse zu beziehen haben,
2. die Absatzmengen für die Mitgliedsbetriebe festsetzen oder den Absatz auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen,
3. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes bestehender Mitgliedsbetriebe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,
4. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung dienen, sowie zur Schaffung eines Ausgleichstocks von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze an Butter und Käse erheben,
5. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 ist binnen 2 Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

(1) Für die Gewährung von Entschädigungen und für die Heranziehung zu Sonderleistungen gilt § 9 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände entsprechend.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden ein Großverteilerbetrieb neu begonnen oder nach dauernder Einstellung wieder aufgenommen wird.

Der Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden.

(2) Bei der Berufung sollen die im Vereinigungsgebiet vertretenen verschiedenen Betriebsarten der Großverteiler von Butter und Käse nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Großverteilervereinigung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen 2 Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung)

§ 12

(1) Beträgt die Zahl der Mitglieder der Großverteilervereinigung weniger als 50, so sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Beträgt die Zahl der Mitglieder 50 oder mehr, so tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung, die aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern besteht. Innerhalb dieser Schranken setzt der Vorsitzende der Hauptvereinigung die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung fest.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden des Milchwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer ernannt, in dessen Gebiet die Vereinigung ihren Sitz hat. Es dürfen nur Personen berufen werden, die Mitglieder der Vereinigung sind. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

§ 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Jede Mitgliederversammlung muß unter Abgabe der Tages-

ordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den für das Vereinigungsgebiet maßgebenden Amtsblättern einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der im Vereinigungsgebiet erscheinenden oder verbreiteten Fachpresse veröffentlicht werden. Zur Vertreterversammlung ist mit gleicher Frist schriftlich einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung des übergeordneten Milchwirtschaftsverbandes.

Pflichten der Mitglieder

§ 15

Die Mitglieder der Großverteilervereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken. § 16 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

Verbindlichkeiten

§ 16

(1) Für Verbindlichkeiten der Großverteilervereinigung haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Umsatzmengen auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Anlage 6

Satzung

der Wirtschaftlichen Vereinigung der Schmelzkäse-Hersteller (Schmelzkäsereivereinigung)

Zweck der Vereinigung

§ 1

(1) Zweck der Schmelzkäsereivereinigung ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Schmelzkäse durch Zusammenfassung aller Betriebe, die Schmelzkäse herstellen, mit dem Ziele, zum Absatz von Käse und mittelbar zum Absatz von Milch zu angemessenen Preisen beizutragen. Der Zweck soll insbesondere durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der der Vereinigung angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Die Schmelzkäsereivereinigung ist eine Fachvereinigung im Sinne der Verordnung; sie ist der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

(3) Die Schmelzkäsereivereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Gebiet und Sitz der Vereinigung

§ 2

(1) Das Gebiet der Schmelzkäsereivereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihren Sitz bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitglieder

§ 4

(1) Mitglieder der Schmelzkäsereivereinigung sind die Inhaber der Betriebe, die Schmelzkäse herstellen.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung von Schmelzkäse beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung der Vereinigung angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung der Vereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe der Vereinigung

§ 5

Organe der Schmelzkäsereivereinigung sind:
1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende der Schmelzkäsereivereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt die Schmelzkäsereivereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Schmelzkäsereivereinigung regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und nach den Weisungen der Hauptvereinigung. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die Mitgliedsbetriebe den Käse zu beziehen haben, der zur Verarbeitung erforderlich ist,
2. die Erzeugungsmengen für die Mitgliedsbetriebe festsetzen oder die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen,
3. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,
4. den Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe regeln,
5. die Verrechnung und Bezahlung der Anlieferungen von Milcherzeugnissen und der Belieferung der Abnehmer der fertigen Erzeugnisse regeln,
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Schmelzkäsereivereinigung dienen, sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks von den Mitgliedern Beiträge erheben nach Maßgabe der Mengen, die sie hergestellt oder in den Verkehr gebracht haben,

7. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

(1) Für die Gewährung von Entschädigungen und die Heranziehung zu Sonderleistungen gilt § 9 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände entsprechend.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden die Herstellung von Schmelzkäse neu begonnen oder nach dauernder Einstellung wieder aufgenommen wird. Die Vorschrift des § 22 der Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

Der Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen werden.

(2) Dem Verwaltungsrate müssen angehören:

1. fünf Vertreter der Betriebe, die Schmelzkäse herstellen; dabei sollen die in der Schmelzkäserei vorhandenen verschiedenen Betriebsarten nach Möglichkeit berücksichtigt werden,
2. zwei Vertreter der Betriebe, die Käse als Rohware der Schmelzkäsereien herstellen,
3. ein Vertreter der Milcherzeuger,
4. ein weiteres Mitglied, das keiner der vorgenannten drei Gruppen angehört.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Schmelzkäsereivereinigung nach Maßgabe der §§ 8 und 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter, dem für je angefangene 1000 dz Schmelzkäse, die der Betrieb im letzten Kalenderjahr abgesetzt hat, eine Stimme zusteht. Vertretung bei der Abstimmung ist zulässig.

§ 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs einzuberufen ist. Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der Fachpresse veröffentlicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß gilt als nicht zustandegekommen, wenn zwar die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür abgegeben wurde, aber weniger als ein Drittel der anwesenden Vertreter dafür gestimmt hat. Jedes Mitglied hat dem Verbande mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird und welche Stimmenzahl ihm zusteht. Wer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht, kann durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

Pflichten der Mitglieder

§ 15

Die Mitglieder der Schmelzkäsereivereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken. § 16 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

Verbindlichkeiten

§ 16

(1) Für Verbindlichkeiten der Schmelzkäsereivereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Herstellungsmengen auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Anlage 7

Satzung

der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger

Zweck der Vereinigung

§ 1

(1) Zweck der Wirtschaftlichen Vereinigung der Dauermilcherzeuger ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch- und Sahnedauerwaren und Kasein durch Zusammenfassung aller Betriebe, die solche Erzeugnisse herstellen, mit dem Ziele, zum Absatz von Milch zu angemessenen Preisen beizutragen. Der Zweck soll insbesondere durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und durch Regelung des Angebots und des Absatzes nach einheitlichen Grundsätzen und zu wirtschaftlich angemessenen Preisen sowie durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der der Vereinigung angehörenden Betriebe erreicht werden.

(2) Die Vereinigung ist eine Fachvereinigung im Sinne der Verordnung; sie ist der Hauptvereinigung unmittelbar angeschlossen.

(3) Die Vereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Gebiet und Sitz der Vereinigung

§ 2

(1) Das Gebiet der Vereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitglieder

§ 4

(1) Mitglieder der Vereinigung sind die Inhaber der Betriebe, die Milch- oder Sahnedauerwaren im Sinne des § 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) oder Kasein herstellen.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung der Vereinigung angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung der Vereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe der Vereinigung

§ 5

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende der Vereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Vereinigung regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und nach den Weisungen der Hauptvereinigung. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. vorschreiben, von welcher Stelle die Mitgliedsbetriebe Milch und Milcherzeugnisse zu beziehen haben, die zur Verarbeitung erforderlich sind,
2. die Erzeugungsmengen für die Mitgliedsbetriebe festsetzen oder die Herstellung auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen,
3. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,

4. den Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe regeln,
5. die Verrechnung und Bezahlung der Anlieferungen von Milch und Milcherzeugnissen und der Belieferung der Abnehmer der fertigen Erzeugnisse regeln,
6. wirtschaftlich angemessene, für die Mitglieder verbindliche Preise und Preisspannen für Milch- und Sahnedauerwaren und für Kasein festsetzen; vor der Festsetzung ist der Preisausschuß (§ 15) zu hören,
7. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung dienen, sowie zur Schaffung eines Ausgleichsstocks von den Mitgliedern Beiträge erheben nach Maßgabe der Mengen, die sie hergestellt oder in den Verkehr gebracht haben,
8. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 7 und 8 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

(1) Für die Gewährung von Entschädigungen und die Heranziehung zu Sonderleistungen gilt § 9 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände entsprechend.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden die Herstellung von Milch- oder Sahnedauerwaren oder Kasein begonnen oder nach dauernder Einstellung wieder aufgenommen wird. Die Vorschrift des § 22 der Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

Der Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen werden.

(2) Dem Verwaltungsrat müssen angehören:

1. je ein Vertreter der Betriebe, die Kasein, eingedickte Milch und Trockenmilch herstellen,
2. ein Vertreter der Betriebe, die andere Milch- und Sahnedauerwaren als die unter 1 genannten herstellen,
3. ein weiteres Mitglied, das zu keiner der unter 1 und 2 genannten Gruppen gehört,
4. zwei Vertreter der Milcherzeuger.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung für Milchversorgungsverbände gelten entsprechend.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nach Maßgabe der §§ 8 und 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für die Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter, dem für je angefangene 6 000 Liter Milch oder 600 Liter Sahne, die der Betrieb im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres täglich zu Milch- und Sahnedauerwaren oder Kasein verarbeitet hat, eine Stimme zusteht. Vertretung bei der Abstimmung ist zulässig.

§ 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen werden; die Bekanntmachung soll auch in der Fachpresse veröffentlicht werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß gilt als nicht zustande gekommen, wenn zwar die Mehrheit der vertretenen Stimmen dafür abgegeben wurde, aber weniger als ein Drittel der anwesenden Vertreter dafür gestimmt hat. Jedes Mitglied hat dem Verband mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird und welche Stimmenzahl ihm zusteht. Wer diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht, kann durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung.

Der Preisausschuß

§ 15

(1) Zur Beratung des Vorsitzenden bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Milch- und Sahnedauerwaren und Kasein wird gemäß § 38 Abs. 8 des Milchgesetzes ein Preisausschuß gebildet.

(2) Der Preisausschuß besteht aus

a) 4 Vertretern der Milcherzeuger,

b) je 1 Vertreter der im § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gruppen,

c) 3 Vertretern des Handels mit Milch- und Sahnedauerwaren und Kasein,

d) 3 Vertretern der Milch- und Sahnedauerwaren sowie Kasein verarbeitenden Industrie.

(3) Die Mitglieder werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Die Mitglieder des Preisausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(5) Der Preisausschuß kann bestimmte Aufgaben Unterausschüssen übertragen. In den Unterausschüssen sollen die im Abs. 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

Pflichten der Mitglieder

§ 16

Die Mitglieder der Vereinigung sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken. § 16 der Satzung für Milchversorgungsverbände gilt entsprechend.

Verbindlichkeiten

§ 17

(1) Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Herstellungsmengen auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1934	Nr. 37

Inhalt

Erlaß über den Reichskommissar für das Siedlungswesen.

Vom 29. März 1934.

Für die Förderung des Siedlungswerkes wird ein Reichskommissar für das Siedlungswesen bestellt, der vom Reichskanzler ernannt wird. Sein Geschäftsbereich umfaßt alle Aufgaben der Siedlung mit Ausnahme der Aufgaben, die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich der Neubildung des deutschen Bauerntums zustehen.

Der Reichskommissar für das Siedlungswesen untersteht dem Reichswirtschaftsminister. Er trifft seine Maßnahmen in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz).

Vom 29. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Kapitalgesellschaften (§ 2) haben einen Anleihestock zu bilden, wenn

1. für ein Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. Dezember 1934 endet, im Verhältnis zum eingezahlten Kapital ein höherer Gewinn als im Vorjahr ausgeschüttet wird und
2. der ausgeschüttete Gewinn sechs vom Hundert des eingezahlten Kapitals übersteigt.

(2) Hat der im Vorjahr ausgeschüttete Gewinn sechs vom Hundert oder mehr betragen, so ist ein Betrag anzulegen, der gleich der Mehrausschüttung gegenüber dem Vorjahr ist. Hat der im Vorjahr ausgeschüttete Gewinn weniger als sechs vom Hundert betragen, so bemißt sich die Anlage nach dem Betrage, um den die Ausschüttung sechs vom Hundert übersteigt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten nicht, wenn in einem der drei vorangegangenen Geschäftsjahre das Kapital herabgesetzt worden war und nur hierdurch die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften gegeben wären. Die Vor-

schriften gelten ferner nicht, wenn vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Gewinnverteilung bereits beschlossen worden ist.

§ 2

Kapitalgesellschaften (§ 1) sind insbesondere:

Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien,
Kolonialgesellschaften,
bergrechtliche Gewerkschaften,
Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 3

Der Anleihestock ist unverzüglich nach dem Beschluß über die Gewinnausschüttung aus Anleihen des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu bilden. Die Anleihen müssen laufend verzinslich, nur im Inlande zahlbar und zum Handel an deutschen Börsen zugelassen sein.

§ 4

Werden Anleihen, die zum Anleihestock gehören, ausgelost oder zurückgezahlt, so sind die zurückgezahlten Beträge unverzüglich abermals in Anleihen der im § 3 bezeichneten Art anzulegen.

§ 5

Der Anleihestock ist in der Jahresbilanz gesondert unter den Aktiven auszuweisen.

§ 6

Bis zum 31. März 1936 darf über die Bestände des Anleihestocks rechtsgeschäftlich nicht verfügt werden, es sei denn, daß die Gesellschaft aufgelöst oder über ihr Vermögen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird.

§ 7

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht in den Fällen, in denen andere gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften die Anlegung von Vermögen in öffentlichen Anleihen zur Pflicht machen.

§ 8

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 oder 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen

a) zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen,
b) im einzelnen Fall, insbesondere für Zwecke der Arbeitsbeschaffung, Ausnahmen von den Verpflichtungen zuzulassen, die auf Grund dieses Gesetzes entstehen.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
zugleich für den Reichswirtschaftsminister und den Reichsminister der Justiz
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Gewährung von Renten der Invalidenversicherung nach polnischen Grenzgebieten.
Vom 29. März 1934.

Auf Grund des § 1314a der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 1314 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung über das Ruhen der Renten aus der Invalidenversicherung wird für die nachstehenden polnischen Grenzgebiete außer Kraft gesetzt:

die Wojewodschaften Posen, Pommerellen und Schlesien mit Ausnahme des Kreises Teschen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1934	Nr. 38

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 7. April 1934, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung). — Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-ungarischen Abkommens über die Zahlungen aus dem Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer der deutsch-italienischen Vereinbarung wegen Einfuhr italienischer Kunstseide. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-estnischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) durch den Irischen Freistaat. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Ratifikation durch den Irischen Freistaat und Beitritt Jugoslawiens). — Bekanntmachung zu der zweiten, dritten und vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vierundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 29. März 1934.

Auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung wird der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof bestellt für

1. die hamburgische Grundsteuer,
2. die hamburgische Wertzuwachssteuer,
3. die hamburgische Steuer bei Veräußerung von Bauwerken auf fremdem Grund.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (Neunte Osthilfedurchführungsverordnung). Vom 29. März 1934.

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März/6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117/665) und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kommt der Inhaber eines landwirtschaftlichen forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes einer ihm in Ausführung des § 24 Abs. 5 des Osthilfegesetzes im Entschuldungsplan auferlegten Verpflichtung, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen

zu veräußern, innerhalb einer von dem zuständigen Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so wird das von der Bank für deutsche Industrieobligationen gewährte Entschuldungsdarlehen ohne Kündigung fällig; das gleiche gilt für ein Darlehen des Reichs aus Betriebssicherungsmitteln.

(2) Die Feststellung, daß der Betriebsinhaber seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist, trifft der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle). Das Darlehen wird fällig, sobald der Feststellungsbescheid dem Betriebsinhaber zugestellt ist.

§ 2

Nach dem Ablauf von drei Jahren seit der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplans kann die Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen (§ 1) nicht mehr verlangt werden.

§ 3

Rechtsgeschäfte, amtliche Beurkundungen und Grundbucheintragungen, die aus Anlaß einer Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen nach § 24 Abs. 5 des Osthilfegesetzes vorgenommen werden, sind gebühren-, steuer- und stempelfrei.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen.
Vom 29. März 1934*).

Auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 / 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 129) / (Reichsgesetzbl. I S. 355) sowie auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 20. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 139) / 29. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse tritt die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen in Berlin. Diese ist an die Anweisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebunden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 29. März 1934.

Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisezwiebeln.
Vom 29. März 1934*).

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, Preise und Preisspannen für den Absatz von Speisezwiebeln für die Zeit vom 1. April bis 10. Mai 1934 festzusetzen. Er hat dabei auf die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Bedacht zu nehmen.

(2) Preise und Preisspannen, die auf Grund des Abs. 1 festgesetzt werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 29. März 1934.

von ihm bestimmte Stelle kann die Festsetzung beanstanden. Die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

§ 2

Der Reichsnährstand kann ferner vorschreiben, daß, wer den auf Grund des § 1 Abs. 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 Reichsmark belegt werden kann. Macht der Reichsnährstand von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 3

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund der §§ 1, 2 erläßt, sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen und treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Deutschen Reichsanzeigers in Berlin ausgegeben worden ist.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Dritte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. Vom 3. April 1934.

Auf Grund des § 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) und des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 Nr. 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) erhält vom Unterabsatz 2 ab folgende Fassung:

Als anerkannte Pasteurisierungsverfahren gelten:

Hocherhitzung auf mindestens 85° nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die von der Reichsregierung zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind;

Kurzzeiterhitzung auf 71 bis 74° unter Voraussetzungen, die von der Reichsregierung näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die von der Reichsregierung zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind;

Dauererhitzung auf 62 bis 65° auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde unter Voraussetzungen, die von der Reichsregierung näher zu bestimmen sind, nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die von der Reichsregierung zugelassen, und in Einrichtungen, die von den Landesbehörden einzeln genehmigt sind;

Hocherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° auf die Dauer von mindestens einer Minute, wenn sie in Ausnahmefällen vorübergehend von den Landesbehörden genehmigt ist.

Die Reichsregierung kann andere Pasteurisierungsverfahren anerkennen und Übergangsbestimmungen für die Anerkennung von Einrichtungen als Pasteurisierungseinrichtungen treffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr vom 20. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 204) ist im Artikel 4 Abs. 3 die Anführung des Artikels 2 zu ersetzen durch „Artikel 3 Nr. 1".

Berlin, den 28. März 1934.

Der Reichsminister der Luftfahrt
Im Auftrag
Fisch

Berichtigung

Im Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) ist im § 3 Abs. 3 in der vierten Zeile von unten an Stelle von „einen" „einer" und in der letzten Zeile an Stelle von „Betrieben" „Betriebe" zu setzen; ferner muß es im § 18 Abs. 2 letzte Zeile an Stelle von „anderer" richtig heißen „in". Im § 16 Abs. 1 ist am Schluß der fünften Zeile das Komma zu streichen.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Mansfeld

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) muß es im § 16 Abs. 1 letzte Zeile statt „Nahrungs- und Genußmittel" richtig „Nahrungs- und Genußmitteln" und im § 36 Abs. 1 letzte Zeile statt „Verzugbuße" richtig „Verzugsbuße" heißen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1934	Nr. 39

Verordnung über den Reichswetterdienst. Vom 6. April 1934.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswehrminister, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird folgendes bestimmt:

Die Aufgaben des Wetterdienstes gehören zum Geschäftsbereich des Reichsministers der Luftfahrt.

Der Wetterdienst umfaßt den Flug-, Wirtschafts-, See-, Höhen- und Klimawetterdienst; die von den Hochschulen wahrgenommenen Forschungs- und Lehraufgaben bleiben unberührt.

Soweit der Wetterdienst bisher von anderen Stellen des Reichs wahrgenommen wurde, geht er in die Verwaltung des Reichsministers der Luftfahrt über.

Berlin, den 6. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über Zolländerungen. Vom 9. April 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. Die Tarifnr. 21 erhält folgende Fassung:

21	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zichoriensamen; Gurkensamen, Kürbissamen, Melonensamen; Gemüsesamen, Dillsaat, Blumensamen, Tabaksamen sowie sonstige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau:		
	Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee- und Wundkleesamen	frei	20

	Gurken-, Kürbis- und Melonensamen	200	400
	Anmerkung. Kürbis- und Melonensamen zur Gewinnung von Ölen unter Zollsicherung	frei	
	andere	100	200
	Anmerkungen. 1. Sämereien in Einzelpackungen von 50 g oder weniger	1000	
	2. Sämereien in Einzelsendungen von weniger als 25 kg	600	

2. Die Tarifnr. 193 erhält die Bezeichnung „193 A".

3. Hinter der Tarifnr. 193 A ist folgende neue Tarifnummer einzufügen:

193B	Fetthaltige oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten und fetten Ölen in Form von Preßrückständen	frei	

4. Die Tarifnr. 313 erhält folgende Fassung:

313	Magnesiumoxyd, aus Magnesiasalzen gewonnen; Magnesiumhydroxyd; kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumkarbonat)	10	15

5. In der Tarifnr. 373 Abs. 1 (Käsestoff usw.) ist der Zollsatz „60" zu ändern in „120".

6. Die Tarifnr. 470 erhält folgende Fassung:

470	Flachs: gehechelt	frei	12
	gekrempelt, gekämmt, in Bandform angelegt, gebleicht, gefärbt	10	20
	Pflanzendaunen (Kapok), gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt	3	
	Hanf, Ramie, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend	frei	

7. In der Tarifnr. 564 (Pelzwaren, nicht überzogen usw.) erhält Abs. 2 (Pelze, Boas) folgende Fassung:

andere	500	2000

8. In der Tarifnr. 605 (Perlmutter und Nachahmungen davon) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 2 Unterabs. 1 (zu Knöpfen vorgearbeitete Platten usw.) sind die Zollsätze „600" und „750" zu ändern in „850" und „1050";

b) in der Anmerkung ist der Zollsatz „500" zu ändern in „700".

9. In der Tarifnr. 606 (Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter usw.) ist im Abs. 1 (Knöpfe) der Zollsatz „1000" zu ändern in „1400".

10. In der Tarifnr. 664 Abs. 2 (Gelatinepapier usw.) sind die Worte „Blau- (Anilin- und Ultramarin-) Papier" zu ändern in „Anilin-, Ultramarin- und Kohlepapier".

§ 2

Bei der Ausfuhr der nachstehend genannten Waren wird der dabei angegebene Ausfuhrzoll erhoben:

Nummer des Zolltarifs	Benennung der Waren	Zollsatz für 1 dz *RM*
aus 98	Abfälle von rohem oder gereinigtem Kautschuk oder von dergleichen Guttapercha oder Balata, auch von Ölkautschuk oder anderen Kautschukersatzstoffen; Abfälle von Kautschuk-, Guttapercha-, Balata- oder Kautschukersatzstoffwaren, abgenutzte Stücke von solchen Waren	20

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Vom 9. April 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird als Übergangsmaßnahme verordnet:

§ 1

Der Kauf der im § 2 genannten Waren ist verboten, soweit es sich nicht um Ware handelt, die bei Abschluß des Kaufvertrags im Inlande ist. Das Einkaufsverbot gilt von der Verkündung dieser Verordnung bis zum 15. Mai 1934; es gilt nicht für den Transithandel.

Verboten ist auch der Kauf von Waren der genannten Art, wenn der Verkäufer Ausländer ist und die Waren erst nach der Verkündung dieser Verordnung ins Inland verbracht worden sind.

§ 2

Das Verbot des § 1 erstreckt sich auf Felle und Häute der Nr. 153 des deutschen Zolltarifs.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes.

Vom 10. April 1934.

Auf Grund des § 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird die Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) folgendermaßen geändert:

Einziger Paragraph

§ 5 der Verordnung erhält folgenden Abs. 2:

(2) Ordnungsstrafen, die nach Abs. 1 festgesetzt werden, werden auf Ersuchen des Reichsnährstandes durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Berlin, den 10. April 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 11. April 1934.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird hiermit verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) nebst späteren Änderungen erhalten im § 5 die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

(2) Dem Antrag auf erstmalige Zulassung ist der Kraftfahrzeugbrief nach dem vom Reichsverkehrsminister bestimmten Muster beizufügen. Die Angaben über die Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs hat der Hersteller oder ein hierzu (gemäß Abs. 3) ermächtigter Händler in den Kraftfahrzeugbrief einzutragen; die Richtigkeit dieser Angaben sowie die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung muß im Brief nachgewiesen werden; der Nachweis ist bei Kraftfahrzeugen einer durch Typschein genehmigten Gattung (Abs. 3) durch eine auf Grund der Bestimmungen im Abs. 3 ausgestellte Firmenbescheinigung zu erbringen, bei anderen Kraftfahrzeugen durch das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirk der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung (Typprüfung) widerruflich eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr reihenweise gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung

genügt (Typschein). Für im Ausland hergestellte Kraftfahrzeuge kann der Typschein einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirk der Behörde befindet, ausgestellt werden, wenn die Firma ihre Berechtigung zum alleinigen Vertrieb von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gattung im Deutschen Reiche nachweist. Der Typschein gilt für das ganze Reich. Für Kraftfahrzeuge einer durch Ausstellung des Typscheins genehmigten Gattung hat der Inhaber des Typscheins bei Ausfertigung des Kraftfahrzeugbriefs die Richtigkeit seiner Angaben über die Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs und die Übereinstimmung des Kraftfahrzeugs mit dem genehmigten Typ zu bescheinigen.

Artikel II

Der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das vor dem 1. Mai 1934 zum Verkehr zugelassen worden ist, hat auf Aufforderung der höheren Verwaltungsbehörde einen Vordruck des Kraftfahrzeugbriefs innerhalb der gesetzten Frist auszufüllen. Die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen ist in diesen Kraftfahrzeugbriefen nicht erforderlich; die höhere Verwaltungsbehörde kann sie jedoch verlangen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1934 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1934	Nr. 40

Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost. Vom 6. April 1934.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen:

§ 1

(1) Die Deutsche Reichspost hat ihre Ausgaben einschließlich der Verzinsung und Tilgung der Schulden durch ihre Einnahmen zu decken. Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Schaffung von Anlagewerten; auch muß ihre Verzinsung und Tilgung aus den Betriebseinnahmen dauernd gewährleistet erscheinen.

(2) Das Gehalt des Reichspostministers ist im Reichshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 2

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Rücklage von 100 Millionen Reichsmark zu bilden, die bar oder in Werten gesichert anzulegen ist. Der Rücklage fließen die eigenen Zinsen und die Überschüsse der Deutschen Reichspost — unbeschadet der Bestimmungen über die Ablieferung an das Reich (§ 3) — so lange zu, bis der Höchstbetrag erreicht oder bei Minderung durch Fehlbeträge wieder erreicht ist.

§ 3

(1) Auf die Ablieferungen an das Reich sind Vorauszahlungen von den jeweiligen Monatseinnahmen, die auf Grund des vorläufigen Ergebnisses errechnet werden, bis zum 12. des folgenden Monats zu leisten.

(2) Nach Genehmigung der Jahresrechnung (Jahresnachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahrs) durch den Reichsminister der Finanzen ist ein Ausgleich mit den im Rechnungsjahr geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen. Übersteigen diese den abzuliefernden Betrag, so ist der Mehrbetrag bis zum 1. August an die Deutsche Reichspost zurückzuzahlen; ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens bis zum 1. August an das Reich abzuliefern.

(3) Ein nach Herbeiführung des Ausgleichs verbleibender Überschuß ist zur Auffüllung der Rücklage (§ 2) zu verwenden. Darüber hinaus ist der Überschuß zur Verminderung des Anleihe- oder Kreditbedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden. Bei der Ermittlung des Überschusses ist der nach § 3 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 an das Reich abzuliefernde Betrag als Ausgabe zu buchen.

(4) Als Überschuß (Abs. 3) oder Fehlbetrag (§ 2) gilt der durch die Jahresrechnung festgestellte Unterschied zwischen den Haushaltseinnahmen und -ausgaben.

§ 4

(1) Der vorherigen Verständigung zwischen dem Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen bedürfen

- die Aufnahme von Anleihen und Krediten,
- die Bestellung von Sicherheiten,
- die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und
- die allgemeinen Grundsätze für die Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage (§ 2).

(2) Die Schulden der Deutschen Reichspost werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Schuldurkunden stellen der Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich aus.

§ 5

(1) Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es anfängt.

(2) Im jährlichen Voranschlag der Deutschen Reichspost sind nicht nur die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, sondern alle Änderungen zu veranschlagen, die in dem Vermögen der Deutschen Reichspost während des Rechnungsjahrs voraussichtlich eintreten werden. Der Abschluß des Voranschlags hat den voraussichtlichen Gewinn oder Verlust nach dem Zu- oder Abgang am Kassenvermögen und am übrigen Vermögen getrennt auszuweisen.

§ 6

(1) Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind nach Betrieb und Anlage getrennt zu veranschlagen. Unter Betrieb sind diejenigen Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu veranschlagen, die eine Vermehrung oder Verminderung des Gesamtvermögens bedeuten, unter Anlage diejenigen, bei denen dem Kassenzu- oder -abgang eine Verminderung oder Vermehrung eines anderen Vermögensbestandteils gegenübersteht.

(2) Nicht durch einen Zu- oder Abgang am Kassenvermögen bedingte Änderungen der anderen Vermögensbestandteile sind in Ab- und Zugang zu stellen, und zwar bei den Anlageeinnahmen oder -ausgaben, wenn dem Abgang bei einem Vermögensbestandteil ein Zugang bei einem anderen Vermögensbestandteil gegenübersteht, wie es z. B. bei allen Tauschgeschäften der Fall ist. Steht jedoch der Änderung eines Vermögensbestandteils eine Änderung am Gesamtvermögen gegenüber, wie es bei den Abschreibungen, den Schenkungen von Sach- oder Geldwerten, den Änderungen der Außenstände an Betriebseinnahmen und der Verbindlichkeiten an Betriebsausgaben und ähnlichen Vorgängen der Fall ist, so ist die Änderung des Gesamtvermögens unter Betrieb, die der Vermögensbestandteile unter Anlage anzusetzen.

(3) Der Unterschied zwischen den veranschlagten Anlageeinnahmen und den veranschlagten Anlageausgaben ist unter Anlage auszugleichen und unter Betrieb wieder in Ausgabe oder Einnahme zu setzen. Er stellt denjenigen Teil des voraussichtlichen Gewinns oder Verlusts dar, der nicht im Kassenvermögen, sondern im übrigen Vermögen (§ 5) eintreten wird.

§ 7

Den Vorschriften der §§ 5 und 6 entsprechend ist der Voranschlag durchzuführen und die Rechnungsführung einzurichten. Die Trennung der Hauhaltseinnahmen und -ausgaben nach Betrieb und Anlage ist für die Durchführung des Voranschlags und für die Rechnungsführung auch dann zwingend, wenn im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Mittel für Anlageausgaben überschritten werden müssen.

§ 8

Bei der Aufstellung und Durchführung des Voranschlags gelten im übrigen für die Betriebseinnahmen und -ausgaben die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den ordentlichen Haushalt und für die Anlageeinnahmen und -ausgaben die über den außerordentlichen Haushalt sinngemäß, jedoch mit Rücksicht darauf, daß bei der Rechnungsführung der Deutschen Reichspost nicht nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und nicht nach fortdauernden und einmaligen Ausgaben unterschieden wird und sich solche sowohl unter Betrieb wie unter Anlage befinden, mit folgenden weiteren Ausnahmen:

1. Mittel für Anlageausgaben sind nur insoweit übertragbar (vgl. § 30 der Reichshaushaltsordnung), als dies im Voranschlag ausdrücklich zugelassen worden ist;
2. Mittel für die Betriebsausgaben dürfen mit Mitteln für Anlageausgaben bis zu einem bestimmten Vomhundertsatz, der 10 vom Hundert nicht überschreiten darf, durch den Voranschlag als gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 31 der Reichshaushaltsordnung) bezeichnet werden;
3. als einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen, deren Einstellung in den Voranschlag nur gestattet ist, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen (vgl. § 14 der Reichshaushaltsordnung), sind Ausgaben für Bauten anzusehen, deren Kosten mit mehr als 200 000 Reichsmark veranschlagt sind;
4. was als kleinere Bauvorhaben aus laufenden Ausgabemitteln, für deren Ausführung ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen nicht erforderlich sind (vgl. § 45 der Reichshaushaltsordnung), anzusehen ist, bestimmt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Deutschen Reichs.

§ 9

(1) Die weiteren Vorschriften für die Kassen- und Buchführung der Deutschen Reichspost einschließlich der Vorschriften über die Abrundung von Einnahme- und Ausgabebeträgen erläßt der Reichspostminister, nachdem der Rechnungshof gutachtlich gehört worden ist.

(2) Soweit die Reichshaushaltsordnung Vorschriften allgemeiner Art über die Kassen- und Buchführung trifft, gelten diese ebenso wie die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung auch für die Deutsche Reichspost mit den Änderungen, die sich nach dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 oder infolge der abweichenden Art der Rechnungsführung der Deutschen Reichspost nach dieser Verordnung ergeben.

(3) Die für die Deutsche Reichspost unverändert in Kraft gebliebenen Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sowie die auf dieser Verordnung beruhenden Änderungen kann der Reichspostminister nach Benehmen mit dem Rechnungshof in „Posthaushaltsbestimmungen" zusammenfassen, die nur für den inneren Dienst der Deutschen Reichspost und für den Verkehr mit dem Rechnungshof dienen.

§ 10

(1) Die von der Deutschen Reichspost gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 herauszugebende Gewinn- und Verlustrechnung ist für das Rechnungsjahr auf Grund der in der Jahresrechnung nachgewiesenen Betriebseinnahmen und -ausgaben aufzustellen. Das Ergebnis muß mit dem Ergebnis der Rechnung übereinstimmen.

(2) Die Bilanz hat den Vermögensstand für den Schluß des Rechnungsjahrs auszuweisen. Zur Aufstellung der Bilanzen sind Vermögenskonten zu führen, die auf Grund der in der Rechnung nachgewiesenen Anlageeinnahmen und -ausgaben fortzuschreiben sind.

(3) Die Außenstände an Betriebseinnahmen und die Verbindlichkeiten an Betriebsausgaben sind alljährlich durch eine Inventur festzustellen; die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind in der Rechnung nachzuweisen. Beträge von weniger als 10 000 Reichsmark können unberücksichtigt bleiben. Die Vorräte sind möglichst alljährlich vor dem Rechnungsschluß durch eine Inventur festzustellen; die Abweichungen gegenüber dem Buchbestand sind noch in der Rechnung für das ablaufende Rechnungsjahr auszugleichen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Rechnungshofs zugelassen werden für Vorräte, die nur geringen Schwankungen unterliegen. Inventuren der Betriebsanlagewerte sind in größeren Zeitabschnitten vorzunehmen. Die Vorschriften für die Vornahme dieser Inventuren sind im Benehmen mit dem Rechnungshof festzustellen, die Inventurergebnisse zur Prüfung durch den Rechnungshof bereitzuhalten.

§ 11

Der Reichspostminister legt dem Rechnungshof des Deutschen Reichs die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz und deren Unterlagen zur Prüfung vor. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung der Reichsregierung, die über die Entlastung entscheidet.

§ 12

Die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung, die eine weitere Beteiligung des Reichsministers der Finanzen enthalten, als es im Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Kapitel II) und in dieser Verordnung vorgesehen ist, gelten nicht für die Deutsche Reichspost.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1934.

Der Reichspostminister
Frhr. v. Eltz

Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1934. Vom 11. April 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

§ 1

Für das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 78 vom 4. April 1934) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1934 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1934.

Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespeck und Schweineschmalz im dänisch-deutschen Grenzverkehr. Vom 12. April 1934.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093), des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) wird verordnet:

§ 1

Ohne Vorlegung eines Übernahmescheins und ohne Erhebung des Unterschiedsbetrages dürfen die Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks an der deutsch-dänischen Grenze

Milcherzeugnisse,
Eier,
Schweinespeck und
Schweineschmalz

im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Menge von je ein viertel Kilogramm für ihren eigenen Bedarf einführen und in den Verkehr bringen, sofern die Einbringung über die Landgrenze erfolgt.

§ 2

Der Präsident des Landesfinanzamts Nordmark wird ermächtigt, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verhütung von Mißbräuchen zu treffen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1934	Nr. 41

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Prozeßvertretung in anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren). Vom 9. April 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

Die Vorschrift des § 66 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit über die Prozeßvertretung in den am 1. Mai 1934 anhängigen Verfahren gilt auch für die vor den Arbeitsgerichten anhängigen Sachen.

Berlin, den 9. April 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Käseverordnung. Vom 12. April 1934*).

Auf Grund des § 17 der Käseverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114) wird bestimmt:

Einziger Paragraph

Die §§ 3 bis 11, 13 bis 16 der Käseverordnung treten am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1934.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 13. April 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Das feierliche Gelöbnis der Mitglieder des Vertrauensrates (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit) ist am 1. Mai vor der an der Betriebsstätte versammelten Gefolgschaft abzulegen.

Das Gelöbnis kann mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit an dem auf den 1. Mai folgenden Werktag abgelegt werden, wenn infolge der räumlichen Entfernung des Betriebes von dem Orte der allgemeinen Feier des 1. Mai durch eine vorhergehende Betriebsversammlung die Teilnahme der Betriebsangehörigen an der gemeinsamen Feier der Bevölkerung wesentlich erschwert werden würde.

Berlin, den 13. April 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Vom 14. April 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 — Zweiter Teil Kapitel II §§ 8 und 10 — (Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) und des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 — Abschnitt III § 8 — (Reichsgesetzbl. I S. 235, 238) wird hierdurch verordnet:

Die Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen, der Reichsknappschaft und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe vom 3. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 413) tritt mit dem Ablauf des 31. März 1934 außer Kraft. Für die spätere Zeit wird den Krankenkassen, der Reichsknappschaft, der See-Krankenkasse und den Ersatzkassen eine Vergütung für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nicht mehr gewährt. Der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe eine Vergütung für Abgabebeträge, die nach dem 31. März 1934 an ihre Dienststellen abgeführt werden, nicht mehr gewährt.

Berlin, 14. April 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 89 vom 17. April 1934.

Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung. Vom 18. April 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verwaltung der Luftfahrt und des Wetterdienstes sowie die Wahrnehmung besonderer, vom Reichsminister der Luftfahrt zu bestimmender Befugnisse auf dem Gebiete des Luftschutzes werden in einer einheitlichen Verwaltung unter der Bezeichnung „Reichsluftfahrtverwaltung" zusammengefaßt.

§ 2

Zur Durchführung der Aufgaben der Reichsluftfahrtverwaltung werden als nachgeordnete Behörden des Reichsministers der Luftfahrt Luftämter errichtet.

§ 3

Luftämter werden errichtet in:

Königsberg für das Gebiet der Provinz Ostpreußen.

Stettin.... für das Gebiet der Provinz Pommern.

Kiel...... für das Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein, des Landes Mecklenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien und Hansestadt Lübeck, des Oldenburgischen Landesteils Lübeck.

Berlin.... für das Gebiet der Stadt Berlin, der Provinzen Brandenburg, Grenzmark Posen-Westpreußen.

Magdeburg für das Gebiet der Provinz Sachsen außer dem Regierungsbezirk Erfurt, des Landes Anhalt und des Braunschweigischen Gebietsteils Kalvörde.

Hannover für das Gebiet der Provinz Hannover, der Länder Braunschweig, Schaumburg-Lippe, des Oldenburgischen Landesteils Oldenburg, der Freien Hansestadt Bremen.

Breslau... für das Gebiet der Provinz Niederschlesien und Oberschlesien.

Dresden... für das Gebiet des Landes Sachsen.

Weimar... für das Gebiet des Landes Thüringen und des Regierungsbezirkes Erfurt (Provinz Sachsen).

Frankfurt (Main) für das Gebiet der Provinz Hessen-Nassau und Oberhessen.

Münster... für das Gebiet der Provinz Westfalen und des Landes Lippe.

Köln...... für das Gebiet der Rheinprovinz und des Oldenburgischen Landesteils Birkenfeld.

Nürnberg für das Gebiet des Landes Bayern nördlich der Donau.

Darmstadt für das Gebiet der Provinz Rheinhessen und des Bayerischen Gebietsteils Pfalz.

München.. für das Gebiet des Landes Bayern südlich der Donau.

Stuttgart.. für das Gebiet der Länder Württemberg und Baden sowie der Hohenzollernschen Lande.

§ 4

Das Luftamt tritt an die Stelle der „Landesbehörde" und der „Polizei" im Sinne der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 363) und der Verordnung über Segelflug- und Freiballonwesen vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 485).

Das Luftamt kann einzelne Befugnisse durch Außenstellen ausüben lassen.

§ 5

Bis zum Erlaß eines Reichspolizeiverwaltungsgesetzes finden, soweit reichsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Gesetze und Verordnungen der Länder Anwendung. Das Luftamt hat dabei in luftpolizeilichen Angelegenheiten die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.

§ 6

Bis zur allgemeinen gesetzlichen Regelung der Anfechtbarkeit reichspolizeilicher Verfügungen steht gegen eine luftpolizeiliche Verfügung des Luftamts demjenigen, in dessen Rechte sie unmittelbar eingreift, die Verwaltungsbeschwerde an den Reichsminister der Luftfahrt zu.

Die Verwaltungsbeschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Luftamt einzulegen. Erachtet das Luftamt die Beschwerde als begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Andernfalls hat es die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Reichsminister der Luftfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7

Die persönlichen Kosten für die im § 1 bezeichneten Aufgaben werden im Rechnungsjahre 1934 von den Ländern in dem bisherigen Umfange und so lange getragen, bis die in der Reichsluftfahrtverwaltung beschäftigten Länderbeamten gemäß § 11 Abs. 2 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 121) in den unmittelbaren Reichsdienst übernommen werden. Die sächlichen Kosten für die im § 1 bezeichneten Aufgaben trägt das Reich.

§ 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Bis zur endgültigen Übernahme der Geschäfte durch die Luftämter werden die im § 1 der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung bezeichneten Aufgaben von den bisher damit betrauten Behörden in der bisherigen Weise weitergeführt.

Berlin, den 18. April 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1934	Nr. 42

Inhalt

34 I 313
149
35 I 105
aufgehoben

Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 17. April 1934*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die Freigrenze von 200 Reichsmark für einen Kalendermonat (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) wird auf 50 Reichsmark herabgesetzt.

(2) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann allgemein zulassen, daß im Reiseverkehr natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, näher zu bestimmende Zahlungsmittel bis zum Gegenwert von weiteren 150 Reichsmark innerhalb eines Kalendermonats ohne Genehmigung ins Ausland oder Saargebiet überbringen oder sich nachsenden lassen.

§ 2

(1) Die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung; § 1 dieser Verordnung) gilt nicht für die Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten (Reichsbanknoten, Rentenbankscheine, Privatbanknoten) oder inländischen Goldmünzen ins Ausland, ins Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531) tritt insoweit außer Kraft.

(2) Die Freigrenze gilt ferner nicht für die nach §§ 5 bis 9 und 15 bis 17 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genehmigungsbedürftigen Handlungen.

§ 3

§ 21 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gilt für den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel durch minderjährige Personen entsprechend, wenn diese einen amtlichen Reisepaß besitzen oder in dem amtlichen Reisepaß eines Elternteils eingetragen sind.

§ 4

Die Vorschrift des § 36 Abs. 6 Satz 4 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung (in der Fassung des Artikels I Ziffer 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1934) findet auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Freigrenze nicht besteht oder der versandte Betrag die Freigrenze überschreitet.

Artikel II

§ 5

Nur mit Genehmigung darf ein Inländer Wertpapiere, die unter seinem Namen für ihn oder zugunsten eines anderen Inländers oder zugunsten einer natürlichen Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist (Auswanderer), in einem Depot im Ausland ruhen, im Ausland aushändigen oder in ein anderes Depot umlegen lassen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 90 vom 18. April 1934.

§ 6

Liefert eine Person, die nicht Devisenbank ist, Wertpapiere im Inland bei einer Person an, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahrt oder den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt, so bedarf die Aushändigung oder Umlegung der Wertpapiere sowie eine im Zusammenhang mit der Anlieferung der Wertpapiere erfolgende Leistung der Genehmigung. Das Erfordernis der Genehmigung entfällt, wenn die Reichsbank auf Grund einer nach § 31 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder nach § 7 dieser Verordnung erstatteten Anzeige eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat.

§ 7

Die im § 31 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgeschriebene Anzeige kann statt an die Stelle für Devisenbewirtschaftung an die Reichsbank oder eine von dieser bestimmte andere Stelle erstattet werden. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten.

§ 8

Für die Vorschrift des § 2 der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 278) stehen Reichsschuldbuchforderungen Wertpapieren gleich.

§ 9

(1) In den Fällen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung gilt § 29 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechend.

(2) Die in §§ 36, 38, 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen §§ 5, 6 dieser Verordnung Anwendung.

Artikel III

§ 10

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und die Stellen für Devisenbewirtschaftung können mit bindender Wirkung feststellen, ob eine Person für die Devisenbewirtschaftung Inländer, Ausländer oder Saarländer ist.

Artikel IV

§ 11

Ein Inländer, dem von einer Stelle für Devisenbewirtschaftung schriftlich mitgeteilt worden ist, daß ihm für ein bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Arten von Geschäften devisenrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden können, oder dem eine allgemeine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen oder zur Vornahme sonstiger genehmigungsbedürftiger Handlungen für bestimmte Arten von Geschäften entzogen worden ist, darf für dieses Geschäft oder für solche Arten von Geschäften Verpflichtungen, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf, nicht eingehen.

§ 12

(1) In den Fällen des § 11 gilt § 29 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechend.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 11 finden die in §§ 37 bis 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung.

Artikel V

§ 13

Artikel I der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 238) in der Fassung der Vierten Durchführungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird folgendes angefügt:

e) Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer oder Saarländer sowie für solche Forderungen etwa gegebene Wechsel und Schecks,

f) inländische auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautende Wertpapiere, die der Pflichtige unentgeltlich von einem Ausländer erwirbt.

2. Im § 1 Abs. 3 ist an Stelle der Worte „im Rahmen der Freigrenze" zu setzen: „auf Grund der Bestimmungen über die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung)".

3. Im § 2 Abs. 1 ist im ersten Halbsatz hinter „§ 1 Abs. 2" einzufügen: „a bis e".

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Werden der Reichsbank auf Grund der §§ 1, 2 Werte angeboten, die noch nicht fällig sind, so kann sie von dem Verlangen der sofortigen Übertragung zunächst absehen und von dem Pflichtigen verlangen, daß er die Werte zu dem erstmöglichen Zeitpunkt fällig macht. Der Pflichtige hat in diesem Fall den bei Fälligkeit in ausländischer Währung eingehenden Erlös der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Geht der Erlös in inländischer Währung ein, so ist dies der Reichsbank binnen drei Tagen anzuzeigen, wenn nicht eine Mitteilung nach § 19 zu erstatten ist.

5. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „in ausländischer Währung" zu streichen; an Stelle des Wortes „bestens" sind die Worte „im Ausland" zu setzen.

§ 14

Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer oder Saarländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, sind der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) bis zum 15. Mai 1934 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Die Bestimmungen des Artikels I der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 in der Fassung des § 13 dieser Verordnung, insbesondere auch die Strafbestimmungen, finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 17. April 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Vom 17. April 1934*).

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in Verbindung mit der Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 9. Juni und 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 363 und 1045) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 18 ist an Stelle von „20 000 Reichsmark" zu setzen: „10 000 Reichsmark".

2. Abschnitt II Nr. 24 erhält folgende Fassung:

24. Eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen ins Ausland, ins Saargebiet oder in die badischen Zollausschlußgebiete darf nicht erteilt werden.

Genehmigungen zur Überweisung eines Betrages ins Ausland oder ins Saargebiet berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Goldmünzen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 90 vom 18. April 1934.

3. In Abschnitt II Nr. 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Vorschrift des Satz 2 gilt nicht für die Umlegung von Auswandererguthaben; eine Genehmigung zur Umlegung solcher Guthaben zu der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder zu der Deutschen Golddiskontbank kann erteilt werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts beigebracht wird, aus der hervorgeht, daß Steuerrückstände des Auswanderers nicht bestehen.

4. Abschnitt II Nr. 44 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gutschrift darf nur auf gesperrtem Konto erfolgen, es sei denn, daß nach den sonst geltenden Vorschriften für derartige Leistungen eine Gutschrift auf freiem Konto oder eine Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vorgesehen ist. Soweit die Gutschrift nur auf gesperrtem Konto erfolgen darf, gilt die Vorschrift der Nr. 58 Satz 2 nicht; eine Genehmigung zur Umlegung solcher Guthaben zu der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder zu der Deutschen Golddiskontbank kann erteilt werden, wenn es sich nicht um Guthaben nach § 18 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung handelt.

5. Abschnitt II Nr. 62 zu b) und Nr. 64 fallen weg.

6. In Abschnitt II Nr. 74 Abs. 3 wird am Ende folgendes angefügt:

n) für die Anlieferung von Wertpapieren der in §§ 5, 6 der Devisenverordnung genannten Art.

7. Abschnitt II Nr. 76 fällt weg. Statt dessen wird folgendes eingefügt:

Zu § 6 der Achten Durchführungsverordnung

76. Eine Genehmigung nach § 6 der Achten Durchführungsverordnung ist nicht erforderlich in den Fällen der Nr. 74.

8. Hinter Abschnitt II Nr. 78 wird folgendes eingefügt:

Zu § 5 der Achten Durchführungsverordnung

79. Eine Genehmigung nach § 5 der Achten Durchführungsverordnung ist nicht erforderlich,

a) wenn die Wertpapiere zugunsten desselben Berechtigten in das Depot einer Devisenbank umgelegt werden;

b) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines durch eine Devisenbank vorgenommenen Verkaufsgeschäfts erfolgt

und die Devisenbank den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die Papiere in das Ausland zu verkaufen, den Gegenwert für den Veräußerer im Inland entgegenzunehmen und die etwa als Gegenwert erworbenen ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die eine Devisenbank für eigene Rechnung im Ausland verkauft;

c) wenn die Aushändigung oder Umlegung in Ausführung eines genehmigungsfreien oder genehmigten Tauschgeschäfts (Nr. 19) erfolgt;

d) für Wertpapiere eines Auswanderers, die nach seiner Auswanderung in das Depot eingelegt worden sind.

Berlin, den 17. April 1934.

Reichsstelle
für Devisenbewirtschaftung
Waldeck

Verordnung über gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 19. April 1934.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird verordnet:

Der Verordnung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) in der Fassung vom 4. Juli 1908, 14. Dezember 1916 und 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. S. 470, 1359 und I S. 100) wird als letzter Absatz angefügt:

„Der Reichsminister des Innern kann hinsichtlich der Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate Ausnahmen zulassen."

Berlin, den 19. April 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 19. April 1934.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Ist in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ein Vertrauensrat vor dem 1. Mai 1934 zu bilden, so beträgt die im § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) für den Aushang vorgesehene Frist fünf Werktage.

Berlin, den 19. April 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1934	Nr. 43

Inhalt

Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiet. Vom 19. April 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, beim Verkauf von Textilrohstoffen, Textilzwischen- und Textilfertigerzeugnissen sowie den daraus hergestellten Waren im Inlandverkehr einen höheren Preis zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als ihn der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge der verkauften Waren vergleichbar sind, höchstens erzielt oder für solche Verkäufe höchstens öffentlich angekündigt hat.

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse oder Ankündigungen aus dem im Abs. 1 erwähnten Zeitraum nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

(3) Der nach Abs. 1 und 2 höchstzulässige Preis darf für den Verkauf von Textilrohstoffen im Inland um den Betrag erhöht werden, um den der Preis für solche Rohstoffe bei gleicher Art und Güte auf den ausländischen Märkten im Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs höher ist als am 21. März 1934. In entsprechender Weise kann bei dem Verkauf von Textilzwischenerzeugnissen und Textilfertigerzeugnissen sowie daraus hergestellten Waren im Inland eine Erhöhung der Auslandspreise für Textilrohstoffe solcher Art und Güte, wie sie in dem Zwischen- oder Fertigerzeugnis enthalten sind, berücksichtigt werden, soweit eine solche Berücksichtigung handelsüblich ist.

(4) Bei der Versteigerung inländischer Schafwolle gilt als höchstzulässiger Preis der Preis, der vor dem 22. März 1934 zuletzt auf öffentlichen Wollversteigerungen erzielt worden ist.

§ 2

Wer dem Verbot des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 19. April 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft. Vom 20. April 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, beim Verkauf von Fellen und Häuten der Nr. 153 des deutschen Zolltarifs, von Zwischen- und Fertigerzeugnissen daraus sowie den aus ihnen hergestellten Waren im Inlandsverkehr einen höheren Preis zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als ihn der Verkäufer in der Zeit vom 17. März bis 14. April 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge der verkauften Waren vergleichbar sind, höchstens erzielt oder für solche Verkäufe höchstens öffentlich angekündigt hat.

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse oder Ankündigungen aus dem im Abs. 1 erwähnten Zeitraum nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 14. April 1934 entspricht.

(3) Der nach Abs. 1 und 2 höchstzulässige Preis darf für den Verkauf von Fellen und Häuten der Tarifnr. 153 und von Zwischenerzeugnissen daraus im Inland um den Betrag erhöht werden, um den der Preis für solche Rohstoffe bei gleicher Art und Güte auf den ausländischen Märkten im Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs höher ist als am 14. April 1934. In entsprechender Weise kann bei dem Verkauf von Zwischen- und Fertigerzeugnissen aus Fellen und Häuten der Tarifnr. 153 und von aus ihnen hergestellten Waren im Inland eine Erhöhung der Auslandspreise für Felle und Häute der Tarifnr. 153 solcher Art und Güte, wie sie in dem Zwischen- oder Fertigerzeugnis enthalten sind, berücksichtigt werden, soweit eine solche Berücksichtigung handelsüblich ist.

(4) Bei der Versteigerung inländischer Großviehhäute und Kalb-, Schaf- und Lammfelle der Tarifnr. 153 gilt als höchstzulässiger Preis der Preis, der vor dem 15. April 1934 zuletzt auf öffentlichen Häuteversteigerungen erzielt worden ist.

§ 2

Wer dem Verbot des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt, an dem sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 20. April 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Backe

Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen. Vom 20. April 1934.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wird zur Ergänzung des § 1 dieses Gesetzes das Folgende bestimmt:

(1) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ermäßigt sich die Steuerschuld für die Steuerabschnitte, die in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1935 enden, um zehn vom Hundert der Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen aller Art, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Zur Instandsetzung und Ergänzung der Gebäude dürfen nur inländische Erzeugnisse verwendet werden, es sei denn, daß geeignete inländische Erzeugnisse nicht vorhanden sind oder ihre Verwendung zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung führen würde;
2. Beginn und Ende der Instandsetzungen und Ergänzungen müssen in die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. März 1935 fallen;
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (des Reichs, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände) dürfen für diese Instandsetzungen und Ergänzungen weder unmittelbar noch mittelbar gewährt werden.

(2) Für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die einem gewerblichen Betrieb des Steuerpflichtigen dienen, werden die steuerlichen Vergünstigungen nach Abs. 1 auch dann gewährt, wenn Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nach Abschnitt I des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) gewährt werden.

Berlin, 20. April 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW, Scharnhorststr. 4. Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1934	Nr. 44

Bekanntmachung der neuen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 10. April 1934.

Auf Grund des § 66 Abs. 9 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2, des § 18 Abs. 3 und des § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220), des § 40 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) der Wortlaut des Arbeitsgerichtsgesetzes in der vom 1. Mai 1934 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 10. April 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Arbeitsgerichtsgesetz

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Arbeitsgerichtsbehörden

(1) Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen (§§ 2 und 3) liegt den Arbeitsgerichtsbehörden ob.

(2) Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. die Arbeitsgerichte (§§ 14 bis 32),
2. die Landesarbeitsgerichte (§§ 33 bis 39),
3. das Reichsarbeitsgericht (§§ 40 bis 45).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (Arbeitgebern) und Beschäftigten (Arbeitnehmern) aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Beschäftigten bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Beschäftigten aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhange stehen.

(2) Die im Abs. 1 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

§ 3

Erweiterte Zuständigkeit

(1) Bei den Arbeitsgerichten können auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Unternehmer oder Beschäftigte sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhange steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist; die im § 2 Nr. 1 Halbsatz 2 ausgenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhange mit anderen Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

(2) Auf Grund Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechtes und ihren gesetzlichen Vertretern vor die Arbeitsgerichte gebracht werden (§ 5 Abs. 2).

§ 4

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit kann nach den §§ 91 bis 107 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 5

Begriff des Beschäftigten

(1) Beschäftigte (Arbeitnehmer) im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitern oder Angestellten stehen Personen gleich, die den Entgeltschutz nach § 2 des Gesetzes über die Heimarbeit genießen, sowie sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine.

§ 6

Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden

(1) Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten besetzt.

(2) Die Beisitzer aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten führen bei den Arbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, bei den Landesarbeitsgerichten die Amtsbezeichnung Landesarbeitsrichter und bei dem Reichsarbeitsgerichte die Amtsbezeichnung Reichsarbeitsrichter.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte trägt das Land, das sie errichtet, die Kosten des Reichsarbeitsgerichts trägt das Reich.

§ 8

Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

(1) Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte zuständig.

(2) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

(3) Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet mit Ausnahme der Fälle des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes die jeweils in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Die unmittelbare Einlegung der Revision unter Umgehung des Berufungsrechtzugs ist in den im § 76 bezeichneten Fällen zulässig.

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Gerichtssprache, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung und über die Beratung und Abstimmung gelten für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

(2) Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden im arbeitsgerichtlichen Verfahren Anwendung. Gebührenvorschüsse dürfen die Gerichtsvollzieher nicht erheben.

(3) Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen. Die Gerichtsferien sind auf das Verfahren ohne Einfluß.

(4) Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

§ 10

(fortgefallen)

§ 11

Prozeßvertretung

(1) Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront getrennt nach Unternehmern und Beschäftigten einzurichtenden Rechtsberatungsstellen, soweit diese Personen nicht neben derartigen Vertretungen die Be-

sorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sowie Rechtsanwälte, die im Einzelfalle von seiten der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind. Im übrigen sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände ausgeschlossen.

(2) Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Stellen (Vereinigungen, Körperschaften) den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront für die Prozeßvertretung ihrer Mitglieder gleichstellen.

§ 12

Gebühren und Auslagen

(1) Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert

bis zu zwanzig Reichsmark einschließlich .... eine Reichsmark,
von mehr als zwanzig Reichsmark bis zu sechzig Reichsmark einschließlich ...... zwei Reichsmark,
von mehr als sechzig Reichsmark bis zu einhundert Reichsmark einschließlich .. drei Reichsmark

und von da ab für jede angefangene hundert Reichsmark je drei Reichsmark bis zu höchstens fünfhundert Reichsmark. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

(2) Wird der Rechtsstreit im ersten oder in einem höheren Rechtszug durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich beendet, so werden in diesem Rechtszug keine Gebühren erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtszug nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben; bei Beendigung des Rechtsstreits im ersten Rechtszug auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

(3) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; das gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

(4) In den Fällen des § 93 Abs. 4 und der §§ 102 und 107 in Verbindung mit § 93 Abs. 4, des § 98 Abs. 3 und des § 99 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(5) Vergleiche in einem anhängigen Rechtsstreit sind stempelfrei.

(6) Im übrigen gelten für die Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 13

Rechtshilfe

(1) Die Arbeitsgerichte haben anderen Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten. Die Amtsgerichte haben den Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, sofern sich am Sitze des Amtsgerichts kein Arbeitsgericht befindet.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Arbeitsgerichte

§ 14

Errichtung

(1) Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet.

(2) Ein Arbeitsgericht kann auch errichtet werden:

1. für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eines Landes oder für Teile eines Amtsgerichtsbezirkes oder mehrerer Amtsgerichtsbezirke eines Landes, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet;
2. für die Gebiete mehrerer Länder oder Teile von ihnen, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet. In diesem Falle erfolgt die Errichtung durch die im Abs. 1 bezeichneten obersten Behörden der beteiligten Länder.

(3) Landgericht im Sinne des § 18 Abs. 5, des § 20 Abs. 1, des § 21 Abs. 5, des § 24 Abs. 2, des § 27 und des § 30 Abs. 1 ist das Landgericht, bei dem das dem Arbeitsgericht übergeordnete Landesarbeitsgericht errichtet ist.

§ 15

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 16

Zusammensetzung

(1) Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten entnommen.

(2) Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten tätig.

§ 17

Bildung von Kammern

(1) Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

(2) Für Streitigkeiten der Arbeiter und für Streitigkeiten der Angestellten werden getrennte Kammern gebildet. Soweit beide Gruppen beteiligt sind, entscheidet für die Zuständigkeit der Kammer die überwiegende Beteiligung. Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Bildung getrennter Kammern für Arbeiter und für Angestellte abzusehen ist.

(3) Soweit ein Bedürfnis besteht, können Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern oder Angestellten gebildet werden. Über die Bildung entscheidet die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung. Für die Streitigkeiten des Handwerkes müssen Fachkammern (Handwerksgerichte) errichtet werden.

(4) Die Zuständigkeit einer Angestelltenkammer oder einer Fachkammer kann durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, insbesondere, wenn es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgebiet handelt. Die Erstreckung auf das Gebiet eines anderen Landes erfolgt durch Vereinbarung mit den zuständigen obersten Behörden dieses Landes.

§ 18

Bestellung der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung. Sie soll nur Personen bestellen, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in der Regel ordentliche Richter.

(3) Andere Personen dürfen zu Vorsitzenden oder zu stellvertretenden Vorsitzenden nur bestellt werden, wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Unternehmer noch als Arbeiter oder Angestellte anzusehen sind und die Befähigung zum Richteramte haben.

(4) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden mindestens für ein Jahr und höchstens für neun Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach mindestens dreijähriger Amtsdauer können hauptamtliche Vorsitzende auf Lebenszeit bestellt werden. Die von der Gesetzgebung festgesetzten Altersgrenzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, gelten auch für die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte.

(5) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind vor ihrem Amtsantritte durch den Präsidenten des Landgerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten, falls sie nicht bereits als Beamte vereidigt sind.

(6) Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Aufgaben gelten für die zeitweilige Tätigkeit als Vorsitzender entsprechend. Diese soll jedoch den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 19

Rechtliche Stellung der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Rechte und Pflichten richterlicher Beamter der Länder. Soweit sie auf Zeit bestellt sind, haben sie diese Rechte und Pflichten für die Dauer ihres Amtes. Die Vorschriften der §§ 8, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die hauptamtlichen Vorsitzenden auch die Vorschrift des § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes, gelten entsprechend. Die Landesregierungen bestimmen, ob den nebenamtlichen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung zu gewähren ist.

(2) Auf Lebenszeit angestellte Beamte des Reichs oder der Länder, die auf Zeit zu hauptamtlichen Vorsitzenden bestellt werden, sind nach Ablauf dieser Zeit in eine ihrer früheren dienstlichen Stellung gleichwertige Stellung wieder zu übernehmen. Die Amtsdauer als Vorsitzender ist ihnen als Dienst im Reiche oder im Lande anzurechnen.

§ 20

Berufung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer werden von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von der Deutschen Arbeitsfront und von den im § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften eingereicht werden. Die Deutsche Arbeitsfront hat bei der Aufstellung der Vorschlagslisten Unternehmer und Beschäftigte in gleicher Zahl zu berücksichtigen und, soweit durch Reichsgesetze eine ständische Gliederung der Wirtschaft durchgeführt ist, die Vorschläge im Einvernehmen mit den Ständen zu machen.

(2) Für die Beisitzer der Arbeiter und Angestellten sind grundsätzlich getrennte Vorschläge einzuholen, wenn nicht die Bildung getrennter Kammern gemäß § 17 Abs. 2 unterbleibt.

(3) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 21

Voraussetzungen für das Beisitzeramt

(1) Als Beisitzer sind Männer und Frauen zu berufen, die Reichsangehörige sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die im Bezirke des Arbeitsgerichts seit mindestens einem Jahre als Unternehmer oder Beschäftigte tätig sind.

(2) Unfähig zu dem Amte eines Beisitzers sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, aberkannt sind oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Beamte und Angestellte einer Arbeitsgerichtsbehörde dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

(4) Niemand darf zugleich Unternehmerbeisitzer und Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer sein.

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Präsident des Landgerichts den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 22

Besonderheiten für Unternehmerbeisitzer

(1) Unternehmerbeisitzer kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeiter oder Angestellten beschäftigt.

(2) Für Unternehmer, die keine Einzelpersonen sind, können als Beisitzer berufen werden:

1. bei juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechtes die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsratsmitglieder;
2. bei dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes öffentliche Beamte und Angestellte in leitender Stellung nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

(3) Den Unternehmern stehen für die Berufung zum Beisitzer Geschäftsführer und Betriebsleiter gleich, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitern oder Angestellten in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

§ 23

Besonderheiten für Arbeiter- und Angestelltenbeisitzer

Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer kann auch sein, wer erwerbslos ist.

§ 24

Ablehnung des Beisitzeramts

(1) Die Übernahme des Beisitzeramts kann ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen ist;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes im besonderen Maße erschwert.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts endgültig.

§ 25

Stellung der Beisitzer

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

(3) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts endgültig fest.

§ 26

Schutz der Arbeiter- und Angestelltenbeisitzer

(1) Den Unternehmern und ihren Angestellten ist es untersagt, Arbeiter oder Angestellte in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

(2) Unternehmer oder ihre Angestellten, die den Vorschriften des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 27

Amtsenthebung der Beisitzer

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so ist er seines Amtes zu entheben. Für die Entscheidung ist eine Kammer zuständig, die aus dem Präsidenten des Landgerichts, zwei Unternehmerbeisitzern und zwei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzern des Landesarbeitsgerichts besteht. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer und der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 28

Ordnungsstrafen gegen Beisitzer

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig.

§ 29

Beisitzerausschüsse

(1) Bei Arbeitsgerichten mit mehr als einer Kammer kann der Präsident des Landgerichts einen Beisitzerausschuß durch Berufung von drei Unternehmerbeisitzern und drei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzern bilden. Der Beisitzerausschuß tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

(2) Besteht ein Beisitzerausschuß, so ist er vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Er kann auch im übrigen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Behörden Wünsche der Beisitzer übermitteln.

§ 30

Geschäftsverteilung, Kammerbesetzung

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden durch den Vorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorsitzenden durch diese, die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt; einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet der Präsident des Landgerichts. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern; vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer ist ihre Neuverteilung vorzunehmen. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer können mehreren Kammern angehören. Bei dem Arbeitsgericht Berlin regelt die Geschäftsverteilung (Satz 1, 2) der Landgerichtspräsident.

(2) Die Beisitzer einer Fachkammer sollen den Beisitzern aus den Kreisen der Berufe, Gewerbe oder Gruppen entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für die Streitigkeiten der im § 22 Abs. 3 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als Unternehmerbeisitzer angehören.

(3) In den Fällen des § 17 Abs. 4 sind die Beisitzer den Beisitzerlisten der Arbeitsgerichte zu entnehmen, für deren Bezirke die Kammer zuständig ist.

§ 31

Heranziehung der Beisitzer

Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs und vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 2 aufstellt.

§ 32

Geschäftsstelle

Bei jedem Arbeitsgerichte besteht eine Geschäftsstelle, deren Einrichtung die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Landesarbeitsgerichte

§ 33

Errichtung

(1) Die Landesarbeitsgerichte werden durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bei den Landgerichten errichtet. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Landesarbeitsgericht kann seinen Sitz auch an einem anderen Orte seines Bezirkes haben als das Landgericht, bei dem es errichtet ist.

§ 34

Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Präsidenten des Landgerichts und dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

§ 35

Zusammensetzung, Bildung von Kammern

(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und von Beisitzern. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten entnommen.

(2) Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem Unternehmerbeisitzer und einem Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer tätig.

(3) Im übrigen stehen die Kammern des Landesarbeitsgerichts den Zivilkammern des Landgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich.

(4) Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

§ 36

Vorsitzende

(1) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung aus den Direktoren und den ständigen Mitgliedern des Landgerichts. Befindet sich am Sitze des Landesarbeitsgerichts ein Ober-

landesgericht, so kann auch ein Oberlandesgerichtsrat berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landgericht oder Oberlandesgericht. Sie kann nur mit Zustimmung des Berufenen widerrufen werden.

(2) Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sind beim Landgericht oder Oberlandesgericht solche nicht vorhanden, so sind geeignete Personen, die die Befähigung zum Richteramte haben, einzuberufen.

§ 37

Beisitzer

(1) Die Beisitzer müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein.

(2) Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der Beisitzer und für die Amtsenthebung die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 3 und der §§ 21 bis 28 entsprechend.

§ 38

Beisitzerausschüsse

Bei den Landesarbeitsgerichten kann der Präsident des Landgerichts einen Beisitzerausschuß durch Berufung von drei Unternehmerbeisitzern und drei Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzern bilden. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39

Besetzung der Kammern, Geschäftsverteilung

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilt das Präsidium des Landgerichts unter stimmberechtigter Mitwirkung der Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts die Geschäfte auf die einzelnen Kammern des Landesarbeitsgerichts. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer auf die einzelnen Kammern; vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer ist ihre Neuverteilung vorzunehmen. Die Vorsitzenden und die Beisitzer können mehreren Kammern angehören. Bei dem Landesarbeitsgericht Berlin regelt die Geschäftsverteilung (Satz 1, 2) das Präsidium des Landgerichts unter stimmberechtigter Mitwirkung von zwei Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts, von denen der eine durch die Landesjustizverwaltung bestimmt, der andere von der Gesamtheit der Vorsitzenden für die Dauer des Geschäftsjahrs mit Stimmenmehrheit gewählt wird.

(2) Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs und vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer unter Berücksichtigung des § 38 Satz 2 aufstellt.

Dritter Abschnitt

Reichsarbeitsgericht

§ 40

Errichtung

Das Reichsarbeitsgericht wird bei dem Reichsgericht errichtet.

§ 41

Zusammensetzung, Bildung von Senaten

(1) Das Reichsarbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten beim Reichsgericht als Vorsitzenden, von Senatspräsidenten oder Reichsgerichtsräten als stellvertretenden Vorsitzenden, von Reichsgerichtsräten als richterlichen Beisitzern und von nichtrichterlichen Beisitzern. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Unternehmer und der Beschäftigten entnommen.

(2) Jeder Senat des Reichsarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern, einem Unternehmerbeisitzer und einem Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer tätig.

(3) Im übrigen stehen die Senate des Reichsarbeitsgerichts den Zivilsenaten des Reichsgerichts im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes gleich.

(4) Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 42

Richterliche Mitglieder

Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und richterlichen Beisitzern des Reichsarbeitsgerichts sollen nur Richter berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

§ 43

Nichtrichterliche Beisitzer

(1) Die nichtrichterlichen Beisitzer werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Die Beisitzer müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen seit längerer Zeit im Deutschen Reiche als Unternehmer oder als Beschäftigte tätig gewesen sein. Für die Amtsenthebung ist der Präsident des Reichsgerichts zuständig.

(3) Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der nichtrichterlichen Beisitzer die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und der §§ 21 bis 28 entsprechend.

§ 44

Besetzung der Senate, Geschäftsverteilung

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilt das Präsidium des Reichsgerichts die Geschäfte auf die einzelnen Senate des Reichsarbeitsgerichts. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der richterlichen Beisitzer und der nichtrichterlichen Beisitzer auf die einzelnen Senate; vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer ist ihre Neuverteilung vorzunehmen. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die richterlichen Beisitzer können mehreren Senaten angehören.

(2) Die nichtrichterlichen Beisitzer sollen zu den einzelnen Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs und vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer aufstellt.

§ 45

Vereinigte Zivilsenate und Plenum des Reichsgerichts

Bei Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate oder des Plenums des Reichsgerichts, bei denen es sich um arbeitsrechtliche Fragen handelt, wirken ein Unternehmerbeisitzer und ein Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer von jedem Senat des Reichsarbeitsgerichts mit. Sie gelten als Mitglieder des Reichsgerichts im Sinne des § 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dritter Teil

Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Erster Abschnitt

Erster Rechtszug

§ 46

Grundsatz

Für das Verfahren des ersten Rechtszuges gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle der Vorschriften über das Güteverfahren vor Erhebung der Klage treten die Vorschriften der §§ 54 und 55. Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß finden keine Anwendung. Ebensowenig findet die Verordnung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552) Anwendung.

§ 47

Erhebung der Klage, Einlassungs- und Ladungsfrist

(1) Die Klage ist bei dem Arbeitsgerichte schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Sie gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 496 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben. Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

(2) An den ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung eines Rechtsstreits auch ohne Ladung vor dem Arbeitsgericht erscheinen. In diesem Falle wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben. Der wesentliche Inhalt der Klage ist in eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die Sache streitig bleibt.

(3) Wohnt die beklagte Partei am Sitze des Arbeitsgerichts, so muß die Klage mindestens am zweiten Tage vor dem Termin zugestellt werden. Das gleiche gilt für die Ladungen.

§ 48

Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften des § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, und des § 276 der Zivilprozeßordnung über die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich oder sachlich zuständige Gericht finden auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

(2) Für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, das sich nach einer Tarifordnung bestimmt, kann unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 40 der Zivilprozeßordnung der Treuhänder der Arbeit in der Tarifordnung die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts bestimmen. Die gleiche Bestimmung kann in einer gemeinsamen Dienstordnung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben getroffen werden.

§ 49

Ablehnung von Gerichtspersonen

(1) Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.

(2) Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.

(3) Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 50

Zustellung

(1) Die Vorschriften des § 183 Abs. 2 und des § 212a der Zivilprozeßordnung finden auf die nach § 11 vor den Arbeitsgerichten zugelassenen Leiter und Angestellten der dort bezeichneten Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront und der ihnen gleichgestellten Stellen entsprechende Anwendung.

(2) Urteile sind derjenigen Partei, gegen die sie einen Vollstreckungstitel bilden oder der die Berufung, die Beschwerde oder der Einspruch zusteht, von Amts wegen zuzustellen. Im übrigen sind sie den Parteien formlos mitzuteilen.

§ 51

Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. § 141 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 52

Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhand-

lung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstande der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden; im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 53

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer

(1) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein.

(2) Im übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 54

Güteverfahren

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt, falls kein Güteverfahren vor einer anderen Stelle (§§ 101 bis 105) bestimmt ist, mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zwecke das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen sind jedoch ausgeschlossen.

(2) Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluß eines Vergleichs, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 55

Verhandlung vor dem Vorsitzenden

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht, oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an; falls dem Hinderungsgründe entgegenstehen, soll sie binnen drei Tagen stattfinden.

(2) Der Vorsitzende entscheidet allein, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund des Versäumnisses, des Anerkenntnisses, der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts einer Partei ergeht, oder wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden Verhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Dieser Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Erscheinen beide Parteien zur Güteverhandlung nicht, so ist ein Termin zur streitigen Verhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, falls ein Güteverfahren vor einer anderen Stelle bestimmt ist. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden in diesen Fällen auf die erste Verhandlung Anwendung.

§ 56

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zwecke insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

§ 57

Verhandlung vor der Kammer

(1) Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der weitere Termin sofort zu verkünden.

(2) Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 58

Beweisaufnahme

(1) Soweit die Beweisaufnahme am Sitze des Arbeitsgerichts möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. Erfolgt sie nicht am Sitze, aber im Bezirke des Arbeitsgerichts, so kann sie dem Vorsitzenden übertragen werden. Muß sie außerhalb des Bezirkes des Arbeitsgerichts stattfinden, so kann sie dem Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grunde für notwendig hält.

§ 59

Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann die Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von drei Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeitsgerichte schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen.

§ 60

Verkündung des Urteils

(1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Verkündungstermin darf nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Bei der Verkündung des Urteils ist, sofern nicht beide Parteien abwesend sind, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

(3) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der Beisitzer nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. War es bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt, so soll es binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden.

§ 61

Inhalt des Urteils

(1) Der Betrag der Kosten ist, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil festzustellen; die Entscheidung ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrunde liegende Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits abgeändert wird. Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

(2) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

(3) Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Berufung nicht statt, so kann sie das Arbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat. Das Arbeitsgericht soll die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist.

(4) Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach §§ 887, 888 der Zivilprozeßordnung ist ausgeschlossen.

(5) Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 62

Zwangsvollstreckung

(1) Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

(2) Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 63

Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Widerrufsklage stattgebenden Urteils dem Gekündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Unternehmer die Entschädigung gewählt oder sich binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils oder, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 62 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Urteils dem Gekündigten gegenüber sich nicht erklärt hat, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eides Statt geführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berufungsverfahren

§ 64

Grundsatz

(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der vom Arbeitsgerichte festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Reichsmark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat.

(2) Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung. Die Verordnung zur Entlastung der Gerichte, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 552), findet mit Ausnahme ihrer §§ 7, 8 keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 3, des § 50 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, der §§ 52, 53, 56, 58, 59, des § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 61 Abs. 4 und 5 und des § 62 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Verkündung des Urteils, Inhalt des Urteils und Zwangsvollstreckung gelten entsprechend.

§ 65

Beschränkung der Berufung

Auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 66

Einlegung der Berufung, Terminsbestimmung

(1) Die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung betragen je zwei Wochen.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Berufung nach § 519b der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Die Vorschriften des § 519 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 67

Neue Tatsachen und Beweismittel

Soweit das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel nach § 529 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung zulässig ist, sind sie vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Werden sie später angebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 68

Zurückverweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückverweisung nicht zulässig.

§ 69

Urteil

(1) Das Urteil ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

(2) Hat sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, so setzt ihn das Landesarbeitsgericht im Urteil neu fest.

(3) Findet nach dem Werte des Streitgegenstandes die Revision nicht statt, so kann sie das Landesarbeitsgericht im Urteil zulassen, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 70

Ausschluß der Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet außer im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kein Rechtsmittel statt.

§ 71

Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen

In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) wird die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils, das in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts eine Entschädigung festsetzt oder anderweit festsetzt, dem Gekündigten nur erteilt, wenn er nachweist, daß der Unternehmer nach Zustellung des Berufungsurteils die Entschädigung gewählt oder sich binnen drei Tagen nach der Zustellung des Berufungsurteils ihm gegenüber nicht erklärt hat, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eides Statt geführt werden.

Dritter Abschnitt

Revisionsverfahren

§ 72

Grundsatz

(1) Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig. Sie ist ferner ausgeschlossen in den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben).

(2) Für das Verfahren vor dem Reichsarbeitsgerichte gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die für die Revision maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, der §§ 52 und 53 und des § 61 Abs. 4 und 5 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer und Inhalt des Urteils gelten entsprechend.

§ 73

Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung einer Tariferordnung beruhe.

(2) Auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, kann die Revision nicht gestützt werden.

§ 74

Einlegung der Revision, Terminsbestimmung

(1) Die Revisionsfrist und die Frist für die Revisionsbegründung betragen je zwei Wochen.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muß, wenn nicht die Revision nach § 554a der Zivilprozeßordnung ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird, unverzüglich erfolgen. Die Vorschriften des § 554 Abs. 7 der Zivilprozeßordnung über die vorherige Zahlung der Prozeßgebühr finden keine Anwendung.

§ 75

Urteil

(1) Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der nichtrichterlichen Beisitzer nicht abhängig. Wird ein Urteil ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

(2) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

§ 76

Sprungrevision

(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann unter Übergehung des Berufungsverfahrens unmittelbar die Revision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze übersteigt und wenn der Gegner einwilligt oder der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt. Die Erklärung des Gegners oder des Reichsarbeitsministers ist der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Sprungrevision ist unzulässig, wenn vor dem Tage ihrer Einlegung die Berufung beim Landesarbeitsgericht eingelegt war. Ist die Sprungrevision zulässig, so schließt ihre Einlegung die Berufung für beide Parteien aus.

(3) Die Vorschriften des § 566a Abs. 3 und 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 77

Revisionsbeschwerde

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist das Reichsarbeitsgericht zuständig. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde gelten entsprechend. Die Entscheidung ergeht ohne Zuziehung der nichtrichterlichen Beisitzer.

Vierter Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 78

(1) Hinsichtlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht.

(2) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 79

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amte ausschließen, gestützt werden.

Bisheriger Abschnitt

Beschlußverfahren

§§ 80 bis 90

(fortgefallen)

Vierter Teil

Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten

§ 91

Grundsatz

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einer Tariffordnung bestimmt, kann der Treuhänder der Arbeit die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Tariffordnung durch die ausdrückliche Bestimmung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.

(2) Die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses können, allgemein oder für den Einzelfall, auch im voraus, eine derartige Schiedsklausel für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 1 vereinbaren, wenn der beteiligte Beschäftigte ein Angestellter ist und sein Jahresarbeitseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetze vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

(3) In den Fällen des Abs. 2 gelten die Vorschriften des § 1025 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und, sofern die Schiedsklausel nach dem 30. April 1934 vereinbart ist, auch die des § 1027 Abs. 1 entsprechend.

§ 92

Prozeßhindernde Einrede

(1) Die Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede.

(2) Die Einrede entfällt:

1. wenn in einem Falle, in dem die Parteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte aber die Ernennung nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Falle, in dem nicht die Parteien, sondern der Treuhänder der Arbeit oder eine von ihm bestimmte Stelle die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und innerhalb einer von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzten Frist nicht gebildet wird;
3. wenn das nach der Schiedsklausel gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien anzeigt, daß die Abgabe eines Schiedsspruchs wegen Stimmengleichheit unmöglich ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(4) Liegt eine der Voraussetzungen des zweiten Absatzes für den Fortfall der Einrede vor, so ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund der Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen.

§ 93

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht muß, sofern es nicht nach § 91 Abs. 2 für einen Einzelfall bestimmt ist, aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Beschäftigten bestehen; außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, aberkannt sind, dürfen ihm nicht angehören.

(2) Als Schiedsgericht kann auch eine den Vorschriften des Abs. 1 in ihrer Zusammensetzung entsprechende Einrichtung bestimmt werden. In diesem Falle tritt beim Fortfall eines Mitglieds dessen bestimmungsmäßiger Vertreter an seine Stelle.

(3) Minderjährige, Taube und Stumme können als Mitglieder des Schiedsgerichts abgelehnt werden. Abgelehnt werden können ferner Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Außerdem können Mitglieder des Schiedsgerichts unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

(4) Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschlusse sind die Parteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

§ 94

Verfahren vor dem Schiedsgerichte

Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte regelt sich nach dessen freiem Ermessen, soweit die Schiedsklausel oder die §§ 95 bis 100 nichts anderes besagen.

§ 95

Anhörung der Parteien

(1) Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Parteien zu hören.

(2) Die Anhörung erfolgt, soweit die Schiedsklausel nichts anderes besagt, mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmachtsurkunde ist stempelfrei. Ihre Beglaubigung kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend, soweit die Schiedsklausel nichts anderes besagt.

(3) Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 96

Beweisaufnahme

(1) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beeidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.

(2) Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gerichte zu ersetzen; §§ 77, 79 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

§ 97

Vergleich

Ein vor dem Schiedsgerichte geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Er ist stempelfrei.

§ 98

Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls die Schiedsklausel nichts anderes besagt.

(2) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muß schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Partei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

(3) Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgerichte, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.

(4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Er ist stempelfrei.

§ 99

Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der

Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, daß auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

(3) In den Fällen der Widerrufsklage (§§ 56 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) gelten die Vorschriften des § 63 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die dreitägige Frist des § 57 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit von der Zustellung der Vollstreckbarerklärung an läuft.

§ 100

Aufhebungsklage

(1) Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden:

1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 2 bis 5 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

(2) Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(3) Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. In dem Falle des Abs. 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der strafbaren Handlung ausspricht, oder mit dem Tage, an dem der Partei bekanntgeworden ist, daß die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann; nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

(4) Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung auszusprechen.

(5) Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Zweiter Abschnitt

Güteklausel

§ 101

Grundsatz

(1) Soweit nach § 91 eine Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten getroffen werden kann, kann auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt werden, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer Gütestelle vorausgehen soll (Güteklausel).

(2) Die Güteklausel begründet im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Parteien trotz Erscheinens des Klägers nicht erfolgt ist, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die prozeßhindernde Einrede der Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten entfiele.

§ 102

Zusammensetzung der Gütestelle

Die Zusammensetzung der Gütestelle ist in der Güteklausel festzusetzen. Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 103

Verfahren vor der Gütestelle

Das Verfahren vor der Gütestelle findet nur statt, wenn die Parteien vor ihr persönlich erscheinen. Es wird nach dem freien Ermessen der Gütestelle geregelt, soweit die Güteklausel nichts anderes besagt.

§ 104

Vergleich

Für einen vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich gelten die Vorschriften der §§ 97 und 99 entsprechend.

§ 105

Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens

Soweit eine Güteklausel getroffen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgerichte nach § 54 nicht statt.

Dritter Abschnitt

Schiedsgutachtenklausel

§ 106

Grundsatz

(1) Soweit nach § 91 eine Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten getroffen werden kann, kann auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt werden, daß Tatfragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind, durch ein Schiedsgutachten entschieden werden sollen (Schiedsgutachtenklausel).

(2) Die Klausel hat die Wirkung, daß die durch Schiedsgutachten zu entscheidenden Tatfragen der Sachprüfung und Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogen sind und daß die Arbeitsgerichtsbehörde an das Schiedsgutachten gebunden ist. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 92 Abs. 2 die prozeßhindernde Einrede der Schiedsklausel für Arbeitsstreitigkeiten entfiele.

§ 107

Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle. Verfahren

Die Zusammensetzung der Schiedsgutachterstelle ist in der Schiedsgutachtenklausel festzusetzen. Die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4, der §§ 94 bis 96 und des § 98 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 108

Ausführung des Gesetzes

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz gemeinsam.

§ 109

Oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung

Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden als oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung und als höhere Verwaltungsbehörde gelten.

§ 110

Wegfall gesetzlicher Bestimmungen

Es treten außer Kraft:

1. das Gewerbegerichtsgesetz;
2. der § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
3. das Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte;
4. der § 81b Abs. 1 Nr. 4, die §§ 91, 91a, 91b und der § 93 Abs. 2 Nr. 7 der Gewerbeordnung;
5. der Artikel II der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043);
6. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1191);
7. der § 8 Satz 2, der § 18 Satz 2, der § 19 Satz 2 und die Ziffer I der Maßgaben der Inkraftsetzung der Verordnung, betreffend eine Vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111);
8. die §§ 99, 100 des Reichsversorgungsgesetzes.

§ 111

Abänderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. im § 81a Nr. 4 werden die Worte „der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1901 S. 353) bezeichneten Art" gestrichen;
2. an Stelle des § 91b treten folgende Bestimmungen:

   „Als das gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 11 für die Verhandlung von Streitigkeiten nach § 81a Nr. 4 zuständige Organ hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen.

   Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruche Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein.

   Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 104 und 105 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten entsprechend."

§ 112

(fortgefallen)

§ 113

Abänderung der Strafgesetzbuchs

Im § 334 des Strafgesetzbuchs werden in den Abs. 1 und 2 hinter dem Worte „Schiedsrichter" die Worte „Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde" eingefügt.

§ 114

Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

(1) Im § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter tritt an die Stelle des Wortes „Arbeitsgericht" das Wort „Schöffengericht".

(2) Als zweiter Absatz wird eingefügt:

„Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalte zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt schriftlich darauf anträgt."

(3) Der bisherige zweite Absatz wird dritter Absatz.

(4) Der § 26 fällt weg.

§ 115

Abänderung der Pachtschutzordnung

Im § 1 Abs. 4 der Pachtschutzordnung werden hinter den Worten „die ordentlichen Gerichte" die Worte „oder die Arbeitsgerichte" eingefügt.

§ 116

Abänderung sonstiger Gesetze

Soweit nach anderen Gesetzen oder Verordnungen Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, arbeitsgerichtliche Kammern der Schlichtungsausschüsse oder Innungsschiedsgerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, treten an ihre Stelle die Arbeitsgerichte.

§ 117

Übernahme von Beamten und Angestellten

(1) Die hauptamtlichen Beamten der nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes zugelassenen Gewerbegerichte, die sich am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Amte befinden, sind unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit in Dienststellen gleicher Art bei den für ihren bisherigen Amtssitz zuständigen Arbeitsgerichtsbehörden zu übernehmen. Soweit Beamte dieser Gerichte am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes bereits aus dem Amte geschieden waren, geht die Verpflichtung zur Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auf das Land über. Eine Beeinträchtigung der bisherigen Einstufung, der bisherigen Dienstbezüge, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche darf durch die Übernahme nicht eintreten.

(2) Die hauptamtlichen Vorsitzenden der übrigen Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte, die sich am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Amte befinden und die mindestens zwei Jahre als hauptamtliche Vorsitzende tätig gewesen sind, sollen auf ihren Antrag unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge auf Lebenszeit als hauptamtliche Vorsitzende von Arbeitsgerichten übernommen werden. Die Übernahme kann nur im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung abgelehnt werden. Im Falle der Übernahme ist die hauptamtliche Tätigkeit im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Landesdienst anzurechnen.

(3) Die Übernahme erfolgt nicht, wenn der Vorsitzende die von der Gesetzgebung festgesetzte Altersgrenze, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, erreicht hat.

(4) Die übrigen bisher bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten beschäftigten Personen, die am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes ausschließlich im Dienste bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten tätig sind, sind auf ihren Antrag unter Anrechnung ihrer Dienstzeit in entsprechende Dienststellen zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten erfolgt unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge, die der Angestellten nach dem zuständigen Tarifvertrage.

§ 118

Leistungen der Gemeinden

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Ländern diejenigen ihnen gehörenden Grundstücke, die am 1. Januar 1925 lediglich Zwecken der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte gedient haben, nebst ihrer Geräteausstattung unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen; andere Räume, die an diesem Tage ausschließlich oder neben anderen Zwecken auch den Zwecken der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte gedient haben, haben sie den Ländern auf Ersuchen nebst Geräteausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung für die Zwecke der Arbeitsgerichte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Recht der Länder zu einem weiteren Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird hierdurch nicht berührt. Anderweitige Regelung durch Vertrag ist zulässig.

(2) Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen des ersten Absatzes ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus je einem Vertreter der Finanzverwaltung des Landes und der beteiligten Gemeinde oder des beteiligten Gemeindeverbandes als Beisitzer und aus einem nicht unmittelbar beteiligten Beamten des Landes als Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende wird, sofern sich die Finanzverwaltung des Landes und die Gemeinde oder der Gemeindeverband über seine Person nicht einigen, von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt, zu dessen Bezirk die beteiligte Gemeinde gehört oder in dessen Bezirk der beteiligte Gemeindeverband seinen Sitz hat.

§ 119

Vermögen der reichsrechtlich zugelassenen Gewerbegerichte

Das Vermögen der nach § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes zugelassenen Gewerbegerichte geht auf das Land über.

§ 120

(fortgefallen)

§ 121

Erledigung anhängiger Verfahren

(1) Verfahren in Arbeitssachen, die am 1. Juli 1927 bei Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten, arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse, Innungsschiedsgerichten, den Ersatzstellen der Landeswirtschaftsräte oder dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Arbeitsgericht über, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, bei der das Verfahren bisher anhängig war. Dieses Arbeitsgericht ist auch für Klagen gegen Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte und für Klagen auf Aufhebung des Schiedsspruchs eines vereinbarten Schiedsgerichts in Arbeitssachen zuständig, die am 1. Juli 1927 noch nicht bei einem Gericht anhängig sind. Auf das Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Für das Verfahren in Arbeitssachen, die am 1. Juli 1927 bei ordentlichen Gerichten anhängig sind, bleiben die ordentlichen Gerichte bis zur rechtskräftigen Erledigung zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 122

Inkrafttreten

Das Arbeitsgerichtsgesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen samt den in den §§ 110 bis 116 vorgesehenen Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1934	Nr. 45

Inhalt

Gesetz über die Ermäßigung von Patentjahresgebühren.
Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1936 fällig werdenden Patentjahresgebühren (I Nr. 2 des Gebührentarifs zum Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 26. März 1926 — Reichsgesetzbl. II S. 181) gelangen mit folgenden Abzügen zur Erhebung:

die Gebühr für das 10. Patentjahr mit einem Abzug von 50 Reichsmark,

die Gebühr für das 11. Patentjahr mit einem Abzug von 100 Reichsmark,

die Gebühr für das 12. Patentjahr mit einem Abzug von 150 Reichsmark und

die Gebühren für das 13. bis 18. Patentjahr mit einem Abzug von je 200 Reichsmark.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.
Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Für die im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 924) genannten Personen gelten im mobilen Verhältnis (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung, Reichsgesetzbl. 1933 I S. 921) folgende besondere Bestimmungen:

§ 1

(1) Die im § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) den Amtsgerichten oder Notaren zugewiesenen Verrichtungen, die Aufnahme anderer Urkunden, einschließlich der vollstreckbaren Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung, und die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen stehen auch den richterlichen Militärjustizbeamten zu.

(2) Unterschriften können auch die militärischen Disziplinarvorschriften oder die vorgesetzten Beamten beglaubigen.

§ 2

(1) Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen nach § 1 gelten die §§ 168 bis 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Für die Errichtung von Testamenten und den Abschluß von Erbverträgen nach § 1 gelten auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts tritt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts. Wehrmachtsangehörige können als Zeugen auch mitwirken, wenn sie minderjährig sind.

§ 3

(1) Eine letztwillige Verfügung ist als Militärtestament gültig errichtet,

a) wenn der Erblasser sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat, oder

b) wenn der Erblasser sie eigenhändig unterschrieben hat und wenn sie außerdem von einem Offizier oder einem Militärbeamten im Offiziersrang als Zeugen oder von zwei sonstigen Zeugen unterschrieben ist.

(2) Enthält ein solches Testament eine Zeitangabe, so wird vermutet, daß sie richtig ist.

(3) Ein Militärtestament ist als öffentliches Testament gültig errichtet,

wenn über die mündliche Erklärung des Erblassers ein Offizier oder Militärbeamter im Offiziersrang unter Zuziehung entweder eines weiteren Offiziers oder Militärbeamten im Offiziersrang als Zeugen oder zweier sonstiger Zeugen eine schriftliche Verhandlung aufgenommen hat, die dem Erblasser vorgelesen, von ihm genehmigt und vom Aufnehmenden und den Zeugen unterschrieben worden ist.

(4) Ist ein Militärtestament während des mobilen Verhältnisses des Erblassers oder innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ende einer Militärbehörde übergeben oder ist es in einem Feldnachlaß gefunden, so wird vermutet, daß das Testament während des mobilen Verhältnisses errichtet ist.

(5) Militärtestamente verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage, mit dem für den Erblasser das mobile Verhältnis aufgehört hat. Der Ablauf der Frist wird durch die Unfähigkeit des Erblassers zum Errichten einer anderen letztwilligen Verfügung und ferner dadurch gehemmt, daß nach dem Ende seines mobilen Verhältnisses ein solches für ihn wieder neu beginnt.

(6) Kriegsgefangene und Geiseln können Militärtestamente auch errichten, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4

(1) Zur Beglaubigung von Abschriften genügt ein unter die Abschrift zu setzender Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt und erkennen läßt, ob diese eine Urschrift, eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; Beglaubigungs- oder Ausfertigungsangaben sind in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen. Soll lediglich ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so ist in die Abschrift außer den die Förmlichkeiten nachweisenden Teilen nur der Teil der Urkunde aufzunehmen, auf den sich der Auszug beziehen soll; er ist im Beglaubigungsvermerk anzugeben, und es ist dabei zu bezeugen, daß über ihn keine weiteren Bestimmungen in der Urkunde enthalten sind.

(2) Zur Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist, genügt ein Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten darüber, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist.

(3) Die Vermerke müssen den Tag der Ausstellung enthalten und mit der Unterschrift des beurkundenden Beamten versehen sein. Sie sollen Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer Schrift angeben.

§ 5

Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse können durch einen Vermerk des richterlichen Militärjustizbeamten erteilt werden. Der Vermerk muß die Unterschrift des beurkundenden Beamten und den Tag der Ausstellung enthalten.

§ 6

Andere als die in den §§ 2 bis 5 genannten Urkunden sind in Form einer Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist. Die Niederschrift hat den Tag der Verhandlung sowie die Unterschrift der Beteiligten und des richterlichen Militärjustizbeamten zu enthalten. Kann ein Beteiligter nicht unterschreiben, so ist dies unter der Niederschrift zu vermerken.

§ 7

Urkunden der in den §§ 2 bis 6 genannten Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Ortsangabe; sie sollen jedoch die Dienststelle der Personen enthalten, die die beurkundete Erklärung abgegeben oder aufgenommen oder die die Urkunde errichtet haben. Das gleiche gilt für sonstige Urkunden, die im mobilen Verhältnis von einer militärischen Behörde oder einer der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung genannten Personen errichtet sind.

§ 8

Werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichtete oder aufgenommene Urkunden oder Vermerke einem Beteiligten in Urschrift ausgehändigt, so müssen sie mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein.

§ 9

Für die Beglaubigung von Unterschriften (§ 1) werden keine Stempelabgaben erhoben.

§ 10

Beschwerden nach § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 78 der Grundbuchordnung können zur Niederschrift eines richterlichen Militärjustizbeamten, eines militärischen Disziplinarvorgesetzten oder eines vor-

gesetzten Beamten eingelegt werden. Bei sofortigen weiteren Beschwerden wird die Notfrist durch fristgemäße Aufnahme dieser Niederschrift gewahrt.

§ 11

(1) Rechtshilfeersuchen können durch richterliche Militärjustizbeamte erledigt werden.

(2) Ein Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn die ersuchte Stelle unzuständig und die Abgabe an die zuständige Stelle untunlich ist oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle unzulässig ist.

(3) Die Kosten der Rechtshilfe werden der ersuchten Stelle nicht erstattet.

§ 12

Beschwerden aus Anlaß von Verrichtungen nach §§ 1 und 11 dieses Gesetzes werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 13

Bei einem Todesfall hat der zunächstvorgesetzte Offizier oder Beamte, soweit dies erforderlich ist, den Nachlaß vorläufig zu sichern.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten auch außerhalb des mobilen Verhältnisses sinngemäß für Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffs oder sonstigen Fahrzeugs der Reichsmarine gehören oder in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffs oder Fahrzeugs sind, solange sich dieses außerhalb eines inländischen Hafens befindet.

Artikel 3

Nach dem Tod einer der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung genannten Personen hat die Militärbehörde, der der Verstorbene angehört hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, soweit dies erforderlich ist, die amtlichen Akten und sonstigen Sachen sicherzustellen, die sich im Gewahrsam des Verstorbenen befanden und auf Grund des Dienstverhältnisses herauszugeben sind. War der Verstorbene der einzige Beamte der Militärbehörde, so hat der Standortälteste diese Sachen sicherzustellen.

Artikel 4

Für Wehrmachtsangehörige, deren Dienststelle sich im Ausland befindet und keinen Standort im Inland hat oder gehabt hat, kann der Reichspräsident auch in Friedenszeiten für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit einen Ort im Inland als Standort bestimmen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 185),

b) die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 14. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 18),

c) die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 8. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 219),

d) § 184 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771),

e) § 38 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329).

(3) Der Reichswehrminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes. Vom 26. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Fällt der nationale Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) auf einen Wochentag, so ist für die infolge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit, soweit nicht Tarifordnungen oder Betriebsordnungen oder Dienstordnungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die Bezahlung ausfallender Arbeitszeit an Wochenfeiertagen vorsehen, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 26. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Erlaß über die Ausübung des Niederschlagungsrechts in Preußen. Vom 16. April 1934.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Reichspräsidenten über die Ausübung des Niederschlagungsrechts vom 21. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 211) erteilten Ermächtigung übertrage ich die mir danach zustehende Befugnis auf den Preußischen Ministerpräsidenten.

Berlin, den 16. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Vierte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen. Vom 23. April 1934.

Auf Grund des § 8 des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Die Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen vom 24. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 344) ist auch im Rechnungsjahr 1934 anzuwenden.

Berlin, den 23. April 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1934	Nr. 46

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 21. April 1934.

Die Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 29. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 612) werden wie folgt geändert:

I. An Stelle von Nr. 7 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

(2) Bei Beamten, die ihrer Stellung nach unabhängige Richter sind, kann das öffentliche Interesse an ihrer Heranziehung als Obmann eines Schiedsgerichts oder als Einzelschiedsrichter angenommen werden. Abs. 1 Satz 2 findet auf sie keine Anwendung. Als Behörde im Sinne von § 11 Nr. 2b Halbsatz 1 sind in diesen Fällen die Abteilung, die Kammer oder der Senat anzusehen, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört.

(3) Die Genehmigung zur Übernahme eines Schiedsrichteramtes nach Abs. 1 und 2 kann, auch wenn ein Zusammenhang mit dem Hauptamt (§ 16) nicht besteht, davon abhängig gemacht werden, daß der Beamte sich verpflichtet, die für die Schiedsrichtertätigkeit erhaltene Vergütung an die Kasse seiner Behörde abzuliefern, soweit sie ihm nicht bei entsprechender Anwendung der Nrn. 9 bis 12 belassen werden kann. Mit Rücksicht auf diese Ablieferungspflicht darf er als Obmann oder Beisitzer nicht geringere Vergütungen vereinbaren oder annehmen, als sie den Beisitzern des Schiedsgerichts gezahlt werden, die im Hauptamt nicht Richter sind; als Einzelschiedsrichter darf er keine geringere Vergütung vereinbaren oder annehmen, als sie sonst Einzelschiedsrichtern gewährt wird.

(4) Abs. 3 findet auf die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme einer Gutachtertätigkeit nach Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die zu vereinbarende oder zu fordernde Vergütung darf nicht geringer sein, als sie Gutachtern aus freien Berufen zu zahlen wäre.

II. Hinter Nr. 10 wird folgende Bestimmung angefügt:

Nr. 10a. Als Haushaltsrecht im Sinne der Nrn. 9, 10 gilt für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die über ein Haushaltsrecht im Sinne der Reichshaushaltsordnung nicht verfügen, der Haushaltsplan, Voranschlag, Wirtschaftsplan u. dgl.

III. Hinter Nr. 16 wird folgende Bestimmung angefügt:

Zu § 20

Nr. 17. Inwieweit die Stellung der Notare in den einzelnen Ländern entsprechende Anwendung von Vorschriften auf sie rechtfertigt, bestimmen die zuständigen Landesbehörden.

Berlin, den 21. April 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung. Vom 24. April 1934*).

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — § 30 Abs. 4 — in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) — § 2 — wird verordnet:

(1) Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zu den Kosten der Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, folgende Pauschbeträge zu entrichten:

1. Vom 1. November 1929 bis zum 31. Dezember 1931:
   a) für jede durch Urteil erledigte Sache . . . . 8,— *RM*,
   b) für jede nach Verhandlung durch Zurücknahme des Rechtsmittels oder durch Vergleich erledigte Sache . . . . 5,— *RM*,
   c) für jede ohne Verhandlung oder durch Vorentscheidung erledigte Sache . . . . 2,— *RM*.
2. Vom 1. Januar 1932 ab:
   zu a) 7,20 *RM*,
   zu b) 4,50 *RM*,
   zu c) 1,80 *RM*.

(2) Sammelberufungen gelten als eine Sache.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 98 vom 27. April 1934.

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Übergangsvorschrift zum Kündigungsschutz). Vom 27. April 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

(1) Ist im Falle einer Kündigung der Anruf des Arbeitsgerichts gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsrätegesetzes vor dem 1. Mai 1934 erfolgt, so bleiben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Im übrigen finden auf Kündigungen, die vor dem 1. Mai 1934 zugegangen sind, vom 1. Mai 1934 ab die Vorschriften der §§ 56 bis 62 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit mit den sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Änderungen Anwendung.

(2) Ist binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch durch Anrufung des Arbeiter- oder Angestelltenrats nach § 84 des Betriebsrätegesetzes erhoben, so kann die Klage auf Widerruf der Kündigung gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit beim Arbeitsgericht noch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anruf erhoben werden. Hat der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Anrufung nicht für begründet erklärt, so ist die Klage nicht zulässig.

(3) Der Klage braucht eine Bescheinigung des Vertrauensrats nicht beigefügt zu werden.

Berlin, den 27. April 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 27. April 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 9. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 303) erhält folgende Fassung:

Der Kauf der im § 2 genannten Waren ist verboten. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Waren, die bei Abschluß des Kaufvertrages im Inland sind oder die, sofern sie bei Abschluß des Kaufvertrages nicht im Inland sind, bereits vor Verkündung dieser Verordnung von dem inländischen Verkäufer im Ausland eingekauft worden sind.

Verboten ist der Kauf der im § 2 genannten Waren auch, wenn der Verkäufer Ausländer ist und die Waren erst nach Verkündung dieser Verordnung in das Inland verbracht worden sind.

Das Einkaufsverbot gilt von der Verkündung dieser Verordnung bis zum 25. Mai 1934; es gilt nicht für den Transithandel.

Verboten ist der Verkauf von Erzeugnissen aus den im § 2 genannten Waren, sofern die Waren auf andere Weise als auf Grund von Kaufverträgen in das Inland verbracht worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Flach

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1934	Nr. 47

Inhalt

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens.

Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Abschnitt

Hochverrat

§ 80

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

§ 81

Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler oder ein anderes Mitglied der Reichsregierung seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 82

Wer ein hochverräterisches Unternehmen (§§ 80, 81) mit einem anderen verabredet, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt oder die ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt. Tritt der Täter durch eine schriftliche Erklärung zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach der Vorschrift des Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und das hochverräterische Unternehmen verhindert; auch eine Bestrafung nach § 83 tritt nicht ein.

§ 83

Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet.

Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder
2. darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen, oder
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Ver-

wendung von Einrichtungen der Funkentelegraphie oder Funkentelephonie gerichtet war oder

4. im Auslande oder dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.

§ 84

In minder schweren Fällen kann im Falle des § 80 auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der §§ 81 und 82 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, im Falle des § 83 auf Gefängnis nicht unter einem Jahre erkannt werden.

§ 85

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 80 bis 83) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 86

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 80 bis 84
auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe, gegenüber den Urhebern und Rädelsführern des Unternehmens auch auf Einziehung des Vermögens;

neben der Strafe aus § 85
auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe
auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe
auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 86a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 87

Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung und der Versuch.

1a. Abschnitt
Landesverrat

§ 88

Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist.

Verrat im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reichs zu gefährden, das Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder öffentlich mitteilt.

§ 89

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis zu verraten, wird mit dem Tode bestraft.

Ist der Täter ein Ausländer, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

Konnte die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen, so kann auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden.

§ 90

Wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, um es zu verraten, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Auf zeitige Zuchthausstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen konnte.

§ 90a

Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, herstellt, um sie zu verraten, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, von denen er weiß, daß sie falsch, verfälscht oder unwahr sind und die im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, verrät, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer Gegenstände, von denen er weiß, daß sie falsch oder verfälscht sind und die im Falle ihrer Echtheit Staatsgeheimnisse wären, sich verschafft, um sie zu verraten, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Falschen, verfälschten oder unwahren Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten (Abs. 2, 3) stehen Staatsgeheimnisse gleich, die der Täter irrtümlich für falsch, verfälscht oder unwahr hält.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe in den Fällen der Abs. 1 und 2 lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Abs. 3 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 90b

Wer frühere Staatsgeheimnisse, die den ausländischen Regierungen, vor denen sie geheimzuhalten waren, bereits bekannt geworden oder bereits öffentlich mitgeteilt worden sind, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90a Abs. 2, 4 bezeichneten Art, die bereits den ausländischen Regierungen bekannt geworden oder öffentlich mitgeteilt worden sind.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90c

Wer zu einer ausländischen Regierung oder zu einer Person, die für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt oder mit ihr Beziehungen unterhält, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder von Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90a Abs. 2, 4 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer für eine ausländische Regierung tätig ist und zu einem anderen in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt oder solche Beziehungen mit einem anderen unterhält.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 90d

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen zu lassen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet.

§ 90e

Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich war, an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90f

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 90g

Ein Beauftragter des Reichs, der ein Staatsgeschäft mit einer ausländischen Regierung vorsätzlich zum Nachteil des Reichs führt, wird mit dem Tode bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 90h

Wer es unternimmt, ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und einem ausländischen Staate zu fälschen, verfälschen, vernichten, beschädigen, beseitigen oder unterdrücken, und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen.

§ 90i

Ein Deutscher, der von einer ausländischen Regierung oder von jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, für eine Handlung, die das Wohl des Reichs gefährdet, ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird das Entgelt durch eine schriftliche Erklärung gefordert oder angenommen, so ist die Tat vollendet, wenn der Täter die Erklärung abgesandt hat.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 91

Wer mit dem Vorsatz, einen Krieg oder Zwangsmaßregeln gegen das Reich oder andere schwere Nachteile für das Reich herbeizuführen, zu einer ausländischen Regierung oder zu jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt, wird mit dem Tode bestraft.

Wer mit dem Vorsatz, schwere Nachteile für einen Reichsangehörigen herbeizuführen, in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 91a

Ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen trägt, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 91b

Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§ 92

Wer ein Verbrechen des Landesverrats nach den §§ 89 bis 90a, 90f bis 91b mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu einem der im Abs. 1 bezeichneten Verbrechen auffordert, sich erbietet oder eine solche Aufforderung oder ein solches Erbieten annimmt. Erklärt der Täter die Aufforderung, das Erbieten oder die Annahme schriftlich, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und bei Beteiligung mehrerer das Verbrechen verhindert.

§ 92a

Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder in einer Weise erfüllt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung zu vereiteln oder zu gefährden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Dasselbe gilt in Zeiten gemeiner Not für einen Vertrag mit einer Behörde über Lieferung oder Beförderung von Lebensmitteln oder anderen zur Behebung der gemeinen Not erforderlichen Gegenständen.

Ebenso werden unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen bestraft, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln oder gefährden.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 92b

Wer einem von der Reichsregierung zur Sicherung der Landesverteidigung erlassenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wird die Zuwiderhandlung während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr begangen, so ist die Strafe Gefängnis.

§ 92c

Dem Krieg im Sinne der §§ 91 bis 92b wird jede gegen das Reich gerichtete Unternehmung fremder Streitkräfte gleichgeachtet.

§ 92d

Wer vorsätzlich über amtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 92e

Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage, auf einem Schiff der Reichsmarine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einem Soldaten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ist nach den Umständen anzunehmen, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken des Verrats oder der Ausspähung zusammenhängt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre.

Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage stehen gleich amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände für den Bedarf der inländischen Wehrmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder der Soldat befugt war, die im Abs. 1 bezeichneten Angaben zu verlangen.

§ 92f

Wer ohne Erlaubnis der zuständigen militärischen Behörde innerhalb eines amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichs oder von einem Gebäude, in dem Waffen oder andere Bedürfnisse der Wehrmacht gelagert werden, oder von einer anderen militärischen Anlage Aufnahmen macht oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 93

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben der wegen eines Verbrechens erkannten Strafe

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe oder auf Einziehung des Vermögens;

neben der wegen eines Vergehens erkannten Freiheitsstrafe

auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe

auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe

auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Neben der Zuchthausstrafe ist die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 93a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Dasselbe gilt von den im Falle des § 92f hergestellten Aufnahmen.

Hat der Täter für die Begehung eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ein Entgelt empfangen, so ist das empfangene Entgelt oder ein seinem Wert entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Artikel II

Das Strafgesetzbuch wird ferner geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden
   a) im Abs. 2 Nr. 1 die Worte „oder einen Bundesstaat" gestrichen und die Worte „als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats" durch die Worte „als Träger eines deutschen Amtes" ersetzt;
   b) im Abs. 2 der Nr. 2 folgende Fassung gegeben:

      2. ein Deutscher oder ein Ausländer, der im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Angriff gegen den Reichspräsidenten (§ 94 Abs. 1, 2) begangen hat;

   c) als dritter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt:

      Soll ein Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Tat verfolgt werden, so darf die Anklage nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz erhoben werden.
2. Im § 16 wird der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

   § 15 Abs. 2 findet Anwendung.
3. Der § 102 erhält folgende Fassung:

   Wer gegen einen ausländischen Staat eine der in den §§ 80 bis 84 bezeichneten hochverräterischen Handlungen begeht, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bestraft, sofern in dem anderen Staat dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

   Die Tat wird nur auf Antrag der ausländischen Regierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
4. Der § 329 wird gestrichen.

Artikel III

Volksgerichtshof

§ 1

(1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen wird der Volksgerichtshof gebildet.

(2) Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.

(3) Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

§ 2

Die Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter ernennt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3

(1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83). In

diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Der Oberreichsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

(2) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(3) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel IV

In den Strafsachen wegen der im Artikel III § 3 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

§ 1

(1) Die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte können, solange die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet ist, auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungsrichter des Volkgerichtshofes vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

(2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof.

§ 2

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs zu entscheiden.
2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.
3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
4. Gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.

§ 3

Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichts. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; wird sie in der Hauptverhandlung zurückgezogen, so ist § 145 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4

I 347 154 I 850 a. Kraft

(1) Die Voruntersuchung entfällt, wenn sie nach dem Ermessen der Anklagebehörde für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

§ 5

(1) Es bedarf keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung.

I 347 155 I 850 ändert

(2) Nach Ablauf der gemäß § 201 der Strafprozeßordnung bestimmten Frist ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft. Trägt der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt, so ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Einer Entscheidung des Gerichts bedarf es, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung an das Oberlandesgericht beantragt. Der Volksgerichtshof ordnet in diesem Falle zugleich mit der Überweisung die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an.

(4) Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

(5) Für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung behält es bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Eröffnungsbeschluß sein Bewenden.

§ 6

Die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes finden keine Anwendung.

Artikel V

Die Strafprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Der § 115a erhält folgende Fassung:

   Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

2. Die §§ 114d, 115 Satz 2, §§ 115b, 115c, 115d, 124 Abs. 4 werden gestrichen.

3. Der § 433 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats oder des Landesverrats die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann in Beschlag genommen werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

   Die Beschlagnahme und ihre Aufhebung erfolgen durch Beschluß des Gerichts. Bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen; die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt ist.

   Auf die Beschlagnahme finden die Bestimmungen der §§ 291 bis 293 entsprechende Anwendung.

Artikel VI

Im § 5 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) sind die Worte „81 (Hochverrat),“ zu streichen.

Artikel VII

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) werden

a) in der Nr. 1 hinter dem Worte „Sicherheitspolizei“ die Worte eingefügt: „oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung“;

b) die Nrn. 3 und 4 gestrichen.

Artikel VIII

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195),

2. § 1 des Siebenten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von

Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 566),

3. Artikel 4 von Kapitel I des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 286),

4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 85),

5. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131).

Artikel IX

Soweit in Gesetzen oder anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als Gericht erster Instanz (§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes) betreffen, tritt an seine Stelle der Volksgerichtshof.

Artikel X

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann das Verfahren vor dem Volksgerichtshof abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

Artikel XI

Das Gesetz tritt mit dem zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel XII

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Volksgerichtshof zusammentritt. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Reichsgericht die Befugnisse des Volksgerichtshofs aus.

Mit dem Zusammentritt des Volksgerichtshofs gehen auf ihn die bei dem Reichsgericht anhängigen Sachen in der Lage über, in der sie sich befinden; eine begonnene Hauptverhandlung ist vor dem Reichsgericht zu Ende zu führen.

Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Reichsgerichts in erster Instanz geschlossenen Verfahrens entscheidet der Volksgerichtshof.

Artikel XIII

Verbüßt jemand nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung der Sicherungsverwahrung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 93 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, das auf die Strafe erkannt hat; an die Stelle des Reichsgerichts tritt der Volksgerichtshof.

Die Staatsanwaltschaft kann die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist.

Auf das Verfahren findet § 429b Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel XIV

§ 16 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels II Ziffer 2 findet auch auf Personen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt worden sind.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
zugleich für den Reichsminister des Innern
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen. Vom 26. April 1934

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 492)

und der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 wird

a) in Satz 2 statt „20 Reichsmark" gesetzt: „50 Reichsmark";

b) als Satz 3 angefügt:

„Zahlungsempfänger, die am zweiten Auszahlungstage eines Monats beurlaubt sind, können den gesamten Monatsbezug bereits am ersten Auszahlungstag erhalten."

Berlin, den 26. April 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 27. April 1934.

Auf Grund der §§ 46, 47, 51, 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Übergangsvorschrift zu § 17 des Gesetzes
(Ansiedlerstellen)

(1) Erwerben Eheleute in einem Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 auf Grund eines vor dem 1. Oktober 1933 abgeschlossenen Vertrages nach dem 30. September 1933 eine Ansiedlerstelle zum gemeinsamen Eigentum im Sinne des § 62 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung und entspricht diese Besitzung, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes, so wird die Besitzung mit der Überführung in das Eigentum der Eheleute Erbhof.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten entsprechend für die Vergrößerung eines Kleinbetriebes auf die Größe einer Ackernahrung gemäß § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919.

(3) Die Vorschriften des § 62 Abs. 2, 3 der Ersten und § 6 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 17 des Gesetzes
(Fortgesetzte Gütergemeinschaft)

§ 62 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn alle Anteile an der fortgesetzten Gütergemeinschaft sich in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigen (§§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)."

§ 3

Ausführungsvorschrift zu § 19 des Gesetzes
(Erbschein)

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof, so ist in dem Erbschein auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, daß ihm das Nachlaßgericht einen Erbschein ausstellt, in dem lediglich seine Folge in den Erbhof bescheinigt wird.

(3) Auf den Nachweis des Übergangs des Erbhofs gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes, § 62 der Ersten Durchführungsverordnung, § 5 der Zweiten Durchführungsverordnung finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung.

§ 4

Übergangsvorschrift zu §§ 21, 58 des Gesetzes
(Nächster Erbfall)

Wenn in den Fällen des § 62 der Ersten oder des § 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden ist, wird bei Anwendung des § 58 des Gesetzes und der §§ 7, 8 der Zweiten Durchführungsverordnung der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster oder nächster Erbfall angesehen.

§ 5

Ausführungsvorschrift zu § 27 des Gesetzes
(Hofname)

(1) Hat der Erblasser gemäß §§ 27, 28 des Gesetzes durch Verfügung von Todes wegen bestimmt, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt, so tritt die Namensänderung mit dem Anfall des Erbhofs ein; sie erstreckt sich nicht auf die Ehefrau oder die Kinder des Anerben.

(2) Der Hofname wird im Falle des Abs. 1 mit einem Bindestrich mit dem Familiennamen des Anerben verbunden. Bestehen Zweifel über den Hofnamen, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(3) Der Anerbe kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Führung des Namenszusatzes durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht ablehnen. Die Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung. Darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet von Amts wegen nach Anhörung des Kreisbauernführers das Anerben-

gericht endgültig. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(4) Sobald der Namenszusatz und seine Annahme feststeht, veranlaßt das Nachlaßgericht die Eintragung eines Randvermerks im Geburts- und Heiratsregister des Anerben.

(5) Für das Verfahren des Anerbengerichts und des Nachlaßgerichts gemäß Abs. 2 bis 4 werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Ausführungsvorschrift zu § 37 des Gesetzes
(Belastung eines Erbhofs bei seiner Entstehung)

Die im § 37 des Gesetzes für die Belastung eines Erbhofs vorgesehene Genehmigung des Anerbengerichts ist nicht erforderlich, wenn die Besitzung erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhofeigenschaft erlangt und die Belastung im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft erfolgt.

§ 7

Ausführungsvorschrift zu § 46 des Gesetzes
(Beteiligter)

Abs. 2 des § 12 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Eine Entscheidung soll nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Wer im Sinne dieser Vorschrift als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen."

§ 8

Ausführungsvorschrift zu § 47 des Gesetzes
(Reichserbhofgericht)

§ 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 749) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Einrichtung des Reichserbhofgerichts

(1) Das Reichserbhofgericht wird beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet. Es kann auch außerhalb von Berlin Sitzungen abhalten. Präsident des Reichserbhofgerichts ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Auf seinen Vorschlag ernennt der Reichspräsident einen zum Richteramt befähigten Beamten hauptamtlich oder für die Dauer seines Hauptamtes nebenamtlich zum Vizepräsidenten.

(2) Beim Reichserbhofgericht werden Senate gebildet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei beamteten Beisitzern und zwei Reichserbhofrichtern.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident, ein Senatspräsident, ein von dem Präsidenten mit dem Vorsitz beauftragtes beamtetes Mitglied oder bei Behinderung einer dieser Personen ein zu ihrem Vertreter bestimmter beamteter Beisitzer.

(4) Die Senatspräsidenten und die beamteten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz vorgeschlagen und durch den Reichspräsidenten hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamts oder für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ernannt. Die hauptamtlich ernannten Beisitzer führen die Bezeichnung Reichserbhofgerichtsräte.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über Dienstvergehen der Reichsbeamten finden auf die hauptamtlich ernannten Mitglieder des Reichserbhofgerichts und bei Handlungen, die in Ausübung des Richteramts begangen sind, auch auf die nebenamtlich ernannten Mitglieder nur insoweit Anwendung, als nicht nachstehend etwas anderes vorgeschrieben ist. Sie dürfen wider ihren Willen nur wegen eines Dienstvergehens und nur durch eine in einem förmlichen Dienststrafverfahren ergangene Entscheidung aus ihrem Amte entfernt werden. Die Entfernung aus dem Amte darf nur in Dienstentlassung bestehen. Dienststrafen jeder Art dürfen nur in einem förmlichen Dienststrafverfahren durch die entscheidenden Dienststrafbehörden auf Grund der §§ 84 bis 118 des Reichsbeamtengesetzes verhängt werden. Bei der Entscheidung dürfen nur richterliche Mitglieder der Dienststrafbehörden mitwirken.

(6) Die hauptamtlich ernannten Mitglieder des Reichserbhofgerichts treten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Ernennung eines nebenamtlich ernannten Mitglieds darf, wenn sie für die Dauer seines Hauptamts erfolgt, vor Beendigung seiner hauptamtlichen Tätigkeit, wenn sie auf bestimmte

Zeit erfolgt, vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden.

(7) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz aus der Zahl der im Dienst des Reichs oder eines deutschen Landes stehenden planmäßig angestellten richterlichen Beamten Hilfsrichter zum Reichserbhofgericht einzuberufen. Die Abordnung eines Hilfsrichters ist für die Zeit, für die er einberufen ist, unwiderruflich.

(8) Die Reichserbhofrichter werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 45 des Gesetzes sowie des § 3 Abs. 3 bis 6, § 4 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(9) Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilt der Präsident die Geschäfte auf die Senate und bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Reichserbhofgerichts zu den Sitzungen heranzuziehen sind, und bezeichnet die regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden und Beisitzer.

(10) Der Geschäftsgang wird durch eine Anweisung geregelt, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und vom Reichsminister der Justiz gemeinschaftlich erlassen wird."

"§ 6a

Der Große Senat des Reichserbhofgerichts

(1) Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so hat er die Sache zur Entscheidung an den Großen Senat zu verweisen. Der verweisende Senat hat in dem Verweisungsbeschluß die Entscheidung, von der er abweichen will, zu bezeichnen und seine eigene Rechtsauffassung zu begründen. Die Verweisung findet nicht statt, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, der Abweichung zustimmt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats abweichen will.

(3) Der Große Senat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident des Reichserbhofgerichts. Als Beisitzer wirken mit vier beamtete Mitglieder des Reichserbhofgerichts und vier Reichserbhofrichter.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden für je ein Kalenderjahr im voraus durch den Präsidenten des Reichserbhofgerichts ausgewählt.

(5) Der verweisende Senat bestimmt eines seiner beamteten Mitglieder, das für die Entscheidung der Sache in den Großen Senat eintritt. Gehört dieses Mitglied nicht zu den nach Abs. 4 bestimmten Beisitzern, so scheidet von den bezeichneten Beisitzern der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach Jüngere für die Entscheidung der Sache aus.

(6) Soweit die Entscheidung über die Sache, die an den Großen Senat verwiesen ist, eine mündliche Verhandlung erfordert, findet diese vor dem Großen Senat statt."

§ 9

Ausführungsvorschrift zu § 51 des Gesetzes
(Gebühren der Rechtsanwälte und Notare)

1. § 59 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

"§ 59

Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß als volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung die Gebühr des § 50 dieser Verordnung anzusehen ist.

(2) Die Vorschriften des § 53 Abs. 2, § 55 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung."

2. § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung erhält die folgenden neuen Absätze:

"(3) Für den Antrag sowie für die Erledigung von Beanstandungen des Antrags kann der Notar keine Gebühren fordern. Ist es notwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird dessen Einreichung von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnteile der im § 50 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichneten vollen Gebühr. Unter Anträgen im Sinne dieses Absatzes sind auch Beschwerden zu verstehen.

(4) Ist der Notar, der das Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt hat, zugleich Rechtsanwalt, so kann er als Rechtsanwalt Gebühren nur dann fordern, wenn er in dem Verfahren als Rechtsanwalt kraft besonderen Auftrags tätig ist; auch in diesem Falle steht ihm für das Verfahren die Prozeßgebühr nicht zu."

§ 10

Ausführungsvorschrift zu § 53 des Gesetzes
(Gemeinschaftliches Grundbuchblatt)

(1) Über die zum Erbhof gehörenden Grundstücke kann, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt auch dann geführt werden, wenn die Grundstücke im Bezirk verschiedener Grundbuchämter desselben Landes gelegen sind. Zuständig ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirk sich die Hofstelle befindet.

(2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Grundbuchamt gehört.

§ 11

Ausführungsvorschrift zu § 53 des Gesetzes
(Einsicht des Grundbuchs)

(1) Dem Reichsbauernführer, den Landesbauernführern, den Kreisbauernführern und den von diesen Beauftragten ist die Einsicht des Grundbuchs in Wahrnehmung der ihnen durch das Reichserbhofgesetz und dessen Durchführungsverordnungen übertragenen Aufgaben ohne Darlegung eines berechtigten Interesses gestattet.

(2) Die Einsicht erstreckt sich auf die Grundakten, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt.

(3) Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(4) Eine Gebühr wird für die Einsicht nicht erhoben.

§ 12

Ausführungsvorschrift zu § 55 des Gesetzes
(Grundstückszubehörsteuer)

§ 24 der Zweiten Durchführungsverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Die Befreiung von der Grundstückszubehörsteuer gilt auch in den Fällen des § 67 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung."

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom **1. Oktober 1933** ab, hinsichtlich der §§ 3, 5, 8 bis 11 jedoch erst mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Druckfehlerberichtigungen

Im Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) muß es auf Seite 223 im § 20 Abs. 2 vorletzte Zeile statt „Betiebes" richtig heißen: „Betriebes".

Im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) muß es im § 1 Abs. 2 zweite Zeile statt „Disziplinarvorschriften" richtig heißen: „Disziplinarvorgesetzten".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1934	Nr. 48

Gesetz zum Schutze der Nordseeschollenfischerei.
Vom 30. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Schollen (Pleuronectes platessa) in der Größe unter 24 cm — gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse — dürfen in den deutschen Nordseeküstengewässern nicht an Bord behalten oder mitgeführt, in den Häfen und an den Küsten der deutschen Nordseeküstengewässer nicht an Land gebracht, feilgeboten, verkauft oder von dort weiterbefördert werden.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bezeichneten Behörden können

1. Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligen,
2. für die ausschließlich zur Verarbeitung zu Trockengarneelen bestimmten Fänge der Krabbenfischer eine Beimischung an untermaßigen Schollen bis zu 5 vom Hundert des Garneelengewichts zulassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zum Schutze der Flundernfischerei in der Ostsee. Vom 30. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Flunder (Pleuronectes flesus) der Ostsee wird eine jährliche Schonzeit festgesetzt, die mit dem 1. Februar beginnt und mit Ablauf des 31. März endet.

Während der Schonzeit dürfen Flundern, gleichviel welcher Herkunft, in den deutschen Küstengewässern der Ostsee nicht an Bord behalten oder mitgeführt, in den Häfen und an den Küsten der deutschen Ostseeküstengewässer nicht an Land gebracht, feilgeboten, verkauft oder von dort weiterbefördert werden.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Zweites Gesetz über Bergmannssiedlungen. Vom 2. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden zweiten Satz:

   Das Bergmannssiedlungsvermögen ist Eigentum des Reichs.

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

   (1) Treuhandstellen sind

   a) die Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Niederschlesischen Steinkohlenbezirk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Waldenburg,

   b) die Ostelbische Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedlungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Senftenberg N. L.,

   c) die Mitteldeutsche Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedelungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halle a. S.,

   d) die Niedersächsische Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedelungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Barsinghausen bei Hannover,

   e) die Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Essen,

   f) die Wohnungsbaugesellschaft für das Rheinische Braunkohlenrevier Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln,

   g) die Reichsbeihilfe zur Errichtung von Bergmannswohnungen im Aachener Steinkohlenbezirk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen,

   h) der Verein zur Errichtung von Bergmannswohnungen e. V. in Zwickau i. Sa.

   (2) Die Treuhandstellen verwalten das Bergmannssiedlungsvermögen als Treuhänder des Reiches. Sie können die zu diesem Vermögen gehörenden Rechte im eigenen Namen geltend machen.

3. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Buchst. d und des § 5 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

   Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und zur Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Artikel II

1. Die Geschäftsanteile der Gesellschafter an den im Artikel I Nr. 2 unter a bis g aufgeführten Treuhandstellen gehen auf das Reich über; die Mitgliedschaft der Mitglieder des daselbst unter h aufgeführten Vereins

zur Errichtung von Bergmannswohnungen e. V. in Zwickau i. Sa. geht auf Beauftragte des Reiches über. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt des Überganges, bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

2. Die Treuhandstelle für den Bau von Bergmannswohnstätten im oberschlesischen Steinkohlenbezirk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gleiwitz ist nicht mehr Treuhandstelle im Sinne des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930. Das von ihr verwaltete Vermögen erhält sie gegen eine von dem Reichsarbeitsminister festzusetzende Entschädigung zu ihrer freien Verfügung; es scheidet aus dem Bergmannssiedlungsvermögen aus.

Berlin, den 2. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zum Schutze des Bernsteins.
Vom 3. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Mit dem Worte „Bernstein", einem zusammengesetzten Worte, das den Bestandteil „Bernstein" enthält, oder einem entsprechenden Warenzeichen darf im geschäftlichen Verkehr nur Naturbernstein oder ein Erzeugnis bezeichnet werden, das aus Naturbernstein ohne nachahmenden Zusatz besteht.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bernsteinlack.

§ 2

Zur Kennzeichnung von Bernstein als Bernstein ist nur der erste Verkäufer, zur Kennzeichnung eines Bernsteinerzeugnisses als Bernsteinerzeugnis ist nur der Hersteller berechtigt; der Kennzeichnende muß der Kennzeichnung seinen Namen, seine Firma oder ein für ihn eingetragenes Warenzeichen deutlich hinzufügen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er es für die Erreichung der Zwecke des Gesetzes für nötig hält, kann er Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen; er kann auch Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen mit der Strafe des § 3 bedrohen.

§ 5

Für Schäden, die infolge dieses Gesetzes entstehen, findet eine Entschädigung nicht statt.

Berlin, den 3. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Zweite Verordnung über die Regelung des Eiermarktes.
Vom 3. Mai 1934.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Eierverwertungsverbände, Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft

§ 1

Zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Hühnereiern (Eiern) werden die Betriebe, in denen nichtselbsterzeugte Eier abgesetzt werden, zu Eierverwertungsverbänden zusammengeschlossen; ausgenommen sind Betriebe, die Eier von einem anderen als dem Erzeugerbetrieb erwerben und unmittelbar an Verbraucher (einschließlich der Gast- und Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähnlicher Einrichtungen und Anstalten) absetzen.

§ 2

(1) Es werden folgende Eierverwertungsverbände gebildet:

1. Ostpreußen,
2. Ostmark,
3. Ostsee,
4. Nordmark,
5. Niedersachsen,
6. Rheinisch-Westfälischer Eierverwertungsverband,
7. Hessen,
8. Mitteldeutschland,
9. Kurmark,
10. Schlesien,
11. Sachsen,
12. Baden-Pfalz,
13. Württemberg,
14. Bayern.

(2) Die Gebiete dieser Eierverwertungsverbände stimmen überein mit den Gebieten der gleichnamigen Milchwirtschaftsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 259) mit der Maßgabe, daß der Eierverwertungsverband Württemberg auch die württembergischen, badischen und preußischen Gebietsteile des Milchwirtschaftsverbandes Allgäu, der Eierverwertungsverband Bayern auch die bayerischen Gebietsteile des Milchwirtschaftsverbandes Allgäu umfaßt. Änderungen der Gebiete der Milchwirtschaftsverbände bewirken, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt wird, auch die entsprechenden Änderungen der Gebiete der Eierverwertungsverbände.

(3) Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft (Reichskommissar) kann auch unabhängig von der Änderung der Grenzen der Milchwirtschaftsverbände im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Grenzen der Eierverwertungsverbände ändern. Seine Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

§ 3

Die Eierverwertungsverbände werden untereinander und mit der Reichseierverwertung G. m. b. H., Berlin, zur Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 4

(1) Die Eierverwertungsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Eierverwertungsverbände und der Hauptvereinigung und die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den anliegenden Satzungen, die Bestandteile dieser Verordnung bilden.

S. 359, 363

§ 5

Die Eierverwertungsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Eierverwertungsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

Rechtsmittel, Schiedsgerichte

§ 6

(1) Anordnungen allgemeinen Inhalts, die von den Eierverwertungsverbänden erlassen werden, müssen in der auf Grund der Satzung vorgesehenen Weise öffentlich bekanntgemacht werden; sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

(2) Anordnungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

(1) Gegen die Anordnungen der Eierverwertungsverbände steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtswegs das Recht der Beschwerde an die Hauptvereinigung zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde muß binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder nach dem Zugehen der Anordnung bei der Hauptvereinigung schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur in den in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Hauptvereinigung kann jedoch vorher eine einstweilige Anordnung erlassen; sie kann insbesondere anordnen, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme einstweilen unterbleibt.

(4) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

§ 8

(1) Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für die in den Satzungen vorgesehenen Fälle zuständig. Bei Streitigkeiten

über vermögensrechtliche Ansprüche ist gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte der Eierverwertungsverbände Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 Reichsmark übersteigt. In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig.

(2) Schiedsgerichte werden bei den Eierverwertungsverbänden und bei der Hauptvereinigung gebildet. Das Schiedsgericht der Hauptvereinigung ist zugleich das Oberschiedsgericht.

(3) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden von dem für den Sitz des Zusammenschlusses zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Der Obmann des Schiedsgerichts der Hauptvereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

(4) § 14 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259) gilt entsprechend.

Zwangsvollzug, Beitreibung

§ 9

Der Reichskommissar kann auf Antrag des Vorsitzenden eines Eierverwertungsverbandes die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Verbandes ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichskommissars nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 10

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von den Eierverwertungsverbänden festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Eierverwertungsverbände durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Aufsicht

§ 11

(1) Die Hauptvereinigung und die Eierverwertungsverbände stehen unter der Aufsicht des Reichskommissars. Dieser hat die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Hauptvereinigung und der Eierverwertungsverbände nach Gesetz und Satzung verwaltet werden. Er ist insbesondere befugt, Beschlüsse oder Maßnahmen der Hauptvereinigung und der Eierverwertungsverbände außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn es das Gemeinwohl oder die Billigkeit erfordern oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse gegenüber den Eierverwertungsverbänden bedient sich der Reichskommissar in der Regel der Hauptvereinigung, die seinen Weisungen zu entsprechen hat; in dringenden Fällen kann der Reichskommissar die Befugnisse den Eierverwertungsverbänden gegenüber unmittelbar ausüben.

(3) Auf die Ausübung der Aufsicht sind § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 5 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) entsprechend anzuwenden.

§ 12

Der Reichskommissar erläßt Richtlinien für das Kassen- und Rechnungswesen und die Anlegung von Geldern der Hauptvereinigung und der Eierverwertungsverbände. Das Kassen- und Rechnungswesen jedes dieser Zusammenschlüsse ist alljährlich durch beeidigte Bücherrevisoren zu prüfen.

§ 13

(1) Der Reichskommissar untersteht bei der Ausübung der Aufsicht und der sonstigen ihm nach dieser Verordnung und den anliegenden Satzungen zustehenden Befugnisse dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Die Hauptvereinigung und die Eierverwertungsverbände tragen die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt und, soweit erforderlich, verteilt.

Schlußvorschriften

§ 14

Die Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) wird folgendermaßen geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Eiern von Federvieh

1. vorzuschreiben, inwieweit die beim Erzeuger anfallenden Eier nach Maßgabe der Vorschriften der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146)/17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) zu kennzeichnen sind;
2. in den von ihm näher zu bestimmenden Wirtschaftsbezirken Kennzeichnungsstellen einzurichten;
3. sonstige Maßnahmen zur Regelung und Förderung des Absatzes von Eiern zu treffen, soweit dies nicht Aufgabe der Eierverwertungsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft ist;
4. zur Überwachung und Durchführung der in Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Anordnungen für jeden Wirtschaftsbezirk einen oder mehrere Bezirksbeauftragte zu bestellen.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Macht der Reichsnährstand von der Ermächtigung des § 1 Gebrauch, so kann er Preise und Preisspannen für den Verkehr mit Eiern festsetzen. Er kann die Befugnis zur Festsetzung der Eierpreise sowie der für den örtlichen Handel maßgebenden Preisspannen auf die Bezirksbeauftragten übertragen und sie ermächtigen, für die Einhaltung dieser Preise und Preisspannen Sorge zu tragen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1934 in Kraft. Der Reichskommissar und der Reichsnährstand können jedoch Maßnahmen, die sie auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft setzen wollen, schon von dem auf die Verkündung der Verordnung folgenden Tage ab treffen.

(2) Bis zur Bildung der Organe der Eierverwertungsverbände, längstens jedoch bis zum 15. Juni 1934, können die Befugnisse der Eierverwertungsverbände von den auf Grund der Ersten Anordnung zur Regelung des Eiermarktes vom 3. Februar 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 29) bestellten Bezirksbeauftragten ausgeübt werden.

Berlin, den 3. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage 1

Satzungen für Eierverwertungsverbände

Verbandszweck

§ 1

(1) Zweck der Eierverwertungsverbände ist die Regelung der Verwertung und des Absatzes von Hühnereiern und die regelmäßige Versorgung der Verbraucher mit solchen durch Zusammenfassung der Betriebe, in denen nichtselbsterzeugte Eier abgesetzt werden.

(2) Der Verband darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Verbandsgebiet, Verbandssitz

§ 2

(1) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus § 2 der Zweiten Verordnung über die Regelung des Eiermarktes.

(2) Den Verbandssitz bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Inhaber aller Betriebe, in denen nichtselbsterzeugte Eier abgesetzt werden; ausgenommen sind Betriebe, die Eier von einem anderen als dem Erzeugerbetrieb erwerben und unmittelbar an Verbraucher absetzen.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine die Mitgliedschaft nach Abs. 1 begründende Tätigkeit beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist. Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung des Verbandes stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Verband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe des Verbandes regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter Beachtung der Weisungen der Hauptvereinigung. Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Verbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats und im Einvernehmen mit dem vom Reichskommissar bestellten Bezirksbeauftragten insbesondere

1. den Aufkauf und Absatz von Eiern durch die Mitgliedsbetriebe örtlich beschränken,

2. anordnen, daß Mitgliedsbetriebe die von ihnen erworbenen Eier an bestimmte Stellen abzuliefern haben,

3. sonstige Bestimmungen darüber treffen, in welcher Weise Mitgliedsbetriebe über die von ihnen erworbenen Eier zu verfügen haben,

4. die Verrechnung und Bezahlung von Eierlieferungen regeln,

5. nach näherer Anordnung der Hauptvereinigung die Mitgliedsbetriebe verpflichten, sich zum Absatz von Eiern sowie zur Sicherstellung eines geregelten Ausgleichs zwischen Vorrat und Bedarf zu Bezirkszentralen zusammenzuschließen,

6. Aufkaufs- und Absatzmengen für Mitgliedsbetriebe festsetzen sowie volkswirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillegen,

7. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes von Mitgliedsbetrieben für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,

8. Mitgliedsbetriebe, die Eier vom Hühnerhalter erwerben und an den Kleinhandel oder an Verbraucher absetzen, zur Leistung einer Ausgleichsabgabe verpflichten,

9. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze an Eiern erheben,

10. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Verbandes verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen nach Abs. 1 Nr. 9 und 10 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

(1) Der Vorsitzende ist bei seinen Maßnahmen an die Anordnungen gebunden, die der Bezirksbeauftragte im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt.

(2) Der Vorsitzende kann für bestimmte Gebietsteile Bevollmächtigte ernennen und ihnen einzelne seiner Befugnisse übertragen. Er kann eine von einem Bevollmächtigten getroffene Maßnahme aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

§ 10

(1) Wenn eine nach § 8 Abs. 1 getroffene Maßnahme eine Enteignung oder eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat, so hat der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrats eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn durch eine Maßnahme, die keine Enteignung ist, ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 7 wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Einverständnis des Vorsitzenden der Betrieb neu begonnen oder nach dauernder Einstellung wiederaufgenommen wird.

(3) Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder des Verbandes einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwands zu Sonderleistungen herangezogen werden.

(4) Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung und der Sonderleistungen entscheidet das Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten

über die Entschädigung ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden; das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder zum Teil zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

Der Verwaltungsrat

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden.

(2) Bei der Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder sind die im Gebiet des Eierverwertungsverbandes vorhandenen verschiedenen Arten von Mitgliedsbetrieben (Aufkäufer, Großverteiler usw.) entsprechend zu berücksichtigen. Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Hühnerhalter sein.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach Maßgabe der §§ 8 und 10 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig. Gegen Maßnahmen eines Bevollmächtigten (§ 9) ist ein Einspruch nur zulässig, wenn zuvor der Vorsitzende des Eierverwertungsverbandes ersucht worden ist, die Maßnahme aufzuheben und dieses Ersuchen abgelehnt hat.

(3) Zur Erhebung des Einspruchs kann sich der Verwaltungsrat ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder tagen.

Die Vertreterversammlung

§ 13

Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Zu jeder Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen werden.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 15

(1) Die Vertreterversammlung hat den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

Pflichten der Mitglieder

§ 16

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten,
2. auf Verlangen den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich umgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes

und ihre Lagerbestände; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden,

3. den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

(2) Die Organe des Verbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Verbandes oder Bücherrevisoren, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

Verbindlichkeiten

§ 17

(1) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Umsatzmengen auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Anlage 2

Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft

Zweck der Hauptvereinigung

§ 1

(1) Zweck der Hauptvereinigung ist die Förderung der Verwertung und des Absatzes von Hühnereiern und der regelmäßigen Versorgung der Verbraucher mit solchen durch einheitliche Leitung der Tätigkeit der Eierverwertungsverbände und der Reichseierverwertung G. m. b. H. in Berlin.

(2) Die Hauptvereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Gebiet und Sitz der Hauptvereinigung

§ 2

(1) Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

Mitglieder

§ 4

Mitglieder der Hauptvereinigung sind die Eierverwertungsverbände und die Reichseierverwertung G. m. b. H. in Berlin.

Organe der Hauptvereinigung

§ 5

Organe der Hauptvereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende vertritt die Hauptvereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Hauptvereinigung regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze dieser Satzung.

(2) Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den Eierverwertungsverbänden für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Eierverwertungsverbände erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidung der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Vorsitzende ist bei seinen Maßnahmen an die Anordnungen gebunden, die der Reichskommissar auf Grund der ihm durch die Verordnungen zur Regelung des Eiermarktes erteilten Ermächtigungen erläßt. Er kann seine Anordnungen nur an die Eierverwertungsverbände, nicht unmittelbar an deren Einzelmitglieder richten.

(4) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung dienen, kann der Vorsitzende von den Eierverwertungsverbänden und von der Reichseierverwertung G. m. b. H. Beiträge erheben, die der Leistungsfähigkeit der Belasteten angemessen sind. Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger der Hauptvereinigung aus deren Vermögen nicht befriedigt werden können. Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Mitgliedern der Hauptvereinigung das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

(5) Der Vorsitzende kann eine von einem Eierverwertungsverband zu leistende Entschädigung ganz oder teilweise auf die Hauptvereinigung übernehmen oder auf andere Eierverwertungsverbände umlegen, wenn dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht. Den durch die Umlegung belasteten Eierverwertungsverbänden steht das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

§ 9

Der Vorsitzende kann der Reichseierverwertung G. m. b. H. gegenüber Anordnungen zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Eiern treffen, wie sie die Vorsitzenden der Eierverwertungsverbände gegenüber den Mitgliedern dieser Verbände treffen können, insbesondere Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 9 und 10 der Satzung für Eierverwertungsverbände. Vor Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Verwaltungsrat zu hören.

Der Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Eierverwertungsverbände, aus einem Vertreter der Reichseierverwertung G. m. b. H. und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen mindestens drei Hühnerhalter sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen. § 11 Abs. 3 und 4 der Satzung für Eierverwertungsverbände gelten entsprechend.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach Maßgabe der §§ 8 und 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Weisungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 und § 9 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichskommissar endgültig.

(3) § 12 Abs. 3 der Satzung für Eierverwertungsverbände gilt entsprechend.

§ 12

Der Verwaltungsrat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

Pflichten der Mitglieder

§ 13

Die Mitglieder der Hauptvereinigung sind verpflichtet, den Weisungen der Hauptvereinigung zu entsprechen und nach Kräften zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken. Für die Pflichten der Reichseierverwertung G. m. b. H. gilt § 16 der Satzung für Eierverwertungsverbände entsprechend.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1934	Nr. 49

Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 1. Mai 1934.

(1) Für das gesamte Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen des Reichs sowie für die Aufgaben der Wissenschaft wird ein Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung errichtet.

(2) Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung".

(3) Die einzelnen Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt der Reichskanzler. Er bestimmt auch die Aufgaben, die aus dem Geschäftsbereich der beteiligten Reichsministerien auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berührt wird.

Berlin, den 1. Mai 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien.
Vom 30. April 1934[1]).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) Achter Teil Kapitel V §§ 7, 8 und des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) §§ 3, 9, 10 wird hiermit verordnet:

Artikel 1

§ 1

(1) Zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Stärke- und Stärkeveredelungserzeugnissen werden

1. die Kartoffelstärke-Verkaufsgemeinschaft, errichtet durch Vertrag vom 12. April 1934,
2. die Vereinigung Deutscher Glukosefabrikanten, errichtet durch Vertrag vom 9. Februar 1926 in der Fassung vom 29. September 1931 und 28. März 1934,
3. die Dextrin-Verkaufsgemeinschaft, errichtet durch Vertrag vom 15. September 1931 in der Fassung vom 27. März 1934,
4. der Rohstärkeverband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet durch Vertrag vom 3. September 1924 in der Fassung vom 21. März 1931, 5. August 1932 und 5. September 1932,

(Mitgliedsverbände) zu der „Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Stärke-Industrien" (Wirtschaftliche Vereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung ist rechtsfähig.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Zusammenschlüsse von Herstellern von Stärke- und Stärkeveredelungserzeugnissen an die Wirtschaftliche Vereinigung anschließen.

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände und die übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln sich nach der anliegenden Satzung, die ein Bestandteil dieser Verordnung ist.

Seite 369

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; sie sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Mitgliedsverbänden sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach der Satzung Schiedsgerichte zu entscheiden haben.

§ 3

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Er kann insbesondere

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einsehen oder durch Beauftragte einsehen lassen und von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen lassen;
2. Vertreter zu den Beratungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung, von denen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft rechtzeitig zu benachrichtigen ist, entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen;
3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einzelner Betriebe unbillig einschränken oder gegen Gesetz oder Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung verstoßen;
4. Mitglieder des Verwaltungsrats der Wirtschaftlichen Vereinigung abberufen.

(2) Die Richtlinien der Wirtschaftlichen Vereinigung für die Preisberechnung der Vertragserzeugnisse der Mitgliedsverbände und die Genehmigung der von diesen beschlossenen Preise und Preisspannen sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

---

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 102 vom 3. Mai 1934.

kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung beanstanden. Die Beanstandung macht sie nichtig.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt.

§ 4

Bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung nach Maßgabe der Satzung werden ihre Geschäfte vom Vorsitzenden des Reichsverbandes der Deutschen Stärke-Industrie e. V. geführt.

Artikel 2

§ 5

Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung der Kartoffelstärke-Verkaufsgemeinschaft nicht angehören und Trockenkartoffelstärke oder Trockenkartoffelstärkemehl oder neben Trockenkartoffelstärke oder Trockenkartoffelstärkemehl sonstige Vertragserzeugnisse dieser Gesellschaft herstellen, werden dieser Gesellschaft mit Inkrafttreten der Verordnung als Gesellschafter angeschlossen. Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kartoffelstärke-Verkaufsgemeinschaft nicht angehören und Trockenkartoffelstärke oder Trockenkartoffelstärkemehl oder neben Trockenkartoffelstärke oder Trockenkartoffelstärkemehl sonstige Vertragserzeugnisse herstellen, werden dieser Gesellschaft mit Aufnahme des Betriebes als Gesellschafter angeschlossen. Als Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Vertragserzeugnisse herstellen, gelten auch die Betriebe, die ihren Betrieb nur vorübergehend eingestellt haben.

§ 6

Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung der Vereinigung Deutscher Glukosefabrikanten nicht angehören und Glukose oder sonstige Vertragserzeugnisse dieser Gesellschaft herstellen, werden dieser Gesellschaft mit Inkrafttreten der Verordnung als Gesellschafter angeschlossen. Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Vereinigung Deutscher Glukosefabrikanten nicht angehören und Glukose oder sonstige Vertragserzeugnisse herstellen, werden dieser Gesellschaft mit Aufnahme des Betriebes als Gesellschafter angeschlossen. § 5 Satz 3 findet Anwendung.

§ 7

Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung der Dextrin-Verkaufsgemeinschaft nicht angehören und Dextrin oder sonstige Vertragserzeugnisse dieser Gesellschaft herstellen, werden dieser Gesellschaft mit Inkrafttreten der Verordnung als Gesellschafter angeschlossen. Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Dextrin-Verkaufsgemeinschaft nicht angehören und Dextrin oder sonstige Vertragserzeugnisse herstellen, werden dieser Gesellschaft mit Aufnahme des Betriebes als Gesellschafter angeschlossen. § 5 Satz 3 findet Anwendung.

§ 8

(1) Ob und zu welchem Zeitpunkt die in §§ 5 bis 7 genannten Gesellschaften aufgelöst werden, bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Im übrigen ist eine Auflösung der Gesellschaften ausgeschlossen.

(2) Gesellschafter der in §§ 5 bis 7 genannten Gesellschaften, die ihren Betrieb einstellen, scheiden mit Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die vorübergehende Einstellung der Herstellung von Vertragserzeugnissen gilt nicht als Einstellung des Betriebes.

§ 9

Die in den Gesellschaftsverträgen der in den §§ 5 bis 7 genannten Gesellschaften eingesetzten Schiedsgerichte sind zur Entscheidung berufen, soweit dies in den Gesellschaftsverträgen bestimmt ist. Sie entscheiden auch in Streitigkeiten darüber, ob ein Betrieb einer dieser Gesellschaften als Gesellschafter angehört.

§ 10

Den Gesellschaftern der in §§ 5 bis 7 genannten Gesellschaften steht gegen die Entscheidung der Festsetzung ihres Kontingentes oder ihrer Beteiligungsziffer das Recht zu, die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichtes der Wirtschaftlichen Vereinigung gemäß § 12 der Satzung anzurufen. Soll das Schiedsgericht der Wirtschaftlichen Vereinigung über derartige Streitigkeiten entscheiden, so bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Obmann.

§ 11

Änderungen der Gesellschaftsverträge der in §§ 5 bis 7 genannten Gesellschaften bedürfen der Genehmi-

gung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung der Wirtschaftlichen Vereinigung.

§ 12

Die Neuerrichtung eines Betriebes der in §§ 5 bis 7 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Wirtschaftlichen Vereinigung. Das gleiche gilt für Betriebe, die Feuchtstärke herstellen.

Artikel 3

§ 13

In der Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie vom 30. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 188) werden § 3 Abs. 2, § 4, § 5, § 8, § 9 gestrichen.

Artikel 4

§ 14

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

a) Vertragserzeugnisse der in §§ 5 bis 7 genannten Gesellschaften gewerbsmäßig herstellt oder herstellen läßt, ohne daß nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge für den Betrieb ein Kontingent oder eine Beteiligungsziffer festgesetzt oder die hergestellte Menge als Selbstverbrauch anerkannt ist;

b) unbeschadet der Vorschrift des § 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie vom 30. April 1932 in einer Feuchtstärkefabrik, die nicht Gesellschafter des Rohstärkeverbandes ist, Feuchtstärke gewerbsmäßig herstellt oder herstellen läßt und diese außerhalb seines eigenen Betriebes verwertet;

c) einen Betrieb ohne die nach § 12 erforderliche Genehmigung neu errichtet oder wieder aufnimmt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 15

Wenn ein Betrieb

a) Vertragserzeugnisse der in §§ 5 bis 7 genannten Gesellschaften gewerbsmäßig herstellt oder herstellen läßt, ohne daß nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge für den Betrieb ein Kontingent oder eine Beteiligungsziffer festgesetzt oder die hergestellte Menge als Selbstverbrauch anerkannt ist,

b) unbeschadet der Vorschrift des § 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchtstärkeindustrie vom 30. April 1932 in einer Feuchtstärkefabrik, die nicht Gesellschafter des Rohstärkeverbandes ist, Feuchtstärke gewerbsmäßig herstellt oder herstellen läßt und diese außerhalb seines eigenen Betriebes verwertet,

c) ohne die nach § 12 erforderliche Genehmigung neu errichtet oder wiederaufgenommen wird,

so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Artikel 5

§ 16

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelstärke-Industrie vom 12. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird aufgehoben.

§ 17

Das Verkaufskontor für Kartoffelstärke in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 27. Oktober 1930, und die Stärke-Industrie-Gesellschaft in Berlin, errichtet durch Vertrag vom 29. Oktober 1930, werden aufgelöst.

§ 18

In dem Gesetz über Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Magermilch vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 619) und der Zweiten Ausführungsverordnung vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 726) tritt an die Stelle der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärke-Industrien, G. m. b. H., die Wirtschaftliche Vereinigung.

Berlin, den 30. April 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage

Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Stärke-Industrien

§ 1

Mitgliedsverbände

Die „Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Stärke-Industrien" (Wirtschaftliche Vereinigung) umfaßt folgende Mitgliedsverbände der Hersteller von Stärke- und Stärkeveredelungserzeugnissen:

1. Kartoffelstärke-Verkaufsgemeinschaft,
2. Vereinigung Deutscher Glukosefabrikanten,
3. Dextrin-Verkaufsgemeinschaft,
4. Rohstärkeverband G. m. b. H.

§ 2

Zweck

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung hat unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls die Aufgabe, die deutsche Stärkeindustrie leistungsfähig zu erhalten und gleichzeitig eine angemessene Verwertung der von der Stärkeindustrie aufzunehmenden Inlandserzeugnisse, insbesondere Kartoffeln, sicherzustellen. Ihr obliegt insbesondere:

a) die Aufstellung von Richtlinien für die Preisberechnung der Erzeugnisse der Stärkeindustrie und die Genehmigung der von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Preise und Preisspannen,

b) die Angleichung der Erzeugung an den Verbrauch durch Genehmigung der von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Kontingentierungsmaßnahmen,

c) die Genehmigung der Vorschläge der Mitgliedsverbände hinsichtlich Festsetzung von Beschaffenheitsnormen, Erweiterung des Kreises der Vertragserzeugnisse und Anrechnung der neuen Vertragserzeugnisse auf die festgesetzten Kontingente,

d) die Erledigung der den Mitgliedsverbänden gemeinsamen Aufgaben, insbesondere die Förderung des Verbrauches von Erzeugnissen der Stärkeindustrie im Inland und die Pflege der Ausfuhrmöglichkeiten durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen,

e) die Genehmigung der Neuerrichtung von Betrieben zur Herstellung von Kartoffelstärke- und Kartoffelstärkeveredelungserzeugnissen, die Vertragserzeugnisse der Mitgliedsverbände sind, oder die Wiederaufnahme eines eingestellten Betriebes dieser Art gemäß § 12 der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien vom 30. April 1934,

f) der Erwerb und die treuhänderische Verwaltung von gewerblichen Schutzrechten, die geeignet sind, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe der Stärkeindustrie zu fördern,

g) die Übernahme treuhänderischer Aufgaben für die Stärkeindustrie, insbesondere auch auf dem Gebiete der Forschung,

h) die Überwachung der Durchführung der für den Bereich der Stärkeindustrie erlassenen Vorschriften und die Übernahme sonstiger ihr vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragenen Aufgaben.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung darf eigene wirtschaftliche Unternehmen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

§ 3

Sitz und Organe

(1) Sitz der Vereinigung und ihrer Verwaltung ist Berlin.

(2) Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind:
der Vorsitzende,
der Verwaltungsrat,
die Hauptversammlung.

§ 4

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 5

(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung und der vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien. Er vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Verwaltungsrat, die Hauptversammlung sowie die Ausschüsse und führt den Vorsitz bei deren Be-

ratungen. Zur Förderung der Geschäfte kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat Geschäftsführer bestellen, die an seine Weisungen gebunden sind.

(2) Dem Vorsitzenden steht mit aufschiebender Wirkung ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Mitgliedsverbände und des Verwaltungsrats zu, die die Belange der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls verletzen oder gefährden. Dieser Einspruch ist dem betroffenen Mitgliedsverband binnen einer Woche nach Eingang des Beschlusses bei der Wirtschaftlichen Vereinigung, dem Verwaltungsrat unmittelbar nach der Beschlußfassung mitzuteilen. Gegen den Einspruch kann der Mitgliedsverband und der Verwaltungsrat die Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 12) anrufen.

(3) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dem Vorsitzenden Abdruck ihrer Sitzungsniederschriften und Rundschreiben zukommen zu lassen.

(4) Der Vorsitzende kann von den Mitgliedsverbänden die Anberaumung von Sitzungen und die Beratung bestimmter Gegenstände in diesen Sitzungen verlangen.

§ 6

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den von den Mitgliedsverbänden entsandten Mitgliedern.

(2) Es entsenden auf die Dauer von zwei Jahren in den Verwaltungsrat:

die Kartoffelstärke-Verkaufsgemeinschaft .... 7 Mitglieder,
die Vereinigung Deutscher Glukosefabrikanten .... 3 Mitglieder,
die Dextrin-Verkaufsgemeinschaft 2 Mitglieder,
der Rohstärkeverband, G.m.b.H. 2 Mitglieder

und die gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder.

(3) Zur Entsendung der einzelnen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist die Zustimmung des Reichsbauernführers erforderlich. Sie ist von dem entsendenden Mitgliedsverband einzuholen.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat stellt die Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung auf. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er stellt ferner eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung auf.

(2) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters keine Entschädigung, jedoch wird ihnen Ersatz der Barauslagen gewährt. Für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter kann vom Verwaltungsrat eine angemessene Entschädigung festgesetzt werden.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Änderungen der Satzung und über Auflösung der Wirtschaftlichen Vereinigung.

(5) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts (§ 12) zu.

§ 8

Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Gesellschaftern der Mitgliedsverbände der Wirtschaftlichen Vereinigung.

(2) Der Hauptversammlung liegt ob, den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und die Jahresrechnung sowie den vom Vorsitzenden vorgelegten Haushaltsvoranschlag zu genehmigen.

(3) Die Mitglieder der Hauptversammlung können sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. In diesem Fall hat das zu vertretende Mitglied mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird. Wenn diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht ist, kann der Vertreter durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Alljährlich muß mindestens eine Hauptversammlung stattfinden, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Hauptversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt.

(5) Jede Hauptversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung einberufen werden.

§ 9

Pflichten der Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuwirken und die ihnen angeschlossenen Einzelbetriebe hierzu anzuhalten. Sie haben insbesondere

a) die von der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anord-

nungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen fristgemäß Folge zu leisten,

b) auf Verlangen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben und alle gewünschten Angaben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten Mengen, über die sonstige Leistungsfähigkeit, Lagerbestände, Umsätze u. dgl., zu machen; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden,

c) der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung erforderlich ist.

(2) Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Wirtschaftlichen Vereinigung oder Bücherrevisoren, nicht aber Gesellschafter oder Angestellte der Mitgliedsverbände herangezogen werden.

(3) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 10

Verwaltungskosten

(1) Die für die Verwaltung der Wirtschaftlichen Vereinigung entstehenden Kosten werden auf die Mitgliedsverbände umgelegt. Der Gesamtbetrag der Umlage und die auf die einzelnen Mitgliedsverbände entfallenden Beiträge werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden alljährlich nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt. Als Grundlage für die Veranlagung hat die abgelieferte Menge von Vertragserzeugnissen im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr der Mitgliedsverbände zu dienen.

(2) Die umgelegten Beiträge sind innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist an die von diesem bestimmte Stelle abzuführen. Die Zahlung von Vorschüssen kann verlangt werden.

§ 11

Ordnungsstrafen

(1) Mitgliedsverbände, die gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung verstoßen, können von dem Vorsitzenden nach Anhörung des Verwaltungsrats in eine Ordnungsstrafe bis zu 50 000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall des Verstoßes genommen werden.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zugang des Strafbescheides die Anrufung des Schiedsgerichts (§ 12) zu.

(3) Die eingehenden Ordnungsstrafen sind zur Deckung der Unkosten zu verwenden.

§ 12

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann. Wenn diese sich nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Ernennung einigen, so wird der Obmann vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt. Wenn eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes benennt, so bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auch diesen Schiedsrichter.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat binnen zwei Wochen nach Zugang der anzufechtenden Anordnung durch Einreichung eines entsprechenden Antrages beim Vorsitzenden zu erfolgen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die Beteiligten zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Das Schiedsgericht setzt die Höhe der Kosten fest und entscheidet darüber, wer die Kosten zu tragen hat. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung läuft vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an bis 31. August 1934.

§ 14

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Wirtschaftlichen Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 10 auf die Mitgliedsverbände umgelegt werden.

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 3. Mai 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird als Übergangsmaßnahme verordnet:

§ 1

Das Einkaufsverbot für Textilien und Raffinadekupfer (Erste und Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 24. und vom 26. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 228, 248) wird bis zum 21. Mai 1934 verlängert.

§ 2

Das im § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248) erlassene Verbot neuer Abschlüsse über Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen einschließlich Neusilber wird ebenfalls bis zum 21. Mai 1934 verlängert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Berichtigung

In der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) müssen im § 3 die Angaben bei **„Darmstadt"** statt „für das Gebiet der Provinz Rheinhessen und des Bayerischen Gebietsteils Pfalz." richtig heißen: „für das Gebiet der Provinzen Rheinhessen und Starkenburg sowie des Bayrischen Gebietsteils Pfalz."

Berlin, den 5. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Strutz

Der Reichsminister der Luftfahrt
Im Auftrag
Dr. Schleicher

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1934	Nr. 50

Inhalt

Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren bei Steuerzuwiderhandlungen. Vom 5. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Sind Finanzämter (Hauptzollämter, Zollämter) zur Entscheidung über Steuerzuwiderhandlungen zuständig, die Steuern der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffen, so steht die Befugnis, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, dem Reichsminister der Finanzen zu.

(2) Dem Reichsminister der Finanzen steht ferner die Befugnis zu, Strafen zu erlassen, auf die wegen solcher Steuerzuwiderhandlungen im Verwaltungsstrafverfahren erkannt ist.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausübung der ihm nach § 1 zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.

Berlin, den 5. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. Mai 1934.

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 ist hinter dem Worte „angerechnet" anzufügen:

„, wenn es für den Monat den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt".

II. Nr. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn der Vertrag nicht befristet war und die Kündigung dauernd ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war, so sind nach Ablauf der Kündigungsfrist (Abs. 2) drei Viertel der dem Gekündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, aber nicht mehr als der im § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehene Höchstbetrag des Wartegeldes eines Reichsbeamten. Solange der Dienstverpflichtete auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für Familienangehörige sorgt, können an Stelle von drei Vierteln der klagbaren Bezüge bis zu 90 vom Hundert gewährt werden. Würden einem noch nicht berufsunfähigen Dienstverpflichteten klagbare Bezüge zustehen, wenn er berufsunfähig wäre, so kann ihm eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; sie darf die Bezüge nicht übersteigen, die dem Dienstverpflichteten im Falle der Berufsunfähigkeit zustehen würden. Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung."

III. In Nr. 6 Abs. 4 sind die Worte „31. März 1934" zu ändern in: „30. September 1934".

Berlin, den 7. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 9. Mai 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 2 ist in der Anmerkung 1 der Zollsatz „11,25" zu ändern in „3,50".
2. In der Tarifnr. 180 ist in der Anmerkung 3 an Stelle von „10 RM" und „15 vom Hundert" zu setzen „20 RM" und „25 vom Hundert".

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 15. Mai 1934, § 1 Nr. 2 dieser Verordnung am 1. Juni 1934 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259) muß es im § 15 Zeile 3 statt „seiner Anordnung" richtig heißen: „einer Anordnung". In Zeile 5 ist hinter dem Worte „ergangen" vor dem Komma das Wort „ist" einzufügen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1934 | Nr. 51

Inhalt

Erlaß über die Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Vom 11. Mai 1934.

Auf Grund des Erlasses des Reichspräsidenten vom 1. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 365) bestimme ich, daß aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern folgende Angelegenheiten auf das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übergehen:

1. Wissenschaft:
   - Allgemeine Angelegenheiten der Wissenschaft, auch in ihren Beziehungen zum Ausland,
   - Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
   - Chemisch-Technische Reichsanstalt,
   - Reichsanstalt für Erdbebenforschung,
   - Reichswichtige wissenschaftliche Anstalten des In- und Auslandes,
   - Wissenschaftliches Büchereiwesen,
   - Volkskunde,
   - Archäologisches Institut.
2. Erziehung und Unterricht:
   - Hochschulangelegenheiten,
   - Studentenhilfe, Reichsschaftsführer der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen,
   - Allgemeine Schulangelegenheiten,
   - Volksschulen,
   - Höhere Schulen,
   - Privatschulen,
   - Berufs- und Fachschulen,
   - Deutsches Schulwesen im Ausland,
   - Auslandsschulen.
3. Jugendverbände.
4. Erwachsenenbildung.

Auf den bezeichneten Gebieten ist der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend. Für die Beteiligung der übrigen Reichsminister gelten die allgemeinen Grundsätze.

Berlin, den 11. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Vierte Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten. Vom 8. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2, §§ 8 und 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) wird verordnet:

Artikel 1

I. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375) und der Dritten Verordnung vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Den Beschränkungen des Artikels 1 der Hauptverordnung unterliegen ferner nicht:

1. im Zollinland erzeugter Schweinespeck, im Zollinland erzeugtes Schweinerohfett und Schweineschmalz, im Zollinland erzeugte Schweineflomen (Fliesen, Liesen), im Zollinland erzeugter Talg von Rindern oder Schafen, roh oder geschmolzen, auch Preßtalg, sowie im Zollinland erzeugtes Oleomargarin und Premier jus, soweit diese Waren durch Großschlächter, Ladenfleischer oder ihnen gleichzuachtende Betriebe in den Verkehr gebracht werden;
2. im Zollinland erzeugter Schweinespeck, im Zollinland erzeugtes Schweinerohfett und im Zollinland erzeugte Schweineflomen (Fliesen, Liesen), soweit diese Waren durch Fleischwarenfabriken zur gewerblichen Herstellung von Schweineschmalz in den Verkehr gebracht werden;
3. im Zollinland erzeugter Talg von Rindern oder Schafen, roh, soweit er durch Fleischwarenfabriken zur gewerblichen Herstellung von geschmolzenem Talg, Oleomargarin, Premier jus oder Preßtalg in den Verkehr gebracht wird;"

II. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln. Vom 9. Mai 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 111) erhält folgende Fassung:

„den waggonweisen Versand unverkaufter Frühkartoffeln sowie den Abschluß von Kommissionsgeschäften über waggonweise versandte unverkaufte Frühkartoffeln zu verbieten oder nur unter Bedingungen zuzulassen;".

Berlin, den 9. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 108 vom 11. Mai 1934.

Verordnung über Verdingungskartelle. Vom 9. Mai 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 Fünfter Abschnitt § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 328) wird verordnet:

§ 1

(1) Schreibt eine öffentliche Stelle Bauleistungen aus und erklärt sie dabei, daß für das Vergebungsverfahren die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) maßgebend sein soll, so sind für diese Ausschreibung Verträge und Beschlüsse der im

§ 1 der Kartellverordnung vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S 1067) bezeichneten Art insoweit nichtig, als sie für die Beteiligung an einer Ausschreibung Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten. Regelt der Vertrag oder Beschluß allgemein den Geschäftsverkehr der Beteiligten, und sind die Verpflichtungen in Sonderbestimmungen enthalten, so tritt die Nichtigkeit nur ein, wenn durch die Sonderbestimmungen der Wettbewerb zum Nachteil der Abnehmer beschränkt wird.

(2) Die Nichtigkeit wirkt vom Inkrafttreten dieser Verordnung an.

§ 2

Enthält ein Vertrag oder Beschluß (§ 1) die Bestimmung, daß über Streitigkeiten aus dem Vertrag oder Beschluß ein Schiedsgericht zu entscheiden habe, so ist diese Bestimmung insoweit nichtig, als die Streitigkeit daraus entstanden ist, daß jemand nach Inkrafttreten dieser Verordnung sich bei einer Ausschreibung der im § 1 bezeichneten Art in einer bestimmten Weise verhalten hat.

§ 3

Beteiligt sich jemand an einer Ausschreibung der im § 1 bezeichneten Art oder beabsichtigt er eine solche Beteiligung, so ist es verboten, durch Empfehlungen oder wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Druck auf seine Entschließung über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen oder die Abgabe eines Angebots oder die Entrichtung einer Ausfallsentschädigung (§ 4 Abs. 2) einzuwirken oder gegen ihn wegen eines gegen die Einwirkung geschützten Verhaltens Vergeltung zu üben.

§ 4

(1) Als öffentliche Stellen im Sinne des § 1 gelten: das Reich, die Länder, die Gemeinden, die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen" und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) und der zu diesem Kapitel erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) zugelassenen Siedlungsunternehmen. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel V § 15 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 548) genannten Rechtsträger sowie die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- und Wassergenossenschaften. Der Reichswirtschaftsminister kann durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung bestimmen, daß auch sonstige Körperschaften und Vereinigungen als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Als Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen gelten auch die Verpflichtungen, kein Angebot abzugeben oder an andere Unternehmer mit Rücksicht auf ihre Nichtbeteiligung oder ihre erfolglose Beteiligung an dem Vergebungsverfahren eine Ausfallsentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgabe) abzuführen.

(3) Bauleistungen im Sinne dieser Verordnung sind Bauarbeiten oder Lieferungen von Baustoffen oder Bauteilen, die zur Herstellung oder Instandhaltung eines Bauwerks dienen. Hierzu gehören auch Hilfsleistungen wie z. B. Gerüstbeschaffung und Anfuhr von Baustoffen.

(4) Die öffentliche Stelle soll bei der Ausschreibung (§ 1) darauf hinweisen, daß die Vergebung unter dem Schutz dieser Verordnung steht.

§ 5

Auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 findet die Strafvorschrift des § 5 des Fünften Abschnitts der im Eingang erwähnten Verordnung vom 26. Juli 1930 Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Regelungen, die mit vorheriger Zustimmung der ausschreibenden Stelle von Fachverbänden getroffen sind, und für die Durchführung solcher Regelungen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1935 außer Kraft. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß sie vor diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt.

(2) Hat jemand vor dem Außerkrafttreten der Verordnung sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt, so bleibt es auch weiterhin verboten und strafbar (§§ 3, 5), gegen ihn wegen eines durch § 3 geschützten Verhaltens Vergeltung zu üben.

Berlin, den 9. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.
Vom 11. Mai 1934.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 31. Dezember 1934 verlängert.

Berlin, den 11. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit.
Vom 11. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1
Auflassungen

§ 1

Auflassungen können in allen Ländern des Reichs außer vor dem Grundbuchamt oder einer sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stelle auch vor einem Notar erklärt werden. Dies gilt auch für Grundstücke, die außerhalb des Amtsbezirks des Notars oder des Landes, von dem er bestellt ist, liegen.

§ 2

Die Erklärung einer Auflassung soll nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde über das Veräußerungsgeschäft vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird.

Artikel 2
Landesrechtliche Gebühren

§ 3

Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhöhte Gebühren oder Zusatzgebühren vorgesehen sind, wenn einzelne Beurkundungen oder sonstige Akte in der Angelegenheit außerhalb des Landes vorgenommen werden, dürfen diese Gebühren zusammen mit den in dem anderen Lande erhobenen Gebühren den Betrag der Gebühr nicht übersteigen, die entstanden wäre, wenn die Beurkundung oder der sonstige Akt im eigenen Lande vorgenommen wäre.

Artikel 3
Mündelsicherheit

§ 4

Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Eignung von Schuldverschreibungen zur Anlegung von Mündelgeld davon abhängt, daß eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes eine Schuldverpflichtung eingegangen ist oder eine Gewährleistung übernommen hat, stehen einer solchen Körperschaft das Reich sowie die auf Reichsrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleich.

Berlin, den 11. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1934	Nr. 52

Inhalt

Ergänzungsgesetz zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird wie folgt ergänzt:

§ 5

(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen nur die nachstehend aufgeführten staatlichen oder staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen getragen werden:

a) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ehemaligen Landesherrn bis zum 10. August 1919 verliehen sind;

b) Orden und Ehrenzeichen, die von der Reichsregierung oder der Regierung eines ehemals verbündeten Landes für Verdienste im Weltkriege verliehen sind, sowie das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz;

c) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen sind, wenn die Genehmigung zur Annahme erteilt worden ist;

d) Orden und Ehrenzeichen, die von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehen sind;

e) das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Zugelassen sind ferner die vom Reichskanzler bestimmten Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung sowie die von der Reichsregierung genehmigten Sportehrenzeichen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

a) wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt. Dies gilt auch für das unbefugte Führen von Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titeln oder Würden der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;

b) wer unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen trägt oder wer Abzeichen, die nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den im § 5 genannten Orden und Ehrenzeichen ähneln, trägt, herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichspräsidenten oder des Reichskanzlers gegeben ist, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Feuerbestattung.
Vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen.

§ 2

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen.

(2) Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte.

(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist (§ 3 Abs. 1), ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen.

(5) Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen (Abs. 2) gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat.

§ 3

(1) Die Feuerbestattung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes. Der Antrag ist spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Einäscherung zu stellen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. eine nach einer Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene amtsärztliche Bescheinigung, daß sich ein Verdacht, der Verstorbene sei eines nicht natürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat. Kann der Amtsarzt die Todesursache bei der Leichenschau nicht einwandfrei feststellen, so hat er den Arzt, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, zuzuziehen oder die Vorlage einer Bescheinigung dieses Arztes über die Art der Krankheit, Dauer der Behandlung und Todesursache zu verlangen. Lassen sich die bestehenden Zweifel auch hierdurch nicht beseitigen, so ist die Leichenöffnung vorzunehmen. War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die amtsärztliche Bescheinigung durch einen anderen beamteten Arzt auszustellen;
3. eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts, daß ihr keine Umstände bekannt sind, die auf Herbeiführung des Todes durch strafbare Handlung schließen lassen;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 5 der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 4).

(3) Die Bescheinigung des Amtsarztes (Nr. 2) und die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) wird in den Fällen des § 159 Abs. 1 St. P. O. durch die nach § 159 Abs. 2 St. P. O. erteilte Genehmigung ersetzt. Sie muß die Erklärung enthalten, daß die Feuerbestattung für unbedenklich erachtet wird.

(4) Ist der Tod im Auslande erfolgt, so bestimmt die Polizeibehörde des Einäscherungsortes, ob auf die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) verzichtet wird, oder durch welche anderen Nachweise sie ersetzt werden kann.

§ 4

Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 2 Abs. 1), kann erbracht werden

1. durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen;
2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen.

§ 5

War der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht 16 Jahre alt oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart.

§ 6

Fallen die Bestattungskosten der öffentlichen Fürsorge zur Last, so ist diese nicht verpflichtet, etwaige höhere Kosten der Feuerbestattung zu tragen.

§ 7

Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Die Bedingungen, die an die Errichtung solcher Anlagen zu stellen sind, werden durch die obersten Landesbehörden festgesetzt.

§ 8

(1) Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage darf nur Gemeinden, Gemeindeverbänden und solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist auf eine würdige Ausgestaltung der Anlage hinzuwirken.

(2) Die Genehmigung einer Anlage schließt die Genehmigung des Betriebs der Feuerbestattung unter den in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Bedingungen ein.

(3) Die Körperschaft, der die Genehmigung erteilt worden ist, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Errichtung und den Betrieb der Feuerbestattungsanlage widerruflich einem rechtsfähigen Feuerbestattungsverein übertragen.

§ 9

(1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen.

(2) Es ist Vorsorge zu treffen, daß jederzeit festgestellt werden kann,

1. von wem die Aschenreste herrühren,
2. wo die Aschenreste des Verstorbenen aufbewahrt werden.

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können in besonderen Fällen durch die Polizeibehörde des Einäscherungsorts, soweit nötig, im Benehmen mit der Polizeibehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Aschenreste stattfinden soll, zugelassen werden.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes.
Vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anordnen, daß Personen, die in diesen Bezirken am Tage des Inkrafttretens der Anordnung keinen Wohnort haben, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen.

§ 2

Der Präsident der Reichsanstalt kann anordnen, daß Personen, die am Tage des Inkrafttretens seiner Anordnung oder in den vorhergehenden 3 Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen für andere als landwirtschaftliche Arbeiten nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen.

§ 3

(1) Zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften für das Jahr 1934 sind Unternehmer (Arbeitgeber) von Betrieben, die von einer Anordnung nach § 2 erfaßt werden, auf Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt verpflichtet, Arbeiter oder Angestellte zu entlassen, die in den letzten 3 Jahren vor Erlaß jener Anordnung in der Landwirtschaft tätig waren.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen eine Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig ist, bleiben unberührt.

§ 4

Zur Regelung des Arbeitseinsatzes kann der Präsident der Reichsanstalt bei Maßnahmen, zu denen die Reichsanstalt nach § 139 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Darlehen oder Zuschüsse zur Verfügung stellt, die Förderung, auch wenn die Anerkennung schon erfolgt ist, davon abhängig machen, daß

1. der Beginn der Maßnahme hinausgeschoben oder die Fortführung zeitweilig ausgesetzt wird,
2. von der Maßnahme nur Teilabschnitte ausgeführt werden,
3. die Zahl der Beschäftigten geändert wird, wobei von den vorgesehenen Ausführungszeiten abgewichen werden kann,
4. Arbeiter und Angestellte aus Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit zu den Arbeiten herangezogen werden.

§ 5

Der Präsident der Reichsanstalt kann die Befugnis, Einstellungen nach § 1 oder § 2 zuzustimmen, Entlassungen nach § 3 anzuordnen und Anordnungen bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge nach § 4 zu treffen, den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter übertragen.

§ 6

Anordnungen des Präsidenten der Reichsanstalt, die auf Grund der §§ 1 bis 5 ergehen, sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden und im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen. Sie treten mit der Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

§ 7

Wer ohne die nach § 1 oder § 2 erforderliche Zustimmung beschäftigt worden ist, kann, wenn er nach Inkrafttreten der die Arbeitsaufnahme verbietenden Anordnung in den für ihn gesperrten Bezirk eines anderen Arbeitsamts zugezogen ist, beim Arbeitsamt des Zuzugsorts keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Zuständig für die Unterstützung ist vielmehr das Arbeitsamt, das nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ohne die verbotene Beschäftigung zuständig wäre. Müßte jedoch bei diesem Arbeitsamt die Unterstützung nach § 168 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zeitlich beschränkt werden, so tritt an seine Stelle von vornherein dasjenige Arbeitsamt, an das der Arbeitslose nach § 168 Abs. 3 zu verweisen wäre.

§ 8

(1) Verläßt ein Hilfsbedürftiger nicht nur vorübergehend die Gemeinde, für die er die nach § 1 oder § 2 erforderliche Zustimmung zur Einstellung als Arbeiter oder Angestellter nicht hat (Sperrgemeinde), so endigt die endgültige Fürsorgepflicht, die dem Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde oder dem von ihr gebildeten Landesfürsorgeverband durch den Zuzug des Hilfsbedürftigen nach § 7 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung entstanden ist; muß der Hilfsbedürftige nach dem Verlassen der Sperrgemeinde von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, so ist es bei der Ermittlung des für diese Unterstützung endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes in jedem Fall so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit erneut eingetreten.

(2) Einem Hilfsbedürftigen, der die nach § 1 oder § 2 erforderliche Zustimmung nicht hat, kann zum Verlassen der Sperrgemeinde von dem Bezirksfürsorgeverband dieser Gemeinde eine Unterstützung gewährt werden, wenn er am Zielort eine Arbeitsstelle nachweisen kann oder wenn am Zielort eine Beseitigung oder erhebliche Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit auf andere Weise zu erwarten ist. Mangels solcher Möglichkeiten darf eine Unterstützung zur Rückkehr an den Wohnort vor dem Zuzug in die Sperrgemeinde gewährt werden. Eine gemäß Satz 1 oder 2 von dem Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde gewährte Unterstützung schließt Abschiebung (§ 17 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung) aus. Ihre Kosten trägt der Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde.

§ 9

Unternehmer (Arbeitgeber), die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 Personen beschäftigt haben, sind auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes verpflichtet, die dem Bezirksfürsorgeverband entstandenen notwendigen Rückführungskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Der Bezirksfürsorgeverband kann seinen Ersatzanspruch gemäß § 23 der Verordnung über Fürsorgepflicht durchführen.

§ 10

Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Verwaltungen.

§ 11

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, leistet das Reich oder die Reichsanstalt keine Entschädigung.

§ 12

Behörden, Organe von Versicherungsträgern und Fürsorgeverbände sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie gerichteten Ersuchen der Dienststellen der Reichsanstalt zu entsprechen. Diese Ersuchen dürfen sich sowohl auf den einzelnen Fall als auf allgemeine Feststellungen beziehen.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich einen anderen entgegen einer auf Grund der §§ 1 bis 3 erlassenen Anordnung als Arbeiter oder Angestellten einstellt oder beschäftigt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich vorsätzlich entgegen einer nach den §§ 1 bis 3 erlassenen Anordnung als Arbeiter oder Angestellter einstellen oder beschäftigen läßt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

§ 14

Zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1934	Nr. 53

Inhalt

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 12. Mai 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Notenwechsels über die Einfuhr von Schilfrohr. — Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Luftverkehrsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über ein Meistbegünstigungsabkommen zwischen Deutschland und Uruguay.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 17. Mai 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind. Vom 14. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze

Bis ein Reichsgesetz erlassen und in Kraft getreten ist, das den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, regelt, gelten die von den Landesregierungen am 7. Juni 1923 vereinbarten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen — Reichsgesetzbl. II S. 263 — (Grundsätze von 1923) mit den in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen als reichsrechtliche Grundlage des Vollzugs.

Artikel 2

Änderung der Grundsätze von 1923

I

Strafanstaltsbeiräte

Im 1. Abschnitt wird der IV. Unterabschnitt (Strafanstaltsbeiräte, §§ 17 bis 23) gestrichen.

II

Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafen. Richtlinien für die Behandlung der Gefangenen

Die §§ 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

§ 48

Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen.

Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt.

Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

§ 49

Die Ziele des Strafvollzugs sind mit Ernst und gerechter Strenge zu verfolgen. Unnötige Härten sind dabei zu vermeiden. Das Ehrgefühl der Gefangenen ist zu wecken, zu schonen und zu stärken.

III

Unterricht, Bücherei, Gefangenenzeitung, Bekanntgabe von Tagesereignissen, Tageszeitungen und Zeitschriften

Die §§ 106, 107, 109 und 110 erhalten folgende Fassung:

§ 106

In größeren Anstalten soll den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßen und noch nicht dreißig Jahre alt sind, Unterricht erteilt werden. Auch in kleineren Anstalten kann nach Bedarf Unterricht erteilt werden.

Der Vorsteher kann Gefangene von der Teilnahme am Unterricht befreien; er kann auch Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, die Teilnahme gestatten.

Bei der Auswahl der Lehrfächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen. Die allgemeinen und die beruflichen Kenntnisse werden aufgefrischt und erweitert, das Wesen von Volk und Staat wird mit den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen den Gefangenen nahegebracht; hierbei wird nach Möglichkeit an bedeutungsvolle Tagesereignisse und Zeiterscheinungen angeknüpft.

§ 107

Zur Benutzung während der arbeitsfreien Zeit ist in jeder Anstalt eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl religiöser, belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten. Besonderer Wert wird auf Bücher und Schriften gelegt, aus denen den Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt, oder die der beruflichen oder sonstigen Fortbildung dienen. Bücher und Schriften undeutschen und die Volksgemeinschaft zersetzenden oder religionsfeindlichen Inhalts sind ausgeschlossen. Bei der Zuteilung werden die Kenntnisse und verständigen Wünsche der Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 109

Den Gefangenen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, auf eigene Kosten ein Nachrichtenblatt für Gefangene zu halten, das von einer Justizverwaltungsbehörde herausgegeben wird. Darüber hinaus sind sie nach Möglichkeit, sofern sie nicht weniger als drei Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in geeigneter Weise über die wichtigsten Tagesereignisse zu unterrichten.

§ 110

Nur Gefangenen, die im Strafvollzug in Stufen behandelt werden und von der ersten Stufe bereits zu einer höheren aufgerückt sind, und Haftgefangenen, die nicht geschärfte Haft verbüßen, kann gestattet werden, auf eigene Kosten eine Tageszeitung oder eine Zeitschrift zu halten.

Tageszeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts, die nicht eine vaterländische Haltung einnehmen oder deren Inhalt geeignet ist, die Gefangenen zu Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung zu veranlassen, sind von der Zulassung ausgeschlossen. Der Vorsteher ist befugt, einzelne Nummern von Tageszeitungen oder Zeitschriften, von deren Inhalt eine Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit befürchtet wird, nicht auszuhändigen oder einzelne Abschnitte solchen Inhalts vor dem Aushändigen des Stückes daraus zu entfernen.

IV

Schriftverkehr der Gefangenen

Die § 119 Abs. 1 und § 123 erhalten folgende Fassung:

§ 119 Abs. 1

Eingaben an die Aufsichtsbehörden der Anstalt, Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen zeitlich unbeschränkt abgesandt werden.

§ 123

Ein Schriftverkehr, der die Ziele des Strafvollzugs gefährdet, darf nicht geduldet werden; es macht dabei keinen Unterschied, ob sich die Gefährdung aus der Persönlichkeit oder den Beziehungen der Beteiligten oder der Form, dem Ton oder Inhalt der Mitteilungen ergibt. Danach werden insbesondere Schriftstücke zurückgehalten, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt, ferner solche, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern.

Die Zurückhaltung eines Schreibens und ihr Grund sind dem Gefangenen mitzuteilen. Ein eingegangener Brief, der wegen seines Inhalts zurückgehalten wird, ist dem Gefangenen vorzulesen, soweit der Inhalt einwandfrei ist.

Wird ein Schreiben eines Gefangenen an eine der im § 119 bezeichneten Stellen zurückgehalten, so kann dem Gefangenen gestattet werden, es in angemessener Form zu erneuern.

Die zurückgehaltenen Schriftstücke sind zu den Personalakten oder sonstigen Akten zu nehmen.

V

Arrest und strenger Arrest

1. Dem § 139 wird folgende Nr. 12 hinzugefügt:

12. strenger Arrest für Zuchthausgefangene auf die Dauer von höchstens einer Woche.

2. Im § 140 werden hinter dem Wort „Arrest" die Worte „oder strenger Arrest" eingefügt.

3. § 143 erhält folgende Fassung:

§ 143

Der Arrest (§ 139 Nr. 11) wird in einer Strafzelle unter Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen. Die Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot fallen am vierten, achten und darauf an jedem dritten Tage des Vollzugs weg.

Der strenge Arrest (§ 139 Nr. 12) wird ebenso vollzogen wie der Arrest, doch bleiben während der ganzen Dauer seines Vollzugs die Arbeit, die Bewegung im Freien und das Bettlager entzogen und die Kost auf Wasser und Brot beschränkt.

Während ein Gefangener Arrest oder strengen Arrest verbüßt, genießt er die ihm nach den §§ 58, 59, 60, 88 Abs. 2, §§ 107, 109 bis 112, 118, 121 zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen nicht. Dies gilt auch von sonstigen Vergünstigungen, die ihm gewährt worden sind. Der Gefangene darf auch die ihm erlaubte Selbstbeschäftigung während des Vollzugs des Arrests oder strengen Arrests nicht ausüben.

4. Im § 145 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 ersetzt.

VI

Beschwerden

Die §§ 147 bis 153 erhalten folgende Fassung:

§ 147

Der Gefangene kann sich über Maßnahmen des Strafvollzugs, durch die er betroffen wird, beschweren.

Der Gefangene kann seine Beschwerde mündlich oder schriftlich erheben oder zu Protokoll eines Beamten erklären. Wünscht er, zum Zwecke der Beschwerde dem Vorsteher oder bei der nächsten Besichtigung der Anstalt durch einen Beamten der Aufsichtsbehörde diesem vorgeführt zu werden, so hat er es dem Aufsichtsbeamten zu melden. Der Aufsichtsbeamte hat die Meldung weiterzugeben. Der Vorsteher oder der Beamte der Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Gefangene vorzuführen ist.

§ 148

Eine Beschwerde darf erst angebracht werden, wenn mindestens vierundzwanzig Stunden seit dem Vorgang, den der Gefangene zum Anlaß seiner Beschwerde nimmt, verstrichen sind, es sei denn, daß er mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit geltend machen will.

Beschwert sich der Gefangene später als zwei Wochen, nachdem er von dem Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat, so kann seine Beschwerde ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden. Die Frist läuft nicht, während der Gefangene die Hausstrafe des Arrests verbüßt, in einer Beruhigungszelle untergebracht oder gefesselt (§ 133 Abs. 1 Nrn. 3, 4) oder ohne sein Verschulden am Innehalten der Frist gehindert ist.

Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

§ 149

Über die Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten, die nicht rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen sind, entscheidet der Vorsteher.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme des Vorstehers oder rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen, so entscheidet darüber, wenn ihr nicht von dem Vorsteher oder dem Geistlichen oder dem Arzt abgeholfen wird, die der Anstalt zunächst übergeordnete Aufsichtsbehörde.

§ 150

Gegen einen die Beschwerde zurückweisenden Bescheid kann der Gefangene binnen zwei Wochen weitere Beschwerde einlegen, wenn nicht schon die oberste Aufsichtsbehörde entschieden hat. Über die weitere Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde, die der Stelle, deren Bescheid angefochten wird, zunächst übergeordnet ist. Die Entscheidung, die auf die weitere Beschwerde ergeht, kann nicht angefochten werden.

§ 151

Eine Beschwerde ist von der Anstalt an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu leiten, auch wenn sie an eine andere nicht zuständige Stelle gerichtet ist.

Die Entscheidung, die auf eine Beschwerde ergeht, ist schriftlich niederzulegen. Sie ist dem Beschwerdeführer mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 123 gilt auch hier.

§ 152

Der Vorsteher oder die zur Entscheidung über eine Beschwerde berufene Aufsichtsbehörde kann die Maßnahme, über die sich der Gefangene beschwert, aufschieben oder unterbrechen, wenn es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

§ 153

Wiederholt der Gefangene eine Beschwerde, die durch einen nicht mehr anfechtbaren Bescheid zurückgewiesen worden ist, so braucht ihm kein Bescheid mehr erteilt werden.

VII

Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Freiheitsstrafen

1. Im § 158 Abs. 2 werden die Worte „eine Tageszeitung zu halten oder" gestrichen.

2. § 165 wird gestrichen.

3. Die §§ 188, 191 und 193 erhalten folgende Fassung:

§ 188

Selbstbeköstigung kann auf Verlangen gestattet werden.

§ 191

Die Gefangenen dürfen sich Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen. Bücher und Schriften undeutschen, religionsfeindlichen oder die Volksgemeinschaft zersetzenden Inhalts sind davon ausgeschlossen. Für das Halten einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift gilt § 110.

§ 193

Die nach den §§ 186 bis 192 dem Gefangenen zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen können ihm strafweise entzogen werden.

VIII

Besondere Vorschriften für Jugendliche

§ 199 wird gestrichen.

Artikel 3

Ergänzung der Grundsätze von 1923 durch Grundsätze für den Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind

I

Allgemeines

§ 1

Anstalten

In welchen Anstalten eine der im § 42a Nrn. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Unterbringungen zu vollziehen ist und welche Behörden die Aufsicht über die Anstalten führen, bestimmt die oberste Landesbehörde.

Die Sicherungsverwahrung (§ 42a Nr. 4 des Strafgesetzbuchs) ist in Anstalten der Justizverwaltung zu vollziehen.

Anstalten für die im Abs. 1 bezeichneten Maßregeln dürfen einander angegliedert werden; ein Arbeitshaus oder eine Sicherungsverwahrungsanstalt darf auch einer Strafanstalt angegliedert werden. Es ist dafür zu sorgen, daß die Anstalten räumlich voneinander getrennt sind.

§ 2

Sonderung

Verurteilte, an denen eine der im § 42a Nrn. 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Unterbringungen zu vollziehen ist, sind von Strafgefangenen getrennt zu halten.

Frauen sind in Anstalten oder Abteilungen von Anstalten unterzubringen, die von den für Männer bestimmten Anstalten oder Abteilungen getrennt sind.

§ 3

Anstaltsbeamte

Jede Anstalt muß einen Vorsteher und die zur Überwachung und Behandlung der Untergebrachten und zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt erforderliche Zahl von Beamten und Angestellten haben. Der Vorsteher einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt und einer Entziehungsanstalt soll tunlichst ein Facharzt sein.

§ 4

Aufnahme. Entlassung. Entlassenenfürsorge. Beschwerden

Für die Aufnahme der Verurteilten in die Anstalt, ihre Entlassung, die Fürsorge für die Entlassenen und die Beschwerden der Untergebrachten,

die den Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung betreffen, sind die §§ 24 bis 27, 147 bis 153, 216 bis 229 der Grundsätze von 1923 entsprechend anzuwenden. Über Beschwerden, die den Vollzug der Unterbringung in der Anstalt eines privaten Verbandes oder einer Privatperson betreffen, entscheidet an Stelle des Vorstehers der Anstalt die Behörde, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

II

Behandlung der Untergebrachten

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

§ 5

Gemäß dem Sicherungszweck, dem die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in erster Linie dient, ist sicherzustellen, daß die Untergebrachten nicht entweichen und nicht durch neue strafbare Handlungen der Volksgemeinschaft Schaden zufügen können. Daneben ist das Ziel zu verfolgen, sie, soweit es möglich ist, zu heilen und auf sie in geeigneter Weise Einfluß zu nehmen, um sie zu befähigen, ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben in der Freiheit zu führen.

Die Untergebrachten sind, soweit nicht in den §§ 6, 7 Besonderes bestimmt ist, nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und nach den Anordnungen des Vorstehers und des Arztes der Anstalt zu behandeln.

§ 6

Die Untergebrachten können nach § 42i Abs. 2 des Strafgesetzbuchs innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Ertrag ihrer Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Den Untergebrachten kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Zuzulassen sind nur solche Arbeiten, die mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind und die der Anstaltsarzt für geeignet hält.

Die §§ 63 bis 72, 75, 76, 78 bis 82, 83 Abs. 2, §§ 84, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringung, die von Einfluß auf die Heilbehandlung und den von ihr erstrebten Erfolg sein können, sind im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu treffen, wenn nicht der Vorsteher der Anstalt, der die Maßnahme trifft, selbst der Anstaltsarzt ist.

Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt

§ 8

Die Behandlung der Untergebrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie von der Sucht, geistige Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, zu heilen und sie an dauernde Enthaltsamkeit und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Es dürfen ihnen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern.

Die Verwahrung und Behandlung richten sich, soweit nicht in den §§ 9 bis 12 Besonderes bestimmt ist, nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und nach den Anordnungen des Vorstehers und des Arztes der Anstalt.

§ 9

Die Untergebrachten können nach § 42i Abs. 2 des Strafgesetzbuchs innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Ertrag ihrer Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Es kann ihnen gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Zuzulassen sind nur solche Arbeiten, die mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind und die der Anstaltsarzt für geeignet hält.

Die §§ 63 bis 72, 74 bis 76, 78 bis 82, 83 Abs. 2, §§ 84, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Gegen einen Untergebrachten können unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 der Grundsätze von 1923, soweit nicht ärztliche Abhilfe möglich ist, Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Die § 132 Abs. 2, §§ 133 bis 136 der Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Gegen einen Untergebrachten, der sich den bei seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen nicht fügt, gegen die Anstaltsordnung verstößt oder sich sonst gegen die Sitte oder den Anstand vergeht, sind Zuchtmittel zulässig, die jedoch nach Art und Umfang nicht über die im Unterabschnitt II des 7. Abschnitts der Grundsätze von 1923 vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen dürfen. Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind entsprechend anzuwenden.

Bei der Unterbringung in Anstalten eines privaten Verbandes oder einer Privatperson sind die Zuchtmittel auf Vorschlag des Vorstehers der Anstalt von der Behörde anzuordnen, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

§ 12

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringung, die von Einfluß auf die Heilbehandlung und den von ihr erstrebten Erfolg sein können, sind im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu treffen, wenn nicht der Vorsteher der Anstalt, der die Maßnahmen trifft, selbst der Anstaltsarzt ist.

Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl

§ 13

Die Behandlung der Untergebrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie geistig und sittlich zu heben und sie an Arbeit und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Es dürfen ihnen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern.

Die Verwahrung und Behandlung richten sich, soweit nicht in den §§ 14, 15 Besonderes bestimmt ist, nach der für das Arbeitshaus oder das Asyl aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und den Anordnungen des Vorstehers der Anstalt.

§ 14

Die arbeitsfähigen Untergebrachten sind nach § 42i Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden. Es darf ihnen nicht gestattet werden, sich während der Arbeitszeit selbst zu beschäftigen.

Der Ertrag der den Untergebrachten zugewiesenen Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Die §§ 63 bis 72, 74 bis 76, 78 bis 82, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Die in den Unterabschnitten I und II des 7. Abschnitts der Grundsätze von 1923 enthaltenen Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen sind entsprechend anzuwenden.

Sicherungsverwahrung

§ 16

Die Sicherungsverwahrung hat den Zweck, den Verurteilten, nachdem er durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe seine Tat gesühnt hat, durch die Verwahrung unschädlich zu machen, so daß die Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen geschützt wird. Das Ziel der unbedingten Sicherheit der Verwahrung und der Verhütung des Entweichens ist unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten rücksichtslos durchzuführen.

§ 17

Beim Vollzug der Sicherungsverwahrung sind die Vorschriften im 3., 4., 5. und 7. Abschnitt der Grundsätze von 1923 entsprechend anzuwenden, soweit ihnen nicht der Zweck der Sicherungsverwahrung (§ 16) entgegensteht und nicht die §§ 18 bis 23 Besonderes bestimmen. Der strenge Arrest ist zulässig.

§ 18

Den Untergebrachten darf nicht gestattet werden, eigene Betten und Bettstücke zu benutzen, eigene Kleidung und Wäsche zu tragen sowie sich selbst zu beköstigen.

§ 19

Das Einkaufen von Zusatznahrungsmitteln und Genußmitteln ist nicht erst nach Ablauf einer Frist zulässig. Den Untergebrachten kann gestattet werden, auch eingebrachtes oder für sie eingezahltes Geld in den von dem Vorsteher der Anstalt festgesetzten Grenzen dazu zu verwenden, falls ihnen ohne ihr Verschulden eine Arbeitsbelohnung nicht gutgeschrieben werden kann.

Der Genuß von Tabak (Kauen, Schnupfen und Rauchen) kann in mäßigem Umfang gestattet werden.

§ 20

Die Untergebrachten sind nach § 42i Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Den Untergebrachten darf nicht gestattet werden, sich während der Arbeitszeit selbst zu beschäftigen.

§ 21

Den Untergebrachten kann gestattet werden, eigene Bücher zu benutzen oder sich Bücher und andere Druckschriften selbst zu beschaffen und zu benutzen und Zeitungen und Zeitschriften zu halten.

§ 22

Die Untergebrachten dürfen in der Regel nur alle zwei Monate Besuch empfangen und in der Regel nur alle vier Wochen einen Brief absenden.

§ 23

Außer den nach den §§ 19 und 21 zulässigen Vergünstigungen können den Untergebrachten noch andere, die dem Ernst der Sicherungsverwahrung und ihrem Zweck und Ziel nicht widersprechen, unter der Voraussetzung guter Führung und fleißiger Arbeit gewährt werden.

Berlin, den 14. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften. Vom 15. Mai 1934.

Um für ein weiteres Geschäftsjahr eingetragenen Genossenschaften die bilanzmäßige Berücksichtigung der nach Abschluß des Geschäftsjahres bewilligten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, wenn die Zuschüsse bereits beantragt sind oder bis Ende 1934 beantragt werden, wird auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) hiermit verordnet:

In der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird in den §§ 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1933" durch die Jahreszahl „1934" ersetzt.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung gegen Preissteigerungen. Vom 16. Mai 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

(1) Für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dürfen bis auf weiteres ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstelle (§ 2) von Verbänden oder anderen Zusammenschlüssen, gleichviel, ob sie auf öffentlichem oder bürgerlichem Recht beruhen, keine Mindestpreise, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässe oder Mindestzuschläge für den inländischen Geschäftsverkehr verabredet, festgesetzt oder empfohlen werden. Soweit solche Verabredungen, Festsetzungen oder Empfehlungen beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, dürfen sie ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstelle nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

(2) Als Gegenstände und Leistungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Baustoffe und Bauleistungen.

§ 2

(1) Ist der Markteinfluß der Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung örtlich beschränkt, so ist die zuständige Preisüberwachungsstelle im Sinne des § 1 in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern die Kreisregierung, in den anderen Ländern die Oberste Landesbehörde. Erstreckt sich der Markteinfluß über das Gebiet einer dieser Preisüberwachungsstellen hinaus, so ist der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

(2) Für Preisregelungen (§ 1) im Kohlenhandel ist unabhängig von deren Geltungsbereich der Reichswirtschaftsminister zuständig.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Von Behörden auf Grund der im Eingang erwähnten Verordnung vom 8. Dezember 1931 getroffene Festsetzungen von Mindestpreisen, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässen oder Mindestzuschlägen werden aufgehoben.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen im Sinne des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der dazu ergangenen Verordnungen; sie finden ferner keine Anwendung auf Preisfestsetzungen von Verbänden und anderen Stellen, die auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 317) von dem Reichsverkehrsminister hierzu ermächtigt sind; sie gelten ferner nicht für Gegenstände und Leistungen, die der Regelung des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) unterliegen.

§ 6

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1934	Nr. 54

Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz).

Vom 16. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Forderungen, Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten) und Inhaberschuldverschreibungen, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen ausgedrückt ist (wertbeständige Rechte), werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weise umgewandelt, daß an die Stelle von einem Zentner Roggen der Betrag von 7,50 Reichsmark, an die Stelle von einem Zentner Weizen der Betrag von 9,50 Reichsmark tritt.

(2) Werden an Stelle wertbeständiger Schuldverschreibungen (Abs. 1) neue Reichsmarkschuldverschreibungen ausgegeben, so bedarf es hierzu der im § 6 Erster Teil Kapitel III Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I Seite 699, 703) vorgesehenen Genehmigung der Reichsregierung nicht.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Grundpfandrechte, die ihrer Art nach der Umwand-

lung durch dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften unterliegen, nicht mehr begründet werden.

§ 2

(1) Im Zwangsvergleichsverfahren nach dem Gesetze zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) und im Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung können wertbeständige Forderungen und Grundpfandrechte bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, der dem Werte der Leistung oder Belastung bei der Übernahme der Verbindlichkeit durch den Betriebsinhaber (Übernahmezeitpunkt) entspricht (Übernahmewert). Die Herabsetzung ist ohne Rücksicht darauf zulässig, ob das wertbeständige Grundpfandrecht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, oder ob die wertbeständige Forderung durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Grundpfandrecht gesichert ist. Eine Herabsetzung um mehr als 50 vom Hundert des sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Umwandlungsbetrages (Jetztwert) ist unzulässig.

(2) Hat der Betriebsinhaber in den Jahren 1924 bis 1933 ein wertbeständiges Grundpfandrecht durch Aufnahme einer auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Hypothek oder Grundschuld abgelöst, so kann diese höchstens um 50 vom Hundert gekürzt werden. Die Kürzung ist ohne Rücksicht darauf, ob die Hypothek oder Grundschuld innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, und nur insoweit zulässig, als ohne eine solche Kürzung der Betrieb nicht entschuldet werden könnte. Die Hypothek oder Grundschuld darf nicht stärker gekürzt werden, als das abgelöste wertbeständige Grundpfandrecht nach Abs. 1 hätte herabgesetzt werden können.

(3) § 29 Abs. 4 des Schuldenregelungsgesetzes wird aufgehoben. § 65 des Schuldenregelungsgesetzes gilt auch für Ausfälle, die Grundkreditanstalten nach Abs. 1 und 2 an den Deckungswerten erleiden.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er kann dabei Ausnahmen von dem Grundsatze des § 1 Abs. 1 zulassen.

Berlin, den 16. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Gesetz über Änderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. Vom 18. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Siebenter Teil Kapitel III Erster Abschnitt — Reichsgesetzbl. I S. 699, 731 — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932 Vierter Teil — Reichsgesetzbl. I S. 571, 572) werden wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die weder am 1. Januar 1931 noch bei einer späteren Veranlagung zur Vermögen-

steuer ein Gesamtvermögen von mehr als 50 000 *RM* gehabt haben und deren Gesamtvermögen auch durch die Zurechnungen nach § 3 Abs. 3 den Betrag von 50 000 *RM* nicht übersteigt, und die außerdem weder in dem Steuerabschnitt, der im Kalenderjahr 1931 endete, noch in einem der folgenden Steuerabschnitte steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 20 000 *RM* gehabt haben."

2. Im § 2 Ziffer 4 fallen der zweite und der letzte Satz fort.

3. Im § 3 Abs. 3 werden als Ziffern 3 bis 5 angefügt:

„3. der Wert des Vermögens, das der Steuerpflichtige in der Zeit ab dem für die Feststellung des Gesamtvermögens maßgebenden Stichtag bis zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland aus der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder aus der Abfindung für den Verzicht auf den Anteil an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft in Höhe von mehr als 10 000 *RM* erhalten hat;

4. die zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Stücke der Reichsanleihe 1929 und der Reichsbahnanleihe 1931;

5. der bei dem letzten Vermögensteuerbescheid unberücksichtigt gebliebene halbe Wert von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen sowie Genußscheinen an inländischen Gesellschaften (Reichsbewertungsgesetz § 63)."

4. An Stelle des § 7 tritt die folgende Vorschrift:

„§ 7

(1) Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn diese nach seinem Ermessen erforderlich ist, um gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, sonstige vor der Auswanderung zu leistenden Steuern und andere steuerrechtliche Geldleistungen zu sichern. Als zukünftige Ansprüche im Sinn des Satzes 1 gelten:

1. Ansprüche, die bereits entstanden, aber noch nicht fällig sind,

2. Ansprüche, die noch nicht entstanden sind, deren zukünftige Entstehung jedoch wahrscheinlich ist.

(2) Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar). § 326 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

(3) Gegen den Sicherheitsbescheid ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig."

5. Im § 9 erhält der Einleitungssatz die folgende Fassung:

„Wenn der Steuerpflichtige binnen einem Monat, von der Entstehung der Steuerschuld (§ 4) ab gerechnet, nicht die gesamte Reichsfluchtsteuer (§ 3) nebst Zuschlägen (§ 6) entrichtet, so treten die folgenden Wirkungen ein:"

Artikel 2

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsfluchtsteuer durch Vorlage einer polizeilichen Bescheinigung über die Wiederanmeldung eines inländischen Wohnsitzes zum Wegfall gebracht hat (§ 7 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer in der bisherigen Fassung), hat den Nachweis zu führen, daß die polizeiliche Anmeldung mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

(2) Wird der Nachweis gemäß Abs. 1 nicht bis zum 30. Juni 1934 geführt, so entsteht die Reichsfluchtsteuerschuld mit Ablauf dieser Frist von neuem und wird mit der Entstehung auch fällig.

Berlin, 18. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Erste Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung. Vom 30. April 1934.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Material

Zulässig sind nur Meßmaschinen aus Metall. Bei Stoffmeßmaschinen darf die Meßwalze, wenn ihr Sollumfang insgesamt nicht weniger als 0,5 Meter beträgt, zur Vermeidung von Schlüpfung (§ 3 Nr. 1) mit einem dauerhaften Überzug aus Gummi, Tuch oder Filz versehen sein.

2. § 3 Ziffer 1 Abs. 2 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Außerdem müssen die Meßmaschinen so angeordnet sein, daß das Meßgut nicht gedehnt der Meßwalze (Meßrad) zugeführt und nicht ruckweise, sondern gleichmäßig abgenommen wird.

3. Im § 5 fällt Abs. 1 weg.

Berlin-Charlottenburg, den 30. April 1934.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Erste Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung. Vom 30. April 1934.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Ziffer 2 wird der zweite Satz gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs ein Fünfzigstel ihres Sollwertes, jedoch nicht weniger als ein Fünftel der Fehlergrenze für die größte Fläche des Meßbereichs.

Berlin-Charlottenburg, den 30. April 1934.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes. Vom 18. Mai 1934*).

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Der 31. Oktober, an dem das Reformationsfest in Sachsen begangen wird, ist im Lande Sachsen, mit Ausnahme der überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz und Zittau, allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage.

§ 2

Der Fronleichnamstag ist in folgenden Gebieten allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage:

A. Preußen:

a) in den überwiegend katholischen Gemeinden der Hohenzollerischen Lande;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 114 vom 18. Mai 1934.

b) im Regierungsbezirk Kassel in den überwiegend katholischen Gemeinden der Kreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld und Schlüchtern sowie — nach dem Gebietsstand vom Jahre 1931 — in den überwiegend katholischen Gemeinden der ehemaligen Kreise Fritzlar, Kirchhain und Wolfhagen;

c) in den überwiegend katholischen Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau.

B. Bayern: in den überwiegend katholischen Gemeinden, mit Ausnahme des ehemals coburgischen Gebiets, soweit in diesen Gemeinden der Fronleichnamstag nach bisherigem Brauch Festtag mit Arbeitsruhe für den ganzen Tag war.

C. Sachsen: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz und Zittau.

D. Württemberg: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

E. Baden: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

F. Thüringen: in der Gemeinde Wolfmannshausen (Landkreis Hildburghausen).

G. Hessen: in den überwiegend katholischen Gemeinden.

H. Oldenburg: in den überwiegend katholischen Gemeinden der Ämter Cloppenburg und Vechta.

§ 3

Zum Schutze des Fronleichnamstags in denjenigen überwiegend katholischen Gemeinden, in denen der Fronleichnamstag zwar kirchlicher Feiertag, nicht aber nach § 2 dieser Verordnung allgemeiner Feiertag ist, erlassen die obersten Landesbehörden die im § 8 in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) vorgesehenen Bestimmungen.

§ 4

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen geben in ihren Amtsblättern diejenigen Gemeinden bekannt, in denen nach den §§ 1 und 2 das Reformationsfest oder der Fronleichnamstag allgemeiner Feiertag im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Feiertage ist.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über den Begriff des Bezugsfertigwerdens für die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten. Vom 18. Mai 1934.

Auf Grund des § 16 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 582) und des Abschnitts VI § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Im Sinn der Vorschriften über die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten (§ 2) ist ein Wohngebäude dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern des Hauses zugemutet werden kann, das Haus zu beziehen. Die Genehmigung der Baupolizeibehörde zum Beziehen des Hauses ist für die Entscheidung über die Steuerbefreiung nicht bindend.

§ 2

Als Vorschriften über die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten gelten:

1. die Vorschriften des § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 und des § 22 der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656),
2. die Vorschriften des Abschnitts IV des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 773).

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch rückwirkend für alle noch nicht rechtskräftig erledigten Steuerfälle, in denen die im § 1 geregelte Frage des Bezugsfertigwerdens zu entscheiden ist.

Berlin, 18. Mai 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Siebente Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 18. Mai 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird verordnet:

§ 1

Das Einkaufsverbot für Textilien und Raffinadekupfer (Erste und Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 24. und vom 26. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 228, 248) wird in Abänderung der Sechsten Durchführungsverordnung vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 372) bis zum 31. Mai 1934 verlängert.

§ 2

Das im § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248) erlassene Verbot neuer Abschlüsse über Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen einschließlich Neusilber wird ebenfalls in Abänderung der Sechsten Durchführungsverordnung vom 3. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 372) bis zum 31. Mai 1934 verlängert.

§ 3

Das Verkaufsverbot für Häute und Felle (Vierte Durchführungsverordnung über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 9. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 303 — in der Fassung der Verordnung vom 27. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 340) wird bis zum 31. Mai 1934 verlängert.

§ 4

(1) Der Reichsbeauftragte, sein Stellvertreter, die Beiratsmitglieder sowie die Angestellten und Gutachter der Überwachungsstelle sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Der Reichsbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister, die Beiratsmitglieder und die Angestellten vom Reichsbeauftragten verpflichtet.

(2) Die nach Abs. 1 zu verpflichtenden Personen haben vorbehaltlich dienstlicher Berichterstattung über solche nicht öffentlich bekannten Tatsachen Verschwiegenheit zu beobachten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Überwachungsstelle zur Kenntnis kommen. Die Schweigepflicht erlischt nicht mit der Beendigung der Tätigkeit in der Überwachungsstelle.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230) entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Die Strafvorschriften der §§ 4, 5 des Gesetzes gelten auch dann, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die eine Überwachungsstelle erläßt. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß die Überwachungsstelle in der Anordnung eine Zuwiderhandlung ausdrücklich unter Hinweis auf diese Verordnung als unter die Strafvorschriften fallend erklärt hat. Diese Erklärung kann, wenn sie in der Anordnung nicht enthalten ist, in einer ergänzenden Anordnung enthalten sein; Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung sind in diesem Falle nur strafbar, wenn sie nach dem Erlaß der ergänzenden Anordnung begangen worden sind.

(2) Die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes zugelassene Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 18. Mai 1934.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

(1) Im § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) werden:

„5. Fleischextrakt und andere Waren der Nr. 113 des Zolltarifs, auch soweit als sie beim Eingang in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Nr. 219 des Zolltarifs zuzuweisen sind,"

und

„7. Schafdärme aus Nr. 157 des Zolltarifs."

gestrichen.

(2) § 8 Abs. 1 Nr. 6 wird § 8 Abs. 1 Nr. 5.

§ 2

(1) Die zu Beginn des 25. Mai 1934 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen oder vor dem 25. Mai 1934 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten, im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse gelten als von der Reichsstelle in den Verkehr gebracht.

(2) Im Zollinland gewonnene Erzeugnisse der im § 1 Abs. 1 genannten Art, die vom 25. Mai bis zum 30. Juni 1934 in den Verkehr gebracht werden, gelten als von der Reichsstelle übernommen, wenn bis zum 15. Juli 1934 einschließlich die Ausstellung eines Übernahmescheins beantragt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1934	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite

Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

Vom 17. Mai 1934.

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erlasse ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen folgende

Zulassungsordnung

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Im Sinne dieser Zulassungsordnung bedeuten die Bezeichnungen

a) Krankenkassen: die reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung); Kassenverbände (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) stehen den Krankenkassen gleich;

b) Ärzte: die im Deutschen Reich approbierten Ärzte, ferner die im Ausland approbierten Ärzte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jenen gleichstehen;

c) Zulassung: die Berechtigung und Verpflichtung eines Arztes gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung;

d) Kassenärzte: die Ärzte, deren Zulassung ausgesprochen ist und die nicht nach § 42 die Zulassung abgelehnt haben.

§ 2

Zur Ausübung der Kassenpraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte berechtigt.

Kapitel 2

Register

1. Arztregister

§ 3

(1) Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein.

(2) Ein nicht zugelassener Arzt darf gleichzeitig in höchstens zwei Arztregistern eingetragen sein.

(3) Ein Kassenarzt darf nur in einem weiteren Arztregister eingetragen sein.

(4) Stellt das Reichsarztregister fest, daß mehr Eintragungen vorliegen, als nach Abs. 2 oder 3 zulässig sind, so entscheidet es, welche Eintragungen bestehen bleiben, und ersucht die zuständigen Verwaltungsstellen um Streichung der unzulässigen Eintragungen.

§ 4

(1) Die Arztregister werden durch die von dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bestimmten Verwaltungsstellen geführt.

(2) Der Reichsführer bestimmt auch den Bezirk, für den das Arztregister zu führen ist.

(3) Über Eintragungen (Neueintragung, Änderungen oder Streichung) im Arztregister entscheidet der Amtsleiter der Verwaltungsstelle, bei der das Arztregister geführt wird.

§ 5

Die Eintragung ist nur zu versagen, wenn der Arzt nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 6

(1) Tatsachen, die für die Zulassung oder ihr Ruhen von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Arztes im Arztregister vermerkt.

(2) Der Arzt ist vor der Eintragung des Vermerkes zu hören, falls er den Vermerk nicht selbst beantragt hat.

§ 7

Im Arztregister ist der Zeitpunkt der Eintragung anzugeben. Als Zeitpunkt der Eintragung gilt der Tag des Einganges des Eintragungsantrages, sofern dabei die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind, andernfalls der Tag, an dem dieser Nachweis erbracht wird. Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt die Reihenfolge im Arztregister.

§ 8

(1) Ein Arzt wird aus dem Arztregister gestrichen:

1. wenn er die Streichung beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er nicht zugelassen ist, mit der Rechtskraft der Entscheidung darüber, daß die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 5 nicht oder nicht mehr gegeben sind;
4. wenn seine Zulassung nach § 22 endet;
5. wenn die dauernde Entziehung seiner Zulassung nach § 24 rechtskräftig feststeht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 darf der Arzt vor dem Ablauf von drei Jahren nicht wieder in ein Arztregister eingetragen werden.

§ 9

(1) Die Einsicht in das Arztregister ist Ärzten und Krankenkassen sowie deren Verbänden und Vereinigungen gestattet.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nicht gestattet. Zur Auskunftserteilung ist die das Arztregister führende Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2. Reichsarztregister

§ 10

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands führt das Reichsarztregister, in das alle in ein Arztregister eingetragenen Ärzte aufzunehmen sind.

(2) Die Verwaltungsstellen, die die Arztregister führen, haben Eintragungen in den Arztregistern dem Reichsarztregister mitzuteilen.

(3) Das Reichsarztregister hat Tatsachen, die für ein anderes Arztregister von Bedeutung sind, der dieses Arztregister führenden Verwaltungsstelle mitzuteilen.

(4) Das Reichsarztregister erteilt den Zulassungsausschüssen und dem Reichszulassungsausschuß in den bei ihnen anhängigen Sachen kostenlos Auskunft. Den Reichsministerien, dem Reichsschiedsamte, dem Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen ist in gleicher Weise Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Kapitel 3

Grundsätze für die Zulassung

§ 11

(1) Auf je sechshundert Kassenmitglieder wird ein Arzt zugelassen.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 zuzulassenden Ärzte wird für jeden Zulassungsbezirk festgestellt. Zulassungsbezirke sind entweder die Arztregisterbezirke oder Teile davon (Teilbezirke). Sollen Teilbezirke gebildet werden, so bestimmt sie der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

(3) Der Zulassungsausschuß (§ 31) stellt das Verhältnis der Zahl der Kassenärzte zur Zahl der Kassenmitglieder für den Beginn eines jeden Kalendervierteljahres fest und gibt das Zahlenverhältnis unverzüglich im „Deutschen Ärzteblatt" bekannt. Dieses Zahlenverhältnis ist bis zur nächsten Bekanntgabe eines Zahlenverhältnisses der Beschlußfassung über Zulassungen zugrunde zu legen.

(4) Für die Berechnung des Zahlenverhältnisses sind maßgebend die von den Krankenkassen oder den zuständigen amtlichen Stellen ermittelte Zahl der Mitglieder der Krankenkassen, die in dem Zulassungsbezirke ihren Sitz haben, und die Zahl der Kassenärzte, die in dem gleichen Bezirk niedergelassen sind. Kassenärzte, deren Zulassung ruht, werden nicht mitgezählt. Erstreckt sich der Bezirk einer Krankenkasse über mehrere Zulassungsbezirke, so wird die Mitgliederzahl auf die Zulassungsbezirke angemessen verteilt.

§ 12

(1) Zulassungen erfolgen unbeschadet des § 20 Abs. 1, bis das Verhältnis nach § 11 Abs. 1 hergestellt ist.

(2) Sind in einem Zulassungsbezirke mehr Kassenärzte vorhanden, als dem Verhältnis nach § 11 Abs. 1 entspricht, so ist unbeschadet des § 20 Abs. 1 bis zur Erreichung dieses Verhältnisses für je drei ausgeschiedene Kassenärzte nur ein Arzt zuzulassen. Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kann bestimmen, daß in besonders stark übersetzten Bezirken auch für mehr als je drei ausgeschiedene Kassenärzte nur ein Arzt zugelassen oder überhaupt kein Arzt mehr zugelassen wird; § 20 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Ist der Ersatz eines ausgeschiedenen Kassenarztes zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der bisher von ihm ärztlich versorgten Versicherten und ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen er-

forderlich, so kann an seiner Stelle ein anderer Arzt auch dann zugelassen werden, wenn Zulassungen nach Abs. 1 und 2 nicht möglich sind oder wenn die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 nicht gegeben ist. In solchen Fällen sind bei der nächsten Zulassung entsprechend weniger Ärzte zuzulassen.

§ 13

(1) Die Zulassung erfolgt für einen der Orte oder Ortsteile, für die der Arzt sie beantragt hat.

(2) In Orten, in denen die Zahl der Fachärzte unter den Kassenärzten mehr als vierzig vom Hundert aller Kassenärzte beträgt, können nur praktische Ärzte zugelassen werden.

(3) Ist in einem Orte oder in einem Ortsteile, in dem kein Kassenarzt niedergelassen ist, die Niederlassung und Zulassung eines Arztes zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der Versicherten und ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen notwendig, so können unbeschadet des § 12 Abs. 3 Zulassungen für den Zulassungsbezirk so lange abgelehnt werden, bis für den vordringlich zu besetzenden Ort oder Ortsteil ein Arzt zugelassen ist.

(4) Würde die Zulassung eines Arztes auf dem Lande die Existenz eines bereits zugelassenen Arztes ernstlich gefährden, so kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf Antrag des Amtsleiters der Landes- (Provinz-) Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands nach Anhörung des Vorsitzenden des Zulassungsausschusses bestimmen, daß innerhalb der von ihm bezeichneten räumlichen Grenzen bis auf weiteres kein Arzt mehr zugelassen wird.

§ 14

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens zweijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis. Bestehende Zulassungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Während der Vorbereitung muß der Arzt drei Monate als Vertreter oder Assistent von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Allgemeinpraxis tätig sein. Darüber, ob Landpraxis in diesem Sinne vorliegt, entscheidet auf Antrag der Amtsleiter der zuständigen Landes- (Provinz-) Stelle mit für die Zulassungsinstanzen verbindlicher Wirkung. Die Entscheidung ist regelmäßig vor Aufnahme der Tätigkeit einzuholen.

(3) Auf die übrige Zeit wird angerechnet:

1. praktische Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt an Krankenhäusern, Privatkliniken, Heilstätten, Sanatorien oder Polikliniken bis zu einundzwanzig Monaten;
2. ärztliche Tätigkeit in vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bezeichneten Lagern bis zu zwölf Monaten;
3. Tätigkeit als Assistent oder Vertreter von Kassenärzten bis zu neun Monaten;
4. praktische ärztliche Tätigkeit an ärztlich-wissenschaftlichen Instituten bis zu sechs Monaten;
5. Teilnahme an einem vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands anerkannten Lehrgang.

(4) Die Tätigkeit als Assistent eines Kassenarztes wird nur angerechnet, wenn der Kassenarzt die Genehmigung des Amtsleiters der Landes- (Provinz-) Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Beschäftigung eines Assistenten in der Kassenpraxis hatte.

(5) Eine Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt wird nicht angerechnet, wenn der Arzt gleichzeitig eigene Praxis ausgeübt hat.

(6) Ärzte, die länger als seit dem 10. Januar 1932 niedergelassen sind, und Ärzte, die ununterbrochen länger als zwei Jahre als Kassenärzte tätig waren, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben, sind von der Vorbereitung auf die Kassenpraxis befreit.

(7) Bei schwerkriegsbeschädigten Ärzten und bei Ärzten, die in den Kämpfen um die nationale Erhebung schwer beschädigt wurden, kann von der Vorbereitung auf die Kassenpraxis abgesehen werden. In diesem Falle ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung, daß der Arzt seit dem Tage seiner Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen ist.

(8) Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Ärzte, die beim Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung eine mindestens zweijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis nach den bisherigen Zulassungsbestimmungen erfüllt haben.

§ 15

Von der Zulassung ausgeschlossen sind:

1. Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt;
2. Ärzte nicht arischer Abstammung und Ärzte, deren Ehegatten nicht arischer Abstammung sind. Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Arztes oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend;
3. Ärzte, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten;

4. verheiratete weibliche Ärzte, wenn die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Familie nicht erforderlich erscheint;
5. Ärzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Zahnärzte zugelassen sind.

§ 16

(1) Ärzte, die in Auswirkung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses oder aus einer ärztlichen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung regelmäßig Einnahmen von mindestens vierhundert Reichsmark monatlich beziehen, sind in der Regel zur Kassenpraxis nicht zuzulassen. Ihre Zulassung soll nur stattfinden, wenn es zur ausreichenden kassenärztlichen Versorgung erforderlich erscheint.

(2) Die im Abs. 1 genannte Summe von vierhundert Reichsmark erhöht sich bei verheirateten Ärzten um einhundert Reichsmark und bei Ärzten, die Kinder haben, für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung, um je fünfzig Reichsmark.

(3) Liegen besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, so kann ein Arzt auch dann zugelassen werden, wenn sein regelmäßiges monatliches Einkommen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert höher ist, als es im Abs. 1 und 2 vorgesehen ist.

(4) Als Einnahmen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Wartegeld und Ruhegehalt, dagegen nicht Kinderzulagen und nicht die für die Beeinträchtigung ihrer ärztlichen Tätigkeit gewährten Entschädigungen der vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eingesetzten Amtsleiter.

(5) Abs. 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Knappschaftsärzte. Ausgenommen sind Knappschaftsärzte, die ihre knappschaftsärztliche Tätigkeit auf Grund eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands abgeschlossenen Vertrages nach dem System der organisierten freien Arztwahl ausüben.

§ 17

(1) Ist unter mehreren Bewerbern die Auswahl zu treffen, so sind alle für die Zulassung in Frage kommenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:
1. Kriegsteilnehmer, die nicht nach § 20 außerordentlich zugelassen werden können, sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl unter mehreren Kriegsteilnehmern sind Schwerkriegsbeschädigte zu bevorzugen. Verdrängte und vertriebene Ärzte sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen;
2. verheiratete Ärzte sind vor ledigen zu bevorzugen. Ein Arzt, der Kinder hat, die auf den Unterhalt durch ihn angewiesen sind, ist vor anderen Ärzten zu bevorzugen. Handelt es sich um die Auswahl unter mehreren Ärzten mit Kindern, so gebührt in der Regel dem Arzte der Vorzug, der die meisten Kinder zu unterhalten hat;
3. Ärzte mit Kindern haben gegenüber anderen Ärzten Anspruch auf bevorzugte Zulassung in Orten mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder, wenn sie mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt Kassenärzte gewesen sind;
4. Ärzte, die keine regelmäßig wiederkehrenden Bezüge, wie Gehalt, Ruhegehalt oder Rente, haben, sind vor Ärzten mit solchen Bezügen zu bevorzugen;
5. ein Arzt, der die elterliche Kassenpraxis übernehmen will, hat gegenüber anderen Ärzten, die die Zulassung am gleichen Orte begehren, Anspruch auf bevorzugte Zulassung.

(2) Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands kann unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 Richtlinien für die Auswahl erlassen.

§ 18

(1) Der Arzt muß vor, spätestens aber ein halbes Jahr nach seiner Zulassung einen Einführungslehrgang für die Kassenpraxis besucht haben, den die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands veranstaltet oder veranstalten läßt. Bestehende Zulassungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Ärzte, die ununterbrochen länger als zwei Jahre als Kassenärzte tätig waren, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben, sind von dem Einführungslehrgang befreit.

(3) Sind seit der Teilnahme an einem Lehrgang bis zur Zulassung mehr als zwei Jahre verflossen, so kann der Amtsleiter der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, in deren Bereich der Arzt zugelassen ist, den Besuch eines weiteren Lehrgangs verlangen, wenn der zugelassene Arzt inzwischen nicht insgesamt mindestens ein Jahr lang selbständig Kassenärzte vertreten hat.

§ 19

Der Leiter eines Einführungslehrganges hat jedem Teilnehmer nach Beendigung des Lehrganges eine Bescheinigung über Zeitpunkt und Dauer des Lehrganges sowie die Teilnahme des Arztes auszustellen.

§ 20

(1) Die §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 17 und 47 gelten nicht:
1. für die erste Zulassung von Ärzten, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind;
2. für eine wiederholte Zulassung der im Abs. 1 bezeichneten Ärzte, wenn sie ihre letzte Zulassung vor dem 1. September 1933 aufgegeben hatten und vor diesem Tage in ein Arztregister eingetragen waren;

3. für eine wiederholte Zulassung von schwerkriegsbeschädigten Ärzten, die ihre letzte Zulassung nach dem 1. September 1933 aufgegeben haben, wenn sie glaubhaft machen, daß die durch ihre Kriegsbeschädigung bedingten Gesundheitsstörungen die Ausübung der Praxis an dem Orte, für den sie zugelassen waren, unmöglich machen;
4. für die erste Zulassung von Ärzten, die nach ihrer Approbation und vor dem 30. Januar 1933 der SA, der SS oder dem St angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Das gleiche gilt für die erste Zulassung von Ärzten, die vor dem 30. Januar 1933 mindestens zwei Jahre der SA, der SS, dem St oder der NSDAP angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Ärzte seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Über das Vorliegen von Verdiensten entscheidet der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands mit verbindlicher Wirkung;
5. für die erste Zulassung von Ärzten, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben;
6. für die erste Zulassung von Ärzten, die mindestens drei Jahre im Ausland eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben, die der Förderung des Deutschtums oder der deutschen Wissenschaft diente.

(2) Sind die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 bezeichneten Ärzte niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.

(3) Den im Abs. 1 bezeichneten Ärzten ist die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung unverzüglich und schon vor der Durchführung des Zulassungsverfahrens zu gestatten.

§ 21

(1) Ein Kassenarzt, der aus dem Bereiche seiner bisherigen Praxis verzieht, bleibt zugelassen, wenn der Amtsleiter der für den neuen Niederlassungsort zuständigen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zustimmt.

(2) Liegt der neue Niederlassungsort im Bereiche des gleichen Arztregisterbezirks, so darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grunde, insbesondere aber nicht deshalb versagt werden, weil ein noch nicht zugelassener Arzt die Zulassung für den gleichen Ort begehrt. Wird die Zustimmung versagt, so kann der Arzt die Entscheidung des Amtsleiters der für die neue Praxisstelle zuständigen Landes- (Provinz-) Stelle anrufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Kapitel 4

Ende und Ruhen der Zulassung

§ 22

Die Zulassung endet:
1. mit dem Tode des Arztes;
2. mit der Erklärung des Arztes, daß er die Zulassung nicht annimmt;
3. für einen Kassenarzt, der ohne die Zustimmung der nach § 21 zuständigen Stellen aus seinem Praxisbereich verzieht, mit seinem Wegzuge.

§ 23

(1) Das Ruhen der Zulassung ist zu beschließen:
1. wenn die Zulassung aus den Gründen des § 15 Nr. 4, § 16 Abs. 1 oder 5 nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmungen nachträglich eintreten. Sind die im § 16 Abs. 1 und 5 bezeichneten Ärzte verheiratet, so ist das Ruhen nur zu beschließen, wenn ihre regelmäßigen Einnahmen den Betrag von fünfhundert Reichsmark monatlich übersteigen. Haben diese Ärzte Kinder, so erhöht sich diese Grenze für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, bei Töchtern längstens bis zu ihrer Verheiratung um je hundert Reichsmark monatlich; in diesem Falle findet § 16 Abs. 3 keine Anwendung;
2. wenn ein Kassenarzt, der dazu verpflichtet ist, ein halbes Jahr nach seiner Zulassung keinen Einführungslehrgang besucht hat.

(2) Das Ruhen der Zulassung kann beschlossen werden, wenn und solange der Arzt als Zahnarzt zugelassen ist, sofern nicht besondere Umstände die Zulassung gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Im übrigen setzt ein Verfahren über das Ruhen der Zulassung einen Antrag des Arztes voraus.

(4) In dem Beschluß muß die Ruhenszeit festgesetzt werden. Das Ende der Ruhenszeit kann auch auf den Eintritt eines in dem Beschlusse bezeichneten Ereignisses bestimmt werden.

(5) Während der Ruhenszeit darf kassenärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

§ 24

Die dauernde Entziehung der Zulassung ist zu beschließen:
1. wenn die Zulassung aus den Gründen des § 15 Nr. 1 nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn die Voraussetzungen des § 15 Nr. 1 oder 3 nachträglich eintreten;
2. wenn ein Kassenarzt einen Ehegatten nicht arischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;

3. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt;
4. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Kassenpraxis länger als drei Monate nicht ausübt;
5. wenn ein Kassenarzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Kapitel 5
Verfahren

§ 25

(1) Die Neueintragung in das Arztregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Arztes. Der Antrag ist an die Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zu richten, bei der das Arztregister geführt wird.

(2) Der Antrag soll die Personalien des Arztes, gegebenenfalls auch die seines Ehegatten und seiner Kinder, sowie seine Anschrift enthalten.

(3) Dem Antrage sollen beigefügt werden:
1. die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte arischer Abstammung sind;
2. die Approbationsurkunde;
3. Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübte ärztliche Tätigkeit;
4. ein behördliches Führungszeugnis.

(4) Heiratet der Arzt, so hat er es dem Arztregister unverzüglich mitzuteilen und die Urkunden vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob der Ehegatte arischer Abstammung ist.

§ 26

Mit dem Antrag auf Neueintragung in ein Arztregister ist eine Gebühr von fünf Reichsmark zu entrichten, die zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet wird. Die Gebühr wird bei Streichung aus dem Arztregister nicht zurückerstattet. Im übrigen ist die Erledigung der Anträge zum Arztregister gebührenfrei.

§ 27

(1) Die Verfügungen über Eintragungen nach § 4 Abs. 3 sind dem Arzte und bei zugelassenen Ärzten auch dem Amtsleiter der Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, in deren Bereich der Zulassungsort liegt, durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein mitzuteilen.

(2) Gegen die Verfügungen können der Arzt und gegebenenfalls die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, vertreten durch den Amtsleiter der im Abs. 1 bezeichneten Bezirksstelle, binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde beim Zulassungsausschuß einlegen.

§ 28

Zulassungsinstanzen sind der Zulassungsausschuß, der Reichszulassungsausschuß und das Reichsschiedsamt.

§ 29

(1) Am Verfahren beteiligt sind der Arzt oder die Ärzte, über deren Eintragungs- oder Zulassungsangelegenheiten zu beschließen ist, sowie die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, jeweils vertreten durch die im § 34 Abs. 2 bezeichneten Amtsleiter.

(2) An einem Verfahren vor dem Reichsschiedsamte ist außer den im Abs. 1 Genannten der vom Reichsarbeitsminister bestellte Beisitzer (§ 36 Abs. 3) des Reichszulassungsausschusses beteiligt.

§ 30

Die Zulassungsinstanzen entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem pflichtmäßigem Ermessen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Beschlußfassung sind die Mitglieder der Zulassungsinstanzen an Weisungen nicht gebunden.

§ 31

Für jeden Arztregisterbezirk besteht ein Zulassungsausschuß bei der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die das Arztregister führt.

§ 32

Der Zulassungsausschuß ist für den Arztregisterbezirk, für den er errichtet ist, ausschließlich zuständig.

§ 33

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie Stellvertreter in der nötigen Zahl werden vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berufen und abberufen. Unter den Stellvertretern der Beisitzer müssen sich mehrere in ein Arztregister eingetragene nicht zugelassene Ärzte befinden. Der Amtsleiter der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, für deren Bezirk der Zulassungsausschuß errichtet ist, schlägt dem Reichsführer geeignete Personen vor.

(3) Handelt es sich um Zulassungen, so muß an der Beschlußfassung des Zulassungsausschusses ein nicht zugelassener Beisitzer teilnehmen, der an dem Ergebnis der Beschlußfassung nicht unmittelbar beteiligt ist.

§ 34

(1) Der Zulassungsausschuß entscheidet über die Zulassung, ihr Ruhen und ihre dauernde Entziehung sowie bei Streit über das Bestehen oder

Nichtbestehen einer Zulassung. Er entscheidet ferner auf Beschwerde gegen Verfügungen über Eintragungen im Arztregister.

(2) Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses können die beteiligten Ärzte und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, diese vertreten durch den Amtsleiter der Bezirksstelle, in deren Bereich der Zulassungsort liegt, binnen einem Monat nach Zustellung Berufung beim Reichszulassungsausschuß einlegen. Gegen eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 kann die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, vertreten durch den Amtsleiter, der die angefochtene Verfügung getroffen hat, Berufung einlegen.

§ 35

Der Reichszulassungsausschuß besteht bei der Reichsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands.

§ 36

(1) Der Reichszulassungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und drei Besitzer sowie Stellvertreter in der nötigen Zahl werden von dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berufen und abberufen.

(3) Einen Beisitzer und einen Stellvertreter für ihn bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands. Der Beisitzer und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramte haben und im Zulassungsrechte erfahren sein.

§ 37

(1) Der Reichszulassungsausschuß entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse.

(2) Gegen die Entscheidung des Reichszulassungsausschusses steht lediglich dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer binnen einem Monat nach Zustellung das Rechtsmittel der Revision an das Reichsschiedsamt zu. Der Verzicht auf Revision ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 38

Das Reichsschiedsamt entscheidet in Zulassungsangelegenheiten über Revisionen gegen Entscheidungen des Reichszulassungsausschusses.

§ 39

(1) In den im § 38 bezeichneten Sachen entscheidet das Reichsschiedsamt in besonderer Besetzung, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Den Vorsitzenden und zwei Beisitzer sowie Stellvertreter in der nötigen Zahl bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamtes. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamtes zu entnehmen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramte haben und im Zulassungsrechte erfahren sein.

(3) Die beiden anderen Beisitzer und Stellvertreter in der nötigen Zahl werden vom Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands berufen und abberufen.

§ 40

Bedingte Zulassungen sind unzulässig. Ist die Zulassung unter einer Bedingung ausgesprochen worden, so gilt sie als unbedingt erfolgt.

§ 41

Handelt es sich um Zulassungen, so sind in dem Beschluß das Sachgebiet (Allgemeinpraxis oder ein bestimmtes ärztliches Sonderfach) sowie der Ort oder Ortsteil anzugeben, für den die Zulassung erfolgt ist.

§ 42

Der Arzt kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintreten der Rechtskraft der seine Zulassung aussprechenden Entscheidung erklären, daß er die Zulassung nicht annimmt. Die Erklärung ist schriftlich an den Amtsleiter der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands abzugeben, bei der das Arztregister geführt wird; sie ist unwiderruflich.

§ 43

(1) Mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung sind Anträge und Rechtsmittel unter Beifügung der Beweismittel zu begründen. Von jedem Schriftsatze nebst Anlagen sind für den Zulassungsausschuß, für den Reichszulassungsausschuß und das Reichsschiedsamt je vier Abschriften beizufügen. Fehlen die Abschriften, so können sie auf Kosten des Einsenders gefertigt werden. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen.

(2) Sendet der Vorsitzende den Beteiligten Abschriften von Schriftsätzen zur Gegenäußerung, so ist hierfür eine Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn keine Gegenäußerung eingeht.

§ 44

(1) Der Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen muß unbeschadet des § 49 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung vorausgehen, deren Zeitpunkt der

Vorsitzende bestimmt. Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein mit dem Bemerken zu laden, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergehen.

(2) Der Vorsitzende soll zu der Verhandlung die erforderlichen Vorgänge beiziehen.

(3) In der mündlichen Verhandlung können Auskunftspersonen gehört werden. Sie werden von dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein geladen. Bleibt eine Auskunftsperson aus oder verweigert sie ihre Aussage, so kann nach Lage der Sache entschieden werden. Auskünfte und Gutachten können auch schriftlich eingeholt werden. Die ordentlichen Gerichte und die sonstigen öffentlichen Behörden sind zur Rechtshilfe verpflichtet.

(4) Den Auskunftspersonen werden auf Verlangen die ihnen durch die Vernehmung entstandenen Barauslagen sowie der entgangene Arbeitsverdienst in nachgewiesener Höhe ersetzt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Zulassungsinstanz endgültig.

§ 45

Die Beteiligten können sich sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Von der Beibringung einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis hinreichend glaubhaft gemacht wird.

§ 46

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufrufe der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder den von ihm als Berichterstatter bestellten Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt ausreichend klargestellt wird. Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses kann sachdienliche Fragen und Anträge stellen.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung, die in Abwesenheit der Beteiligten stattfindet, schließt sich an die Verhandlung an. Dabei dürfen nur die Mitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, mitwirken.

§ 47

Handelt es sich um die Vornahme von Zulassungen durch den Zulassungsausschuß, so hat der Vorsitzende unter Angabe der Orte oder Ortsteile, für die Zulassungen in Frage kommen, im „Deutschen Ärzteblatt“ auf die bevorstehende Beschlußfassung hinzuweisen und zugleich für die Einreichung von Anträgen auf Zulassung und von schriftlichen Äußerungen der Beteiligten eine angemessene Frist mit dem Bemerken zu setzen, daß nach Fristablauf eingehende Anträge und Äußerungen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

§ 48

(1) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

(2) In dem Antrage ist anzugeben, für welche der bekanntgegebenen Orte oder Ortsteile die Zulassung begehrt wird.

(3) Dem Antrage sind beizufügen:
1. der Nachweis über die Berechtigung, sich als Facharzt zu bezeichnen, wenn die Zulassung als Facharzt beantragt wird;
2. eine Bescheinigung der Ärztekammer über Ort und Dauer der Niederlassung, wenn der Arzt niedergelassen ist;
3. eine Bescheinigung des zuständigen Arztregisters über die Dauer der Zulassung, wenn der Arzt zugelassen ist;
4. bei Anträgen auf Zulassung nach § 17 oder nach § 20 die entsprechenden Beweismittel.

§ 49

(1) Die Beschlußfassung über die Vornahme von Zulassungen findet ohne mündliche Verhandlung statt. Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses kann jedoch die Beteiligten und Auskunftspersonen laden. Er bestimmt den Zeitpunkt der Verhandlung.

(2) Ist bei der Beschlußfassung über die Zulassung unter mehreren Bewerbern die Auswahl zu treffen, so ist über deren Anträge gemeinsam zu beraten und zu beschließen.

§ 50

(1) Die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung der Zulassungsinstanzen sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung ist Schweigen zu beobachten; Ausnahmen kann die Zulassungsinstanz durch einstimmigen Beschluß zulassen. Das Ergebnis des Verfahrens ist in einem Beschluß niederzulegen.

(2) In dem Beschluß sind die Zulassungsinstanz, die an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder und der Tag der Beschlußfassung aufzuführen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden, einem der nicht vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Die Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung einer der nicht vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer, die bei dem Beschlusse mitgewirkt haben.

(4) Der Vorsitzende stellt den Beteiligten je eine Ausfertigung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein zu. Er kann anordnen, daß auch andere Stellen Abschriften des Beschlusses erhalten.

§ 51

Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Er kann auch einen Schriftführer bestimmen, der der Zulassungsinstanz nicht angehört. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer und die gefaßten Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis ersehen lassen und ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fünfzehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 52

Durch die Berufung gegen die Ablehnung einer Zulassung wird die Rechtskraft des Beschlusses auch hinsichtlich einer gemäß § 49 Abs. 2 ausgesprochenen Zulassung eines anderen Arztes gehemmt. In diesem Falle kann der Zulassungsausschuß auf Antrag oder von Amts wegen durch besonderen unanfechtbaren Beschluß einstweilen anordnen, daß die zugelassenen Ärzte sämtlich oder zum Teil bis zur endgültigen Beschlußfassung die Kassenpraxis vorläufig unter den gleichen Bedingungen wie Kassenärzte ausüben dürfen. Der Beschluß wird im „Deutschen Ärzteblatt" bekanntgegeben. Auf Antrag erhält jeder der in dem Beschluß aufgeführten Ärzte eine Ausfertigung dieses Beschlusses. Nach endgültiger Beschlußfassung über die gehemmte Zulassung verliert der Beschluß seine Wirkung.

§ 53

Wird im Rechtsmittelverfahren der angefochtene Beschluß ganz oder teilweise aufgehoben, so kann die Zulassungsinstanz entweder in der Sache selbst beschließen oder sie ganz oder zum Teil an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 54

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Zulassungsinstanzen entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 55 Gebühren erhoben.

§ 55

(1) Außer der nach § 26 zu entrichtenden Gebühr hat jeder Arzt, der zugelassen wird, eine weitere Gebühr von zehn Reichsmark an den Zulassungsausschuß zu zahlen, die mit dem Eintreten der Rechtskraft des die Zulassung aussprechenden Beschlusses fällig wird. Bei der Ablehnung der Zulassung durch den Zulassungsausschuß ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

(2) Soweit es sich nicht um die Vornahme oder Ablehnung von Zulassungen nach Abs. 1 handelt, ist die Gebühr, wenn die Sache durch einen Beschluß erledigt ist, dem unterliegenden Beteiligten (dem Arzte oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands) aufzuerlegen. Sie beträgt im Verfahren vor dem Zulassungsausschuß mindestens zehn und höchstens fünfzig Reichsmark, im Verfahren vor dem Reichszulassungsausschuß mindestens fünfzehn und höchstens einhundertfünfzig Reichsmark und im Verfahren vor dem Reichsschiedsamte mindestens zwanzig und höchstens zweihundert Reichsmark. Die Zulassungsinstanz bestimmt die Höhe der Gebühr, sie kann von der Auferlegung einer Gebühr absehen. Die Gebühr wird fällig mit dem Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses.

(3) Im Verfahren vor dem Reichsschiedsamte darf dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Beisitzer des Reichszulassungsausschusses eine Gebühr auch im Falle der Verwerfung der Revision nicht auferlegt werden.

(4) Wird der angefochtene Beschluß aufgehoben oder in wesentlichen Punkten abgeändert, so hat die aufhebende Instanz zugleich nach freiem Ermessen darüber zu beschließen, wer die in dem bisherigen Verfahren entstandenen Gebühren zu tragen hat. Dabei ist regelmäßig die von den Vorinstanzen festgesetzte Höhe der Gebühr zugrunde zu legen.

§ 56

(1) Die Gebühren sind zu entrichten im Verfahren vor dem Zulassungsausschuß an die Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, bei der der Zulassungsausschuß errichtet ist, im Verfahren vor dem Reichszulassungsausschuß an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und im Verfahren vor dem Reichsschiedsamte an das Reichsschiedsamt.

(2) Der Amtsleiter der Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Präsident des Reichsversicherungsamtes können von der Einziehung einer Gebühr absehen, wenn sie für den Zahlungspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn sie mit Kosten oder Weiterungen verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben der Zulassungsausschüsse und des Reichszulassungsausschusses sind gesondert zu verrechnen; die Bestände sind gesondert zu verwahren. Die eingehenden Gebühren dürfen nur zu dem im § 54 angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 57

Auskunft über die Auslegung und Anwendung der Zulassungsordnung erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Sie kann sich in Zweifelsfällen unter Darlegung ihrer Auffassung an den Vorsitzenden des Reichsschiedsamtes (§ 39) wenden.

Kapitel 6
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 58

Es gehen über die Arztregister von dem Oberversicherungsamt bzw. den Oberversicherungsämtern auf folgende Verwaltungsstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands:

1. Königsberg auf die Provinzstelle Ostpreußen in Königsberg (Pr.).
2. Potsdam auf die Povinzstelle Brandenburg in Berlin.
3. Berlin auf die Bezirksstelle Berlin in Berlin.
4. Stettin auf die Provinzstelle Pommern in Stettin.
5. Breslau auf die Provinzstelle Niederschlesien in Breslau.
6. Oppeln auf die Provinzstelle Oberschlesien in Gleiwitz.
7. Merseburg auf die Landes- und Provinzstelle Sachsen-Anhalt in Halle (Saale).
8. Schleswig auf die Provinzstelle Schleswig-Holstein in Neumünster.
9. Hannover, Braunschweig, Bremen, Osnabrück und Oldenburg auf die Provinzstelle Niedersachsen in Hannover.
10. Dortmund, Münster, Minden und Detmold auf die Provinzstelle Westfalen in Dortmund.
11. Kassel auf die Bezirksstelle Kassel in Kassel.
12. Wiesbaden auf die Bezirksstelle Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main).
13. Aachen auf die Bezirksstelle Aachen in Aachen.
14. Düsseldorf auf die Bezirksstelle Düsseldorf in Düsseldorf.
15. Köln auf die Bezirksstelle Köln in Köln.
16. Koblenz auf die Bezirksstelle Koblenz in Koblenz.
17. Trier auf die Bezirksstelle Trier in Trier.
18. München auf die Bezirksstelle München-Stadt in München.
19. Augsburg auf die Bezirksstelle Augsburg in Augsburg.
20. Landshut auf die Bezirksstelle Landshut und Umgebung in Landshut.
21. Nürnberg auf die Bezirksstelle Nürnberg und Umgebung in Nürnberg.
22. Würzburg auf die Bezirksstelle Würzburg-Stadt in Würzburg.
23. Speyer auf die Bezirksstelle Frankenthal in Frankenthal.
24. Dresden auf die Bezirksstelle Groß-Dresden in Dresden.
25. Leipzig auf die Bezirksstelle Groß-Leipzig in Leipzig.
26. Chemnitz auf die Bezirksstelle Chemnitz-Erzgebirge in Chemnitz.
27. Stuttgart auf die Landesstelle Württemberg in Stuttgart.
28. Karlsruhe auf die Landesstelle Baden in Mannheim.
29. Gotha auf die Landesstelle Thüringen in Weimar.
30. Darmstadt auf die Landesstelle Hessen in Darmstadt.
31. Hamburg auf die Landesstelle Hamburg in Hamburg.
32. Schwerin i. M. auf die Landesstelle Mecklenburg in Schwerin i. M.
33. Lübeck auf die Landesstelle Lübeck in Lübeck.

§ 59

Mit den Arztregistern sind zu übergeben die Karteien, Verzeichnisse, Registerakten, Generalakten sowie alle sonst vorhandenen Vorgänge und Unterlagen, die sich auf das Arztregister beziehen. Vorgänge über den Geschäftsbetrieb der Oberversicherungsämter können entnommen werden.

§ 60

(1) Soweit die Bezirke der bisherigen Arztregister mit den künftigen — siehe Anlage — nicht übereinstimmen, hat die Verwaltungsstelle, die das Arztregister übernimmt, im Benehmen mit dem bisherigen Arztregister die Überleitung der sich auf die abgezweigten Gebietsteile beziehenden Unterlagen zu veranlassen. Hierzu gehören z. B. auch die Eintragungen und Unterlagen für die in dem abgezweigten Gebietsteile zugelassenen und für diejenigen Ärzte, die bei der Eintragung die Zulassung für den abgezweigten Gebietsteil gewünscht haben. Seite 410

(2) Bei der Aufteilung eines Bezirkes gemäß Abs. 1 ist ein nicht zugelassener Arzt auch berechtigt, seine Übertragung in das Arztregister zu verlangen, das an die Stelle des bisher für ihn zuständigen Arztregisters tritt.

§ 61

Soweit Unterlagen und Vorgänge nicht in Urschrift übergeben werden können, hat die das Arztregister übernehmende Verwaltungsstelle die erforderlichen Auszüge oder Abschriften zu fertigen und sie gegebenenfalls auch den für abgezweigte Gebiete zuständigen Verwaltungsstellen zu übermitteln.

§ 62

(1) Bei allen Übertragungen bleibt als Zeitpunkt der Eintragung in das Arztregister der Zeitpunkt der früheren Eintragung bestehen.

(2) Für die Übertragungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 63

Die Zulassungsausschüsse (§ 31) werden bei den in der Anlage aufgeführten Verwaltungsstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands errichtet.

§ 64

(1) Diese Verwaltungsstellen übernehmen die Karteien, Verzeichnisse, Zulassungsakten, Generalakten, alle sonst vorhandenen Vorgänge und Unterlagen sowie die Sitzungsniederschriften von den bisher zuständigen Schiedsämtern, deren Bezirk nach der Aufteilung in der Anlage von dem Bereich der Verwaltungsstellen umfaßt wird.

(2) Die Aufteilung der Vorgänge ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 59 bis 61 vorzunehmen.

§ 65

Die Überleitungsgeschäfte sind rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung zu erledigen. Hierzu ist den übernehmenden Verwaltungsstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands Einsicht und Auskunft zu gewähren.

§ 66

Die von den Oberversicherungsämtern und Schiedsämtern übergebenen Unterlagen und Vorgänge sind aufzubewahren.

§ 67

Die bei den Schiedsämtern in Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten anhängigen Verfahren gehen auf die Zulassungsausschüsse (§ 31), die vor dem Reichsschiedsamte anhängigen Zulassungsverfahren gehen auf das Reichsschiedsamt (§ 39) über.

§ 68

Von den bei dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung aus den Einnahmen der Schiedsämter vorhandenen Mitteln ist der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands die Hälfte zu übergeben.

§ 69

Ist ein Arzt bei dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung in mehr als zwei Arztregistern eingetragen, so hat er spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Reichsarztregister die beiden Arztregister anzuzeigen, in denen die Eintragung bestehen bleiben soll. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist veranlaßt das Reichsarztregister, daß nur die beiden zuerst erfolgten Eintragungen bestehen bleiben. Das Reichsarztregister ersucht die zuständigen Verwaltungsstellen um Streichung der hiernach unzulässigen Eintragungen. Sind mehr als zwei Eintragungen zu dem gleichen Zeitpunkte erfolgt und hat sich der Arzt nicht geäußert, so bleibt die Auswahl dem Reichsarztregister überlassen.

§ 70

Die Zulassung von Ärzten nicht arischer Abstammung oder von Ärzten mit Ehegatten nicht arischer Abstammung, die bis zum Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung die freie kassenärztliche Tätigkeit nicht oder nach einer Unterbrechung nicht wieder ausgeübt haben, erlischt mit Wirkung vom 7. April 1933.

§ 71

(1) Diese Zulassungsordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

(2) Sie findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten in Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten schwebenden Verfahren Anwendung.

§ 72

Mit dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung treten außer Kraft:

1. die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis Zweiter Teil (Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsbl. S. IV 169ff);
2. die Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 100);
3. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die für das Arztregister zuständigen Oberversicherungsämter vom 18. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 379);
4. die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) Art. II Nr. 1 bis 5;
5. die Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 260);
6. die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 696) Art. II;
7. die Verordnung über die Zulassung von Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983) Art. I, soweit es sich um Ärzte handelt, sowie Art. IV.

Berlin, den 17. Mai 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Anlage

Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands hat die nachfolgenden Arztregisterbezirke bestimmt und die nachfolgend bezeichneten Verwaltungsstellen mit der Führung der Arztregister beauftragt:

1. die Provinzstelle Ostpreußen in Königsberg (Pr.) für die Provinz Ostpreußen,
2. die Provinzstelle Brandenburg in Berlin für die Provinz Brandenburg — ohne Berlin — und die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen — ohne den Kreis Fraustadt —,
3. die Bezirksstelle Berlin in Berlin für die Stadtgemeinde Berlin,
4. die Provinzstelle Pommern in Stettin für die Provinz Pommern,
5. die Provinzstelle Niederschlesien in Breslau für die Provinz Niederschlesien und den Kreis Fraustadt,
6. die Provinzstelle Oberschlesien in Gleiwitz für die Provinz Oberschlesien,
7. die Landes- und Provinzstelle Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) für die Provinz Sachsen, soweit nicht die Landesstelle in Weimar zuständig ist, das Land Anhalt, den Kreis Sondershausen und den Amtsgerichtsbezirk Allstedt,
8. die Provinzstelle Schleswig-Holstein in Neumünster für die Provinz Schleswig-Holstein, soweit nicht die Landesstelle Hamburg zuständig ist, und den oldenburgischen Landesteil Lübeck,
9. die Provinzstelle Niedersachsen in Hannover für die Provinz Hannover, das Land Oldenburg — ohne die Landesteile Birkenfeld und Lübeck —, das Land Braunschweig, das Land Bremen, die hamburgischen Landgemeinden im Amte Ritzebüttel mit der Stadt Cuxhaven und das Land Schaumburg-Lippe,
10. die Provinzstelle Westfalen in Dortmund für die Provinz Westfalen und das Land Lippe-Detmold,
11. die Bezirksstelle Kassel in Kassel für den Regierungsbezirk Kassel — ohne den Kreis Herrschaft Schmalkalden —,
12. die Bezirksstelle Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main) für den Regierungsbezirk Wiesbaden,
13. die Bezirksstelle Aachen in Aachen für den Regierungsbezirk Aachen,
14. die Bezirksstelle Düsseldorf in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
15. die Bezirksstelle Köln in Köln für den Regierungsbezirk Köln,
16. die Bezirksstelle Koblenz in Koblenz für den Regierungsbezirk Koblenz,
17. die Bezirksstelle Trier in Trier für den Regierungsbezirk Trier und den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld,
18. die Bezirksstelle München-Stadt in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
19. die Bezirksstelle Augsburg in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben,
20. die Bezirksstelle Landshut und Umgebung in Landshut für den Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz,
21. die Bezirksstelle Nürnberg und Umgebung in Nürnberg für den Regierungsbezirk Mittelfranken und Oberfranken,
22. die Bezirksstelle Würzburg-Stadt in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken und den thüringischen Amtsgerichtsbezirk Ostheim (Rhön),
23. die Bezirksstelle Frankenthal in Frankenthal für den Regierungsbezirk Pfalz,
24. die Bezirksstelle Groß-Dresden in Dresden für die Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen,
25. die Bezirksstelle Groß-Leipzig in Leipzig für die Kreishauptmannschaft Leipzig,
26. die Bezirksstelle Chemnitz-Erzgebirge in Chemnitz für die Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau,
27. die Landesstelle Württemberg in Stuttgart für das Land Württemberg und die Hohenzollernschen Lande,
28. die Landesstelle Baden in Mannheim für das Land Baden,
29. die Landesstelle Thüringen in Weimar für das Land Thüringen — ohne den Kreis Sondershausen und die Amtsgerichtsbezirke Allstedt und Ostheim (Rhön) — und die preußischen Kreise Ziegenrück, Schleusingen und Herrschaft Schmalkalden,
30. die Landesstelle Hessen in Darmstadt für das Land Hessen,
31. die Landesstelle Hamburg in Hamburg für die Stadt Hamburg, die hamburgischen Landgemeinden in den Geestlanden, den Marschlanden — ohne Hansdorf — und den Vierlanden mit den preußischen Enklaven, die Stadt Altona, die Großgemeinde Lockstedt, die Stadt Wandsbek, den Stadtteil Wilhelmsburg der Stadt Harburg-Wilhelmsburg, die Stadt Bergedorf, die Stadt Geesthacht mit Düneberg und die Landgemeinden Reinbek, Wentorf, Börnsen, Escheburg, Tangstedt und Poppenbüttel,
32. die Landesstelle Mecklenburg in Schwerin (Mecklb.) für das Land Mecklenburg,
33. die Landesstelle Lübeck in Lübeck für das Land Lübeck.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1934	Nr. 56

Inhalt

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 19. Mai 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-jugoslawischen Handelsvertrags.

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 19. Mai 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-französischen Handelsabkommens. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Ratifikation durch China). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Theatergesetz. Vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister.

(2) Theater sind Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern oder Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind.

§ 2

(1) Die Führung und Verwaltung des einzelnen Theaters ist die Aufgabe des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters. Er hat diese Aufgabe nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen.

(2) Das künstlerische und sonstige Personal des Theaters ist ihm zur treuen Gefolgschaft bei der Erfüllung seiner Aufgabe verpflichtet.

§ 3

(1) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts bedürfen zur Veranstaltung von Theateraufführungen der Zulassung durch den zuständigen Minister. Die Zulassung gilt nur für den dabei bezeichneten Theaterbetrieb. Sie ist zu versagen, wenn der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die zum Betrieb des Theaters erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt. Sie ist zu entziehen, wenn sich einer dieser Umstände nachträglich ergibt. Sie kann von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden;

der zuständige Minister kann Bestimmungen darüber treffen, für welche Zwecke die Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Zulassung wird unwirksam, wenn das dabei bezeichnete Theater entweder innerhalb einer bei der Zulassung zu bestimmenden Frist nicht in Betrieb genommen oder zwei Jahre lang nicht weiter betrieben wird.

§ 4

(1) Die Anstellung von Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Minister. Der zuständige Minister kann dieses Erfordernis auf andere Gruppen künstlerisch leitender Personen ausdehnen.

(2) Er kann den im Abs. 1 bezeichneten Personen die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen auftreten, aus denen sich der Mangel ihrer Zuverlässigkeit oder Eignung ergibt. Die Beteiligten sind vor der Untersagung zu hören. Die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

(1) Der zuständige Minister kann die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder im einzelnen Falle untersagen oder verlangen, wenn er es zur Erfüllung der Kulturaufgabe des Theaters für notwendig hält, sofern dem Träger des Unternehmens durch das Verlangen keine Nachteile oder Mehrkosten entstehen, die ihm billigerweise nicht zugemutet werden können.

(2) Entschädigungsansprüche aus der Absetzung eines Stückes können darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Die gemeinsamen Angelegenheiten der Theater werden von der Reichstheaterkammer nach Maßgabe des Reichskulturkammergesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften erledigt. Der Reichstheaterkammer gehören die Veranstalter aller im § 1 bezeichneten Theater und alle in diesen Theatern tätigen Personen kraft Gesetzes an, soweit sie nicht der Art ihrer Tätigkeit nach von der Zugehörigkeit zu ihr befreit sind.

(2) Maßnahmen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste öffentlicher Betriebe sind nur im Einvernehmen mit der für die Staats- oder Kommunalaufsicht zuständigen Stelle zulässig.

§ 7

(1) Der zuständige Minister kann Vereinigungen von Theaterbesuchern und Vereinigungen, die nichtöffentliche Theateraufführungen veranstalten, seiner Aufsicht unterstellen. Er kann ihnen Anweisungen erteilen und Richtlinien für ihre Tätigkeit festsetzen. Er kann sie auflösen, wenn er glaubt, daß ihre Tätigkeit dem deutschen Theaterwesen abträglich ist.

(2) Der zuständige Minister kann ferner Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Handels mit Theatereintrittskarten treffen.

§ 8

Die in diesem Gesetz bestimmten Verpflichtungen der Theaterveranstalter sind Lasten, die mit der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe verbunden sind, und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. § 5 wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

(1) § 32 der Gewerbeordnung wird aufgehoben. Die Gewerbeordnung mit Ausnahme des Titels VII und der ihn betreffenden Strafvorschriften findet auf Theater keine Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit der Polizeibehörden gegenüber Theatern erstreckt sich nicht auf die Erledigung der künstlerischen Aufgabe der Theater. Theateraufführungen dürfen im Polizeiwege nur dann untersagt werden, wenn unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung droht.

§ 10

(1) Der zuständige Minister kann Bestimmungen zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassen. Soweit durch diese Bestimmungen der Verwaltungsaufbau des Reiches berührt wird, bedürfen sie der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Der zuständige Minister kann die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf die Reichs-

kulturkammer, die Reichstheaterkammer, örtliche Stellen der Kammern oder Behörden der allgemeinen Landesverwaltung übertragen.

(3) Der zuständige Minister kann Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Ergänzungsgesetz zum Reichskulturkammergesetz. Vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Theatergesetzes findet auf die im Reichsgebiet unterhaltenen Anstalten der Musik oder der bildenden Künste oder zur Erteilung von Unterricht in einer dieser Künste, ferner auf die in Anstalten der genannten Arten tätigen Personen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Reichstheaterkammer die Reichsmusikkammer oder die Reichskammer der bildenden Künste tritt.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes. Vom 18. Mai 1934.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 5 und des § 10 Abs. 1 und 2 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Theaterveranstalter ist jeder, der Aufführungen von Schauspielen, Opern oder Operetten veranstaltet, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Veranstaltung erfolgt:

a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
b) ständig oder gelegentlich,
c) durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts.

(2) Aufführungen sind für den allgemeinen Besuch bestimmt, wenn jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann.

§ 2

Auf Veranstaltungen der Kleinkunst findet das Gesetz keine Anwendung. Die §§ 33a und 33b der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 3

(1) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die Theateraufführungen veranstalten (private Theaterveranstalter), müssen im Besitz einer Zulassungsurkunde sein. Die Polizei kann jederzeit Vorlegung der Zulassungsurkunde fordern. Kann der private Theaterveranstalter die Zulassungsurkunde nicht vorweisen, so ist er seitens der Polizei von Amts wegen an der Aufführung zu verhindern.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts bedürfen keiner Zulassung.

§ 4

(1) Soweit jemand bei Inkrafttreten des Theatergesetzes nach dem bisher geltenden Recht zur Veranstaltung von Theateraufführungen befugt ist, gilt seine Zulassung als erfolgt.

(2) Das Recht, die Zulassung zu entziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes), bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Prüfung und Entscheidung über Gesuche um Zulassung zur Veranstaltung von Theateraufführungen (§ 3 des Gesetzes) wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes hiermit übertragen:

a) auf den Präsidenten der Reichstheaterkammer, soweit es sich um die Zulassung ständiger Theaterveranstalter handelt,

b) auf die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Wohnsitz hat, soweit es sich um gelegentliche Theaterveranstalter handelt.

(2) Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

(3) Der Präsident der Reichstheaterkammer kann sich bei Erteilung der Zulassung nach den im allgemeinen für seine Vertretung geltenden Vorschriften vertreten lassen.

§ 6

Als gelegentlicher Theaterveranstalter darf nur zugelassen werden, wer höchstens sechs Theateraufführungen veranstalten will. Die Zulassungsurkunde für gelegentliche Theaterveranstalter wird nach der sechsten Aufführung ungültig. Wer weitere Aufführungen veranstalten will, bedarf der Zulassung als ständiger Theaterveranstalter.

§ 7

(1) Vor der Ausstellung der Zulassungsurkunde für gelegentliche Theaterveranstalter hat die entscheidende Behörde die örtliche Stelle der Reichstheaterkammer gutachtlich zu hören. Will sie von deren Gutachten abweichen, so hat sie den Zulassungsantrag zur Entscheidung an die Reichstheaterkammer abzugeben. Ebenso hat sie ihn an die Reichstheaterkammer abzugeben, wenn sie aus anderen Gründen Zweifel hat, ob ihm entsprochen werden kann. Die Gültigkeit einer Zulassung ist von der Befolgung dieser Vorschriften nicht abhängig.

(2) Die Reichstheaterkammer stellt ein Verzeichnis ihrer örtlichen Stellen auf, das den unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt wird.

§ 8

Wer als Theaterveranstalter zugelassen ist, hat das Recht, im Rahmen der Zulassung und der allgemeinen Gesetze Theateraufführungen zu veranstalten, soweit sie nicht nach § 5 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes untersagt werden.

§ 9

Die Frist, innerhalb der das Theater nach erfolgter Zulassung in Betrieb genommen sein muß (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen. Sie darf nicht mehr als sechs Monate und nicht weniger als einen Monat betragen.

§ 10

Die Stelle, die eine Zulassung erteilt hat, kann sie entziehen, wenn sich zeigt, daß der Theaterveranstalter oder sein gesetzlicher Vertreter die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt oder wenn er eine dieser Eigenschaften verliert.

§ 11

Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Zulassung abgelehnt oder eine Zulassung entzogen wird, sind dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen diese Entscheidung kann er binnen einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ist endgültig.

§ 12

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann den Stellen, die über Zulassungsanträge zu entscheiden haben, Anweisungen erteilen.

§ 13

(1) Die Zulassung ist von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn Zweifel bestehen, ob der Theaterveranstalter seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gehaltsansprüche der in dem Theater beschäftigten künstlerischen oder durch Dienstvertrag verpflichteten Personen sowie der für diese Personen zu zahlenden Soziallasten imstande sein wird.

(2) Die Sicherheit kann nur auf Anordnung der Reichstheaterkammer für die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch genommen werden.

§ 14

(1) Die Ausübung der in den §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse steht ausschließlich dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu.

(2) Zur Weiterbeschäftigung von Personen der im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gruppen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellt sind, bedarf es keiner erneuten Bestätigung. Das Recht, solchen Personen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 15

(1) Von der im § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestimmten Zugehörigkeit zur Reichstheaterkammer sind die Personen befreit, deren Tätigkeit rein kaufmännischer, büromäßiger, technischer oder mechanischer Natur ist.

(2) Gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste öffentlicher Betriebe dürfen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes von der Theaterkammer Ordnungsstrafen (§ 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 797, 799) oder sonstige Zwangsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der für die Staats- oder Kommunalaufsicht zuständigen Stelle verhängt werden. Der Ausschluß solcher Personen (§ 10 der bezeichneten Durchführungsverordnung) ist, solange sie sich im öffentlichen Dienste befinden, unzulässig.

§ 16

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, zur Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Buttmann

Verordnung über die Herstellung von Margarine für die Ausfuhr. Vom 18. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 1 §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird verordnet:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann gestatten, daß zur Herstellung von Margarine, die zur Ausfuhr gelangt, Butter oder Butterschmalz verwendet wird. Auf solche Margarine findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) keine Anwendung.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Zuckerrüben. Vom 18. Mai 1934.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes und der Preise von Zuckerrüben

1. im Zusammenwirken mit der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie Richtlinien für den Abschluß und die Durchführung von Verträgen über die Lieferung von Zuckerrüben aufzustellen;
2. zu bestimmen, daß Verträge, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinien zwischen einem Zuckerrübenanbauer und einer Zuckerfabrik

über die Lieferung von Zuckerrüben abgeschlossen werden, den vom Reichsnährstand erlassenen Richtlinien entsprechen müssen;

3. zu bestimmen, daß bereits abgeschlossene Verträge für die Ernte 1934, soweit sie den vom Reichsnährstand erlassenen Richtlinien nicht entsprechen, diesen Richtlinien anzupassen sind, und daß Verträge, die den Richtlinien innerhalb von 4 Wochen nach deren Inkrafttreten nicht angepaßt sind, auf Verlangen eines Teiles für unwirksam erklärt werden können.

§ 2

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 erläßt, bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Deutschen Reichsanzeigers in Berlin ausgegeben worden ist.

§ 3

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen einem Zuckerrübenanbauer und einer Zuckerfabrik aus einem Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben entstehen, werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 10 ein Reichsschiedsgericht und Bezirksschiedsgerichte (Schiedsgerichte) gebildet.

§ 4

Die Schiedsgerichte sind ausschließlich zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen einem Zuckerrübenanbauer und einer Zuckerfabrik aus einem Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben der Ernte 1934 oder einer Ernte der folgenden Jahre entstehen. Sie entscheiden ferner ausschließlich darüber, ob ein Lieferungsvertrag gemäß einer vom Reichsnährstand auf Grund des § 1 Nr. 3 erlassenen Anordnung für unwirksam erklärt werden soll.

§ 5

(1) Die Bezirksschiedsgerichte sind für die einzelnen Kontingentsbezirke (§ 8 der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 86) zu bilden.

(2) Die Bezirksschiedsgerichte setzen sich aus einem Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Zuckerrübenanbauer und der Zuckerindustrie als Beisitzern zusammen. Die Mitglieder der Bezirksschiedsgerichte werden von dem Landesbauernführer, und zwar die Vertreter der Zuckerindustrie auf Vorschlag der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie, auf Widerruf ernannt. Die Beisitzer sind aus den Kreisen der in dem Bezirk ansässigen Zuckerrübenanbauer und Zuckerfabriken zu entnehmen. Für die Mitglieder sind in gleicher Weise Stellvertreter zu ernennen.

(3) Zuständig ist das Bezirksschiedsgericht, in dessen Bezirk die Zuckerfabrik ihren Sitz hat.

§ 6

(1) Gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung an das Reichsschiedsgericht zulässig. Die Berufung ist mittels eingeschriebenen Briefes beim Reichsschiedsgericht einzulegen. Gegen die Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den Vorschriften in §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(2) Das Reichsschiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 7

Das Reichsschiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder einer von ihm bestimmten Stelle auf Widerruf ernannt wird, und je einem Vertreter der Zuckerrübenanbauer und der Zuckerindustrie als Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Reichsnährstandes auf Widerruf ernannt, die Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie schlägt ihrerseits dem Reichsnährstand den Vertreter der Zuckerindustrie vor. Für die Mitglieder sind in gleicher Weise Stellvertreter zu ernennen.

§ 8

Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aus-

übung ihrer schiedsrichterlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Es ist ihnen verboten, die ihnen bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verwerten.

§ 9

(1) Die Schiedsgerichte setzen die Höhe der Kosten fest und entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Sie können die Einleitung und Fortführung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Höchstsätze für die Verfahrenskosten und Vorschüsse festsetzen.

(2) Die eingezogenen Kosten dürfen nur für Zwecke der Schiedsgerichte verwendet werden. Die Schiedsgerichte haben dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft jährlich Abrechnung zu geben.

§ 10

Soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung dem entgegenstehen, finden auf das Verfahren in Fällen des § 4 die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Amts- oder Landgericht.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1934	Nr. 57

Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 17. Mai 1934.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Reichsversicherungsordnung

1. Im Ersten Buche „Gemeinsame Vorschriften" erhalten die §§ 27f, 80 folgende Fassung:

§ 27 f

Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Abs. 1 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist.

§ 80

Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt das Land. Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag von 15 Reichsmark zu entrichten, wenn das Oberversicherungsamt im Rechtsmittelverfahren tätig geworden ist. Der Reichsarbeitsminister kann den Pauschbetrag für das gesamte Gebiet der Reichsversicherung oder für einzelne Versicherungszweige ändern. Die Pauschbeträge sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter ohne die Bezüge der Mitglieder und ihrer Stellvertreter zur Hälfte decken.

In die Kasse des Landes fließen die vom Oberversicherungsamt verhängten Geldstrafen sowie die nach § 1802 besonders auferlegten Verfahrenskosten. Sind in einem Falle solche Kosten zu erstatten, so vermindert sich der Pauschbetrag entsprechend.

2. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung" Erster Abschnitt fällt der Unterabschnitt „III. Lohnklassen" (§§ 1245 bis 1249) weg.

3. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung" erhält der Zweite Abschnitt folgende Fassung:

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

I. Allgemeines

§ 1250

Regelleistungen sind Renten (§§ 1253, 1255) und Heilverfahren (§§ 1310ff.).

§ 1251

Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß die Regelleistungen durch Mehrleistungen ergänzt werden. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren.

§ 1252

Die Versicherungsanstalt kann

1. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen; die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden;

2. auf übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses und mit widerruflicher Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden.

II. Renten

1. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1253

Invalidenrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide ist

oder

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

oder

3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 1254

Als invalide gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 1255

Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit (§ 1262 Abs. 1) erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 1256

Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Ehemanns die Witwe, die

1. dauernd invalide ist

oder

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

oder

3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Als invalide gilt die Witwe, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 1257

Witwerrente erhält der erwerbsunfähige, bedürftige Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

§ 1258

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten.

Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn und solange der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

§ 1259

Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahrs keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 1260

Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 53 Abs. 1 der Seemannsordnung.

§ 1261

Wer sich vorsätzlich invalide macht, hat keinen Anspruch auf die Rente. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Rente, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hat sich der Versicherte oder die Witwe die Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen oder des § 93 Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Invaliden- oder Witwenrente kann den im Inland

wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn der Versicherte oder die Witwe sie bisher überwiegend unterhalten haben. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

2. Wartezeit

§ 1262

Die Wartezeit dauert zweihundertfünfzig Beitragswochen. Sind weniger als zweihundertfünfzig Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so dauert die Wartezeit fünfhundert Beitragswochen.

Für die Invalidenrente wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs dauert die Wartezeit siebenhundertfünfzig Beitragswochen. Auf diese Wartezeit wird den Angehörigen eines Berufszweigs, für den die Versicherungspflicht am 1. Januar 1932 noch nicht fünfzehn Jahre bestand, die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens zweihundertfünfzig Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Lücken in der Beschäftigung schließen die Anrechnung der früheren Beschäftigung nicht aus. Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1891 bleiben außer Betracht.

Hat ein Versicherter die kürzere Wartezeit des früheren Rechts erfüllt und die Invalidenrente über den 31. Dezember 1931 hinaus bis zu seinem Tode bezogen, so gilt die Wartezeit für den Rentenanspruch seiner Hinterbliebenen als erfüllt.

Als Beitragswoche gilt eine Kalenderwoche, für die ein Beitrag entrichtet oder eine Ersatzzeit nachgewiesen ist. Für jede Kalenderwoche zählt nur ein Beitrag; der Pflichtbeitrag geht dem freiwilligen Beitrag vor.

§ 1263

Als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit gelten die vollen Kalenderwochen, in denen der Versicherte

1. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen,
2. zur Erfüllung der Wehrpflicht vor dem 1. August 1914 eingezogen gewesen ist,
3. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten dem Deutschen Reiche, während des Weltkriegs auch einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate militärische Dienste geleistet hat.

Diese Wochen werden nur bei den Versicherten berücksichtigt, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Diese Ersatzzeiten gelten als Pflichtbeitragswochen.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

§ 1264

Als Krankheitszeit im Sinne des § 1263 gilt auch Genesungszeit und bis zu zwölf Wochen die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder beim Begehen eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat; § 1261 Abs. 3 gilt entsprechend.

Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

3. Anwartschaft

§ 1265

Die Anwartschaft wird nur erhalten, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) mindestens zwanzig Beitragswochen, im Falle der Selbstversicherung mindestens vierzig Beitragswochen zurückgelegt werden. § 1262 Abs. 4 gilt.

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit mindestens zu drei Vierteln durch Wochenbeiträge belegt ist.

§ 1266

Als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft im Falle des § 1265 Abs. 1 gelten die vollen Wochen der

1. nach den §§ 1263, 1264 auf die Wartezeit anzurechnenden Krankheitszeiten,
2. im § 1263 Abs. 1 Nr. 2, 3 genannten Zeiten,
3. Zeiten seit 1. April 1933, für die der Versicherte als Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhalten hat oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist,
4. Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Versicherte
   a) Invalidenrente, Witwerrente oder Witwenrente

   oder

   b) Invaliden- oder Altersrente aus einer Kasse (§§ 1307, 1308) oder einer Sonderanstalt (§§ 1360, 1375)

   oder

   c) Ruhegeld oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung

   oder

   d) Invaliden- (Alters-) Pension, Ruhegeld (Altersruhegeld) aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung

   oder

   e) Verletztenrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente aus der Unfallversicherung

   oder

   f) Beschädigtenrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente wegen einer im

Weltkrieg bei der Deutschen Wehrmacht oder einem dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate erlittenen militärischen Dienstbeschädigung

bezogen hat,

5. Zeiten, in denen der Versicherte bei der Deutschen Wehrmacht oder einem dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate freiwillige Kriegskrankenpflege geleistet hat.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

§ 1267

Die erloschene Anwartschaft lebt wieder auf, wenn von neuem auf Grund der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung mindestens zweihundert Beitragswochen zurückgelegt worden sind.

Hat der Versicherte bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn vor ihrem Erlöschen mindestens eintausend Wochenbeiträge entrichtet worden sind.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beiträge nur auf, wenn vor ihrem Erlöschen mindestens fünfhundert Wochenbeiträge entrichtet und danach erneut fünfhundert Beitragswochen zurückgelegt worden sind.

§ 1262 Abs. 4 findet Anwendung; als Ersatzzeiten gelten nur die in den §§ 1263, 1264 genannten Zeiten.

4. Berechnung der Renten

§ 1268

Die Invalidenrente besteht aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß.

Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Lohn- und Beitragsklassen §§ 1387, 1388) 72 Reichsmark im Jahre. Er wird vom Reiche getragen.

Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Wochenbeitrag

in der ersten	Klasse	....	8	Reichspfennig,
» » zweiten	»	....	14	» ,
» » dritten	»	....	20	» ,
» » vierten	»	....	26	» ,
» » fünften	»	....	32	» ,
» » sechsten	»	....	38	» ,
» » siebenten	»	....	44	» ,
» » achten	»	....	50	» ,
» » neunten	»	....	56	» ,
» » zehnten	»	....	62	» .

Für die Bemessung des Steigerungsbetrags stehen die Lohnklassen vor und nach dem 1. Januar 1924 einander gleich. Auf Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag. Für Ersatzzeiten nach § 1263 Abs. 4, § 1266 Abs. 2 kann der Reichsarbeitsminister Steigerungsbeträge bestimmen.

Werden nicht die vollen Renten ausgezahlt, so werden Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 1269

Sind insgesamt weniger als fünfhundert steigerungsfähige Wochenbeiträge entrichtet, so werden bei der Berechnung des Steigerungsbetrags die an dieser Zahl fehlenden Wochenbeiträge aus der ersten Klasse ergänzt.

Der Steigerungsbetrag ist mindestens 72 Reichsmark im Jahre.

§ 1270

Für jede Kalenderwoche zählt nur ein Beitrag. Sind mehr Beiträge entrichtet und die überzähligen Marken nicht festzustellen, so scheiden die Beiträge der niedrigsten Klassen aus, bis die zulässige Höchstzahl übrigbleibt.

§ 1271

Die Invalidenrente des Versicherten erhöht sich für jedes seiner Kinder (§ 1258 Abs. 2) bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um jährlich 90 Reichsmark (Kinderzuschuß).

Die Invalidenrente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, wenn und solange der Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet.

Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

Jede Änderung der Invalidenrente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

§ 1272

Für die Witwenrente und die Witwerrente ist der Grundbetrag 72 Reichsmark, für die Waisenrente 36 Reichsmark im Jahre. Er wird vom Reiche getragen.

Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwenrente und der Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Steigerungsbetrags der Invalidenrente gewährt.

§ 1268 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1273

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide gewesen wäre, sonst werden sie

nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage.

5. Ruhen der Renten

§ 1274

Die Invalidenrente ruht neben

1. Verletztenrente aus der Unfallversicherung,
2. Beschädigten- oder Dienstzeitrente (ohne Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente) nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, dem Wehrmachtsversorgungsgesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder oder dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze,
3. Ruhegehalt oder Wartegeld auf Grund einer versicherungsfreien Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 (§§ 11, 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

Abs. 1 Nr. 1, 2 gilt auch, soweit an die Stelle der Rente Krankenhauspflege oder Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) tritt; in der Unfallversicherung steht dabei die Heilanstaltpflege (Anstaltpflege) der Vollrente gleich. Der Annahme einer versicherungsfreien Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 3 steht die Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze nicht entgegen.

Soweit Bezüge nach dem 31. Dezember 1931 abgefunden sind, gelten sie als fortlaufend.

Neben einer Rente aus der Unfallversicherung tritt das Ruhen erst ein, wenn die Unfallrente tatsächlich gewährt wird.

§ 1275

Die Hinterbliebenenrente ruht neben

1. Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung,
2. Witwenrente (ohne Zusatzrente) aus den im § 1274 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen,
3. Hinterbliebenenbezug auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung (§ 1274 Abs. 1 Nr. 3)

bis zur Höhe dieser Bezüge.

Bei mehreren Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente mit dem ihr entsprechenden anderweiten Bezuge zu vergleichen.

§ 1274 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 gelten entsprechend.

§ 1276

Hat der Versicherte freiwillige Beiträge entrichtet oder sich freiwillig höher versichert, so ruht neben den im § 1274 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 1275 Abs. 1 Nr. 2, 3 genannten Bezügen der Teil der Rente nicht, der dem Verhältnis des Nennwerts der freiwilligen zum Nennwert der gesamten Beiträge entspricht. Beiträge aus der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 bleiben außer Betracht.

Freiwilligen Beiträgen im Sinne des Abs. 1 stehen gleich Pflichtbeiträge für Zeiten, für die

1. Versicherte auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden wären,
2. Angehörige der Schutzpolizei, des Reichswasserschutzes oder Soldaten auf ihren Antrag versichert worden sind.

§ 1277

Von einer Beschädigtenrente oder einer Witwenrente, die unmittelbar nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, bleiben bei Anwendung der Ruhensvorschriften 25 Reichsmark monatlich unberücksichtigt. Das gleiche gilt zugunsten einer Beschädigten- oder Witwenrente nach dem Altrentnergesetze, wenn die Dienstbeschädigung während der Teilnahme an einem Kriege oder einer kriegerischen Unternehmung erworben ist.

In den Fällen des § 1274 Abs. 1 Nr. 2, 3 und des § 1275 Abs. 1 Nr. 2, 3 muß dem Berechtigten ein Drittel der Rente, mindestens aber der monatlich 50 Reichsmark übersteigende Betrag verbleiben.

Treffen mehrere Milderungen (Abs. 1, 2, § 1276) zusammen, so ist nur die für den Berechtigten günstigste Vorschrift anzuwenden.

§ 1278

Der Berechtigte ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt Bezüge mitzuteilen, die das Ruhen bewirken; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente eingestellt werden. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Ruht eine Rente ganz oder zum Teil wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung, so hat die Versicherungsanstalt den Träger der Unfallversicherung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 1279

Beim Zusammentreffen

1. mehrerer Renten aus der Invalidenversicherung oder
2. einer Invalidenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung oder aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und umgekehrt

erhält der Berechtigte nur die höchste Rente.

§ 1280

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die er überwiegend unterhalten hat, so wird ihnen die Invalidenrente überwiesen.

§ 1281

Die Rente ruht, solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Versicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die Mitteilung unterlassen hat, so lebt insoweit die Rente wieder auf.

§ 1282

Die Rente ruht, solange der berechtigte Ausländer
1. sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiete verwiesen ist.

§ 1283

Die Reichsregierung kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 1284

Der Grundbetrag bleibt außer Ansatz
1. bei den ins Ausland gezahlten Renten,
2. bei den Renten der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten.

Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 1285

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 1280 bis 1283, des § 1284 Abs. 1 als Inland.

6. Beginn und Wegfall der Renten

§ 1286

Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind; sie beginnt jedoch,
1. wenn Krankengeld gewährt wird, mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage,
2. wenn kein Krankengeld gewährt wird, bei vorübergehender Invalidität (§ 1253 Nr. 2, § 1256 Abs. 1 Nr. 2) mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

Läßt sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Rentenantrag eingegangen ist (§ 1613 Abs. 1, 5).

Ist der Rentenantrag nach Ablauf des Monats gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag nicht früher gestellt werden konnte.

Ist der Empfänger einer Rente nach dem Fünfzehnten eines Monats verstorben, so beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem ersten Tage des folgenden Monats, wenn der Antrag in diesem Monat gestellt wird.

§ 1287

Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden.

§ 1288

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet.

§ 1289

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Zahlung der Hinterbliebenenrenten eingestellt.

§ 1290

Für den Sterbemonat und den Monat, in dem das Ruhen der Rente eintritt, wird die Rente voll gezahlt.

§ 1291

Ist beim Tode des Berechtigten die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1292

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

7. Entziehung der Renten

§ 1293

Ist der zum Bezug einer Invaliden- oder Witwenrente Berechtigte infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so wird die Rente entzogen.

Bis zum 31. Dezember 1937 ist die Entziehung einer Invaliden- oder Witwenrente auch ohne Feststellung einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten zulässig, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß er nicht invalide ist; dies gilt nicht für Berechtigte, die am 1. Januar 1934 das sechzigste Lebensjahr vollendet hatten. Der Reichsarbeitsminister kann diese Vorschrift schon früher außer Kraft setzen.

§ 1294

Ist der zum Bezug einer Witwerrente Berechtigte nicht mehr erwerbsunfähig oder nicht mehr bedürftig, so wird die Rente entzogen.

§ 1295

Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1296

Ein Bescheid, der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er zugestellt worden ist.

Die Versicherungsanstalt hat den Träger der Unfallversicherung von der Entziehung der Rente unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Berechtigte eine Unfallrente bezieht.

8. Zahlung der Renten

§ 1297

Die Versicherungsanstalt zahlt die Renten auf Anweisung des Vorstandes durch die Deutsche Reichspost, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt. Änderungen des Wohnorts hat der Empfänger der Postanstalt oder der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

§ 1298

Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf 10 Reichspfennig nach unten abgerundet. Renten unter 1 Reichsmark monatlich können für einen längeren Zeitraum im voraus gezahlt werden.

§ 1299

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 1300

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

9. Sachleistungen

§ 1301

Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt nur für die Rentenberechtigten, die im Bezirke wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt worden und mit der Sachleistung statt Renten einverstanden sind.

Bei Waisenrenten bedarf es außerdem der Zustimmung des Vormundes. Dieser bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Den Wert der Sachen setzt die höhere Verwaltungsbehörde nach Durchschnittspreisen fest.

§ 1302

Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Rente endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt die Versicherungsanstalt die Postanstalt.

§ 1303

Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Berechtigten auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

Die Aufnahme verpflichtet den Berechtigten auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente, soweit sie zu verwenden ist.

10. Besondere Befugnisse der Versicherungsanstalt

§ 1304

Überzeugt sich die Versicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie neu feststellen.

§ 1305

Die Versicherungsanstalt braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

§ 1306

Die Versicherungsanstalt kann einen berechtigten Ausländer, der sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit dem Kapitalwerte seiner Rente abfinden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

11. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Aufrechnung

§ 1307

Fabrik-, Seemanns- und ähnliche Kassen können die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren reichsgesetzlich versicherten Mitgliedern gewähren, höchstens um den Wert der reichsgesetzlichen Renten ermäßigen. Sie müssen dann alle Beiträge oder mit Einverständnis der Arbeitgeber wenigstens die der Kassenmitglieder entsprechend herabsetzen.

Satzungsmäßige Unterstützungen, welche die Kasse vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem 1. Januar 1891 bewilligt hat, dürfen nicht vermindert werden.

Die erforderlichen Anordnungen sind von der Kasse durch Satzungsänderungen herbeizuführen; diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann die Änderungen rechtsgültig selbst vornehmen, wenn die Kasse den Antrag der beteiligten Arbeitgeber oder der Mitgliedermehrheit ablehnt.

Die Beiträge brauchen nicht ermäßigt zu werden, wenn die Ersparnisse an den Unterstützungen zur Deckung der der Kasse verbleibenden Leistungen nötig

sind, oder satzungsmäßig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden.

Die Reichsregierung bestimmt das Verfahren vor dem Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des Abs. 3 Satz 2.

§ 1308

§ 1307 gilt auch für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmten Kassen, für die nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht.

Die Unterstützungen, die solche Kassen den Hinterbliebenen ihrer reichsgesetzlich versicherten Mitglieder gewähren, ermäßigen sich um den halben Wert der reichsgesetzlichen Leistungen gleicher Art. Die Unterstützungen müssen unter Hinzurechnung der reichsgesetzlichen Leistungen mindestens um den Grundbetrag höher sein, als die satzungsmäßigen Unterstützungen ohne die Ermäßigung sein würden. Entsprechend der Ermäßigung der Unterstützungen sind alle Beiträge oder mit Einverständnis der Arbeitgeber wenigstens die der Mitglieder herabzusetzen. Streit über die Höhe der Beitragsherabsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Unterstützungen und entsprechend die Beiträge um einen geringeren Teil oder gar nicht ermäßigt werden.

Satzungsmäßige Unterstützungen, die vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bewilligt sind, dürfen nicht vermindert werden.

§ 1309

Die Rentenansprüche dürfen, unbeschadet des § 1544 i Abs. 1 Satz 3, nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1542 zusteht,

geschuldete Beiträge,

gezahlte Vorschüsse,

zu Unrecht gezahlte Leistungen,

zu erstattende Kosten des Verfahrens,

von der Versicherungsanstalt verhängte Geldstrafen.

III. Heilverfahren

§ 1310

Die Versicherungsanstalt kann ein Heilverfahren einleiten, wenn zu erwarten ist, daß es

1. die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abwendet,
2. den zum Bezug einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente Berechtigten wieder erwerbsfähig macht.

§ 1311

Die Versicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist der Erkrankte verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen oder hat er einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung; bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung.

Die Zahlung der Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

§ 1312

Für die Angehörigen des Erkrankten, die er überwiegend unterhalten hat, ist während des Heilverfahrens (§ 1311) Hausgeld zu zahlen. Es beträgt ein Viertel des Ortslohns für erwachsene Tagearbeiter. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so berechnet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach der Satzung des Trägers der Krankenversicherung.

Für Angehörige der zum Bezuge von Witwen- oder Witwerrente Berechtigten wird kein Hausgeld gewährt. Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

§ 1313

Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund dem Heilverfahren (§ 1310) und wäre die Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1314

Streit aus den §§ 1311 bis 1313, der nicht bei der Rentenfeststellung erledigt wird, entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1315

Versicherten Soldaten wird während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein Heilverfahren nicht gewährt. Dafür erhält die Wehrmacht nach Abschluß des Kalenderjahrs für jeden entrichteten Beitrag eine Vergütung, die der Reichsarbeitsminister festsetzt. Diese Mittel sind zur Hälfte für allgemeine Maßnahmen zu verwenden, die den Eintritt vorzeitiger Invalidität unter den versicherten Soldaten verhüten und ihre und ihrer Angehörigen gesundheitlichen Verhältnisse fördern können; die andere Hälfte fließt wieder in die Kasse des Reichs.

Entsprechendes gilt bei versicherten Angehörigen der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes.

§§ 1316 bis 1325
sind weggefallen.

4. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung“ erhält der Fünfte Abschnitt folgende Fassung:

Fünfter Abschnitt

Aufbringung der Mittel. Verteilung der Rentenausgaben

I. Allgemeines

§ 1383

Das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

§ 1384

Das Reich leistet zur Deckung der Rentenausgaben

1. die für die Grundbeträge (§ 1268 Abs. 2, § 1272 Abs. 1) erforderlichen Mittel,
2. einen jährlichen Reichsbeitrag von 200 Millionen Reichsmark.

Die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge zu gleichen Teilen (§§ 1432, 1439, 1458).

§ 1385

Zur Deckung des Aufwandes für Arbeitslose (§ 1266 Abs. 1 Nr. 3) zahlt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Versicherungsträger monatlich 50 Reichspfennig für jeden Arbeitslosen. Die Zahl der Ende eines jeden Kalenderjahrs bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen ist maßgebend für das ganze folgende Rechnungsjahr des Reichs.

Das Reichsversicherungsamt verteilt die Zahlungen auf sämtliche Versicherungsträger jeweils nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen im letzten Kalenderjahre. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

§ 1386

Die Rentenausgaben eines Kalenderjahrs werden, soweit sie nicht das Reich aufzubringen hat, von sämtlichen Versicherungsträgern nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen des gleichen Kalenderjahrs getragen.

II. Lohn- und Beitragsklassen

§ 1387

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse	I	bis zu	6 Reichsmark,
»	II	von mehr als 6 bis zu 12	» ,
»	III	» » » 12 » » 18	» ,
»	IV	» » » 18 » » 24	» ,
»	V	» » » 24 » » 30	» ,
»	VI	» » » 30 » » 36	» ,
»	VII	» » » 36 » » 42	» ,
»	VIII	» » » 42 Reichsmark.	

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere. Er kann insbesondere für einzelne Berufszweige die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen bestimmen.

§ 1388

Für freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen IX und X gebildet.

§ 1389

Die Versicherung in einer höheren Klasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat.

III. Höhe der Beiträge

§ 1390

Der Wochenbeitrag ist

in der Lohnklasse	I	30	Reichspfennig,
» » »	II	60	» ,
» » »	III	90	» ,
» » »	IV	120	» ,
» » »	V	150	» ,
» » »	VI	180	» ,
» » »	VII	210	» ,
» » »	VIII	240	» .

Der freiwillige Wochenbeitrag ist

in der Beitragsklasse	IX	270	Reichspfennig,
» » »	X	300	» .

§ 1391

Zur Festsetzung der künftigen Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten der Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen, den Reichsmitteln (§ 1384 Abs. 1) und den Zahlungen für Arbeitslose (§ 1385) den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle künftigen Aufwendungen zu bestreiten (Allgemeines Anwartschaftsdeckungsverfahren).

Als Unterlage für die Bemessung der Beiträge stellt der Reichsarbeitsminister in zweijährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1934, versicherungstechnische Bilanzen auf.

§ 1392

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister den hiernach erforderlichen Beitragssatz. Die Höhe der Beiträge für die Lohnklassen ist gleichmäßig nach dem Endbetrage jeder Lohnklasse zu bemessen.

IV. Vorschüsse

§ 1393

Die Deutsche Reichspost kann von jeder Versicherungsanstalt und vom Reiche monatliche Vorschüsse verlangen.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere. § 1397 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 1394

Die Reichsknappschaft erhält von den Versicherungsanstalten und vom Reiche monatliche Vorschüsse auf die Zahlungen, die sie nach der Abrechnung des Reichsversicherungsamts gemäß § 1395 zu erwarten hat.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

V. Abrechnung

§ 1395

Das Reichsversicherungsamt verteilt die Rentenausgaben auf die Versicherungsträger und das Reich. Es bestimmt Näheres über die Abrechnung zwischen den Versicherungsträgern untereinander, der Deutschen Reichspost und dem Reiche. Es kann für die Ermittlung der Belastung des Reichs in den Fällen des § 1268 Abs. 4, § 1272 Abs. 3 geschätzte Durchschnittssätze für die Grundbetragsteile anrechnen.

§ 1396

Die Deutsche Reichspost teilt dem Reichsversicherungsamte zur Durchführung der Abrechnung binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahrs die Beträge mit, die auf Anweisung der Versicherungsanstalten im abgelaufenen Kalenderjahre gezahlt sind.

§ 1397

Die Versicherungsanstalten haben die zu erstattenden Beträge binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Zahlungsaufforderung des Reichsversicherungsamts aus den bereiten Mitteln zu zahlen. Sind keine vorhanden, so schießt sie der Gemeindeverband oder das Land vor, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten nach Verhältnis der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

§ 1398

Werden die Ansprüche der Deutschen Reichspost von den Versicherungsanstalten nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) auf Antrag der Deutschen Reichspost die Zwangsbeitreibung ein.

VI. Haftung

§ 1399

Für die Postvorschüsse, welche die Versicherungsanstalten nach § 1393 zu leisten haben, haften die Versicherungsanstalten, für deren Rechnung die Deutsche Reichspost Renten zahlt, als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander haften die Gesamtschuldner nach den vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Anteilen (§ 1395). Soweit ein Gesamtschuldner die Deutsche Reichspost über seinen Anteil hinaus befriedigt, ist er berechtigt, von den übrigen Gesamtschuldnern den Ausgleich zu verlangen.

Abs. 1 gilt entsprechend für die Vorschüsse (§ 1394) an die Reichsknappschaft.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 1400

Soweit das Anstaltsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet den Gläubigern der Gemeindeverband, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist. Ist er unvermögend oder ist die Versicherungsanstalt für ein Land oder Teile davon errichtet, so haftet dieses. Umfaßt die Anstalt mehrere Länder oder Gemeindeverbände, so haften sie nach Verhältnis der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

§§ 1401 bis 1410
sind weggefallen.

5. Im Vierten Buche „Invalidenversicherung“

a) erhält § 1426 Abs. 1 folgende Fassung:

§ 1426

Der Arbeitgeber, der den Versicherten die Beitragswoche hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten. Die Beitragswoche beginnt am Montag.

b) wird als § 1426a eingefügt:

§ 1426a

Für Beitragsrückstände können Zinsen erhoben werden. Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Höhe des Zinssatzes.

c) erhält § 1432 folgende Fassung:

§ 1432

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Lohnzahlung die Hälfte des Beitrags und, wenn er sich über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Klasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen.

Für einen Versicherten, dessen regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 Reichsmark nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

d) fällt im § 1445 Abs. 3 Satz 2 weg;

e) wird als § 1445b eingefügt:

§ 1445b

Sind für einen Versicherten Beiträge entrichtet, obwohl er einem anderen Versicherungszweig angehört, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu dem anderen Versicherungszweige statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger weiter zu entrichten.

Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweigs. Sind die Beiträge des zuständigen Versicherungszweigs höher, wird der Fehlbetrag, soweit zulässig, eingezogen. Ein etwaiger Überschuß wird von

Amts wegen erstattet. Der Versicherte kann jedoch erklären, daß der Überschuß, soweit zulässig, als freiwilliger Höherversicherungsbeitrag gelten soll; er hat in diesem Falle den Beitragsteil des Arbeitgebers zu ersetzen.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

6. Im Fünften Buche

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

Fünftes Buch

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. Wanderversicherung

b) wird als Fünfter Abschnitt eingefügt:

Fünfter Abschnitt

Wanderversicherung

§ 1544

Für einen Versicherten der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung, der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten, für den auch Beiträge zu einem oder mehreren der anderen genannten Versicherungszweige entrichtet worden sind, gelten bei der Rentengewährung die §§ 1544 a bis 1544 n.

I. Wartezeit. Anwartschaft

§ 1544 a

Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft in der Invaliden-, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten werden die zu diesen Versicherungszweigen entrichteten Beiträge zusammengerechnet. Für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten gilt dies nur hinsichtlich des Teils der knappschaftlichen Leistungen, der über die nach dem Angestelltenversicherungsgesetze zu gewährenden Leistungen nicht hinausgeht (§ 31 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes).

§ 1544 b

Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter bleiben Beiträge, die zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, außer Betracht; dies gilt auch umgekehrt.

Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden die in beiden Versicherungen zurückgelegten Beitragsmonate zusammengerechnet.

§ 1544 c

Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft werden die Beiträge des anderen Versicherungszweigs nur berücksichtigt, soweit sie nicht auf die gleiche Versicherungszeit entfallen.

Pflichtbeiträge des einen Versicherungszweigs stehen Pflichtbeiträgen des anderen Versicherungszweigs gleich; entsprechendes gilt für freiwillige Beiträge. Je dreizehn Beitragswochen der Invalidenversicherung gelten als drei Beitragsmonate der Angestelltenversicherung (knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten); bei nicht durch dreizehn teilbaren Beitragswochen der Invalidenversicherung gelten je vier Beitragswochen als ein Beitragsmonat; dies gilt auch umgekehrt.

In der Invalidenversicherung gelten als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft auch Krankheitszeiten (§ 1263 Abs. 1 Nr. 1, § 1264), die sich an eine mit Beiträgen zur Angestelltenversicherung oder zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten belegte Zeit angestelltenversicherungspflichtiger Beschäftigung anschließen.

§ 1544 d

Für die Erhaltung der Anwartschaft durch Dreivierteldeckung in den Fällen des § 1265 Abs. 2 dieses Gesetzes, § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 44 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden die für gleiche Zeiten entrichteten Beiträge berücksichtigt.

Soweit in der Invalidenversicherung zum Wiederaufleben der Anwartschaft eine Mindestzahl von neuen Beitragswochen zurückgelegt werden muß (§ 1267), werden darauf Beiträge zur Angestelltenversicherung (knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten) für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginne der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung (knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten) ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

II. Leistungen

§ 1544 e

Beim Eintritt eines Versicherungsfalls wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sind in einem Versicherungszweige nicht für mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate Beiträge entrichtet, so wird aus ihm keine Leistung gewährt.

§ 1544 f

Der Grundbetrag wird aus einem Versicherungszweige voll gewährt, wenn die Wartezeit durch die in ihm zurückgelegten Beitragswochen (Beitragsmonate) erfüllt ist; sonst wird aus diesem Versicherungszweige der Grundbetrag nur zu dem Teil gewährt, der dem mit Beitragswochen (Beitragsmonaten) belegten Teil der Wartezeit entspricht. Dabei gelten Beitragszeiten

von mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monaten als volle Beitragsjahre; Beitragszeiten von geringerer Dauer bleiben außer Betracht.

Die aus mehreren Versicherungszweigen zu gewährenden Grundbeträge oder Grundbetragsteile dürfen zusammen den Grundbetrag der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. Soweit dies der Fall wäre, wird der Grundbetrag aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und sodann der Grundbetrag aus der Invalidenversicherung nicht gewährt. Zwischen Angestelltenversicherung und knappschaftlicher Pensionsversicherung der Angestellten wird der Grundbetrag nach Maßgabe der Beitragszeit aufgeteilt; Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1913 bleiben außer Betracht.

Sind für dieselbe Zeit Beiträge zu mehreren Versicherungszweigen entrichtet, so werden sie für den Grundbetrag nur einmal berücksichtigt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge: Angestelltenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten, Invalidenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Kinderzuschuß.

§ 1544 g

Der Steigerungsbetrag wird grundsätzlich unverkürzt gewährt. Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Steigerungsbetrags nach § 1269 Abs. 2 (§ 45 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes) finden keine Anwendung. Ist nach § 1544 f der volle Grundbetrag aus der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten oder aus beiden zusammen zu leisten, so wird der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung nur insoweit gewährt, als er

bei dem Ruhegelde	12 Reichsmark,
» der Witwen- und der Witwerrente	6 » ,
» der Waisenrente	4,80 »

monatlich übersteigt. Diese Beträge ermäßigen sich, wenn aus der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten oder aus beiden zusammen nur ein Teil des Grundbetrags zu leisten ist, in demselben Verhältnis.

§ 1544 h

Sind die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und der Invalidenversicherung erfüllt, so wird der knappschaftliche Steigerungsbetrag nur insoweit gewährt, als er den Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung übersteigt; höchstens aber wird er um

20 Reichsmark bei der Invalidenrente,
10 Reichsmark bei der Witwenrente

monatlich gekürzt; Kinderzuschuß und Waisenrente werden nur aus der Invalidenversicherung gewährt.

§ 1544 i

Auf die festgestellte Leistung finden die für den feststellenden Versicherungsträger geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vorschriften des anderen Versicherungszweigs über die Voraussetzungen für den Wegfall und die Entziehung bleiben für ihren Teil an der Gesamtleistung unberührt. Der Anspruch auf die Gesamtleistung darf auch auf die im § 1309 (§ 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes) bezeichneten Forderungen mitbeteiligter Versicherungsträger aufgerechnet werden.

Für die Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 1274 bis 1277 (§ 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes) gilt folgende Reihenfolge: knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter, Invalidenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten, Angestelltenversicherung. § 1276 ist auf die Leistung aus jedem Versicherungszweige gesondert anzuwenden.

§ 1544 k

Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrage Beiträge mehrerer deutscher Versicherungszweige und eines oder mehrerer ausländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der deutschen Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den deutschen Vorschriften festgestellt wird, welche Leistungen die einzelnen deutschen Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Versicherungszweig berechnete deutsche Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrags anzuwenden.

III. Verfahren

§ 1544 l

Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige, soweit er nicht ausdrücklich auf einzelne Versicherungszweige beschränkt wird.

Die Leistung wird als Gesamtleistung festgestellt, wenn Leistungen aus mehreren Versicherungszweigen in Frage kommen.

Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistungen ist nacheinander, und zwar ohne Rücksicht auf die Wirksamkeit der Beiträge

1. die Reichsknappschaft oder die von ihr beauftragte Bezirksknappschaft, wenn Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung entrichtet sind,
2. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, wenn die Wartezeit (§ 31 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) allein durch Beitragsmonate zur Angestelltenversicherung erfüllt wäre,
3. der Versicherungsträger, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind,

4. der zuerst angegangene Versicherungsträger, wenn für den letzten Beitragsmonat Beiträge zu mehreren Versicherungszweigen entrichtet sind.

Der zuständige Versicherungsträger ermittelt den Sachverhalt. Will er eine Leistung aus anderen Versicherungszweigen gewähren, so hat er deren Träger zu hören. Hält ein beteiligter Versicherungsträger weitere Ermittlungen für erforderlich, so hat er sie zu veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Der feststellende Versicherungsträger ist an die Äußerung des Trägers des anderen Versicherungszweigs, ob und in welcher Höhe er eine Leistung gewähren will, gebunden. Für die Anhörung ist die Versicherungsanstalt der Invalidenversicherung zuständig, in deren Bezirke der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder zuletzt gewohnt hat; die Sonderanstalt ist zu hören, wenn an sie zuletzt Beiträge entrichtet sind.

Der zuständige Versicherungsträger erteilt einen Bescheid; frühere Bescheide hebt er auf, soweit sie entgegenstehen.

Streit entscheiden die für den feststellenden Versicherungsträger zuständigen Versicherungsbehörden. Im Verfahren vor den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) ist auf Antrag eines beteiligten Versicherungsträgers die Sache, sofern eine Leistung nur aus einem Versicherungszweige streitig ist, an die für ihn zuständige Spruchkammer (Spruchsenat) abzugeben.

Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn eine Leistung entzogen oder eingestellt oder ihr Ruhen festgestellt werden soll; die Anhörung des beteiligten Versicherungsträgers nach Abs. 4 ist nur bei der Entziehung einer Leistung erforderlich.

§ 1544 m

Zwischen den beteiligten Versicherungsträgern findet der Ausgleich statt.

§ 1544 n

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung der §§ 1544 bis 1544 m Näheres, für das Verfahren auch Abweichendes bestimmen.

Artikel II

Angestelltenversicherungsgesetz

1. Im Ersten Abschnitt erhalten die §§ 3, 15, 16, 21 folgende Fassung:

§ 3

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 ist 7 200 Reichsmark; der Reichsarbeitsminister kann den Betrag ändern. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.

§ 15

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn ein nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherter in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.

Abs. 1 gilt entsprechend für Angestellte, die früher versicherungspflichtig gewesen sind, deren Anwartschaft aber erloschen und nicht wieder aufgelebt ist.

§ 16

Über den Antrag (§§ 14,15) entscheidet die Reichsversicherungsanstalt.

Die Befreiung wirkt vom Beginne des Kalendermonats an, in dem der Antrag bei der Reichsversicherungsanstalt oder einer der im § 214 Abs. 4 genannten Stellen eingegangen ist.

Die Reichsversicherungsanstalt widerruft die Befreiung (§ 14), sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Bei Verzicht auf die Befreiung (§§ 14, 15) und bei ihrem endgültigen Widerrufe tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 21

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Versicherung auch während des Aufenthalts im Ausland freiwillig fortgesetzt werden.

Als Vormonate für die freiwillige Versicherung rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags die für die Erhaltung der Anwartschaft geltenden Ersatzzeiten (§ 34).

2. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

Zweiter Abschnitt

Gegenstand der Versicherung

I. Allgemeines

§ 23

Regelleistungen sind Renten (§§ 26, 28), Beitragserstattungen (§§ 46, 47) und Heilverfahren (§ 51).

§ 24

Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß die Regelleistungen durch Mehrleistungen ergänzt werden. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren.

§ 25

Die Reichsversicherungsanstalt kann

1. mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen; die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden;
2. auf übereinstimmenden Beschluß des Direktoriums und des Verwaltungsrats und mit widerruflicher Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden.

II. Renten

1. Allgemeine Voraussetzungen

§ 26

Ruhegeld erhält der Versicherte, der

1. zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig (berufsunfähig) ist oder
2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat, oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 27

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

§ 28

Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit (§ 31 Abs. 1) erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemanns.

Witwerrente erhält der erwerbsunfähige, bedürftige Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre; § 1258 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

Für die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene bei Verschollenheit des Versicherten gelten die §§ 1259, 1260 der Reichsversicherungsordnung.

§ 29

Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Berufsunfähigkeit gilt für das Ruhegeld § 1261 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes gilt für die Leistungen an Hinterbliebene § 1261 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

Für die Verjährung des Anspruchs auf Leistungen gilt § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

§ 30

Sind für einen nach diesem Gesetze Versicherten auch Beiträge zur Invalidenversicherung, zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet, so gelten die §§ 1544 bis 1544n der Reichsversicherungsordnung über die Wanderversicherung.

2. Wartezeit

§ 31

Die Wartezeit dauert sechzig Beitragsmonate; sind weniger als sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so dauert die Wartezeit einhundertzwanzig Beitragsmonate.

Für das Ruhegeld wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs dauert die Wartezeit einhundertachtzig Beitragsmonate. Auf diese Wartezeit wird den Angehörigen eines Berufszweigs, für den die Versicherungspflicht am 1. Januar 1932 noch nicht fünfzehn Jahre bestand, die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Lücken in der Beschäftigung schließen die Anrechnung der früheren Beschäftigung nicht aus. Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1913 bleiben außer Betracht.

Hat ein Versicherter die kürzere Wartezeit des früheren Rechts erfüllt und das Ruhegeld über den 31. Dezember 1931 hinaus bis zu seinem Tode bezogen, so gilt die Wartezeit für den Rentenanspruch seiner Hinterbliebenen als erfüllt.

Als Beitragsmonat gilt ein Kalendermonat, für den ein Beitrag entrichtet oder eine Ersatzzeit nachgewiesen ist. Für jeden Kalendermonat zählt nur ein Beitrag; der Pflichtbeitrag geht dem freiwilligen Beitrage vor.

§ 32

Als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit gelten die vollen Kalendermonate, in denen der Versicherte während des Weltkriegs dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat. Dies gilt auch für Versicherte, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Beginn ihres Kriegsdienstes noch in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befanden oder nach vorheriger Beschäftigung als Angestellte ihrer aktiven Dienstpflicht genügten und daher von der Versicherungspflicht nicht erfaßt wurden.

Abs. 1 gilt nicht für Versicherte, die in dem letzten Beitragsmonat vor den bezeichneten Diensten bei einer Ersatzkasse (§§ 363ff.) versichert gewesen sind.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

3. Anwartschaft

§ 33

Die Anwartschaft wird nur erhalten, wenn nach dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich mindestens sechs Beitragsmonate zurückgelegt werden. § 31 Abs. 4 gilt.

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit mindestens zu drei Vierteln durch Beiträge oder Ersatzzeiten im Sinne des § 32 Abs. 1 belegt ist.

Alle Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 erhalten.

Für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 31. Dezember 1933 müssen zur Erhaltung der Anwartschaft in jedem Kalenderjahr zurückgelegt sein

mindestens je acht Beitragsmonate für das zweite bis elfte Kalenderjahr der Versicherung,

mindestens je vier Beitragsmonate vom zwölften Kalenderjahr ab.

§ 31 Abs. 4 gilt.

§ 34

Als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft im Falle des § 33 Abs. 1, 4 gelten die

1. Zeiten, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert gewesen ist und kein Entgelt erhalten hat,
2. Zeiten seit dem 1. April 1933, für die der Versicherte als Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhalten hat oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist,
3. Zeiten, in denen der Versicherte Ruhegeld oder Witwerrente aus der Angestelltenversicherung, Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung, Invaliden- (Alters-) Pension, Ruhegeld (Altersruhegeld) aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung bezogen hat,
4. Zeiten der beruflichen Fortbildung des Versicherten an einer staatlich anerkannten Lehranstalt; die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt die staatlich anerkannten Lehranstalten im Sinne dieser Vorschrift,
5. Zeiten, in denen der Versicherte in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienste oder freiwillige Kriegskrankenpflege bei der Deutschen Wehrmacht geleistet hat,
6. im § 32 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeiten.

Wie Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten die Zeit einer Schwangerschaft oder eines regelmäßig verlaufenen Wochenbetts.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat. § 1261 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

§ 35

Die erloschene Anwartschaft lebt, unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187, wieder auf, wenn der Versicherte die zur Erhaltung der Anwartschaft noch erforderlichen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch wieder auf, wenn von neuem auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung Beiträge entrichtet worden sind, und zwar

falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit (§ 31 Abs. 1) erfüllt war, mindestens vierundzwanzig Monatsbeiträge,

andernfalls mindestens achtundvierzig Monatsbeiträge.

Für jeden Kalendermonat zählt nur ein Beitrag.

4. Berechnung der Renten

§ 36

Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß.

Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Gehalts- und Beitragsklassen §§ 169, 170) 360 Reichsmark im Jahre.

Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der Klasse A	0,25	Reichsmark,
» » » B	0,50	» ,
» » » C	1,00	» ,
» » » D	1,50	» ,
» » » E	2,00	» ,
» » » F	2,50	» ,
» » » G	3,00	» ,
» » » H	4,00	» ,
» » » J	6,00	» ,
» » » K	8,00	» .

Für die Bemessung des Steigerungsbetrags stehen die Klassen vor und nach dem 1. Januar 1924 einander gleich. Auf Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag.

§ 37

Für Ersatzzeiten im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 werden Steigerungsbeträge gewährt. Für die Ersatzzeiten nach § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 4 kann der Reichsarbeitsminister Steigerungsbeträge bestimmen.

Für Beiträge Halbversicherter, die in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 entrichtet sind, wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.

Für einen Beitrag nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 wird der Steigerungsbetrag der entsprechenden oder nächsthöheren früheren bis zum 31. Juli 1921 gültigen Gehaltsklasse, höchstens aber der Klasse J, gewährt; sind für einen Monat mehrere Beiträge dieser Art entrichtet, so ist ihre Summe und, falls Beiträge für mehrere Monate entrichtet sind, ihr Monatsdurchschnitt maßgebend.

§ 38

Für den Kinderzuschuß zum Ruhegelde gilt § 1271 der Reichsversicherungsordnung.

§ 39

Die Witwenrente und die Witwerrente ist fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß.

Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten gilt § 1273 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit maßgebend.

5. Ruhen der Renten

§ 40

Für das Ruhen der Renten gelten die §§ 1274 bis 1283, 1285 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidenrente ist Ruhegeld maßgebend.

Bei Anwendung des § 1276 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bleiben Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 entrichtet sind, außer Betracht. Als freiwillige Beiträge im Sinne des § 1276 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gelten auch Beitragsmonate, die eingekauft worden sind oder um die die Wartezeit abgekürzt worden ist.

6. Beginn und Wegfall der Renten

§ 41

Für den Beginn und Wegfall der Renten gelten die §§ 1286 bis 1292 der Reichsversicherungsordnung. Ruhegeld im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

Die Abfindung der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung (§ 1287 der Reichsversicherungsordnung) ist jedoch das Dreifache ihrer Jahresrente; der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Die in den §§ 1291, 1292 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen können auch dann die Renten beziehen und das Verfahren fortsetzen, wenn sie von dem Berechtigten wesentlich unterhalten worden sind.

Im übrigen ist an Stelle von Invalidität Berufsunfähigkeit, an Stelle von Invalidenrente Ruhegeld maßgebend.

7. Entziehung der Renten

§ 42

Für die Entziehung des Ruhegeldes und der Witwerrente gelten die §§ 1293 bis 1296 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit maßgebend.

8. Zahlung der Renten

§ 43

Die Reichsversicherungsanstalt zahlt die Renten auf Anweisung des Direktoriums durch die Deutsche Reichspost; sie kann die Renten durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen lassen.

Der Reichsarbeitsminister kann über das Verfahren sowie darüber, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, Näheres bestimmen.

Für die Vorauszahlung und Abrundung der Renten sowie für die Erteilung und Beglaubigung von Bescheinigungen gelten die §§ 1298, 1299 der Reichsversicherungsordnung.

9. Sachleistungen

§ 44

Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die §§ 120, 121, 1303 der Reichsversicherungsordnung; im Falle des § 1303 bedarf es der Ermächtigung durch die Satzung nicht.

10. Besondere Befugnisse der Reichsversicherungsanstalt

§ 45

Für die Reichsversicherungsanstalt gelten die §§ 1304 bis 1306 der Reichsversicherungsordnung.

11. Erstattung von Beiträgen

§ 46

Stirbt eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so ist auf Antrag die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Tode der Versicherten entrichteten Beiträge zu erstatten.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

Die Anwartschaft auf die Beitragserstattung wird durch Beiträge zur Invalidenversicherung oder knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten erhalten. § 1544 c Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 47

Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so ist ihr auf Antrag die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

Abs. 1 gilt auch für Versicherte, die durch Eintritt in eine Schwesternschaft oder religiöse Gemeinschaft aus der Versicherungspflicht ausscheiden und sich nicht freiwillig weiterversichern.

§ 46 Abs. 3 gilt.

12. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Übertragung, Aufrechnung

§ 48

Für die Beziehungen der Reichsversicherungsanstalt zu den Trägern der öffentlichen Fürsorge und anderen Verpflichteten gelten die §§ 1522, 1527, 1531, 1535b, 1536 bis 1539, 1541 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidenversicherung ist Angestelltenversicherung, an Stelle von Invalidenrente ist Ruhegeld maßgebend.

Der Ersatz von Bestattungskosten, die beim Tode der Versicherten gewährt worden sind, kann, soweit nicht der Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung Ersatz zu leisten hat, aus den gemäß § 46 zu erstattenden Beiträgen beansprucht werden; im übrigen darf nur auf Ruhegeld oder sonstige Renten zugegriffen werden.

Streit über Ersatzansprüche wird im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die Aufsichtsbehörde des Ersatzberechtigten entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann binnen einem Monat nach Zustellung im Wege des Rekurses nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 49

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gesetzlich von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch die Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Reichsversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen über, die sie infolge des Schadens zu tragen hat.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfange die Reichsversicherungsanstalt verpflichtet ist.

§ 50

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119, 119a, für die Aufrechnung § 1309 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

III. Heilverfahren

§ 51

Für das Heilverfahren gelten die §§ 1310 bis 1315 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit, an Stelle von Invalidenrente ist Ruhegeld maßgebend.

Das Hausgeld ist täglich mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt entrichteten Monatsbeitrags. Auf das Hausgeld können Barbezüge aus der Sozialversicherung für die gleiche Zeit angerechnet werden.

§§ 52 bis 92
sind weggefallen.

3. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Fünfter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

I. Allgemeines

§ 168

Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für jeden Monat der versicherungspflichtigen Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten Gehalt beziehen, Beiträge zu gleichen Teilen.

II. Gehalts- und Beitragsklassen

§ 169

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse A	....	bis zu	50	Reichsmark,
» B	von mehr als 50	» »	100	» ,
» C	» » » 100	» »	200	» ,
» D	» » » 200	» »	300	» ,
» E	» » » 300	» »	400	» ,
» F	» » » 400	» »	500	» ,
» G	» » » 500 Reichsmark.			

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

§ 170

Für freiwillige Beitragsentrichtung (§ 184 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen H, J und K gebildet.

III. Höhe der Beiträge

§ 171

Der Monatsbeitrag ist

in der Gehaltsklasse A	2	Reichsmark,
» » » B	4	» ,
» » » C	8	» ,
» » » D	12	» ,
» » » E	16	» ,
» » » F	20	» ,
» » » G	25	» .

Der freiwillige Monatsbeitrag ist

in der Beitragsklasse H	30	Reichsmark,
» » » J	40	» ,
» » » K	50	» .

§ 172

Zur Festsetzung der künftigen Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten der Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle künftigen Aufwendungen zu bestreiten (Allgemeines Anwartschaftsdeckungsverfahren).

Als Unterlage für die Bemessung der Beiträge stellt der Reichsarbeitsminister in zweijährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1934, versicherungstechnische Bilanzen auf.

§ 173

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister den hiernach erforderlichen Beitragssatz. Die Höhe der Beiträge für die Gehaltsklassen ist gleichmäßig nach dem Endbetrage jeder Gehaltsklasse zu bemessen.

4. a) Im Fünften Abschnitt erhält der Unterabschnitt

4. Beitragsverfahren

die Überschrift

Sechster Abschnitt

Beitragsverfahren

b) In dem neuen Sechsten Abschnitt erhalten die §§ 183, 190 folgende Fassung:

§ 183

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags und, wenn er sich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Klasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Reichspfennige für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden.

Für einen Versicherten, dessen monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet.

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 der Reichsversicherungsordnung ergangen ist, dürfen Gehaltsabzüge nur für die Zeit machen, für die sie die Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Abschlagszahlung gilt nicht als Gehaltszahlung im Sinne dieser Vorschriften.

§ 190

Für die Vermutung des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses, die Wirkung eines Anerkenntnisses der Versicherung, die Feststellung der Gültigkeit verwendeter Beitragsmarken, die Beanstandung von Beiträgen gelten die §§ 1445 bis 1445b der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Quittungskarte ist Versicherungskarte, an Stelle von Beitragswoche ist Beitragsmonat maßgebend.

5. a) In dem bisherigen Fünften Abschnitt erhält der Unterabschnitt II. Vermögen die Überschrift

Siebenter Abschnitt

Vermögen

b) In dem neuen Siebenten Abschnitt erhält § 211 folgende Fassung:

§ 211

Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 205 Abs. 1 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist. Dies gilt auch für Ersatzkassen (§§ 363ff.).

c) In dem neuen Siebenten Abschnitt wird als § 212a eingefügt:

§ 212a

Für Beitragsrückstände können Zinsen erhoben werden. Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Höhe des Zinssatzes.

6. a) Der bisherige Sechste Abschnitt erhält die Überschrift:

Achter Abschnitt

b) In dem neuen Achten Abschnitt fallen § 251a und der Unterabschnitt „V. Besondere Befugnisse der Reichsversicherungsanstalt" (§§ 308, 309) weg.

7. Der bisherige Siebente Abschnitt (§§ 313 bis 315) fällt weg.

8. Der bisherige Achte Abschnitt erhält die Überschrift:

Neunter Abschnitt

der bisherige Neunte Abschnitt die Überschrift:

Zehnter Abschnitt

der bisherige Zehnte Abschnitt die Überschrift:

Elfter Abschnitt

9. In dem neuen Zehnten Abschnitt fällt § 374 weg.

10. In dem neuen Elften Abschnitt

a) fallen die §§ 380, 382, § 388 Abs. 3, §§ 389 bis 391, 394 bis 396 weg,

b) erhalten die §§ 383, 397 folgende Fassung:

§ 383

Ruht ein Ruhegeld einer weiblichen Versicherten in den Fällen des § 40 in Verbindung mit § 1274 oder § 1279 der Reichsversicherungsordnung, so kann die Berechtigte an Stelle des Ruhegeldes die Erstattung von Beiträgen verlangen, wenn sie vor dem 1. Januar 1932 geheiratet, den Erstattungsanspruch aber nach § 47 nicht geltend gemacht und sich freiwillig weiterversichert hat. Erstattet werden von den für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträgen die vollen für die Zeit seit der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge, die übrigen Beiträge zur Hälfte.

Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Erstattung gewährt wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den erstatteten Beiträgen aus.

Die Verjährungsfrist (§ 29 Abs. 2) beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ruhen eintritt.

§ 397

Als berufsunfähig im Sinne des § 26 Nr. 1 gilt auch, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist.

Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt.

Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt eine Beschäftigung, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, außer Betracht.

Abs. 1 tritt mit dem Schlusse des Jahres 1936 außer Kraft; festgestellte Ruhegelder werden davon nicht betroffen.

Artikel III

Reichsknappschaftsgesetz

1. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Fünfter Abschnitt

Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten

I. Versicherungspflicht

§ 28

(1) Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden die Arbeitnehmer in knappschaftlich versicherten Betrieben versichert, und zwar

1. die Arbeiter in der Pensionsversicherung der Arbeiter,
2. die Angestellten, die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen, in der Pensionsversicherung der Angestellten; diese Versicherung tritt an die Stelle der Angestelltenversicherung.

(2) Für die Meldepflicht des Arbeitgebers gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 29

(1) Für die Versicherungsfreiheit und für die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten entsprechend

für die Arbeiter § 1235 Nr. 3, § 1237 Abs. 1, §§ 1238, 1239 der Reichsversicherungsordnung,

für die Angestellten § 12 Nr. 4, §§ 14, 15 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Für die Anwendung des § 1237 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes genügt es, wenn bei Arbeitern die Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenpension nach den Sätzen der vierten Lohnklasse, bei Angestellten im Mindestbetrage des Ruhegeldes nach den Sätzen der Gehaltsklasse D gewährleistet ist; außerdem muß die Anwartschaft auf die Hinterbliebenenrenten nach den Sätzen der entsprechenden Klasse gewährleistet sein. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Reichsarbeitsminister.

(2) Über die Befreiung und ihren Widerruf entscheidet die Bezirksknappschaft, auf Beschwerde das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig. Im übrigen gilt § 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Nachversicherung gelten entsprechend
für Arbeiter § 1242a der Reichsversicherungsordnung,
für Angestellte § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(4) Für die Befreiung Angestellter von der eigenen Beitragsleistung (Teilversicherung) gelten die §§ 375 bis 377 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend; die Satzung bestimmt das Nähere.

§ 30

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

II. Freiwillige Versicherung

§ 31

(1) Für die Weiterversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie für die Selbstversicherung der Angestellten gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

(2) Ist der Angestellte nach seinem Ausscheiden aus der Pensionsversicherung der Angestellten invalidenversichert oder angestelltenversichert, so kann er sich in der Pensionsversicherung der Angestellten für den Teil der knappschaftlichen Leistungen weiterversichern, der über die nach dem Angestelltenversicherungsgesetze zu gewährenden Leistungen hinausgeht (§ 1544a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung); auf diese Beiträge findet § 1544b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Satzung bestimmt die Höhe der Beiträge und der Steigerungsbeträge.

III. Gegenstand der Versicherung

A. Allgemeines

§ 32

Regelleistungen sind Renten (§§ 34, 36 bis 38), freie ärztliche Behandlung und Arznei (§ 58), Bestattungsbeihilfe (§ 59) und Heilverfahren (§ 61).

§ 33

(1) Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß die Regelleistungen durch Mehrleistungen ergänzt werden. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren.

(2) Für die Aufwendung von Mitteln zwecks allgemeiner Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung oder zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen gilt § 1252 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

B. Renten

1. Allgemeine Voraussetzungen

§ 34

Invalidenpension erhält der versicherte Arbeiter, der

1. zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig (berufsunfähig) ist

oder

2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

oder

3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 35

Als berufsunfähig gilt der versicherte Arbeiter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben.

§ 36

(1) Für die Gewährung des Ruhegeldes an versicherte Angestellte wegen Berufsunfähigkeit gelten die §§ 26, 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Für die Gewährung des Ruhegeldes an technische Angestellte wegen Berufsunfähigkeit gelten die §§ 34, 35 entsprechend.

(3) Für die Gewährung des Ruhegeldes an arbeitslose Angestellte gilt § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

§ 37

Alterspension (Altersruhegeld) erhält auf Antrag der Versicherte, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Beitragsmonate wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet sowie die Anwartschaft erhalten hat. Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

§ 38

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten und Waisenrenten.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenpension (das Ruhegeld) wegen Berufsunfähigkeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

§ 39

(1) Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemanns.

(2) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre; § 1258 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Für die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene bei Verschollenheit des Versicherten gelten die §§ 1259, 1260 der Reichsversicherungsordnung.

§ 40

(1) Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Berufsunfähigkeit gilt für die Invalidenpension und das Ruhegeld § 1261 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes gilt für die Hinterbliebenenrente § 1261 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Für die Verjährung des Anspruchs auf Leistungen gilt § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

§ 41

Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetze Leistungen zu gewähren sind, die über die Leistungen der Angestelltenpensionskasse hinausgehen, bewendet es für die Berechtigten aus der Angestelltenpensionskasse bei den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 42

Sind für einen nach diesem Gesetze Versicherten Beiträge zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten oder auch zur Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung entrichtet, so gelten die §§ 1544 bis 1544n der Reichsversicherungsordnung über die Wanderversicherung.

2. Wartezeit

§ 43

(1) Für die Wartezeit bei der Invalidenpension und dem Ruhegelde gelten, unbeschadet des § 37 dieses Gesetzes, § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, § 32 Abs. 1, 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1934 eingetreten, so bewendet es für die Dauer der Wartezeit bei den bis dahin geltenden Vorschriften.

(3) Hat ein Versicherter nach Erfüllung der Wartezeit Invalidenpension (Ruhegeld) über den 31. Dezember 1933 hinaus bis zu seinem Tode bezogen, so gilt die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen als erfüllt.

3. Anwartschaft

§ 44

(1) Für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft gelten für die Zeiten vom 1. Januar 1934 an § 33 Abs. 1, 2, §§ 34, 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Für die Zeiten vor dem 1. Januar 1934 bewendet es bei den bis dahin geltenden Vorschriften.

(2) Im Falle des Wiederauflebens der Anwartschaft berechnet sich die Dauer der Wartezeit nach § 43.

4. Berechnung der Renten

§ 45

(1) Die Invalidenpension (Alterspension) besteht aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Lohn- und Beitragsklassen §§ 130a, 130b) 72 Reichsmark im Jahre.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der Klasse I	0,90	Reichsmark,
» » » II	1,20	» ,
» » » III	1,50	» ,
» » » IV	1,80	» ,
» » » V	2,10	» ,
» » » VI	2,40	» ,
» » » VII	2,70	» ,
» » » VIII	3,00	» ,
» » » IX	3,30	» ,
» » » X	3,60	» .

Für die ersten sechzig steigerungsfähigen Monatsbeiträge wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. Hierbei gelten die Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten als einheitliche Beitragszeiten.

(4) Auf Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag. Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1921 bestimmt die Satzung die Beitragsmonate und die Lohnklassen, die für die Berechnung des Steigerungsbetrags zugrunde zu legen sind.

(5) Der Steigerungsbetrag ist mindestens 72 Reichsmark im Jahre.

§ 46

(1) Das Ruhegeld (Altersruhegeld) besteht aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Gehalts- und Beitragsklassen §§ 130c, 130d) 360 Reichsmark im Jahre.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der Klasse A	0,45	Reichsmark,
» » » B	0,85	» ,
» » » C	1,70	» ,
» » » D	2,55	» ,

in der Klasse E	3,40	Reichsmark,
» » » F	4,25	» ,
» » » G	5,25	» ,
» » » H	6,75	» ,
» » » J	9,00	» ,
» » » K	12,00	» .

Für die ersten sechzig steigerungsfähigen Monatsbeiträge wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. Hierbei gelten die Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten und der Arbeiter als einheitliche Beitragszeiten.

(4) Auf Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag. Für die Zeit vor dem 1. August 1921 bestimmt die Satzung die Beitragsmonate und die Klassen, die für die Berechnung des Steigerungsbetrags zugrunde zu legen sind.

§ 47

Für Ersatzzeiten im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden Steigerungsbeträge gewährt. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 48

Für den Kinderzuschuß zur Invaliden-, Alterspension, zum Ruhegelde, Altersruhegelde gilt § 1271 der Reichsversicherungsordnung; im Falle des § 1271 Abs. 4 Satz 3 tritt an die Stelle des Versicherungsamts die Bezirksknappschaft.

§ 49

(1) Die Witwenrente ist fünf Zehntel, die Waisenrente aus der Pensionsversicherung der Arbeiter zwei Zehntel, die Waisenrente aus der Pensionsversicherung der Angestellten vier Zehntel der Invaliden- (Alters-) Pension (des Ruhegeldes, Altersruhegeldes) ohne Kinderzuschuß.

(2) Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten gilt § 1273 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit maßgebend.

5. Ruhen der Renten

§ 50

(1) Für das Ruhen der Renten gelten die §§ 1274 bis 1283, 1285 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Bei Anwendung des § 1276 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bleiben außer Betracht Beiträge, die in der Zeit

vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 zur Pensionsversicherung der Arbeiter,

vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 zur Pensionsversicherung der Angestellten

entrichtet sind.

(2) Verrichtet der zum Bezuge der Pension nach § 37 Berechtigte noch regelmäßig Lohnarbeit in Betrieben, so ruhen fünfundzwanzig vom Hundert seiner Pension.

(3) Für das Ruhen der Leistungen nach § 58 gilt der § 216 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(4) Der Grundbetrag aus der Pensionsversicherung der Arbeiter ruht neben dem Grundbetrag aus der Invalidenversicherung.

6. Beginn und Wegfall der Renten

§ 51

(1) Für den Beginn und Wegfall der Renten gelten die §§ 1286 bis 1292 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Ruhegeld im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

(2) Die Abfindung der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung (§ 1287 der Reichsversicherungsordnung) ist jedoch das Dreifache ihrer Jahresrente; der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

§ 52

Die Alterspension und das Altersruhegeld (§ 37) fallen mit Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder regelmäßig eine gleichwertige Lohnarbeit aufnimmt.

§ 53

Die Umrechnung einer Invalidenpension (Alterspension) oder eines Ruhegeldes (Altersruhegeldes) erfolgt bei dem Ausscheiden eines Knappschaftsinvaliden aus der Arbeit in einem knappschaftlich versicherten Betriebe nur, wenn erneut zwölf Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

7. Entziehung der Renten

§ 54

Für die Entziehung der Invalidenpension und des Ruhegeldes gelten die §§ 1293, 1295, 1296 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

8. Zahlung der Renten

§ 55

(1) Die baren Leistungen können auf Anweisung der Bezirksknappschaft durch die Deutsche Reichspost gezahlt werden. Die Bezirksknappschaften können die Leistungen durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen lassen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann über das Verfahren sowie darüber, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, Näheres bestimmen.

(3) Für die Vorauszahlung und Abrundung der Renten sowie für die Erteilung und Beglaubigung von Bescheinigungen gelten die §§ 1298, 1299 der Reichsversicherungsordnung.

9. Sachleistungen

§ 56

Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die §§ 120, 121, 1303 der Reichsversicherungsordnung; im Falle des § 1303 bedarf es der Ermächtigung durch die Satzung nicht; im Falle des § 121 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung trifft die Bezirksknappschaft die Anordnung; im Falle des § 121 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist das Knappschaftsoberversicherungsamt zuständig.

10. Besondere Befugnisse der Reichsknappschaft

§ 57

Für die Reichsknappschaft gelten die §§ 1304 bis 1306 der Reichsversicherungsordnung.

11. Freie ärztliche Behandlung. Bestattungsbeihilfe

§ 58

(1) Der zum Bezuge der Invalidenpension (Alterspension) oder des Ruhegeldes (Altersruhegeldes) Berechtigte erhält freie ärztliche Behandlung und Arznei von der Bezirksknappschaft, in deren Bezirk er wohnt, und zwar höchstens in dem Umfang, in welchem die Bezirksknappschaft sie Krankenversicherten gewährt.

(2) § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Berechtigte haben keinen Anspruch, soweit ihnen ein Anspruch auf die Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung zusteht.

(4) Über die Gewährung der Leistungen im Falle der Wanderversicherung (§ 1544b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) bestimmt die Satzung das Nähere.

§ 59

(1) Zu den Bestattungskosten des Knappschaftsinvaliden (§§ 34 bis 37), seiner Ehefrau und Kinder (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sowie der zur Witwen- oder Waisenrente Berechtigten wird eine Beihilfe geleistet, soweit nicht Sterbegeld aus der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

(2) Die Beihilfe beträgt beim Tode eines Knappschaftsinvaliden mindestens den dreifachen Monatsbetrag seiner Pension ohne Kinderzuschuß, beim Tode einer Ehefrau oder berechtigten Witwe fünfzig vom Hundert, beim Tode eines Kindes oder einer berechtigten Waise zwanzig vom Hundert des Mindestbetrags der Bestattungsbeihilfe für den Knappschaftsinvaliden.

(3) Die Satzung bestimmt das Nähere; sie kann feste Sätze vorschreiben. § 58 Abs. 4 gilt.

12. Übertragung. Aufrechnung

§ 60

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119, 119a, für die Aufrechnung § 1309 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Im Falle des § 119 der Reichsversicherungsordnung tritt an die Stelle des Versicherungsamts die Gemeindebehörde.

C. Heilverfahren

§ 61

(1) Für das Heilverfahren gelten die §§ 1310 bis 1314 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) § 58 Abs. 4 gilt.

§§ 62 bis 100
sind weggefallen.

2. Im Siebenten Abschnitt

a) fallen die §§ 106 bis 109 weg,

b) erhält der § 111 folgende Fassung:

§ 111

Für Ersatzansprüche der Reichsknappschaft an das Reich aus der Gewährung von Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze gilt das Reichsversorgungsgesetz.

3. Im Achten Abschnitt

a) fällt § 118 weg,

b) erhalten die §§ 112, 119 folgende Fassung:

§ 112

(1) Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

(2) Zur Erleichterung der knappschaftlichen Pensionsversicherung und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit stellt das Reich nach Maßgabe des Reichshaushaltsgesetzes Mittel bereit.

(3) Zur Deckung des Aufwandes für Arbeitslose (§ 44 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zahlt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Reichsknappschaft jährlich einen Betrag, der vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt wird.

§ 119

(1) Die Beiträge der Versicherten sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder Grundlohns oder in einem festen Satze so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber und sonstiger Einnahmen der Krankenkasse ausreichen, deren gesetzliche und durch die Sondervorschriften bestimmte Ausgaben zu decken, außerdem eine Rücklage im Mindestbetrag einer Vierteljahresausgabe nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre anzusammeln.

(2) Überschreitet die Rücklage einer knappschaftlichen Krankenkasse ein Drittel der Ausgaben des letzten Jahres, so ist der Überschuß zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

c) werden als §§ 130a, 130b, 130c, 130d eingefügt:

§ 130 a

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten der Pensionsversicherung der Arbeiter folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse I	....	bis zu 75 Reichsmark,
» II	von mehr als 75	» » 100 » ,
» III	» » » 100	» » 125 » ,
» IV	» » » 125	» » 150 » ,
» V	» » » 150	» » 175 » ,
» VI	» » » 175	» » 200 » ,
» VII	» » » 200	» » 225 » ,
» VIII	» » » 225 Reichsmark.	

§ 130 b

(1) Für freiwillige Beitragsentrichtung werden in der Pensionsversicherung der Arbeiter die Beitragsklassen IX und X gebildet.

(2) § 1389 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 130 c

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten der Pensionsversicherung der Angestellten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse A	....	bis zu 50 Reichsmark,
» B	von mehr als 50	bis zu 100 » ,
» C	» » » 100	» » 200 » ,
» D	» » » 200	» » 300 » ,
» E	» » » 300	» » 400 » ,
» F	» » » 400	» » 500 » ,
» G	» » » 500 Reichsmark.	

§ 130 d

(1) Für freiwillige Beitragsentrichtung werden in der Pensionsversicherung der Angestellten die Beitragsklassen H, J und K gebildet.

(2) § 1389 der Reichsversicherungsordnung gilt.

d) erhält § 131 folgende Fassung:

§ 131

(1) Die Mitgliederbeiträge und die Zuschläge sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder des Endbetrags der Lohn- oder Gehaltsklassen oder in einem festen Satze als Monatsbeiträge zu bestimmen. Der Beitragsmonat umfaßt den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tage des Kalendermonats. Für die Beitragsbemessung in der Arbeiterpensionskasse wird der monatliche Arbeitsverdienst, soweit er 250 Reichsmark übersteigt, nicht berücksichtigt.

(2) War der Versicherte nicht den ganzen Beitragsmonat hindurch knappschaftlich tätig, so ist nur ein Bruchteil des Monatsbeitrags zu entrichten. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Beschlüsse über die Festsetzung der Beiträge bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

e) wird als § 139a eingefügt:

§ 139 a

Für die Beanstandung von Beiträgen für einen Versicherten, der einem anderen Versicherungszweig angehört, gilt § 1445b der Reichsversicherungsordnung.

f) erhält § 143 folgende Fassung:

§ 143

(1) Für die Beitreibung von Rückständen und Geldstrafen gilt § 212 Abs. 1, 2, für die Verzinsung von Beitragsrückständen § 212a des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung. Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerks-

eigentums, eines unbeweglichen Bergwerksanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge zu den öffentlichen Lasten.

4. Im Elften Abschnitt

wird als § 193a eingefügt:

§ 193 a

Für die Wiederholungen eines endgültig abgelehnten Antrags auf Rente nach §§ 34 bis 37 gilt § 251 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

5. Im Dreizehnten Abschnitt fallen die Unterabschnitte

I. Auszahlung durch die Post (§§ 212 bis 216),

II. Abrechnung mit der Post (§§ 217, 218)

weg.

6. Im Vierzehnten Abschnitt fällt der Unterabschnitt

II. Leistungen (§§ 223 bis 226)

weg.

Artikel IV

Durchführungs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

§ 15 des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 29 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes), § 29 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

§ 80, § 1383 Abs. 2 Nr. 2, § 1385 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1391 Abs. 1, § 1392 der Reichsversicherungsordnung, des § 172 Abs. 1, § 173 des Angestelltenversicherungsgesetzes; sogleich nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ist der Beitragssatz und die Höhe des Beitrags nach den §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung, §§ 172, 173 des Angestelltenversicherungsgesetzes neu zu bestimmen.

§ 2

Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1934 eingetreten sind, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung; jedoch gelten die bisherigen Vorschriften über die Leistungsvoraussetzungen und die Berechnung der Leistungen, wenn der Versicherungsträger den Bescheid vor dem 1. Januar 1934 erteilt oder der Rentenantrag vor dem 1. Oktober 1933 gestellt ist.

Für die am 1. Januar 1934 laufenden Leistungen und für Leistungen, die nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen sind, gelten auch über den 31. Dezember 1933 hinaus die bisherigen Vorschriften über das Ruhen von Leistungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft gesetzt oder ersetzt worden sind. Bezieht ein Berechtigter nach bisherigem Recht am 1. Januar 1934 mehrere Renten aus der Invalidenversicherung, aus der Angestelltenversicherung oder aus beiden Versicherungszweigen, so findet § 1279 der Reichsversicherungsordnung (§ 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes) keine Anwendung.

Wird Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des bisherigen Rechts gewährt, so gilt dieses auch für die Berechnung der Waisenrente eines nachgeborenen Kindes.

Sind die Leistungen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu berechnen, so finden die Vorschriften dieser Verordnung über die Berechnung und das Ruhen der Leistungen auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1934 Anwendung.

Auf Leistungen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, die nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen sind, findet auch der bisherige § 106 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung. Satzungsbestimmungen auf Grund des § 132 des Reichsknappschaftsgesetzes werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Im Falle der Wanderversicherung gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1934 eingetreten sind, wenn bisher in keinem Versicherungszweig ein Anspruch auf Rente bestand. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Die Nachprüfung muß bis zum 31. Dezember 1934 beantragt werden.

Ist der Versicherungsfall in einem Versicherungszweige vor dem 1. Januar 1934 eingetreten, in einem anderen Versicherungszweig aber erst nach dem 31. Dezember 1933, so gelten für die Ansprüche aus allen Versicherungszweigen die Vorschriften dieser Verordnung. Ist die auszuzahlende Gesamtleistung jedoch geringer als die bisher gezahlten Renten, so wird die Gesamtleistung in Höhe dieser Renten zu Lasten der bisher beteiligten Versicherungsträger festgestellt.

Im übrigen gilt § 2; jedoch gelten, wenn die Versicherungsfälle aus mehreren Versicherungszweigen vor dem 1. Januar 1934 eingetreten sind und mindestens die Leistung eines Versicherungszweigs vor diesem Zeitpunkte festgestellt ist, für die Leistungen aus den übrigen Versicherungszweigen die bisherigen Vorschriften über die Voraussetzungen und die Berechnung der Renten.

§ 4

Soweit bis zur Verkündung dieser Verordnung in einem Verfahren die bisherigen Vorschriften über den Beginn oder die Entziehung der Renten oder über das Ruhen der Renten neben Krankengeld angewandt sind, bewendet es dabei.

§ 5

Die Entziehung einer Rente kann mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in einem an diesem Tage anhängigen Rechtsmittelverfahren auch ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1293 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 54 des Reichsknappschaftsgesetzes) vorliegen.

§ 6

Versicherungsberechtigte der Krankenversicherung, die am 1. Januar 1934 mindestens fünf Jahre freiwillig Mitglieder der Kasse waren, können die Versicherung fortsetzen, wenn sie das Recht auf freiwillige Versicherung nur infolge der Herabsetzung der Versicherungsgrenze auf jährlich 7 200 Reichsmark verloren haben.

§ 7

§ 1266 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 44 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) gilt auch für arbeitslose Versicherte, die selbst keine Unterstützung erhalten, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt wird.

Zeiten des Bezuges von Unterstützung eines Arbeitslosen sind durch die Unterstützungsstellen nachzuweisen.

§ 8

In den Fällen, in denen auf Grund der §§ 25, 30 des Gesetzes vom 7. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1039 — freiwillige Beiträge nachentrichtet worden sind, dürfen solche Beiträge auch für die Zeit seit dem 1. Januar 1932 noch bis zum 30. Juni 1934 entrichtet werden, solange der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

§ 9

In der Invalidenversicherung sind vom 1. Januar 1934 ab auch für Zeiten vorher die Beiträge nach § 1390 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu entrichten.

§ 10

Ist ein Angestellter nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1933 in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten, so wird er vom Tage des Eintritts, frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1932, von der Versicherungspflicht befreit, wenn er den Befreiungsantrag bis zum 30. Juni 1934 stellt. Die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht bewirkt die Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht erst vom Beginne des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag eingegangen ist.

§ 11

Die Höhe der Steigerungsbeträge nach § 37 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt sich nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1915 — Reichsgesetzbl. S. 531 —.

§ 12

Soweit in Vorschriften über die Sozialversicherung auf Vorschriften Bezug genommen ist, die durch diese Verordnung ersetzt sind, gilt für die Bezugnahme die entsprechende Vorschrift dieser Verordnung. In den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Invalidenversicherung tritt an die Stelle der Bezeichnung „Reichszuschuß" die Bezeichnung „Grundbetrag".

§ 13

Die Vorschriften dieser Verordnung treten an die Stelle der Vorschriften

1. der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 699 — Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 §§ 4, 7, 9, 10, Abschnitt 2 §§ 2, 3 und, soweit sie die Invaliden-, die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung betreffen, Abschnitt 1 §§ 1, 2, 3, 5, 8, Abschnitt 2 § 1,
2. der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 273 — Erster Teil Kapitel II Artikel 1 bis 3, Artikel 5 §§ 1, 3, 4, Artikel 6 §§ 2, 5 und, soweit sie die Invaliden-, die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung betreffen, Erster Teil Kapitel II Artikel 5 § 5,
3. der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 499 — Artikel 4 und, soweit sie die Invalidenversicherung sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung betreffen, Artikel 5 §§ 1 bis 7,
4. des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 69 —,
5. der §§ 1 bis 8, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10, § 11 Abs. 1, 2, §§ 12 bis 24, 26, 28, §§ 30 bis 32, § 35 Abs. 1, 2, §§ 37, 38 des Gesetzes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1039 —.

§ 14

Mit dem 1. April 1933 tritt die Verordnung über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern vom 10. November 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 487 — außer Kraft.

Mit dem 1. Januar 1934 treten außer Kraft

1. die Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung vom 26. November 1914 — Reichsgesetzbl. S. 485 —,
2. die Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915 — Reichsgesetzbl. S. 845 —,
3. die Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung vom 28. März 1918 — Reichsgesetzbl. S. 165 —,
4. die Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 984 — in der Fassung des Abschnitts B Artikel V des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 849 —,
5. das Gesetz über Änderungen der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 23. März 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 27 —,
6. das Gesetz über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung vom 23. März 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 28 —,
7. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 1. April 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 40 —,
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung vom 1. April 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 41 —,
9. die Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung vom 23. April 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 51 —,
10. Abschnitt A Artikel I Nr. 4, Artikel II Nr. 2, 4 bis 9, Artikel III Nr. 1 bis 8, 10, Artikel V Nr. 1 bis 3, 6, 7, Abschnitt B Nr. 2 bis 9, 11 des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 157 —,
11. Abschnitt A Artikel 4 Nr. 1 bis 4, Artikel 5 bis 9, Abschnitt B Artikel 12 Nr. 1 bis 4, Artikel 13 bis 16, Artikel 18 des Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 311 —,
12. Abschnitte I bis III der Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. April 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 213 —,
13. Artikel 1 Nr. 1 bis 4, Artikel 4 Abs. 1 bis 3, Artikel 5 des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 98 —,
14. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 99 —,
15. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 vom 13. Juni 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 129 —,
16. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 vom 29. Juli 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 243 —,
17. die Verordnung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken der Angestelltenversicherung vom 19. August 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 285 —,
18. das Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 22. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 507 —,
19. Artikel 1 bis 3 des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. März 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 116 —,
20. Artikel 1 Nr. 5 bis 7, Artikel 2 Nr. 3 bis 5, 10 bis 12 des Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —,
21. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 3. April 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 138 —,
22. die Verordnung über die Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der Angestelltenversicherung vom 24. April 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 153 —,
23. die Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten vom 10. August 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 372 —,
24. das Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 7. März 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 75 —,
25. das Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 135 —,

26. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 17. Juli 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 135 —,

27. die Zweite Verordnung über die Verrechnung von Steigerungsbeträgen für Wanderversicherte aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 9. Januar 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 1 —,

28. die Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung vom 20. Mai 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 175 —,

29. die Verordnung zur Sicherung der Rentenauszahlung in der Invalidenversicherung vom 10. August 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 411 —,

30. die Vorschriften im Abschnitt B der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung vom 30. Januar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 55 —

zu den §§ 4, 7, 9, 10 des Fünften Teils Kapitel IV Abschnitt 1 der Vierten Verordnung vom 8. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 699 — und,

soweit sie die Invaliden-, Angestellten- und die knappschaftliche Versicherung betreffen, zu den §§ 5, 8 des Fünften Teils Kapitel IV Abschnitt 1 derselben Notverordnung,

31. die Vorschriften im Abschnitt 1 Nr. 2, Abschnitt 2 Nr. 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung vom 9. Januar 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 15 —,

32. die Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung vom 21. Februar 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 93 —,

33. die Vorschriften im Abschnitt 1 Nr. 1, 2, Abschnitt 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung von Notvorschriften der Sozialversicherung vom 5. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 455 —.

Berlin, den 17. Mai 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1934	Nr. 58

Inhalt

Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform.

Vom 26. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die mit Uniform verabschiedeten ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht gelten die für Reichsheer und Reichsmarine erlassenen Bestimmungen über das Tragen der Uniform für ausgeschiedene Wehrmachtsangehörige.

§ 2

Die einem ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht erteilte Berechtigung zum Tragen einer Uniform kann vom Reichspräsidenten entzogen werden.

§ 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 erlischt das Recht zum Tragen einer solchen Uniform von selbst durch rechtskräftige Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis wegen einer ehrenrührigen Handlung oder Unterlassung. Ob eine Handlung ehrenrührig im Sinne des § 3 Abs. 1 ist, entscheidet im Zweifelsfalle endgültig der Reichswehrminister.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist auf frühere Angehörige der neuen Wehrmacht, denen nach § 30 des Wehrgesetzes das Recht zum Tragen einer Uniform mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich gewährt worden ist, entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Bestimmungen des MStGB. werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5

Der Reichswehrminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Durchführungsverordnung zu dem Sonderkreditabkommen der Norddeutschen Kreditbank Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 186) gilt sinngemäß auch für das Abkommen, das unter dem 27. April 1934 zwischen der Norddeutschen Kreditbank Aktiengesellschaft in Bremen einerseits und den Vertretern ihrer englischen und holländischen Gläubiger anderseits abgeschlossen worden ist (Bekanntmachung vom 15. Mai 1934; Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 113 vom 17. Mai 1934), sowie für etwaige künftige Abkommen, durch die dieses Abkommen verlängert wird.

(2) Außer Anwendung bleiben die Vorschriften über die Deutsche Golddiskontbank (Artikel VI der Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1932, Reichsgesetzbl. I S. 86).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 116 vom 22. Mai 1934.

Verordnung zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes. Vom 25. Mai 1934.

Auf Grund des § 3 des Roggenschuldengesetzes vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

Artikel 1

Die Vorschriften des Roggenschuldengesetzes gelten nicht

a) für wertbeständige Rechte, die auf einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrage) beruhen,

b) für wertbeständige bäuerliche Erbpachtrechte und ähnliche Rechte (Kanon, Erbenzins, Grundmiete, Erbleihe).

Zweiter Abschnitt

Umwandlung wertbeständiger Rechte

Zu § 1 Abs. 1 des Roggenschuldengesetzes

Artikel 2

Der Umwandlung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes unterliegen auch solche wertbeständigen Rechte, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen und daneben wahlweise in einer bestimmten Menge von Weizen ausgedrückt ist. Ergibt die Umwandlung dieser Rechte verschieden hohe Reichsmarkbeträge, so ist der höhere Betrag maßgebend.

Artikel 3

Der Umwandlung unterliegen solche wertbeständigen Rechte nicht, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen und daneben wahlweise in Reichsmark, Rentenmark, Goldmark, in ausländischer Währung oder in einer bestimmten Menge von Feingold ausgedrückt ist. In diesem Fall ist Gegenstand der Leistung oder Belastung nur noch der in Reichsmark, Rentenmark, Goldmark, in ausländischer Währung oder in einer bestimmten Menge von Feingold ausgedrückte Betrag.

Artikel 4

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes und nach Artikel 2 und 3 dieser Verordnung bei wertbeständigen Grundpfandrechten eintretenden Änderungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Beteiligten sind jedoch verpflichtet, die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben. Für die Berichtigung werden Gebühren nicht erhoben.

Zu § 1 Abs. 1, 2 des Roggenschuldengesetzes

Artikel 5

(1) Der Aussteller wertbeständiger Schuldverschreibungen hat den sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes ergebenden Reichsmarkbetrag (Umwandlungsbetrag) als Nennbetrag auf den Schuldverschreibungen durch Stempelaufdruck zu vermerken oder die wertbeständigen Schuldverschreibungen in neu auszustellende Reichsmarkschuldverschreibungen umzutauschen. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen beträgt 4 vom Hundert.

(2) Die neu auszustellenden Reichsmarkschuldverschreibungen dürfen nur auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten. Der Aussteller kann die Zinsfälligkeitszeitpunkte neu festsetzen; im übrigen dürfen die Bedingungen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Artikel 6

(1) Entrichtet der Inhaber einer wertbeständigen Schuldverschreibung den Unterschied zwischen dem Umwandlungsbetrag und dem Nennbetrag einer neu ausgestellten Reichsmarkschuldverschreibung in bar, so kann er von dem Aussteller den Umtausch in eine auf den höheren Betrag lautende Reichsmarkschuldverschreibung verlangen.

(2) Der Inhaber kann auch den Umtausch mehrerer wertbeständiger Schuldverschreibungen in eine Reichsmarkschuldverschreibung verlangen.

Artikel 7

Umwandlungsbeträge und Spitzenbeträge unter einhundert Reichsmark kann der Aussteller durch Barzahlung ablösen. Die dem Inhaber der Schuldverschreibung nach Artikel 6 zustehenden Befugnisse werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 8

Abstempelung, Umtausch und Barablösung nach Artikel 5 bis 7 sind kostenfrei, sofern die Schuldverschreibungen innerhalb der im Artikel 10 Abs. 1 bezeichneten Frist eingereicht werden.

Artikel 9

Auch eine öffentlich-rechtliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt kann mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde an Stelle des Ausstellers die Abstempelung, den Umtausch oder die Barablösung nach Artikel 5 bis 8 vornehmen; sie übernimmt damit die bisher dem Aussteller obliegenden Verpflichtungen und erwirbt kraft Gesetzes die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Deckungswerte der wertbeständigen Schuldverschreibungen.

Artikel 10

(1) Der Aussteller oder die Kreditanstalt (Artikel 9) hat durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen, innerhalb der die Inhaber wertbeständiger Schuldverschreibungen diese zur Abstempelung oder zum Umtausch in Reichsmarkschuldverschreibungen einzureichen haben.

(2) Der Aussteller oder die Kreditanstalt hat die Reichsmarkschuldverschreibungen dem Inhaber nach Einreichung der wertbeständigen Schuldverschreibungen (Abs. 1), spätestens bis zum 1. Oktober 1934, auszuhändigen. Ist die Ausgabe der Reichsmarkschuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkte nicht möglich, so können dem Inhaber wertbeständiger Schuldverschreibungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit 4 vom Hundert verzinsliche Zwischenbescheinigungen ausgehändigt werden.

Artikel 11

Reicht ein Inhaber wertbeständiger Schuldverschreibungen diese zwar ein, nimmt er aber die Reichsmarkschuldverschreibungen oder Zwischenbescheinigungen nicht bis zu dem im Artikel 10 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Empfang, so kann sie der Aussteller oder die Kreditanstalt auf Kosten des Inhabers bei der amtlichen Hinterlegungsstelle, die für den Sitz des Ausstellers oder der Kreditanstalt zuständig ist, hinterlegen. Mit der Hinterlegung gilt die Verpflichtung des Ausstellers oder der Kreditanstalt zur Aushändigung der Reichsmarkschuldverschreibungen oder Zwischenbescheinigungen als erfüllt.

Artikel 12

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Roggenschuldengesetzes erlischt der Anspruch auf Abstempelung wertbeständiger Schuldverschreibungen oder auf Aushändigung neu ausgestellter Reichsmarkschuldverschreibungen; die wertbeständige Schuldverschreibung wird mit diesem Zeitpunkt kraftlos. Die Bekanntmachung nach Artikel 10 Abs. 1 muß einen Hinweis auf diesen drohenden Rechtsverlust sowie auf die Vorschriften der Artikel 8 und 11 enthalten.

Artikel 13

Waren wertbeständige Schuldverschreibungen von einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen, so sind die abgestempelten und die neu ausgestellten Reichsmarkschuldverschreibungen, ohne daß es der Einreichung eines Prospektes bedarf, an derselben Börse kostenfrei zum Börsenhandel zuzulassen. Der Zulassungsstelle sind der Betrag und die Merkmale der Reichsmarkschuldverschreibungen mitzuteilen.

Artikel 14

Aus Anlaß der Ausgabe der abgestempelten oder der neu ausgestellten Reichsmarkschuldverschreibungen (Artikel 5 Abs. 1) werden Steuern und Abgaben des Reichs, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht erhoben.

Artikel 15

(1) Die Verzinsung der abgestempelten und der neu ausgestellten Reichsmarkschuldverschreibungen (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2) sowie der Zwischenbescheinigungen (Artikel 10 Abs. 2 Satz 2) beginnt mit dem 1. Oktober 1934.

(2) Bei der Aushändigung der abgestempelten oder der neu ausgestellten Reichsmarkschuldverschreibungen oder der Zwischenbescheinigungen ist an den Inhaber der Zinsbetrag auszuzahlen, der bis zum 30. September 1934 zu entrichten wäre, wenn der Umwandlungsbetrag nach dem bisherigen Zinssatze der wertbeständigen Schuldverschreibungen verzinst würde.

(3) Ist der Umwandlungsbetrag niedriger als einhundert Reichsmark, so ist der Aussteller berechtigt, die Zinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen, sofern er zugleich Zinseszinsen entrichtet; für die Berechnung der Zinseszinsen ist ein Zinssatz von 4 vom Hundert zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 bezeichneten Zinsbeträge.

Artikel 16

(1) Wertbeständige Hypotheken und Grundschulden, die beim Inkrafttreten des Roggenschuldengesetzes zur Deckung wertbeständiger Schuldverschreibungen dienen, sind vom 1. Oktober 1934 an mit 4 vom Hundert, jedoch mit nicht mehr als dem vereinbarten Satz (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzungen) zu verzinsen und, sofern eine Tilgung vorgesehen ist, mit dem vereinbarten Satze zu tilgen. Daneben kann ein Verwaltungskostenbeitrag bis zur Höhe von einhalb vom Hundert erhoben werden, wenn er vereinbart ist. Artikel 4 gilt sinngemäß.

(2) Hat der Schuldner die Zinsen für einen am 1. Oktober 1934 laufenden Fälligkeitszeitraum im voraus entrichtet, so ist der nach Abs. 1 zuviel gezahlte Zinsteil auf die später fällig werdenden Zinsen zu verrechnen. Ein Anspruch auf Zinseszinsen für die zuviel gezahlten Zinsen besteht nicht.

Dritter Abschnitt

Behandlung wertbeständiger Rechte im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren

Zu § 2 Abs. 1 des Roggenschuldengesetzes

Artikel 17

(1) Im Entschuldungsverfahren nach den Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes und der Osthilfegesetzgebung hat die Entschuldungsstelle die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes und Artikel 2 und 3 dieser Verordnung bei den wertbeständigen Forderungen und Grundpfandrechten eintretenden Änderungen festzustellen und die Rechte mit ihrem neuen Betrag in den Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag einzusetzen. Bei der nach Artikel 21 der Dritten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) vorzunehmenden Neufestsetzung der wiederkehrenden Leistungen ist der Umwandlungsbetrag zugrunde zu legen.

(2) Die Feststellung durch die Entschuldungsstelle kann nur mit den im Entschuldungsverfahren zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden.

(3) Im Entschuldungsverfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz hat das Entschuldungsgericht dem Entschuldungsplane die Bestätigung zu versagen, wenn die Feststellung nach Abs. 1 sich als unzutreffend erweist.

(4) Im Zwangsvergleichsverfahren nach dem Schuldenregelungsgesetze darf das Entschuldungsgericht einen angenommenen Vergleichsvorschlag nicht bestätigen oder die Zwangsversteigerung im Falle des § 42 des Schuldenregelungsgesetzes nicht genehmigen, wenn die Feststellung nach Abs. 1 sich als unzutreffend erweist.

Artikel 18

Im Zwangsvergleichsverfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz und im Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung können nicht wertbeständige Forderungen, die durch ein wertbeständiges Grundpfandrecht gesichert sind, nicht nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes herabgesetzt werden; für sie bewendet es bei den Vorschriften des § 29 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes.

Artikel 19

(1) Als Übernahmezeitpunkt gilt bei wertbeständigen Forderungen, die nicht durch ein wertbeständiges Grundpfandrecht gesichert sind, der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber die wertbeständige Verbindlichkeit übernommen hat.

(2) Bei wertbeständigen Forderungen, die durch ein wertbeständiges Grundpfandrecht gesichert sind, und bei wertbeständigen Grundpfandrechten gilt als Übernahmezeitpunkt der erste Tag nach Ablauf von zwei Monaten seit der Eintragung der dinglichen Belastung im Grundbuch. Hat der Betriebsinhaber das Eigentum an dem Grundstück nach der Eintragung der Belastung erworben, so gilt als Übernahmezeitpunkt der Tag seiner Eintragung als Eigentümer.

(3) Im Fall einer Erbfolge oder sonstigen Gesamtrechtsnachfolge, einer Auseinandersetzung innerhalb einer Erben- oder Gütergemeinschaft, einer Einbringung in eine Gütergemeinschaft, einer Schenkung, Ausstattung oder eines ähnlichen unentgeltlichen Rechtsgeschäfts gilt als Übernahmezeitpunkt der Tag, an dem nach Abs. 1 und 2 der Rechtsvorgänger des Betriebsinhabers die Verbindlichkeit übernommen hat.

Artikel 20

(1) Als Übernahmewert gilt in den Fällen, in denen der Übernahmezeitpunkt vor dem 1. Januar 1924 liegt, die Hälfte des Jetztwertes.

(2) Liegt der Übernahmezeitpunkt nach dem 31. Dezember 1923, so ist der Übernahmewert einer wertbeständigen Forderung, die nicht durch eine wertbeständige Hypothek oder Grundschuld gesichert ist, aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung (Tabellenwerte I), der Übernahmewert einer durch eine wertbeständige Hypothek oder Grundschuld gesicherten wertbeständigen Forderung oder einer wertbeständigen Grundschuld aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung (Tabellenwerte II) festzustellen.

Seite 452

Seite 453

(3) Weist der Betriebsinhaber oder der Gläubiger in den Fällen des Abs. 2 nach, daß der Tabellenwert mit dem tatsächlichen Übernahmewert nicht übereinstimmt, so hat die Entschuldungsstelle diesen auf Antrag in den Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag einzusetzen.

(4) Hat der Betriebsinhaber nachweislich als Gegenwert für die von ihm übernommene Verbindlichkeit wertbeständige Schuldverschreibungen erhalten, so ist auf Antrag als Übernahmewert der bei Veräußerung dieser Wertpapiere erzielte Erlös, und sofern eine Veräußerung nicht stattgefunden hat, der Tabellenwert II des Tages, an dem der Betriebsinhaber die Verfügung über die Wertpapiere erlangt hat, einzusetzen.

(5) Die Anträge auf anderweitige Festsetzung des Übernahmewertes nach Abs. 3 und 4 können nur innerhalb einer von der Entschuldungsstelle zu setzenden Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, gestellt werden. Artikel 17 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

Artikel 21

Der Übernahmewert wertbeständiger Rentenschulden, Reallasten und dinglich nicht gesicherter wertbeständiger Forderungen, bei denen in erster Reihe wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, ist nach Artikel 20 festzustellen. Bei der Festsetzung des Übernahmewerts gilt Artikel 21 Abs. 3 Satz 2, 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. September 1933 sinngemäß.

Artikel 22

(1) Ist im Osthilfegebiet (§ 97 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes) ein Entschuldungsantrag oder ein Wiederaufnahmeantrag nach den §§ 98, 99 des Schuldenregelungsgesetzes nach dem 14. Juni 1933 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Entschuldungsunfähigkeit abgelehnt worden und beruht die Entschuldungsunfähigkeit auf einer Belastung des Betriebes mit einem wertbeständigen Rechte, das nach den Vorschriften des Roggenschuldengesetzes und dieser Verordnung herabgesetzt werden kann, oder mit einer Ablösungshypothek oder -grundschuld im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, so hat der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) das Entschuldungsverfahren auf Antrag des Betriebsinhabers wieder aufzunehmen. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1934 gestellt werden.

(2) Vom Zeitpunkte des Eingangs des Wiederaufnahmeantrags bis zur Entscheidung über ihn gilt Artikel 10 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) sinngemäß.

Berlin, den 25. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anlage 1

(Zu Artikel 20 der Verordnung)

Tabellenwerte I

a) für den Zentner Roggen

Monat	1924 RM	1925 RM	1926 RM	1927 RM	1928 RM	1929 RM	1930 RM	1931 RM	1932 RM	1933 RM
Januar	7,—	12,50	7,50	12,50	12,—	10,50	8,—	8,—	10,—	7,50
Februar	6,50	12,50	7,50	12,50	11,50	10,50	8,—	8,—	10,—	7,50
März	7,—	12,—	8,—	12,50	12,50	10,50	7,50	9,—	10,—	8,—
April	7,—	11,50	9,—	13,—	14,—	10,50	8,50	9,50	10,—	8,—
Mai	6,50	11,—	9,—	13,50	14,—	10,—	8,50	10,—	10,—	7,50
Juni	6,50	11,—	9,50	14,—	13,50	9,50	8,50	10,—	9,50	7,50
Juli	7,—	10,50	10,—	12,50	13,—	10,—	8,50	9,50	9,—	7,50
August	7,50	9,—	10,—	11,—	11,50	9,50	8,50	8,—	8,—	7,—
September	10,—	8,—	10,50	12,—	10,50	9,50	8,50	9,—	8,—	7,—
Oktober	11,—	7,50	11,—	12,—	10,50	9,—	7,50	9,50	8,—	7,50
November	10,50	7,50	11,50	12,—	10,—	8,50	7,50	10,—	8,—	8,—
Dezember	11,—	7,50	11,50	12,—	10,—	8,50	8,—	9,50	7,50	8,—

b) für den Zentner Weizen

Monat	1924 RM	1925 RM	1926 RM	1927 RM	1928 RM	1929 RM	1930 RM	1931 RM	1932 RM	1933 RM
Januar	8,—	12,50	12,50	13,50	11,50	10,50	12,50	13,—	11,50	9,50
Februar	8,—	12,50	12,50	13,50	11,50	11,—	11,50	13,50	12,50	9,50
März	8,50	12,50	13,—	13,50	12,—	11,—	12,—	14,50	12,50	10,—
April	8,50	12,50	14,50	13,50	13,—	11,—	13,50	14,50	13,—	10,—
Mai	8,—	13,—	15,—	15,—	13,50	11,—	14,50	14,—	13,50	10,—
Juni	7,—	13,50	14,—	15,—	13,—	10,50	15,—	13,50	13,—	9,50
Juli	8,50	12,50	14,—	14,50	12,50	12,50	14,50	12,—	12,—	9,50
August	10,—	12,—	13,50	14,—	11,50	12,50	12,50	10,50	10,50	8,50
September	11,50	10,50	13,—	13,—	10,50	11,50	12,—	10,50	10,50	9,—
Oktober	11,50	10,50	13,50	12,50	10,50	11,50	11,50	11,—	10,—	9,50
November	10,50	11,50	14,—	12,—	10,50	11,50	12,50	11,50	10,—	9,50
Dezember	11,—	12,50	13,50	11,50	10,50	12,—	12,50	10,50	9,50	9,50

Anlage 2
(Zu Artikel 20 der Verordnung)

Tabellenwerte II

Monat	1924 RM	1925 RM	1926 RM	1927 RM	1928 RM	1929 RM	1930 RM	1931 RM	1932 RM	1933 RM
a) für den Zentner Roggen										
Januar	6,—	9,—	6,—	10,50	10,—	9,50	8,—	7,50	8,—	7,—
Februar	5,50	9,—	6,50	10,50	10,—	9,50	8,—	7,50	8,—	7,—
März	5,—	9,—	6,50	10,50	10,50	9,50	7,50	8,—	8,—	7,50
April	5,—	8,50	7,50	10,50	11,—	9,50	8,—	8,50	8,—	7,50
Mai	4,50	8,—	7,50	11,—	11,50	9,—	8,50	8,50	8,50	7,—
Juni	4,50	8,—	8,—	11,—	11,50	9,—	8,50	8,50	8,—	7,—
Juli	5,—	8,—	8,50	10,50	11,—	9,—	8,50	8,—	7,50	7,—
August	6,—	7,—	8,50	9,50	10,—	9,—	8,—	7,50	7,50	7,—
September	7,50	6,50	9,—	10,50	10,—	9,—	8,50	7,50	7,50	7,—
Oktober	8,—	6,—	9,—	10,—	9,50	8,50	7,50	8,—	7,—	7,—
November	7,50	6,—	9,50	10,—	9,50	8,50	7,50	8,—	7,—	7,—
Dezember	7,50	6,—	10,—	10,—	9,50	8,50	7,50	8,—	7,—	7,—
b) für den Zentner Weizen										
Januar	6,50	9,50	8,50	11,—	10,—	9,50	10,—	10,—	9,—	8,—
Februar	6,—	9,—	9,—	11,—	10,—	10,—	10,—	10,50	9,50	8,—
März	6,—	9,—	9,—	11,—	10,50	10,—	10,—	11,—	9,50	8,50
April	6,—	9,—	10,50	11,—	11,—	10,—	11,—	11,—	10,—	8,50
Mai	5,50	9,—	10,50	11,50	11,—	9,50	11,50	11,—	10,—	8,50
Juni	5,—	9,50	10,—	12,—	11,—	9,50	11,50	10,50	9,50	8,—
Juli	5,50	9,—	10,50	11,50	10,50	10,50	11,—	9,50	9,—	8,—
August	7,—	8,50	10,—	11,—	10,—	10,50	10,—	8,50	8,50	7,50
September	8,—	8,—	10,—	10,50	9,50	10,—	10,—	8,50	8,50	7,50
Oktober	8,—	7,50	10,50	10,50	9,50	10,—	9,50	8,50	8,—	8,—
November	7,50	8,—	11,—	10,—	9,50	10,—	9,50	9,—	8,—	8,—
Dezember	8,—	8,50	11,—	10,—	9,50	10,—	9,50	8,50	8,—	8,—

Vierte Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 28. Mai 1934*).

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralem Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für Juni und Juli 1934 auf 15 vom Hundert derjenigen Menge Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 121 vom 28. Mai 1934.

Berichtigung

In der Siebenten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 396) muß es im § 3 an Stelle des Wortes „Verkaufsverbot" richtig „Einkaufsverbot" heißen.

Berlin, den 23. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194) muß es im § 9 Zeile 2 statt „Käufer" richtig „Käufe" heißen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1934	Nr. 59

Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung nebst Einführungsverordnung.

Vom 28. Mai 1934.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, insbesondere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), und auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird die nachstehende Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung erlassen und dabei verordnet:

Artikel I

Die hiermit veröffentlichte Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung tritt am 1. Oktober 1934, § 10, § 12 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 treten jedoch erst am 1. Januar 1935 in Kraft.

Artikel II

Am 30. September 1934 treten außer Kraft:

a) Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) mit späteren Änderungen,

b) die Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 12. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 267) mit späteren Änderungen,

c) die Verordnung über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 8. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 227),

d) die Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 88) mit späteren Änderungen, nebst Übersicht der Prüfstellen für Rückstrahler der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder vom 26. November 1931 (Reichsministerialbl. S. 810),

e) Artikel II der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 193), soweit er nicht durch Fristenablauf bereits gegenstandslos geworden ist,

f) die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr vom 3. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 408) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 18),

g) die Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 11. April 1934 (Reichsministerialbl. S. 319).

Artikel III

(1) Die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung enthält die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs; Landesrecht ist daneben nur zulässig, soweit die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen es zulassen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, die durch Bestimmungen der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung aufgehoben werden, treten schon mit Inkrafttreten dieser Einführungsverordnung außer Kraft. Insbesondere treten von der Polizeiverordnung des Preußischen Ministers des Innern über den Straßenverkehr vom 20. März 1934 (Pr. Gesetzsammlung S. 169) außer Kraft: § 4 Abs. 6, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 1, sämtlich in Verbindung mit § 48 Abs. 2; § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 und, soweit die Beleuchtung von Fahrrädern verlangt wird, die geführt werden oder dicht am Rande oder außerhalb der Fahrbahn aufgestellt sind, § 35 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1.

Artikel IV

Bis zur Aufstellung der Verkehrszeichen, die in der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschrieben und abgebildet werden, sind auch die Anordnungen zu befolgen, die durch gegenwärtig vorgeschriebene Verkehrszeichen kenntlich gemacht sind.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 28. Mai 1934.

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Kraftfahrzeugs hat eine Wandlung des Straßenverkehrs von Grund auf angebahnt. Der neue Schnellverkehr und Fernverkehr auf der Straße bedarf einer Regelung, die einfach, großzügig und einheitlich sein muß und alle Hemmungen durch die Zersplitterung des Rechts und durch kleinliche Reglementierung des Verkehrs forträumt. Die Förderung des Kraftfahrzeugs ist das vom Reichskanzler und Führer gewiesene Ziel, dem auch diese Ordnung dienen soll. Sie will dem technischen Fortschritt dadurch die Wege ebnen, daß nicht mehr bestimmte technische Mittel vorgeschrieben werden, sondern nur der mit dem jeweils besten Mittel zu erreichende Erfolg für den Verkehr. So will sie auch das Verhalten im Verkehr und die Verkehrsbewegung regeln, ohne durch unübersehbare und doch für die Vielfältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften den Verkehr zu hemmen und einzuengen. Hersteller und Halter der Verkehrsmittel, jeder Verkehrsteilnehmer und alle die Verkehrsordnung durchführenden und anwendenden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen sich von dem neuen Geist dieser Ordnung leiten lassen, um so ihrer Verantwortung gegenüber der Verkehrsgemeinschaft gerecht zu werden.

A. Zulassung zum Verkehr

I. Personen

1. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen

§ 1

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen) ist jedermann zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise — für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtungen an ihnen — Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet.

(3) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so hat die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung zu untersagen oder ihm die erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen; sie hat eine Fahrerlaubnis zu entziehen und kann für deren Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann sie die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigengutachtens anordnen.

2. Führung von Kraftfahrzeugen

§ 2

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug (maschinell angetriebenes, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug) führen will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis); das gilt nicht für Kraftfahrzeuge bis 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit und solche bis 200 Kubikzentimeter Hubraum (führerscheinfreie Kraftfahrzeuge).

(2) Wer die Fahrerlaubnis noch nicht erhalten hat, darf führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungserlaubnis), der hierbei für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist, beaufsichtigt wird.

(3) Niemand darf vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres Kraftfahrzeuge irgendwelcher Art, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge führen; Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulassen.

§ 3

(1) Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist durch die Ortspolizeibehörde an die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen; beizufügen sind ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt und ein Lichtbild. Werden der Verwaltungsbehörde Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, kann sie hierüber die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigengutachtens fordern.

(2) Die Fahrerlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erscheinen lassen.

(3) Dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen erteilt werden, wenn er die Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Polizeibeamten nachweist und im übrigen keine Zweifel an seiner Eignung bestehen.

§ 4

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Antriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine usw.) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Zweiräder, auch mit Beiwagen;

Klasse 2: Wagen über 3,5 Tonnen Eigengewicht und Züge mit mehr als drei Achsen und mehr als 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit;

Klasse 3: alle übrigen Kraftfahrzeuge.

Die Erlaubnis der Klasse 2 schließt die Erlaubnis der Klasse 3 ein.

(2) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Inhaber durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen. Der Führerschein, beim Führen eines führerscheinfreien Kraftfahrzeugs ein amtlicher Personalausweis, sind mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

II. Fahrzeuge

1. Allgemeine Vorschriften

§ 5

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Fahrzeuge müssen leicht lenkbar und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt.

(3) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Der Führer hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug (der Zug) in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

(4) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so hat die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr zu untersagen oder zu beschränken; sie kann die Beibringung eines Sachverständigengutachtens anordnen. Nach Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen, die unter Ausstellung eines Erlaubnisscheins zugelassen waren, ist der Schein abzuliefern.

§ 6

(1) Radreifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können; metallische Radreifen müssen abgerundete Kanten haben.

(2) Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf endlosen Ketten oder Bändern laufen (Gleiskettenfahrzeuge), darf die Kette oder das Band (Gleiskette) keine schädlichen Kratzbewegungen gegen die Fahrbahn ausführen. Die Kanten der Bodenplatten und ihrer Rippen müssen rund sein. Die Rundungen metallischer Bodenplatten und Rippen müssen an den Längsseiten der Gleisketten einen Halbmesser von mindestens 60 Millimeter haben.

§ 7

Die Breite eines Fahrzeugs darf 2,35 Meter, die Breite eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht (Summe der zulässigen Achsdrücke) von mehr als

7 Tonnen darf 2,50 Meter, die Höhe 4 Meter und die Länge eines Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge 22 Meter nicht übersteigen.

§ 8

(1) Der Druck einer Achse auf die ebene Fahrbahn (Achsdruck) darf 4 Tonnen, bei Fahrzeugen mit Luftreifen 5,5 Tonnen nicht übersteigen. Bei Kraftfahrzeugen darf der Druck (nur) einer Achse des Kraftfahrzeugs oder seines aufgesattelten Anhängers 7,5 Tonnen, der Druck aller übrigen Achsen 5,5 Tonnen nicht übersteigen; bei zweiachsigen Kraftfahrzeugen kann der Gesamtachsdruck beliebig auf beide Achsen, unter Einhaltung des Höchstachsdrucks von 7,5 Tonnen für eine Achse, verteilt werden.

(2) Der Druck eines Rades auf die ebene Fahrbahn (Raddruck) darf bei Vollgummibereifung je Zentimeter Breite der Grundfläche der Gummireifen, bei metallischer Bereifung je Zentimeter Felgenbreite 125 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Der Druck einer Laufrolle von Gleiskettenfahrzeugen darf auf ebener Fahrbahn 1 Tonne nicht übersteigen. Laufrollen müssen bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 8 Tonnen so angebracht sein, daß der Druck einer um 6 Zentimeter angehobenen Laufrolle bei stehendem Fahrzeug nicht mehr als das Doppelte des auf ebener Fahrbahn zulässigen Laufrollendrucks beträgt.

(4) Der Druck der durch eine Laufrolle belasteten Auflagefläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 Kilogramm je Quadratzentimeter nicht übersteigen.

(5) Das Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen darf 12 Tonnen nicht übersteigen.

§ 9

(1) Der Abstand zwischen zwei Achsen eines Fahrzeugs oder zweier miteinander verbundener Fahrzeuge muß mindestens 0,3 Meter je Tonne der Summe ihrer zulässigen Achsdrücke betragen.

(2) Bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen oder bei einem Zuge darf der Abstand zwischen (je) zwei Achsen geringer sein, wenn ihre zulässigen Achsdrücke 5,5 Tonnen nicht übersteigen und der Abstand einer anschließenden Achse um die Hälfte des Minderbetrages größer ist; besteht bei vier einander folgenden Achsen zwischen je zwei Achsen dieser geringere Abstand, so vergrößert sich der Abstand zwischen den beiden mittleren Achsen um die Hälfte der beiden Minderbeträge.

(3) Ein Gleiskettenfahrzeug darf die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 4 Tonnen je Meter belasten; die Belastung darf 6 Tonnen je Meter betragen, wenn sich das Gewicht auf zwei hintereinanderlaufende Gleiskettenpaare oder eine Radachse und ein Gleiskettenpaar verteilt und der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen mindestens 3 Meter beträgt. Bei einem Zuge gelten für den Abstand zwischen zwei Gleiskettenpaaren oder zwischen einem Gleiskettenpaar und einer Radachse Abs. 1 und 2 entsprechend; als Achsabstand gilt der Längsabstand zwischen der Mitte der vorderen und hinteren Auflageflächen.

§ 10

Alle Fahrzeuge, außer Handwagen und Schlitten, müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann.

§ 11

Fahrzeuge, deren Herannahen nicht durch Geräusch erkennbar ist (z. B. Fahrräder, Schlitten), müssen mit einer hell tönenden Glocke ausgerüstet sein; ausgenommen sind von Fußgängern mitgeführte Fahrzeuge.

§ 12

(1) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante Schlußlichter oder Rückstrahler führen; ausgenommen sind Schubkarren und Handschlitten, die nicht mehr als ein Meter breit sind, sowie Kinderwagen.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn und die Kennzeichnung der seitlichen Begrenzung eines Fahrzeugs nach vorn muß weiß oder schwach gelb, die Kennzeichnung nach hinten rot sein.

(3) Lampen dürfen nicht blenden.

§ 13

(1) An jedem Fahrzeug muß deutlich Vor- und Zuname sowie Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers angegeben sein.

(2) Das gilt nicht für Fahrräder, Kutschwagen, Personenschlitten, fahrbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, Handwagen und -schlitten und für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen.

2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

§ 14

(1) Ein Kraftfahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn es durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens von der Verwaltungsbehörde zum Verkehr zugelassen ist. Die Betriebserlaubnis kann auch einzeln für Teile von Kraftfahrzeugen erteilt werden.

(2) Die Betriebserlaubnis bleibt wirksam, solange das Fahrzeug nicht in Teilen verändert wird, deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann (Einbau einer in Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkung und dergleichen). Nach solchen Änderungen hat der Eigentümer eine erneute Betriebserlaubnis unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs zu beantragen, wenn nicht für die eingebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist.

§ 15

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften dieser Ordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers entspricht.

(2) Die Betriebserlaubnis kann für reihenweise gefertigte Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile deren Herstellern nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung (Typprüfung) allgemein (durch Typschein) erteilt werden; für im Ausland hergestellte Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile kann die allgemeine Betriebserlaubnis dem Händler erteilt werden, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb der betreffenden Typen im Deutschen Reich nachweist.

(3) Der Inhaber des Typscheins hat für jedes dem Typ entsprechende Kraftfahrzeug einen Kraftfahrzeugbrief auszufüllen und darin die Richtigkeit seiner Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu bescheinigen. Der Inhaber eines Typscheins für Fahrzeugteile hat auf jedem dem Typ entsprechenden Teil durch Anbringung eines ihm von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Typzeichens die Übereinstimmung des Teils mit dem genehmigten Typ zu bestätigen.

(4) Gehört ein Kraftfahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Eigentümer die Betriebserlaubnis bei der Verwaltungsbehörde unter Ausfüllung des ihm von der Behörde zu übergebenden Kraftfahrzeugbriefs zu beantragen; im Kraftfahrzeugbrief ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug in dem Brief richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht und daß keine technischen Bedenken gegen seine Zulassung zum Verkehr bestehen.

§ 16

(1) Die Zuteilung des Kennzeichens hat der Eigentümer — wenn eine Betriebserlaubnis noch nicht erteilt ist, zugleich mit dieser — unter Vorlegung des Kraftfahrzeugbriefs bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat das Kennzeichen im Verkehr stets gut sichtbar zu erhalten.

(2) Auf Grund der Betriebserlaubnis und nach Zuteilung des Kennzeichens wird der Kraftfahrzeugschein ausgefertigt. Der Schein ist mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann das zugeteilte Kennzeichen ändern und hierbei die Vorführung des Kraftfahrzeugs anordnen. Bei Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs hat die Verwaltungsbehörde Vorkehrungen gegen mißbräuchliche Weiterverwendung des Kennzeichens zu treffen; jedenfalls ist der Dienststempel von dem Kennzeichen zu entfernen; zugleich sind Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein abzuliefern, nötigenfalls einzuziehen.

(4) Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser unverzüglich die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Geht ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, so hat der bisherige Eigentümer unverzüglich der für seinen Wohnort

zuständigen Verwaltungsbehörde Namen, Wohnort und Wohnung des neuen Eigentümers anzuzeigen; er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs Kraftfahrzeugschein und Kraftfahrzeugbrief gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und diese seiner Anzeige beizufügen; der neue Eigentümer hat unverzüglich bei der für seinen Wohnort zuständigen Verwaltungsbehörde die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeugscheins und, wenn dem Kraftfahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Verwaltungsbehörde zugeteilt war, auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Dem Antrag (Satz 1 und Satz 2) ist der bisherige Kraftfahrzeugschein oder eine amtlich beglaubigte Abschrift von ihm beizufügen; der bisherige Schein ist jedenfalls vor Übergabe des neuen abzuliefern, das alte Kennzeichen vor Anbringung des neuen unkenntlich zu machen.

§ 17

(1) Fahrten anläßlich der Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen können ohne Betriebserlaubnis mit vom Sachverständigen zugeteilten und abgestempelten roten Kennzeichen ausgeführt werden.

(2) Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen — ausgenommen Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit und Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Kraftfahrzeugs, nicht nur für Betriebsstoff — (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Kraftfahrzeugs an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten) können, auch ohne Betriebserlaubnis, mit roten Kennzeichen und besonderen Kraftfahrzeugscheinen ausgeführt werden.

§ 18

(1) Die Räder von Kraftfahrzeugen und von Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Anhänger), müssen mit Luftreifen versehen sein; andere Reifen dürfen nur verwendet werden, soweit sie vom Reichsverkehrsminister für zulässig erklärt werden.

(2) Die Vorschriften über elastische Bereifung gelten nicht für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gesamtgewicht 4 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, für Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart in der Hauptsache zur Verrichtung von Arbeiten bestimmt sind (Arbeitsmaschinen) und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, und für Fahrzeuge, die von diesen Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

§ 19

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Mit jeder Bremsanlage und Bedienungsvorrichtung muß eine ausreichende Bremsung ausgelöst werden können. Bei Kraftfahrzeugen mit mehr als 350 Kilogramm Eigengewicht muß eine Bedienungsvorrichtung feststellbar sein.

(2) Auf Anhängern muß ein Bremser mitfahren, wenn sie nicht vom Führer des ziehenden Fahrzeugs ausreichend gebremst werden können oder eine ausreichende selbsttätige Bremsanlage haben. Bei zwei- und mehrachsigen Anhängern muß die Bremse feststellbar sein.

(3) Für einachsige Anhänger ist eine Bremsanlage nicht erforderlich, wenn sie durch das ziehende Fahrzeug ausreichend gebremst werden können.

§ 20

(1) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 Kilometer je Stunde müssen eine Beleuchtungsvorrichtung haben, die bei Dunkelheit die Fahrbahn auf mindestens 100 Meter ausreichend beleuchtet; bei Kraftfahrzeugen mit geringerer Höchstgeschwindigkeit genügt eine Beleuchtung der Fahrbahn auf mindestens 25 Meter. Kann das Licht Entgegenkommende blenden, so muß vom Führersitz die Blendung behoben werden können; die Fahrbahn muß dann aber noch auf mindestens 25 Meter ausreichend beleuchtet sein.

(2) Die Beleuchtung von Kraftfahrzeugen muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel nach vorn die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigen.

(3) Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante ein Schlußlicht führen; Krafträder bis zu 200 Kubikzentimeter Hubraum können statt dessen Rückstrahler verwenden.

§ 21

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Vorrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs hinweist, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen; für Warnzeichen außerhalb geschlossener Ortsteile sind auch Vorrichtungen mit größerer Tonstärke zulässig.

(2) Warnzeichen müssen auch gegeben werden können, wenn die Antriebsmaschine des Kraftfahrzeugs nicht in Betrieb ist.

§ 22

(1) Als Fahrtrichtungsanzeiger dürfen nur gelbrot leuchtende Arme angebracht werden, die auf der Seite des Kraftfahrzeugs erscheinen, nach der abgebogen werden soll. Sie müssen eingeschaltet den Umriß des Fahrzeugs verändern und ausgeschaltet unsichtbar sein. Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Führers angebracht, muß ihre Stellung dem Führer mittelbar sinnfällig angezeigt werden.

(2) Leuchtzeichen, die nach rückwärts eine Geschwindigkeitsverminderung oder ein bevorstehendes Anhalten anzeigen sollen (Bremslichter), müssen gelbrot sein.

§ 23

Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von mehr als 350 Kilogramm müssen vom Führersitz zum Rückwärtsfahren gebracht werden können. Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen müssen einen Rückspiegel haben.

III. Tiere

§ 24

(1) Tiere müssen im Verkehr einen geeigneten Führer haben; er muß ausreichend auf sie einwirken können.

(2) Zum Reiten und Ziehen dürfen nur zur Verwendung im Verkehr geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so hat die Polizeibehörde seine Verwendung nötigenfalls zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

B. Verhalten im Verkehr

§ 25

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr hat sich so zu verhalten, daß er keinen Anderen schädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt.

§ 26

(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen.

(2) Jeder für nur eine Verkehrsart bestimmte Weg und jede unbefestigte Fahrbahn neben einer befestigten (Sommerweg) gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen. Auf Straßen mit zwei gleichartigen Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen.

(3) Auf unübersichtlichen Strecken ist die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen.

(4) Ist bei Begegnungen ein Ausweichen unmöglich, so hat der umzukehren, dem dies nach den Umständen am ehesten zuzumuten ist.

(5) Schienenfahrzeugen darf links ausgewichen werden, wenn aus Raummangel nicht rechts ausgewichen werden kann. Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen; wenn dies aus Raummangel nicht möglich ist, dürfen sie links und in Einbahnstraßen rechts oder links überholt werden.

(6) Dem schnelleren Verkehrsteilnehmer hat der Eingeholte das Überholen durch Einhalten der äußersten rechten Seite zu ermöglichen und zu erkennen zu geben, daß er bereit ist, sich überholen zu lassen.

§ 27

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist bevorrechtigt, wer von rechts kommt; jedoch haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern; diese Regeln gelten nicht, wenn durch amtliche Verkehrszeichen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Will jemand die Richtung eines ihm auf derselben Straße Begegnenden kreuzen, so ist letzterer bevorrechtigt.

(3) Wer seine Richtung ändern oder anhalten will, hat dies anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen; das gilt nicht für Fußgänger auf Fußwegen.

§ 28

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten; sie gehen allgemeinen Verkehrsregeln und durch amtliche Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregeln vor.

(2) Die Zeichen der Polizeibeamten zur Regelung des Verkehrs bedeuten:

1. Winken in der Verkehrsrichtung „Straße frei".
2. Hochheben eines Armes: für Verkehrsteilnehmer in der vorher gesperrten Richtung „Achtung", in der vorher freien Richtung „Anhalten", für in der Kreuzung Befindliche „Kreuzung frei".
3. Seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme quer zur Verkehrsrichtung „Halt", in der Verkehrsrichtung „Straße frei".

(3) Werden Farbzeichen verwendet, so bedeutet grün: „Straße frei", gelb: Für Verkehrsteilnehmer in der vorher gesperrten Richtung „Achtung", in der vorher freien Richtung „Anhalten", für in der Kreuzung Befindliche „Kreuzung frei", rot: „Halt".

(4) Das Einbiegen ist auf die Zeichen „Straße frei" und „Kreuzung frei" zulässig; Fußgänger dürfen auf Fußwegen auch während des Zeichens „Halt" einbiegen. Nach links darf auf das Zeichen „Straße frei" nur eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr von entgegenkommenden Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen auf der freigegebenen Fahrbahn nicht gestört wird. Einbiegende haben auf die Fußgänger, diese auf die Einbiegenden besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Durch die in der Ausführungsanweisung vorgeschriebenen und abgebildeten Verkehrszeichen kenntlich gemachte Anordnungen sind zu befolgen; fehlen Hinweise auf behördliche Anordnungen durch diese Zeichen, so bleiben Zuwiderhandlungen straffrei, wenn der Zuwiderhandelnde die Anordnungen weder kannte noch kennen mußte.

(6) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen Anlaß geben oder die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen können, dürfen an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden.

§ 29

(1) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel müssen an Fahrzeugen, Zügen und geschlossenen Abteilungen nach vorn ihre seitliche Begrenzung und nach hinten ihr Ende durch Laternen oder Rückstrahler (nach vorn weiß oder schwach gelb, nach hinten rot) erkennbar gemacht werden, wenn sie nicht durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind.

(2) In Bewegung befindliche Fahrzeuge müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel Lampen führen, die ihre Fahrbahn ausreichend beleuchten.

(3) Die Vorschriften über die Beleuchtung nach vorn gelten nicht für Fahrzeuge, die von Fußgängern mitgeführt werden und nicht breiter als 1 Meter sind, die Vorschriften über die Kenntlichmachung nach hinten nicht für die im § 12 Abs. 1 ausgenommenen Fahrzeuge.

§ 30

(1) Die Ladung eines Fahrzeugs muß so verstaut sein, daß sie niemanden schädigt, behindert oder belästigt. Die Betriebssicherheit des Fahrzeugs darf durch die Ladung nicht leiden; das gilt auch bei Beförderung von Personen für deren Unterbringung und für ihr Verhalten während der Fahrt.

(2) Die Breite der Ladung darf — außer bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen — die zulässige Breite des Fahrzeugs nicht übersteigen.

(3) Ragt die Ladung nach hinten hinaus, so ist sie nach hinten und nach der Seite in geeigneter Weise, bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rote Laternen oder Rückstrahler kenntlich zu machen.

C. Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 bis 10, 13, 19 bis 23, 29 und 30 können allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle die höheren Verwaltungsbehörden, Ausnahmen von sonstigen Vorschriften dieser Ordnung der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmten Stellen genehmigen.

(2) Für Schienenfahrzeuge gelten nicht §§ 6 bis 9 und 13.

§ 32

(1) Wehrmacht, Polizei und Feuerwehr sind von den Vorschriften dieser Ordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Geschlossene Verbände der Wehrmacht, Polizei und NSDAP. und ihrer Untergliederungen, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch Fahrzeuge im Feuerwehrdienst unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(3) Fahrzeugen, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen oder dem gemeinen Wohl dienenden Aufgaben freie Bahn brauchen und als solche kenntlich sind (Wegerechtsfahrzeuge), ist Platz zu machen.

§ 33

Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen behördlicher Genehmigung.

§ 34

Ein Verbot oder eine Beschränkung des Verkehrs oder einzelner Verkehrsarten auf bestimmten Straßen kann von den Polizeibehörden oder Verwaltungsbehörden allgemein oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Straße oder der anliegenden Gebäude oder die Eigenart des Verkehrs auf der Straße es erfordern. Eine entsprechende Anordnung aus anderen Gründen können die höheren Verwaltungsbehörden treffen. Sie können auch die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beschränken.

§ 35

(1) Örtlich zuständig für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieser Ordnung ist die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts (bei juristischen Personen, Firmen oder Behörden des Sitzes oder der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle) des Antragstellers oder Betroffenen. Die Verfügungen der örtlich zuständigen Behörde sind für das ganze Reichsgebiet wirksam.

(2) Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde behandelt und entschieden werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde Maßnahmen auf Grund dieser Ordnung vorläufig treffen; unberührt bleiben die Befugnisse und Pflichten der Sicherheitspolizei.

(3) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden werden für den Dienstbereich von Reichswehr, Reichspost und Reichsbahn durch Dienststellen dieser Verwaltungen wahrgenommen.

§ 36

Wer Vorschriften dieser Ordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zwecksparunternehmungen.

Vom 28. Mai 1934.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird verordnet:

§ 1

Soll ein Bestand von Zwecksparverträgen von einer Zwecksparunternehmung auf eine andere übertragen werden, so kann der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen anordnen, daß die übertragende Zwecksparunternehmung zuvor eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen aus der Anfechtung oder Nichtigkeit eines Sparvertrages ergehen läßt. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf die Anordnung des Reichsbeauftragten enthalten, eine Frist von mindestens einem Monat, innerhalb deren Ansprüche bei der Unternehmung schriftlich anzumelden seien, setzen und im Deutschen Reichsanzeiger sowie in dem Blatte, in dem sonst die Unternehmung ihren Sparern Mitteilungen bekanntgibt oder, falls ein solches Blatt fehlt, in einem von dem Reichsbeauftragten zu bestimmenden Blatte veröffentlicht werden. Ansprüche, die nicht rechtzeitig angemeldet werden, können nicht mehr geltend gemacht werden. Auf diesen Rechtsnachteil muß die Aufforderung hinweisen.

Wird der Bestand nicht binnen zwölf Monaten nach Ablauf der Ausschlußfrist übertragen, so gilt der infolge der Unterlassung der Anmeldung der Ansprüche bezeichnete Rechtsnachteil als nicht eingetreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen.

Vom 28. Mai 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 5 der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194) erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarung einer anderen Lieferungsart als cif Mühle, kahnfrei Mühle, schifffrei Mühle, cif oder kahnfrei der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation, waggonfrei Mühle, waggonfrei Mühlenstation, fuhrenfrei Mühle oder frei Mühle ist unzulässig. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist; sie kann dabei, abweichend vom § 5 Satz 2, bestimmen, ob und in welchem Umfange Abschläge von dem sich aus §§ 3, 4 ergebenden Kaufpreis zulässig sind."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1934.

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Bose

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 29. Mai 1934.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln.
Vom 29. Mai 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 111) erhält folgende Fassung:

„Preise, auch Mindestpreise, und Preisspannen für den Verkauf von Frühkartoffeln festzusetzen;"

Berlin, den 29. Mai 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Bose

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 123 vom 30. Mai 1934.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1934	Nr. 60

Inhalt

Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen. Vom 29. Mai 1934.

Auf Grund von § 10 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die Reichsverweisung ist im Wege des Transports durchzuführen, wenn die freiwillige Abreise des Ausländers aus dem Reichsgebiet nicht erreicht werden kann oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Form der Abschiebung aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

(2) Die Abschiebung hat über die Reichsgrenze zu erfolgen.

(3) Für den Transport sind die Einrichtungen zur Durchführung von Gefangenensammeltransporten zu benutzen, wenn nicht besondere Umstände einen Einzeltransport erfordern.

(4) Ein Transport darf durch das Gebiet eines anderen als des Landes, dessen Behörde die Reichsverweisung angeordnet hat, nur geleitet werden, wenn dadurch der Transportweg bis zur Reichsgrenze abgekürzt oder der Anschluß an einen Gefangenensammeltransport erreicht wird.

§ 2

(1) Die Landespolizeibehörde oder die von ihr mit der Durchführung der Reichsverweisung beauftragte Behörde hat alle Maßnahmen zur Vollziehung der angeordneten Verweisung zu treffen. Sie hat insbesondere die Transportart, den Transportweg und die Reichsgrenzstation zu bestimmen, nach welcher der Transport zu leiten ist. Zu wählen ist dabei aus den vom Reichsminister des Innern bestimmten Reichsgrenzstationen die nächste oder die zur Übergabe des Reichsverwiesenen geeignete oder die zwischenstaatlich vereinbarte Reichsgrenzstation.

(2) Vor Absendung des Transportes ist zu prüfen, ob auf Grund der vorhandenen Ausweispapiere die Übergabe des Reichsverwiesenen an die Behörde des ausländischen Staates sichergestellt ist. Erforderlichenfalls ist zunächst ein förmliches Übernahmeverfahren einzuleiten.

(3) Vor Absendung eines Transports, der auf dem Seewege oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates erfolgen soll, ist die Einwilligung des Reichsministers des Innern einzuholen.

(4) Die Durchführung der Reichsverweisung eines Ausländers, dessen Auslieferung beantragt ist, hat zu unterbleiben, solange nicht über den Auslieferungsantrag entschieden ist.

§ 3

(1) Die vollziehende Behörde hat einen Transportzettel in doppelter Ausfertigung auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und die Personenbeschreibung des Reichsverwiesenen;

2. die Bezeichnung der vorhandenen Ausweispapiere des Reichsverwiesenen;
3. Ort und Tagesangabe sowie Geschäftszeichen der Reichsverweisungsanordnung, ferner die Bezeichnung der verweisenden und der vollziehenden Behörde;
4. den Transportweg, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens des Reichsverwiesenen an der Grenze.

(2) Bei Benutzung der Einrichtungen für Gefangenensammeltransporte sind außerdem die hierfür erforderlichen Papiere auszustellen.

§ 4

(1) Eine Ausfertigung des Transportzettels erhält der Transportführer; die andere ist unmittelbar der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, die für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

(2) Dem Transportführer sind ferner zur Aushändigung an die Grenzpolizeibehörde die Ausweispapiere des Reichsverwiesenen und eine Ausfertigung der Reichsverweisungsanordnung zu übergeben.

§ 5

Bei Einzeltransporten ist der Transportbegleiter, der mit einer Bescheinigung der vollziehenden Behörde über den ihm erteilten Auftrag versehen sein muß, befugt, alle Amtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung des Transports erforderlich sind.

§ 6

Treten unterwegs Umstände ein, die den weiteren Transport hindern, so ist der Reichsverwiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und unverzüglich die vollziehende Behörde zu benachrichtigen. Sie kann den Reichsverwiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuführen, sofern diese nicht innerhalb einer Woche nach Abgang der Benachrichtigung die Vollziehung der Reichsverweisung anderweit regelt.

§ 7

Die Grenzpolizeibehörde hat

1. dem Transportführer die Ablieferung des Reichsverwiesenen zu bescheinigen;
2. den Reichsverwiesenen unter Aushändigung seiner Ausweispapiere und einer Ausfertigung der Reichsverweisungsanordnung auf die strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Rückkehr aufmerksam zu machen und seinen Übertritt über die Reichsgrenze gegebenenfalls durch Übergabe an die zuständige Behörde des ausländischen Staats zu bewirken;
3. auf den Ausfertigungen des Transportzettels (§ 3 Abs. 1) zu vermerken, daß der Reichsverwiesene auf die strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Rückkehr aufmerksam gemacht worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkt er die Reichsgrenze überschritten oder bei Abschiebung auf dem Seewege die Seereise angetreten hat;
4. die eine Ausfertigung des Transportzettels an die vollziehende Behörde zurückzusenden und die andere Ausfertigung zurückzubehalten.

§ 8

Die Polizeibehörden der Länder verkehren in den durch diese Verordnung geregelten Angelegenheiten unmittelbar miteinander und haben sich gegenseitig Beistand zu leisten.

§ 9

(1) Die Kosten der zwangsweisen Abschiebung einschließlich der Kosten für Verpflegung und Unterbringung trägt bei Benutzung der für die Gefangenensammeltransporte bestehenden Einrichtungen jedes Land insoweit, als die Kosten bei der Beförderung durch sein Gebiet entstehen.

(2) Die Kosten eines Einzeltransports trägt das Land, dessen Behörde die Reichsverweisung vollzieht.

(3) Die im Falle des § 6 durch die Verwahrung und die Rückbeförderung des Reichsverwiesenen entstehenden Kosten trägt die vollziehende Behörde.

(4) Die Kosten des Transports des Reichsverwiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Die Kosten sind von dem Lande, dessen Behörde die Reichsverweisung vollzogen hat, vorschußweise zu zahlen und bei dem Reichsminister des Innern zur Erstattung anzufordern.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des Bundesrats, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Aus-

ländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs, vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 378) sowie alle die Reichsverweisung betreffenden Beschlüsse des Bundesrats außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Achte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 30. Mai 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Einkaufsverbot für Textilien (Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) wird in Abänderung der Siebenten Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 396) für folgende Rohstoffe und Halbfabrikate bis zum 30. Juni 1934 verlängert:

Wolle der Tarifnrn. 144 und aus 413,
Kammzug der Tarifnr. 416,
Kämmlinge aus der Tarifnr. 413,
Wollabgänge aus den Tarifnrn. 144 und 413,
Kunstwolle der Tarifnr. 414,
Gespinste aus Wolle und anderen Tierhaaren der Tarifnrn. 417 bis 425.

(2) Verboten ist der Kauf dieser Rohstoffe und Halbfabrikate, soweit aus dem Geschäft Verpflichtungen entstehen, deren Erfüllung nach den devisenrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung der Devisenstellen bedarf.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann, soweit er es für die Überwachung und Regelung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten für nötig hält, Anordnungen über die Aufzeichnung geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung, treffen.

§ 3

(1) Eine Überwachungsstelle (§ 2 des Gesetzes) wird mit ihrer Errichtung juristische Person. Der Reichsbeauftragte vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Überwachungsstelle gegenüber dem Reichsbeauftragten kann der Reichswirtschaftsminister die Vertretung anders regeln.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann die Überwachungsstelle unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 4 des Gesetzes ermächtigen, Gebühren zu erheben. Die Gebührenordnung und die Erhebung von Umlagen bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

(3) Die Überwachungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt einen Haushaltsplan auf. Sie regelt die Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 4

Die Mitglieder eines Beirats (§ 3 des Gesetzes) verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach Grundsätzen, welche die Überwachungsstelle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers aufstellt.

§ 5

(1) Der Reichsbeauftragte soll vor Erlaß der Geschäftsordnung, vor Aufstellung des Haushaltsplanes oder einer Gebührenordnung und vor Erhebung einer Umlage den Beirat anhören.

(2) Die Geschäftsführung, die Buchführung und der Jahresabschluß einer Überwachungsstelle sind von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer ist von dem Beirat auszuwählen. Der Prüfungsbericht ist dem Beirat oder einem von ihm gebildeten Ausschuß vorzulegen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1934	Nr. 61

Inhalt

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 31. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Nr. 8 wird das Wort „verheirateten" gestrichen.
2. Im § 49 Abs. 2 werden die Worte
   „die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5" ersetzt durch die Worte
   „die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5 sowie des § 8";
   ebenda werden die Worte
   „die Vorschriften der §§ 40 bis 48 dieses Kapitels" ersetzt durch die Worte
   „die Vorschriften der §§ 40 bis 44 und der §§ 46 bis 48 dieses Kapitels".

II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen.
Vom 31. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neubau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

Ehemündigkeit

Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet das für die Frau zuständige Vormundschaftsgericht.

§ 2

Ehebruch

(1) Über die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschieden, so entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der geschiedene Ehegatte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(3) Bedarf nicht der geschiedene Ehegatte, sondern nur der Mitschuldige der Befreiung, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Befreiungsbehörde nach den Verhältnissen des Mitschuldigen.

(4) Sind beide Verlobte wegen des Ehebruchs geschieden, so entscheidet der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident.

(5) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 3

Wartezeit

Über die Befreiung von der Wartezeit (§ 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Auslande geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 4

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern (§ 1315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) treten außer Kraft.

(2) Ein Ausländer darf die Ehe nur eingehen, wenn er ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beibringt, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist.

(3) Von der Beibringung des Zeugnisses kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(4) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 5

Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Auslande

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Ausstellung der Zeugnisse für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

§ 6

Aufgebot

(1) Über die Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Über die Abkürzung der Aufgebotsfrist entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

§ 7

Verehelichung von Personen ohne inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt

In den Fällen des § 1320 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 8

Name der geschiedenen Frau

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt (§ 1577 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen ist. Die Erklärung ist am Rande der Heiratsurkunde zu vermerken.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 9

Namenserteilung an ein uneheliches Kind

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Zuständig ist auch der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist; dieser hat den Standesbeamten, der die Geburt des Kindes im Inlande beurkundet hat, von der Namenserteilung zu benachrichtigen. Die Namenserteilung ist am Rande der Geburtsurkunde zu vermerken.

(2) Ist im Inlande weder die Geburt des Kindes beurkundet noch die Ehe geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

(4) Die Zuständigkeit von Mitgliedern und Beamten der Jugendämter zur Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen (§ 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt) bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 über die Benachrichtigung des Standesbeamten und über die Eintragung des Randvermerks gelten entsprechend.

§ 10

Ehelichkeitserklärung

(1) Über die Ehelichkeitserklärung (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Vater des unehelichen Kindes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(2) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 11

Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt

Über die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§ 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet das für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständige Amtsgericht.

§ 12

Vorschriften über die Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuche stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

§ 13

Besonderes für Justizverwaltungsentscheidungen

Die in den Fällen der §§ 1, 2, 4, 10, 11 vorgesehenen Entscheidungen sind Verwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde unmittelbar an die Justizverwaltung des Landes statt, in dem die entscheidende Behörde ihren Sitz hat.

§ 14

Zuständigkeit in Vormundschafts-, Kindesannahme- und Nachlaßsachen

In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht in Berlin zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen treffen die zuständigen Reichsminister.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

(2) Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1934	Nr. 62

Inhalt

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 8. Juni 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Irak zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-chilenischen Vorläufigen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation einer Vereinbarung zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommen.

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 29. Mai 1934.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(zu §§ 3 bis 7 des Gesetzes)

(1) Der im Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) für das ärztliche Gutachten vorgeschriebene Vordruck 5 ist auch von Anstaltsleitern und Anstaltsärzten zu verwenden.

(2) Für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt sind auch das Erbgesundheitsgericht und der Amtsarzt zuständig, in deren Bezirk die Anstalt liegt.

(3) Zur Vorbereitung des Antrags auf Unfruchtbarmachung kann der Amtsarzt den Unfruchtbarzumachenden zur ärztlichen Untersuchung vorladen und nötigenfalls polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie die nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 anzeigepflichtigen Personen haben dem Amtsarzt auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Ordnet der Amtsarzt oder das Gericht das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden an, so werden diesem, wenn er zur Bestreitung der Kosten der Terminswahrnehmung nachweislich nicht in der Lage ist, die notwendigen Reisekosten aus der Staatskasse gezahlt. Diese bemessen sich nach den für Zeugen geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471).

Artikel 2

(zu §§ 6, 10 des Gesetzes)

(1) Auf die Beeidigung der nichtbeamteten Beisitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheits-

obergerichte findet § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Beeidigung für die Dauer der Amtszeit gilt.

(2) Die Beisitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für die Reichsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 geltenden Bestimmungen. Soweit die Beisitzer nicht beim Reich, bei den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem festen Besoldungsverhältnis stehen, erhalten sie außerdem für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe von drei Reichsmark für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer.

Artikel 3

(zu § 9 des Gesetzes)

Auf die Beschwerde kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle zu erklären.

Artikel 4

(zu Artikel 1, 6 der Ersten Ausführungsverordnung)

(1) Die Vorschriften im Artikel 1 Abs. 2 und im Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 gelten auch für die an schwerem Alkoholismus leidenden Personen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Ein Erbkranker oder Alkoholiker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, kann, auch wenn seine Unfruchtbarmachung noch nicht beantragt oder angeordnet ist, aus besonderen Gründen mit Zustimmung des für die Anstalt örtlich zuständigen Amtsarztes ausnahmsweise aus der Anstalt entlassen werden.

Berlin, den 29. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 30. Mai 1934.

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{25. Dezember 1902}}{\text{19. März 1932}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 303)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 135, 141)}}$ des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) und des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 125) wird verordnet:

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 2 (Weizen) ist in den Anmerkungen 2, 3 und 4 jeweils an Stelle von „31. Juli 1934" zu setzen „31. Juli 1935".
2. In der Tarifnr. 3 (Gerste) ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von „31. Juli 1934" zu setzen „31. Juli 1935".
3. In der Tarifnr. 7 (Mais und Dari) ist in den Anmerkungen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 jeweils an Stelle von „31. Juli 1934" zu setzen „31. Juli 1935".
4. In der Tarifnr. 11 (Speiseerbsen, Futtererbsen) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Juli 1934" zu setzen „31. Juli 1935".
5. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen, Lupinen, Wicken) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Juli 1934" zu setzen „31. Juli 1935".

Berlin, 30. Mai 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Koehler

Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. Vom 31. Mai 1934.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird verordnet:

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses vom 7. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 34) erhält unter Ziffer 2 folgenden 2. Absatz:

„die von den Sachverständigen des niederländischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes ausgestellten Zeugnisse werden an den zur Einfuhr

freigegebenen Zollstellen nur dann anerkannt, wenn die Sendungen unmittelbar aus den Niederlanden ohne Berührung eines dritten Landes eingeführt werden. Die von den Sachverständigen des belgischen und luxemburgischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes ausgestellten Zeugnisse werden an den zur Einfuhr freigegebenen Zollstellen nur dann anerkannt, wenn die Sendungen unmittelbar aus Belgien und Luxemburg ohne Berührung eines dritten Landes eingeführt werden;".

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 5. Juni 1934.

Der Nr. 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) und vom 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373) ist folgender Satz anzufügen:

„Kündigungen nach Nr. 2 bis 4 können zugunsten der davon betroffenen Dienstverpflichteten auch dann als Kündigung nach Nr. 6 aufrechterhalten werden, wenn die Kündigung nicht vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war."

Berlin, den 5. Juni 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche. Vom 7. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 des Kapitels III (Regelung der Hopfenanbaufläche) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80, 81) wird verordnet:

Artikel 1

Die §§ 11, 12, 13 der Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 453) erhalten folgende Fassung:

§ 11

Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 erforderte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 8 erforderliche Erlaubnis eine ertragsfähige Hopfenanlage errichtet;
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 10 Abs. 4 festgesetzte Bedingung oder Auflage nicht erfüllt;
4. wer die im § 8 vorgesehene Erlaubnis erschleicht.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 9 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 13

Ist wegen Vergehens gegen § 11 Nr. 1, 2 oder 4 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so hat die zuständige Behörde die Vernichtung von Hopfenstöcken in der Zahl der verschwiegenen Hopfenstöcke oder die Vernichtung der ohne Erlaubnis oder mit erschlichener Erlaubnis angebauten Hopfenstöcke anzuordnen. Die Behörde hat die Anordnung nötigenfalls durch die ihr nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1934 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose

Berichtigung

In der Einführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455) muß es im Artikel III Abs. 2 Zeile 5 statt „§ 48 Abs. 2" heißen „§ 48 Abs. 3"; ferner muß es ebendort statt „§ 48 Abs. 3" heißen „§ 48 Abs. 4".

In der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung ist im § 3 Abs. 1 Zeile 2 das Wort „höhere" zu streichen und im § 8 Abs. 1 Zeile 6 sowie im § 9 Abs. 2 Zeile 4 vor „5,5 Tonnen" das Wort „je" einzufügen.

Ferner sind in der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung folgende Druckfehler zu berichtigen:

Im § 15 Abs. 2 Zeile 3 muß es statt „Herstellern" heißen „Hersteller";

im § 17 Abs. 2 Zeile 9 ist hinter „(Überführungsfahrten)" ein Komma zu setzen;

im § 20 Abs. 1 Zeile 5 muß es statt „beleuchet" heißen „beleuchtet".

Berlin, den 4. Juni 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Brandenburg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1934	Nr. 63

Verordnung über Änderungen der Eierverordnung.

Vom 8. Juni 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Achter Teil Kapitel V (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) und des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 Artikel 5 VIII (Reichsgesetzbl. I S. 131) und der §§ 2, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Die Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Nr. 2 ist an Stelle der Worte „unter 5° Celsius" zu setzen „unter 8° Celsius".

2. § 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. verdorbene, insbesondere rotfaule oder schwarzfaule Eier.

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Schilder müssen mindestens 20 cm lang und 15 cm breit sein und in Buchstaben von mindestens 1,5 cm Höhe die ungekürzte Bezeichnung der im § 1 festgelegten Güte- und Gewichtsgruppen enthalten.

5. § 5 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Werden Eier, die als Eier gesetzlicher Handelsklassen nach Abs. 1 gekennzeichnet sind, nicht unter der Bezeichnung gesetzliche Handelsklassen angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so ist im Verkaufsraum durch Schilder, die an den Behältnissen der Eier oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise angebracht sind, zum Ausdruck zu bringen, daß die Eier nicht als Eier gesetzlicher Handelsklassen gelten sollen. Die Schilder, die den im Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebenen Größen entsprechen müssen, haben die Worte „Keine Gewähr für gesetzliche Handelsklassen" zu enthalten.

6. Im § 7 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. Im § 7 Abs. 3 werden die Worte „14 cm langer und 7 cm breiter" gestrichen.

8. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die zur Kennzeichnung Berechtigten haben die Banderolen und Kontrollzettel von der Reichsstelle für Eier zu den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgesetzten Preisen zu beziehen.

9. Im § 8 werden die Worte „von dem zuständigen Überwachungsausschuß (§ 13)" ersetzt durch die Worte „vom Reichsnährstand".

10. Im § 9 Nr. 1 ist an Stelle von „750" die Zahl „400" zu setzen.

11. § 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. solchen Genossenschaften und anderen Zusammenschlüssen von Erzeugern sowie solchen Eierhandelsfirmen und Verbrauchergenossenschaften, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Kennzeichnung bieten. Unterhalten Genossenschaften oder andere Zusammenschlüsse von Erzeugern, Eierhandelsfirmen oder Verbrauchergenossenschaften mehrere Betriebe für die Verpackung von Eiern („Packstellen"), so ist für jede Packstelle eine besondere Genehmigung erforderlich.

12. Im § 10 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „dem zuständigen Überwachungsausschusse" ersetzt durch die Worte „der Reichsstelle für Eier".

13. Im § 11 Nr. 4 werden die Worte „Kleinpackungen zu je 12 Stück" ersetzt durch die Worte „Kleinpackungen zu je 60, 12 oder 6 Stück".

14. Im § 11 Nr. 6 werden die Worte „dem zuständigen Überwachungsausschuß" ersetzt durch die Worte „der vom Reichsnährstand bestimmten Stelle".

15. § 11 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. auf Verlangen des Reichsnährstands Eier auch für andere zu kennzeichnen,

16. Im § 11 wird hinter der Nr. 8 folgende Nr. 9 hinzugefügt:

9. die für die Genehmigung und Überwachung vom Reichsnährstand festgesetzten Gebühren zu entrichten.

17. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern im Sinne des § 8 kann widerrufen werden, insbesondere wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die zur Zeit des Widerrufs eine Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Berechtigte eine der ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen die zur Regelung des Eiermarktes erlassenen Vorschriften verstößt.

18. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

(1) Die Einhaltung der in den §§ 6, 7, 9 bis 11 enthaltenen Vorschriften überwacht der Reichsnährstand.

(2) Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft kann die Entscheidungen des Reichsnährstands nach § 8 und § 12 nachprüfen und abändern; seine Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Reichsnährstand hat bei der Ausübung der ihm im Abs. 1 sowie der ihm sonst in dieser Verordnung übertragenen Befugnisse den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Folge zu leisten.

19. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer Eier in Kühlräumen (§ 3 Nr. 2) einlagert, hat

1. jedes einzelne Ei mit einem deutlich erkennbaren Zeichen in schwarzer, unabwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe zu versehen, das die Form eines gleichseitigen Dreiecks mit mindestens 15 mm Seitenlänge hat und in der Mitte ein großes lateinisches K trägt (Muster 4 der Anlage),

2. auf den Stirnseiten der Packung das Wort „Kühlhauseier" in schwarzen Blockbuchstaben von mindestens 3 cm Höhe einzubrennen oder dauerhaft einzupressen.

Die Kennzeichnung ist spätestens vor der Auslagerung anzubringen.

20. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Schilder müssen mindestens 20 cm lang und 15 cm breit sein und in Buchstaben von mindestens 1,5 cm Höhe das Wort „Kühlhauseier" enthalten.

21. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Schilder müssen mindestens 20 cm lang und 15 cm breit sein und in Buchstaben von mindestens 1,5 cm Höhe die Worte „Konservierte Eier" enthalten.

22. Hinter § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt:

§ 16a

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben, inwieweit Eier, die keine in dieser Verordnung vorgesehene Kennzeichnung tragen, als „aussortiert" gekennzeichnet werden müssen. Die §§ 2, 3, 5 und 7 der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) in der Fassung der Verordnung vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 303) gelten entsprechend.

23. Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „14 bis 16" ersetzt durch „14 bis 16a".

24. Im § 18 Nr. 1 werden die Worte „rotfaule oder schwarzfaule" ersetzt durch das Wort „verdorbene".

25. Im § 18 Nr. 3 werden die Worte „im § 5 Abs. 2" ersetzt durch „im § 5 Abs. 2 und 3".

26. Im § 18 Nr. 6 werden die Worte „ohne die nach § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung" ersetzt durch:

nicht den Vorschriften des § 14 Abs. 1 entsprechend kennzeichnet oder ohne die dort vorgeschriebene Kennzeichnung

27. Im § 18 Nr. 11 wird hinter den Worten „verboten ist" angefügt:

oder mit einer solchen Kennzeichnung versehen anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt,

28. Im § 18 wird hinter der Nr. 11 folgende Nr. 12 eingefügt:

12. den vom Reichsnährstand auf Grund des § 16a erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

29. Im § 18 werden die Worte „oder fahrlässig" gestrichen und folgender Abs. 2 hinzugefügt:

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark ein.

Berlin, den 8. Juni 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Erste Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh. Vom 9. Juni 1934.

Auf Grund der §§ 9, 10, 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und des § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) und des § 13 des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

Artikel 1

Marktvereinigungen für Schlachtviehverwertung, Bezirksvereinigungen für Schlachtviehverwertung, Hauptvereinigung für Schlachtviehverwertung

§ 1

(1) Zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Schlachtvieh werden bei jedem der im § 2 genannten Schlachtviehmärkte die Betriebe, die auf dem Schlachtviehmarkt Schlachtvieh veräußern oder erwerben, zu einer Marktvereinigung für Schlachtviehverwertung (Marktvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Als Schlachtvieh (Vieh) im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe.

§ 2

(1) Als Schlachtviehmärkte im Sinne dieser Verordnung gelten die nachstehenden, von den Beschränkungen des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen betroffenen Schlachtviehmärkte:

Aachen,
Augsburg,
Berlin,
Bochum,
Braunschweig,
Bremen,
Breslau,
Chemnitz,
Dortmund,
Dresden,
Duisburg-Hamborn,
Düsseldorf,
Essen,
Frankfurt (Main),
Gelsenkirchen,
Halle (Saale),
Hamburg,
Hannover,
Karlsruhe,
Köln,
Leipzig,
Magdeburg,
Mainz,
Mannheim,
München,
Nürnberg,
Plauen (Vogtland),
Regensburg,
Stettin,
Stuttgart,
Wuppertal,
Würzburg,
Zwickau.

(2) Wird der Verkehr mit Schlachtvieh auf weiteren Schlachtviehmärkten den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, so sind diese ebenfalls Schlachtviehmärkte im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

(1) Soweit in einem der im Abs. 2 genannten Gebiete mehrere Schlachtviehmärkte vorhanden sind, werden die Marktvereinigungen dieses Gebietes zu einer Bezirksvereinigung für Schlachtviehverwertung (Bezirksvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Als Gebiete im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Ostpreußen,	8. Mitteldeutschland,
2. Ostmark,	9. Kurmark,
3. Ostsee,	10. Schlesien,
4. Nordmark,	11. Sachsen,
5. Niedersachsen,	12. Baden-Pfalz,
6. Rheinland-Westfalen,	13. Württemberg,
7. Hessen,	14. Bayern.

(3) Diese Gebiete stimmen überein mit den Gebieten der gleichnamigen Milchwirtschaftsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 259) mit der Maßgabe, daß das Gebiet Württemberg auch die württembergischen, badischen und preußischen Gebietsteile des Milchwirtschaftsverbandes Allgäu, das Gebiet Bayern auch die bayerischen Gebietsteile des Milchwirtschaftsverbandes Allgäu umfaßt. Änderungen der Gebiete der Milchwirtschaftsverbände bewirken, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt wird, auch die entsprechenden Änderungen der im Abs. 2 genannten Gebiete.

(4) Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft (Reichskommissar) kann auch unabhängig von der Änderung der Grenzen der Milchwirtschaftsverbände im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Grenzen der im Abs. 2 genannten Gebiete ändern. Seine Anordnungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu verkünden.

§ 4

Die Bezirksvereinigungen und, solange in einem der im § 3 Abs. 2 genannten Gebiete nur ein Schlachtviehmarkt vorhanden ist, die Marktvereinigungen dieser Gebiete werden zur Hauptvereinigung für Schlachtviehverwertung (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 5

Die Hauptvereinigung, die Bezirksvereinigungen und die Marktvereinigungen sind rechtsfähig.

Satzungen

§ 6

Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse und die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den anliegenden Satzungen, die Bestandteile dieser Verordnung bilden. S. 487

Überordnung

§ 7

(1) Die Hauptvereinigung kann den Bezirks- und Marktvereinigungen Weisungen erteilen. Sie kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) An die Weisungen der Bezirksvereinigungen sind die diesen angeschlossenen Marktvereinigungen gebunden, soweit nicht nach Abs. 1 Weisungen der Hauptvereinigung entgegenstehen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Rechtsmittel, Schiedsgerichte

§ 8

(1) Anordnungen allgemeinen Inhalts, die von den Zusammenschlüssen erlassen werden, müssen mindestens in einer am Sitze des Zusammenschlusses erscheinenden Tageszeitung sowie in dem für den Sitz des Zusammenschlusses maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt der Landesbauernschaft bekanntgemacht werden.

(2) Anordnungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

(1) Gegen die Anordnungen der Zusammenschlüsse steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an den unmittelbar übergeordneten Zusammenschluß zu. Gegen die Beschwerdeentscheidungen der Bezirksvereinigungen steht den Betroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an die Hauptvereinigung zu; die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angeordnete Maßnahme gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt, insbesondere, daß sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Zusammenschlusses unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

(2) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde müssen binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder nach Zugang der Anordnung oder der Beschwerdeentscheidung bei der Beschwerdestelle schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die zur Entscheidung zuständige Stelle kann vorher eine einstweilige Anordnung erlassen.

(4) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Hauptvereinigung ist endgültig.

§ 10

(1) Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges für die in dieser Verordnung und in den Satzungen vorgesehenen Fälle zuständig. Bestehen Zweifel, welches Schiedsgericht zuständig ist, so entscheidet hierüber der Reichskommissar. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind endgültig.

(2) Schiedsgerichte werden bei den Bezirks- und Marktvereinigungen gebildet. Wenn sich der Sitz einer Bezirksvereinigung in einer Gemeinde mit einem Schlachtviehmarkt (einem Marktorte) befindet, so ist das Schiedsgericht bei der Marktvereinigung zugleich Schiedsgericht bei der Bezirksvereinigung.

(3) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden von dem für den Sitz des Zusammenschlusses zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

(4) Für die Anrufung des Schiedsgerichts, das Verfahren vor dem Schiedsgericht und für die Kosten des Schiedsgerichts gilt § 14 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 259) entsprechend.

Zwangsvollstreckung, Beitreibung

§ 11

Der Reichskommissar kann auf Antrag des Vorsitzenden eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichskommissars nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 12

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Aufsicht

§ 13

(1) Die Zusammenschlüsse stehen unter der Aufsicht des Reichskommissars. Dieser hat die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Zusammenschlüsse nach Gesetz und Satzung verwaltet werden. Er ist insbesondere befugt, Beschlüsse oder Maßnahmen der Zusammenschlüsse außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn es das Gemeinwohl oder die Billigkeit erfordert oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse (Abs. 1) gegenüber den Bezirks- und Marktvereinigungen bedient sich der Reichskommissar in der Regel der Hauptvereinigung, die seinen Weisungen zu entsprechen hat; in dringenden Fällen kann der Reichskommissar die Befugnisse den Bezirks- und Marktvereinigungen gegenüber unmittelbar ausüben.

(3) Auf die Ausübung der Aufsicht sind § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 5 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) entsprechend anzuwenden.

§ 14

(1) Der Reichskommissar untersteht bei der Ausübung der Aufsicht und der sonstigen ihm nach dieser Verordnung und den Satzungen zustehenden Befugnisse dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Die Zusammenschlüsse können durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu den Kosten der Aufsicht herangezogen werden; dieser setzt die Kosten fest und verteilt sie, soweit erforderlich.

Artikel 2

Marktbeauftragte und Bezirksbeauftragte

§ 15

An jedem Marktort ist der Vorsitzende der Marktvereinigung zugleich Marktbeauftragter.

§ 16

(1) Der Marktbeauftragte kann

1. anordnen, daß die Anlieferer zum Schlachtviehmarkt Viehlieferungen ihm oder einer von ihm bestimmten Stelle nach seiner näheren Weisung zu melden haben,

2. im Einvernehmen mit der Marktverwaltung vorschreiben, daß auf dem Schlachtviehmarkt Vieh nur durch Agenten zum Verkauf gestellt werden darf,

3. gegen Angehörige des Reichsnährstandes, die gegen Anordnungen auf Grund der Nr. 1 oder 2 oder gegen die Preisfeststellungsordnung (§ 20 Abs. 4) verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen; § 12 gilt entsprechend.

(2) Gegen Anordnungen des Marktbeauftragten nach Abs. 1 Nr. 3 ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

§ 17

(1) In jedem der im § 3 Abs. 2 genannten Gebiete ist der Vorsitzende der Bezirksvereinigung zugleich Bezirksbeauftragter. Soweit in einem Gebiet eine Bezirksvereinigung nicht besteht, hat der Vorsitzende der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer einen Bezirksbeauftragten zu bestellen; im Zweifelsfalle bestimmt der Reichsbauernführer, welche Landesbauernführer zuständig sind.

(2) Der Bezirksbeauftragte erläßt an die Marktbeauftragten die Weisungen, die zur Durchführung der Aufgaben der Marktbeauftragten erforderlich sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Marktbeauftragten erstrecken.

§ 18

(1) Die Bezirks- und Marktbeauftragten sind an die Weisungen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung gebunden. Dieser kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Bezirks- und Marktbeauftragten aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung sowie die Bezirks- und Marktbeauftragten stehen unter Aufsicht des Reichskommissars; §§ 13 und 14 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Für die Bekanntgabe der Anordnungen der Bezirks- und Marktbeauftragten gilt § 8 und für die Sicherung des Vollzugs ihrer Anordnungen gilt § 11 entsprechend.

Festsetzung von Preisen und Preisspannen

§ 19

(1) Der Reichskommissar kann für das Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebietes wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für Schlachtvieh und Schlachtvieherzeugnisse festsetzen; er kann diese Befugnis auf die Bezirksbeauftragten für ihr Gebiet oder für Teile ihres Gebietes oder auf die Marktbeauftragten für ihren Marktort übertragen. Die Maßnahmen des Reichskommissars sowie der Bezirks- und Marktbeauftragten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichskommissar und, soweit er die Befugnis des Abs. 1 auf Bezirks- oder Marktbeauftragte übertragen hat, die Bezirks- und Marktbeauftragten können gegen Angehörige des Reichsnährstandes, die gegen die auf Grund des Abs. 1 festgesetzten Preise oder Preisspannen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen; § 12 gilt entsprechend.

(3) §§ 13 und 14 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Mitwirkung der Hauptvereinigung entfällt.

(4) Gegen Anordnungen nach Abs. 2 ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Soweit in einem der im § 3 Abs. 2 genannten Gebiete eine Marktvereinigung nicht besteht, wird ein Schiedsgericht am Sitze des Bezirksbeauftragten gebildet. Bei Anordnungen des Reichskommissars ist das Schiedsgericht bei der Bezirksvereinigung oder am Sitze des Bezirksbeauftragten in dem Gebiete zuständig, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

§ 20

(1) Soweit nicht der Reichskommissar oder die Bezirks- oder Marktbeauftragten von der Befugnis des § 19 Abs. 1 Gebrauch gemacht haben, stellt der Marktbeauftragte die Preise an einem Schlachtviehmarkte nach Anhörung eines Preisfeststellungsausschusses fest. Dieser besteht aus einer gleichen Zahl von Bauern (Landwirten), Händlern (Agenten) und Schlachtern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Marktbeauftragte fest; sie darf die Zahl von sechs Mitgliedern nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Marktbeauftragten im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Marktort liegt, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(3) Ein Vertreter der Marktverwaltung kann an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Feststellung der Preise und die Einreihung des Schlachtviehs in Schlachtwertklassen erfolgt nach Maßgabe einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Preisfeststellungsordnung.

Zulassung zum Schlachtviehmarkt

§ 21

(1) An den Schlachtviehmärkten bedürfen die Verkäufer und Verkaufsvermittler von Vieh (Agenten, Händler, Kommissionäre und landwirtschaftliche Verkaufsstellen) einer Zulassung; soweit sie im Zeitpunkte der Verkündung dieser Verordnung auf einem Schlachtviehmarkt bereits tätig sind, gelten sie bei diesem Schlachtviehmarkt als zugelassen.

(2) Für die Zulassung zum Schlachtviehmarkt gelten folgende Grundsätze:

1. Der Antragsteller muß in der Regel eine dreijährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen des Viehhandels oder in einer Viehverwertungsgenossenschaft nachweisen und sich in dieser Tätigkeit als zuverlässig erwiesen haben;
2. staatenlose Personen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie deutschstämmig sind;
3. es dürfen keine Personen zugelassen werden, deren wirtschaftliche Lage zu Bedenken Anlaß gibt; der Nachweis eines bestimmten Vermögens darf nicht gefordert werden;
4. der Antragsteller muß glaubhaft nachweisen, daß sein Jahresumsatz auf dem Schlachtviehmarkt betragen wird:

	rund	300 Rinder
oder	rund	500 Kälber
oder	rund	1 000 Schweine
oder	rund	200 Schafe;

   der Marktbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Marktverwaltung den Nachweis eines höheren oder niedrigeren Jahresumsatzes vorschreiben;
5. der Antragsteller muß einen Geschäftsraum auf dem Schlachtviehmarkt oder in dessen Nähe haben;
6. der Antragsteller muß eine ordnungsmäßige Buchführung nachweisen;
7. Frontkämpfer, Kriegsbeschädigte und Personen, die sich um die nationale Bewegung besonders verdient gemacht haben, sind bei der Zulassung bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) An einem Schlachtviehmarkte darf nur eine landwirtschaftliche Verkaufsstelle zugelassen werden.

§ 22

(1) Über Anträge auf Zulassung entscheidet der Marktbeauftragte nach Anhörung der Marktverwaltung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Marktverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller kann im Falle der Ablehnung binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Beschwerde bei der Zulassungsstelle einlegen. Das gleiche Recht hat die Marktverwaltung, wenn durch die Entscheidung Belange der Marktverwaltung beeinträchtigt werden. Die Zulassungsstelle entscheidet endgültig.

(3) An jedem Schlachtviehmarkte wird eine Zulassungsstelle gebildet.

(4) Jede Zulassungsstelle besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen der Marktbeauftragte und die Marktverwaltung je einen ernennen. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

§ 23

(1) Erfüllt eine zum Schlachtviehmarkt bereits zugelassene Person eine der Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 nicht oder kommt eine dieser Voraussetzungen künftig in Fortfall oder wird eine zum Schlachtviehmarkt zugelassene Person wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen rechtskräftig verurteilt oder wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft, so kann die Zulassung widerrufen werden.

(2) Über den Widerruf entscheidet der Marktbeauftragte nach Anhörung der Marktverwaltung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der Marktverwaltung schriftlich zu übermitteln.

(3) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Wird eine Zulassung zum Schlachtviehmarkt wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung widerrufen, so wird hiermit zugleich die Zulassung zu anderen Schlachtviehmärkten widerrufen.

Zahl und Zeit der Schlachtviehmärkte

§ 24

(1) Der Reichskommissar setzt die Zahl der Schlachtviehmärkte und den Wochentag, an dem sie stattfinden, fest. Soweit er von dieser Befugnis nicht Gebrauch macht, verbleibt es bei der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden.

(2) Anordnungen des Reichskommissars auf Grund des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Genehmigungspflicht für Viehsendungen

§ 25

(1) Der Reichskommissar kann anordnen, daß Schlachtvieh aus einem der im § 3 Abs. 2 genannten Gebiete in ein anderes Gebiet nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung verbracht werden darf. Macht der Reichskommissar von dieser Befugnis Gebrauch, so kann der Vorsitzende der Hauptvereinigung den Empfangsort des Schlachtviehs bestimmen.

(2) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an den Reichskommissar zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichskommissar entscheidet endgültig.

Artikel 3

Ausgleichszuschlag auf Lebendvieh

§ 26

Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 werden die Worte „dem öffentlichen Schlachthaus" durch die Worte „einem Schlachthaus" ersetzt.
2. Im § 1 wird hinter Abs. 8 folgende Vorschrift als Abs. 9 eingefügt:

   „Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern und ohne einen öffentlichen Schlachtviehmarkt die Erhebung eines Ausgleichzuschlages (Abs. 8) vorschreiben. Macht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von der Befugnis des Satz 1 Gebrauch, so setzt er die Höhe des Ausgleichzuschlages fest."
3. § 1 Abs. 9 und 10 werden § 1 Abs. 10 und 11.

Schlußvorschriften

§ 27

(1) Von dieser Verordnung tritt § 26 Nr. 1 am 1. September 1934 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. August 1934 in Kraft. Der Reichskommissar kann jedoch im Fall eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einzelne vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Absatzes und der Verwertung von Schlachtvieh, die nach dieser Verordnung von ihm oder den Zusammenschlüssen oder den Beauftragten getroffen werden können, schon von dem auf die Verkündung folgenden Tage bis zum 31. Juli 1934 ergreifen.

(2) Der Reichskommissar kann ferner vom Inkrafttreten dieser Verordnung an im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer (§ 17 Abs. 1) vorläufige Bezirks- und Marktbeauftragte bestellen. Vom Inkrafttreten der Verordnung an bis zur Bildung der Organe der Bezirksvereinigungen und Marktvereinigungen können die Befugnisse dieser Zusammenschlüsse durch die vorläufigen Bezirks- und Marktbeauftragten ausgeübt werden.

(3) § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen (Vorschriften zur Preisfeststellung auf den Schlachtviehmärkten) treten am 1. August 1934 außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Anlage

Satzungen

für Marktvereinigungen für Schlachtviehverwertung, Bezirksvereinigungen für Schlachtviehverwertung und die Hauptvereinigung für Schlachtviehverwertung

Artikel 1

Satzung für Marktvereinigungen für Schlachtviehverwertung (Marktvereinigungen)

§ 1

Zweck der Marktvereinigung

(1) Zweck der Marktvereinigung ist die Regelung des Absatzes und der Verwertung von Schlachtvieh an einem der im § 2 der Verordnung genannten Schlachtviehmärkte durch Zusammenfassung aller Betriebe, welche auf diesem Schlachtviehmarkt Vieh veräußern oder erwerben.

(2) Die Marktvereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Geschäftsjahr und Sitz

§ 2

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1935.

(2) Sitz der Marktvereinigung ist die Gemeinde des Schlachtviehmarktes (Marktort).

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder der Marktvereinigung sind:

1. die gemäß §§ 21 und 22 der Verordnung zum Schlachtviehmarkt zugelassenen Verkäufer und Verkaufsvermittler von Vieh: Agenten, Händler, Kommissionäre und die landwirtschaftliche Verkaufsstelle (Verkäufergruppe),
2. die am Schlachtviehmarkt tätigen Käufer von Vieh: Schlachter, Inhaber von Fleischwarenfabriken und andere (Käufergruppe).

(2) Die Mitglieder haben ihren Betrieb binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Marktvereinigung anzuzeigen.

(3) Jedes Mitglied kann nur einer der beiden Gruppen angehören.

(4) Mitglieder sind ferner die Inhaber der Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 begründende Tätigkeit beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung der Marktvereinigung angezeigt ist oder wenn bei den Mitgliedern der Verkäufergruppe die Zulassung zum Schlachtviehmarkt widerrufen wird.

(6) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe der Marktvereinigung

§ 4

Organe der Marktvereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende

§ 5

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Bezirksvereinigung und, wenn die Marktvereinigung einer Bezirksvereinigung nicht angehört, vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet die Marktvereinigung ihren Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 6

(1) Der Vorsitzende vertritt die Marktvereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang des Verwaltungsrats regelt.

§ 7

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Marktvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und unter

Beachtung der Weisungen der Hauptvereinigung und der Bezirksvereinigung. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zweckes der Marktvereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. vorschreiben, daß die Mitglieder der Käufergruppe ihren voraussichtlichen Bedarf an Schlachtvieh ihm nach seiner näheren Weisung zu melden haben; er kann ferner vorschreiben, inwieweit die Mitglieder der Käufergruppe Schlachtvieh im Rahmen des angemeldeten Bedarfs abzunehmen haben;
2. vorschreiben, wieviel Tiere die Mitglieder der Verkäufergruppe zum Schlachtviehmarkt bringen dürfen; er kann hierbei nähere Bestimmungen über die zu liefernden Viehgattungen und Schlachtwertklassen erlassen;
3. die Verrechnung und Bezahlung der Schlachtviehlieferungen regeln;
4. die Vergütungen für die Agenten und die landwirtschaftliche Verkaufsstelle festsetzen;
5. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Marktvereinigung dienen, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihres Anteils an dem auf dem Schlachtviehmarkt umgesetzten Vieh erheben;
6. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen des Vorsitzenden auf Grund dieser Satzungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen.

(2) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Verwaltungsrat

§ 8

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Bezirksvereinigung und, wenn die Marktvereinigung einer Bezirksvereinigung nicht angehört, vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 5) berufen werden.

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats müssen je drei der Verkäufer- und der Käufergruppe angehören; ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats kann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen berufen werden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

(5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Vertreter der Marktverwaltung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Marktvereinigung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 7 Abs. 1 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende des unmittelbar übergeordneten Zusammenschlusses endgültig.

(3) Zur Erhebung des Einspruchs kann sich der Verwaltungsrat ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder tagen.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des unmittelbar übergeordneten Zusammenschlusses.

Pflichten der Mitglieder

§ 11

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Marktvereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen der Marktvereinigung im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen der Marktvereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Bestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;

3. den Organen der Marktvereinigung und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Marktvereinigung erforderlich ist.

(2) Die Organe der Marktvereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Marktvereinigung oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

Verbindlichkeiten

§ 12

(1) Für Verbindlichkeiten der Marktvereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Marktvereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden auf die Mitgliedsbetriebe nach Maßgabe ihres Anteils an dem auf dem Schlachtviehmarkt umgesetzten Vieh umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Artikel 2

Satzung für Bezirksvereinigungen für Schlachtviehverwertung (Bezirksvereinigungen)

§ 13

Zweck der Bezirksvereinigung

(1) Zweck der Bezirksvereinigung ist die Förderung des Absatzes und der Verwertung von Schlachtvieh durch einheitliche Leitung der Tätigkeit der zur Bezirksvereinigung gehörenden Marktvereinigungen.

(2) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 4 gelten entsprechend.

Mitglieder, Sitz der Bezirksvereinigung

§ 14

(1) Mitglieder der Bezirksvereinigung sind die in einem der im § 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Gebiete bestehenden Marktvereinigungen.

(2) Den Sitz der Bezirksvereinigung bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

Der Vorsitzende

§ 15

(1) Der Vorsitzende der Bezirksvereinigung und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen; im Zweifelsfalle bestimmt der Reichsbauernführer, welche Landesbauernführer zuständig sind. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) § 6 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Bezirksvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und nach den Weisungen der Hauptvereinigung.

(2) Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den Marktvereinigungen für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Marktvereinigungen erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Vorsitzende kann seine Anordnungen nur an die Marktvereinigungen, nicht unmittelbar an die Einzelmitglieder richten.

(4) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Bezirksvereinigung dienen, kann der Vorsitzende von den Marktvereinigungen Beiträge erheben, die ihrer Leistungsfähigkeit angemessen sind. Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger der Bezirksvereinigung aus dem Vermögen nicht befriedigt werden können. Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Marktvereinigungen das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Der Verwaltungsrat

§ 17

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der der Bezirksvereinigung angehörenden Marktvereinigungen sowie aus einem bis drei weiteren Mitgliedern; die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt in diesem Rahmen der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 15) berufen.

(3) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Bezirksvereinigung nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Weisungen des Vorsitzenden nach § 16 Abs. 2 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) § 9 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend; der Haushaltsvoranschlag bedarf jedoch der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

Artikel 3

Satzung der Hauptvereinigung für Schlachtviehverwertung (Hauptvereinigung)

§ 19

Zweck der Hauptvereinigung, Sitz der Hauptvereinigung

(1) Zweck der Hauptvereinigung ist die Förderung des Absatzes und der Verwertung von Schlachtvieh durch einheitliche Leitung der Tätigkeit der der Hauptvereinigung angehörenden Bezirks- und Marktvereinigungen.

(2) Sitz der Hauptvereinigung ist Berlin.

(3) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 4 gelten entsprechend.

Der Vorsitzende

§ 20

(1) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) § 6 gilt entsprechend.

§ 21

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Der Vorsitzende erläßt die Weisungen, die den Bezirks- und Marktvereinigungen für die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen sind. Die Weisungen können sich auf alle Aufgabengebiete der Bezirks- und Marktvereinigungen erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß von Weisungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Vorsitzende kann seine Anordnungen nur an die Zusammenschlüsse, nicht unmittelbar an die Einzelmitglieder der Marktvereinigungen richten.

(4) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung dienen, kann der Vorsitzende von den Bezirksvereinigungen und den unmittelbar angeschlossenen Marktvereinigungen Beiträge erheben, die ihrer Leistungsfähigkeit angemessen sind. Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger der Hauptvereinigung aus deren Vermögen nicht befriedigt werden können. Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Zusammenschlüssen unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an den Reichskommissar binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides über die Beiträge zu; dieser entscheidet endgültig.

Der Verwaltungsrat

§ 22

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Bezirksvereinigungen und der unmittelbar angeschlossenen Marktvereinigungen sowie aus fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Weisungen des Vorsitzenden nach § 21 Abs. 2 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichskommissar endgültig.

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Der Verwaltungsrat hat ferner den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1934	Nr. 64

Inhalt

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 15. Juni 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien. — Bekanntmachung einer deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Behandlung der Steuergutscheine bei Durchführung des Abkommens und des Zusatzabkommens, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Ausdehnung der Anwendbarkeit des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Siebente Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie.

Vom 8. Juni 1934.

Auf Grund des Artikels XIV Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

§ 1

(1) Hat die Generalversammlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Bilanzprüfer nicht gewählt (§ 262b Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Vorstand bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Bestellung von Bilanzprüfern zu beantragen. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein gewählter Bilanzprüfer die Annahme des Prüfungsauftrages ablehnt, wegfällt oder an dem rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und nicht die Generalversammlung binnen zwei Monaten einen anderen Prüfer wählt.

(2) Hat in den Fällen des § 262b Abs. 4 das Gericht Bilanzprüfer bestellt, so hat es auf Antrag der Bilanzprüfer ihre Vergütung festzusetzen. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus dem rechtskräftigen Festsetzungsbeschluß kann die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung betrieben werden.

§ 2

(1) Das im § 1 bezeichnete Gericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sowie des § 262 d des Handelsgesetzbuchs (Recht der Bilanzprüfer auf Einsicht der Geschäftsbücher und auf Auskunft) durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Das gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn es sich um die Bilanzprüfung für ein Geschäftsjahr handelt, das vor dem 1. Juli 1933 begonnen hat.

(2) Auf die Verhängung der Ordnungsstrafen finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Berlin, den 8. Juni 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 12. Juni 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1934 an verordnet:

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 107 (Federvieh) sind im Abs. 1 die Zollsätze des allgemeinen Tarifs „2,10" und „36" zu ändern in „6" und „100".

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 135 vom 13. Juni 1934.

2. In der Tarifnr. 110 (Federvieh) sind die Zollsätze des allgemeinen Tarifs „75", „85", „60" und „120" zu ändern in „125", „135", „110" und „175".

3. In der Tarifnr. 137 (Eigelb usw.) ist hinter dem Worte „flüssig" einzufügen „oder gefroren".

4. In der Tarifnr. 138 (Eiweiß usw.) ist hinter dem Worte „flüssig" einzufügen „oder gefroren".

Berlin, 12. Juni 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verordnung über den Volksgerichtshof.
Vom 12. Juni 1934.

Auf Grund der Artikel X und XII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

§ 1

Der Volksgerichtshof erhält seinen Sitz in Berlin; er tritt am 2. Juli 1934 zusammen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz bestimmt die Vorsitzenden der Senate und einen von ihnen zum Präsidenten des Volksgerichtshofs.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter haben vor ihrer ersten Dienstleistung einen Richtereid dahin zu leisten, daß sie die Pflichten eines Richters des Volksgerichtshofs getreulich erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werden.

(2) Die Tatsache der Eidesleistung ist schriftlich festzustellen.

§ 4

Die §§ 136 und 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf das Verfahren vor dem Volksgerichtshof keine Anwendung.

§ 5

Ist in einer beim Zusammentritt des Volksgerichtshofs anhängigen Sache ein Untersuchungsrichter des Reichsgerichts bestellt, so führt er in dieser Sache sein Amt als Untersuchungsrichter des Volksgerichtshofs weiter.

§ 6

Der Geschäftsgang des Volksgerichtshofs wird von dem Präsidenten des Volksgerichtshofs durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist dem Reichsminister der Justiz zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 12. Juni 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 5 Reichsmark.
Vom 11. Juni 1934.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) werden Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 80 Stücke ausgebracht. Danach hat das Stück ein Gewicht von 13,8888889 Gramm. Der Durchmesser beträgt 29 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes den Turm der Garnisonkirche von Potsdam. Am unteren Rande der Schauseite befindet sich das Münzzeichen.

Die Wertseite der Münze trägt in der Mitte den Reichsadler. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der durch die geteilte Jahreszahl und je 1 Hakenkreuz getrennten unteren Hälfte die Wertbezeichnung „5 Reichsmark".

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Fraktur die vertiefte Inschrift „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch zwei Arabesken und einen Stern getrennt.

Berlin, 11. Juni 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1934	Nr. 65

Inhalt

Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Vom 15. Juni 1934.

Auf Grund der Ermächtigung gemäß §§ 1 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird über den vorläufigen Aufbau der Handwerkerinnungen und der Kreishandwerkerschaften sowie über die Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks folgendes verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister stellt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Verzeichnis aller Gewerbe auf, die handwerksmäßig betrieben werden können. Er ist befugt, das Verzeichnis zu ändern, es insbesondere auf Gewerbe auszudehnen, die eine dem Handwerk ähnliche Betriebsführung und eine geordnete Ausbildung des Nachwuchses aufweisen.

§ 2

Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (selbständige Handwerker), sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Gesellen und Lehrlinge unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; Gesellen im Sinne dieser Verordnung sind die Arbeitnehmer eines selbständigen Handwerkers in seinem Gewerbebetriebe (Betriebsgefolgschaft).

Zweiter Teil

Handwerkerinnungen

Erster Abschnitt

Begriff und Errichtung

§ 3

Die Handwerkerinnung ist der örtliche Zusammenschluß aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerkszweiges oder verwandter Handwerkszweige.

§ 4

(1) Die Handwerkerinnungen sind von der Handwerkskammer zu errichten.

(2) Die Innung ist mit dem Erlaß der Satzung durch die Handwerkskammer errichtet.

§ 5

(1) Für jeden Handwerkszweig darf in demselben Bezirk nur eine Innung errichtet werden.

(2) Verwandte Handwerkszweige können zu einer Innung zusammengefaßt werden. Welche Handwerkszweige als verwandt gelten, bestimmt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag.

§ 6

(1) Die Innungsbezirke sollen unter Berücksichtigung einheitlicher Wirtschaftsgebiete so abgegrenzt sein, daß die Zahl der beteiligten selbständigen Handwerker zu einer leistungsfähigen Gemeinschaft ausreicht, die Mitglieder aber auch imstande sind, an dem Leben und den Einrichtungen der Innung teilzunehmen.

(2) Die Bezirke sollen sich in der Regel mit den Bezirken von Stadt- oder Landkreisen decken.

(3) Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt durch die Handwerkskammer. Gegen deren Anordnung kann von den beteiligten Innungen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag oder der von ihm bestimmten Stelle erhoben werden; deren Entscheidungen sind endgültig.

(4) In Fällen, in denen der Bezirk einer Handwerkerinnung über den einer Handwerkskammer hinaus erstreckt werden soll, erfolgt die Abgrenzung des Bezirks und die Errichtung der Innung durch diejenige Handwerkskammer, die als Aufsichtsbehörde der Innung in Aussicht genommen ist, im Einvernehmen mit der beteiligten anderen Handwerkskammer. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag endgültig.

§ 7

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erläßt mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers Ausführungsbestimmungen über die Errichtung der Innungen und die Abgrenzung ihrer Bezirke.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 8

(1) Alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die das Handwerk ausüben, für welches die Innung errichtet ist, gehören der Innung pflichtmäßig an.

(2) Übt ein in die Handwerksrolle eingetragener Gewerbetreibender neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk in wesentlichem Umfange auch andere Handwerke aus, so gehört er auch den für diese errichteten Innungen an. Eine Beitragspflicht besteht jedoch nur zur Innung des Hauptberufes; hinsichtlich der Wahrnehmung der Innungspflichten geht im Zweifel die Mitgliedschaft bei der Innung des Hauptberufes vor.

(3) Streitigkeiten darüber, welcher Innung ein selbständiger Handwerker anzugehören hat, entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Innungen oder des selbständigen Handwerkers die Handwerkskammer endgültig.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in die Handwerksrolle. Wird der Betrieb des Handwerkszweiges, für den die Innung errichtet ist, erst nach der Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle aufgenommen, so beginnt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Gewerbetreibende in der Handwerksrolle gelöscht wird, falls mehrere Handwerkszweige gleichzeitig betrieben werden, mit dem Zeitpunkt der Löschung des Handwerkszweiges, für den die Innung errichtet ist.

(3) Der Gesellenwart und die Mitglieder des Gesellenbeirats behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit, jedoch höchstens sechs Monate, sofern sie im Bezirke der Innung verbleiben und nicht bei einem anderen, der Innung nicht angehörigen Arbeitgeber beschäftigt werden.

§ 10

(1) Wird nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers dessen Handwerksbetrieb für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgeführt, so gehen auf sie oder ihre Stellvertreter die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft mit Ausnahme des Stimmrechts über. Durch die Satzung kann der Witwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

(2) Dasselbe gilt während der Dauer einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Nachlaßauseinandersetzung.

§ 11

Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Personen, die in dem Handwerkszweig früher als selbständige Handwerker tätig waren und keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben,
2. Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen,
3. die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker,
4. Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen.

Dritter Abschnitt

Aufbau und Verwaltung

§ 12

(1) Die Mitglieder der Innung (§§ 8 und 11) bilden die Innungsversammlung; diese kann nach näherer Bestimmung der Satzung aus Vertretern bestehen, die von den Mitgliedern gewählt werden.

(2) Die Belange der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen werden nach näherer Bestimmung dieser Verordnung und der Satzung von dem Gesellenwart und seinem Beirat, dem Gesellenbeirat, wahrgenommen.

(3) Der Gesellenwart und der Gesellenbeirat sind bei der Regelung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung und in den sonstigen, durch die Satzung bestimmten Fällen zuzuziehen. Insoweit hat der Gesellenwart Sitz und Stimme im Innungsbeirat. An der Beschlußfassung der Innungsversammlung nimmt insoweit auch der Gesellenbeirat gleichberechtigt teil.

§ 13

(1) Die Innung wird von dem Obermeister geführt.

(2) Der Obermeister wird von der Handwerkskammer nach Anhörung des der Innung übergeordneten Fachverbandes bestellt. Den Gesellenwart und den Gesellenbeirat bestellt die Handwerkskammer im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Deutschen Arbeitsfront.

(3) Die Bestellung des Obermeisters und des Gesellenwarts kann jederzeit widerrufen werden; vor dem Widerruf sollen die im Abs. 2 genannten Stellen gehört werden.

§ 14

(1) Dem Obermeister und dem Gesellenwart stehen Beiräte zur Seite.

(2) Der Obermeister bestellt die Mitglieder seines Beirats, der die Bezeichnung Innungsbeirat führt, aus den Innungsmitgliedern.

(3) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch die Satzung der Innung bestimmt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

§ 15

(1) Der Obermeister vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich, er führt ihre Geschäfte und erledigt ihre Aufgaben. Eine Beschlußfassung der Innung hierüber findet nur statt, soweit sie durch diese Verordnung vorgeschrieben ist.

(2) Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Sondervollmacht erforderlich ist.

(3) Als Ausweis für den Obermeister genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß der darin Bezeichnete zur Zeit Obermeister der Innung ist.

§ 16

In grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten soll der Obermeister den Innungsbeirat um seine Meinung befragen. Der Obermeister ist an das Gutachten des Innungsbeirats nicht gebunden.

§ 17

(1) Bei der Verwaltung der Innung hat der Obermeister nach näherer Bestimmung der Satzung Mitglieder des Innungsbeirats mit der Wahrnehmung bestimmter Innungsämter zu beauftragen (Innungswarte). Einen Stellvertreter, einen Kassenführer, einen Schriftführer und einen Lehrlingswart hat er stets zu bestellen. Der Obermeister und die Innungswarte dürfen untereinander nicht nahe verwandt oder verschwägert sein.

(2) Die Amtsdauer der Innungswarte beträgt ein Jahr.

(3) Die Innung hat der Handwerkskammer die Innungswarte und jede Änderung in der Besetzung der Ämter unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

(1) Der Obermeister, im Falle seiner Behinderung die Handwerkskammer, kann einen Innungswart sofort abberufen, wenn dieser

1. den Anordnungen des Obermeisters, den Bestimmungen der Satzung oder den Gesetzen zuwiderhandelt oder
2. die Erfüllung seiner Aufgaben vernachlässigt oder
3. durch sein Verhalten in oder außer dem Amte das Allgemeinwohl, die Interessen der Innung oder des handwerklichen Berufsstandes gefährdet, besonders gegen die Grundsätze von Gemeingeist und Standesehre verstößt.

(2) Das gleiche gilt, wenn über den Innungswart und die sonstigen nach § 26 bestellbaren und wählbaren Personen Umstände bekannt werden, die ihre Bestellbarkeit und Wählbarkeit ausschließen.

(3) Gegen die Verfügung des Obermeisters ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig; diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

(1) Der Obermeister und die sonstigen Innungswarte haften für getreue Amtsführung wie Vormünder.

(2) Soweit der Innung gegen die Innungswarte Ansprüche infolge einer Verletzung ihrer Amtspflichten zustehen, darf der Obermeister von der Geltendmachung dieser Ansprüche nur mit Genehmigung der Handwerkskammer Abstand nehmen. Diese kann die Ansprüche an Stelle und auf Kosten der Innung geltend machen. Die Handwerkskammer ist zur Geltendmachung verpflichtet, insoweit es sich um Ansprüche dieser Art gegen den Obermeister handelt.

§ 20

(1) Die Innungswarte, der Gesellenwart und die Mitglieder der Beiräte versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen außer den baren Auslagen der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ersetzt werden. Die Entschädigung darf die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften einem Zeugen zustehenden Gebühren nicht überschreiten. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß die Entschädigung nach Durchschnittssätzen gewährt wird, wenn hierdurch eine Mehrbelastung nicht eintritt.

(2) Die Festsetzung dieser Durchschnittssätze bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer.

(3) Für den Obermeister, den Gesellenwart und die Innungswarte kann dann, wenn ihre Arbeitskraft durch die Wahrnehmung ihres Innungsamtes in erheblichem Maße beansprucht wird, mit Genehmigung der Handwerkskammer eine von der Bestimmung des Abs. 1 abweichende Regelung ausnahmsweise getroffen werden.

§ 21

(1) Der Innungsversammlung (§ 12 Abs. 1) bleibt die Beschlußfassung vorbehalten über:

1. die Abänderung der Satzung;
2. a) den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken;
   b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
   c) die Aufnahme von Anleihen;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Feststellung des Haushaltsplanes;
5. die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

(2) Genehmigt die Innungsversammlung die Jahresrechnung oder Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nicht, oder lehnt sie die Feststellung des Haushaltsplanes ab, so kann die Genehmigung oder Feststellung auf Antrag des Obermeisters durch die Handwerkskammer ersetzt werden.

§ 22

Der Obermeister hat alljährlich in der Innungsversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Satzung

§ 23

Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung der Innung wird erstmalig von der Handwerkskammer erlassen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Änderung den gesetzlichen Vorschriften oder der von dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zu erlassenden Mustersatzung nicht entspricht. Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntgabe Beschwerde an den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 24

Die Satzung der Innung hat Bestimmung zu treffen über:

1. den Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie über den oder die Handwerkszweige, für welche sie errichtet ist;
2. ihre Aufgaben und die ihnen dienenden dauernden Einrichtungen;
3. die Zahl der Mitglieder des Innungsbeirats und des Gesellenbeirats;
4. den Obermeister, den Gesellenwart und die Innungswarte, ihre Befugnisse, die Formen ihrer Geschäftsführung, ihre Amtsdauer sowie die Voraussetzungen für ihre vorzeitige Abberufung;
5. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab für ihre Beiträge;
6. Aufnahme, Austritt und Ausschließung der freiwilligen Mitglieder;
7. die Zusammensetzung und Einberufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in ihr, die Art der Beschlußfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§ 12 Abs. 1), die Zahl und die Wahl der Vertreter;
8. die Form der Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und der Anordnungen des Obermeisters;
9. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Satzungsänderung;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Innung;
12. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen und deren Höchstmaß;
13. die Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Bezirksfachverbänden.

Fünfter Abschnitt

Stimmrecht, Bestellbarkeit, Wahlen

§ 25

Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sowie berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Personen; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

§ 26

(1) Bestellbar zum Innungswart, zum Gesellenwart und zum Mitglied eines Beirats sowie wählbar als Vertreter zur Innungsversammlung ist nur, wer Reichsangehöriger, mindestens 24 Jahre und nicht über 65 Jahre alt ist.

(2) Im übrigen sind bestellbar und wählbar:

1. auf der Seite der selbständigen Handwerker nur solche Personen, die eine Meisterprüfung abgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der Innung tätig sind,
2. auf der Seite der Gesellen solche Personen, die eine Gesellenprüfung abgelegt haben; sie sollen seit mindestens drei Monaten in dem Betriebe eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

§ 27

(1) Stimmberechtigt (§ 25) oder bestellbar und wählbar (§ 26 Abs. 1) sowie berechtigt zur Teilnahme an den Geschäften der Innung und an der Innungsversammlung ist nicht:

1. wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, oder gegen den das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
2. wem die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmanns auszuüben, aberkannt ist;
3. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder innerhalb der letzten zwei Jahre den Offenbarungseid geleistet hat.

(2) Bestellbar und wählbar ist ferner nicht, wer für unfähig erklärt worden ist, Innungswart zu sein, für die im Urteil des Ehrengerichts bezeichnete Zeit.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Innung und ihm betrifft.

§ 28

An der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist behindert:

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist;
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet;
3. wer infolge gerichtlicher, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 29

Durch die Satzung kann Mitgliedern der Innung, die mit der Zahlung von mehreren aufeinanderfolgenden Beiträgen im Rückstand geblieben sind, Stimmrecht, Bestellbarkeit und Wählbarkeit sowie das Recht zur Teilnahme an den Geschäften der Innung sowie an der Innungsversammlung auf Zeit entzogen werden.

§ 30

Die nach § 25 Berechtigten können, sofern es sich um einen der Innung angehörenden Nebenbetrieb im Sinne des § 104o der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich handelt, ihr Wahl- und Stimmrecht auf ihre Betriebsleiter übertragen, falls diese die Pflichten übernehmen, die ihren Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 29 entsprechende Anwendung.

§ 31

(1) Die Satzung kann die Übertragung der im § 30 bezeichneten Rechte unter den dort gesetzten Voraussetzungen auch in anderen Ausnahmefällen zulassen.

(2) Die Übertragung wie die Übernahme der Pflichten bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 32

(1) Personen, die gemäß § 26 bestellbar und wählbar sind, können die Berufung nur ablehnen, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen, oder
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen sind, daß ihnen die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann, oder
4. als Frauen glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes besonders erschwert.

(2) Nur unter den gleichen Voraussetzungen darf ein Innungsamt, die Mitgliedschaft zu einem Beirat oder ein Auftrag als Vertreter zur Innungsversammlung niedergelegt werden.

§ 33

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen zwei Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Handwerkskammer endgültig entschieden. Diese hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären, falls dieser Verstoß geeignet ist, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 34

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer bleiben die Bestellten und Gewählten im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederbestellung oder Wiederwahl ist zulässig.

Sechster Abschnitt

Vermögensverwaltung, Haushaltsführung

§ 35

Das Vermögen ist wie Mündelgeld verzinslich anzulegen, doch kann der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers eine andere Vermögensanlegung zulassen.

§ 36

Die Genehmigung der Handwerkskammer ist erforderlich:

1. für den Erwerb, die dingliche Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. für die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. für die Aufnahme von Anleihen, sofern sie nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe bestimmt sind und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagszeit zurückerstattet werden können.

§ 37

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden. Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten ist die Erhebung von angemessenen Gebühren zulässig.

§ 38

(1) Soweit die Kosten für die Errichtung und die Tätigkeit der Innung nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, sind sie von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt, und endet am Schlusse des Monats, der dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorangeht.

(3) Für die Höhe der Beiträge ist nach näherer Bestimmung der Satzung die Leistungsfähigkeit der Betriebe maßgebend. Die Satzung kann für Mitglieder, die in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, geringere Beiträge oder Beitragsfreiheit und für freiwillige Mitglieder Beiträge zu festen Sätzen zulassen.

§ 39

Die Kosten, die für den Gesellenwart und den Gesellenbeirat erwachsen, werden von der Innung getragen.

§ 40

Streitigkeiten über die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren entscheidet unbeschadet der im Titel VIa der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich getroffenen Regelung die Handwerkskammer endgültig.

§ 41

(1) Rückständige Beiträge, die nach § 37 Satz 2 zulässigen Gebühren sowie Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Innung nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß der Beitreibung ein Mahnverfahren vorausgeht und daß dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird gemäß Abs. 1 beigetrieben.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Ansprüche aus rückständigen Beiträgen und Gebühren besteht das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 3 der Konkursordnung in dem dort vorgesehenen Umfange.

§ 42

Die Innung hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung und über den zu erwartenden Kostenaufwand und seine Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Für Nebeneinrichtungen sind gesonderte Jahresrechnungen und Haushaltspläne aufzustellen.

Siebenter Abschnitt

Aufgaben

§ 43

(1) Aufgabe der Innung ist:

1. den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren;
2. a) das Lehrlingswesen entsprechend den Bestimmungen der Handwerkskammer zu regeln und die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen;
   b) Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen zu entscheiden;
   c) Gesellenprüfungen abzunehmen;
3. a) die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Berufsangehörigen zu fördern, insbesondere Fachschulen zu unterstützen und zu errichten sowie Vorschriften über ihren Besuch zu erlassen;
   b) bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften mitzuwirken;
4. a) wirtschaftliche Einrichtungen, die dem Handwerkszweig dienen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern;
   b) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Übernahme von Lieferungen und Leistungen, soweit diese für den Handwerkszweig in Betracht kommen, zu fördern und bei Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen auf deren Ansuchen zu beraten;
   c) zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der Handwerkskammer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zu treffen;
5. die Fachpresse zu unterstützen;
6. a) über Angelegenheiten des Handwerkszweiges den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
   b) die handwerklichen Körperschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
   c) mit den entsprechenden Fachverbänden außerhalb des Handwerks Fühlung zu halten.

(2) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 44

(1) Als das für die Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen zuständige Organ hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Betriebsführer und Mitglieder des Gesellenbeirats in gleicher Zahl angehören müssen.

(2) Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruche Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein.

(3) Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 104 und 105 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die §§ 91 bis 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 45

Die Innung kann Gütestellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern errichten.

§ 46

(1) Die Innung ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Gesellen und Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

(2) Die Verpflichteten haben den als solchen ausgewiesenen Beauftragten der Innung auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alles zu geben, was für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung ist; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

(3) Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Handwerkskammer anzuzeigen.

(4) Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Überwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

§ 47

(1) Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Obermeister, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Obermeister die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Obermeister entscheidet auf Ansuchen des Obermeisters die Handwerkskammer.

(2) Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 48

Die Innung darf nur die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben übernehmen und ihre Mittel nur für die Erfüllung dieser Aufgaben verwenden; sie darf ihre Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus ihren Aufgaben ergeben.

Achter Abschnitt

Aufsicht

§ 49

(1) Die Aufsicht über die Innungen führt die Handwerkskammer. Sie achtet besonders darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.

(2) Der Aufsicht der Handwerkskammer unterstehen auch die von der Innung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.

(3) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Rechnungsführung der Innung zu jeder Zeit prüfen. Die Innungswarte, der Gesellenwart und die Angestellten der Innung haben der Handwerkskammer oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Schriftstücke, Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen, auch die von ihnen verwahrten Akten, Urkunden, Wertpapiere und Wertbestände vorzulegen und alles mitzuteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts erforderlich ist.

(4) Die Handwerkskammer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Innung und ihrer Organe teilzunehmen oder sich in ihnen vertreten zu lassen, und kann verlangen, daß die Innung und ihre Organe zu Sitzungen einberufen werden; wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzung selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann Beschlüsse der Innung mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Das Verfahren, in welchem über die Beanstandung entschieden wird, regelt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag.

(5) Die Handwerkskammer kann die nach Abs. 3 Satz 2 Verpflichteten sowie die Innungsmitglieder durch Ordnungsstrafe bis zu eintausend Reichsmark anhalten, das Gesetz und die Satzung zu befolgen. Die Ordnungsstrafe fließt in die Kasse der Handwerkskammer.

(6) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(7) Die Ordnungsstrafen werden auf dem im § 41 Abs. 1 vorgeschriebenen Wege auf Ersuchen der Handwerkskammer eingezogen.

(8) Falls die Innung es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, ist die Handwerkskammer befugt, ihr einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Neunter Abschnitt

Strafbefugnis des Obermeisters

§ 50

(1) Der Obermeister ist befugt, Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung und gegen Anordnungen und Vorschriften, die er im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat, mit Ausnahme der in §§ 59, 60 bezeichneten Verfehlungen, mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Diese können in Warnung, Verweis oder in Geldstrafe bis zu einhundert Reichsmark bestehen.

(2) Gegen die Straffestsetzung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an die Handwerkskammer zu; diese entscheidet endgültig.

(3) Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Innung.

Zehnter Abschnitt

Bezirkliche und fachliche Veränderungen

§ 51

(1) Die Handwerkskammer kann einen Teil des Bezirks oder einen oder mehrere Handwerkszweige aus der Innung ausscheiden, wenn

1. für den ausscheidenden Bezirk oder Handwerkszweig eine neue Innung errichtet wird, oder
2. der ausscheidende Bezirk oder Handwerkszweig einer anderen Innung zugewiesen wird.

(2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung regelt die Handwerkskammer endgültig.

(3) Innungen derselben oder verwandter Handwerkszweige können von der Handwerkskammer zu einer gemeinsamen Innung zusammengelegt werden. Das Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Innung über. Diese haftet für die Schulden.

(4) Gegen die Anordnung der Handwerkskammer kann von den beteiligten Innungen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde bei dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

Elfter Abschnitt

Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Schließung

§ 52

(1) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Innung findet nicht statt.

(2) Eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit hat der Obermeister der Handwerkskammer sofort anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht tritt an Stelle der dem Obermeister durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen.

(3) Die Handwerkskammer hat unverzüglich mit den Gläubigern zu verhandeln und, falls sie sich mit ihnen nicht einigt, für ihre Befriedigung in einem Zwangsverwaltungsverfahren zu sorgen. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags.

§ 53

(1) Die Handwerkskammer soll die Innung schließen, wenn ihre Mitgliederzahl so weit zurückgegangen ist, daß sie ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Die Abwicklung erfolgt durch die Handwerkskammer. Sie hat die bisherigen Mitglieder einer für das gleiche Handwerk oder für verwandte Handwerkszweige bestehenden Innung zuzuweisen. Dieser hat sie auch einen etwaigen Vermögensbestand zu übereignen.

(2) Gegen die Schließung oder gegen eine im Verfolg der Abwicklung ergangene Anordnung der Handwerkskammer kann von den beteiligten Innungen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde bei dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag oder der von ihm beauftragten Stelle erhoben werden; deren Entscheidungen sind endgültig.

Zwölfter Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 54

(1) Die Innungen der Bäcker, Konditoren, Müller und Schlächter haben für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes Sorge zu tragen.

(2) Die Bezirke der Innungen der im Abs. 1 genannten Handwerke sollen nach Möglichkeit entsprechend den Bezirken der Kreisbauernschaften abgegrenzt werden.

(3) Die Bestellung und Abberufung der Obermeister der im Abs. 1 genannten Innungen durch die Handwerkskammer bedarf der Zustimmung des Reichsbauernführers.

§ 55

(1) Blinde Handwerker und solche in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die überwiegend Blinde beschäftigen, haben unbeschadet der sich aus § 8 ergebenden Pflichtmitgliedschaft bei der Innung dem Reichsverbande des Blindenhandwerks anzugehören; eine Mehrbelastung an Beiträgen darf ihnen aus der Doppelmitgliedschaft nicht erwachsen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erläßt Richtlinien über die Festsetzung und Verteilung der Beiträge; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschafts- und des Reichsarbeitsministers.

(2) Sonstige Einrichtungen und Unternehmungen, die blinde Handwerker beschäftigen und ihre Waren als Blindenwaren vertreiben, müssen dem Reichsverband des Blindenhandwerks beitreten.

Dritter Teil

Kreishandwerkerschaften

§ 56

Die Handwerkerinnungen, die innerhalb eines von der Handwerkskammer bestimmten Bezirks ihren Sitz haben, werden durch die Handwerkskammer zu einer Kreishandwerkerschaft zusammengeschlossen. Die Bezirke sollen sich mit den Bezirken von Stadt- oder Landkreisen decken.

§ 57

Die §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 bis 29, 32 bis 38, 40 bis 42, 48 bis 53 finden mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Obermeistern der angeschlossenen Innungen;
2. der Vorsitzende der Kreishandwerkerschaft (der Kreishandwerksführer) wird von der Handwerkskammer ernannt; die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Ihm steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder er aus den Obermeistern der angeschlossenen Innungen ernennt. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch die Satzung geregelt; ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr;
3. die Satzung hat zu bestimmen, nach welchem Maßstabe die Beiträge der Innungen zu leisten sind.

§ 58

Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange der ihr angeschlossenen Innungen wahrzunehmen. Die Satzung kann bestimmen, daß sie auf Anfordern der ihr angeschlossenen Innungen deren Geschäftsführung zu übernehmen hat. Der Kreishandwerkerschaft obliegt insbesondere:

1. bei allen das Handwerk ihres Bezirks berührenden Verwaltungsmaßnahmen örtlicher Behörden mitzuwirken, soweit nach den geltenden Bestimmungen eine Mitwirkung vorgesehen oder zugelassen ist;
2. mit den für ihren Bezirk zuständigen entsprechenden Vertretungen anderer Berufsgruppen Fühlung zu halten;
3. Gutachten und Auskünfte an Behörden und handwerkerliche Körperschaften zu erteilen;
4. die ihr von der Handwerkskammer übertragenen Aufgaben zu erledigen. Die Handwerkskammer kann die Kreishandwerkerschaft für deren Bezirk mit den Aufgaben einer örtlichen Verwaltungsstelle allgemein beauftragen.

Vierter Teil

Ehrengerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 59

Hat sich ein Innungsmitglied einer Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Gemeingeist schuldig gemacht, so gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 60

Als Verletzungen der sich für die Innungsmitglieder aus § 43 Abs. 1 Ziffer 1 ergebenden Pflichten sind insbesondere unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung der Kunden anzusehen.

§ 61

(1) Verfehlungen der in §§ 59 und 60 bezeichneten Art sind mit einer Warnung, einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zum Höchstbetrage von eintausend Reichsmark zu bestrafen.

(2) Bei einer schweren Verfehlung kann neben den im Abs. 1 genannten Strafen auch darauf erkannt werden, daß der Verurteilte auf Zeit oder Dauer unfähig ist, Innungswart zu sein.

(3) Ist bei einer schweren Verfehlung anzunehmen, daß das Innungsmitglied nicht geeignet ist, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, so kann ihm gleichzeitig die Befugnis dazu auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

(4) In besonders schweren Fällen kann ferner auf die Aberkennung des Meistertitels auf Zeit oder dauernd erkannt werden.

§ 62

Ist ein Innungsmitglied bereits zweimal wegen schwerer Verfehlungen der in §§ 59 und 60 bezeichneten Art bestraft worden, so kann bei einem weiteren schweren Verstoße darauf erkannt werden, daß der entscheidende Teil des Urteils auf Kosten des Angeklagten veröffentlicht wird.

§ 63

(1) Die Verfolgung der in §§ 59, 60 genannten Verfehlungen verjährt in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges.

(2) Die Verjährung wird durch den Antrag des Vorsitzenden der Handwerkskammer nach § 78

Abs. 2 und durch jede sonstige Handlung der mit der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit betrauten Stellen, die wegen der begangenen Verfehlung gegen den Täter gerichtet ist, unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. Die Vorschrift des § 69 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs über das Ruhen der Verjährung findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Ehrengericht

§ 64

(1) Bei der Handwerkskammer wird ein Ehrengericht gebildet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden von der Geschäftsstelle der Handwerkskammer wahrgenommen.

(2) Das Ehrengericht entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. Die Beisitzer werden von dem Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle bestellt. § 34 gilt entsprechend.

(3) Der § 25 des Arbeitsgerichtsgesetzes nebst der nach Abs. 2 Satz 2 daselbst getroffenen Regelung finden auf die Mitglieder des Ehrengerichts entsprechende Anwendung.

§ 65

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter sein. Als Beisitzer sind Personen zu berufen, die Reichsangehörige sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Es sollen nur Personen berufen werden, die besonders bewährte und geachtete selbständige Handwerker sind und eine Meisterprüfung abgelegt haben.

(2) Unfähig zu dem Amte eines Beisitzers sind Personen, die rechtskräftig mit einer ehrengerichtlichen Strafe aus § 61 dieser Verordnung oder aus § 38 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) bestraft sind, ferner Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind, oder gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung zur Folge haben kann, und Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Vorsitzende des Ehrengerichts den Beisitzer seines Amtes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 66

(1) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen:

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den sechs der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Ehrengerichts tätig gewesen ist;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts endgültig.

§ 67

(1) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

(2) Sie sind in einer von dem Vorsitzenden vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zuzuziehen.

§ 68

Wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt, so kann er seines Amtes enthoben werden. Für die Entscheidung ist der Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zuständig. Vor der Entscheidung sind der Vorsitzende und der Beisitzer des Ehrengerichts zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 69

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe in Geld bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde (§ 88) zulässig.

§ 70

Die ordentlichen Gerichte und sonstigen Behörden haben dem Ehrengericht und dem Ehrengerichtshof Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 71

Die sächlichen und persönlichen Kosten des Ehrengerichts an der Handwerkskammer trägt diese, die des Ehrengerichtshofs der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 72

Auf das Verfahren finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit.

§ 73

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 74

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung des Beschuldigten sowie die Beschlagnahme und Durchsuchung sind unzulässig.

§ 75

Die Zustellung der Ladungen und der Entscheidungen veranlaßt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen. Die öffentliche Ladung des Angeklagten ist unzulässig.

§ 76

(1) Ist wegen einer strafbaren Handlung Klage erhoben, so ist das wegen der gleichen Tatsachen anhängige Ehrengerichtsverfahren auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in diesem Verfahren zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer in den Strafgesetzen vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts zu entscheiden, ob das ehrengerichtliche Verfahren durchzuführen ist.

(4) Sind in einem ehrengerichtlichen Urteil Tatsachen zugrunde gelegt, die in einem strafgerichtlichen Verfahren festgestellt worden sind, so ist die Wiederaufnahme des ehrengerichtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn im Strafverfahren eine Wiederaufnahme durchgeführt worden ist und zur Abänderung des früheren Urteils geführt hat.

§ 77

Das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund dieser Verordnung ist unzulässig, falls das Verhalten eines Innungsmitgliedes den Tatbestand einer der im § 36 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichneten Verletzungen der sozialen Ehre erfüllt. Im übrigen gilt in diesem Falle § 76 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung entsprechend.

§ 78

(1) Erfährt der Obermeister, daß ein Innungsmitglied die Standesehre verletzt oder einen Verstoß gegen den Gemeingeist begangen hat, so hat er nach Klärung des Sachverhalts, insbesondere nach Anhörung des Innungsmitglieds, dem Vorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe der Beweismittel Anzeige zu erstatten.

(2) Dieser befindet darüber, erforderlichenfalls nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und nach Anhörung des Beschuldigten, ob er bei dem Ehrengericht die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragt. Dem Antrag hat er das Ergebnis der bisherigen Ermittelungen beizufügen. Der Antrag kann bis zur Entscheidung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts oder bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurückgenommen werden.

§ 79

(1) Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat wie ein beauftragter Richter erforderliche weitere Ermittelungen vorzunehmen oder anzuordnen.

(2) Er kann die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als unbegründet zurückweisen. In diesem Falle kann der Vorsitzende der Handwerkskammer binnen zwei Wochen nach Zustellung des die Zurückweisung aussprechenden Beschlusses Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragen.

§ 80

(1) Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Vorsitzenden der Handwerkskammer für begründet und erachtet er eine Warnung, einen Verweis oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu einhundert Reichsmark für ausreichend, so kann er auf eine dieser Strafen erkennen. In diesem Falle hat er vorher dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag des Vorsitzenden der Handwerkskammer zu äußern.

(2) Gegen diese Entscheidung können der Vorsitzende der Handwerkskammer und der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch hat das Ehrengericht zu befinden, sofern er nicht bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

(3) Die Entscheidung des Vorsitzenden muß außer der Strafe die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verfehlung und die Beweismittel enthalten. Der Vorsitzende der Handwerkskammer und der Beschuldigte sind ferner darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung vollstreckbar wird, wenn nicht rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form Einspruch erhoben wird.

§ 81

(1) Entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts nicht selbst (§ 80 Abs. 1), so hat er Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengericht anzuberaumen.

(2) Das Ehrengericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen öffentlichen Verhandlung nach freiem Ermessen. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Die Öffentlichkeit kann von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ausgeschlossen werden.

§ 82

Der Vorsitzende der Handwerkskammer oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen.

§ 83

(1) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, so kann ihm der Vorsitzende nach freiem Ermessen für die Hauptverhandlung einen Verteidiger von Amts wegen bestellen.

§ 84

(1) Das Ehrengericht kann auch entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten ist.

(2) Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen. Erscheint er gleichwohl nicht, so kann das Gericht anordnen, daß ein Vertreter nicht zugelassen wird; hierauf und auf die Befugnis des Ehrengerichts nach Abs. 1 ist der Angeklagte in der Ladung hinzuweisen.

§ 85

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 86

Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden oder einem ersuchten Richter überlassen. Auf das Ersuchen um Rechtshilfe finden die §§ 157 bis 159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 87

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist, sofern der Vorsitzende der Handwerkskammer oder der Angeklagte es beantragen oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 88

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zuständig. Er entscheidet endgültig.

Vierter Abschnitt

Berufung

§ 89

(1) Gegen das Urteil des Ehrengerichts kann sowohl von dem Vorsitzenden der Handwerkskammer als von dem Angeklagten Berufung an den Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag eingelegt werden.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist für den Vorsitzenden der Handwerkskammer in jedem Falle, für den Angeklagten nur dann zulässig, wenn das Ehrengericht auf eine höhere Geldstrafe als einhundert Reichsmark, auf die Entziehung der Befugnis, Innungswart zu sein, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten oder den Meistertitel zu führen, oder auf die Veröffentlichung des Urteils erkannt hat.

§ 90

(1) Im Berufungsverfahren entscheidet der Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in einer Besetzung von fünf Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Beisitzer müssen Richter sein. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend; für die drei nichtrichterlichen Beisitzer gilt ferner § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofs werden von der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages wahrgenommen.

§ 91

(1) Der Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag hat die Entscheidung des Ehrengerichts in vollem Umfang nachzuprüfen; er ist an dessen Feststellungen nicht gebunden und kann die angefochtene Entscheidung nach freiem Ermessen abändern.

(2) Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in der Berufungsinstanz sowie die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren vor dem Ehrengericht entsprechend; das im § 82 bezeichnete Recht hat der Reichshandwerksführer.

Fünfter Abschnitt

Kosten und Vollstreckung

§ 92

(1) Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden.

(2) Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur Barauslagen in Ansatz gebracht. Ihr Betrag ist vom Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist nach den Vorschriften des § 93 vollstreckbar.

§ 93

Die Vollstreckung eines Urteils des Ehrengerichts oder des Ehrengerichtshofs erfolgt durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer. Eine Ordnungsstrafe in Geld wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben vollstreckt.

§ 94

Die aus Ordnungsstrafen eingehenden Beträge fließen in die Kasse der Handwerkskammer.

Fünfter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 95

Der Ablegung der Meisterprüfung steht im Sinne dieser Verordnung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gleich.

§ 96

(1) Die Vorschriften der §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich finden auf Handwerkerinnungen keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 100 bis 100u, 101 und 102 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden aufgehoben.

(3) Die im § 126a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vorgesehene Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen erfolgt gegenüber den in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden und den von ihnen mit der Anleitung von Lehrlingen beauftragten Personen durch Entscheidung des Ehrengerichts (§ 64). Die Vorschriften des Vierten Teils finden entsprechende Anwendung. Durch die Handwerkskammer kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres auf Antrag wieder eingeräumt werden.

§ 97

(1) Auf die Handwerkerinnungen und Kreishandwerkerschaften geht das Vermögen der bisherigen Innungen (freien und Zwangsinnungen) und Innungsausschüsse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge insoweit über, als sie die Aufgabe der bisherigen Innungen und Innungsausschüsse übernehmen.

(2) Über die Verwendung von Vermögen, das hiernach auf die Handwerkerinnungen und Kreishandwerkerschaften nicht übergeht, beschließt die Handwerkskammer. Eine Verteilung von Reinvermögen unter die Mitglieder von bisherigen freien und Zwangsinnungen ist unstatthaft; entgegen-

stehende, auf Grund des § 98a Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gefaßte Beschlüsse sind rechtsunwirksam.

(3) Die Handwerkskammer regelt die Durchführung im einzelnen und wickelt die Geschäfte unter Rücksichtnahme auf die Belange der Gläubiger ab. Sie ist befugt, bestehende Innungen (freie und Zwangsinnungen) und Innungsausschüsse zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung zu schließen.

(4) Sind mit der Innung andere Unterstützungskassen als Innungskrankenkassen verbunden, so gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Innung nur dann über, wenn die Handwerkskammer dies ausdrücklich anordnet. Andernfalls sind sie zu schließen.

(5) Gegen die Entscheidungen der Handwerkskammer ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zulässig, der endgültig entscheidet. Die Entscheidungen der Handwerkskammer sind in der für ihre Bekanntmachungen bestimmten Form zu veröffentlichen.

(6) Für die Innungskrankenkassen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

§ 98

(1) Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist befugt, Gewerbevereine und Handwerkerbünde zu schließen. Er erläßt die näheren Bestimmungen über die Abwicklung der Geschäfte und beschließt über die Verwendung des nach der Abwicklung verbleibenden Vermögens.

(2) Gegen die Entscheidungen ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

§ 99

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gehen die Befugnisse der Aufsichtsbehörde von bisherigen freien handwerkerlichen Innungen, Zwangsinnungen und Innungsausschüssen auf die Handwerkskammer, die entsprechenden Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde auf den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag über.

Berlin, den 15. Juni 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1934	Nr. 66

Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen. Vom 11. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 492), der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und der Vierten Durchführungsverordnung vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 348) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bezüge, die am Ende eines Monats für den verflossenen Monat zu leisten sind, können in einer Summe ausgezahlt werden.“

Berlin, den 11. Juni 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 13. Juni 1934*).

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) und des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 3 (Gerste) ist in der Anmerkung 4 in dem Unterabsatz statt „15. Juli 1934“ zu setzen „15. Juni 1934“.
2. In der Tarifnr. 7 (Mais und Dari) ist in der Anmerkung 4 in dem Unterabsatz statt „15. Juli 1934“ zu setzen „15. Juni 1934“.

§ 2

Abweichend von der Regelung im § 1 dürfen Ausfuhrscheine nach den bisher gültigen Vorschriften erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausfuhr von Hafer, auch in Form von Müllerei-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 137 vom 15. Juni 1934.

erzeugnissen aus Hafer, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund von Verträgen getätigt ist, die vor dem 16. Juni 1934 abgeschlossen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1934 in Kraft.

Berlin, 13. Juni 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen.
Vom 14. Juni 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194) wird wie folgt geändert:

a) Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Sofern inländischer Roggen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die Mühle tatsächlich ausgeliefert wird, gilt folgendes:

1. Der im § 3 Abs. 1, § 4 genannte Ausgleichsbetrag wird auf 4 Reichsmark für die Tonne festgesetzt. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Ausgleichsbetrag anderweit festsetzen. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auch anordnen, daß die Mühle einen Teil des Ausgleichsbetrages an sie abführt; in diesem Falle finden die Vorschriften im § 4 Abs. 3, 4 entsprechende Anwendung.

Kaufverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, werden hiervon in den Fällen nicht berührt, in denen die Reichsstelle auf Grund des § 4 Abs. 2 den an sie abzuführenden Teilbetrag auf null Reichsmark festgesetzt hatte.

2. Der im § 7 Abs. 1 genannte Ausgleichsbetrag fällt weg".

b) Es werden ersetzt:

1. im § 5 Satz 1 die Worte „§§ 3, 4" durch „§§ 3, 4, 7a Nr. 1",
2. im § 6 Abs. 1 die Worte „§§ 3 bis 5" durch „§§ 3 bis 5, 7a Nr. 1",
3. im § 8 Abs. 2 Satz 2 die Worte „§§ 1 bis 7" durch „§§ 1 bis 7a",
4. im § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „§§ 3, 4 Abs. 1 und 2, § 5 Satz 2, § 7" durch „§§ 3, 4 Abs. 1 und 2, § 5 Satz 2, §§ 7, 7a",
5. im § 15 die Worte „§§ 4, 7" durch „§§ 4, 7, 7a Nr. 1".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni 1934.

Neunte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 15. Juni 1934*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verpflichtungen nach § 31 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung in Verbindung mit § 7 der Achten Durchführungsverordnung vom 14. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 313) bestehen auch für Personen, welche Aktien oder Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben haben, wenn solche Wertpapiere oder Zins- oder Gewinnanteilscheine von solchen Wertpapieren ihnen von Personen angeliefert werden, welche nicht Devisenbanken sind, oder von ihnen an solche Personen ausgeliefert werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 138 vom 16. Juni 1934.

(2) Die Verpflichtungen nach § 6 der Achten Durchführungsverordnung bestehen auch für Personen, welche Aktien oder Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben haben, wenn solche Wertpapiere oder Zins- oder Gewinnanteilscheine von solchen Wertpapieren ihnen von Personen angeliefert werden, welche nicht Devisenbanken sind.

§ 2

Über die Vorschrift des § 17 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus bedarf die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung gegen ein inländisches Kreditinstitut oder Postscheckamt, die zu Gunsten eines Ausländers oder Saarländers infolge der Einsendung von inländischen Scheidemünzen aus dem Ausland oder dem Saargebiet entstanden ist, der Genehmigung.

§ 3

Nur mit Genehmigung darf über Forderungen eines Ausländers oder Saarländers verfügt werden, die vom § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) betroffen werden.

§ 4

§ 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 19. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) erhält folgende Fassung:

Der entgeltliche Erwerb von Guthaben bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, sowie von unverzinslichen Schuldscheinen, die auf Grund des § 4, und von verzinslichen Schuldverschreibungen, die auf Grund des § 5 der Satzung dieser Kasse (Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Juli 1933 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1934 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135) ausgegeben worden sind, und die Verfügung über solche Guthaben, Schuldscheine und Schuldverschreibungen bedürfen der Genehmigung.

§ 5

§ 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 238) in der Fassung des § 13 Ziffer 3 der Achten Durchführungsverordnung vom 17. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 313) erhält folgende Fassung:

(1) Personen, die Inländereigenschaft erwerben, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der im § 1 Abs. 2 zu a) bis e) genannten Art binnen zehn Tagen nach diesem Zeitpunkt der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze übersteigen. Die Anbietungspflicht besteht ferner für alle inländischen, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautenden Wertpapiere eines solchen Pflichtigen. Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ferner Eltern und minderjährige Kinder, die in einer Haushaltung leben (§ 23 des Einkommensteuergesetzes), gelten im Sinne dieser Verpflichtung als **ein** Pflichtiger.

§ 6

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 und 3 dieser Verordnung gilt § 29 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechend.

(2) Die in den §§ 36, 38, 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 und 3 dieser Verordnung; die in den §§ 37 bis 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung.

Berlin, den 15. Juni 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Fünfte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung).

Vom 15. Juni 1934*).

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in Verbindung mit der Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) werden die Richtlinien für

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 138 vom 16. Juni 1934.

die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten, Dritten und Vierten Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 9. Juni und 7. Dezember 1933 und 17. April 1934 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 363 und 1045, 1934 I S. 315) wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 25 zu f) erhält folgende Fassung:

f) Für die Rücksendung von Wertpapieren, die von Ausländern oder Saarländern zur Abstempelung, Bogenerneuerung, zum Umtausch (in diesem Falle auch wenn zum Spitzenausgleich ein Zukauf erfolgt) oder zu ähnlichen technischen Zwecken nach Deutschland gesandt oder überbracht worden waren, wenn ein Verzeichnis der Wertpapiere, das den Bedingungen der Vorschrift in Nr. 26 entspricht, in doppelter Ausfertigung an die Reichsbank oder die Devisenstelle gesandt wird.

2. Die Überschrift vor Abschnitt II Nr. 74 erhält folgende Fassung:

Zu § 31 der Devisenverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung

3. Abschnitt II Nr. 74 Abs. 2 zu b) erhält folgende Fassung:

b) innerhalb des laufenden Kalendermonats von der Person, welche die Wertpapiere anliefert, bereits eine Anlieferung erfolgt war.

4. Abschnitt II Nr. 74 Abs. 3 zu g) erhält folgende Fassung:

g) wenn Wertpapiere von einer Person angeliefert werden, die, ohne Devisenbank zu sein, gewerbsmäßig Wertpapiere verwahrt oder den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt und nicht vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden ist.

5. Abschnitt II Nr. 74 Abs. 3 zu i) erhält folgende Fassung:

i) Zins- oder Gewinnanteilscheine, wenn der Anzeigepflichtige die angelieferten Scheine nach besonderer Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kennzeichnet und sich über die sich aus § 32 der Devisenverordnung ergebenden Verpflichtungen hinaus bereit erklärt, die Scheine der Reichsbank auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

6. Hinter Abschnitt II Nr. 74 Abs. 3 zu n) tritt folgende Bestimmung:

o) wenn Wertpapiere von der Reichsschuldenverwaltung angeliefert werden mit der Erklärung, daß eine Anzeige nicht erforderlich sei.

7. Die Überschrift von Abschnitt II Nr 76 erhält folgende Fassung:

Zu § 6 der Achten, § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung

8. Abschnitt II Ziffer 76 erhält folgende Fassung:

Eine Genehmigung nach § 6 der Achten Durchführungsverordnung ist nicht erforderlich:

a) in den Fällen der Nr. 74;

b) für die Weiterlieferung zum Verkauf angelieferter Wertpapiere an eine Person, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahrt oder den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt und nicht vom Börsenbesuch ausgeschlossen ist; eine Leistung im Zusammenhang mit der ersten Anlieferung (z. B. Gutschrift, Aushändigung oder Überweisung des Erlöses) ist auch in diesem Falle erst zulässig, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung der Reichsbank oder eine Genehmigung der Devisenstelle vorliegt;

c) wenn Wertpapiere für Rechnung eines Ausländers zum Verkauf angeliefert werden und mit dem Erlös nach § 18 der Devisenverordnung verfahren wird.

9. Hinter Abschnitt II Nr. 79 wird folgendes angefügt:

Zu § 2 der Neunten Durchführungsverordnung

80. Für die Anwendung des § 2 der Neunten Durchführungsverordnung gelten die Vorschriften der Nrn. 48 bis 52 entsprechend.

Zu § 3 der Neunten Durchführungsverordnung

81. Für die Verfügung über Forderungen, die vom § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland betroffen werden, gelten die Vorschriften in Nr. 38 zu a) bis c) entsprechend.

Berlin, den 15. Juni 1934.

Reichsstelle
für Devisenbewirtschaftung
Waldeck

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

513

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1934	Nr. 67

Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz). Vom 19. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 2, 6 ist verboten, salpetrigsaure Salze (Nitrite)

1. für die Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln herzustellen, zu verpacken, zum Verkaufe vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
2. bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln zu verwenden;
3. in Räume von Lebensmittelbetrieben zu verbringen oder in diesen aufzubewahren.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für Gemische und Lösungen, die salpetrige Säure, frei oder gebunden, enthalten oder bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung sich infolge eines Gehaltes an reduzierenden Stoffen salpetrige Säure, frei oder gebunden, bilden kann.

§ 2

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

1. salpetrigsaures Natrium (Natriumnitrit), das für die Herstellung von Nitritpökelsalz (§ 3) bestimmt ist;
2. Nitritpökelsalz (§ 3) für den im § 6 angegebenen Zweck;
3. Pökellaken, die unter Verwendung von Nitritpökelsalz (§ 3) oder von Kochsalz und Salpeter hergestellt worden sind.

§ 3

Nitritpökelsalz ist ein ausschließlich aus Speisesalz (Steinsalz, Siedesalz) und salpetrigsaurem Natrium (Natriumnitrit) bestehendes gleichmäßiges Gemisch, das höchstens 0,6 und mindestens 0,5 Hundertteile salpetrigsaures Natrium (berechnet als $NaNO_2$) enthält. Das Nitritpökelsalz darf nur in Mischmaschinen hergestellt werden, die eine gleichmäßige Durchmischung gewährleisten.

§ 4

Die Herstellung von Nitritpökelsalz bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden.

§ 5

(1) Salpetrigsaures Natrium, das zur Herstellung von Nitritpökelsalz bestimmt ist, sowie Nitritpökelsalz dürfen nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen oder dauerhaften Umhüllungen aufbewahrt, befördert, zum Verkaufe vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Behältnisse und Umhüllungen für salpetrigsaures Natrium, das zur Herstellung von Nitritpökelsalz bestimmt ist, müssen an mindestens zwei in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Salpetrigsaures Natrium. Vorsicht! Trocken aufzubewahren!" tragen.

(3) Die Behältnisse und Umhüllungen für Nitritpökelsalz müssen an mindestens zwei in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Nitritpökelsalz. Trocken aufzubewahren!" sowie den Namen oder die Firma des Herstellers und die Angabe des Ortes seiner gewerblichen Hauptniederlassung tragen. Zugleich müssen sie mit zwei bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, die bei Behältnissen oder Umhüllungen bis zu 50 Zentimeter Höhe mindestens 2 Zentimeter, im übrigen mindestens 5 Zentimeter breit sind.

§ 6

Nitritpökelsalz (§ 3) darf nur bei der Zubereitung von Fleisch sowie von Fleisch- und Wurstwaren, mit Ausnahme von zerkleinertem frischem Fleisch (Schabefleisch, Hackfleisch, Hackepeter), verwendet werden. Die gleichzeitige Verwendung von Salpeter neben Nitritpökelsalz ist verboten, jedoch darf bei Fleisch in großen Stücken Salpeter neben Nitritpökelsalz verwendet werden, sofern höchstens 1 Kilogramm Salpeter auf 100 Kilogramm Nitritpökelsalz kommt.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt an Stelle des Gefängnisses Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(5) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 3 Satz 2, der §§ 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

§ 9

(1) In den Fällen des § 7 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu erkennen, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören. In den Fällen des § 8 kann dies geschehen.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 10

(1) Ergibt sich in den Fällen der §§ 7, 8, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung eines Betriebes ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten, soweit er sich auf die Herstellung oder den Vertrieb von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

(3) Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

§ 11

(1) In den Fällen der §§ 7, 8 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht nach § 469 der Strafprozeßordnung dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

(2) In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag an oder in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

§ 12

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) bleiben unberührt.

§ 13

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Abs. 2, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Nitritpökelsalz vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 100) außer Kraft.

(2) §§ 4, 5 Abs. 1, 2 treten am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Amtsbezirke der Notare. Vom 17. Juni 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird in Ergänzung des Artikels 4 daselbst verordnet:

Der Notar darf Amtshandlungen nur in dem Bezirk vornehmen, für den ihm die Befugnis der Amtsausübung verliehen ist. Ein Verstoß hiergegen hat jedoch unbeschadet der dienstrechtlichen Beurteilung des Einzelfalles die Unwirksamkeit der aufgenommenen Urkunden nicht zur Folge.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. Vom 18. Juni 1934.

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des § 40 Absätze 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Verordnung über Umsatzsteuervergütung vom 28. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 536) gelten für Lieferungen, die bis zum 31. Dezember 1934 ausgeführt werden.

Berlin, 18. Juni 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1934	Nr. 68

Gesetz zur Änderung des Vereinszollgesetzes. Vom 26. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 317) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Zollstellen können auch in das Ausland, in Zollausschlüsse oder Freibezirke vorgeschoben werden. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr steht der Amtsbereich einer solchen Zollstelle dem Zollinland gleich, soweit nicht in Staatsverträgen über in das Ausland vorgeschobene Zollstellen etwas anderes vereinbart ist."

2. Im § 29 erhält

a) Abs. 4 folgende Fassung:

„Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara. Besteht diese Umgebung jedoch aus den im Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Umschließungen, so gehört sie zum Nettogewicht. § 3 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes bleibt unberührt."

b) Abs. 7 Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Zolltarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 13. Juni 1934.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220, 300) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel I

§ 1

Öffentliche Verwaltungen und Betriebe bilden einen besonderen Wirtschaftszweig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255).

§ 2

Für die ehrengerichtlichen Verfahren gegen Führer oder gegen Mitglieder der Gefolgschaft einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes werden die als Beisitzer des Ehrengerichts und des Reichsehrengerichtshofs vorzuschlagenden Führer der Verwaltung oder des Betriebes von dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern namhaft gemacht.

Artikel II

§ 3

Soweit in anderen Gesetzen als dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben dem Treuhänder der Arbeit Befugnisse und Obliegenheiten übertragen werden, gilt der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst im Rahmen seiner Zuständigkeit als Treuhänder der Arbeit.

Artikel III

§ 4

(1) Die nichtbeamteten Personen als Mitglieder der dem Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst zur Seite stehenden Sachverständigenausschüsse erhalten eine angemessene Entschädigung in Grenzen des ihnen aus der Wahrnehmung dieser Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfalls und Aufwandes sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die nichtrichterlichen Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften.

(2) Beamte als Mitglieder des im Abs. 1 erwähnten Sachverständigenausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

§ 5

(1) Ist in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit in der Regel mindestens fünfzig Beschäftigten die Höhe des Arbeitsentgelts durch Dienstordnung geregelt, so hat der Führer der Verwaltung oder des Betriebes zwei Abdrucke der Dienstordnung dem Statistischen Reichsamt (Abteilung für Sozialstatistik) einzusenden.

(2) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes ist verpflichtet, dem Statistischen Reichsamt auch in sonstigen Fällen auf Verlangen einen Abdruck der Dienstordnung zu übersenden. Auch dem Treuhänder der Arbeit ist auf Verlangen ein Abdruck der Dienstordnung einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes. Vom 20. Juni 1934.

Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, zur Betäubung von Tieren elektrische Apparate oder Verfahren zu verwenden, es sei denn, daß es sich um eine Schlachtung oder Tötung handelt.

(2) Der Reichsminister des Innern kann für die praktische Erprobung von elektrischen Apparaten und Verfahren Ausnahmen zulassen. Ist nach dem Ergebnis wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erprobung eine ausreichende, die Gesundheit der Tiere nicht schädigende Betäubung gewährleistet, so können diese Apparate oder Verfahren abweichend von dem Verbot des Abs. 1 von dem Reichsminister des Innern für die Vornahme der Betäubung zugelassen werden.

(3) Die Zulassung von Apparaten oder Verfahren gemäß Abs. 2 Satz 2 wird im Reichsministerialblatt bekanntgegeben.

§ 2

Betäubungen zur Vornahme schmerzhafter Eingriffe im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes dürfen nur von einem approbierten Tierarzt ausgeführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung. Vom 20. Juni 1934 *).

Auf Grund des § 182a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird hiermit verordnet:

Im § 3 der Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 17) treten an Stelle der Worte

„vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1934"

die Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 30. Juni 1935".

Berlin, den 20. Juni 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 21. Juni 1934.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien. Vom 20. Juni 1934 *).

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Verträge, welche inländische Hersteller über die Lieferung von Glukose, Dextrin oder sonstigen Vertragserzeugnissen im Sinne der Gesellschaftsverträge der Vereinigung Deutscher Glukosefabrikanten und der Dextrin-Verkaufsgemeinschaft (§ 1 der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien vom 30. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 366) vor dem 4. Mai 1934 abgeschlossen haben, werden unwirksam, soweit die Ware nicht vor dem 1. Juni 1934 an den Käufer abgesandt worden ist.

Berlin, den 20. Juni 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 21. Juni 1934.

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Erlaß von Betriebsordnungen). Vom 21. Juni 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Die im § 71 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für den Erlaß von Betriebsordnungen gesetzte Frist (1. Juli 1934) wird bis zum 1. Oktober 1934 verlängert.

Berlin, den 21. Juni 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform. Vom 21. Juni 1934.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 26. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird verordnet:

Zu § 1 **1.**

(1) Mit Uniform verabschiedet gelten nur die ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht, denen das Recht zum Tragen der Uniform ausdrücklich verliehen worden ist; es wird nachträglich nicht mehr verliehen.

(2) Die Uniform darf nur bei solchen Gelegenheiten getragen werden, bei denen sie auch von Angehörigen der Reichswehr getragen wird bzw. getragen werden darf.

(3) Im bürgerlichen Beruf, gleichviel ob es sich um Staatsdienst oder um einen sonstigen Beruf handelt, darf die Uniform nicht getragen werden.

(4) In Zweifelsfällen erteilen Standortälteste (Kommandanten) weitere Auskunft.

Zu § 2 **2.**

Anträge auf Entziehung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform sind von den zuständigen Wehrkreis- (Stations-) Kommandos mit den Ermittlungen dem Reichswehrminister vorzulegen.

Berlin, den 21. Juni 1934.

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Verordnung über Einfuhrerleichterungen.
Vom 21. Juni 1934*).

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112), auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093), auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) und auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

(1) Ohne Übernahme dürfen beim Eingang aus dem Zollausland oder den Zollausschlußgebieten in den freien Verkehr des Zollinlands gebracht werden:

1. alle Waren und Tiere, die den Beschränkungen der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen unterliegen,
   a) wenn sie auf Grund von § 6 Abs. 1 Ziffer 1, 4, 5, 6, 7 oder 8 des Zolltarifgesetzes vom Zoll befreit bleiben,
   b) wenn sie auf Grund von Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr oder den Arbeiterverkehr Zollfreiheit genießen und bei Bestehen eines Einfuhrverbotes ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden dürften,
   c) wenn sie auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen über die Behandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut Zollfreiheit genießen,
   d) wenn für sie aus Billigkeitsgründen Zollbefreiung gewährt wird;
2. Schweinespeck, wenn er auf Grund der Anmerkung zu Nr. 108 und 109 des Zolltarifs zollfrei eingeführt werden darf;
3. Milcherzeugnisse und Eier, wenn sie nach § 2 der Durchführungsverordnung zu der Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 92) in der Fassung der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 17. Mai 1934 (Reichsministerialbl. S. 410) zollfrei eingeführt werden dürfen;
4. Öle und Fette als Handelsmuster bis zu einer Menge von 2 Kilogramm.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 21. Juni 1934.

(2) Ohne Übernahme dürfen ferner in den freien Verkehr des Zollinlands Öle und Fette bis zu einer Menge von 2 Kilogramm gebracht werden, wenn sie als Handelsmuster oder Proben zu Untersuchungszwecken aus Beständen in öffentlichen Zollniederlagen oder in Zollagern unter amtlichem Mitverschluß oder aus Zollgut im Zollgewahrsam, bevor das weitere Zollverfahren beantragt ist, entnommen werden.

§ 2

Die Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen und Eiern vom 17. Januar 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 16 vom 19. Januar 1934) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen und Eiern vom 25. Mai 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 120 vom 26. Mai 1934), die Zweite Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen und Eiern vom 3. Februar 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31 vom 6. Februar 1934) und die Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Tieren vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) werden aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Jahr

Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues. Vom 22. Juni 1934.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen

1. Vorschriften über Sortierung, Verpackung, Verladung und Kennzeichnung von Gartenbauerzeugnissen zu treffen;
2. Einrichtungen zu schaffen, die eine geregelte Erfassung und Aufbereitung von Gartenbauerzeugnissen ermöglichen;
3. vorzuschreiben, inwieweit sich die Erzeuger von Gartenbauerzeugnissen beim Absatz ihrer Erzeugnisse dieser Einrichtungen oder anderer Stellen zu bedienen haben;
4. vorzuschreiben, daß Abschlüsse über den Verkauf von Gartenbauerzeugnissen einer von ihm bestimmten Stelle einzureichen sind;

5. den Abschluß von Kommissionsgeschäften über unverkaufte Gartenbauerzeugnisse zu verbieten oder nur unter Bedingungen zuzulassen;
6. Preise und Preisspannen für den Verkauf von wichtigeren Gartenbauerzeugnissen festzusetzen;
7. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen auf Grund der Nr. 1 bis 6 Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 000 Reichsmark festgesetzt werden können; wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

(2) Für die einzelnen Anbaugebiete und Erzeugnisse können verschiedene Vorschriften getroffen werden.

§ 2

Gartenbauerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse des Obst-, Gemüse- und Blumenbaues, des Gemüse- und Blumensamenbaues sowie der Baumschulen, soweit diese Erzeugnisse nicht be- oder verarbeitet sind.

§ 3

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 erläßt, bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und sind, sofern sie für das Reichsgebiet Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, andernfalls in einem für das betreffende Anbaugebiet örtlich maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist.

Berlin, den 22. Juni 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes. Vom 26. Juni 1934.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

Die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf Formblatt eines Feuerbestattungsvereins abgegebene, eigenhändig unterschriebene Erklärung, durch die der auf Feuerbestattung gerichtete Wille bekundet ist, bleibt, auch wenn sie nicht eigenhändig geschrieben ist, wirksam.

§ 2

Die Polizeibehörde des Einäscherungsortes hat über alle von ihr genehmigten Feuerbestattungen, gegebenenfalls für jede selbständige Anlage gesondert, ein Verzeichnis zu führen, in das unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind:

1. Zu- und Vorname des Verstorbenen,
2. Geburtstag und Geburtsort,
3. Todestag und Sterbeort,
4. letzter Wohnort,
5. Stand oder Beruf,
6. Konfession,
7. Todesursache,
8. Tag und Stunde der Einäscherung,
9. Ausstellungstag und Nummer der Genehmigungsurkunde,
10. Beisetzungsort der Aschenreste,
11. Änderungen des Beisetzungsortes der Aschenreste (§ 10 Abs. 2).

Das Verzeichnis ist mit den der Genehmigung zugrunde liegenden Bescheinigungen und Nachweisen 30 Jahre nach der letzten im Verzeichnis erfolgten Eintragung aufzubewahren.

§ 3

Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgeschriebene amtsärztliche Bescheinigung ist durch den für den Sterbeort oder für den Ort der Einäscherung zuständigen Amts- oder Gerichtsarzt nach anliegendem Muster auszustellen. Anl. 1 (S. 521)

Die obersten Landesbehörden können, soweit nötig, zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der Bescheinigung auch andere Ärzte ermächtigen, die die amtsärztliche Prüfung als Kreis-, Bezirks- oder Gerichtsarzt bestanden oder an einem Sonderlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, durch den die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, oder die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes mit Wahrnehmung dieser Verrichtungen betraut waren.

§ 4

Bei Leichen, die aus dem Ausland zur Einäscherung eingeliefert werden, entscheidet die Polizeibehörde des Einäscherungsortes, ob der gemäß den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung ausgestellte Leichenpaß für den Nachweis der Todesursache ausreicht. Etwa bestehende Zweifel sind durch Vornahme der amtsärztlichen Leichenschau gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes zu klären.

§ 5

Die auf Feuerbestattung gerichtete Willensbekundung kann widerrufen werden. Der Widerruf muß einwandfrei nachgewiesen werden; als einwandfrei nachgewiesen gilt der Widerruf insbesondere dann, wenn er in einer der Formen des § 4 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes erklärt ist.

§ 6

Für die Feuerbestattungsanlage muß eine Leichenhalle vorhanden sein, in der die Leichen vor der Einäscherung untergebracht werden können. Außerdem muß ein Raum für die Vornahme der Leichenöffnungen zur Verfügung stehen, der die für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen zu enthalten hat.

§ 7

Die Feuerbestattungsanlage und deren Betrieb unterliegen der Aufsicht der Polizeibehörde des Ortes, in dem die Anlage sich befindet. Der Betrieb regelt sich nach einer von der obersten Landesbehörde zu genehmigenden Betriebsordnung, in der auch die Gebühren festzusetzen sind.

§ 8

Der für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortliche Leiter ist von der die Aufsicht führenden Polizeibehörde ausdrücklich in Pflicht zu nehmen.

§ 9

Die Einäscherung darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes (§ 3 des Gesetzes) dem für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortlichen Leiter vorgelegt worden ist. Die Einäscherung ist innerhalb 3 mal 24 Stunden nach erfolgter polizeilicher Genehmigung vorzunehmen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat der für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortliche Leiter unter Angabe des Grundes der Verzögerung bei der Polizeibehörde eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

§ 10

Der für die Feuerbestattungsanlage verantwortliche Betriebsleiter hat die Einäscherung sowie die Beisetzung oder Versendung der Aschenreste unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben: Zu- und Vorname des Eingeäscherten, Nummer und Ausstellungstag der polizeilichen Genehmigungsurkunde, Zeitpunkt der Einäscherung sowie Zeit und Ort der Beisetzung der Aschenreste, im Falle ihrer Versendung Anschrift, unter der die Aschenreste versandt worden sind.

Sind die Aschenreste zwecks Beisetzung nach einem anderen Ort versandt worden, so hat die Friedhofsverwaltung oder die Polizeibehörde dieses Ortes der Polizeibehörde des Einäscherungsortes die erfolgte Beisetzung anzuzeigen. Auch eine Versendung bereits beigesetzter Aschenreste ist der Polizeibehörde des Einäscherungsortes mitzuteilen.

Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen oder deren Beauftragte, auch zwecks Beisetzung an einem anderen Orte, ist vorbehaltlich der Ausnahme im § 9 Abs. 3 des Gesetzes nicht zulässig.

§ 11

Über die in der Feuerbestattungsanlage vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis nach beigefügtem Muster (Einäscherungsverzeichnis) zu führen. Das Verzeichnis ist am Ende jedes Kalenderjahres abzuschließen und mit dem von der Polizeibehörde geführten Verzeichnis (§ 2) abzustimmen.

Anl. 2 (S. 522)

Das Einäscherungsverzeichnis mit den ihm zugrunde liegenden Genehmigungsurkunden ist 30 Jahre nach der letzten im Verzeichnis erfolgten Eintragung aufzubewahren.

§ 12

Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz oder Zinkblech bestehen, frei von Metallbeschlägen sein und dürfen nicht angestrichen oder lackiert sein. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden. Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für etwaige Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Torfmull zu benutzen. Die Leiche darf nur mit Papierstoff oder mit naturfarbenem Leinen oder Baumwollstoff bekleidet sein.

§ 13

In jeder Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden. An den Särgen ist vor der Einbringung in den Verbrennungsofen ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Schild anzubringen, auf welchem die Nummer, unter der die Eintragung in das Einäscherungsverzeichnis erfolgt ist, sowie der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar eingeschlagen sein muß. Die Aschenreste jeder Leiche sind mit dem Nummernschild in einem widerstandsfähigen, dauerhaften, luft- und wasserdichten Metallbehältnis zu sammeln, das durch eine amtlich bestellte Person zu verschließen ist. Der Deckel des Behältnisses ist mit einem festsitzenden, dauerhaften Metallschild (z. B. Kupfer) zu versehen, das in deutlicher geprägter Schrift folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Nummernschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
2. Zu- und Vorname sowie Stand des Verstorbenen,
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt,
4. Ort, Tag und Jahr seines Todes,
5. Ort und Tag der Einäscherung.

§ 14

Die durch die amtsärztliche Leichenschau entstehenden Kosten sind nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für amts- oder gerichtsärztliche Verrichtungen zu berechnen. Außerdem sind die notwendigen Reisekosten zu erstatten. Die entstehenden Kosten fallen dem Bestattungspflichtigen zur Last.

Soweit für das polizeiliche Genehmigungsverfahren Gebühren erhoben werden, sollen sie den Betrag von 3 Reichsmark nicht übersteigen.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anlage 1

Amtsärztliche Bescheinigung

Nach Besichtigung der Leiche am .... 19...... wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß

(Zu- und Vorname) ....

(Geburtstag — -monat — -jahr) ....

(Wohnort) ....

(Stand oder Beruf) ....

(Sterbeort) ....

am .... 19..........

an .... (Todesursache)

gestorben ist.

Auf Grund der Leichenschau hat sich ein Verdacht nicht ergeben, daß der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben sei.

...., den .... 19..........

....
Unterschrift und Berufsbezeichnung des zur Vornahme der Leichenschau zwecks Feuerbestattung ermächtigten Arztes

Anlage 2

Verzeichnis

der in der Feuerbestattungsanlage zu ....

im Kalenderjahre .... vorgenommenen Einäscherungen

Lfde. Nr. (Einäscherungsnummer)	Zu- und Vorname des Verstorbenen	Geburtstag und -ort	Todestag und Sterbeort	Letzter Wohnort	Stand oder Beruf	Konfession	Todesursache	Tag und Stunde der Einäscherung	Ausstellungstag und Nummer der Genehmigungsurkunde	Beisetzung oder Versendung der Asche (Tag, Monat, Jahr, Ort)	Änderung des Beisetzungsortes der Aschenreste
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1934 | Nr. 69

Inhalt

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 27. Juni 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die Errichtung eines Reichswasserstraßenamts Lübeck. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-französischen Handelsabkommens. — Bekanntmachung über den Beitritt Schwedens zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Haager Fassung 1925). — Bekanntmachung zu der Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Kanada.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 27. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Vorschrift des Artikels 1 § 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „bis 1. Juli 1934" durch die Worte „bis 1. Januar 1935" ersetzt.

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Errichtung im Sinne des Abs. 1 gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Räume verlegt wird, sofern die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Inhaber mindestens ein Jahr betrieben worden ist und die neuen Verkaufsräume nicht mehr als ein Zehntel größer als die bisherigen sind. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch Teile des Gemeindebezirks als Gemeindebezirk im Sinne des Satzes 1 gelten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 27. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Pächterschutz wird bis zum 30. Juni 1935 verlängert. Demgemäß wird der § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) dahin geändert, daß an Stelle des 30. Juni 1934 der 30. Juni 1935 und an Stelle des 1. Juli 1934 der 1. Juli 1935 tritt.

§ 2

Der Pächterschutz gilt nicht für die zur Neubildung deutschen Bauerntums rechtsverbindlich bereitgestellten Grundstücke.

Berlin, den 27. Juni 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes. Vom 27. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen die mit Rücksicht auf die besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Erbhöfe und der Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 Reichsmark erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) vorzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Ausfuhrscheine. Vom 25. Juni 1934*).

Auf Grund der Vorschriften im § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. S. 303) / (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) und des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 3 (Gerste) ist in der Anmerkung 3 statt „15. Juli 1934" zu setzen „28. Juni 1934".
2. In der Tarifnr. 7 (Mais und Dari) ist in der Anmerkung 3 statt „15. Juli 1934" zu setzen „28. Juni 1934".

§ 2

Abweichend von der Regelung im § 1 dürfen Ausfuhrscheine nach den bisher gültigen Vorschriften erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausfuhr von Gerste in Form von Malz aus Gerste oder in Form von Graupen, Grieß, Grütze und Flocken aus Gerste sowie von Mehl, das bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfällt, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund von Verträgen getätigt ist, die vor dem 29. Juni 1934 abgeschlossen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1934 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 28. Juni 1934.

Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung. Vom 25. Juni 1934.

Auf Grund des § 33d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele oder Spieleinrichtungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung) darf nur erteilt werden, wenn die Art des Spiels oder der Spieleinrichtung (Mustergerät) zugelassen worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer, eine Gewinnmöglichkeit bietender Spiele auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (§ 33d Abs. 2 Satz 4),

wenn diese Spiele vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als zulassungspflichtig bezeichnet worden sind.

(3) Eine öffentliche Aufstellung gilt auch dann als gegeben, wenn Spiele oder Spieleinrichtungen in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, aufgestellt werden sollen.

§ 2

(1) Die Zulassung (§ 1) erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (Reichsanstalt).

(2) Die Reichsanstalt entscheidet nach Anhörung des Polizeipräsidenten in Berlin und je eines vom Reichswirtschaftsminister zu ernennenden Sachverständigen der technischen Wissenschaft und der Industrie. Für jeden anzuhörenden Sachverständigen ist ein Stellvertreter zu ernennen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Will die Reichsanstalt von dem Gutachten des Polizeipräsidenten abweichen, so hat sie zuvor dem Reichswirtschaftsminister zu berichten, der seinerseits mit dem Reichsminister des Innern ins Benehmen tritt.

(3) Die nichtbeamteten Sachverständigen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192). Daneben wird den ernannten Sachverständigen eine vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern können sich über den Stand der Zulassungsverfahren jederzeit durch Beauftragte unterrichten lassen. Werden die im Abs. 2 genannten Sachverständigen in gemeinsamer Beratung gehört, so können sich die Beauftragten an der Beratung beteiligen.

§ 3

(1) Die geschäftsmäßige Erledigung des Zulassungsverfahrens liegt der Reichsanstalt ob.

(2) Der Zulassungsantrag ist bei der Reichsanstalt einzureichen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Mustergeräts, ein Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Ertragsberechnung und ein Probestück des Mustergeräts beizufügen. Der Antragsteller hat der Reichsanstalt auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen und sich zur mündlichen Auskunft zur Verfügung zu stellen. Das Probestück kann ganz oder zum Teil bei der Reichsanstalt zurückbehalten werden.

§ 4

(1) Die Reichsanstalt erteilt über ihre Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird das Mustergerät zugelassen, so stellt die Reichsanstalt dem Antragsteller einen Zulassungsschein aus, der die wesentlichen Merkmale des Mustergeräts enthält. Die Zulassung kann befristet oder bedingt, insbesondere auf bestimmte Gelegenheiten beschränkt werden.

(3) Die Entscheidung der Reichsanstalt ist endgültig; eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 5

(1) Für die Zulassung ist eine Gebühr von 100 Reichsmark zu entrichten, von der die Hälfte bei Einreichung des Antrages und die andere Hälfte bei Aushändigung des Zulassungsscheins zu zahlen ist. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages verbleibt die bezahlte Hälfte der Reichskasse.

(2) Der Antragsteller hat neben der Gebühr bei der Prüfung des Mustergeräts etwa entstehende besondere Kosten zu erstatten. Diese Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen und beigetrieben.

§ 6

Die Reichsanstalt kann die Zulassung eines Mustergeräts widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten oder wenn zugelassene Geräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert werden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Jedes Stück eines zugelassenen Mustergeräts, das gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten aufgestellt werden soll, bedarf eines Zulassungszeichens.

(2) Das Zulassungszeichen hat den Namen und Wohnort des Herstellers des Gerätes und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Die Reichsanstalt gibt das Zulassungszeichen gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Reichsmark für das einzelne Zeichen an den Inhaber des Zulassungsscheins (§ 4 Abs. 2) aus.

§ 8

An jedem Stück eines zugelassenen Mustergeräts, das öffentlich aufgestellt wird, ist das Zulassungszeichen und die Bedienungsanweisung deutlich sichtbar anzubringen. Die Bedienungsanweisung kann auch unmittelbar neben dem Gerät deutlich sichtbar angebracht werden.

§ 9

Die Zulassung, den Widerruf der Zulassung und die Zahl der ausgegebenen Zulassungszeichen eines Mustergeräts gibt die Reichsanstalt jeweils im Reichsministerialblatt bekannt.

§ 10

(1) Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Gerätes darf nur versagt werden, wenn

a) der Aufsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
b) ein Bedürfnis für die Aufstellung nicht anzuerkennen ist,
c) die Lage des Aufstellungsortes ungeeignet ist.

(2) Die Genehmigung ist Personen zu versagen, die in den letzten zwei Jahren vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung wiederholt wegen verbotenen Glückspiels oder in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betruges oder einer sonstigen aus Eigennutz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Bei der Prüfung des Bedürfnisses sind insbesondere die Zahl, die Art, die öffentliche Lage und die Entfernungen der bereits aufgestellten Spiele und Spieleinrichtungen, ferner der Orts- und Fremdenverkehr, die soziale Schichtung, die Lebensgewohnheiten und die Dichtigkeit der ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen.

(4) In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung sind die Örtlichkeiten, an denen das Spielgerät aufgestellt werden darf, sowie etwaige Bedingungen und Beschränkungen für die Benutzung des Spielgeräts anzugeben. Als Bedingung kann auch der Ausschluß nicht volljähriger Personen gesetzt werden.

§ 11

Die Gebühr für die ortspolizeiliche Genehmigung beträgt 20 Reichsmark.

§ 12

(1) Den gemäß § 1 Abs. 1 zugelassenen Spielen und Spieleinrichtungen werden bis zum 31. März 1935 diejenigen Spiele und Spieleinrichtungen gleich behandelt, die nach dem 15. November 1933 von dem Landeskriminalpolizeiamt in Berlin für unbedenklich erklärt sind, ohne daß es einer Durchführung des in dieser Verordnung vorgesehenen Zulassungsverfahrens bedarf.

(2) Ferner dürfen bis zum 31. März 1935 in den außerpreußischen Ländern diejenigen mechanisch betriebenen Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinns bieten, an ihrem Aufstellungsplatz weiterbenutzt werden, wenn sie am 31. März 1934 mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde aufgestellt waren.

(3) Der Aufsteller hat in den Fällen des Abs. 1 und 2 bis zum 30. September 1934 bei der Reichsanstalt unter Einreichung einer Beschreibung des Gerätes und einer Bedienungsanweisung die Erteilung eines Zulassungszeichens zu beantragen. Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Reichsanstalt kann in den Fällen des Abs. 2 die Vorführung des Gerätes verlangen.

§ 13

(1) Durch diese Verordnung wird das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) nicht berührt.

(2) Die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 27. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1482), betreffend Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz gegen das Glückspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145), bleibt insoweit in Kraft, als es sich um Spiele und Spieleinrichtungen handelt, die nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zulassungspflichtig sind.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Berichtigung

In der Neunten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 510) ist im § 5 bei der Neufassung des § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 an Stelle der Worte „Personen, die Inländereigenschaft erwerben" zu setzen:

„Personen, welche die Inländereigenschaft erwerben".

In der Fünften Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 511) ist in Ziffer 5 an Stelle der Worte „i) Zins- oder Gewinnanteilscheine" zu setzen:

„i) für die Anlieferung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen".

Berlin, den 27. Juni 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Waldeck

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1934	Nr. 70

Inhalt

Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 27. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt vorzuschreiben, in welcher Weise und in welchem Umfang

1. Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen solches Getreide für Zwecke der menschlichen Ernährung zu festgesetzten Preisen abliefern dürfen oder müssen;
2. Genossenschaften, Händler und sonstige Verteiler Roggen und Weizen für Zwecke der menschlichen Ernährung erwerben oder weiterveräußern dürfen oder müssen;
3. Mühlen und sonstige Verarbeiter Roggen und Weizen für Zwecke der menschlichen Ernährung erwerben oder in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand weiterveräußern dürfen oder müssen.

§ 2

Die Gesamtmenge an Brotgetreide, deren Ablieferung zur Deckung des Bedarfs für die menschliche Ernährung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes notwendig ist, wird getrennt für Roggen und Weizen festgestellt. Dieser Feststellung entsprechend soll die Liefermenge über Liefergebiete, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, auf die Erzeuger verteilt werden. Dabei sollen bei der Festsetzung der Liefermengen für die Liefergebiete und die Erzeuger die eigenen berechtigten Bedürfnisse der Erzeuger und die bisherigen Ablieferungen der Liefergebiete und der Erzeuger angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

Die Vorschriften über Roggen und Weizen, der für Zwecke der menschlichen Ernährung verwendet werden soll, gelten auch für solchen Roggen und Weizen, der für technische Zwecke verwendet werden soll.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, dieselbe oder eine ähnliche Regelung auch für anderes Getreide als das Getreide zu treffen, für das nach den §§ 1 bis 3 Vorschriften getroffen werden können. Er kann insbesondere den Verkauf, die Ablieferung und die Verwendung von inländischem Roggen und inländischem Weizen regeln, der nicht für Zwecke der menschlichen Ernährung oder technische Zwecke bestimmt ist.

§ 5

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, Vorschriften über die Ausmahlung von Getreide und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften über die Herstellung von Backwaren zu erlassen.

(2) Er wird ferner ermächtigt vorzuschreiben, daß Getreide und Getreideerzeugnisse nur durch eine von ihm bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, das Zolltarifgesetz und die gesetzlichen Vorschriften über Ausfuhrscheine zu ändern, sofern es die Zwecke einer auf Grund der §§ 1 bis 5 getroffenen Bestimmung erfordern.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die gesetzlichen Vorschriften über die Vermahlung von Inlandsweizen, über die Sicherung der Getreidepreise und den Zusammenschluß von Mühlen sowie die Vorschriften des Maisgesetzes zu ändern, sofern es die Zwecke einer auf Grund der §§ 1 bis 5 getroffenen Bestimmung erfordern, und den Wortlaut dieser Vorschriften in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen.

§ 7

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern, bestimmen, daß mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und mit Geldstrafe von unbeschränkter Höhe, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. Er kann ferner bestimmen,

1. daß neben einer Freiheitsstrafe bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann,

2. daß neben einer Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören,

3. daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, sofern keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen,

4. daß neben einer Strafe die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen angeordnet werden kann,

5. daß neben einer Strafe die Fortführung des Betriebes auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden kann.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß, soweit nicht im Strafverfahren auf Untersagung der Fortführung des Betriebes erkannt ist, die zuständige Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes untersagen kann, wenn wegen einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.

§ 8

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hierbei sind Abweichungen von bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zur Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen.

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Neunte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 29. Juni 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Einkaufsverbot für Textilien (Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 24. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 228) wird in Abänderung der Achten Durchführungsverordnung vom 30. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 469) für folgende Rohstoffe und Halbfabrikate bis auf weiteres verlängert:

Wolle der Tarifnrn. 144 und aus 413,
Kammzug der Tarifnr. 416,
Kämmlinge aus der Tarifnr. 413,
Wollabgänge aus den Tarifnrn. 144 und 413,
Kunstwolle der Tarifnr. 414,
Gespinste aus Wolle und anderen Tierhaaren der Tarifnrn. 417 bis 425.

(2) Verboten ist der Kauf dieser Rohstoffe und Halbfabrikate, soweit aus dem Geschäft Verpflichtungen entstehen, deren Erfüllung nach den devisenrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung der Devisenstellen bedarf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1934	Nr. 71

Inhalt

Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden ist der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung."

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die unter Berufung auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) erlassenen Verordnungen der Landesregierungen gelten mit Rückwirkung auf diejenigen Zeitpunkte, an denen die Verordnungen in Kraft treten sollten, als Landesgesetze.

§ 2

(1) Die Landesminister können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Anordnungen und Maßnahmen, die durch sie selbst, durch nachgeordnete Behörden oder Organe der gemeindlichen Selbstverwaltung seit dem 30. Januar 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherung des geordneten Ganges der Verwaltung oder zur Durchsetzung der nationalen Erhebung ohne hinreichende gesetzliche Ermächtigung getroffen sind, allgemein oder im Einzelfall mit rückwirkender Kraft für rechtsgültig erklären, soweit diese Anordnungen und Maßnahmen die Verwaltung der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie solche Vereinigungen, Anstalten und Stiftungen zum Gegenstand haben, die der Landesaufsicht unterstehen. Die Erklärung der Rechtsgültigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Die für rechtsgültig erklärten Anordnungen und Maßnahmen sind von der obersten Landesbehörde unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorliegende Zustimmung des Reichsministers des Innern in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Ernennungen unmittelbarer Landesbeamter, die seit dem 30. Januar 1934 erfolgt sind, sind nicht deshalb unwirksam, weil der ernennenden Behörde das Recht zur Ernennung der Beamten noch nicht übertragen war. Die Befugnisse dieser Beamten zur Vornahme von Hoheitsakten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an als gegeben.

§ 4

(1) Leistungen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der in den §§ 1 und 2 genannten Verordnungen oder Maßnahmen und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt wurden, brauchen nicht deshalb zurückgezahlt zu werden, weil diese Verordnungen oder Maßnahmen durch dieses Gesetz rückwirkend gültig geworden sind.

(2) Findet auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird

a) im Abs. 1 folgende Nr. 6 angefügt:

„6. durch Austritt oder Ausschluß aus der Reichstagsfraktion.",

b) folgender neuer Abs. 3 hinzugefügt:

„Den Austritt und den Ausschluß teilt der Führer der Reichstagsfraktion dem Reichstagspräsidenten mit."

2. § 35 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so bestimmt der Führer der Reichstagsfraktion den Ersatzmann aus der Zahl der Ersatzmänner sämtlicher Wahlvorschläge."

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Sammlungen von Geld- oder Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten sind bis zum 31. Oktober 1934 verboten.

(2) Als Sammlung gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht.

(3) Der Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigen, ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus bis zum 31. Oktober 1934 ebenfalls verboten; der Verkauf in Gast- oder Vergnügungsstätten ist nur für die in ihnen selbst stattfindenden Veranstaltungen zulässig.

(4) Kollekten in Kirchen sind von dem Verbot ausgenommen. Der Stellvertreter des Führers kann im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Ausnahmen zulassen.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für bereits genehmigte Sammlungen.

§ 2

(1) Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die bei einer verbotenen Sammlung eingegangenen Spenden werden zugunsten des Landes eingezogen, das über sie zu wohltätigen Zwecken verfügt.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers,
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in den Stadt- und Landkreisen in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde Gesundheitsämter einzurichten.

§ 2

Leiter des Gesundheitsamtes ist ein staatlicher Amtsarzt. Seine Stellung wird durch eine Dienstordnung bestimmt, die der Reichsminister des Innern erläßt; im übrigen bleibt bis zur anderweitigen Regelung die bestehende Landesgesetzgebung in Kraft.

§ 3

(1) Den Gesundheitsämtern liegt ob:

I. Die Durchführung der ärztlichen Aufgaben:
   a) der Gesundheitspolizei,
   b) der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung,
   c) der gesundheitlichen Volksbelehrung,
   d) der Schulgesundheitspflege,
   e) der Mütter- und Kinderberatung,
   f) der Fürsorge für Tuberkulöse, für Geschlechtskranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige;

II. die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen;

III. die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit, soweit sie durch Landesrecht den Amtsärzten übertragen ist.

(2) Weitere vertrauensärztliche Tätigkeit, besonders auf dem Gebiete der Sozialversicherung, können die Gesundheitsämter auf Grund besonderer Regelung übernehmen.

(3) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Heime der geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge, Kur- und Badeanstalten und ähnliche Einrichtungen bleiben in der Verwaltung der bisherigen Träger.

§ 4

(1) Die Gesundheitsämter sind staatliche Einrichtungen. Die Stadt- und Landkreise tragen zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung nach Bedürfnis und Leistungsfähigkeit bei.

(2) An Stelle staatlicher Gesundheitsämter können Einrichtungen der Stadt- und Landkreise als Gesundheitsämter im Sinne des § 1 anerkannt werden. In diesem Falle bleiben die Stadt- und Landkreise Kostenträger; sie erhalten vom Staat einen Zuschuß für den entstehenden Mehraufwand.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Auch der Leiter eines Gesundheitsamts nach § 4 Abs. 2 ist ein staatlicher Amtsarzt. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Bei der Ernennung des staatlichen Amtsarztes ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband zu hören.

(3) Die bisherigen ärztlichen Leiter dieser Gesundheitsämter sind in den Staatsdienst zu übernehmen, wenn sie eine den Amtsärzten gleichwertige Ausbildung nachweisen oder sich in der Leitung eines Gesundheitsamtes hinreichend bewährt haben.

§ 6

In Stadt- und Landkreisen, deren Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 als Gesundheitsämter im Sinne des § 1 anerkannt worden sind, kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn sie die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 7

Die Gesundheitsämter erheben Gebühren nach einer vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Gebührenordnung.

§ 8

(1) Bei der Übernahme von Beamten und Angestellten der Stadt- und Landkreise in die staatlichen Gesundheitsämter finden die Vorschriften des Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) entsprechende Anwendung.

(2) § 5 Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Das Reich trägt zu den Kosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei. Die Höhe des Zuschusses wird alljährlich durch den Reichshaushaltsplan festgestellt. Bei der Verteilung des Zuschusses sind besonders die Länder zu berücksichtigen, bei denen infolge der Durchführung dieses Gesetzes ein erhöhter Finanzbedarf eintritt.

§ 10

Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, soweit finanzielle Auswirkungen in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Der Reichsminister des Innern kann ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Übergangszeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen. Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, im Verordnungswege Vorschriften des Landesrechts an den durch dieses Gesetz geschaffenen Rechtszustand anzugleichen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft. Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen schon vor diesem Zeitpunkt zu treffen.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer Papageien oder Sittiche gewerbsmäßig züchten oder mit solchen Tieren Handel treiben will, bedarf dazu der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 2

Züchter und Händler haben über Erwerb und Abgabe von Papageien und Sittichen Buch zu führen. Die Bücher sind der Polizeibehörde, dem beamteten Arzt und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 3

Treten Erkrankungs- oder Todesfälle von Papageien oder Sittichen in einem Bestand oder in einer Zucht mehrfach auf, so ist unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten, die den beamteten Arzt und den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen

hat. Zur Anzeige verpflichtet ist der Tierhalter; sofern ein Tierarzt zugezogen wird, trifft diesen die Anzeigepflicht. Erkrankte Tiere sind abzusondern. Verendete Tiere dürfen nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden.

§ 4

Der zuständige beamtete Tierarzt ist befugt, Bestände und Zuchten von Papageien und Sittichen zu besichtigen und auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Auf Anfordern sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen.

§ 5

Wird die Papageienkrankheit (Psittacosis) festgestellt, so kann die Polizeibehörde die Vernichtung und unschädliche Beseitigung ansteckungsverdächtiger Tiere sowie die nötigen Desinfektionen anordnen.

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann Vorschriften über die Haltung und Versendung von Papageien und Sittichen erlassen.

§ 7

Jede Erkrankung sowie der Tod eines Menschen an der Papageienkrankheit (Psittacosis) sowie jeder Verdachtsfall ist der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die §§ 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306), finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt in Anlehnung an das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306), Vorschriften über die Ermittlung der Krankheit und über die anzuordnenden Schutzmaßnahmen. Er erläßt die sonstigen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit zur Vermeidung von Härten für die Vernichtung von Tieren oder die Beschädigung von Gegenständen Entschädigung zu leisten ist.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die gemäß § 1 erforderliche Genehmigung Papageien oder Sittiche gewerbsmäßig züchtet oder mit solchen Tieren Handel treibt;
2. wer wissentlich ansteckungsverdächtige Tiere, deren Vernichtung und unschädliche Beseitigung, oder Gegenstände, für die eine Desinfektion gemäß § 5 polizeilich angeordnet ist, vor Ausführung der Anordnung an andere überläßt oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 10

Mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer entgegen dem § 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder wer der Polizeibehörde, dem beamteten Arzt oder dem beamteten Tierarzt die Einsichtnahme in die Bücher verweigert;
2. wer die ihm nach § 3 oder nach § 7 obliegende Anzeige unterläßt oder sie länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, dennoch rechtzeitig erstattet worden ist;
3. wer entgegen dem § 3 erkrankte Tiere nicht absondert oder verendete Tiere vor der amtlichen Besichtigung beseitigt;
4. wer im Falle des § 4 dem beamteten Tierarzt den Zutritt zu den Beständen oder Zuchten von Papageien oder Sittichen oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchung oder die Überlassung der zu untersuchenden Tiere verweigert;
5. wer den auf Grund des § 6 zu erlassenden Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 11

Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund des

§ 8 zu erlassenden Vorschriften zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände oder Tiere erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 12

Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306), sowie die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise, auch mit Einschränkungen oder Abänderungen auf andere übertragbare Krankheiten ausdehnen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der §§ 1 und 2 am 1. Oktober 1934, im übrigen mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Das Vermessungswesen ist Reichsangelegenheit. Es wird vom Reichsminister des Innern geleitet.

§ 2

(1) Alle amtlichen Stellen und alle im Vermessungswesen tätigen Personen haben, soweit ihre Messungen für die amtlichen Vermessungswerke von Bedeutung sind, den Weisungen des Reichsministers des Innern in Vermessungsangelegenheiten Folge zu leisten.

(2) Den Forderungen der Reichsverteidigung ist in erster Linie Rechnung zu tragen.

§ 3

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Ausbildung für den Vermessungsberuf.

(2) Er regelt die Aufgaben des freien Vermessungsberufs und gibt ihm die Berufsordnung.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die Reichsvermessungsordnung. In ihr werden geregelt insbesondere die Landesvermessung (Triangulation, Nivellement, Topographie und amtliche Kartenherstellung), die für die Aufstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Arbeiten, die Abmarkung der Grundstücke, die einheitliche Zusammenfassung und Nutzbarmachung aller Messungen sowie das Gebührenwesen.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich. Vom 3. Juli 1934.

Zur Sicherung der Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes in seiner Bedeutung für Volk und Landeskultur, zur Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Aufgaben für die Arbeits- und Rohstoffversorgung des Volkes durch einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Forsten und durch Vereinheitlichung der Aufsicht über die nichtstaatlichen Forsten sowie zur einheitlichen Regelung des deutschen Jagdwesens hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Als oberste Reichsbehörde wird ein Reichsforstamt gebildet, an dessen Spitze ein Reichsforstmeister steht. Der Reichsforstmeister führt in Jagdsachen die Amtsbezeichnung Reichsjägermeister.

§ 2

Der Reichsforstmeister wird vom Reichskanzler ernannt.

§ 3

Die näheren Vorschriften über Aufgaben und Abgrenzung der Zuständigkeiten des Reichsforstamtes erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

**Verordnung über Zolländerungen.
Vom 28. Juni 1934[1]).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen" die Bezeichnung „1"; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Die mehr als 8 *RM* für 1 dz betragenden Zollsätze ermäßigen sich auf 8 *RM* für 1 dz, wenn die Einfuhr durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle erfolgt.	

2. In der Tarifnr. 12 (Futter- usw.) Bohnen erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen" die Bezeichnung „1"; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Die Zollsätze von 10 *RM* für 1 dz ermäßigen sich auf 5 *RM* für 1 dz, wenn die Einfuhr durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle erfolgt.	

3. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) ist als Anmerkung 3 anzufügen:

3. Grünfutter, Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben, Häckerling (Häcksel), Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse, in der Zeit vom 6. Juli 1934 bis 31. März 1935	0,20

4. In der Tarifnr. 212 Abs. 1 (Pektin) ist der Zollsatz „600" zu ändern in „1800" und folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Pektin zu gewerblichen Zwecken wird, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen. Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungsmitteln nicht als gewerblicher Zweck anzusehen.	

§ 2

Bei der Ausfuhr der nachstehend genannten Waren wird der dabei angegebene Ausfuhrzoll erhoben:

Nummer des Zolltarifs	Benennung der Waren	Zollsatz für 1 dz *RM*
aus 11	Futtererbsen	8
	Anmerkung. Futtererbsen, für die als anerkanntes Saatgut Ausfuhrscheine erteilt werden	frei
12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken	10
	Anmerkung. Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken, für die als anerkanntes Saatgut Ausfuhrscheine erteilt werden	frei
24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben:	
	frisch	1
	getrocknet (gedarrt), mit Ausnahme der als Küchengewächse dienenden	3
aus 27	Grünfutter; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel)	3
	Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse:	
	gemahlen	6
	andere	3

---

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 2. Juli 1934.

Nummer des Zolltarifs	Benennung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM
aus 37	Kartoffelflocken	10
aus 161	Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Fische, auch gesalzen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar; Garnelen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, getrocknet, auch zerkleinert oder gemahlen	10
	Fischmehl; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet; die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge) sowie derartige Rückstände von Fischspeck und Robbenspeck; Grieben (Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Tierfett) und Griebenkuchen; tote Tiere, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, auch getrocknet, und ähnliche tierische Abgänge	10
aus 176	Melasse	4
192	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar	10
	Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar	10
193A	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie	10
194	Rückstände von der Stärkeerzeugung, nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar; Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet; Melasseschlempe	4
195	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßt:	
	frisch	1
	getrocknet (gedarrt)	4
196	Weintreber	5
197	Andere Treber:	
	frisch	4
	getrocknet	10
	Malzkeime	10

§ 3

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1934. Vom 2. Juli 1934.

Auf Grund des § 21 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) in der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund des § 2 Absatz 4, § 9 Satz 2 und § 15 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Persönliche Aufbringungspflicht

(1) Die persönliche Aufbringungspflicht bestimmt sich bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1934.

(2) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht bei Beginn des 1. Januar 1935 besteht, bei denen die Aufbringungspflicht aber erst im Lauf des Kalenderjahrs 1934 eingetreten ist, haben die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1934 zu entrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 1).

(3) Unternehmer, deren persönliche Aufbringungspflicht im Lauf des Kalenderjahrs 1934 weggefallen ist, haben die Hälfte des Jahresbetrags der Aufbringungsumlage 1934 zu entrichten (§ 5 Absatz 2 Satz 2).

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Der Bemessung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 der auf den Beginn des 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert zugrunde zu legen. Erhöhungen oder Ermäßigungen nach diesem Zeitpunkt haben (entsprechend der für die Vermögensteuer getroffenen Regelung, Gesetz vom 13. Januar 1934, Reichsgesetzbl. I S. 25) auf die Höhe der Aufbringungsumlage keinen Einfluß.

(2) Ist die persönliche Aufbringungspflicht nach dem 1. Januar 1931 begründet worden, so ist der Bemessung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 der Vermögenswert zugrunde zu legen, der auf den Beginn der folgenden Tage ermittelt worden ist:

a) des 1. Januar 1932 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1931,

b) des 1. Januar 1933 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1932,

c) des 1. Januar 1934 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1933,

d) des 1. Januar 1935 bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1934.

Hierbei ist für die Feststellung des Vermögens nach Art und Menge der Stand an den vorstehend genannten Zeitpunkten, für die Bewertung jedoch der Stand am 1. Januar 1931 zugrunde zu legen. Die Unternehmer haben in diesen Fällen binnen einer vom Finanzamt zu bestimmenden Frist eine Vermögenserklärung nach dem für die Erklärung für 1931 vorgesehenen Muster abzugeben, soweit eine derartige Erklärung nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften abzugeben war oder ist.

(3) In den Fällen, in denen das aufbringungspflichtige Unternehmen nach dem 1. Januar 1931 im ganzen veräußert worden ist, ist abweichend von Absatz 2 der Vermögenswert des veräußerten Unternehmens maßgebend, der dem Veräußerer gegenüber auf den 1. Januar 1931 (oder einen späteren Zeitpunkt) festgestellt worden ist.

§ 3

Freigrenze

Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 wird nur erhoben, wenn das nicht abgerundete aufbringungspflichtige Betriebsvermögen an dem maßgebenden Zeitpunkt (§ 2) die Freigrenze von 500 000 Reichsmark übersteigt (§ 18 des Industriebankgesetzes).

§ 4

Umlagesatz

Der Umlagesatz für das Rechnungsjahr 1934 wird auf 4 vom Tausend des nach § 2 maßgebenden aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt.

§ 5

Entrichtung der Jahressteuerschuld

(1) Die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. August 1934 und 15. Februar 1935 fällig.

(2) Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1934 (§ 1 Absatz 2) ist die Hälfte des Jahresbetrags innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Bei Wegfall der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1934 (§ 1 Absatz 3) ist nur der am 15. August 1934 fällige Teilbetrag zu entrichten.

§ 6

Vorauszahlungen

Bis zum 15. August und 15. Februar eines jeden Rechnungsjahrs haben die aufbringungspflichtigen Unternehmer, die bis dahin den Bescheid über die Höhe der Aufbringungsumlage für das jeweilige Rechnungsjahr noch nicht erhalten haben, als Vorauszahlung auf die Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr die Hälfte des zuletzt festgestellten Jahresbetrags der Aufbringungsumlage zu entrichten. Fällt in einem Kalenderjahr die persönliche Aufbringungspflicht weg, so ist nur die am 15. August dieses Kalenderjahrs fällige Vorauszahlung zu entrichten.

§ 7

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Sind die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1934 zu entrichten waren (§ 6), gegenüber der

Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid über die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 5 Absatz 1),

1. geringer, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung);
2. höher, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Hatte der Aufbringungspflichtige bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids keine Vorauszahlungen nach § 6 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1934, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 5 Absatz 1), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen über die Festsetzung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1933

Bei Begründung der persönlichen Aufbringungspflicht im Kalenderjahr 1933 (§ 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1933 vom 6. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 460) ist nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der vorstehend genannten Durchführungsverordnung für die Bemessung der Aufbringungsumlage 1933 der auf den Beginn des 1. Januar 1934 ermittelte Vermögenswert maßgebend, sofern es sich nicht um einen Fall des § 2 Absatz 3 der vorliegenden Durchführungsverordnung handelt. Für die Ermittlung des Vermögens auf diesen Zeitpunkt gelten die Sätze 2 und 3 des § 2 Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Aufkommen

Beträgt das tatsächliche Aufkommen aus der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 weniger als 100 Millionen Reichsmark, so wird der Unterschiedsbetrag aus Mitteln des Reichshaushalts der Bank für deutsche Industrie-Obligationen gezahlt. Beträgt das tatsächliche Aufkommen mehr als 100 Millionen Reichsmark, so verbleibt der übersteigende Betrag der Reichskasse. Rückstände aus den Aufbringungsumlagen für das Rechnungsjahr 1933 und der Vorjahre fließen in die Reichskasse.

§ 10

Fortgeltung älterer Vorschriften

Die Vorschriften des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 12. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 101), der §§ 4, 7 Absatz 1 und des § 8 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 19. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 648) sowie § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Aufbringungsumlage 1931 vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 413) gelten entsprechend für die Aufbringungsumlage des Rechnungsjahrs 1934.

§ 11

Inkrafttreten

§ 8 tritt mit Wirkung ab 1. April 1933, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung ab 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, 2. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Erste Verordnung über die Umlagen nach dem Wirtschaftsgarantiegesetz. Vom 2. Juli 1934.

Auf Grund des Wirtschaftsgarantiegesetzes [Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932, Zweiter Teil — Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 — (Reichsgesetzbl. I S. 571, 572)] wird hierdurch verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten für die Umlagen zur Deckung von Ausfällen im Sinn des § 1 des Wirtschaftsgarantiegesetzes und der zu ihm

ergangenen Durchführungsverordnungen vom 8. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 353) und vom 3. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 9).

§ 2

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Die Umlage nach dem Wirtschaftsgarantiegesetz ist eine Reichssteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

§ 3

Freigrenze

Die Umlage wird nur erhoben, wenn das nicht abgerundete aufbringungspflichtige Betriebsvermögen an dem Zeitpunkt, der als maßgebend für die Bemessungsgrundlage der Umlage jeweils bestimmt wird, die Freigrenze von 5 Millionen Reichsmark übersteigt (§ 1 des Wirtschaftsgarantiegesetzes).

§ 4

Bescheid und Rechtsmittel

(1) Über die Höhe der Umlage wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(2) Gegen den Steuerbescheid ist die Beschwerde nach den §§ 303 und 304 der Reichsabgabenordnung gegeben.

II. Vorschriften über die erste Umlegung

§ 5

Persönliche Umlagepflicht

Persönlich umlagepflichtig sind für die erste Umlage die Unternehmer aufbringungspflichtiger Betriebe, für die nach dem Stand vom 1. Januar 1934 die persönliche Aufbringungspflicht besteht (§ 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1934 vom 2. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 536).

§ 6

Bemessungsgrundlage

Die erste Umlage bemißt sich nach der Höhe des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, das für die Bemessung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 maßgebend ist (§ 2 der Durchführungsverordnung zu der Aufbringungsumlage 1934).

§ 7

Umlagesatz

Der Umlagesatz für die erste Umlegung wird auf 0,6 vom Tausend des nach § 6 maßgebenden aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die erste Umlage wird am 15. August 1934 zusammen mit dem ersten Teilbetrag der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1934 fällig.

(2) Wird der Steuerbescheid erst nach dem 15. August 1934 bekanntgegeben, so ist die Umlage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

III. Schlußbestimmungen

§ 9

In der im § 1 erwähnten Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1931 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1933 werden die §§ 4 und 6 gestrichen. In § 5 Absatz 1 Schlußsatz werden die Worte „auf der Grundlage der Haftungsbeträge" gestrichen.

Berlin, 2. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1934	Nr. 72

Inhalt

Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung will die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen neu ordnen. Die Schaffung von Arbeit und Brot für unsere Volksgenossen wird aber in den nächsten Jahren noch gewaltige Mittel in Anspruch nehmen, so daß nur Änderungen in dem durch dieses Gesetz vorgesehenen Umfange möglich waren.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

Eine Frontzulage von 60 Reichsmark jährlich erhalten

a) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 70 vom Hundert oder mehr gemindert ist,

b) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 bis 60 vom Hundert gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Kriegsdienstbeschädigung liegt vor, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, d. h. wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange mit der Kriegsführung steht. Dies ist im Etappen- oder Heimatgebiet nur dann der Fall, wenn die Dienstbeschädigung dadurch herbeigeführt ist, daß kriegerische Ereignisse oder Zustände von der Front auf das Etappen- oder Heimatgebiet übergegriffen haben oder die dienstliche Tätigkeit durch Kampfhandlungen unmittelbar beeinflußt wurde. In den Schutzgebieten erlittene Dienstbeschädigungen, die auf die besonderen, nur dem Dienst in der Schutztruppe eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, stehen im Sinne dieser Vorschrift einer Kriegsdienstbeschädigung gleich.

§ 2

Die Frontzulage unterliegt keiner Steuer und öffentlichen Abgabe. Sie darf auf andere Bezüge des Beschädigten nicht angerechnet werden, sie bleibt auch bei Festsetzung von Unterstützungen in der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 35, 55 Absätze 1 bis 3, 57 Abs. 1, 58, 61 Abs. 1, 66, 68 bis 71, 86 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes, des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 446) und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel V, Abschnitt I § 10 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 547) gelten entsprechend. Das Recht auf den Bezug der nach § 1 Abs. 1 b gewährten Frontzulage ruht außerdem, solange das Roheinkommen aus Arbeit und die Versorgungsgebührnisse des Beschädigten zusammen den Betrag von 600 Reichsmark monatlich übersteigen.

Artikel 2

§ 1

Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (§§ 182 a,

187 b der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten, befreit, wenn sie Rente (§ 27 des Reichsversorgungsgesetzes) beziehen oder arbeitslos sind.

§ 2

Den Trägern orthopädischen Schuhwerks werden Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand kostenfrei mitgeliefert.

Artikel 3

§ 1

Die Witwenrente (§ 37 des Reichsversorgungsgesetzes) beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (§ 27 Abs. 5 des Reichsversorgungsgesetzes).

§ 2

Die Elternrente (§ 46 Absätze 1, 2 des Reichsversorgungsgesetzes) wird um 240 Reichsmark jährlich für ein Elternpaar, um 150 Reichsmark jährlich für einen Elternteil erhöht.

Der im § 40 Abs. 2 Halbsatz 1 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehene Höchstbetrag der Witwenbeihilfe wird um 240 Reichsmark, der im § 42 Abs. 2 Halbsatz 1 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehene Höchstbetrag der Waisenbeihilfe um 96 Reichsmark jährlich erhöht.

§ 3

Soweit Gesetze und Verwaltungsbestimmungen Vergünstigungen für Empfänger von Zusatzrenten vorsehen, sind sie auch den Empfängern der im § 2 genannten Bezüge sowie den Empfängern von Elternbeihilfe (§ 46 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes) zuzubilligen.

Artikel 4

§ 1

Die zusätzliche Versorgung der Schwerbeschädigten, der Witwen und der Waisen, die im wesentlichen nur auf ihre Versorgungsgebührnisse angewiesen sind, soll fortschreitend vereinheitlicht werden.

§ 2

Beschädigte, die eine Rente von mindestens 50 vom Hundert der Vollrente beziehen, sowie Empfänger von Hausgeld, Übergangsgeld, Witwen-, Waisen- oder Witwerrente (§§ 13, 27, 32, 37, 41, 97 des Reichsversorgungsgesetzes) erhalten im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 3, 4 eine Zusatzrente.

§ 3

Die Zusatzrente beträgt jährlich

I. für Schwerbeschädigte bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 vom Hundert	144 Reichsmark	dazu für jedes Kind, für das der Versorgungsberechtigte sorgt und für das er Kinderzulage (§ 30 des Reichsversorgungsgesetzes) erhält, 108 Reichsmark,
» 70 » 80 » »	300 »	
» mehr als 80 » »	504 »	
für Empfänger von Hausgeld oder Übergangsgeld	300 »	

II. für rentenberechtigte Witwen oder Witwer .... 408 Reichsmark

für rentenberechtigte vaterlose Waisen .... 120 "

für rentenberechtigte elternlose Waisen .... 180 " .

Neben Witwen- oder Waisenbeihilfe in Höhe der Witwen- oder Waisenrente (§ 40 Abs. 2 Halbsatz 2, § 42 Abs. 2 Halbsatz 2 des Reichsversorgungsgesetzes) wird die für rentenberechtigte Witwen und Waisen vorgesehene Zusatzrente (Abs. 1, II) gewährt.

§ 4

Empfänger einer Pflegezulage (§ 31 des Reichsversorgungsgesetzes) in Höhe von mindestens 900 Reichsmark jährlich, deren Roheinkommen neben den Versorgungsgebührnissen den im § 62 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes festgesetzten Betrag nicht übersteigt, erhalten ohne weitere Prüfung die halbe Zusatzrente.

§ 5

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente für Schwerbeschädigte sowie für Empfänger von Haus- und Übergangsgeld obliegt den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt. Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente für Hinterbliebene obliegt den Versorgungsämtern.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle, gegen die des Versorgungsamts Beschwerde an das Hauptversorgungsamt binnen einem Monat eingelegt werden. Die Hauptfürsorgestelle oder das Hauptversorgungsamt entscheiden endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

Artikel 5

§ 1

Um die soziale Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten zu vereinheitlichen und zu verbessern, wird sie den Landesfürsorgeverbänden (Hauptfürsorgestellen) zur Durchführung übertragen.

§ 2

Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen für Schwerkriegsbeschädigte muß die Hauptfürsorgestelle auch Kriegsbeschädigten, bei denen die Min-

derung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 40 vom Hundert beträgt, den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkennen, wenn sie sich ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und wenn dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3 des Schwerbeschädigtengesetzes) nicht gefährdet wird.

Artikel 6

§ 1

Bei allen Maßnahmen, durch welche die Begründung von Heimstätten gefördert wird, sollen die Kriegsbeschädigten zum Dank für ihre Opfer bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 2

Bei der steuerlichen Behandlung der Arbeitseinkünfte von Beschädigten, die infolge einer Dienstbeschädigung um 50 vom Hundert oder mehr in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, und von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (§§ 36, 110 des Reichsversorgungsgesetzes) werden über die bisherigen Vergünstigungen hinaus weitere Erleichterungen gewährt. Ferner erhalten Beschädigte und ihre Witwen Erleichterungen bei der Besteuerung des Grundbesitzes, zu dessen Erwerb oder wirtschaftlicher Stärkung ihnen eine Kapitalabfindung gewährt worden ist.

Artikel 7

§ 1

Die Offiziere des Friedensstandes, die Deckoffiziere und die Beamten der Wehrmacht sowie die infolge der Mobilmachung wieder verwendeten ruhegeldberechtigten Offiziere, Deckoffiziere und Beamten der Wehrmacht, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendete Dienstleistung gründet, können mit Zustimmung des Versorgungsamts zwischen der Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und den früheren Versorgungsgesetzen wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

§ 2

Im § 105 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes werden die Worte „zu den Löhnungsempfängern gehörenden" gestrichen.

Artikel 8

§ 1

Im § 1274 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Beschädigten- oder Dienstzeitrente (ohne Kinder-, Orts-, Pflege-, Führerhundzulage und Zusatzrente) nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, dem Wehrmachtversorgungsgesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder, dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze oder dem Reichsgesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung."

§ 2

Der § 1274 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Abs. 2:

„Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Bezüge gewährt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch auf sie besteht."

Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 werden Absätze 3, 4, 5.

§ 3

Im § 1275 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Witwenrente (ohne Ortszulage und Zusatzrente) aus den im § 1274 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen."

§ 4

Im § 1275 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„§ 1274 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Absätze 4, 5 gelten entsprechend."

§ 5

Im § 1277 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Von den Bezügen aus den im § 1274 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen bleiben bei Anwendung der Ruhensvorschriften 25 Reichsmark monatlich unberücksichtigt."

Artikel 9

Es treten in Kraft:

Artikel 1, § 1 des Artikels 3, Artikel 7 und §§ 1, 3, 5 des Artikels 8 am 1. Juli 1934, §§ 2, 3 des Artikels 3, §§ 1 bis 4 des Artikels 4 und § 1 des Artikels 5 am 1. Oktober 1934, § 5 des Artikels 4 am 1. Januar 1935.

§§ 2, 4 des Artikels 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft; soweit für die Zeit bis zum 30. Juni 1934 anders verfahren ist, bewendet es dabei.

Außer Kraft treten:

§ 109 des Reichsversorgungsgesetzes und § 8 Abs. 6 des Altrentnergesetzes mit dem 30. Juni 1934, §§ 88 bis 93, 95 des Reichsversorgungsgesetzes mit dem 30. September 1934, § 94 des Reichsversorgungsgesetzes mit dem 31. Dezember 1934.

Artikel 10

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Zusatzrentenordnung. Er kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 3. Juli 1934.

Die lange Dauer des Spruchverfahrens der Reichsversorgung und die damit verbundenen Nachteile machen eine Beschleunigung des Verfahrens durch Vereinfachung des Instanzenzuges notwendig. Mit der Würde und dem Ansehen der Kämpfer, die für die Verteidigung des Vaterlandes Leben und Gesundheit eingesetzt haben, ist es nicht vereinbar, wenn Volksgenossen zu Unrecht Versorgung beziehen. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 71), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil, Kapitel IV, Artikel 4 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 287) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel III, Artikel 4 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 278) wird wie folgt geändert:

1. a) § 3 erhält folgenden Abs. 1:

„Als Vorsitzender oder Beisitzer einer Kammer oder eines Senates der Spruchbehörden der Reichsversorgung soll nur bestellt werden, wer als Soldat in der deutschen Wehrmacht gedient hat. Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte sollen in erster Linie bestellt werden."

b) Die bisherige Vorschrift des § 3 wird Abs. 2.

2. a) § 48 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„Als Bevollmächtigte und Beistände dürfen nur zugelassen werden: Mitglieder der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten, Rechtsanwälte sowie geschäftsfähige Angehörige, und zwar der Ehegatte des Antragstellers sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Der Reichsarbeitsminister kann andere Personen als Bevollmächtigte zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

Personen, die nach Abs. 2 nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden dürfen, sind zurückzuweisen. Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Vorschrift des Abs. 2 mitzuteilen. Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden."

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6.

3. a) An Stelle des § 90 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

„Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ist die Berufung gegeben.

Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig,

1. wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente (§§ 24 bis 30a des Reichsversorgungsgesetzes) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt,
2. wenn es sich um Heilbehandlung, Hausgeld oder Sterbegeld handelt,
3. wenn es sich um Elternrente handelt,
4. wenn es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt,
5. wenn es sich um die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, um Heiratsabfindung oder

die Erwerbsunfähigkeit des Witwers (§ 97 des Reichsversorgungsgesetzes, § 7 des Kriegspersonenschädengesetzes) handelt,

6. wenn es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente im Falle des § 4 des Kriegspersonenschädengesetzes oder auf Waisenrente in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes handelt,

7. wenn es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (§§ 55 und 56 des Reichsversorgungsgesetzes) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren ist.

Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht; es entscheidet ferner über die Berufung, wenn die Verwaltungsbehörde die Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet oder in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 die Gesundheitsstörung oder den Tod nicht als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt hat.

Betrifft die Berufung mehrere Streitgegenstände, für die zum Teil das Versorgungsgericht, zum Teil das Reichsversorgungsgericht zuständig ist, so entscheidet das Reichsversorgungsgericht. Das gleiche gilt, wenn erst in dem Verfahren vor dem Versorgungsgericht ein Anspruch oder eine Voraussetzung des Anspruchs streitig wird, hinsichtlich deren zur Entscheidung über die Berufung das Reichsversorgungsgericht zuständig ist. Das Versorgungsgericht hat in diesen Fällen die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben.

Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit entscheidet das Reichsversorgungsgericht durch Urteil oder Verfügung des Vorsitzenden."

b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 6, 7 und 8.

4. § 91 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Berufung ist auch ausgeschlossen, soweit es sich darum handelt, ob bei Ansprüchen auf Elternrente oder Witwerrente der Antragsteller im Sinne der §§ 45 und 97 des Reichsversorgungsgesetzes sowie des § 7 des Kriegspersonenschädengesetzes bedürftig ist oder ob der Verstorbene im Sinne des § 45 des Reichsversorgungsgesetzes der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre."

5. § 92 wird gestrichen.

6. a) § 93 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufung ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde einzulegen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat."

b) Im § 93 Satz 3 werden die Worte „die zuständige Stelle" ersetzt durch die Worte „die zuständige Verwaltungsbehörde".

7. Im § 96 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.

8. Hinter § 96 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 96a

Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über den Anspruch auf die Frontzulage (Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 541) kann binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheides, bei der Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung des beim Hauptversorgungsamt gebildeten Ausschusses angerufen werden, wenn der Anspruch mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht auf eine Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des Artikels 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung zurückzuführen ist. Die Anrufung des Ausschusses ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits entschieden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer von dem Führer der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung vorzuschlagen ist. Der Reichsarbeitsminister bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter. Sie müssen kriegsdienstbeschädigt (Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung) sein.

Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften der §§ 77 bis 89 über das Verwaltungsverfahren entsprechend."

9. § 97 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde (§ 93) hat die Berufungsschrift oder die über die Berufung aufgenommene Niederschrift unverzüglich mit sämtlichen Akten und Schriftstücken, die über den Anspruch vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden, der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Spruchbehörde, wenn erforderlich mit einer Gegenschrift vorzulegen. Ist zur Vertretung des Reichsfiskus im Spruchverfahren eine andere Verwaltungsbehörde zuständig, so sind die Berufungsschrift (Niederschrift) und die Vorgänge dieser Behörde zu übersenden, die sie unverzüglich, gegebenenfalls mit einer Gegenschrift, der zuständigen Spruchbehörde vorlegt.

Wenn Abschriften der Berufungsschrift und der sonstigen als Beweismittel dienenden Schriftstücke

nicht beigefügt waren (§ 95), läßt sie die den Reichsfiskus vertretende Behörde für ihren Gebrauch anfertigen."

10. § 98 wird gestrichen.

11. Im § 100 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

12. a) Im § 101 Abs. 1 werden die Worte „an eine Vorinstanz" ersetzt durch die Worte „an die Vorinstanz".

b) Im § 101 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Rekurs" ersetzt durch die Worte „die Berufung".

c) Im § 101 Abs. 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Verfügung des Vorsitzenden eines Senats des Reichsversorgungsgerichts sowie die Verfügung, durch die die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen oder die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen wird, ist nicht anfechtbar. Im übrigen kann gegen die Verfügung binnen der im § 90 Abs. 8 bestimmten Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung beim Versorgungsgericht gestellt werden; § 93 gilt entsprechend."

d) Im § 101 Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.

13. Im § 109 wird Abs. 1 gestrichen.

14. Im § 129 werden die Worte „in einem Falle, in dem Rekurs ausgeschlossen ist," und „in einem solchen Falle" gestrichen.

15. Im § 140 Abs. 4 werden die Worte „Im Namen des Reichs" ersetzt durch die Worte „Im Namen des Deutschen Volkes".

16. Das Bayerische Landesversorgungsgericht wird aufgehoben; § 154 wird gestrichen.

17. Artikel 3 des Dritten Titels des Vierten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 327) wird aufgehoben.

Artikel 2

Rechtskräftige Entscheidungen können von den Verwaltungsbehörden geändert werden, wenn sie, ohne daß eine Veränderung der für die Entscheidung maßgebend gewesenen Verhältnisse eingetreten ist, der Sach- oder Rechtslage nicht entsprechen und wenn daher der Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht oder nicht in der zugesprochenen Höhe gerechtfertigt ist. Die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung ist nur mit der vorherigen Genehmigung des Reichsarbeitsministers zulässig.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Berufung an das Reichsversorgungsgericht gegeben. Die Vorschrift des § 91 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, soweit es sich um die Änderung einer gerichtlichen Entscheidung über die im § 91 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen aufgeführten Voraussetzungen des Anspruchs handelt. Die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts ist endgültig.

Beantragt der Kläger in dem Berufungsverfahren die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, so hat das Reichsversorgungsgericht auch hierüber zu entscheiden, sofern der Antrag bei Einlegung der Berufung gestellt ist; ist der Antrag erst später gestellt worden, so kann es darüber entscheiden. § 91 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen gilt entsprechend.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, mit dem Artikel 2 außer Kraft tritt.

Artikel 3

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften des Artikels 1 Nrn. 3, 5 bis 7, 9 bis 12, 14, 16 und 17 in Kraft treten. Für die Erledigung der in diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtsmittel und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind die bisher geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 91, der auch auf anhängige Rechtsmittel und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 anzuwenden ist, maßgebend. Das Bayerische Landesversorgungsgericht hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 16 anhängigen Sachen noch nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen. Die Zurückverweisung einer in diesem Zeitpunkt bei den Versorgungsgerichten und dem Bayerischen Landesversorgungsgericht anhängigen Sache an eine Vorinstanz ist jedoch nicht mehr zulässig. Rekurse, Berufungen, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und sonstige Anträge, die nach diesem Zeitpunkt beim Bayerischen Landesversorgungsgericht eingehen, hat es an das Reichsversorgungsgericht abzugeben.

Artikel 4

Für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die nach dem Inkrafttreten der Vorschriften des Artikels 1 Nrn. 3, 5 bis 7, 9 bis 12, 14, 16 und 17 bei den Versorgungsgerichten eingehen, ist das Reichsversorgungsgericht zuständig, wenn der Antrag Streitgegenstände betrifft, hinsichtlich deren nach § 90 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3a für die Berufung das Reichsversorgungsgericht zuständig ist. In diesen Fällen sind die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens an das Reichsversorgungsgericht abzugeben.

Artikel 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen zwecks Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes ändern und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen im Reichsgesetzblatt neu bekanntgeben. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 3. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 1a des Gesetzes, wonach als Vorsitzender oder Beisitzer einer Kammer oder eines Senates der Spruchbehörden der Reichsversorgung nur bestellt werden soll, wer als Soldat in der deutschen Wehrmacht gedient hat, kann nur allmählich durchgeführt werden; eine Verminderung der Arbeitsleistung der Spruchbehörden durch Mitwirkung von Vorsitzenden und Beisitzern, die mit dem Versorgungsrecht nicht vertraut sind, muß vermieden werden.

Die Bestellung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten, bei denen die im Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist von den Hauptfürsorgestellen oder dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auf Antrag der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten zu widerrufen, wenn andere Beisitzer in genügender Zahl vorhanden sind oder vorgeschlagen werden.

Die Bestellung der gemäß § 11 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen bestellten Vorsitzenden der Kammern der Versorgungsgerichte und der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge sowie die Bestellung der richterlichen Beisitzer bei dem Reichsversorgungsgericht und dem Bayerischen Landesversorgungsgericht, bei denen die im Artikel 1 Nr. 1a bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann widerrufen werden, wenn an ihrer Stelle Vorsitzende oder Beisitzer bestellt werden können, die die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete des Versorgungsrechts bereits besitzen.

Der Vollzug der Vorschrift des Artikels 1 Nr. 1a wird der zuständigen obersten Landesverwaltungsbehörde übertragen, soweit es sich um die Enthebung der Vorsitzenden der Kammern der Versorgungsgerichte, der Vorsitzenden, Mitglieder und richterlichen Beisitzer der Senate des Bayerischen Landesversorgungsgerichts und der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge bei den Versorgungsgerichten und beim Bayerischen Landesversorgungsgericht von ihrem Amt handelt.

§ 2

1. Die Anrufung des Ausschusses (§ 96a des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 des Gesetzes) geschieht durch schriftliche oder mündliche Erklärung, die an das Versorgungsamt zu richten ist, das den Bescheid erteilt hat. Im Falle mündlicher Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Versorgungsamt hat die Erklärung mit den Akten und sonstigen Schriftstücken, die über den Anspruch vorhanden sind, unverzüglich dem Ausschuß vorzulegen.

2. Der Vorsitzende und ein Beisitzer des Ausschusses werden aus den bei den Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung tätigen Beamten bestellt, und zwar der Beisitzer aus den bei ihnen tätigen beamteten Ärzten.

Die Beisitzer sollen am Sitze des Hauptversorgungsamts wohnen.

Die Bestellung des Vorsitzenden, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter kann jederzeit widerrufen werden. Der Führer der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung ist vor dem Widerruf der Bestellung der auf seinen Vorschlag bestellten Beisitzer und Stellvertreter zu hören.

3. Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer bei Antritt ihres Amtes durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen, die entsprechende Anwendung finden. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

4. Die auf Vorschlag des Führers der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung bestellten Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Spruchbehörden der Reichsversorgung vom 31. März 1933 (Reichsministerialbl. 1933 S. 146) und der Verordnung zur Änderung dieser

Verordnung vom 24. März 1934 (Reichsministerialbl. 1934 S. 292) in gleicher Weise wie die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten bei den Versorgungsgerichten.

5. Die Vorschriften der §§ 3, 42, 46 bis 48, 50, 51 bis 60, 65, 66 bis 69, 72 bis 76, 90 Abs. 8 Satz 2, 93 Sätze 2 und 3, 94, 132 Abs. 1, 133, 143 Absätze 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen finden im Falle der Anrufung des Ausschusses entsprechende Anwendung.

6. Ist aus Anlaß eines Antrages auf Bewilligung einer Rente (§ 24 des Reichsversorgungsgesetzes) oder auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung die Höhe der durch die Folgen der Dienstbeschädigung bewirkten Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt worden, so ist diese Feststellung für die Entscheidung über den Anspruch auf Frontzulage maßgebend, wenn nicht wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse oder auf Grund des § 65 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen oder des Artikels 2 des Gesetzes eine andere Feststellung zu treffen ist.

Wird der Anspruch auf die Frontzulage mit der Begründung abgelehnt, daß die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Kriegsdienstbeschädigung bei einem Alter des Antragstellers von 50 Jahren und mehr weniger als 30 vom Hundert, im übrigen weniger als 70 vom Hundert beträgt, ist die Entscheidung des Versorgungsamts über die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit endgültig.

Die Entscheidungen des Versorgungsamts auf Grund des § 3 des Artikels 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) sind endgültig.

§ 3

Ein Antrag auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Kriegsdienstbeschädigung ist nicht zulässig.

Die Versorgungsbehörden entscheiden über die Rückforderung zu Unrecht empfangener Frontzulagen.

§ 4

Die Vorschrift des § 91 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Berufung bei Ansprüchen auf Elternrente oder Witwerrente, soweit es sich um die Entscheidung des Versorgungsamts über die Bedürftigkeit oder die Ernährereigenschaft handelt, findet auch auf die bei den Spruchbehörden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift anhängigen Berufungen, Rekurse und Anträge auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchbehörde abgeschlossenen Verfahrens Anwendung.

§ 5

Das Präsidium des Reichsversorgungsgerichts (§ 33 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) bestimmt die Senate, die über Berufungen gegen die auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes erlassenen Bescheide zu entscheiden haben.

Als Beisitzer aus der sozialen Fürsorge wirkt in diesen Fällen ein in der sozialen Fürsorge erfahrener, mit dem Versorgungswesen vertrauter Arzt mit.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1934	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 34	**Reichsjagdgesetz**	549

Reichsjagdgesetz.

Vom 3. Juli 1934.

Inhalt

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen und die Freude an der Pürsch in Wald und Feld wurzelt tief im deutschen Volk. Aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung, hat sich so im Laufe der Jahrhunderte die edle Kunst des deutschen Waidwerks entwickelt. Für alle Zukunft sollen Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten bleiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages.

Die Pflicht eines rechten Jägers ist es, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildstand entstehe und erhalten bleibe. Die Grenze der Hege muß freilich sein die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landeskultur, vor allem der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt. Die Ausübung des Jagdrechts aber kann nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit zugelassen werden. Treuhänder der deutschen Jagd ist der Reichsjägermeister; er wacht darüber, daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksguts zu sein.

Dem deutschen Volk ein einheitliches Jagdrecht zu geben, das diesen Grundsätzen entspricht, ist die Aufgabe des neuen Reichs. Es erfüllt diese Aufgabe durch das

Reichsjagdgesetz

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

§ 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen.

(2) Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören.

(3) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 2

Jagdbare Tiere

(1) Jagdbare Tiere (Wild) sind:

a) Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild, Murmeltiere, Hasen, Alpenhasen, wilde Kaninchen, Biber, Robben, Ottern, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse, (Haarwild);

b) Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, Wildtruthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel, (Federwild).

(2) Im Wege der Ergänzungsverordnung können weitere Tiere als jagdbar erklärt werden.

(3) Zum Hochwild im Sinne dieses Gesetzes gehören: Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Gams-, Schwarzwild und Auerwild. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

§ 3

Jagdrecht des Grundeigentümers

Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

§ 4

Waidgerechtigkeit und Hegepflicht

Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildstand durch unmäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten.

Zweiter Abschnitt
Jagdausübungsrecht auf Jagdbezirken
1. Allgemeines
§ 5
Jagdbezirke

(1) Das Jagdrecht darf nur auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken angegliedert sind, ausgeübt werden.

(2) Auf einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens. Ist Eigentümer oder Nutznießer eine Personenmehrheit oder eine juristische Person und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger (§ 39 Abs. 8) ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der von dem Verfügungsberechtigten dem Kreisjägermeister benannt wird. Die Zahl der Personen, die auf einem Eigenjagdbezirk die Jagd ausüben dürfen, kann beschränkt werden.

(3) Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

§ 6
Bildung der Jagdbezirke

(1) Um die Gestaltung der Jagdbezirke mit den Erfordernissen der Jagdpflege in Einklang zu bringen, werden die Jagdbezirke abgerundet; zu diesem Zweck können notfalls einzelne Grundflächen von einem Jagdbezirk abgetrennt oder einem Jagdbezirk angegliedert werden. Dies kann auch im Wege des Austauschs von Flächen aneinandergrenzender Jagdbezirke geschehen.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her.

§ 7
Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und auf befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,
3. Friedhöfe.

(3) Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind, können ganz oder teilweise befriedet werden.

(4) Den Eigentümern der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (Abs. 1), kann eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet werden.

2. Eigenjagdbezirke
§ 8

(1) Eigenjagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist und die einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 75 Hektar umfassen.

(2) Die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke kann für bestimmte Gebiete bis auf 150 Hektar, für das Gebirge und sein Vorland bis auf 500 Hektar erhöht werden. Dabei kann bestimmt werden, daß diese Erhöhung für Erbhöfe, die sonst die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllen, nicht gilt.

(3) Vollständig eingefriedigte Grundflächen sowie an der Reichsgrenze liegende Grundflächen von weniger als 75 Hektar Größe können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd auf diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke
§ 9
Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Markung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 150 Hektar umfassen.

(2) Die Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke kann für bestimmte Gebiete bis auf 300 Hektar, für das Gebirge und sein Vorland bis auf 500 heraufgesetzt oder bis auf 75 Hektar herabgesetzt werden. Ergänzende Bestimmungen über die Behandlung der Fischereiflächen bleiben vorbehalten.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Bezirke kann zugelassen wer-

den; zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechen, können zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

§ 10

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine rechtsfähige Jagdgenossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Jagdvorsteher verwaltet die Angelegenheiten der Genossenschaft. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde. In den Fällen des § 9 Abs. 3 bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde den Jagdvorsteher.

§ 11

Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Die Verpachtung kann auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt werden.

(2) Der Jagdvorsteher kann die Jagd für Rechnung der Genossenschaft durch angestellte Jäger (§ 39 Abs. 8) ausüben lassen. Mit Zustimmung des Kreisjägermeisters kann er die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagd muß verpachtet werden, wenn Jagdgenossen, denen zusammen das Jagdrecht auf mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusteht, dies verlangen.

(4) Der Ertrag der Jagdnutzung ist an die Jagdgenossen grundsätzlich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen. Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind von der Beteiligung am Erlös ausgeschlossen. Jeder Jagdgenosse kann auf seinen Anteil am Erlös verzichten.

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 12

Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrags sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete wie der verbleibende Teil die Erfordernisse eines entsprechenden Jagdbezirks erfüllt.

(3) Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung des Kreisjägermeisters; er muß schriftlich abgeschlossen werden. Die Pachtzeit muß für Niederwildjagden mindestens neun Jahre, für Hochwildjagden mindestens zwölf Jahre betragen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kreisjägermeister, ob eine Jagd Hochwild- oder Niederwildjagd ist.

(4) Pächter darf nur sein, wer mindestens drei Jahre im Deutschen Reich Inhaber eines Jahresjagdscheins gewesen ist und den Nachweis führt, daß er Mitglied der Deutschen Jägerschaft ist oder daß seiner Aufnahme in die Deutsche Jägerschaft nichts im Wege steht.

(5) An Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben, darf eine Jagd nur mit Genehmigung des Reichsjägermeisters verpachtet werden.

(6) Für die Pachtverträge können Muster aufgestellt werden, nach denen die Verträge abzuschließen sind.

§ 13

Mitpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung

(1) Die Zahl der Jagdpächter, die nebeneinander auf einem Jagdbezirk zuzulassen sind (Mitpacht), kann beschränkt werden.

(2) Zur Gültigkeit eines Vertrags, wonach das Recht der Jagdausübung gegen Entgelt vom Jagdpächter auf einen anderen übergehen soll (Weiterverpachtung), ist die Zustimmung des Kreisjägermeisters erforderlich, und zwar auch dann, wenn der erste Pächter dem Verpächter weiterhin aus dem Vertrage haftet. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer als Mitpächter neben dem Pächter jagdausübungsberechtigt werden soll.

(3) Ein Vertrag, wonach der Pächter entgeltlich das Jagdausübungsrecht auf einen anderen derart überträgt, daß der Verpächter in keine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dem anderen tritt (Unterverpachtung), ist unbeschadet der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 nur mit Zustimmung des Kreisjägermeisters und nur dann zulässig, wenn es im Pachtvertrag vorgesehen ist.

§ 14

Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Erteilung der Jagderlaubnis bedarf der Schriftform.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis und die sonstige Übertragung der Jagdausübung gegen Entgelt unterliegt denselben Beschränkungen

wie die Unterverpachtung, sofern es sich nicht um eine vorübergehende Überlassung handelt. Die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung gegen Entgelt wird im Wege der Ergänzungsverordnung geregelt.

(3) Der Kreisjägermeister kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit die unentgeltliche Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder die sonstige unentgeltliche Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz verbieten.

(4) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er den Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

(5) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 15

Nichtigkeit der Jagdverträge

(1) Verträge, die gegen die §§ 12 bis 14 oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen verstoßen, sind nichtig.

(2) Der Kreisjägermeister ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Rechtsstreits die Ausübung der Jagd zu untersagen und den Schutz und die Nutzung der Jagd durch einen von ihm bestellten Berufsjäger (§ 39 Abs. 8) vornehmen zu lassen.

§ 16

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des Jagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Pachtvertrags Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

§ 17

Veränderungen des Jagdbezirks

(1) Scheidet eine Grundfläche aus einem verpachteten Jagdbezirk aus, so ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der ausgeschiedenen Fläche.

(2) Tritt eine Grundfläche einem verpachteten Jagdbezirk hinzu, dann erhöht sich der Pachtzins entsprechend.

(3) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 595 Bürgerliches Gesetzbuch) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

(4) Hört ein verpachteter Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

§ 18

Tod des Jagdpächters

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahrs kündigen.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so dürfen nur so viele von ihnen die Rechte aus dem Pachtvertrag ausüben, wie Pächter auf Grund von § 13 Abs. 1 zulässig sind. Jagdausübungsberechtigt sind in diesem Fall diejenigen Erben, die dem Kreisjägermeister von den Miterben benannt werden.

§ 19

Erlöschen des Pachtvertrags

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächter aus der Deutschen Jägerschaft ausgeschlossen wird oder wenn ihm der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird.

(2) Erlischt der Pachtvertrag gemäß Abs. 1, so hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

(3) Ungeachtet des Erlöschens des Vertrags bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins über die Vertragsdauer hinaus bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte; diese Verpflichtung erlischt sechs Monate nach Ablauf des Vertrags.

§ 20

Kündigung des Pachtvertrags

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt ist,

b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahrs kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses die Bestimmung des § 19 Abs. 3 entsprechend.

(4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 21

Rechtsstellung der Mitpächter

(1) Sind an einem Pachtvertrag, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muß unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so vermindert sich die Haftung der verbleibenden Mitpächter aus dem Vertrag entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters.

Vierter Abschnitt

Jagdschein

§ 22

Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzberechtigten vorzeigen.

(2) Der Jagdschein wird von der unteren Verwaltungsbehörde als Jahresjagdschein für ein ganzes Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im ganzen Reichsgebiet.

(4) Die erste Erteilung eines Jagdscheins kann davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat.

§ 23

Wem der Jagdschein versagt werden muß

Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;
5. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung (§ 58 Abs. 2, § 62 Abs. 2);
6. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wenn seit Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitpunkte, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, noch nicht zehn Jahre verflossen sind;
7. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 24

Wem der Jagdschein versagt werden kann

Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrugs oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Strafgesetzbuchs oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über Schußwaffen und Munition zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;
3. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheins oder Jagderlaubnisscheins rechtskräftig verurteilt worden sind;

4. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind;
5. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
6. Personen, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben;
7. Personen, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen;
8. Personen, die das Ansehen der Deutschen Jägerschaft gefährden;
9. Personen, gegen die ein Ehrengerichtsverfahren oder ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist, sofern bei einer Verurteilung der Jagdschein versagt werden muß oder kann.

§ 25
Jugendjagdschein

(1) Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, kann ein Jugendjagdschein erteilt werden. Dieser Jagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; er berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(2) Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 16 Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

§ 26
Entziehung des Jagdscheins

Wenn Tatsachen, bei denen der Jagdschein zu versagen ist, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen der §§ 23 und 25 Abs. 2 verpflichtet und in den Fällen der §§ 24 und 25 Abs. 1 berechtigt, ihn für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht.

§ 27
Jagdscheingebühren

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden von Reichs wegen Gebühren erhoben.

(2) An Jägermeister, Forstbeamte, Berufsjäger, Jagdaufseher und in anerkannter forstlicher oder jagdlicher Ausbildung befindliche Personen können Jagdscheine gebührenfrei oder zu ermäßigter Gebühr erteilt werden.

Fünfter Abschnitt
Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

§ 28
Wegerecht

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege (Jägernotweg) befugt, der nötigenfalls von der unteren Verwaltungsbehörde festgelegt wird. Bei Benutzung des Notwegs dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, kann eine angemessene Anerkennungsgebühr verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

§ 29
Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen, wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten, nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält, die auf Antrag eines der Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Abs. 1 errichteten Anlagen dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 30
Krankgeschossenes Schalenwild

Wechselt krankgeschossenes Schalenwild auf einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

§ 31
Wildfolge

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Schalenwildes auf fremdem Jagdbezirk (§ 30) ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

a) Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildpret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.

b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist der Anschuß und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen, im übrigen aber gemäß § 30 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2a). Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, aber am nächsten Morgen unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

§ 32

Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat dies der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich dem Kreisjägermeister anzuzeigen; der Kreisjägermeister erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen an die Jagdausübungsberechtigten.

§ 33

Wildfutterung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfutterung zu sorgen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung trotz Aufforderung durch den Kreisjägermeister nicht nach, so kann der Kreisjägermeister die Futterung auf dessen Rechnung selbst vornehmen lassen.

(3) Wird festgestellt, daß infolge Verschuldens des Jagdausübungsberechtigten Wild in Not gerät, so kann der Kreisjägermeister den Abschuß an Schalenwild herabsetzen und den Abschuß an Niederwild für eine bestimmte Zeit sperren.

§ 34

Jagdhundhaltung

(1) Für größere Jagdbezirke kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt werden, Jagdhunde zu halten.

(2) In Staatsforsten wird die Hundehaltung durch die Forstverwaltung geregelt.

Sechster Abschnitt

Jagdbeschränkungen

§ 35

Sachliche Verbote

(1) Es ist verboten:

1. der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, auf Schalenwild (Wisent, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild) und Robben;
2. auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen zu schießen, deren Hülsen kürzer als 40 Millimeter sind;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Meter von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd beim Mondschein; Treibjagd im Sinne dieser Vorschrift ist die Jagd, bei der mehr als vier Schützen oder mehr als vier Personen teilnehmen, die das Wild aufscheuchen;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, den Auer- und den Birkhahn, auch nicht auf Fischreiher und Fischadler, Möwen und Taucher auf künstlichen Fischteichen;
5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art sowie der Fang von Federwild oder das Auffammeln toten oder kranken Federwilds zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern;
6. Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu bezahlen oder zu empfangen. Anweisungen der Jagd- oder Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt;
7. Saufänge, Fang- und Fallgruben ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters anzulegen oder zu betreiben;

8. ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters wilde Enten in Kojen (Entenfängen) zu fangen;
9. Schlingen oder Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen;
10. Fanggeräte oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind; dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen;
11. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreise von 200 Meter an Futterungen zu erlegen;
12. Vogelfanggerät zu verwenden oder feilzubieten, das die Vögel weder unversehrt fängt noch sofort tötet;
13. die Jagd von Luftfahrzeugen aus auszuüben;
14. die Hetz- und Netzjagd auf Robben;
15. die Hetz- oder Treibjagd oder die Beteiligung an solchen Jagden an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
16. jagdbare Tiere zu vergiften;
17. die Brackenjagd auf Jagdbezirken von weniger als 1000 Hektar Fläche auszuüben.

(2) Die vorstehenden Verbote können erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 36

Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd auf Anlagen der Landesverteidigung oder der Luftfahrt und in der Umgebung solcher Anlagen kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Die Ausübung der Jagd auf Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren wird besonders geregelt.

§ 37

Abschußregelung

(1) Der Abschuß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl den kommenden Geschlechtern erhalten bleibt.

(2) Der Abschuß von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten Abschußpla es stattfinden. Der Abschußplan ist alljährlich für den Zeitraum von drei Jahren zahlenmäßig, getrennt nach Wildarten und Geschlecht, festzusetzen. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen dem Kreisjägermeister vorzulegen ist.

(3) Der Kreis der nur im Rahmen eines Abschußplans zu bejagenden Wildarten kann erweitert werden; es können Bestimmungen über die Sicherung des Niederwildbestandes getroffen werden.

(4) Der Abschuß für bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in gewissen Bezirken dauernd oder zeitweilig gänzlich verboten werden.

(5) Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder aus sonstigen wichtigen Gründen können die Schonzeiten zeitweise aufgehoben oder zwangsweiser Abschuß angeordnet werden; in letzterem Falle findet der § 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(6) Der Abschuß in staatseigenen Jagden und für Jagden, die vom Staat verpachtet sind, wird durch die Forstverwaltung geregelt. Für Jagden, die vom Staat angepachtet sind, wird der Abschuß von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit dem Kreisjägermeister festgesetzt.

§ 38

Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den Grundsätzen waidgerechter Wildhege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit).

Siebenter Abschnitt

Jagdschutz

§ 39

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk obliegt neben den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheins ist, und den gemäß Abs. 4 bestätigten Jagdaufsehern.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen mit Genehmigung des Kreisjägermeisters als Jagdaufseher anstellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können mit Genehmigung des Kreisjägermeisters für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.

(3) Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn der Kreisjägermeister dies verlangt; das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein über 1000 Hektar großer Bezirk ohne gehörigen Schutz sein würde und wenn die Bestellung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann.

(4) Die Jagdaufseher bedürfen der Bestätigung durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestätigung wird erteilt, wenn keine Bedenken gegen die Person und die Zuverlässigkeit des Jagdaufsehers bestehen. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die der Jagdaufseher im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen als Ausweis vorzuzeigen hat.

(5) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ihre Befugnisse werden durch eine besondere Dienstanweisung näher geregelt; sie stehen unter der Aufsicht des Kreisjägermeisters.

(6) Die Jagdaufseher müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes Diensthut und Dienstabzeichen tragen.

(7) Die Jagdausübungsberechtigten müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes innerhalb ihres Bezirks das von dem Reichsjägermeister bestimmte Jagdschutzabzeichen tragen. Über die Berechtigung zum Tragen des Jagdschutzabzeichens hat der Kreisjägermeister eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für die Anstellung eines Berufsjägers. Die Bestätigung eines Berufsjägers gemäß Abs. 4 kann vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Jägerprüfung abhängig gemacht werden.

§ 40

Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug, insbesondere vor wildernden Hunden und Katzen, sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;
2. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden, zu töten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte kann die Befugnis zum Abschuß wildernder Hunde und Katzen auch einem Jagdgast übertragen. Die Anweisung muß in Schriftform erfolgen. Der Jagdgast muß die Anweisung bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

(4) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadensersatz nur verlangen, sofern er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

Achter Abschnitt
Wild- und Jagdschaden
1. Wildschadensverhütung
§ 41
Fernhalten des Wildes

(1) Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstücks sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutznießer darf dabei das Wild weder gefährden noch verletzen.

(2) Der Eigentümer oder Nutznießer darf das Wild nicht verscheuchen, wenn der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuß zu Schaden gehenden Wildes im Bezirk weilt.

§ 42
Verminderung übermäßigen Wildstandes

(1) Der Kreisjägermeister kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildstand vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf das gemeine Wohl, insbesondere auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft, notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann der Kreisjägermeister für dessen Rechnung den Wildstand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 43
Sonstige Beschränkungen der Hege

(1) Schwarzwild darf in größerem Ausmaße nur in solchen Einfriedungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen ausländischer Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsjägermeisters zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann beschränkt oder verboten werden.

2. Wildschadensersatz
§ 44
Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 6 Abs. 1), durch Schalenwild oder wilde Kaninchen beschädigt, so haftet dem Geschädigten die Jagdgenossenschaft für den Ersatz des Wildschadens. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Im Jagdpachtvertrag kann vereinbart werden, daß der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernimmt. In diesem Falle trifft die Ersatzpflicht den Pächter. Die Haftung der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Berechtigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden (Abs. 1) an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 6 Abs. 1), hat der Jagdausübungsberechtigte zu ersetzen. Ist Ersatz von dem Jagdausübungsberechtigten nicht zu erlangen, so haftet im Fall der Verpachtung und im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 auch der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks für den Ersatz des Schadens.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Abs. 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tritt die Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten ein, wenn er durch unzulänglichen Abschuß den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Wildschadensersatzpflicht kann auf weitere Wildarten ausgedehnt werden.

(5) Es bleibt vorbehalten, den Wildschaden für bestimmte Wildarten durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen.

§ 45
Wildschaden durch Wild aus Gehegen

(1) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aus einem ähnlichen Nutzungsverhältnis die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(2) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Gehege durch höhere Gewalt oder von Dritten beschädigt wurde und dadurch dem Wild der Austritt ermöglicht wurde.

§ 46

Umfang der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht nach §§ 44 und 45 umfaßt auch den Schaden, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahre ausgeglichen werden kann.

§ 47

Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Verletzte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

3. Jagdschaden

§ 48

(1) Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, dabei die berechtigten Belange der Grundeigentümer zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Such- oder Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist jedoch insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundeigentümer oder Nutznießer für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den durch einen von ihm bestellten Berufsjäger oder Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichteten Jagdschaden.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 49

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte seinen Anspruch nicht binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anmeldet. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 50

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Das Verfahren, in dem die Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens festzustellen ist, wird im Verordnungswege geregelt.

Neunter Abschnitt

Wildhandel

§ 51

(1) Während der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit kann der Handel mit Wild der geschonten Gattung Beschränkungen unterworfen werden.

(2) Für den Handel mit Schalenwild können Ursprungsscheine und Wildhandelsbücher eingeführt und vorgeschrieben werden.

Zehnter Abschnitt

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

§ 52

Jagdgaue, Jagdkreise

Das Reichsgebiet wird in Jagdgaue eingeteilt. Ein Jagdgau umfaßt mehrere Jagdkreise.

§ 53

Jagdbehörden

(1) Oberste Reichsbehörde für das gesamte deutsche Jagdwesen ist der Reichsjägermeister.

(2) Jagdbehörden der Jagdgaue sind die Gaujägermeister. Sie werden von dem Reichsjägermeister ernannt.

(3) Jagdbehörden der Jagdkreise sind die Kreisjägermeister. Sie werden von dem Gaujägermeister ernannt.

(4) Die Kreisjägermeister unterstehen der Dienstaufsicht des Gaujägermeisters, die Gaujägermeister unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsjägermeisters.

(5) Die Gau- und Kreisjägermeister haben ihre Aufgaben im engsten Einvernehmen mit den Behörden der allgemeinen Verwaltung zu erfüllen.

(6) Dem Reichsjägermeister steht beratend der Reichsjagdrat zur Seite. Dem Reichsjagdrat gehören die Gaujägermeister und einzelne von dem Reichsjägermeister auf Grund besonderen Vertrauens berufene Personen an, unter denen sich Vertreter des Reichsnährstandes befinden müssen.

(7) Der Reichsjägermeister, die Gau- und Kreisjägermeister üben ihr Amt ehrenhalber aus.

§ 54

Verfahren in Jagdangelegenheiten

Das Verfahren und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten der Jagd, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften den Jagdbehörden übertragen sind, wird im Verordnungswege geregelt. Gegen die Verfügungen des Kreisjägermeisters ist dem Betroffenen in den Fällen der § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 33 Absätze 2 und 3, § 42 die Beschwerde an den Gaujägermeister zu eröffnen.

§ 55

Staatseigene Jagden

In Staatsforsten und in Jagdbezirken, auf denen die Jagdausübung dem Staat zusteht, werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 37 Abs. 6 die Verwaltungsbefugnisse der Gau- und Kreisjägermeister von der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrgenommen.

§ 56

Deutsche Jägerschaft

(1) Die Inhaber der Jahresjagdscheine werden in dem Reichsbunde „Deutsche Jägerschaft" zusammengeschlossen.

(2) Die Deutsche Jägerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Reichsjägermeisters untersteht. Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder zu waidgerechten Jägern zu erziehen und dafür zu sorgen, daß der von den Vätern übernommene Wildstand in seinen Arten unvermindert auch künftigen Geschlechtern erhalten bleibt.

(3) Die Satzung der Deutschen Jägerschaft erläßt der Reichsjägermeister.

(4) Neben der Deutschen Jägerschaft sind Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung unzulässig.

§ 57

Jägerehrengerichte

Die Deutsche Jägerschaft verlangt von ihren Mitgliedern, daß sie die deutsche Jägerehre wahren. Sie geht gegen Mitglieder, die gegen die Jägerehre handeln, ehrengerichtlich vor. Zu diesem Zwecke werden am Sitz der Gaujägermeister die Jägerehrengerichte errichtet.

§ 58

Spruchinhalt und Strafen

(1) Der Spruch des Ehrengerichts lautet auf Verurteilung oder auf Freisprechung.

(2) Im Falle einer Verurteilung kann auf eine Geldbuße bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder bis zur Höhe der einjährigen Jagdpacht erkannt werden, bei Zuwiderhandlungen der im § 62 Abs. 1 bezeichneten Art auch auf Entziehung des Jagdscheins für bestimmte Zeit oder dauernd.

(3) Die Geldbußen fließen einem gemeinnützigen Verein zu, der die Hinterbliebenen der im Kampfe mit Wilddieben gefallenen Jagd- und Forstbeamten unterstützt.

(4) Mit der Freisprechung kann die Feststellung verbunden werden, daß die Jägerehre unverletzt ist.

§ 59

Bestätigung und Vollstreckung

(1) Der Spruch des Ehrengerichts bedarf der Bestätigung.

(2) Die Bestätigung erfolgt, wenn auf dauernde Entziehung des Jagdscheins erkannt ist, durch den Reichsjägermeister, sonst durch den Gaujägermeister des Gaus, in welchem das Jägerehrengericht seinen Sitz hat. Durch die Bestätigung wird der Spruch vollstreckbar.

(3) Der zur Bestätigung Berufene kann den Spruch des Ehrengerichts aufheben und die Entscheidung durch ein anderes Ehrengericht anordnen. Im letzteren Falle ist der Spruch ohne Bestätigung endgültig und vollstreckbar.

Elfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 60

Strafbare Handlungen

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften über die Schonzeit oder einem auf Grund von § 37 Abs. 4 ergangenen Verbot zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 14 Abs. 4);
2. wer im Falle des § 15 Abs. 2 trotz der Untersagung durch den Kreisjägermeister die Jagd ausübt;

3. wer, ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt oder den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 22 Abs. 1);
4. wer als Inhaber eines Jugendjagdscheins ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person die Jagd ausübt (§ 25);
5. wer bei Benutzung des Jägernotwegs der Vorschrift des § 28 Satz 2 zuwiderhandelt;
6. wer das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder dessen Vertreter anzeigt (§ 30);
7. wer als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich dem Kreisjägermeister anzeigt oder den Weisungen des Kreisjägermeisters zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 32);
8. wer die Jagd in verbotener Weise (§ 35 Absätze 1 und 2) ausübt;
9. wer die Jagd an Orten ausübt, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (§ 36 Abs. 1), oder wer sonstigen örtlichen Verboten zuwider (§ 36 Absätze 2 und 3) die Jagd ausübt;
10. wer vor Genehmigung des Abschußplans oder entgegen einem solchen Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschußplans bejagt werden darf, abschießt (§ 37 Absätze 2 und 3);
11. wer die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste auf Verlangen dem Kreisjägermeister nicht vorlegt (§ 37 Abs. 2 Satz 3);
12. wer einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber eine unrichtige Angabe über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angabe verweigert (§ 40 Abs. 2 Nr. 1);
13. wer Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen läßt (§ 40 Abs. 2 Nr. 2);
14. wer verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 43 Absätze 2 bis 4);
15. wer durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Jagdschaden anrichtet;
16. wer den Vorschriften über den Wildhandel zuwiderhandelt (§ 51).

§ 61

Einziehung

(1) Im Falle einer Verurteilung auf Grund von § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 8 und 10 kann neben der Strafe auf Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere erkannt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 62

Entziehung des Jagdscheins

(1) Die Strafverfolgungsbehörden haben in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung auf Grund des § 60 dieses Gesetzes oder auf Grund der §§ 117 bis 119, §§ 292 bis 294, § 366 Nr. 1 sowie § 368 Nrn. 10 und 11 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung die Akten dem Kreisjägermeister zur Entscheidung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zuzuleiten.

(2) Ergibt sich schon im ordentlichen Strafverfahren offensichtlich, daß der Angeklagte unwürdig ist, die Jagd auszuüben, so kann schon in diesem Verfahren neben der Strafe die Entziehung des Jagdscheins für bestimmte Zeit oder dauernd ausgesprochen werden; die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist in diesem Falle unzulässig.

Zwölfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 63

Übertragungsbefugnis des Reichsjägermeisters

Der Reichsjägermeister kann einzelne der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Jagdbehörden übertragen.

§ 64

Landesjägermeister, Landesjagdrat

(1) Der Reichsjägermeister kann für Länder, die mehrere Jagdgaue umfassen, im Einvernehmen mit den Landesregierungen Landesjägermeister bestellen und ihre Zuständigkeit regeln. Die Landesjägermeister unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsjägermeisters und sind Mitglieder des Reichsjagdrats; sie üben ihr Amt ehrenhalber aus.

(2) Den Landesjägermeistern kann ein Landesjagdrat zur Seite gestellt werden.

§ 65

Landesbehörden als Jagdbehörden

Die Aufgaben der Gau- und Kreisjägermeister können bestehenden Landesbehörden übertragen werden.

§ 66

Überleitung

(1) Die Landesregierungen erlassen mit Zustimmung des Reichsjägermeisters die erforderlichen Überleitungsvorschriften. Dabei kann vorgesehen werden, daß laufende Pachtverträge vom Pächter und Verpächter vorzeitig gekündigt werden können.

(2) Die nach Landesrecht gültigen Jagdscheine (-pässe, -karten) gelten bis zum 31. März 1935 im ganzen Reichsgebiet.

§ 67

Verwendung des Ertrags gemeinschaftlicher Jagdbezirke für gemeinnützige Zwecke

(1) Ist der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher zugunsten der Gemeinde verwendet worden, so verbleibt es dabei abweichend vom § 11 Abs. 4 Satz 1 für eine Übergangszeit von fünf Jahren. Die Gemeinde kann aber durch Erklärung gegenüber der Gemeindeaufsichtsbehörde mit deren Genehmigung auf diese Sonderregelung verzichten.

(2) Ist der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher, abgesehen vom Falle des Abs. 1, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet worden, so kann es auch dabei für eine Übergangszeit von fünf Jahren verbleiben. Jeder Jagdgenosse ist aber befugt, die Auszahlung seines Anteils binnen drei Monaten zu verlangen.

§ 68

Reichswasserstraßen

Für die Ausübung der Jagd auf den Reichswasserstraßen können besondere Vorschriften im Wege der Ergänzungsverordnung erlassen werden.

§ 69

Entschädigungslose Rechtserneuerung

Die Rechtsänderungen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 70

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Reichsjägermeister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister des Innern, die ergänzenden Vorschriften zu den §§ 27, 53, 65 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, zum § 36 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister und dem Reichsminister der Luftfahrt, zum § 68 im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

(2) Der Reichsjägermeister kann aus besonderen Gründen, namentlich zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zwecke der Wildhege, zu wissenschaftlichen und zu Lehrzwecken Ausnahmen von den Vorschriften über den Abschuß (§ 37) und die Schonzeiten (§ 38) zulassen.

(3) Der Reichsjägermeister kann Vereinigungen, die unter das Verbot des § 56 Abs. 4 fallen, auflösen.

§ 71

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die Vorschriften der §§ 35 (sachliche Jagdverbote), 52 bis 56 (Aufbau der Jagdverwaltung), 63 bis 66, 68 bis 70 (Sonderregelungen, Überleitungs- und Durchführungsvorschriften) treten am Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im § 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung des § 835 Abs. 3" gestrichen;
2. im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 69, soweit er die Jagd betrifft, sowie die Artikel 70 bis 72;
3. der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, soweit er die Jagd betrifft;
4. alle die Jagd betreffenden Landesgesetze.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsjägermeister
Göring

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1934	Nr. 74

Inhalt

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 30. Juni 1934, ist veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Berichtigung.

Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen.
Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Förderung der deutschen Wirtschaft sowie zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig hält. Soweit die Maßnahmen auch in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers fallen, werden sie im Einvernehmen mit diesem getroffen.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Maßnahmen können von bestehenden Gesetzen abweichen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Vorschriften mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist nicht beschränkt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. September 1934 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland.
Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Finanzen werden, jeder für seinen

Geschäftsbereich, ermächtigt, gegenüber jedem Lande, das den Waren- oder Zahlungsverkehr mit Deutschland ungünstigeren Bedingungen unterwirft als den Verkehr mit anderen Ländern, Vergeltungsmaßnahmen zu treffen, die den Waren- oder Zahlungsverkehr mit diesem Lande abweichend von den allgemeinen Bestimmungen regeln.

(2) Diese Maßnahmen können auf Staaten und Gebietsteile erstreckt werden, die zu dem Lande, gegen das sich die Vergeltungsmaßnahmen richten, in einem besonderen staats- oder völkerrechtlichen Verhältnis stehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

I.

1. Hinter § 22 wird als § 22a folgende Vorschrift eingefügt:

„Anlagen im Sinne des § 16 können von den obersten Landesbehörden genehmigt werden, ohne daß es eines Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 17 bis 21 bedarf, sofern ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Anlage besteht."

2. Im § 23 Abs. 1 wird die Verweisung: „§§ 17 bis 22" ersetzt durch die Verweisung: „§§ 17 bis 22a".

II.

Im § 56a wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ferner das Feilhalten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche, es sei denn, daß die Waren von Blinden handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) und von der Stelle, die sie zuerst in den Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind. Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

III.

1. Im § 56c wird dem Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Wird eine Verkaufsstelle nicht benutzt, so sind Name und Wohnort des Gewerbetreibenden in gleicher Weise an dem fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmittel oder Behältnis anzubringen, dessen er sich zur Ausübung des Gewerbebetriebs bedient; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist statt des Wohnorts der Geburtsort anzugeben."

2. Im § 57 werden

a) im Abs. 1 folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a) wenn er wegen Hochverrats oder Landesverrats verurteilt ist oder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen wird;"

b) als Absätze 2, 3 und 4 folgende Vorschriften angefügt:

„In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen be-

ginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.

Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

Der Wandergewerbeschein kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vor Ablauf der dreijährigen Frist erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde."

3. § 57 b wird wie folgt geändert:

a) die Ziffer 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„2. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;"

b) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er wegen Verletzung einer der Vorschriften der §§ 42 a, 42 b, 43 oder der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft worden ist;"

4. a) Im § 42 b Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4" ersetzt durch die Verweisung: „§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 und § 57 b Ziffer 2 und 3".

b) Im § 43 Abs. 2 wird die Verweisung: „des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57 a, 57 b Ziffer 1 und 2" ersetzt durch die Verweisung: „des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3, 4, der §§ 57 a, 57 b Ziffer 1 bis 3".

c) § 44 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt wird, eine Voraussetzung zutrifft, die nach § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 die Versagung des Wandergewerbescheins zur Folge hat; § 57 Abs. 4 gilt entsprechend. Außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach § 57 b Ziffer 2 und 3 die Versagung des Wandergewerbescheins rechtfertigen würden."

d) Im § 44 a Abs. 4 wird die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4" ersetzt durch die Verweisung: „§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3".

e) Im § 58 wird die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4" ersetzt durch die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3".

f) Im § 59 a wird die Verweisung: „des § 57 Ziffer 1 bis 4" ersetzt durch die Verweisung: „des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 oder des § 57 b Ziffer 2, 3".

Artikel II

Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Vorschrift des Artikels I Ziffer II, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift des Artikels I Ziffer II tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der Vorschrift des § 25 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird ein Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt: „Die Reichsregierung kann bestimmen, daß auch andere Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens.
Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Planungs-, Siedlungs- und öffentlichen Baurechts diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das deutsche Siedlungswesen zu überwachen und zu ordnen.

Die Zuständigkeit des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Siedlung und die Neubildung deutschen Bauerntums wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann insbesondere bestimmen, daß die Absicht, Wohngebäude oder Siedlungen zu errichten oder niederzulegen, rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung anzuzeigen ist, ebenso die Absicht, gewerbliche Haupt-, Neben- oder Zweigbetriebe zu errichten oder wesentlich zu erweitern, wenn dadurch umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder für die Unterbringung der in dem Betriebe zu beschäftigenden Arbeitnehmer erforderlich werden. Er kann auch bestimmen, daß die Absicht des Erwerbs eines Grundstücks für solche Vorhaben anzuzeigen ist. Er kann ferner die Vornahme der genannten Handlungen untersagen.

§ 3

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer ein zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Gebäude errichtet oder niederlegt, ohne die nach diesem Gesetz oder seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften erforderliche Anzeige erstattet zu haben oder obwohl ihm die Vornahme der Arbeiten auf Grund dieser Vorschriften verboten war.

§ 4

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 5

Außerhalb dieses Gesetzes geltende Vorschriften werden nicht berührt, soweit sie mit diesem Gesetz und seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften nicht in Widerspruch stehen.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Er kann die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1934	Nr. 75

Inhalt

Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Vom 5. Juli 1934.

Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft oder in der Weise umgewandelt werden, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Umwandlung von Gesellschaften, die nach dem 1. Juli 1934 entstanden sind. Die Umwandlung kann nur bis zum 31. Dezember 1936 beschlossen werden.

Erster Abschnitt

Umwandlung von Aktiengesellschaften

1. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft.

§ 2

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Übertragung des Vermögens auf eine offene Handelsgesellschaft beschließen, wenn sich alle Aktien in der Hand der offenen Handelsgesellschaft befinden (Umwandlung); eines besonderen Veräußerungsvertrages bedarf es nicht.

§ 3

Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Protokolls und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

§ 4

Mit der Eintragung geht das Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich der Schulden auf die offene Handelsgesellschaft über. Die Aktiengesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

§ 5

(1) Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft erlischt die Firma.

(2) Führt die offene Handelsgesellschaft das von der Aktiengesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiter, so kann sie ihrer Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. Die Vorschriften des § 22 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

§ 6

Den Gläubigern der Aktiengesellschaft, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, ist Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 7

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft haben das Vermögen der Aktiengesellschaft getrennt zu verwalten.

(2) Die beiden Vermögen dürfen erst vereinigt werden, wenn sechs Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind und nur unter Beachtung der nach § 6 für die Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger geltenden Vorschriften.

(3) Der bisherige Gerichtsstand der Aktiengesellschaft bleibt bis dahin bestehen.

(4) Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der Aktiengesellschaft zu der offenen Handelsgesellschaft und deren übrigen Gläubigern sowie zu den Privatgläubigern der Gesellschafter das übernommene Vermögen noch als Vermögen der Aktiengesellschaft. Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinnes erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, sind bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

2. Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter

§ 8

(1) Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich in einer Hand befinden, auf den alleinigen Gesellschafter übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft und der geschäftsführenden Gesellschafter der übernehmende Gesellschafter tritt.

(2) Entnahmen aus dem übernommenen Vermögen sind unzulässig, solange die beiden Vermögen nicht vereinigt werden dürfen.

3. Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft

§ 9

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung). Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 10

(1) Dem Umwandlungsbeschluß müssen alle anwesenen Aktionäre zustimmen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Aktionäre, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

(2) In dem Beschluß sind die Firma und der Ort, wo die offene Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, festzusetzen und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung und der Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Firma muß den Vorschriften für die Firmen der offenen Handelsgesellschaft entsprechen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 11

(1) Der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ist ferner eine Ausfertigung der Zustimmungserklärung der nicht erschienenen Aktionäre sowie eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste beizufügen, aus der die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort ersichtlich sind.

(2) Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses; sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(3) Die Gesellschafter, welche die offene Handelsgesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

4. Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft

§ 12

Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft finden die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9 bis 11 entsprechende Anwendung. Beschließt die Generalversammlung die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, so muß der Umwandlungsbeschluß außer den im § 10 vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen enthalten.

Zweiter Abschnitt

Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 13

Auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechende Anwendung. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, die gerichtlich oder notariell beurkundet werden muß.

Dritter Abschnitt

Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 14

Auf die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechende Anwendung. Die Umwandlung kann nur in einer Gesellschafterversammlung und nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden. Der Beschluß sowie die Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

Vierter Abschnitt

Strafvorschrift

§ 15

Wer den Vorschriften der § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Schlußbestimmung

§ 16

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er es zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes für erforderlich hält, insbesondere um in anderen als den im § 1 bezeichneten Fällen die Umwandlung zu erleichtern, kann er allgemeine Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts treffen.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Proteste von Wechseln und Schecks. Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Proteste, die nach dem Inkrafttreten des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes während einer zu bestimmenden Übergangszeit erhoben worden sind oder noch erhoben werden, nicht deshalb unwirksam sind, weil sie den Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes, der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann insbesondere bestimmen, daß der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo die Ausstellung vor dem 1. April 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben worden ist, und in Fällen, wo die Ausstellung in die Zeit nach dem 31. März 1934 fällt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protest gegen den Dritten erhoben worden ist.

Artikel 2

Das Wechselgesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 85 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. falls eine vom Bezogenen oder bei eigenen Wechseln vom Aussteller verschiedene Person angegeben ist, bei der die Zahlung geleistet werden soll, den Namen dieser Person sowie die

Namen der etwaigen Notadressen und derjenigen, die den Wechsel zu Ehren angenommen haben.

Artikel 3

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. Vom 5. Juli 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Wird eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft oder in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird, so werden Steuererleichterungen bei den folgenden Steuern gewährt:

1. Gesellschaftsteuer,
2. Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge,
3. Wertzuwachssteuer,
4. Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungsteuer),
5. Umsatzsteuer,
6. Einkommensteuer,
7. Körperschaftsteuer,
8. Gewerbesteuer.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt entsprechend, wenn eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst und ihr Vermögen im Weg der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind nur anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am 1. Juli 1934 bestanden haben und ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 31. Dezember 1936 beschließen.

§ 4

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Vierter Teil Kapitel 1 über steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften (Reichsgesetzbl. I S. 699, 714) und die Verordnung zur Ergänzung der Aufteilungsverordnung vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) treten außer Kraft.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und, soweit er es zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Erhöhung der Umsatz-Ausgleichsteuer. Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Einziger Paragraph

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, soweit nicht handelsvertragliche Abmachungen entgegenstehen, die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 4 und § 13 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932, Reichsgesetzbl. I S. 39) für das Einbringen von Gegenständen solcher Ursprungsländer zu erhöhen, die bei der Einfuhr von Gegenständen deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft eine höhere Umsatzsteuer erheben als dem einfachen Steuersatz dieser Länder entspricht.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen. Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Fall eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsressort bestimmte Waren mit Zusatzzöllen zu belegen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsressort die nach § 1 festgesetzten Zusatzzölle nach Fortfall des wirtschaftlichen Bedürfnisses wieder aufzuheben. Er kann in begründeten Ausnahmefällen von der Anwendung der Zusatzzölle absehen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. § 1 tritt mit Ablauf des 30. September 1934 außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung einiger Verbrauchsteuergesetze. Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zuckersteuer

Das Zuckersteuergesetz vom $\frac{\text{4. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 188}}{\text{5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/284)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 1

a) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Zucker (Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten), der zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Abgabe (Zuckersteuer)."

b) wird dem Abs. 3 als zweiter Satz angefügt:

„Dem Stärkezucker wird im Sinne dieses Gesetzes der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt."

2. Im § 12 wird hinter „2. Stärke" eingefügt:

„3. zur Gewinnung von Zucker geeignete Vorerzeugnisse aus zellulosehaltigen Stoffen"

3. Im § 14 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„wenn in einem Betriebe, der der Finanzbehörde nicht angemeldet oder dessen Fortsetzung untersagt worden ist, Rüben, Stärke oder zellulosehaltige Stoffe oder Erzeugnisse aus diesen Ausgangsstoffen einer zur Herstellung von steuerbarem Zucker geeigneten Bearbeitung unterworfen werden,"

Artikel 2

Salzsteuer

Das Salzsteuergesetz vom $\frac{\text{22. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 315}}{\text{18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 113)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 ist in einem neuen Absatz zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz, der nunmehr dritter Absatz wird, einzufügen:

„(2) Als Gewinnung von Salz im Sinne des Abs. 1 gilt es auch, wenn aus vergälltem Salz (§ 4 Abs. 1), das sich im freien Verkehr befindet, das Vergällungsmittel ganz oder teilweise ausgeschieden wird oder wenn dem vergällten Salz Stoffe beigefügt werden, durch die die Wirkung des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindert wird (Entgällung des Salzes). In diesem Falle entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Entgällung, Steuerschuldner ist, wer die Entgällung vornimmt."

2. Im § 3 Absätze 1 und 2 ist je statt des Wortes „Reingewicht" zu setzen „Eigengewicht".

3. Im § 4 ist in einem neuen Absatz zwischen dem ersten und zweiten Absatz, der nunmehr dritter Absatz wird, einzufügen:

„(2) Es ist verboten, vergälltes Salz zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zur Herstellung oder Bereitung anderer Lebens- oder Genußmittel zu verwenden."

4. Die Überschrift zu § 10 „Salzsteuerhinterziehung" ist zu streichen.

5. Hinter § 10 ist als neuer § 11 einzufügen:

„Wer vergälltes Salz dem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwider verwendet, wird bestraft, als habe er eine Steuerhinterziehung begangen."

6. § 10 und § 11 erhalten die gemeinsame Überschrift: „Salzsteuerzuwiderhandlungen".

7. § 11 wird § 12.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

§ 21 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) erhält folgende Fassung:

„(1) Schuldverschreibungen über Reichsanleihen, die auf den Inhaber lauten, können in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung erfolgt durch Eintragung in das Reichsschuldbuch nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes."

Artikel II

Hinter § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Reichsschuldenordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes. Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Münzgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 379), der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil, Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699/716) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel X (Reichsgesetzbl. I S. 109/119) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Ziffer 3 wird die Zahl „4" gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für alle übrigen Münzen werden das Material, das Mischungsverhältnis, das Gewicht und die Gestalt vom Reichsminister der Finanzen bestimmt."

3. Dem § 6 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„Die Münzen werden in der Reichsmünzstätte ausgeprägt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift.

Privatpersonen haben das Recht, in der Reichsmünzstätte Stücke zu 20 Reichsmark für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit die Reichsmünzstätte nicht für das Reich beschäftigt ist. Die für diese Ausprägung zu erhebende Gebühr wird vom Reichsminister der Finanzen festgesetzt."

4. § 7 wird gestrichen.

5. Im § 9 Abs. 1 werden zwischen den Wörtern „Silbermünzen" und „im" die Wörter „und Stücke zu 1 Reichsmark", im Abs. 3 zwischen den Wörtern „Silbermünzen" und „im" die Wörter „und Stücken zu 1 Reichsmark" eingefügt.

6. Im § 12 wird zwischen den Wörtern „Silbermünzen" und „und" das Wort „Nickelmünzen" eingefügt.

7. Im § 14 Abs. 2 werden die Wörter „die Einlösungsfrist muß zwei Jahre betragen" gestrichen.

8. § 16 wird gestrichen.

9. § 19 enthält folgende Fassung:

„Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung des Münzgesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

10. In den §§ 6, 9 Abs. 3 und 14 Absätze 1 und 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen.

Artikel II

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Text des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 379), der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil, Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699/716), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel X (Reichsgesetzbl. I S. 109/119) und durch dieses Gesetz ergibt, unter der Überschrift

Münzgesetz

unter laufender Nummernfolge der Paragraphen bekanntzugeben.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Zweites Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes. Vom 5. Juli 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung des Gesetzes vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 971) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„(1) Ein ausländischer Gläubiger, der dem Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1934, Nr. 78 vom 4. April 1934) beitritt, ist während der Laufzeit dieses Abkommens berechtigt, die Umwandlung des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags seiner aufrechterhaltenen Forderung in Schuldverschreibungen nach § 2 zu verlangen. Das Verlangen muß den Bestimmungen in Ziffer 1 des Anhangs zum Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1934 entsprechen und kann nur gegenüber dem deutschen öffentlichen Schuldner (Gemeinde, Gemeindeverband, Zweckverband, Land) erklärt werden.

(2) Mit dem Zugang der Erklärung nach Abs. 1 wird der deutsche öffentliche Schuldner Mitglied des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden, sofern er nicht schon nach § 3 Verbandsmitglied geworden ist.

(3) Die Erklärung nach Abs. 1 hat die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme eines Umschuldungsangebots durch den Gläubiger nach § 7 Abs. 1.

(4) Die Umschuldung erfolgt durch den Umschuldungsverband nach den Bestimmungen in den Ziffern 2, 3 und 5 des Anhangs zum Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1934 und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes."

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Andere öffentlich-rechtliche Forderungen, Lieferantenforderungen, Zins- und Tilgungsraten für langfristige, planmäßig zu tilgende Kapitalforderungen mit Ausnahme des im Abs. 6 geregelten Falles, Aufwertungsforderungen und Forderungen aus der Ablösung von Aufwertungsverbindlichkeiten sowie Kassenkredite fallen nicht unter dieses Gesetz. Der Reichsminister der Finanzen stellt Grundsätze darüber auf, inwieweit Forderungen als Forderungen der im Satz 1 bezeichneten Art zu gelten haben. Er kann auch Ausnahmen von der Vorschrift im Satz 1 zulassen, wenn der Gläubiger und das Verbandsmitglied dies gemeinsam beantragen."

3. § 5 erhält folgende neue Absätze 5 und 6:

„(5) Der Deckung von Anleihen der im Abs. 4 bezeichneten Art dienen Forderungen, die Giroverbänden oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts gegenüber Gemeinden zustehen, auch dann, wenn die Anleihen nicht unmittelbar von diesen Giroverbänden oder

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, sondern von anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben sind und ihr Erlös an die Giroverbände oder Kreditanstalten zur Ausleihung an Gemeinden weitergegeben worden ist.

(6) Gläubiger und Schuldner von Forderungen der in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Art können mit Genehmigung der obersten Landesbehörde und des Reichsministers der Finanzen vereinbaren, daß die bis zum 31. Dezember 1933 aufgelaufenen Zinsrückstände selbständig in Schuldverschreibungen nach § 2 umgewandelt werden. Die Vereinbarung muß spätestens bis zum 30. September 1934 erfolgen und hat hinsichtlich der umgewandelten Zinsrückstände die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme eines Umschuldungsangebots durch den Gläubiger."

4. Der bisherige Abs. 5 des § 5 wird Abs. 7, dem folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt werden:

„Bestreitet der Gläubiger, dem das Verbandsmitglied die Umwandlung der Forderung § 4 Abs. 1 gemäß angeboten hat, daß die Forderung unter das Gesetz fällt, so muß das Verbandsmitglied innerhalb der Frist von einem Monat oder, wenn der Gläubiger bereits vor dem 1. August 1934 bestritten hat, spätestens bis zum 31. August 1934 die Schiedsstelle anrufen; als Zeitpunkt des Bestreitens gilt der Zugang der Erklärung des Gläubigers an das Verbandsmitglied. Versäumt das Verbandsmitglied die Anrufungsfrist, so fällt die Forderung nicht unter das Gesetz."

5. Der bisherige Abs. 6 des § 5 wird Abs. 8.

6. § 12 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Hypothekenbanken im Sinne des § 1 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) in der Fassung der Gesetze vom 14. Juli 1923, 26. Januar 1926, 21. Dezember 1927 und 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 635, 1926 I S. 97, 1927 I S. 491, 1930 I S. 108) und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) dürfen die ihnen als Umschuldungsgläubiger an Stelle von bisher im Deckungsregister eingetragenen Forderungen anfallenden Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden zum Nennwert als Deckung für die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen in das Deckungsregister eintragen. Dies gilt auch dann, wenn die von den Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht auf Reichsmark lauten."

7. § 13 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Vorschriften im Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung auf die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen durch Gemeinden."

8. Im § 15 Satz 3 ist der Hinweis „(§ 5 Abs. 5)" zu ersetzen durch „(§ 5 Abs. 7)".

9. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Vereinbarungen, die neben der Umwandlung von Forderungen nach diesem Gesetz noch zusätzliche Leistungen des früheren Schuldners (Verbandsmitgliedes) an den Umschuldungsgläubiger vorsehen, sind nichtig. Das zum Zwecke der Erfüllung einer hiernach nichtigen Vereinbarung Geleistete kann zurückgefordert werden."

Artikel II

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten wie folgt in Kraft:

a) Artikel I Ziffer 1 mit Wirkung ab 15. März 1934,

b) Artikel I Ziffern 2, 3, 5 bis 8 mit Wirkung ab 23. September 1933,

c) Artikel I Ziffern 4 und 9 mit der Verkündung.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen,
zugleich für den Reichswirtschaftsminister
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung.
Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Um Zersplitterung und Unübersichtlichkeit in der Sozialversicherung zu beseitigen und durch eine einheitliche Zusammenfassung ihre Leistungsfähigkeit zu stärken, wird der Aufbau nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

Abschnitt I
Versicherungszweige

Die Reichsversicherung faßt zusammen:

die Krankenversicherung,
die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten,
die Unfallversicherung und
die Knappschaftsversicherung.

Abschnitt II
Versicherungsträger

Artikel 1

Die Träger der Kranken- und der Rentenversicherung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes zu einheitlicher Organisation verbunden.

Artikel 2

Landesversicherungsanstalten

§ 1

Die Landesversicherungsanstalt ist Träger der Invalidenversicherung ihres Bezirks; sie ist Träger der Krankenversicherung für solche Aufgaben, die zweckmäßig gemeinsam für ihren Bezirk durchgeführt werden (Gemeinschaftsaufgaben).

Was Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister.

§ 2

Die Landesversicherungsanstalt und der Gemeindeunfallversicherungsverband bilden eine Verwaltungsgemeinschaft unter einheitlicher Führung (Artikel 7 § 2).

§ 3

Die Reichsregierung kann der Landesversicherungsanstalt weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung übertragen.

Artikel 3

Krankenkassen

§ 1

Träger der Krankenversicherung sind, soweit es sich nicht um Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 2 § 1) handelt, die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die See-Krankenkasse, die Reichsknappschaft und die Ersatzkassen.

§ 2

Die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für Arbeiter führen für die Landesversicherungsanstalten die örtlichen Aufgaben der Invalidenversicherung durch.

§ 3

Die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen für Arbeiter unterstehen den Weisungen der Landesversicherungsanstalt, soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben der Invalidenversicherung und von Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung handelt.

§ 4

Die Ersatzkassen (§ 503 der Reichsversicherungsordnung) werden der Aufsicht und Rechtsprechung der Sozialversicherungsbehörden unterstellt. Ihr Geschäftsbereich kann auf die nach der Reichsversicherungsordnung zur Versicherung Verpflichteten und Berechtigten beschränkt werden.

Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften über die Zulassung von Ersatzkassen erlassen.

§ 5

Was über das Verhältnis der Krankenkassen zur Landesversicherungsanstalt vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für das Verhältnis der See-Krankenkasse (§ 476 der Reichsversicherungsordnung) zur Seekasse (§ 1375 der Reichsversicherungsordnung) sowie der Betriebskrankenkassen der Reichsverkehrsverwaltung und der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu deren Sonderanstalten (§ 1360 der Reichsversicherungsordnung). Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit diese Vorschriften auf das Verhältnis der Ersatzkassen der Krankenversicherung für Angestellte zu der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Anwendung finden. Er kann für das Zusammenwirken der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit den Trägern der Sozialversicherung der Seeleute zur gemeinsamen Durchführung ihrer Aufgaben Bestimmungen treffen.

Artikel 4

Die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung werden aufgehoben.

Artikel 5

Die Reichsknappschaft und die Knappschaftsberufsgenossenschaft können miteinander vereinigt werden.

Artikel 6

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und, soweit es sich um Landkrankenkassen und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften handelt, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Näheres bestimmen über Errichtung, Vereinigung, Abgrenzung, Auflösung und Schließung von Versicherungsträgern und die Ausscheidung von Personen- oder Betriebsgruppen aus ihnen.

Artikel 7

Führung

§ 1

Jeder Träger der Sozialversicherung hat einen Leiter. Die in den Gesetzen über die Sozialversicherung vorgesehenen Organe der Versicherungsträger fallen weg. Der Leiter hat, vorbehaltlich des § 5, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe.

§ 2

Leiter ist:

bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Reichsknappschaft

ein Reichsbeamter, den der Reichspräsident ernennt,

bei der Landesversicherungsanstalt und dem Gemeindeunfallversicherungsverband

ein Beamter des Landes oder Gemeindeverbandes, für dessen Gebiet die Landesversicherungsanstalt errichtet ist; er wird von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannt oder bestätigt (berufen),

bei den Genossenschaften der gewerblichen Unfallversicherung und der See-Berufsgenossenschaft (einschließlich der Seekasse und der See-Krankenkasse)

ein Führer eines bei dem Versicherungsträger versicherten Betriebs, den die Aufsichtsbehörde beruft,

bei den Betriebskrankenkassen

der Führer des Betriebs oder sein Stellvertreter,

bei den Innungskrankenkassen

ein von der Innung (den Innungen) mit Zustimmung der Handwerkskammer berufener Meister oder Geselle der Innung,

bei den Landkrankenkassen

eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle berufene Person,

bei den Ortskrankenkassen

ein Geschäftsführer, den der Leiter der Landesversicherungsanstalt ernennt.

Bei den Sonderanstalten der Invalidenversicherung, außer der Seekasse, und bei den Ersatzkassen regelt die Satzung die Bestellung des Leiters.

Wer Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist, wird durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vorgeschrieben, die er im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

Vor der Ernennung oder Berufung ist der Beirat (§ 3) zu hören.

Neben dem Leiter werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

§ 3

Zur Unterstützung des Leiters wird ein Beirat bestellt.

Er besteht aus:

Versicherten des Versicherungsträgers und
Führern von Betrieben, deren Gefolgschaft bei dem Versicherungsträger versichert ist, oder Stellvertreter solcher Führer
in gleicher Zahl,

einem Arzte und

einem Vertreter der Gebietskörperschaft, für die der Versicherungsträger örtlich zuständig ist.

Dem Beirat einer Betriebskrankenkasse gehören nur Versicherte und Vertreter des Führers des Betriebs, diese mit derselben Stimmenzahl, an.

Im Beirat der Landesversicherungsanstalt müssen die verschiedenen Arten der Krankenkassen vertreten sein.

§ 4

Die Aufsichtsbehörde beruft die Versicherten und die Führer von Betrieben und ihre Stellvertreter nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront, bei Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Berufs-

genossenschaften des Reichsbauernführers. Bei Betriebskrankenkassen beruft der Führer des Betriebs seine Vertreter; die Versicherten beruft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vertrauensrats.

Den Arzt benennt der Reichsärzteführer, den Vertreter der Gebietskörperschaft deren Leiter. Die Benennung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, soweit nicht die Reichsregierung benannt hat.

§ 5

Der Beirat unterstützt und berät den Leiter in der Verwaltung des Versicherungsträgers.

Über seine Rechtsstellung und seine Aufgaben können die Durchführungsvorschriften weiteres bestimmen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen.

Der Leiter oder sein Stellvertreter kann zu den Beratungen von Fall zu Fall Sachverständige zuziehen.

Artikel 8

Finanzgebarung

§ 1

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den Versicherten und ihren Unternehmern gemeinsam zu gleichen Teilen aufgebracht, die Beiträge zur Unfallversicherung allein von den Unternehmern.

§ 2

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Versicherungsträger wird einheitlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Übersichtlichkeit gestaltet.

§ 3

Für die Träger der Krankenversicherung wird zum Ausgleich ungerechtfertigter Verschiedenheiten in der Höhe der Beiträge und Leistungen eine Gemeinlast eingeführt; die wirtschaftliche Selbstverantwortung der Krankenkassen bleibt unberührt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Hundertsatz der Grundlohnsumme, den die Zahlung der einzelnen Kasse nicht übersteigen darf.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften über einen einheitlichen Beitragseinzug für die Kranken- und Rentenversicherung erlassen.

Artikel 9

Der Reichsarbeitsminister regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger.

Abschnitt III

Versicherungsbehörden

Das Reichsversicherungsamt ist die oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Die Landesversicherungsämter fallen weg. Ihre Aufgaben gehen auf das Reichsversicherungsamt über. Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß für Aufgaben, die ihnen durch Landesrecht übertragen waren, andere Stellen zuständig sind.

Abschnitt IV

Aufsicht

§ 1

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beobachten. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

§ 2

Die Aufsicht führt:

das Reichsversicherungsamt über:
- die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
- die Landesversicherungsanstalten,
- die Sonderanstalten,
- die Genossenschaften der Unfallversicherung und die Gemeindeunfallversicherungsverbände,
- die See-Krankenkasse und
- die Reichsknappschaft;

das Versicherungsamt über:
- die Krankenkassen, einschließlich der Ersatzkassen für die Krankenversicherung von Arbeitern, die den Sitz in seinem Bezirk haben; § 377 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt;

der Leiter der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über:
- die Ersatzkassen für die Krankenversicherung der Angestellten.

Das Versicherungsamt ist bei der Ausübung seiner Aufsicht an Weisungen des Leiters der Landesversicherungsanstalt gebunden. Besondere Regelung bleibt vorbehalten für die Fälle, in denen der Leiter der Landesversicherungsanstalt nicht ein Landesbeamter ist.

Abschnitt V
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen; soweit der Geschäftsbereich anderer Reichsminister berührt wird, ist auch deren Zustimmung erforderlich. Der Reichsarbeitsminister kann den Wortlaut der Gesetze über Sozialversicherung ganz oder teilweise in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichen und sie in einer einheitlichen Reichsversicherungsordnung zusammenfassen. Die Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung, die den Grundsätzen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften nicht entsprechen, wird widerrufen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister die Sonderanstalten der Deutschen Reichsbahngesellschaft (Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen Abteilung A) vereinigen, den Bereich der Sonderanstalt auf das ganze Reich erstrecken und die Satzungen der Anstalt ändern.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird ermächtigt, die gleichen Maßnahmen bei den Zusatzversicherungsanstalten (Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen Abteilung B) zu treffen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft; im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister den Tag des Inkrafttretens.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
zugleich für den Reichswirtschaftsminister
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz über Kleinrentnerhilfe.
Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alte oder erwerbsunfähige Personen, die hilfsbedürftig sind, erhalten eine Kleinrentnerhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn sie nachweisen, daß ihnen am 1. Januar 1918 ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 Mark gehört hat, oder daß sie zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 500 Mark gehabt haben, und das Vermögen oder der Anspruch der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Dem eigenen Vermögen steht Vermögen gleich, das der Hilfsbedürftige von seinem Ehegatten nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben hat, wenn es am 1. Januar 1918 dem Ehegatten gehört hat.

(2) Alt im Sinne dieses Gesetzes sind Männer, wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60., Frauen, wenn sie am gleichen Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit die Hälfte ihres Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 2

Die Kleinrentnerhilfe ist von der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit den Vergünstigungen durchzuführen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 3

(1) Der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte oder seine Eltern sind nicht verpflichtet, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen (§ 25 Abs. 1 und § 25a der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) § 21a der Fürsorgepflichtverordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Erbe des Empfängers der Kleinrentnerhilfe muß dem Fürsorgeverband die Kosten der Hilfe nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Fürsorgepflichtverordnung ersetzen; der Ehegatte des Empfängers und seine Verwandten auf- und absteigender Linie sind als Erben von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Der Ersatzanspruch gegen den Erben verjährt in vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist. Durch das Recht, den Ersatz zu verweigern (§ 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung), wird der Lauf der Verjährung nicht gehemmt.

§ 5

Die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über Arbeitspflicht, Arbeitszwang und über das Verwaltungsverfahren gegen Unterhaltspflichtige (§§ 19, 20 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung) gelten nicht für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe.

§ 6

Für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe muß der für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts festzusetzende Richtsatz (§ 6 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung) so bemessen sein, daß er den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge wenigstens um ein Viertel übersteigt.

§ 7

(1) Bei der Bemessung der Kleinrentnerhilfe dürfen die Fürsorgeverbände von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen nicht abweichen; die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel V § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen finden auch auf die Mehrleistung gemäß § 6 Anwendung.

§ 8

Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Kleinrentnerhilfe bleibt das Einkommen aus Arbeitsverdienst außer Ansatz, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 6 nicht übersteigt. Von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden.

§ 9

Die Hilfsbedürftigkeit des Empfängers der Kleinrentnerhilfe darf ohne dessen Antrag erst nach Ablauf von je zwei Jahren erneut geprüft werden.

§ 10

(1) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern im Sinne des § 1 aus der öffentlichen Fürsorge gewährten Leistungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Sicherheiten, die für den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt worden sind, sind freizugeben.

§ 11

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 3. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 139a wird verordnet:

Artikel 1

Für die Leitung des freiwilligen Arbeitsdienstes (Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 352) bestellt

der Reichspräsident auf Vorschlag der Reichsregierung einen Reichskommissar. Dieser untersteht dem Reichsminister des Innern.

Artikel 2

Soweit die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften dem Reichsarbeitsminister Aufgaben zuweisen, gehen diese auf den Reichsminister des Innern über.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Vom 3. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird verordnet:

In den vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen sowie in den vor andere Behörden gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Grundbuchsachen, ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei im gleichen Umfang wie das Reich von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Befreiung beschränkt sich auf die Partei als solche.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens. Vom 5. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Wer die Absicht hat, eine der nachstehenden Maßnahmen auszuführen, hat dies rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung der im § 3 genannten Stelle anzuzeigen:

1. die Errichtung oder Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50 Wohnungen, gleichgültig, ob die Wohnungen sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, wenn die Ausführung des Vorhabens sich wirtschaftlich als eine zusammenhängende Maßnahme darstellt;
2. die Errichtung oder Niederlegung von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen mit einer oder zwei Wohnungen, wenn es sich um ein zusammenhängendes Siedlungs- oder Bauvorhaben handelt;
3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von gewerblichen Haupt-, Neben- oder Zweigbetrieben, wenn durch diese Maßnahme die Einstellung von mehr als 50 Arbeitnehmern und entweder umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder Wohnungsneubauten zur Unterbringung von wenigstens 25 Arbeitnehmerfamilien erforderlich werden;
4. den Erwerb eines Grundstücks für die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

Die Anzeigepflicht gilt vorbehaltlich des § 6 auch für öffentliche Verwaltungen.

§ 2

Die Ausführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen kann vom Reichswirtschaftsminister untersagt werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden.

§ 3

Die Anzeige ist den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen zu erstatten, in Preußen den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Staatskommissar, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Verbandspräsidenten).

In der Anzeige sind anzugeben:

1. die beabsichtigten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4) nach Art und Umfang und der voraussichtlichen Zeit ihrer Vornahme;
2. der Unternehmer der beabsichtigten Maßnahme;
3. die Lage der in Frage stehenden Wohn-, Siedlungs- oder gewerblichen Grundstücke innerhalb des Gemeindebezirks;
4. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 auch Art und Umfang des gewerblichen Betriebes und, soweit möglich, die Wohnorte und Wohnverhältnisse der bisherigen und der neu einzustellenden Arbeiter.

§ 4

Die im § 3 Abs. 1 genannte Stelle prüft die Anzeige. Geht innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Anzeige bei dieser Stelle dem Anzeigenden eine Mitteilung nicht zu, so gilt dies als Erklärung, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken im Hinblick auf § 2 nicht bestehen. Würde jedoch die Ausführung der beabsichtigten Maßnahme den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder dem öffentlichen Interesse nach Ansicht der im § 3 Abs. 1 genannten Stelle widersprechen, so erhebt sie gegen die beabsichtigte Maßnahme vorläufigen Einspruch. Sie leitet sodann die Anzeige mit ihrer Stellungnahme und den für die Beurteilung (§ 2) erforderlichen Unterlagen dem Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet, ob die Maßnahme durchgeführt werden darf.

§ 5

Die Anzeigepflicht gilt für alle Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4), soweit nicht entweder mit dem Bau oder der Niederlegung vor dem 1. September 1934 begonnen ist oder die Vereinbarungen über den Erwerb von Grundstücken vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

§ 6

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 gilt nicht für die Verwaltungen des Reichs oder der Länder. Beabsichtigen diese Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1, so ist dies dem Reichswirtschaftsminister unmittelbar mitzuteilen. § 3 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Gottfried Feder

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1934	Nr. 76

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 7. Juli 1934, ist veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934. — Verordnung über das Inkrafttreten der Vereinbarungen zwischen Preußen und Hamburg über Umsiedlung hamburgischer Siedler in preußisches Gebiet. — Bekanntmachung über einen weiteren Beitritt zum Vertrag über die Ächtung des Krieges. — Sechs Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten. Vom 6. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 315) erhält folgenden Abs. 5:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten darf nur innerhalb der nach den Absätzen 1 bis 4 für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen an Werktagen zulässigen Zeit erfolgen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen."

§ 2

Der Artikel I des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) erhält folgenden Abs. 3:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten darf nur innerhalb der nach den Absätzen 1 und 2 für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen zulässigen

Zeit erfolgen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen."

§ 3

Der § 41a der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 3:

„Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Festtagen ist verboten. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen."

Berlin, den 6. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

34 I 586
151
35 I 607
geändert

Verordnung über die Preisfeststellung und die Einreihung von Schlachtvieh in Schlachtwertklassen auf den Viehgroßmärkten (Preisfeststellungsordnung). Vom 2. Juli 1934.

Auf Grund der §§ 9, 10 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und des § 20 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird für die Schlachtviehmärkte, bei denen der Verkehr mit Schlachtvieh den Beschränkungen des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) unterliegt (Viehgroßmärkte), folgendes verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Schlachtvieh ist innerhalb einer Gemeinde, in der sich ein Viehgroßmarkt befindet (Marktort), nur auf dem Viehgroßmarkt gestattet.

§ 2

Die auf dem Viehgroßmarkt zum Verkauf gestellten Tiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und nicht ein Schlußschein (§ 4) über den Verkauf ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen (Vorzeichnen) oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tiere abgetrennt werden (Zurücklegen), soweit nicht der Marktbeauftragte (§ 15 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh) etwas anderes anordnet.

§ 3

Der Verkauf von Vieh darf auf dem Viehgroßmarkt nur nach Lebendgewicht erfolgen. Das der Berechnung des Kaufpreises zugrunde zu legende Gewicht ist auf den amtlichen Waagen des Viehgroßmarktes zu ermitteln.

§ 4

(1) Über jeden während der Marktstunden abgeschlossenen Verkauf eines Tieres, das auf dem Viehgroßmarkt zum Verkauf gestellt ist, muß von dem Verkäufer ein Schlußschein nach dem anliegenden Muster ausgestellt werden. Muster S. 590 Es ist verboten, Tiere verschiedener Gattung oder Güte zusammen zu einem Durchschnittspreise zu verkaufen oder zu kaufen. Sind mehrere Tiere derselben Gattung und Güte zu einem Einheitspreis an denselben Käufer verkauft, so genügt die Ausstellung eines Schlußscheins. Der Preis ist stets in Zahlen für je 50 Kilogramm Lebendgewicht (1 Zentner) anzugeben. Die Angabe eines nicht auf dem Viehgroßmarkt ausgehandelten oder unzutreffenden Preises sowie Vereinbarungen oder Angaben wie „x Mark über oder unter Notiz" und dergleichen sind verboten.

(2) Sind auf Grund des § 19 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh Preise festgesetzt worden, so ist in dem Schlußscheine der für die Schlachtwertklasse des verkauften Tieres geltende Preis einzusetzen.

(3) Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers diesem ein Doppel (Durchschrift) des Schlußscheins auszuhändigen.

§ 5

Die Verkäufer haben die Schlußscheine mindestens drei Monate aufzubewahren. Den Organen der Marktvereinigung am Marktorte (§ 11 der Satzung für Marktvereinigungen für Schlachtviehverwertung) und ihren Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in den Schlußschein zu gewähren.

§ 6

Die Verkäufer haben die sämtlichen auf dem Viehgroßmarkt während der Marktstunden verkauften Tiere alsbald nach dem Verkauf, spätestens bevor sie von dem Viehgroßmarkt entfernt werden, zur Verwiegung zu bringen. Die Verwiegung von Tieren muß in der Regel während der Marktstunden und darf nur dann erfolgen, wenn dem amtlichen Wieger der rechte Abschnitt des Schlußscheins für diese Tiere ausgefüllt übergeben worden ist. Der amtliche Wieger hat auf dem Abschnitt das Gewicht der Tiere einzutragen.

§ 7

Wer gewerbsmäßig für andere Vieh veräußert oder erwirbt (Kommissionär) oder gewerbsmäßig den Abschluß solcher Geschäfte vermittelt (Agent), darf auf dem Viehgroßmarkt weder Verkäufe noch Käufe für eigene Rechnung abschließen.

§ 8

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote und Pflichten gelten sowohl für den Verkäufer von Vieh als auch für alle, die als Vertreter des Verkäufers (insbesondere als Viehagent, Angestellte des Verkäufers oder des Viehagenten) handeln.

§ 9

Die Mitglieder des Preisfeststellungsausschusses (§ 20 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh) haben, soweit nicht eine Einreihung in Schlachtwertklassen gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt, in regelmäßigen Zeitabständen nach näherer Weisung des Marktbeauftragten durch Begehung des Viehgroßmarktes vor dessen Beginn den Anteil der Tiere an den Güteklassen a und b der Schlachtwertklassen (§ 14) zu ermitteln; das Ergebnis ist bei der Preisfeststellung zu berücksichtigen.

§ 10

Die seitlichen Abschnitte der Schlußscheine sind nach Eintragung des Gewichtes von den amtlichen Wiegern unverzüglich der von dem Marktbeauftragten im Einvernehmen mit der Marktverwaltung bestimmten Stelle zuzuführen. Auf Grund der in den Abschnitten enthaltenen Angaben sind für die einzelnen Schlachtviehgattungen Listen aufzustellen, in denen die abgeschlossenen Verkäufe nach den einzelnen Preisen einzutragen sind; für Schweine sind die Listen getrennt nach Schlachtwertklassen aufzustellen.

§ 11

Der Marktbeauftragte hat an dem Viehgroßmarkt nach Anhörung des Preisfeststellungsausschusses für sämtliche Schlachtwertklassen (§ 14) Preise nach Lebendgewicht festzustellen, soweit nicht auf Grund des § 19 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh Preise festgesetzt worden sind.

§ 12

Der Preisfeststellungsausschuß tritt nach Marktschluß zu der zwischen dem Marktbeauftragten und der Marktverwaltung vereinbarten Zeit unter Vorsitz des Marktbeauftragten zur Mitwirkung bei der Feststellung der Preise gemäß § 20 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh zusammen. Die gemäß § 10 aufgestellten Listen sind dem Preisfeststellungsausschuß vorzulegen.

§ 13

Für die Feststellung der Preise gelten folgende Richtlinien:

1. Die Feststellung von Preisen setzt voraus, daß in der in Frage kommenden Schlachtwertklasse ausreichende Umsätze stattgefunden haben. Als Marktpreise sind für die einzelnen Tiergattungen und Schlachtwertklassen Preise festzustellen, die die Angaben auf den Schlußscheinen und die allgemeine Marktlage berücksichtigen.
2. Zur Preisfeststellung sind in der Regel auch die Preise für besonders gute oder besonders

schlechte Tiere heranzuziehen. **Es dürfen jedoch in der Regel oben und unten höchstens die** Preise von je 15 vom Hundert der in eine Schlachtwertklasse gehörenden Tiere weggelassen werden. Soweit bei Viehgattungen keine Einteilung in Schlachtwertklassen nach Gewicht besteht, sind die „15 vom Hundert" in der Regel oben von den zwei höchsten Schlachtwertklassen einer Viehgattung und unten von den zwei geringsten zu berechnen.

§ 14

Die Marktpreise sind für folgende Schlachtwertklassen festzustellen:

I. Rinder

A. Ochsen:

a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes,
   1. jüngere,
   2. ältere,
b) sonstige vollfleischige,
c) fleischige,
d) gering genährte.

B. Bullen:

a) jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwertes,
b) sonstige vollfleischige oder ausgemästete,
c) fleischige,
d) gering genährte.

C. Kühe:

a) jüngere, vollfleischige höchsten Schlachtwertes,
b) sonstige vollfleischige oder ausgemästete,
c) fleischige,
d) gering genährte.

D. Färsen (Kalbinnen):

a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes,
b) vollfleischige,
c) fleischige,
d) gering genährte.

E. Fresser:

mäßig genährtes Jungvieh.

II. Kälber

A. Sonderklasse:

Doppellender bester Mast.

B. Andere Kälber:

a) beste Mast- und Saugkälber,
b) mittlere Mast- und Saugkälber,
c) geringere Saugkälber,
d) geringe Kälber.

III. Lämmer, Hammel und Schafe

A. Lämmer und Hammel:

a) beste Mastlämmer,
   1. Stallmastlämmer,
   2. Weidemastlämmer,
b) beste jüngere Masthammel,
   1. Stallmasthammel,
   2. Weidemasthammel,
c) mittlere Mastlämmer und ältere Masthammel,
d) geringere Lämmer und Hammel.

B. Schafe:

e) beste Schafe,
f) mittlere Schafe,
g) geringe Schafe.

IV. Schweine

a) Fettschweine über rund 300 Pfund Lebendgewicht,
   1. fette Speckschweine,
   2. vollfleischige Schweine,
b) vollfleischige Schweine von etwa 240 bis etwa 300 Pfund Lebendgewicht,
c) vollfleischige Schweine von etwa 200 bis etwa 240 Pfund Lebendgewicht,
d) vollfleischige Schweine von etwa 160 bis etwa 200 Pfund Lebendgewicht,
e) fleischige Schweine von etwa 120 bis etwa 160 Pfund Lebendgewicht,

f) fleischige Schweine unter 120 Pfund Lebendgewicht,

g) Sauen,
   1. fette Specksauen,
   2. andere Sauen.

§ 15

(1) Der Marktbeauftragte hat zu Beginn des Viehgroßmarktes die Auftriebszahlen bekanntzugeben; diese sollen enthalten:

1. die Zahlen der tatsächlich auf dem Viehgroßmarkt zum Verkauf stehenden Tiere,
2. die Zahl der seit dem letzten Viehgroßmarkt dem Schlachthaus unmittelbar ohne Berührung des Viehgroßmarktes zugeführten Tiere.

(2) Der Marktbeauftragte hat einen amtlichen Marktbericht aufzustellen. Der Bericht hat zu enthalten:

1. die amtlichen Zahlen über die Beschickung des Viehgroßmarktes,
2. eine allgemeine Beschreibung des Marktverlaufs,
3. soweit keine Preise für Vieh auf Grund des § 19 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh festgesetzt worden sind, die festgestellten Preise.

(3) Der Marktbericht ist so frühzeitig fertigzustellen, daß der Abdruck noch in den am Markttage erscheinenden Abendblättern erfolgen kann.

§ 16

Der Marktbeauftragte hat ferner nach Maßgabe der gemäß § 10 aufgestellten Listen eine Aufstellung über die abgeschlossenen Verkäufe und Preise zusammen mit dem Marktberichte nach näherer Weisung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung für Schlachtviehverwertung diesem, dem Stabsamte des Reichsbauernführers und dem örtlich zuständigen Statistischen Landesamte spätestens am Tage nach dem Viehgroßmarkt zu übersenden.

§ 17

(1) Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft (Reichskommissar) kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die im § 14 aufgeführten Schlachtwertklassen und das anliegende Muster des Schlußscheins abändern. Die Änderungen müssen im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

(2) Er kann einheitliche Vorschriften über die Fütterung von Schlachtvieh auf den Viehgroßmärkten erlassen.

§ 18

(1) Der Marktbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Marktverwaltung anordnen, daß die Verkäufer das zum Verkauf bestimmte Vieh auf dem Viehgroßmarkt nach Schlachtwertklassen getrennt aufzustellen haben.

(2) Er kann ferner anordnen, inwieweit die Einreihung des zum Verkauf bestimmten Viehs in Schlachtwertklassen (§ 14) nach seiner näheren Weisung durch einen Ausschuß erfolgt. Der Ausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je ein Mitglied ein Bauer (Landwirt), ein Händler (Agent) und ein Schlachter (Großschlachter) sein muß. Es können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Der Marktbeauftragte beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Die Entscheidungen der Ausschüsse über die Einreihung sind endgültig.

(3) Der Marktbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Marktverwaltung den Beginn und das Ende des Viehgroßmarktes festsetzen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, verbleibt es bei der geltenden Regelung.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

(2) Soweit auf Grund des § 19 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh Preise für Schlachtvieh mit Wirkung für den Marktort festgesetzt worden sind, findet eine Preisfeststellung nicht statt.

(3) Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskommissar.

Berlin, den 2. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Muster

Schlußschein

Lfde. Nr. ....

Durch Vermittlung des (der) Viehagent(ur)

kaufte (Käufer) ....

von (Verkäufer) ....

.... Ochsen, ... Bullen,

.... Kühe, ... Färsen, ... Fresser,

(.................. Doppellender, ... Kälber),

(.................. Schweine, ... Sauen,

.... Altschneider und Eber),

(.................. Lämmer, ... Hammel, ... Schafe)

Preis:

50 kg (1 Ztr.) Lebendgewicht .... *RM*

(Lochungslinie)

Lfde. Nr. ....

Durch Vermittlung des (der) Viehagent(ur)

kaufte (Käufer) ....

von (Verkäufer) ....

.... Ochsen, ... Bullen,

.... Kühe, ... Färsen, ... Fresser,

(.................. Doppellender, ... Kälber),

(.................. Schweine, ... Sauen,

.... Altschneider und Eber),

(.................. Lämmer, ... Hammel, ... Schafe)

Preis:

50 kg (1 Ztr.) Lebendgewicht .... *RM*

Lebendgewicht .... kg

Verordnung über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand. Vom 6. Juli 1934.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

(1) Auf Grund der Öffentlichen Aufforderung des Reichsbauernführers vom 25. Juni 1934 zur Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Deutscher Reichsanzeiger vom 5. Juli 1934 Nr. 154) haben sich die Inhaber der in dieser Aufforderung bezeichneten Betriebe bis zum 15. August 1934 bei der zuständigen Kreisbauernschaft unter Benutzung eines besonderen Vordrucks anzumelden.

(2) Wer der vom Reichsbauernführer erlassenen Aufforderung nicht nachkommt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Ist auf Grund der Vorschrift des Abs. 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so kann der Reichsbauernführer die Fortführung des nicht angemeldeten Betriebes untersagen. Die Polizeibehörden haben auf Ersuchen des Reichsbauernführers die für die Schließung des Betriebes notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Berlin, den 6. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM,* für Teil II = 1,80 *RM.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf,* aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1934	Nr. 77

Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Unternehmungen, die zum Zwecke der Einräumung von Krediten im wesentlichen auf unbarem Wege Guthaben schaffen, über die nach der geschäftlichen Gepflogenheit durch Scheck, Anweisung jeder Art oder Verrechnungsauftrag, nicht aber durch Barabhebung verfügt werden soll.

(2) Bei Zweifeln, ob eine Unternehmung Geschäfte der im Abs. 1 bezeichneten Art betreibt, entscheidet der Reichswirtschaftsminister. Die Entscheidung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann Unternehmungen, deren Betrieb nach ihrem Zweck, ihrer Grundlage oder ihrem Aufbau den im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen ähnlich ist, den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellen.

§ 2

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Unternehmungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art den Geschäftsbetrieb nicht mehr beginnen oder fortsetzen.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden können die Auflösung der Unternehmung anordnen; dies ist auch dann zulässig, wenn die Unternehmung den Geschäftsbetrieb noch nicht begonnen hat. Eine solche Anordnung wirkt wie ein Auflösungsbeschluß. Die obersten Landesbehörden können ferner die Liquidation der Unternehmung einem von ihnen bestellten Liquidator übertragen; sie können dabei zum Liquidator eine juristische Person bestellen.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 werden auf Ersuchen der anordnenden Stelle in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen.

§ 4

Ansprüche auf Entschädigung gegen das Reich oder die Länder werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 5

Wer den Vorschriften des § 2 zuwider den Geschäftsbetrieb beginnt oder trotz Verwarnung fortsetzt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der obersten Landesbehörde ein.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Abänderung des § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 26. Juni 1934.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1096) werden die Worte „1. Juli 1934" ersetzt durch die Worte „1. Januar 1935".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 6. Juli 1934.

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird verordnet:

Im § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 13. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 24) werden die Worte „bis zum 1. August 1934" gestrichen.

Berlin, den 6. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 6. Juli 1934.

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 31. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

Die Münzen werden bis auf weiteres für Rechnung des Reichs in den Münzstätten derjenigen Länder, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, in diesen Münzstätten Stücke zu 20 Reichsmark für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für diese Ausprägung zu erhebende Gebühr wird vom Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung

gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen.

Berlin, 6. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Mark und 3 Reichsmark. Vom 6. Juli 1934.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Reichssilbermünzen vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 291) ausgeprägten Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Mark und die auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) ausgeprägten Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark gelten ab 1. Oktober 1934 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Mark und 3 Reichsmark werden bis zum 31. Dezember 1934 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, den 6. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften.

Vom 7. Juli 1934.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Steuererleichterungen werden gewährt, wenn eine am 1. Juli 1934 (Stichtag) bestehende Kapitalgesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) in eine Personalgesellschaft oder in der Weise umgewandelt wird, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird. Das gleiche gilt, wenn eine am Stichtag bestehende Kapitalgesellschaft aufgelöst und ihr Vermögen im Weg der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen wird.

(2) Kapitalgesellschaften im Sinn dieser Verordnung sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(3) Personalgesellschaften im Sinn dieser Verordnung sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

§ 2

Gesellschaftsteuer

Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt, so wird die Gesellschaftsteuer für die Errichtung der Personalgesellschaft nicht erhoben.

§ 3

Grunderwerbsteuer

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Personalgesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grund-

stücke auf die Personalgesellschaft über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter am Vermögen der Personalgesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als sie am Stichtag an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

Beispiele zu Absatz 1:

1. An einer Aktiengesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 beschließen sie, eine offene Handelsgesellschaft zu errichten, an deren Vermögen jeder von ihnen zur Hälfte beteiligt sein soll, und das Vermögen der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung). Am 1. Dezember 1934 wird der Umwandlungsbeschluß eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Vermögen der Aktiengesellschaft, zu dem auch ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang von der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

2. An einer Aktiengesellschaft mit 1 Million Reichsmark Grundkapital sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B mit je 500 000 Reichsmark Aktien beteiligt. Am 1. Oktober 1934 verkauft A dem B Aktien im Nennbetrag von 400 000 Reichsmark. Am 1. November 1934 beschließen A und B, eine offene Handelsgesellschaft zu errichten, an deren Vermögen A mit 10 vom Hundert, B mit 90 vom Hundert beteiligt sein soll. Gleichzeitig beschließen sie, das Vermögen der Aktiengesellschaft, zu dem auch ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft zu übertragen (Umwandlung). Am 1. Dezember 1934 wird der Umwandlungsbeschluß eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang sind $^4/_{10}$ der Grunderwerbsteuer zu erheben, da B an der Aktiengesellschaft am Stichtag mit 50 vom Hundert beteiligt war, während er an der offenen Handelsgesellschaft mit 90 vom Hundert beteiligt ist.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende Personalgesellschaft umgewandelt und gehen bei der Umwandlung Grundstücke über, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit die einzelnen Gesellschafter der Personalgesellschaft an deren Vermögen im Zeitpunkt der Umwandlung in einem höheren Verhältnis als am Stichtag beteiligt sind.

Beispiele zu Absatz 2:

1. Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 wird die Übertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. November 1934 eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Eigentum am Grundstück von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

2. Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 vereinbaren sie, daß A am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft nur noch mit 10 vom Hundert, B dagegen mit 90 vom Hundert beteiligt sein soll. Am 1. November 1934 wird die Übertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Der Umwandlungsbeschluß wird am 1. Dezember 1934 eingetragen. Mit der Eintragung ins Handelsregister geht das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft über. Für den Grundstücksübergang werden $^4/_{10}$ der Grunderwerbsteuer erhoben, weil am Stichtag B mit 50 vom Hundert an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt war, während er zur Zeit der Umwandlung mit 90 vom Hundert an ihr beteiligt ist.

3. Alleinige Inhaberin sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine offene Handelsgesellschaft. Am Vermögen der offenen Handelsgesellschaft waren am 1. Juli 1934 (Stichtag) A und B je zur Hälfte beteiligt. Am 1. Oktober 1934 vereinbaren A und B und C, daß A aus der offenen Handelsgesellschaft ausscheidet, und daß an seiner Stelle C in die offene Handelsgesellschaft eintritt. Am 1. November 1934 wird die Übertragung des Vermögens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft beschlossen (Umwandlung). Die Umwandlung wird am 1. Dezember 1934 ins Handelsregister eingetragen. Mit der Eintragung geht das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu dem ein Grundstück gehört, auf die offene Handelsgesellschaft über.

Für den Grundstücksübergang von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die offene Handelsgesellschaft werden $^{5}/_{10}$ der Grunderwerbsteuer erhoben, weil zur Zeit der Umwandlung C mit 50 vom Hundert an der offenen Handelsgesellschaft beteiligt ist, während er am Stichtag noch nicht beteiligt war.

(3) Wird eine Kapitalgesellschaft aufgelöst und werden bei der Liquidation Grundstücke auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Grunderwerbsteuer nur erhoben, soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken oder Grundstücksbruchteilen mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis an der Kapitalgesellschaft am Stichtag entspricht.

Beispiele zu Absatz 3:

1. An einer Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung sind am 1. Juli 1934 (Stichtag) zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Bei der Liquidation übernehmen die Gesellschafter das Gesellschaftsgrundstück als Miteigentümer je zur Hälfte. Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben.
2. A ist am 1. Juli 1934 alleiniger Inhaber der Anteile an einer Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Vermögen zwei gleichwertige Grundstücke gehören. Am 1. Oktober 1934 tritt er die Hälfte seiner Anteile an B ab. Bei der Auflösung der Gesellschaft im Jahr 1935 übernimmt jeder Gesellschafter ein Grundstück. Der Erwerb des Grundstücks durch A ist steuerfrei, für den Erwerb des Grundstücks durch B wird Grunderwerbsteuer erhoben.

§ 4

Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer, Gewerbeanschaffungsteuer

Soweit nach § 3 die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird, werden auch die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Steuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Zubehör (Gewerbeanschaffungsteuer).

§ 5

Umsatzsteuer

Wird bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft ihr Vermögen auf eine Personalgesellschaft oder auf die Gesellschafter übertragen, so wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

§ 6

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

(1) Werden bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Gegenstände, die mindestens seit dem Ende des Steuerabschnitts 1933 (1932/1933) zum Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehört haben, in das Betriebsvermögen eines Gesellschafters oder einer aus Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft bestehenden Personalgesellschaft übernommen, so wird eine durch die Übertragung entstehende Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer nur in Höhe eines Drittels der Beträge erhoben, die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldet werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Grundstücke auf einen Gesellschafter übertragen, aber nicht in ein Betriebsvermögen übernommen werden. Bei der künftigen Veranlagung des übernehmenden Gesellschafters zur Einkommensteuer ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung von dem Wert auszugehen, mit dem das Grundstück bei der Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Umwandlung oder Auflösung steuerlich anzusetzen war. In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durch die Übertragung eine Einkommensteuerschuld nicht entsteht, kann der übernehmende Gesellschafter die Absetzungen für Abnutzung statt nach Satz 2 nach dem zuletzt vor der Übertragung festgestellten Einheitswert bemessen.

§ 7

Einmanngesellschaft

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß, wenn eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile sich in einer Hand befinden, aufgelöst und ihr Vermögen mit oder ohne Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird.

§ 8

Eintritt anderer Gesellschafter

Die Steuererleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften

gelten nur für solche Personalgesellschaften, die aus natürlichen Personen bestehen. Die Steuerschuld entsteht nachträglich, wenn innerhalb zweier Jahre seit der Umwandlung die Gesellschaftsrechte eines Gesellschafters auf eine juristische Person übertragen werden, oder wenn innerhalb dieser Frist eine juristische Person als Gesellschafter beitritt. In diesen Fällen wird die Steuer mit der Entstehung der Steuerschuld fällig.

§ 9

Geltungsdauer

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sind nur anzuwenden auf Kapitalgesellschaften, die am 1. Juli 1934 bestanden haben und ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 31. Dezember 1936 beschließen.

Berlin, 7. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz.
Vom 7. Juli 1934.

Auf Grund des § 18 des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Gesetze vom 14. November 1933 und 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 971, 1934 I S. 575) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Verbandsmitglieder können eine verstärkte Tilgung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Umschuldungsverband durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes an Zahlungs Statt zum Nennwert bewirken. Die Richtlinien über diese verstärkte Tilgung werden vom Umschuldungsverband mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen festgesetzt.

§ 2

Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes sind von der Börsenumsatzsteuer befreit, wenn:

a) die Länder die Schuldverschreibungen bei der Überweisung von Reichs- oder Hauszinssteueranteilen an Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zahlungs Statt hingeben,

b) der Umschuldungsverband die Schuldverschreibungen von seinen Verbandsmitgliedern zum Zwecke der Tilgung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Umschuldungsverband an Zahlungs Statt annimmt.

§ 3

Bei Anschaffungsgeschäften über Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes wird die Börsenumsatzsteuer nach dem Steuersatz des § 52 Abs. 1 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes erhoben.

§ 4

Die im § 12 Abs. 2 des Gemeindeumschuldungsgesetzes genannten Kreditinstitute sind verpflichtet, den Betrag der im Deckungsregister eingetragenen Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes in der Bilanz gesondert auszuweisen.

§ 5

Das Angebot des Verbandsmitgliedes (§ 4 des Gemeindeumschuldungsgesetzes) kann auch gegenüber einem Gläubiger erklärt werden, der beim Erwerb der Forderung deutscher Reichsangehöriger war und seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte.

§ 6

Schriftliche Mitteilungen des Umschuldungsverbandes, die nicht rechtsgeschäftlicher Natur sind, können von zwei Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Berlin, den 7. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 7. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird mit Wirkung vom 12. Juli 1934 an verordnet:

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) ist hinter Abs. 3 folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln in der Zeit vom 12. bis 31. Juli 1934	2

Berlin, 7. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verordnung zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Grünkern. Vom 7. Juli 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt,

1. Vorschriften zu erlassen, die eine Regelung der Anbaufläche sowie eine Verbesserung der Erzeugung und Bearbeitung von Grünkern zum Ziele haben,
2. den Absatz von Grünkern zu regeln, insbesondere die Erzeuger zu verpflichten, den in ihrem Betrieb erzeugten Grünkern nur durch Vermittlung einer oder mehrerer von ihm zu bestimmender Stellen in Verkehr zu bringen,
3. Preise, auch Mindestpreise, und Preisspannen für den Verkauf von Grünkern festzusetzen,
4. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund der Ermächtigungen in den Nrn. 1 bis 3 erlassene Anordnung gegen Angehörige des Reichsnährstandes Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können. Macht der Reichsnährstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

(2) Der Reichsnährstand kann den Geltungsbereich der von ihm erlassenen Anordnungen auf Teile des Reichsgebiets beschränken. Er kann auch für einzelne Teile des Reichsgebiets verschiedene Anordnungen erlassen.

§ 2

Bei der Anwendung der im § 1 erteilten Ermächtigungen hat der Reichsnährstand auf die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Bedacht zu nehmen.

§ 3

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigungen im § 1 erläßt, außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränken oder wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

(2) Festsetzungen von Preisen und Preisspannen, die auf Grund der Ermächtigung im § 1 Nr. 3 vorgenommen werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Festsetzung beanstanden; die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Befugnisse anderen Stellen übertragen.

§ 4

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigungen im § 1 erläßt, sind in dem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1934.

Verkündungsblatt der Landesbauernschaft zu veröffentlichen. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, am dritten Tag nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Blattes ausgegeben worden ist.

Berlin, den 7. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1934	Nr. 78

Inhalt

Dreizehnte Änderung des Besoldungsgesetzes.
Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

I. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist
   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Ministerialrat beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen",
   b) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" zu setzen:
      „Reichsluftfahrtministerium";
2. in der Besoldungsgruppe 2b ist
   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Oberregierungsräte beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
      Oberregierungsbauräte beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen",
   b) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" jedesmal zu setzen:
      „Reichsluftfahrtministerium",
   c) bei „Reichsluftfahrtministerium" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Oberregierungsbauräte beim Reichsamt für Flugsicherung";
3. in der Besoldungsgruppe 2c ist
   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Regierungsräte beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
      Regierungsbauräte beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen",
   b) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" jedesmal zu setzen:
      „Reichsluftfahrtministerium";
4. in der Besoldungsgruppe 2d ist
   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:
      „Ministerialamtmänner beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen",
   b) statt Reichskommissariat für die Luftfahrt" zu setzen:
      „Reichsluftfahrtministerium";

5. in der Besoldungsgruppe 3 ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

   „Reichsluftfahrtministerium Verwaltungsamtmann beim Reichsamt für Flugsicherung";

6. in der Besoldungsgruppe 4b ist

   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:

      „Regierungsoberinspektoren beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen",

   b) bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" am Schlusse hinzuzufügen:

      „Regierungsoberinspektoren beim Reichserbhofgericht",

   c) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" jedesmal zu setzen:

      „Reichsluftfahrtministerium";

7. in der Besoldungsgruppe 4c ist

   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:

      „Regierungsinspektoren beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

      Technische Inspektoren beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen",

   b) bei „Auswärtiges Amt" hinter „Oberregierungssekretäre im Sekretariats- und Registraturdienst beim Auswärtigen Amt" einzufügen:

      „Bibliothekinspektor beim Auswärtigen Amt",

   c) bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" vor „Obergärtner bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft" einzufügen:

      „Regierungsinspektoren beim Reichserbhofgericht",

   d) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" jedesmal zu setzen:

      „Reichsluftfahrtministerium";

8. in der Besoldungsgruppe 5b ist statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" zu setzen:

   „Reichsluftfahrtministerium";

9. in der Besoldungsgruppe 7 ist

   a) bei „Reichskanzlei" am Schlusse hinzuzufügen:

      „Sekretäre beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen",

   b) bei „Reichsfinanzministerium" vor „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden" einzufügen:

      „Sekretäre bei der Reichshauptkasse",

   c) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" jedesmal zu setzen:

      „Reichsluftfahrtministerium",

   d) bei „Reichsluftfahrtministerium"

      α) vor „Technische Sekretäre beim Reichsamt für Flugsicherung" einzufügen:

         „Sekretäre beim Reichsamt für Flugsicherung",

      β) am Schlusse hinzuzufügen:

         „Kanzleivorsteher beim Reichsamt für Flugsicherung";

10. in der Besoldungsgruppe 8a ist

   a) bei „Reichsfinanzministerium" hinter „Werkführer beim Reichsfinanzministerium" einzufügen:

      „Assistenten bei der Reichshauptkasse",

   b) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" jedesmal zu setzen:

      „Reichsluftfahrtministerium";

11. in der Besoldungsgruppe 10 ist

   a) bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" hinter „Ministerialamtsgehilfen" einzufügen:

      „Amtsgehilfe beim Reichserbhofgericht",

b) statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" jedesmal zu setzen:

„Reichsluftfahrtministerium";

12. in der Besoldungsgruppe 11 ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

„Reichsluftfahrtministerium
Amtsgehilfen beim Reichsamt für Flugsicherung".

II. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Besoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 7 ist statt „Reichskommissariat für die Luftfahrt" zu setzen:

„Reichsluftfahrtministerium";

2. in der Besoldungsgruppe 8 ist bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" vor „Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft" einzufügen:

„Reichserbhofgerichtsräte".

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Besoldungsgesetzes unter Berücksichtigung ergangener Änderungen und Ergänzungen in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen, in den Besoldungsordnungen überholte Bezeichnungen wegzulassen und Unstimmigkeiten in der Form zu beseitigen.

§ 3

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 b ist bei „Reichsluftfahrtministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

„Oberregierungsräte bei den Luftämtern
Oberregierungsbauräte bei den Luftämtern";

2. in der Besoldungsgruppe 2 c ist bei „Reichsluftfahrtministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

„Regierungsräte bei den Luftämtern
Regierungsbauräte bei den Luftämtern";

3. in der Besoldungsgruppe 3 ist bei „Reichsluftfahrtministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

„Verwaltungsamtmänner bei den Luftämtern";

4. in der Besoldungsgruppe 4 b ist bei „Reichsluftfahrtministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

„Regierungsoberinspektoren bei den Luftämtern";

5. in der Besoldungsgruppe 4 c ist bei „Reichsluftfahrtministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

„Regierungsinspektoren bei den Luftämtern";

6. in der Besoldungsgruppe 7 ist bei „Reichsluftfahrtministerium"

a) bei „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsluftfahrtministerium" hinzuzufügen:

„und bei den nachgeordneten Behörden",

b) statt „Technische Sekretäre beim Reichsamt für Flugsicherung" zu setzen:

„Technische Sekretäre bei den nachgeordneten Behörden";

7. in der Besoldungsgruppe 8 ist bei „Reichsluftfahrtministerium"

   a) vor „Technische Assistenten beim Reichsamt für Flugsicherung" einzufügen:

      „Assistenten im Büro- und Registraturdienst bei den nachgeordneten Behörden",

   b) statt „Technische Assistenten beim Reichsamt für Flugsicherung" zu setzen:

      „Technische Assistenten bei den nachgeordneten Behörden";

8. in der Besoldungsgruppe 9 ist vor „Reichspostministerium" einzufügen:

   „Reichsluftfahrtministerium
   Kanzleiassistenten bei den nachgeordneten Behörden (k. w.)";

9. in der Besoldungsgruppe 11 ist bei „Reichsluftfahrtministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

   „Amtsgehilfen bei den nachgeordneten Behörden".

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Verlängerung von Antrags- und Anzeigefristen im Patentanwaltsgesetz.
Vom 10. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die im § 58 Abs. 1 Satz 3 und § 60 Abs. 1 Satz 1 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) vorgesehenen Anträge und Anzeigen können noch bis zum 30. September 1934 erfolgen.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangene Anträge und Anzeigen gelten als rechtzeitig.

Berlin, den 10. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 11. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389), vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518), vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) und vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

Hinter § 7 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 7a

Verfügungen nach §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes, die innerhalb der im § 7 festgesetzten Fristen von der für den Erlaß der Verfügung zuständigen Stelle zum Zwecke der Zustellung zur Post aufgegeben oder einer nachgeordneten Stelle zugesandt sind, gelten als rechtzeitig zugestellt, sofern die Zustellung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht.
Vom 11. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Akademie für Deutsches Recht, bisher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern, wird eine öffentliche Körperschaft des Reichs.

Die Akademie hat eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist München.

§ 2

Aufgabe der Akademie ist, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen.

§ 3

Die Akademie steht unter der Aufsicht der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 4

Der Präsident der Akademie wird vom Reichskanzler berufen und entlassen. Das Amt des Präsidenten ist ein Ehrenamt.

Der Präsident vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

Die Rechtsverhältnisse der Akademie bestimmen sich, soweit nicht dieses Gesetz Vorschriften darüber enthält, nach der diesem Gesetz als Anlage beigegebenen Satzung.

Berlin, den 11. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anlage

Satzung der Akademie für Deutsches Recht

§ 1

Die Akademie für Deutsches Recht hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen. Diese Aufgabe soll in Anwendung bewährter wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden.

Im einzelnen ist der Wirkungskreis der Akademie vor allem

1. die Ausarbeitung, Anregung, Begutachtung und Vorbereitung von Gesetzentwürfen,
2. die Mitarbeit bei der Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung,
3. die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
4. die finanzielle Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechts und der Volkswirtschaft dienen,
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Einrichtung von Lehrkursen,
6. die Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes.

§ 2

Die Akademie kann in Durchführung ihrer Aufgaben zur Beratung einzelner Angelegenheiten besondere Ausschüsse einsetzen.

In die Ausschüsse sollen hervorragende Sachverständige aus den Kreisen der Rechtswissenschaft und

Praxis sowie der Wirtschaft berufen werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in der Regel ein ordentliches Mitglied der Akademie. Die Ausschüsse erstatten über das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Präsidenten der Akademie Bericht.

§ 3

Die Organe der Akademie sind
1. der Präsident,
2. das Präsidium.

§ 4

Dem Präsidenten liegen außer den ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben ob:

1. die innere Leitung der Akademie, insbesondere die Festsetzung und Verteilung der einzelnen Aufgaben, die Einsetzung von Ausschüssen sowie die Berufung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Akademie und die Rechnungslegung sowie die Vermögensverwaltung,
3. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern,
4. die Bestellung seines Vertreters, des Präsidiums und des Schatzmeisters aus der Zahl der Mitglieder,
5. die Vornahme von Satzungsänderungen.

Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben von seinem Vertreter wahrgenommen.

Die Vornahme von Satzungsänderungen und die Ernennung des Vertreters des Präsidenten bedarf der Bestätigung der zuständigen Reichsminister. Für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 12.

§ 5

Das Präsidium unterstützt und berät den Präsidenten bei seinen Aufgaben. Ihm liegt die Beratung des Haushaltsplans und die Vorprüfung der Haushaltsrechnung ob.

§ 6

Die Akademie umfaßt
1. ordentliche,
2. außerordentliche,
3. fördernde,
4. korrespondierende Mitglieder.

§ 7

Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll dreihundert nicht übersteigen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berufen, an den Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und nach näherer Bestimmung des Präsidenten an der Verfolgung der Ziele der Akademie mitzuwirken.

§ 8

Die Kassenverwaltung der Akademie führt der Schatzmeister. Im übrigen liegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Direktor ob, der auf Privatdienstvertrag angestellt wird.

§ 9

Der Präsident hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Akademie nach Gesetz oder Satzung obliegen.

Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung vom Präsidium zu beraten.

§ 10

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Reichsminister. Er ist dem Reichsminister der Justiz zu dem Zeitpunkt, den er bestimmt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs, mitzuteilen.

§ 11

Nach Abschluß des Rechnungsjahrs hat der Präsident über alle Einnahmen und Ausgaben des ab-

geschlossenen Rechnungsjahrs Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

Die Haushaltsrechnung wird vom Präsidium vorgeprüft und mit den Bemerkungen des Präsidiums dem Reichsminister der Justiz eingereicht.

§ 12

Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

Verordnung über Preisüberwachungsstellen. Vom 9. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

Im § 2 Abs. 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Ist der Markteinfluß der Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung örtlich beschränkt, so ist die zuständige Preisüberwachungsstelle im Sinne des § 1 in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den anderen Ländern die oberste Landesbehörde oder die von dieser mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bezeichnete Stelle."

Berlin, den 9. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln. Vom 10. Juli 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 111) treten an die Stelle der Worte „20. Juli" die Worte „31. Juli".

Berlin, den 10. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Koehler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 159 vom 11. Juli 1934.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 11. Juli 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Anmerkungen einzufügen:

a) hinter Abs. 2:

Anmerkung. Himbeerpülpe in Fässern, wenn die Himbeerpülpe von Stellen abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1934	5	

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1934.

b) hinter Abs. 4:

Anmerkung. Erdbeerpülpe in Fässern, wenn die Erdbeerpülpe von Stellen abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1934	5

2. In der Tarifnr. 192 (Kleie, usw.) ist hinter Abs. 1 folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung. Kleie, die in einem zollamtlich genehmigten Veredelungsverkehr anfällt und von einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle abgenommen wird, wenn die Kleie gewonnen ist bei der Bearbeitung von	
Gerste	2
Hafer....................................	1
Speiseerbsen.............................	2

§ 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) sind im § 2 in der Tarifnr. 193 A folgende Änderungen vorzunehmen:

a) hinter „(Ölkuchen)“ ist einzufügen „, ausgenommen Rückstände von der Herstellung von Rizinusöl“,

b) folgende Anmerkung ist anzufügen:

Anmerkung. Rückstände, die mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinlande ausgeführt werden, bleiben vom Ausfuhrzolle befreit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, 11. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1934	Nr. 79

Inhalt

Sechste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 7. Juli 1934.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524), des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und des § 3 des Roggenschuldengesetzes vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Frist, innerhalb der die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beim zuständigen Entschuldungsgericht beantragt werden kann, wird bis zum Ablaufe des 30. September 1934 verlängert.

(2) Die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens steht der Stellung eines erneuten Antrags bis zum Ablaufe des 30. September 1934 nicht entgegen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen das Schuldenregelungsverfahren ohne Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags rechtskräftig aufgehoben oder eingestellt ist.

(3) Der Antrag nach § 81 des Schuldenregelungsgesetzes (Selbstentschuldung) kann nur bis zum Ablaufe des 30. September 1934 gestellt werden.

Artikel 2

(1) Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb Erbhof, so ist die Ablehnung der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder der Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetriebe (Selbstentschuldung) aus den Gründen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes nicht zulässig, wenn der Kreisbauernführer erklärt, daß er keinen Anlaß hat, eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit des Betriebsinhabers herbeizuführen. Andernfalls ist die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Anerbengerichts auszusetzen.

(2) Wenn ein Gläubiger des Bauern schriftlich bei dem Kreisbauernführer die Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens verlangt, so ist auch der Kreisbauernführer berechtigt, die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens zu beantragen, Anträge im Verfahren zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

Artikel 3

Ist nach den im Osthilfegebiete (§ 97 Abs. 1 des Gesetzes) geltenden Vorschriften ein Entschuldungsantrag oder ein Wiederaufnahmeantrag nach §§ 98, 99 des Gesetzes aus anderen Gründen als wegen Entschuldungsunfähigkeit oder Entschuldungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers abgelehnt, so steht dies der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder der Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetriebe (Selbstentschuldung) nicht entgegen.

Artikel 4

(1) Die Entschuldungsstellen sind für die ordnungsmäßige und beschleunigte Durchführung der Schuldenregelungsverfahren verantwortlich und unterstehen dabei der Aufsicht des Entschuldungsgerichts. Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Auf Antrag der Entschuldungsstelle kann das Entschuldungsgericht während des Verfahrens darüber entscheiden,

1. ob ein Gläubiger am Verfahren beteiligt und ob eine Forderung kürzbar oder ablösbar ist,
2. ob ein vom Betriebsinhaber verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter oder abgetretener Gegenstand zur Fortführung des Betriebes entbehrlich ist,

3. ob und in welcher Höhe ein Gläubiger nach Artikel 8 dieser Verordnung zur Herausgabe eines zuviel erhaltenen Betrages verpflichtet ist,
4. welcher Betrag als Übernahmewert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Roggenschuldengesetzes vom 16. Mai 1934 und der Artikel 20, 21 der Durchführungsverordnung zum Roggenschuldengesetze vom 25. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 448) anzusehen ist.

(3) Der Beschluß nach Abs. 2 ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Artikel 5

(1) Die zum Betriebe gehörenden Grundstücke können während des Verfahrens belastet werden, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß die Belastung zur Durchführung eines Anliegersiedlungsverfahrens im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes notwendig ist.

(2) Ist vor der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auf einem Betrieb auf Grund eines Vertrages über die Gewährung von Darlehen der im Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so erwirbt der Gläubiger durch die Auszahlung des Gegenwerts die Hypothek auch während des Verfahrens.

Artikel 6

(1) Ein Gläubiger ist wegen einer Forderung, die aus der Rechtsverfolgung eines am Verfahren beteiligten Anspruchs erwachsen ist, auch dann am Verfahren beteiligt, wenn sie erst nach der Eröffnung des Verfahrens entstanden ist; eine Ablösung der Forderung findet nicht statt.

(2) Ein Gläubiger ist am Verfahren nicht beteiligt wegen der Ansprüche

1. auf Rückzahlung von Beträgen, die dem Betriebsinhaber zur Sicherstellung für die Erfüllung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt sind (Kautionsforderungen),
2. aus Krediten, die dem Betriebsinhaber vor dem 15. Juni 1934 auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Diskontkrediten durch die Deutsche Rentenbank zur Flüssigmachung von $4^1/_2$prozentigen Osthilfeentschuldungsbriefen" vom 1. Juni 1932 und 2. Mai 1933 gewährt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

Artikel 7

(1) Eine am Verfahren beteiligte Forderung kann während der Dauer des Verfahrens gegen eine Forderung des Betriebsinhabers nur aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechnung schon vor der Eröffnung des Verfahrens gegeben waren. Waren die Forderungen im Zeitpunkte der Eröffnung des Verfahrens nur deswegen nicht aufrechenbar, weil sie bedingt oder betagt waren, so genügt es, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechnung während des Verfahrens eintreten.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so gilt die Forderung des Gläubigers gegen den Betriebsinhaber in Höhe der Forderung des Betriebsinhabers im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens als getilgt, auch wenn die Aufrechnung nicht erklärt ist.

Artikel 8

(1) Wird ein am Verfahren beteiligter Gläubiger während des Verfahrens wegen seiner Forderung, außer in den Fällen des Artikels 7, ganz oder teilweise befriedigt, so ist er im Falle der Kürzung seiner Forderung im Zwangsvergleichsverfahren verpflichtet, den zuviel erhaltenen Betrag an die Entschuldungsstelle herauszugeben. Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nicht mehr bereichert ist.

(2) Die Verpflichtung zur Herausgabe ist im Vergleichsvorschlage festzusetzen; gegebenenfalls entscheidet das Entschuldungsgericht (Artikel 4 Abs. 2). Auf Grund einer Ausfertigung des rechtskräftig bestätigten Vergleichsvorschlags kann die Entschuldungsstelle gegen den Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung betreiben.

(3) Im Vergleichsvorschlag ist zu bestimmen, welchen von den übrigen Gläubigern der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag zugeteilt wird.

Artikel 9

Hat der Betriebsinhaber auf wiederkehrende Leistungen, die nach der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, einen höheren Betrag gezahlt, als er nach dem bestätigten Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage zu entrichten hatte, so kann er die Zurückzahlung nicht verlangen. Der zuviel gezahlte Betrag ist auf die nächsten fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen anzurechnen; ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

Artikel 10

Die seit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetretenen Verzugsfolgen gelten als mit der Rechtskraft des bestätigten Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages aufgehoben. Im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag ist über die seit der Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen wiederkehrenden Leistungen Bestimmung zu treffen.

Artikel 11

Sind bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens Sachversicherungsbeiträge rückständig, so gelten die Folgen der Nichtleistung als beseitigt, wenn das Schuldenregelungsverfahren erfolgreich durchgeführt wird oder die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats nach Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens gezahlt werden.

Artikel 12

Öffentliche Bekanntmachungen können außer in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt und in den „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen" auch in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

Artikel 13

(1) Bei der Feststellung, in welcher Höhe ein beteiligter Gläubiger in dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage berücksichtigt wird, sind Tilgungsforderungen mit dem Betrag einzusetzen, der sich aus der ursprünglichen Forderung unter Abzug der tatsächlich geleisteten Tilgungsbeträge zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens ergibt. Sind die Tilgungsbeträge in einem Tilgungsfonds angesammelt, ohne daß in Höhe des angesammelten Betrages eine Eigentümergrundschuld für den Betriebsinhaber entstanden ist, so gilt der Anspruch des Betriebsinhabers aus dem Tilgungsguthaben als mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens fällig geworden und aufgerechnet.

(2) Dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrage sind die rückständigen wiederkehrenden Leistungen hinzuzurechnen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Selbstentschuldung, insbesondere bei der Feststellung, ob eine Forderung durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Recht gesichert ist.

(4) Ist die Forderung durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert, die zur Deckung von im Auslande begebenen Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dient, so finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ist jedoch im Rahmen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) verpflichtet, den Betriebsinhaber so zu stellen, wie er bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 stehen würde. Im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag ist die sich nach Satz 2 ergebende Jahresleistung zugrunde zu legen.

Artikel 14

(1) Die bei erfolgreicher Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens von dem Betriebsinhaber zu entrichtenden Jahresleistungen werden von einem auf volle 10 Reichsmark, bei Goldmarkforderungen auf volle 10 Goldmark nach unten abzurundenden Forderungsbetrage berechnet. Der Betriebsinhaber hat die sich bei der Abrundung ergebenden Spitzenbeträge gleichzeitig mit den nächsten Jahresleistungen an die Gläubiger zu zahlen; die Entschuldungsstelle hat Höhe und Zeitpunkt der Zahlung im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage festzusetzen.

(2) Wird der Spitzenbetrag nach Abs. 1 gezahlt, so entsteht keine Eigentümergrundschuld; der Betrag wird auf Grund einer einfachen Quittung des Gläubigers gelöscht.

Artikel 15

Ein Zinszuschuß nach § 14 Nr. 2 des Gesetzes wird nicht gezahlt, wenn die Forderung dem Reich, einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zusteht.

Artikel 16

Eine nach der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) oder nach dem Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) entstandene Zusatzforderung gilt für das Schuldenregelungsverfahren als dem Hauptrecht im Range vorgehend. Ihre Ablösung in bar oder durch Schuldverschreibungen oder ihre Übernahme durch eine Pfandbriefanstalt nach § 84 Nr. 3 des Gesetzes kann nicht verlangt werden.

Artikel 17

(1) Wird für eine auf ausländische Währung lautende Forderung eine Hypothek nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes eingetragen oder wird ihre Ablösung oder Übernahme durch eine Pfandbriefanstalt verlangt, so ist die Forderung in Reichsmark umzuwandeln. Der Umwandlung ist der mittlere Börsenkurs vom Tage der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens zugrunde zu legen.

(2) Besteht für eine auf ausländische Währung lautende Forderung ein Grundpfandrecht, so ist für die Feststellung, inwieweit das Recht und ihm gleichstehende oder nachgehende Rechte innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, der nach dem mittleren Börsenkurse vom Tage der Eröffnung des Verfahrens zu errechnende Reichsmarkbetrag zugrunde zu legen.

(3) Lautet in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Forderung auf ausländische Währung und daneben wahlweise auf einen Reichsmark- oder Goldmarkbetrag, so gilt lediglich dieser als geschuldet.

Artikel 18

Kann der nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes von der Forderung abzusetzende Mehrzinsbetrag nicht genau errechnet werden (z. B. bei Kontokorrentforderungen), so kann die Entschuldungsstelle einen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles geschätzten Betrag von der Forderung absetzen.

Artikel 19

§ 19 Abs. 3 des Gesetzes gilt sinngemäß in den Fällen, in denen die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die Entschuldungsmittel einer Entschuldungsstelle auf dem Wege über eine Zwischenstelle zur Verfügung stellt.

Artikel 20

(1) Ergibt sich nach der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, daß der Antragsteller nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist oder daß es sich um einen landwirtschaftlichen Siedlungsbetrieb im Sinne des § 106 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes handelt, so ist das Verfahren auf Antrag der Entschuldungsstelle oder, wenn eine solche noch nicht ernannt ist, von Amts wegen aufzuheben. Bei Siedlungsbetrieben kann der Antrag auf Aufhebung des Verfahrens auch von der unteren Siedlungsbehörde gestellt werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Verfahren aufgehoben wird, kann der Betriebsinhaber, gegen den Beschluß, durch den die Aufhebung abgelehnt wird, kann die Entschuldungsstelle oder die untere Siedlungsbehörde sofortige Beschwerde einlegen.

Artikel 21

Ein für einen Bauern anhängiges Schuldenregelungsverfahren kann nicht wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben werden.

Artikel 22

Die Entschuldungsstelle kann auch vor der Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs die Geschäfts- und Betriebsführung des Betriebsinhabers, insbesondere die Verwendung der Betriebs- und sonstigen Einnahmen nach Artikel 9 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) überwachen. Kommt der Betriebsinhaber einer Anordnung der Entschuldungsstelle vorsätzlich nicht nach, so kann das Entschuldungsverfahren auf Antrag der Entschuldungsstelle eingestellt werden. Gegen den Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, kann der Betriebsinhaber sofortige Beschwerde einlegen.

Artikel 23

Waren beim Inkrafttreten des Schuldenregelungsgesetzes für einen Gläubiger auf dem Grundstücke des Betriebsinhabers mehrere im Range unmittelbar aufeinanderfolgende Grundpfandrechte eingetragen, so gelten diese als ein Grundpfandrecht im Sinne des § 29 Abs. 1 des Gesetzes.

Artikel 24

Sind mehrere Forderungen durch gleichrangige Grundpfandrechte an einem Grundstücke des Betriebsinhabers, das zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehört, teils innerhalb, teils außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gesichert, so ist der mündelsichere Gesamtbetrag nach der Höhe der Forderungen auf diese zu verteilen.

Artikel 25

(1) Ist eine Forderung durch eine Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld auf mehreren zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Grundstücken des Betriebsinhabers gesichert, so sind zur Feststellung, inwieweit die Forderung mündelsicher ist, die mündelsicheren Teile der Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld zusammenzurechnen.

(2) Das Entschuldungsgericht hat die Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld nach dem Verhältnis ihrer mündelsicheren Teile auf die Grundstücke des Betriebsinhabers zu verteilen, wenn eine Einigung über die Verteilung zwischen dem Betriebsinhaber und dem Gläubiger unter Vermittlung der Entschuldungsstelle nicht zu erzielen ist. Soweit die Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld zur Sicherung des im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlage festgesetzten Betrages der Forderung nicht erforderlich ist, erlischt sie.

Artikel 26

(1) Eine Forderung ist nicht mündelsicher, wenn sie durch eine Hypothek an einem nicht zu dem landwirtschaftlichen Betriebe des Betriebsinhabers gehörigen Grundstücke gesichert ist.

(2) Ist ein Dritter Eigentümer des mit der Hypothek belasteten Grundstücks, so gilt er für das Schuldenregelungsverfahren als Mitschuldner des Betriebsinhabers.

(3) Ist der Betriebsinhaber Eigentümer des mit der Hypothek belasteten, nicht zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Grundstücks, so wird die Hypothek in Höhe des Betrages, um den die Forderung im Zwangsvergleichsverfahren gekürzt wird, in eine Grundschuld des Gläubigers umgewandelt. Die Umwandlung tritt bei Rechtskraft

des bestätigten Vergleichsvorschlages mit Wirkung vom Tage der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ein. Der Betriebsinhaber hat keinen Anspruch auf Rückübertragung oder Löschung der Grundschuld.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für Grundschulden sinngemäß.

Artikel 27

Hat der Betriebsinhaber ohne Genehmigung des Gläubigers von einem Dritten eine Schuld übernommen, für die auf dem Grundstücke des Betriebsinhabers ein Grundpfandrecht eingetragen ist, so gilt der Dritte für das Schuldenregelungsverfahren als Mitschuldner des Betriebsinhabers.

Artikel 28

(1) Außer in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 des Gesetzes und des Artikels 8 Abs. 3 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren ist eine Kapitalkürzung unzulässig bei

1. Ansprüchen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband), einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt oder einer dem Einfluß einer dieser Stellen unterliegenden Anstalt oder Gesellschaft aus der Gewährung von Reichsbaudarlehen für Eigenheime, von Darlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zum Landarbeiterwohnungsbau sowie aus der Gewährung von Siedlungskrediten bei Anliegersiedlungen und aus kapitalisierten Versorgungsrenten;
2. Restkaufgeldforderungen und Forderungen, die der Betriebsinhaber beim Erwerbe des Betriebes übernommen hat, wenn der Kaufvertrag nach dem 12. Juli 1931 geschlossen ist, und bei Forderungen gegen den Ersteher nach dem Zwangsversteigerungsgesetze, wenn der Zuschlag nach dem 12. Juli 1931 erteilt worden ist;
3. Forderungen aus Osthilfeentschuldungsdarlehen, die dem Rechtsvorgänger des Betriebsinhabers gewährt sind;
4. Ansprüchen auf Erstattung von Sachversicherungsbeiträgen, die ein durch Grundpfandrecht gesicherter Gläubiger an Stelle des Betriebsinhabers gezahlt hat.

(2) Als aufgewertete Forderungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes gelten nur Forderungen, die bei der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens dem ursprünglichen Aufwertungsgläubiger oder den im § 3 des Aufwertungsgesetzes genannten Personen zustanden.

Artikel 29

(1) Soweit ein Mitschuldner im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würde, erstreckt sich die in dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag über die Verbindlichkeit getroffene Regelung auf die Verpflichtung des Mitschuldners.

(2) Mit der Rechtskraft des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags werden von Dritten oder vom Betriebsinhaber verpfändete, zur Sicherung übereignete oder abgetretene Gegenstände unbeschadet des Artikels 26 Absätze 3, 4 frei. Ein nach Artikel 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 459), in der Fassung des Artikels 3 Nr. I der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) hinterlegter Betrag ist auf Grund des bestätigten Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags an die Entschuldungsstelle auszuzahlen. Im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag ist darüber Bestimmung zu treffen, ob der Betrag für die Betriebsführung oder zur Begleichung von Forderungen zu verwenden ist.

Artikel 30

Die Vorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände insoweit nicht, als diese die Aufgaben einer Landeskulturgenossenschaft wahrnehmen.

Artikel 31

Wird in einem für einen Bauern eröffneten Schuldenregelungsverfahren der Vergleichsvorschlag abgelehnt, so kann ihn das Entschuldungsgericht, wenn es ihn nicht für unbillig hält, auf Antrag der Entschuldungsstelle bestätigen.

Artikel 32

Sind Entscheidungen des Entschuldungsgerichts, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ergangen sind, mit einem in dieser Verordnung neu vorgesehenen Rechtsmittel anfechtbar, so kann das Rechtsmittel bis zum Ablauf des 31. August 1934 eingelegt werden.

Artikel 33

(1) Die Vorschriften des § 52 des Gesetzes gelten für die Eintragung der Änderung mündelsicherer Rechte bei der Selbstentschuldung sinngemäß.

(2) Zu den im Abs. 1 und im § 52 des Gesetzes vorgesehenen Eintragungen ist, soweit es sich um einen Erbhof handelt, die Genehmigung des Anerbengerichts nicht erforderlich.

Artikel 34

Beglaubigte Grundbuchabschriften, Katasterauszüge, Bescheinigungen über den steuerlichen Einheitswert, Erbscheine und andere Urkunden (§ 54 des Gesetzes) werden gebührenfrei erteilt, soweit sie die Entschuldungsgerichte oder die Entschuldungsstellen zum ausschließlichen Gebrauch für das Schuldenregelungsverfahren anfordern oder bescheinigen, daß sie von dem Betriebsinhaber ausschließlich zu diesem Zweck angefordert sind. Dies gilt auch für Urkunden, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind. Auslagen sind zu erstatten.

Artikel 35

Soweit im Falle der Selbstentschuldung eine Kreditanstalt als Entschuldungsstelle mündelsichere Forderungen ablöst, findet § 59 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

Artikel 36

(1) Als Deckungswerte im Sinne des § 65 Abs. 1 des Gesetzes gelten nur die Grundpfandrechte, die am 23. Juli 1933 im Deckungsregister eingetragen waren oder an diesem Stichtage dem Träger der staatlichen Zwangsversicherung zustanden.

(2) Der im Abs. 1 genannte Zeitpunkt ist auch für die Frage zugrunde zu legen, ob eine Forderung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Gesetzes als der Deckung von im Auslande begebenen Schuldverschreibungen dienend anzusehen ist.

Artikel 37

Den Grundkreditanstalten, die auf Grund ihrer Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten Schuldverschreibungen ausgeben, werden Schuldbuchforderungen des Reichs nach § 65 des Gesetzes auch insoweit gewährt, als ein Ausfall an den Deckungswerten durch freiwilligen Nachlaß in Entschuldungsverfahren oder zum Zwecke der Selbstentschuldung (§ 81 des Gesetzes) entstanden ist, wenn die Entschuldungsstelle bescheinigt, daß ohne den freiwilligen Nachlaß die Schuldenregelung nur im Wege des Zwangsvergleichsverfahrens und nur bei einer dem freiwilligen Nachlaß entsprechenden Zwangskürzung möglich gewesen wäre.

Artikel 38

Gegen den Beschluß, durch den der Antrag, einen Betrieb zum Entschuldungsbetriebe zu erklären (Selbstentschuldung), abgelehnt wird, kann der Betriebsinhaber sofortige Beschwerde einlegen.

Artikel 39

§ 84 Nr. 2 des Gesetzes gilt nicht für Forderungen, die zur Deckung der im Auslande begebenen Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dienen. Die Forderungen gelten indes als unkündbare Tilgungsforderungen, soweit das Schuldenregelungsgesetz die Eigenschaft einer unkündbaren Tilgungsforderung voraussetzt.

Artikel 40

Grundkreditanstalten, die auf Grund von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten Schuldverschreibungen ausgegeben haben, können nicht verlangen, daß ihre Forderungen nach § 84 Nr. 3 des Gesetzes von einer Pfandbriefanstalt gegen Gewährung von Schuldverschreibungen übernommen werden.

Artikel 41

(1) Verlangt der Gläubiger in den Fällen der §§ 83 bis 85 des Gesetzes die Übernahme seiner Forderung durch eine Pfandbriefanstalt, so kann diese ihm an Stelle der im § 88 des Gesetzes genannten Schuldverschreibungen Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gewähren, wenn diese den Erfordernissen des § 88 des Gesetzes entsprechen.

(2) Die Pfandbriefanstalt kann von dem Gläubiger verlangen, daß er ihr seine Forderung schon vor Aushändigung der Schuldverschreibungen abtritt und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt die Abtretungserklärung und den Hypothekenbrief übergibt. Wenn die Schuldverschreibungen nicht innerhalb von sechs Wochen ausgehändigt werden, hat die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die Abtretungserklärung und den Hypothekenbrief dem Gläubiger auf Verlangen zurückzugeben.

(3) Ist die zu übernehmende Forderung des Gläubigers mit weniger als 4 vom Hundert verzinslich, so ist die Pfandbriefanstalt berechtigt, einen entsprechend geringeren Betrag in Schuldverschreibungen zu gewähren.

(4) Die Forderung gilt als in dem Zeitpunkte von der Pfandbriefanstalt übernommen, in dem der Zinsenlauf der Schuldverschreibungen erstmalig nach dem Verlangen der Übernahme beginnt.

(5) Ist die Forderung durch eine Buchhypothek oder Buchgrundschuld gesichert, so kann die Pfandbriefanstalt verlangen, daß ein Brief ausgestellt und ihr erteilt wird.

(6) Die Kosten der Abtretung der Forderung an die Pfandbriefanstalt und die auf die Schuldverschreibungen zu entrichtende Wertpapiersteuer sind

von dem Gläubiger zu tragen, der die Übernahme verlangt. Der Vermerk über die Abtretung im Grundbuch und auf dem Hypothekenbrief ist gebührenfrei.

Artikel 42

Für die Barablösung nach § 85 des Gesetzes gilt außer den im § 85 Abs. 2 genannten Vorschriften auch § 19 des Gesetzes. Die Verzinsung beträgt einschließlich Verwaltungskostenbeitrag $4^1/_2$ vom Hundert.

Artikel 43

Für Erbhöfe gelten die §§ 42, 75, 91, 92 Abs. 1, §§ 93, 94 des Gesetzes nicht.

Artikel 44

(1) Die Vorschriften des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. II der Dritten Durchführungsverordnung finden auch auf Ansprüche aus Krediten und Lieferungsverträgen der dort bezeichneten Art für die Ernte 1934 Anwendung.

(2) Im Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „bis 30. Juni 1934" ersetzt durch die Worte „bis 31. Dezember 1934".

Artikel 45

Artikel 8 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Auch wenn die Persönlichkeit oder die Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet, muß das Entschuldungsverfahren, sofern nicht sonstige Hinderungsgründe bestehen, eröffnet werden, wenn der Betriebsinhaber sich gegenüber der Entschuldungsstelle schriftlich verpflichtet, den gesamten Betrieb nach Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens zu einem die verbleibenden Schulden nicht übersteigenden Preise der Siedlung zur Verfügung zu stellen. Das Entschuldungsgericht hat in den Eröffnungsbeschluß aufzunehmen, daß der Betrieb nach Durchführung des Verfahrens auf Grund der Verpflichtungserklärung des Betriebsinhabers der Siedlung zur Verfügung gestellt wird. Die Entschuldungsstelle hat im Benehmen mit der zuständigen Siedlungsbehörde festzustellen, ob der bei vorläufiger Schätzung der nach der Entschuldung verbleibenden Schulden sich ergebende Kaufpreis die Übernahme des Betriebes für Siedlungszwecke zuläßt. Sind die verbleibenden Schulden zu hoch und können sie auch durch Vereinbarung mit den Gläubigern nicht auf das erforderliche Maß herabgesetzt werden, so kann das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle das Verfahren aufheben. Gegen den Beschluß, durch den das Verfahren aufgehoben wird, kann der Betriebsinhaber sofortige Beschwerde einlegen.

(3) Verpflichtet sich der Betriebsinhaber, den Betrieb nach Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens nur teilweise der Siedlung zur Verfügung zu stellen, so hat das Entschuldungsgericht vor der Eröffnung des Verfahrens bei der zuständigen Siedlungsbehörde zu beantragen, den Umfang der abzugebenden Fläche festzusetzen. Im übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn die Aufsiedlung des Betriebes bereits in Angriff genommen ist, bevor der Betriebsinhaber die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragt."

Artikel 46

Artikel 21 der Dritten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, werden nicht in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt; auch ihre Barablösung kann nicht verlangt werden. § 15 Abs. 1 des Gesetzes findet keine Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt auch für die bei Eröffnung des Verfahrens rückständigen wiederkehrenden Leistungen.

(3) Die aus Rechten der im Abs. 1 bezeichneten Art geschuldeten, nach Eröffnung des Verfahrens fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen werden bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens auf 5 vom Hundert des Kapitalbetrages herabgesetzt. Als Kapitalbetrag gilt die Ablösungssumme zuzüglich der bei Eröffnung des Verfahrens rückständigen wiederkehrenden Leistungen. Ist eine Ablösungssumme nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der fünfzehnfache Betrag der Jahresleistung. Wird das Recht im Zwangsvergleichsverfahren gekürzt, so ist der gekürzte Betrag als Kapitalbetrag zugrunde zu legen. Übersteigt der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebende Betrag die bisherige Jahresleistung, so verbleibt es bei dieser, soweit nicht die neue Jahresleistung infolge der Hinzurechnung der rückständigen wiederkehrenden Leistungen höher als die alte Jahresleistung ist.

(4) Sind die wiederkehrenden Leistungen nicht in Geld zu erbringen, so hat das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle die

Jahresleistung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten neu festzusetzen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten und der Kreisbauernführer zu hören. Gegen den Beschluß kann der Berechtigte sofortige Beschwerde einlegen. Werden wiederkehrende Leistungen hiernach neu festgesetzt, so findet eine Kürzung im Zwangsvergleichsverfahren nicht statt.

[illegible] S. I 578 aufgehoben

(5) Die wiederkehrenden Leistungen können auch herabgesetzt werden, wenn sie einem nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. II der Dritten Durchführungsverordnung nicht beteiligten Gläubiger geschuldet werden.

(6) Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, ist der nach Abs. 3 Sätze 2, 3 maßgebende Kapitalbetrag zugrunde zu legen. Steht jedoch das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit zu, so ist der Kapitalbetrag nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu berechnen. In den Fällen des Abs. 4 hat das Entschuldungsgericht den Geldwert der Jahresleistung zu bestimmen.

(7) Abs. 1 gilt auch für Steuern und andere öffentliche Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, die nach der Eröffnung des Verfahrens fällig werden, sowie für wiederkehrende Leistungen aus Verträgen, die von dem Gegner des Betriebsinhabers bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht vollständig erfüllt waren.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten bei der Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetriebe (Selbstentschuldung) für mündelsichere Rechte der im Abs. 1 genannten Art sinngemäß."

Artikel 47

Artikel 22 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Ist das der Forderung vorgehende oder gleichstehende Recht ein Recht der im Artikel 21 Abs. 1 genannten Art, so gilt Artikel 21 Abs. 6."

Artikel 48

Artikel 1 Abs. 6 der Vierten Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 719) erhält folgende Fassung:

„(6) Ist ein Einheitswert für den 1. Januar 1931 nicht rechtskräftig festgestellt, so wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn sich der Wert des Betriebes nach dem 1. Januar 1931 infolge besonderer Umstände um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als 25 000 Reichsmark geändert hat; Wertänderungen, die auf einer Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder des landwirtschaftlichen Ertrages beruhen, bleiben außer Betracht. Der Betriebswert ist auch dann nach Satz 1 festzusetzen, wenn ein rechtskräftig festgestellter Einheitswert zwar vorhanden, eine anderweitige Feststellung des Einheitswertes aber unterblieben ist, weil die Änderung des Einheitswertes steuerlich ohne Belang war."

Artikel 49

Die nach Artikel 1 Absätze 5, 6, 8 und Artikel 2 der Vierten Durchführungsverordnung an der Festsetzung des Betriebswertes und der Zinsleistungsgrenze beteiligten Stellen dürfen hierfür Gebühren nicht erheben.

Artikel 50

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1934	Nr. 80

Inhalt

Zweite Verordnung über den Volksgerichtshof. Vom 29. Juni 1934.

Auf Grund der Artikel X und XII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

§ 1

Der Zusammentritt des Volksgerichtshofs (§ 1 der Verordnung über den Volksgerichtshof vom 12. Juni 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 492) wird auf den 14. Juli 1934 verlegt.

§ 2

Wird ein planmäßiger Beamter als Mitglied des Volksgerichtshofs, das die Befähigung zum Richteramt haben muß, verwandt, so kann seine Planstelle anderweit besetzt werden. Durch die Besetzung der Planstelle verliert der Beamte die Rechte und Pflichten nicht, die mit seiner Planstelle verbunden sind.

Berlin, den 29. Juni 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Erste Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich. Vom 12. Juli 1934.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) und des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf das Reichsforstamt gehen die bisher im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bearbeiteten Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens über. Die Zuständigkeit des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf dem Gebiete der Holzwirtschaft sowie des Wildbrethandels einschließlich der Ein- und Ausfuhr von lebendem Wild bleibt unberührt. An der Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist das Reichsforstamt zu beteiligen.

(2) Der Reichsforstmeister hat als Leiter des Reichsforstamts die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers.

§ 2

(1) Der Reichsforstmeister kann für die Führung der Forstwirtschaft in Forsten, die im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen, Weisungen an die Forstverwaltungsbehörden erteilen. Soweit es sich um Gemeinde- oder Anstaltsforsten handelt, ergehen die Weisungen des Reichsforstmeisters über die Verwaltung oder Bewirtschaftung im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsforstmeister kann für die Führung der Staatsaufsicht über Forsten, die im Privateigentum stehen, den aufsichtsführenden Landesbehörden Weisungen geben. Bis zum Erlaß eines Reichsforstgesetzes bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über den Umfang und die Art der Staatsaufsicht unberührt.

§ 3

Die Anstellung, Versetzung und Beförderung von Beamten der Landesforstverwaltungen bedarf der Zustimmung des Reichsforstmeisters in dem von ihm zu bestimmenden Umfange. Dieser bestimmt auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, inwieweit die Anstellung leitender Forstbeamter von Körperschaften des öffentlichen Rechts seiner Bestätigung bedarf.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Bestellung eines Treuhänders für die Rohkakao verarbeitenden Betriebe.
Vom 12. Juli 1934.

Auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Versorgung der Rohkakao verarbeitenden Betriebe (Betriebe) mit Rohkakao wird ein Treuhänder bestellt. Der Treuhänder und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen und abberufen.

(2) Der Treuhänder beruft zu seiner Beratung einen Beirat, der aus drei Vertretern der Betriebe besteht. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

(1) Der Treuhänder hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls den Bezug und die Verwendung von Rohkakao so zu regeln, daß die Betriebe in volkswirtschaftlich gerechtfertigter Weise mit Rohkakao versorgt werden.

(2) Er kann nach Anhörung des Beirats insbesondere

1. die Betriebe verpflichten, ihm ihren Vorrat und Bedarf an Rohkakao anzugeben sowie von ihnen alle sonstigen Auskünfte nach Maßgabe der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 17. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) verlangen;
2. nach Maßgabe der verfügbaren Mengen von Rohkakao den einzelnen Betrieben bestimmte Kontingente zur Verarbeitung zuteilen;
3. die Betriebe verpflichten, Rohkakao nur mit seiner Zustimmung zu beziehen;
4. Vorschriften über Vorratsstreckung erlassen;
5. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienen, von den Betrieben nach der Bezugsmenge gestufte Beiträge erheben;
6. gegen Inhaber oder Geschäftsführer von Betrieben, die gegen seine auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen verstoßen, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(3) Der Treuhänder kann Betriebe, die nicht oder nur für kurze Zeit mit Rohkakao versorgt sind, vorübergehend bevorzugt behandeln.

§ 3

Anordnungen des Treuhänders von allgemeiner Art sind in geeigneter Form den Betrieben bekanntzugeben. Anordnungen, die nur für einzelne Betriebe bestimmt sind, sind diesen schriftlich mitzuteilen; hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so sind sie dem betroffenen Betrieb nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§ 4

(1) Gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 ist Beschwerde an einen aus drei Mitgliedern bestehenden Beschwerdeausschuß gegeben, den der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernennt. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß trifft der Treuhänder mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Gegen Anordnungen auf Grund des § 2 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts gegeben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Maßnahmen allgemeiner Art sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Maßnahmen werden rechtswirksam nach Ablauf der Frist von zwei Wochen; vorher nur dann, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht die Maßnahmen nichtig. Kommt der Treuhänder dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Maßnahmen selbst treffen.

(3) Die Kosten der Aufsicht trägt der Treuhänder.

§ 6

Beiträge und Ordnungsstrafen, die gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 5 und 6 festgesetzt werden, werden auf Antrag des Treuhänders durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 7

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen des Treuhänders über den Bezug von Rohkakao und über Vorratsstreckung zuwiderhandelt.

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders ein.

Berlin, den 12. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1934	Nr. 81

Inhalt

Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.

Vom 13. Juli 1934.

1

Zur Erinnerung an die unvergänglichen Leistungen des deutschen Volkes im Weltkriege 1914/1918 stifte ich ein Ehrenkreuz für alle Kriegsteilnehmer sowie für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer.

2

Das Ehrenkreuz besteht aus Eisen. Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) trägt zwei Schwerter.

3

Als Kriegsteilnehmer gilt jeder Reichsdeutsche, der auf deutscher Seite oder auf Seite der Verbündeten Kriegsdienste geleistet hat.

Frontkämpfer ist jeder reichsdeutsche Kriegsteilnehmer, der bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat.

4

Das Ehrenkreuz wird am schwarz-weiß-roten Bande auf der linken Brust getragen.

5

Das Ehrenkreuz wird auf Antrag verliehen. Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

6

Personen, die wegen Landesverrats, Verrats militärischer Geheimnisse, Fahnenflucht oder Feigheit vor dem Feinde bestraft sind, darf das Ehrenkreuz nicht verliehen werden.

7

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichneten Stellen verwahren die namentlichen Verzeichnisse der Ehrenkreuzinhaber.

8

Stirbt der Inhaber eines Ehrenkreuzes, so verbleibt es seinen Angehörigen.

9

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Neudeck, den 13. Juli 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.
Vom 13. Juli 1934.

Auf Grund der Ziffer 9 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619) bestimme ich folgendes:

Zur Ziffer 1

(1) Der Weltkrieg im Sinne der Verordnung umfaßt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918.

(2) Die Eigenschaft als Witwe eines Kriegsteilnehmers setzt voraus, daß die Ehe nicht nach dem 31. Dezember 1918 geschlossen worden ist. Durch eine spätere Wiederverheiratung wird die Witweneigenschaft nicht berührt.

(3) Zu den Eltern im Sinne der Verordnung gehören auch die Stief- und Adoptiveltern.

(4) Als Verwundung gelten alle äußeren oder inneren Verletzungen durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln. Den Verwundungen sind alle sonstigen Gesundheitsschädigungen gleichzuachten, wenn sie auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind.

Zur Ziffer 2

(1) Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) besteht aus bronzegetöntem Eisen. Die Vorderseite trägt ein Mittelschild mit den Jahreszahlen $\frac{1914}{1918}$, um die sich ein oben geöffneter Lorbeerkranz schlingt. Quer durch das Mittelschild gehen zwei schräg übereinanderstehende Schwerter.

(2) Das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer ist von gleicher Form und Farbe wie das Frontkämpfer-

kreuz ohne die beiden quer durch das Mittelschild gehenden Schwerter. An Stelle des Lorbeerkranzes trägt es einen oben geöffneten Eichenlaubkranz.

(3) Das Ehrenkreuz für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer hat die gleiche Form wie das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer und besteht aus mattlackiertem Eisen.

(4) Die Rückseite des Ehrenkreuzes ist flach.

Zur Ziffer 3

(1) Kriegsdienste im Sinne der Verordnung hat jeder Reichsdeutsche geleistet, der im Weltkriege zur Wehrmacht eingezogen war, sowie das Personal der freiwilligen Krankenpflege, des freiwilligen Automobilkorps und des freiwilligen Motorbootkorps, soweit es sich im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Kriegsteilnehmer bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat, ist die Eintragung in der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle maßgebend.

(3) Die Frontkämpfereigenschaft im Seekriege haben Soldaten, Marinebeamte und sonstige Besatzungsangehörige eines die Kriegsflagge führenden Kriegsschiffes oder Hilfskriegsschiffes, die auf diesem an einer Kampfhandlung teilgenommen haben. Luftschiffe und Flugzeuge der Marine sind hierbei den Kriegsschiffen gleichgestellt. Kampfhandlungen zur See sind Schlachten, Gefechte, kriegerische Unternehmungen und sonstige ausgesprochene Kriegstätigkeit, wie Minensuchen, Minenräumen und U-Bootgeleitdienst in Minengebieten.

(4) Den Reichsdeutschen werden die Kriegsteilnehmer gleichgestellt, die infolge des Versailler Diktats die Reichsangehörigkeit verloren haben.

Zur Ziffer 4

(1) Das Frontkämpferkreuz und das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer wird an einem schwarzen, zweimal weiß und in der Mitte rot durchzogenen Bande, das Ehrenkreuz für Witwen und Eltern an einem weißen, zweimal schwarz und in der Mitte rot durchzogenen Bande getragen.

(2) Das Ehrenkreuz wird auf der linken Brust, und zwar anschließend an die deutschen Kriegsauszeichnungen, getragen.

(3) Das den Eltern verliehene Ehrenkreuz wird von dem Vater und nach dessen Ableben von der Mutter getragen.

(4) Das Ehrenkreuz kann auch in verkleinerter Form getragen werden. Desgleichen ist das Tragen von Knopflochbändchen in der Farbenanordnung des Bandes zulässig, für das Frontkämpferkreuz mit Schwertern.

Zur Ziffer 5

(1) Das Ehrenkreuz wird nur auf Antrag verliehen. Bei Eltern ist der Vater, falls dieser verstorben, die Mutter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1935 zu stellen. Anträge, die nach diesem Tage gestellt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich war.

(3) Der Antrag ist zu stellen:

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet):
   bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt,

b) im Saargebiet:
   von Antragstellern, die in den preußischen Kreisen wohnhaft sind,
   bei dem Regierungspräsidenten in Trier,
   von Antragstellern, die in den bayerischen Bezirken wohnhaft sind,
   bei der Regierung der Pfalz in Speyer,

c) im Auslande:
   bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Zur Antragstellung sind die Vordrucke a und b zu verwenden. Anlagen 1 u. 2 (S. 623/624)

Die Angehörigen der neuen Wehrmacht stellen den Antrag gemäß Anordnung des Reichswehrministers.

(4) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen (Militärpaß oder Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft; Rentenbescheid oder Todesurkunde u. dergl.). Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, sind dem Antragsteller auf Wunsch auszuhändigen, um Neuausfertigungen zu vermeiden. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Reichsarchiv sowie deren Zweigstellen dürfen von dem Antragsteller zur Beschaffung von Unterlagen nicht in Anspruch genommen werden. Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so stellt er den Antrag, ohne solche beizufügen.

(5) Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Stelle versieht ihn, sofern sie nicht gleichzeitig Verleihungsbehörde ist, mit einer kurzen Stellungnahme und leitet ihn mit den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen an die Verleihungsbehörde zur Entscheidung weiter.

(6) Verleihungsbehörde ist:

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet):
   in Städten mit dem Sitze einer staatlichen Polizeibehörde
      der Polizeipräsident oder Polizeidirektor,
   in den sonstigen kreisfreien Städten
      der (Ober-)Bürgermeister,
   in Kreisen (Bezirksämtern, Amtshauptmannschaften, Oberämtern)
      der Landrat (Bezirksoberamtmann, Amtshauptmann, Kreisdirektor),

b) im Saargebiet:
   der Regierungspräsident in Trier und die Regierung der Pfalz in Speyer,

c) im Ausland:
   die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer, die der neuen Wehrmacht angehören, ist Verleihungsbehörde:
   der Reichswehrminister oder die von ihm beauftragten Stellen.

(7) Die Verleihungsbehörde stellt, wenn dem Antrage keine oder nicht ausreichende Beweisstücke beigefügt sind und weitere Feststellungen sich als notwendig erweisen, beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin-Spandau fest, ob der Antragsteller Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer gewesen ist. Die bayerischen Verleihungsbehörden richten diese Anfrage an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München, die sächsischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Dresden, die württembergischen und badischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Stuttgart (Vordruck c). Anlage 3 (S. 625/626)

(8) Die Entscheidung der Verleihungsbehörde kann nicht angefochten werden. Zu Unrecht verliehene Ehrenkreuze können vom Reichsminister des Innern aberkannt werden. Er kann diese Befugnis anderen Stellen übertragen.

(9) Das Ehrenkreuz wird im Namen des Reichspräsidenten verliehen.

(10) Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt (Vordruck d). Anlage 4 (S. 627)

(11) Die Verleihungsbehörde übersendet dem Beliehenen das Ehrenkreuz mit dem Besitzzeugnis unter Rückgabe der von ihm eingereichten Unterlagen.

(12) Die Verleihung mehrerer Ehrenkreuze an ein und dieselbe Person ist unzulässig.

(13) Verlorengegangene oder abhanden gekommene Ehrenkreuze werden nicht ersetzt.

(14) Alle mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

Zur Ziffer 7

Die Verleihungsbehörden haben nach der Buchstabenfolge Verzeichnisse der Namen der Ehrenkreuzinhaber anzulegen (Vordruck e) und dem Reichsarchiv in Potsdam, Auf dem Brauhausberg, zur dauernden Verwahrung zu übersenden. Anlage 5 (S. 628)

Zur Ziffer 8

Die Hinterbliebenen des Beliehenen sind zum Tragen des Ehrenkreuzes nicht berechtigt.

Berlin, den 13. Juli 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 1

Antrag

auf Verleihung des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer[1]) / Kriegsteilnehmer[1])

1	Familienname	
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	
3	Geboren	am .... 1........ in ...., Kreis ...., Reg.-Bez. ....
4	Beruf	
5	Wohnhaft	in ...., ... Str. ...., Kreis ...., Reg.-Bez. ....
6	Staatsangehörigkeit	
7	Letzter militärischer Dienstgrad	
8	Truppe (mit Kompagnie usw.), bei der im Weltkriege 1914/1918 Front[1]) / Kriegs[1]) dienst geleistet wurde	
9	Art, Ort und Zeit des Front[1]) / Kriegs[1]) dienstes	
10	Zum Nachweis des Front[1]) / Kriegs[1]) dienstes sind beigefügt[2])	
11	Angabe, wann und bei welchem Truppenteil a) verwundet, b) in Kriegsgefangenschaft geraten	
12	Besitzt außerdem an Orden und Ehrenzeichen	

Heftrand

Ich versichere, daß vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen, und beantrage, mir auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 13. Juli 1934

[1]) das Ehrenkreuz für Frontkämpfer

[1]) das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer

zu verleihen.

........................, den .... 193....

....

(Vor- und Zuname)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen: Militärpaß oder Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft, Rentenbescheid u. dgl. Der Antragsteller kann sich Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, aushändigen lassen. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Reichsarchiv sowie deren Zweigstellen dürfen von dem Antragsteller zur Beschaffung von Unterlagen nicht in Anspruch genommen werden.
Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so ist dies zu vermerken.

Vordruck a 164

Anlage 2

Antrag

auf Verleihung des Ehrenkreuzes für Witwen[1]) / Eltern[1])[4])

1	Familienname des Antragstellers	
2	Vornamen[2]) (Rufname unterstreichen)	
3	Geboren[2])	am .... 1........ in ...., Kreis ...., Reg.-Bez. ....
4	Beruf	
5	Wohnhaft	in ...., ... Str. ......, Kreis ...., Reg.-Bez. ....
6	Staatsangehörigkeit	
7	Bei Witwen: Ist die Ehe mit dem Kriegsteilnehmer vor dem 1. Januar 1919 geschlossen worden?	
8	Name des Kriegsteilnehmers bei Witwen[1]): des Ehemannes, bei Eltern[1]): des Sohnes	
9	Letzter militärischer Dienstgrad des Kriegsteilnehmers	
10	Letzter Truppenteil (mit Kompagnie usw.), bei dem der Kriegsteilnehmer im Weltkriege 1914/18 Kriegsdienst geleistet hat (Art, Ort, Zeit)	
11	Wann und wo: gefallen?[1]) an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorben?[1]) Seit wann verschollen?[1])	
12	Zum Nachweis sind beigefügt[3])	

Ich versichere, daß vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen, und beantrage, mir auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 13. Juli 1934

das Ehrenkreuz für Witwen[1]) — Eltern[1])

zu verleihen.

...., den .... 193......

....

(Vor- und Zuname)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

[2]) Bei den Eltern sind die Angaben für beide Ehegatten zu machen.

[3]) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen: Gedenkblatt, standesamtlicher Registerauszug, sofern er den Kriegstod klar ersichtlich macht, Todesurkunde oder -bescheinigung, Auszug aus der Verlustliste, Rentenbescheid u. dgl. Der Antragsteller kann sich Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, aushändigen lassen. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Reichsarchiv sowie deren Zweigstellen dürfen von dem Antragsteller zur Beschaffung von Unterlagen nicht in Anspruch genommen werden.
Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so ist dies zu vermerken.

[4]) Bei den Eltern ist der Vater, falls dieser verstorben, die Mutter antragsberechtigt.

Vordruck b

(Vorderseite) **Anlage 3**

...., den.................................193.......
(Verleihungsbehörde)

Betrifft: Ehrenkreuz

Unter Rückerbittung

dem Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber

in

Berlin-Spandau [1])

gemäß Nr. 7 zur Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers des Innern zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 mit dem Ersuchen um Feststellung, ob die nachstehend aufgeführte Person Frontkämpfer — Kriegsteilnehmer — gewesen ist:

Heftrand

1	Familienname	
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	
3	Geboren	am ....1.......... in ....
4	Letzter militärischer Dienstgrad	
5	Truppenteil (einschl. Kompagnie, Batterie usw.), bei welchem Frontdienst geleistet wurde	
6	Angabe, wann und bei welchem Truppenteil a) verwundet b) in Kriegsgefangenschaft geraten	

Der Antragsteller behauptet, Frontkämpfer — Kriegsteilnehmer — gewesen zu sein.

....
(Unterschrift)

[1]) Für die bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen Verleihungsbehörden vgl. Nr. 7 Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen.

Vordruck c

(Rückseite)

Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber

.................................., den .... 193......

....

Urschriftlich

zurück.

Nach den Feststellungen auf Grund

a) der Kriegs-Rangliste, Stammrolle ....

....

Band .... Seite ....

b) der Verlustkartei und Verlustliste

de..................................

ist der umseitig Genannte Frontkämpfer — Kriegsteilnehmer — gewesen.

(Stempel) .... (Unterschrift)

Anlage 4

Im Namen des Reichspräsidenten

Dem

ist auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1934 zur Erinnerung an den Weltkrieg 1914/1918 das

Ehrenkreuz für Frontkämpfer

verliehen worden.

...., den .... 193......

Dienststempel
oder
Siegel der
Verleihungsbehörde

Nr. ..../3.......
(des Verzeichnisses der Verleihungsbehörde)

Anmerkung:
Besitzzeugnisse für Kriegsteilnehmer, Witwen und Eltern werden entsprechend angefertigt.

Vordruck d

Anlage 5

Verleihungsbehörde: ....

Verzeichnis der Namen der Ehrenkreuzinhaber

(Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Juli 1934)

Lfde. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Wohnort	Geboren am	Geboren in	Verliehen am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

A. Für Frontkämpfer

B. Für Kriegsteilnehmer

C. Für Witwen

D. Für Eltern

Vordruck e

Heftrand

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1934	Nr. 82

Inhalt

Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. Vom 14. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 3, 5, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667), der §§ 2, 4 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) und des Artikels I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Zusammenschluß der deutschen Getreidewirtschaft

§ 1

(1) Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), von Erzeugnissen hieraus und von Brot sowie der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide und für Brot werden zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe

1. die inländisches Getreide erzeugen,
2. die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen,
3. die Getreide oder Erzeugnisse hieraus verteilen,
4. die Brot herstellen.

(2) Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, (Reichsstelle) wird von dem Zusammenschluß nicht betroffen.

§ 2

Die Getreidewirtschaftsverbände werden untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 3

(1) Es werden folgende Getreidewirtschaftsverbände gebildet:

1. Baden,
2. Bayern,
3. Braunschweig,
4. Hannover,
5. Hessen,
6. Kurhessen,
7. Kurmark,
8. Mecklenburg,
9. Oldenburg,
10. Ostpreußen,
11. Pommern,
12. Rheinland,
13. Sachsen (Freistaat),
14. Sachsen (Provinz),
15. Schlesien,
16. Schleswig-Holstein,
17. Thüringen,
18. Westfalen,
19. Württemberg.

(2) Die Gebiete der Getreidewirtschaftsverbände stimmen mit den Gebieten der gleichnamigen Landesbauernschaften überein. Änderungen der Gebiete der Landesbauernschaften bewirken, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt wird, auch die entsprechende Änderung der Gebiete der Getreidewirtschaftsverbände.

(3) Die Hauptvereinigung kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Abgrenzung der Getreidewirtschaftsverbände ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4

Die Getreidewirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

§ 5

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen (Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 und 3. März 1934 — Reichsgesetzbl. 1933 I S. 810, 1934 I S. 175) wird unbeschadet der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften der Hauptvereinigung angeschlossen.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den anliegenden Satzungen (Anlagen I, II), die Bestandteile dieser Verordnung bilden.

Anl. I S. 641
Anl. II S. 644

§ 7

(1) Alle der Hauptvereinigung angeschlossenen Zusammenschlüsse sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, soweit es sich um die Kontingentierung der Mühlen handelt.

§ 8

(1) Anordnungen allgemeinen Inhaltes, die von den in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüssen erlassen werden, sind, soweit sie für das Reichsgebiet gelten, im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen in den für ihr Geltungsgebiet maßgebenden amtlichen Verkündungsblättern bekanntzumachen.

(2) Anordnungen, die nur einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

(1) Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges für die in den Satzungen der in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse vorgesehenen Fälle zuständig. Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte der Getreidewirtschaftsverbände Berufung an das Oberschiedsgericht (Abs. 4) zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 Reichsmark übersteigt. In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig.

(2) Schiedsgerichte werden bei den Getreidewirtschaftsverbänden und bei der Hauptvereinigung gebildet.

(3) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

(4) Das Schiedsgericht der Hauptvereinigung ist zugleich Oberschiedsgericht.

§ 10

(1) Die Anrufung des Schiedsgerichtes muß binnen eines Monats nach der Veröffentlichung oder dem Zugehen der angefochtenen Anordnung erfolgen, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruches.

(2) Gegen die Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen.

(4) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist das für den Sitz des Zusammenschlusses zuständige Amtsgericht.

(5) Über die Kosten des Schiedsgerichtes, insbesondere über die Vergütung der Schiedsrichter, stellt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinien auf.

§ 11

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters eines Zusammenschlusses die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit des Zusammenschlusses ergangen ist, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 12

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von den in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Ersuchen der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 13

(1) Die in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse stehen unter der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Dieser ist insbesondere befugt, Beschlüsse oder Maßnahmen dieser Zusammenschlüsse außer Wirkung zu setzen oder ihre Ausführung zu untersagen, wenn es das Gemeinwohl oder die Billigkeit erfordert oder wenn sie gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.

(2) Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) allgemeiner Art sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Maßnahmen werden rechtswirksam nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, vorher nur dann, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht die Maßnahme nichtig. Kommt die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Maßnahmen selbst treffen.

§ 14

Anordnungen der Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 15

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach den Vorschriften dieses Abschnittes und den Satzungen zustehenden Befugnisse Beauftragten übertragen.

(2) Die Beauftragten sind an die Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebunden.

§ 16

Die in den §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse tragen die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt und, soweit erforderlich, verteilt.

§ 17

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung, soweit hierüber nicht bereits eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 18

Bis zur Bestellung der Organe der Getreidewirtschaftsverbände werden ihre Befugnisse durch die Landesbauernführer oder die von ihnen bestimmten Stellen ausgeübt.

Zweiter Abschnitt

Übergangsregelung der Ablieferung und der Verwendung von inländischem Roggen und inländischem Weizen

§ 19

(1) Als Weizen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn.

(2) Gemenge von Roggen mit anderem Getreide gilt nur dann als Roggen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes, wenn es mehr als 50 vom Hundert Roggen enthält. Gemenge von Weizen mit anderem Getreide gilt nur dann als Weizen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes, wenn es mehr als 50 vom Hundert Weizen enthält.

§ 20

Bis zur Regelung des Absatzes von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch die Zusammenschlüsse des ersten Abschnittes gelten die nachfolgenden Vorschriften der §§ 21 bis 25.

§ 21

(1) Jeder Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen, dessen landwirtschaftlich genutzte Fläche im Getreidewirtschaftsjahr 1934/1935 fünf Hektar übersteigt, ist verpflichtet, für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke

1. inländischen Roggen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Oktober 1934 in einer Menge abzuliefern, die 30 vom Hundert der Menge entspricht, die der Erzeuger aus der Roggenernte 1933 bis zum 15. Juli 1934 abgeliefert hat,
2. inländischen Weizen in der Zeit vom 16. August bis 31. Oktober 1934 in einer Menge abzuliefern, die 25 vom Hundert der Menge entspricht, die der Erzeuger aus der Weizenernte 1933 bis zum 15. August 1934 abgeliefert hat.

(2) Der zuständige Kreisbauernführer kann im Einzelfalle Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

§ 22

Jeder Erzeuger kann über die in den Vorschriften des § 21 Abs. 1 festgesetzten Mengen hinaus inländischen Roggen oder inländischen Weizen für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke bis zum 31. Oktober 1934 abliefern.

§ 23

Die Ablieferung im Sinne der Vorschriften der §§ 21, 22 umfaßt die Mengen an inländischem Roggen und inländischem Weizen, die der Erzeuger für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke zur Erfüllung eines auf Veräußerung gerichteten Geschäftes liefert. Sie umfaßt nicht die Mengen, die der Erzeuger an Deputatempfänger oder zur Erfüllung von Leibgedingen liefert.

§ 24

Der Erzeuger ist verpflichtet, sich die Ablieferung (§§ 21, 22) vom Empfänger des inländischen Roggens oder inländischen Weizens nach dem anliegenden Muster (Anlage III) bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigungen sind von ihm sorgfältig aufzubewahren.

Anl. III S. 646

§ 25

(1) Wenn ein Erzeuger im Rahmen der in den Vorschriften des § 21 Abs. 1 für ihn festgesetzten Liefermenge oder ein Erwerber von inländischem Roggen oder inländischem Weizen für solches Getreide keinen Absatz findet, so hat er dies dem für ihn zuständigen Getreidewirtschaftsverband zu melden.

(2) Aufgabe des Getreidewirtschaftsverbandes ist es, für die Ware eine Absatzmöglichkeit nachzuweisen.

(3) Solange die Getreidewirtschaftsverbände nicht gebildet sind, treten an ihre Stelle die Landesbauernführer oder die von ihnen bestimmten Stellen.

§ 26

(1) Die Regelung der Ablieferung von inländischem Roggen und von inländischem Weizen für die Zeit nach dem 31. Oktober 1934 erfolgt durch die Zusammenschlüsse gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes. Die gemäß den Vorschriften der §§ 21 bis 23 abgelieferten Mengen an inländischem Roggen und inländischem Weizen werden auf die Ablieferungsmengen angerechnet, die von den Zusammenschlüssen gemäß Abs. 1 festgesetzt werden.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verteilt, getrennt für inländischen Roggen und inländischen Weizen, die von ihm festgestellte Gesamtmenge, die zur Deckung des Bedarfes für Zwecke der menschlichen Ernährung und für technische Zwecke im Getreidewirtschaftsjahr 1934/1935 und in einzelnen Zeitabschnitten notwendig ist, auf die Getreidewirtschaftsverbände.

(3) Die Getreidewirtschaftsverbände legen bei der Verteilung die amtlichen statistischen Feststellungen über die Anbauflächen und die Ernteergebnisse an

inländischem Roggen und inländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1934/1935, die für ihre Liefergebiete und die Erzeuger getroffen sind, zugrunde. Sie haben ferner die eigenen berechtigten Bedürfnisse der Erzeuger (Eigenbedarf an Saatgut, Deputaten usw.), die bisherigen Ablieferungen der Liefergebiete und Erzeuger sowie den örtlichen Ausfall der Ernte 1934 nach Menge und Beschaffenheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 27

Ein Erzeuger, dessen landwirtschaftlich genutzte Fläche fünf Hektar nicht übersteigt, darf inländischen Roggen und inländischen Weizen nur für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke verkaufen und veräußern. Die Vorschriften des § 25 finden entsprechende Anwendung.

§ 28

(1) Ein Erzeuger darf inländischen Roggen und inländischen Weizen

1. im eigenen Betrieb verwenden und zu diesem Zweck auch verarbeiten lassen,
2. an Deputatempfänger oder zur Erfüllung von Leibgedingen liefern.

(2) Der Verkauf oder die Veräußerung von inländischem Roggen oder inländischem Weizen durch den Erzeuger, den Deputatempfänger oder den Empfänger eines Leibgedinges für andere Zwecke als für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke ist untersagt. Das Verbot gilt nicht, soweit solches Getreide vom Erzeuger, Deputatempfänger oder dem Empfänger eines Leibgedinges mit Zustimmung des Reichsnährstandes zu Saatzwecken verkauft oder veräußert wird.

(3) Inländischer Roggen und inländischer Weizen, der von einem Erzeuger, Deputatempfänger oder einem Empfänger eines Leibgedinges nach Inkrafttreten dieser Verordnung für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke verkauft oder geliefert worden ist, darf nur für diese Zwecke weiterverkauft oder weiterveräußert sowie nur für diese Zwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden.

(4) Inländischer Roggen und inländischer Weizen, der von einem Erzeuger, einem Deputatempfänger oder einem Empfänger eines Leibgedinges nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu Saatzwecken verkauft oder geliefert worden ist, darf nur für diese Zwecke weiterverkauft oder weiterveräußert sowie nur für diese Zwecke sonst verwendet werden.

§ 29

(1) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften des § 28 abweichende Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist.

(2) Die Reichsstelle kann ferner aus besonderen Gründen im Einzelfalle Ausnahmen zulassen; sie kann insbesondere auch selbst inländischen Roggen und inländischen Weizen vom Erzeuger erwerben und für von ihr bestimmte Zwecke verwenden oder weiterveräußern.

Dritter Abschnitt

Verkaufspreise der Erzeuger für inländisches Getreide

§ 30

Für den Verkauf von inländischem Roggen, inländischem Weizen, inländischer Futtergerste und inländischem Hafer durch den Erzeuger werden nach Maßgabe der Anlagen (Anlage IV bis Anlage VII) feste Preise festgesetzt.

Anl. IV S. 647
Anl. V S. 660
Anl. VI S. 675
Anl. VII S. 680

§ 31

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für den Monat festgesetzt ist, in dessen Verlauf die Lieferung zu erfolgen hat. Nimmt der Käufer aus einem Umstand, den der Erzeuger nicht zu vertreten hat, nicht in der vereinbarten Lieferzeit ab, kommt er insbesondere mit der Abnahme in Verzug, so hat der Erzeuger Anspruch auf den Preis, der für den Monat festgesetzt ist, in dem die Abnahme tatsächlich erfolgt. Ist der Preis für diesen Monat nicht höher als der Preis für den Monat, in dessen Verlauf die Lieferung zu erfolgen hatte, so verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 32

Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für das Preisgebiet des Ortes festgesetzt ist, bis zu dem er die Kosten der Anfuhr gemäß § 33 zu tragen hat.

§ 33

(1) Die Preise verstehen sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack. Sie verstehen sich für Lieferung vom Erzeuger frei Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Eisenbahn oder zu Wasser versandt wird, einschließlich der Kosten des Verladens daselbst.

(2) Abschläge sind nur zulässig

1. soweit bei einer Versendung mit der Bahn dem Käufer dadurch offenbar Mehrkosten entstehen, daß die Bahn die Ware zu höheren Frachtsätzen als die Reichsbahn befördert, oder daß die Ware nur mit besonderen Kosten auf die Reichsbahn übergeführt werden kann,
2. wenn eine vom Abs. 1 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Käufer hierdurch offenbar Mehrkosten, insbesondere durch vorübergehende Einlagerung, Anfuhr zur Verladestelle, Verladen der Ware in Waggon, Schiff oder in ein anderes Fahrzeug entstehen.

(3) Zuschläge sind nur zulässig, wenn eine vom Abs. 1 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Erzeuger hierdurch offenbar Mehrkosten entstehen.

(4) Bei Prüfung der Frage, ob Mehrkosten durch die Versendung der Ware entstanden sind, sind die tatsächlich entstandenen Versendungskosten den Versendungskosten gegenüberzustellen, die bei einer Versendung der Ware von der dem Erzeuger zunächst gelegenen Bahn- oder Wasserstation entstanden wären.

(5) Der Reichsnährstand kann über die Höhe der Abschläge und Zuschläge bindende Grundsätze auf-

stellen. Sind derartige Grundsätze nicht aufgestellt, so sind Abschläge und Zuschläge in ortsüblicher Höhe zulässig.

(6) In den Grundsätzen ist der Tag ihres Inkrafttretens anzugeben. Sie sind, soweit sie für das Reichsgebiet gelten, im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen in den für ihr Geltungsgebiet maßgebenden amtlichen Verkündungsblättern bekanntzumachen und der Reichsstelle mitzuteilen.

(7) Bei Lieferung kleinerer Mengen und für die Tätigkeit von Händlern, Genossenschaften oder Vermittlern sind Abschläge und Zuschläge unzulässig.

§ 34

(1) Die Preise gelten für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1934. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschaffenheit in dem Gebiet des Ortes, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 33 zu tragen hat.

(2) Was unter durchschnittlicher Beschaffenheit zu verstehen ist, richtet sich nach den Festsetzungen der Amtlichen Großmärkte und Märkte.

(3) Die obersten Landesbehörden bestimmen die Amtlichen Großmärkte oder Märkte, deren Festsetzungen maßgebend sind; sie sind hierbei an die Abgrenzung der Preisgebiete nicht gebunden. Die auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701) getroffenen Bestimmungen gelten als auf Grund der Vorschriften im Satz 1 dieses Absatzes getroffen.

(4) Die Festsetzungen der Amtlichen Großmärkte oder Märkte bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörden und können von diesen durch eine Anordnung ersetzt werden.

(5) Liegen Festsetzungen oder Anordnungen nach den Absätzen 2, 4 nicht vor, so gelten die Festsetzungen des Amtlichen Großmarktes oder des Marktes, die für den Ort verkehrsüblich sind, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 33 zu tragen hat. Fehlen auch solche Festsetzungen, so bestimmt sich die durchschnittliche Beschaffenheit nach den allgemeinen Erfahrungen.

§ 35

(1) Abschläge sind, abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 2, nur zulässig, insoweit die Ware eine geringere als die nach § 34 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist und die Vorschriften des § 36 eingehalten werden.

(2) Zuschläge sind, abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3, nur zulässig, insoweit die Ware eine bessere als die nach § 34 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist und die Vorschriften des § 36 eingehalten werden.

§ 36

(1) Wird vor oder nach Kaufabschluß ein Minder- oder Mehrwert der Ware geltend gemacht, so hat der Erzeuger, wenn über die Höhe des Minder- oder Mehrwertes eine Verständigung erzielt wird, im Falle eines Minderwertes eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster (Anlage VIII) und im Falle eines Mehrwertes eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster (Anlage IX) auszustellen. Der Käufer hat die Bescheinigungen mitzuunterzeichnen und aufzubewahren.

Anl. VIII S. 707

Anl. IX S. 708

(2) Sind sich die Parteien über den Abschluß des Kaufs einig und kann nur über die Höhe des Minder- oder Mehrwertes eine Verständigung nicht erzielt werden, so haben sie hierüber eine schriftliche Entscheidung eines von dem Reichsnährstand bestellten Schiedsmannes herbeizuführen. Ist der Kaufabschluß bereits erfolgt, so kann auch das ordentliche Gericht oder ein von dem Reichsnährstand eingesetztes Schiedsgericht angerufen werden; das Nähere über das schiedsgerichtliche Verfahren bestimmt der Reichsnährstand.

(3) Die Vorschriften über die Wandelung und Minderung bleiben im übrigen unberührt.

(4) Vordrucke für die Bescheinigung über den Minderwert von Getreide gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701) können als Bescheinigungen über den Minderwert gemäß Abs. 1 verwendet werden.

§ 37

(1) Kaufverträge über im Inland erzeugtes Getreide, die in einem Zeitpunkt erfüllt werden, in dem die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, gelten, wenn ein anderer als der festgesetzte Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem festgesetzten Preis abgeschlossen. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Abs. 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß der festgesetzte Preis gezahlt wird.

(3) Die Vorschriften des § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) finden keine Anwendung.

§ 38

(1) Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Gemenge von Futtergerste mit anderem Getreide gilt nur dann als Futtergerste im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes, wenn es mehr als 50 vom Hundert Futtergerste enthält. Gemenge von Hafer mit anderem Getreide gilt nur dann als Hafer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes, wenn es mehr als 50 vom Hundert Hafer enthält.

(3) Der Preis für Gemenge richtet sich nach dem Mischungsverhältnis.

§ 39

Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die für inländischen Weizen festgesetzten Preise sich

1. bei inländischem gegerbten Dinkel um 10 vom Hundert erhöhen,
2. bei inländischem ungegerbten Dinkel um 25 vom Hundert ermäßigen.

§ 40

Die für inländischen Hafer festgesetzten Preise erhöhen sich für Weißhafer um 7 Reichsmark für die Tonne.

§ 41

(1) Gerste, die vom Erzeuger nach dem 15. Juli 1934 geliefert wird (Futtergerste), darf nur für Zwecke der Verfütterung weiterverkauft oder weiterveräußert sowie nur für diese Zwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden.

(2) Gerste, die vom Erzeuger nach dem 15. Juli 1934 nicht für Zwecke der Verfütterung geliefert wird, darf nicht zu Futterzwecken weiterverkauft oder weiterveräußert sowie nicht für diese Zwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden.

§ 42

(1) Für inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Futtergerste und inländischen Hafer zu Saatzwecken gelten die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise mit der Maßgabe, daß sie um die Preiszuschläge erhöht werden dürfen, die der Reichsnährstand auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248) festsetzt.

(2) Saatgut, das vom Erzeuger in einem Zeitpunkt geliefert wird, in welchem die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, darf nur zu Saatzwecken weiterverkauft oder weiterveräußert sowie nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 43

Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften der §§ 41, 42 Abs. 2 abweichende Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist. Sie kann ferner aus besonderen Gründen im Einzelfalle Ausnahmen zulassen.

§ 44

Die Vorschriften der §§ 30 bis 43 finden auch für den Verkauf durch einen Deputatempfänger oder einen Empfänger eines Leibgedinges Anwendung.

§ 45

Die Vorschriften der §§ 30 bis 40 finden keine Anwendung auf den Tausch zwischen einem Erzeuger und einer Mühle, sofern der Erzeuger als Gegenleistung von der Mühle Müllereierzeugnisse aus der gleichen Getreideart erhält wie im Falle einer Lohnvermahlung.

Vierter Abschnitt

Einkaufspreise der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen

§ 46

Für den Kauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch eine Mühle gelten die nachfolgenden Vorschriften des Abschnittes.

§ 47

(1) Vom Erzeuger dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mühlen kaufen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von 10 Tonnen Roggen und Weizen und darunter haben oder für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von nicht mehr als 1 500 Tonnen festgesetzt ist. Der zuständige Landesbauernführer kann aus besonderen wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Wettbewerbes mit anderen Mühlen, einer Mühle die Erlaubnis, vom Erzeuger zu kaufen, entziehen.

(2) Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 1 500 Tonnen bis einschließlich 3 000 Tonnen festgesetzt ist, dürfen vom Erzeuger nur kaufen, wenn es ihnen von dem zuständigen Landesbauernführer erlaubt worden ist.

(3) Mühlen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit von mehr als 10 Tonnen Roggen und Weizen haben und für die von der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für Roggen und Weizen zusammen ein Grundkontingent von mehr als 3 000 Tonnen festgesetzt ist, kann der Landesbauernführer mit Zustimmung des Reichsbauernführers erlauben, vom Erzeuger zu kaufen, wenn diese Mühlen nachweisen, daß sie bisher Roggen und Weizen überwiegend vom Erzeuger gekauft haben und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient.

(4) Als Gesamtleistungsfähigkeit gilt die Leistungsfähigkeit innerhalb 24 Stunden.

(5) Die Erlaubnis (Absätze 2, 3) kann an Bedingungen geknüpft werden; sie ist jederzeit widerruflich.

(6) Der Landesbauernführer hat für die Erteilung der Erlaubnis die Vordrucke der Reichsstelle zu verwenden und dieser eine Durchschrift seiner Entscheidung mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Entziehung und den Widerruf der Erlaubnis.

(7) Der Reichsbauernführer kann die Entscheidung des Landesbauernführers ändern oder aufheben.

(8) Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 2 der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194) erteilt worden ist, gilt als auf Grund der vorstehenden Vorschriften erteilt.

§ 48

(1) Soweit eine Mühle nicht vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den im § 30 festgesetzten Preis des Preisgebietes, in dem die Mühle liegt, zuzüglich eines Ausgleichsbetrages (§ 49) mit folgender Maßgabe zahlen:

(2) Maßgebend ist der Preis, der für den Monat festgesetzt ist, in dem die Ware an dem Ort ankommt, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abs. 5 als Bestimmungsort vereinbart ist. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist.

(3) Der Preis versteht sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack.

(4) Der Preis versteht sich ferner für Lieferung waggonfrei Mühlenstation oder cif der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation oder fuhrenfrei Mühle. Wird mit der Bahn oder auf dem Wasserwege geliefert, so hat die Mühle die Abfuhrkosten von der Bahn oder aus dem Schiff zur Mühle selbst zu tragen.

(5) Die Vereinbarung einer anderen Lieferungsart als cif Mühle, kahnfrei Mühle, schiffrei Mühle, cif- oder kahnfrei der der Mühle zunächst gelegenen Wasserstation, waggonfrei Mühle, waggonfrei Mühlenstation, fuhrenfrei Mühle oder frei Mühle ist unzulässig. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist. Sie kann dabei abweichend von der Vorschrift des § 50 bestimmen, ob und in welchem Umfange Abschläge von dem sich aus den Vorschriften der §§ 48 und 49 ergebenden Kaufpreis oder Zuschläge zu diesem Kaufpreis zulässig sind.

(6) Der Preis gilt für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1934. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschaffenheit in dem Gebiete, in dem die Mühle liegt. Die Vorschriften im § 34 Absätze 2 bis 5 und die auf Grund dieser Vorschriften erfolgten und künftig noch erfolgenden Festsetzungen der amtlichen Großmärkte und Märkte sowie die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen und Anordnungen der obersten Landesbehörden gelten entsprechend.

§ 49

(1) Der im § 48 Abs. 1 genannte Ausgleichsbetrag wird auf 4 Reichsmark für die Tonne festgesetzt.

(2) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Ausgleichsbetrag anderweit festsetzen. Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft anordnen, daß die Mühle einen Teil des Ausgleichsbetrages an sie abzuführen hat. Die Anordnungen der Reichsstelle sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Soweit die Reichsstelle von der Befugnis im Abs. 2 Satz 2 Gebrauch macht, haben die Mühlen den an die Reichsstelle abzuführenden Teilbetrag spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für die ihr im vorangegangenen Monat tatsächlich ausgelieferten Mengen unter Beifügung einer Aufstellung, deren Form die Reichsstelle vorschreiben kann, zu zahlen.

(4) Soweit inländischer Roggen oder inländischer Weizen in Form von Müllereierzeugnissen ausgeführt worden ist, kann die Reichsstelle den an sie abgeführten Teil des Ausgleichsbetrages auf Antrag zurückerstatten.

§ 50

(1) Abschläge von dem sich aus den Vorschriften der §§ 48, 49 ergebenden Kaufpreis sind nur zulässig, soweit die Ware eine geringere als die nach § 48 Abs. 6 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist. Beim Kaufabschluß dürfen Abschläge nur vereinbart werden, wenn die Ware bereits aus der Gattung ausgesondert ist (§ 243 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und eine Probe ordnungsmäßig genommen und versiegelt ist. Die Probe ist von der Mühle aufzubewahren.

(2) Zuschläge zu dem sich aus den Vorschriften der §§ 48, 49 ergebenden Kaufpreis sind nur zulässig,

1. soweit unter Berücksichtigung der Vorschriften im § 48 Abs. 5 Satz 1 eine von den Vorschriften im § 48 Abs. 4 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Verkäufer hierdurch offenbar Mehrkosten entstehen,
2. soweit die Ware eine bessere als die nach § 48 Abs. 6 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist.

(3) Die Mühle hat der Reichsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen, daß ein Abschlag oder ein Zuschlag gerechtfertigt war.

§ 51

(1) Kaufverträge über inländischen Roggen oder inländischen Weizen, die in einem Zeitpunkt erfüllt werden, in welchem die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, gelten als zu dem nach den Vorschriften der §§ 48 bis 50 zu zahlenden Kaufpreis abgeschlossen, auch wenn ein anderer Preis vereinbart war. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Abs. 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß der festgesetzte Preis bezahlt wird.

§ 52

(1) Soweit eine Mühle vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den in den Vorschriften des dritten Abschnittes festgesetzten Preis zahlen.

(2) Die Reichsstelle kann bestimmen, daß als Kaufpreis weiterhin ein Ausgleichsbetrag zu zahlen ist, dessen Höhe die Reichsstelle bestimmt und der an sie abzuführen ist. Die Vorschriften des § 49 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 53

(1) Soweit eine Mühle auch einen Getreidehandel betreibt, darf inländischer Roggen und inländischer Weizen, der für den Betrieb des Getreidehandels

gekauft worden ist, nicht in der Mühle verarbeitet werden, wenn die Mühle nach Maßgabe des § 47 vom Erzeuger kaufen darf. Sofern es einer Mühle nach Maßgabe des § 47 nicht erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen, darf sie den im Rahmen eines solchen Handelsbetriebes gekauften inländischen Roggen und inländischen Weizen in der Mühle verarbeiten, hat aber einen Ausgleichsbetrag an die Reichsstelle abzuführen, dessen Höhe die Reichsstelle festsetzt. Auf diesen Ausgleichsbetrag finden die Vorschriften des § 49 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(2) Der Handelsbetrieb muß in einer besonderen Betriebsabteilung mit getrennter Buchführung durchgeführt werden. Auf inländischen Roggen und inländischen Weizen, der im Rahmen eines solchen Handelsbetriebes gekauft wird, finden die Vorschriften der §§ 46 bis 52 keine Anwendung.

§ 54

Als Kauf vom Erzeuger im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gilt auch der Kauf vom Deputatempfänger oder vom Empfänger eines Leibgedinges.

§ 55

Die Reichsstelle hat die Beträge, die die Mühlen nach den Vorschriften der §§ 49, 52, 53 Abs. 1 abführen, nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Erreichung der Zwecke, die mit dem Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft, dem Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise und dem Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen verfolgt werden, zu verwenden.

§ 56

Die Vorschriften der §§ 38 und 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 57

(1) Jede Mühle ist verpflichtet, ein ihr von der Reichsstelle zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen oder inländischem Weizen an die Mühle anzunehmen, wenn die Reichsstelle dies unter Berufung auf diese Vorschrift verlangt. In diesem Falle gilt das Angebot mit dem Zugange als angenommen.

(2) Die Reichsstelle kann in dem Angebot bestimmen, daß die Gegenleistung durch Lieferung von Getreide zu erbringen ist.

(3) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinien über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absätzen 1, 2 erlassen.

§ 58

Die Reichsstelle kann bei dem Verkauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von dem festgesetzten Preise abweichen.

Fünfter Abschnitt

Preisspannen für inländische Futtergerste und inländischen Hafer

§ 59

Für den Kauf und den Verkauf von inländischer Futtergerste und inländischem Hafer durch Verteilungshändler und Verteilungsgenossenschaften gelten, sofern solches Getreide von einem anderen als einem Erzeuger gekauft wird, die nachfolgenden Vorschriften.

§ 60

(1) Verteilungshändler und Verteilungsgenossenschaften, die inländische Futtergerste oder inländischen Hafer von einem anderen als einem Erzeuger kaufen, müssen als Kaufpreis den in den Vorschriften der §§ 30, 32 festgesetzten Preis zuzüglich eines Ausgleichsbetrages (§ 62) mit folgender Maßgabe zahlen:

(2) Maßgebend ist der Preis, der für den Monat festgesetzt ist, in dem die Lieferung zu erfolgen hat. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine andere Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist.

(3) Der Preis versteht sich für Zahlung bei Lieferung (netto Kasse) ausschließlich Sack. Er versteht sich ferner für Lieferung frei Verladestelle des Ortes, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 33 zu tragen hatte, einschließlich der Kosten des Verladens daselbst.

(4) Abschläge sind nur zulässig,

1. soweit durch eine Versendung mit der Bahn dem Käufer dadurch offenbar Mehrkosten entstehen, daß die Bahn zu höheren Frachtsätzen als die Reichsbahn befördert oder daß die Ware nur mit besonderen Kosten auf die Reichsbahn übergeführt werden kann,
2. wenn eine vom Abs. 3 abweichende Art der Lieferung vereinbart ist und dem Käufer hierdurch Mehrkosten entstehen.

(5) Zuschläge sind nur zulässig, wenn eine vom Abs. 3 abweichende Art der Lieferung vereinbart wird und dem Verkäufer hierdurch offenbar Mehrkosten entstehen.

(6) Bei der Prüfung der Frage, ob Mehrkosten durch die Versendung der Ware entstanden sind, sind die tatsächlich entstandenen Versendungskosten den Versendungskosten gegenüberzustellen, die bei einer Versendung der Ware von der dem Erzeuger zunächst gelegenen Bahn- oder Wasserstation entstanden wären.

(7) Die Vorschriften des § 33 Absätze 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(8) Bei Lieferung kleinerer Mengen und für die Tätigkeit von Händlern, Genossenschaften oder Vermittlern sind Abschläge oder Zuschläge unzulässig.

§ 61

Die Vorschriften des § 34 finden entsprechende Anwendung.

§ 62

(1) Der im § 60 Abs. 1 genannte Ausgleichsbetrag wird auf 3 Reichsmark für die Tonne festgesetzt.

(2) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Ausgleichsbetrag anderweit festsetzen. Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft anordnen, daß der Verteilungshändler und die Verteilungsgenossenschaft einen Teil des Ausgleichsbetrages an sie abzuführen hat. Die Anordnungen der Reichsstelle sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Soweit die Reichsstelle von der Befugnis im Abs. 2 Satz 2 Gebrauch macht, haben die Verteilungshändler und Verteilungsgenossenschaften den an die Reichsstelle abzuführenden Teilbetrag spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für die ihr im vorangegangenen Monat tatsächlich ausgelieferten Mengen unter Beifügung einer Aufstellung, deren Form die Reichsstelle vorschreiben kann, zu zahlen.

(4) Die Vorschriften des § 55 finden entsprechende Anwendung.

§ 63

(1) Abschläge sind, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 4, nur zulässig, insoweit die Ware eine geringere als die nach § 61 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist. Zuschläge sind, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 5, nur zulässig, insoweit die Ware eine bessere als die nach § 61 vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist.

(2) Die Verteilungshändler und Verteilungsgenossenschaften haben der Reichsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen, daß ein Abschlag oder Zuschlag gerechtfertigt war.

§ 64

(1) Als Verkaufspreis der Verteilungshändler und der Verteilungsgenossenschaften für den Weiterverkauf der Ware an Verbraucher wird der Preis festgesetzt, der ihrem Einkaufspreis zuzüglich des ortsüblichen Aufschlages entspricht.

(2) Der Reichsnährstand kann über die Höhe der ortsüblichen Aufschläge bindende Grundsätze aufstellen. Die Vorschriften des § 33 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 65

(1) Als Verteilungshändler und Verteilungsgenossenschaften gelten die Betriebe, die inländische Futtergerste und inländischen Hafer ausschließlich oder überwiegend an Verbraucher verkaufen.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Kreisbauernführers kann ein Betrieb, der nach Abs. 1 als Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaft anzusehen ist, aber gelegentlich an andere Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaften inländische Futtergerste oder inländischen Hafer verkauft, in einem solchen Falle einen Verkaufspreis verlangen, der seinem Einkaufspreis zuzüglich des ortsüblichen Aufschlages entspricht, sofern die Verkaufsmenge, Futtergerste und Hafer zusammengerechnet, 5 Tonnen im Einzelfalle nicht übersteigt.

§ 66

Soweit ein Hersteller von Mischfutter oder eine Schrotmühle im Einzelfalle inländische Futtergerste oder inländischen Hafer von einem anderen als einem Erzeuger in Mengen nicht unter 5 Tonnen, Futtergerste und Hafer zusammengerechnet, kauft, finden die Vorschriften der §§ 59 bis 63 entsprechende Anwendung.

§ 67

Der in den Vorschriften des § 64 festgesetzte Verkaufspreis gilt auch für den Verkauf an einen Hersteller von Mischfutter oder an eine Schrotmühle, sofern diese im Einzelfalle inländische Futtergerste oder inländischen Hafer in Mengen unter 5 Tonnen, Futtergerste und Hafer zusammengerechnet, erwerben.

§ 68

Als Verkaufspreis eines Betriebes, der nicht als Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaft im Sinne der Vorschriften des § 65 gilt und an einen Verbraucher oder einen Hersteller von Mischfutter oder an eine Schrotmühle im Sinne der Vorschriften des § 67 inländische Futtergerste oder inländischen Hafer verkauft, gilt der Preis, den ein Verteilungshändler und eine Verteilungsgenossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 60 bis 63 zu zahlen hat.

§ 69

Dem Erzeuger im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes steht der Deputatempfänger und der Empfänger eines Leibgedinges gleich.

§ 70

(1) Kaufverträge über inländische Futtergerste oder inländischen Hafer, die in einem Zeitpunkt erfüllt werden, in dem die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, gelten, wenn ein anderer als der festgesetzte Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem festgesetzten Preis abgeschlossen. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.

(2) Vereinbarungen, welche die Anwendung des Abs. 1 ausschließen oder beschränken, sind unwirksam. Das gleiche gilt von Vereinbarungen, die, ohne unter diese Vorschrift zu fallen, geeignet sind, auf andere Weise zu verhindern, daß der festgesetzte Preis bezahlt wird.

§ 71

Die Vorschriften des § 38 Absätze 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Vermahlung von Weizen

§ 72

(1) Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle darf von der Weizenmenge, die sie vermahlt,

in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1934 und

in den einzelnen Monaten von Oktober 1934 bis Juli 1935 und

in der Zeit vom 1. bis 15. August 1935

höchstens 20 vom Hundert Auslandsweizen vermahlen. Austauschweizen darf hierbei von den Mühlen vermahlen werden, die am 15. Juli 1934 Mitglied des durch Vertrag vom 3. August 1933 in Berlin errichteten „Konsortiums Deutscher Weizenmühlen 1933" gewesen sind.

(2) Als Austauschweizen gilt nur solcher Auslandsweizen, der durch Vorlage eines Ausfuhrscheins zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt worden ist.

§ 73

(1) Die Mühlen, die am 15. Juli 1934 Mitglied des „Konsortiums Deutscher Weizenmühlen 1933" gewesen sind, bleiben bis zum 15. August 1935 an das Lagerabkommen vom 3. August 1933 gebunden.

(2) Die Reichsstelle ist berechtigt, einer Mühle, die den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nachkommt, das Recht zur Vermahlung von Auslandsweizen zu entziehen.

(3) Die Reichsstelle kann in bezug auf die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Erleichterungen zulassen.

§ 74

Die Reichsstelle kann allgemein oder im Einzelfalle mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft eine von den Vorschriften des § 72 abweichende Regelung treffen.

Siebenter Abschnitt

Ausmahlungssatz für Roggenmehl

§ 75

Aus Roggen darf nur solches durchgemahlenes Mehl hergestellt werden, das eine Asche von mindestens 0,967 vom Hundert hat.

§ 76

(1) Es ist verboten, Roggenmehl, das nach Inkrafttreten dieses Abschnittes mit einem geringeren als dem in den Vorschriften des § 75 vorgeschriebenen Ausmahlungssatz hergestellt ist, zu kaufen, zu erwerben, zu verkaufen, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

(2) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Einzelfalle Ausnahmen zulassen.

Achter Abschnitt

Buchführungsvorschriften

§ 77

(1) Wer inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Futtergerste oder inländischen Hafer vom Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges kauft oder den Kaufabschluß mit ihnen vermittelt, ist verpflichtet, besondere Bücher zu führen, die über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung und der Weiterverwertung der Ware Aufschluß geben.

(2) Es ist ein Einkaufsbuch zu führen, in das die Kaufabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verkäufers,
4. Kaufpreis,
5. Lieferungszeit,
6. Ort, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 33 zu tragen hat,
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt,
8. Getreidewirtschaftsverband, aus dessen Gebiet das Getreide geliefert wird,
9. Vermerk über einen etwa festgestellten Minder- oder Mehrwert.

(3) Soweit die Ware nicht im eigenen Betriebe verarbeitet wird, ist außerdem ein Verkaufsbuch zu führen, in das die Verkaufsabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Käufers,
4. Verkaufspreis,
5. Lieferungszeit,
6. Ort, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr trägt,
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt,
8. Getreidewirtschaftsverband, in dessen Gebiet das Getreide geliefert wird,
9. Vermerk über einen etwa festgestellten Minder- oder Mehrwert.

(4) Geht die Ware über Lager, so hat der Käufer den Ein- und Ausgang in ein Lagerbuch einzutragen. Der Tag des Ein- und Ausganges, die Nummer des Kaufabschlusses nach dem Einkaufsbuch und bei einem Weiterverkauf die laufende Nummer des Verkaufsabschlusses nach dem Verkaufsbuch sind hierbei zu vermerken.

(5) Einkäufe und Verkäufe von Waren, die durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht betroffen werden, dürfen in die Bücher nicht eingetragen werden.

(6) Bücher, die auf Grund der Vorschriften des § 8 der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701) angelegt sind und diesen Vorschriften genügen, dürfen aufgebraucht werden.

§ 78

(1) Wer inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Futtergerste oder inländischen Hafer von einem anderen als einem Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges kauft oder den Kaufabschluß mit ihnen vermittelt, ist verpflichtet, besondere Bücher zu führen, die über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung und der Weiterverwertung der Ware Aufschluß geben.

(2) Es ist ein Einkaufsbuch zu führen, in das die Kaufabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verkäufers,
4. Kaufpreis,
5. Lieferungszeit,
6. Lieferungsart (vereinbarte Frachtgrundlage),
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt.

(3) Soweit die Ware nicht im eigenen Betriebe verarbeitet wird, ist außerdem ein Verkaufsbuch zu führen, in das die Verkaufsabschlüsse unter fortlaufenden Nummern mit folgenden Angaben einzutragen sind:

1. Tag des Kaufabschlusses,
2. Art und Menge der Ware,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Käufers,
4. Verkaufspreis,
5. Lieferungszeit,
6. Lieferungsart (Frachtgrundlage),
7. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Auftraggebers, soweit es sich um ein Vermittlungsgeschäft handelt.

(4) Geht die Ware über Lager, so hat der Käufer den Ein- und Ausgang in ein Lagerbuch einzutragen. Der Tag des Ein- und Ausganges, die Nummer des Kaufabschlusses nach dem Einkaufsbuch und bei einem Weiterverkauf die laufende Nummer des Verkaufsabschlusses nach dem Verkaufsbuch sind hierbei zu vermerken.

(5) Einkäufe und Verkäufe von Waren, die durch diese Verordnung nicht betroffen werden, dürfen in die Bücher nicht eingetragen werden.

§ 79

Wer sowohl nach den Vorschriften des § 77 wie auch nach den Vorschriften des § 78 Bücher zu führen hat, kann die Einkaufsbücher, die Verkaufsbücher und die Lagerbücher vereinigen. Die nach den Vorschriften des § 77 buchungspflichtigen Vorgänge sind aber getrennt von den nach den Vorschriften des § 78 buchungspflichtigen Vorgängen zu buchen.

§ 80

(1) Eine Mühle, die für Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger von Leibgedingen inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Futtergerste oder inländischen Hafer im Lohn verarbeitet oder im Sinne des § 45 tauscht, hat ein besonderes Buch hierüber zu führen.

(2) In dieses Buch sind unter fortlaufenden Nummern die einzelnen Geschäftsvorgänge mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Tag des Lohnauftrages oder des Abschlusses des Tauschgeschäftes,
2. Art und Menge des empfangenen Getreides,
3. Vor- und Zuname sowie Wohnort des Anlieferers,
4. Getreidewirtschaftsverband, aus dessen Gebiet das Getreide geliefert wird,
5. Art und Menge der Ware, welche die Mühle dem Anlieferer als Gegenleistung gegeben hat.

§ 81

Betriebe, die Bücher gemäß den Vorschriften der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches führen, sind von der Pflicht zur Führung besonderer Bücher gemäß den Vorschriften der §§ 77 bis 80 befreit, soweit die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben aus der allgemeinen Buchführung frei hervorgehen.

Neunter Abschnitt

Überwachungsvorschriften und Ordnungsstrafen

§ 82

Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht ihre Überwachung sowie Aufsichts- und Anweisungsbefugnisse durch diese Verordnung oder andere Gesetze einer anderen Stelle vorbehalten sind.

§ 83

Die Reichsstelle ist berechtigt, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von allen Personen und Betrieben Auskunft zu verlangen, die inländisches Getreide erzeugen, verkaufen, kaufen, veräußern, erwerben, verarbeiten oder sonst verwenden.

§ 84

(1) Die Reichsstelle kann gegen die Personen und Betriebe, bei denen sie eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 24, 53 Abs. 2 Satz 1 oder gegen die Vorschriften des achten Abschnittes feststellt, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Reichsstelle durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 85

(1) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Reichsstelle innerhalb einer Woche nach Zugang der Straffestsetzung schriftlich einzureichen.

(2) Erachtet die Reichsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an den bei der Reichsstelle bestellten Beauftragten des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft weiterzuleiten. Der Beauftragte entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Zehnter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 86

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 21 zuwider in den bestimmten Zeitabschnitten geringere Mengen an inländischem Roggen oder inländischem Weizen, als für ihn festgesetzt sind, abliefert,
2. den Vorschriften der §§ 28, 29 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen zu anderen als den bestimmten Zwecken kauft, verkauft, erwirbt, veräußert, verarbeitet oder sonst verwendet,
3. für inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Futtergerste oder inländischen Hafer einen anderen als in dieser Verordnung festgesetzten Preis anbietet, verspricht, gewährt, fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder auf andere Weise verhindert, daß der festgesetzte Preis bezahlt wird,
4. den Vorschriften der §§ 41, 42 Abs. 2, §§ 43, 44 zuwider inländische Futtergerste oder inländischen Hafer zu anderen als den bestimmten Zwecken kauft, verkauft, erwirbt, veräußert, verarbeitet oder sonst verwendet,
5. den Vorschriften der §§ 47, 54 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger, Deputatempfänger oder Empfänger eines Leibgedinges kauft,
6. den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 1 zuwider inländischen Roggen oder inländischen Weizen in der Mühle verarbeitet,
7. den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Satz 2 zuwider den Ausgleichsbetrag nicht abführt,
8. den Anordnungen der in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse über die von den Erzeugern abzuliefernden Getreidemengen oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide oder für Brot zuwiderhandelt,
9. den Vorschriften der §§ 72, 73 Abs. 2, § 74 zuwider Auslandsweizen vermahlt,
10. den Vorschriften der §§ 75, 76 zuwider Roggenmehl herstellt, veräußert, erwirbt oder sonst in den Verkehr bringt oder verwendet.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(3) Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

§ 87

Wer eine der im § 86 Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 88

(1) Neben der nach den Vorschriften der §§ 86, 87 erkannten Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl

1. angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; die Bekanntmachung kann auch durch öffentliche Anschläge erfolgen,
2. auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören,
3. die Fortführung eines Betriebes der in den Vorschriften des § 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Art auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 89

Wenn auf Grund der Vorschriften des § 86 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Fortführung eines Betriebes der in den Vorschriften des § 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Art untersagen, sofern nicht im Strafverfahren auf Untersagung der Fortführung des Betriebes erkannt ist.

§ 90

Die Vorschriften in den §§ 3, 4 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und im Artikel I § 6 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandweizen vom $\frac{\text{4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129)}}{\text{24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 355)}}$ finden keine Anwendung.

§ 91

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 24 zuwider es unterläßt, die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen oder sich ausstellen zu lassen oder aufzubewahren,

2. die Vorschriften über die Buchführungspflicht gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1, §§ 77 bis 81 verletzt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, ein.

Elfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 92

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 18 bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 16. Juli 1934 in Kraft.

§ 93

Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 701),
2. die Zweite Verordnung über Preise für Getreide vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 174),
3. die Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 194),
4. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 465),
5. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 14. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 510),

und zwar, soweit sie sich auf Roggen beziehen, mit dem Ablauf des 15. Juli 1934 und soweit sie sich auf Weizen beziehen, mit dem Ablauf des 15. August 1934.

Berlin, den 14. Juli 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Anlage I

Satzung für Getreidewirtschaftsverbände

Verbandsaufgaben

§ 1

(1) Der Getreidewirtschaftsverband hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls sowie der beteiligten Wirtschaftsstufen den Absatz und die Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und Erzeugnissen hieraus und von Brot, sowie die Preise und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide und für Brot so zu regeln, daß die Versorgung der Verbraucher sichergestellt ist.

(2) Der Getreidewirtschaftsverband darf wirtschaftliche Unternehmungen weder betreiben noch sich an solchen beteiligen.

Verbandsgebiet, Verbandssitz

§ 2

(1) Das Gebiet des Getreidewirtschaftsverbandes ergibt sich aus § 3 der Verordnung.

(2) Den Sitz bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Getreidewirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni). Das erste Geschäftsjahr läuft vom Inkrafttreten der Satzung bis zum 30. Juni 1935.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Inhaber derjenigen Betriebe, die im Gebiet des Getreidewirtschaftsverbandes ihren Sitz haben und die

1. inländisches Getreide erzeugen (Getreideerzeugergruppe),
2. Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen,
3. Getreide verteilen oder mit Erzeugnissen hieraus handeln,
4. Brot herstellen.

(2) Mitglieder sind ferner die Inhaber derjenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine dieser Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist.

(4) Inhaber von Betrieben, die auf Anordnung des Getreidewirtschaftsverbandes stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(5) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Getreidewirtschaftsverband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Getreidewirtschaftsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des Getreidewirtschaftsverbandes nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Er hat hierbei die Weisungen der Hauptvereinigung zu beachten.

(2) Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Aufgaben des Getreidewirtschafsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrates insbesondere

1. die von den Mitgliedern der Getreideerzeugergruppe abzuliefernden Getreidemengen nach Maßgabe der von der Hauptvereinigung erlassenen Kontingentierungsordnung festsetzen,
2. die Bestimmungen über den Erwerb und den Absatz von Getreide, Erzeugnissen hieraus und Brot treffen,
3. anordnen, wohin die Mitglieder Getreide, Erzeugnisse hieraus und Brot zu liefern haben, und von welchen Mitgliedern sie abzunehmen sind,
4. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Lieferungen von Getreide, Erzeugnissen hieraus und Brot festsetzen,
5. Erwerbs-, Absatz- und Mindestumsatzmengen für die Mitglieder festsetzen sowie volkswirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillegen,
6. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes von Mitgliedern für bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist,
7. die Mitglieder zur Leistung von Ausgleichsabgaben verpflichten,
8. wirtschaftlich angemessene, der allgemeinen Wirtschaftslage und der Kaufkraft der Bevölkerung entsprechende Preise und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide und Brot festsetzen,
9. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die zur Erreichung der Verbandsaufgaben notwendig sind, von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe ihrer Umsätze erheben,
10. gegen Mitglieder, die gegen satzungsmäßige Anordnungen des Getreidewirtschaftsverbandes verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Reichsmark im Einzelfalle festsetzen.

(3) Vor der Festsetzung von Preisen und Preisspannen ist der Preisausschuß zu hören.

(4) Preise und Preisspannen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung; sie bedürfen ferner der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(5) Gegen Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 9, 10 ist binnen zwei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9

(1) Hat eine nach § 8 Abs. 2 getroffene Maßnahme die schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge, so hat der Vorsitzende nach Anhören des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel dann vor, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird keine Entschädigung gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Betrieb begonnen oder nach dauernder Einstellung wiederaufgenommen wird.

(3) Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder des Getreidewirtschaftsverbandes einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden nach Anhören des Verwaltungsrates zwecks Deckung des Entschädigungsaufwandes zu Sonderleistungen herangezogen werden.

(4) Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung und der Sonderleistungen entscheidet das Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten über die Entschädigung ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden; das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder zum Teil zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer berufen werden.

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind je zwei Vertreter aus den Gruppen der Getreideerzeuger, der Müller und der Bäcker sowie je ein Vertreter aus den Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Getreidehandels und des Mehlhandels zu berufen. Weitere Mitglieder können je nach dem wirtschaftlichen Aufbau des Wirtschaftsgebietes berufen werden.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ersatz von Barauslagen wird ihnen jedoch gewährt.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Getreidewirtschaftsverbandes nach Maßgabe der §§ 8, 9 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Absätze 1, 2 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung endgültig.

(3) Zur Erhebung des Einspruchs kann der Verwaltungsrat sich ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder tagen.

Die Vertreterversammlung

§ 12

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer berufen werden.

(2) Von den dreißig Mitgliedern der Vertreterversammlung müssen mindestens zehn der Getreideerzeugergruppe angehören. Die übrigen Mitglieder werden aus den übrigen beteiligten Gruppen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Gebietes des Getreidewirtschaftsverbandes berufen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 10 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 13

(1) Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Zu jeder Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingeladen werden.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 14

(1) Die Vertreterversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegen und faßt über die Jahresrechnung und den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

Getreidewirtschaftsstellen

§ 15

(1) Zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben des Getreidewirtschaftsverbandes, der Überwachung der Mitgliedsbetriebe und der Beobachtung der Marktverhältnisse errichtet der Getreidewirtschaftsverband nach Maßgabe des Bedürfnisses Getreidewirtschaftsstellen.

(2) Die Getreidewirtschaftsstellen sind Außenstellen des Getreidewirtschaftsverbandes und dessen Weisungen unterworfen.

Ausschüsse

§ 16

(1) Der Vorsitzende des Getreidewirtschaftsverbandes kann zu seiner Beratung bei der Erledigung besonderer Aufgaben, insbesondere bei Festsetzung von Güteklassen, bei Festsetzung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, bei Prüfung und Entscheidung der Zulassung von Handelsbetrieben sowie bei Festsetzung von Preisen und Preisspannen Ausschüsse bilden, in denen die jeweils beteiligten Wirtschaftsgruppen angemessen vertreten sein müssen. Bei der Bildung von Preisausschüssen müssen zwei Vertreter aus Verbraucherkreisen einbezogen werden.

(2) Bei der Bildung solcher Ausschüsse sind die von der Hauptvereinigung erlassenen Richtlinien bindend.

(3) Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden des Getreidewirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Berufung und Abberufung bedürfen der Bestätigung der Hauptvereinigung.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

Pflichten der Mitglieder

§ 17

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben des Getreidewirtschaftsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen des Getreidewirtschaftsverbandes im Rahmen dieser Satzung getroffe-

nen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten,

2. auf Verlangen den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, über Betriebsverhältnisse, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich abgesetzten, umgesetzten oder in den Verkehr gebrachten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände.

   Die Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.

3. den Organen des Verbandes und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Getreidewirtschaftsverbandes erforderlich ist.

(2) Die Organe des Getreidewirtschaftsverbandes und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des Verbandes oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

Verbindlichkeiten

§ 18

(1) Für Verbindlichkeiten des Getreidewirtschaftsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus seine Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Umsatzmengen auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Anlage II

Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft

Aufgabe der Hauptvereinigung

§ 1

(1) Aufgabe der Hauptvereinigung ist es, die Tätigkeit der Getreidewirtschaftsverbände und der sonstigen ihr angeschlossenen Verbände einheitlich nach den Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu lenken und die deutsche Getreide- und Brotversorgung sicherzustellen.

(2) Die Hauptvereinigung darf wirtschaftliche Unternehmungen weder betreiben, noch sich an solchen beteiligen.

Gebiet und Sitz der Hauptvereinigung

§ 2

(1) Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Getreidewirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni). Das erste Geschäftsjahr läuft vom Inkrafttreten der Satzung bis zum 30. Juni 1935.

Mitglieder

§ 4

Mitglieder der Hauptvereinigung sind die Getreidewirtschaftsverbände und die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen.

Organe der Hauptvereinigung

§ 5

Organe der Hauptvereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, vertritt die Hauptvereinigung

gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Hauptvereinigung regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Der Vorsitzende erläßt nach Maßgabe des § 7 der Verordnung die Weisungen, Richtlinien und Grundsätze, die für die Mitglieder maßgebend sind. Diese Anordnungen können sich nach Maßgabe des § 7 der Verordnung auf alle Aufgabengebiete der Zusammenschlüsse erstrecken, jedoch vorbehaltlich der Entscheidungen der Schiedsgerichte. Vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen ist der Verwaltungsrat zu hören.

(3) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung dienen, kann der Vorsitzende von den Getreidewirtschaftsverbänden und der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen Beiträge erheben, die der Leistungsfähigkeit der Zusammenschlüsse angemessen sind.

(4) Der Vorsitzende muß solche Beiträge erheben, soweit die Gläubiger der Hauptvereinigung aus dem Vermögen nicht befriedigt werden können.

(5) Gegen die Erhebung von Beiträgen steht den belasteten Zusammenschlüssen das Recht der Anrufung des Schiedsgerichtes zu.

(6) Der Vorsitzende kann eine von einem Zusammenschluß zu leistende Entschädigung ganz oder teilweise auf die Hauptvereinigung übernehmen oder auf andere Zusammenschlüsse umlegen, wenn dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht. Den durch die Umlegung belasteten Zusammenschlüssen steht das Recht der Anrufung des Schiedsgerichtes zu.

Verwaltungsrat

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der der Hauptvereinigung angehörenden Zusammenschlüsse, einem Vertreter der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, je drei Vertretern der Getreideerzeuger, der Müller und der Bäcker, je einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Getreidehandels und des Mehlhandels sowie drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen.

(3) § 10 Absätze 3 bis 5 der Satzung für Getreidewirtschaftsverbände gelten entsprechend.

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

(3) § 11 Abs. 3 der Satzung für Getreidewirtschaftsverbände gilt entsprechend

§ 11

Der Verwaltungsrat nimmt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegen und faßt über die Jahresrechnung und den vom Vorsitzenden angestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß

Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die Mitglieder der Hauptvereinigung sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung mitzuwirken.

Anlage III

Bescheinigung

über die Ablieferung von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch den Erzeuger gemäß § 24 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934

(Vom Erzeuger aufzubewahren)

Der Empfänger dieser Bescheinigung,

der ....

(Vor- und Zuname und Wohnort des Erzeugers)

hat an den Aussteller dieser Bescheinigung,

den ....

(Vor- und Zuname und Wohnort des Käufers)

am ....

(Tag der Ablieferung)

abgeliefert:

.... kg inländischen Roggen eigener Ernte

.... kg inländischen Weizen eigener Ernte

Ort ....

Tag der Ausstellung ....

....

(Unterschrift des Käufers)

Preisgebiete und Preise gemäß den Vorschriften der §§ 30, 31

(Anlagen IV bis VII)

Anlage IV

Roggen

Preisgebiet R I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Oberschlesien	....	insgesamt

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R I:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	144,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	145,—	» » » »
» Oktober 1934	147,—	» » » »
» November 1934	149,—	» » » »
» Dezember 1934	150,50	» » » »
» Januar 1935	152,—	» » » »
» Februar 1935	153,50	» » » »
» März 1935	155,—	» » » »
» April 1935	156,50	» » » »
» Mai 1935	158,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	160,—	» » » »

Preisgebiet R II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen	Stallupönen Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr.) Sensburg
	Westpreußen...........	Marienwerder	Rosenberg (Westpr.)

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R II:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	145,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	146,—	» » » »
» Oktober 1934	148,—	» » » »
» November 1934	150,—	» » » »
» Dezember 1934	151,50	» » » »
» Januar 1935	153,—	» » » »
» Februar 1935	154,50	» » » »
» März 1935	156,—	» » » »
» April 1935	157,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	158,—	» » » »

Preisgebiet R III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Flatow	Schlochau
Niederschlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr. Breslau, Landkr. Brieg, Stadtkr. Brieg, Landkr. Frankenstein Glatz Groß Wartenberg Habelschwerdt Militsch Namslau	Neumarkt Oels Ohlau Reichenbach Schweidnitz, Stadtkr. Schweidnitz, Landkr. Strehlen Trebnitz Waldenburg, Stadtkr. Waldenburg, Landkr.
	Liegnitz	Hirschberg, Stadtkr. Hirschberg, Landkr.	Jauer Landeshut

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R III:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	146,— *RM* für die Tonne
im September 1934	147,— » » » »
» Oktober 1934	149,— » » » »
» November 1934	151,— » » » »
» Dezember 1934	152,50 » » » »
» Januar 1935	154,— » » » »
» Februar 1935	155,50 » » » »
» März 1935	157,— » » » »
» April 1935	158,— » » » »
» Mai 1935	159,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	160,— » » » »

Preisgebiet R IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Braunsberg Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußisch Holland Rastenburg
	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Gumbinnen Insterburg, Stadtkr.	Insterburg, Landkr. Niederung Tilsit, Stadtkr. Tilsit-Ragnit
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr. Allenstein, Landkr.	Rößel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr.) Stuhm

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R IV:

vom 16. Mai bis 31. August 1934	147,— *RM* für die Tonne
im September 1934	148,— » » » »
» Oktober 1934	150,— » » » »
» November 1934	152,— » » » »
» Dezember 1934	153,50 » » » »
» Januar 1935	155,— » » » »
» Februar 1935	156,50 » » » »
» März 1935	158,— » » » »
» April 1935	159,— » » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	160,— » » » »

Preisgebiet R V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt	Arnswalde Crossen (Oder) Forst (Lausitz), Stadtkr. Friedeberg (Neumark) Guben, Stadtkr. Guben, Landkr. Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Landsberg (Warthe), Landkr. Oststernberg Soldin Sorau (Niederlausitz) Weststernberg Züllichau-Schwiebus
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Bomst Deutsch Krone Fraustadt Meseritz	Netzekreis Schneidemühl, Stadtkr. Schwerin (Warthe)
Niederschlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau Freystadt Glogau, Stadtkr. Glogau, Landkr. Goldberg Grünberg	Liegnitz, Stadtkr. Liegnitz, Landkr. Löwenberg Lüben Sprottau

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R V:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	148,—	RM für die Tonne
im September 1934	149,—	» » » »
» Oktober 1934	151,—	» » » »
» November 1934	153,—	» » » »
» Dezember 1934	154,50	» » » »
» Januar 1935	156,—	» » » »
» Februar 1935	157,50	» » » »
» März 1935	159,—	» » » »
» April 1935	160,50	» » » »
» Mai 1935	162,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	163,—	» » » »

Preisgebiet R VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Bartenstein Fischhausen Heiligenbeil Königsberg (Preußen), Stadtkr.	Königsberg (Preußen), Landkr. Labiau Preußisch Eylau Wehlau
Pommern	Stettin	Regenwalde Saatzig	Stargard (Pommern), Stadtkr.
	Köslin	Belgard	

Noch Preisgebiet R VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Prenzlau	
Niederschlesien	Liegnitz	Görlitz, Stadtkr. Görlitz, Landkr.	Lauban Rothenburg (Oberlausitz)

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VI:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	149,—	*RM*	für	die	Tonne
im September 1934	150,—	»	»	»	»
» Oktober 1934	152,—	»	»	»	»
» November 1934	154,—	»	»	»	»
» Dezember 1934	155,50	»	»	»	»
» Januar 1935	157,—	»	»	»	»
» Februar 1935	158,50	»	»	»	»
» März 1935	160,—	»	»	»	»
» April 1935	161,—	»	»	»	»
» Mai 1935	162,—	»	»	»	»
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	163,—	»	»	»	»

Preisgebiet R VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Ostprignitz Ruppin	Templin
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk	
		Neubrandenburg	Neustrelitz
		Kreis	
		Ludwigslust Parchim	Stargard Waren

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	150,—	*RM*	für	die	Tonne
im September 1934	151,—	»	»	»	»
» Oktober 1934	153,—	»	»	»	»
» November 1934	155,—	»	»	»	»
» Dezember 1934	156,50	»	»	»	»
» Januar 1935	158,—	»	»	»	»
» Februar 1935	159,50	»	»	»	»
» März 1935	161,—	»	»	»	»
» April 1935	162,50	»	»	»	»
» Mai 1935	164,—	»	»	»	»
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	165,—	»	»	»	»

Preisgebiet R VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde	
	Frankfurt	Calau Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt(Oder),Stadtkr. Königsberg (Neumark)	Lebus Luckau Lübben Spremberg (Lausitz)
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg Greifenhagen Greifswald, Stadtkr. Greifswald, Landkr. Grimmen	Naugard Pyritz Randow Rügen Stettin, Stadtkr. Stralsund, Stadtkr. Ueckermünde Usedom-Wollin
	Köslin	Bütow Köslin, Stadtkr. Köslin, Landkr. Kolberg, Stadtkr. Kolberg-Körlin	Lauenburg (Pommern) Rummelsburg Schlawe Stolp, Stadtkr. Stolp, Landkr.
Niederschlesien	Liegnitz	Hoyerswerda	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt	
		Bautzen	Zittau
		Amtshauptmannschaft	
		Bautzen Kamenz	Löbau Zittau
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk	
		Güstrow Rostock	Schwerin Wismar
		Kreis	
		Güstrow Hagenow Malchin Rostock	Schönberg Schwerin Wismar
Lübeck		Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R VIII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	151,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	152,—	» » » »
» Oktober 1934	154,—	» » » »
» November 1934	156,—	» » » »
» Dezember 1934	157,50	» » » »
» Januar 1935	159,—	» » » »
» Februar 1935	160,50	» » » »
» März 1935	162,—	» » » »
» April 1935	163,—	» » » »
» Mai 1935	164,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	165,—	» » » »

Preisgebiet R IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow Brandenburg (Havel), Stadtkr. Eberswalde, Stadtkr. Jüterbog-Luckenwalde Niederbarnim Oberbarnim Osthavelland	Potsdam, Stadtkr. Rathenow, Stadtkr. Teltow Westhavelland Westprignitz Wittenberge, Stadtkr. Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)		insgesamt	
Schleswig-Holstein	Schleswig	außer:	
		Altona, Stadtkr. Herzogtum Lauenburg	Pinneberg Steinburg
Hannover	Hannover	Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden	
	Hildesheim	Alfeld Duderstadt Einbeck Göttingen, Stadtkr. Göttingen, Landkr. Goslar, Stadtkr. Goslar, Landkr.	Marienburg (Hannover) Münden Northeim Osterode (Harz) Peine Zellerfeld
	Lüneburg	Dannenberg	Gifhorn
Westfalen	Minden	Höxter außer Enklave Preußisch Lügde	Warburg
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder Eschwege Fritzlar-Homberg Fulda, Stadtkr. Fulda, Landkr. Herrschaft Schmalkalden Hersfeld Hofgeismar Hünfeld	Kassel, Stadtkr. Kassel, Landkr. Melsungen Rotenburg (Hessen-Nassau) Kreis der Twiste Witzenhausen Wolfhagen Ziegenhain
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Chemnitz	Stadt	
		Glauchau	Meerane
		Amtshauptmannschaft	
		Glauchau	Stollberg
	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt	
		Meißen	Riesa
		Amtshauptmannschaft	
		Großenhain	Meißen
	Kreishauptm. Leipzig	insgesamt	
	Kreishauptm. Zwickau	insgesamt	
Thüringen		außer Enklave im bayerischen Bezirksamt Mellrichstadt	
Hamburg		Enklaven im preußischen Kreise Stormarn	
Oldenburg		Landesteil Lübeck (Eutin)	
Braunschweig		außer Enklave Thedinghausen	

Noch Preisgebiet R IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Anhalt	....	insgesamt
Lippe	....	Enklave im preußischen Kreise Höxter
Lübeck	....	außer Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R IX:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	153,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	154,—	» » » »
» Oktober 1934	156,—	» » » »
» November 1934	158,—	» » » »
» Dezember 1934	159,50	» » » »
» Januar 1935	161,—	» » » »
» Februar 1935	162,50	» » » »
» März 1935	164,—	» » » »
» April 1935	165,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	166,—	» » » »

Preisgebiet R X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt Bad Reichenhall | Traunstein Bezirksamt Altötting | Laufen Berchtesgaden | Traunstein
	Niederbayern und Oberpfalz	außer: Kreisunmittelbare Stadt Landshut | Neumarkt (Oberpfalz) außer: Bezirksamt Landshut | Beilngries Mainburg | Neumarkt (Oberpfalz)
	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt Bayreuth | Marktredwitz Hof | Selb Kulmbach Bezirksamt Bayreuth | Naila Hof | Rehau Kronach | Stadtsteinach Kulmbach | Wunsiedel Münchberg

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R X:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	154,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	155,—	» » » »
» Oktober 1934	157,—	» » » »
» November 1934	159,—	» » » »

Noch **Preisgebiet R X**

im Dezember 1934 .... 160,50 *RM* für die Tonne
» Januar 1935 .... 162,— » » » »
» Februar 1935 .... 163,50 » » » »
» März 1935 .... 165,— » » » »
» April 1935 .... 166,50 » » » »
» Mai 1935 .... 168,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935 .... 171,— » » » »

Preisgebiet R XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin	....	insgesamt	
Westfalen	Minden	Büren Paderborn	Wiedenbrück
	Arnsberg	Brilon Lippstadt	Meschede
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges	Frankenberg
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Chemnitz ..	Stadt Chemnitz	
		Amtshauptmannschaft Annaberg Chemnitz	 Flöha Marienberg
	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt Dresden Freiberg	 Freital Pirna
		Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde Dresden	 Freiberg Pirna
Lippe	....	Enklave Lipperode	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XI:

vom 16. Juli bis 31. August 1934 .... 155,— *RM* für die Tonne
im September 1934 .... 156,— » » » »
» Oktober 1934 .... 158,— » » » »
» November 1934 .... 160,— » » » »
» Dezember 1934 .... 161,50 » » » »
» Januar 1935 .... 163,— » » » »
» Februar 1935 .... 164,50 » » » »
» März 1935 .... 166,— » » » »
» April 1935 .... 167,— » » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935 .... 168,— » » » »

Preisgebiet R XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona, Stadtkr. Pinneberg	Steinburg
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg Hameln, Stadtkr. Hameln-Pyrmont außer Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden	Hannover, Stadtkr. Hannover, Landkr. Neustadt a. Rübenberge Springe

Noch **Preisgebiet R XII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover (Forts.)	Hildesheim	Hildesheim, Stadtkr.	Hildesheim, Landkr.
	Lüneburg	Burgdorf Celle, Stadtkr. Celle, Landkr. Fallingbostel Harburg	Harburg-Wilhelmsburg, Stadtkr. Lüneburg, Stadtkr. Lüneburg, Landkr. Soltau Uelzen
	Stade	Land Hadeln	Stade
	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westfalen) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden Enklave Preußisch Lügde
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bamberg Coburg	Neustadt b. Coburg Rodach b. Coburg
		Bezirksamt	
		Bamberg Coburg Ebermannstadt	Lichtenfels Staffelstein
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Kissingen	Schweinfurt
		Bezirksamt	
		Brückenau Ebern Gemünden Gerolzhofen Hammelburg Haßfurt	Hofheim (Unterfranken) Kissingen Königshofen (Grabfeld) Mellrichstadt Neustadt (Saale) Schweinfurt
Thüringen		Enklave im bayerischen Bezirksamt Mellrichstadt	
Hamburg		außer Enklaven im preußischen Kreise Stormarn	
Lippe		außer Enklaven Cappel und Lipperode und Enklave im preußischen Kreise Höxter	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	156,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	157,—	» » » »
» Oktober 1934	159,—	» » » »
» November 1934	161,—	» » » »
» Dezember 1934	162,50	» » » »
» Januar 1935	164,—	» » » »
» Februar 1935	165,50	» » » »
» März 1935	167,—	» » » »
» April 1935	168,—	» » » »
» Mai 1935	169,—	» » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	171,—	» » » »

Preisgebiet R XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	
	Arnsberg	Altena Arnsberg Hamm, Stadtkr. Iserlohn, Stadtkr. Iserlohn, Landkr. Lüdenscheid, Stadtkr.	Olpe Siegen, Stadtkr. Siegen, Landkr. Soest Unna Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Gelnhausen Hanau, Stadtkr. Hanau, Landkr.	Marburg, Stadtkr. Marburg, Landkr. Schlüchtern
	Wiesbaden	Biedenkopf Dillkreis Limburg Oberlahnkreis Oberwesterwaldkreis	Sankt Goarshausen Unterlahnkreis Unterwesterwaldkreis Wetzlar
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler Cochem Koblenz, Stadtkr. Koblenz, Landkr.	Mayen Sankt Goar Simmern Zell
	Trier	Berncastel Bitburg Daun Prüm	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr. Wittlich
	Aachen	Aachen, Stadtkr. Aachen, Landkr. Düren Geilenkirchen-Heinsberg	Jülich Monschau Schleiden
Hessen (Freistaat)	Prov. Oberhessen	insgesamt	
Lippe		Enklave Cappel	

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XIII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	157,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	158,—	» » » »
» Oktober 1934	160,—	» » » »
» November 1934	162,—	» » » »
» Dezember 1934	163,50	» » » »
» Januar 1935	165,—	» » » »
» Februar 1935	166,50	» » » »
» März 1935	168,—	» » » »
» April 1935	169,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	170,—	» » » »

Preisgebiet R XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz	Nienburg
		Grafschaft Hoya	
	Stade	Bremervörde	Verden
		Osterholz	Wesermünde, Stadtkr.
		Rotenburg (Hannover)	Wesermünde, Landkr.
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling	Lingen
		Bersenbrück	Meppen
		Grafschaft Bentheim	
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Münster	Ahaus	Münster, Stadtkr.
		Bocholt, Stadtkr.	Münster, Landkr.
		Borken	Recklinghausen, Stadtkr.
		Bottrop, Stadtkr.	Recklinghausen, Landkr.
		Coesfeld	Steinfurt
		Gelsenkirchen, Stadtkr.	Tecklenburg
		Gladbeck, Stadtkr.	Warendorf
		Lüdinghausen	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr.	Herne, Stadtkr.
		Castrop-Rauxel, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr.
		Dortmund, Stadtkr.	Wanne-Eickel, Stadtkr.
		Ennepe-Ruhrkreis	Wattenscheid, Stadtkr.
		Hagen, Stadtkr.	Witten, Stadtkr.
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Freising	München
		Ingolstadt	Rosenheim
		Landsberg	
		Bezirksamt	
		Aibling	Mühldorf
		Aichach	München
		Dachau	Pfaffenhofen (Ilm)
		Ebersberg	Rosenheim
		Erding	Schongau
		Freising	Schrobenhausen
		Friedberg	Starnberg
		Fürstenfeldbruck	Tölz
		Garmisch	Wasserburg (Inn)
		Ingolstadt	Weilheim
		Landsberg	Wolfratshausen
		Miesbach	
	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Landshut	Neumarkt (Oberpfalz)
		Bezirksamt	
		Landshut	Beilngries
		Mainburg	Neumarkt (Oberpfalz)
	Oberfranken und Mittelfranken:	Kreisunmittelbare Stadt	
	a) ehem. Oberfranken	Forchheim	
		Bezirksamt	
		Forchheim	Pegnitz
		Höchstadt (Aisch)	

Noch Preisgebiet R XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern (Fortf.)	b) ehem. Mittelfranken	insgesamt
	Schwaben	insgesamt
Oldenburg		Stadt Delmenhorst, Oldenburg, Rüstringen Amt Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch
Braunschweig		Enklave Thedinghausen
Bremen		insgesamt

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XIV:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	159,— *RM* für die Tonne
im September 1934	160,— » » » »
» Oktober 1934	162,— » » » »
» November 1934	164,— » » » »
» Dezember 1934	165,50 » » » »
» Januar 1935	167,— » » » »
» Februar 1935	168,50 » » » »
» März 1935	170,— » » » »
» April 1935	171,— » » » »
» Mai 1935	172,— » » » »
vom 1. Juni bis 15. Juli 1935	173,— » » » »

Preisgebiet R XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr., Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen, Kreuznach, Neuwied
	Düsseldorf	insgesamt
	Köln	insgesamt
	Trier	Merzig-Wadern (Rest), Saarburg, Sankt Wendel-Baumholder (Rest)
	Aachen	Erkelenz
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt
Bayern	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg, Kitzingen, Würzburg

Noch Preisgebiet R XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern (Forts.)	Unterfranken (Forts.)	Bezirksamt Alzenau (Unterfranken), Aschaffenburg, Karlstadt, Kitzingen, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Ochsenfurt, Würzburg
Württemberg		insgesamt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Überlingen
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Adelsheim, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	außer Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim
	Prov. Rheinhessen	insgesamt
Oldenburg		Landesteil Birkenfeld

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XV:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	161,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	162,—	» » » »
» Oktober 1934	164,—	» » » »
» November 1934	166,—	» » » »
» Dezember 1934	167,50	» » » »
» Januar 1935	169,—	» » » »
» Februar 1935	170,50	» » » »
» März 1935	172,—	» » » »
» April 1935	173,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	174,—	» » » »

Preisgebiet R XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	insgesamt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen, Säckingen, Villingen, Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt

Noch **Preisgebiet R XVI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Baden .... (Forts.)	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Weinheim, Wiesloch
Hessen (Freistaat)	....	Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim

Der Preis für inländischen Roggen beträgt für das Preisgebiet R XVI:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	164,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	165,—	» » » »
» Oktober 1934	167,—	» » » »
» November 1934	169,—	» » » »
» Dezember 1934	170,50	» » » »
» Januar 1935	172,—	» » » »
» Februar 1935	173,50	» » » »
» März 1935	175,—	» » » »
» April 1935	176,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	177,—	» » » »

Enklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfanges anstoßen.

Anlage V

Weizen

Preisgebiet W I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Oberschlesien	....	insgesamt
Niederschlesien	Breslau	Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W I:

vom 16. August bis 31. August 1934	184,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	185,—	» » » »
» Oktober 1934	187,—	» » » »
» November 1934	189,—	» » » »
» Dezember 1934	190,50	» » » »
» Januar 1935	192,—	» » » »
» Februar 1935	193,50	» » » »
» März 1935	195,—	» » » »
» April 1935	196,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	197,—	» » » »

Preisgebiet W II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen	Stallupönen Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr.) Sensburg
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr.)

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W II:

vom 16. August bis 31. August 1934	185,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	186,—	» » » »
» Oktober 1934	188,—	» » » »
» November 1934	190,—	» » » »
» Dezember 1934	191,50	» » » »
» Januar 1935	193,—	» » » »
» Februar 1935	194,50	» » » »
» März 1935	196,—	» » » »
» April 1935	197,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	198,—	» » » »

Preisgebiet W III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Flatow	Schlochau
Niederschlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr. Breslau, Landkr. Brieg, Stadtkr. Brieg, Landkr. Groß Wartenberg Militsch Namslau Neumarkt Oels	Ohlau Reichenbach Schweidnitz, Stadtkr. Schweidnitz, Landkr. Strehlen Trebnitz Waldenburg, Stadtkr. Waldenburg, Landkr.
	Liegnitz	Hirschberg, Stadtkr. Hirschberg, Landkr.	Jauer Landeshut
Sachsen (Provinz)	Erfurt	Erfurt, Stadtkr. Langensalza Schleusingen	Weißensee Ziegenrück
	Merseburg	Eckartsberga Naumburg, Stadtkr. Weißenfels, Stadtkr.	Weißenfels, Landkr. Zeitz, Stadtkr. Zeitz, Landkr.
Hessen-Nassau	Kassel	Herrschaft Schmalkalden	
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Zwickau	insgesamt	
	Kreishauptm. Chemnitz	Stadt	
		Glauchau	Meerane
		Amtshauptmannschaft	
		Glauchau	Stollberg

Noch **Preisgebiet W III**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Thüringen	....	außer:	
		Eisenach, Stadtkr. Eisenach, Landkr. Enklave Allstedt	Enklave im bayerischen Bezirksamt Mellrichstadt

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W III:

vom 16. August bis 31. August 1934	186,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	187,—	» » » »
» Oktober 1934	189,—	» » » »
» November 1934	191,—	» » » »
» Dezember 1934	192,50	» » » »
» Januar 1935	194,—	» » » »
» Februar 1935	195,50	» » » »
» März 1935	197,—	» » » »
» April 1935	198,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	199,—	» » » »

Preisgebiet W IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Braunsberg Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußisch Holland Rastenburg
	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Gumbinnen Insterburg, Stadtkr.	Insterburg, Landkr. Niederung Tilsit, Stadtkr. Tilsit-Ragnit
	Allenstein	Allenstein, Stadtkr. Allenstein, Landkr.	Rößel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr.) Stuhm

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W IV:

vom 16. August bis 31. August 1934	187,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	188,—	» » » »
» Oktober 1934	190,—	» » » »
» November 1934	192,—	» » » »
» Dezember 1934	193,50	» » » »
» Januar 1935	195,—	» » » »
» Februar 1935	196,50	» » » »
» März 1935	198,—	» » » »
» April 1935	199,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	200,—	» » » »

Preisgebiet W V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt	Arnswalde Crossen (Oder) Forst (Lausitz), Stadtkr. Friedeberg (Neumark) Guben, Stadtkr. Guben, Landkr. Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Landsberg (Warthe), Landkr. Oststernberg Soldin Sorau (Niederlausitz) Weststernberg Züllichau-Schwiebus
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Bomst Deutsch Krone Fraustadt Meseritz	Netzekreis Schneidemühl, Stadtkr. Schwerin (Warthe)
Niederschlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau Freystadt Glogau, Stadtkr. Glogau, Landkr. Goldberg Grünberg	Liegnitz, Stadtkr. Liegnitz, Landkr. Löwenberg Lüben Sprottau

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W V:

vom 16. August bis 31. August 1934	188,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	189,—	» » » »
» Oktober 1934	191,—	» » » »
» November 1934	193,—	» » » »
» Dezember 1934	194,50	» » » »
» Januar 1935	196,—	» » » »
» Februar 1935	197,50	» » » »
» März 1935	199,—	» » » »
» April 1935	200,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	201,—	» » » »

Preisgebiet W VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Bartenstein Fischhausen Heiligenbeil Königsberg (Preußen), Stadtkr.	Königsberg (Preußen), Landkr. Labiau Preußisch Eylau Wehlau
Pommern	Stettin	Regenwalde Saatzig	Stargard (Pommern), Stadtkr.
	Köslin	Belgard	
Brandenburg	Potsdam	Prenzlau	
Niederschlesien	Liegnitz	Görlitz, Stadtkr. Görlitz, Landkr.	Lauban Rothenburg (Oberlausitz)

Noch **Preisgebiet W VI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr. Gardelegen Halberstadt, Stadtkr. Neuhaldensleben Oschersleben	Quedlinburg, Stadtkr. Quedlinburg, Landkr. Salzwedel Wernigerode
	Merseburg	Mansfelder Gebirgskreis	Sangerhausen
	Erfurt	Grafschaft Hohenstein Mühlhausen, Stadtkr. Mühlhausen, Landkr.	Nordhausen, Stadtkr. Worbis
Hannover	Lüneburg	Gifhorn	
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Reichenhall	Traunstein
		Bezirksamt	
		Altötting Berchtesgaden	Laufen Traunstein
	Niederbayern und Oberpfalz	außer: Kreisunmittelbare Stadt	
		Landshut	Neumarkt (Oberpfalz)
		außer: Bezirksamt	
		Landshut Mainburg	Beilngries Neumarkt (Oberpfalz)
	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bayreuth Hof Kulmbach	Marktredwitz Selb
		Bezirksamt	
		Bayreuth Hof Kronach Kulmbach Münchberg	Naila Rehau Stadtsteinach Wunsiedel
Thüringen	....	Eisenach, Stadtkr.	Eisenach, Landkr.
Braunschweig	....	Helmstedt	Blankenburg
Anhalt	....	Ballenstedt	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W VI:

vom 16. August bis 31. August 1934	189,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	190,—	» » » »
» Oktober 1934	192,—	» » » »
» November 1934	194,—	» » » »
» Dezember 1934	195,50	» » » »
» Januar 1935	197,—	» » » »
» Februar 1935	198,50	» » » »
» März 1935	200,—	» » » »
» April 1935	201,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	202,—	» » » »

Preisgebiet W VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Ostprignitz Ruppin	Templin
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk Neubrandenburg	 Neustrelitz
		Kreis Ludwigslust Parchim	 Stargard Waren

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W VII:

vom 16. August bis 31. August 1934	190,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	191,—	» » » »
» Oktober 1934	193,—	» » » »
» November 1934	195,—	» » » »
» Dezember 1934	196,50	» » » »
» Januar 1935	198,—	» » » »
» Februar 1935	199,50	» » » »
» März 1935	201,—	» » » »
» April 1935	202,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	203,—	» » » »

Preisgebiet W VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde Jüterbog-Luckenwalde	Westprignitz Wittenberge, Stadtkr.
	Frankfurt	Calau Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr. Königsberg (Neumark)	Lebus Luckau Lübben Spremberg (Lausitz)
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg Greifenhagen Greifswald, Stadtkr. Greifswald, Landkr. Grimmen	Naugard Pyritz Randow Rügen Stettin, Stadtkr. Stralsund, Stadtkr. Ueckermünde Usedom-Wollin
	Köslin	Bütow Köslin, Stadtkr. Köslin, Landkr. Kolberg, Stadtkr. Kolberg-Körlin	Lauenburg (Pommern) Rummelsburg Schlawe Stolp, Stadtkr. Stolp, Landkr.
Niederschlesien	Liegnitz	Hoyerswerda	

Noch **Preisgebiet W VIII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg, Stadtkr. Calbe Jerichow I Jerichow II Magdeburg, Stadtkr.	Osterburg Stendal, Stadtkr. Stendal, Landkr. Wanzleben Wolmirstedt
	Merseburg	Bitterfeld Delitzsch Eisleben, Stadtkr. Halle, Stadtkr. Liebenwerda Mansfelder Seekreis Merseburg, Stadtkr.	Merseburg, Landkr. Querfurt Saalkreis Schweidnitz Torgau Wittenberg, Stadtkr. Wittenberg, Landkr.
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	
Hannover	Lüneburg	Dannenberg Lüneburg, Stadtkr.	Lüneburg, Landkr. Uelzen
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt	
		Bautzen Riesa	Meißen Zittau
		Amtshauptmannschaft	
		Bautzen Großenhain Kamenz	Löbau Meißen Zittau
	Kreishauptm. Leipzig	insgesamt	
Thüringen	....	Enklave Allstedt	
Mecklenburg	....	Selbständiger Stadtbezirk	
		Güstrow Rostock	Schwerin Wismar
		Kreis	
		Güstrow Hagenow Malchin Rostock	Schönberg Schwerin Wismar
Anhalt	....	Stadtkreis	
		Dessau	Bernburg
		Landkreis	
		Dessau-Köthen Bernburg	Zerbst
Lübeck	....	Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W VIII:

vom 16. August bis 31. August 1934	191,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	192,—	» » »
» Oktober 1934	194,—	» » »
» November 1934	196,—	» » »
» Dezember 1934	197,50	» » »
» Januar 1935	199,—	» » »
» Februar 1935	200,50	» » »
» März 1935	202,—	» » »
» April 1935	203,—	» » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	204,—	» » »

Preisgebiet W IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow	Osthavelland
		Brandenburg (Havel), Stadtkr.	Potsdam, Stadtkr.
		Eberswalde, Stadtkr.	Rathenow, Stadtkr.
		Niederbarnim	Teltow
		Oberbarnim	Westhavelland
			Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)	Erfurt	Heiligenstadt	
Schleswig-Holstein	Schleswig	außer:	
		Altona, Stadtkr.	Herzogtum Lauenburg
Hannover	Hannover	Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden	
	Hildesheim	Alfeld	Marienburg (Hannover)
		Duderstadt	Münden
		Einbeck	Northeim
		Göttingen, Stadtkr.	Osterode (Harz)
		Göttingen, Landkr.	Peine
		Goslar, Stadtkr.	Zellerfeld
		Goslar, Landkr.	
	Stade	Land Hadeln	Stade
Westfalen	Minden	Höxter außer Enklave Preußisch Lügde	Warburg
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Kassel, Landkr.
		Eschwege	Melsungen
		Fritzlar-Homberg	Rotenburg (Hessen-Nassau)
		Fulda, Stadtkr.	Kreis der Twiste
		Fulda, Landkr.	Witzenhausen
		Hersfeld	Wolfhagen
		Hofgeismar	Ziegenhain
		Hünfeld	
		Kassel, Stadtkr.	
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bamberg	Neustadt b. Coburg
		Coburg	Rodach b. Coburg
		Bezirksamt	
		Bamberg	Lichtenfels
		Coburg	Staffelstein
		Ebermannstadt	
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Kissingen	Schweinfurt
		Bezirksamt	
		Brückenau	Hofheim (Unterfranken)
		Ebern	Kissingen
		Gemünden	Königshofen (Grabfeld)
		Gerolzhofen	Mellrichstadt
		Hammelburg	Neustadt (Saale)
		Haßfurt	Schweinfurt
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Chemnitz	Stadt	
		Chemnitz	
		Amtshauptmannschaft	
		Annaberg	Flöha
		Chemnitz	Marienberg

Noch Preisgebiet W IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Freistaat) (Fortf.)	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt: Dresden, Freiberg, Freital, Pirna Amtshauptmannschaft: Dippoldiswalde, Dresden, Freiberg, Pirna
Thüringen		Enklave im bayerischen Bezirksamt Mellrichstadt
Oldenburg		Landesteil Lübeck (Eutin)
Braunschweig		Braunschweig außer Enklave Thedinghausen, Wolfenbüttel, Gandersheim, Holzminden
Hamburg		Enklave Cuxhaven, Enklaven im preußischen Kreise Stormarn
Lippe		Enklave im preußischen Kreise Höxter
Lübeck		außer Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W IX:

vom 16. August bis 31. August 1934	193,—	RM für die Tonne
im September 1934	194,—	» » » »
» Oktober 1934	196,—	» » » »
» November 1934	198,—	» » » »
» Dezember 1934	199,50	» » » »
» Januar 1935	201,—	» » » »
» Februar 1935	202,50	» » » »
» März 1935	204,—	» » » »
» April 1935	205,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	206,—	» » » »

Preisgebiet W X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt: Freising, Ingolstadt, Landsberg, München, Rosenheim Bezirksamt: Aibling, Aichach, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch, Ingolstadt, Landsberg, Miesbach, Mühldorf, München, Pfaffenhofen (Ilm), Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tölz, Wasserburg (Inn), Weilheim, Wolfratshausen

Noch **Preisgebiet W X**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern (Fortf.)	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt: Landshut, Neumarkt (Oberpfalz) Bezirksamt: Landshut, Mainburg, Beilngries, Neumarkt (Oberpfalz)
	Oberfranken und Mittelfranken:	
	a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt: Forchheim Bezirksamt: Forchheim, Höchstadt (Aisch), Pegnitz
	b) ehem. Mittelfranken	insgesamt
	Schwaben	insgesamt

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W X:

vom 16. August bis 31. August 1934	194,—	RM für die Tonne
im September 1934	195,—	» » » »
» Oktober 1934	197,—	» » » »
» November 1934	199,—	» » » »
» Dezember 1934	200,50	» » » »
» Januar 1935	202,—	» » » »
» Februar 1935	203,50	» » » »
» März 1935	205,—	» » » »
» April 1935	206,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	207,—	» » » »

Preisgebiet W XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Stadt Berlin	....	insgesamt

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XI:

vom 16. August bis 31. August 1934	195,—	RM für die Tonne
im September 1934	196,—	» » » »
» Oktober 1934	198,—	» » » »
» November 1934	200,—	» » » »
» Dezember 1934	201,50	» » » »
» Januar 1935	203,—	» » » »
» Februar 1935	204,50	» » » »
» März 1935	206,—	» » » »
» April 1935	207,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	208,—	» » » »

Preisgebiet W XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona, Stadtkr.	
Hannover	Hannover	Hannover, Stadtkr. Hannover, Landkr.	Neustadt a. Rübenberge Springe
	Hildesheim	Hildesheim, Stadtkr.	Hildesheim, Landkr.
	Lüneburg	Burgdorf Celle, Stadtkr. Celle, Landkr. Fallingbostel	Harburg Harburg-Wilhelmsburg, Stadtkr. Soltau
	Stade	Wesermünde, Stadtkr.	Wesermünde, Landkr.
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Minden	Büren Paderborn	Wiedenbrück
	Arnsberg	Brilon Lippstadt	Meschede
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges	Frankenberg
Württemberg	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Crailsheim Ellwangen Gerabronn Hall	Heidenheim Künzelsau Mergentheim Neresheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Biberach Blaubeuren Ehingen	Laupheim Ulm (Donau)
Hamburg		außer Enklave Cuxhaven und Enklaven im preußischen Kreise Stormarn	
Oldenburg		Stadt	
		Rüstringen	
		Amt	
		Friesland	Wesermarsch
Bremen		Stadt Bremerhaven	
Lippe		Enklave Lipperode	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XII:

vom 16. August bis 31. August 1934	196,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	197,—	» » » »
» Oktober 1934	199,—	» » » »
» November 1934	201,—	» » » »
» Dezember 1934	202,50	» » » »
» Januar 1935	204,—	» » » »
» Februar 1935	205,50	» » » »
» März 1935	207,—	» » » »
» April 1935	208,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	209,—	» » » »

Preisgebiet W XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	
	Arnsberg	Altena	Olpe
		Arnsberg	Siegen, Stadtkr.
		Hamm, Stadtkr.	Siegen, Landkr.
		Iserlohn, Stadtkr.	Soest
		Iserlohn, Landkr.	Unna
		Lüdenscheid, Stadtkr.	Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Gelnhausen	Marburg, Stadtkr.
		Hanau, Stadtkr.	Marburg, Landkr.
		Hanau, Landkr.	Schlüchtern
	Wiesbaden	Biedenkopf	Sankt Goarshausen
		Dillkreis	Unterlahnkreis
		Limburg	Unterwesterwaldkreis
		Oberlahnkreis	Wetzlar
		Oberwesterwaldkreis	
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler	Mayen
		Cochem	Sankt Goar
		Koblenz, Stadtkr.	Simmern
		Koblenz, Landkr.	Zell
	Trier	Berncastel	Trier, Stadtkr.
		Bitburg	Trier, Landkr.
		Daun	Wittlich
		Prüm	
	Aachen	Aachen, Stadtkr.	Jülich
		Aachen, Landkr.	Monschau
		Düren	Schleiden
		Geilenkirchen-Heinsberg	
Hessen (Freistaat)	Prov. Oberhessen	insgesamt	
Lippe	....	Enklave Cappel	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XIII:

vom 16. August bis 31. August 1934	197,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	198,—	» » » »
» Oktober 1934	200,—	» » » »
» November 1934	202,—	» » » »
» Dezember 1934	203,50	» » » »
» Januar 1935	205,—	» » » »
» Februar 1935	206,50	» » » »
» März 1935	208,—	» » » »
» April 1935	209,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	210,—	» » » »

Preisgebiet W XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg	Hameln-Pyrmont außer Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden
		Hameln, Stadtkr.	
	Osnabrück	Melle	Osnabrück, Landkr.
		Osnabrück, Stadtkr.	Wittlage

Noch Preisgebiet W XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westfalen) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden Enklave Preußisch Lügde
Lippe		außer Enklaven Cappel, Lipperode und Enklave im preußischen Kreise Höxter	
Schaumburg-Lippe		insgesamt	

Der Preis **für inländischen Weizen beträgt für das** Preisgebiet W XIV:

vom 16. August bis 31. August 1934	198,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	199,—	» » » »
» Oktober 1934	201,—	» » » »
» November 1934	203,—	» » » »
» Dezember 1934	204,50	» » » »
» Januar 1935	206,—	» » » »
» Februar 1935	207,50	» » » »
» März 1935	209,—	» » » »
» April 1935	210,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	211,—	» » » »

Preisgebiet W XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz Grafschaft Hoya	Nienburg
	Stade	Bremervörde Osterholz	Rotenburg (Hannover) Verden
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling Bersenbrück Grafschaft Bentheim	Lingen Meppen
Westfalen	Münster	Ahaus Bocholt, Stadtkr. Borken Bottrop, Stadtkr. Coesfeld Gelsenkirchen, Stadtkr. Gladbeck, Stadtkr. Lüdinghausen	Münster, Stadtkr. Münster, Landkr. Recklinghausen, Stadtkr. Recklinghausen, Landkr. Steinfurt Tecklenburg Warendorf
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr. Castrop-Rauxel, Stadtkr. Dortmund, Stadtkr. Ennepe-Ruhrkreis Hagen, Stadtkr.	Herne, Stadtkr. Lünen, Stadtkr. Wanne-Eickel, Stadtkr. Wattenscheid, Stadtkr. Witten, Stadtkr.
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt	
Bayern	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg Kitzingen	 Würzburg

Noch **Preisgebiet W XV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Forts.)	Unterfranken (Forts.)	Bezirksamt	
		Alzenau (Unterfranken)	Marktheidenfeld
		Aschaffenburg	Miltenberg
		Karlstadt	Obernburg
		Kitzingen	Ochsenfurt
		Lohr	Würzburg
Württemberg	ehem. Neckarkreis	insgesamt	
	ehem. Schwarzwaldkreis	insgesamt	
	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Aalen	Öhringen
		Gaildorf	Schorndorf
		Gmünd	Welzheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Geislingen	Riedlingen
		Göppingen	Saulgau
		Kirchheim	Tettnang
		Leutkirch	Waldsee
		Münsingen	Wangen
		Ravensburg	
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk	
		Engen	Pfullendorf
		Konstanz	Stockach
		Meßkirch	Überlingen
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Adelsheim	Tauberbischofsheim
		Buchen	Wertheim
		Mosbach	
Oldenburg	....	Stadt	
		Delmenhorst	Oldenburg
		Amt	
		Ammerland	Oldenburg
		Cloppenburg	Vechta
Braunschweig	....	Enklave Thedinghausen	
Bremen	....	Bremen, Stadt	Vegesack, Stadt
		Bremen, Landkr.	

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XV:

vom 16. August bis 31. August 1934	199,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	200,—	» » » »
» Oktober 1934	202,—	» » » »
» November 1934	204,—	» » » »
» Dezember 1934	205,50	» » » »
» Januar 1935	207,—	» » » »
» Februar 1935	208,50	» » » »
» März 1935	210,—	» » » »
» April 1935	211,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	212,—	» » » »

Preisgebiet W XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis Obertaunuskreis Rheingaukreis Untertaunuskreis Usingen Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen Kreuznach Neuwied
	Düsseldorf	insgesamt
	Köln	insgesamt
	Trier	Merzig-Wadern (Rest) Saarburg Sankt Wendel-Baumholder (Rest)
	Aachen	Erkelenz
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	außer Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim
	Prov. Rheinhessen	insgesamt
Oldenburg		Landesteil Birkenfeld

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XVI:

vom 16. August bis 31. August 1934	201,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	202,—	» » » »
» Oktober 1934	204,—	» » » »
» November 1934	206,—	» » » »
» Dezember 1934	207,50	» » » »
» Januar 1935	209,—	» » » »
» Februar 1935	210,50	» » » »
» März 1935	212,—	» » » »
» April 1935	213,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	214,—	» » » »

Preisgebiet W XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Pfalz	insgesamt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen Säckingen Villingen Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg Mannheim Sinsheim Weinheim Wiesloch
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim

Noch Preisgebiet W XVII

Der Preis für inländischen Weizen beträgt für das Preisgebiet W XVII:

vom 16. August bis 31. August 1934	204,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	205,—	» » » »
» Oktober 1934	207,—	» » » »
» November 1934	209,—	» » » »
» Dezember 1934	210,50	» » » »
» Januar 1935	212,—	» » » »
» Februar 1935	213,50	» » » »
» März 1935	215,—	» » » »
» April 1935	216,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. August 1935	217,—	» » » »

Enklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfanges anstoßen.

Anlage VI

Futtergerste

Preisgebiet G I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Oberschlesien		insgesamt

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G I:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	144,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	145,—	» » » »
» Oktober 1934	147,—	» » » »
» November 1934	149,—	» » » »
» Dezember 1934	150,50	» » » »
» Januar 1935	152,—	» » » »
» Februar 1935	153,50	» » » »
» März 1935	155,—	» » » »
» April 1935	156,50	» » » »
» Mai 1935	158,—	» » » »
» Juni 1935	159,—	» » » »
vom 1. bis 15. Juli 1935	160,—	» » » »

Preisgebiet G II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen	Stallupönen Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr.) Sensburg
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr.)

Noch Preisgebiet G II

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G II:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	145,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	146,—	» » » »
» Oktober 1934	148,—	» » » »
» November 1934	150,—	» » » »
» Dezember 1934	151,50	» » » »
» Januar 1935	153,—	» » » »
» Februar 1935	154,50	» » » »
» März 1935	156,—	» » » »
» April 1935	157,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	158,—	» » » »

Preisgebiet G III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Niederschlesien	Breslau	Breslau, Stadtkr.	Neumarkt
		Breslau, Landkr.	Oels
		Brieg, Stadtkr.	Ohlau
		Brieg, Landkr.	Reichenbach
		Frankenstein	Schweidnitz, Stadtkr.
		Glatz	Schweidnitz, Landkr.
		Groß Wartenberg	Strehlen
		Habelschwerdt	Trebnitz
		Militsch	Waldenburg, Stadtkr.
		Namslau	Waldenburg, Landkr.
	Liegnitz	Hirschberg, Stadtkr.	Jauer
		Hirschberg, Landkr.	Landeshut
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Reichenhall	München
		Freising	Rosenheim
		Ingolstadt	Traunstein
		Landsberg	
		Bezirksamt	
		Aibling	Landsberg
		Aichach	Laufen
		Altötting	Mühldorf
		Berchtesgaden	München
		Dachau	Pfaffenhofen (Ilm)
		Ebersberg	Rosenheim
		Erding	Schrobenhausen
		Freising	Starnberg
		Friedberg	Traunstein
		Fürstenfeldbruck	Wasserburg (Inn)
		Ingolstadt	Wolfratshausen
	Niederbayern und Oberpfalz:		
	a) ehem. Niederbayern	insgesamt	
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Regensburg	

Noch Preisgebiet G III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Fortſ.)	b) ehem. Oberpfalz (Fortſ.)	Bezirksamt	
		Cham Neunburg vorm Wald Regensburg	Roding Waldmünchen
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg Günzburg Kaufbeuren	Memmingen Neuburg (Donau) Neu-Ulm
		Bezirksamt	
		Augsburg Günzburg Illertiſſen Kaufbeuren Krumbach Memmingen	Mindelheim Neuburg (Donau) Neu-Ulm Schwabmünchen Wertingen

Der Preis für inländiſche Futtergerſte beträgt für das Preisgebiet G III:

vom 16. Juli bis 31. Auguſt 1934	146,—	RM	für	die	Tonne
im September 1934	147,—	»	»	»	»
» Oktober 1934	149,—	»	»	»	»
» November 1934	151,—	»	»	»	»
» Dezember 1934	152,50	»	»	»	»
» Januar 1935	154,—	»	»	»	»
» Februar 1935	155,50	»	»	»	»
» März 1935	157,—	»	»	»	»
» April 1935	158,—	»	»	»	»
» Mai 1935	159,—	»	»	»	»
» Juni 1935	160,—	»	»	»	»
vom 1. bis 15. Juli 1935	161,—	»	»	»	»

Preisgebiet G IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Oſtpreußen	Königsberg	Braunsberg Gerdauen Heilsberg	Mohrungen Preußiſch Holland Raſtenburg
	Gumbinnen	Angerburg Darkehmen Gumbinnen Inſterburg, Stadtkr.	Inſterburg, Landkr. Niederung Tilſit, Stadtkr. Tilſit-Ragnit
	Allenſtein	Allenſtein, Stadtkr. Allenſtein, Landkr.	Rößel
	Weſtpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Weſtpr.) Stuhm

Noch Preisgebiet G IV

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G IV:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	147,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	148,—	» » » »
» Oktober 1934	150,—	» » » »
» November 1934	152,—	» » » »
» Dezember 1934	153,50	» » » »
» Januar 1935	155,—	» » » »
» Februar 1935	156,50	» » » »
» März 1935	158,—	» » » »
» April 1935	159,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	160,—	» » » »

Preisgebiet G V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt	Arnswalde Crossen (Oder) Forst (Lausitz), Stadtkr. Friedeberg (Neumark) Guben, Stadtkr. Guben, Landkr. Landsberg (Warthe), Stadtkr.	Landsberg (Warthe), Landkr. Oststernberg Soldin Sorau (Niederlausitz) Weststernberg Züllichau-Schwiebus
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	insgesamt	
Niederschlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Bunzlau Freystadt Glogau, Stadtkr. Glogau, Landkr. Görlitz, Stadtkr. Görlitz, Landkr. Goldberg Grünberg	Lauban Liegnitz, Stadtkr. Liegnitz, Landkr. Löwenberg Lüben Rothenburg (Oberlausitz) Sprottau
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg Neumarkt (Oberpfalz)	Schwandorf (Bayern) Weiden
		Bezirksamt	
		Amberg Beilngries Burglengenfeld Eschenbach (Oberpfalz) Kemnath Nabburg Neumarkt (Oberpfalz)	Neustadt a. d. Waldnaab Oberviechtach Parsberg Riedenburg Sulzbach Tirschenreuth Vohenstrauß

Noch Preisgebiet G V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern (Forts.)	Oberfranken und Mittelfranken: a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt Forchheim Bezirksamt Forchheim, Höchstadt (Aisch) | Pegnitz
	b) ehem. Mittelfranken	insgesamt
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt Dillingen (Donau), Donauwörth | Nördlingen Bezirksamt Dillingen (Donau), Donauwörth | Nördlingen

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G V:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	148,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	149,—	» » » »
» Oktober 1934	151,—	» » » »
» November 1934	153,—	» » » »
» Dezember 1934	154,50	» » » »
» Januar 1935	156,—	» » » »
» Februar 1935	157,50	» » » »
» März 1935	159,—	» » » »
» April 1935	160,—	» » » »
» Mai 1935	161,—	» » » »
» Juni 1935	162,—	» » » »
vom 1. bis 15. Juli 1935	163,—	» » » »

Preisgebiet G VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Ostpreußen	Königsberg	Bartenstein, Fischhausen, Heiligenbeil, Königsberg (Preußen), Stadtkr. | Königsberg (Preußen), Landkr., Labiau, Preußisch Eylau, Wehlau
Brandenburg	Potsdam	Ostprignitz | Ruppin
Pommern	Stettin	Regenwalde, Saatzig | Stargard (Pommern), Stadtkr.
	Köslin	Belgard
Bayern	Oberbayern	Garmisch, Miesbach, Schongau | Tölz, Weilheim
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt Kempten | Lindau (Bodensee) Bezirksamt Füssen, Kempten, Lindau (Bodensee) | Markt Oberdorf, Sonthofen
Mecklenburg	....	Parchim | Waren

Noch Preisgebiet G VI

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G VI:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	149,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	150,—	» » » »
» Oktober 1934	152,—	» » » »
» November 1934	154,—	» » » »
» Dezember 1934	155,50	» » » »
» Januar 1935	157,—	» » » »
» Februar 1935	158,50	» » » »
» März 1935	160,—	» » » »
» April 1935	161,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	162,—	» » » »

Preisgebiet G VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde Prenzlau	Templin
	Frankfurt	Calau Cottbus, Stadtkr. Cottbus, Landkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr. Königsberg (Neumark)	Lebus Luckau Lübben Spremberg (Lausitz)
Pommern	Stettin	Anklam Cammin Demmin Franzburg-Barth Greifenberg Greifenhagen Greifswald, Stadtkr. Greifswald, Landkr. Grimmen	Naugard Pyritz Randow Rügen Stettin, Stadtkr. Stralsund, Stadtkr. Ueckermünde Usedom-Wollin
	Köslin	Bütow Köslin, Stadtkr. Köslin, Landkr. Kolberg, Stadtkr. Kolberg-Körlin	Lauenburg (Pommern) Rummelsburg Schlawe Stolp, Stadtkr. Stolp, Landkr.
Niederschlesien	Liegnitz	Hoyerswerda	
Bayern	Oberfranken und Mittelfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bamberg Bayreuth Coburg Hof Kulmbach	Marktredwitz Neustadt b. Coburg Rodach b. Coburg Selb
		Bezirksamt	
		Bamberg Bayreuth Coburg Ebermannstadt Hof Kronach Kulmbach	Lichtenfels Münchberg Naila Rehau Stadtsteinach Staffelstein Wunsiedel
	Unterfranken	insgesamt	

Noch **Preisgebiet G VII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt	
		Bautzen	Zittau
		Amtshauptmannschaft	
		Bautzen	Löbau
		Kamenz	Zittau
Württemberg	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Crailsheim	Heidenheim
		Ellwangen	Künzelsau
		Gerabronn	Mergentheim
		Hall	Neresheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Biberach	Leutkirch
		Blaubeuren	Ulm (Donau)
		Ehingen	Waldsee
		Laupheim	Wangen
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Adelsheim	Tauberbischofsheim
		Buchen	Wertheim
		Mosbach	
Thüringen		Enklave im bayerischen Bezirksamt Mellrichstadt	
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk	
		Güstrow	Rostock
		Neubrandenburg	Schwerin
		Neustrelitz	Wismar
		Kreis	
		Güstrow	Schwerin
		Malchin	Stargard
		Rostock	Wismar
		Schönberg außer Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G VII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	151,— *RM* für die Tonne
im September 1934	152,— » » » »
» Oktober 1934	154,— » » » »
» November 1934	156,— » » » »
» Dezember 1934	157,50 » » » »
» Januar 1935	159,— » » » »
» Februar 1935	160,50 » » » »
» März 1935	162,— » » » »
» April 1935	163,— » » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	164,— » » » »

Preisgebiet G VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Stadt Berlin	...	insgesamt	
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow Brandenburg (Havel), Stadtkr. Eberswalde, Stadtkr. Jüterbog-Luckenwalde Niederbarnim Oberbarnim	Osthavelland Potsdam, Stadtkr. Rathenow, Stadtkr. Teltow Westhavelland Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Liebenwerda Schweinitz Torgau	Wittenberg, Stadtkr. Wittenberg, Landkr.
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt	
Württemberg	ehem. Neckarkreis	insgesamt	
	ehem. Schwarzwaldkreis	insgesamt	
	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Aalen Gaildorf Gmünd	Öhringen Schorndorf Welzheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Geislingen Göppingen Kirchheim Münsingen	Ravensburg Riedlingen Saulgau Tettnang
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk	
		Engen Konstanz Meßkirch	Pfullendorf Stockach Überlingen

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G VIII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	154,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	155,—	» » » »
» Oktober 1934	157,—	» » » »
» November 1934	159,—	» » » »
» Dezember 1934	160,50	» » » »
» Januar 1935	162,—	» » » »
» Februar 1935	163,50	» » » »
» März 1935	165,—	» » » »
» April 1935	166,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	167,—	» » » »

Preisgebiet G IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Westprignitz	Wittenberge, Stadtkr.
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr.	Osterburg
		Burg, Stadtkr.	Quedlinburg, Stadtkr.
		Calbe	Quedlinburg, Landkr.
		Halberstadt, Stadtkr.	Stendal, Stadtkr.
		Jerichow I	Stendal, Landkr.
		Jerichow II	Wanzleben
		Magdeburg, Stadtkr.	Wernigerode
		Neuhaldensleben	Wolmirstedt
		Oschersleben	
	Merseburg	Bitterfeld	Naumburg, Stadtkr.
		Delitzsch	Querfurt
		Eckartsberga	Saalkreis
		Eisleben, Stadtkr.	Sangerhausen
		Halle (Saale), Stadtkr.	Weißenfels, Stadtkr.
		Mansfelder Gebirgskreis	Weißenfels, Landkr.
		Mansfelder Seekreis	Zeitz, Stadtkr.
		Merseburg, Stadtkr.	Zeitz, Landkr.
		Merseburg, Landkr.	
	Erfurt	insgesamt	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	Segeberg
		Oldenburg (Reg.-Bez. Schleswig)	Stormarn
		Plön	Wandsbek, Stadtkr.
Hannover	Hildesheim	Göttingen, Stadtkr.	Münden
		Göttingen, Landkr.	
	Lüneburg	Dannenberg	Lüneburg, Landkr.
		Lüneburg, Stadtkr.	
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis der Eder	Hünfeld
		Eschwege	Kassel, Stadtkr.
		Fritzlar-Homberg	Kassel, Landkr.
		Fulda, Stadtkr.	Melsungen
		Fulda, Landkr.	Rotenburg (Hessen-Nassau)
		Gelnhausen	Schlüchtern
		Hanau, Stadtkr.	Kreis der Twiste
		Hanau, Landkr.	Witzenhausen
		Herrschaft Schmalkalden	Wolfhagen
		Hersfeld	Ziegenhain
		Hofgeismar	
	Wiesbaden	Wetzlar	
Bayern	Pfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Frankenthal	Neustadt (Haardt)
		Kaiserslautern	Pirmasens
		Landau (Pfalz)	Speyer
		Ludwigshafen (Rhein)	Zweibrücken
		Bezirksamt	
		Bergzabern	Ludwigshafen (Rhein)
		Frankenthal	Neustadt (Haardt)
		Germersheim	Pirmasens
		Kaiserslautern	Speyer
		Landau (Pfalz)	Zweibrücken

Noch **Preisgebiet G IX**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Chemnitz	insgesamt
	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt Dresden, Freiberg, Freital | Meißen, Pirna, Riesa Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, Dresden, Freiberg | Großenhain, Meißen, Pirna
	Kreishauptm. Leipzig	insgesamt
	Kreishaupm. Zwickau	insgesamt
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen, Säckingen | Villingen, Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg, Mannheim, Sinsheim | Weinheim, Wiesloch
Thüringen	.....	außer Enklave im bayerischen Bezirksamt Mellrichstadt
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim
	Prov. Oberhessen	insgesamt
Hamburg	.....	Enklaven im preußischen Kreise Stormarn
Mecklenburg	.....	Hagenow | Ludwigslust Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg
Oldenburg	.....	Landesteil Lübeck
Braunschweig	.....	Blankenburg
Anhalt	.....	insgesamt
Lübeck	.....	insgesamt

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G IX:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	156,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	157,—	» » » »
» Oktober 1934	159,—	» » » »
» November 1934	161,—	» » » »
» Dezember 1934	162,50	» » » »
» Januar 1935	164,—	» » » »
» Februar 1935	165,50	» » » »
» März 1935	167,—	» » » »
» April 1935	168,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	169,—	» » » »

Preisgebiet G X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Gardelegen	Salzwedel
Hannover	Hannover	Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden	
	Hildesheim	Alfeld Duderstadt Einbeck Goslar, Stadtkr. Goslar, Landkr.	Marienburg Northeim Osterode (Harz) Peine Zellerfeld
	Lüneburg	Gifhorn	Uelzen
Westfalen	Minden	Höxter außer Enklave Preußisch Lügde	Warburg
	Arnsberg	Brilon Meschede Olpe	Siegen, Stadtkr. Siegen, Landkr. Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges Frankenberg	Marburg, Stadtkr. Marburg, Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf	Dillkreis
Braunschweig	....	Braunschweig außer Enklave Thedinghausen Wolfenbüttel	Helmstedt Gandersheim Holzminden
Lippe	....	Enklave im preußischen Kreise Höxter	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G X:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	158,—	*RM*	für	die	Tonne
im September 1934	159,—	»	»	»	»
» Oktober 1934	161,—	»	»	»	»
» November 1934	163,—	»	»	»	»
» Dezember 1934	164,50	»	»	»	»
» Januar 1935	166,—	»	»	»	»
» Februar 1935	167,50	»	»	»	»
» März 1935	169,—	»	»	»	»
» April 1935	170,—	»	»	»	»
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	171,—	»	»	»	»

Preisgebiet G XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum	
	Minden	Büren Paderborn	Wiedenbrück
	Arnsberg	Arnsberg Lippstadt	Soest
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis Obertaunuskreis	Rheingaukreis Untertaunuskreis Usingen Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Kreuznach	
	Trier	Merzig-Wadern (Rest) Saarburg	Sankt Wendel-Baumholder (Rest)
Bayern	Pfalz	Bezirksamt	
		Kirchheimbolanden Kusel	Rockenhausen

Noch **Preisgebiet G XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	außer Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim
	Prov. Rheinhessen	insgesamt
Oldenburg		Landesteil Birkenfeld
Lippe		Enklaven Cappel und Lipperode

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XI:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	159,— *RM*	für die Tonne
im September 1934	160,—	» » » »
» Oktober 1934	162,—	» » » »
» November 1934	164,—	» » » »
» Dezember 1934	165,50	» » » »
» Januar 1935	167,—	» » » »
» Februar 1935	168,50	» » » »
» März 1935	170,—	» » » »
» April 1935	171,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	172,—	» » » »

Preisgebiet G XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona, Stadtkr.	Norderdithmarschen
		Eckernförde	Pinneberg
		Eiderstedt	Rendsburg
		Flensburg, Stadtkr.	Schleswig
		Flensburg, Landkr.	Steinburg
		Husum	Süderdithmarschen
		Kiel, Stadtkr.	Süd Tondern
		Neumünster, Stadtkr.	
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg	Hannover, Stadtkr.
		Hameln, Stadtkr.	Hannover, Landkr.
		Hameln-Pyrmont außer Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden	Neustadt a. Rübenberge
			Springe
	Hildesheim	Hildesheim, Stadtkr.	Hildesheim, Landkr.
	Lüneburg	Burgdorf	Harburg
		Celle, Stadtkr.	Harburg-Wilhelmsburg, Stadtkr.
		Celle, Landkr.	Soltau
		Fallingbostel	
	Stade	Land Hadeln	Stade
Westfalen	Minden	Enklave Preußisch Lügde	
	Arnsberg	Altena	Iserlohn, Landkr.
		Ennepe-Ruhrkreis	Lüdenscheid, Stadtkr.
		Iserlohn, Stadtkr.	
Hessen-Nassau	Wiesbaden	Limburg	Sankt Goarshausen
		Oberlahnkreis	Unterlahnkreis
		Oberwesterwaldkreis	Unterwesterwaldkreis
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler	Mayen
		Altenkirchen	Neuwied
		Cochem	Sankt Goar
		Koblenz, Stadtkr.	Simmern
		Koblenz, Landkr.	Zell

Noch Preisgebiet G XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Rheinprovinz (Forts.)	Düsseldorf	Cleve Düsseldorf, Stadtkr. Düsseldorf-Mettmann Geldern Grevenbroich-Neuß Kempen-Krefeld Krefeld-Uerdingen (Rhein), Stadtkr.	München Gladbach, Stadtkr. Neuß, Stadtkr. Remscheid, Stadtkr. Rhein-Wupperkreis Rheydt, Stadtkr. Solingen, Stadtkr. Viersen, Stadtkr. Wuppertal, Stadtkr.
	Köln	insgesamt	
	Trier	Berncastel Bitburg Daun Prüm	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr. Wittlich
	Aachen	insgesamt	
Hamburg		außer Enklaven im preußischen Kreise Stormarn	
Lippe		außer Enklaven Cappel, Lipperode und Enklave im preußischen Kreise Höxter	
Schaumburg-Lippe		Stadt Stadthagen Kreis Stadthagen	

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	161,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	162,—	» » » »
» Oktober 1934	164,—	» » » »
» November 1934	166,—	» » » »
» Dezember 1934	167,50	» » » »
» Januar 1935	169,—	» » » »
» Februar 1935	170,50	» » » »
» März 1935	172,—	» » » »
» April 1935	173,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	174,—	» » » »

Preisgebiet G XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westfalen) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden
Schaumburg-Lippe		Stadt Bückeburg Kreis Bückeburg	

Noch **Preisgebiet G XIII**

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XIII:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	162,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	163,—	» » » »
» Oktober 1934	165,—	» » » »
» November 1934	167,—	» » » »
» Dezember 1934	168,50	» » » »
» Januar 1935	170,—	» » » »
» Februar 1935	171,50	» » » »
» März 1935	173,—	» » » »
» April 1935	174,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	175,—	» » » »

Preisgebiet G XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz Grafschaft Hoya	Nienburg
	Stade	Bremervörde Osterholz Rotenburg (Hannover)	Verden Wesermünde, Stadtkr. Wesermünde, Landkr.
	Osnabrück	Aschendorf-Hümmling Bersenbrück Grafschaft Bentheim	Lingen Meppen
	Aurich	insgesamt	
Westfalen	Münster	Ahaus Bocholt, Stadtkr. Borken Bottrop, Stadtkr. Coesfeld Gelsenkirchen, Stadtkr. Gladbeck, Stadtkr. Lüdinghausen	Münster, Stadtkr. Münster, Landkr. Recklinghausen, Stadtkr. Recklinghausen, Landkr. Steinfurt Tecklenburg Warendorf
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr. Castrop-Rauxel, Stadtkr. Dortmund, Stadtkr. Hagen, Stadtkr. Hamm, Stadtkr. Herne, Stadtkr.	Lünen, Stadtkr. Unna Wanne-Eickel, Stadtkr. Wattenscheid, Stadtkr. Witten, Stadtkr.
Rheinprovinz	Düsseldorf	Dinslaken Duisburg-Hamborn, Stadtkr. Essen, Stadtkr. Mörs	Mülheim (Ruhr), Stadtkr. Oberhausen, Stadtkr. Rees
Oldenburg		Stadt	
		Delmenhorst Oldenburg	Rüstringen
		Amt	
		Ammerland Cloppenburg Friesland	Oldenburg Vechta Wesermarsch
Braunschweig		Enklave Thedinghausen	
Bremen		insgesamt	

Noch **Preisgebiet G XIV**

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt für das Preisgebiet G XIV:

vom 16. Juli bis 31. August 1934	164,—	*RM* für die Tonne
im September 1934	165,—	» » » »
» Oktober 1934	167,—	» » » »
» November 1934	169,—	» » » »
» Dezember 1934	170,50	» » » »
» Januar 1935	172,—	» » » »
» Februar 1935	173,50	» » » »
» März 1935	175,—	» » » »
» April 1935	176,—	» » » »
vom 1. Mai bis 15. Juli 1935	177,—	» » » »

Enklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfanges anstoßen.

Anlage VII

Hafer

Preisgebiet H I

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Oberschlesien	....	insgesamt

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H I:

im August 1934	138,—	*RM* für die Tonne
» September 1934	139,—	» » » »
» Oktober 1934	141,—	» » » »
» November 1934	143,—	» » » »
» Dezember 1934	144,50	» » » »
» Januar 1935	146,—	» » » »
» Februar 1935	147,50	» » » »
» März 1935	149,—	» » » »
» April 1935	150,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	151,—	» » » »

Preisgebiet H II

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Niederschlesien	Breslau	außer:	
		Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	Hirschberg, Stadtkr. Hirschberg, Landkr.	Jauer Landeshut

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H II:

im August 1934	140,—	*RM* für die Tonne
» September 1934	141,—	» » » »
» Oktober 1934	143,—	» » » »
» November 1934	145,—	» » » »
» Dezember 1934	146,50	» » » »
» Januar 1935	148,—	» » » »
» Februar 1935	149,50	» » » »
» März 1935	151,—	» » » »
» April 1935	152,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	153,—	» » » »

Preisgebiet H III

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz:		
	a) ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Deggendorf	Passau
		Bezirksamt	
		Bogen	Regen
		Deggendorf	Viechtach
		Grafenau	Vilshofen
		Griesbach	Wegscheid
		Kötzting	Wolfstein
		Passau	
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Amberg	Weiden
		Schwandorf (Bayern)	
		Bezirksamt	
		Amberg	Neustadt a. d. Waldnaab
		Burglengenfeld	Oberviechtach
		Cham	Roding
		Eschenbach (Oberpfalz)	Sulzbach
		Kemnath	Tirschenreuth
		Nabburg	Vohenstrauß
		Neunburg vorm Wald	Waldmünchen

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H III:

im August 1934	141,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	142,—	» » »
» Oktober 1934	144,—	» » »
» November 1934	146,—	» » »
» Dezember 1934	147,50	» » »
» Januar 1935	149,—	» » »
» Februar 1935	150,50	» » »
» März 1935	152,—	» » »
» April 1935	153,50	» » »
» Mai 1935	155,—	» » »
vom 1. Juni bis 31. Juli 1935	156,—	» » »

Preisgebiet H IV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt	Forst (Lausitz), Stadtkr.	Sorau (Niederlausitz)
Pommern	Köslin	Dramburg	Neustettin
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Deutsch Krone	Fraustadt
		Flatow	Schlochau
Niederschlesien	Breslau	Guhrau	Wohlau
	Liegnitz	außer:	
		Hirschberg, Stadtkr.	Jauer
		Hirschberg, Landkr.	Landeshut
		Hoyerswerda	

Noch Preisgebiet H IV

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H IV:

im August 1934	142,— RM für die Tonne
» September 1934	143,— » » » »
» Oktober 1934	145,— » » » »
» November 1934	147,— » » » »
» Dezember 1934	148,50 » » » »
» Januar 1935	150,— » » » »
» Februar 1935	151,50 » » » »
» März 1935	153,— » » » »
» April 1935	154,— » » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	155,— » » » »

Preisgebiet H V

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt: Bad Reichenhall, Traunstein Bezirksamt: Altötting, Berchtesgaden, Laufen, Mühldorf, Traunstein
	Niederbayern und Oberpfalz: a) ehem. Niederbayern	Kreisunmittelbare Stadt: Straubing Bezirksamt: Dingolfing, Eggenfelden, Kelheim, Landau (Isar), Mallersdorf, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing
	b) ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt: Regensburg Bezirksamt: Parsberg, Regensburg, Riedenburg
	Oberfranken und Mittelfranken: ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt: Bayreuth, Hof, Kulmbach, Marktredwitz, Selb Bezirksamt: Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Rehau, Stadtsteinach, Wunsiedel

Noch Preisgebiet H V

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H V:

im August 1934	144,— RM für die Tonne
» September 1934	145,— » » » »
» Oktober 1934	147,— » » » »
» November 1934	149,— » » » »
» Dezember 1934	150,50 » » » »
» Januar 1935	152,— » » » »
» Februar 1935	153,50 » » » »
» März 1935	155,— » » » »
» April 1935	156,50 » » » »
» Mai 1935	158,— » » » »
vom 1. Juni bis 31. Juli 1935	159,— » » » »

Preisgebiet H VI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Gumbinnen	Goldap Pillkallen	Stallupönen Treuburg
	Allenstein	Johannisburg Lötzen Lyck Neidenburg	Ortelsburg Osterode (Ostpr.) Sensburg
	Westpreußen	Marienwerder	Rosenberg (Westpr.)

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H VI:

im August 1934	145,— RM für die Tonne
» September 1934	146,— » » » »
» Oktober 1934	148,— » » » »
» November 1934	150,— » » » »
» Dezember 1934	151,50 » » » »
» Januar 1935	153,— » » » »
» Februar 1935	154,50 » » » »
» März 1935	156,— » » » »
» April 1935	157,— » » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	158,— » » » »

Preisgebiet H VII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Frankfurt	außer:	
		Forst (Lausitz), Stadtkr. Frankfurt (Oder), Stadtkr. Königsberg (Neumark)	Lebus Sorau (Niederlausitz)
Grenzmark Posen-Westpreußen	Grenzmark Posen-Westpreußen	Bomst Meseritz Netzekreis	Schneidemühl, Stadtkr. Schwerin (Warthe)
Niederschlesien	Liegnitz	Hoyerswerda	

Noch **Preisgebiet H VII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Bayern	Niederbayern und Oberpfalz: ehem. Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt: Neumarkt (Oberpfalz) Bezirksamt: Beilngries, Neumarkt (Oberpfalz)
	Oberfranken und Mittelfranken: a) ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt: Forchheim Bezirksamt: Forchheim, Höchstadt (Aisch), Pegnitz
	b) ehem. Mittelfranken	insgesamt
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt: Dillingen (Donau), Donauwörth, Nördlingen Bezirksamt: Dillingen (Donau), Donauwörth, Nördlingen
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt: Bautzen, Zittau Amtshauptmannschaft: Bautzen, Kamenz, Löbau, Zittau

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H VII:

im August 1934	146,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	147,—	» » » »
» Oktober 1934	149,—	» » » »
» November 1934	151,—	» » » »
» Dezember 1934	152,50	» » » »
» Januar 1935	154,—	» » » »
» Februar 1935	155,50	» » » »
» März 1935	157,—	» » » »
» April 1935	158,—	» » » »
» Mai 1935	159,—	» » » »
vom 1. Juni bis 31. Juli 1935	160,—	» » » »

Preisgebiet H VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Ostpreußen	Königsberg	Braunsberg, Gerdauen, Heilsberg, Mohrungen, Preußisch Holland, Rastenburg
	Gumbinnen	Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg, Stadtkr., Insterburg, Landkr., Niederung, Tilsit, Stadtkr., Tilsit-Ragnit

Noch Preisgebiet H VIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen (Forts.)	Allenstein	**Allenstein, Stadtkr.** **Allenstein, Landkr.**	Rößel
	Westpreußen	Elbing, Stadtkr. Elbing, Landkr.	Marienburg (Westpr.) Stuhm

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet **H VIII**:

im August 1934	147,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	148,—	» » » »
» Oktober 1934	150,—	» » » »
» November 1934	152,—	» » » »
» Dezember 1934	153,50	» » » »
» Januar 1935	155,—	» » » »
» Februar 1935	156,50	» » » »
» März 1935	158,—	» » » »
» April 1935	159,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	160,—	» » » »

Preisgebiet H IX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Pommern	Stettin	Regenwalde Saatzig	Stargard (Pommern), Stadtkr.
	Köslin	Belgard	

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet **H IX**:

im August 1934	148,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	149,—	» » » »
» Oktober 1934	151,—	» » » »
» November 1934	153,—	» » » »
» Dezember 1934	154,50	» » » »
» Januar 1935	156,—	» » » »
» Februar 1935	157,50	» » » »
» März 1935	159,—	» » » »
» April 1935	160,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	161,—	» » » »

Preisgebiet H X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Ostpreußen	Königsberg	Bartenstein Fischhausen Heiligenbeil Königsberg (Preußen), Stadtkr.	Königsberg (Preußen), Landkr. Labiau Preußisch Eylau Wehlau

Noch Preisgebiet H X

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Ostprignitz Ruppin	Templin
Bayern	Oberbayern	Kreisunmittelbare Stadt	
		Freising Ingolstadt Landsberg	München Rosenheim
		Bezirksamt	
		Aibling Aichach Dachau Ebersberg Erding Freising Friedberg Fürstenfeldbruck Garmisch Ingolstadt Landsberg	Miesbach München Pfaffenhofen (Ilm) Rosenheim Schongau Schrobenhausen Starnberg Tölz Wasserburg (Inn) Weilheim Wolfratshausen
	Niederbayern und Oberpfalz	Kreisunmittelbare Stadt	
		Landshut	
		Bezirksamt	
		Landshut Mainburg	Vilsbiburg
	Oberfranken und Mittelfranken: ehem. Oberfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bamberg Coburg	Neustadt b. Coburg Rodach b. Coburg
		Bezirksamt	
		Bamberg Coburg	Ebermannstadt Staffelstein
	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Bad Kissingen	Schweinfurt
		Bezirksamt	
		Brückenau Ebern Gemünden Gerolzhofen Hammelburg Haßfurt	Hofheim (Unterfranken) Kissingen Königshofen (Grabfeld) Mellrichstadt Neustadt (Saale) Schweinfurt
	Schwaben	Kreisunmittelbare Stadt	
		Augsburg Günzburg Kaufbeuren Kempten	Lindau (Bodensee) Memmingen Neuburg (Donau) Neu-Ulm

Noch **Preisgebiet H X**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern (Fortſ.)	Schwaben (Fortſ.)	Bezirksamt	
		Augsburg	Markt Oberdorf
		Füßen	Memmingen
		Günzburg	Mindelheim
		Illertiſſen	Neuburg (Donau)
		Kaufbeuren	Neu-Ulm
		Kempten	Schwabmünchen
		Krumbach	Sonthofen
		Lindau (Bodenſee)	Wertingen
Thüringen		Enklave im bayeriſchen Bezirksamt Mellrichſtadt	
Mecklenburg		Selbſtändiger Stadtbezirk	
		Neuſtrelitz	
		Kreis	
		Parchim	Waren
		ehem. Kreis Strelitz	

Der Preis für inländiſchen Hafer beträgt für das Preisgebiet H X:

im Auguſt 1934 .... 149,— *RM* für die Tonne
» September 1934 .... 150,— » » » »
» Oktober 1934 .... 152,— » » » »
» November 1934 .... 154,— » » » »
» Dezember 1934 .... 155,50 » » » »
» Januar 1935 .... 157,— » » » »
» Februar 1935 .... 158,50 » » » »
» März 1935 .... 160,— » » » »
» April 1935 .... 161,— » » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935 .... 162,— » » » »

Preisgebiet H XI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Angermünde	Weſtprignitz
		Prenzlau	Wittenberge, Stadtkr.
	Frankfurt	Frankfurt (Oder), Stadtkr.	Lebus
		Königsberg (Neumark)	
Pommern	Stettin	außer:	
		Regenwalde	Stargard (Pommern), Stadtkr.
		Saatzig	
	Köslin	außer:	
		Belgrad	Neuſtettin
		Dramburg	

Noch **Preisgebiet H XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Sachsen (Provinz)	Merseburg	Bitterfeld Delitzsch Liebenwerda Schweinitz	Torgau Wittenberg, Stadtkr. Wittenberg, Landkr.
Schleswig-Holstein	Schleswig	Herzogtum Lauenburg	
Bayern	Unterfranken	Kreisunmittelbare Stadt	
		Aschaffenburg Kitzingen	Würzburg
		Bezirksamt	
		Alzenau (Unterfranken) Aschaffenburg Karlstadt Kitzingen Lohr	Marktheidenfeld Obernburg Ochsenfurt Würzburg
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Chemnitz	Stadt	
		Chemnitz	
		Amtshauptmannschaft	
		Annaberg Chemnitz	Flöha Marienberg
	Kreishauptm. Dresden-Bautzen	Stadt	
		Dresden Freiberg Freital	Meißen Pirna Riesa
		Amtshauptmannschaft	
		Dippoldiswalde Dresden Freiberg	Großenhain Meißen Pirna
	Kreishauptm. Leipzig	außer: Stadt	
		Leipzig	
		außer: Amtshauptmannschaft	
		Leipzig	
Württemberg	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Crailsheim Ellwangen Gerabronn Hall	Heidenheim Künzelsau Mergentheim Neresheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Biberach Blaubeuren Ehingen Laupheim	Leutkirch Ulm (Donau) Waldsee Wangen
Baden	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Tauberbischofsheim	Wertheim

Noch **Preisgebiet H XI**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Mecklenburg		Selbständiger Stadtbezirk Güstrow, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Wismar Kreis Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard ohne ehem. Kreis Strelitz, Wismar
Lübeck		Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XI:

im August 1934	151,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	152,—	» » » »
» Oktober 1934	154,—	» » » »
» November 1934	156,—	» » » »
» Dezember 1934	157,50	» » » »
» Januar 1935	159,—	» » » »
» Februar 1935	160,50	» » » »
» März 1935	162,—	» » » »
» April 1935	163,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	164,—	» » » »

Preisgebiet H XII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Schleswig-Holstein	Schleswig	außer: Altona, Stadtkr., Herzogtum Lauenburg, Norderdithmarschen, Pinneberg, Steinburg, Süderdithmarschen
Hamburg		Enklaven im preußischen Kreise Stormarn
Oldenburg		Landesteil Lübeck (Eutin)
Lübeck		außer Enklaven im preußischen Kreise Herzogtum Lauenburg

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XII:

im August 1934	153,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	154,—	» » » »
» Oktober 1934	156,—	» » » »
» November 1934	158,—	» » » »
» Dezember 1934	159,50	» » » »
» Januar 1935	161,—	» » » »
» Februar 1935	162,50	» » » »
» März 1935	164,—	» » » »
» April 1935	165,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	166,—	» » » »

Preisgebiet H XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Brandenburg	Potsdam	Beeskow-Storkow Brandenburg (Havel), Stadtkr. Eberswalde, Stadtkr. Jüterbog-Luckenwalde Niederbarnim Oberbarnim	Osthavelland Potsdam, Stadtkr. Rathenow, Stadtkr. Teltow Westhavelland Zauch-Belzig
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Aschersleben, Stadtkr. Gardelegen Halberstadt, Stadtkr. Neuhaldensleben	Oschersleben Quedlinburg, Stadtkr. Quedlinburg, Landkr. Wernigerode
	Merseburg	außer:	
		Bitterfeld Delitzsch Liebenwerda Schweinitz Torgau	Wittenberg, Stadtkr. Wittenberg, Landkr. Enklave im anhaltinischen Landkreise Dessau-Köthen
	Erfurt	insgesamt	
Hannover	Hannover	Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden	
	Hildesheim	Duderstadt Einbeck Göttingen, Stadtkr. Göttingen, Landkr. Goslar, Stadtkr.	Goslar, Landkr. Münden Northeim Osterode (Harz) Zellerfeld
	Lüneburg	Gifhorn	Uelzen
Westfalen	Minden	Höxter außer Enklave Preußisch Lügde	Warburg
Hessen-Nassau	Kassel	außer:	
		Kreis des Eisenberges Frankenberg	Marburg, Stadtkr. Marburg, Landkr.
	Wiesbaden	Limburg Oberlahnkreis Oberwesterwaldkreis Sankt Goarshausen	Unterlahnkreis Unterwesterwaldkreis Wetzlar
Rheinprovinz	Koblenz	Ahrweiler Cochem Koblenz, Stadtkr. Koblenz, Landkr.	Mayen Sankt Goar Simmern Zell
	Trier	Berncastel Bitburg Daun Prüm	Trier, Stadtkr. Trier, Landkr. Wittlich
	Aachen	insgesamt	

Noch Preisgebiet H XIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Sachsen (Freistaat)	Kreishauptm. Chemnitz	Stadt Glauchau | Meerane Amtshauptmannschaft Glauchau | Stollberg
	Kreishauptm. Leipzig	Stadt Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig
	Kreishauptm. Zwickau	insgesamt
Thüringen	...	außer Enklave im bayerischen Bezirksamt Mellrichstadt
Hessen (Freistaat)	Prov. Oberhessen	insgesamt
Braunschweig	...	außer Enklaven in den preußischen Kreisen Alfeld und Peine und Enklave Thedinghausen
Anhalt	...	Stadtkreis Bernburg Landkreis Bernburg | Ballenstedt
Lippe	...	Enklave im preußischen Kreise Höxter

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XIII:

im August 1934	154,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	155,—	» » »
» Oktober 1934	157,—	» » »
» November 1934	159,—	» » »
» Dezember 1934	160,50	» » »
» Januar 1935	162,—	» » »
» Februar 1935	163,50	» » »
» März 1935	165,—	» » »
» April 1935	166,—	» » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	167,—	» » »

Preisgebiet H XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Stadt Berlin	...	insgesamt
Sachsen (Provinz)	Magdeburg	Burg, Stadtkr. Calbe Jerichow I Jerichow II Magdeburg, Stadtkr. Osterburg Salzwedel Stendal, Stadtkr. Stendal, Landkr. Wanzleben Wolmirstedt
	Merseburg	Enklave im anhaltinischen Landkreise Dessau-Köthen

Noch **Preisgebiet H XIV**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Minden	Büren	Paderborn
	Arnsberg	Arnsberg Brilon Lippstadt Meschede	Olpe Siegen, Stadtkr. Siegen, Landkr. Wittgenstein
Hessen-Nassau	Kassel	Kreis des Eisenberges Frankenberg	Marburg, Stadtkr. Marburg, Landkr.
	Wiesbaden	Biedenkopf Dillkreis Frankfurt (Main), Stadtkr. Main-Taunuskreis Obertaunuskreis	Rheingaukreis Untertaunuskreis Usingen Wiesbaden, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Kreuznach	
	Trier	Merzig-Wadern (Rest) Saarburg	Sankt Wendel-Baumholder (Rest)
Hohenzollerische Lande	Sigmaringen	insgesamt	
Bayern	Pfalz	Kirchheimbolanden Kusel	Rockenhausen
	Unterfranken	Miltenberg	
Württemberg	ehem. Neckarkreis	insgesamt	
	ehem. Schwarzwaldkreis	insgesamt	
	ehem. Jagstkreis	Oberamt	
		Aalen Gaildorf Gmünd	Öhringen Schorndorf Welzheim
	ehem. Donaukreis	Oberamt	
		Geislingen Göppingen Kirchheim Münsingen	Ravensburg Riedlingen Saulgau Tettnang
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk	
		Engen Konstanz Meßkirch	Pfullendorf Stockach Überlingen
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk	
		Adelsheim Buchen	Mosbach
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	außer Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim	
	Prov. Rheinhessen	insgesamt	
Oldenburg	....	Landesteil Birkenfeld	

Noch Preisgebiet H XIV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Anhalt	....	Stadtkreis Dessau Landkreis Dessau-Köthen	Zerbst
Lippe	....	Enklave Lipperode	

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XIV:

im August 1934	156,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	157,—	» » » »
» Oktober 1934	159,—	» » » »
» November 1934	161,—	» » » »
» Dezember 1934	162,50	» » » »
» Januar 1935	164,—	» » » »
» Februar 1935	165,50	» » » »
» März 1935	167,—	» » » »
» April 1935	168,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	169,—	» » » »

Preisgebiet H XV

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Hannover	Hannover	Grafschaft Schaumburg Hameln, Stadtkr. Hameln-Pyrmont außer Enklave im braunschweigischen Kreise Holzminden	Hannover, Stadtkr. Hannover, Landkr. Springe
	Hildesheim	Alfeld Hildesheim, Stadtkr. Hildesheim, Landkr.	Marienburg (Hannover) Peine
Westfalen	Minden	Enklave Preußisch Lügde	
Braunschweig	....	Enklaven in den preußischen Kreisen Alfeld und Peine	
Lippe	....	außer Enklaven Cappel, Lipperode und Enklave im preußischen Kreise Höxter	
Schaumburg-Lippe	....	insgesamt	

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XV:

im August 1934	157,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	158,—	» » » »
» Oktober 1934	160,—	» » » »
» November 1934	162,—	» » » »
» Dezember 1934	163,50	» » » »
» Januar 1935	165,—	» » » »
» Februar 1935	166,50	» » » »
» März 1935	168,—	» » » »
» April 1935	169,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	170,—	» » » »

Preisgebiet H XVI

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Schleswig-Holstein	Schleswig	Altona, Stadtkr. Norderdithmarschen Pinneberg	Steinburg Süderdithmarschen
Hannover	Hannover	Neustadt a. Rübenberge	
	Lüneburg	außer:	
		Gifhorn	Uelzen
	Stade	Land Hadeln	Stade
	Osnabrück	Melle Osnabrück, Stadtkr.	Osnabrück, Landkr. Wittlage
Westfalen	Minden	Bielefeld, Stadtkr. Bielefeld, Landkr. Halle (Westfalen) Herford, Stadtkr.	Herford, Landkr. Lübbecke Minden
	Arnsberg	Altena	Lüdenscheid, Stadtkr.
Rheinprovinz	Koblenz	Altenkirchen	Neuwied
	Düsseldorf	Rhein-Wupperkreis	
	Köln	insgesamt	
Hamburg		außer Enklaven im preußischen Kreise Stormarn	

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XVI:

im August 1934	158,—	*RM* für die Tonne
» September 1934	159,—	» » » »
» Oktober 1934	161,—	» » » »
» November 1934	163,—	» » » »
» Dezember 1934	164,50	» » » »
» Januar 1935	166,—	» » » »
» Februar 1935	167,50	» » » »
» März 1935	169,—	» » » »
» April 1935	170,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	171,—	» » » »

Preisgebiet H XVII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Bayern	Pfalz	außer:	
		Kirchheimbolanden Kusel	Rockenhausen

Noch **Preisgebiet H XVII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Baden	Landeskommissärbezirk Konstanz	Amtsbezirk Donaueschingen, Säckingen, Villingen, Waldshut
	Landeskommissärbezirk Freiburg	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Karlsruhe	insgesamt
	Landeskommissärbezirk Mannheim	Amtsbezirk Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Weinheim, Wiesloch
Hessen (Freistaat)	Prov. Starkenburg	Enklave im badischen Amtsbezirk Sinsheim

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XVII:

im August 1934	159,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	160,— »	» » »
» Oktober 1934	162,— »	» » »
» November 1934	164,— »	» » »
» Dezember 1934	165,50 »	» » »
» Januar 1935	167,— »	» » »
» Februar 1935	168,50 »	» » »
» März 1935	170,— »	» » »
» April 1935	171,— »	» » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	172,— »	» » »

Preisgebiet H XVIII

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis
Hannover	Hannover	Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Nienburg
	Stade	Bremervörde, Osterholz, Rotenburg (Hannover), Verden, Wesermünde, Stadtkr., Wesermünde, Landkr.
	Osnabrück	Aschendorf-Hümling, Bersenbrück, Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen
	Aurich	insgesamt
Westfalen	Münster	Ahaus, Bocholt, Stadtkr., Borken, Coesfeld, Münster, Stadtkr., Münster, Landkr., Steinfurt, Tecklenburg

Noch **Preisgebiet H XVIII**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Rheinprovinz	Düsseldorf	Cleve Geldern Grevenbroich-Neuß Kempen-Krefeld Krefeld-Uerdingen (Rhein), Stadtkr. Mörs	München Gladbach, Stadtkr. Neuß, Stadtkr. Rees Rheydt, Stadtkr. Viersen, Stadtkr.
Oldenburg		außer: Landesteil Lübeck	Landesteil Birkenfeld
Braunschweig		Enklave Thedinghausen	
Bremen		insgesamt	

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XVIII:

im August 1934	160,—	*RM* für die Tonne
» September 1934	161,—	» » » »
» Oktober 1934	163,—	» » » »
» November 1934	165,—	» » » »
» Dezember 1934	166,50	» » » »
» Januar 1935	168,—	» » » »
» Februar 1935	169,50	» » » »
» März 1935	171,—	» » » »
» April 1935	172,—	» » » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	173,—	» » » »

Preisgebiet H XIX

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Westfalen	Münster	Beckum Bottrop, Stadtkr. Gelsenkirchen, Stadtkr. Gladbeck, Stadtkr.	Lüdinghausen Recklinghausen, Stadtkr. Recklinghausen, Landkr. Warendorf
	Minden	Wiedenbrück	
	Arnsberg	Bochum, Stadtkr. Castrop-Rauxel, Stadtkr. Dortmund, Stadtkr. Ennepe-Ruhrkreis Hagen, Stadtkr. Hamm, Stadtkr. Herne, Stadtkr. Iserlohn, Stadtkr.	Iserlohn, Landkr. Lünen, Stadtkr. Soest Unna Wanne-Eickel, Stadtkr. Wattenscheid, Stadtkr. Witten, Stadtkr.

Noch **Preisgebiet H XIX**

Provinz — Land	Regierungsbezirk	Kreis	
Rheinprovinz	Düsseldorf	Dinslaken Düsseldorf, Stadtkr. Düsseldorf-Mettmann Duisburg-Hamborn, Stadtkr. Essen, Stadtkr.	Mülheim (Ruhr), Stadtkr. Oberhausen, Stadtkr. Remscheid, Stadtkr. Solingen, Stadtkr. Wuppertal, Stadtkr.
Lippe	.....	Enklave Cappel	

Der Preis für inländischen Hafer beträgt für das Preisgebiet H XIX:

im August 1934	161,— *RM*	für die Tonne
» September 1934	162,— »	» » »
» Oktober 1934	164,— »	» » »
» November 1934	166,— »	» » »
» Dezember 1934	167,50 »	» » »
» Januar 1935	169,— »	» » »
» Februar 1935	170,50 »	» » »
» März 1935	172,— »	» » »
» April 1935	173,— »	» » »
vom 1. Mai bis 31. Juli 1935	174,— »	» » »

Enklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfanges anstoßen.

Anlage VIII

Bescheinigung

über den Minderwert von Getreide gemäß § 36 Abs. 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934

(Vom Käufer aufzubewahren)

Der Aussteller dieser Bescheinigung,

der ....

(Vor- und Zuname und Wohnort des Erzeugers)

....

hat verkauft am: ....

Menge und Art der Ware: ....

Name und Wohnort des Käufers: ....

....

Preis: ....

Lieferungszeit und Lieferungsort: ....

Die Ware weist folgende Mängel auf (die Mängel sind im einzelnen genau zu bezeichnen):

....

....

....

Der Minderwert beträgt: ....

Abrechnung

Der Kaufpreis von .... *RM* je ....

ermäßigt sich in der Höhe des Minderwerts um .... *RM* je ....,

so daß zu zahlen bleibt: .... *RM* je ....

...., den .... 193......

(Ort)

....

(Unterschrift des Erzeugers)

Die vorstehenden Angaben sind richtig.

...., den .... 193......

(Ort)

....

(Unterschrift des Käufers oder seines Vermittlers)

Anlage IX

Bescheinigung

über den Mehrwert von Getreide gemäß § 36 Abs. 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934

(Vom Käufer aufzubewahren)

Der Aussteller dieser Bescheinigung,

der ....
(Vor- und Zuname und Wohnort des Erzeugers)

....

hat verkauft am: ....

Menge und Art der Ware: ....

Name und Wohnort des Käufers: ....

....

Preis: ....

Lieferungszeit und Lieferungsort: ....

Die Ware weist in folgender Hinsicht eine bessere als im § 34 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 vorausgesetzte Beschaffenheit auf:

....

....

....

Der Mehrwert beträgt: ....

Abrechnung

Der Kaufpreis von .... RM je ....

erhöht sich in der Höhe des Mehrwerts um .... RM je ....,

so daß zu zahlen ist: .... RM je ....

.................................., den .... 193......
(Ort)

....
(Unterschrift des Erzeugers)

Die vorstehenden Angaben sind richtig.

.................................., den .... 193......
(Ort)

....
(Unterschrift des Käufers oder seines Vermittlers)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1934	Nr. 83

Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Vom 27. Juni 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung übernimmt namens des Reichs die Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen, der Tilgungsraten und des Restkapitals aus den Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden nach Maßgabe des § 5 ihrer Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135) ausgibt.

§ 2

Auf die Garantie finden die Beschränkungen und Verbote der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) und die Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 13. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) ist das Wort „Halbfabrikaten" zu ersetzen durch „industriellen Erzeugnissen".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über Speiseeiswirtschaften. Vom 16. Juli 1934.

Auf Grund des § 25 Satz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567) wird hiermit verordnet:

§ 1

Wer eine Speiseeiswirtschaft (Eisdiele) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

§ 2

Auf die Erteilung oder Versagung, das Erlöschen oder die Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 1 Absätze 2 und 3, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 4, § 6, § 7, § 8, § 11 Abs. 1 und § 12, auf das Verfahren die Vorschriften des § 18, § 19 Abs. 1, § 20, § 21 und § 22 Abs. 2 des Gaststättengesetzes Anwendung.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Betrieb einer Speiseeiswirtschaft unbefugt ausübt,
2. eine Speiseeiswirtschaft unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt.

Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die nach § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes gemachten Auflagen nicht vollzieht,
2. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter bei der Leitung oder Beaufsichtigung einer Speiseeiswirtschaft Personen beschäftigt, deren Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 des Gaststättengesetzes untersagt ist,
3. in einer Speiseeiswirtschaft als Stellvertreter tätig ist, obwohl die Erlaubnis hierzu nicht erteilt oder zurückgenommen ist,
4. seine Tätigkeit bei der Leitung oder Beaufsichtigung einer Speiseeiswirtschaft wissentlich fortsetzt, nachdem seine Beschäftigung untersagt worden ist,
5. die nach § 4 Abs. 3 des Gaststättengesetzes erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig macht,
6. als Gast in einer Speiseeiswirtschaft verweilt, die unbefugt betrieben wird.

§ 5

Inhaber von Speiseeiswirtschaften, die den Betrieb vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind verpflichtet, ihren Betrieb der nach § 4 Abs. 3 des Gaststättengesetzes zuständigen Behörde binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

Die Fortführung einer bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Speiseeiswirtschaft kann untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Zurücknahme einer Erlaubnis gemäß § 2 dieser Verordnung und § 12 Abs. 2 des Gaststättengesetzes rechtfertigen würden.

Berlin, den 16. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — **Postscheckkonto**: Berlin 96200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1934	Nr. 84

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zellhorn. Vom 14. Juli 1934.

Auf Grund der §§ 120e und 139h der Gewerbeordnung und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird die Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Nr. 4 ist statt „Lichtspielaufnahmen" zu setzen: „Lichtspiel- und Tonfilmaufnahmen". Das Wort „(Aufnahmebetriebe)" ist zu streichen.

2. Im § 12 ist der Abs. 3 zu streichen.

3. Im § 13 ist im Abs. 1 statt „Zellhornwaren" zu setzen: „Zellhorn".

Im Abs. 2 ist statt „§ 12 des Hausarbeitgesetzes" zu setzen: „§ 17 des Gesetzes über die Heimarbeit".

4. Im § 14 Abs. 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Die Ausgabe von Arbeit an Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit ist insoweit verboten, als eine Bearbeitung von Zellhorn ...".

5. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsausschuß für Zellhorn besteht aus einem Vertreter des Reichsarbeitsministers als Vorsitzenden und einem Beirat, der vom Reichsarbeitsminister berufen wird. Der Beirat besteht aus einem Vertreter des Reichsversicherungsamtes, einem Vertreter der Chemisch-Technischen Reichsanstalt für das Reichsministerium des Innern, fünf Vertretern der Sozialverwaltungen der Länder, je einem Vertreter der Gewerbeaufsicht, der Feuerwehr und der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, drei Vertretern der Unternehmer und drei Vertretern der Arbeiter und Angestellten. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter berufen."

6. Im § 20 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen. Am Anfang von Satz 3 (künftig Satz 2) wird das Wort „Er" ersetzt durch: „Der Vorsitzende".

7. Im § 21 werden Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gestrichen.

Abs. 2 Satz 2 (künftig Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Sachverständige für besondere Fragen können zu den Sitzungen von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden."

8. Im § 7 Abs. 2, § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 10 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „Arbeitgeber" zu ersetzen durch „Unternehmer".

Berlin, den 14. Juli 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Verordnung über die Reichsnotarkammer. Vom 17. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Artikel 1

Zur Förderung des deutschen Notariatswesens, insbesondere seiner Vereinheitlichung, sowie zur Wahrnehmung gemeinsamer Berufsaufgaben der deutschen Notare wird eine Reichsnotarkammer errichtet.

Soweit in einzelnen Ländern Notarkammern bestehen, bleibt deren Zuständigkeit bis auf weiteres unberührt.

Der Aufgabenkreis der Reichsnotarkammer wird in einer besonderen Verordnung näher geregelt.

Artikel 2

Die Reichsnotarkammer ist rechtsfähig; sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten.

Über die Zusammensetzung der Reichsnotarkammer und über ihre Einrichtungen, insbesondere die Kammerversammlung und den Vorstand, trifft die Satzung die erforderlichen Bestimmungen. Sämtliche Teile des Reichs sollen in der Kammerversammlung vertreten sein.

Die erste Satzung der Reichsnotarkammer wird vom Reichsminister der Justiz erlassen. Mit der Bekanntmachung der Satzung im Deutschen Reichsanzeiger ist die Reichsnotarkammer errichtet.

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Kammerversammlung und der Genehmigung des Reichsministers der Justiz; sie werden im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Die Reichsnotarkammer ist befugt, zur Deckung ihrer Unkosten von den Notaren oder, soweit Notarkammern bestehen, von diesen Beiträge zu erheben. Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Geschäftsführer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

Artikel 3

Die Reichsnotarkammer untersteht der Aufsicht des Reichsministers der Justiz.

Berlin, den 17. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 17. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

§ 1

Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur in Verdünnungen angewendet werden, deren Gehalt an Arsen (As) 0,10 Hundertteile nicht übersteigt.

§ 2

Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau

a) als Spritzbrühen nur bis zum 10. August einschließlich jedes Kalenderjahres,

b) als trockene Stäubemittel nur bis zum 31. Juli einschließlich jedes Kalenderjahres

angewendet werden.

§ 3

(1) Die Vorschriften in den §§ 1, 2 erstrecken sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern weitere Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 1, 2 zulassen.

§ 4

(1) Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen für Zwecke der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Vorschriften des Abs. 2 innegehalten werden.

(2) Der Hersteller hat auf der Packung oder dem Behältnis den Arsengehalt in Hundertteilen, bezogen auf metallisches Arsen (As), genau anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Packung oder dem Behältnis eine genaue, leicht verständliche und befolgbare Anweisung für die Herstellung der im § 1 vorgeschriebenen Verdünnung der Spritzbrühen beizugeben oder aufzudrucken. Außerdem hat er der Packung oder dem Behältnis einen Abdruck der vom Reichsgesundheitsamt gemeinsam mit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

§ 5

Wer den in den §§ 1, 2 und 4 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

§ 4 der Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Hering

Faserstoffverordnung. Vom 19. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, was folgt:

1. Teil

Regelung der Arbeitszeit

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für alle Betriebe der Faserstoffwirtschaft, in denen ausschließlich oder teilweise Wolle, Baumwolle, Hanf oder Jute be- oder verarbeitet wird, bis zur Weberei, Wirkerei, Strickerei, Netz- und Filzherstellung einschließlich. Ausgenommen sind die Betriebe der Baumwoll-, Hanf- und Jutespinnerei, der Posamentenherstellung, der Gummiweberei, der Gardinenherstellung, der Spitzen- und Tüllweberei, der Hutindustrie und der Veredelung.

(2) Als Wolle und Baumwolle im Sinne dieses Teiles gelten nicht Kunstwolle und Kunstbaumwolle.

(3) Gehören zu einem Betriebe der nach Abs. 1 Satz 1 unter die Verordnung fallenden Gewerbezweige Betriebsabteilungen oder Betriebseinrichtungen, die nach der Art der Arbeit diesen Zweigen nicht zuzurechnen sind, so gelten die Vorschriften der

Verordnung nicht für sie. Die Vorschriften gelten für einzelne Abteilungen der Betriebe anderer Gewerbezweige, wenn die Abteilungen nach der Art der Arbeit den unter die Verordnung fallenden Zweigen zuzurechnen sind.

(4) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann Ausnahmen von der Geltung des 1. Teiles der Verordnung zulassen, wenn ihm durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen wird, daß sich unter den in dem Betriebe verarbeiteten Rohstoffen oder Halbfertigwaren im ersten Halbjahr 1934 dem Werte nach nicht mehr als 20 vom Hundert öffentlich bewirtschaftete Rohstoffe oder aus solchen hergestellte Halbfertigwaren befunden haben.

§ 2

Arbeitszeitverkürzung

(1) In den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 fallenden Betrieben und Betriebsabteilungen wird die im § 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit für die Arbeiter an Hauptproduktionsmaschinen auf eine Stundenzahl herabgesetzt, die um 30 vom Hundert geringer ist als der Durchschnitt der Stundenzahlen, die im ersten Halbjahr 1934 arbeitstäglich in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung regelmäßig erreicht wurden. Würde sich hiernach eine geringere Zahl als 36 Stunden wöchentlich ergeben, so beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit 36 Stunden. Hat ein Betrieb im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1934 weniger als 36 Stunden wöchentlich gearbeitet, so darf die erreichte durchschnittliche Arbeitszeit nicht überschritten werden. Die festgesetzte Arbeitszeitgrenze gilt als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht überschritten wird. Die in Tarif- oder Betriebsordnungen vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit, soweit sie 36 Stunden wöchentlich überschreitet, wird durch die aus den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Arbeitszeit ersetzt. Sieht die Tarifordnung Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus vor, so bleibt diese vorbehaltlich des § 3 auf der Grundlage der nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebenden regelmäßigen Arbeitszeit zulässig.

(2) Betriebe der im § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Art dürfen vom 6. August 1934 an in drei Schichten nur arbeiten, wenn sie innerhalb des ersten Halbjahres 1934 mindestens 13 Wochen lang in drei Schichten gearbeitet haben. Entsprechendes gilt für die Arbeit in zwei Schichten. Die durch den Wegfall einer Schicht eintretende Arbeitsverminderung ist auf die nach Abs. 1 vorzunehmende Arbeitszeitverkürzung nicht anzurechnen.

(3) Ist am 16. Juli 1934 in einem unter § 1 Abs. 1 Satz 1 fallenden Betriebe oder in einer solchen Betriebsabteilung in nicht mehr als einer Schicht gearbeitet worden, so darf eine mehrschichtige Arbeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten eingeführt werden. Das gleiche gilt für die Einführung einer dritten Schicht in bisher zweischichtig arbeitenden Betrieben und für die Erweiterung einer bereits vorhandenen mehrschichtigen Arbeit. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn innerhalb des ersten Halbjahres 1934 mindestens acht Wochen lang in mehr als einer Schicht gearbeitet worden ist.

(4) Hauptproduktionsmaschinen im Sinne des Abs. 1 sind Waschbatterien, Kammstühle, Feinspinn- und Zwirnmaschinen, Webstühle, Wirk-, Strick- und Filzmaschinen.

(5) Arbeiter an Stühlen, die nachweislich zur Musterung neuer Saisonware eingesetzt sind, fallen insoweit bis Ende August 1934 nicht unter die im Abs. 1 bestimmte Arbeitszeitverkürzung, als sie ausschließlich Musterabschnitte bis zu 20 Meter Länge herstellen.

§ 3

Genehmigung von Mehrarbeit

(1) Für die vom § 2 Abs. 1 betroffenen Arbeitergruppen wird die Zulässigkeit von Mehrarbeit im Sinne der §§ 3, 5, 6 und 10 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit über die nach § 2 Abs. 1 sich ergebende Wochenarbeitszeit hinaus von der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten abhängig gemacht, auch wenn sie in einer Tarifordnung vorgesehen ist.

(2) Die Genehmigung darf nur in folgenden Fällen erteilt werden:

a) wenn nachweislich die rechtzeitige Erledigung von Aufträgen für die Ausfuhr nicht möglich

wäre; als Aufträge für die Ausfuhr gelten auch Aufträge inländischer Betriebe, die das Erzeugnis nachweislich an das Ausland weiterliefern oder zum Zwecke der Ausfuhr weiterverarbeiten;

b) soweit laut Bescheinigung der Überwachungsstelle dem Betriebe Rohstoffe zur Verfügung stehen, die von der betreffenden Fabrik auf Grund eines von mir und von der Reichsbank genehmigten Kredit- oder Tauschvertrages erworben worden sind;

c) soweit eine Mehrverwendung nicht öffentlich bewirtschafteter Rohstoffe oder aus solchen hergestellter Halbfertigwaren über die im ersten Vierteljahr 1934 verwendete Menge hinaus nachgewiesen wird.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Arbeiten in mehr als einer Schicht auch abweichend vom § 2 Abs. 3 Satz 3 genehmigt werden.

(4) Ich behalte mir vor, für Aufträge öffentlicher Stellen Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen darf die achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden.

§ 4

Vermeidung von Entlassungen

(1) Aus Anlaß der Verkürzung der Arbeitszeit oder des Wegfalls von Mehrarbeit auf Grund dieser Verordnung (§ 2 Abs. 1) darf der Unternehmer binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung weder eine Verminderung noch eine Vermehrung der Beschäftigtenzahl vornehmen, es sei denn, daß eine Schicht wegfällt. Im übrigen findet § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung.

(2) Wird die Zahl der Schichten herabgesetzt, so darf der Unternehmer die Zahl der in den verbleibenden Schichten Arbeitenden nicht vermehren und ihre Arbeitszeit auch bei Innehaltung der Grenzen des § 2 Abs. 1 nicht verlängern. Auf Entlassungen aus diesem Anlaß findet § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung.

(3) Der Treuhänder der Arbeit kann die Genehmigung zu Entlassungen davon abhängig machen, daß in regelmäßigem Wechsel ein Teil der Belegschaft vorübergehend entlassen wird oder vorübergehend die Arbeit aussetzt. In diesem Falle findet § 89 b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung.

§ 5

Vergütung

Wird die regelmäßige Arbeitszeit in unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkung dieser Verordnung herabgesetzt, so ist der Unternehmer berechtigt, die in der Tarif- oder Betriebsordnung oder durch Vereinbarung festgesetzte Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeitverkürzung von diesem Zeitpunkt an herabzusetzen. Ist in der Tarifordnung die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit von der für die Mehrarbeit nicht erkennbar getrennt, so hat auf Anruf der Treuhänder die Tarifordnung durch Trennung der Vergütungen zu ergänzen.

§ 6

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung

Im Sinne der Vorschriften über die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung, über Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung gilt als in der Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden die vor Inkrafttreten dieser Verordnung übliche Stundenzahl.

§ 7

Mehrarbeitszuschlag

Im Sinne der Vorschriften des § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit über die Vergütung für Mehrarbeit gilt als regelmäßige Arbeitszeit die des § 1 der genannten Verordnung. Im Sinne der Bestimmungen einer Tarif- oder Betriebsordnung über die Vergütung für Mehrarbeit gilt als regelmäßige Arbeitszeit die in der Tarif- oder Betriebsordnung vor der auf Grund dieser Verordnung erfolgten Verkürzung festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des 1. Teiles dieser Verordnung über Arbeitszeit und Schichten sind die Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit anzuwenden.

§ 9

Durchführungsbehörden

Die Aufsicht über die Durchführung des 1. Teiles dieser Verordnung liegt den für die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit zuständigen Behörden ob. Diese können zur Feststellung der tatsächlichen Arbeitszeit die Lohn- und Gehaltslisten einsehen.

§ 10

Ich behalte mir vor, über Beschwerden gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu befinden oder solche Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister abzuändern.

2. Teil

Beschränkung der Betriebserweiterung

§ 11

Es ist verboten, in den im § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbezweigen und in der Baumwollspinnerei ohne meine Einwilligung neue Unternehmen zu errichten und die Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmen zu erweitern. Es ist ferner verboten, den Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmen auf einen der im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbezweige auszudehnen. Maschinen, die am 16. Juli 1934 länger als vier Wochen ununterbrochen stillgelegen haben, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn in entsprechendem Leistungsumfange andere Maschinen außer Betrieb gesetzt werden.

§ 12

Verbot, die Mehrstufigkeit auszudehnen

Unternehmen der im § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbezweige und der Baumwollspinnerei dürfen ohne meine Einwilligung weder ihren Geschäftsbetrieb auf die weitere Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Art, die sie bisher hergestellt haben, oder auf die Wiederbrauchbarmachung von Faser-Altstoffen zur gewerblichen Weiterverarbeitung ausdehnen, noch die Leistungsfähigkeit bereits vorhandener Betriebe oder Betriebsteile der weiteren Be- und Verarbeitung erweitern.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Wer einer Vorschrift der §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zur Beachtung der Vorschrift angehalten werden. Er wird vom Kartellgericht mit einer Ordungsstrafe bestraft, wenn ich es beantrage. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

3. Teil

Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen

§ 14

(1) Es ist verboten, für rohe oder be- oder verarbeitete Faserstoffe (Textilien) im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat.

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 höchstzulässige Preis darf für den Verkauf von rohen Faserstoffen im Inland insoweit überschritten werden, als der Preis für solche Rohstoffe gleicher Art und Güte auf den ausländischen Märkten im Zeitpunkt des Angebotes oder Verkaufs höher ist als am 21. März 1934. Bei dem Verkauf be- oder verarbeiteter Faserstoffe kann im Inlande eine Erhöhung der Auslandspreise für rohe Faserstoffe solcher Art und Güte, wie sie in dem Zwischen- oder Fertigerzeugnisse enthalten sind, berücksichtigt werden, soweit eine solche Berücksichtigung handelsüblich ist. Sind in den Preisen für be- oder verarbeitete Faserstoffe in der Zeit nach dem 1. Januar 1934 eingetretene Preiserhöhungen für rohe Faserstoffe noch nicht berücksichtigt gewesen, so gilt diese Bestimmung entsprechend. Der Faserstoffpreis kann ferner erhöht werden, soweit die Selbstkosten seit dem 21. März 1934 durch nicht zu vermeidende Umstände gestiegen sind. Eine auf einem Umsatzrückgang beruhende Erhöhung der Selbstkosten darf hierbei jedoch nicht be-

rücksichtigt werden, es sei denn, daß der Umsatzrückgang auf der Auswirkung dieser Verordnung beruht.

(4) Für inländische Schafwolle gelten als höchstzulässige Preise die von dem Bevollmächtigten für die Neuorganisation der deutschen Schafzucht im Mai 1934 festgelegten landwirtschaftlichen Festpreise oder die Weltmarktpreise, falls diese höher sind. Handelsaufschläge dürfen 5 vom Hundert nicht übersteigen.

(5) Verarbeitete Faserstoffe im Sinne des Abs. 1 sind alle Halb- und Fertigwaren, die wert- oder stoffmäßig überwiegend Faserstoffe enthalten.

§ 15

Ausnahmen

Die für den Sitz des verkaufenden Unternehmens zuständige Preisüberwachungsstelle kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 14 machen. Ich behalte mir vor, diese Entscheidung abzuändern und in Einzelfällen auch unmittelbar zu entscheiden.

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Wer dem Verbot des § 14 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Die Strafverfolgung tritt nur auf meinen Antrag oder den der Preisüberwachungsstelle ein.

(2) Wird der Antrag nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle gegen die Personen und Betriebe, bei denen sie eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 14 feststellt, Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen. Die Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Preisüberwachungsstelle durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

(3) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zugang der Straffestsetzung schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde an mich weiterzuleiten; ich entscheide endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wenn auf Grund der Absätze 1 oder 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann ich oder die von mir bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, auf Zeit oder auf Dauer untersagen, sofern nicht im Strafverfahren auf Untersagung der Fortführung des Betriebes erkannt worden ist. Ich kann ferner dem Unternehmer bis zu einem Jahre die Fähigkeit aberkennen, Unternehmer oder gesetzlicher Vertreter eines Unternehmens zu sein.

§ 17

Die Vorschriften der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 18

Die Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiet vom 19. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 317) hebe ich auf.

§ 19

Ich kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften auch ergänzender Art erlassen.

4. Teil

Schlußbestimmungen

§ 20

Der 2. und 3. Teil dieser Verordnung treten am Tage nach ihrer Verkündung, der 1. Teil tritt am 23. Juli 1934 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimme ich, soweit der 1. Teil in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 19. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1934 | Nr. 85

Inhalt

Erste Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung.

Vom 19. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Sind Reichs- und Landesministerien einem gemeinsamen Minister unterstellt, so kann dieser den Beamten, Angestellten und Arbeitern des ihm unterstehenden Reichs- und Landesministeriums zur Vereinfachung der Verwaltung und bestmöglichen Ausnutzung der Arbeitskräfte die Erledigung von Dienstgeschäften ohne Rücksicht darauf übertragen, welchem der Ministerien ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter angehört.

(2) Durch diese Regelung wird das Verhältnis der Beamten zu ihrem Dienstherrn und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter nicht berührt.

(3) Soweit es sich um die Betrauung von Reichs- oder Landesbeamten mit der unmittelbaren Verwaltung von Vermögenswerten eines Landes oder des Reichs handelt, bedarf eine solche Übertragung der Zustimmung der beteiligten Finanzminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 18 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Vom 21. Juli 1934*).

Auf Grund des § 92 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird folgendes bestimmt:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 168 vom 21. Juli 1934.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 18 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629) treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes.
Vom 21. Juli 1934.

Auf Grund der §§ 2, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Wenn in einer auf Grund des § 2 des Reichsnährstandgesetzes erteilten Ermächtigung zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Befugnis des Reichsnährstandes zur Festsetzung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen vorgesehen ist, werden die Ordnungsstrafen, die der Reichsnährstand auf Grund dieser Bestimmungen festsetzt, auf sein Ersuchen durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Berlin, den 21. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 21. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 191 (natürliches Wasser und rohes Eis) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Das den Waren lediglich zu ihrer Erhaltung auf dem Versand beigegebene rohe künstliche Eis bleibt zollfrei.		

2. Die Tarifnr. 401 erhält folgende Fassung:

401	Dichte, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, ausgenommen Bänder:		
	roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt.....	1275	
	gefärbt..................	1550	
		Zoll der rohen oder der gefärbten Gewebe	
	bedruckt:		
	mit einer oder mit zwei Farben..............	+ 325	
	mit mehr als zwei Farben	+ 425	
	Anmerkung. Für moirierte oder gaufrierte Gewebe erhöht sich der Zollsatz um 50 *RM*.		

3. In der Tarifnr. 470 (Flachs usw.) ist dem Abs. 1 folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Abfälle von Flachs	frei	12

4. In der Tarifnr. 543 Abs. 2 (Abfälle von Gespinstwaren usw.) ist

a) das Zeichen „=" hinter „Lumpen" zu streichen,

b) der Beistrich hinter „Tuchleisten" durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Posse

Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie.
Vom 23. Juli 1934.

Auf Grund der §§ 3, 5, 9, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) sowie auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise von Margarine, Kunstspeisefett, Pflanzenfetten, gehärteten Speiseölen und gehärtetem Tran werden die im deutschen Zollgebiet gelegenen Betriebe, die gewerbsmäßig solche Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar für Zwecke der menschlichen Ernährung herstellen, nach Maßgabe der anliegenden Satzung zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. (Seite 722) Ausgenommen sind Betriebe, soweit sie Pflanzenfette, gehärtete Speiseöle und gehärteten Tran ausschließlich für die Belieferung von Betrieben herstellen, die selbst Mitglieder der Vereinigung sind.

(2) Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig.

§ 2

(1) Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln sich nach der anliegenden Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann insbesondere

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einsehen oder einsehen lassen und von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen lassen;
2. an den Beratungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung, von denen er rechtzeitig zu benachrichtigen ist, teilnehmen oder Vertreter zu ihnen entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen;
3. Maßnahmen oder Beschlüsse der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einzelner Betriebe unbillig einschränken oder gegen Gesetz oder Satzung verstoßen;
4. Mitglieder des Verwaltungsrats der Wirtschaftlichen Vereinigung abberufen.

(2) Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) allgemeiner Art sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Maßnahmen werden rechtswirksam nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, vorher nur dann, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht die Maßnahme nichtig. Kommt die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Maßnahmen selbst treffen.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach den Absätzen 1 bis 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie nach der anliegenden Satzung zustehenden Befugnisse auf den Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft übertragen.

§ 4

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Handelsspannen für den Absatz solcher Arten und Sorten von Erzeugnissen festsetzen, für die Preise auf Grund dieser Verordnung festgesetzt werden.

(2) Er kann vorschreiben, daß die Abgabe bestimmter Arten oder Sorten nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden darf, andere Arten oder Sorten oder andere Waren abzunehmen.

§ 5

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die auf Grund der anliegenden Satzung festgesetzt werden, werden auf Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 6

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Wirtschaftlichen Ver-

einigung; sie soll nur erteilt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

(2) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 7

Mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein auf Grund dieser Verordnung festgesetztes Kontingent überschreitet, die ihm bei Zuteilung eines Kontingentes gemachten Auflagen nicht erfüllt oder gewerbsmäßig Erzeugnisse der im § 1 genannten Art unmittelbar oder mittelbar für Zwecke der menschlichen Ernährung herstellt, ohne daß ihm ein Kontingent zugeteilt worden ist;
2. den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen über die Beschränkung der Herstellung auf bestimmte Arten oder Sorten von Erzeugnissen oder über Stillegung von Betrieben zuwiderhandelt;
3. den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt;
4. einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung über Festsetzung von Preisen oder Handelsspannen zuwiderhandelt;
5. einer auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.

§ 8

Wenn wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund des § 7 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann die Wirtschaftliche Vereinigung in besonders schweren Fällen dem Verurteilten die Fortführung des Betriebes untersagen. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Anlage

Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie

Aufgabenkreis

§ 1

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie (Wirtschaftliche Vereinigung) hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Verordnung und dieser Satzung die Erzeugung, den Absatz und die Preise von Margarine, Kunstspeisefett, Pflanzenfetten, gehärteten Speiseölen und gehärtetem Tran so zu regeln, daß die Versorgung der Bevölkerung mit den genannten Erzeugnissen zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen im Rahmen des Fettplans der Reichsregierung gesichert wird.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 2

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind alle jeweils im Betriebe befindlichen, im deutschen Zollgebiet gelegenen Betriebe, die gewerbsmäßig Margarine, Kunstspeisefett, Pflanzenfette, gehärtete Speiseöle oder gehärteten Tran unmittelbar oder mittelbar für Zwecke der menschlichen Ernährung herstellen, mit Ausnahme von Betrieben, soweit sie Pflanzenfette, gehärtete Speiseöle und gehärteten Tran für die Belieferung von Betrieben herstellen, die selbst Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind.

(2) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung, die ihren Betrieb einstellen, scheiden mit Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus. Die vorübergehende Einstellung der Herstellung von Erzeugnissen der im Abs. 1 genannten Art gilt nicht als Einstellung des Betriebes.

(3) Streitigkeiten über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht (§ 14).

Geschäftsjahr und Sitz

§ 3

(1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an bis zum 31. Dezember 1934.

(2) Sitz der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Berlin.

Organe

§ 4

(1) Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorsitzende,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Bei der Wirtschaftlichen Vereinigung wird eine Kontingentsstelle eingerichtet. Die näheren Anordnungen trifft der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat

§ 5

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (§ 9) sowie aus höchstens sieben Mitgliedern. Von den Mitgliedern müssen drei den Betrieben angehören, die Margarine herstellen, und zwei den Betrieben, die Kunstspeisefett, Pflanzenfette, gehärtete Speiseöle oder gehärteten Tran herstellen.

(2) Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Die Berufung sowie die Abberufung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; doch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er kann ferner eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung aufstellen.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat für die Durchführung der der Wirtschaftlichen Vereinigung obliegenden Aufgaben zu sorgen und die hierfür erforderlichen Anweisungen zu geben.

(2) Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zwecks der Wirtschaftlichen Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, insbesondere

1. den Gesamtumfang der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, von Kunstspeisefett, von Pflanzenfetten, von gehärteten Ölen und von gehärtetem Tran, gegebenenfalls auch bestimmter Sorten von diesen für bestimmte Zeitabschnitte festsetzen;
2. Richtlinien für die Aufteilung der Gesamtkontingente (Nr. 1) auf die einzelnen Mitgliedsbetriebe aufstellen und hierbei vorschreiben, daß die Zuteilung von Kontingenten ganz oder zum Teil von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden kann, ob, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen die Kontingente übertragen werden können, sowie daß über einen bestimmten Teil der Gesamtkontingente nur zum Ausgleich besonderer Härten, insbesondere im Beschwerdeverfahren, verfügt werden darf;
3. gegen angemessene Entschädigung die Herstellung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Arten oder Sorten von Erzeugnissen beschränken oder solche Betriebe ganz oder vorübergehend stilllegen;
4. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;
5. den Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe im Rahmen der von der Reichsregierung für die Versorgung der Bevölkerung getroffenen Maßnahmen regeln;
6. volkswirtschaftlich gerechtfertigte, für die Mitglieder verbindliche Preise für die Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe, auch für bestimmte Sorten solcher Erzeugnisse, festsetzen;
7. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung dienen, sowie zur Bildung von Ausgleichsstocks (Nrn. 8 und 9) von den Mitgliedern Beiträge erheben;
8. die Bildung eines Ausgleichsstocks anordnen zu dem Zweck, einen Ausgleich zwischen verschieden hohen Verteilungskosten herbeizuführen;
9. die Bildung eines Ausgleichsstocks anordnen zu dem Zweck, die Sicherung des im Sinne des Fettplans der Reichsregierung gelegenen Verhältnisses zwischen den Butterpreisen und den Preisen für Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe durch Bereitstellung von Mitteln zu fördern;
10. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Reichsmark im Einzelfalle festsetzen.

(3) Die Festsetzung der Gesamtkontingente (Abs. 2 Nr. 1) und die Richtlinien über deren Aufteilung (Abs. 2 Nr. 2) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 ist eine Entschädigung nicht zu gewähren, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ohne Genehmigung des Ver-

waltungsrats die Herstellung bisher im Betrieb nicht hergestellter Arten oder Sorten von Erzeugnissen begonnen oder ein Betrieb nach dauernder Stillegung wiederaufgenommen wird.

(5) Ein gemäß Abs. 2 Nr. 9 gebildeter Ausgleichsstock ist nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu verwenden.

§ 8

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung erforderlichen Genehmigungen und beschließt über die Untersagung der Fortführung eines Betriebes auf Grund von § 8 der Verordnung.

(2) Er beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Änderungen der Satzung.

Der Vorsitzende

§ 9

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung und den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien und Anweisungen. Er vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe.

(3) Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten,

1. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und die Jahresrechnung sowie den vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
2. Vorschläge für Änderungen der Satzung zu machen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt; sie können sich auch vertreten lassen. In diesem Fall hat das zu vertretende Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, durch wen es in der Versammlung vertreten sein wird. Wenn diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht ist, kann der Vertreter durch den Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt.

(4) Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in dem Presseorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung einberufen werden.

Kontingentierung

§ 11

(1) Die Kontingentsstelle (§ 4 Abs. 2) teilt die Gesamtkontingente entsprechend den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien auf die einzelnen Mitgliedsbetriebe auf und stellt jedem Mitglied einen Kontingentsbescheid zu.

(2) Gegen den Kontingentsbescheid kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftliche Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß einlegen, dessen Mitglieder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernennt. Die Beschwerde muß mit einer Begründung versehen sein; sie kann auch darauf gestützt werden, daß mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte vorliegt.

(3) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig. Sie ist gebührenfrei, sofern der Beschwerde stattgegeben wird. Wird die Beschwerde ganz oder zum Teil zurückgewiesen, so kann der Ausschuß dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Gebühr bis zum Betrage von eintausend Reichsmark auferlegen.

(4) Der Beschwerdeausschuß kann seine Entscheidung von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und die Beschwerde zurückweisen, wenn der Vorschuß innerhalb der von dem Ausschuß gesetzten Frist nicht eingezahlt wird; auf diese Rechtsfolge ist der Beschwerdeführer vorher hinzuweisen.

Bekanntmachung von Anordnungen

§ 12

(1) Richtlinien und sonstige Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind in der vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Form bekanntzumachen.

(2) Anordnungen, die nur für einzelne Mitglieder bestimmt sind, sind diesen schriftlich mitzuteilen. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so sind sie dem betroffenen Mitgliede nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Das Schiedsgericht

§ 13

(1) Gegen Anordnungen auf Grund von § 7 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 5, 7, 10 ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

(2) Soweit es sich um Anordnungen allgemeiner Art handelt, kann das Schiedsgericht nur mit der Begründung angerufen werden, daß die Durchführung der Anordnung für das betroffene Mitglied mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 14

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Der Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, wird von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren berufen. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Obmanns ein Stellvertreter berufen, der auch die Befähigung zum Richteramt haben muß.

§ 15

(1) Die Anrufung des Schiedsgerichts muß binnen eines Monats nach der Bekanntmachung oder der Mitteilung der angefochtenen Anordnung durch einen an den Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung zu richtenden Antrag unter Benennung des Schiedsrichters und mit der Aufforderung erfolgen, innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags den von der Wirtschaftlichen Vereinigung benannten Schiedsrichter mitzuteilen. Kommt der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der von der Wirtschaftlichen Vereinigung zu ernennende Schiedsrichter auf Antrag des Mitglieds von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.

(2) Gegen die Versäumung der Anrufungsfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(3) Bei Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden; das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder zum Teil zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

(4) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung; das Schiedsgericht kann jedoch vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere auch anordnen, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme einstweilen unterbleibt.

§ 16

(1) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen. Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft kann Richtlinien über die Kosten des Schiedsgerichts, insbesondere über die Vergütung der Schiedsrichter, aufstellen.

(3) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buchs der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist das für den Sitz des Mitgliedsbetriebes zuständige Amts- oder Landgericht.

Pflichten der Mitglieder

§ 17

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten oder abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes und ihre Lagerbestände und Umsätze; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

(2) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Angestellte der Wirtschaftlichen Vereinigung oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

Verbindlichkeiten

§ 18

(1) Für Verbindlichkeiten der Wirtschaftlichen Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Wirtschaftlichen Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Verwaltungsrat nach Maßgabe der Herstellungs- und Umsatzmengen auf die Mitgliedsbetriebe umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 23. Juli 1934.

Auf Grund der Vorschriften im Artikel I §§ 5 und 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) wird folgendes bestimmt:

I. Ausnahmen von dem im Artikel I § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels enthaltenen Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen sollen nur zugelassen werden, wenn für den Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit ergibt.

II. Die Zulassung einer Ausnahme von dem im Artikel I § 2 Abs. 1 des Gesetzes enthaltenen Verbot kann auch bei Vorliegen der in Ziffer I geforderten Voraussetzungen versagt werden, wenn die Errichtung der beabsichtigten Verkaufsstelle in der in Aussicht genommenen Gegend zu einer außergewöhnlichen Übersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges führen würde.

III. Für die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens darf eine Ausnahme von dem im Artikel I § 2 Abs. 1 des Gesetzes enthaltenen Verbot nur dann zugelassen werden, wenn außer den in Ziffer I geforderten Voraussetzungen ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle nachgewiesen wird.

IV. Auf die Zulassung von Ausnahmen von dem im Artikel I § 2 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen Verbot solcher Verlegungen, bei denen die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Inhaber nicht mindestens ein Jahr betrieben worden ist oder die neuen Verkaufsräume mehr als ein Zehntel größer als die bisherigen sind, finden nur die Bestimmungen der Ziffern II und III Anwendung.

V. a) Auf die Zulassung von Ausnahmen von dem im Artikel I § 3 Nr. 1 des Gesetzes enthaltenen Verbot finden die Bestimmungen der Ziffern I bis III keine Anwendung, sofern die räumliche Erweiterung nicht mehr als ein Viertel des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes beträgt und der neue Verkaufsraum in unmittelbarem Zusammenhang mit den bisherigen Verkaufsräumen steht. Erstreckt sich die räumliche Erweiterung auf mehr als ein Viertel dieses Verkaufsraumes oder steht der neue Verkaufsraum mit den bisherigen Verkaufsräumen nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so finden nur die Ziffern II und III Anwendung.

b) Ausnahmen von dem im § 3 unter den Nrn. 2, 3 und 4 enthaltenen Verbot sollen für die Errichtung einer Verkaufsstelle in einer Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern überhaupt nicht, in einer Gemeinde mit mehr als 30 000 Einwohnern nur dann zugelassen werden, wenn sich aus der Lage der Verkaufsstelle, der Art, Lage und Entfernung der vorhandenen sonstigen Verkaufsstellen, der sozialen Schichtung und Dichtigkeit der Bevölkerung ein Bedürfnis für die beabsichtigte Änderung ergibt.

c) Handelt es sich in den Fällen des § 3 Nr. 4 um eine Änderung in der Bezeichnung, die durch die Mitgliedschaft bei einer ausschließlich dem gewerblichen Mittelstand dienenden Einkaufs- oder Warenbezugsgenossenschaft begründet wird, dann ist die Ausnahme in der Regel zuzulassen.

d) Von dem Verbot des § 3 Nr. 5 soll nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch die besondere Lage der Verkaufsstelle ein Bedürfnis für den Verkauf von Lebensmitteln nachgewiesen wird.

VI. Solange auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) für die Errichtung und Erweiterung von Tankstellen besondere Anordnungen bestehen, finden die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels auf Tankstellen keine Anwendung.

VII. Vor der Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme hat die gemäß § 5 des Gesetzes zur Entscheidung in erster Instanz von der obersten Landesbehörde bestimmte Verwaltungsbehörde die Stellungnahme der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung einzuholen.

VIII. Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 28. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 23. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1934	Nr. 86

Inhalt

Justizausbildungsordnung.
Vom 22. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird für das ganze Reich folgende Ausbildungsordnung erlassen:

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann.

Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen.

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

(Voraussetzung, Verfahren und Entscheidung)

Ausbildungsgang im allgemeinen

§ 1

(1) In die vom Reichsminister der Justiz geleitete Ausbildung tritt der Jurist mit dem praktischen Vorbereitungsdienst ein.

(2) Voraussetzung für den Eintritt in diesen Dienst ist die Ernennung zum Gerichtsreferendar.

(3) Zum Gerichtsreferendar kann nur ernannt werden, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

Voraussetzungen für die Zulassung

Gemeinschaftserziehung

§ 2

(1) Bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist der Nachweis zu führen, daß der Bewerber mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt. Zu diesem Zweck muß er sich im Arbeitsdienst bewährt haben und dies durch Vorlegung des Arbeitspasses nachweisen. Die Dauer des Arbeitsdienstes bestimmt die zuständige Behörde.

(2) Von dem Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes kann nur abgesehen werden, wenn der Bewerber durch ein amtsärztliches Zeugnis dartut, daß ihm aus Gesundheitsgründen der Dienst unmöglich gewesen ist.

(3) Darüber hinaus soll der Bewerber durch Bescheinigungen geeigneter Stellen dartun, wie er nach Ableistung des Arbeitsdienstes seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt hat; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet.

Universitätsstudium

§ 3

(1) Der Bewerber hat ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium des Rechts von mindestens sechs und höchstens zehn Halbjahren nachzuweisen. Dazu gehört der urkundliche Beweis, daß der Bewerber als Student Vorlesungen über sämtliche Fächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt, belegt und an den an der Universität gehaltenen Übungen über diese Fächer gewissenhaft teilgenommen hat.

(2) Empfohlen wird der Nachweis tätiger Teilnahme an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft.

(3) Erwünscht ist endlich, daß der Bewerber während seiner Studienzeit mindestens in einem Seminar mitgearbeitet hat.

§ 4

(1) Im Mittelpunkt des Studiums soll eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen.

(2) Verlangt wird aber, daß sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Manne erwarten muß. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflußt haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes.

(3) Auf der Grundlage dieser allgemeinen völkischen Bildung soll der Student in ernster eindringender Arbeit fachliches Wissen, Verständnis und Können entwickeln und dabei stets darauf achten, daß Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Rechtsgestaltung ihren Sinn nur durch die Aufgabe erhalten, die sie im Leben des Volkes zu erfüllen haben. Die Bedeutung dieser Aufgabe soll der Student erfassen und sich dadurch der Verantwortung seines künftigen Berufes bewußt werden.

(4) Gediegene und verarbeitete Kenntnisse sind die unentbehrliche Grundlage der Ausbildung; ihre Krönung aber ist

der klare Überblick über das ganze Recht,

der praktische Blick für die Erscheinungen des Lebens,

das geschulte Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit und damit

die Fähigkeit richtiger Rechtsanwendung.

Juristische Studien- und Prüfungsfächer

§ 5

(1) Das Fachstudium des Bewerbers muß umfassen:

1. das Recht des deutschen Staates und seiner Entwicklung, einschließlich der Grundzüge der öffentlichen Verwaltung;
2. das Recht der deutschen Familie, einschließlich der Grundzüge des Erbrechts;
3. das Recht der geistigen und künstlerischen Schöpfung;
4. das Recht der Herrschaft über die Sachgüter;
5. das Recht der vertraglichen Beziehungen;
6. das Recht des deutschen Bauern;
7. das Recht der Arbeit und die Grundzüge des Rechts der Wirtschaft;
8. das deutsche Strafrecht;
9. die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrensrechts.

(2) Auf diese Fächer erstreckt sich die erste juristische Staatsprüfung.

(3) Aus anderen Rechtsgebieten kann auf Antrag des Bewerbers geprüft werden.

Beschäftigung bei Gericht

§ 6

(1) Erwartet wird, daß der Student frühestens nach dem dritten Studienhalbjahr, jedoch vor der Belegung von Vorlesungen über das gerichtliche Verfahrensrecht sich während der Universitätsferien sechs bis acht Wochen bei einem Amtsgericht gewissenhaft beschäftigt.

(2) Die Beschäftigung findet in erster Linie auf der Geschäftsstelle statt; sie soll dem Studenten eine Vorstellung von dem Geschäftsbetrieb, dem Grundbuch, den Akten und Registern verschaffen und ihm Gelegenheit geben, Gerichtsverhandlungen als Zuhörer beizuwohnen.

Justizprüfungsämter

§ 7

Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem Justizprüfungsamt abgelegt. Jedem Oberlandesgericht wird ein Prüfungsamt angegliedert; Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 8

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsamtes oder Stellvertreter des Vorsitzenden kann nur sein, wer das Amt eines Richters oder Staatsanwaltes inne hat.

(3) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können berufen werden:

a) Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte,

b) Universitätslehrer des Rechts,

c) andere unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, die auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben,

d) andere hervorragende Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

(4) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beruft der Reichsminister der Justiz.

Zuständigkeit

§ 9

Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden:

a) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat,

b) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens ein Halbjahr Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium auf der Universität eines benachbarten Prüfungsamtsbezirkes,

c) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk seine Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen ist.

Meldung zur Prüfung

§ 10

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

a) das Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt gemäß den Vereinbarungen der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse (Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 25. März 1931 — Reichsministerialbl. S. 291 ff.);

b) der Arbeitspaß;

c) Ausweise der Universitätsbehörden, aus denen ersichtlich ist, wo der Bewerber Rechtswissenschaft studiert hat, darunter die Abgangszeugnisse der Universitäten. An Stelle des Abgangszeugnisses der letzten Universität genügt ein Führungszeugnis;

d) Urkunden, die nachweisen, daß der Student Vorlesungen über alle Prüfungsfächer belegt hat;

e) Urkunden, die nachweisen, daß der Student an den vorgeschriebenen Übungen gewissenhaft teilgenommen hat;

f) die vorgeschriebene Erklärung über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau;

g) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;

h) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung noch bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;

i) ein polizeiliches Führungszeugnis;

k) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(2) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzeit angefertigt hat.

(3) Endlich kann er aus den Prüfungsfächern eines oder mehrere bezeichnen, aus denen er die Aufgabe für die häusliche Arbeit zu erhalten wünscht.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Erfüllt der Bewerber diese Voraussetzungen und gibt seine Persönlichkeit keinen Anlaß zur Zurückweisung, so läßt der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihn zur ersten juristischen Staatsprüfung zu. Hat der Bewerber die Zuständigkeit des angegangenen Prüfungsamtes mit der Begründung beantragt, daß dort seine Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen sei (§ 9c), so führt der Vorsitzende zunächst hierüber die Entscheidung der zuständigen Behörde herbei.

§ 12

Gang der Prüfung
Häusliche Arbeit

(1) Die Prüfung beginnt mit einer häuslichen Arbeit, deren Aufgabe aus einem der rechtswissenschaftlichen Prüfungsgebiete zu entnehmen ist. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben, durch Bearbeitung eines einfachen Rechtsfalles aus dem Leben darzutun, daß er fähig ist, sich auf Grund der Gesetze unter Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung ein Urteil zu bilden und seine Ansicht in geordneter Gedankenfolge sprachlich gewandt zu begründen.

(2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes wählt die Aufgaben aus und stellt sie den Prüfungsämtern zur Verfügung. Der Vorsitzende verteilt die Aufgaben auf die Prüflinge.

(3) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen drei Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt.

(4) Versäumt er die Frist ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Aufsichtsarbeiten

§ 13

(1) An die häusliche Arbeit schließen sich fünf schriftliche Arbeiten an, die in der Regel am Sitze des Prüfungsamtes unter Aufsicht zu fertigen sind. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(2) An je einem Tage sind zu bearbeiten:

a) eine Aufgabe, die das Recht des deutschen Staates zum Gegenstande hat;
b) eine Aufgabe aus einem der Prüfungsfächer, die im § 5 unter den Nummern 2 bis 5 genannt sind;
c) eine strafrechtliche Aufgabe;
d) eine Aufgabe aus einem der Prüfungsfächer, die im § 5 unter den Nummern 6 und 7 genannt sind;
e) eine geschichtliche Aufgabe.

(3) Die rechtlichen Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch hinreichend Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden für die Bearbeitung Gesetzestexte und nach Anordnung des Präsidenten des Reichsprüfungsamtes Erläuterungsbücher zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(5) Die geschichtliche Aufgabe soll dem Prüfling Gelegenheit geben, sein Verständnis für die Zusammenhänge der Geschichte des deutschen Volkes darzutun. Ihm sind drei Aufgaben zur Auswahl zu stellen, von denen er binnen einer Viertelstunde die beiden Aufgaben zurückzugeben hat, die er nicht bearbeiten will. Mit dem Ablauf dieser Viertelstunde beginnt die Frist für die Bearbeitung.

(6) Die Aufgaben gibt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes einheitlich für das ganze Reich; die Arbeiten werden zur gleichen Zeit an allen Prüfungsämtern geschrieben.

(7) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein anderer Richter oder Staatsanwalt.

(8) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtsbeamten abzugeben.

(9) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtsbeamte von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(10) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einen Umschlag und versiegelt ihn.

(11) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(12) Gibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) An die Aufsichtsarbeiten schließt sich so bald als möglich die mündliche Prüfung an. Sie wird gleichzeitig von nicht mehr als vier Prüflingen vor einem fünfgliedrigen Ausschuß des Prüfungsamtes abgelegt, dessen Vorsitzender Richter oder Staatsanwalt ist, und dem außer einem weiteren Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zwei Universitätslehrer des Rechts angehören sollen. Das fünfte Mitglied soll aus den übrigen Mitgliedern des Prüfungsamtes entnommen werden.

(2) Spätestens am Tage vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von der Persönlichkeit des Prüflings zu gewinnen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert vier Stunden. Sie ist durch eine angemessene, mindestens halbstündige Pause zu unterbrechen. Die Pause wird in die Prüfungszeit nicht eingerechnet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer (§ 5) und soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Prüflings (§ 4 Abs. 2) feststellen. Als juristische Fachprüfung soll sie in erster Linie eine Verständnisprüfung sein.

(5) Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben, darzutun, ob und bis zu welchem Grade er das Ziel des Rechtsstudiums (§ 4) erreicht und eine Einsicht in die inneren Zusammenhänge und in die kulturelle, wirtschaftliche, politische und sonstige Bedeutung der Rechtssätze gewonnen hat.

(6) Versäumt ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Der Vorsitzende kann den zur Prüfung bereits zugelassenen Studierenden gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Rücktritt

§ 15

Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, ohne daß zwingende Gründe den Rücktritt rechtfertigen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Entscheidungen des Prüfungsamts

Allgemeiner Grundsatz

§ 16

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere auch die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, fällt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Vorbereitung der Entscheidung

§ 17

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über das Prüfungsergebnis werden die schriftlichen Arbeiten von zwei Mitgliedern des Ausschusses begutachtet. Hierauf bewertet der Vorsitzende des Ausschusses die Arbeiten endgültig.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht und die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten durch den Vorsitzenden den Ausschußmitgliedern bekanntgegeben werden.

Prüfungsnoten

§ 18

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet	eine ganz ungewöhnliche Leistung,
lobenswert	eine besonders anzuerkennende Leistung,
gut	eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
befriedigend	eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
ausreichend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
unzulänglich	eine mit groben Fehlern behaftete, nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Beurteilung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ist an die angegebenen Noten nicht gebunden.

§ 19

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung tritt der Ausschuß in eine Schlußberatung über das Ergebnis der Prüfung ein. Grundlage der Beratung bilden die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse, die schriftlichen Prüfungsleistungen und vor allem die Leistungen in der mündlichen Prüfung, die unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks zu beurteilen sind, den der Prüfling auf die Prüfer gemacht hat.

§ 20

Schlußentscheidung

(1) Genügen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend", „befriedigend", „gut", „lobenswert" oder „ausgezeichnet". Genügen die Leistungen nur schwach, so ist in das Zeugnis ein Hinweis aufzunehmen, daß der Prüfling seine Leistungen erheblich wird steigern müssen, wenn er das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen will. Dieser Zusatz stellt keine besondere Note dar und hat nur für den Vorbereitungsdienst Bedeutung.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der Prüfling darf frühestens nach sechs Monaten wieder zur Prüfung zugelassen werden; er muß während eines Halbjahres das Rechtsstudium an einer Universität fortsetzen und mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuches zwecklos erscheint; er kann die Sperrfrist bis auf ein Jahr verlängern, auch anordnen, daß der Prüfling das Rechtsstudium während eines zweiten Halbjahres fortsetzen muß. Er kann die Fächer bezeichnen, deren Studium zu wiederholen ist, und die Übungen angeben, an denen der Prüfling teilzunehmen hat. Er kann dem Prüfling auch abweichende Auflagen machen, wenn dies im Einzelfall ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsamt zu wiederholen. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamt gestatten.

(5) Ist die Wiederholung ausgeschlossen, so kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes aus besonderen Gründen nach Anhörung des Prüfungsamtes eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulassen; er bestimmt in diesem Falle gemäß den Absätzen 2 und 3 die Dauer und den Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums.

§ 22

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
c) die Schlußentscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 23

Täuschungsversuche und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ein Prüfling, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§ 12 Abs. 3) falsch abgibt, oder der von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen wird (§ 13 Abs. 9), kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur zulässig, wenn der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes sie auf Antrag ausnahmsweise gestattet. Er kann die Wiederholung von einem Nachstudium abhängig machen.

(2) Über eine erst nach der Prüfung entdeckte Täuschung hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes zu entscheiden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes zu berichten; er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

§ 24

Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsamtes, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 5 nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Prüfling die Entscheidung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anrufen; dieser entscheidet endgültig.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 25

Eintritt in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtskundige, der die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(2) Über das Gesuch wird nach Einsicht der Prüfungsakten entschieden.

(3) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst von vornherein ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

(4) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

§ 26

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Rechtskundigen befähigen, vermöge gründlicher Kenntnis des Rechts treffend und volksverständlich Recht zu sprechen, Volksschädlinge zu bekämpfen, die rechtsuchende Bevölkerung zu beraten und durch jede solche Tätigkeit dem Arbeitsfrieden zu dienen.

§ 27

Allgemeine Grundsätze

(1) Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst zu wachsend selbständiger beruflicher Tätigkeit angehalten werden. Er soll

in den Aufgaben
des Richters,
des Staatsanwalts und
des Rechtsanwalts
unterwiesen und geübt und
in den Gang der öffentlichen Verwaltung
eingeführt werden.

(2) Außerdem soll der Vorbereitungsdienst seine allgemeine Weiterbildung wie seine charakterliche Festigung fördern.

(3) Endlich wird ihm Gelegenheit gegeben, vor Schluß des Vorbereitungsdienstes sich sein gesamtes Rechtswissen noch einmal zu vergegenwärtigen.

(4) Von dem Gerichtsreferendar wird erwartet, daß er den wichtigsten Teil seiner Erziehung durch Selbstzucht beiträgt und sich durch gewissenhaftes Selbststudium fachlich weiterbildet.

§ 28

(1) Das Ziel der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft bestimmt Maß und Art der dem Gerichtsreferendar zu übertragenden Arbeiten.

(2) Je mehr sich der Gerichtsreferendar dem Ziel seiner Ausbildung nähert, um so mehr wird die Verwertung seiner Arbeitskraft ein Mittel zur Erreichung des Ausbildungszieles und zugleich zur Feststellung des bisher erreichten Erfolges der Ausbildung sein können.

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

§ 29

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Der Gerichtsreferendar wird ausgebildet:

mindestens acht Monate bei einem mit nicht mehr als vier Richtern besetzten Amtsgericht;

mindestens acht Monate bei einem Landgericht; davon dienen je vier Monate der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Ausbildung; mindestens drei Monate der strafrechtlichen Ausbildung entfallen auf die Staatsanwaltschaft; der Beschäftigung bei der Strafkammer steht die Beschäftigung bei einem am Sitz des Landgerichts befindlichen Schöffengericht gleich. Während der strafrechtlichen Ausbildung ist dem Gerichtsreferendar auch praktischer Einblick in den Strafvollzugsdienst zu geben;

mindestens fünf Monate bei einem Rechtsanwalt;

mindestens vier Monate bei einem Oberlandesgericht.

(3) Hierzu treten weitere

mindestens vier Monate bei einem mit mehr als vier Richtern besetzten Amtsgericht, einschließlich angemessener Beschäftigung bei einem Arbeitsgericht, und

mindestens sieben Monate Beschäftigung in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung.

(4) Der Ausbildungsabschnitt beim großen Amtsgericht ist nach allgemeiner Anordnung der Landesjustizverwaltung entweder unmittelbar vor den landgerichtlichen oder unmittelbar hinter den rechtsanwaltlichen Ausbildungsabschnitt zu legen.

(5) Der Ausbildungsabschnitt bei der staatlichen oder kommunalen Verwaltung ist entweder unmittelbar hinter den Ausbildungsabschnitt beim kleinen Amtsgericht oder unmittelbar vor den Ausbildungsabschnitt beim Oberlandesgericht zu legen; er kann auch in zwei Teile zerlegt werden.

(6) Der Landesjustizverwaltung steht es frei, im Einzelfalle an die Stelle des oberlandesgerichtlichen Ausbildungsabschnitts die Ausbildung bei einem größeren Landgericht anzuordnen, wenn wegen einer zu großen Zahl von Gerichtsreferendaren eine sachgemäße Ausbildung an dem Oberlandesgericht nicht sichergestellt ist.

(7) Der Gerichtsreferendar darf einem späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

§ 30

Die Ausbildung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft

(1) Die Ausbildung soll dem Gerichtsreferendar eine praktische Einführung in die Geschäfte des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes sowie die Übung in der Anwendung des Rechts bei den wichtigeren Geschäften vermitteln. Nicht erforderlich ist, daß der Gerichtsreferendar in allen Geschäften geübt wird. Von besonderer Bedeutung ist, daß er auch mit dem Dienst der Geschäftsstellen vertraut gemacht wird.

(2) Während der Beschäftigung bei dem großen Amtsgericht ist der Gerichtsreferendar vornehmlich in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Vormundschafts- und Grundbuchsachen, sowie in den Geschäften des Vollstreckungsrichters und in Konkurs- und Vergleichssachen zu üben und auch in die Geschäfte des Gerichtsvollziehers einzuführen. Er kann in mehreren Geschäftsarten gleichzeitig beschäftigt werden.

§ 31

Die Ausbildung beim Rechtsanwalt

(1) Bei der Auswahl des Rechtsanwalts ist ausschließlich auf die Ausbildung Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist der Gerichtsreferendar einem bei einem Land- oder Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu überweisen.

(2) Der Rechtsanwalt hat den Gerichtsreferendar in allen anwaltlichen Geschäften zu unterweisen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, sich im Verkehr mit den Rechtsuchenden, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes, in der Anfertigung von Schriftsätzen und im freien Vortrag vor Gericht zu üben und die praktische Verwirklichung des zuerkannten Rechts kennenzulernen.

§ 32

Die Ausbildung in der Verwaltung

Der Ausbildungsdienst in der Verwaltung ist bei der allgemeinen staatlichen Verwaltung, bei einer Gemeinde — nach Möglichkeit einer kleineren oder mittleren — oder bei einem Gemeindeverbande abzuleisten.

§ 33

Zuweisung des Gerichtsreferendars an bestimmte Beamte

Bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft wird der Gerichtsreferendar einem oder mehreren Richtern oder Staatsanwälten überwiesen. Ent-

sprechendes gilt von der Beschäftigung bei der Geschäftsstelle. Dem einzelnen Beamten dürfen nicht mehr Gerichtsreferendare überwiesen werden, als mit dem Ziele der Ausbildung vereinbar ist.

Gemeinschaftliche Ausbildungseinrichtungen

§ 34

(1) Die praktische Einzelausbildung der Gerichtsreferendare ist durch eine daneben laufende gemeinschaftliche Schulung zu ergänzen. Dazu sind für die Ausbildungsabschnitte beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft, beim Rechtsanwalt und beim großen Amtsgericht geeignete Einrichtungen zu treffen.

(2) Neben der Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und der Erweiterung des Gesichtskreises fällt diesen Einrichtungen als wesentliche Aufgabe zu, die Gerichtsreferendare im Geiste nationalsozialistischer Staatsauffassung zu erziehen.

(3) Dabei empfiehlt es sich, die Gerichtsreferendare in Gruppen von etwa 20, höchstens 25, zu festen Arbeitsgemeinschaften unter der Führung eines dazu besonders geeigneten Richters oder Staatsanwalts zusammenzuschließen. Unter der Leitung dieses Führers, der in gleicher Weise Lehrer, Berater und Vorbild sein soll, sollen sich die Gerichtsreferendare in der Gemeinschaft vor allem auch gegenseitig im Geiste williger Einordnung und lebendiger Kameradschaft erziehen und fördern.

§ 35

Während des letzten Ausbildungsabschnitts ist den Gerichtsreferendaren durch Einrichtung von Übungen Gelegenheit zu geben, sich den gesamten Prüfungsstoff noch einmal zu vergegenwärtigen.

Zeugnisse

§ 36

(1) Jeder, dem ein Gerichtsreferendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, ist verpflichtet, sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn — über seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, das Maß seiner Ausbildung sowie über seine charakterlichen und sonstigen persönlichen Eigenschaften und über seine Führung — zu äußern.

(2) Der Vorstand der Behörde, der der Gerichtsreferendar überwiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis über den Referendar zu äußern.

Urlaub

§ 37

(1) Erholungsurlaub wird den Gerichtsreferendaren nach den allgemeinen für die Beamten im Vorbereitungsdienst erlassenen Vorschriften gewährt.

(2) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Jahr des Vorbereitungsdienstes — jeweils laufend von dem Tage der Vereidigung — und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten. Dabei darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden; unter Umständen ist daher der Urlaub auf mehrere Abschnitte nach dem Verhältnis ihrer Dauer anzurechnen.

(3) Inwieweit Urlaub zu wehrsportlichen und ähnlichen Übungen auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen ist, wird besonders geregelt.

(4) Urlaub zu anderen Zwecken wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 38

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Gerichtsreferendar durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienste unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, so wird er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

Dritter Teil

Die große Staatsprüfung

§ 39

Zweck der Prüfung

Die große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Gerichtsreferendar nach seiner gesamten Persönlichkeit — sowohl nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte wie nach seinen charakterlichen und sonstigen persönlichen Eigenschaften — die „Fähigkeit zum Richteramt" zuzusprechen ist.

§ 40

Reichs-Justizprüfungsamt

(1) Die große Staatsprüfung wird im ganzen Reich vor einer einheitlichen, dem Reichsminister der Justiz unmittelbar unterstehenden Stelle (Reichs-Justizprüfungsamt) abgelegt.

(2) Über die Einrichtung des Amtes, insbesondere die etwaige Einrichtung von Zweigstellen, ergeht eine besondere Anordnung.

(3) Die einzelne Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Er besteht aus vier Prüfern, einschließlich des Vorsitzenden.

§ 41

Zulassung zur großen Staatsprüfung

(1) Die große Staatsprüfung hat sich unmittelbar an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anzuschließen.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder der sonst die Gesamtausbildung leitende Justizbeamte

hat, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für erfüllt erachtet, gegen Ende des Vorbereitungsdienstes die Dienstakten des Gerichtsreferendars, die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Gerichtsreferendars während des Vorbereitungsdienstes dem Reichs-Justizprüfungsamt zuzuleiten. Der obersten Landesjustizbehörde ist hiervon Anzeige zu machen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts.

Die Prüfung im allgemeinen

§ 42

(1) Die Prüfung beginnt mit einer praktischen häuslichen Arbeit; es folgen fünf Arbeiten, die unter Aufsicht gefertigt werden; den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

(2) Der Gerichtsreferendar soll die Zeit zwischen der häuslichen Arbeit und der mündlichen Prüfung nicht dazu verwenden, sein Gedächtnis mit eilig zusammengerafften Einzelkenntnissen zu belasten. Er soll sich in dieser Zeit vor allem geistig und körperlich frisch erhalten. Er muß wissen, daß er nach seinen Fähigkeiten und seiner gesamten Persönlichkeit und nicht nach dem Maß vorübergehend erworbenen Gedächtniswissens beurteilt wird.

(3) Die Landesjustizverwaltungen haben darüber zu wachen, daß die Prüflinge diese Grundsätze befolgen und ihre Lebensführung dementsprechend einrichten. Die Landesjustizverwaltungen werden zweckmäßig hierzu besondere organisatorische Maßnahmen treffen, insbesondere die Prüflinge zeitweilig zu einer Lagergemeinschaft zusammenziehen. Solche Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

Die häusliche Arbeit

§ 43

(1) Der Prüfling hat auf Grund eines Aktenstücks ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung abzugeben und anschließend die Entscheidung zu entwerfen.

(2) Die Vorschriften des § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Aufsichtsarbeiten

§ 44

(1) Die fünf Arbeiten sind an je einem Tage zu fertigen; zur Bearbeitung jeder Aufgabe stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(2) In drei der Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht einschließlich des Handelsrechts, ein weiterer dem Strafrecht und der dritte der Zwangsvollstreckung, dem Konkursrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens zu entnehmen. Jede Aufgabe soll nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Der Prüfling hat die Entscheidung oder sonstige Verfügung zu entwerfen, die die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Soweit das Gesetz eine Begründung nicht vorsieht, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Eine weitere Aufgabe hat eine staats- oder verwaltungsrechtliche Frage zu behandeln.

(4) Die Aufgaben zu der fünften Arbeit sind nicht aus einem Fachgebiet, sondern aus der allgemeinen Geschichte, der Wirtschaftskunde oder einem ähnlichen Gebiet zu entnehmen. Dem Prüfling soll dabei Gelegenheit gegeben werden, sich auf Grund seiner allgemeinen Bildung über geschichtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge zu äußern. Aufgaben, die nur auf Grund der genauen Kenntnis bestimmter Einzelereignisse behandelt werden können, sollen nicht gestellt werden. Drei Aufgaben sind zur Wahl zu stellen; § 13 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 Absätze 4, 7 bis 12 Anwendung.

§ 45

Die mündliche Prüfung

(1) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen; die Pause wird in die Prüfungszeit nicht eingerechnet.

(2) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Prüfling am zweiten Werktage vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 14 Absätze 2, 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 46

Entscheidungen des Reichs-Justizprüfungsamts, Beurteilung der Prüfungsleistungen, Rücktritt, Wiederholung der Prüfung, Beurkundung des Prüfungsherganges, Ahndung von Täuschungsversuchen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Vorschriften der §§ 15 bis 23 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus dem Folgenden ein anderes ergibt.

(2) Ein einschränkender Hinweis der im § 20 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art ist unzulässig.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Prüfling auf zwölf Monate in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Besteht nach den Prüfungsleistungen Aussicht, daß der Prüfling in der Lage

sein wird, die Mängel seiner bisherigen Ausbildung in einer kürzeren Zeit auszugleichen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist abkürzen, jedoch nicht auf weniger als sechs Monate. Er kann die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuchs zwecklos erscheint; der Prüfling kann hiergegen die Entscheidung des Reichsministers der Justiz anrufen.

(4) Der Prüfling, der die Prüfung zweimal nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach Satz 3 des vorstehenden Absatzes versagt ist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 47

Die Entscheidungen des Reichsprüfungsamtes können unbeschadet der Vorschrift des § 46 Abs. 3 Satz 3 nicht abgeändert werden.

Vierter Teil
Schlußvorschriften

§ 48

(1) Die Justizausbildungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft, soweit nicht der Reichsminister der Justiz für einzelne Abschnitte oder einzelne Länder ein anderes bestimmt.

(2) Die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsvorschriften bleiben vorbehalten.

Berlin, den 22. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Vereinigung der Mecklenburg-Strelitzschen und der Mecklenburg-Schwerinschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Vom 25. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II Artikel 5 § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin und die Mecklenburg-Strelitzsche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft werden mit Wirkung vom 1. Januar 1934 zu der Mecklenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigt.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Zusammensetzung der Organe der Berufsgenossenschaft zu regeln und nach Anhörung des Vorstandes die Satzung zu erlassen.

Berlin, den 25. Juli 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Fünfte Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 25. Juli 1934.

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralem Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für August 1934 auf 12,5 vom Hundert derjenigen Menge Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 25. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 26. Juli 1934*).

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Ausfuhrscheine, die bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste oder Hafer, auch in Form von Müllerei- oder Mälzereierzeugnissen, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund der Verordnungen über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 24. Juli

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 173 vom 27. Juli 1934.

1933 (Reichsgesetzbl. I S. 533) und vom 21. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 985) sowie auf Grund der Verordnungen über Ausfuhrscheine vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 171), vom 13. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 509) und vom 25. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) ausgestellt worden sind, berechtigen den Inhaber, auch Roggen oder Hafer nach den Bestimmungen im Artikel II dieser Verordnung zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen.

Artikel II

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 1 (Roggen) sind folgende Anmerkungen anzufügen:

Anmerkungen.	
1. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom	
1. August bis 31. Dezember 1933..	frei
1. Januar bis 31. Januar 1934...	0,50
2. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen in Form von Müllereierzeugnissen aus Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom	
1. August bis 31. Dezember 1933..	frei
1. Januar bis 15. Juli 1934......	0,50
3. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 28. Juni 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Gerste in Form von Malz aus Gerste oder in Form von Graupen, Grieß, Grütze und Flocken aus Gerste sowie von Mehl, das bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfällt, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935	frei
4. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Hafer, auch in Form von Müllereierzeugnissen aus Hafer, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933..	2
1. Dezember 1933 bis 15. Juni 1934	2,50
5. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Roggen oder von als Saatgut anerkannter Gerste aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935	frei
6. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935	2
7. Roggen nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 8. März bis 15. Juli 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935............................	frei

2. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) ist in der Anmerkung 1 statt „bis zum 31. Juli 1934" zu setzen „in der Zeit vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1935".

3. In der Tarifnr. 3 (Gerste usw.) ist folgende Anmerkung 8 anzufügen:

8. Gerste, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird..	frei

4. In der Tarifnr. 4 (Hafer) sind folgende Anmerkungen anzufügen:

Anmerkungen.	
1. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom	
1. August bis 31. Dezember 1933..	frei
1. Januar bis 31. Januar 1934...	0,50
2. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Roggen in Form von Müllereierzeugnissen aus Roggen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom	
1. August bis 31. Dezember 1933..	frei
1. Januar bis 15. Juli 1934......	0,50
3. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 28. Juni 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Gerste in Form von Malz aus Gerste oder in Form von Graupen, Grieß, Grütze und Flocken aus Gerste sowie von Mehl, das bei der Herstellung dieser Erzeugnisse anfällt, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935	frei
4. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Hafer, auch in Form von Müllereierzeugnissen aus Hafer, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935, wenn die Ausfuhr getätigt ist in der Zeit vom	
1. August bis 30. November 1933..	2
1. Dezember 1933 bis 15. Juni 1934	2,50

5. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Roggen oder von als Saatgut anerkannter Gerste aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935...	frei
6. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Mai 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von als Saatgut anerkanntem Hafer aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935..........	2
7. Hafer nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei Nachweis der in der Zeit vom 8. März bis 15. Juli 1934 getätigten Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Weizen oder Spelz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Ausfuhrscheins bis zum 31. Juli 1935	frei
8. Hafer, wenn er durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird...	frei

5. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 3 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Kartoffeln, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 15. Oktober 1934......	2

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, 26. Juli 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über Stellensperre bei den Genossenschaften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Vom 27. Juli 1934.

Auf Grund der §§ 26, 30 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) ordne ich an:

Bei den Genossenschaften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung dürfen Anstellungen, Beförderungen und Höherstufungen von Angestellten sowie Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegeldfähigen Dienstzeit bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

Berlin, den 27. Juli 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen. Vom 27. Juli 1934.

Auf Grund von § 15 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird folgendes bestimmt:

1. **Zu § 1 (Ehemündigkeit)**

In den Ländern, in denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ganz oder teilweise anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, steht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit den Behörden zu, die über Anträge auf Volljährigkeitserklärung zu befinden haben.

2. **Zu § 2 (Ehebruch)**

(1) Einem Gesuch um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs soll nur nähergetreten werden, wenn der geschiedene Ehemann seine Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Frau und den Kindern längere Zeit hindurch freiwillig nach besten Kräften erfüllt hat und nicht zu befürchten ist, daß er nach der Befreiung die Leistungen einstellen wird. Die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß er die Unterhaltsberechtigten in angemessener Weise sicherstellt, etwa durch Versprechen regelmäßiger Zahlungen in vollstreckbarer Urkunde.

(2) Bei der Entscheidung sind die gesamten Verhältnisse des geschiedenen Ehegatten und seines Mitschuldigen zu berücksichtigen, namentlich auch die Schwere der Schuld sowie etwaige in dem Verhalten des anderen Ehegatten liegende Milderungsgründe. Zu prüfen ist ferner, ob angenommen werden kann, daß die neue Ehe von Bestand sein wird. Für jeden Beteiligten ist ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann auch die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(3) In der Regel soll die Befreiung nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgen. Ausnahmen sind zulässig; dies gilt namentlich, wenn die bisherigen Ehegatten schon seit geraumer Zeit nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der geschiedene Ehegatte mit seinem Mitschuldigen bereits zusammenlebt und Kinder aus dieser Verbindung vorhanden oder in Kürze zu erwarten sind.

(4) Die Ablehnung des Befreiungsgesuchs kann „auf Zeit" oder mit dem Bemerken erfolgen, daß einem erneuten Gesuch nur nähergetreten werden kann, wenn von den Beteiligten gewisse Bedingungen erfüllt werden.

(5) Die Landesjustizverwaltung entscheidet über die Befreiung,

a) wenn der geschiedene Ehegatte die Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder zur Zeit der Rechtskraft des Urteils nicht besessen hat,

b) wenn die Ehe in einem anderen Staat als in dem Heimatstaat des Gesuchstellers geschieden ist,

c) wenn die neue Ehe unter Verletzung von § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits geschlossen ist.

(6) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt der Zivilkammer ob. Diese kann sich der Hilfe eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedienen.

Zu § 3
(Wartezeit)

3.

(1) Die Befreiung von der Wartezeit darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist oder daß das zu erwartende Kind nicht aus der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe stammen kann. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Befreiungsgesuch und das Arztzeugnis sind zu den Sammelakten des Standesamts zu bringen. Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Wird es in der Aufgebotsverhandlung gestellt, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift zu bemerken.

(3) Der Gesuchsteller ist schriftlich zu bescheiden, es sei denn, daß er auf einen schriftlichen Bescheid verzichtet hat oder daß alsbald das Aufgebot angeordnet wird. Der Bescheid ist zu den Sammelakten zu bringen; wird er mündlich erteilt, so ist dies aktenkundig zu machen.

Zu § 4
(Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer)

4.

(1) Ein für einen Ausländer von der zuständigen Behörde seines Heimatstaats ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inlande nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis muß mit einer Bescheinigung des deutschen Gesandten oder Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist. Zeugnisse, die von den zuständigen Behörden von Danzig, Österreich, Polen, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn ausgestellt sind, bedürfen der genannten Bescheinigung nicht.

(3) Eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(4) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Für einen nicht reichsangehörigen Verlobten ist die Aufenthaltserlaubnis im Inland nachzuweisen; auch sind die Geburtsurkunden der Verlobten und die Heiratsurkunden ihrer Eltern beizubringen. Gegebenenfalls kann die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse verlangt werden.

(5) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(6) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Befreiung, wenn einer der Verlobten einem außereuropäischen Staat oder der Türkei angehört, oder wenn er staatenlos ist und einem dieser Staaten zuletzt angehört hat. Die Landesjustizverwaltung entscheidet, wenn die Ehe eines der Verlobten in einem anderen als in seinem Heimatstaat geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

(7) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Standesbeamten ob, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Feststellungen des Standesbeamten sind über den Oberlandesgerichtspräsidenten zu leiten.

Zu § 5
(Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Ausland)

5.

(1) Für einen Reichsangehörigen, der sich im Ausland verheiraten will, darf ein Ehefähigkeitszeugnis

nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

Zu den §§ 8, 9
(Name der geschiedenen Frau, Namenserteilung an ein uneheliches Kind)

6.

(1) In den Fällen der §§ 8, 9 der Verordnung steht es einer Beglaubigung durch den Standesbeamten gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Die in den §§ 8, 9 bezeichneten Erklärungen können auch von einem nicht zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt werden. Die Beglaubigung soll nur erfolgen, wenn die Heiratsurkunde sowie im Falle des § 8 die Geburtsurkunde der Frau, im Falle des § 9 die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt wird.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist über die Erklärung eine besondere Urkunde aufzunehmen und zu den Sammelakten zu bringen.

(4) Wer dem unehelichen Kind seiner Ehefrau seinen Namen erteilen will, ist von dem Standesbeamten über den Unterschied zwischen der Namenserteilung und der Anerkennung der Vaterschaft zu belehren.

Zu § 10
(Ehelichkeitserklärung)

7.

(1) Bei der Entscheidung über die Ehelichkeitserklärung sind die gesamten Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Das Gesuch ist abzulehnen, wenn im öffentlichen Interesse oder vom Standpunkt der Familie des Vaters wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Beteiligten sprechen.

(2) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Ehelichkeitserklärung, wenn

a) der Vater, jedoch nicht das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt,

b) das Kind, jedoch nicht der Vater die Reichsangehörigkeit besitzt.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so liegt sie dem Amtsgericht in Berlin ob.

Zu § 11
(Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt)

8.

(1) Liegt bei Stellung des Gesuchs um Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt ein Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags noch nicht vor, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, über das Befreiungsgesuch zu entscheiden. Hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht in Berlin zuständig.

(2) Der Gesuchsteller hat ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Eines Zeugnisses bedarf es nicht,

a) wenn ein Kind von einem Ehepaar, das gemeinschaftliche Kinder nicht gehabt hat, nach zehnjähriger Dauer der Ehe als gemeinschaftliches Kind angenommen werden soll,

b) wenn das leibliche Kind des einen Ehegatten oder eines seiner Geschwister von dem anderen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden soll.

9. **Gebühren**

(1) An Gebühren werden erhoben

für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, von der Wartezeit und dem Aufgebot (§§ 1, 3, 6 der Verordnung) sowie für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen im Auslande (§ 5 der Verordnung) .... 5 bis 25 *RM*,

für die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs und von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§§ 2, 4 der Verordnung) .... 10 bis 500 *RM*,

für die Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt, wenn die Beglaubigung durch den Standesbeamten erfolgt (§ 8 der Verordnung) .... 5 *RM*.

(2) Wird ein Gesuch zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur die Hälfte der bezeichneten Gebühren erhoben.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Satz als der Mindestsatz erhoben werden.

(4) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

(5) Gebührenfrei sind

a) die Entgegennahme einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 8 der Verordnung),

b) die Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter, die Beglaubigung jedoch nur, wenn sie durch den Standesbeamten erfolgt (§ 9 der Verordnung),

c) die Ehelichkeitserklärung (§ 10 der Verordnung),

d) die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§ 11 der Verordnung).

(6) Auslagen werden nicht erhoben.

Inkrafttreten

10.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Richter

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 87

Inhalt

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 21. Juli 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Ratifikation durch Griechenland und Portugal). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Ratifikation durch Portugal).

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 25. Juli 1934, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Weißelsterverordnung.

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 30. Juli 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Notenwechsels zu dem deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Verordnung über die Vereinheitlichung der Aufsicht über das Lotswesen auf der Unterelbe. — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Beitritt des Irischen Freistaats).

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 31. Juli 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Frankreich. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 31. Juli 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Fünften Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Kartoffeln. Vom 31. Juli 1934*).

Auf Grund der §§ 2, 10 Abs. 1 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 628) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt:

1. Vorschriften über Sortierung, Verladung, Kennzeichnung und Verkaufsbedingungen von Kartoffeln zu erlassen,
2. Vorschriften über die Verwendung und den Verkauf von Kartoffeln zu erlassen und Kontrolleinrichtungen hierfür zu treffen,
3. eine Beschränkung der Zufuhren und des Versandes anzuordnen sowie Einrichtungen zur Regelung der Erfassung und der Verteilung zu schaffen,
4. den Abschluß von Kommissionsgeschäften über Kartoffeln und den waggonweisen Versand unverkaufter Kartoffeln zu verbieten oder nur unter besonderen Bedingungen zuzulassen,
5. Preise und Preisspannen für Kartoffeln festzusetzen,
6. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 Ordnungsstrafen bis zu einhundert Reichsmark je Zentner vorschriftswidrig verkaufter, versandter oder verarbeiteter Kartoffeln festgesetzt werden. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 2

(1) Jede Festsetzung von Preisen und Preisspannen ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 176 vom 31. Juli 1934.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle können die Festsetzung beanstanden; die Beanstandung macht die Festsetzung nichtig.

§ 3

Vorschriften gemäß § 1 sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mitzuteilen und, sofern sie für das Reichsgebiet Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, andernfalls in einem für das betroffene Anbaugebiet örtlich maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Beanstandung macht die Vorschrift nichtig. Kommt der Reichsnährstand dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Vorschriften selbst erlassen.

§ 4

Die Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 111) bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Berlin, den 31. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 88

Reichspräsident Generalfeldmarschall

von Hindenburg

ist heute früh 9 Uhr in die Ewigkeit eingegangen.

Neudeck, den 2. August 1934.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 89

Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs. Vom 1. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspostminister
und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Hermann Göring

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Bernhard Rust

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Rudolf Heß

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Hanns Kerrl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 34	**Gesetz über das Staatsbegräbnis für den dahingeschiedenen Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg**	749
2. 8. 34	Trauererlaß zum Ableben des Reichspräsidenten von Hindenburg	750

Gesetz über das Staatsbegräbnis für den dahingeschiedenen Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Vom 2. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem dahingeschiedenen Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg bereitet das deutsche Volk ein Staatsbegräbnis.

§ 2

Mit der Durchführung des Staatsbegräbnisses werden die zuständigen Minister beauftragt.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Trauererlaß
zum Ableben des Reichspräsidenten von Hindenburg.
Vom 2. August 1934.

Aus Anlaß des Ablebens des Reichspräsidenten und Generalfeldmarschalls von Hindenburg bestimmen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes:

I.

Sämtliche Dienstgebäude des Reichs, der Länder, der Gemeinden sowie die Gebäude der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Schulen setzen sofort und an allen Tagen bis zum Beisetzungstage einschließlich die Flaggen auf Halbmast.

Das deutsche Volk wird aufgefordert, sich der Trauerbeflaggung anzuschließen.

II.

Am heutigen Tage und am Tage der Beisetzung fallen sämtliche öffentlichen Veranstaltungen aus.

III.

Die Kirchenbehörden beider Konfessionen ordnen bis zum Beisetzungstage einschließlich täglich ein einstündiges Trauergeläut in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends an.

IV.

Bis zum Beisetzungstage einschließlich unterbleiben in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art.

V.

Während einer Volkstrauer von 14 Tagen, vom heutigen Tage ab gerechnet, legen die Beamten des Reichs, der Länder und Gemeinden am linken Arm Trauerflor an.

Das deutsche Volk gedenkt in dieser Zeit des großen Toten mit besonderer Dankbarkeit und Verehrung und bringt dies in würdiger Form im öffentlichen und privaten Leben zum Ausdruck.

VI.

Am Beisetzungstage steht zu einer noch näher anzugebenden Zeit der Verkehr eine Minute still. In den Betrieben ruht gleichzeitig die Arbeit.

VII.

Der deutsche Rundfunk wird mit allen seinen Sendern der Staats- und Volkstrauer in seinem Programm entsprechend Rechnung tragen.

VIII.

Die Anordnung ist sofort durch Rundfunk bekanntzugeben.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 91

Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747).

Vom 2. August 1934.

Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unglückes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gesetzliche Regelung der Frage des Staatsoberhauptes veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Dahingeschiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser Aller Empfinden in dem, was er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Ergänzungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung.

Vom 2. August 1934.

Entsprechend dem Wunsche des Führers und Reichskanzlers beschließt die Reichsregierung, am Sonntag, dem 19. August 1934, eine Volksabstimmung über das Reichsgesetz vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) herbeizuführen

„Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter."

und beauftragt den Reichsminister des Innern mit der Durchführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Hjalmar Schacht

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichspostminister
und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Rudolf Heß

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Kerrl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 92

Kundgebung der Reichsregierung an das deutsche Volk!

Vom 2. August 1934.

Reichspräsident, Generalfeldmarschall von Hindenburg ist am 2. August 1934, früh 9 Uhr, in die Ewigkeit eingegangen.

Zwanzig Jahre nach Ausbruch des Weltkrieges hat sich der große Soldat zur großen Armee begeben.

Das ganze deutsche Volk vernimmt die Trauerbotschaft des Heimgangs unseres toten Generalfeldmarschalls mit tiefer Ehrfurcht und schmerzerfüllter Ergriffenheit. Tagelang richteten sich die Herzen von 67 Millionen Deutschen ein letztes Mal auf, in der bangen Hoffnung, daß es der unverwüstlich erscheinenden Greisenkraft des Reichspräsidenten noch einmal gelingen werde, der unerbittlichen Natur, die sich anschickte, ihr Recht geltend zu machen, Widerstand zu leisten. Die Hoffnung war vergebens. Hindenburg ist tot.

Damit hat das deutsche Volk seinen ehrwürdigsten Repräsentanten verloren. In tiefer Ehrfurcht und Dankbarkeit gedenkt es in dieser Stunde der fast unabmeßbaren Verdienste, die der Generalfeldmarschall und Reichspräsident sich um den Frieden, die Ehre und das Glück der deutschen Nation erworben hat.

Wie ein monumentales Denkmal aus ferner Vergangenheit großer deutscher Tradition ragte er in unsere Zeit hinein.

In ihm verkörperten sich noch die Erinnerungen an die leidvollen und blutigen Kämpfe, die das deutsche Volk um seine staatspolitische Einigung durchfechten mußte. Er stand noch als junger Vertreter seines Regiments im Spiegelsaal von Versailles,

als das Kaiserreich proklamiert wurde. Er hat diesem Reich in langen Friedensjahrzehnten als pflichtgetreuer Soldat sein Leben und seine Kraft zur Verfügung gestellt. Schon schien es, als ob dieses arbeitsreiche menschliche Dasein in einem gesegneten Lebensabend seinen Abschluß finden würde, da brach über Deutschland der Weltkrieg herein. Als Hindenburg, in schwerster Stunde der Nation berufen, das Kommando über die ostpreußischen Armeen übernahm, sah das deutsche Volk in banger Sorge nach dem uralten Ordensland. Durch die Rettung Ostpreußens von Invasion und Überflutung durch fremde Truppen wurde er zum ersten Male zum Vater des Vaterlandes.

Vier Jahre lang war er dann für unser Volk und die Welt die Verkörperung deutschen Soldatentums und preußischer Pflichterfüllung. Mit seinem Namen verknüpfen sich die unvergänglichen Siege, die die deutschen Armeen an allen Fronten des großen Krieges an ihre Fahnen heften konnten.

Im November 1918, als über Deutschland Verrat, Chaos und Verzweiflung hereinbrachen, blieb er der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. In einer herben und männlichen Pflichtauffassung, die schon vom Schimmer einer fast mythischen Verklärung umgeben war, stellte er sich in schwersten Schicksalsstunden dem deutschen Volke wiederum zur Verfügung und führte die Armeen in die Heimat zurück. In diesen Wochen und Monaten wuchs er zum Symbol deutscher Pflichterfüllung empor.

Wiederum vergönnte das Schicksal es ihm nicht, in Ruhe und wohlverdienter Abgeschiedenheit vom öffentlichen Leben seine Jahre zu beschließen. Noch einmal erging der Ruf des Volkes an den fast Achtzigjährigen, und der pflichtgewohnte Soldat des großen Krieges versagte sich auch diesem Rufe nicht. Zweimal wurde er zum Präsidenten des Deutschen Reiches gewählt. In all den Wirren der Nachkriegsjahre stand er immerdar über der Parteien Haß und Gunst. Wenn alles wankte, blieb er fest. Wenn jede Ordnung und jeder innere Zusammenhalt zu schwinden oder zu zerbrechen drohten, an ihn klammerten sich dann die letzten Hoffnungen eines verzweifelten Volkes. Er stellte seinen glanzumstrahlten großen Namen zur Verfügung, wenn es galt, die deutsche Nation nach innen oder nach außen würdig zu vertreten und ihre Lebensrechte der Welt gegenüber zu verteidigen. Hindenburg wurde im Frieden das, was er im Kriege gewesen war: der nationale Mythos des deutschen Volkes.

Am 30. Januar 1933 schloß er für die junge nationalsozialistische Bewegung die Tore des Reiches auf. In gläubigem Vertrauen auf die unbesiegbare Lebenskraft seines Volkes legte er die Verantwortung in die Hand der deutschen Jugend und schlug damit die Brücke vom Gestern zum Morgen. Mit einer Treue ohnegleichen hat er seitdem zum jungen Deutschland gestanden und gegenüber allen Bedrohungen seine schützende und segnende Hand über dem neuen Reich gehalten. Es war vielleicht

das höchste Glück seines betagten Lebensabends, nun zu wissen, daß das Schicksal der Nation in sicherer Hut lag und das Reich so fest gegründet war, daß es allen Stürmen und Anfeindungen trotzen konnte.

In ihm verkörperte sich die tiefe Versöhnung, die am 30. Januar 1933 zwischen dem Deutschland von Gestern und dem von Morgen stattgefunden hatte. Sein durch die vielen Jahre innerer Zerrissenheit unüberhörbar hindurchdringender Ruf nach Einigkeit ging in wunderbarste Erfüllung: die Klassen und Stände schlossen sich im Zeichen des Nationalsozialismus zusammen und wurden in einer festen, unerschütterlichen Volksgemeinschaft vereint.

Dem deutschen Volke aber schien es so, als sei Hindenburg aus der Reihe der Lebenden nicht mehr herauszudenken. Unfaßbar war uns allen der Gedanke, daß er einmal von uns gehen könnte.

Was unvorstellbar war, ist nun doch bittere Wirklichkeit geworden: Hindenburg lebt nicht mehr. Der getreue Ekkehard des deutschen Volkes ist von uns gegangen. Der Nation aber bleibt die dankbare und gesegnete Erinnerung an eine große, monumentale, über die Zeit weit hinausragende soldatische und staatsmännische Persönlichkeit und das edle, unübertroffene Beispiel einer herben, männlich-heroischen Pflichtauffassung, die sich im Dienste am Vaterland verzehrte.

In Ehrfurcht und Erschütterung beugt die Nation ihr Haupt vor diesem großen Toten. Seine nimmermüde Sorge um das Reich soll von jetzt an unsere Sorge sein. Seinen Kampf um des deutschen Volkes Freiheit, Glück und Frieden aber übernehmen wir als Verpflichtung und Vermächtnis.

Ein reiches, volles, von Arbeit und Segen gekröntes Leben ist damit zu Ende gegangen. Das Größte, was von einem Menschen gesagt werden kann, auf ihn trifft es zu: er hat durch seinen Heimgang die Welt ärmer gemacht.

Das deutsche Volk wird das hehre Andenken seines Lebens und Wirkens in dem Schrein seines dankerfüllten Herzens verschließen. Der Ruhm seiner Taten in Krieg und Frieden wird von Enkel zu Enkel bis in die fernsten Geschlechter weitergetragen werden. Wir aber wollen uns glücklich preisen, den großen, alten Mann noch mitten unter uns gesehen zu haben, der eingegangen ist in unsere Geschichte als: „Generalfeldmarschall von Hindenburg!"

Berlin, den 2. August 1934.

Die Reichsregierung

Erlaß an die Wehrmacht.

Vom 2. August 1934.

Soldaten der Wehrmacht!

Generalfeldmarschall von Hindenburg, der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unser Führer im großen Kriege, ist von uns gegangen. In tiefer Erschütterung stehen wir an seiner Bahre.

Das Heldenleben eines großen Soldaten hat damit seinen Abschluß gefunden, ein Leben treuester Pflichterfüllung, das stets nur ein Ziel gekannt hat, den unermüdlichen Dienst an Volk und Vaterland. In den Schmerz um den Verlust, den wir mit seinem Hinscheiden erleiden, mischt sich das Gefühl des Stolzes, daß er einer der Unsern war. Sein großes Vorbild als deutscher Mann und deutscher Soldat wird uns für alle Zeiten heiliges Vermächtnis bleiben.

Sein Beispiel des Dienstes am Vaterland bis zum letzten Atemzug wird uns für immer mahnen und lehren, auch unsere Kraft und unser Leben weiter einzusetzen für das neue Deutschland. Seine Tore hat der Feldmarschall uns geöffnet und dadurch der Sehnsucht von Jahrhunderten deutscher Geschichte die Erfüllung gegeben. Eingedenk dieser Heldengestalt schreiten wir den Weg in die deutsche Zukunft, voller Vertrauen auf den Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1934	Nr. 93

Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.

Vom 3. August 1934.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird zur Durchführung der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Abstimmung finden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung die §§ 4 bis 16, 18 bis 20, 21 Satz 1, 22 bis 25 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1) und die den Volksentscheid betreffenden Bestimmungen der Reichsstimmordnung, die für die Durchführung der Volksabstimmung in Betracht kommen.

§ 2

Die Abstimmung findet am 19. August 1934 statt.

§ 3

Der Stimmzettel erhält folgenden Aufdruck:

(Der Aufdruck ist auf der Rückseite wiedergegeben.)

§ 4

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja", der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein" in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

§ 5

Für die Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gelten die Vorschriften des Reichswahlgesetzes entsprechend.

Berlin, den 3. August 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

I.

Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747).

Vom 2. August 1934.

Herr Reichsinnenminister!

Die infolge des nationalen Unglückes, das unser Volk getroffen hat, notwendig gewordene gesetzliche Regelung der Frage des Staatsoberhauptes veranlaßt mich zu folgender Anordnung:

1. Die Größe des Dahingeschiedenen hat dem Titel Reichspräsident eine einmalige Bedeutung gegeben. Er ist nach unser Aller Empfinden in dem, was er uns sagte, unzertrennlich verbunden mit dem Namen des großen Toten. Ich bitte daher, Vorsorge treffen zu wollen, daß ich im amtlichen und außeramtlichen Verkehr wie bisher nur als Führer und Reichskanzler angesprochen werde. Diese Regelung soll für alle Zukunft gelten.

2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält. Fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Ergänzungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

II.

Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung.

Vom 2. August 1934.

Entsprechend dem Wunsche des Führers und Reichskanzlers beschließt die Reichsregierung, am Sonntag, dem 19. August 1934, eine Volksabstimmung über das Reichsgesetz vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) herbeizuführen

> „Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter."

und beauftragt den Reichsminister des Innern mit der Durchführung dieses Beschlusses.

Berlin, den 2. August 1934.

Die Reichsregierung

Stimmst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, der in diesem Gesetz getroffenen Regelung zu?

Ja	Nein
◯	◯

(Breite des Stimmzettels nicht über 14 cm)

Erste Verordnung zur Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs (Abstimmungsverordnung).

Vom 3. August 1934.

Für die Volksabstimmung am 19. August 1934 wird auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 19. August 1934 stattfindende Volksabstimmung sind am 11. und 12. August 1934 auszulegen.

II. Stimmscheine für Auslanddeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 2

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslanddeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3

(1) Auslanddeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslanddeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

(2) **Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Saargebiet gelten nicht als Auslanddeutsche im Sinne des § 2** Nr. 1; sie können daher an der Volksabstimmung nicht teilnehmen.

§ 4

Stimmscheine für Auslanddeutsche (§ 2 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslanddeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslanddeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 7

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.
Augsburg
Bentheim
Berlin Anhalter Bf.
» Friedrichstraße
» Görlitzer Bf.
» Lehrter Bf.
» Potsdamer Bf.
» Schlesischer Bf.
» Stettiner Bf.
» Zoologischer Garten
Bremen Hbf.
Breslau Hbf.
Charlottenburg
Cranenburg
Dt.-Eylau
Dresden Hbf.
Emmerich
Erfurt
Eydtkuhnen
Flensburg
Frankfurt/M. Hbf.
Freiburg/Br.
Freilassing
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)
Griesen (Oberbayern)
Groß Boschpol (Pommern)
Hagenow Land
Hamburg Hbf.
Hannover Hbf.
Insterburg
Karlsruhe Hbf.
Kehl
Koblenz
Köln Hbf.
Königsberg
Leipzig Hbf.
Lindau
Marienburg
München Hbf.
Münster (Westf.) Hbf.
Nürnberg Hbf.
Passau
Regensburg
Saßnitz Hafen
Stettin
Stuttgart Hbf.
Tilsit
Trier
Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Abstimmungstages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Abstimmungsleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem

nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abstimmung um 5 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die ungeöffneten Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 5 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Abstimmung der Seeleute

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffs gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Abstimmungstage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute, abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Ab-

stimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Abstimmungstage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Abstimmungsleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 19

(1) Befinden sich am Abstimmungstage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Abstimmungstag durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Abstimmungsleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Abstimmungsleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Abstimmungsleiter übermittelt.

§ 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Bordabstimmung.

§ 23

Die durch die Abstimmung auf Seefahrzeugen erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

VI. Beteiligung der Insassen von Arbeitsdienstlagern an der Volksabstimmung

§ 24

(1) Insassen von Arbeitsdienstlagern, die sich bei der Gemeindebehörde ihres letzten Aufenthaltsortes abgemeldet haben und die in der Gemeinde des Arbeitsdienstlagers nur als Fremde — mit vorübergehendem Aufenthalt — geführt werden, sind auf Antrag in die Stimmliste (Stimmkartei) der Gemeinde des Arbeitsdienstlagers aufzunehmen, wenn die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes bestätigt, daß der Stimmberechtigte dort polizeilich abgemeldet ist und in der Stimmliste (Stimmkartei) nicht geführt wird.

(2) Für Insassen von Arbeitsdienstlagern, die in der Stimmliste (Stimmkartei) ihres letzten Aufenthaltsortes geführt werden, stellt die Gemeindebehörde dieses Ortes einen Stimmschein aus, falls der Stimmberechtigte wegen der Entfernung von diesem Orte dort nicht wählen kann.

VII. Abstimmungszeit

§ 25

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 6 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 3. August 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1934	Nr. 94

Inhalt

Verordnung über Mitteilungspflicht in der Energiewirtschaft. Vom 30. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

§ 1

Der Führer der Energiewirtschaft kann über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektrizität oder Gas (Energieanlagen) sowie über die Tarife und allgemeinen Lieferungsbedingungen von den Mitgliedern der Hauptgruppe 13 der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Auskunft verlangen. Lehnen das zur Auskunft aufgeforderte Unternehmen oder die zur Auskunft aufgeforderten Personen die Erteilung der Auskunft ab, so kann der Reichswirtschaftsminister auf Antrag des Führers der Energiewirtschaft die Auskunftserteilung anordnen. Wird die Auskunft dennoch verweigert, so kann der Reichswirtschaftsminister das zur Auskunftserteilung aufgeforderte Unternehmen oder die zur Auskunftserteilung aufgeforderte Person durch Ordnungsstrafe in Geld anhalten.

§ 2

Dem Führer der Energiewirtschaft ist von den Mitgliedern der Hauptgruppe 13 vor Stillegung bestehender oder Inangriffnahme des Baues neuer Energieanlagen sowie vor Erweiterung solcher Anlagen Mitteilung zu machen.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich

a) für Anlagen von Unternehmungen, die elektrische Arbeit oder Gas nicht an andere abgeben,

b) für Anlagen in Zechen- und Hüttenkokereien,

c) für elektrische Fernleitungsanlagen mit einer Spannung von weniger als 25 000 Volt,

d) für Gasleitungen, die nicht über den Gemeindebezirk und die Bezirke der bereits diesem Bezirk in der Gasversorgung angeschlossenen Gemeinden hinausgehen,

e) für Anschlußleitungen an bestehende Gasfernleitungen, sofern sie nur der Versorgung einzelner gewerblicher Großverbraucher dienen,

f) bei regelmäßig wiederkehrender, vorübergehender Stillegung von Werken.

Glaubt das Unternehmen, daß wichtige Gründe der Mitteilung entgegenstehen, so kann es bei dem Reichswirtschaftsminister die Befreiung von der Mitteilungspflicht beantragen. Unterläßt ein Unternehmen ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die vorgeschriebene Mitteilung, so kann der Reichswirtschaftsminister dem Unternehmen oder den dasselbe vertretenden Personen Ordnungsstrafen in Geld auferlegen.

§ 3

Dem Führer der Energiewirtschaft ist von den Mitgliedern der Hauptgruppe 13 über alle Änderungen der Tarife und allgemeinen Lieferungsbedingungen für Elektrizität oder Gas (Energietarife) vor

der Veröffentlichung Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Führer der Energiewirtschaft kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Rechte und Pflichten, die ihm durch diese Verordnung zugewiesen sind, an nachgeordnete Stellen der Hauptgruppe übertragen. Die Zustimmung ist widerruflich.

§ 5

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Ordnungsstrafen dürfen nicht höher sein als zehntausend Reichsmark. Sie sind nach den Vorschriften über Einziehung von Gemeindeabgaben einzuziehen.

§ 6

Der Führer der Energiewirtschaft und seine Beauftragten sind zur vertraulichen Behandlung der Kenntnisse verpflichtet, die sie in Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erlangen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Feder

Verordnung über Preise für unedle Metalle. Vom 31. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, beim Verkauf von unedlen Metallen im Inlandsverkehr einen höheren Preis zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als ihn der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 26. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge der verkauften Ware vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat.

(2) Sind von dem Verkäufer in dem im Abs. 1 genannten Zeitraum keine vergleichbaren Abschlüsse gemacht worden, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, welcher der Marktlage vom 26. März 1934 entspricht.

§ 2

(1) Der nach § 1 höchstzulässige Preis darf für die Einheit um den Betrag überschritten werden, um den der Preis für die Einheit gleicher Art und Güte auf den ausländischen Märkten im Zeitpunkt des Angebots oder Verkaufs höher ist als am 26. März 1934. Die durch die Verordnung über unedle Metalle vom 26. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 73) errichtete Überwachungsstelle für unedle Metalle bestimmt, welche ausländischen Märkte als maßgebend anzusehen sind.

(2) Der nach § 1 höchstzulässige Preis darf ferner um den Betrag überschritten werden, um den die Gestehungskosten seit dem 26. März 1934 infolge nicht zu vermeidender Umstände gestiegen sind, soweit eine solche Steigerung nicht durch eine Preisstellung nach Abs. 1 abgegolten ist; eine auf Umsatzrückgang beruhende Erhöhung der Gestehungskosten bleibt jedoch außer Betracht.

§ 3

Die Überwachungsstelle für unedle Metalle (§ 2 Abs. 1) kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Die Überwachungsstelle für unedle Metalle (§ 2 Abs. 1) wird ermächtigt, Richtpreise für den Verkauf von unedlen Metallen im Inlandsverkehr festzusetzen. Die Richtpreise sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Es ist verboten, beim Verkauf von unedlen Metallen im Inlandsverkehr einen Preis zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, der die obere Grenze des nach Abs. 1 festgesetzten Richtpreises überschreitet. Für den Verkauf von Metallen, für die ein solcher Richtpreis festgesetzt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht.

§ 5

Unedle Metalle im Sinne dieser Verordnung sind:
Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Silizium, Vanadium, Wolfram, Zink, Zinn sowie Legierungen zwischen solchen Metallen und Oxyden von solchen Metallen

in Form von raffiniertem Metall, Rohmetall, Remelted-Metall, Altmetall, Bruch, Abfällen.

§ 6

(1) **Wer den Verboten des § 1 (§ 2) und des § 4 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit** einer dieser Strafen bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Antrages sind berechtigt der Reichswirtschaftsminister und die durch oder auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung über Preisüberwachung vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) und etwa weiteren Ergänzungs- oder Durchführungsverordnungen hierzu bestimmten Preisüberwachungsstellen; örtlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat, in deren Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist, oder in deren Bezirk die inländische Niederlassung eines ausländischen Unternehmens gelegen ist, in deren Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Das Gericht hat der Behörde, die den Antrag gestellt hat, eine Abschrift des Urteils zu übersenden.

(2) Wird ein Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle (Abs. 1) gegen die Unternehmung, in deren Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung im Sinne des Abs. 1 begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen.

(3) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe (Abs. 2) steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung der Straffestsetzung schriftlich anzubringen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister weiterzuleiten; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichswirtschaftsminister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe aufzuschieben ist.

(4) Die Ordnungsstrafe wird auf Ersuchen der Preisüberwachungsstelle durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

(5) **In den Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 gelten für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechend. Die** Strafverfolgung verjährt in drei Jahren; als richterliche Handlung im Sinne des § 68 StGB. gilt die entsprechende Handlung der Preisüberwachungsstelle.

(6) Wenn auf Grund der Absätze 1 oder 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist oder wenn eine Zuwiderhandlung im Sinne des Abs. 1 festzustellen ist, jedoch die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, so kann der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(7) Hat eine Person in leitender Stellung eine Zuwiderhandlung im Sinne des Abs. 1 begangen, so kann ihr der Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von höchstens einem Jahr die wirtschaftliche Betätigung in leitender Stelle und die Betätigung in den Organisationen und Körperschaften der Wirtschaft ganz oder unter Beschränkung auf bestimmte Teilgebiete oder bestimmte Betätigungsarten untersagen.

(8) Wer einer Anordnung nach den Absätzen 6 oder 7 zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(9) Der Reichswirtschaftsminister kann eine Anordnung im Sinne der Absätze 6 oder 7 vorzeitig aufheben.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung dieser Verordnung Vorschriften, auch solche ergänzender Art, erlassen.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft tritt.

Berlin, den 31. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Verordnung über die Vergebung öffentlicher Aufträge auf dem Gebiete der Faserstoff- und Lederwirtschaft. Vom 2. August 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, was folgt:

§ 1

Die Beschaffungsstellen des Reiches, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Organisationen der NSDAP sind verpflichtet, vor Erteilung von Aufträgen, zu deren Ausführung der Auftragnehmer Wolle, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs, Felle, Häute oder hieraus hergestellte Halbfertigwaren verwenden muß, die Einwilligung der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge einzuholen.

§ 2

Von der Vorschrift des § 1 sind befreit Gemeinden, in deren Haushaltsplan für Beschaffungen der im § 1 genannten Art nicht mehr als 10 000 Reichsmark vorgesehen sind, sofern der Gesamtwert der einzelnen Beschaffung den Wert von 3 000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 3

Den Auftragnehmern der im § 1 genannten Beschaffungsstellen ist untersagt, Aufträge der im § 1 genannten Art anzunehmen oder auszuführen, für welche die Einwilligung der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge nicht erteilt ist.

Die Beschaffungsstellen sind verpflichtet, den Auftragnehmern gleichzeitig mit der Auftragserteilung eine Bescheinigung über die Einwilligung der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge vorzulegen oder zu bestätigen, daß die Einwilligung gemäß § 2 nicht erforderlich ist.

Gegen Auftragnehmer, die dem Verbot des Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, kann die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark festsetzen. Die Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 4

Aufträge der im § 1 genannten Beschaffungsstellen, zu deren Ausführung Gespinste aus Wolle verwendet werden sollen, dürfen nur unter Beimischung von in Deutschland hergestellten Kunstwollen oder Kunstspinnfasern ausgeführt werden.

Die Beschaffungsstellen sind verpflichtet, den Auftragnehmern bei Erteilung des Auftrages die Beimischung von Kunstwolle oder Kunstspinnfasern in einem durch die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge zu bestimmenden Umfang vorzuschreiben. Das Nähere bestimmt die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge; sie kann auch Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

§ 5

Die Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge ist ermächtigt, für Aufträge der im § 1 genannten Beschaffungsstellen, zu deren Ausführung Felle, Häute oder hieraus hergestellte Halbfertigwaren verwendet werden sollen, Vorschriften über die Art und Beschaffenheit dieser Stoffe sowie ihre spätere Verarbeitung zu erlassen. Auch kann sie vorschreiben, daß andere Stoffe an Stelle der genannten verwendet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1934 | Nr. 95

Inhalt

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 7. August 1934.

Aus Anlaß der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Geldstrafen bis zu 1 000 Reichsmark und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn der Täter bei der Begehung der Tat nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei Monaten vorbestraft war.

(2) Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten werden ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters erlassen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

§ 2

(1) Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 2. August 1934 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe bis zu 1 000 Reichsmark oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist, sofern der Täter bei der Begehung der Tat nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei Monaten vorbestraft war.

(2) Ist keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters eingestellt.

(3) Neue Verfahren werden in den Fällen der Absätze 1, 2 nicht eingeleitet.

§ 3

Straffreiheit wird ferner ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafe nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 gewährt

1. für Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers,
2. für solche durch Wort oder Schrift begangenen Verfehlungen gegen das Wohl oder das Ansehen des Reichs, die nicht aus volks- und staatsfeindlicher Gesinnung entsprungen sind,
3. für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen,
4. für sonstige Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit.

§ 4

Strafen, die wegen der im § 3 bezeichneten Zuwiderhandlungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

§ 5

Anhängige Verfahren wegen der im § 3 bezeichneten Zuwiderhandlungen werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 2. August 1934 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 6

Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach §§ 3 bis 5 sind:

1. Hochverrat, Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse,
2. Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs, § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933, Reichsgesetzbl. I S. 723),
3. schwerer Raub und schwere räuberische Erpressung (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs),
4. Sprengstoffverbrechen, wenn durch die Tat ein Mensch getötet oder verletzt worden ist,
5. Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

§ 7

(1) Der Straferlaß (§§ 1, 4) erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten.

(2) Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 8

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach § 3 Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die nach § 3 Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 9

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach § 8 zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung des Straferlasses nach § 7 Zweifel besteht.

§ 10

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§§ 2, 5) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 11

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz zur Förderung der Viehwirtschaft und der inländischen Futtermittelerzeugung. Vom 9. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Ordnung des Marktes für Vieh- und Schlachterzeugnisse weitere Garantien bis zur Höhe von 46 Millionen Reichsmark,
2. zur Förderung der Futtermittelerzeugung aus inländischen Rohstoffen eine Garantie bis zu einer Million Reichsmark

zu übernehmen.

Berlin, den 9. August 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Tilgung rückständiger Postvorschüsse in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 4. August 1934.

Auf Grund der §§ 715a, 982 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes verordnet:

Der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft geben die übrigen deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — ausgenommen die Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft — ein Darlehen zur Abdeckung von Verpflichtungen, die sie zur Tilgung rückständiger Postvorschüsse aus den Jahren 1931 und 1932 eingegangen ist. Das Darlehen wird in Teilzahlungen gewährt, deren letzte spätestens am Ende des Jahres 1938 zu leisten ist.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere. Es verteilt das Darlehen auf die einzelnen Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der Gesamtausgaben im Kalenderjahr 1933 und bestimmt die Zeiträume, in denen die einzelnen Teilzahlungen zu leisten sind. Das Reichsversicherungsamt regelt die Verzinsung und Tilgung des Darlehens durch die Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Verteilung der zurückgezahlten Beträge auf die an der Darlehenshilfe beteiligten Berufsgenossenschaften; es kann dabei anordnen, welche Beträge die Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Tilgung und Verzinsung in ihre Umlage einzusetzen hat, welche Vermögensgegenstände (z. B. Entschuldungsbriefe) hierfür zu verwenden sind und ob und wie ein besonderer Tilgungsstock zu bilden ist.

Berlin, den 4. August 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Berichtigung

In der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720) ist im § 1 Abs. 1, drittletzte Zeile das Wort „ausschließlich" zu streichen.

Berlin, den 8. August 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Wegener

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt
Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1934	Nr. 96

Inhalt

Verordnung über die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer der Anerbenbehörden.
Vom 24. Juli 1934.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer der Anerbenbehörden finden die Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) entsprechende Anwendung. Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte erhalten die für die Beisitzer der Arbeitsgerichte, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte die für die Beisitzer der Landesarbeitsgerichte und die bäuerlichen Beisitzer des Reichserbhofgerichtes die für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichtes vorgesehenen Entschädigungssätze.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Richter

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zweite Verordnung gegen Preissteigerungen.
Vom 7. August 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

§ 1

Die Beschränkung des Anwendungsgebiets der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs wird aufgehoben. Die genannte Verordnung gilt für alle Güter und gewerblichen Leistungen, soweit sie nicht unter § 5 der genannten Verordnung fallen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, in dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 7. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Dr. Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 9. August 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaß-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 185 vom 10. August 1934.

nahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 3 (Gerste) ist die Anmerkung 8 zu streichen.

2. In der Tarifnr. 4 (Hafer) ist die Anmerkung 8 zu streichen.

3. Hinter der Tarifnr. 4 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu den Nrn. 1 bis 4. Roggen, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. Juli 1935	frei

4. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 2 (Speiseerbsen) ist der Zollsatz des allgemeinen Tarifs „30" zu ändern in „50" und der Zollsatz des Obertarifs „40" zu streichen,

b) in den Anmerkungen ist als Anmerkung 3 folgende neue Vorschrift anzufügen:

3. Futtererbsen, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. Juli 1935..........	0,50

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 9. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 301) wird aufgehoben.

§ 3

§ 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4b sowie § 2 dieser Verordnung treten am 15. August 1934, § 1 Nr. 4a dieser Verordnung tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Berlin, 9. August 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über das Verbot des Klebens von Lederolmänteln in der Heimarbeit.

Vom 10. August 1934.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) im Zusammenhang mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird verordnet:

Das Verbot des Klebens von Gummimänteln in der Heimarbeit gemäß der Verordnung über das Verbot der Hausarbeit in der Gummikonfektion vom 24. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 149) umfaßt auch das Verbot des Klebens von Lederolmänteln.

Berlin, den 10. August 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Berichtigung

In der „Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes" vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 594) und in der „Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Mark und 3 Reichsmark" vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 595) muß im Eingang das Datum des „Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes" (Reichsgesetzbl. I S. 574) nicht „3.", sondern „5." Juli 1934 heißen. Außerdem muß im Eingang der „Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes" vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 594) das Datum des Münzgesetzes nicht „31.", sondern „30." August 1924 heißen.

Berlin, 9. August 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1934	Nr. 97

Inhalt

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Ausübung von Rechten. Vom 14. August 1934.

Soweit der Reichspräsident die Ausübung von Rechten auf andere Behörden oder Stellen übertragen hat, bestätige ich diese Übertragungen.

Berchtesgaden, den 14. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Gesetz zum Schutze der Sprottenfischerei in der Ostsee. Vom 14. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für Sprotten (Clupea sprattus) der Ostsee wird eine jährliche Schonzeit festgesetzt, die mit dem 15. Mai beginnt und mit Ablauf des 15. August endet.

Während der Schonzeit dürfen Sprotten, gleichviel welcher Herkunft, in den deutschen Küstengewässern der Ostsee nicht an Bord behalten oder mitgeführt, in den Häfen und an den Küsten der deutschen Ostseeküstengewässer nicht an Land gebracht, feilgeboten, verkauft oder von dort weiterbefördert werden.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen können

1. Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligen,
2. Ausnahmen hinsichtlich der als Beifang erbeuteten Sprotten zu Köderzwecken und der ausschließlich zum Besteck bestimmten Sprottenfänge mit Besteckfanggeräten zulassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 15. August 1934 in Kraft.

Berchtesgaden, den 14. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 11. August 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. Die Tarifnr. 269 erhält folgende Fassung:

269	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter (amorpher); Phosphorsulfide...	60	150

2. In der Tarifnr. 329 Abs. 2 (andere Erdfarben usw.) sind die Zollsätze „4" (allgemeiner Tarif) und „10" (Obertarif) zu ändern in „10" und „20".

3. In der Tarifnr. 347 (Äther) letzter Absatz (andere) ist der Zollsatz „30" zu ändern in „60"; ferner ist der Tarifnummer folgende Anmerkung anzufügen:

> Anmerkung. Äther und Ester, mit Ausnahme der Äthyläther und Äthylester, unterliegen, wenn sie vorwiegend oder ausschließlich als Riechstoffe Verwendung finden, der Verzollung nach Nr. 354, wenn sie vorwiegend oder ausschließlich in der Pharmazie Verwendung finden, der Verzollung nach Nr. 388.

4. In der Tarifnr. 382 (Chloroform und Chloralhydrat) sind die Zollsätze „20" (allgemeiner Tarif) und „100" (Obertarif) zu ändern in „100" und „200".

5. In der Tarifnr. 825 Abs. 2 (Schrauben) Unterabs. 1 (Holzschrauben) sind die Zollsätze „80", „40" und „25" zu ändern in „120", „80" und „65".

6. In der Tarifnr. 906 C (Milchentrahmungsmaschinen) sind die Zollsätze „25" und „20" zu ändern in „50" und „40".

7. Die Tarifnr. 935 erhält folgende Fassung:

935	Uhrwerke aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter Nr. 934 A bis 934 C fallenden Uhren sowie Teile solcher Uhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuse und der nicht gleichzeitig mit den Uhren, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind:		
	Triebe	300	360
	andere Waren	120	360

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. September 1934 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbank-Direktoriums

Zweite Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 13. August 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Als Bevollmächtigte und Beistände (§ 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2a des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) dürfen Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten nur zugelassen werden, wenn sie von diesen Verbänden mit der Übernahme von Vertretungen vor den Versorgungsbehörden allgemein beauftragt sind.

§ 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. August 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis). Vom 14. August 1934.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Papageien und Sittiche im Sinne des Gesetzes sind alle den Familien der Papageien (Psittacidae) und der Pinselzüngler (Trichoglossidae) angehörenden Vögel.

(2) Zur Familie der Papageien gehören die Eulenpapageien, die Kakadus und die Sittiche (Stringopinae, Cacatuinae und Psittacinae); zur Familie der Pinselzüngler gehören die Nestorpapageien, die Loris und die Rundschnabelpapageien (Nestorinae, Loriinae und Cyclopsittacinae).

Artikel 2

(1) Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Genehmigung (§ 1 des Gesetzes) den beamteten Tierarzt gutachtlich zu hören. Sie hat diesen von jeder Genehmigungserteilung und Genehmigungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der beamtete Tierarzt hat, sofern er es für erforderlich erachtet, vor Erstattung des Gutachtens den Bestand oder die Zucht des um die Genehmigung nachsuchenden Händlers oder Züchters sowie die für den Handel oder die Zucht bestimmten Räume zu besichtigen. Er hat über die genehmigten Zuchten und Handlungen ein Verzeichnis zu führen.

Artikel 3

Seite 777

(1) Die durch § 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher sind nach anliegendem Vordruck (Anlage 1) zu führen.

(2) Bei Anlegung der Bücher sind zunächst die bereits vorhandenen Bestände an Papageien und Sittichen einzutragen. Veränderungen in dem Bestande der Vögel sind innerhalb 24 Stunden in den Büchern zu vermerken.

(3) Die Bücher sind mit vorgedruckter fortlaufender Seitenzahl zu versehen; sie dürfen frühestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

(4) Jeder Händler hat die Vögel seines Bestandes mit bezifferten Fußringen zu versehen, die nur eine einmalige Verwendung gestatten. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, daß für jeden Vogel mit Hilfe der Buchführung Herkunft und Verbleib einwandfrei festgestellt werden kann.

Artikel 4

Ein die Anzeigepflicht begründender Fall mehrfachen Auftretens von Erkrankungs- oder Todesfällen (§ 3 des Gesetzes) liegt insbesondere vor, wenn in einem Bestand oder in einer Zucht aus ungeklärter Ursache und in ungewöhnlicher Häufigkeit Vögel erkranken oder verenden. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Artikel 5

(1) Sobald der beamtete Tierarzt den Verdacht oder das Vorliegen von Papageienkrankheit bestätigt, hat die Polizeibehörde dem Tierhalter den Erwerb und die Abgabe von Vögeln aller Art bis auf weiteres zu verbieten. Das Verbot darf erst aufgehoben werden, wenn der beamtete Tierarzt dies für zulässig erklärt hat.

(2) Werden kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere abgesondert, so sind sie in einem besonderen Raum unterzubringen, der unter Verschluß zu halten ist und nur von dem behandelnden Tierarzt, dem beamteten Tierarzt und dem beamteten Arzt sowie zum Zwecke der Fütterung und Pflege von dem Tierhalter und den mit der Pflege betrauten Personen betreten werden darf.

Artikel 6

(1) Bevor die Vernichtung und unschädliche Beseitigung verdächtiger Tiere angeordnet wird, hat die Polizeibehörde die gutachtliche Stellungnahme des beamteten Tierarztes einzuholen.

(2) Die Tiere sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu vernichten und durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

(3) Verendete oder getötete Vögel sind, wenn ihre Einlieferung in ein Untersuchungsamt erforderlich wird, mit verdünnter Lysollösung anzufeuchten und in einem dicht verschließbaren Glas- oder Metallbehälter zu verpacken. Größere Vögel können, in ein mit verdünnter Lysollösung getränktes Tuch eingeschlagen, mit undurchlässigem Papier (Pergament-, Ölpapier oder dergleichen) umhüllt, in einem fest verschnürten Paket eingeliefert werden. Für die Versendung sind die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1069) maßgebend.

Artikel 7

Räume und Käfige, in denen kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Vögel untergebracht waren, sind unter entsprechender Anwendung der Anlage A der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) nach Anweisung des beamteten Tierarztes, Wohnräume nach Anweisung des beamteten Arztes unter polizeilicher Überwachung zu desinfizieren. Holzkäfige sowie sonstige Gegenstände aus Holz, mit denen die Vögel in Berührung gekommen sind, müssen, soweit es der beamtete Tierarzt für erforderlich hält, verbrannt werden.

Artikel 8

Die Polizeibehörde hat, sobald sie von der Erkrankung oder dem Tod eines Menschen an Papageienkrankheit oder von einem Verdachtsfall Kenntnis erhält, unverzüglich den beamteten Arzt und den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. Beide haben sofort an Ort und Stelle Ermittlungen anzustellen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit sowie über die Gefahr weiterer Ansteckung; sie haben das Ergebnis der Polizeibehörde mitzuteilen und bei dieser die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Artikel 9

(1) Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes oder des beamteten Tierarztes der Ausbruch der

Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

(2) In Fällen dringender Gefahr kann der beamtete Arzt oder der beamtete Tierarzt schon vor dem Eingreifen der Polizeibehörde die zur Ermittlung der Krankheit und zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung zunächst erforderlichen Maßregeln schriftlich anordnen. Die Polizeibehörde ist von den Anordnungen sofort schriftlich zu benachrichtigen; die Anordnungen bleiben in Kraft, solange die Polizeibehörde nicht anderweit verfügt.

Artikel 10

Seite 780 u. 782

(1) Der beamtete Arzt und der beamtete Tierarzt haben über jeden Erkrankungs-, Todes- oder Verdachtsfall von Papageienkrankheit der höheren Verwaltungsbehörde nach anliegendem Vordruck (Anlagen 2 und 3) alsbald zu berichten; sie haben der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde Abschrift des Berichts zu übersenden.

(2) Nach Erlöschen der Seuche haben der beamtete Arzt und der beamtete Tierarzt der höheren Verwaltungsbehörde einen Schlußbericht zu erstatten, der durch Vermittlung der obersten Landesbehörde dem Reichsministerium des Innern zu übersenden ist.

Artikel 11

(1) Dem beamteten Arzt ist der Zutritt zu dem Kranken, Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen oder zu der Leiche und die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Die Polizeibehörde kann die Öffnung der Leiche anordnen, wenn der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

(2) Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung, beizuwohnen.

(3) Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306), aufgeführten Personen haben über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt, dem beamteten Tierarzt und der Polizeibehörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Artikel 12

Für kranke sowie für krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann die Polizeibehörde Beobachtung, Absonderung und sonstige Verkehrsbeschränkungen anordnen, soweit es der beamtete Arzt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich hält.

Artikel 13

(1) Die Polizeibehörde kann auf Antrag des beamteten Arztes die Desinfektion derjenigen Gegenstände und Räume anordnen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Infektionsstoff behaftet sind.

(2) Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

Artikel 14

Die Polizeibehörde kann auf Antrag des beamteten Arztes besondere Vorsichtsmaßregeln anordnen für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an Papageienkrankheit gestorben sind.

Artikel 15

(1) Gewerbsmäßigen Züchtern und Händlern kann durch Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für die nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes abgegebenen oder vernichteten Tiere sowie für die nach den Artikeln 7 und 13 dieser Verordnung vernichteten Gegenstände auf Antrag eine billige Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint. § 34 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) findet Anwendung.

(2) Der Wert der Tiere ist durch den beamteten Tierarzt abzuschätzen; die Entschädigung soll in der Regel den Betrag von drei Reichsmark je Vogel nicht übersteigen. Der Wert der nach den Artikeln 7 und 13 zu vernichtenden Gegenstände ist möglichst durch Sachverständige abzuschätzen.

Artikel 16

Wer den Vorschriften der Artikel 5, 11 oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 14. August 1934.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

(Titelseite)

Anlage 1
(Art. 3 Abs. 1)

Nachweisbuch

über Erwerb, Besitz und Abgabe von Papageien und Sittichen

Name des Händlers oder Züchters*): ....

Wohnort: ....

Straße: ....

Verkaufsraum*): ....

Gehege*): ....

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(1. Innenseite)

1	2				3			
Vogelart (Eulenpapageien, Kakadus, Sittiche, Nestorpapageien, Loris, Rundschnabelpapageien)	**Eingeführt**				**Gekauft aus inländischen Beständen**			
	am	aus	Stückzahl	Kennzeichen (Ring-Nr.)	am	von	Stückzahl	Kennzeichen (Ring-Nr.)
Gesamtbestand: 1. 10. 1934								
6 Kakadus	1. 7. 34	Brasilien	4	(IA) A 1—4	19. 7. 34	A. Groß, Hamburg, Gracht 7	2	(IA) A 310—311
5 Loris	2. 7. 34	Australien	5	(IA) A 5—9	—	—	—	—
300 Sittiche	6. 7. 34	Schweiz	150	(IA) A 10—159	8. 7. 34	B. Maier, Leipzig, Dresdener Str. 8	35	(IA) A 160—194
					10. 7. 34	F. Lange, Köln, Rheinstr. 80	70	(IA) A 195—264
Laufende Eintragungen:								
15 Sittiche	6. 10. 34	Österreich	15	(IA) A 312—326				

(2. Innenseite)

4		5			6			7
Selbstgezüchtete Vögel		Verkauft			Abgang durch Tod			Bemerkungen (Gesundheitszustand usw.)
Kennzeichen (Ring-Nr.)	Stückzahl	am	an: (Name und Wohnort)	Kennzeichen (Ring-Nr.)	am	Kennzeichen (Ring-Nr.)	Stückzahl	
—	—							Am 1. 10. 1934 Bestand tierärztlich untersucht und gesund befunden
—	—							
(IA) A 265—309	45							
		11. 10. 34	A. Schmidt, Berlin W, Wilmersdorfer Str. 80	1 Kakadu (IA) A 2	14. 10. 34	Sittiche (IA) A 307—309	3	
		19. 10 34	F. Lorenz, Berlin-Neubabelsberg, Böhmische Str. 9	4 Sittiche (IA) A 261—264				

Verwaltungsbezirk: ....

Geschäftsnummer: ....

Anlage 2
(Artikel 10 Abs. 1)

.............................., den .... 19.....
(Ort)

Amtsärztlicher Bericht

über Verdachtsfall an Psittacosis beim Menschen, Erkrankungsfall an Psittacosis beim Menschen, Todesfall an Psittacosis beim Menschen

Zutreffendes ist zu unterstreichen!

1. Gemeinde, Straße, Hausnummer	....
2. Vor- und Zuname des Erkrankten	....
3. Stand oder Beruf des Erkrankten	....
4. Alter des Erkrankten	....
5. Tag des Beginns der Erkrankung...........	....
6. Tag des Eintritts in ärztliche Behandlung	....
7. Name und Anschrift des behandelnden Arztes	....
8. Tag des Eingangs der Anzeige beim Amtsarzt	....
9. Ist der Fall sichergestellt?	
a) durch klinische Untersuchung	....
Krankheitserscheinungen?	....
b) durch welches Ergebnis der bakteriologischen oder serologischen Untersuchung (Untersuchungsstelle, Tag)?	....
10. Die kranke Person wird verpflegt	
a) in der Wohnung	....
b) in welchem Krankenhaus (seit wann)? ...	....

11. Tag des Todes	....
12. Leichenbefund	....
13. Ist Material vom Kranken, Krankheitsverdächtigen oder von der Leiche entnommen und zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden?	....
Befund....	....
14. Werden in der Behausung des Kranken oder Krankheitsverdächtigen Vögel, insbesondere Papageien oder Sittiche gehalten?	....
15. Wie sind diese Vögel untergebracht?	....
16. Sind Vögel erkrankt oder eingegangen?.......	....
Krankheitserscheinungen	....
17. Ist tierisches Material zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden?	....
Befund	....
18. Welcher Händler oder Züchter hat die Vögel geliefert?	....
19. Sind noch andere verdächtige Erkrankungen in der Umgebung des Kranken vorgekommen? (Lungenentzündung, Influenza, Unterleibstyphus, Familienepidemie)	....
Wieviele Personen sind erkrankt?	....
20. Getroffene Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit.............	....
21. Ist der Amtstierarzt benachrichtigt worden? ..	....

22. Bemerkungen:

....
(Unterschrift des Amtsarztes)

Verwaltungsbezirk: ....

Anlage 3
(Artikel 10 Abs. 1)

Geschäftsnummer: ....

...., den .... 19......
(Ort)

Amtstierärztlicher Bericht

über psittacosiskranke oder -verdächtige Vogelbestände

1. Gemeinde, Straße, Hausnummer	....
2. Vor- und Zuname des Besitzers	....
3. Tag des Auftretens der Krankheit...........	....
4. Name und Anschrift des behandelnden Tierarztes	....
5. Art der Unterbringung der Vögel...........	....
6. Wann und woher erfolgte die letzte Erwerbung?	....
a) Inland	....
b) Ausland	....
7. Wieviele Vögel sind im letzten Vierteljahr erkrankt oder eingegangen?	....
8. Ist Material zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden?	....
Angabe des etwaigen Befundes	....
9. Woher stammen die erkrankten oder verendeten Vögel?	....
10. Sind bei dem Vorbesitzer Vögel erkrankt oder verendet?	....
11. Ist aus dem Bestand des Vorbesitzers Material zur Untersuchung eingesandt worden?.........	....
Etwaiger Befund	....
12. Welche Maßnahmen sind im erkrankten oder verdächtigen Bestand angeordnet worden?	....
13. Ist der Amtsarzt vom Ausbruch der Krankheit oder der Feststellung des Verdachts benachrichtigt worden?	....

14. Bemerkungen:

....
(Unterschrift des Amts-Tierarztes)

Berichtigung

In der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

I. 1. Im § 3 Abs. 1 der Verordnung ist zu setzen unter Nr. 5 statt „Hessen“ „Hessen-Nassau“,
» » 8 » „Mecklenburg“ „Mecklenburg-Lübeck“,
» » 9 » „Oldenburg“ „Oldenburg-Bremen“,
» » 14 » „Sachsen (Provinz)“ „Sachsen-Anhalt“.

2. Im § 13 Abs. 2 letzter Satz ist an Stelle „Kommt die Wirtschaftliche Vereinigung“ zu setzen „Kommen die Zusammenschlüsse“.

3. Im § 26 Abs. 1 letzte Zeile ist an Stelle „Abs. 1“ zu setzen „Satz 1“.

4. Im § 28 Abs. 4 letzte Zeile ist das Wort „sonst“ zu streichen.

5. In den §§ 37, 51, 70 ist im Abs. 1 in der zweiten Zeile hinter „die“ einzufügen „hinsichtlich der Lieferung des Getreides“.

6. Im § 41 Abs. 1 Zeile 2 ist hinter „1934“ einzufügen „für Zwecke der Verfütterung“.

7. Im § 42 Abs. 2 Zeile 3 ist hinter „darf“ einzufügen „unbeschadet der Vorschriften des § 28 Abs. 4“.

8. Im § 46 letzte Zeile ist statt „des“ zu setzen „dieses“.

9. Im § 48 Abs. 5 Zeile 3 ist hinter „cif“ der Bindestrich zu streichen,
ferner im Abs. 6 Zeile 7 das Wort „amtlichen“ mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

10. Im § 59 ist am Schlusse zuzusetzen „dieses Abschnittes.“.

11. Im § 60 Abs. 4 Nr. 2 Zeile 2 muß es statt „ist“ heißen „wird“, in Zeile 3 ist vor „Mehrkosten“ einzufügen „offenbar“.

12. Im § 68 Zeile 1 ist hinter „Betriebes“ einzufügen „(§ 1 Nrn. 2, 3)“.

13. Im § 81 letzte Zeile muß es statt „frei“ heißen „einwandfrei“.

14. Im § 84 Zeile 1 ist statt „die Personen und“ zu setzen „Personen oder“.

15. Im § 86 Abs. 1 Nr. 3 Zeile 3 ist hinter „als“ einzufügen „den“.

II. 1. In Anlage I § 6 Zeile 1 muß es statt „sein“ heißen „seine“.

2. Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 ist statt „sein“ zu setzen „ein“.

3. Im § 8 Abs. 2 Nr. 2 Zeile 1 ist das Wort „die“ zu streichen.

III. 1. In Anlage II § 6 Zeile 1 muß es statt „sein“ heißen „seine“.

2. Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 ist statt „sein“ zu setzen „ein“.

3. Im § 11 vorletzte Zeile muß es statt „angestellten“ heißen „aufgestellten“.

IV. 1. Auf Seite 648 Preisgebiet R IV ist bei der Angabe der Preise statt „16. Mai“ zu setzen „16. Juli“.

2. Auf S. 666 Regierungsbezirk Merseburg muß es statt „Schweidnitz“ heißen „Schweinitz“;
ferner muß es auf Seite 696 Preisgebiet H XI Regierungsbezirk Köslin statt „Belgrad“ heißen „Belgard“.

Berlin, den 10. August 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1934	Nr. 98

Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.

Vom 20. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die öffentlichen Beamten und die Soldaten der Wehrmacht haben beim Eintritt in den Dienst einen Diensteid zu leisten.

§ 2

1. Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautet:

   „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Der Diensteid der Soldaten der Wehrmacht lautet:

   „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."

§ 3

Die im Dienst befindlichen Beamten sind unverzüglich gemäß § 2 Ziffer 1 zu vereidigen.

§ 4

Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) und die Verordnung vom 2. gleichen Monats (Reichsgesetzbl. I S. 1017) werden aufgehoben.

Berlin, den 20. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten. Vom 18. August 1934.

In Erweiterung der Verordnung über die Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577) in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 196) übertrage ich die Ausübung des mir zustehenden Ernennungs- und Entlassungsrechts auch hinsichtlich der Beamten der Gruppen 2 d und 3 der Besoldungsordnung A den Leitern der Obersten Reichsbehörden.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vor.

Berlin, den 18. August 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften. Vom 10. August 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Stellvertreter des Führers der NSDAP. was folgt:

§ 1

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist allein ermächtigt, die Verteilung von Arbeitskräften, insbesondere ihren Austausch, zu regeln.

§ 2

Einwirkungen anderer Stellen auf die Verteilung von Arbeitskräften sind verboten. Als Einwirkung gilt auch das Verlangen nach Auskünften, insbesondere auf Grund von Fragebogen.

§ 3

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erläßt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers die erforderlichen Anordnungen und Richtlinien über die Verteilung der Arbeitskräfte.

§ 4

Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen und die auf Grund des § 3 ergangenen Anordnungen verstößt, setzt sich der Bestrafung aus § 2 des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) aus.

Berlin, den 10. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbank-Direktoriums

Verordnung zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten. Vom 10. August 1934.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten

1. Bestimmungen über Sortierung, Verpackung, Kennzeichnung und Verladung von Hülsenfrüchten zu erlassen,
2. Bestimmungen über den Absatz, die Bearbeitung und Verarbeitung von Hülsenfrüchten zu erlassen,
3. Maßnahmen für die Überwachung der Einhaltung der gemäß Nr. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zu treffen,
4. Preise und Preisspannen für Hülsenfrüchte festzusetzen,
5. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund der Ermächtigungen in den Nrn. 1 bis 4 erlassene Anordnung gegen Angehörige des Reichsnährstandes Ordnungsstrafen bis zu 100 Reichsmark je Zentner der Menge von Hülsenfrüchten, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, festgesetzt werden können. Macht der Reichsnährstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

(2) Der Reichsnährstand kann den Geltungsbereich der von ihm erlassenen Anordnungen auf Teile des Reichsgebiets beschränken. Er kann auch für einzelne Teile des Reichsgebiets verschiedene Anordnungen erlassen.

§ 2

Hülsenfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind Erbsen, Bohnen und Linsen ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck.

§ 3

Anordnungen und Festsetzungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigungen im § 1 erläßt, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Dieser kann sie beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Beanstandung macht die Anordnungen oder Festsetzungen nichtig. Kommt der Reichsnährstand dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von diesem bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Anordnungen oder Festsetzungen selbst erlassen.

§ 4

Anordnungen und Festsetzungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigungen im § 1 erläßt, sind, sofern sie für das Reichsgebiet Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, andernfalls in einem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist.

Berlin, den 10. August 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen. Vom 16. August 1934*).

Auf Grund der §§ 2 und 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und des § 1 des Kapitels III (Regelung der Hopfenanbaufläche) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80, 81) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird zur Regelung der Erzeugung von Hopfen ermächtigt, den Umfang der deutschen Hopfenanbaufläche zu begrenzen. Er kann dabei insbesondere

1. zur Feststellung der Hopfenanbaufläche die Pflanzer von Hopfen verpflichten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zum Zwecke der Ermittlung richtiger Angaben auch den Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten;
2. jährlich bestimmen, welche Fläche im nachfolgenden Anbaujahre mit Hopfen höchstens bebaut werden darf, und diese Fläche auf die nach Maßgabe des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) gebildeten Anbaugebiete und Siegelbezirke oder sonstige Bezirke verteilen;
3. bestimmen, daß der Erlaubnis des Reichsnährstandes bedarf, wer dort, wo im unmittelbar vorangegangenen Anbaujahr keine ertragsfähige Hopfenanlage vorhanden war, eine solche errichten will, und unter welchen Voraussetzungen diese Erlaubnis versagt werden kann;
4. bestimmen, daß jeder Pflanzer, der den Hopfenanbau dauernd oder vorübergehend aufgibt oder einschränkt, dies dem Reichsnährstand anzuzeigen hat.

§ 2

(1) Macht der Reichsnährstand von den Ermächtigungen im § 1 Gebrauch, so kann er bestimmen, daß gegen Angehörige des Reichsnährstandes bei Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Anordnung Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können und daß die Hopfenstöcke, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, oder eine entsprechende Zahl von Hopfenstöcken vernichtet werden können. Er hat dabei vorzusehen, daß dem Betroffenen gegen die Straffestsetzung oder gegen die Anordnung einer Vernichtung von Hopfenstöcken die Anrufung eines Schiedsgerichts zusteht.

(2) Die zuständigen Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Antrag des Reichsnährstandes einer nach Abs. 1 ergangenen Anordnung auf Vernichtung von Hopfenstöcken nach Maßgabe der Gesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsmittel, den Vollzug zu sichern.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 192 vom 18. August 1934.

§ 3

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes von Hopfen

1. Vorschriften über den Erwerb und den Absatz von deutschem Hopfen zu erlassen, insbesondere auch den Schlußscheinzwang und die Buchführungspflicht für den Verkehr mit Hopfen vorzuschreiben, und Maßnahmen für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften zu treffen;
2. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkehr mit deutschem Hopfen festzusetzen;
3. vorzuschreiben, inwieweit Erzeuger von Hopfen den von ihnen erzeugten Hopfen an bestimmte Stellen zu verkaufen und Abnehmer von deutschem Hopfen ihren Bedarf bei bestimmten Erzeugern oder in bestimmten Erzeugungsgebieten zu decken haben;
4. mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Verbraucher von Hopfen zu verpflichten, nach Maßgabe ihrer Verarbeitungsmengen bestimmte Mengen deutschen Hopfens abzunehmen;
5. Güteklassen für deutschen Hopfen festzusetzen, die die Mindestanforderungen, die an Hopfen der einzelnen Güteklassen gestellt werden, bezeichnen;
6. zum Zwecke der Schaffung eines Ausgleichsstocks von Verkäufern und Käufern von deutschem Hopfen Ausgleichsbeträge nach Maßgabe ihres Umsatzes und ihrer Gestehungskosten zu erheben und Bestimmungen über die Verwendung dieses Ausgleichsstocks zu erlassen;
7. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für deutschen Hopfen festzusetzen;
8. zu bestimmen, daß gegen Angehörige des Reichsnährstandes, die gegen eine auf Grund der Ermächtigungen in den Nrn. 1 bis 7 erlassene Anordnung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Reichsmark je Zentner derjenigen Menge, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können. Macht der Reichsnährstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er vorzusehen, daß dem Betroffenen gegen die Straffestsetzung die Anrufung eines Schiedsgerichts zusteht.

§ 4

Der Reichsnährstand kann den Geltungsbereich der von ihm nach §§ 1 bis 3 erlassenen Anordnungen und Festsetzungen auf Teile des Reichsgebiets beschränken. Er kann auch für einzelne Teile des Reichsgebiets verschiedene Anordnungen und Festsetzungen erlassen.

§ 5

Anordnungen und Festsetzungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigungen in §§ 1 bis 3 erläßt, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sie beanstanden und hierbei verlangen,

daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Beanstandung macht die Anordnung oder die Festsetzung nichtig. Kommt der Reichsnährstand dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Anordnungen oder Festsetzungen selbst erlassen.

§ 6

Anordnungen und Festsetzungen allgemeiner Art nach §§ 1 bis 3 sind, sofern sie für das Reichsgebiet Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, andernfalls in einem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblatts ausgegeben worden ist.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 2 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Absatz von Siegelhopfen vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 und 2 bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und die Zweite Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 7. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477) außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Ergänzung der Faserstoffverordnung. Vom 17. August 1934.

Auf Grund des § 19 der Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 713) ergänze ich diese im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 ist im Satz 1 hinter dem Wort „Hanf" einzufügen „, Hartfaser (Sisal)".

Ebenda erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ausgenommen sind die Betriebe der Baumwoll-, Hanf- und Jutespinnerei, der Bindfadenherstellung, der Seilerei, der Posamenten-, Spitzen- und Gardinenherstellung, der Band-, Gummi- und Tüllweberei, der Hutindustrie und der Veredelung."

Als Absätze 5 und 6 sind anzufügen:

(5) Die Vorschriften über die Arbeitsstreckung gelten auch für Betriebe, die nicht der Arbeitszeitverordnung unterliegen.

(6) Soweit für die nach Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Betriebe eine Arbeitsstreckung durch Beschränkung der zu verarbeitenden Rohstoffmengen vorgenommen wird, finden die §§ 4 bis 9 auch auf diese Betriebe Anwendung.

2. Im § 2 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefaßt:

(3) Ist in einem unter § 1 Abs. 1 Satz 1 fallenden Betriebe oder einer solchen Betriebsabteilung innerhalb des ersten Halbjahres 1934 mindestens acht Wochen lang in mehr als einer Schicht gearbeitet worden, so kann eine mehrschichtige Arbeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten aus besonderen Gründen fortgesetzt oder wieder eingeführt werden. Das gleiche gilt für die Erweiterung bereits vorhandener Schichten.

(4) Hauptproduktionsmaschinen im Sinne des Abs. 1 sind Waschbatterien, Kammstühle, Feinspinn- und Zwirnmaschinen, Webstühle, Wirk- und Strickmaschinen, Krempel in der Filzherstellung.

3. Im § 3 Abs. 2 ist unter b das Wort „Fabrik" zu ersetzen durch das Wort „Betrieb".

Ebenda ist im Abs. 4 hinter dem Worte „Stellen" einzufügen „oder für Saisonbetriebe sowie in sonstigen außergewöhnlichen Fällen". Als Satz 3 ist anzufügen: „Soweit für Saisonbetriebe Mehrarbeit gestattet worden ist, kann eine Arbeitszeitverkürzung außerhalb dieser Zeit auf weniger als 36 Stunden wöchentlich angeordnet werden."

4. § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Ich behalte mir vor, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister über Beschwerden gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsbeamten unmittelbar zu befinden oder solche Entscheidungen abzuändern.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

(1) Es ist verboten, ohne meine Einwilligung

a) Betriebe, in denen ausschließlich oder teilweise Wolle, Baumwolle, Hanf oder Jute oder hieraus hergestellte Erzeugnisse be- oder verarbeitet oder andere rohe oder be- oder verarbeitete Faserstoffe veredelt werden, zu erweitern oder neu zu errichten oder

b) in bestehenden Betrieben die Be- oder Verarbeitung von Wolle, Baumwolle,

Hanf oder Jute oder daraus hergestellten Erzeugnissen neu aufzunehmen oder

c) in Betrieben der unter a genannten Art Maschinen oder Einrichtungen, die bis zum 16. Juli 1934 länger als vier Wochen ununterbrochen stillgelegen haben, wieder in Betrieb zu nehmen, es sei denn, daß in entsprechendem Leistungsumfange andere Maschinen oder Einrichtungen außer Betrieb gesetzt werden, oder daß die Maschinen oder Einrichtungen in dieser Zeit lediglich aus Saisongründen stillgelegen haben,

d) in bestehenden Unternehmen zur Lohnveredelung überzugehen, wenn eine solche nicht im ersten Halbjahr 1934 regelmäßig betrieben worden ist.

(2) Unter das Verbot des Abs. 1 fällt nicht die Be- oder Verarbeitung durch Nähen oder ähnliche Arten des Zusammenfügens und die Stickerei.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Unternehmen der im § 11 unter a genannten Art dürfen ohne meine Einwilligung weder ihren Geschäftsbetrieb auf die weitere Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Art, die sie bisher hergestellt haben, oder auf die Wiederbrauchbarmachung von Faser-Altstoffen oder -Abfällen zur gewerblichen Weiterverarbeitung ausdehnen, noch die Leistungsfähigkeit bereits vorhandener Betriebe oder Betriebsteile der weiteren Be- oder Verarbeitung erweitern.

7. Im § 14 Abs. 3 fallen die Sätze 4 und 5 weg. Statt dessen werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Der nach Abs. 1 oder 2 höchstzulässige Preis kann ferner um den Betrag überschritten werden, um den die Selbstkosten seit dem 21. März 1934 durch nicht zu vermeidende Umstände gestiegen sind, soweit eine solche Steigerung nicht bereits durch eine Preiserhöhung auf Grund des Abs. 3 abgegolten ist. Eine auf einem Umsatzrückgang beruhende Erhöhung der Selbstkosten darf hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß der Umsatzrückgang auf der Auswirkung dieser Verordnung beruht.

(5) Bei Verkäufen durch Personen, die sich in nicht handelsüblicher Weise in die Verteilung eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

(1) Die durch oder auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung gegen Preissteigerung vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung über Preisüberwachung vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) und etwa weitere Ergänzungs- oder Durchführungsverordnungen hierzu bestimmten Preisüberwachungsstellen können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 14 zulassen.

(2) Örtlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk das verkaufende Unternehmen seinen Sitz hat oder in deren Bezirk die Niederlassung sich befindet, für deren Absatz die Ausnahme beantragt wird.

(3) Ich behalte mir vor, die Entscheidung an mich zu ziehen oder die Entscheidung der Preisüberwachungsstelle abzuändern.

9. Im § 16 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen. Am Schluß erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Der Antrag kann zurückgenommen werden. Örtlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, in dessen Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist".

Im Abs. 2 ist das Wort „Betriebe" durch das Wort „Unternehmen" zu ersetzen.

Im Abs. 3 Satz 4 ist das Wort „keine" zu streichen.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wenn auf Grund der Absätze 1 oder 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann ich oder die von mir bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

Als Absätze 5 bis 8 sind anzufügen:

(5) Hat eine Person in leitender Stellung eine Zuwiderhandlung im Sinne des Abs. 1 begangen, so kann ich ihr auf die Dauer von höchstens einem Jahre die wirtschaftliche Betätigung in leitender Stelle und die Betätigung in den Organisationen und Körperschaften der Wirtschaft ganz oder unter Beschränkung auf bestimmte Teilgebiete oder bestimmte Betätigungsarten untersagen.

(6) Wer einer Anordnung auf Grund der Absätze 4 oder 5 zuwiderhandelt, wird auf An-

trag der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(7) Ich behalte mir vor, eine Anordnung auf Grund der Absätze 4 oder 5 vorzeitig aufzuheben.

(8) In den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 gelten für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich entsprechend. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren; als richterliche Handlung im Sinne des § 68 StGB. gilt die entsprechende Handlung der Preisüberwachungsstelle.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Ist einem Verbande oder einem anderen Zusammenschlusse auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) von einer nach der genannten Verordnung zuständigen Preisüberwachungsstelle eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Mindestpreises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Mindestpreis für die Beteiligten als ein nach § 15 zugelassener Höchstpreis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach § 14 zugelassene Höchstpreis.

11. Ich behalte mir vor, den Wortlaut der Faserstoffverordnung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei eine andere Einteilung vorzunehmen.

Berlin, den 17. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Zweite Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh. Vom 18. August 1934.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und des § 3 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

In den §§ 5, 15 und 20 der Anlage zu der Ersten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) werden die Worte „und sein Stellvertreter" ersetzt durch die Worte: „und seine Stellvertreter".

Berlin, den 18. August 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Verordnung über die Industrie- und Handelskammern. Vom 20. August 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, was folgt:

§ 1

Die Industrie- und Handelskammern werden der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstellt.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammern, ihre Zweigstellen und öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse werden nach dem Führergrundsatz geleitet. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von dem Reichswirtschaftsminister ernannt und abberufen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende bildet mit seinen Stellvertretern den Vorstand der Kammer. Zur Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden und des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder von dem Vorsitzenden berufen und von dem Reichswirtschaftsminister bestätigt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die im § 2 genannten öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Tage treten die Landesgesetze über die Industrie- und Handelskammern insoweit außer Kraft, als sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 20. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbank-Direktoriums

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.

Vom 18. August 1934.

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 9 zur Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Das Ehrenkreuz wird im Namen des Führers und Reichskanzlers verliehen."

2. Der Nr. 10 zur Ziffer 5 wird angefügt:

„Die Besitzzeugnisse sind von dem Leiter der Verleihungsbehörde oder den von ihm bestellten Beamten unter Beidrückung des Dienststempels oder Siegels der Behörde handschriftlich zu unterzeichnen."

3. Hinter die Bestimmungen zur Ziffer 5 ist neu einzufügen:

„Zur Ziffer 6.

Das Ehrenkreuz darf ferner gemäß § 34 des Reichsstrafgesetzbuchs Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Dauer des Verlustes der Ehrenrechte nicht verliehen werden."

4. Vordruck d, Anlage 4 (S. 627) erhält die aus der Anlage ersichtliche Neufassung.

S. 792

Berlin, den 18. August 1934.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage 4

Im Namen des Führers und Reichskanzlers

Dem

ist auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1934 zur Erinnerung an den Weltkrieg 1914/1918 das von dem Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg gestiftete

Ehrenkreuz für Frontkämpfer

verliehen worden.

...., den .... 193.......

Dienststempel
oder
Siegel der
Verleihungsbehörde

Nr. ..../**3**.......
(des Verzeichnisses der Verleihungsbehörde)

Anmerkung:

Besitzzeugnisse für Kriegsteilnehmer, Witwen und Eltern werden entsprechend angefertigt.

Vordruck d

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1934	Nr. 99

Inhalt

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 18. August 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Abkommens zur Abänderung der ersten und zweiten Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Abänderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung einer deutsch-lettischen Vereinbarung über die vorläufige Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen.

Zweite Verordnung über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand. Vom 22. August 1934.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

(1) Der in der öffentlichen Aufforderung des Reichsbauernführers vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanzeiger vom 5. Juli 1934 Nr. 154) und in der Verordnung über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 591) vorgesehenen Meldepflicht wird von den Inhabern der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch dann genügt, wenn sie sich bis zum 15. September 1934 bei der zuständigen Kreisbauernschaft anmelden.

(2) Von den Inhabern der Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels wird der Anmeldepflicht auch dann genügt, wenn diese Inhaber sich bis zum 15. September 1934 entweder bei der örtlich zuständigen Kreisbauernschaft oder bei der örtlich zuständigen Bezirksorganisation des Reichsverbandes Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandels anmelden.

(3) Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen die im Abs. 1 bezeichnete Verordnung tritt nur auf Antrag des Landesbauernführers ein.

Berlin, den 22. August 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Sechste Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 25. August 1934*).

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralem Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 199 vom 27. August 1934.

Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für September 1934 auf 12,5 vom Hundert derjenigen Menge Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 25. August 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Berichtigung

In dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) muß es im § 8 Abs. 2 statt „(2) § 5 Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt" richtig heißen: „(2) § 5 Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt".

Berlin, den 21. August 1934.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1934	Nr. 100

Inhalt

Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller.

Vom 21. August 1934.

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen werden die Betriebe der Mischfuttermittelhersteller nach Maßgabe der anliegenden Satzung zu einer Vereinigung zusammengeschlossen.

Seite 797

(2) Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig.

(3) Mischfuttermittelhersteller im Sinne dieser Verordnung sind alle Betriebe, die gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellen oder im Lohn herstellen lassen. Mischfuttermittel im Sinne dieser Verordnung sind Mischungen, die aus organischen, mineralischen oder mineralischen und organischen Stoffen hergestellt werden und die der Verfütterung an Tiere dienen sollen.

§ 2

(1) Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln sich nach der anliegenden Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht nach der Satzung das Schiedsgericht zu entscheiden hat.

§ 3

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann insbesondere:

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einsehen oder einsehen lassen und von den Organen der Wirtschaft-

lichen Vereinigung Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen lassen;

2. an den Beratungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung, von denen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft rechtzeitig zu benachrichtigen ist, teilnehmen oder Vertreter zu ihnen entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen;

3. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einzelner Betriebe unbillig einschränken oder gegen Gesetz oder Satzung verstoßen;

4. Mitglieder des Verwaltungsrats der Wirtschaftlichen Vereinigung abberufen.

(2) Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) allgemeiner Art sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Maßnahmen werden rechtswirksam nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, vorher nur dann, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht die Maßnahme nichtig. Kommt die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Maßnahmen selbst treffen.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach den Absätzen 1 und 3 zustehenden Befugnisse einem Beauftragten übertragen.

§ 4

Beiträge und Ordnungsstrafen, die von der Wirtschaftlichen Vereinigung festgesetzt werden, werden auf Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

§ 5

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes, in dem Mischfuttermittel hergestellt werden sollen, und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes bedürfen der Genehmigung der Wirtschaftlichen Vereinigung. Sie soll nur erteilt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Das gleiche gilt für Betriebe, die Mischfuttermittel in Lohn herstellen lassen wollen.

(2) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 6

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe zuwiderhandelt.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. September 1934 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anlage

Satzung
der Wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands

Aufgabenkreis

§ 1

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Verordnung über den Zusammenschluß der Mischfuttermittelhersteller vom 21. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 795) — Verordnung — und dieser Satzung die Erzeugung und den Absatz der Mischfuttermittelhersteller sowie die Preise und Preisspannen für Mischfuttermittel so zu regeln, daß die Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls gewahrt und die Inlandsversorgung der Futtermittelverbraucher und -abnehmer sichergestellt ist.

(2) Die Aufgaben sind hiernach insbesondere:

1. Sicherstellung der Rohstoffbeschaffung unter Bevorzugung inländischer Rohstoffe;
2. Angleichung der Erzeugung von Mischfuttermitteln an den Bedarf;
3. Regelung des Absatzes der hergestellten Mischfuttermittel nach einheitlichen Grundsätzen (Verkaufsbedingungen);
4. Festsetzung von wirtschaftlich angemessenen Preisen und Preisspannen für Mischfuttermittel;
5. Förderung der Güte der Mischfuttermittel durch Prüfung ihrer Herstellung und Kontrolle der verkauften Waren unter besonderer Beachtung der Vorschriften des Futtermittelgesetzes und der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse;
6. Maßnahmen zur Fernhaltung unzweckmäßiger Mischfuttermittel vom Markt und zur Vermeidung von unlauterer Anpreisung;
7. Maßnahmen zur Verwendung und Einlagerung deutscher Rohstoffe;
8. Förderung des Verbrauches von Mischfuttermitteln im Inland und der Absatzmöglichkeiten im Ausland durch geeignete Maßnahmen.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung darf eigene wirtschaftliche Unternehmungen nicht betreiben und sich an solchen nicht beteiligen.

Mitglieder

§ 2

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind alle jeweils im Betrieb befindlichen, im deutschen Zollgebiet gelegenen Betriebe, die Mischfuttermittel gewerbsmäßig herstellen oder im Lohn herstellen lassen. Als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Betrieb befindlich gelten auch die Betriebe, die ihren Betrieb nur vorübergehend eingestellt haben.

(2) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung, die ihren Betrieb einstellen, scheiden mit Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus. Die vorübergehende Einstellung eines Betriebes gilt nicht als Einstellung des Betriebes.

(3) Streitigkeiten über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht (§ 4).

Geschäftsjahr und Sitz

§ 3

(1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des Inkrafttretens der Satzung bis zum 31. Dezember 1934.

(2) Sitz der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Berlin. Der Vorsitzende (§ 6) kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einen anderen Sitz bestimmen.

Schiedsgericht

§ 4

(1) Soweit in dieser Satzung die Anrufung eines Schiedsgerichts vorgesehen ist, besteht das Schiedsgericht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muß; wenn diese sich nicht einigen, so wird der Obmann vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder durch den von ihm Beauftragten bestimmt.

(2) Anordnungen, gegen die das Schiedsgericht angerufen werden kann, müssen dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beim Vorsitzenden unter Benennung des Schiedsrichters durch eingeschriebenen Brief beantragt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages hat der Vorsitzende dem Antragsteller mitzuteilen, wen der Verwaltungsrat als Schiedsrichter für die Wirtschaftliche Vereinigung bestimmt; kommt der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Schiedsrichter für die Wirtschaftliche Vereinigung auf Antrag des Antragstellers vom Reichsnährstand bestimmt.

(3) Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die Beteiligten zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(4) Das Schiedsgericht setzt die Höhe der Kosten fest und bestimmt, wer die Kosten zu tragen hat.

(5) Gegen die Versäumung der im Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den Vorschriften der §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(6) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Organe

§ 5

Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Berufung und Abberufung erfolgen im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer.

§ 7

(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er beruft den Verwaltungsrat ein und führt den Vorsitz in den Beratungen. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung regelt.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zweckes der Wirtschaftlichen Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere:

1. Geschäftsstellen errichten;
2. zum Zwecke der Angleichung der Erzeugung an den Bedarf oder zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe die Mischfuttermittelherstellung der Mitgliedsbetriebe kontingentieren. Er kann ferner gegen angemessene Entschädigung die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Mischfuttermittel beschränken oder Betriebe ganz oder vorübergehend stillegen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Herstellung bisher nicht hergestellter Mischfuttermittel ohne Genehmigung des Vorsitzenden begonnen oder ein Betrieb nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen wird. Der Vorsitzende kann ferner anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;
3. Vorschriften zur Regelung des Absatzes für Mischfuttermittel erlassen;

4. Maßnahmen zur Verwendung und Einlagerung inländischer Rohstoffe treffen;
5. unbeschadet der Bestimmungen des Futtermittelgesetzes für die Mitglieder verbindliche Vorschriften über Herstellung und Beschaffenheit der Mischfuttermittel erlassen;
6. die Herstellung und Beschaffenheit aller Mischfuttermittel in den Betrieben und deren Verkaufsstellen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen;
7. Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Mischfuttermitteln im In- und Ausland treffen;
8. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für Mischfuttermittel festsetzen, die beim Absatz eingehalten werden müssen;
9. gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen verstoßen, die auf Grund dieser Satzung ergehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 5000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen.

(3) Maßnahmen und Anordnungen gemäß Abs. 2 Nrn. 3, 5 und 8 bedürfen der Zustimmung des Reichsnährstandes.

(4) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 und 9 steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts (§ 4) zu.

§ 9

Der Vorsitzende entscheidet über die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung erforderlichen Genehmigungen. Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts (§ 4) zu.

Der Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Ihm müssen angehören:
1. mindestens je ein Vertreter der Reichshauptabteilungen II, III und IV des Reichsnährstandes;
2. mindenstens sechs Vertreter der Mischfuttermittelhersteller, und zwar
   zwei Vertreter der Kleinbetriebe,
   zwei Vertreter der Mittelbetriebe,
   zwei Vertreter der Großbetriebe.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Vertreter des Reichsnährstandes entweder selbständige Inhaber oder Angestellte in leitender Stellung eines Mischfuttermittel herstellenden Betriebes sein oder gewesen sein. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden auf Vorschlag des Reichsnährstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Die Berufung sowie die Abberufung bedürfen der Genehmigung des Reichsbauernführers. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, doch wird ihnen Ersatz der Barauslagen gewährt. Für die Teilnahme eines Stellvertreters wird ein Ersatz der Barauslagen nicht gewährt, wenn das Mitglied anwesend ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können eine Entschädigung erhalten. Ihre Höhe wird vom Verwaltungsrat bestimmt und ist schriftlich festzulegen.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach Maßgabe des § 8 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen, die der Vorsitzende nach § 8 getroffen hat, binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig. Zur Erhebung des Einspruchs kann sich der Verwaltungsrat ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines Mitgliedes tagen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, über Änderungen der Satzung.

Bekanntmachung von Anordnungen

§ 12

(1) Richtlinien und sonstige Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund dieser Satzung ergehen,

sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form bekanntzumachen.

(2) Anordnungen, die nur für einzelne Mitglieder bestimmt sind, sind diesen schriftlich mitzuteilen.

Pflichten der Mitglieder

§ 13

(1) Die Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere:

1. die von der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen fristgemäß Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über ihren Betrieb zu geben. Diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung erforderlich ist.

(2) Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Wirtschaftlichen Vereinigung oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder oder deren Angestellte herangezogen werden.

(3) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

Verwaltungskosten

§ 14

(1) Zur Deckung der der Wirtschaftlichen Vereinigung entstehenden Kosten werden von dem Vorsitzenden nach Anhörung des Verwaltungsrats Beiträge im Wege der Umlage von den Mitgliedern erhoben. § 11 gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der Umlagen und die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge sind alljährlich nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs festzusetzen. Als Grundlage für die Veranlagung hat der Umsatz an Mischfuttermitteln im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr des Mitglieds zu dienen. Gegen die Festsetzung der Höhe des Beitrages steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts (§ 4) zu.

(3) Die umgelegten Beiträge sind innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist an die von ihm bestimmte Stelle abzuführen. Die Zahlung von Vorschüssen kann verlangt werden.

(4) Die eingehenden Ordnungsstrafen sind zur Deckung der Unkosten heranzuziehen.

Verbindlichkeiten

§ 15

Für Verbindlichkeiten der Wirtschaftlichen Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 14 auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge entscheidet das Schiedsgericht (§ 4). Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

Dritte Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh. Vom 27. August 1934*).

Auf Grund der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 9. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 481) wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 27 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Der Reichskommissar übt bis auf weiteres die Befugnisse des Vorsitzenden der Haupt-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 200 vom 28. August 1934.

vereinigung einschließlich der Befugnisse nach § 20 Abs. 2 der Satzungen an dessen Stelle aus.

2. Der bisherige Abs. 3 des § 27 wird Abs. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zehnte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Vom 27. August 1934.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Kauf von Tabakblättern der Nr. 29 und Tabakerzeugnissen der Nr. 220 des deutschen Zolltarifs ist verboten, soweit aus dem Geschäft Verpflichtungen entstehen, deren Erfüllung nach den devisenrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung der Devisenstellen bedarf. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Orienttabake, die aus einem Lande stammen, mit deren Notenbank die Reichsbank ein Zahlungen in dritter Währung ausschließendes Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat.

(2) Das Einkaufsverbot gilt von der Verkündung dieser Verordnung bis zum 30. September 1934; es gilt nicht für den Transithandel.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1934	Nr. 101

Inhalt

Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung. Vom 26. Juli 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 und des § 68 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern:

1. Die Verordnung über die Arbeitszeit erhält unter Einbeziehung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit die Fassung der Anlage. Diese wird unter der Bezeichnung „Arbeitszeitordnung" hierdurch bekanntgemacht.

S. 804

2. Durch Einbeziehung in die Arbeitszeitordnung fallen folgende Vorschriften der Gewerbeordnung weg:

§§ 120f, 135, § 136 Absätze 1 bis 3, §§ 137, 137a, 138, 138a, 139, 139a, 139c, 139d, 139e, 139f, § 154 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6, § 154a Abs. 2.

3. Der § 105b der Gewerbeordnung erhält folgenden Absatz 5, der an die Stelle des § 8 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten tritt:

„Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf alle Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung Anwendung. Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung. Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Arbeitsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Höchstarbeitszeit nicht anzurechnen."

4. Verordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit in ihrer früheren Fassung oder auf Grund einer der gemäß Nr. 2 aus der Gewerbeordnung in die Arbeitszeitordnung übernommenen Vorschriften erlassen sind, bleiben in Kraft, solange sie nicht durch neue Ausführungsverordnungen geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 26. Juli 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anlage

Arbeitszeitordnung

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Arbeitszeitordnung gilt

1. für die Arbeiter in gewerblichen Betrieben einschließlich der Verkehrsgewerbe (ohne Seeschiffahrt und Luftfahrt) und des Bergbaus und in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art, in Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände auch dann, wenn die Betriebe nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden;
2. für die mit kaufmännischen oder mit technischen Diensten oder mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigten Angestellten in Betrieben und Verwaltungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen sind die Angestellten in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und ihren Nebenbetrieben gewerblicher Art und die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

(2) Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen gilt an Stelle des Ersten Abschnitts dieser Verordnung die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329) in ihrer durch spätere Gesetze und Verordnungen abgeänderten Fassung; die übrigen Abschnitte der Arbeitszeitordnung sind, soweit die genannte Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, sinngemäß anzuwenden. Für das Pflegepersonal und die ihm gleichgestellten Beschäftigten in Krankenpflegeanstalten bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154).

§ 2
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Als Arbeiter oder Angestellte gelten auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einer der nach § 1 Abs. 1 unter die Arbeitszeitordnung fallenden Beschäftigungen befinden.

(2) Als Angestellte gelten auch Büroangestellte, die für Büros einfache oder lediglich mechanische Dienste leisten.

(3) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker in gewerblichen und diesen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gleichgestellten Betrieben gelten im Sinne des § 10 Abs. 2, des § 12, des § 15 Absätze 1 bis 3, des § 19 Abs. 2, des § 20 Abs. 1 und des § 21 Absätze 1 und 2 nicht als Angestellte, sondern als Arbeiter.

(4) Die Arbeitszeitordnung gilt nicht für

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens;
2. sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Beschäftigten sind oder deren Jahresarbeitsverdienst die im Versicherungsgesetze für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

§ 3
Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der Beschäftigten darf ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 4
Andere Verteilung der Arbeitszeit

Der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden kann durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 5

Arbeitsbereitschaft

Für Gewerbezweige oder Gruppen von Beschäftigten, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch eine Tarifordnung oder, soweit eine solche nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister oder den Treuhänder der Arbeit eine vom § 3 Abs. 1 und § 4 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 6

Vor- und Abschlußarbeiten

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist;
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Innehaltung der gesetzten Ladefristen notwendig ist;
4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 7

Allgemein zulässige Mehrarbeit

Die Beschäftigten eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung dürfen über die im § 3 Abs. 1 und § 4 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Wahl des Unternehmers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 8

Zulassung von Mehrarbeit durch Tarifordnung

(1) Wird durch Tarifordnung die Arbeitszeit über die im § 3 Abs. 1 und § 4 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigten, für die die Tarifordnung verbindlich ist, deren Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 4. Die Ausnahmen der §§ 6, 7 und 11 gelten auch neben Tarifordnungen.

(2) Die von einem Reichsminister gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) erlassene gemeinsame Dienstordnung steht im Sinne dieser Verordnung der Tarifordnung gleich.

§ 9

Behördliche Genehmigung von Mehrarbeit

(1) Soweit die Arbeitszeit nicht in einer Tarifordnung geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte oder Bergaufsichtsbeamte für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 3 Abs. 1 und § 4 abweichende Regelung der Arbeitszeit widerruflich zulassen, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe steht die gleiche Befugnis der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu. Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird nachträglich eine Regelung in einer Tarifordnung getroffen, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen Genehmigung.

§ 10

Sonderregelung für öffentliche Betriebe und Verwaltungen

(1) Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, des „Unternehmens Reichsautobahnen" und der Reichsbank) und der Länder und für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können die diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die Arbeiter und Angestellten der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen.

(2) Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechts Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Arbeitszeit dieser Ange-

stellten mangels abweichender Einzelabrede, Dienstordnung oder Tariforдnung die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften auch ohne ausdrückliche Übertragung gemäß Abs. 1 maßgebend.

§ 11

Außergewöhnliche Fälle

(1) Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitern oder Angestellten über sechzehn Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Unternehmer andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 12

Ununterbrochene Arbeit

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit im öffentlichen Interesse nötig ist, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeiter über sechzehn Jahren innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens sechzehnstündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird.

§ 13

Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

(1) Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 9 bezeichneten Behörden zulässig. Eine Überschreitung ist ferner zulässig bei folgenden Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, wenn sie nicht unter § 15 Abs. 1 fallen, eine Vertretung des Beschäftigten durch andere Beschäftigte des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Beschäftigter dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann:

1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Öfen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;

2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;

3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Öfen und anderen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;

4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Beschäftigten oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerläßlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Schichten zu verbinden.

(2) Die unter Nrn. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nr. 1 oder 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der übrigen Nummern handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann ergänzende oder vom Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und vom Abs. 2 abweichende Bestimmungen darüber erlassen, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.

§ 14

Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund der §§ 7, 8, 9 oder 11 Mehrarbeit geleistet, so haben die Beschäftigten mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 3 Abs. 1 und des § 4 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 13 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 5 oder 6 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen oder der Reichsarbeitsminister oder der Treuhänder der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

(3) Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 3 Abs. 1 und des § 4 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

Zweiter Abschnitt

Erhöhter Schutz, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Frauen

§ 15

Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten

(1) Eine Überschreitung der im § 3 Abs. 1 und § 4 festgesetzten Grenzen auf Grund einer Tarifordnung nach § 8 oder einer behördlichen Genehmigung nach § 9 ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

(2) Für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann der Reichsarbeitsminister und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die oberste Landesbehörde oder nach Anhören beteiligter Unternehmer und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit der Arbeiter und der zu gewährenden Pausen regeln und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen.

(3) Soweit Bestimmungen nach Abs. 2 nicht erlassen sind, kann auf Antrag oder nach Anhören des Gewerbeaufsichtsbeamten und nach Anhören beteiligter Unternehmer und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, im Wege der Verfügung Anordnungen dieser Art erlassen. Die Vorschrift des § 120d Abs. 4 der Gewerbeordnung über die Beschwerde gilt entsprechend.

(4) Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch die zuständige Bergbehörde eine Verkürzung der Arbeitszeit der Beschäftigten anzuordnen. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16

Beschäftigungsverbote

(1) In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder unter dreizehn Jahren als Arbeiter nicht beschäftigt werden; Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben auch dann, wenn in diesen Betrieben in der

Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden. Sie gelten auch bei noch geringerer Zahl der Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Werkstätten der Tabakindustrie sowie in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend verwendet werden.

(3) Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann der Reichsarbeitsminister die Vorschriften des Absatzes 1 ganz oder in sachlicher oder räumlicher Begrenzung ausdehnen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Apotheken und Handelsgeschäfte (mit Ausnahme der Herstellung oder Bearbeitung von Waren in einem zu dem Handelsgeschäfte gehörigen Betriebe), für Heilanstalten und Genesungsheime, für Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, für Gärtnereien, für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und für die Verkehrsgewerbe.

(5) Wegen des Verbots der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der für den Unterricht in Fortbildungs- und Fachschulen und den kirchlichen Vorbereitungsunterricht erforderlichen Zeit bewendet es bei den Vorschriften der §§ 120, 139i und 136 Abs. 4 der Gewerbeordnung.

(6) Arbeiterinnen dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht unter Tage, ferner bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht über Tage beschäftigt werden. Sie dürfen ferner nicht in Kokereien und nicht mit der Beförderung von Materialien bei Bauten aller Art beschäftigt werden, wenn für den Betrieb die Vorschriften des Absatzes 1 gelten.

(7) Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers kann unter zeitlicher und, soweit erforderlich, räumlicher Begrenzung die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis zu sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen für gewisse Gewerbezweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, in Betrieben, für welche die Vorschriften des Absatzes 1 gelten, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 17

Höchstarbeitszeit

(1) Weibliche Beschäftigte sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen des § 3 Abs. 1 und des § 4 überschreitenden Arbeit zu befreien.

(2) In den Fällen der Vor- und Abschlußarbeiten des § 6 darf die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit bei jugendlichen und weiblichen Beschäftigten um höchstens eine Stunde überschritten werden.

(3) In Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht länger als sechs Stunden und jugendliche Arbeiter zwischen vierzehn und sechzehn Jahren auch in den Fällen der §§ 4 bis 11, 13 und 15 nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Der § 16 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten nicht für männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind, es sei denn, daß es sich um Betriebe handelt, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten.

(5) In Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, dürfen Arbeiterinnen auch in den Fällen der §§ 4 bis 11, 13 und 15 nicht länger als zehn Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Der § 16 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers können unter zeitlicher und, soweit erforderlich, räumlicher Begrenzung für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, und für Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte

Jahreszeiten beschränkt ist, in den Grenzen des ersten Abschnitts dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 und 5 zugelassen werden. Hierbei darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für jugendliche Arbeiter bis zu sechzehn Jahren sechzig, für Arbeiterinnen achtundfünfzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und die Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

(7) Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers können, auch unter räumlicher Begrenzung, für bestimmte Arten von Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke verwendet werden (§ 16 Abs. 2), in den Grenzen des ersten Abschnitts dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 und 5 zugelassen werden.

(8) Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers können unter zeitlicher und, soweit erforderlich, räumlicher Begrenzung für Gewerbezweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, in den Grenzen des ersten Abschnitts dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 5 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden, an Sonnabenden acht Stunden nicht überschreitet. Die Erlaubnis zur Mehrarbeit darf für höchstens vierzig Tage im Kalenderjahr erteilt werden; für mehr als vierzig, jedoch höchstens fünfzig Tage kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

(9) Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers können unter zeitlicher und, soweit erforderlich, räumlicher Begrenzung für Arbeiterinnen über sechzehn Jahren in Gewerbezweigen, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint, in den Grenzen des ersten Abschnitts dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 5 zugelassen werden.

§ 18

Mitgabe von Arbeit nach Hause

(1) In Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, darf jugendlichen Arbeitern bis zu sechzehn Jahren und Arbeiterinnen für die Tage, an denen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes weder vom Unternehmer selbst übertragen noch für Rechnung Dritter überwiesen werden.

(2) Für die Tage, an denen die jugendlichen Arbeiter oder die Arbeiterinnen in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Absatzes 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit entsprechend dem Absatz 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte den beteiligten Unternehmern und Arbeitern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die oberste Landesbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 19

Nachtarbeitsverbot

(1) In Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, dürfen jugendliche Arbeiter bis zu sechzehn Jahren und Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens, Arbeiterinnen, mit Ausnahme solcher in Badeanstalten, auch nicht an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden. Der § 16 Abs. 3 und der § 17 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeiterinnen über sechzehn Jahren dürfen in mehrschichtigen Betrieben bis zehn Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechzehn Stunden gewährt wird.

(3) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 für jugendliche Arbeiter können unter entsprechender Anwendung des § 17 Absätze 6 und 7, solche von den Vorschriften des Absatzes 1 für Arbeiterinnen unter entsprechender Anwendung des § 17 Absätze 6 bis 9 zugelassen werden.

(4) Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Anlagen es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 geregelt wird, so kann der Reichsarbeitsminister auf Antrag im Einzelfall eine anderweite Regelung gestatten. Jedoch gelten in diesen Fällen die Vorschriften des § 21 Abs. 2. Vor Erlaß einer solchen Verfügung ist den Arbeitern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die nach § 9 zuständige Behörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren, die kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen, in Abweichung von der Vorschrift des Absatzes 1 an den Tagen vor Sonn- und Festtagen nach fünf Uhr nachmittags, jedoch nicht über acht Uhr abends hinaus, gestatten. Voraussetzung ist, daß die Beschäftigung nur mit Arbeiten stattfindet, die nach § 105 c Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Gewerbeordnung nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen, und daß die Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben.

§ 20

Ununterbrochene Ruhezeiten

(1) Den Angestellten ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

(2) In Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, ist den jugendlichen Arbeitern bis zu sechzehn Jahren und den Arbeiterinnen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Der § 16 Abs. 3 und der § 17 Abs. 4 und, soweit es sich um Arbeiterinnen über sechzehn Jahren handelt, der § 17 Absätze 8 und 9 finden entsprechende Anwendung. Jedoch darf bei Anwendung des § 17 Abs. 8 die ununterbrochene Ruhezeit, in der die Stunden zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens liegen müssen, nicht weniger als zehn Stunden betragen und bei Anwendung des § 17 Abs. 9 die ununterbrochene Ruhezeit an höchstens sechzig Tagen im Kalenderjahr bis auf achteinhalb Stunden täglich herabgesetzt werden.

(3) In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen, auch soweit es sich um Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen handelt, ist den Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen;
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 21

Arbeitspausen

(1) Den Angestellten ist, sofern ihre tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Liegt das Ende der Arbeitszeit nach vier Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens anderthalb Stunden verlängert werden.

(2) Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, die höchstens vier Stunden täglich beschäftigt werden, braucht keine Pause gewährt zu werden. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als vier, aber nicht mehr als sechs Stunden ist eine viertelstündige Pause, bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als sechs, aber nicht mehr als acht Stunden sind eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen zu gewähren. Bei einer längeren Beschäftigungszeit ist den jugendlichen Arbeitern

mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause, den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren. In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Pausen auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen.

(3) Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn der Betrieb in den Teilen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich oder andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

(4) In Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, sind Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens anderthalb Stunden beträgt. Der § 16 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen, auch soweit es sich um Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen handelt, ist den Arbeitern eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Der Absatz 1 Satz 2 und der § 20 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 22

Mehrarbeit wegen Arbeitshäufung

(1) In den Grenzen des ersten Abschnitts dieser Verordnung kann in Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit auf Antrag des Unternehmers die nach § 9 Abs. 1 zuständige Behörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Unternehmer für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

(2) Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer und für mehr als vierzig Tage, jedoch nicht für mehr als fünfzig Tage im Jahre, kann die gleiche Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) nicht überschreitet.

§ 23

Mehrarbeit in außergewöhnlichen Fällen

In den Grenzen des ersten Abschnitts dieser Verordnung können in Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben oder einzutreten drohen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Absätze 3, 5, des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 und des § 21 Abs. 3 auf die Dauer von vier Wochen durch die nach § 9 Abs. 1 zuständige Behörde, auf längere Zeit nur durch den Reichsarbeitsminister zugelassen werden. Vor Erlaß einer Verfügung ist den Arbeitern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dritter Abschnitt

Werktäglicher Ladenschluß

§ 24

Offene Verkaufsstellen

(1) Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen, auch solche von Konsum- und anderen Vereinen, jedoch mit Ausnahme der Apotheken, für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Nach sieben Uhr abends, jedoch bis spätestens neun Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

(3) Vor sieben Uhr morgens, jedoch nicht vor fünf Uhr, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

(4) Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 29) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Hält der Aufsichtsbeamte die Ausnahmegenehmigung für nicht vereinbar mit dem

Schutze der Angestellten, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten darf nur innerhalb der nach den Absätzen 1 bis 4 für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen an Werktagen allgemein zulässigen Zeit erfolgen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen.

§ 25

Sonstige Verkaufsstellen

Während der Zeit, in der nach § 24 die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus, im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1 und § 55 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Der Reichsarbeitsminister kann über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung von Ausnahmen Bestimmungen erlassen.

Vierter Abschnitt

Durchführungsvorschriften

§ 26

Aushänge und Anzeigen

(1) Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind in allen Betrieben durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Sollen in Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten, Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Unternehmer vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, die durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Schichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Behörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. Der § 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) In jedem Betriebe, für den Absatz 2 gilt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß in den Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, die in der von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen enthält.

(4) Ist eine Erlaubnis zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Tagen vor Sonn- oder Festtagen gemäß § 19 Abs. 5 erteilt, so ist eine Abschrift in den Räumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 27

Strafvorschriften

(1) Wer es unterläßt, den durch § 26 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3, den auf Grund des § 15 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 erlassenen Bestimmungen oder den auf Grund des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 18 Abs. 3, des § 19 Abs. 4 oder 5, des § 22 Abs. 1 oder 2 oder des § 23 endgültig erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ein Unternehmer, der dem § 16 Abs. 1, 2, 3 oder 6, dem § 17 Abs. 3 oder 5, dem § 18 Abs. 1 oder 2, dem § 19 Abs. 1, dem § 20 Abs. 2 oder 3 oder dem § 21 Abs. 3, 4 oder 5 oder den auf Grund des § 15 Abs. 2, des § 16 Abs. 7 oder des § 17 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 erlassenen Bestimmungen insoweit zuwiderhandelt, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen ge-

regelt sind, wird mit Geldstrafe bestraft. In gleicher Weise wird ein Unternehmer bestraft, der unter Zuwiderhandlung gegen sonstige nicht in den Absätzen 1 bis 3 genannte Vorschriften dieser Verordnung oder auf Grund ihrer erlassenen Bestimmungen Personen beschäftigt oder Verkaufsstellen geöffnet hält.

(4) Wer wegen einer der im Absatz 3 unter Strafe gestellten Handlungen bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(5) Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Zwangsmaßnahmen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 15 Abs. 2, des § 16 Abs. 7 oder des § 17 Abs. 6 oder 8 erlassenen Bestimmungen oder gegen die auf Grund des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 18 Abs. 3, des § 19 Abs. 4 oder des § 23 erlassenen Verfügungen kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des den Bestimmungen oder der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen oder die Verfügung getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

§ 29

Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Bestimmungen obliegt ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung). An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergaufsichtsbeamten. Die Aufsicht hinsichtlich der Angestellten in Betrieben und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts steht den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

(2) Hinsichtlich der Befugnisse und der Obliegenheiten der Aufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139 b, hinsichtlich der Behördenzuständigkeit die des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung entsprechend.

(3) Der Reichsarbeitsminister und die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Für die im § 10 Abs. 1 genannten öffentlichen Betriebe und Verwaltungen steht die Ausübung der durch diese Verordnung dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zu, die Verordnungsbefugnis jedoch nur, wenn es sich um oberste Reichs- oder Landesbehörden handelt.

§ 30

Allgemeine Ausnahmebewilligungen

Die obersten Landesbehörden sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbehörden (§ 29 Abs. 1) widerruflich weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung oder anderen Arbeitsschutzvorschriften, als die in den Vorschriften dieser Verordnung oder der anderen Gesetze vorgesehenen, abgesehen von Arbeitszeitverlängerungen, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung, dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigungen sind dem Reichsarbeitsminister nach dessen näherer Bestimmung einzureichen.

§ 31

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 32

Aufrechterhaltung von Vorschriften

Die in anderen Reichs- und Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften und die auf Grund solcher Gesetze erlassenen Bestimmungen über den Schutz der Beschäftigten, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und Frauen, bleiben unberührt. Auch sonstige gesetzliche Vorschriften finden im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als sie nicht der Arbeitszeitordnung zuwiderlaufen.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten. Vom 14. August 1934.

Auf Grund des § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 315), des Artikels I Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und des § 41a Abs. 3 der Gewerbeordnung, sämtlich in der Fassung des Gesetzes über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 585), wird hiermit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Der Verkauf von Waren aus Automaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nach Maßgabe der eingangs angeführten Vorschriften ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Es dürfen nur solche Waren abgeegben werden, die für die zugehörige offene Verkaufsstelle fachüblich sind und ausschließlich oder in erheblichem Umfange in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Welche Waren fachüblich sind, bestimmt im Zweifelsfall der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die vom Reichsarbeitsminister beauftragte Stelle.
2. Waren, die in Handwerksbetrieben geführt werden, ohne in diesen Betrieben hergestellt oder be- oder verarbeitet zu werden, dürfen nicht abgegeben werden.
3. Der Verkauf muß ausschließlich auf Rechnung des Inhabers der offenen Verkaufsstelle erfolgen.
4. Warenhäuser, Kleinpreisgeschäfte, Serienpreisgeschäfte und andere durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte sowie Verteilungsstellen von Konsumvereinen und Werkkonsumanstalten sind vom Verkauf ausgeschlossen.
5. Es bleibt vorbehalten, die Zahl der in räumlichem Zusammenhang mit der gleichen offenen Verkaufsstelle aufzustellenden Automaten zu beschränken oder den Verkauf bestimmter Waren zu untersagen.

Berlin, den 14. August 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über die Aufhebung der Verschrottungsverordnung. Vom 31. August 1934.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird das folgende bestimmt:

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Verschrottungsverordnung) vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1071) wird aufgehoben.

Berlin, 31. August 1934

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Aufhebung der Durchführungsverordnung zur Verschrottungsverordnung. Vom 31. August 1934.

Die Verordnung zur Durchführung der Verschrottungsverordnung vom 23. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 57) wird aufgehoben.

Berlin, den 31. August 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1934	Nr. 102

Inhalt

Fünfzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes. Vom 4. September 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

I. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2b ist bei „Reichswehrministerium, Marine"
   a) bei „Obermarinebauräte bei der Werft Wilhelmshaven und beim Arsenal Kiel" hinzuzufügen:
      „sowie beim Artilleriewesen, Torpedowesen und Sperrwesen",
   b) am Schlusse hinzuzufügen:
      „Oberregierungsräte beim Artilleriewesen, Torpedowesen und Sperrwesen
      Oberregierungsrat als Leiter der Chemisch-Physikalischen Versuchsanstalt
      Oberregierungsrat als Leiter der Laboratorien der Nachrichtenmittelversuchsanstalt
      Oberregierungsrat als Leiter des Ballistischen Büros bei der Inspektion der Marineartillerie";
2. in der Besoldungsgruppe 2c ist bei „Reichswehrministerium, Marine"
   a) bei „Marinebauräte bei der Werft Wilhelmshaven und beim Arsenal Kiel" hinzuzufügen:
      „sowie beim Artilleriewesen, Torpedowesen und Sperrwesen",
   b) statt „Regierungsrat beim Artillerie- und Befestigungswesen" zu setzen:
      „Regierungsräte bei der Werft Wilhelmshaven und beim Arsenal Kiel sowie beim Artilleriewesen, Torpedowesen und Sperrwesen
      Regierungsräte bei der Chemisch-Physikalischen Versuchsanstalt
      Regierungsräte bei der Nachrichtenmittelversuchsanstalt",
   c) zu streichen:
      „Regierungsrat als Vorsteher des Torpedolaboratoriums".

II. Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 3 beigefügte Besoldungsordnung C, Soldaten der Wehrmacht, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 10 ist am Schlusse hinzuzufügen:
„Oberwaffenwarte".

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

München, den 4. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über eine Gründungssperre für Kreditinstitute. Vom 4. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bis auf weiteres dürfen im Inlande keine Kreditinstitute errichtet werden. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen, Depositenkassen, Agenturen, Annahme- und Zahlstellen jeder Art (Zweigstellen).

§ 2

Die Reichsregierung kann von dem Verbote des § 1 nach Anhörung des Reichsbankdirektoriums Aus-

nahmen zulassen, wenn für die Errichtung eines Kreditinstitutes oder einer Zweigstelle ein dringendes Bedürfnis besteht.

§ 3

(1) Zu den Kreditinstituten im Sinne dieser Verordnung gehören auch die öffentlichen Sparkassen, Girokassen, Giroverbände, Girozentralen sowie die Einrichtungen, die dem Zahlungs- und Abrechnungsverkehr dienen, ferner Unternehmungen, die Haftungen und Garantien für Dritte übernehmen, soweit es nicht Versicherungsunternehmungen sind.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank, die Reichspost, die Bausparkassen und Zwecksparunternehmungen und die diesen gleichgestellten Unternehmungen, sowie auf die im Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) bezeichneten Wohnungsunternehmungen.

§ 4

Kreditinstitute oder Zweigstellen von Kreditinstituten, die nach dem 30. Juni 1934 errichtet worden sind, dürfen den Geschäftsbetrieb über den 1. Oktober 1934 hinaus nur fortsetzen, wenn die Reichsregierung sich damit einverstanden erklärt hat.

§ 5

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 4 zuwiderhandelt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Zulassung der Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb, spätestens aber am 31. Dezember 1936 außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über den Warenverkehr. Vom 4. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Ermächtigung

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu treffen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann, soweit er es für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs für notwendig hält, Anordnungen über die Aufzeichnung geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung treffen.

§ 3

Überwachungsstellen

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann seine Befugnisse aus den §§ 1, 2 ganz oder teilweise übertragen. Er kann hierzu besondere Überwachungsstellen errichten.

(2) Eine Überwachungsstelle wird mit ihrer Errichtung juristische Person. Die Überwachungsstelle ist vermögensrechtlich selbständig und nicht Teil des Reichsfiskus.

(3) Die Überwachungsstelle ist, soweit sie ihren eigenen Bedarf beschafft, im Geschäftsverkehr Dienststellen gleichzustellen, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalt als Behörden geführt werden.

Reichsbeauftragte

§ 4

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestellt für die Überwachungsstelle einen Reichsbeauftragten. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter des Reichsbeauftragten ernennen.

(2) Der Reichsbeauftragte vertritt die Überwachungsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der Überwachungsstelle gegenüber dem Reichsbeauftragten regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 5

Der Reichsbeauftragte leitet die Überwachungsstelle. Er ist an die Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden.

§ 6

Der Reichsbeauftragte erläßt eine Geschäftsordnung für die Überwachungsstelle. Ist ihm ein Beirat (§ 7) zur Seite gestellt, so soll er diesen vor Erlaß der Geschäftsordnung hören. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 7

Beirat

(1) Dem Reichsbeauftragten kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Dieser übt zur Unterstützung des Reichsbeauftragten eine beratende Tätigkeit aus. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichswirtschaftsminister berufen. Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und diesen widerruflich die Behandlung bestimmter Fragen übertragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach den Grundsätzen, welche die Überwachungsstelle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers aufstellt.

§ 8

Rechnungslegung

(1) Die Finanzgebarung der Überwachungsstelle unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934, Abschnitt I [Beiträge-Gesetz] (Reichsgesetzbl. I S. 235). Vor Feststellung des Haushaltsplans ist der Beirat oder ein Ausschuß des Beirats zu hören. Dieser bringt die Stelle in Vorschlag, von der die Haushaltsrechnung geprüft wird.

(2) Die Haushaltsrechnung ist mit dem Bericht über das Ergebnis der Prüfung dem Beirat oder einem Ausschuß des Beirats vorzulegen und mit dessen Stellungnahme dem Reichswirtschaftsminister einzureichen.

§ 9

Aufbringung der Kosten

(1) Die Kosten der Überwachungsstelle sind durch Gebühren oder durch Umlagen aufzubringen. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Art der Kostenaufbringung und den Kreis der umlagepflichtigen Personen und Unternehmungen.

(2) Auf Grund der Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers erläßt die Überwachungsstelle eine Gebührenordnung oder eine Anordnung über die Erhebung der Umlage.

(3) Vor Erlaß einer Gebührenordnung und vor Erhebung der Umlage hat der Reichsbeauftragte den Beirat zu hören. Die Gebührenordnung und die Umlage bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

(4) Verbleibt bei Auflösung der Überwachungsstelle nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ein Überschuß, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister die Art seiner Verwendung.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Überwachungsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie kann das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen. Bei Verletzung der Auskunftspflicht finden auch die §§ 12 bis 15 Anwendung.

§ 11

Schweigepflicht

(1) Der Reichsbeauftragte, sein Stellvertreter, die Beiratsmitglieder sowie die Angestellten und Gutachter der Überwachungsstelle sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Der Reichsbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister, die Beiratsmitglieder, die Angestellten und die Gutachter vom Reichsbeauftragten verpflichtet.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben vorbehaltlich dienstlicher Berichterstattung über solche nicht öffentlich bekannten Tatsachen Verschwiegenheit zu beobachten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Überwachungsstelle zur Kenntnis kommen. Die Schweigepflicht erlischt nicht mit der Beendigung der Tätigkeit in der Überwachungsstelle oder mit der Auflösung der Überwachungsstelle.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230) entsprechende Anwendung.

Zuwiderhandlungen

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften trifft, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu Gunsten des Reichs eingezogen werden. Ist die strafrechtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

(3) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen.

(4) Für die Geldstrafe und die Einziehung gelten die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 13

Wird im Betriebe eines Unternehmens eine nach § 12 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortung, eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag des Reichsbeauftragten vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 12 und 13 gelten auch dann, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die eine Überwachungsstelle erläßt. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß die Überwachungsstelle in der Anordnung eine Zuwiderhandlung ausdrücklich unter Hinweis auf diese Verordnung als unter die Strafvorschriften fallend erklärt hat. Diese Erklärung kann, wenn sie in der Anordnung nicht enthalten ist, in einer ergänzenden Anordnung enthalten sein. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung sind in diesem Falle nur strafbar, wenn sie nach dem Erlaß der ergänzenden Anordnung begangen sind.

§ 15

Handelt jemand vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwider, die der Reichswirtschaftsminister oder eine Überwachungsstelle auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften trifft, so kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer ge-

richtlichen Entscheidung nach §§ 12, 13, 14 nicht besteht, der Reichsbeauftragte nach Anhörung des Beirats gegen den Schuldigen oder den Inhaber oder Leiter des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen. Die Festsetzung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen dieser Mitteilung schriftlich bei dem Reichswirtschaftsminister Beschwerde erhebt. Über die Beschwerde entscheidet der Reichswirtschaftsminister.

§ 16

Beitreibung

Die Einziehung von Gebühren und Umlagen oder der nach § 15 verhängten Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen des Reichsbeauftragten nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 17

Schadenshaftung

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, wird seitens des Reichs oder der Überwachungsstelle eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 18

Sofern die Befugnisse aus den §§ 1 und 2 einer bereits bestehenden Stelle übertragen werden, tritt in den Fällen der §§ 10, 14 bis 17 diese an die Stelle der Überwachungsstelle und der Vorstand (Vorsitzende) dieser Stelle an die Stelle des Reichsbeauftragten. Die Vorschriften in den §§ 9 und 11 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

§ 19

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Soweit in den §§ 1 bis 19 dem Reichswirtschaftsminister Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen sind, tritt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb seiner Zuständigkeit an dessen Stelle.

§ 21

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709),
b) die Siebente Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 396),
c) die Achte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 30. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 469).

Es bleiben in Kraft:

a) die Neunte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 528),
b) die Zehnte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 27. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 801).

Berlin, den 4. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Faserstoffverordnung. Vom 6. September 1934.

Auf Grund des § 19 der Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 713) ergänze ich diese, wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 wird in der Klammer hinter Sisal eingefügt „und Manilahanf".
   Ebenda wird Abs. 4 neu gefaßt: „Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann Ausnahmen von der Geltung des 1. Teiles der Verordnung zulassen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß sich unter den in dem Betriebe zu verarbeitenden Rohstoffen oder Halbfertigwaren dem Werte nach insgesamt nicht mehr als 20 vom Hundert folgender Rohstoffe oder aus solchen Rohstoffen hergestellter Halbfertigwaren befinden: in- und ausländische Schafwolle, andere ausländische Tierhaare, Baumwolle einschließlich Linters, Hanf, Jute, Hartfaser, Flachs, alle diese einschließlich der Abfälle."
2. Im § 2 Abs. 4 wird das Wort „Waschbatterien" gestrichen.
   Ebenda wird im Abs. 5 für „August" eingesetzt: „September".
3. Im § 3 Abs. 3 ist zu streichen: „Satz 3".
4. Im § 11 ist unter a und b je hinter Hanf einzusetzen: „, Hartfaser".
5. Im § 14 ist dem Abs. 3 anzufügen: „Sind die Preise für Rohstoffe auf den ausländischen Märkten nach dem 21. März 1934 gefallen, so vermindert sich der höchstzulässige Preis für die zu ausländischen Marktpreisen eingekauften Rohstoffe oder die aus solchen hergestellten Waren entsprechend."
   Ebenda wird Abs. 4 neu gefaßt: „Der nach Abs. 1, 2 oder 3 höchstzulässige Preis kann ferner um den Betrag überschritten werden, um den die Selbstkosten seit dem 21. März 1934 durch nicht zu vermeidende Umstände gestiegen sind. Der Preis darf jedoch nicht höher sein, als erforderlich ist, um die Selbstkosten zu-

züglich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals zu decken. Eine auf einem Umsatzrückgang beruhende Erhöhung der Selbstkosten darf nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß der Umsatz der Menge nach durch die Auswirkung dieser Verordnung unter den Umsatz im ersten Vierteljahr 1933 herabgedrückt wird."

Berlin, den 6. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sarnow

Bekanntmachung über die Neufassung der Faserstoffverordnung. Vom 6. September 1934.

Auf Grund der Ziffer 11 der Verordnung zur Ergänzung der Faserstoffverordnung vom 17. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 788) wird der Wortlaut der Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 713) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 6. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

Faserstoffverordnung.

Vom 19. Juli 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, was folgt:

1. Teil
Regelung der Arbeitszeit

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für alle Betriebe der Faserstoffwirtschaft, in denen ausschließlich oder teilweise Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser (Sisal und Manilahanf) oder Jute be- oder verarbeitet wird, bis zur Weberei, Wirkerei, Strickerei, Netz- und Filzherstellung einschließlich. Ausgenommen sind die Betriebe der Baumwoll-, Hanf- und Jutespinnerei, der Bindfadenherstellung, der Seilerei, der Posamenten-, Spitzen- und Gardinenherstellung, der Band-, Gummi- und Tüllweberei, der Hutindustrie und der Veredelung.

(2) Als Wolle und Baumwolle im Sinne dieses Teiles gelten nicht Kunstwolle und Kunstbaumwolle.

(3) Gehören zu einem Betriebe der nach Abs. 1 Satz 1 unter die Verordnung fallenden Gewerbezweige Betriebsabteilungen oder Betriebseinrichtungen, die nach der Art der Arbeit diesen Zweigen nicht zuzurechnen sind, so gelten die Vorschriften der Verordnung nicht für sie. Die Vorschriften gelten für einzelne Abteilungen der Betriebe anderer Gewerbezweige, wenn die Abteilungen nach der Art der Arbeit den unter die Verordnung fallenden Zweigen zuzurechnen sind.

(4) Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann Ausnahmen von der Geltung des 1. Teiles der Verordnung zulassen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß sich unter den in dem Betriebe zu verarbeitenden Rohstoffen oder Halbfertigwaren dem Werte nach insgesamt nicht mehr als 20 vom Hundert folgender Rohstoffe oder aus solchen Rohstoffen hergestellter Halbfertigwaren befinden: in- und ausländische Schafwolle, andere ausländische Tierhaare, Baumwolle einschließlich Linters, Hanf, Jute, Hartfaser, Flachs, alle diese einschließlich der Abfälle.

(5) Die Vorschriften über die Arbeitsstreckung gelten auch für Betriebe, die nicht der Arbeitszeitverordnung unterliegen.

(6) Soweit für die nach Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Betriebe eine Arbeitsstreckung durch Beschränkung der zu verarbeitenden Rohstoffmengen vorgenommen wird, finden die §§ 4 bis 9 auch auf diese Betriebe Anwendung.

§ 2
Arbeitszeitverkürzung

(1) In den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 fallenden Betrieben und Betriebsabteilungen wird die im § 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit für die Arbeiter an Hauptproduktionsmaschinen auf eine Stundenzahl herabgesetzt, die um 30 vom Hundert geringer ist als der Durchschnitt der Stundenzahlen, die im ersten Halbjahr 1934 arbeitstäglich in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung regelmäßig erreicht wurden. Würde sich hiernach eine geringere Zahl als 36 Stunden wöchentlich ergeben, so beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit 36 Stunden. Hat ein Betrieb im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1934 weniger als 36 Stunden wöchentlich gearbeitet, so darf die erreichte durchschnittliche Arbeitszeit nicht überschritten werden. Die festgesetzte Arbeitszeitgrenze gilt als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht überschritten wird. Die in Tarif- oder Betriebsordnungen vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit, soweit sie 36 Stunden wöchentlich überschreitet, wird durch die aus den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Arbeitszeit ersetzt. Sieht die Tarifordnung Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus vor, so bleibt diese vorbehaltlich des § 3 auf der Grundlage der nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebenden regelmäßigen Arbeitszeit zulässig.

(2) Betriebe der im § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Art dürfen vom 6. August 1934 an in drei Schichten nur arbeiten, wenn sie innerhalb des ersten Halbjahres 1934 mindestens 13 Wochen lang in drei Schichten gearbeitet haben. Entsprechendes gilt für die Arbeit in zwei Schichten. Die durch den Wegfall einer Schicht eintretende Arbeitsverminderung ist auf die nach Abs. 1 vorzunehmende Arbeitszeitverkürzung nicht anzurechnen.

(3) Ist in einem unter § 1 Abs. 1 Satz 1 fallenden Betriebe oder einer solchen Betriebsabteilung innerhalb des ersten Halbjahres 1934 mindestens acht Wochen lang in mehr als einer Schicht gearbeitet worden, so kann eine mehrschichtige Arbeit nur

mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten aus besonderen Gründen fortgesetzt oder wieder eingeführt werden. Das gleiche gilt für die Erweiterung bereits vorhandener Schichten.

(4) Hauptproduktionsmaschinen im Sinne des Absatzes 1 sind Kammstühle, Feinspinn- und Zwirnmaschinen, Webstühle, Wirk- und Strickmaschinen, Krempel in der Filzherstellung.

(5) Arbeiter an Stühlen, die nachweislich zur Musterung neuer Saisonware eingesetzt sind, fallen insoweit bis Ende September 1934 nicht unter die im Abs. 1 bestimmte Arbeitszeitverkürzung, als sie ausschließlich Musterabschnitte bis zu 20 Meter Länge herstellen.

§ 3

Genehmigung von Mehrarbeit

(1) Für die vom § 2 Abs. 1 betroffenen Arbeitergruppen wird die Zulässigkeit von Mehrarbeit im Sinne der §§ 3, 5, 6 und 10 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit über die nach § 2 Abs. 1 sich ergebende Wochenarbeitszeit hinaus von der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten abhängig gemacht, auch wenn sie in einer Tarifordnung vorgesehen ist.

(2) Die Genehmigung darf nur in folgenden Fällen erteilt werden:

a) wenn nachweislich die rechtzeitige Erledigung von Aufträgen für die Ausfuhr nicht möglich wäre; als Aufträge für die Ausfuhr gelten auch Aufträge inländischer Betriebe, die das Erzeugnis nachweislich an das Ausland weiterliefern oder zum Zwecke der Ausfuhr weiterverarbeiten;

b) soweit laut Bescheinigung der Überwachungsstelle dem Betriebe Rohstoffe zur Verfügung stehen, die von dem betreffenden Betrieb auf Grund eines von mir und von der Reichsbank genehmigten Kredit- oder Tauschvertrages erworben worden sind;

c) soweit eine Mehrverwendung nicht öffentlich bewirtschafteter Rohstoffe oder aus solchen hergestellter Halbfertigwaren über die im ersten Vierteljahr 1934 verwendete Menge hinaus nachgewiesen wird.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Arbeiten in mehr als einer Schicht auch abweichend vom § 2 Abs. 3 genehmigt werden.

(4) Ich behalte mir vor, für Aufträge öffentlicher Stellen oder für Saisonbetriebe sowie in sonstigen außergewöhnlichen Fällen Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen darf die achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden. Soweit für Saisonbetriebe Mehrarbeit gestattet worden ist, kann eine Arbeitszeitverkürzung außerhalb dieser Zeit auf weniger als 36 Stunden wöchentlich angeordnet werden.

§ 4

Vermeidung von Entlassungen

(1) Aus Anlaß der Verkürzung der Arbeitszeit oder des Wegfalls von Mehrarbeit auf Grund dieser Verordnung (§ 2 Abs. 1) darf der Unternehmer binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung weder eine Verminderung noch eine Vermehrung der Beschäftigtenzahl vornehmen, es sei denn, daß eine Schicht wegfällt. Im übrigen findet § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung.

(2) Wird die Zahl der Schichten herabgesetzt, so darf der Unternehmer die Zahl der in den verbleibenden Schichten Arbeitenden nicht vermehren und ihre Arbeitszeit auch bei Innehaltung der Grenzen des § 2 Abs. 1 nicht verlängern. Auf Entlassungen aus diesem Anlaß findet § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung.

(3) Der Treuhänder der Arbeit kann die Genehmigung zu Entlassungen davon abhängig machen, daß in regelmäßigem Wechsel ein Teil der Belegschaft vorübergehend entlassen wird oder vorübergehend die Arbeit aussetzt. In diesem Falle findet § 89b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung.

§ 5

Vergütung

Wird die regelmäßige Arbeitszeit in unmittelbarer oder mittelbarer Auswirkung dieser Verordnung herabgesetzt, so ist der Unternehmer berechtigt, die in der Tarif- oder Betriebsordnung oder durch Vereinbarung festgesetzte Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeitverkürzung von diesem Zeitpunkt an herabzusetzen. Ist in der Tarifordnung die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit von der für die Mehrarbeit nicht erkennbar getrennt, so hat auf Anruf der Treuhänder die Tarifordnung durch Trennung der Vergütungen zu ergänzen.

§ 6

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung

Im Sinne der Vorschriften über die Pflicht zur Arbeitslosenversicherung, über Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung gilt als in der Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden die vor Inkrafttreten dieser Verordnung übliche Stundenzahl.

§ 7

Mehrarbeitszuschlag

Im Sinne der Vorschriften des § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit, über die Vergütung für Mehrarbeit gilt als regelmäßige Arbeitszeit die des § 1 der genannten Verordnung. Im Sinne der Bestimmungen einer Tarif- oder Betriebsordnung über die Vergütung für Mehrarbeit gilt als regelmäßige Arbeitszeit die in der Tarif- oder Betriebsordnung vor der auf Grund dieser Verordnung erfolgten Verkürzung festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des 1. Teiles dieser Verordnung über Arbeitszeit und Schichten sind die Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit anzuwenden.

§ 9

Durchführungsbehörden

Die Aufsicht über die Durchführung des 1. Teiles dieser Verordnung liegt den für die Durchführung

der Verordnung über die Arbeitszeit zuständigen Behörden ob. Diese können zur Feststellung der tatsächlichen Arbeitszeit die Lohn- und Gehaltslisten einsehen.

§ 10

Ich behalte mir vor, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister über Beschwerden gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsbeamten unmittelbar zu befinden oder solche Entscheidungen abzuändern.

2. Teil

Beschränkung der Betriebserweiterung

§ 11

(1) Es ist verboten, ohne meine Einwilligung

a) Betriebe, in denen ausschließlich oder teilweise Wolle, Baumwolle, Hanf, Jute, Hartfaser oder hieraus hergestellte Erzeugnisse be- oder verarbeitet oder andere rohe oder be- oder verarbeitete Faserstoffe veredelt werden, zu erweitern oder neu zu errichten oder

b) in bestehenden Betrieben die Be- oder Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, Hanf, Jute, Hartfaser oder daraus hergestellten Erzeugnissen neu aufzunehmen oder

c) in Betrieben der unter a) genannten Art Maschinen oder Einrichtungen, die bis zum 16. Juli 1934 länger als vier Wochen ununterbrochen stillgelegen haben, wieder in Betrieb zu nehmen, es sei denn, daß in entsprechendem Leistungsumfange andere Maschinen oder Einrichtungen außer Betrieb gesetzt werden, oder daß die Maschinen oder Einrichtungen in dieser Zeit lediglich aus Saisongründen stillgelegen haben,

d) in bestehenden Unternehmen zur Lohnveredelung überzugehen, wenn eine solche nicht im ersten Halbjahr 1934 regelmäßig betrieben worden ist.

(2) Unter das Verbot des Absatzes 1 fällt nicht die Be- oder Verarbeitung durch Nähen oder ähnliche Arten des Zusammenfügens und die Stickerei.

§ 12

Verbot, die Mehrstufigkeit auszudehnen

Unternehmen der im § 11 unter a) genannten Art dürfen ohne meine Einwilligung weder ihren Geschäftsbetrieb auf die weitere Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Art, die sie bisher hergestellt haben, oder auf die Wiederbrauchbarmachung von Faser-Altstoffen oder -Abfällen zur gewerblichen Weiterverarbeitung ausdehnen noch die Leistungsfähigkeit bereits vorhandener Betriebe oder Betriebsteile der weiteren Be- oder Verarbeitung erweitern.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Wer einer Vorschrift des § 11 oder § 12 zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zur Beachtung der Vorschrift angehalten werden. Er wird vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft, wenn ich es beantrage. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

3. Teil

Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen

§ 14

(1) Es ist verboten, für rohe oder be- oder verarbeitete Faserstoffe (Textilien) im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat.

(2) Liegen für einen Verkäufer vergleichbare Abschlüsse der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 nicht vor, so darf der Preis denjenigen nicht überschreiten, der der Marktlage vom 21. März 1934 entspricht.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 höchstzulässige Preis darf für den Verkauf von rohen Faserstoffen im Inland insoweit überschritten werden, als der Preis für solche Rohstoffe gleicher Art und Güte auf den ausländischen Märkten im Zeitpunkt des Angebots oder Verkaufs höher ist als am 21. März 1934. Bei dem Verkauf be- oder verarbeiteter Faserstoffe kann im Inlande eine Erhöhung der Auslandspreise für rohe Faserstoffe solcher Art und Güte, wie sie in dem Zwischen- oder Fertigerzeugnisse enthalten sind, berücksichtigt werden, soweit eine solche Berücksichtigung handelsüblich ist. Sind in den Preisen für be- oder verarbeitete Faserstoffe in der Zeit nach dem 1. Januar 1934 eingetretene Preiserhöhungen für rohe Faserstoffe noch nicht berücksichtigt gewesen, so gilt diese Bestimmung entsprechend. Sind die Preise für Rohstoffe auf den ausländischen Märkten nach dem 21. März 1934 gefallen, so vermindert sich der höchstzulässige Preis für die zu ausländischen Marktpreisen eingekauften Rohstoffe oder die aus solchen hergestellten Waren entsprechend.

(4) Der nach Abs. 1, 2 oder 3 höchstzulässige Preis kann ferner um den Betrag überschritten werden, um den die Selbstkosten seit dem 21. März 1934 durch nicht zu vermeidende Umstände gestiegen sind. Der Preis darf jedoch nicht höher sein, als erforderlich ist, um die Selbstkosten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals zu decken. Eine auf einem Umsatzrückgang beruhende Erhöhung der Selbstkosten darf nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß der Umsatz der Menge nach durch die Auswirkung dieser Verordnung unter den Umsatz im ersten Vierteljahr 1933 herabgedrückt wird.

(5) Bei Verkäufen durch Personen, die sich in nicht handelsüblicher Weise in die Verteilung eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat.

(6) Für inländische Schafwolle gelten als höchstzulässige Preise die von dem Bevollmächtigten für die Neuorganisation der deutschen Schafzucht im Mai 1934 festgelegten landwirtschaftlichen Festpreise

oder die Weltmarktpreise, falls diese höher sind. Handelsaufschläge dürfen 5 vom Hundert nicht übersteigen.

(7) Verarbeitete Faserstoffe im Sinne des Absatzes 1 sind alle Halb- und Fertigwaren, die wert- oder stoffmäßig überwiegend Faserstoffe enthalten.

§ 15

Ausnahmen

(1) Die durch oder auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung gegen Preissteigerung vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung über Preisüberwachung vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) und etwa weitere Ergänzungs- oder Durchführungsverordnungen hierzu bestimmten Preisüberwachungsstellen können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 14 zulassen.

(2) Örtlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk das verkaufende Unternehmen seinen Sitz hat oder in deren Bezirk die Niederlassung sich befindet, für deren Absatz die Ausnahme beantragt wird.

(3) Ich behalte mir vor, die Entscheidung an mich zu ziehen oder die Entscheidung der Preisüberwachungsstelle abzuändern.

§ 16

Zuwiderhandlungen

(1) Wer dem Verbot des § 14 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf meinen Antrag oder den der Preisüberwachungsstelle ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Örtlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, in dessen Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(2) Wird der Antrag nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle gegen die Personen und Unternehmen, bei denen sie eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 14 feststellt, Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen. Die Ordnungsstrafen werden auf Ersuchen der Preisüberwachungsstelle durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

(3) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zugang der Straffestsetzung schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an mich weiterzuleiten; ich entscheide endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Wenn auf Grund des Absatzes 1 oder 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann ich oder die von mir bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(5) Hat eine Person in leitender Stellung eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 begangen, so kann ich ihr auf die Dauer von höchstens einem Jahr die wirtschaftliche Betätigung in leitender Stelle und die Betätigung in den Orgnisationen und Körperschaften der Wirtschaft ganz oder unter Beschränkung auf bestimmte Teilgebiete oder bestimmte Betätigungsarten untersagen.

(6) Wer einer Anordnung auf Grund des Absatzes 4 oder 5 zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(7) Ich behalte mir vor, eine Anordnung auf Grund des Absatzes 4 oder 5 vorzeitig aufzuheben.

(8) In den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 gelten für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich entsprechend. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren; als richterliche Handlung im Sinne des § 68 StGB. gilt die entsprechende Handlung der Preisüberwachungsstelle.

§ 17

Ist einem Verbande oder einem anderen Zusammenschlusse auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) von einer nach der genannten Verordnung zuständigen Preisüberwachungsstelle eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Mindestpreises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte Mindestpreis für die Beteiligten als ein nach § 15 zugelassener Höchstpreis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach § 14 zugelassene Höchstpreis.

§ 18

Die Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiet vom 19. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 317) hebe ich auf.

4. Teil

Schlußbestimmungen

§ 19

Ich kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften auch ergänzender Art erlassen.

§ 20

Der 2. und 3. Teil dieser Verordnung treten am Tage nach ihrer Verkündung, der 1. Teil tritt am 23. Juli 1934 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimme ich, soweit der 1. Teil in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Der Reichswirtschaftsminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1934	Nr. 103

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 5. September 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung. — Bekanntmachung über Maßnahmen zur Sicherstellung der Freiheit und Aufrichtigkeit der Volksabstimmung im Saargebiet. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Zusatzakte zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Rumänien und die Türkei. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Ratifikation durch Mexico). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 7. September 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung über Teilkündigungen der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Anordnung über die Beaufsichtigung badischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 6. September 1934.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird die Beaufsichtigung bereits bestehender und noch entstehender privater Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Land Baden beschränkt ist, vom 1. September 1934 ab dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung übertragen.

Nürnberg, den 6. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über Änderung der Kartellverordnung. Vom 5. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel VI — Kartellgericht — (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289) und des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 erhält Abs. 5 folgenden Zusatz:

„Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Kartellgerichts kann jedoch jederzeit anordnen, daß die Maßnahme, zu der die Einwilligung erteilt worden ist, bis zum Abschluß des Verfahrens ganz oder teilweise auszusetzen ist oder nur nach Leistung einer Sicherheit ergriffen oder auf-

rechterhalten werden darf; für Maßnahmen, die entgegen einer solchen Anordnung ergriffen oder aufrechterhalten werden, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Der Vorsitzende kann seine Anordnung jederzeit ändern oder aufheben. Wird die Entscheidung, durch welche die Einwilligung nach Abs. 1, 3 oder 4 erteilt worden ist, durch die endgültige Entscheidung des Kartellgerichts abgeändert, so sind die Beteiligten, die auf Grund der Einwilligung Maßnahmen ergriffen haben, verpflichtet, dem Gegner den aus diesen Maßnahmen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit nicht auch die Entscheidung des Kartellgerichts die Maßnahmen zuläßt. Der Ersatzanspruch verjährt in sechs Monaten von der Zustellung der Entscheidung des Kartellgerichts an. Wird die Entscheidung, durch die nach Abs. 1, 3 oder 4 die Einwilligung erteilt worden ist, durch die endgültige Entscheidung des Kartellgerichts aufrechterhalten, so ordnet der Vorsitzende die Rückgabe der Sicherheit an; andernfalls bestimmt er eine Frist, binnen der ihm der Beteiligte, zu dessen Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seines Anspruchs nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsitzende des Kartellgerichts die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist."

2. Im § 9b werden die Worte:

„Wird eine in § 9 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme ohne Einwilligung ergriffen"

durch die Worte ersetzt:

„Ist eine im § 9 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme ohne Einwilligung ergriffen oder aufrechterhalten worden".

Berlin, den 5. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Verordnung zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes. Vom 5. September 1934.

Auf Grund des § 3 des Roggenschuldengesetzes vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Umwandlung wertbeständiger Rechte

Zu § 1 Abs. 1 des Roggenschuldengesetzes

Artikel 1

Ein wertbeständiges Recht wird auch dann nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes umgewandelt, wenn es vor dem 20. Mai 1934 fällig geworden ist, es sei denn, daß die geschuldete Leistung vor dem 20. Mai 1934 bewirkt oder das Recht vor diesem Zeitpunkt erloschen ist.

Artikel 2

(1) Wiederkehrende Leistungen aus wertbeständigen Rechten, die

1. vor dem 20. Mai 1934 fällig geworden sind oder
2. in der Zeit vom 20. Mai bis zum 1. Juli 1934 fällig geworden sind und für einen am 20. Mai 1934 bereits laufenden Zeitraum geschuldet werden,

werden nicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes umgewandelt. Hat eine Grundkreditanstalt bei der Berechnung von Zinsen wertbeständiger Schuldverschreibungen, die in der Zeit vom 20. Mai 1934 bis zum 1. Juli 1934 fällig geworden sind, die Umrechnungssätze des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zugrunde gelegt, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß es hierbei sein Bewenden behält.

(2) Wiederkehrende Leistungen, die nach dem 1. Juli 1934 fällig werden, werden auch dann nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes umgewandelt, wenn sie für einen am 20. Mai 1934 bereits laufenden Zeitraum geschuldet werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten wiederkehrenden Leistungen sind zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten; die im Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes vom 25. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 448) [Erste Durchführungsverordnung] für die Zinsen wertbeständiger Schuldverschreibungen getroffene Regelung bleibt unberührt.

Zu den Artikeln 5 bis 16 der Ersten Durchführungsverordnung

Artikel 3

Die Aufsichtsbehörde kann dem Aussteller von der Verpflichtung befreien, die wertbeständigen Schuldverschreibungen abzustempeln oder in neu auszustellende Reichsmarkschuldverschreibungen umzutauschen, wenn hierdurch Nachteile für den Rechtsverkehr nicht zu besorgen sind. In diesem Falle gelten die Vorschriften der Artikel 5 bis 15 der Ersten Durchführungsverordnung nicht. Die Schuldverschreibungen sind vom 1. Oktober 1934 an mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Waren die Schuldverschreibungen an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen, so bleibt die Zulassung bestehen.

Artikel 4

(1) Die Aussteller wertbeständiger Schuldverschreibungen und die nach Artikel 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umtausch oder zur Abstempelung ermächtigten Kreditanstalten haben die Schuldverschreibungen vom 1. Oktober 1934 an durch Auslosung zum Nennbetrage planmäßig zu tilgen. Zur Tilgung sind die auf die Deckungswerte der Schuldverschreibungen eingehenden Tilgungsleistungen der Schuldner voll zu verwenden. Vorweg sind die Schuldverschreibungen zu tilgen, deren Zinsen nach Artikel 15 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung erst bei Fälligkeit des Kapitals auszuzahlen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen nach Abs. 1 trifft die Aufsichtsbehörde. Hat der Aussteller die wertbeständigen Schuldverschreibungen in neu ausgestellte Reichsmarkschuldverschreibungen umgetauscht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde von der Verpflichtung zur Tilgung durch Auslosung zum Nennbetrage befreien; dies gilt nicht für die im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Schuldverschreibungen.

Artikel 5

Artikel 16 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wertbeständige Hypotheken und Grundschulden, die als Deckung wertbeständiger Schuldverschreibungen bestellt worden sind, werden vom 1. Oktober 1934 an mit $4^1/_2$ vom Hundert einschließlich Verwaltungskostenbeitrag, jedoch mit nicht mehr als dem vereinbarten Satze verzinst und, sofern eine Tilgung vorgesehen ist, mit dem vereinbarten Satze getilgt. Ist ein geringerer Verwaltungskostenbeitrag als $^1/_2$ vom Hundert vereinbart oder ist der im Zinssatz enthaltene Anteil für Verwaltungskosten geringer als $^1/_2$ vom Hundert, so ermäßigt sich der Zinssatz um den Unterschiedsbetrag. Bei Tilgungshypotheken und -grundschulden sind die wiederkehrenden Leistungen von dem ursprünglich der Tilgung zugrunde gelegten Kapital zu berechnen, dessen Reichsmarkwert unter Anwendung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu ermitteln ist. Artikel 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß für die Jahresleistung wertbeständiger Rentenschulden und Reallasten, die als Deckung wertbeständiger Schuldverschreibungen bestellt worden sind. Läuft die Rentenschuld oder Reallast bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, so verlängert sich ihre Laufzeit entsprechend der infolge der Zinssenkung verminderten Tilgung.

(3) Hat der Schuldner wiederkehrende Leistungen für einen am 1. Oktober 1934 laufenden Zeitraum im voraus entrichtet, so ist der nach den Absätzen 1 und 2 zuviel gezahlte Betrag auf die nächste Jahresleistung anzurechnen; ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht."

Artikel 6

Dienen dinglich nicht gesicherte wertbeständige Forderungen zur Deckung wertbeständiger Schuldverschreibungen, so wird ihr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzungen geltender Zinssatz mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in demselben Verhältnis wie der Zinssatz der wertbeständigen Schuldverschreibungen herabgesetzt. Artikel 16 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 5 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Behandlung wertbeständiger Rechte im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren

Zu § 2 Abs. 1 des Roggenschuldengesetzes

Artikel 7

(1) Wertbeständige Rechte, für die wiederkehrende Leistungen an bestimmten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten sind, werden im Entschuldungsverfahren nach den Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes und

der Osthilfegesetzgebung mit dem Reichsmarkbetrage berücksichtigt, den das Recht zu Beginn des ersten nach dem 20. Mai 1934 liegenden Zinsabschnitts hat. Ist eine regelmäßige Tilgung des Rechts vereinbart, so sind die bis zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkte tatsächlich geleisteten Tilgungsbeträge abzusetzen. Sind die Tilgungsbeträge in einem Tilgungsfonds angesammelt, ohne daß in Höhe des angesammelten Betrages eine Eigentümergrundschuld für den Betriebsinhaber entstanden ist, so gilt der Anspruch des Betriebsinhabers aus dem Tilgungsguthaben als mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens fällig geworden und aufgerechnet. Dem sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrage sind die bis zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkte rückständig gebliebenen wiederkehrenden Leistungen hinzuzurechnen.

(2) Die infolge der Bestätigung oder Genehmigung des Entschuldungsplans oder des Vergleichsvorschlags bezüglich Höhe, Verzinsung und Fälligkeit sich ergebenden Veränderungen der wertbeständigen Rechte gelten als in dem im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingetreten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die beim Inkrafttreten des Roggenschuldengesetzes bereits anhängigen Entschuldungsverfahren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Selbstentschuldung (§ 81 des Schuldenregelungsgesetzes), insbesondere bei der Feststellung, ob eine Forderung durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Recht gesichert ist.

(5) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag gilt als Jetztwert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes.

Artikel 8

Im Entschuldungsverfahren werden wertbeständige Rentenschulden und Reallasten, bei denen ein Teil der Jahresleistung zur Tilgung des Kapitalwerts des Rechts dient, in unkündbare, auf Reichsmark lautende Tilgungshypotheken umgewandelt. Als Kapitalbetrag der Hypothek gilt der sich nach Artikel 7 Abs. 1 ergebende Betrag. Artikel 7 Absätze 2, 3 und 5 dieser Verordnung sowie Artikel 17 der Ersten Durchführungsverordnung mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 gelten sinngemäß.

Artikel 9

Wertbeständige Rechte sowie Ablösungshypotheken und -grundschulden (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) können nach Maßgabe des § 29 Absätze 1 und 2 des Schuldenregelungsgesetzes gekürzt werden, wenn der nach der Kürzung verbleibende Betrag geringer ist als der Betrag, auf den das Recht auf Grund des Roggenschuldengesetzes herabgesetzt oder gekürzt werden kann.

Artikel 10

Artikel 20 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung gilt auch dann, wenn in den Fällen des Artikels 19 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung der Rechtsvorgänger des Betriebsinhabers die wertbeständigen Schuldverschreibungen erhalten hat.

Zu § 2 Abs. 2 des Roggenschuldengesetzes

Artikel 11

Hat der Betriebsinhaber in den Jahren 1924 bis 1933 ein wertbeständiges Grundpfandrecht zunächst durch einen Zwischenkredit und später den Zwischenkredit durch eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Hypothek oder Grundschuld abgelöst, so kann auch diese nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Gesetzes und des Artikels 9 dieser Verordnung gekürzt werden. Als Zwischenkredite gelten solche Darlehen, die keiner regelmäßigen Tilgung unterlagen und ganz oder teilweise innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen waren.

Artikel 12

Die im Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung bestimmte Frist für Wiederaufnahmeanträge wird bis zum Ablaufe des 30. September 1934 verlängert.

Berlin, den 5. September 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Olscher

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1934	Nr. 104

Inhalt

Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 4. September 1934.

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird verordnet:

Das der Verordnung vom 19. Februar 1931 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 25) beigegebene Verzeichnis ist dahin abzuändern:

Unter „I. Oberste Reichsbehörden" ist zu setzen:

a) an Stelle von

„1. Das Büro des Reichspräsidenten,":

„1. Der Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei,";

b) an Stelle von

„2. die Reichskanzlei,":

„2. der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei,".

München, den 4. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen. Vom 7. September 1934.

Auf Grund des § 7 des — nachstehend Notverordnung genannten — Kapitels V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Notverordnung sowie des Artikels 3 Satz 2 der — Ersten — Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372) gelten auch, wenn Ansprüche eines Bausparers aus einem Bausparvertrage, besonders solche auf Rückzahlung des Bausparguthabens, vor Anordnung der vereinfachten Abwicklung fällig geworden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1932 in Kraft. Unberührt durch diese Rückwirkung bleiben nur Urteile, die nach Anordnung der vereinfachten Abwicklung ergangen sind; Entsprechendes gilt für Vergleiche und Anerkenntnisse.

Berlin, den 7. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schniewind

Dritte Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. Vom 10. September 1934.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird verordnet:

Die Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 476) wird aufgehoben.

Berlin, den 10. September 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeitordnung. Vom 11. September 1934.

Auf Grund des § 31 der Arbeitszeitordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird bestimmt:

Artikel 1

In allen gewerblichen Fleischereibetrieben hat der Führer des Betriebes ein Verzeichnis über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter nach anliegendem Muster zu führen. (Anlage) Die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb oder für Betriebsabteilungen, ist spätestens am folgenden Werktag in das Verzeichnis einzutragen. Dieses ist im Betriebe so aufzubewahren, daß es den Arbeitern und den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zugänglich ist.

Wird die Arbeitszeit für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung auf Grund des § 4 der Arbeitszeitordnung auf einen Zeitraum von einer oder zwei Wochen oder auf Grund einer Tarifordnung auf einen längeren Zeitraum ungleichmäßig verteilt, so tritt in dem Verzeichnis an Stelle der Kalenderwoche der Ausgleichszeitraum. Der Beginn des Ausgleichszeitraums ist im Verzeichnis von vornherein festzulegen.

Ist die Dauer der Arbeitszeit an jedem Tag der Woche die gleiche oder wiederholt sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums längere Zeit hindurch, so genügt an Stelle des nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Verzeichnisses der durch § 26 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vorgeschriebene Aushang der täglichen oder für den Ausgleichszeitraum geltenden Arbeitszeit. Bei ungleichmäßiger Verteilung ist die Dauer der Arbeitszeit für jeden Tag des Ausgleichszeitraums in dem Aushang anzugeben.

Artikel 2

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Anlage

Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

in der Kalenderwoche vom .... bis .... 193....

für .... (Name des Arbeiters) ....
.... (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ....,

umfassend die Arbeiter: ....
....
....

Datum	Wochentag	Tägliche Arbeitszeit			Dauer der reinen Arbeitszeit (ohne Pausen) nach den Spalten 3 bis 5	Bemerkungen
		Beginn	Ende	Pausen		
1	2	3	4	5	6	7
Dauer der Arbeitszeit in der ganzen Kalenderwoche						

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 11. September 1934*).

Auf Grund des § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in Verbindung mit dem Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in der Fassung des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) In den folgenden Vorschriften dieser Verordnung und in den Durchführungsverordnungen ist, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt, unter Genehmigung eine schriftliche Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung (§ 35 Abs. 1) oder der Überwachungsstelle (§ 35 Abs. 3) zu verstehen.

2. § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beschränkungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 4, 12 bis 14 gelten nicht, soweit die Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder die Kredite im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von fünfzig Reichsmark oder, wenn es sich um die Bezahlung von Warenlieferungen aus dem Ausland oder dem Saargebiet handelt, von zehn Reichsmark übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall.

(2) Die Freigrenze gilt nicht

a) für die Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten (Reichsbanknoten, Rentenbankscheinen, Privatbanknoten) oder inländischen Goldmünzen ins Ausland, ins Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete;

b) für Verfügungen über Forderungen eines Ausländers oder Saarländers in in- oder ausländischer Währung, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind, sowie über Forderungen in in- oder ausländischer Währung einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist;

c) für die im § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland behandelten Leistungen;

d) für Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen in fremder Währung;

e) für die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder Saarländer oder zu Gunsten von solchen an Inländer für den Erwerb von Wertpapieren.

(3) Im Rahmen der Freigrenze können natürliche Personen ausländische Zahlungsmittel gegen Vorweisung ihres amtlichen Reisepasses erwerben; dies gilt für minderjährige Personen auch dann, wenn sie in dem amtlichen Reisepaß eines Elternteils eingetragen sind. In den Paß hat die Stelle, bei welcher die Zahlungsmittel erworben werden, den Gegenwert in Reichsmark unter Angabe des Tages einzutragen.

(4) Für den Verkehr in Grenzgebieten kann der Reichswirtschaftsminister erleichternde Bestimmungen zulassen.

3. § 35 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Für die Aufgaben auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung, soweit sie den Warenverkehr betreffen, sind nach näherer Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung — Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) und Ausführungsverordnung hierzu vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1088) — auch die Überwachungsstellen zuständig, die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen tätig werden. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Gültigkeit einer Entscheidung wird nicht dadurch berührt, daß eine Stelle für Devisenbewirtschaftung sie getroffen hat, obwohl eine Überwachungsstelle dafür zuständig gewesen wäre; Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall.

Berlin, den 11. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbank-Direktoriums

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 212 vom 11. September 1934.

Verordnung über die Aufhebung von Beiräten.
Vom 13. September 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die in Gesetzen und Verordnungen vorgesehene Mitwirkung von Mitgliedern des Reichstags in Ausschüssen und Beiräten fällt fort.

§ 2

Die nachstehenden Beiräte im Bereich der Reichsverwaltung werden aufgehoben:

1. Eisenbahnbeiräte (Reichseisenbahnrat und Landeseisenbahnräte, Artikel 93 der Reichsverfassung, Verordnung vom 24. April 1922, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1932, Reichsgesetzbl. II S. 82, und der Änderungsverordnung vom 15. Dezember 1932, Reichsgesetzbl. II S. 239),
2. Wasserstraßenbeiräte (Artikel 98 der Reichsverfassung, Verordnung vom 26. Januar 1925, Reichsgesetzbl. II S. 5),
3. Beirat für das Luftfahrwesen (§ 17 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922, Reichsgesetzbl. I S. 681),
4. Beirat der Reichsmonopolverwaltung (§ 11 des Gesetzes für das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Reichsgesetzbl. I S. 405).

§ 3

§ 16 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Gewerbeausschuß hat die Aufgabe, die an der Herstellung, dem Absatz und der Verarbeitung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen beteiligten Gewerbe bei der Reichsmonopolverwaltung zu vertreten. Er besteht aus 15 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die vom Reichsminister der Finanzen berufen werden.

Die Mitglieder des Gewerbeausschusses und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

Der Gewerbeausschuß wird vom Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung einberufen. Er soll vor wichtigen Entscheidungen gehört werden.

Auf die Mitglieder des Gewerbeausschusses findet § 14 Anwendung."

§ 4

Der Reichsschuldenausschuß (§§ 31, 32 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924, Reichsgesetzbl. I S. 95) bleibt unberührt.

Berlin, den 13. September 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand.
Vom 13. September 1934.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Im Abs. 1 und Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand vom 22. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 793) werden die Worte „15. September 1934" durch die Worte „30. September 1934" ersetzt.

Berlin, den 13. September 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1934	Nr. 105

Inhalt

Erste Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung. Vom 13. September 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) werden nachstehende Ausführungs- und Übergangsvorschriften zur Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) erlassen.

Zum § 2 Abs. 1 JAO.

§ 1

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung hat der Bewerber spätestens am letzten Tage des Kalendervierteljahres eingeschrieben abzusenden, in dem das letzte Studienhalbjahr abgeschlossen worden ist.

(2) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein weiteres Studienhalbjahr fortzusetzen. Ist jedoch die Höchstzahl von zehn Studienhalbjahren bereits erreicht worden, so ist eine spätere Meldung ausgeschlossen.

(3) Ist der Bewerber durch einen wichtigen Grund an der Einhaltung der Meldefrist verhindert worden, so hat er die Meldung innerhalb eines Monats nach der Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung des Versäumnisgrundes nachzuholen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zum § 2 Abs. 1 JAO.

§ 2

Bewerber, die ihr Studium im Sommerhalbjahr 1934 oder früher abgeschlossen haben, ohne sich zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet zu haben, müssen diese Meldung spätestens bis zum 31. Dezember 1934 nachholen.

§ 3

Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bewerber, die ihr Rechtsstudium im Sommerhalbjahr 1930 oder früher begonnen haben, müssen dieses spätestens am Ende des Sommerhalbjahres 1935 abschließen.

§ 4

Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bei der Berechnung der Höchstzahl von zehn Studienhalbjahren werden Halbjahre nicht eingerechnet, in denen der Bewerber durch besonders zeitraubende Betätigung für Volk und Staat, durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund an einem ordnungsmäßigen Studium gehindert gewesen ist.

§ 5

Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bewerber, die sich nach dem 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, müssen die gewissenhafte Teilnahme an wenigstens fünf an einer Universität gehaltenen, mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen, darunter einer Übung aus dem Gebiete des deutschen Staats- oder Verwaltungsrechts, nachweisen.

§ 6

Zum § 3 Abs. 1 JAO.

Bewerber, die sich vor dem 1. April 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, müssen die gewissenhafte Teilnahme an so viel an einer Universität gehaltenen, mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen nachweisen, als nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen für die Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorgeschrieben war; zum mindesten ist jedoch die Teilnahme an zwei und höchstens an fünf solcher Übungen nachzuweisen.

Zum § 3 Abs. 2 JAO.

§ 7

Der Nachweis tätiger Teilnahme an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft wird nicht von Bewerbern erwartet, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Zum § 5 Abs. 3 JAO.

§ 8

(1) Ein Antrag, aus einem anderen als den im ersten Absatz des § 5 der Justizausbildungsordnung aufgeführten Rechtsgebieten geprüft zu werden, ist gleichzeitig mit der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu stellen.

(2) Der Bewerber hat hierbei näher darzulegen, in welcher Weise er sich mit diesem anderen Rechtsgebiete beschäftigt hat, und die in Übungen oder sonst aus diesem Gebiete angefertigten Arbeiten beizufügen.

Zum § 6 JAO.

§ 9

Die Beschäftigung bei einem Amtsgericht wird nicht von Bewerbern erwartet, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Zum § 6 JAO.

§ 10

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Beschäftigung ist an den aufsichtführenden Richter (Vorstand) des Amtsgerichts zu richten, bei dem der Student beschäftigt werden will.

(2) In dem Gesuche hat der Student anzugeben, ob und bejahendenfalls mit welchem Erfolg er bereits bei einem anderen Amtsgericht beschäftigt gewesen ist.

Zum § 6 JAO.

§ 11

(1) Zur Beschäftigung sind in der Regel nicht mehr Studenten zuzulassen, als die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts beträgt. Ist zu besorgen, daß Studenten wegen zu großer Zahl der Bewerber abgewiesen werden müssen, so ist für die Universitätsherbstferien darauf Bedacht zu nehmen, zwei zeitlich aufeinanderfolgende Beschäftigungsgruppen zu bilden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die sich für die Universitätsfrühjahrsferien gemeldet haben, die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts, oder übersteigt die Zahl der Bewerber, die sich für die Universitätsherbstferien gemeldet haben, die vierfache Zahl der Richter des Amtsgerichts, so ist über die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden.

(4) Ist die doppelte Zahl der Richter des Amtsgerichts — in den Herbstferien für jede Beschäftigungsgruppe — erreicht, so hat der aufsichtführende Richter (Vorstand) die übrigen Bewerber unverzüglich zu benachrichtigen. Ein nicht mehr zugelassener Bewerber kann in diesem Falle den Präsidenten des übergeordneten Landgerichts um die Zuweisung an ein anderes Amtsgericht des Bezirks bitten.

Zum § 6 JAO.

§ 12

(1) Der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts verpflichtet den Studenten durch Handschlag zur Verschwiegenheit.

(2) Er regelt die Beschäftigung des Studenten.

(3) Der Student soll täglich mindestens die Hälfte der Zeit beschäftigt werden, die für die Beamten als Dienstzeit vorgeschrieben ist. Der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts kann den Studenten für einzelne Tage von der Beschäftigung befreien.

Zum § 6 JAO.

§ 13

(1) Hat der Student die ihm im § 6 Abs. 1 der Justizausbildungsordnung auferlegten Pflichten erfüllt, so erteilt ihm der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts eine Bescheinigung,

> daß der Student der Rechte ....
> sich in der Zeit vom .... bis ....
> bei dem Amtsgericht in ....
> nach den Bestimmungen des § 6 der Justizausbildungsordnung gewissenhaft beschäftigt habe.

(2) Das Zeugnis ist zu versagen, wenn der Student es an angemessenem Verhalten hat fehlen lassen oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt hat. Die Versagung des Zeugnisses ist der Universitätsbehörde mitzuteilen.

(3) Erfolglos abgeleistete Beschäftigung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die aufsichtführenden Amtsrichter (Amtsgerichtsvorstände) berichten zum 15. November jedes Jahres auf dem Dienstwege dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Zahl der beschäftigt gewesenen Studenten und etwa gemachte besondere Beobachtungen.

(5) Die Oberlandesgerichtspräsidenten berichten hierüber zum 1. Dezember jedes Jahres dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(6) Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Zum § 7 JAO.

§ 14

Justizprüfungsämter werden je für die Bezirke der nachbezeichneten Gerichte errichtet bei dem

1. Kammergericht Berlin, zugleich für die Bezirke der Landgerichte Meseritz und Schneidemühl,

und bei den Oberlandesgerichten in

2. Braunschweig,
3. Breslau,
4. Celle, zugleich für den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg,
5. Darmstadt,
6. Dresden,
7. Düsseldorf,
8. Frankfurt (Main),
9. Hamburg,
10. Hamm,
11. Jena,
12. Karlsruhe,
13. Kassel, zugleich für den Kreis Schmalkalden,
14. Kiel,
15. Köln,
16. Königsberg, zugleich für den Bezirk des Landgerichts Elbing,
17. München,
18. Naumburg, zugleich für die Kreise Schleusingen und Ziegenrück,
19. Nürnberg, zugleich für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg und Zweibrücken,
20. Rostock,
21. Stettin,
22. Stuttgart, zugleich für den Regierungsbezirk Sigmaringen.

Zum § 7 JAO.

§ 15

(1) Die Justizprüfungsämter stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(2) Die Landesjustizverwaltungen haben die erforderlichen Räume und die sonstigen sachlichen Bedürfnisse der Prüfungsämter sowie das für den Büro-, Kanzlei- und Amtsgehilfendienst notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

Zum § 8 JAO.

§ 16

(1) Die Mitglieder der Prüfungsämter einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter werden — soweit sie Beamte sind, nebenamtlich — zunächst für die Zeit vom 1. November 1934 bis zum 31. März 1936, dann auf je drei Jahre berufen.

(2) Mitglieder eines Prüfungsamtes, die nicht Beamte sind, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes durch Handschlag zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Prüfungsamtes verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Das Dienstalter der Mitglieder des Prüfungsamtes bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Berufung zum Mitgliede dieses Amtes. Bei gleichzeitiger Berufung entscheidet das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter. Auf das Dienstalter der Mitglieder, die am 31. Oktober 1934 Mitglieder eines Prüfungsamtes eines Landes waren, wird die Zeit ihrer Mitgliedschaft in diesem Amt angerechnet.

(4) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Prüfungsamte endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus seinem Hauptamte. Ausnahmen kann der Reichsminister der Justiz im Einzelfalle bewilligen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsämter unterstehen in dieser Eigenschaft der Dienstaufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

§ 17

Zum § 8 JAO.

Das Amt der bis zum 31. Oktober 1934 von den Landesjustizverwaltungen haupt- oder nebenamtlich bestellten Prüfer endet mit dem Ablaufe des 31. Oktober 1934.

§ 18

Zum § 8 JAO.

Der Reichsminister der Justiz und der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes sind berechtigt, den Vorsitz in mündlichen Prüfungen vor den Prüfungsämtern zu übernehmen und sich an der Prüfung zu beteiligen. Mit ihrer Vertretung können sie andere Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes beauftragen.

§ 19

Zum § 8 JAO.

Die Vorsitzenden der Prüfungsämter haben mit Unterstützung der Mitglieder dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes nach dessen näheren Weisungen Vorschläge für die Prüfungsarbeiten einzureichen.

§ 20

Zum § 8 JAO.

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungsämter haben dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes jeweils zum 31. Januar jedes Jahres Bericht über die Ergeb-

nisse der Prüfungen des vergangenen Jahres und hierbei etwa gemachte besondere Beobachtungen zu erstatten.

(2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes erstattet hierüber dem Reichsminister der Justiz bis zum 1. März jedes Jahres einen zusammenfassenden Bericht.

Zum § 8 JAO.

§ 21

Anträge auf Berufung von Mitgliedern richtet der Präsident des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder an den Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 10 JAO.

§ 22

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 Reichsmark.

(2) Ihre Einzahlung an die Kasse des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, ist bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung nachzuweisen.

(3) Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(4) Wird das Prüfungsverfahren nicht bis zum Beginne der mündlichen Prüfung durchgeführt, so wird dem Bewerber der eingezahlte Betrag insoweit erstattet, als er die Hälfte der Prüfungsgebühr übersteigt. Eine Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Prüfling gemäß § 23 der Justizausbildungsordnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

Zum § 10b JAO.

§ 23

Von dem Nachweise der Leistung des Arbeitsdienstes sind Bewerber befreit, die sich bis zum 31. März 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Zum § 10d JAO.

§ 24

Einem Bewerber, der sich bis zum 30. September 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes den Nachweis, daß er Vorlesungen über die im ersten Absatz des § 5 der Justizausbildungsordnung unter Ziffer 3, 6 oder 7 aufgeführten Rechtsgebiete gehört hat, erlassen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 25

Zum § 10f JAO.

Der Nachweis der arischen Abstammung ist in dem aus der Anlage zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) ersichtlichen Umfange zu führen.

§ 26

Zum § 11 JAO.

(1) Meldet sich der Bewerber zur ersten juristischen Staatsprüfung bei dem Prüfungsamte, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst ableisten will, so hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes, wenn dessen Zuständigkeit sonst nicht begründet ist, zunächst das Gesuch in Preußen oder Bayern dem Oberlandesgerichtspräsidenten, in den übrigen Ländern der Landesjustizverwaltung zur Äußerung vorzulegen, ob die Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen wird.

(2) Umfaßt der Bezirk des Prüfungsamtes Gebiete mehrerer Länder oder mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke, so hat der Bewerber anzugeben, für welches Land oder welchen Oberlandesgerichtsbezirk er seine Ernennung zum Gerichtsreferendar beantragen will.

§ 27

Zum § 11 JAO.

Weist das Prüfungsamt eine Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung aus einem anderen Grunde als wegen des Mangels seiner Zuständigkeit zurück, so übersendet es den übrigen Prüfungsämtern eine Abschrift seiner Entscheidung zur Kenntnisnahme.

§ 28

Zum § 11 JAO.

(1) Die am 1. November 1934 anhängigen Prüfungsverfahren gehen auf die neuen Prüfungsämter über.

(2) Der erneuten Zulassung eines Bewerbers bedarf es nicht.

§ 29

Zum § 12 JAO.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

§ 30

Zum § 12 Abs. 3 JAO.

Die Frist von drei Wochen endet mit dem Ablaufe des Wochentags, der nach seiner Benennung dem Wochentag entspricht, an dem der Bewerber die Aufgabe ausgehändigt erhalten hat. Ist dieser Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des folgenden Werktages.

Zu den § 12 Abs. 4, § 13 Absätze 11, 12, § 14 Abs. 6, §§ 15, 23 Abs. 1 JAO.

§ 31

Die in den § 12 Abs. 4, § 13 Absätze 11 und 12, § 14 Abs. 6, §§ 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 der Justizausbildungsordnung vorgesehenen Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zu den §§ 12 bis 14 JAO.

§ 32

(1) Wer vor dem 1. November 1934 zur ersten juristischen Prüfung zugelassen worden ist, legt die schriftliche Prüfung auf Grund der vor diesem Zeitpunkte geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ab. Die Bewertung der Leistungen hat jedoch, soweit sie in diesem Zeitpunkte nicht schon erfolgt ist, nach den Vorschriften des § 18 der Justizausbildungsordnung zu erfolgen. Später zugelassene Bewerber legen die schriftliche Prüfung gemäß der Justizausbildungsordnung ab.

(2) Die mündliche Prüfung findet vom 1. November 1934 ab gemäß der Justizausbildungsordnung statt. Auf den im § 5 Abs. 1 unter den Ziffern 3, 6 und 7 aufgezählten Rechtsgebieten sollen jedoch bis zum 31. März 1935 nur die Grundzüge geprüft werden.

Zum § 13 Abs. 6 JAO.

§ 33

Die Tage, an denen einheitlich im Reiche die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen sind, bestimmt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes.

Zum § 13 Abs. 7 JAO.

§ 34

(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der nicht Mitglied des Prüfungsamtes ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem das Prüfungsamt angegliedert ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mit der Führung der Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beauftragt.

(2) Ein Staatsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, in Ländern ohne eigenes Oberlandesgericht im Einvernehmen mit dem obersten Beamten der Staatsanwaltschaft beauftragt.

Zum § 14 JAO.

§ 35

(1) Die mündliche Prüfung leitet der Vorsitzende. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung ob. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, daß Zuhörer keinerlei Aufzeichnungen über den Verlauf der Prüfung anfertigen.

(2) Der Vorsitzende prüft in gleichem Umfange wie die übrigen Ausschußmitglieder. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, daß das geltende Recht im Vordergrunde der Prüfung steht und daß Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten unterbleiben.

§ 36

Zum § 17 JAO.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten verteilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes zur Begutachtung an zwei Mitglieder des Ausschusses, vor dem die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

§ 37

Zum § 21 JAO.

Die im § 32 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gegebenen Übergangsbestimmungen zu den §§ 12 bis 14 der Justizausbildungsordnung gelten auch für die Wiederholung einer vor dem 1. November 1934 erfolglos versuchten Prüfung.

§ 38

Zum § 21 JAO.

(1) Die wiederholte Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung hat vom 1. November 1934 ab bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu erfolgen, in dessen Bezirk die frühere Prüfung vergeblich versucht worden war. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamte gestatten.

(2) War nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine zweite Wiederholung der Prüfung gestattet, so ist, wenn nicht dem Prüfling vor dem 1. November 1934 bereits eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt worden war, eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Soweit dem Bewerber, der sich zum ersten oder zweiten Male zu einer Wiederholung der Prüfung meldet, vor dem 1. November 1934 auf Grund der bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften einzelne Prüfungsleistungen erlassen worden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Das gilt auch, wenn ihm sämtliche Aufsichtsarbeiten erlassen worden waren.

§ 39

Zum § 21 Absätze 2, 3, § 24 Abs. 2 JAO.

Anträge nach § 21 Absätze 4 und 5 und § 24 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes vor.

Zum § 25 JAO.

§ 40

(1) Über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet in Preußen und Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber ausgebildet werden soll. Der Oberlandesgerichtspräsident kann das Gesuch ablehnen, wenn in dem Bezirke mehr Gerichtsreferendare, als bereits ernannt sind, nicht ausgebildet werden können. Bei drohender Überfüllung sind in der Regel die Bewerber zu bevorzugen, die dem Bezirke durch Abstammung, längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehören.

(2) In den übrigen Ländern entscheidet über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Landesjustizverwaltung.

Zum § 25 JAO.

§ 41

Einen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst hat der Bewerber nicht. Insbesondere kann der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt werden, wenn sich der Bewerber erst nach dem Ablaufe von drei Monaten nach der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst meldet, ohne für diese Verzögerung wichtige Gründe glaubhaft zu machen.

Zum § 25 JAO.

§ 42

(1) Von dem Bewerber wird erwartet, daß er die deutsche Einheitskurzschrift schreiben und lesen kann.

(2) Soweit der Bewerber dies bei dem Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht nachweisen kann, hat er diesen Nachweis innerhalb der ersten sechs Monate seines Vorbereitungsdienstes zu führen.

Zum § 25 Abs. 3 JAO.

§ 43

(1) Die eidliche Verpflichtung des Gerichtsreferendars nimmt in der Regel der aufsichtführende Richter (Vorstand) des Amtsgerichts vor, bei dem der Vorbereitungsdienst beginnt.

(2) Die eidliche Verpflichtung erfolgt gemäß dem Gesetze über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785).

(3) Bereits im Vorbereitungsdienste befindliche, bisher noch nicht vereidigte Referendare sind unverzüglich in gleicher Weise zu vereidigen.

§ 44

Zum § 25 Abs. 3 JAO.

Die Gesamtausbildung des Gerichtsreferendars leitet in Preußen und Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, in den übrigen Ländern ein von der Landesjustizverwaltung beauftragter Justizbeamter, der die Fähigkeit zum Richteramte hat.

§ 45

Zum § 29 JAO.

(1) Gerichtsreferendare, die am 1. Oktober 1932 oder später ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, setzen diesen nach den Vorschriften der Justizausbildungsordnung fort. Der die Gesamtausbildung leitende Beamte kann erforderlichenfalls den noch abzuleistenden Vorbereitungsdienst abweichend von den im § 29 Absätze 2 und 3 der Justizausbildungsordnung getroffenen Bestimmungen regeln.

(2) Gerichtsreferendare, die vor dem 1. Oktober 1932 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, setzen diesen nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen fort. Im Interesse der Ausbildung des Referendars kann jedoch der die Gesamtausbildung leitende Beamte im Einzelfalle eine von diesen landesrechtlichen Vorschriften abweichende Regelung treffen. Hierbei hat er insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, daß bisher nicht in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung tätig gewesene Gerichtsreferendare in dieser vor Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes nach Möglichkeit noch einige Monate beschäftigt werden.

(3) Die Vorschrift des § 29 Abs. 7 der Justizausbildungsordnung bleibt unberührt.

§ 46

Zum § 29 JAO.

In Ländern, in denen die Dauer des Vorbereitungsdienstes bisher auf dreieinhalb Jahre festgesetzt war, wird der Vorbereitungsdienst für Gerichtsreferendare, die diesen Dienst am 1. April 1932 oder später begonnen haben, auf drei Jahre verkürzt. Der Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare, die ihn vor dem 1. April 1932 begonnen haben, endet spätestens mit dem Ablaufe des 31. März 1935. Doch gilt auch für diese Fälle § 29 Abs. 7 der Justizausbildungsordnung.

§ 47

Zum § 29 JAO.

(1) Der Vorbereitungsdienst kann mit Genehmigung des die Gesamtausbildung leitenden Beamten in einzelnen Ausbildungsabschnitten auch bei Behörden

oder Rechtsanwälten außerhalb des Bezirks, für den sich der Gerichtsreferendar gemeldet hat, abgeleistet werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist außerhalb dieses Bezirks abzuleisten, wenn die im § 29 der Justizausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsabschnitte nicht innerhalb des Bezirks durchgeführt werden können.

Zum § 29 JAO.

§ 48

In den ersten beiden Monaten seines Vorbereitungsdienstes ist der Gerichtsreferendar vornehmlich in den Dienst der Geschäftsstelle einzuführen.

Zum § 30 Abs. 2 JAO.

§ 49

Gerichtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst in Württemberg ableisten, sind während der für ihre Tätigkeit bei einem großen Amtsgericht vorgesehenen vier Monate ihrer Ausbildungszeit zwei Monate bei einem Bezirksnotariat zu beschäftigen.

Zum § 30 Abs. 2 JAO.

§ 50

Gerichtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst in Baden ableisten, sind während der für ihre Tätigkeit bei einem großen Amtsgericht vorgesehenen vier Monate ihrer Ausbildungszeit zwei Monate bei einem Notariat zu beschäftigen.

Zum § 31 JAO.

§ 51

Einem Rechtsanwalt dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Gerichtsreferendare zugewiesen werden.

Zum § 31 JAO.

§ 52

Während der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt steht die unmittelbare Dienstaufsicht über den Gerichtsreferendar dem Präsidenten des Landgerichts zu, in dessen Bezirk der Gerichtsreferendar ausgebildet wird.

Zum § 32 JAO.

§ 53

Der Ausbildungsdienst in der Verwaltung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern näher geregelt werden.

Zum § 34 JAO.

§ 54

(1) Der mit der Leitung der Gesamtausbildung beauftragte Beamte bestimmt die Leiter der Arbeitsgemeinschaften.

(2) Die Bestellung von Staatsanwälten zu Leitern von Arbeitsgemeinschaften erfolgt in Preußen und Bayern im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt.

(3) Die Namen der Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anzuzeigen.

§ 55

Zum § 36 JAO.

Das Zeugnis soll abschließend eine der im § 18 der Justizausbildungsordnung festgesetzten Noten angeben, mit der die Gesamtleistung des Referendars bewertet wird.

§ 56

Zum § 37 Abs. 2 JAO.

(1) Soweit am 1. Oktober 1934 Erholungsurlaub und Krankheitszeiten auf Grund der bis dahin geltenden landesrechtlichen Vorschriften auch insoweit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, als sie, auf ein Jahr des Vorbereitungsdienstes bezogen, insgesamt einen Monat überschritten, hat es hierbei hinsichtlich der am 30. September 1934 abgeschlossenen vollen Jahre des Vorbereitungsdienstes (jeweils vom Tage der eidlichen Verpflichtung an gerechnet) zu verbleiben.

(2) Hinsichtlich des am 30. September 1934 noch nicht abgeschlossenen Jahres des Vorbereitungsdienstes gilt § 37 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung.

§ 57

Zum § 40 JAO.

(1) Der Sitz des Reichs-Justizprüfungsamtes ist Berlin.

(2) Zweigstellen des Reichs-Justizprüfungsamtes werden vorübergehend errichtet in:

1. München für Bayern,
2. Dresden für Sachsen und Thüringen,
3. Stuttgart für Württemberg, Baden und dem Regierungsbezirk Sigmaringen,
4. Hamburg für Hamburg, Bremen und Lübeck.

(3) Die Zweigstellen stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes.

(4) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes und der Vizepräsident, der ihn vertritt, werden hauptamtlich ernannt. Die Leiter der Zweigstellen und die übrigen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes können hauptamtlich oder nebenamtlich ernannt werden.

(5) Die nebenamtlich bestellten Leiter der Zweigstellen und Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamtes werden zunächst auf die Zeit vom 1. November 1934 bis

zum 31. März 1937, dann auf je weitere fünf Jahre berufen. § 16 Absätze 2 bis 5 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gilt entsprechend.

Zum § 41 JAO.

§ 58

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 Reichsmark.

(2) Ihre Einzahlung bei der Kasse des Reichs-Justizprüfungsamtes ist dem die Gesamtausbildung leitenden Beamten vor der Übersendung der Dienstakten an das Reichs-Justizprüfungsamt nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 des § 22 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften gelten entsprechend.

Zu den §§ 42 bis 45 JAO.

§ 59

(1) Für die große juristische Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 32, 34 bis 36 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften entsprechend.

(2) Während des Prüfungsverfahrens unterstehen die Gerichtsreferendare der Dienstaufsicht des Beamten, der ihre Gesamtausbildung geleitet hat.

Zu den §§ 43 bis 45 JAO.

§ 60

(1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben dem Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes für Prüfungszwecke geeignete Akten einzureichen.

(2) Das Nähere bestimmt der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes.

§ 61

Zum § 46 JAO.

(1) War nach den bisher geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine zweite Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, so darf der Prüfling, wenn ihm vor dem 1. November 1934 eine weitere Wiederholung bereits genehmigt worden war, nach der Erfüllung der ihm bei dieser Genehmigung auferlegten Bedingungen die Prüfung noch einmal wiederholen. Für diese Prüfung gilt die Übergangsbestimmung des § 32 dieser Ausführungs- und Übergangsvorschriften entsprechend.

(2) Im übrigen ist eine zweite Wiederholung der großen Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 62

Zum § 48 JAO.

Bis zum 31. Oktober 1934 bleiben die bisherigen Prüfungsbehörden nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen in Tätigkeit.

§ 63

Zum § 48 JAO.

Diese Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Justizausbildungsordnung in Kraft.

Oberhof, den 13. September 1934.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1934	Nr. 106

Inhalt

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 12. September 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag (Ratifikation durch Frankreich und Tunesien). — Berichtigung.

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 19. September 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Abänderung des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs. — Berichtigung.

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 15. September 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

1. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr von unbearbeitetem oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetem Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks in Mengen von nicht mehr als 10 fm in einem Kalenderjahr für jeden Bezugsberechtigten zu gestatten.	

2. In der Tarifnr. 176 (Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker usw.) ist im Abs. 3 (Melasse) folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Melasse, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. März 1935	1

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 217 vom 17. September 1934.

3. In der Tarifnr. 192 (Kleie usw.) Abs. 1 erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „2."; als Anmerkung 1 ist einzufügen:

1. Kleie, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt wird, bis 31. März 1935:	
bei der Bearbeitung von Gerste oder Speiseerbsen gewonnen...	2
andere	1

4. In der Tarifnr. 195 (Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben usw.) treten an die Stelle der Anmerkung folgende Vorschriften:

Anmerkungen.	
1. Frische Zuckerrübenschnitzel, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1935	0,20
2. Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1935	0,80
3. Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelieferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertragsmäßig zurückgewährt werden	frei

5. In der Tarifnr. 197 (Andere Treber usw.) treten an die Stelle der Anmerkung folgende Vorschriften:

Anmerkungen.	
1. Treber, getrocknet, und Malzkeime, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 31. März 1935	1
2. Getrocknete Apfeltreber zur Herstellung von pektinhaltigen Auszügen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung ...	frei

§ 2

§ 1 Nrn. 2 bis 5 dieser Verordnung treten am 20. September 1934, § 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, 15. September 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Verordnung über Proteste von Wechseln und Schecks.
Vom 16. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über Proteste von Wechseln und Schecks vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 571) wird folgendes verordnet:

(1) Proteste von Wechseln und Schecks, die in der Zeit vom 1. April 1934 bis zum 30. September 1934 erhoben worden sind oder noch erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes, der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

(2) Insbesondere ist der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo die Ausstellung vor dem 1. April 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben worden ist, und in Fällen, wo die Ausstellung in die Zeit nach dem 31. März 1934 fällt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Dritten erhoben worden ist.

Berlin, den 16. September 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1934	Nr. 107

Inhalt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie.

Vom 4. September 1934.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Fischmehl werden die im Zollinland befindlichen Betriebe, die gewerbsmäßig

1. Fischmehl herstellen (Fischmehlhersteller),
2. Fischmehl, das nicht im eigenen Betriebe hergestellt ist, an Wiederverkäufer absetzen (Fischmehlgroßverteiler),

an die durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 64) gebildete Wirtschaftliche Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands angeschlossen.

(2) Als Fischmehl im Sinne dieser Verordnung gelten alle aus Fischen und Fischabfällen aller Art der Hochsee- und Küstenfischerei hergestellten Futtermittel.

§ 2

Im § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934 wird hinter den Worten „der Wirtschaftlichen Vereinigung" eingefügt:

„, die nur erteilt werden darf, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zwecks der Wirtschaftlichen Vereinigung geboten ist. Den Betrieben der Fischindustrie stehen gleich die Betriebe der Fischmehlhersteller und der Fischmehlgroßverteiler."

§ 3

Die der Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. Januar 1934 als Anlage beigefügte Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands wird in der aus der Anlage dieser Verordnung ersichtlichen Weise geändert. Anlage (S. 842)

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

Anlage

Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Fischindustrie

1. Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie hat ferner die Aufgabe, die Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit hochwertigem Fischmehl sicherzustellen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß die zur Herstellung von Fischmehl in der deutschen Fischwirtschaft anfallenden Rohstoffe zu angemessenen Preisen Verwertung finden.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie bezweckt hiernach insbesondere:

1. zur Sicherstellung einer angemessenen Verwertung des deutschen Fischfangs beizutragen;
2. die Sicherung und Förderung der inländischen Erzeugung und ihres Absatzes sowie die Angleichung der Erzeugung und des Angebots an den Bedarf;
3. die Regelung des Absatzes der von der Fischindustrie hergestellten Erzeugnisse und von Fischmehl nach einheitlichen Grundsätzen;
4. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Betriebe durch Festsetzung von wirtschaftlich angemessenen Preisen und Preisspannen;
5. die Förderung der Güte aller Erzeugnisse der Fischindustrie und der Fischmehle durch Prüfung ihrer Herstellung, Lagerung und Verpackung in den Betrieben sowie durch Erlaß von Vorschriften über ihre Herstellung, Beschaffenheit und Behandlung;
6. die Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen der Fischindustrie und von Fischmehl im Inland und der Absatzmöglichkeiten im Ausland durch geeignete Maßnahmen.“

3. Im § 2 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt:

„Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind ferner alle jeweils im Zollinland im Betrieb befindlichen Betriebe, die Fischmehl herstellen oder nicht im eigenen Betrieb hergestelltes Fischmehl an Wiederverkäufer absetzen.“

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

4. Im § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 Abs. 3 genannten Art“ gestrichen.

5. Im § 4 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Worten „nach Eingang der Mitteilung“ eingefügt:

„, gegen deren Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den Vorschriften der §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben ist.“

6. Im § 4 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

7. Im § 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

8. Im § 5 Abs. 2 wird hinter „6. Verarbeiter von Aalen“ eingefügt:

„7. Heringssalzer.
8. Klippfischhersteller.
9. Anchosen.
10. Fischmehl.“

9. Im § 8 Abs. 1 erhalten die Nummern 2 bis 5 folgende Fassung:

„2. Maßnahmen zur Regelung des Absatzes der Erzeugung der Fischindustrie und von Fischmehl sowie zur Sicherstellung des Inlandbedarfs an Fischmehl treffen;
3. unbeschadet der lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen und sonstiger gesetzlicher Vorschriften für die Mitglieder verbindliche Vorschriften über Herstellung, Beschaffenheit und Behandlung der Erzeugnisse der Fischindustrie und von Fischmehl erlassen sowie die Herstellung, Lagerung und Verpackung aller Erzeugnisse in den Betrieben prüfen oder von Beamten prüfen lassen;
4. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen der Fischindustrie und von Fischmehl im In- und Ausland treffen;

5. nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 die Beschlüsse der Ausschüsse der Abteilungen beanstanden."

10. Im § 12 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Dem Ausschuß der Abteilung „Fischmehl" müssen angehören zwei Vertreter der Fischmehlhersteller, drei Vertreter der Fischmehlgroßverteiler und je ein Vertreter der Hochsee- und Küstenfischerei. Bei den Beratungen über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen und über Vorschriften über Beschaffenheit, Herstellung und Behandlung von Fischmehl tritt als weiteres Mitglied ein Vertreter der Fischmehlverbraucher hinzu, den der Reichsnährstand beruft."

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

11. Im § 13 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Der Ausschuß der Abteilung Fischmehl kann ferner zum Zwecke der Schaffung eines Ausgleichsstocks von den Mitgliedsbetrieben, die Fischmehl herstellen oder verteilen, Beiträge nach Maßgabe ihres Umsatzes und ihrer Gestehungskosten erheben."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

12. Im § 14 wird am Schluß des Absatzes 1 eingefügt:

„Der Obmann der Abteilung Fischmehl wird vom Reichsnährstand ernannt und abberufen."

13. Im § 15 Satz 2 wird das Wort „Vorstand" geändert in „Ausschuß".

14. Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „1000 *RM*" ersetzt durch „zehntausend Reichsmark" und wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden zur Festsetzung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von eintausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall ermächtigen."

15. Im § 18 Abs. 2 Satz 3 wird hinter den Worten „Erzeugnissen der Fischindustrie" eingefügt:

„oder die Menge der Erzeugung oder des Umsatzes an Fischmehl".

Verordnung über Preise für ausländische Waren. Vom 22. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

§ 1

Es ist verboten, für ausländische Waren, die der Reichswirtschaftsminister durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger jeweilig bezeichnet, im inländischen Geschäftsverkehr einen höheren Preis zu fordern oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren zu lassen als den zur Zeit des inländischen Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten allgemein gültigen Marktpreis für Waren gleicher Art und Güte zuzüglich der handelsüblichen Kosten und des handelsüblichen Gewinns.

§ 2

Die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) eingerichteten Überwachungsstellen haben auf Antrag eines Beteiligten den für ihn nach § 1 höchstzulässigen Preis festzustellen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen.

§ 4

(1) Wer dem Verbot des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Antrages sind berechtigt der Reichswirtschaftsminister und die durch oder auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung über Preisüberwachung vom 9. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 607) und etwa weitere Ergänzungs- oder Durch-

führungsverordnungen hierzu bestimmten Preisüberwachungsstellen; örtlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat, in deren Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist oder in deren Bezirk die inländische Niederlassung eines ausländischen Unternehmens gelegen ist, in deren Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Das Gericht hat der Behörde, die den Antrag gestellt hat, eine Abschrift des Urteils zu übersenden.

(2) Wird ein Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle (Abs. 1) gegen die Unternehmung, in deren Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen.

(3) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe (Abs. 2) steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung der Straffestsetzung schriftlich anzubringen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister weiterzuleiten; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichswirtschaftsminister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe aufzuschieben ist.

(4) Die Ordnungsstrafe wird auf Ersuchen der Preisüberwachungsstelle durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

(5) In den Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 gelten für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechend. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren; als richterliche Handlung im Sinne des § 68 Strafgesetzbuch gilt die entsprechende Handlung der Preisüberwachungsstelle.

(6) Wenn auf Grund des Absatzes 1 oder 2 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist oder wenn eine Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 festzustellen ist, jedoch die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, so kann der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(7) Hat eine Person in leitender Stellung eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 begangen, so kann ihr der Reichswirtschaftsminister auf die Dauer von höchstens einem Jahr die wirtschaftliche Betätigung in leitender Stelle und die Betätigung in den Organisationen und Körperschaften der Wirtschaft ganz oder unter Beschränkung auf bestimmte Teilgebiete oder bestimmte Betätigungsarten untersagen.

(8) Wer einer Anordnung nach Abs. 6 oder 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(9) Der Reichswirtschaftsminister kann eine Anordnung im Sinne des Absatzes 6 oder 7 vorzeitig aufheben.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft tritt.

Berlin, den 22. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1934	Nr. 108

Inhalt

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 26. September 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389), vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518), vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655), vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und vom 11. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 604) wird wie folgt geändert:

Im § 7 werden

1. im Abs. 2 Satz 1 die Worte „am 30. September 1934" durch die Worte ersetzt „bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes",
2. im Abs. 3 die Worte gestrichen „bis 30. September 1934", der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt: „wenn die Prüfung, ob die Verfügung zurückzunehmen oder zu ändern ist, spätestens am 30. September 1934 bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde anhängig geworden ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berchtesgaden, den 26. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Erlaß über die Errichtung des Reichs-Justizprüfungsamts.

Vom 21. September 1934.

Bei dem Reichsjustizministerium errichte ich das Reichs-Justizprüfungsamt. Ihm liegt nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Justiz ob:

1. die Oberleitung der ersten juristischen Staatsprüfung,
2. die Abnahme der großen juristischen Staatsprüfung.

Der Reichsminister der Justiz kann das Reichs-Justizprüfungsamt mit der Bearbeitung von Angelegenheiten befassen, die das Prüfungswesen für den höheren Justizdienst allgemein betreffen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung des Amtes trifft der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 21. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 547) muß es im § 2 Nr. 6 Abs. 2 in Zeile 2 statt „die Erwerbsfähigkeit" richtig heißen: „die Minderung der Erwerbsfähigkeit".

Berlin, den 24. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Rettig

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1934	Nr. 109

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 26. September 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Die vor dem 30. September 1934 festgesetzten Rechte zum Bezug von Branntwein zur Speiseessigbereitung treten mit Ablauf des 30. September 1934 außer Kraft.

Für Betriebe, die in der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1934 Branntwein auf ein Bezugsrecht bezogen haben, werden vom 1. Januar 1935 ab neue Rechte zum Bezug von Branntwein zur Speiseessigbereitung bis zur Gesamthöhe von 150 000 Hektoliter Weingeist gebildet. Die Bezugsrechte werden auf die berechtigten Betriebe durch die Reichsmonopolverwaltung im Benehmen mit dem Reichsnährstand nach Richtlinien verteilt, die vom Reichsminister der Finanzen auf Vorschlag des Reichsnährstandes aufgestellt werden. In der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. Dezember 1934 können Betriebe, die im Betriebsjahr 1933/34 auf ein Bezugsrecht Branntwein bezogen haben, Branntwein zum Essigbranntweinpreis bis zur Höhe des vierten Teiles der im Betriebsjahr 1933/34 bezogenen Branntweinmengen beziehen. Die Bezüge sind auf die ab 1. Januar 1935 festgesetzten Bezugsrechte anzurechnen.

Die Bezugsrechte gelten bis zum 30. September 1938. Sie sind nicht übertragbar. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des Reichsnährstandes die Bezugsrechte für einzelne Betriebsjahre dem voraussichtlichen Bedarf an Speiseessig anzupassen.

Branntwein, der nachweislich zur Herstellung von in das Ausland ausgeführtem Essig verwendet worden ist, wird auf die Bezugsrechte nicht angerechnet.

Der Verkaufspreis für Branntwein zur Speiseessigbereitung, der außerhalb eines Bezugsrechts bezogen wird, erhöht sich um 100 Hundertteile. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Hundertsatz zu erhöhen. Im Falle des Absatzes 4 findet eine Erhöhung des Verkaufspreises nicht statt."

2. Im § 161 wird die Zahl „50" durch die Zahl „100" ersetzt.

3. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

Die nach § 149 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 festgesetzten Betriebsrechte und die nach der Verordnung vom 17. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1797) festgesetzten Hilfsbetriebsrechte treten mit Ablauf des 30. September 1934 außer Kraft.

Für Betriebe, die in der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1934 Essigsäure auf Betriebsrechte oder Hilfsbetriebsrechte zum freien Verkehr abgefertigt haben, werden vom 1. Oktober 1934 ab neue Betriebsrechte in Höhe von insgesamt 49 410 Doppelzentner wasserfreier Essigsäure gebildet. Die Betriebsrechte werden auf die berechtigten Betriebe entsprechend dem nachgewiesenen Erzeugungsbedürfnis durch die Reichsmonopolverwaltung verteilt.

Die Betriebsrechte gelten bis 30. September 1938. Sie sind unter den berechtigten Betrieben übertragbar.

§ 93 Abs. 3 Satz 3 findet auf die Betriebsrechte entsprechende Anwendung."

Artikel II

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Reichsnährstand die nach Artikel I festgesetzten Bezugs- und Betriebsrechte mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 zu verlängern oder nach der wirtschaftlichen Entwicklung neu festzusetzen.

Berchtesgaden, den 26. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung über öffentliche Spielbanken. Vom 27. September 1934.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung von öffentlichen Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) verordne ich im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes:

Im § 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 18. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Dritten Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255) werden die Worte „bis zum 30. September 1934" gestrichen.

Berlin, den 27. September 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Nicolai

Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen. Vom 25. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen nehmen am Reingewinn, den der Schuldner in seiner Unternehmung erzielt, nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 4 teil.

§ 2

Der nach der Bilanz zur Ausschüttung an die Gewinnberechtigten zur Verfügung stehende Jahresreingewinn wird auf die Gesamtheit der gewinnberechtigten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter sowie der Inhaber der Genußrechte in der Weise verteilt, daß der für die Gewinnberechtigten vorgesehene Hundertsatz auch für die Inhaber der Genußrechte gilt. Bei Aktiengesellschaften, die bei der Gewinnausschüttung den Hundertsatz für einzelne Gattungen von Aktien ungleich festsetzen, ist der Hundertsatz maßgebend, der für die dem Kapitalbetrag nach größte Gattung von Aktien gilt.

Aus dem für die Genußrechte zur Verfügung stehenden Betrage sind die Genußrechte mit $3^1/_2$ vom Hundert ihres Nennbetrages, und wenn der Hundertsatz der Gewinnausschüttung niedriger als $3^1/_2$ ist, entsprechend niedriger zu verzinsen; der danach etwa noch übrigbleibende Betrag, wenigstens aber 5 vom Hundert der unter die Gewinnberechtigten zu verteilenden Summe, sind zur Tilgung der Genußrechte zu verwenden.

Bei Errechnung des auf die Genußrechte entfallenden Betrages ist bis zur vollständigen Tilgung der Genußrechte von dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Umlauf auszugehen. Eine Verwendung von Mitteln für die Genußrechte findet jeweils nur für das Geschäftsjahr statt, aus dessen Gewinn die Mittel bereitgestellt werden. Die Tilgung erfolgt durch Rückkauf oder durch Auslosung zum Nennwert; in diesem Fall muß die Auslosung mindestens einmal im Laufe von zwei Geschäftsjahren vorgenommen werden.

§ 3

Wird nach der Bilanz kein Jahresgewinn ausgeschüttet, sind aber den Gewinnberechtigten Vorteile in anderer Weise gewährt worden, so hat die Spruchstelle (§ 5) auf Antrag des Vertreters der Genußberechtigten den Betrag festzustellen, den der Schuldner hätte ausschütten können, und den Hundertsatz zu bestimmen, der hiernach auf die Gewinnberechtigten entfallen wäre. Der von der Spruchstelle bestimmte Hundertsatz tritt an die Stelle des für die Gewinnausschüttung maßgebenden Hundertsatzes (§ 2 Abs. 1).

§ 4

Bergrechtliche Gewerkschaften haben für die Verzinsung und Tilgung ihrer Genußrechte aus dem Jahresgewinn 8 vom Hundert des Nennbetrags der beim Inkrafttreten dieser Verordnung umlaufenden Genußrechte zu verwenden.

Ist im abgelaufenen Geschäftsjahr kein Gewinn erzielt worden oder beträgt der Gewinn weniger als 8 vom Hundert des Nennbetrags der Genußrechte, so kann die Gewerkschaft den Gewinn und den für die Verzinsung und Tilgung der Genußrechte maßgebenden Hundertsatz von der Spruchstelle (§ 5) feststellen lassen. Unterbleibt die Anrufung der Spruchstelle, so sind die Genußrechte gemäß Abs. 1 zu verzinsen und zu tilgen, auch wenn in dem Geschäftsjahre ein Reingewinn nicht erzielt worden ist. Die Spruchstelle hat bei der Feststellung des Hundertsatzes des verteilbaren Gewinns von dem Gewinn auszugehen, der nach kaufmännischen Grundsätzen unter die Gewerken hätte verteilt werden können. Der

Hundertsatz ist nach dem Stand des Kapitalkontos oder eines entsprechenden anderen Kontos am Ende des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres zu berechnen, wobei Reserven, Rückstellungen, Gewinnvortrag oder ähnlich bezeichnete Posten außer Betracht bleiben. § 2 Absätze 2, 3 gelten sinngemäß.

Für Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Genossenschaften gelten die Absätze 1, 2 sinngemäß.

§ 5

Der Antrag auf Feststellung des Gewinns (§§ 3, 4) ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres und gegenüber Schuldnern, deren Jahresabschluß von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung bei der gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildeten Stelle zu stellen. Für die Spruchstelle gelten die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 der Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 24. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 383) entsprechend.

Die Spruchstelle kann den in einem auf die Feststellung des Gewinns gerichteten früheren Verfahren bestellten Vertreter von neuem bestellen, auch wenn die Genußberechtigten die Bestellung eines Vertreters nicht beantragt haben.

Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch die Spruchstelle. Die festgesetzten Beträge hat der Schuldner zu tragen.

Die Spruchstelle kann bei Unternehmungen, die den Betrieb eingestellt oder gegen einen festen Jahreszins verpachtet haben, auch bestimmen, daß es bei der getroffenen Festsetzung des Gewinns so lange bewendet, bis sich die in Betracht kommenden Verhältnisse der Unternehmung wesentlich geändert haben.

§ 6

Auf Gewinnanteilscheine von Genußscheinen finden die Vorschriften des § 803 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Der Schuldner ist berechtigt, für Gewinnanteilscheine eines Geschäftsjahres, für das der Gewinnbezug der Genußrechtsinhaber noch nicht festgestellt ist, einen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von $3^1/_2$ vom Hundert berechneten Betrag zurückzubehalten. Der Inhaber des Gewinnanteilscheins kann jederzeit gegen Vorlegung des Gewinnanteilscheins die Zahlung des auf diesen in Abzug gebrachten Betrags verlangen.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Für die Beteiligung von Inhabern von Genußrechten am Gewinn eines Geschäftsjahres, das vor dem 1. Oktober 1934 endet, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten der § 40 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) und der Artikel 53 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken.
Vom 27. September 1934.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 9. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 56) die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 27. September 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Übersicht der Weinbaubezirke

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
I. Preußen Regierungsbezirke			
Liegnitz, Frankfurt (Oder) und Schneidemühl	1	a) Aus dem Regierungsbezirk Liegnitz der Kreis Grünberg mit den Ortschaften: Grünberg, Rothenburg (Oder), Altkessel mit Janny, Buchelsdorf, Dammerau, Deutschkessel mit Wilhelminenthal, Drentkau, Droschkau, Hammer, Heinersdorf, Krampe, Kühnau, Lättnitz, Lansitz, Lawaldau mit Neuwaldau, Loos mit Sattel, Milzig, Prittag, Saabor, Sawade, Schertendorf, Schlesisch Drehnow, Schlesisch Nettkow, Schloin mit Heinrichau, Wittgenau, Woitscheke, Zahn und Zauche, Schöneich, Kr. Freystadt; b) aus dem Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) die Gemeinden: Crossen (Oder), Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kr. Crossen [Oder]), Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus) und Schanze (in der Gemarkung Radewitsch belegen); c) aus dem Regierungsbezirk Schneidemühl die Ortschaften: Chwalim (Gemeinde) und Unruhstadt (Restkreis Bomst).	Grünberg
Merseburg	2	Kreis Schweinitz	Schweinitz
»	3	Mansfelder Seekreis	Höhnstedt
» und Erfurt..	4	Stadtkreis Naumburg, Stadtkreis Erfurt, Landkreise Querfurt, Weißenfels, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga	Naumburg
Kassel	5	Gemarkung Stadt Gelnhausen	Gelnhausen
Wiesbaden	6	Gemarkungen Hofheim und Diedenbergen (Main-Taunuskreis)	Diedenbergen
»	7	Stadtkreis Frankfurt (Main)	Frankfurt (Main)
»	8	Gemarkungen Flörsheim, Wicker und Massenheim (Main-Taunuskreis)	Wicker
»	9	Gemarkung Hochheim (Main-Taunuskreis)	Hochheim
»	10	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt und Wallau (Main-Taunuskreis)	Wallau
»	11	Stadtkreis Wiesbaden (außer den unter lfdr. Nr. 12 genannten Stadtteilen)	Wiesbaden

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Wiesbaden	12	Gemarkungen Wiesbaden-Biebrich, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden-Frauenstein, Wiesbaden-Schierstein (Stadtkreis Wiesbaden), Niederwalluf, Oberwalluf (Kreis Rheingau)	Wiesbaden-Frauenstein
»	13	Gemarkungen Neudorf, Rauenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich und Hattenheim (Kreis Rheingau)	Eltville
»	14	Gemarkungen Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Östrich, Hallgarten, Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim und Eibingen (Kreis Rheingau)	Rüdesheim
»	15	Offen	
»	16	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau)	Lorch
»	17	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen)	Caub
»	18	Gemarkungen Bornisch, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich, Weier (Kreis St. Goarshausen)	St. Goarshausen
»	19	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen)	Camp
»	20	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen)	Oberlahnstein
»	21	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof (Unterlahnkreis), Kalkofen (Unterlahnkreis)	Nassau
»	22	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Kreis Limburg)	Runkel
Köln	23	Stadt- und Landkreis Bonn	Bonn
Koblenz	24	Kreis Neuwied und Siegkreis	Neuwied
»	25	Kreise Ahrweiler und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	Ahrweiler
»	26	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Koblenz	St. Goar
» und Trier	27	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Koblenz, Stadtkreis Koblenz, ferner Gemarkungen Reil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier)	Cochem
» » » ...	28	Kreise Kreuznach, Simmern und St. Wendel	Kreuznach
Trier	29	Kreis Saarbrücken	Saarbrücken
»	30	Kreis Saarlouis	Saarlouis
»	31	Kreis Merzig	Merzig

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Preußen (Regierungsbezirke)			
Trier	32	Gemarkungen Wawern, Canzem, Wiltingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Beurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleuken, Ayl, Biebelhausen, Zerf (Nieder- und Oberzerf), Frommersbach, Baldringen, Creimerath, Hentern, Trassem (Perdenbach) und Schömerich des Kreises Saarburg sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Gemarkungen Merzlich, Conz, Cönen, Filzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemarkung Pellingen	Saarburg
»	33	Gemarkungen Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Keßlingen, Orscholz, Borg, Oberleuken, Eft-Hellendorf, Rohn, Tünsdorf, Büschdorf, Wehingen, Bethingen und Portz (Merzkirchen) des Kreises Saarburg	Kirf
»	34	Gemarkungen Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Palzem des Kreises Saarburg	Nennig
»	35	Gemarkungen Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Ohnsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern, Fellerich, Mannebach (Kümmern) und Fisch (Rehlingerhof) des Kreises Saarburg	Wincheringen
»	36	Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig sowie die Gemarkungen Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier (Land) sowie Gemarkungen Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg	Langsur
»	37	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig und Conz sowie der Gemarkungen Cordel, Butzweiler, Naurath (Eifel) und Pellingen	Trier
»	38	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemarkungen Reil und Cövenig	Bernkastel
II. Bayern			
Regierungsbezirke			
Pfalz...............	1	Bezirksamt und Stadt Neustadt (Haardt)	Neustadt (Haardt)
»	2	Bezirksamt und Stadt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirk Germersheim)	Landau
»	3	Bezirksamt Bergzabern mit Ausnahme der Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberotterbach und Dörrenbach; vom Bezirk Germersheim die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden	Bergzabern

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Pfalz................	4	Bezirksamt und Stadt Speyer und Bezirksamt Germersheim, jedoch ohne die den Weinbaubezirken Landau und Bergzabern zugeteilten Gemeinden	Speyer
»	5	Bezirksämter und Städte Frankenthal und Ludwigshafen mit Ausnahme des Grundstücks Plan-Nr. 2330¹/₂ der Gemarkung Kleinbockenheim	Frankenthal
»	6	Stadt Kaiserslautern und Bezirksamt Kaiserslautern mit Ausnahme des Bezirks Landstuhl; ferner Bezirksamt Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Plan-Nr. 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum hessischen Weinbaubezirk Worms); dann die an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzenden Teilstücke der Plan-Nrn. 102, 106, 107, 108, 109, 110, 3 von Flur 8 der hessischen Gemarkung Mölsheim	Kirchheimbolanden
»	7	Bezirksamt Rockenhausen........................	Rockenhausen
»	8	Bezirksamt Kusel mit Ausnahme des Bezirks Waldmohr	Kusel
»	9	Bezirksämter Homburg und St. Ingbert	St. Ingbert
»	10	Die Gemeinden Schweigen, Schweighofen, Rechtenbach, Oberotterbach, Dörrenbach des Bezirksamts Bergzabern (Grenzbezirk)	Schweigen
»	11	Bezirksämter und Städte Pirmasens und Zweibrücken; dann vom Bezirksamt Kusel der Bezirk Waldmohr und vom Bezirksamt Kaiserslautern der Bezirk Landstuhl	Zweibrücken
Unterfranken und Aschaffenburg sowie Oberfranken und Mittelfranken	12	a) vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die zum bisherigen Amtsgerichtsbezirke Wiesentheid gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses am Berg, Neusetz und Brück, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt, dann die Stadt Kitzingen b) vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken: Die Bezirksämter Neustadt (Aisch), Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg (Tauber)	Kitzingen
Unterfranken und Aschaffenburg.......	13	Die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen und Würzburg sowie die Städte Bad Kissingen und Würzburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld (mit Ausnahme der bei dem Weinbaubezirk Aschaffenburg aufgeführten Gemeinden) und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt	Würzburg

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Bayern (Regierungsbezirke)			
Unterfranken und Aschaffenburg	14	Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg, ferner vom Bezirksamt Marktheidenfeld die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Fechenbach, Hasselberg, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Schollbrunn, Stadtprozelten, Unteraltenbuch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach	Aschaffenburg
»	15	Die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme der zum bisherigen Amtsgerichtsbezirk Wiesentheid gehörigen Gemeinden, sowie die Gemeinden Neuses am Berg, Neusetz und Brück	Schweinfurt
Schwaben und Neuburg	16	Die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn, Wasserburg (Bodensee) und Unterreitnau (Bezirksamt Lindau, Bodensee) sowie die Stadt Lindau (Bodensee)	Lindau (Bodensee)
Niederbayern und Oberpfalz	17	Bezirksamt und Stadt Regensburg	Regensburg
III. Sachsen			
	—	Die Bezirke der Amtshauptmannschaften Dresden, Grimma, Großenhain, Meißen, Oschatz und Pirna sowie die Städte Dresden, Freital, Meißen, Pirna, Riesa und Wurzen	Sächsischer Weinbaubezirk
IV. Württemberg			
	1	Die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Eßlingen, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Kirchheim, Künzelsau ohne Gemeindemarkung Ingelfingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Neuenbürg, Nürtingen, Öhringen, Reutlingen, Rottenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen und Welzheim	Oberes, Mittleres und Unteres Neckartal sowie Rems-, Kocher- und Jagsttal
	2	Gemeindemarkung Ingelfingen	
	3	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim	Taubergrund
	4	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang...	Bodenseegegend
V. Baden			
	1	Die Gemarkungen des Kreises Mosbach mit Ausnahme der Weinbaugemarkung Freudenberg (Main), welche gemäß einer Vereinbarung mit der Bayerischen Regierung seit dem Jahre 1908 dem 8. Bayerischen Weinbaubezirk Unterfranken-Aschaffenburg zugeteilt ist	—
	2	Die Gemarkungen der Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe	—

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Baden			
	3	Die Gemarkungen der Kreise Baden und Offenburg	—
	4	Die Gemarkungen der Kreise Freiburg und Lörrach	—
	5	Die Gemarkungen des Kreises Waldshut	—
	6	Die Gemarkungen des Kreises Konstanz und nach einer mit dem Freistaat Württemberg getroffenen Vereinbarung die württembergische Exklave Hohentwiel	—
VI. Thüringen			
	—	Landkreise Weimar und Stadtroda sowie die Kreisabteilung Camburg	Thüringen
VII. Hessen			
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel, Kostheim und Amöneburg....	Kostheim
Kreise Mainz und Oppenheim	5	Gemarkungen Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Ober-Olm (Kreis Mainz), ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober-Saulheim (Kreis Oppenheim)	Mainz
Kreis Mainz	6	Gemarkung Stadecken	Stadecken
» Bingen	7	Gemarkungen Bingen, Büdesheim und Kempten...	Bingen
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	9	Gemarkung Dietersheim	Dietersheim
» »	10	Gemarkung Gensingen mit Ausnahme der Gewanne „Im Herzacker"	Gensingen
» »	11	Gemarkung Sponsheim	Sponsheim
» »	12	Gemarkungen Appenheim und Gaulsheim.........	Appenheim
» »	12a	Gemarkung Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd	Horrweiler
» »	13	Gemarkung Aspisheim	Aspisheim
» »	14	Gemarkung Gau-Algesheim	Gau-Algesheim
» »	15	Gemarkung Nieder-Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder-Hilbersheim
Kreise Bingen und Alzey	16	Gemarkung Horrweiler-Süd (Kreis Bingen) und Welgesheim (Kreis Alzey)	Welgesheim
Kreis Bingen	17	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	18	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	19	Gemarkung Jugenheim	Jugenheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Bingen	20	Gemarkung Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim-West, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, von Nieder-Ingelheim der Teil nördlich der Bahnlinie Mainz–Bingen mit Sporkenheim, Ober-Ingelheim und Wackernheim	Ingelheim
» »	20a, b	Gemarkung Schwabenheim a. d. Selz	Schwabenheim a. d. Selz
» »	20a	Von der Gemarkung Nieder-Ingelheim der Teil südlich des Ortes bis zur Bahnstrecke Mainz–Bingen	Nieder-Ingelheim
Kreis Oppenheim	20b	Gemarkung Partenheim	Partenheim
» »	21	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	22	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	23	Gemarkungen Rommersheim, Spiesheim und Wörrstadt	Wörrstadt
» »	23a	Gemarkung Schimsheim	Schimsheim
» »	24	Gemarkung Ensheim	Ensheim
» »	25	Gemarkungen Hahnheim, Selzen und von Schwabsburg die Lage „Gemeindeäcker"	Hahnheim
Kreise Oppenheim und Mainz	25a	Gemarkungen Mommenheim (Kreis Oppenheim), Sörgenloch und Zornheim (Kreis Mainz)	Zornheim
»	26	Gemarkungen Bodenheim, Lörzweiler (Kreis Oppenheim), Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Laubenheim, Nieder-Olm, Weisenau (Kreis Mainz)	Bodenheim
Kreis Oppenheim	27	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Köngernheim und Schwabsburg mit Ausnahme der Lage „Gemeindeäcker"	Nierstein
» »	28	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim (mit Ausnahme der Gewann „Weißenborn") und Undenheim	Undenheim
» »	29	Gemarkungen Dalheim, Dexheim, Dienheim, Eimsheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim	Oppenheim
Kreise Oppenheim und Alzey	29a	Gemarkung Dolgesheim (Kreis Oppenheim) und von Gau-Odernheim die Sammellage „Sonnhahl" (Kreis Alzey)	Dolgesheim
Kreis Oppenheim	29b	Gemarkung Friesenheim	Friesenheim
Kreis Alzey	30	Gemarkungen Bornheim, Flonheim (ausschließlich der Gewanne: Binger und Wöllsteiner Berg)	Bornheim
» »	30a	Gemarkung Uffhofen	Uffhofen
» »	30b	Gemarkung Eckelsheim	Eckelsheim
» »	31	Gewanne: Binger und Wöllsteiner Berg der Gemarkung Flonheim	Flonheim-Nord

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Alzey	32	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
» »	33	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
Kreis Oppenheim	34	Gemarkung Wallertheim, Gewann Bornthal	Wallertheim-Bornthal
» »	35	Gemarkung Gau-Bickelheim	Gau-Bickelheim
Kreise Oppenheim und Alzey	36	Gemarkungen Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschließlich Gewann Bornthal [Kreis Oppenheim]), Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey)	St. Johann
Kreis Oppenheim	36a	Gemarkung Vendersheim	Vendersheim
Kreise Oppenheim und Alzey	37	Gemarkungen Bechtolsheim und Biebelnheim (Kreis Oppenheim), Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim mit Ausnahme der Sammellage „Sonnhahl“, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim (Kreis Alzey)	Alzey
Kreis Alzey	38	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
» »	39	Gemarkung Planig	Planig
Kreise Alzey und Bingen	40	Gemarkungen Bosenheim, Volxheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann „Im Herzacker“ der Gemarkung Gensingen und Grolsheim (Kreis Bingen)	Bosenheim
Kreis Alzey	40a	Gemarkung Frei-Laubersheim	Frei-Laubersheim
» »	40b	Gemarkung Hackenheim	Hackenheim
» »	40c	Gemarkung Biebelsheim	Biebelsheim
» »	41	Gemarkung Ippesheim	Ippesheim
» »	42	Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim	Pfaffen-Schwabenheim
» »	43	Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg und Tiefenthal	Neu-Bamberg
» »	43a	Gemarkung Wonsheim	Wonsheim
» »	44	Gemarkung Stein-Bockenheim	Stein-Bockenheim
» »	45	Gemarkung Siefersheim	Siefersheim
» »	46	Gemarkung Wöllstein	Wöllstein
» »	47	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Noch: Hessen			
Kreis Worms	48	In der bayerischen Gemarkung Klein-Bockenheim gelegenes Grundstück Plan-Nr. 2330 1/2. Im Kreise Worms: die Gemarkungen Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Gundersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohen-Sülzen, Horchheim, Ibersheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mettenheim, Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirk zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nrn. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim, ferner von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plan Nr. 435, Monsheim, Mörstadt, Monzernheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Wachenheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nrn. 368/2, 368/6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms
VIII. Anhalt	—	Kreis Bernburg	Bernburg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1934	Nr. 110

Inhalt

Gesetz zur Änderung der Bäckereiverordnung.

Vom 26. September 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183) und der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Dritter Teil Kapitel II Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 279/298) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf an den Werktagen in der Zeit von neun Uhr abends bis viereinhalb Uhr morgens niemand arbeiten.

Die Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren an die Verbraucher und das Austragen zur Belieferung der Verbraucher ist von sechseinhalb Uhr morgens ab, das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen von sechseinviertel Uhr morgens ab zulässig. Die Vorschriften über die Abgabe aus offenen Verkaufsstellen werden hierdurch nicht berührt.

Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Herstellung und den Vertrieb von Bäcker- und Konditorwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften Anwendung."

2. Der § 5 wird aufgehoben. Der § 3a wird § 4, der § 4 wird § 5.

3. Im § 6 Abs. 2 wird statt „§ 3 Abs. 2" gesetzt „§ 3 Abs. 3".

4. Der § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Im § 14 werden die Worte „Das Reichsarbeitsamt" durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister" ersetzt.

Artikel 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien unter Vornahme der Änderungen, die sich aus diesem Gesetz und aus dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934

(Reichsgesetzbl. I S. 45) ergeben, in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berchtesgaden, den 26. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit. Vom 28. September 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Inlandsrealkredit

(1) Die Zinsen des landwirtschaftlichen Realkredits, die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1934 gesenkt sind, werden für ein weiteres Jahr derart gekürzt, daß die Zinsen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis zum 30. September 1935 geschuldet werden, um 2 vom Hundert, jedoch nicht unter 4 vom Hundert herabgesetzt werden.

(2) Bei dieser Zinssenkung (Abs. 1) treten gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen ein:

1. Die Zinsen werden gesenkt, ohne daß der Betrag, um den sie gesenkt werden, dem Kapital zugeschlagen wird. Zusatzforderung und Zusatzhypothek (§§ 7 bis 10 der Verordnung vom 27. September 1932) entstehen nicht mehr.
2. Die Reichshilfe (§ 14 der Verordnung vom 27. September 1932, Artikel 18 der Durchführungsverordnung vom 24. November 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 534) wird den Grundkreditanstalten gewährt, ohne daß es darauf ankommt, in welchem Verhältnis der Betrag der zinsgesenkten Grundpfandrechte zum Gesamtbestand an Grundpfandrechten steht.
3. Die Reichshilfe ist in dem Reichshaushaltsplan von 1938 bereitzustellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einstellung der erforderlichen Beträge in den Reichshaushaltsplan mit 4 vom Hundert verzinsliche, im Jahre 1938 fällige Schatzanweisungen in Höhe des Betrages der Reichshilfe auszugeben und nähere Bestimmungen über die Hingabe der Schatzanweisungen zu treffen.
4. Für die zinsgesenkten Forderungen (Hypotheken) gilt die gesetzliche Stundung (§ 11 der Verordnung vom 27. September 1932) mit der Maßgabe, daß der Gläubiger die Rückzahlung nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1936 verlangen kann.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 27. September 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften vom 24. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 534) und 16. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 562) sinngemäß Anwendung.

§ 2

Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandsrealkredit

(1) Die Zinserleichterung, die nach dem Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften herbeigeführt ist, wird auch bei den für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis zum 30. September 1935 geschuldeten Zinsen gewährt.

(2) Jedoch treten bei dieser Zinssenkung (Abs. 1) folgende Änderungen ein:

1. Die Zinserleichterung wird durchgeführt, ohne daß an die Stelle der Hypothek für den erloschenen Teil des Zinsanspruchs eine Erhöhung des Kapitalbetrages der Forderung eintritt. Zusatzforderung und Zusatzhypothek (§ 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1933) entstehen nicht mehr.
2. Die Beträge für die Zinserleichterungsleistung des Reichs sind in dem Reichshaushaltsplan 1938 bereitzustellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einstellung dieser Beträge in den Reichshaushaltsplan Schatzanweisungen in entsprechender Höhe auszugeben und nähere Bestimmungen über die Hingabe der Schatzanweisungen zu treffen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1933 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 794) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Erhaltung der Zinserleichterung durch Entschuldungsantrag

Inhabern landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe, die sich lediglich die Vorteile der Zinssenkung für den Realkredit über den 30. September 1935 hinaus erhalten wollen, bleibt vorbehalten, die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) in der Zeit vom 1. August bis 15. September 1935 zu beantragen. Das Verfahren darf in diesen Fällen nicht vor dem 1. Oktober 1935 eröffnet werden.

§ 4

Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

München, den 28. September 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Ausführungsbestimmungen zur Bäckereiverordnung. Vom 26. September 1934.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 864) wird bestimmt:

Artikel 1

In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien hat der Führer des Betriebes ein Verzeichnis über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter nach anliegendem Muster zu führen. Die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb oder für Betriebsabteilungen, ist spätestens am folgenden Werktag in das Verzeichnis einzutragen. Dieses ist im Betriebe so aufzubewahren, daß es den Arbeitern und den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zugänglich ist. Anlage (S. 862)

Wird die Arbeitszeit für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien auf einen Zeitraum von einer oder zwei Wochen oder auf Grund einer Tarifordnung auf einen längeren Zeitraum ungleichmäßig verteilt, so tritt in dem Verzeichnis an Stelle der Kalenderwoche der Ausgleichszeitraum. Der Beginn des Ausgleichszeitraums ist im Verzeichnis von vornherein festzulegen.

Ist die Dauer der Arbeitszeit an jedem Tag der Woche die gleiche oder wiederholt sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums längere Zeit hindurch, so genügt an Stelle des nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Verzeichnisses der durch § 26 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vorgeschriebene Aushang der täglichen oder für den Ausgleichszeitraum geltenden Arbeitszeit. Bei ungleichmäßiger Verteilung ist die Dauer der Arbeitszeit für jeden Tag des Ausgleichszeitraums in dem Aushang anzugeben.

Artikel 2

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 31. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 4) werden aufgehoben.

Artikel 3

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Anlage

Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

in der Kalenderwoche vom .... bis .... 193....

für .... (Name des Arbeiters) ....

.... (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ....,

umfassend die Arbeiter: ....

....

....

Datum	Wochentag	Tägliche Arbeitszeit			Dauer der reinen Arbeitszeit (ohne Pausen) nach den Spalten 3 bis 5	Bemerkungen
		Beginn	Ende	Pausen		
1	2	3	4	5	6	7
Dauer der Arbeitszeit in der ganzen Kalenderwoche						

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Vom 28. September 1934.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 wird das gesamte Gebiet des früheren Freistaates Mecklenburg-Strelitz dem Wirtschaftsgebiet des Treuhänders der Arbeit Nordmark zugeteilt.

Berlin, den 28. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht.
Vom 28. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen, was folgt:

§ 1

Die Aufsichtsbefugnisse der Landesregierungen hinsichtlich der Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken gehen mit Ablauf des 30. September 1934 auf den Reichswirtschaftsminister über.

§ 2

Die Vergütungen für die Tätigkeit der Kommissare bei den Hypothekenbanken (§ 4 Abs. 3 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 — Reichsgesetzbl. S. 375) und Schiffspfandbriefbanken (§ 4 Abs. 3 des Schiffsbankgesetzes vom 14. August 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 583) sind vom 1. Oktober 1934 ab an die Reichskasse abzuführen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft.
Vom 28. September 1934.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I. S. 565) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann zur neuen oder vermehrten Verwertung von Braunkohle, sofern er diese Verwertung im Hinblick auf das Wohl von Staat und Volk für dringend erforderlich hält, Unternehmen oder Personen, die Braunkohle gewinnen oder über Braunkohlenvorkommen verfügen, zu Vereinigungen zusammenschließen oder an bestehende Zusammenschlüsse anschließen (wirtschaftliche Pflichtgemeinschaften).

(2) Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb dem im Abs. 1 genannten Zweck dient, kann der Reichswirtschaftsminister der Pflichtgemeinschaft anschließen.

(3) Die Mitglieder der Pflichtgemeinschaft sind an dem Vermögen der Gemeinschaft und den sich bei der Durchführung des Vorhabens ergebenden Erträgen nach Maßgabe ihrer Leistungen beteiligt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen. Er kann insbesondere

1. die Rechtsverhältnisse der Pflichtgemeinschaft und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regeln,
2. bestimmen, daß die Pflichtgemeinschaft rechtsfähig ist.

§ 3

Die Pflichtgemeinschaften unterstehen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Die Gemeinschaften und im Rahmen ihres Pflichtenkreises deren Mitglieder sind an seine Weisungen gebunden. Der Reichswirtschaftsminister kann seine Befugnisse Beauftragten übertragen.

§ 4

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

§ 5

Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe

oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 29. September 1934.

Auf Grund des § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in Verbindung mit dem Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

§ 21 Absätze 1 und 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 829) erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Beschränkungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 4, 12 bis 14 gelten nicht, soweit die Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder die Kredite im Einzelfall dem Werte nach nicht den Betrag von zehn Reichsmark übersteigen (Freigrenze). Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Kalendermonats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall."

„(3) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann allgemein zulassen, daß im Reiseverkehr natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, über die Freigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu fünfzig Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten ohne Genehmigung ins Ausland oder Saargebiet überbringen, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde bestätigt ist. Sie kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Dringlichkeitsbescheinigung zulassen."

Berlin, den 29. September 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Bekanntmachung der neuen Fassung der Bäckereiverordnung. Vom 26. September 1934.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Bäckereiverordnung vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 859) wird der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien in der vom 1. Oktober 1934 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 26. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien

§ 1

(1) In den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, sonstigen Arbeiter) ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

(2) In den im Abs. 1 genannten Betrieben kann durch eine Tarifordnung oder, wenn eine solche nicht besteht, durch den Reichsarbeitsminister eine vom Abs. 1 abweichende Regelung getroffen werden. Die Arbeitszeit darf einschließlich der Arbeitsbereitschaftszeiten insgesamt vierundfünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Für die über die im Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden ist eine angemessene Vergütung gemäß § 14 der Arbeitszeitordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) zu zahlen

(3) Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Lehrlingen) müssen an jedem Arbeitstag, an dem sie länger als vier Stunden beschäftigt werden, Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens einer halben Stunde gewährt werden. Werden sie länger als sechs Stunden beschäftigt, so muß die Gesamtdauer der Pausen mindestens eine Stunde und eine der Pausen mindestens eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Arbeiter, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften mit der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt werden.

§ 2

Über die im § 1 festgesetzte Dauer dürfen Arbeiter mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendet werden können.

§ 3

(1) In allen gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf an den Werktagen in der Zeit von neun Uhr abends bis viereinhalb Uhr morgens niemand arbeiten.

(2) Die Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren an die Verbraucher und das Austragen zur Belieferung der Verbraucher ist von sechseinhalb Uhr morgens ab, das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen von sechseinviertel Uhr morgens ab zulässig. Die Vorschriften über die Abgabe aus offenen Verkaufsstellen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Herstellung und den Vertrieb von Bäcker- und Konditorwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften Anwendung.

§ 4

(1) Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung das Nachtbackverbot des § 3 für solche Betriebe einschränken oder aufheben, die in mindestens drei Schichten Arbeiter beschäftigen.

(2) Die Ermächtigung des Absatzes 1 erstreckt sich nur auf männliche Arbeiter über achtzehn Jahren und nur auf Betriebe, die ihren Sitz in einer Großstadt haben oder das von ihnen hergestellte Brot überwiegend in einer Großstadt absetzen. Städte, die nach der letzten amtlichen Volkszählung weniger als 100 000 Einwohner zählen, sind nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse als Großstädte anzusehen.

§ 5

Die Vorschriften des § 3 finden auch auf die Anlagen zum Herstellen von Zwieback, Keks, Biskuits, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Matze Anwendung.

§ 6

(1) An Sonn- und Festtagen darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen nach sechs Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach sechs Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebs am folgenden Werktag notwendig sind.

(2) Das gleiche gilt für die Herstellung und den Vertrieb von Bäcker- und Konditorwaren in den im § 3 Abs. 3 bezeichneten Betrieben.

(3) Von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

(4) Die obersten Landesbehörden können für das Staatsgebiet oder für einzelne Bezirke gestatten, daß an den Sonn- und Festtagen während höchstens drei Stunden leicht verderbliche Waren ausgetragen werden.

§ 7

(1) Die Gewerbeaufsichtsbeamten können auf Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs

a) unbeschadet der Bestimmungen des § 2 für höchstens zwanzig Tage im Jahre eine Überschreitung der im § 1 festgesetzten Arbeitszeit zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird,

b) abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gestatten, daß während der vorgeschriebenen Ruhezeiten und an den Sonn- und Festtagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind

   1. in Notfällen oder im öffentlichen Interesse,
   2. zur Bewachung von Betriebsanlagen,
   3. zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen, sofern diese ohne erhebliche Störung des Betriebs nicht in der zugelassenen Arbeitszeit vorgenommen werden kann,

c) genehmigen, daß während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste Arbeiter über die im § 1 Abs. 1 vorgesehene Dauer hinaus beschäftigt und abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 6 innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeiten sowie an den Sonn- und Festtagen Arbeiten zum Herstellen von Bäcker- und Konditorwaren ausgeführt werden.

(2) Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Er kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift des Bescheids ist in den Betriebsräumen an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 8

Der § 105b Abs. 1, der § 105c Abs. 1 Ziffern 1 bis 3, der § 105c Abs. 1 Ziffer 5, Absätze 2 bis 4, die §§ 105d bis 105i der Gewerbeordnung finden auf die gewerblichen Bäckereien und Konditoreien und auf die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Arbeiten keine Anwendung; für die im § 5 bezeichneten Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 105b bis 105i der Gewerbeordnung.

§ 9

Auf die gewerblichen Bäckereien und Konditoreien finden im übrigen die Vorschriften der Arbeitszeitordnung mit Ausnahme ihres Ersten Abschnitts und der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 10

Zu den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne dieser Verordnung gehören auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen.

§ 11

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung regelt sich nach § 139b der Gewerbeordnung.

§ 12

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiter beschäftigt oder Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt.

(2) War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 13

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichsgesetzbl. S. 55) verkündeten Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien werden aufgehoben, desgleichen die Vorschriften in Nr. 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566), insoweit sie sich auf Bäckereien und Konditoreien beziehen, sowie der § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 411).

§ 14

Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung erlassen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1934	Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 34	Siebente Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett . . .	867
28. 9. 34	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben . . .	867
29. 9. 34	Sechste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung . . .	868
1. 10. 34	Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung . . .	868

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 29. September 1934, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten. — Dritte Verordnung über Elbschifferzeugnisse. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-chilenischen vorläufigen Handelsabkommens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 3. Oktober 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten Vereinbarung zur Abänderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf Neufundland. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

Siebente Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.

Vom 27. September 1934*).

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralem Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für Oktober 1934 auf 10 vom Hundert derjenigen Menge Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 27. September 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 228 vom 29. September 1934.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 28. September 1934.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister des Innern verordnet:

Soweit ein Sondertreuhänder nach § 18 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben eine Regelung für Verwaltungen und Betriebe zu treffen hat, in denen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes die Bildung von Vertrauensräten ausgeschlossen ist, hat die Deutsche Arbeitsfront für den Sachverständigenausschuß nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes geeignete Gefolgschaftsmitglieder in Vorschlag zu bringen. Ist nur für einen Teil der Verwaltungen und Betriebe, auf die sich die Regelung erstrecken soll, die Bildung von Vertrauensräten ausgeschlossen, so kann die Deutsche Arbeitsfront die vorzuschlagenden Sachverständigen aus den Vertrauensmännern oder aus den sonstigen Gefolgschaftsmitgliedern entnehmen.

Berlin, den 28. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Sechste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung*).

Vom 29. September 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Krankenversicherung können folgende Stellen ohne Nachweis der für den Krankenkassendienst geltenden Prüfungen — Zweite und Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 und 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I 1933 S. 809, 1934 S. 84) — besetzt werden:

1. Stellen, die niedriger als nach Gruppe A 8 a der Reichsbesoldungsordnung besoldet werden,
2. Stellen der Krankenbesucher,
3. Stellen, die nach der Dienstordnung ausschließlich für besondere Fachgebiete eingerichtet sind,
4. Stellen, die für Schwerbeschädigte nach § 3 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 809) geschaffen sind.

§ 2

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß als Voraussetzung für die Beförderungsprüfung an Stelle der Anstellungsprüfung eine andere mindestens gleichwertige Prüfung für den staatlichen oder gemeindlichen Dienst oder den Dienst bei einem anderen Versicherungszweige genügt.

§ 3

(1) Wenn die Dienstordnung (Prüfungsordnung) vorsieht, daß vor Ablegung der Anstellungsprüfung oder zwischen der Anstellungs- und Beförderungsprüfung bestimmte Dienstzeiten bei Krankenkassen nachzuweisen sind, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im einzelnen Falle zulassen, daß auf die genannten Zeiten die Dienstzeit bei einer Ersatzkasse, einem Versicherungsträger eines anderen Versicherungszweiges oder einer Versicherungsbehörde ganz oder teilweise angerechnet wird.

(2) Die Anrechnung anderer Dienstzeiten kann nur in besonderen Fällen durch die oberste Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 229 vom 1. Oktober 1934.

Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Vom 1. Oktober 1934.

Auf Grund des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

1. Blindenwaren im Sinne des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung sind nur solche Waren, bei denen Blinde (auch praktisch Blinde) die das Erzeugnis in seinen wesentlichen Merkmalen bestimmenden Arbeiten (Hauptarbeiten) verrichtet haben. Eine Blindenware liegt nicht vor, wenn sich die Arbeit des Blinden lediglich auf Handgriffe beschränkt, bei denen eine handwerksmäßige Ausbildung nicht zur Geltung kommt.
2. Eine Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden liegt auch dann vor, wenn eine auf die Blindheit hinweisende Firmenbezeichnung geführt wird.
3. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren nur zusätzlich geführt werden; sie müssen jedoch deutlich als Nichtblindenwaren kenntlich sein. Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren derselben Art nicht geführt werden.
4. Das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen ist das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin — § 55 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) —, das unter Nr. 373 930 als Warenzeichen in die beim Patentamt geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Die Genehmigung zur Führung dieses Warenzeichens erteilt der Reichsverband des Blindenhandwerks, bis zu seiner Errichtung die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks e. V., Berlin, nach Maßgabe ihrer Satzung. Für die Erteilung des Warenzeichens kann eine Gebühr erhoben werden.
5. Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß vom 1. Januar 1935 ab mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist. Diese Ausweise werden von der Stelle ausgestellt, die die Führung des Blindenwarenzeichens genehmigt. Soweit bei der Ursprungsbezeichnung Abkürzungen, Zahlen oder Zeichen verwendet werden, muß derjenige, der die Waren anbietet oder Bestellungen auf sie aufsucht, in der Lage sein, die Bedeutung dieser Ursprungsbezeichnung einwandfrei nachzuweisen.

Berlin, den 1. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1934	Nr. 112

Inhalt

Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 29. September 1934.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, insbesondere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), und auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird zur Ausführung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung nebst Einführungsverordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455) verordnet:

Die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden, soweit nicht für einzelne Verkehrsarten, insbesondere für stellenweise über Straßen geführten Eisenbahnverkehr, Sonderrecht gilt.

A. Zulassung zum Verkehr

I. Personen

1. Teilnahme am Verkehr im allgemeinen

Zum § 1 Abs. 2

(1) Die Pflicht zur Vorsorge liegt dem Verkehrsteilnehmer oder einem für ihn verantwortlichen Dritten, z. B. einem Erziehungsberechtigten, ob.

(2) Wie „in geeigneter Weise ..... Vorsorge getroffen" wird, ist nach den Umständen zu beurteilen. Ersatz fehlender Gliedmaßen durch künstliche Glieder, Begleitung durch einen Menschen oder durch einen Blindenhund kann angebracht sein, auch das Tragen von Abzeichen; körperlich Behinderte, insbesondere Blinde und Taube, können ihr Leiden durch gelbe Armbinden mit drei schwarzen Punkten, die von der Ortspolizeibehörde abzustempeln sind, kenntlich machen.

Zum § 1 Abs. 3

(1) Ungeeignet ist insbesondere, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte Fahrzeuge oder Tiere geführt oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat.

(2) Gegenstand der ärztlichen Untersuchung ist die Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung im allgemeinen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde ein Gutachten über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Seh- oder Hörvermögen) anfordert.

2. Führung von Kraftfahrzeugen

Zum § 3

Verfahren bei Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Das dem Antrag beizufügende Lichtbild soll ein Brustbild von 6×8 Zentimeter Größe sein.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen (z. B. Bedenken wegen schwerer Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke, zur Rauschgiftsucht oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen, ferner Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung). Mit einem Bericht über das Ergebnis ihrer Ermittlungen legt die Ortspolizeibehörde den Antrag der Verwaltungsbehörde vor, die bei der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen" beim

Polizeipräsidium in Berlin anzufragen hat, ob Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist; die Anfrage kann auf Wunsch des Antragstellers und auf seine Kosten telegraphisch erfolgen; bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis kann von der Anfrage abgesehen werden.

(3) Ergeben sich keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers, so hat die Verwaltungsbehörde den Antrag dem amtlich anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Befähigung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu übersenden. Ein vorbereiteter Führerschein (Muster 1) ist beizufügen, der vom Sachverständigen dem Antragsteller auszuhändigen ist, wenn die Prüfung bestanden wird; die Aushändigung hat der Sachverständige auf dem Führerschein zu vermerken und der Verwaltungsbehörde unter Angabe des Datums mitzuteilen. Über die ausgefertigten Führerscheine hat die Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die laufende Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben. Die Sachverständigen haben ein Verzeichnis über die Prüflinge und Prüfungsergebnisse zu führen. Nach der Prüfung ist der Antrag unter Angabe der laufenden Nummer des Verzeichnisses und unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an die Verwaltungsbehörde zurückzusenden.

Muster 1 (S. 891)

(4) Der Sachverständige hat Zeit und Ort der Prüfung zu bestimmen und den Prüfling zu laden. Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen. In der Prüfung hat sich der Sachverständige zu überzeugen, ob der Prüfling ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis ist die Prüfung auf den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung der weiteren Fahrzeugklasse zu beschränken. Macht der Sachverständige Beobachtungen, die bei ihm Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Prüflings (insbesondere Seh- und Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, Nervenzustand) begründen, so hat er der Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, damit sie eine ärztliche Untersuchung entsprechend den Anweisungen zum § 1 Abs. 3 anordnen kann.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung kann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf Antrag des Prüflings bis zu einer von ihm zu beantragenden Wiederholung der Prüfung ausgesetzt werden. Vor der Wiederholung hat der Prüfling nachzuweisen, daß er in der Zwischenzeit gründlichen Unterricht genommen oder andere ihm auferlegte Bedingungen erfüllt hat. Die Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als ein Monat) wiederholt werden. Ergibt der Bericht eines Sachverständigen oder ein ärztliches Zeugnis, daß ein Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist, so hat die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen; insbesondere kann sie die Erlaubnis auf ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen, im Führerschein genau zu bezeichnenden Einrichtungen beschränken, auch die Nachuntersuchung des Inhabers der Fahrerlaubnis nach bestimmten Fristen anordnen.

(6) Vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse oder vor Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins hat die Verwaltungsbehörde bei der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen" anzufragen, ob Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist. Von jedem Falle der Versagung der Fahrerlaubnis, ihrer Entziehung, der Untersagung der Führung eines Kraftfahrzeugs sowie der Zurücknahme einer dieser Maßnahmen haben die Verwaltungsbehörden umgehend der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen" unter kurzer Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

(7) Die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Reichswehr, Reichspost, Reichsluftfahrtverwaltung und Reichsbahn, die durch Dienststellen dieser Verwaltungen erteilt wird (§ 35 Abs. 3), beschränkt sich nicht auf Kraftfahrzeuge der betreffenden Verwaltung; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Dies ist auf dem Führerschein zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Führerschein einzuziehen; auf Antrag ist dem Inhaber zu bescheinigen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war. Auf Grund dieser Bescheinigung über die frühere besondere Fahrerlaubnis ist eine allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ohne nochmalige Prüfung der Befähigung zu erteilen, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Inhaber der früheren besonderen Fahrerlaubnis künftig zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erscheinen lassen. Das gleiche gilt für Führerscheine der staatlichen Polizei.

Zum § 4

Führerscheine, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 und 3 (a und b) erteilt waren, gelten vom 1. Oktober 1934 an als solche der Klassen 1, 2 und 3 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (§ 4). Ein Führerschein der Klasse 2 (alt und neu) berechtigt zum

Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (neu) und 3 (neu), andere Führerscheine nur noch zum Führen von Kraftfahrzeugen der eigenen Klasse. Führerscheine der Klasse 4 verlieren ihre Gültigkeit am 31. März 1935. Wer den Führerschein der Klasse 1, 3 (a und b) oder 4 am 30. September 1934 besitzt, kann bis zum 31. März 1935 die Erweiterung seiner Fahrerlaubnis von Klasse 1 (alt) auf Klasse 3 (neu), von Klasse 3 (alt) auf Klasse 2 (neu) und von Klasse 4 (alt) auf Klasse 3 (neu) beantragen. Die Antragsteller haben in einer Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen nur die Fähigkeit zur Führung von Kraftfahrzeugen der Klasse nachzuweisen, für die sie die erweiterte Fahrerlaubnis wünschen. Für die Prüfung und die Ergänzung des Führerscheins sind nur die halben Gebühren zu erheben.

II. Fahrzeuge

1. Allgemeine Vorschriften

Zum § 5 Abs. 2

(1) Die Anweisungen werden für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vor der Anweisung zum § 18 gegeben.

(2) Unbeschadet der Bestimmung im § 23 Satz 2 ist jedes Lastfahrzeug mit einem Rückspiegel auszurüsten. Das gilt nicht für Wirtschaftsfuhren, d. h. Fuhren, die innerhalb der Gemarkung des Betriebssitzes oder benachbarter Gemarkungen zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft ausgeführt werden, und für landwirtschaftliche Maschinen.

Zum § 5 Abs. 3

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug einschließlich Zugkraft und Ladung sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustande befindet. Er hat insbesondere für die ordnungsmäßige Beleuchtung, Beschriftung und Beladung zu sorgen.

(2) Der Führer kann sich der Mitwirkung eines anderen bedienen.

(3) Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist, daß das Fahrzeug einschließlich Zugkraft oder Ladung den Vorschriften nicht entspricht.

(4) Falls unterwegs auftretende Mängel nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

Zum § 6 Abs. 1

(1) Nägel müssen eingelassen sein; sogenannte Bodengreifer müssen abnehmbar sein oder durch andere Mittel (z. B. durch Schutzreifen) unschädlich gemacht werden können.

(2) Schneeketten müssen sich leicht auflegen und leicht abnehmen lassen. Sie müssen fest anliegen und, außer bei Kraftzweirädern, die gesamte Lauffläche eines Rades netzartig umspannen. Ein Lockerwerden muß ausgeschlossen oder das jederzeitige Nachspannen möglich sein. Metallketten dürfen nur bei elastischer Bereifung verwendet werden; sie müssen in den auf der Lauffläche der Bereifung liegenden Teilen gedrehte oder geschränkte Glieder haben und dürfen an diesen Stellen keine scharfen Kanten oder Vorsprünge oder besonders griffigen Wulste aufweisen; die Glieder dürfen nur gleich lang, nicht länger als 55 Millimeter und nicht höher als 30 Millimeter sein.

Zum § 7

(1) Zulässig sind die Achsdrücke, die ein Fahrzeug ohne Überschreitung seiner betriebssicheren Tragfähigkeit, aber auch ohne Überschreitung der in den §§ 8 und 9 festgesetzten Höchstachsdrücke ausüben kann.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen sind von den Vorschriften über die Breite von Fahrzeugen, Dampfwalzen von den Vorschriften über Achsdrücke und Achsabstände befreit.

Zum § 8 Abs. 1

(1) Der Achsdruck ist die Summe der von den Rädern einer Achse ausgeübten Raddrücke. Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkt in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs liegen oder deren Mittelpunkte von dieser Ebene nicht weiter entfernt sind, als der Durchmesser des größten Rades beträgt.

Achsdruckmessungen

(2) Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen eines zuständigen Beamten die Einhaltung der zulässigen Achsdrücke nicht auf andere Weise glaubhaft machen, ist er verpflichtet, sie nach näherer Weisung des Beamten auf einer Waage oder einem Achsdruckmesser feststellen zu lassen. Liegt die Waage nicht in der Fahrtrichtung des Fahrzeugs, so besteht diese Verpflichtung nur, wenn sie nicht weiter als 3 Kilometer von dem noch zurückzulegenden Fahrweg entfernt ist. Im Verkehr bleiben Überschreitungen zulässiger Achsdrücke unberücksichtigt, wenn sie unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts (§ 7) weniger als 10 vom Hundert, höchstens jedoch $^1/_2$ Tonne, je Achse betragen. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Wird ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt, fallen die Kosten der Wägung dem Halter des Fahrzeugs zur Last. Der prüfende Beamte kann auch eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern, deren Kosten der Halter zu tragen hat.

Zum § 8 Abs. 4

Die Auflagefläche einer Gleiskette ist nur derjenige Teil, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt.

Zum § 9

Anhänger (§ 18) müssen an einer leicht zugänglichen Stelle ein Schild haben, das ihr Eigengewicht, die einzelnen zulässigen Achsdrücke, die Fabriknummer des Fahrgestells und dessen Hersteller angibt.

Zum § 10

(1) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger gelten die Bestimmungen im § 19 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Als ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeugs herabzumindern und das Fahrzeug festzustellen vermag, ohne daß die Fahrbahn beschädigt wird. An Fuhrwerken gilt als ausreichende Bremse auch ie von hinten zu bedienende Hinterradbremse (Spindelbremse), an Fahrrädern die Rücktrittbremse

(3) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die von Pferden oder von den im § 18 Abs. 2 bezeichneten Kraftfahrzeugen gezogen werden, sind von den Vorschriften über das Anbringen von Bremsen befreit, wenn sie Arbeit nur im Fahren leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen u. dergl.).

Zum § 12 Abs. 1

Rückstrahler

(1) Zulässig sind nur amtlich geprüfte Rückstrahler, auf denen das Prüfzeichen sowie Namen und Wohnort des Herstellers (bei Herstellung im Ausland des deutschen Vertreters) angegeben sind. Sie dürfen nicht höher als 50 Zentimeter über dem Erdboden angebracht werden und niemals verdeckt sein. Bei Schienenfahrzeugen können Rückstrahler höher und auch rechts angebracht werden. Die wirksame Fläche eines Rückstrahlers darf nicht größer als 20 Quadratzentimeter, bei Straßenbahnwagen nicht größer als 150 Quadratzentimeter sein.

(2) Der Rückstrahler muß weiß oder schwach gelb auffallendes Licht von 1 Lux in einem Winkelbereich von 25 Grad zur Mittelsenkrechten seiner Oberfläche mit einer Lichtstärke von mindestens 0,001 Hefnerkerzen, in dem Winkelbereich zwischen 25 Grad bis 30 Grad von mindestens 0,0003 Hefnerkerzen zurückwerfen, wenn der Winkel zwischen Lichtquelle, Rückstrahler und Beobachter nicht größer als 2,5 Grad ist. Bauart, Werkstoff und Verarbeitung des Rückstrahlers (auch die Fassung) müssen so beschaffen sein, daß seine Wirkung nicht durch Witterungseinflüsse oder durch die übliche Betriebsbeanspruchung beeinträchtigt wird.

(3) Für die Prüfung von Rückstrahlern ist die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Charlottenburg 2, Werner-Siemens-Straße 8/12, zuständig. Der Hersteller (bei Herstellung im Ausland der Händler, der die alleinige Vertretung im Deutschen Reich hat,) hat das zu prüfende Muster in fünf Stücken mit einer Abschrift der Konstruktionsunterlagen einzureichen. Ist das Muster vorschriftsmäßig, so werden zwei Stücke mit Prüfzeichen versehen; dieses ist rechteckig und enthält die Abkürzungsbezeichnung der Prüfstelle in lateinischen Buchstaben (PTR) und die Nummer der Eintragung in das Prüfungsverzeichnis. Über die Vorschriftsmäßigkeit ist eine Bescheinigung unter Angabe der Gültigkeitsdauer auszustellen; diese darf drei Jahre nicht überschreiten. Diese Bescheinigung und ein mit dem Prüfzeichen versehenes Stück des Musters werden verbunden und dem Hersteller (dem deutschen Vertreter) übersandt; das andere mit Prüfzeichen versehene Stück des Musters und eine Abschrift der Bescheinigung bleiben bei der Prüfstelle. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller. Die Bescheinigung ermächtigt den Inhaber, während ihrer Gültigkeitsdauer Rückstrahler desselben Typs mit dem amtlichen Prüfzeichen zu versehen.

(4) Die Prüfstelle kann jederzeit beim Hersteller (dem deutschen Vertreter) kostenlos Proben aus der laufenden Herstellung oder aus dem Lager zu Prüfzwecken entnehmen.

(5) Entsprechen Rückstrahler nicht dem durch die Prüfung anerkannten Muster, so kann die Ermächtigung (Abs. 3) entzogen werden. In diesem Fall ist die Bescheinigung mit dem Muster abzuliefern, gegebenenfalls einzuziehen.

(6) Die Polizeibehörde kann jederzeit die Vorlegung des geprüften Musters und der Bescheinigung von dem Inhaber fordern.

Zum § 12 Abs. 3

Fahrradlampen

(1) Der Lichtkegel einer Lampe muß geneigt sein; seine Mitte darf in 10 Meter Entfernung vor der Lampe nur halb so hoch liegen, wie die Lichtquelle über der Fahrbahn angebracht ist.

(2) Bei elektrischer Fahrradbeleuchtung müssen Spannung und Leistungsaufnahme der Glühlampe mit Spannung und Leistungsabgabe der Lichtmaschine übereinstimmen; auf Maschine und Lampe müssen Spannung und Leistungsabgabe (-aufnahme) angegeben sein. Leistungsaufnahme der Glühlampe und Leistungsabgabe der Lichtmaschine dürfen bei

einer Geschwindigkeit des Fahrrades von 15 Kilometer je Stunde 3 Watt nicht übersteigen. Das Licht von Lampen, die lediglich durch Dynamomaschinen gespeist werden, muß bei einem langsam fahrenden Rade auf 50 Meter sichtbar sein. Glühlampen müssen mattiert sein.

(3) Auf möglichst breite Streuung des Lichts ist Bedacht zu nehmen.

Zum § 13 Abs. 1

(1) Mehrere Fahrzeuge des gleichen Besitzers müssen eine deutlich erkennbare Unterscheidungsnummer führen.

(2) Die Kennzeichnung muß links angebracht sein und kann bei Fuhrwerken auch am Geschirr des Zugtieres befestigt werden.

2. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge

(Zu den §§ 14 bis 17)

Zum § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Allgemeines

Das Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge wird in zwei Teile geschieden: Die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Verkehr ist zulässig, wenn nach Prüfung seiner Eignung eine Betriebserlaubnis erteilt und wenn ihm von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) ein amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist. Die einmal genehmigte Bauart braucht nicht wiederholt geprüft und genehmigt zu werden; nach der einmaligen Erteilung der Betriebserlaubnis für die Bauart im förmlichen Zulassungsverfahren findet die laufende Überwachung des baulichen Zustandes des Fahrzeugs auf Grund von § 5 Abs. 4 statt. Wird aber das Fahrzeug in Teilen verändert, deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann (Einbau einer in Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkung, einer anderen Beleuchtungsanlage oder dergleichen), so bleibt die Betriebserlaubnis nicht mehr wirksam. Jedoch ist auch für Fahrzeugteile, deren Auswechselung für die Gültigkeit der Betriebserlaubnis erheblich ist, ein Verfahren geschaffen worden, das Vergünstigungen für den Einbau getypter Teile gewährt; wenn die Änderung der Bauart nur durch Einbau von Teilen (z. B. Motoren) erfolgt, die zu einem für Fahrzeuge der betreffenden Art genehmigten Typ gehören, bleibt die Zulassung des Fahrzeugs wirksam.

Zum § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 2

Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile

(1) Bei der Typisierung von Fahrzeugteilen haben die amtlich anerkannten Sachverständigen und die Verwaltungsbehörden mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Zuständig sind die höheren Verwaltungsbehörden. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften zum § 15 entsprechend.

(2) Bei Anträgen auf Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile ist vorab zu prüfen, ob der Teil eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbständig behandelt werden kann. Die Erlaubnis ist gegebenenfalls dahin zu beschränken, daß der Teil nur an bestimmten Fahrzeugen (z. B. bis zu einer gewissen Gewichtsgrenze) verwendet werden darf.

(3) Ein Muster für die Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile wird nicht vorgeschrieben. Im Typzeichen (§ 15 Abs. 3 Satz 2) ist ersichtlich zu machen, daß der Teil einem genehmigten Typ entspricht, und welche Behörde den Typ genehmigt hat; eine etwaige Beschränkung der Erlaubnis ist anzugeben. Die technische Gestaltung des auf dem Einzelteil anzubringenden Typzeichens ist je nach der Beschaffenheit des Teils einzurichten; sie soll ausreichend bestimmt, aber möglichst billig sein.

Zum § 15 Abs. 1

Die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge

Vor Erteilung der Betriebserlaubnis hat ein amtlich anerkannter Sachverständiger zu begutachten, ob das Kraftfahrzeug den Vorschriften der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers entspricht. Ergeben sich bei der technischen Begutachtung oder bei der Entscheidung über Erteilung der Betriebserlaubnis Zweifel über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so ist die Entscheidung des Reichsverkehrsministers herbeizuführen.

Zum § 15 Abs. 2

(1) Der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis ist für reihenweise gefertigte bzw. zu fertigende Kraftfahrzeuge vom Hersteller oder Händler bei der für den Antragsteller örtlich (nach § 35) zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellen. Mit dem Antrag sind vorzulegen: in dreifacher Ausfertigung eine schematische Zeichnung des Fahrgestells, in der der Aufbau des Triebwerks, der Bremsen und der Lenkvorrichtung klar erkennbar sein müssen, und eine Beschreibung des Fahrzeugs, in der wenigstens die vom Sachverständigen einzeln zu begutachtenden Angaben (vgl. Muster 2) zu machen sind, ferner in vierfacher Ausfertigung ein Verzeichnis der am Fahrzeug verwendeten Normen (Din und Din-Kr). Von dem Verzeichnis der verwendeten Normen hat die höhere Verwaltungsbehörde ein Stück dem Reichsverkehrsminister vorzulegen. Ein Fahrzeug des zu begutachtenden Typs ist dem Sachverständigen zur praktischen Prüfung vorzuführen. Der Sachverständige Muster 2 (S. 893)

hat sein Gutachten nach Muster 2 zu erstatten. Bei Ausfertigung der „Allgemeinen Betriebserlaubnis“ ist Muster 3 (Typschein) zu verwenden. Mit der Ausfertigung für den Antragsteller ist ein Stück der eingereichten Zeichnung und Beschreibung durch Schnur und Siegel zu verbinden; eine Abschrift der allgemeinen Betriebserlaubnis nebst einem Stück der Anlagen hat die höhere Verwaltungsbehörde dem Sachverständigen zu übersenden, der das Gutachten erstattet hat.

Muster 3 (S. 894)

(2) Der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, ist an die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu richten. Beizufügen ist der Kraftfahrzeugbrief (vgl. zum § 15 Absätze 3 und 4) mit einem im Brief erstatteten Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen. Die Betriebserlaubnis wird durch Ausfertigung des Kraftfahrzeugscheins (vgl. zum § 16 Abs. 2, Muster 4) erteilt; einer besonderen Ausfertigung dieser Betriebserlaubnis bedarf es nur, wenn umfangreiche Bedingungen gestellt werden, auf die im Kraftfahrzeugschein alsdann hinzuweisen ist. Bei allen Kraftfahrzeugen muß am Fahrgestell ein Schild gut sichtbar angebracht sein, das den Hersteller und die Fabriknummer des Fahrgestells, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Verbrennungsmaschinen den Hubraum des Motors angibt; bei Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5,5 Tonnen müssen auch die zulässigen Achsdrücke angegeben werden. Auf der Antriebsmaschine muß an einer leicht sichtbaren Stelle die Fabriknummer angegeben sein.

Zum § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4
Der Kraftfahrzeugbrief

(1) Der Kraftfahrzeugbrief schafft Handhaben zur Sicherung des Eigentums am Kraftfahrzeug und liefert statistische Unterlagen für Maßnahmen der Wirtschafts- und Verkehrspolitik. Der zur Erreichung dieser Zwecke geschaffene Brief wird in das Zulassungsverfahren eingegliedert.

(2) Zur Sicherung des Eigentums am Kraftfahrzeug trägt der Brief dadurch bei, daß er bei jeder Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug, z. B. bei Eigentumswechsel, vorgelegt werden muß. Beantragt ein unrechtmäßiger Besitzer die Zulassung des Fahrzeugs, so zeigt das Fehlen des Briefes den unrechtmäßigen Erwerb. Die Eigentumssicherung mit Hilfe des Briefes muß auf die Sammlung und Vermittlung von Nachrichten beschränkt bleiben. Rechtsansprüche sind gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei und der ordentlichen Gerichte zu verfolgen. Die privatrechtlichen Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse sind von den mit dem Brief beschäftigten Verwaltungsbehörden nicht zu prüfen oder gar zu entscheiden.

(3) Die Beschaffung der Vordrucke für die Kraftfahrzeugbriefe erfolgt durch das Statistische Reichsamt, Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge. Ausschließlich die amtlich hergestellten Vordrucke, die mit einem für die Reichsdruckerei geschützten Wasserzeichen (Stäbchenmuster) versehen sind, dürfen von den Zulassungsstellen angenommen werden. Die Ausgabe der Vordrucke erfolgt:

a) durch die Sammelstelle unmittelbar, sofern die Briefe von solchen Herstellern oder Händlern, die Inhaber eines Typscheins sind, für die zu dem Typ gehörigen Kraftfahrzeuge verwendet werden sollen,
b) im übrigen durch Vermittlung der Zulassungsstellen.

Zu a): Die Inhaber von Typscheinen haben ihren Bedarf an Vordrucken von dem Statistischen Reichsamt, Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge, in Berlin W 35, Lützowufer 3, zu beziehen. Sie haben den Verbleib der ihnen überlassenen Vordrucke in einem Verzeichnis nachzuweisen, dessen Muster die Sammelstelle vorschreibt; das Verzeichnis ist auf Verlangen zuständigen Beamten jederzeit vorzulegen und nach Verwendung aller Vordrucke an die Sammelstelle abzuliefern.

Zu b): Für Kraftfahrzeuge, die nicht zu einer durch Typschein genehmigten Gattung gehören, hat der Eigentümer die Überlassung der nötigen Vordrucke bei der für die Zulassung des einzelnen Fahrzeugs zuständigen Behörde zu beantragen. Die Überlassung des Vordrucks darf nur gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der laufenden Nummer des Briefs geschehen; die Verwendung der ausgegebenen Vordrucke ist zu überwachen. Die Zulassungsstelle hat den Verbleib der Vordrucke nach einem von der Sammelstelle vorgeschriebenen Muster nachzuweisen.

(4) Für die Überlassung der Vordrucke wird eine Gebühr (Kaufpreis) von 1 Reichsmark beim Muster I (für Kraftfahrzeuge aller Art, außer Krafträder), von 0,50 Reichsmark beim Muster II (für Krafträder) erhoben. Über die Abrechnung trifft das Statistische Reichsamt nähere Bestimmung.

(5) Der Verlust eines Vordrucks ist der Sammelstelle unter Angabe der Nummer sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer Zweitschrift ist unzulässig; die Zulassungsstelle hat die gebührenpflichtige Ausfertigung eines neuen Briefes zu veranlassen, in dem der Verlust unter Angabe der Nummer des verlorenen Briefes zu vermerken ist.

(6) **Die Ausfüllung der Vordrucke auf den Seiten 3 bis 7 vom Muster I und auf den Seiten 3 und 4 vom**

Muster II liegt bei im Inland hergestellten Fahrzeugen dem Hersteller, bei im Ausland hergestellten Fahrzeugen dem Händler, der die Fahrzeuge einführt, oder wenn im Deutschen Reich ein Typschein für solche Fahrzeuge erteilt ist, dem Inhaber des Typscheins ob. Die Angaben über die Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs sind nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind nach § 36 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung strafbar, wenn nicht nach anderen Bestimmungen (z. B. wegen Falschbeurkundung) eine härtere Strafe verwirkt ist. Erweist sich der Inhaber eines Typscheins bei Erfüllung seiner Verpflichtung als unzuverlässig, so ist ihm der Typschein zu entziehen. Wird ein Kraftfahrzeug von mehreren Firmen hergestellt, so kann ein Hersteller die Ausfüllung des Briefes übernehmen — er hat dann alle Angaben zu bescheinigen — oder jeder Hersteller seine Bescheinigung auf die von ihm gemachten Angaben (z. B. nur über Fahrgestell, nur über Aufbauten od. dergl.) beschränken, indem er die (auf den Seiten 8 ff. vom Muster I, Seiten 5 f. vom Muster II) vorgedruckte Erklärung durch Angabe der von ihm ausgefüllten Ziffern des Briefes ergänzt.

Zum § 16 Abs. 1

Die Zuteilung des Kennzeichens

1. Der Antrag auf Zuteilung des Kennzeichens muß enthalten:

a) Namen, Beruf (Gewerbe, Stand) und Anschrift des Eigentümers,
b) Art des Fahrzeugs,
c) Fabriknummer des Fahrgestells,
d) Nummer des beizufügenden Kraftfahrzeugbriefs,
e) genaue Anschrift dessen, dem die Zulassungsstelle den Kraftfahrzeugbrief aushändigen soll.

2. Beschaffenheit des Kennzeichens

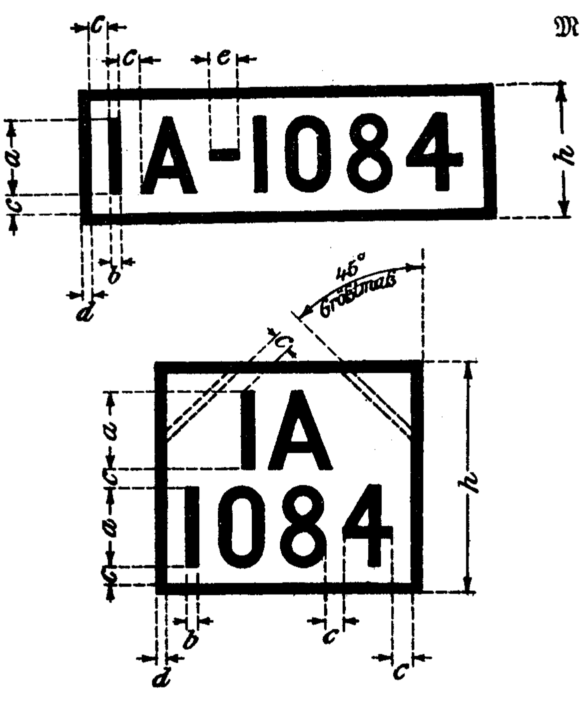
(1) Das von der Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und die Erkennungsnummer, unter der das Kraftfahrzeug bei der Zulassungsstelle eingetragen ist. Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke werden innerhalb des Reichsgebiets nach dem als Anlage I beigefügten Plan verteilt. Anlage I (S. 897)

(2) Die Verteilung der Erkennungsnummern auf die nachgeordneten Verwaltungsbezirke nehmen die Behörden vor, für deren Bezirke in diesem Plan Zeichen zugeteilt sind. Ist für mehrere Verwaltungsbezirke gleicher Ordnung ein Zeichen zugeteilt, so bestimmt der Reichsverkehrsminister die zur Verteilung der Erkennungsnummern zuständige Stelle.

(3) Das Kennzeichen ist in schwarzer gerader Blockschrift auf weißem, schwarz gerandetem Grunde anzugeben. An Stelle glatter können Kennzeichen mit erhabenen Buchstaben oder Ziffern, die nicht mehr als drei Millimeter über die Grundfläche hervortreten, verwendet werden. Kennzeichen dürfen nicht spiegeln.

(4) Werden die Kennzeichen auf besonderen Tafeln angebracht, so müssen diese Tafeln rechteckig sein; ihre Ecken können aber mit einem Halbmesser bis zu 30 Millimeter abgerundet oder in einem Winkel bis zu 45 Grad abgeschrägt sein. Die Tafeln können Bestandteile von Laternen sein; in diesem Fall können die Kennzeichen bei Beleuchtung auch in heller Schrift auf dunklem Grunde erscheinen. Die Nummer kann unter oder hinter den Buchstaben (römischen Ziffern) stehen; der Abstand zwischen den Zeilen muß dann gleich dem Abstand zwischen den Buchstaben oder Ziffern innerhalb der Zeile sein. Form und Größe von Kennzeichen müssen den folgenden Mustern und Abmessungen entsprechen.

Muster



1234567890

I II III IV V

ABCDEHKLMNO

PRSTUWXYZh

Abmessungen der Kennzeichen

Art des Kraftfahrzeugs	Schrifthöhe (a) mm	Strichstärke (b) mm	Abstand der Buchstaben oder Ziffern voneinander und vom Rand (c) mm	Randbreite (d) mindestens mm	Länge des Trennungsstrichs (e) mm	Gesamthöhe des Kennzeichens (h) einzeilig mm	Gesamthöhe des Kennzeichens (h) zweizeilig mm
Kraftwagen	75	12	[1]) 15	[2]) 10	25	135	230
Krafträder	45	8	9	[2]) 6	14	75	[2]) 130 (129)
Kleinkrafträder mit Hubraum bis 75 Kubikzentimeter	35	6	7	[2]) 5	11	[2]) 60 (59)	[2]) 100 (101)

[1]) Bei sechsstelligen Erkennungsnummern darf der Abstand nur 10 Millimeter betragen, wenn die sechs Ziffern in zwei Gruppen zu je drei zusammengefaßt werden, zwischen denen ein Abstand von 20 Millimetern bleiben muß.

[2]) Abrundung der Maße für die Gesamthöhe darf durch Ausgleich bei der Randbreite erfolgen.

3. Anbringung des Kennzeichens

(1) Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs auf der Fahrzeugwand oder auf rechteckigen Tafeln anzubringen, die mit dem Fahrzeug fest zu verbinden sind. An schrägen Außenwänden können an Stelle jedes vorderen und hinteren Kennzeichens je zwei Kennzeichen beiderseits an jedem Ende des Fahrzeugs angebracht sein. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 35 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein; die Entfernung darf keinesfalls geringer sein als die vorgeschriebene Bodenfreiheit des Fahrzeugs.

(2) Das Kennzeichen ist so anzubringen, daß es immer lesbar ist; es darf daher nicht zum Umklappen eingerichtet sein und nicht verdeckt werden. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel sind hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie für ein normalsichtiges Auge bei klarer Sicht auf eine Entfernung von mindestens 15 Meter deutlich erkennbar sind. Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Fahrzeug aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können, gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen.

(3) Außer dem amtlichen Kennzeichen darf das Nationalitätszeichen „D" nach den Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr angebracht werden; die Anbringung von Zeichen, die mit amtlichen Kennzeichen verwechselt werden können, ist unzulässig.

4. Kennzeichnung einzelner Fahrzeugarten

(1) Bei Mitführen von Anhängern muß außer dem vorderen Kennzeichen am Kraftfahrzeug das gleiche Kennzeichen an der Rückseite des letzten Anhängers angebracht sein; bei Fahrten im Inland genügt es, wenn statt dessen das Kennzeichen auf beiden Seitenwänden des Kraftfahrzeugs angebracht ist; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

(2) Bei Krafträdern ist das vordere Kennzeichen beiderseitig beschrieben in der Fahrtrichtung anzubringen; es kann der Kotflügelrundung entsprechend leicht gekrümmt sein; seine Vorderecken sind abzurunden. Bei ausschließlich im inländischen Verkehr benutzten Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 75 Kubikzentimeter kann an Stelle des hinteren das vordere Kennzeichen beleuchtet sein.

(3) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr und der öffentlichen Straßenreinigung dienende Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde sind von der Verpflichtung zur Führung amtlicher Kennzeichen befreit.

5. Abstempelung von Kennzeichen und Anbringung von Prüfzeichen

(1) Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle oder einer von ihr beauftragten Behörde versehen sein; der Dienststempel kann mit einem Prüfzeichen verbunden werden. Zur Abstempelung der Kennzeichen oder zur Anbringung eines Prüf-

zeichens ist das Fahrzeug vorzuführen. Fahrten zur Abstempelung der Kennzeichen und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels wegen Abmeldung des Fahrzeugs dürfen mit ungestempelten Kennzeichen ausgeführt werden.

(2) Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und die Personalien dessen, für den das Fahrzeug zugelassen wird, hat die Zulassungsstelle im Kraftfahrzeugbrief einzutragen. Die Zulassungsstelle hat den Kraftfahrzeugbrief der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge beim Statistischen Reichsamt in Berlin einzusenden und ihn nach Rückgabe dem Inhaber des Kraftfahrzeugscheins oder einem von diesem schriftlich bezeichneten anderen Empfänger zu übergeben. Das zugeteilte Kennzeichen, die Nummer des Kraftfahrzeugbriefs und die Personalien desjenigen, für den das Fahrzeug zugelassen ist, hat die Zulassungsstelle in einer Liste oder Kartei einzutragen.

Zum § 16 Abs. 2

Der Kraftfahrzeugschein ist nach Muster 4 auszufertigen.

Muster 4 (S. 895)

Zum § 16 Abs. 3

Soll ein Kraftfahrzeug nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer die Außerbetriebsetzung der Zulassungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Zum § 16 Abs. 4

(1) Die Verpflichtung des bisherigen Eigentümers, bei Wechsel des Eigentums am Kraftfahrzeug dem neuen Eigentümer Kraftfahrzeugschein und -brief auszuhändigen, ist gegebenenfalls als Folge des Kaufvertrags privatrechtlich (durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung bei Gericht) geltend zu machen. Öffentlich-rechtliche Zwangsmittel sind nur anzuwenden, soweit öffentlich-rechtliche Gründe vorliegen.

(2) Werden Änderungen der im Kraftfahrzeugbrief eingetragenen Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und die Zulassung erforderlich, so ist der Brief und der Kraftfahrzeugschein der Zulassungsstelle unverzüglich vorzulegen. Im Brief sind Änderungen der Angaben über die Zulassung auf den dafür vorgedruckten Seiten von der Zulassungsstelle einzutragen, solche über die Beschaffenheit des Fahrzeugs unter „Bemerkungen" anzugeben oder, wenn sie der Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (nach § 14 Abs. 2) bedürfen, von diesem auf den für Ergänzungsgutachten bestimmten Seiten zu bescheinigen. Die Änderungen hat die Zulassungsstelle der Sammelstelle mitzuteilen.

Zum § 17

Zulassung zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten

(1) Als Fahrten anläßlich der Prüfung können auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an den Prüfungsort und von dort zurück behandelt werden. Nach Anmeldung eines Fahrzeugs zur Prüfung übersendet der Sachverständige eine Vorladung, die als Ausweis auf der Fahrt mitzuführen ist, und gegebenenfalls ein rotes Kennzeichen. Die Beschaffung der roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten liegt den amtlich anerkannten Sachverständigen ob, die für Überlassung des Kennzeichens eine Gebühr erheben können. Die Erkennungsnummern werden dem Sachverständigen von der für seinen Wohnsitz zuständigen Zulassungsstelle zugeteilt.

(2) Für die besonderen Kraftfahrzeugscheine ist Muster 5 maßgebend. Für die besonderen Kennzeichen während Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Jedoch bestehen die Erkennungsnummern aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern; das Kennzeichen ist in roter Balkenschrift auf weißem, rot gerandetem Grund herzustellen; von der festen Anbringung der Kennzeichen kann abgesehen werden.

Muster 5 (S. 896)

(3) Kennzeichen und Kraftfahrzeugscheine für Probe- und Überführungsfahrten hat die Verwaltungsbehörde bei nachgewiesenem Bedürfnis auszugeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzuliefern; sie können jedoch für wiederkehrende Verwendung, auch bei verschiedenen Kraftfahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Verwaltungsbehörde im Kraftfahrzeugschein, an zuverlässige Hersteller und Händler ausgegeben werden. Der Empfänger dieser Kraftfahrzeugscheine hat die Bezeichnung des Fahrzeugs vor Verwendung des Scheines in diesen und in ein Verzeichnis der Scheine einzutragen; jede einzelne Fahrt mit rotem Kennzeichen ist zu verzeichnen. Die Verzeichnisse sind zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen; das den Verbleib der Kraftfahrzeugscheine nachweisende Verzeichnis ist der Verwaltungsbehörde nach Verwendung aller ausgestellten Scheine einzureichen.

Vor § 18

Technische Vorschriften für Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grund von § 5 Abs. 2

1. Bodenfreiheit

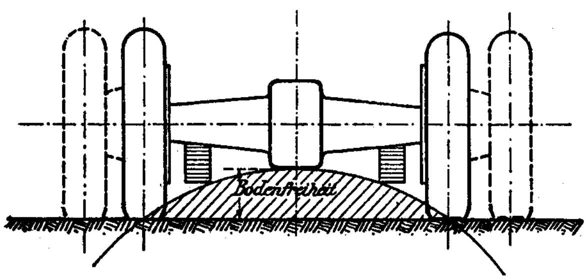
(1) Die Bodenfreiheit voll belasteter Kraftfahrzeuge muß mindestens betragen:

1. Bei Personenkraftwagen über 0,9 Liter bis 1,5 Liter Hubraum 190 Millimeter.

2. Bei Personenkraftwagen über 1,5 Liter bis 3 Liter Hubraum . . 200 Millimeter.
3. Bei Lastkraftwagen über 1 Tonne bis 2,5 Tonnen Nutzlast . . . . 230 » .
4. Bei Lastkraftwagen über 2,5 Tonnen bis 3,5 Tonnen Nutzlast . . . . 250 » .

(2) Die Bodenfreiheit kann nach den Rädern zu, soweit dies durch Aufhängung der Räder oder die mit ihnen verbundenen Teile bedingt ist, abnehmen, jedoch nur entsprechend einem Kreisbogen, der durch die Mitte der Auflageflächen der Räder einer Achse (bei Doppelbereifung der inneren Räder) geht und dessen Scheitelhöhe den vorstehend angegebenen Werten entspricht.

Skizze



(3) Diese Bestimmung gilt für alle ab 1. Januar 1936 erstmalig zum Verkehr zuzulassenden Kraftfahrzeuge. Ausnahmen können vom Reichsverkehrsminister bewilligt werden.

2. Lenkvorrichtung

Bauart der Lenkvorrichtung und Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtgewicht und Höchstgeschwindigkeit des Kraftfahrzeugs so zu bestimmen, daß leichtes und sicheres Lenken möglich ist; Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine das sichere Lenken beeinträchtigenden Kräfte oder Hebelwirkungen auslösen. Die Verbindung der Lenkungsteile muß ein Lösen durch Abnutzung ausschließen; Schraubenverbindungen müssen gesichert sein.

3. Achsschenkel

Achsschenkel und Radkappen dürfen nicht über die übrige seitliche Begrenzung des Kraftfahrzeugs (des Anhängers) hinausragen.

4. Brennstoffbehälter

Brennstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei 0,3 atü, auf Dichtheit geprüft sein; weichgelötete Behälter müssen auch nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten. Auftretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Der Behälter muß an seinem tiefsten Punkt eine Ablaßvorrichtung haben. Alle Öffnungen sind gegen Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Am Behälter weich angelötete Teile müssen zugleich vernietet oder angeschraubt sein. Brennstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

5. Brennstoffleitungen

(1) Brennstoffleitungen sind so auszuführen, daß Rahmenverwindungen, Bewegungen des Motors u. dergl. keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubung ohne Lötung oder mit hart aufgelötetem Nippel herzustellen. In die Brennstoffleitung muß eine vom Führersitz aus leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein; sie kann fehlen, wenn die Fördervorrichtung für den Brennstoff den Zufluß zu dem Vergaser bei stehendem Motor unterbricht. Als Brennstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder brennstoffeste Schläuche eingebaut werden; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.

(3) Brennstoffleitungen, Vergaser und alle anderen brennstoffführenden Teile sind so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Brennstoff sich weder ansammeln noch an heißen Teilen oder an elektrischen Apparaten entzünden kann.

6. Dampfkessel und Gasgeneratoren

(1) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 Liter Gesamtinhalt sind als solche weder genehmigungs- noch abnahmepflichtig.

(2) Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten muß ausgeschlossen sein. Teile, die im Betrieb hohe Temperaturen annehmen können, sind von brennbaren Teilen des Fahrzeugs ausreichend zu isolieren.

(3) Für Gasgeneratoren gilt Abs. 2 sinngemäß.

7. Hubraum

Der Gesamthubraum ist unter Zugrundelegung eines abgerundeten Wertes von 0,78 für $\frac{\pi}{4}$ in Kubikzentimetern zu berechnen. Hub und Bohrung sind auf halbe Millimeter, das Ergebnis auf Kubikzentimeter nach unten abzurunden. Zur Berechnung des Hubraums bei Typprüfungen sind Hub und Bohrung nachzumessen.

8. Vorschriften für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

A. Elektrische Maschinen

Elektrische Maschinen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In unmittelbarer Nähe elektrischer Maschinen dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

B. Akkumulatoren

Akkumulatorenzellen elektrisch angetriebener Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden; es muß jedoch ein Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und gegen überfließende Säure vorhanden sein. Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig. Soweit nur unterwiesenes Personal vorhanden ist, braucht die Möglichkeit, daß jemand Teile verschiedener Spannung gleichzeitig berühren kann, nicht ausgeschlossen zu sein. Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.

C. Leitungen

(1) Das Material der isolierten Leitungen muß bei Spannungen über 65 Volt den „Vorschriften für isolierte Leitungen in Starkstromanlagen" (VDE 0250) entsprechen.

(2) Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Fahrstromstärke der Motoren bei Fahrt in der Ebene mit Höchstlast nach folgender Tabelle oder stärker zu bemessen:

Querschnitt in Quadratmillimeter	Fahrstromstärke in Ampere	Nennstromstärke der Sicherung in Ampere
6	30	45
10	50	80
16	70	125
25	90	160
35	125	200

(3) Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

(4) Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden.

Querschnitt in Quadratmillimeter	Stromstärke in Ampere
0,75	6
1	6
1,5	10
2,5	15
4	20
6	25
10	35
16	60
25	80
35	100
50	125
70	160
95	190
120	225
150	260

(5) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind.

(6) Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht beschädigt, insbesondere nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann.

(7) Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Geräten ist mit gesicherten Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

(8) Nebeneinanderlaufende isolierte Fahrstromleitungen müssen entweder zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zusammengefaßt werden, so daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird (dabei ist die Isolierhülle an den Austrittsstellen von Leitungen gegen Wasser abzudichten), oder die Leitungen sind getrennt zu verlegen und, wo sie Platten, Wände, Fußböden oder dergleichen durchsetzen, durch Isoliermittel so zu schützen, daß sie sich an diesen Stellen nicht durchscheuern können.

(9) Im Innern eines Wagens dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und Holzleisten zu ihrer Verkleidung benutzt werden.

(10) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Litzenseilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet sein.

(11) Lampenleitungen, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, müssen Gummiaderleitungen sein.

(12) Für Freileitungen zum Betrieb elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge gelten die „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen" (VDE 0115).

D. Sicherungen

Jeder Motorwagen muß eine Hauptabschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter haben; der selbsttätige Ausschalter muß auf das 1,5fache des nach C Abs. 2 festgestellten Fahrstromes eingestellt sein. Jeder Stromkreis, der keinen Fahrstrom führt, muß

gesondert gesichert sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten. Bei solchen benzinelektrischen Fahrzeugen, die ohne Betriebsbatterie arbeiten (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich.

E. Ausschalter

Es muß ein vom Führersitz aus bedienbarer Haupt-(Not-) Ausschalter vorhanden sein, der das Ausschalten des Fahrstroms unabhängig vom Fahrschalter ermöglicht. Der Haupt- (Not-) Ausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter (vgl. D. Sicherungen) verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

9. Fahrgeräusch von Kraftfahrzeugen

(1) Dampf und Verbrennungsgase sind durch Schalldämpfer, die nicht ausgeschaltet werden können, abzuführen; die Mündungen von Auspuffrohren dürfen nicht auf die Fahrbahn und nicht nach rechts gerichtet sein.

(2) Das Fahrgeräusch eines Kraftfahrzeugs wird durch Messung der Lautstärke in Phon festgestellt. Die Messung muß bei Vollbelastung des Motors und bei einer Geschwindigkeit von 40 Kilometer je Stunde (soweit diese nicht erreichbar ist, bei Höchstgeschwindigkeit) erfolgen. Die Messung muß seitlich in 7 Meter Entfernung von der Mittellinie der Fahrzeugspur erfolgen. Das Fahrgeräusch darf 85 Phon nicht übersteigen. Die Vollbelastung des Motors kann durch Beschleunigung, Bremsen, Anhängen von Schleppfahrzeugen oder in ähnlicher Weise erreicht werden.

(3) Zur Feststellung des Fahrgeräusches von Kraftfahrzeugen, deren Auspuffgeräusche eine erkennbare Richtwirkung haben, muß eine weitere Messung bei stehendem Fahrzeug und bei vorübergehender voller Öffnung der Drosselklappe in 20 Meter Entfernung vom Ende des Auspuffrohrs in dessen Verlängerung erfolgen. Die Lautstärke darf 85 Phon nicht übersteigen.

(4) Die Messungen sind auf einem freien Platz mit möglichst glatter Oberfläche durchzuführen; Hindernisse (Bäume, Sträucher und dergleichen), die durch Reflexion oder Absorption des Schalls störend wirken können, müssen von der Schallquelle mindestens doppelt so weit entfernt sein wie der Schallempfänger.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die im § 18 Abs. 2 bezeichneten Arbeitsmaschinen und für Gleiskettenfahrzeuge ohne Gummipolsterung der Auflageflächen (vergl. Ausführungsanweisung zum § 18 Abs. 1, D).

Zum § 18 Abs. 1

A. Luftreifen

Als Luftreifen gelten Reifen, deren Arbeitsvermögen überwiegend durch den in einem Schlauche unter Überdruck eingeschlossenen Luftinhalt bestimmt wird.

B. Andere Bereifungsarten

(1) An Stelle von Luftreifen werden für Geschwindigkeiten bis zu 25 Kilometer je Stunde (für Kraftfahrzeuge ohne gefederte Triebachse jedoch nur, wenn sie nicht schneller als 16 Kilometer je Stunde fahren können), Gummireifen für zulässig erklärt, die folgenden Anforderungen genügen: Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 10 Millimeter breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe um den Reifen laufen, die die Grenze angibt, bis zu der der Reifen abgefahren werden darf; die Rippe darf nur dort unterbrochen sein, wo sich Angaben über Fabrikat, Größe und dergleichen sowie Aussparungen des Reifens befinden. Der Reifen muß an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von mindestens 6 Meterkilogramm haben. Die Flächenpressung des Reifens darf unter der höchstzulässigen statischen Belastung 8 Kilogramm je Quadratzentimeter nicht übersteigen. Die Reifen müssen zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift tragen: „6 mkg“.

(2) Das Arbeitsvermögen von 6 Meterkilogramm ist noch vorhanden, wenn die Eindrückung der Gummibereifung eines Rades (Einzel- oder Doppelreifen) beim Aufbringen einer Mehrlast von 1000 Kilogramm auf die bereits mit der höchstzulässigen statischen Belastung beschwerte Bereifung um einen Mindestbetrag zunimmt, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$f = \frac{6\,000}{P + 500};$$

dabei bedeutet f den Mindestbetrag der Eindruckszunahme in Millimetern, P die Höchstzulässige statische Belastung in Kilogramm.

(3) Die höchstzulässige statische Belastung darf 100 Kilogramm je Zentimeter Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen.

(4) Die Flächenpressung ist unter der höchstzulässigen statischen Belastung ohne Berücksichtigung der durch die Musterung bedingten Aussparung festzustellen.

(5) Die bisher zulässigen sogenannten hochelastischen Vollgummireifen mit einem Arbeitsvermögen von 8 Meterkilogramm in neuem Zustande sind für Kraftfahrzeuge noch bis zum 1. Oktober 1935, für Kraftfahrzeuge, die auf Grund von § 36b Abs. 2 und 3 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai

1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) auf hochelastischen Vollgummireifen fahren durften, und für Anhänger noch bis zum 1. Oktober 1936 zulässig.

C. Ausnahmen vom § 18 Abs. 1

(1) In Fischereihäfen können nach näherer Anweisung der Verwaltungsbehörde Fahrzeuge mit Eisenreifen hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

(2) Zugmaschinen können die folgenden eisenbereiften Fahrzeuge mit sich führen:

a) Möbel-, Wohn- und Schaustellerwagen, wenn ihre Beförderung nur zwischen dem Lade-, Entlade-, Fest- oder Abstellplatz und dem nächstgelegenen Bahnhof oder zwischen dem Lade-, Entlade- oder Festplatz und einem in der Nähe gelegenen Abstellplatz vorgenommen wird,

b) fahrbare Unterkunftsräume für Bauarbeiter, wenn die Beförderung von oder nach einer Baustelle vorgenommen wird, und der fahrbare Unterkunftsraum nicht gleichzeitig zu einem erheblichen Teil der Beförderung von Gütern dient,

c) beim Wegebau und bei der Wegeunterhaltung verwandte Geräte und Maschinen, wenn die Beförderung von oder nach einer Baustelle vorgenommen wird.

D. Höchstgeschwindigkeiten

(1) Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:

Kilometer je Stunde

a) von Kraftfahrzeugen und Zügen, deren Räder an Stelle von Luftreifen sämtlich oder zum Teil mit den im Abschnitt B für zulässig erklärten Gummireifen versehen sind, ... 25

b) von Kraftfahrzeugen und Zügen, deren Räder nach § 18 Abs. 2 und Abschnitt C sämtlich oder zum Teil eisenbereift sind, 8

c) von Gleiskettenfahrzeugen und Zügen, die ein Gleiskettenfahrzeug mit sich führen,

1. allgemein 8
2. wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen sind, oder wenn die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben, .. 16
3. Sind bei Gleiskettenfahrzeugen die Laufrollen mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen und die Laufflächen gummigepolstert, oder sind statt der Gummipolsterung die Laufrollen auch noch in anderer Weise genügend abgefedert, ist die Höchstgeschwindigkeit nicht beschränkt. Die Geschwindigkeit darf jedoch über Brücken und innerhalb geschlossener Ortsteile 25 Kilometer je Stunde nicht übersteigen.

(2) Kraftfahrzeuge, die nicht an allen Rädern luftbereift sind (mit Ausnahme der im vorigen Absatz zu c) 3 bezeichneten Gleiskettenfahrzeuge) und Anhänger mit den im Abschnitt B für zulässig erklärten Gummireifen müssen vom 1. Januar 1935 ab an beiden Seiten ein kreisrundes weißes Schild mit einem Durchmesser von 200 Millimetern führen, das nicht verdeckt sein darf; auf diesem Schild muß in Kilometern angegeben sein, mit welcher Geschwindigkeit das Fahrzeug fahren darf (z. B.: 25 km). Es müssen betragen:

	Buchstabenhöhe	Strichstärke
der Ziffer	75 Millimeter	12 Millimeter,
des „K"	35 »	6 » ,
des „m"	24 »	5 » .

Zum § 19 Abs. 1
Bremsen

(1) Bei Bremsprüfungen eines Kraftfahrzeugs ist auf ebener, trockener Straße die mittlere Verzögerung festzustellen, die mit jeder vorhandenen Reibungsbremse bei gewöhnlichem Kraftaufwand und erwärmten Bremstrommeln erreichbar ist, ohne daß das Kraftfahrzeug seine Spur verläßt. Die Prüfungen sind mit vollbelastetem Kraftfahrzeug bei Höchstgeschwindigkeit durchzuführen. Ausreichende Bremsung liegt vor, wenn mit der einen Bremsvorrichtung eine mittlere Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek^2, mit der anderen eine von mindestens 1,5 m/sek^2 erreicht wird; bei Kraftfahrzeugen, die nicht schneller als 20 Kilometer je Stunde fahren können, müssen die mittleren Verzögerungen mindestens 1,5 m/sek^2 und 1 m/sek^2 betragen.

(2) Die zwei unabhängig voneinander arbeitenden Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungseinrichtungen auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden; diese müssen jedoch so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teiles mit einer Bedienungsvorrichtung das Bremsen von mindestens zwei Rädern möglich bleibt.

(3) Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken; ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind.

(4) Bremsen müssen von Hand nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(5) Für die im § 18 Abs. 2 bezeichneten Fahrzeuge gilt § 19 nicht.

Zum § 19 Abs. 2 und 3

(1) Bremsprüfungen von Zügen und Anhängern sind unter den gleichen Betriebsbedingungen wie in der Ausführungsanweisung Abs. 1 Satz 1 und 2 zum § 19 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Wird in einem Zuge ein Anhänger mit mehr als 7 Tonnen Gesamtgewicht mitgeführt, so muß der Führer des Zuges eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich führen, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängerfahrgestells bestätigt wird, daß die Bremse ausreichend betriebssicher ist. An Stelle dieser Bescheinigung kann für reihenweise gefertigte Anhänger eine Bescheinigung mitgeführt werden, in der der Hersteller (bei im Ausland hergestellten Fahrzeugen der zum Alleinvertrieb im Inland berechtigte Händler) bescheinigt, daß der Anhänger einem Typ entspricht, der nach der in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügenden Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen betriebssicher ist.

Zum § 19 Abs. 2

(1) Selbsttätige Anhängerbremsen oder solche, die vom ziehenden Fahrzeug aus bedient werden, müssen einen Anhänger beim Lösen von dem ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringen.

(2) Ausreichende Bremsung zwei- und mehrachsiger Anhänger liegt vor, wenn der Zug, in dem sie fahren, mit einer mittleren Verzögerung von mindestens 2,5 m/sek² gebremst werden kann; werden Anhänger von Kraftfahrzeugen, die nicht schneller als 20 Kilometer je Stunde fahren können, gezogen, so muß die mittlere Verzögerung mindestens 1,5 m/sek² betragen.

(3) Die feststellbare Bremse muß einen Anhänger auch auf einer steilen Straße am Abrollen verhindern können.

Zum § 19 Abs. 3

Ausreichende Bremsung einachsiger Anhänger durch das ziehende Fahrzeug liegt vor, wenn der Zug mit den beiden Bremsvorrichtungen des ziehenden Kraftfahrzeugs die in der Ausführungsanweisung Abs. 1 zum § 19 Abs. 1 angegebenen mittleren Verzögerungen erreicht, ohne daß der Anhänger seine Spur verläßt.

Zum § 20

A. Glühlampen

Die von Glühlampen in elektrischen Beleuchtungsvorrichtungen aufgenommene Leistung darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, höchstens je 35 Watt unter Zugrundelegung der am Sockel der Glühlampe vorhandenen mittleren Betriebsspannung betragen.

B. Scheinwerfer

(1) Die untere Spiegelkante von Beleuchtungsvorrichtungen, die für die Beleuchtung der Fahrbahn bestimmt sind, darf nicht höher als 1 Meter, bei Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher als 1,20 Meter über der Fahrbahn liegen. Glühlampen müssen mattiert sein, wenn nicht durch Riffelung der Scheinwerferspiegel oder Scheinwerferscheiben oder auf andere Weise Streuung des Lichtes herbeigeführt wird. Lampenfassungen dürfen zum Spiegel nicht verstellbar sein; das gilt nicht, wenn die Lampenfassung als Teil einer Abblendvorrichtung vom Führersitz aus verstellt werden kann.

(2) In Scheinwerfern, bei denen infolge ihrer Bauart 20 vom Hundert des Lichtstroms oberhalb der durch die Scheinwerferachse gelegten Horizontalebene austreten können, darf die Leistungsaufnahme einer Glühlampe bis zu 50 Watt betragen; jedoch muß die Beschaffenheit von Glühlampen mit mehr als 35 Watt Leistungsaufnahme ihre Verwendung in Scheinwerfern, in denen nur Lampen bis zu 35 Watt Leistungsaufnahme gebrannt werden dürfen, ausschließen.

C. Fernlicht

Die Leistungsaufnahme einer Beleuchtungsvorrichtung für Fernlicht darf einschließlich Kurvenlampen 110 Watt nicht übersteigen. Die Fahrbahn ist auf 100 Meter ausreichend beleuchtet, wenn in dieser Entfernung vor den Scheinwerfern in 15 Zentimeter Höhe über der Fahrbahn

bei Kraftzweirädern bis 200 Kubikzentimeter Hubraum eine Beleuchtungsstärke von	0,25 Lux,
bei Kraftzweirädern über 200 Kubikzentimeter Hubraum eine Beleuchtungsstärke von	0,5 » ,
bei anderen Kraftfahrzeugen eine Beleuchtungsstärke von	1 »

senkrecht oder nahezu senkrecht zum auffallenden Licht gemessen wird.

D. Abblendung

Die Blendung gilt als behoben, wenn die Beleuchtungsstärke sich auf einem vor den Scheinwerfern aufgestellten Schirm bei vollbelastetem Fahrzeug so verteilt, wie auf den Schaubildern (Anlage II und III) angegeben ist.

Anlage II u. III (S. 899 u. 900)

E. Seitliche Begrenzung

Die seitliche Begrenzung eines Fahrzeugs wird ausreichend angezeigt, wenn die leuchtenden Flächen der Beleuchtungsvorrichtung nicht mehr als 40 Zentimeter von der Fahrzeugaußenkante zur Fahrzeugmitte hin entfernt sind.

F. Standlicht

Die Leistungsaufnahme einer elektrischen Beleuchtungsvorrichtung, die lediglich dazu bestimmt ist, die seitliche Begrenzung eines Fahrzeugs nach vorn anzuzeigen (Standlicht), darf insgesamt 20 Watt nicht übersteigen. Bei Verwendung lichtsammelnder Linsen oder Spiegel muß die Lichtkegelmitte die Fahrbahn innerhalb einer Entfernung von 10 Meter vor dem Fahrzeug treffen.

G. Schlußlichter

Schlußlichter dürfen eine wirksame Leuchtfläche von je höchstens 20 Quadratzentimeter haben; lichtsammelnde Linsen oder Spiegel sind unzulässig.

H. Nebellichter

(1) Nebellichter müssen so geschaltet sein, daß sie nur mit dem Standlicht zugleich gebrannt werden können. Die Lichtkegelmitte eines Nebellichts muß die Fahrbahn innerhalb einer Entfernung von 10 Meter vor dem Fahrzeug treffen.

(2) In Nebellichtern können Glühlampen bis zu 50 Watt Leistungsaufnahme verwendet werden; jedoch muß die Beschaffenheit von Glühlampen mit mehr als 35 Watt Leistungsaufnahme ihre Verwendung in Scheinwerfern, in denen nur Lampen bis zu 35 Watt Leistungsaufnahme gebrannt werden dürfen, ausschließen.

J. Kurvenlampen

Zur Kurvenbeleuchtung dürfen zusätzlich zu den Scheinwerfern eine oder zwei Kurvenlampen (Kurvenscheinwerfer) verwendet werden. Die von Kurvenlampen in 25 Meter Abstand von dem vollbelasteten Fahrzeug erzeugte Beleuchtungsstärke auf einer senkrecht zur Strahlrichtung stehenden Ebene darf in Höhe der Oberkante der Kurvenlampe und darüber an der hellsten Stelle insgesamt nicht mehr als 1 Lux betragen.

K. Rückfahrtscheinwerfer

Ein nach hinten leuchtender, am Fahrzeug befestigter, abgeblendeter Scheinwerfer (Rückfahrtscheinwerfer) mit farblosem oder schwachgelbem Glas ist zulässig, wenn er so geneigt ist, daß er die Fahrbahn auf höchstens 10 Meter beleuchtet, und wenn er nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang brennen kann.

L. Ausnahmen

Für die im § 18 Abs. 2 bezeichneten Arbeitsmaschinen gilt nur § 29 in Verbindung mit § 12.

Zum § 21 Abs. 1, erster Halbsatz

Vorrichtungen für Schallzeichen

(1) Vorrichtungen für Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) sind vorschriftsmäßig, wenn sie einen in seiner Tonhöhe gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen, der frei von Nebengeräuschen ist; seine Klangfarbe darf nicht zu Verwechslungen mit Eisenbahn-Pfeifsignalen Anlaß geben können. Pfeifen, die mit Auspuffgasen, Dampf oder Druckluft der Antriebsmaschine betrieben werden, müssen mit Ausnahme sogenannter Kompressions- oder Zwitscherpfeifen in einem Akkord anklingen, der keine hohen Grundtöne haben darf. Eine Folge verschieden hoher Töne ist nur für Kraftfahrzeuge der Reichswehr, Reichspost, Polizei und Feuerwehr zulässig; für andere Fahrzeuge kann die Führung einer solchen Warnvorrichtung vom Reichsverkehrsminister gestattet werden.

(2) Die Feststellung der Lautstärke erfolgt vom 1. Mai 1935 ab durch Messung. Die Messung muß in 7 Meter Entfernung von der Schallquelle erfolgen. Die Lautstärke darf in dieser Entfernung an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Für die Auswahl eines geeigneten Platzes gelten die Vorschriften über die Messung des Fahrgeräusches von Kraftfahrzeugen entsprechend.

(3) § 21 gilt nicht für die im § 18 Abs. 2 bezeichneten Kraftfahrzeuge.

Zum § 21 Abs. 1, zweiter Halbsatz

Pfeifen, die mit Auspuffgasen, Dampf oder Druckluft der Antriebsmaschine betrieben werden, sowie andere Vorrichtungen für Schallzeichen, deren Lautstärke nach dem vorstehenden Meßverfahren 100 Phon übersteigen kann, dürfen nur neben den in der Ausführungsanweisung Abs. 1 zum § 21 Abs. 1, erster Halbsatz, beschriebenen Warnvorrichtungen geführt und nur außerhalb geschlossener Ortsteile benutzt werden.

III. Tiere

Zum § 24 Abs. 1

Treiben und Führen von Vieh und Pferden

(1) Vieh darf nur auf der Fahrbahn getrieben werden und muß von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein. Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden. Für je vier Pferde ist ein Begleiter zu stellen. Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Handpferde mitführen.

(2) Beim Treiben von Vieh und beim Führen von Pferden während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel muß je eine hellbrennende Lampe mit weißem oder gelblichem Licht am Anfang und am Schluß mitgeführt werden. Beim Führen von nur vier gekoppelten Pferden genügt eine Lampe.

Zum § 24 Abs. 2

Zuständige Polizeibehörde ist die Ortspolizeibehörde.

B. Verhalten im Verkehr

Zum § 25

(1) An Stelle einer Regelung aller erdenklichen Verkehrsvorgänge, die doch nicht vollständig und wegen ihres Umfanges nicht volkstümlich sein kann, wird im § 25 von jedem Verkehrsteilnehmer ein Verhalten verlangt, das von einem sorgfältigen, verständigen, die jeweilige Verkehrslage beachtenden Menschen gefordert werden muß. Damit gibt dieser Rechtssatz in allgemeiner Fassung den Inhalt der meisten bisherigen Einzelvorschriften wieder, wie beispielsweise aus der aufgehobenen Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr § 17 über die gehörige Vorsicht, § 18 über die angemessene Geschwindigkeit, § 19 über das rechtzeitige Warnzeichen, § 20 über die Rücksicht auf gefährdete Menschen und scheuende Tiere.

(2) Auf Grund von § 25 ist vom Verkehrsteilnehmer zur Verhinderung von Schädigungen oder nach den Umständen vermeidbaren Behinderungen oder Belästigungen im einzelnen insbesondere zu fordern:

I. Verteilung des Verkehrs auf der Straße

Ist eine Straße für einzelne Arten des Verkehrs erkennbar bestimmt (Fußweg, Radfahrweg, Reitweg), so ist dieser Verkehr auf den ihm zugewiesenen Straßenteil beschränkt, der übrige Verkehr hiervon ausgeschlossen.

II. Fahrzeugverkehr im allgemeinen

(1) Der Führer hat seinen Platz auf oder neben dem Fahrzeug so zu wählen, daß er ausreichende Sicht hat. Fahrzeuge dürfen nur geschoben werden, wenn der Führer freie Sicht nach vorn hat.

(2) Die Geschwindigkeit ist so einzurichten, daß nötigenfalls rechtzeitig angehalten werden kann. Das gilt besonders an Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe. An Haltestellen von Straßenbahnen hat der Führer eines Fahrzeugs, wenn die Fahrgäste auf seiner Fahrbahn ein- und aussteigen müssen, langsam und in angemessenem Abstande vorbeizufahren, nötigenfalls anzuhalten.

(3) Deutlich hörbare Warnzeichen sind zu geben, wenn durch das Herannahen des Fahrzeugs andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können. Die Absicht des Überholens darf durch Warnzeichen kundgegeben werden. Zu anderen Zwecken und mehr als nötig dürfen Warnvorrichtungen nicht benutzt werden. Die Warnzeichen sind einzustellen, wenn Tiere dadurch beunruhigt werden.

(4) Die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen in ein Grundstück oder aus einem Grundstück darf nur so erfolgen, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist.

(5) Das Parken (Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der vorübergehenden Aufbewahrung, nicht nur zum Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen) ist nicht zulässig:

- an engen Straßenstellen und in scharfen Straßenkrümmungen;
- auf Gleisen von Schienenbahnen;
- in einer geringeren Entfernung als 10 Meter vor oder hinter Kreuzungen oder Einmündungen von Straßen; die Entfernung wird von der Ecke an gerechnet, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen;
- in einer geringeren Entfernung als 5 Meter vor oder hinter den Haltestellenschildern öffentlicher Verkehrsmittel;
- an Verkehrsinseln;
- vor Ein- und Ausfahrten von Grundstücken;
- auf der mittleren von drei getrennten Fahrbahnen einer Straße.

(6) Das Anfahren und Halten von Fahrzeugen ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, nur auf der rechten Seite der Fahrstraße gestattet. Auf Einbahnstraßen darf links angehalten und gefahren werden.

(7) Ständiges Nebeneinanderfahren von Fahrzeugen ist verboten.

(8) Fahrzeuge sollen auf der Straße nur be- oder entladen werden, wenn es anderweit nicht möglich ist; das Ladegeschäft muß auf der Straße ohne Verzögerung durchgeführt werden.

III. Kraftfahrzeuge

(1) Scheinwerfer hat der Führer abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere die Rücksicht auf Entgegenkommende es erfordert. Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber Fußgängern.

(2) Beim Verlassen des Kraftfahrzeugs hat der Führer die nötigen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Zur Verhinderung unbefugter Benutzung des Kraftfahrzeugs hat er die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

IV. Fuhrwerk

Bespanntes Fuhrwerk darf der Führer auf der Straße nicht für längere Zeit unbeaufsichtigt stehenlassen; die Zugtiere sind bei längerem Halten an der Deichselseite abzusträngen und anzubinden. Unbespanntes Fuhrwerk darf bei Dunkelheit oder starkem Nebel nur auf der Straße stehen, wenn die Deichsel hochgeschlagen, abgenommen oder wenigstens an der Spitze beleuchtet ist.

V. Radfahrer

(1) Der Radfahrer darf die Lenkstange nicht loslassen und die Füße beim Fahren nicht von den Tretkurbeln entfernen.

(2) Das Anhängen an andere Fahrzeuge ist verboten.

(3) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren, wenn der Verkehr sonst behindert werden würde.

(4) Außerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Radfahrer auf nicht erhöhten Seitenstreifen (Banketten) neben der Fahrbahn fahren, wenn sie den Fußgängerverkehr hierdurch nicht behindern; auch haben sie beim Einbiegen von der Seite auf die Fahrbahn besondere Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

(5) Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern und das Führen von Pferden und Vieh von fahrenden Fahrrädern aus ist verboten.

VI. Fußgänger

(1) Die Fahrbahnen und Radfahrwege sind auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt zu überschreiten. An Straßenkreuzungen mit bezeichneten Übergängen sind ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Straßenbahnwagen und Omnibusse dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen betreten und verlassen werden; das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

VII. Verkehrshindernisse

(1) Gegenstände dürfen nicht so auf die Straße gebracht oder dort liegengelassen werden, daß der Verkehr mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Solche Gegenstände hat der für die Verkehrsstörung Verantwortliche unverzüglich zu entfernen und, wenn dies nicht sogleich möglich ist, nötigenfalls, bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rote Lampen, ausreichend zu kennzeichnen.

(2) Leitern zum Obstpflücken, die in die Fahrbahn hineinragen, sind mit einer roten Fahne von mindestens 20 × 20 Zentimeter zu kennzeichnen. Die Leitern sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu entfernen.

Zum § 26

Ausweichen und Überholen

Zum Abs. 1. Nur das Ausweichen nach rechts wird festgelegt; es ist nicht vorgeschrieben, daß ständig die rechte Seite einzuhalten ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verlangen unter Umständen ein Fahren in der Mitte der Straße. Aus der allgemeinen Verkehrsregel im § 25 folgt aber, daß stets vorsorglich die rechte Seite einzuhalten ist, wenn ein Ausweichen oder Überholtwerden bevorstehen kann.

Zum Abs. 2 Satz 2. Radfahrer dürfen in der Fahrtrichtung links neben der Fahrbahn auf nicht erhöhten Seitenstreifen (Banketten) fahren, wenn rechts ein Bankett fehlt, und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

Zum Abs. 3. Als äußerste rechte Seite gilt für Fahrzeuge die Seite der Fahrbahn, nicht der aus mehreren Teilen (Radfahrweg, Fußweg u. dergl.) bestehenden Straße.

Zum Abs. 4. Die Zumutbarkeit des Umkehrens (Rückwärtsfahrens) ist zunächst nach der fahrtechnischen Möglichkeit zu beurteilen, ferner nach der Verkehrsbedeutung der Begegnenden, so daß bevorrechtigt das Fahrzeug mit mehr Insassen und regelmäßig ein Fahrzeug im öffentlichen Linienverkehr ist.

Zum Abs. 6. Der Eingeholte gibt am besten durch ein ausdrückliches Zeichen zu erkennen, daß er bereit ist, sich überholen zu lassen; das Zeichen kann mit der Hand oder mit einer mechanischen Vorrichtung gegeben werden; es genügt aber, wenn er durch deutliches Einhalten der äußersten rechten Seite seine Bereitschaft zu erkennen gibt. Aus der Vorschrift folgt nicht, daß der Überholende verpflichtet ist, das Zeichen des Eingeholten abzuwarten.

Zum § 27

Vorfahrtrecht

(1) Grundsätzlich hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Die zur schnelleren Abwicklung des Verkehrs den Kraftfahrzeugen und durch Maschinenkraft angetriebenen Schienenfahrzeugen eingeräumte Bevorrechtigung darf nicht durch Mißbrauch zur Behinderung langsameren Verkehrs führen. Ein Vorfahrtsrecht besteht nicht, wenn der sonst Bevorrechtigte erst an der Kreuzung eintrifft, während ein langsam beweglicher Verkehrsteilnehmer sich schon in der Kreuzung befindet und zur Gewährung der Vorfahrt im Bereich der Kreuzung halten müßte.

(2) Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge sind untereinander gleichberechtigt. Eine ausdrückliche Bestimmung über ein Vorrecht von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr oder von voll besetzten Massenverkehrsmitteln ist in der Straßenverkehrsordnung nicht aufgenommen worden. Auf diese Verkehrsmittel ist schon auf Grund von § 25 nach den Umständen besondere Rücksicht zu nehmen, ihre Behinderung insbesondere zu vermeiden. Das auf der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (§ 79)

beruhende Vorrecht der Eisenbahn an Eisenbahnübergängen bleibt unberührt; § 27 Abs. 1 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung findet auf Kreuzungen von Straßen mit Eisenbahnstrecken keine Anwendung.

(3) Ausnahmen von der Vorfahrtregel müssen durch amtliche Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden. Solche Zeichen sind „Vorfahrtrecht achten!" (nach Anlage IV Muster Ig), „Hauptverkehrsstraße" (nach Anlage IV Muster IIIf) und „Straße erster Ordnung" (nach Anlage IV Muster IIIg).

Zum § 28 Abs. 5

A. Aussehen und Bedeutung der Verkehrszeichen

Verkehrszeichen sind in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung auf der rechten Seite der Straße angebracht, soweit nicht besondere Gründe eine andere Anbringung erfordern.

I. Warnzeichen

(1) Zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen dienen weiße Tafeln mit rotem Rand, auf denen durch schwarze Zeichen die Art der Warnung angegeben ist. Die Tafel hat die Form eines gleichseitigen Dreiecks, das mit der Grundseite waagerecht und mit der Spitze nach oben, beim Vorfahrtszeichen umgekehrt mit der Spitze nach unten aufgestellt ist. Die Warnungstafeln bezeichnen:

a) Querrinne,
b) Kurve,
c) Kreuzung,
d) beschrankter } Eisenbahnübergang,
e) unbeschrankter } Eisenbahnübergang,
f) allgemeine Gefahrstelle,
g) „Vorfahrtrecht auf der Hauptstraße achten!".

(2) Ist das Zeichen g) aufgestellt, so wird die Nähe einer Kreuzung nicht außerdem durch das Zeichen c) angezeigt.

(3) Die Tafeln sind 150 bis 250 Meter vor der durch sie angezeigten Gefahrstelle angebracht; ist ausnahmsweise ein Warnzeichen in erheblich geringerer Entfernung von der Gefahrstelle aufgestellt, so ist diese Entfernung in Metern auf einer rechteckigen weißen Tafel unter dem Warnzeichen in schwarzen Zahlen angegeben. Muß ein Warnzeichen zur Einhaltung des nötigen Abstandes von der zu bezeichnenden Gefahrstelle (z. B. Eisenbahnübergang) vor einer Wegegabelung aufgestellt werden, so ist unter dem Zeichen eine weiße rechteckige Tafel mit einem schwarzen Pfeil angebracht, der in die Richtung der Gefahrstelle weist.

II. Gebots- und Verbotszeichen

Zur Bezeichnung behördlicher Gebote und Verbote dienen runde rote Tafeln, meist mit schwarzen Zeichen auf weißem Mittelfeld. Zeitliche Beschränkungen der Gebote oder Verbote sind durch schwarze Aufschriften auf dem roten Rand der Tafeln angegeben. Die Tafeln bezeichnen:

a) Das Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art: eine Scheibe mit rundem weißem Mittelfeld;

b) das Verbot einer Fahrtrichtung oder einer Einfahrt: eine Scheibe mit waagerechtem weißem Streifen;

c) das Verkehrsverbot für einzelne Fahrzeugarten: schwarze Sinnbilder des Kraftwagens und des Kraftrades, für andere Verkehrsarten Aufschriften auf dem Mittelfelde der Scheibe zu a); gilt das Verbot nur feiertags, so sind die Sinnbilder nur durch schwarze Umrißlinien dargestellt; bei anderen Verkehrsarten enthält die Aufschrift einen entsprechenden Zusatz; die gleiche Scheibe mit der Aufschrift: Radfahrweg, Reitweg oder Fußweg bezeichnet ein Verbot für alle nichtgenannten Verkehrsarten und ein Gebot für die genannte Verkehrsart, den bezeichneten Weg oder Wegeteil zu benutzen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen;

d) ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht eine bestimmte Grenze überschreitet: die Zahl, die die Gewichtsgrenze in Tonnen angibt, auf der Scheibe zu a);

e) ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Breite eine bestimmte Grenze überschreitet: die Zahl, die die Breite in Metern angibt, zwischen zwei schwarzen Keilspitzen auf der Scheibe zu a);

f) ein Verbot von Geschwindigkeiten über einer bestimmten Grenze: die Zahl, die diese Grenze in Kilometern je Stunde ausdrückt, auf der Scheibe zu a);

g) das Halteverbot (Verbot des Aufstellens für kurze Zeit zu einem Verkehrszweck, z. B. Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen; nicht Parkverbot: Verbot des Aufstellens zum Zweck der vorübergehenden Aufbewahrung des Fahrzeugs): eine Scheibe mit blauem rundem Mittelfeld und rotem Querstreifen von rechts unten nach links oben;

h) das Parkverbot: eine Scheibe mit rundem weißem Mittelfeld, das den Buchstaben „P" in schwarzer Farbe trägt und von rechts unten nach links oben durch einen roten Querstreifen durchstrichen ist;

i) die vorgeschriebene Fahrtrichtung: eine runde weiße Scheibe mit schmalem rotem Rand, die einen schwarzen Pfeil trägt, oder — in Einbahnstraßen immer — ein pfeilförmiges rotgerändertes weißes Schild;

k) das Zeichen für das Anhalten an einer Zollstelle: eine Scheibe mit rundem weißem Mittelfeld, das einen waagerechten schwarzen Streifen trägt; über dem Streifen ist an deutschen Zollstellen das Wort „Zoll" in schwarzer Schrift angebracht;

l) andere als die genannten Gebote und Verbote werden durch Aufschriften auf dem weißen Mittelfeld einer runden roten Scheibe bekanntgegeben.

III. Hinweiszeichen

Die Zeichen dieser Art müssen rechteckige Form haben.

a) Parkplätze: eine blaue Tafel mit weißem „P"; ergänzende Angaben, etwa über die Dauer des Parkens, in weißer Schrift;
b) das Vorsicht-Zeichen, Hinweis auf die nötige Vorsicht wegen Gefahren durch den Verkehr (nicht für den Verkehr wie bei Warnungstafeln): gleichseitiges weißes Dreieck auf einem blauen Rechteck; in weißer Schrift kann der Gegenstand der Mahnung zur Vorsicht (z. B. „Schule") unter dem Dreieck bezeichnet sein;
c) das Zeichen für Aufstellung eines Hilfspostens, der von einer amtlich anerkannten Vereinigung (z. B. dem Roten Kreuz) eingerichtet ist: Sinnbild (z. B. Rotes Kreuz) im weißen Mittelfeld eines blauen Rechtecks;
d) Ortstafeln: rechteckige gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift; auf der Vorderseite Name des Ortes (auch Ortsteils) und der zuständigen Verwaltungsbezirke, auf der Rückseite, dem Ortsinnern zugekehrt, möglichst der Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes und die Entfernung bis zur Mitte dieses Ortes;
e) Wegweiser: rechteckige gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind. Die Aufschrift gibt an: Bei Fernverkehrsstraßen den Namen des nächsten allgemein bekannten Ortes, aus dem der Verlauf der Straße hervorgeht, und den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes an der Straße; bei anderen befestigten Straßen den Namen des nächsten verkehrswichtigen Ortes und den Namen des nächsten Ortes an der Straße; bei für Kraftfahrzeuge ungeeigneten Wegen nur den Namen des nächsten Ortes. Im letzten Fall kann, sonst muß die Angabe der Entfernung in vollen Kilometern bis zur Mitte des genannten Ortes angegeben sein. An Stelle eines größeren Ortes kann der Name eines räumlich selbständigen Ortsteils genannt werden. Bei Fernverkehrsstraßen wird ihre Nummer auf einem kleinen rechteckigen Schilde über oder unter dem Wegweiser angegeben. Nummern von Fernverkehrsstraßen können auch ohne Verbindung mit einer Ortsbezeichnung angebracht werden. Sind Fernverkehrsstraßen innerhalb eines Ortes auf einem Platz oder einer gemeinsamen Strecke verbunden, so ist dieser Platz oder diese Ring- oder Sammelstraße durch ein rundes gelbes Schild mit schwarzem Ring und der Inschrift „Fernverkehr" bezeichnet;
f) Hauptverkehrsstraßen (Straßen mit Vorfahrtrecht) werden durch auf die Spitze gestellte weiße Quadrate mit rotem Rand bezeichnet;
g) Straßen erster Ordnung (Hauptverkehrsstraßen mit besonderen Verkehrsbeschränkungen) werden durch zwei auf die Spitze gestellte ineinandergeschobene weiße Quadrate mit rotem Rand bezeichnet. In diesen Straßen ist das Parken und Wenden verboten.

IV. Sonstige Verkehrszeichen

a) Sperrgerät ist rot und weiß gestreift.
b) Schutzinseln für Fußgänger auf der Fahrbahn sind durch rot und weiße oder durch gelbe Aufbauten (Pfosten, Säulen oder Steine) kenntlich gemacht, bei Dunkelheit nötigenfalls von innen oder außen beleuchtet.

B. Beschaffenheit und Aufstellung der Verkehrszeichen

(1) Formen und Maße der Verkehrszeichen müssen den Mustern (Anlage IV) entsprechen. Von mehreren angegebenen Maßen können die kleineren innerhalb geschlossener Ortsteile verwendet werden. Anlage IV (S. 901)

(2) Die Schrift auf Verkehrszeichen ist nach den Normen des Deutschen Normenausschusses als gerade Blockschrift auszuführen. Maßgebend ist das Normblatt Din Vornorm 1451[1]). Bei der genormten Schrift beträgt die Höhe der kleinen Buchstaben $^5/_7$, die Strichstärke $^1/_7$ der Höhe der großen Buchstaben. Zahlen haben die Höhe der großen Buchstaben. Die großen Buchstaben sollen nicht über 160 Millimeter und nicht unter 50 Millimeter hoch sein; entsprechend sind dann die kleinen Buchstaben nicht über 114 Millimeter und nicht unter 35 Millimeter hoch, die Strichstärke höchstens 23 Millimeter und wenigstens 7 Millimeter. Ausnahmen von diesen Normen sind auf den Mustern (Anlage IV) besonders bestimmt.

(3) Die Farben der Verkehrszeichen müssen den Farbnormen des Reichsausschusses für Lieferungsbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßgebend ist die Farbenkarte RAL 840 B 2 [1]). Als Farbtöne werden bestimmt: für rot 6, für gelb 24, für blau 32 h; für schwarz und weiß wird keine Norm festgelegt; die Normfarben sind für weiß 1, für schwarz 5 RAL 840 B 2.

(4) Der Werkstoff von Verkehrszeichen muß licht- und wetterbeständig sein. Rückstrahlende, leuchtende oder beleuchtete Zeichen sind zulässig.

[1]) Erhältlich beim Beuth-Verlag, Berlin S 14, Dresdener Straße 97.

(5) Die Anbringung von Verkehrszeichen muß durch festen Einbau erfolgen, soweit sie nicht nur vorübergehend aufgestellt werden. Pfosten (Ständer) sollen weiß, bei Ortstafeln und Wegweisern gelb sein. Verkehrszeichen sind gut sichtbar anzubringen; die Unterkante von Schildern soll nicht weniger als 4,50 Meter bei Anbringung über der Fahrbahn und nicht weniger als 2 Meter bei Anbringung neben der Fahrbahn vom Boden entfernt sein.

(6) Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen darf nur an Ortstafeln und Wegweiserschildern angebracht werden; bei anderen Verkehrszeichen ist sie nur auf dem Fuß (Sockel) gestattet. Die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens darf durch die Anbringung von Werbung nicht beeinträchtigt werden; ein Werbestreifen darf je 1 000 Millimeter Länge an Wegweisern eine Breite von 83 Millimeter, an Ortstafeln eine Breite von 130 Millimeter, eine Einfassung dieses Werbestreifens eine Breite von 20 Millimeter nicht übersteigen. Die Farben von Werbestreifen dürfen denen der Verkehrszeichen nicht gleichen, sich von ihnen aber auch nicht grell abheben.

(7) Die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen liegt den Trägern der Wegebaulast an den von ihnen zu unterhaltenden Straßen ob; zur Kennzeichnung von Baustellen ist jedoch der für die Bauausführung Verantwortliche mit verpflichtet.

(8) Wo Verkehrszeichen aufzustellen sind, entscheiden die Behörden, die bis zu reichsrechtlicher Regelung von den obersten Landesbehörden bestimmt werden, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Träger der Wegebaulast und Sachverständiger aus den Kreisen der Verkehrsteilnehmer.

(9) Warnzeichen sind nur an wirklich gefährlichen Stellen, innerhalb geschlossener Ortsteile nur an besonders gefährlichen Stellen, deren Gefährlichkeit schwer erkennbar ist, aufzustellen. Innerhalb geschlossener Ortsteile ist die Entfernung der Warnzeichen von den durch sie gekennzeichneten Stellen regelmäßig kürzer als außerhalb zu bemessen. Das Vorfahrtzeichen ist regelmäßig in einer Entfernung von nicht mehr als 150 Meter aufzustellen; innerhalb geschlossener Ortsteile kann es unmittelbar (nicht mehr als 10 Meter entfernt) an der Kreuzung oder Einmündung angebracht werden. Die Warnzeichen für Eisenbahnübergänge sind nicht aufzustellen, wo Straßenbahnen oder nicht durch Maschinenkraft bewegte Schienenfahrzeuge Straßen kreuzen, ausgenommen auf eigenen, nicht zur Straße gehörigen Bahnkörpern fahrende Straßenbahnen außerhalb geschlossener Ortsteile.

(10) Wegweiser, die die gerade Fortsetzung einer Straße anzeigen, sind so weit (um etwa 30 Grad) zur Straße einzudrehen, daß sie gut sichtbar sind. Zum Anzeigen jeder Richtung ist ein besonderes Schild anzubringen. Die Wegweiser an einer Straßenkreuzung sind nach Möglichkeit an einer Stelle so zu vereinigen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

C. Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät bei Arbeiten auf öffentlichen Straßen

1. Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

(1) Unmittelbar vor und hinter Arbeitsstellen ist die Straße so weit wie nötig durch rot und weiß gestreifte Schranken abzusperren. Die Sperrschranken sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen; in der Nähe von Bahnanlagen muß eine Nachahmung von Eisenbahnsignalen durch die Verwendung des roten Lichtes vermieden werden.

(2) Vor Arbeitsstellen auf nicht völlig für den Verkehr gesperrten Straßen ist das allgemeine Warnzeichen (Muster If) aufzustellen. Ist ein Teil der Straße nicht gesperrt, so ist durch einen Richtungspfeil (Muster IIi) über den Sperrschranken auf diesen Teil der Straße hinzuweisen, wenn nicht nur die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen gestattet ist. Nötigenfalls, insbesondere bei Ausschachtungen, ist die Arbeitsstelle gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße auch seitlich abzusperren oder kenntlich zu machen.

(3) Wird die Straßendecke nicht in größerem Umfang aufgebrochen, so braucht die Arbeitsstelle nicht durch Schranken abgesperrt zu werden, wenn sie durch allgemeine Warnzeichen (Muster If; jedoch genügt eine Seitenlänge von 300 bis 400 Millimeter), bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rote Lampen und Beleuchtung des allgemeinen Warnzeichens, nach allen Seiten hin so gekennzeichnet wird, daß die Sicherheit des Verkehrs und der Arbeiter gewährleistet ist. Werden nur kleine Arbeiten ausgeführt, so genügt bei Tage ein vor die Arbeitsstelle gestelltes Fahrzeug mit einer roten Fahne oder eine ähnliche einfache Kennzeichnung. Bei Arbeiten auf Fußwegen kann von der Absperrung abgesehen werden, wenn keine Ausschachtungen von erheblicher Tiefe vorgenommen werden.

2. Kennzeichnungsgerät für gesperrte Straßen und für Umleitungen

Straßensperrungen sind durch runde Verbotsschilder (Muster IIa) zu bezeichnen. An der Abzweigung eines Umleitungswegs ist eine Tafel (Muster IIa) mit der Inschrift „Straße nach .... (Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes) zwischen km .... und km .... gesperrt" aufzustellen. Außerdem ist an der Abzweigungsstelle eine Wegweiser-

tafel mit der Inschrift „Umleitung des .... (hier ist die Verkehrsart anzugeben, z. B. „Fern- und Schwerverkehrs", ferner insbesondere „Durchgangsverkehrs" oder „Gesamtverkehrs") nach .... (Name des nächsten verkehrswichtigen Ortes) über .... (hier ist die Länge des Umleitungsweges in Kilometern anzugeben)" und darunter, wenn die Fahrtrichtung aus verkehrspolizeilichen Gründen zwingend vorgeschrieben wird, ein Richtungspfeil (Muster IIi) anzubringen. Der Umleitungsweg ist nötigenfalls in seinem Verlauf durch Wegweiser mit der Aufschrift „Umleitung" kenntlich zu machen. Empfohlen wird ferner die Aufstellung besonderer Tafeln mit einer Skizze der gesperrten Straßenstrecke und der Umleitungswege, wobei die gesperrte Strecke rot, die übrige Skizze schwarz auf weißem Grunde darzustellen ist.

Zum § 29 Abs. 1

1. Beleuchtung von Fahrzeugen und Zügen

Die seitliche Begrenzung eines Fahrzeugs wird ausreichend angezeigt, wenn die zur Fahrbahnbeleuchtung bestimmten Lampen von der Fahrzeugaußenkante nicht weiter als 40 Zentimeter zur Fahrzeugmitte hin entfernt sind; zur Kennzeichnung des Endes und der seitlichen Begrenzung genügen Lampen nicht, die unter dem Fahrzeug angebracht sind. Bei einem Zuge muß stets die seitliche Begrenzung des ersten Fahrzeugs angezeigt werden, die eines anderen nur dann, wenn es breiter ist als jenes. Bei land- und forstwirtschaftlichen Fuhrwerken genügt es, wenn die seitliche Begrenzung nach links angezeigt wird.

2. Beleuchtung geschlossener Abteilungen

Bei Kennzeichnung der seitlichen Begrenzung oder des Endes geschlossener Abteilungen durch Laternen müssen der linke Flügelmann des ersten und des letzten Gliedes je eine Laterne tragen; die Kennzeichnung kann auch durch voran oder hinterher marschierende Laternenträger erfolgen. Bei der Kennzeichnung durch Rückstrahler müssen im ersten und letzten Glied mindestens je zwei Leute damit ausgerüstet sein; Rückstrahler dürfen nicht höher als in Kniehöhe über dem Erdboden befestigt oder getragen werden. Die Kennzeichnung des Endes kann auch durch hinterher fahrende Fahrzeuge erfolgen, die nach § 29 Abs. 1 kenntlich gemacht sind; die Kennzeichnung durch voranfahrende Fahrzeuge ist nur zulässig, wenn das Nachfolgen einer geschlossenen Abteilung entgegenkommenden Kraftfahrzeugführern erkennbar gemacht wird. Gliedert sich eine zu beleuchtende Abteilung in mehrere deutlich voneinander geschiedene Einheiten, so ist jede in der angegebenen Weise kenntlich zu machen. Für die Beschaffenheit der Rückstrahler gilt die Ausführungsanweisung zum § 12 Abs. 1.

Zum § 30 Abs. 1

Personenbeförderung

(1) Personen dürfen auf Kraftfahrzeugen und Anhängern nur sitzend befördert werden; das gilt nicht bei Omnibussen und Omnibusanhängern. Sitze müssen fest angebracht sein. Die Personenbeförderung auf einachsigen Anhängern ist nur zulässig, wenn sie auf Kraftfahrzeugen aufgesattelt sind.

(2) Beförderungen von mehr als acht Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen oder von Anhängern darf nur ausführen, wem dies von der Verwaltungsbehörde gestattet ist; diese Erlaubnis kann einem Besitzer für bestimmte Fahrzeuge und Führer allgemein, jedoch längstens für ein Jahr, erteilt werden. Sie darf nur versagt werden, wenn die Bauart oder der Zustand des Fahrzeugs oder die Persönlichkeit des Führers keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der Fahrgäste bieten. Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist die Erlaubnis davon abhängig zu machen, daß eine Verständigung der Fahrgäste mit dem Führer unmittelbar oder durch besondere Einrichtungen möglich ist. Erlaubnisscheine sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzuzeigen. Wird die Erlaubnis für Fahrzeuge allgemein erteilt, so ist an ihnen die Anzahl der Personen anzugeben, die im Höchstfalle befördert werden dürfen.

(3) Mit Fahrrädern dürfen Personen nur auf besonderen Sitzplätzen befördert werden, die so angebracht sein müssen, daß der Radfahrer nicht behindert wird.

Zum § 30 Abs. 2 und 3

Herausragende Ladungen

(1) Das seitliche Herausragen von einzelnen Stangen und Pfählen, von waagerecht liegenden Platten und anderen schlecht erkennbaren Gegenständen ist unzulässig. Die Vorschriften über Ladung gelten auch für Gegenstände, die auf Fahrrädern und Krafträdern mitgeführt werden, insbesondere für ungeschützte Sensen.

(2) Als ausreichende Kennzeichnung nach hinten herausragender Ladungen gilt insbesondere eine rote, mindestens 20 × 20 Zentimeter große Flagge. Rückstrahler zur Kennzeichnung nach hinten überstehender Ladungen dürfen nicht höher als 50 Zentimeter über dem Erdboden angebracht werden. Kann der Rückstrahler in dieser Höhe an der Ladung selbst nicht befestigt werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Rückstrahler in der vorgeschriebenen Höhe unter dem Ende der Ladung anzubringen. Für die Beschaffenheit der Rückstrahler gilt die Ausführungsanweisung zum § 12 Abs. 1.

C. Schlußbestimmungen

Zum § 31

(1) Vor Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 6 bis 9 sind die Straßenaufsichtsbehörden (Straßenbaupolizeibehörden) und Wegebaupflichtigen zu hören. Allgemeine Ausnahmen vom § 10 dürfen nur in ebenen ländlichen Gegenden bewilligt werden. Über Anträge auf Bewilligung allgemeiner Ausnahmen von den §§ 19 bis 23 ist an den Reichsverkehrsminister zu berichten.

(2) Der örtliche Geltungsbereich jeder Ausnahme (z. B. bestimmte Straßen für eine Ausnahme vom § 7) ist festzulegen.

(3) Ausnahmen von Vorschriften dieser Ausführungsanweisung können nach Maßgabe vom § 31 so wie Ausnahmen von den Vorschriften der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung genehmigt werden, zu denen die betreffenden Bestimmungen der Ausführungsanweisung erlassen sind.

Zum § 32

(1) „Geschlossene Verbände" sind nur geordnete größere Abteilungen. Sie unterstehen den übrigen Vorschriften, insbesondere § 25, der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und haben durch das ihnen gegebene Vorrecht eine um so stärkere Verpflichtung, ihrerseits den Verkehr nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, zu behindern. Dazu müssen längere Kolonnen in angemessenen Abständen Zwischenräume zum Durchlassen des übrigen Straßenverkehrs freigeben.

(2) Als Wegerechtsfahrzeuge unmittelbar kenntlich sind nur solche Fahrzeuge, deren Verwendungszweck nach ihrem Aussehen unzweifelhaft ist, wie rote Feuerwehrwagen, feldgraue oder buntfarbige Fahrzeuge der Wehrmacht, Mannschaftswagen der Polizei, Straßenreinigungsmaschinen und dergleichen; alle übrigen Fahrzeuge gelten nur als Wegerechtsfahrzeuge, wenn sie durch amtlich ausgegebene oder zugelassene Schilder und Schallzeichen (Glocke oder Hupe mit einer Folge verschieden hoher Töne — vgl. zum § 21) als solche kenntlich gemacht sind. Die amtliche Kennzeichnung darf nur geführt und das Vorrecht nur in Anspruch genommen werden, soweit und solange eine öffentliche oder dem gemeinen Wohl dienende Aufgabe es erfordert.

Zum § 33

(1) Sachlich zuständig sind die von den obersten Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden, die sich mit den Straßenaufsichtsbehörden (Straßenbaupolizeibehörden) und Wegebaupflichtigen vor Erteilung der Genehmigung in Verbindung zu setzen haben, wenn etwa zum Schutz der Straßen nötige Bedingungen bei der Genehmigung gestellt werden müssen, z. B. bei Beförderung ungewöhnlich schwerer Lasten.

(2) Eine mehr als verkehrsübliche Inanspruchnahme öffentlicher Straßen ist beispielsweise: eine Veranstaltung, bei der durch die Zahl der Teilnehmer oder durch schnelles Fahren die Benutzung der Straßen durch den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird; die Beförderung ungewöhnlich schwerer oder umfangreicher Gegenstände; der Betrieb von Lautsprechern.

Zum § 34

Verbote (Sperrungen) für Kraftfahrzeuge dürfen vorübergehend und nur, wenn die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen verlangt, von Ortspolizeibehörden, im übrigen nur von höheren Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden. Beschränkungen der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen unter 40 Kilometer je Stunde dürfen nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften und nur von höheren Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

Zum § 35

(1) Welche Behörden zur Ausführung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung sachlich zuständig sind, bestimmen die obersten Landesbehörden, soweit und solange eine reichsrechtliche Regelung fehlt. Die Zuständigkeit von Dienststellen der Reichsverwaltung bestimmen die Fachminister für ihren Geschäftsbereich.

(2) Die Reichsluftfahrtverwaltung wird der Reichswehr, Reichspost und Reichsbahn gleichgestellt.

Zum § 36

Verstöße gegen die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers sind auf Grund von § 36 als der Sondervorschrift zu bestrafen, nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmung von § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Die genannte Bestimmung des Strafgesetzbuchs ist nicht mehr als Rechtsgrundlage für die Entwicklung von Landesrecht neben der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung zu nehmen (Artikel III Abs. 1 der Einführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 455).

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Muster 1

(Auf dunkelgrauem glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 148 mm. Typendruck)

(1. Seite)

Führerschein

für

Herrn
Frau ....,
Fräulein

geboren am ......ten. .... 19......

in ....

....,

wohnhaft in ....

....

, ... Straße Nr. ....

(2. Seite)

Herr
Frau ....
Fräulein

erhält die Erlaubnis, nach Ablegung der Prüfung ein Kraftfahrzeug mit Antrieb durch

....

der Klasse .... zu führen.

.............................., den ......ten .... 19.....

....
(Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

....
(Unterschrift)

Liste Nr. ....

Nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

.............................., den ......ten .... 19.....

Der amtlich anerkannte Sachverständige

....
(Unterschrift)

Liste Nr. ....

(3. Seite)

(Raum für das Lichtbild des Inhabers)

(Stempel)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

....

(4. Seite)

(Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Bedingungen der Erlaubnis oder Ausdehnung der Erlaubnis nach Ergänzungsprüfungen)

Muster 2

Gutachten über die amtliche Prüfung einer Gattung von Kraftfahrzeugen (Typprüfung)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 wird auf Antrag der Firma .... in .... bescheinigt, daß das durch beiliegende schematische Zeichnung und nachstehende Beschreibung gekennzeichnete Kraftfahrzeug von dem Unterzeichneten geprüft worden ist.

1. Hersteller des Fahrgestells: ....
....
2. Kennwort — Unterscheidungszeichen — für den Typ: ....
3. Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine [Vergaser-, Diesel-, Glühkopfmotor, Gasgenerator für Holz — für Kohle] — Dampfmaschine — Elektromotor — sonstige): ....
4. Nach der Formel $H = 0{,}00078 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$ berechneter Hubraum (nur bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine): .... Kubikzentimeter;
   hierbei ist: i (Zahl der Zylinder) = ...,
   d (Durchmesser der Zylinder) = ... Millimeter,
   s (Kolbenhub) = ... Millimeter.
5. Hersteller der Antriebsmaschine: ....
6. Arbeitsweise der Antriebsmaschine (Zweitakt — Viertakt): ....
7. Angaben über Bauart und Größe des Dampferzeugers, Kesseldruck, Akkumulatorenbatterie: ....
....
8. Art der Schalldämpfung: ....
9. Art der Kraftübertragung: ....
10. Bauart und Übersetzung der Lenkvorrichtung: ....
....
11. Einrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung auf Steigungen: ....
....
12. Betriebsfertiges Eigengewicht des Fahrgestells in Kilogramm: ....
13. Tragfähigkeit des Fahrgestells in Kilogramm: ....
14. Hersteller, Art und Zahl der Bremsen, Hauptabmessungen und Übersetzungsverhältnis: ....
....
15. Bei Druckluft Höhe des Bremsdruckes: .... atü.
16. Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn .... Kilometer in der Stunde (nur bei Zugmaschinen, auch Sattelschleppern).
17. Angaben über Verwendung deutscher Normen: ....
....

Es wird bescheinigt, daß das geprüfte Fahrzeug diesen Angaben entspricht und den Anforderungen der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers genügt. Der Erteilung der Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge dieser Gattung stehen technische Bedenken nicht entgegen.

...................., den ....

Der amtlich anerkannte Sachverständige

(Stempel)

....
(Unterschrift)

Muster 3

Geschäftsnummer: ....

Allgemeine Betriebserlaubnis für eine Gattung von Kraftfahrzeugen (Typschein)

(Raum für die schematische Zeichnung)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 wird der Firma ....
....

in .... nach sachverständiger Feststellung, daß Kraftfahrzeuge der reihenweise herzustellenden, in obenstehender schematischer Zeichnung und nachstehender Beschreibung dargestellten Gattung den Anforderungen der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers entsprechen, widerruflich die Ermächtigung erteilt, für jedes Kraftfahrzeug dieser Gattung einen Kraftfahrzeugbrief auszustellen.

Die Fahrzeuge werden wie folgt gekennzeichnet:

1. Hersteller des Fahrgestells: ....
....
2. Kennwort — Unterscheidungszeichen — für den Typ: ....
3. Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine [Vergaser-, Diesel-, Glühkopfmotor, Gasgenerator für Holz — für Kohle] — Dampfmaschine — Elektromotor — sonstige): ....
4. Nach der Formel $H = 0{,}00078 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$ berechneter Hubraum (nur bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine): .... Kubikzentimeter;
   hierbei ist: i (Zahl der Zylinder) = ...,
   d (Durchmesser der Zylinder) = ... Millimeter,
   s (Kolbenhub) = ... Millimeter.
5. Hersteller der Antriebsmaschine: ....
6. Arbeitsweise der Antriebsmaschine (Zweitakt — Viertakt): ....
7. Angaben über Bauart und Größe des Dampferzeugers, Kesseldruck, Akkumulatorenbatterie: ....
....
8. Art der Schalldämpfung: ....
9. Art der Kraftübertragung: ....
10. Bauart und Übersetzung der Lenkvorrichtung: ....
....
11. Einrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung auf Steigungen: ....
....
12. Betriebsfertiges Eigengewicht des Fahrgestells in Kilogramm: ....
13. Tragfähigkeit des Fahrgestells in Kilogramm: ....
14. Hersteller, Art und Zahl der Bremsen, Hauptabmessungen und Übersetzungsverhältnis: ....
....
15. Bei Druckluft Höhe des Bremsdruckes: .... atü.
16. Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn .... Kilometer in der Stunde (nur bei Zugmaschinen, auch Sattelschleppern).
17. Angaben über Verwendung deutscher Normen: ....
....

.............................., den ....

(Stempel)

....
(Name der Verwaltungsbehörde)
(Unterschrift)

Muster 4

(Auf hellgrünem glattem Leinwandpapier. Breite 105 mm, Höhe 148 mm. Typendruck. Vierseitig, auf Seite 3 und 4 Raum für weitere Eintragungen)

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Herrn
Frau ....
Fräulein

in ....

.... Straße Nr. ....

ist das amtliche Kennzeichen

für das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug zugeteilt worden

.................., den ....ten.................. 19 .

....
(Name der Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

....
(Unterschrift)

Liste (Kartei) Nr. ....

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs (z. B. Kraftrad, Personenwagen, Omnibus, Lastwagen, Zugmaschine, Sonderfahrzeug)		
Hersteller des Fahrgestells		
Fabriknummer des Fahrgestells		
Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor)		
Bei Kraftfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine	Hubraum der Maschine in ccm	
	Nummer der Maschine	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg		
Zulässige Belastung in kg		
Zulässiges Gesamtgewicht in kg		
Achs- und Felgendruck im beladenen Zustand (nur bei Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 t übersteigt; Felgendruck dabei nur, falls das Fahrzeug nicht mit Luftreifen versehen ist)		
Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn in km in der Stunde, wenn nicht mehr als 20 km/Std		

Muster 5

(Auf weißem Papier. Breite 105 mm, Höhe 148 mm. Typendruck)

(1. Seite)

Kraftfahrzeugschein

Herrn
Frau ....
Fräulein

in ....

ist für das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug zu Probefahrten — Überführungsfahrten — (§ 17 Abs. 2 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung) das (eines der) rote(n) Kennzeichen

zugeteilt worden.

Dieser Schein ist nur gültig, wenn die umstehende Beschreibung vom Inhaber ausgefüllt und unterschrieben ist.

.............................., den ......ten.............. 19....

....
(Name der Verwaltungsbehörde)

(Stempel)

....
(Unterschrift)

Lfde. Nr. ....

(2. Seite)

Art des Fahrzeugs (z. B. Kraftrad, Personenwagen, Omnibus, Lastwagen, Zugmaschine, Sonderfahrzeug)		
Hersteller des Fahrgestells		
Fabriknummer des Fahrgestells		
Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor)		
Bei Kraftfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine	Hubraum der Maschine in ccm	
	Nummer der Maschine	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg		
Zulässige Belastung in kg		
Zulässiges Gesamtgewicht in kg		
Achs- und Felgendruck im beladenen Zustand (Nur bei Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 5,5 t übersteigt; Felgendruck dabei nur, falls das Fahrzeug nicht mit Luftreifen versehen ist)		

.............................., den ......ten.............. 19....

....
(Unterschrift des Eigentümers)

Anlage I

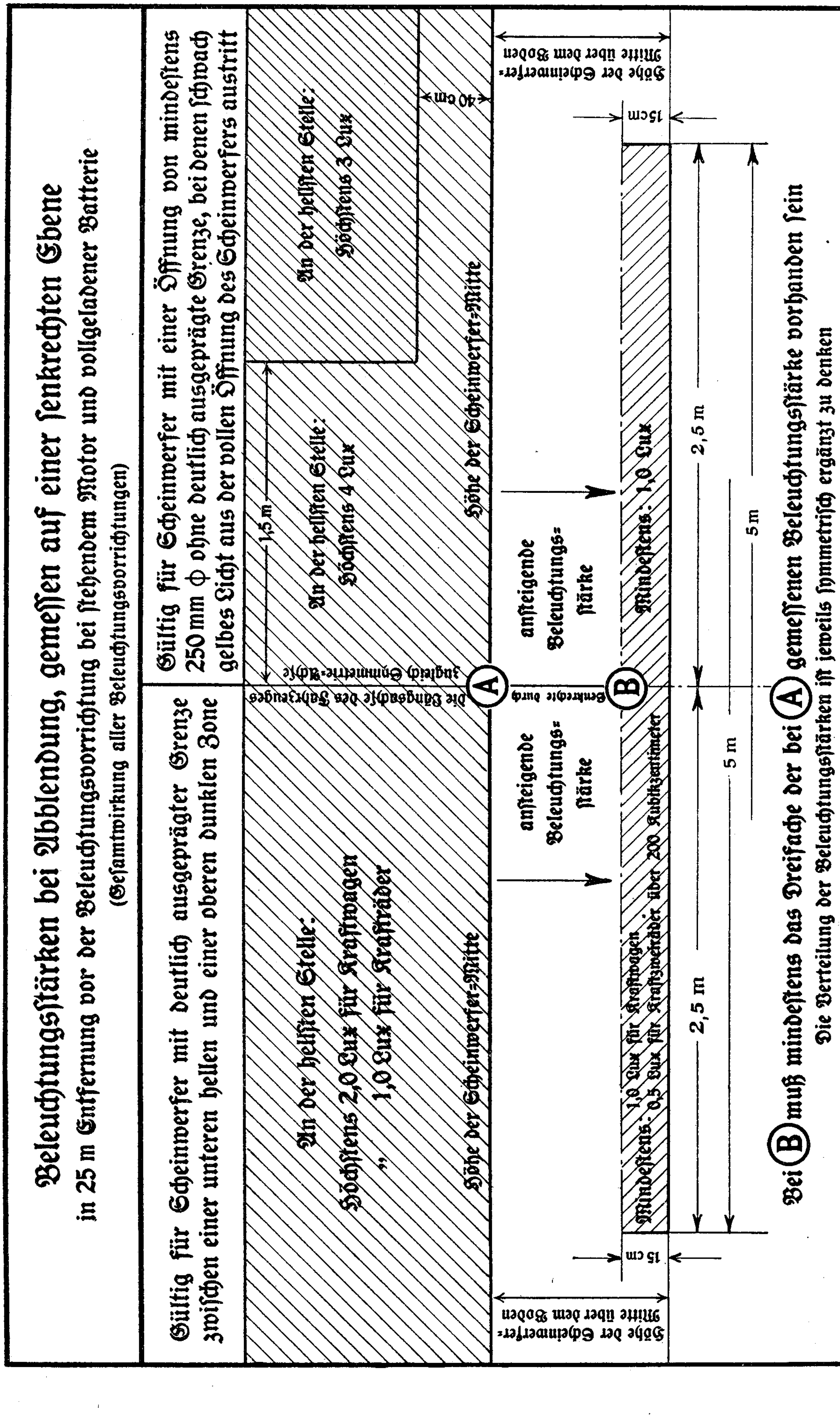
Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

(Unterscheidungszeichen)

Wehrmacht	RW
Reichspost	RP
Deutsche Reichsbahn	DR
Preußen:	
Landespolizeibezirk Berlin	IA
Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	IB
» Ostpreußen	IC
» Brandenburg	IE
» Pommern	IH
Provinzen Ober- und Niederschlesien	IK
Regierungsbezirk Sigmaringen	IL
Provinz Sachsen	IM
» Schleswig-Holstein	IP
» Hannover	IS
» Hessen-Nassau	IT
» Westfalen	IX
Regierungsbezirk Düsseldorf	IY
Rheinprovinz außer Regierungsbezirk Düsseldorf	IZ
Bayern:	
Stadtbezirk München	IIA
Regierungsbezirk Oberbayern	IIB
» Niederbayern	IIC
» Pfalz	IID
» Oberpfalz	IIE
» Oberfranken	IIH
Stadtbezirke Nürnberg und Fürth	IIN
Regierungsbezirk Mittelfranken	IIS
» Unterfranken	IIU
» Schwaben und Neuburg	IIZ
Sachsen:	
Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen	
a) Amtshauptmannschaften Bautzen, Löbau, Zittau, Kamenz	I
b) Polizeipräsidium Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden, Freiberg, Pirna, Meißen, Großenhain, Dippoldiswalde, Amtshauptmannschaftliches Zweigamt Sayda	II
Kreishauptmannschaft Leipzig	III
» Chemnitz	IV
» Zwickau	V

Württemberg:	
Polizeipräsidium Stuttgart	III A
Oberämter Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Eßlingen	III C
» Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn	III D
» Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen und Amtsoberamt Stuttgart	III E
» Balingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold	III H
» Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg	III K
» Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach	III M
» Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn	III P
» Gmünd, Hall, Heidenheim, Künzelsau	III S
» Mergentheim, Neresheim, Öhringen, Schorndorf, Welzheim	III T
» Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim	III X
» Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen	III Y
» Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee, Wangen	III Z
Baden	IV B
Thüringen	Th
Hessen:	
Provinz Oberhessen	V O
» Rheinhessen	V R
» Starkenburg	V S
Hamburg	H H
Mecklenburg	M
Oldenburg:	
Landesteil Oldenburg	O I
» Lübeck	O II
» Birkenfeld	O III
Braunschweig	B
Anhalt	A
Bremen	H B
Lippe	L
Lübeck	H L
Schaumburg-Lippe	S L

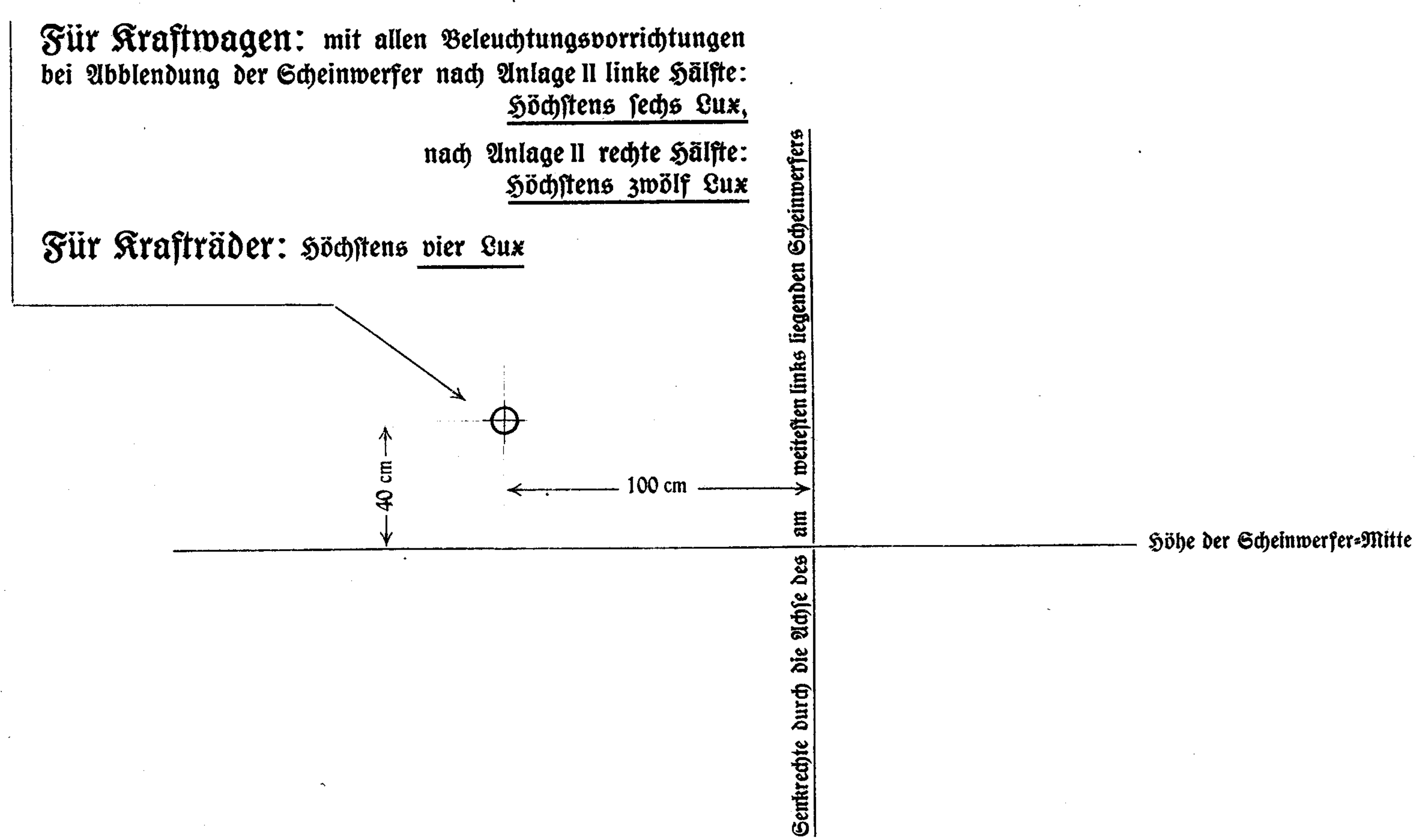
Anlage II


Beleuchtungsstärken bei Abblendung, gemessen auf einer senkrechten Ebene
in 25 m Entfernung vor der Beleuchtungsvorrichtung bei stehendem Motor und vollgeladener Batterie
(Gesamtwirkung aller Beleuchtungsvorrichtungen)
Gültig für Scheinwerfer mit deutlich ausgeprägter Grenze zwischen einer unteren hellen und einer oberen dunklen Zone
Gültig für Scheinwerfer mit einer Öffnung von mindestens 250 mm Φ ohne deutlich ausgeprägte Grenze, bei denen schwach gelbes Licht aus der vollen Öffnung des Scheinwerfers austritt
An der hellsten Stelle:
Höchstens 2,0 Lux für Kraftwagen
„ 1,0 Lux für Krafträder
Höhe der Scheinwerfer-Mitte
An der hellsten Stelle:
Höchstens 4 Lux
An der hellsten Stelle:
Höchstens 3 Lux
40 cm
1,5 m
Die Längsachse des Fahrzeuges zugleich Symmetrie-Achse
Senkrechte durch
A
B
ansteigende Beleuchtungsstärke
ansteigende Beleuchtungsstärke
Mindestens: 1,0 Lux für Kraftwagen
0,5 Lux für Krafträder über 200 Kubikzentimeter
Mindestens: 1,0 Lux
Höhe der Scheinwerfer-Mitte über dem Boden
Höhe der Scheinwerfer-Mitte über dem Boden
15 cm
15 cm
2,5 m
2,5 m
5 m
5 m
Bei B muß mindestens das Dreifache der bei A gemessenen Beleuchtungsstärke vorhanden sein
Die Verteilung der Beleuchtungsstärken ist jeweils symmetrisch ergänzt zu denken

Anlage III

Beleuchtungsstärken bei Abblendung, gemessen auf einer senkrechten Ebene

in 5 m Entfernung von der Beleuchtungsvorrichtung, senkrecht zur Wagenachse, bei stehendem Motor und vollgeladener Batterie



Anlage IV

Verkehrszeichen

A. Gemäß § 5a des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen und gemäß § 28 Abs. 5 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschriebene Zeichen

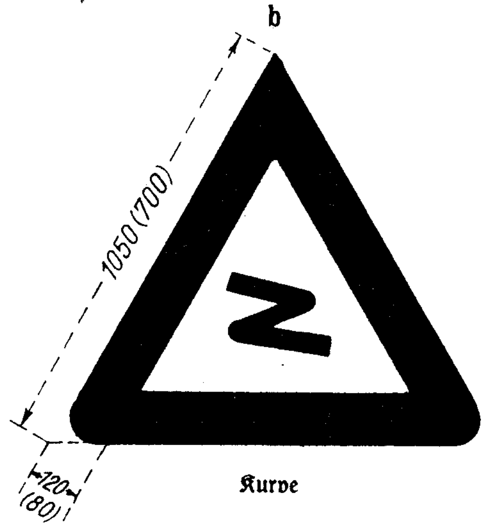
I. Warnzeichen

a



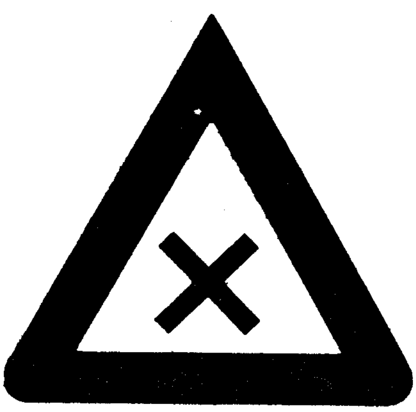
Querrinne

b



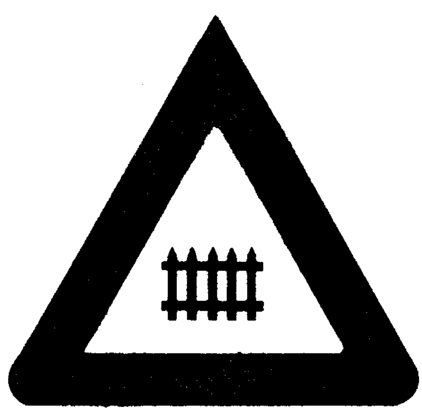
Kurve

c



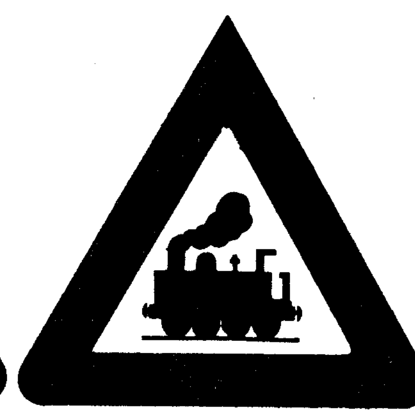
Kreuzung

d



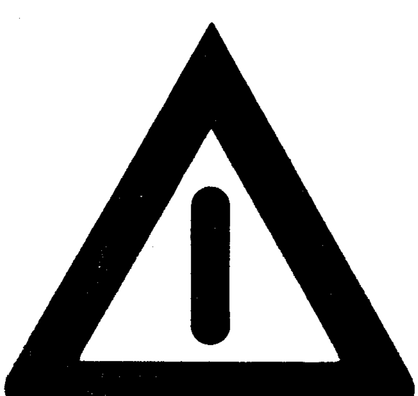
Beschrankter Eisenbahnübergang

e



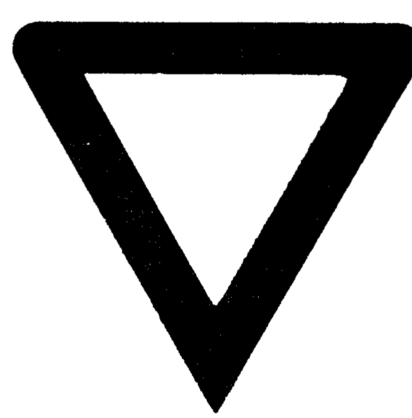
Unbeschrankter Eisenbahnübergang

f



Allgemeine Gefahrstelle

g

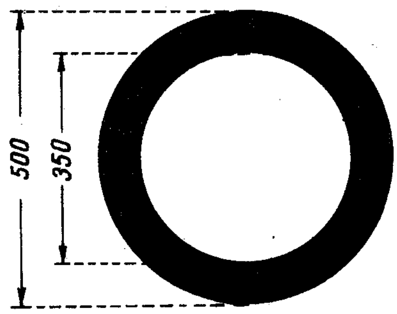


Vorfahrtrecht auf der Hauptstraße achten!

Maße in mm

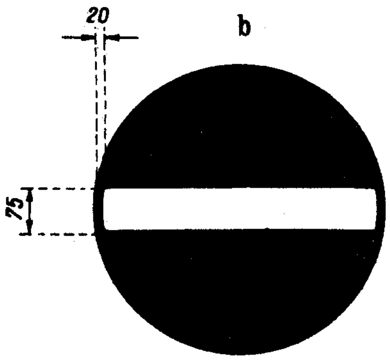
II. Gebots- und Verbotszeichen

a



Sperrzeichen für Fahrzeuge aller Art

b



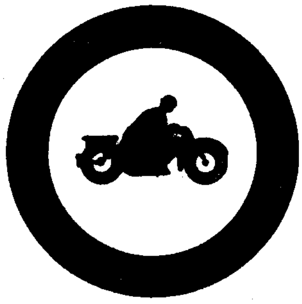
Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt

c 1



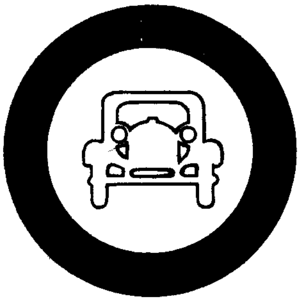
Sperrzeichen für Kraftwagen

c 2



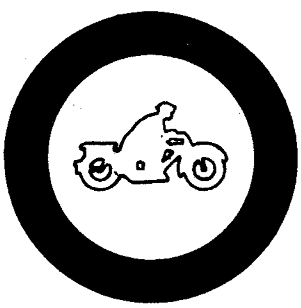
Sperrzeichen für Krafträder

c 3



Sperrzeichen an Sonn- und Feiertagen

c 4



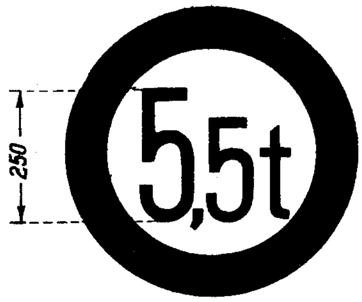
Sperrzeichen
an Sonn- und Feiertagen

c 5



Gebot für Radfahrer,
Verbot für alle andern Verkehrsarten,
den bezeichneten Weg oder Straßenteil
zu benutzen

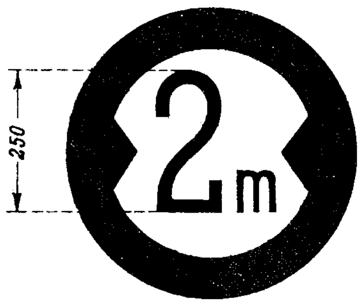
d



Sperrzeichen für Fahrzeuge
über 5,5 t Gesamtgewicht

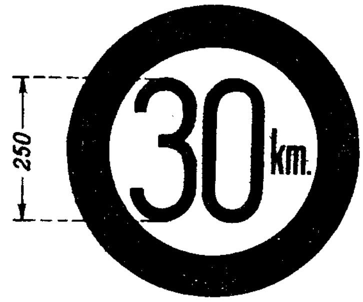
Maße in mm

e



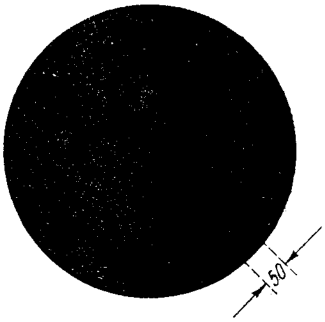
Sperrzeichen für Fahrzeuge über 2 m Breite

f



Verbot höherer Geschwindigkeit als 30 km je Stunde

g



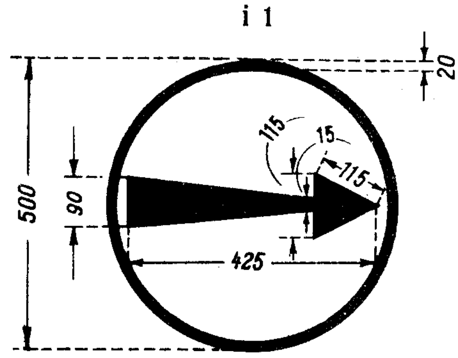
Halteverbot

h



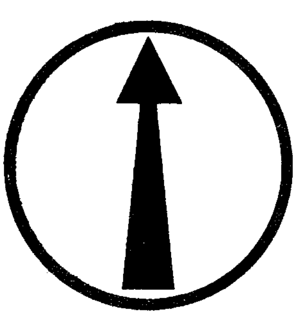
Parkverbot

i 1



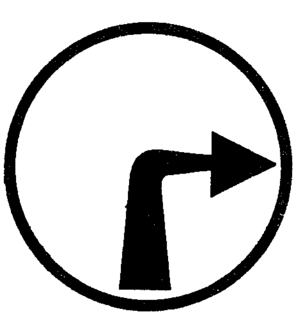
Vorgeschriebene Fahrtrichtung: rechts

i 2



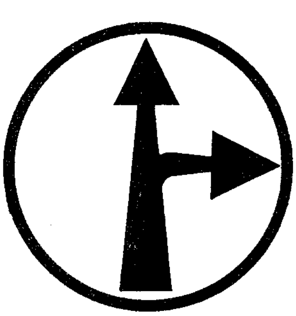
Geradeaus

i 3



Rechts abbiegen

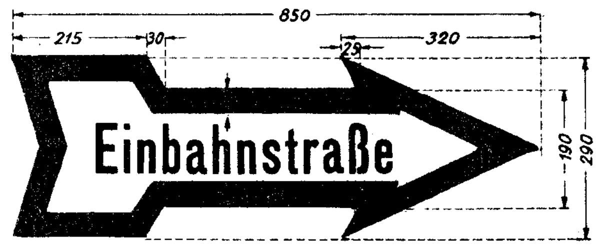
i 4



Rechts abbiegen oder geradeaus

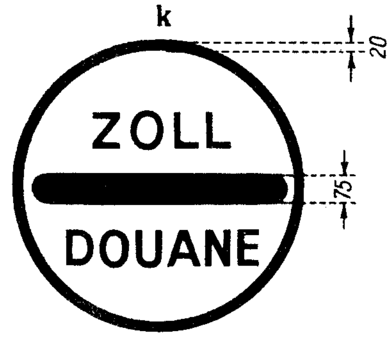
Maße in mm

i 5



Einbahnstraße

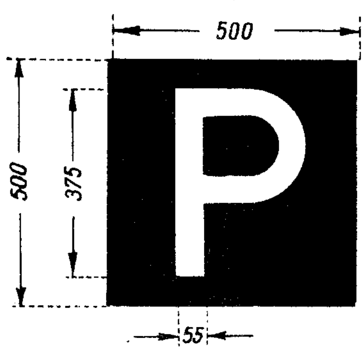
k



Haltzeichen an Zollstellen

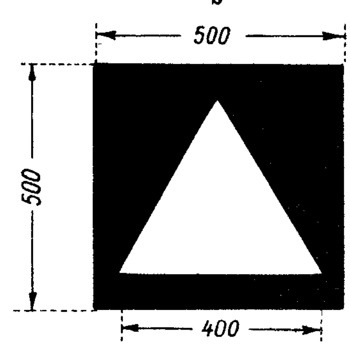
III. Hinweiszeichen

a



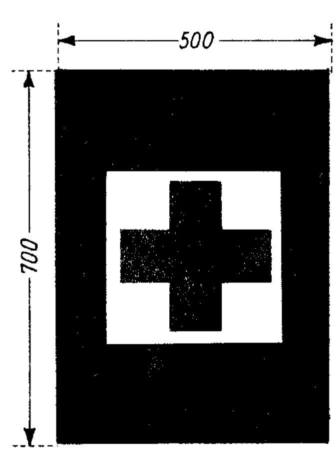
Parkplatz

b



Vorsichtszeichen

c



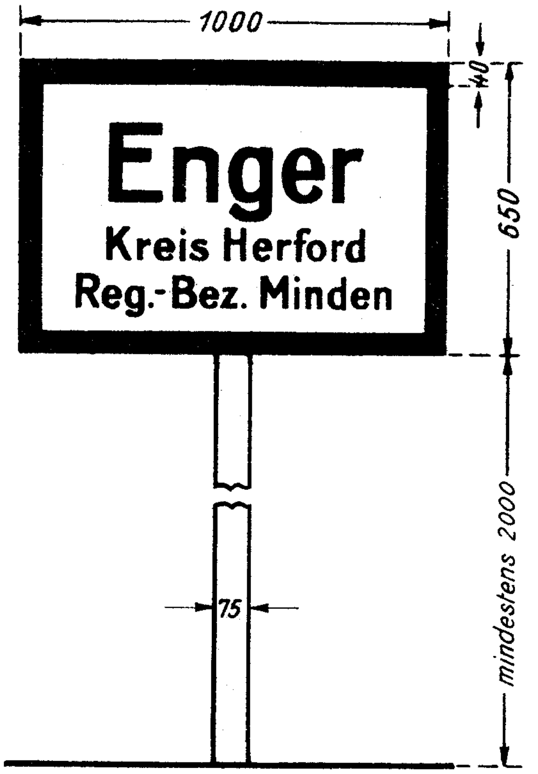
Hilfsposten

Maße in mm

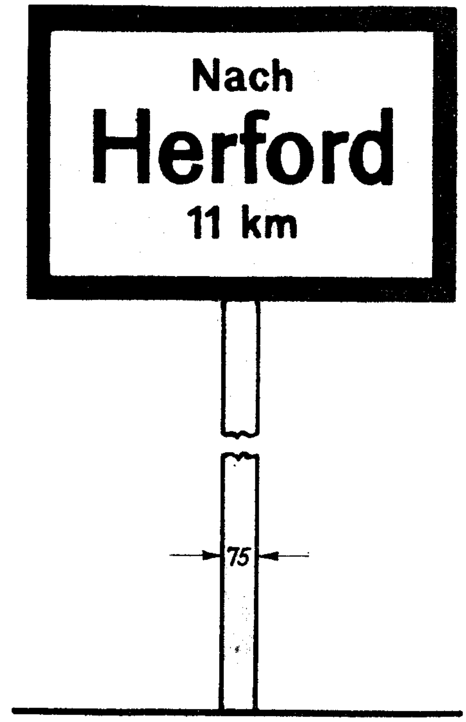
d 1

Ortstafel

d 2

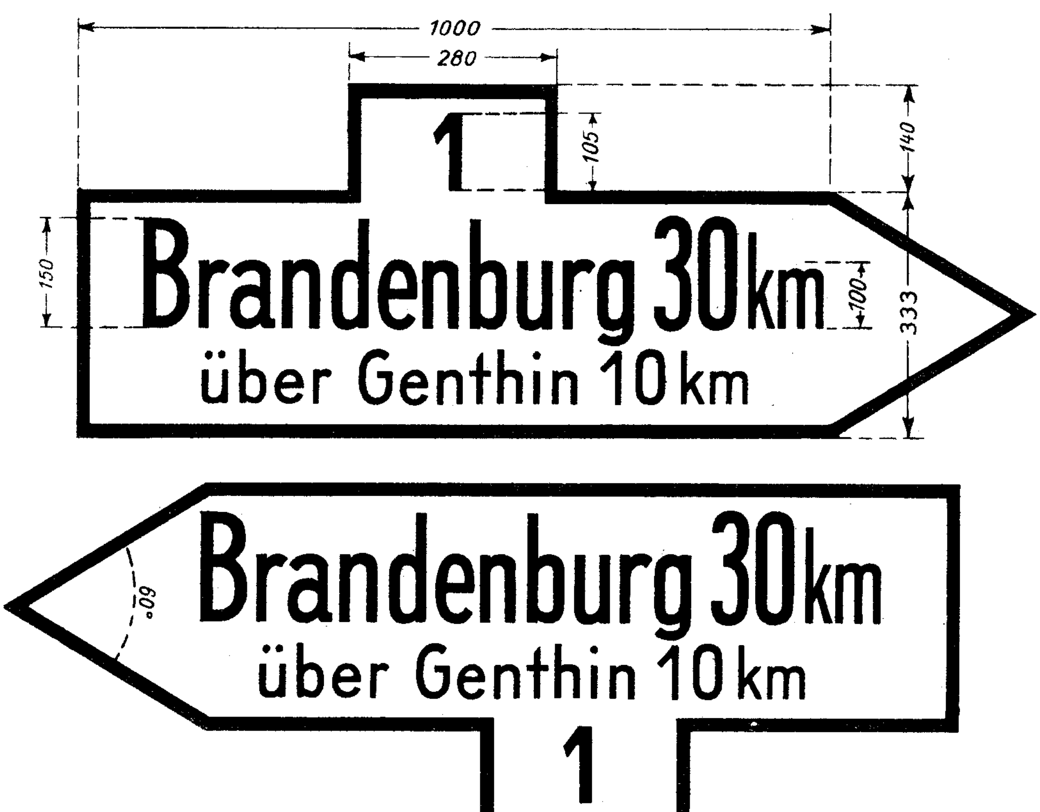


Vorderseite



Rückseite

e 1



Wegweiser für Fernverkehrsstraßen. Anordnung der Straßennummer oben oder unten ist freigestellt

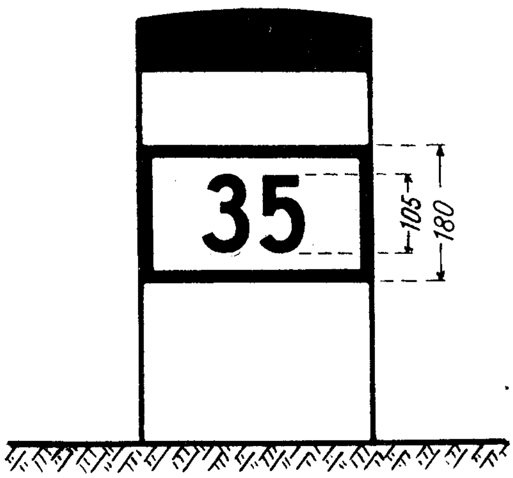
Maße in mm

e 2



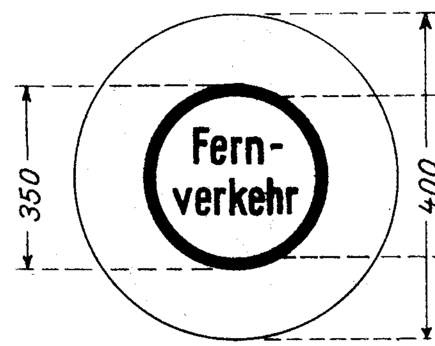
Wegweiser für sonstige befestigte Straßen

e 3



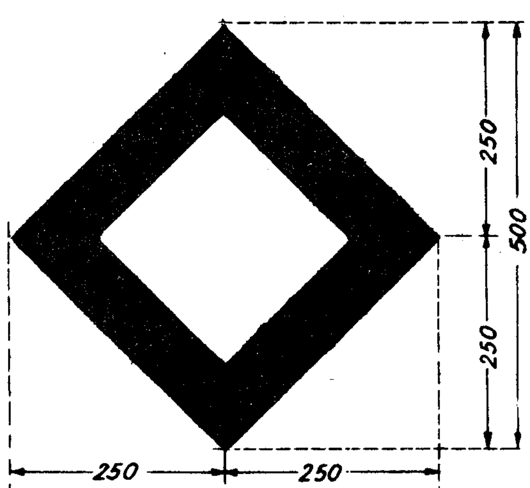
Muster der zusätzlichen Anbringung von Fernverkehrsstraßennummern an Prellsteinen

e 4



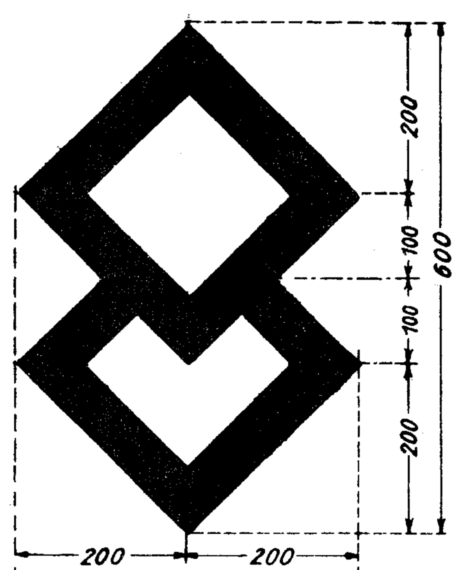
Ring- oder Sammelstraße für Fernverkehr

f



Hauptverkehrsstraße

g

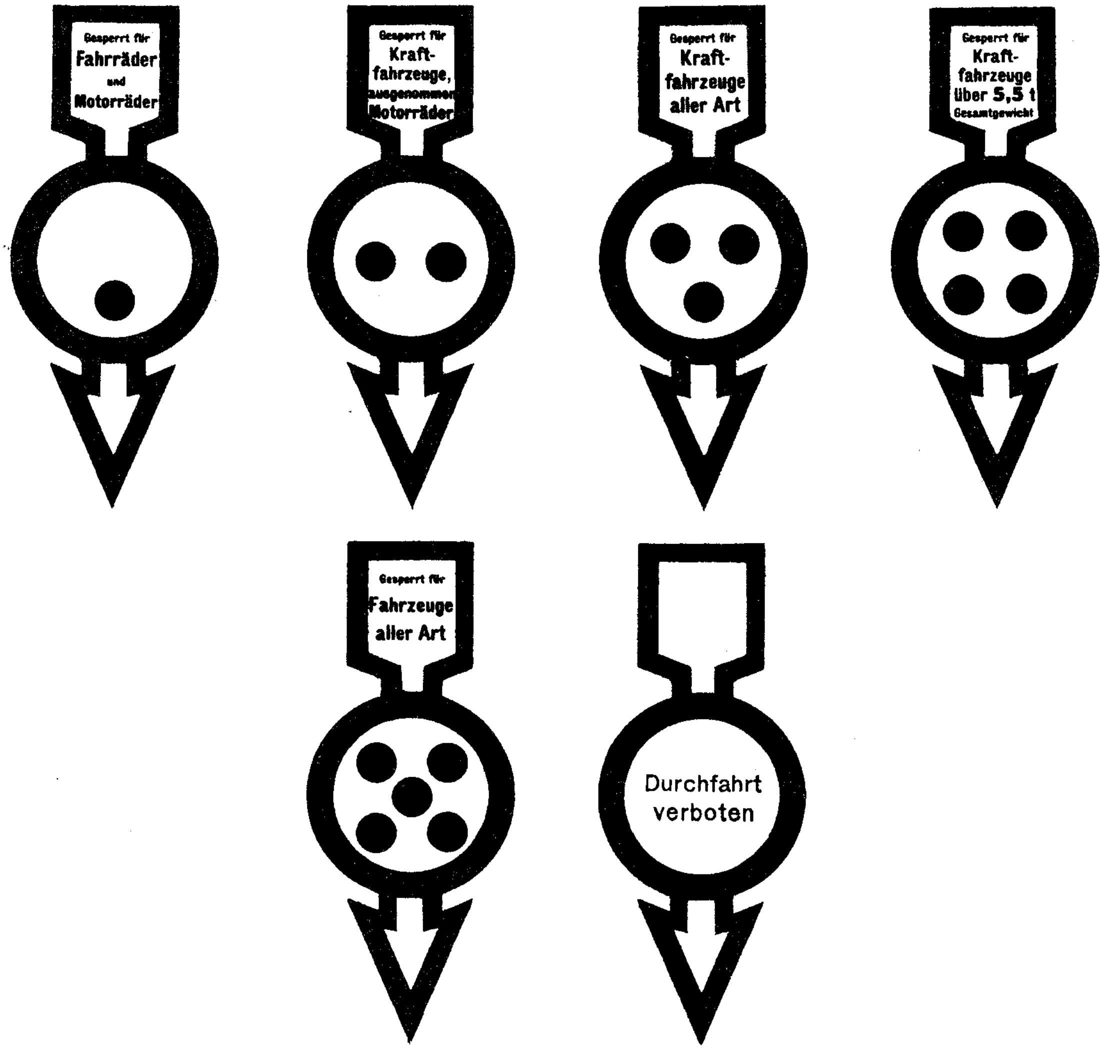


Straße I. Ordnung

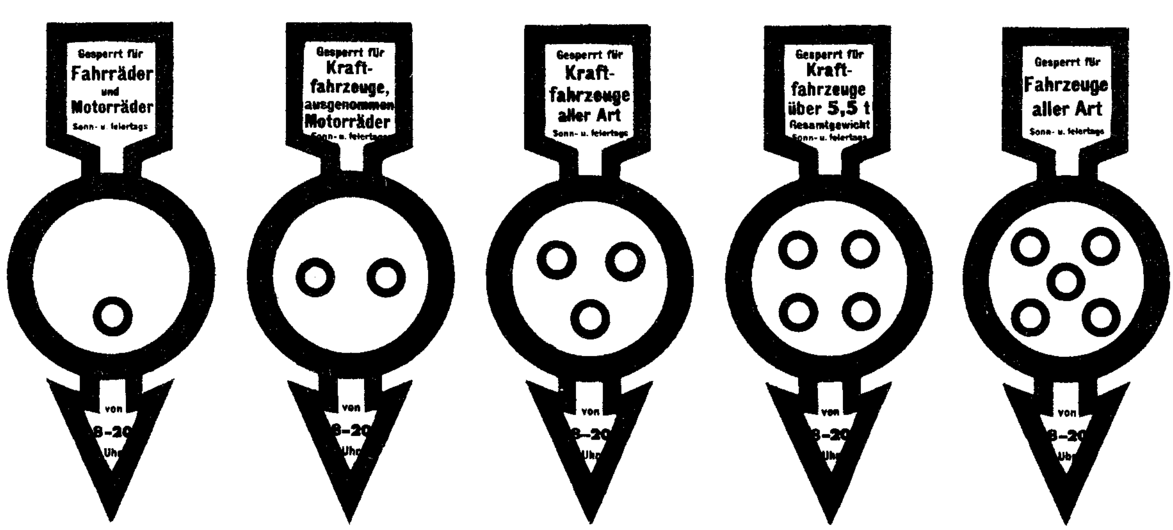
Maße in mm

B. Die wichtigsten gemäß Artikel IV der Einführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I. S. 455) bis zur Aufstellung der neuen (zu A) bestehen bleibenden Zeichen

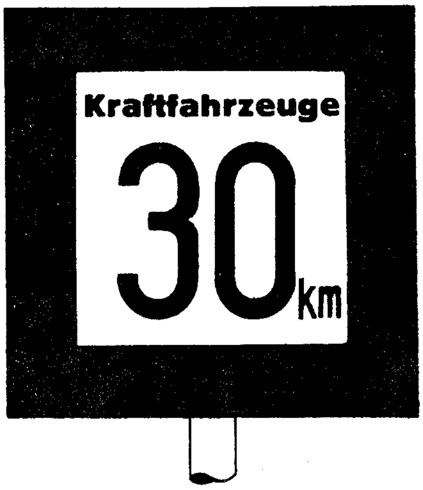
Sperrschilder für dauernde Sperrungen

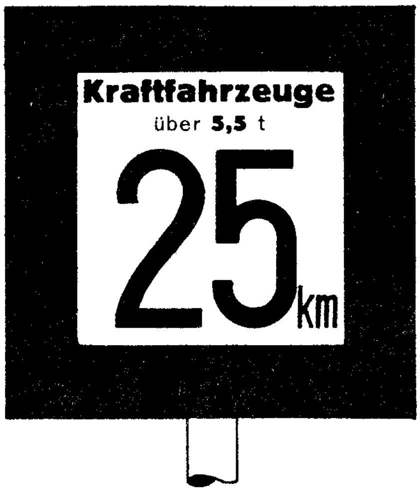


Sperrschilder für Sperrungen an Sonn- und Feiertagen



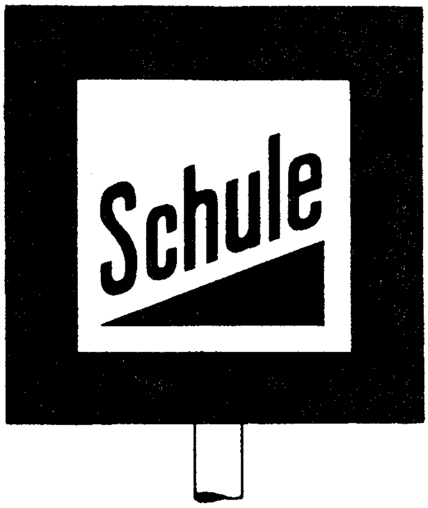
Geschwindigkeitsbeschränkung







Geschwindigkeitsbeschränkung vor Schulen und Krankenhäusern



Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr. Vom 29. September 1934.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird hiermit verordnet:

Artikel I

Für Maßnahmen der Behörden im Kraftfahrzeugverkehr gelten folgende Gebührensätze:

A

Bei Durchführung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen für:

1. Erteilung eines Typscheins
   für Krafträder......... 8,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 16,00 » ;
2. Änderung eines Typscheins
   für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 4,00 » ;
3. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins und Zuteilung des Kennzeichens
   für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
4. Erneuerung des Kraftfahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Wohnorts des Eigentümers oder beim Wechsel des Eigentümers
   für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
5. Berichtigung eines Kraftfahrzeugbriefs und Kraftfahrzeugscheins
   bei Krafträdern........ 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 1,00 » ;
6. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   bei Krafträdern........ 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
7. zwangsweise Einziehung des Kraftfahrzeugbriefs, Kraftfahrzeugscheins und Kennzeichens oder Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen
   bei Krafträdern........ 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
8. Prüfung eines Fahrzeugs bei Abstempelung des Kennzeichens durch die Behörde, außer den Kosten einer etwa zugeteilten Metallmarke oder dergleichen
   bei Krafträdern........ 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 1,00 » ;
9. Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Führerscheins durch die Ortspolizeibehörde
   für Krafträder......... 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 1,00 » ;
10. Entscheidung über Erteilung eines Führerscheins
    für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
    in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
11. Ergänzung eines Führerscheins
    auf die Führung von Krafträdern......... 0,50 Reichsmark,
    in anderen Fällen ..... 1,00 » ;
12. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
    für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
    in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
13. Erteilung der Genehmigung für eine Veranstaltung gemäß § 33 .. 1,00 bis 100,00 Reichsmark;
14. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten und Zuteilung sowie Abstempelung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug
    für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
    in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
15. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs
    für Krafträder......... 0,25 Reichsmark,
    in anderen Fällen ..... 0,50 » ;
16. Zuteilung und Abstempelung eines roten Kennzeichens zu wiederkehrender Verwendung
    für Krafträder......... 2,50 Reichsmark,
    in anderen Fällen ..... 4,00 » ;
17. Ausstellung eines Zeugnisses durch einen beamteten Arzt je nach Mühewaltung; bei Gesamtuntersuchung .... 8,00 Reichsmark.

B

Bei Durchführung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern für:

1. Erteilung eines Fahrlehrerscheins
   für Ausbildung von Kraftradführern ..... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 10,00 » ;
2. Ausdehnung der Gültigkeit eines Fahrlehrerscheins für
   Ausbildung von Kraftradführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern .... 10,00 Reichsmark,
   Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftradführern .... 3,00 » ;
   Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern auf Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse 3,00 » ;
3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Ausbildung von Kraftradführern ..... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 10,00 » .

C

Bei Durchführung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr für:

1. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins
   für Krafträder......... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 5,00 » ;
2. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Zulassungsschein vorgelegt wird, der sich auf denselben Eigentümer und dasselbe Fahrzeug bezieht und dessen Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
3. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Krafträder......... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 5,00 » ;
4. Erteilung eines Internationalen Führerscheins
   für Krafträder......... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 5,00 » ;
5. Erteilung eines Internationalen Führerscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Führerschein vorgelegt wird, der sich auf dieselbe Person und dieselbe Fahrzeugklasse bezieht und dessen Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   für Krafträder......... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 3,00 » ;
6. Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Krafträder......... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen ..... 5,00 » ;
7. Ergänzung eines Internationalen Führerscheins 3,00 Reichsmark.

D

Außer den Gebühren nach A bis C können für dort nicht aufgeführte Amtshandlungen Gebühren nach allgemeinen Gebührenordnungen erhoben werden.

Artikel II

Für die Prüfungstätigkeit der amtlich anerkannten Sachverständigen gelten ausschließlich folgende Gebührensätze:

A. Prüfung von Kraftfahrzeugen

I. Für die Typprüfung
   1. am Wohnsitz des Sachverständigen:
      für ein Kraftrad... 25,00 Reichsmark,
      in anderen Fällen.. 60,00 » ;
   2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:
      für ein Kraftrad... 32,50 Reichsmark,
      in anderen Fällen.. 75,00 » ;

II. Für die Prüfung einzelner Kraftfahrzeuge

1. am Wohnsitz des Sachverständigen:
   für ein Kraftrad ... 10,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .. 15,00 » ;

2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:
   für ein Kraftrad ... 13,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .. 18,00 » ;

III. Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens für Prüfungsfahrten
   mit Krafträdern .... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » .

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Typprüfungen — Ziffer I — ist es gleichgültig, ob die Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsterminen erledigt wird.

b) Werden mehrere Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers am gleichen Tage im gleichen Gemeindebezirke geprüft — Ziffer II —, so stehen dem Sachverständigen für die Prüfung jedes Kraftfahrzeugs vier Fünftel der Gebührensätze nach Ziffer II, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird.

c) Kann die Prüfung eines einzelnen Kraftfahrzeugs — Ziffer II — ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziffer II, 1 oder 2 angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung steht dem Sachverständigen die Hälfte der Gebührensätze nach Ziffer II, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Prüfung mehrerer Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers für einen Tag vereinbart ist und ohne Verschulden des Sachverständigen am vereinbarten Tage nicht beendet werden kann.

d) Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung — Ziffer II — überhaupt nicht begonnen werden, so ist der unter Ziffer II, 1 oder 2 angegebene Betrag fällig; waren mehrere Kraftfahrzeuge zur Prüfung angemeldet, so ist der Betrag nur für eins dieser Kraftfahrzeuge, und zwar bei Beteiligung verschiedener Kraftfahrzeugarten für ein solches der Art, für die die höchste Gebühr festgesetzt ist, fällig.

B. Prüfung von Kraftfahrzeugführern

	Prüfung der Führer von Krafträdern RM	Prüfung der Führer von anderen Kraftfahrzeugen RM
I. Für die erste Prüfung von Führern		
am Wohnsitz des Sachverständigen	7,50	10,00
außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ..	10,50	13,00
II. Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse	3,00	6,00

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Ist der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird.

b) Kann die Prüfung eines Führers ohne Verschulden des Sachverständigen und ohne ausreichende Entschuldigung für den Prüfling zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht stattfinden, so ist der Sachverständige berechtigt, die zuständige Gebühr nach Ziffer I zu erheben.

C. Prüfung von Fahrlehrern

I. Für die erste Prüfung eines Fahrlehrers für eine bestimmte Betriebsart
   am Wohnsitz des Sachverständigen .... 12,00 Reichsmark,
   außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ... 15,00 » ;

II. Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für eine andere Betriebsart..... 7,50 Reichsmark.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Ist der Prüfling bereits im Besitze des Fahrlehrerscheins für eine bestimmte Betriebsart und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung des Fahrlehrerscheins auf eine andere Betriebsart statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird.

D

Für die in diesem Artikel nicht aufgeführten Prüfungen (z. B. von Fahrzeugteilen, Anhängern) können je nach der Mühewaltung Gebühren im Verhältnis zu den unter A bis C aufgeführten Sätzen erhoben werden.

Artikel III

Die Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Zweite Verordnung zur Einführung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung. Vom 1. Oktober 1934.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird verordnet:

Artikel I

Bis zum Inkrafttreten der §§ 12 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung am 1. Januar 1935 gemäß Artikel I der Einführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455) gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes gefahrene oder geschobene Fahrrad muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einem hinteren Leuchtzeichen (Schlußlicht oder Rückstrahler) von roter Farbe versehen sein. Dieses Leuchtzeichen muß an der Rückseite des Rades angebracht und darf niemals verdeckt sein. Zulässig sind nur amtlich geprüfte Rückstrahler, auf denen das Prüfzeichen, sowie Namen und Wohnort des Herstellers (bei Herstellung im Ausland des deutschen Vertreters) angegeben sind.
2. Die bisherige Regelung des Vorfahrtrechts im § 24 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 201) bleibt bis zum 31. Dezember 1934 in Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. Vom 5. Oktober 1934.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   (2) Die Fahrlehrerscheine der Klasse 2 berechtigen auch zur Ausbildung von Führern auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3.
2. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Reichswehrminister," eingefügt „der Reichsminister der Luftfahrt,".

Artikel II

Fahrlehrerscheine, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 oder 3 (a und b) erteilt waren, gelten vom 1. Oktober 1934 an als solche der Klassen 1, 2 oder 3 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (§ 4). Fahrlehrerscheine der Klasse 4 verlieren ihre Gültigkeit.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1934	Nr. 113

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes. Vom 9. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte: „nach Ablauf eines der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraumes, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres," gestrichen.

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Ziffern 4, 5 und 6 eingefügt:

„4. auf die Erfrischungsanstalten der Reichspost, deren Betrieb sich auf den Kreis der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichspost beschränkt;

5. auf die Kantinen der Unterkünfte des Arbeitsdienstes, deren Betrieb sich auf den Kreis des Arbeitsdienstes beschränkt;

6. auf die Kantinen der dem Chef des Ausbildungswesens unterstehenden Sportschulen und Sportlager, deren Betrieb sich auf den Kreis der Sportschüler und Lagerinsassen beschränkt;"

b) die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 7.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung. Vom 9. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Pachtschutzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und des Gesetzes vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) wird über den 30. September 1934 hinaus verlängert und tritt am 30. September 1936 außer Kraft.

§ 2

Wird ein Grundstück nach einer von einer obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgestellten Bescheinigung für öffentliche Zwecke gebraucht, so gilt in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Pachtschutzordnung folgendes:

1. Die Vorschriften im § 1 Abs. 3a) und b) finden keine Anwendung.
2. Einem Antrage nach § 1 Abs. 3c) ist zu entsprechen, sofern der Landesbauernführer bescheinigt, daß eine Einigung über die Entschädigung erzielt ist.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften. Vom 9. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird außer in den bisher bestimmten Fällen mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen wird. Gegen den abweisenden Beschluß steht außer demjenigen, der den Eröffnungsantrag gestellt hat, auch dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Die Geschäftsstelle des Konkursgerichts hat dem für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht eine beglaubigte Abschrift des den Eröffnungsantrag abweisenden Beschlusses mit einer Bescheinigung der Rechtskraft zu übersenden. Die Auflösung ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

§ 2

(1) Eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kein Vermögen besitzt, kann auf Antrag der amtlichen Berufsvertretung des Handelsstandes oder der Steuerbehörde oder von Amts wegen gelöscht werden; mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Vor der Löschung ist die amtliche Berufsvertretung zu hören.

(2) Das Gericht hat die Absicht der Löschung den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, soweit solche vorhanden sind und ihre Person und ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung des Widerspruchs zu bestimmen. Das Gericht kann anordnen, auch wenn eine Pflicht zur Bekanntmachung und Fristbestimmung nach Satz 1 nicht besteht, daß die Bekanntmachung und die Bestimmung der Frist durch Einrückung in die Blätter, die für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind, sowie durch Einrückung in weitere Blätter erfolgt; in diesem Falle ist jeder zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat. Die Vorschriften des § 141 Absätze 3, 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(3) Stellt sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen heraus, das der Verteilung unterliegt, so findet die Liquidation statt; die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

§ 3

Die Vorschriften des § 2 finden auf eingetragene Genossenschaften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei Genossenschaften, die einem Revisionsverband angeschlossen sind, im Falle des § 2 Abs. 1 dieser Revisionsverband an die Stelle der amtlichen Berufsvertretung tritt.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung. Vom 8. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) werden zu § 29 Abs. 3 und § 32 der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) nachstehende weitere Ausführungsvorschriften erlassen:

§ 1

(1) Zur Ausbildung in der Verwaltung werden die Gerichtsreferendare im allgemeinen einer kleineren oder mittleren Stadtverwaltung (in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen auch einem Amt) überwiesen. In geeigneten Fällen können Gerichtsreferendare auch der unteren Behörde der allgemeinen Landesverwaltung oder einem Gemeindeverbande überwiesen werden.

(2) Der Gerichtsreferendar wird grundsätzlich für den gesamten Ausbildungsabschnitt — im Falle des § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 der Justizausbildungsordnung für jeden der beiden Teilabschnitte — nur einer Stelle überwiesen.

§ 2

(1) Die Überweisung erfolgt durch den die Gesamtausbildung leitenden Beamten (§ 44 der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. September 1934, Reichsgesetzbl. I S. 831).

(2) Zu diesem Zwecke werden

in Preußen die Regierungspräsidenten den Oberlandesgerichtspräsidenten,

in Bayern die Präsidenten der Kreisregierungen den Oberlandesgerichtspräsidenten und

in den übrigen Ländern die obersten Behörden der inneren Verwaltung der Landesjustizverwaltung

bis zum 30. November 1934 mitteilen, bei welchen Stellen und in welcher Zahl bei diesen Gerichtsreferendare beschäftigt werden können. Ergänzungen und Berichtigungen des Verzeichnisses sind alsbald mitzuteilen.

(3) Solange das Verzeichnis noch nicht vorliegt, erfolgt die Überweisung auf Grund einer für den Einzelfall getroffenen Verständigung mit den im Abs. 1 bezeichneten Stellen der inneren Verwaltung.

§ 3

Die Gerichtsreferendare sind während des Ausbildungsdienstes in der Verwaltung verpflichtet, den für ihren Dienst getroffenen Weisungen des Behördenvorstandes Folge zu leisten. Im übrigen unterstehen sie der Dienstaufsicht des die Gesamtausbildung leitenden Beamten (§ 44 der Ersten Durchführungsverordnung).

§ 4

Leistungsvergütungen irgendwelcher Art dürfen an Gerichtsreferendare während des Ausbildungsdienstes bei der Verwaltung nicht gezahlt werden.

§ 5

Wegen der dem Gerichtsreferendar zu erteilenden Zeugnisse gelten die Vorschriften des § 36 der Justizausbildungsordnung und des § 55 der Ersten Durchführungsverordnung.

Berlin, den 8. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Zolländerungen. Vom 9. Oktober 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) erhält die bisherige An-

merkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Bei sogenannten Maserknollen bleiben Sägeschnitte in der Längsrichtung unberücksichtigt, wenn zu ersehen ist, daß sie zum Herauslösen des Knollens aus dem Baumstamm oder zur Feststellung der allgemeinen Verwendbarkeit des Knollens für die Herstellung von Furnieren oder zur Erleichterung des Transportes ausgeführt worden sind.		

2. In der Tarifnr. 107 (Federvieh) Abs. 1 (Gänse) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gänse, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden, bis 31. Dezember 1934	24	

3. Hinter der Tarifnr. 331 B ist folgende neue Tarifnummer einzufügen:

331 C	Perlenessenz, auch zubereitet, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	600	1800

4. In der Tarifnr. 580 (Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt usw.) erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Abgenutzte Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche aus mit Kautschuk getränkten und überzogenen und durch Zwischenlagen von Kautschuk verbundenen Gespinstwaren aus Baumwolle, die infolge Zerschneidens oder Aufschneidens oder infolge Abtrennung von Teilen zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden sind oder unter amtlicher Überwachung unbrauchbar gemacht werden	frei	

5. In der Tarifnr. 608 (Wachsperlen usw.) ist in der letzten Zeile der Spalte 2 zu streichen „; auch Perlenessenz".

6. In der Tarifnr. 828 (Ofenrohre usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Zeile 3 der Textspalte ist hinter dem Wort „Geläute" einzufügen „, Kronenverschlüsse";

b) vor dem Absatz für „Viehschellen" ist als Abs. 1 einzufügen:

Kronenverschlüsse	60

7. In der Tarifnr. 944 A (Schallplatten für Sprechmaschinen) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Lediglich zum Sprachunterricht geeignete Schallplatten für Sprechmaschinen mit gesprochenen fremdsprachlichen Texten, wenn sie äußerlich als Schallplatten zum Unterricht in einer fremden Sprache kenntlich gemacht sind	120

§ 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) ist im § 2 in der Nummer des Zolltarifs aus 161 im Abs. 2 hinter „Blut von geschlachtetem Vieh," zu streichen „flüssig oder".

§ 3

§ 1 Nrn. 1, 2, 4 und 7 sowie § 2 dieser Verordnung treten am 15. Oktober 1934, § 1 Nrn. 3, 5 und 6 dieser Verordnung treten am 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Berichtigung

In dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566ff.) ist im Artikel I Ziffer III, 4 Buchst. e) an Stelle der Verweisung „§ 57 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3" zu setzen:
„§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3".

Berlin, den 3. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Michel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1934	Nr. 114

Inhalt

Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes. Vom 5. Oktober 1934.

Auf Grund der § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird verordnet:

Artikel I

Das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1930, 23. März, 5. Juli, 23. Dezember 1932 und 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 627, 1932 I S. 163, 347, 575 und 1933 I S. 143) sowie des Artikels 1 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird hinter den Worten: „allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen" eingefügt:

„, soweit nicht in diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist."

2. Im § 7 wird Abs. 1 gestrichen und Abs. 2 durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Sie kann ferner Preise und Preisspannen festsetzen, die beim Weiterverkauf des durch die Reichsstelle in den Verkehr gebrachten Maises eingehalten werden müssen, und besondere Vorschriften über die Verwendung des Maises treffen."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Reichsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen."

4. Im § 11 Abs. 1 wird hinter den Worten: „Satz 2" eingefügt:

„oder den auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Bestimmungen".

5. Im § 11a wird hinter den Worten: „für Dari" eingefügt:

„, auch geschrotet oder gemahlen, sowie für Mischungen, die unbearbeiteten, geschroteten oder gemahlenen Dari enthalten."

6. § 11c wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„d) Mischungen, die unter a) bis c) bezeichnete Waren enthalten."

7. Hinter § 11c werden folgende §§ 11d und 11e eingefügt:

„§ 11d

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für folgende Waren:

1. aus Nr. 161 des Zolltarifs: Fischmehl; Blut von geschlachtetem Vieh, eingetrocknet; Griebenkuchen; Fleischfuttermehl und die „ähnlichen tierischen Abgänge";

2. Mischungen, die unter Nr. 1 bezeichnete Waren enthalten.

§ 11e

(1) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, sofern es sich um aus dem Ausland eingeführte Waren handelt, auch mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen anordnen, inwieweit andere als die in den §§ 1, 11a bis d genannten Futtermittel den Vorschriften dieses Gesetzes und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen unterliegen. Sie kann dabei insbesondere bestimmen,

1. daß die Anordnungen nur für bestimmte Gebiete, Absatzstufen oder Herkünfte gelten,
2. daß die Vorschriften der §§ 1 bis 8 ganz oder teilweise keine Anwendung finden,
3. ob und in welcher Weise solche Futtermittel ihr zum Erwerb anzubieten sind.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Reichsstelle der Mitwirkung von Wirtschaftsverbänden, Verkäufergruppen und ähnlicher Einrichtungen bedienen und mit ihnen Vereinbarungen über den Absatz der Futtermittel treffen.

(3) Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund des Abs. 1 erlassen werden, sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen."

8. Der § 12 wird gestrichen.

Artikel II

Artikel I Nrn. 5 und 6 sowie Nr. 7 hinsichtlich des § 11d treten am 15. Oktober 1934 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Bekanntmachung der neuen Fassung des Maisgesetzes.
Vom 5. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) sowie des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern der neue Wortlaut des Maisgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 5. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Maisgesetz

§ 1

(1) Der im Inland erzeugte oder aus dem Ausland eingeführte Mais darf im Zollinland nur durch eine von der Reichsregierung bestimmte Stelle (Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse) in den Verkehr gebracht oder nur mit Zustimmung dieser Stelle verarbeitet oder sonst verwertet werden.

(2) Als Mais im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Vorschrift im § 10 auch geschroteter und gemahlener Mais sowie Mischungen, die unbearbeiteten, geschroteten oder gemahlenen Mais enthalten.

§ 2

(1) Wer aus dem Ausland eingeführten oder im Inland erzeugten Mais im Zollinland in den Verkehr bringen will, hat ihn der Reichsstelle unverzüglich zum Kaufe anzubieten. Das gleiche gilt für den, der im Zollinland Mais verarbeiten oder sonst verwerten will, den er aus dem Ausland eingeführt oder im Inland erzeugt hat.

(2) Als Einführender im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer nach Eingang des Maises im Inland zur Verfügung über ihn im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der inländische Empfänger.

§ 3

Die Reichsstelle hat sich in der Regel auf die Übernahme des ihr angebotenen Maises zu beschränken; sie ist zur Übernahme nicht verpflichtet. Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf der Mais im Zollinland weder in den Verkehr gebracht noch im Betriebe dessen, der ihn der Reichsstelle angeboten hat, verarbeitet oder sonst verwertet werden. Geschieht dies doch, so kann die Reichsstelle Zahlung des Betrages verlangen, den sie bei Übernahme und Verkauf des Maises eingenommen hätte. Die Reichsstelle darf nur in Ausnahmefällen Mais selbst einführen.

§ 4

Die Reichsstelle hat für den von ihr übernommenen Mais einen angemessenen Preis zu zahlen. Die Reichsregierung kann hierüber allgemeine Grundsätze aufstellen und vorschreiben, daß bei Streitigkeiten aus der Übernahme ein Schiedsgericht endgültig entscheidet. Über die Angemessenheit des Übernahmepreises darf das Schiedsgericht nur entscheiden, wenn die Firma, die den Mais zum Kauf anbietet, sich der Entscheidung des Schiedsgerichts vorher unterwirft. Die Firma hat sich hierüber binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Reichsstelle zu erklären. Gibt die Firma innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so entscheidet das ordentliche Gericht.

§ 5

Der von der Reichsstelle in den Verkehr gebrachte Mais unterliegt nur den Beschränkungen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist; er darf nur mit Zustimmung der Reichsstelle ausgeführt werden.

§ 6

Die Reichsregierung kann vorschreiben, daß der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen von Mais den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht unterliegt.

§ 7

(1) Die Reichsregierung setzt den Verkaufspreis fest und kann Mindestmengen für den Verkauf an den einzelnen bestimmen. Sie kann ferner Preise und Preisspannen festsetzen, die beim Weiterverkauf des durch die Reichsstelle in den Verkehr gebrachten Maises eingehalten werden müssen, und besondere Vorschriften über die Verwendung des Maises treffen.

(2) Die Reichsregierung kann die ihr nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse auf Organe der Reichsstelle übertragen.

§ 8

(1) Die Zollstellen haben die Einfuhr von Mais nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unter Angabe des Namens (der Firma) des Einführenden und der Menge des Maises der Reichsstelle unmittelbar anzuzeigen.

(2) Lagerhalter, die im Zollinland entgeltlich oder unentgeltlich Mais für fremde Rechnung auf Lager nehmen, haben der Reichsstelle die Einlagerung unter Angabe des Namens (der Firma) des Einlagernden und der Menge des Maises, und zwar jeden Zu- und Abgang von Mais, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Lagerhalter schuldhaft die Anzeige und wird der Mais ohne Wissen der Reichsstelle vom Lager entfernt, so kann der Lagerhalter als Gesamtschuldner für Zahlung des Betrages in Anspruch genommen werden, den die Reichsstelle bei Übernahme und Verkauf des Maises am Tage des Abgangs vom Lager eingenommen hätte. Die Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Reichsstelle den eingelagerten Mais schon in den Verkehr gebracht oder die Zustimmung zu seiner Verarbeitung oder sonstigen Verwertung gegeben hat.

§ 9

Die Reichsregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 10

Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes erhält die Tarifnr. 7 des Zolltarifs folgende Fassung:

Mais und Dari .... 2,50.

§ 11

(1) Wer den Vorschriften in §§ 1, 2 und § 3 Satz 2 oder den auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder den von der Reichsstelle in den Verkehr gebrachten Mais ohne ihre Zustimmung ausführt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

(3) Die Reichsregierung kann bestimmen, daß mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer den auf Grund des § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für Dari, auch geschrotet oder gemahlen, sowie für Mischungen, die unbearbeiteten, geschroteten oder gemahlenen Dari enthalten.

§ 13

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für folgende Waren:

1. nicht besonders genannte Getreidearten der Nr. 8 des Zolltarifs, unpolierten und polierten Reis der Nr. 10 und der Nr. 163 des Zolltarifs, alle diese auch, soweit sie als geschrotet unter Nr. 165 des Zolltarifs fallen;
2. Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar, der Nr. 192 des Zolltarifs;
3. aus Nr. 194 des Zolltarifs: Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Reis, nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar; Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet, aus Reis; Melasseschlempe aus Reis;
4. Mischungen, die unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Waren enthalten.

§ 14

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für

1. Ölfrüchte und Ölsämereien der Nrn. 13 bis 17 des Zolltarifs;
2. feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen

(Ölkuchen); auch Mandelkleie der Nr. 193 A des Zolltarifs;

3. Rückstände von der Stärkeerzeugung aus Mais, nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar, aus Nr. 194 des Zolltarifs;
4. Mischungen, die unter Nr. 1 bis 3 bezeichnete Waren enthalten.

§ 15

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen gelten auch für folgende Waren:

1. aus Nr. 161 des Zolltarifs: Fischmehl; Blut von geschlachtetem Vieh, eingetrocknet; Griebenkuchen; Fleischfuttermehl und die „ähnlichen tierischen Abgänge";
2. Mischungen, die unter Nr. 1 bezeichnete Waren enthalten.

§ 16

(1) Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, sofern es sich um aus dem Ausland eingeführte Waren handelt, auch mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen anordnen, inwieweit andere als die in den §§ 1, 12 bis 15 genannten Futtermittel den Vorschriften dieses Gesetzes und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen unterliegen. Sie kann dabei insbesondere bestimmen,

1. daß die Anordnungen für bestimmte Gebiete, Absatzstufen oder Herkünfte gelten,
2. daß die Vorschriften der §§ 1 bis 8 ganz oder teilweise keine Anwendung finden,
3. ob und in welcher Weise solche Futtermittel ihr zum Erwerb anzubieten sind.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Reichsstelle der Mitwirkung von Wirtschaftsverbänden, Verkäufergruppen und ähnlicher Einrichtungen bedienen und mit ihnen Vereinbarungen über den Absatz der Futtermittel treffen.

(3) Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund des Abs. 1 erlassen werden, sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes. Vom 5. Oktober 1934.

Auf Grund der §§ 4, 6, 7 und 9 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 1

Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 1 des Maisgesetzes) hat ihren Sitz in Berlin. Sie untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

Die Reichsstelle besteht aus dem Verwaltungsrat und der Geschäftsabteilung.

§ 3

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwölf Mitgliedern.

§ 4

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter sind Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Sie werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und sind an dessen Weisungen gebunden.

§ 5

(1) Der Vorsitzende kann:

1. der Geschäftsabteilung Weisungen erteilen;
2. die Verkaufspreise für den durch die Geschäftsabteilung im Zollinland in den Verkehr gebrachten Mais unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Verwendungszwecks festsetzen;
3. Preise und Preisspannen festsetzen, die beim Weiterverkauf des durch die Geschäftsabteilung in den Verkehr gebrachten Maises eingehalten werden müssen;

4. die Geschäftsabteilung ermächtigen, für die Verwendung des durch sie in den Verkehr gebrachten Maises besondere Bestimmungen zu treffen;
5. sonstige Vorschriften für die Verwendung von Mais für bestimmte Zwecke erlassen;
6. Mindestmengen für den Verkauf von Mais an den einzelnen Abnehmer festsetzen;
7. den Umfang der Übernahme und der Einfuhr von Mais durch die Geschäftsabteilung bestimmen;
8. die Errichtung von Zweigniederlassungen der Geschäftsabteilung nach Bedarf anordnen.

(2) Anordnungen und Festsetzungen allgemeiner Art des Vorsitzenden zu den Nrn. 2, 6 und 8 sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Reichsnährstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen; vorherige Abberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung soll, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage ergehen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest.

(2) Der Verwaltungsrat hat den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten. Der Vorsitzende soll ihn insbesondere vor dem Erlaß wichtiger Anordnungen hören. Hält ein Mitglied des Verwaltungsrats die Beratung einer sonstigen Angelegenheit für erwünscht, so teilt er dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe mit; der Vorsitzende entscheidet endgültig, ob der Anregung zu entsprechen ist.

(3) Der Verwaltungsrat stimmt nicht ab. Im übrigen gibt ihm der Vorsitzende eine Geschäftsordnung.

(4) Die Ausgaben des Verwaltungsrats werden von der Geschäftsabteilung getragen.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Vorsitzende den Gegenstand der Beratungen und Auskünfte als vertraulich bezeichnet.

(2) Mißbraucht ein Mitglied des Verwaltungsrats die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse oder gefährdet es sonst die Belange der Reichsstelle, so kann der Vorsitzende das Mitglied ausschließen.

§ 9

Die Reichsstelle ist berechtigt, von allen Betrieben, die Mais erwerben, verkaufen, veräußern, verarbeiten oder sonst verwenden oder in den Verkehr bringen, nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) Auskunft zu verlangen.

§ 10

(1) Die Geschäftsabteilung ist rechtsfähig. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorstand und regelt seine Stellvertretung.

(2) Die Geschäftsabteilung wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

(3) Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Die Geschäftsführung der Geschäftsabteilung liegt dem Vorstand ob. Die Einrichtung und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

Zweiter Abschnitt

Erwerb und Absatz des Maises. Überschüsse

§ 12

Bei der Festsetzung des angemessenen Übernahmepreises für Mais ist auf die Bedürfnisse der beteiligten Wirtschaftskreise und auf die Eignung und Zweckbestimmung des Maises Bedacht zu nehmen.

§ 13

Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit des Übernahmepreises entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 Satz 3 des Maisgesetzes ein Schiedsgericht endgültig. Die Parteien ernennen je einen Beisitzer; diese wählen ihren Obmann. Können sie sich nicht einigen, so bestellt ihn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Im übrigen gelten für das Schiedsgericht die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 14

Die Überschüsse der Geschäftsabteilung fließen in die Reichskasse. Über ihre Verwendung bestimmt die Reichsregierung.

§ 15

Das Vermögen der Geschäftsabteilung fällt im Falle ihrer Auflösung dem Reiche zu. Die Abwicklung regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 16

Die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der Fassung der Verordnungen vom 14. Juli 1930, 6. Juli 1931 und 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 218, 1931 I S. 356 und 1932 I S. 575) sowie des Artikels 2 des Gesetzes über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1934	Nr. 115

Inhalt

Steueranpassungsgesetz

(StAnpG)

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I: Allgemeines Steuerrecht

Unterabschnitt 1: Auslegung

§ 1

(1) Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.

(2) Dabei sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Tatbeständen.

Unterabschnitt 2: Ermessen

§ 2

(1) Entscheidungen, die die Behörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessens-Entscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessens-Entscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen.

(3) Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen.

Unterabschnitt 3: Steuerschuld

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

(2) Auf die Entstehung der Steuerschuld ist es ohne Einfluß, ob und wann die Steuer festgesetzt wird und wann die Steuer zu entrichten (wann sie fällig) ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für andere Leistungen, die auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.

(4) Bei Verschollenen gilt, soweit es sich um Entstehung, Umfang und Beendigung einer Steuerschuld handelt, der Tag, mit dessen Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, als Todestag.

(5) Beispiele und Ergänzungen zu den Absätzen 1 und 2: Die Steuerschuld entsteht:

1. bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer:
   a) für Steuerabzugsbeträge:
      im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;
   b) für Vorauszahlungen:
      mit Beginn des Kalendervierteljahrs, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;
   c) für die veranlagte Steuer:
      mit Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Veranlagung vorgenommen wird, soweit nicht die Steuerschuld nach Buchstabe a oder nach Buchstabe b schon früher entstanden ist;
2. bei der Vermögensteuer:
   mit Beginn des Kalenderjahrs, in das der Beginn des Rechnungsjahrs fällt, für das die Vermögensteuer erhoben wird;
3. bei der Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen:
   a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten:
      mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind;
   b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten:
      mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind;

4. bei den Zöllen:
   a) für Einfuhrzölle:
      in dem Zeitpunkt, in dem einfuhrzollpflichtige Waren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverfahren abgefertigt werden oder in dem über solche Waren erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wären sie im freien Verkehr;
   b) für Ausfuhrzölle:
      in dem Zeitpunkt, in dem ausfuhrzollpflichtige Waren zur Ausfuhr in Zollausland, Freibezirke oder Freizonen oder zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt oder ohne Zollabfertigung in Zollausland, Freibezirke oder Freizonen verbracht werden;
5. bei der Biersteuer für das im Geltungsbereich des Biersteuergesetzes hergestellte Bier:
   sobald das Bier aus der Brauerei entfernt oder in der Brauerei getrunken wird.

§ 4

(1) Bedingte Steuerschulden, bedingte Steuerbefreiungen, bedingte Steuerermäßigungen und sonstige bedingte Steuervergünstigungen sind im Zweifel auflösend bedingt.

(2) Tritt eine Bedingung ein, unter der die Steuerschuld, die Steuerbefreiung, die Steuerermäßigung oder die sonstige Steuervergünstigung wegfällt, so sind Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen, bei denen der Eintritt der Bedingung nicht berücksichtigt ist, zurückzunehmen oder zu ändern, bisher unterbliebene Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen nachzuholen und zuviel gezahlte Steuern zu erstatten. Nach Ablauf des Jahrs, das auf den Eintritt der Bedingung folgt, kann der Steuerpflichtige die Zurücknahme oder Änderung der Steuerfestsetzung oder Steuerfeststellung und die Erstattung nicht mehr verlangen.

(3) Entsprechendes (Absatz 2) gilt:
1. wenn Erzeugnisse oder Waren, für die eine bedingte Steuerschuld entstanden ist, untergehen, bevor es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt;
2. wenn ein Merkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Steuerschuld, für die Steuerbefreiung, für eine Steuerermäßigung oder für eine sonstige Steuervergünstigung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist.

§ 5

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen (zum Beispiel die Begründung oder die Beibehaltung eines Scheinwohnsitzes) sind für die Besteuerung ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend.

(2) Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Tun oder ein Unterlassen), das den steuerpflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des steuerpflichtigen Tatbestands bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen eines Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Rechtsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Besteuerung insoweit und solange ohne Bedeutung, als die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten und bestehen lassen.

(4) Ist ein Rechtsgeschäft anfechtbar, so ist dies für die Besteuerung insoweit und solange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Soweit in den Fällen des Absatzes 3 das bereits eingetretene wirtschaftliche Ergebnis des nichtigen Rechtsgeschäfts nachträglich wieder beseitigt oder in den Fällen des Absatzes 4 das anfechtbare Rechtsgeschäft mit Erfolg angefochten worden ist, sind Steuerfestsetzungen und Steuerfeststellungen, die auf Grund des nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts erfolgt sind, zurückzunehmen oder zu ändern und entrichtete Steuern zu erstatten. Nach Ablauf des Jahrs, das auf die Beseitigung des wirtschaftlichen Ergebnisses oder auf die erfolgreiche Durchführung der Anfechtung folgt, kann der Steuerpflichtige die Zurücknahme der Steuerfestsetzung oder Steuerfeststellung und die Erstattung nicht mehr verlangen.

(6) Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die Steuern so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

(3) Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet worden sind, werden auf den Betrag, der nach Absatz 2 zu entrichten ist, und auf andere Rückstände des Steuerpflichtigen angerechnet und, soweit eine solche Anrechnung nicht möglich ist, erstattet. Nach Ablauf des Jahrs, das auf die endgültige Feststellung der Unwirksamkeit folgt, kann der Steuerpflichtige die Anrechnung oder Erstattung nicht mehr verlangen.

§ 7

(1) Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder für eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, sind Gesamtschuldner.

(2) Personen, die zusammen zu veranlagen oder gemeinsam zu einer Steuer heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung oder bei getrennter Heranziehung steuerfrei wären.

(3) Dem Finanzamt steht es frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Es kann den geschuldeten Betrag von jedem Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Entrichtung des ganzen Betrags bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 8

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel bei Erbfolge oder bei Verschmelzung von Gesellschaften) geht die Steuerschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht. Die §§ 105, 106, 109 und 117 der Reichsabgabenordnung und Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

(3) Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse mehrere Betriebe beteiligt, so geht die Steuerschuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(4) Werden Erzeugnisse oder Waren, für die unter einer Bedingung eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, ordnungsmäßig weitergegeben, so geht die bedingte Steuerschuld auf jeden folgenden Erwerber über.

Unterabschnitt 4: Steuerbefreiung

§ 9

Von den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sind Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften und Vermögensmassen insoweit befreit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung von diesen Steuern zusteht

1. nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit oder
2. nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten.

Unterabschnitt 5: Angehörige

§ 10

Angehörige im Sinn der Steuergesetze sind die folgenden Personen:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie,
5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene,
6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

Unterabschnitt 6: Zurechnung

§ 11

Für die Zurechnung bei der Besteuerung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorschriften:

1. Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet.
2. Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
3. Wirtschaftsgüter, die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
4. Wirtschaftsgüter, die jemand in Eigenbesitz hat, werden dem Eigenbesitzer zugerechnet. Eigenbesitzer ist, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt.
5. Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten so zugerechnet, als wären die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 12

(1) Vermögen und Einkommen einer Familienstiftung, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen errichtet worden ist und ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Ausland hat, werden dem Errichter der Familienstiftung, solange er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den Bezugsberechtigten zugerechnet. Dabei ist es einerlei, ob die Familienstiftung ihr Einkommen ausgeschüttet oder behalten hat.

(2) Familienstiftungen sind solche Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind. Den Stiftungen stehen sonstige Zweckvermögen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gleich.

(3) Hat ein Unternehmen oder eine Körperschaft oder eine Personenvereinigung (zum Beispiel eine Gesellschaft) eine Stiftung errichtet, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Ausland hat, so wird die Stiftung wie eine Familienstiftung behandelt, wenn der Stifter, seine Gesellschafter, Mitglieder, leitenden Angestellten (insbesondere Vorstandsmitglieder und Prokuristen) und die Angehörigen dieser Personen zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt sind.

Unterabschnitt 7: Wohnsitz. Gewöhnlicher Aufenthalt

§ 13

Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 14

(1) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

(2) Auslandsbeamte werden im Sinn des Einkommensteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge des Auslandsbeamten zu zahlen hat. Das gleiche gilt für die Ehefrau eines Auslandsbeamten, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt lebt, und für minderjährige Kinder eines Auslandsbeamten, die zu seinem Haushalt gehören. Als Auslandsbeamte im Sinn der Steuergesetze gelten: unmittelbare und mittelbare Beamte des Deutschen Reichs, Angehörige der Deutschen Wehrmacht und Beamte der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank, die ihren Dienstort im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinn dieser Vorschrift.

(3) Die Inhaber und die leitenden Angestellten (insbesondere Vorstandsmitglieder und Prokuristen) eines inländischen Unternehmens (eines Unternehmens, das seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat) werden, auch wenn sie sich nicht im Inland aufhalten, im Sinn der Steuergesetze (mit Ausnahme des Erbschaftsteuergesetzes und des Reichsfluchtsteuergesetzes) wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet. Das gleiche gilt für Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, wenn sie sich an der Geschäftsführung des inländischen Unternehmens wesentlich beteiligen, zum Beispiel dadurch, daß sie Geschäfte eines Vorstandsmitglieds (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) führen. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt bei den Steuern vom Einkommen jeweils für das Kalenderjahr, bei der Vermögensteuer jeweils für das Rechnungsjahr ein, in welchem die Eigenschaft als Inhaber oder leitender Angestellter (Satz 1) bestanden hat oder die im Satz 2 bezeichnete Tätigkeit (sei es auch nur vertretungsweise oder vorübergehend oder einmalig) ausgeübt worden ist.

Unterabschnitt 8: Geschäftsleitung. Sitz. Betriebstätte

§ 15

(1) Geschäftsleitung im Sinn der Steuergesetze ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

(2) Hat eine Körperschaft oder Personenvereinigung, die nach bürgerlichem Recht selbständig ist, die sich aber wirtschaftlich als ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb darstellt, weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland, so wird sie im Sinn der Steuergesetze so behandelt, als befände sich ihre Geschäftsleitung an dem Ort, an dem

1. die beherrschende natürliche Person:
   ihren Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Inland fehlt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die beherrschende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse:
   ihre Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung im Inland fehlt, ihren Sitz hat.

(3) Den Sitz im Sinn der Steuergesetze hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 16

(1) Betriebstätte im Sinn der Steuergesetze ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient.

(2) Als Betriebstätten gelten:

1. die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
2. Zweigniederlassungen, Fabrikationstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Kontore und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinem ständigen Vertreter (zum Beispiel einem Prokuristen) zur Ausübung des Gewerbes dienen;
3. Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

(3) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betrieb- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(4) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme dient, hat keine Betriebstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt, in denen aber Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme nicht abgegeben wird.

Unterabschnitt 9: Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 17

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des Deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel dem Reich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Unterabschnitt 10: Steuerzinsen

§ 20

(1) Das Reich erhebt bei Reichssteuern weder Verzugzinsen noch Aufschubzinsen.

(2) Bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer erhebt das Reich auch keine Stundungzinsen. Bei anderen Steuern werden, sofern nicht das Finanzamt im einzelnen Fall zinslose Stundung bewilligt, Stundungzinsen erhoben. Ihre Höhe bestimmt das Finanzamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des einzelnen Falls.

(3) Das Reich zahlt keine Steuerzinsen (weder bei Erstattung oder Vergütung noch bei Hinterlegung baren Geldes).

Abschnitt II: Änderung der Reichsabgabenordnung

§ 21

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Vorschriften werden gestrichen:
   §§ 9 bis 11,
   § 26 Absatz 2,
   § 28,
   §§ 80 und 81,
   § 98,
   § 99 Absätze 1, 2, 4 und 5,
   § 115 Absätze 1 bis 3,
   § 126,
   § 142,
   § 155,
   § 221,
   § 225 Absatz 2.
2. Im § 2 Absatz 2 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:
   „1. die Reichsabgabenordnung und das Steueranpassungsgesetz,".
3. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Der Reichsminister der Finanzen kann zur Durchführung und zur Ergänzung der vom Reich erlassenen Steuergesetze, insbesondere auch zur Überleitung der Gesetzgebung und der Behördenorganisation, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann insbesondere den Umfang der Befreiungen, Steuerermäßigungen und Steuervergütungen näher bestimmen."

4. Im § 24 Absatz 1 werden die Worte „nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden" gestrichen.

5. Dem § 27 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Soweit bei Verkehrsteuern, die von dem Finanzamt verwaltet werden, andere Behörden oder Beamte oder Notare mitwirken, kann das Finanzamt ihre Tätigkeit nachprüfen."

6. An die Stelle der bisherigen §§ 30 bis 43 treten die folgenden neuen §§ 30 bis 38:

„§ 30

(1) Bei jedem Finanzamt, das Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz verwaltet, besteht ein Beirat.

(2) Dies gilt nicht für Finanzämter, denen es obliegt, die Umsatzsteuer auf die Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer) zu verwalten.

§ 31

Der Beirat berät das Finanzamt:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Ziffer 2;
2. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz. Ausgenommen sind die Erbschaftsteuer und diejenigen Steuern vom Einkommen, die (wie zum Beispiel die Lohnsteuer) regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden.

§ 32

(1) Unter den Voraussetzungen des § 31 soll das Finanzamt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats hören:

1. in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (zum Beispiel bei der Festsetzung von Durchschnittsätzen);
2. in wichtigen Einzelfällen, zum Beispiel:
   a) bei Musterfällen;
   b) wenn das Finanzamt in besonderen Fällen Aufschluß wünscht über die soziale Lage eines Steuerpflichtigen, über besondere örtliche Verhältnisse oder über Umstände, die für eine Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Vor der Entscheidung über einen Einspruch, der sich gegen eine der im § 31 bezeichneten Steuerfeststellungen und Steuerfestsetzungen richtet, hat das Finanzamt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats zu hören.

§ 33

In Einzelfällen (§ 32 Absatz 1 Ziffer 2 und § 32 Absatz 2) ist eine Anhörung des Beirats nicht erforderlich:

1. soweit es sich um reine Rechtsfragen handelt;
2. wenn bereits in einer früheren Lage des Verfahrens ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats über den Fall gehört worden sind;
3. wenn bereits in einem anderen, entsprechend liegenden Einzelfall (in einem Musterfall) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Beirats gehört worden sind und das Finanzamt entschlossen ist, an der Entscheidung festzuhalten, die in dem Musterfall getroffen worden ist.

§ 34

(1) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

1. kraft ihres Amts:
   die Vorsteher (Leiter) derjenigen Gemeinden (in Berlin: die Leiter derjenigen Gemeindebezirke), die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamts belegen sind;
2. kraft Berufung durch den Vorsteher des Finanzamts:
   eine Anzahl Männer, die den Erfordernissen des Absatzes 2 genügen.

(2) Die Mitglieder kraft Berufung (Absatz 1 Ziffer 2) müssen wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt, arischer Abstammung, Deutsche Staatsbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Sie müssen im Bezirk des Finanzamts (wenn eine Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter gehört: in der Gemeinde) wohnen, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein.

(3) Bei der Berufung in den Beirat hat der Vorsteher des Finanzamts die Vorschläge der Wirtschaftszweige und (soweit für einzelne Wirtschaftszweige durch Reichsgesetz eine ständische Gliederung durchgeführt ist) der Berufstände zu berücksichtigen, und zwar entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung, die die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufstände in dem Finanzamtsbezirk haben. Der Vorsteher des Finanzamts kann außer den Personen, die er auf Grund von Vorschlägen der Wirtschaftszweige und Berufstände in den Beirat beruft, auch andere geeignete (den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechende) Männer in den Beirat berufen.

§ 35

(1) Die Mitglieder kraft Amts (§ 34 Absatz 1 Ziffer 1) gehören dem Beirat für die Dauer ihres Hauptamts an. Sie können sich im Beirat vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder kraft Berufung (§ 34 Absatz 1 Ziffer 2) können sich im Beirat nicht vertreten lassen. Der Vorsteher des Finanzamts kann die Berufung unter Angabe des Grundes zurücknehmen.

§ 36

(1) Welche Mitglieder des Beirats jeweils heranzuziehen sind, bestimmt der Vorsteher des Finanzamts je nach den zu behandelnden Fragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem Vorsteher des Finanzamts schriftlich oder mündlich zur Tagung einberufen.

(3) Den Ort der Tagung bestimmt der Vorsteher des Finanzamts.

(4) Er leitet die Tagung, sofern er nicht einen anderen Beamten des Finanzamts mit der Leitung beauftragt.

(5) Er bestimmt, welche Beamte und Angestellte des Finanzamts und seiner Hilfsstellen an der Tagung teilnehmen.

(6) Der Reichsminister der Finanzen und das Landesfinanzamt können Beamte entsenden, die an der Tagung des Beirats teilnehmen.

(7) Eine Abstimmung findet nicht statt.

§ 37

(1) Die Mitglieder des Beirats und die Stellvertreter (§ 35 Absatz 1 Satz 2) sind Amtsträger.

(2) Das Amt als Mitglied des Beirats ist ein Ehrenamt. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 38

(1) Die Mitglieder des Beirats und die Stellvertreter (§ 35 Absatz 1 Satz 2) haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag an Eides Statt folgendes zu geloben:

Ich werde mein Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, nur dem Wohl der Volksgemeinschaft dienen, keine Sonderinteressen verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.

(2) Über die eidesstattliche Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen."

7. Im § 44
   a) werden im Absatz 1 die Worte „im Benehmen mit den beteiligten Ländern" gestrichen;
   b) erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:
   „(2) Die Sitze und die Bezirke der Landesfinanzämter bestimmt der Reichsminister der Finanzen."

8. Im § 67 Absatz 1
   a) werden die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 ersetzt durch folgende Bestimmung:
   „2. wessen Angehöriger beteiligt ist,";
   b) erhalten die Ziffern 4 bis 6 die Bezeichnung Ziffern 3 bis 5.

9. An die Stelle des bisherigen § 73 treten die folgenden neuen §§ 73 und 73a:

„§ 73

(1) Soweit nicht die Vorschriften der §§ 72 und 74 Platz greifen, bestimmt sich für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag, dem Vermögen und dem Umsatz die örtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und nach den Vorschriften des § 73a.

(2) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Grundsteuer (einschließlich der Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen) ist zuständig:

1. regelmäßig:
   das Belegenheitsfinanzamt;
2. wenn eine der Grundsteuer unterliegende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) sich auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt:
   das Belegenheitsfinanzamt, soweit es sich um die Zerlegung der Besteuerungsgrundlagen handelt; im übrigen für jeden Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) dasjenige Finanzamt, in dessen Bezirk der Teil belegen ist.

(3) Für die Besteuerung nach den Vorschriften über die Gewerbesteuer ist, soweit es sich um die Festsetzung und die Zerlegung der Steuermeßbeträge handelt, das Betriebsfinanzamt, im übrigen für jede Betriebstätte das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebstätte befindet.

(4) Für die Besteuerung nach dem Umsatz, soweit es sich um Lieferungen oder sonstige Leistungen oder um Eigenverbrauch handelt, ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt, und, wenn dies in den Bezirken mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Für Ärzte, Rechtsanwälte und andere Personen in freien Berufen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 73a Absätze 2 bis 5. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

§ 73a

(1) Für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen (ausschließlich der Besteuerung nach den Vorschriften über die Realsteuern, jedoch einschließlich der Zerlegung von Einkommensteuerbeträgen und Körperschaftsteuerbeträgen) sowie für die im § 201 bezeichneten Maßnahmen der Steueraufsicht

bestimmt sich, soweit nicht die Vorschriften der §§ 72 und 74 Platz greifen, die örtliche Zuständigkeit:

1. bei natürlichen Personen:
   nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 5;
2. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:
   nach den Vorschriften des Absatzes 6.

(2) Bei natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzfinanzamt).

(3) Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist maßgebend:

1. regelmäßig:
   der Ort, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält;
2. bei einem Amtsträger, dem ein öffentliches Amt dauernd verliehen ist:
   der Wohnsitz, der mit dem Dienstort zusammenfällt. Dienstort im Sinn der Steuergesetze ist der Ort, der dem Amtsträger zur Ausübung seines Amts zugewiesen ist.

(4) Wenn ein Steuerpflichtiger im Inland keinen Wohnsitz hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat ein Steuerpflichtiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt zwar im Inland, aber nicht im Bezirk eines bestimmten Finanzamts, so ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung (Besteuerung nach dem Einkommen oder Vermögen) des Steuerpflichtigen befaßt wird.

(5) Wenn ein Steuerpflichtiger im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

(6) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (Finanzamt der Geschäftsleitung) oder von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt wird. Ist die Geschäftsleitung nicht im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Wenn der Steuerpflichtige im Inland weder die Geschäftsleitung noch Vermögen hat, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Sitz hat."

10. Im § 112 wird das Wort „soweit" ersetzt durch die Worte „auch wenn".

11. Der § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

(1) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Unternehmer für

1. Steuern, bei denen die Steuerpflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, vorausgesetzt, daß die Steuern auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Steuerabschnitts oder Kalenderjahrs entfallen;
2. Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen waren.

(2) Wird ein der Grundsteuer unterliegender Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand (Teil des Steuergegenstands) entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Rechnungsjahrs zu entrichten ist. Die dingliche Haftung des Steuergegenstands bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei grundstücksgleichen Berechtigungen und bei Gebäuden, die in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil geworden sind.

(3) Für Erwerbe aus einer Konkursmasse gelten die Absätze 1 und 2 nicht. Der Absatz 2 gilt auch nicht für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren."

12. Im § 127 Absatz 1 Satz 2 und im § 129 Satz 1 werden die Worte „und Verzinsung", im § 129 Satz 2 die Worte „und ohne Verzinsung" gestrichen.

13. Im § 145
   a) wird im Absatz 1 der Klammerzusatz „(§ 99)" gestrichen;
   b) werden die folgenden Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

   „(3) Die Verjährung der Erbschaftsteuer beginnt:

   1. bei einer Schenkung:
      nicht vor dem Tod des Schenkers,
   2. bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden:
      nicht vor Erfüllung der Verpflichtung.

   (4) Die Verjährung der Wechselsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahrs, in dem der Wechsel fällig geworden ist."

14. An die Stelle des bisherigen § 165 treten die folgenden neuen §§ 165 bis 165d:

„§ 165

(1) Eine Personenstands- und Betriebsaufnahme findet in der Regel jährlich statt.

(2) Die Art und den Umfang der Erhebungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen durch Verwaltungsanordnung. Er kann insbesondere Ausnahmen von Absatz 1 durch Verwaltungsanordnung zulassen. Er kann auch die Landesfinanzämter ermächtigen, derartige Ausnahmen durch Verwaltungsanordnung zuzulassen.

(3) Die Personenstandsaufnahme erstreckt sich nicht auf diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Arbeitsdienstes, die in Mannschaftsräumen militärischer oder polizeilicher Dienstgebäude oder auf Kriegsfahrzeugen oder in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind und keine andere Wohnung haben.

§ 165a

(1) Die Personenstands- und Betriebsaufnahme liegt den Gemeindebehörden ob. Sie werden dabei als Hilfsstellen der Finanzämter tätig und haben daher die gleichen Befugnisse wie die Finanzämter, insbesondere das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln. Die Gemeinden erhalten vom Reich eine Entschädigung.

(2) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme besondere Erhebungen zu verbinden, die gemeindlichen Zwecken dienen. Für solche Erhebungen gelten die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 nicht.

§ 165b

(1) Die Grundstücksbesitzer haben bei der Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die Personen anzugeben, die auf dem Grundstück eine Wohnung oder eine Betriebstätte, Lagerräume oder sonstige Geschäftsräume haben.

(2) Die Haushaltsvorstände haben über die Personen, die zu ihren Haushalten gehören (einschließlich der Untermieter und der Schlafstellenmieter), diejenigen Angaben zu machen, die für Zwecke der Personenstands- und Betriebsaufnahme und etwaiger sonstiger Erhebungen (§ 165a Absatz 2) verlangt werden (insbesondere Angaben über Geburtstag, Geburtsort, Religion und Beruf). Die Untermieter und Schlafstellenmieter sind verpflichtet, den Haushaltsvorständen die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Inhaber von Betriebstätten und Lagerräumen haben über den Betrieb, der in den Betriebstätten oder Lagerräumen ausgeübt wird, diejenigen Angaben zu machen, die für Zwecke der Personenstands- und Betriebsaufnahme und etwaiger sonstiger Erhebungen (§ 165a Absatz 2) verlangt werden (insbesondere Angaben über Art und Größe des Betriebs und über die Betriebsinhaber).

§ 165c

(1) Wer nach den Bestimmungen, die das polizeiliche Meldewesen regeln, zu einer Personalmeldung (einer Meldung über Zuzug, Umzug oder Wegzug) verpflichtet ist, hat die Meldepflicht auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

(2) Die Voraussetzungen und der Umfang dieser Meldepflicht und die Form der Meldungen werden durch eine Verordnung geregelt, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erläßt. Bis zum Infrafttreten einer solchen Verordnung bewendet es bei der bisherigen (landesrechtlichen) Regelung.

§ 165d

(1) Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem zuständigen Finanzamt (§ 73a Absatz 6) diejenigen Ereignisse zu melden, die hinsichtlich einer Steuer vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz die persönliche Steuerpflicht begründen, ändern oder beendigen.

(2) Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder eine Betriebstätte eröffnet oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit beginnt, hat dies dem Finanzamt zu melden, in dessen Bezirk der Betrieb eröffnet oder die Erwerbstätigkeit begonnen wird.

(3) Die Meldungen (Absätze 1 und 2) sind binnen zwei Wochen (seit dem meldepflichtigen Ereignis) zu erstatten.

(4) Das Finanzamt, dem eine Meldung erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Meldung anderen Finanzämtern insoweit mit, als die Meldung für andere Finanzämter von Bedeutung ist."

15. Im § 167 treten an die Stelle des zweiten Satzes die folgenden Absätze 2 bis 4:

„(2) Soweit in den Steuergesetzen nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, der dazu vom Finanzamt aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sind, sofern nicht der Reichsminister der Finanzen etwas anderes bestimmt, spätestens am 15. Februar abzugeben. Das Finanzamt kann verlangen, daß ein Steuerpflichtiger, dessen

Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, die Steuererklärung spätestens zwei Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahrs abgibt.

(4) Das Finanzamt kann die Steuererklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern. Es kann bei laufend veranlagten Steuern Steuerpflichtigen, die eine umfangreiche Buchführung haben, Fristverlängerung auch mit Wirkung für die späteren Jahre bewilligen. Die Bewilligung ist für die späteren Jahre jederzeit widerruflich. Bei der Einkommensteuer, Gewerbesteuer der natürlichen Personen, Vermögensteuer und Umsatzsteuer darf die Frist nicht über den 30. Juni hinaus verlängert werden."

16. Der § 176 erhält folgende Fassung:

„§ 176

In den Fällen des § 175 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde."

17. Hinter dem § 189 werden die folgenden §§ 189a bis 189c eingefügt:

„§ 189a

(1) Die Behörden (insbesondere die Grundbuchämter und Registerbehörden), die Beamten und die Notare haben Rechtsvorgänge, die von ihnen beurkundet worden sind, dem Finanzamt insoweit anzuzeigen, als die Rechtsvorgänge der Grunderwerbsteuer oder einer Kapitalverkehrsteuer unterliegen. Die näheren Bestimmungen (insbesondere auch darüber, in welchen Fällen beglaubigte Abschriften zu übersenden sind) trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Anzeigen sind zu richten:

1. soweit sie einen Rechtsvorgang betreffen, der der Grunderwerbsteuer unterliegt:

   an das für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz (der wertvollste Teil des Grundbesitzes) belegen ist;

2. soweit sie einen Rechtsvorgang betreffen, der einer Kapitalverkehrsteuer unterliegt:

   an das für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuer zuständige Finanzamt.

(3) Das Finanzamt, dem eine Anzeige erstattet worden ist, teilt den Inhalt der Anzeige anderen Finanzämtern insoweit mit, als die Anzeige für andere Finanzämter von Bedeutung ist.

§ 189b

(1) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen der Grunderwerbsteuer unterliegenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn das Finanzamt den Empfang der Anzeige bestätigt hat.

(2) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen der Kapitalverkehrsteuer unterliegenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Kapitalverkehrsteuer entrichtet ist, oder wenn das Finanzamt sich mit der Aushändigung der Urkunde oder mit der Erteilung der Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift einverstanden erklärt hat.

(3) Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge (§ 189a Absatz 1) dürfen in das Grundbuch, in das Handels- oder in das Vereinsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Kapitalverkehrsteuern und die Grunderwerbsteuer entrichtet oder gestundet sind.

§ 189c

Die Träger der Reichsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz haben den Finanzbehörden jede Hilfe zu leisten, die zur Durchführung (einschließlich der Beaufsichtigung und Nachprüfung) der Lohnsteuer dienlich ist. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung."

18. Der § 193 erhält folgende Fassung:

„§ 193

(1) Für Zwecke der Besteuerung kann das Finanzamt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens Nachschau halten bei den Personen, die nach § 160 Absatz 2 Aufzeichnungen zu machen haben, sowie bei solchen Unternehmern und in solchen Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Die Nachschau ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse des Unternehmers oder des Unternehmens, bei dem die Nachschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst des Unternehmers oder des Unternehmens stehen oder gestanden haben.

(2) Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer, Schiffe und andere Fahrzeuge, sofern Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler, Schmuggelwaren oder ver-

brauchsteuerpflichtige, aber nicht versteuerte Waren befinden. Die Beamten, die die Nachschau ausüben, sind berechtigt, die der Nachschau unterliegenden Schiffe und anderen Fahrzeuge anzuhalten. Soll Nachschau in einem militärischen Dienstgebäude (zum Beispiel in einer Kaserne) oder auf einem Kriegsfahrzeug erfolgen, so hat die Zollbehörde die zuständige Militärbehörde um die Nachschau zu ersuchen. Bei der Nachschau wirkt die Zollbehörde mit, wenn sie dies verlangt. Satz 3 gilt nicht, wenn die Nachschau in Räumen vorzunehmen ist, die in einem militärischen Dienstgebäude ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

(3) Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausübung der Aufsicht hindern oder erschweren."

19. Im § 202 Absatz 2 treten an die Stelle des vorletzten Satzes die folgenden beiden Sätze:

„Auf Ersuchen des Finanzamts ist die Haftstrafe zu vollziehen. Zuständig für den Vollzug ist die Behörde, der der Vollzug gerichtlich erkannter Haftstrafen obliegt, bei Angehörigen der Wehrmacht die vorgesetzte Militärbehörde."

20. Dem § 204 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben oder sich im Inland aufhalten (dauernd oder vorübergehend), sind dem Finanzamt auf Verlangen zur Auskunft, zur Vorlegung von Unterlagen und zu sonstigen Nachweisungen insoweit verpflichtet, als die Auskünfte, die Unterlagen und die sonstigen Nachweisungen erforderlich sind zur Prüfung der Frage, ob die Personen einer Steuer unterliegen. Das Finanzamt kann verlangen, daß die im Satz 1 bezeichneten Personen zur Erörterung der Steuerpflicht auf dem Finanzamt erscheinen."

21. Hinter dem § 205 wird folgender § 205a eingefügt:

„§ 205a

(1) Wenn der Steuerpflichtige beantragt, daß Schulden oder andere Lasten (zum Beispiel Nießbrauchlasten oder Rentenlasten) bei der Feststellung des Vermögens oder der der Erbschaftsteuer unterliegenden Bereicherung abgesetzt werden, so kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Gläubiger genau bezeichnet.

(2) Wenn der Steuerpflichtige beantragt, daß Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Feststellung des Einkommens abgesetzt werden, so kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Empfänger genau bezeichnet.

(3) Soweit der Steuerpflichtige die vom Finanzamt verlangten Angaben nicht macht, werden die beantragten Absetzungen nicht vorgenommen."

22. Im § 210 treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 3 die folgenden neuen Absätze 3 und 4:

„(3) Für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Das gleiche gilt für die Grunderwerbsteuer.

(4) Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Veranlagungszeitraum mit den Voranmeldungen und festgesetzten Vorauszahlungen, so genügt eine Mitteilung hierüber. Das gleiche gilt, wenn sich die Grunderwerbsteuerschuld mit Zahlungen deckt, die geleistet worden sind, um eine Eintragung (Umschreibung) im Grundbuch zu ermöglichen."

23. Im § 213 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „sofern nicht die Feststellungen offengelegt werden (§ 221)" gestrichen.

24. Im § 219 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Die Gesellschafter solcher Gesellschaften, die aus mehr als drei Gesellschaftern bestehen," ersetzt durch das Wort „Gesellschafter".

25. Im § 220 wird
   a) im Absatz 1 Ziffer 2 folgender Satz hinzugefügt:

   „Ferner kann für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert einheitlich und gesondert festgestellt werden.";
   b) der Absatz 2 gestrichen.

26. Hinter dem § 232 wird folgender § 232a eingefügt:

„§ 232a

Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß in den Fällen des § 32 Absatzes 1 das Finanzamt den Beirat hätte hören sollen."

27. Dem § 236 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend in den Fällen, in denen ein Landesfinanzamt eine Steuer in einem Pauschbetrag festsetzt. Ein Rechtsmittel ist jedoch nicht gegeben, soweit die Festsetzung des Pauschbetrags auf einer Vereinbarung beruht, die der Steuerpflichtige mit dem Landesfinanzamt getroffen hat."

28. Im § 260 Absatz 2 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als das Finanzamt nicht durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheids dem Einspruchsantrag entsprechen will."

29. Im § 264 Absatz 1 werden hinter dem Wort „anhängig" eingefügt die Worte „oder schwebt sonst vor einem Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist,".

30. Der § 297 erhält folgende Fassung:

„§ 297

(1) Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Ermessens-Entscheidung, so hat der Reichsfinanzhof zu prüfen, ob sich die Ermessens-Entscheidung in den Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Ist dies der Fall, so hat der Reichsfinanzhof die Ermessens-Entscheidung auf ihre Billigkeit und Zweckmäßigkeit hin nur dann nachzuprüfen, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheidet (§ 296 Absatz 3)."

31. Im § 311 wird dem Absatz 3 folgender Satz hinzugefügt:

„Diese Ermäßigung tritt nicht ein für eine Rechtstufe, in der dem Rechtsmittelführer bereits eine Entscheidung nach § 252 Absatz 2 Satz 1, § 271 Absatz 2 Satz 2 oder § 294 Absatz 2 Satz 1 bekanntgegeben worden ist."

32. Im § 324
   a) werden im Absatz 2 die Worte „des § 73 Abs. 5" ersetzt durch die Worte „des § 73a";
   b) wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

   „(3) Hat in der ersten Rechtstufe eine Gemeindebehörde oder eine Behörde eines Gemeindeverbands, in einer späteren Rechtstufe aber eine Reichsbehörde entschieden, so werden Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor der Reichsbehörde zu entrichten sind, und Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden des Reichs erwachsen sind, von dem Finanzamt erhoben."

33. Im § 328 wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht."

34. Im § 386
   a) werden im Absatz 1 die Worte „sofern nicht die Zerlegungsentscheidung offengelegt wird (Absatz 5)" gestrichen;
   b) wird der Absatz 5 gestrichen.

35. Dem § 395 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft."

36. Dem § 419 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Bei Steuerzuwiderhandlungen, die die Wechselsteuer betreffen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahrs, in dem der Wechsel fällig geworden ist."

37. Dem § 430 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Soll eine Beschlagnahme in einem militärischen Dienstgebäude (zum Beispiel in einer Kaserne) oder auf einem Kriegsfahrzeug erfolgen, so hat die Steuerbehörde die zuständige Militärbehörde um die Beschlagnahme zu ersuchen. Bei der Beschlagnahme wirkt die Steuerbehörde mit, wenn sie dies verlangt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die in einem militärischen Dienstgebäude ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden."

38. Dem § 439 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Soll ein Soldat vorläufig festgenommen werden, so ist, wenn möglich, ein militärischer Vorgesetzter oder eine militärische Wache um die Festnahme zu ersuchen."

39. Im § 481 erhält
   a) im Absatz 1 Satz 2 der zweite Halbsatz folgende Fassung:

   „die Befugnis des Präsidenten des Landesfinanzamts zur Leitung des gesamten Bewertungsgeschäfts in seinem Bezirk bleibt unberührt.";

   b) der Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Der Vorsteher der Behörde, der nach Absatz 1 die Vorbereitung der Einzelbewertung übertragen worden ist, gehört kraft seines Amts und für die Dauer seines Hauptamts dem beim Finanzamt bestehenden Beirat an. Er kann sich im Beirat vertreten lassen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.".

40. a) Im § 13,
   im § 14 Absätzen 1 und 2,
   im § 15,
   im § 18 Ziffer 4 Satz 3,
   im § 26 Absatz 5 Satz 3 und
   im § 342 Satz 2
   werden die Worte „mit Zustimmung des Reichsrats" gestrichen;
   b) im § 16 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

   „Die Reichsregierung kann";

   c) im § 161 Absatz 1 Ziffer 2 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

   „Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen."

41. Soweit bisher die Länder, die Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke (die Vertreter der Länder, der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke) als Träger von Hoheitsrechten zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt waren (Beispiele: § 233, § 239 Absatz 1, § 259 Absatz 2, § 260 Absatz 1, § 261 Absatz 2, § 263 Absatz 2, § 266 Ziffer 2, § 285 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung), fällt diese Befugnis weg.

Abschnitt III: Änderung des Volksverratgesetzes, der Zweiten Steueramnestieverordnung und der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung

§ 22

(1) Für die Anzeigen, die auf Grund des Volksverratgesetzes vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) zu erstatten sind, wird die Anzeigefrist (§ 6 des Volksverratgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. August 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 596 —) verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934.

(2) Die Verlängerung geschieht rückwirkend für die Zeit vom Ablauf des Monats Oktober 1933 ab.

(3) Die Anzeigefrist umfaßt also die Zeit vom Beginn des 14. Juni 1933 (dem Tag, an dem das Volksverratgesetz in Kraft getreten ist) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934.

§ 23

Das Volksverratgesetz vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Worte „31. August 1933" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1934".
2. Im § 5 Absatz 1 werden die Worte „(§ 73 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung)" ersetzt durch die Worte „(§ 73a der Reichsabgabenordnung)".
3. Im § 6 Absätzen 1 und 2 werden die Worte „31. August 1933" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1934".
4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Straffreiheit bei Erfüllung der Anzeigepflicht

(1) Werden anzeigepflichtige Werte bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934 einer Anzeigestelle (§ 5) angezeigt, so tritt (vorbehaltlich des Absatzes 3 und vorbehaltlich des § 23 Absatzes 2 der Durchführungsverordnung vom 28. Juni 1933 in der Fassung des § 24 Ziffer 3 des Steueranpassungsgesetzes) Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) ein für Steuerzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angezeigten Werte,
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angezeigten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(2) Zu wenig gezahlte Steuern sind nach näherer Maßgabe der Durchführungsverordnung vom 30. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 697) nachzuzahlen. Bei ordnungsmäßiger Anzeige (Absatz 1) werden Zinsen und Verzugzuschläge nicht erhoben.

(3) Sind Devisen, die der Reichsbank nicht rechtzeitig angeboten worden waren, vor dem Inkrafttreten des Volksverratgesetzes unmittelbar oder mittelbar zum Erwerb von Nichtdevisen verwendet worden, die als im Ausland befindliche Vermögenstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzeigepflichtig sind, so tritt wegen Devisenzuwiderhandlungen, die diese Devisen betreffen, Straffreiheit nur dann ein, wenn die Devisenzuwiderhandlungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934 der Reichsbank angezeigt werden und wenn außerdem innerhalb einer von der Reichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines Betrages angeboten werden, den die Reichsbank bestimmt."

5. Dem § 8 werden die folgenden Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

„(4) Wenn die anzeigepflichtigen Vermögenstücke und Devisen, deren rechtzeitige Anzeige ein Anzeigepflichtiger unterlassen hat, am 1. Juni 1933 in ihrer Gesamtheit einen Wert von nicht mehr als zehntausend Reichsmark hatten, so kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 beim Vorliegen mildernder Umstände die Strafe so bemessen werden, als habe der Täter eine Steuerhinterziehung begangen.

(5) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 5) die Anzeige unterlassen hat. Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Anzeige unterlassen hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft."

6. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) In den Fällen des § 8 Absatzes 4 steht die Straffestsetzung dem Finanzamt zu, wenn es das Vorliegen der im § 8 Absatz 4 bezeichneten Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen mildernder Umstände) bejaht und

auf Geldstrafe erkennen will. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung."

§ 24

Die zum Volksverratgesetz erlassene Durchführungsverordnung vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Absatz 3 Ziffer 2 werden im Eingangssatz und im vierten Satz des Beispiels die Worte „31. August 1933" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1934".
2. Die §§ 19 und 20 werden gestrichen.
3. Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Sind Werte, die nach den devisenrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes der Reichsbank hätten angeboten werden müssen, zwar nicht rechtzeitig aber nachträglich der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten worden, oder werden solche anbietungspflichtigen Werte bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934 der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten, so tritt Straffreiheit nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ein.

(2) Sind Werte, die nach den devisenrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes der Reichsbank hätten angeboten werden müssen, nicht rechtzeitig angeboten, ist vielmehr vor dem Inkrafttreten des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes über die Werte verfügt worden und dadurch die Anbietung der Werte rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden, so tritt (unabhängig davon, ob für die Werte eine Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz besteht oder nicht, und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 7 Absatzes 3 des Volksverratgesetzes erfüllt sind oder nicht) Straffreiheit nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ein, wenn die Werte bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934 der Reichsbank angezeigt werden und wenn außerdem innerhalb einer von der Reichsbank zu bestimmenden Frist Devisen in Höhe eines Betrags angeboten werden, den die Reichsbank bestimmt.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angebotenen (Absatz 1) oder angezeigten (Absatz 2) Werte,
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel oder der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen oder angezeigten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(4) Eine rechtzeitige Anbietung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2), die durch einen Anbietungspflichtigen oder namens eines Anbietungspflichtigen geschieht, kommt in dem gleichen Umfang, wie diesem Anbietungspflichtigen, auch den übrigen Anbietungspflichtigen zugute.

(5) Der § 29 Absatz 1, der § 35 Absatz 1 und der § 36 Absätze 1, 2 und 4 des Steueranpassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung."

§ 25

Dem § 15 der Zweiten Steueramnestieverordnung (Dritter Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 493, insbesondere S. 503 —) wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 mildernde Umstände vorhanden, so wird der Täter so bestraft, als habe er eine Steuerhinterziehung begangen. Die Straffestsetzung steht dem Finanzamt zu, wenn es das Vorliegen mildernder Umstände bejaht und auf Geldstrafe erkennen will. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung."

§ 26

Hatten bei einer Devisenzuwiderhandlung, die mit einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz zusammenhängt (§ 31), die anbietungspflichtigen, aber nicht angebotenen Devisen am 1. Juni 1933 in ihrer Gesamtheit einen Wert von nicht mehr als zehntausend Reichsmark, so kann beim Vorliegen mildernder Umstände die Strafe für die Devisenzuwiderhandlung so bemessen werden, als habe der Täter eine Steuerhinterziehung begangen.

§ 27

In der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom $\frac{\text{23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231)}}{\text{16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92)}}$ wird hinter dem § 36 folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft."

§ 28

(1) Ist beim Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz ein Strafverfahren anhängig, so wird es hierdurch eingestellt.

(2) Ist beim Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz rechtskräftig auf Strafe erkannt, die Freiheitstrafe aber noch nicht oder noch nicht vollständig verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht oder noch nicht vollständig entrichtet, so wird die Strafe, soweit sie noch nicht verbüßt oder noch nicht entrichtet ist, hierdurch erlassen.

§ 29

(1) Ist beim Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen einer Steuerzuwiderhandlung oder Devisenzuwiderhandlung, die mit einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz zusammenhängt (§ 31), ein Strafverfahren oder ein Ordnungstrafverfahren anhängig, so wird es hierdurch eingestellt; ein selbständiges Einziehungsverfahren findet nicht statt.

(2) Ist beim Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen einer Steuerzuwiderhandlung oder Devisenzuwiderhandlung, die mit einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz zusammenhängt (§ 31), rechtskräftig auf Strafe erkannt, die Freiheitsstrafe aber noch nicht oder noch nicht vollständig verbüßt oder die Geldstrafe noch nicht oder noch nicht vollständig entrichtet, so wird die Strafe, soweit sie noch nicht verbüßt oder noch nicht entrichtet ist, hierdurch erlassen. Das gleiche gilt für eine Ordnungstrafe, die nach § 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung festgesetzt worden ist wegen einer Devisenzuwiderhandlung, die mit einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz zusammenhängt (§ 31).

§ 30

(1) Ist beim Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz oder wegen einer Steuerzuwiderhandlung oder Devisenzuwiderhandlung, die mit einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz zusammenhängt (§ 31), rechtskräftig auf Strafe erkannt, so werden Nebenstrafen und gesetzliche Nebenfolgen, soweit sie noch nicht vollzogen, und Geldbußen und Kosten des Strafverfahrens (einschließlich der Strafvollstreckung), soweit sie noch rückständig sind, hierdurch erlassen.

(2) Ist wegen einer Devisenzuwiderhandlung, die mit einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz zusammenhängt (§ 31), rechtskräftig auf Einziehung erkannt und die Einziehung beim Inkrafttreten dieses Abschnitts bereits vollzogen (zum Beispiel dadurch, daß bewegliche Sachen in behördlichen Gewahrsam gelangt sind), so bleiben die eingezogenen Gegenstände Eigentum des Reichs. Ist dagegen beim Inkrafttreten dieses Abschnitts die Einziehung noch nicht vollzogen, so gilt sie als nicht eingetreten.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag im Einzelfall anordnen, daß Rechtsfolgen, die durch die Verurteilung zu Zuchthausstrafe und durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eingetreten sind, als nicht eingetreten gelten.

§ 31

Im Sinn der §§ 26, 29 und 30 hängen mit einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz diejenigen Steuerzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen zusammen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abschnitts begangen worden sind:

1. hinsichtlich anzeigepflichtiger (der Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz unterliegender) Werte,
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb anzeigepflichtiger Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

§ 32

Sind Einzelstrafen, die nach § 28 Absatz 2 oder nach § 29 Absatz 2 erlassen werden, mit anderen Einzelstrafen zu einer Gesamtstrafe zusammengefaßt worden und ist beim Inkrafttreten dieses Abschnitts die Gesamtstrafe noch nicht oder noch nicht vollständig verbüßt, so findet der § 8 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 769) sinngemäß Anwendung.

§ 33

(1) Vermerke über Strafen, die nach dem § 28 Absatz 2 oder nach dem § 29 Abs. 2 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen.

(2) Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über bereits verbüßte Strafen, die, wenn sie noch nicht verbüßt wären, unter den Straferlaß nach § 28 Absatz 2 oder nach § 29 Absatz 2 fallen würden.

§ 34

Aus den Vorschriften der §§ 22 bis 33 können weder Entschädigungsansprüche (Schadenersatzansprüche) noch Ansprüche auf Erstattung entrichteter Geldstrafen, Geldbußen, Kosten, Steuern, Steuerzinsen und Steuerverzugzuschläge noch Ansprüche auf Erstattung eingezogener Werte hergeleitet werden.

§ 35

(1) Das eingestellte Verfahren (§ 28 Absatz 1 und § 29 Absatz 1) kann wieder aufgenommen werden, wenn sich später herausstellt, daß der Täter bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934 der Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz nicht genügt hat.

(2) Unter derselben Voraussetzung werden hinfällig:

1. der Straferlaß (§ 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2),

2. der Erlaß der Nebenstrafen, gesetzlichen Nebenfolgen, Geldbußen und Kosten des Strafverfahrens (§ 30 Absatz 1),
3. die Auswirkungen, die sich aus dem § 30 Absatz 2 Satz 2 ergeben haben,
4. die Anordnungen, die auf Grund des § 30 Absatzes 3 getroffen worden sind,
5. die Tilgung von Vermerken im Strafregister (§ 33).

§ 36

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 28 Absatz 1 und § 29 Absatz 1) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht.

(2) Ist ein Verfahren (§ 29 Absatz 1) bei einem Finanzamt oder bei einem Landesfinanzamt oder bei einer Devisenstelle anhängig, so ist zur Entscheidung über Anträge, die die Einstellung des Verfahrens betreffen, die Verwaltungsbehörde zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Zustellung ist nur bei denjenigen Beteiligten erforderlich, zu deren ungunsten entschieden wird. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde können die Beteiligten innerhalb einer Woche seit Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn in den Fällen des § 28 Absatzes 2, des § 29 Absatzes 2, des § 30 Absätze 1 und 2, des § 32 und des § 35 Absatzes 2 Zweifel entstehen.

(4) Gegen den Beschluß des Gerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

Abschnitt IV: Finanzausgleich

§ 37

Ergänzungsanteile der Länder

Die im Fünften Teil Artikel 3 Ziffer 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 588, 590) vorgesehene Änderung des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes tritt erst mit dem 1. April 1935 in Kraft.

§ 38

Beteiligung des Reichs und der Länder an der Einkommensteuer

Vom 1. März 1935 ab werden vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes aus dem Aufkommen der Einkommensteuer 26 vom Hundert zugunsten des Reichs ausgeschieden.

§ 39

Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe

(1) Das Aufkommen an Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe wird den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen. Fließen die Erträge eines öffentlichen Versorgungsbetriebs mehreren Körperschaften zu, so wird das Steueraufkommen auf diese Körperschaften nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung verteilt.

(2) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinn des Absatzes 1 sind Betriebe des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der in Satz 1 bezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden.

§ 40

Bürgersteuer

Zur Entschädigung der Gemeinden, die durch die Neuordnung der Bürgersteuer einen erheblichen Einnahmeausfall erleiden, wird für das Rechnungsjahr 1935 aus Haushaltsmitteln des Reichs der Betrag von 25 Millionen Reichsmark bereitgestellt. Der Betrag wird auf die Länder nach dem Verhältnis des Aufkommens an Bürgersteuer im Rechnungsjahr 1934 verteilt. Der Reichsminister der Finanzen setzt die Anteile fest und überweist sie den Ländern am fünfzehnten jedes Monats mit je einem Zwölftel.

§ 41

Besteuerung der Angehörigen der Wehrmacht

In das Finanzausgleichsgesetz wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister Bestimmungen darüber, von welchen Steuern und anderen Abgaben die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände die Angehörigen der Wehrmacht freizustellen haben."

Abschnitt V: Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1935

§ 42

Die Geltungsdauer der „Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge" vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird ausgedehnt:

1. auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1935;
2. auf Neu- und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1935 sowie auf Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf diesen Zeitpunkt. § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1932 bleibt unberührt.

Abschnitt VI: Reichsfluchtsteuer

§ 43

(1) Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil Kapitel III Erster Abschnitt, Reichsgesetzbl. I S. 699, 731, in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1932, Vierter Teil, Reichsgesetzbl. I S. 571, 572, und des Gesetzes vom 18. Mai 1934, Reichsgesetzbl. I S. 392) wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1937 verlängert.

(2) Demgemäß werden die Vorschriften wie folgt geändert:

Im § 1, im § 2 Nr. 3b, im § 4 Nr. 2 und im § 5 Absatz 1 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1935" jeweils die Worte „1. Januar 1938".

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer neu bekannt zu machen, und zwar unter der Bezeichnung „Reichsfluchtsteuergesetz" und unter dem Datum des Tags der Bekanntmachung. Dabei können die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer den neuen Steuergesetzen angepaßt werden.

Abschnitt VII: Kraftfahrzeugsteuer

§ 44

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) an die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 457) anzupassen. Er kann den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes neu bekannt machen, und zwar unter Weglassung überholter Vorschriften und unter dem Datum des Tags der Bekanntmachung.

Abschnitt VIII: Aufhebung steuerrechtlicher Vorschriften

§ 45

(1) Die Vorschriften über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Abschnitt III des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 235) sind auf den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1934 gewährt wird, nicht mehr anzuwenden.

(2) Das Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 346) und die Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze vom 2. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 613) werden aufgehoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen keine der Vermögenszuwachssteuer gleichartige Steuer erheben.

(3) Die folgenden Vorschriften werden gestrichen:

1. der § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. der § 5 des Gewerbesteuerrahmengesetzes,
3. der § 14 Absatz 1 des Aufbringungsgesetzes,
4. die §§ 24 bis 27 und der § 29 des Grunderwerbsteuergesetzes, außerdem im § 30 des Grunderwerbsteuergesetzes die Worte „soweit sie die nach § 24 geleistete Zahlung übersteigt",
5. der § 4 Absatz 3 und die §§ 17, 20, 22, 23 und 25 des Wechselsteuergesetzes,
6. die Verordnung betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet vom 22. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. S. 571),
7. die §§ 12 bis 26 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305),
8. der § 25 des Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120),
9. die §§ 1 bis 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie vom 23. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 449).

Abschnitt IX: Inkrafttreten

§ 46

Es treten in Kraft:

1. der § 1, der § 21 Ziffern 3, 35 und 40, die §§ 22 bis 41 und die §§ 43 und 44, der § 45 Absatz 1 und der § 46:

   mit der Verkündung;

2. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes:

   am 1. Januar 1935.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Umsatzsteuergesetz
(UStG)
Vom 16. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Steuerbare Umsätze

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Eigenverbrauch. Solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen;
3. die Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer).

§ 2

Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat.

(3) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit.

§ 3

Lieferung

(1) Lieferungen sind Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen.

(2) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen, und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

Steuerbefreiungen

§ 4

Von den unter § 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) die Einfuhr von Gegenständen, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht erhoben wird oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht erhoben würde. Der Reichsminister der Finanzen kann Abweichungen bestimmen;
   b) die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen, die für die Deutsche Erzeugung erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt diese Gegenstände (Freiliste 1).

   Weitere Befreiungen der Einfuhr finden nur nach Maßgabe des § 15 statt;

2. a) die verlängerte Einfuhr. Als solche gelten die auf die Einfuhr in einen Seehafenplatz folgenden Lieferungen notwendiger Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel im Großhandel in Seehafenplätzen;

   b) die erste Lieferung von in das Inland eingeführten Gegenständen der unter a) genannten Art im Großhandel außerhalb eines Seehafenplatzes.

   Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Gegenstände (Freiliste 2) und benennt die Orte, die als Seehafenplätze gelten. Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, soweit die Gegenstände im Inland nicht oder nur in einem vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Umfang bearbeitet oder verarbeitet worden und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen sind;

3. die Ausfuhrlieferungen, wenn der buchmäßige Nachweis hierüber geführt ist;

4. die Lieferungen notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen hat. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Gegenstände und kann gewisse Bearbeitungen und Verarbeitungen zulassen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels nicht mehr als fünfundsiebenzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 betragen haben;

5. die Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme

   a) durch das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände;

   b) durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmer mit Ausnahme der ersten Lieferung im Inland;

6. die Lieferungen auf Grund einer Versteigerung im Weg der Zwangsvollstreckung;

7. die Umsätze des Reichs im Post- und Fernmeldeverkehr einschließlich des Rundfunks und die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für diesen Verkehr;

8. die Kreditgewährungen und die Umsätze von Geldforderungen (z. B. von Wechseln und Schecken), von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;

9. die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz, das Beförderungsteuergesetz, das Rennwett- und Lotteriegesetz, das Versicherungsteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen, und Vergütungen im Sinn des § 12 Ziffer 3 des Körperschaftsteuergesetzes (Aufsichtsratsteuer);

10. die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen. Die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig;

11. die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchführen;

12. die Beherbergung, die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die im Unternehmen vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben;

13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagent oder Makler, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 im Kalenderjahr 6 000 Reichsmark nicht übersteigt;

14. die Umsätze der Hausgewerbetreibenden, der Blinden und der Blindenanstalten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen;

15. der Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn in diesen die Umsätze nach § 1 Ziffern 1 und 2 im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Reichsmark nicht überstiegen haben.

Besteuerungsmaßstab

§ 5

Besteuerungsmaßstab für die Lieferungen und sonstigen Leistungen und für den Eigenverbrauch

(1) Der Umsatz wird im Fall des § 1 Ziffer 1 nach dem vereinnahmten Entgelt bemessen. Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen umzurechnen. Im Fall des § 1 Ziffer 2 tritt an die Stelle des vereinnahmten Entgelts der Preis, der am Ort und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen

oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Bei der Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheins verbundenen Rechte gilt als vereinnahmtes Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsumme.

(2) Beim Tausch, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(3) Zum Entgelt gehören nicht die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

(4) Vom Entgelt für steuerpflichtige Umsätze können abgesetzt werden:

1. die Auslagen des Unternehmers für die Beförderung und Versicherung von Gegenständen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen;
2. die Kosten der Warenumschließung, wenn der Lieferer diese zurücknimmt und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil mindert;
3. vom Spediteur, Frachtführer und Handlungsagenten die Auslagen an Zoll und Ausgleichsteuer, die sie für ihre Auftraggeber entrichten.

§ 6

Besteuerungsmaßstab für die Einfuhr

(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn der Erwerbspreis nicht nachgewiesen wird oder ein Erwerbspreis nicht vorhanden ist, an dessen Stelle nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend ist der Erwerbspreis oder der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld. Dem Erwerbspreis oder dem Wert sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissions- und Verpackungskosten und der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits in ihm enthalten sind.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann für die Bemessung der Ausgleichsteuer Durchschnittswerte für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen festsetzen. Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des im Absatz 1 genannten Erwerbspreises oder Wertes.

Steuersätze

§ 7

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinn des § 1 Ziffern 1 und 2 zwei vom Hundert des Entgelts (§ 5).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert;
2. von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren.

(3) Die Steuer ermäßigt sich auf einhalb vom Hundert für Lieferungen der nicht unter § 4 Ziffer 4 fallenden Gegenstände im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchmäßig nachgewiesen hat. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels nicht mehr als fünfundsiebenzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 betragen haben.

(4) Die Steuer erhöht sich auf zweiundeinhalb vom Hundert bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 1 Million Reichsmark überstiegen hat, und zwar

1. bei Unternehmern, die im letzten vorangegangenen Kalenderjahr mehr als fünfundsiebenzig vom Hundert des Gesamtumsatzes im Einzelhandel umgesetzt haben, für alle steuerpflichtigen Umsätze;
2. bei Unternehmern, die im letzten vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als fünfundsiebenzig vom Hundert des Gesamtumsatzes im Einzelhandel umgesetzt haben, nur für die steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel.

(5) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3) beträgt zwei vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für die Einfuhr der im Absatz 2 Ziffer 2 genannten Gegenstände auf eins vom Hundert.

Zusatzbesteuerung für mehrstufige Unternehmen

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastung der einstufigen und der mehrstufigen Unternehmen zu treffen.

Steuerschuldner

§ 9

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Ziffern 1 und 2 der Unternehmer.

Steuerüberwälzung

§ 10

(1) Der Steuerschuldner ist im Fall des § 1 Ziffer 1 nicht berechtigt, die Steuer neben dem Entgelt ganz oder teilweise gesondert anzufordern oder das Entgelt, das er für den an ihn bewirkten Umsatz zu entrichten hat, um die von ihm geschuldete Steuer zu kürzen. Er kann jedoch die Steuer gesondert anfordern, wenn als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden.

(2) Ein Rechtsgeschäft, in dem eine entgegenstehende Vereinbarung enthalten ist, ist insoweit nichtig.

Steuerberechnung

§ 11

Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung

(1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Ziffern 1 und 2 vom Gesamtbetrag der Entgelte auszugehen, die der Unternehmer im Lauf eines Kalenderjahrs für seine Umsätze vereinnahmt hat (Veranlagungszeitraum). Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen. Das Finanzamt kann anordnen, daß der Steuerberechnung ein kürzerer Zeitraum als das Kalenderjahr zugrunde gelegt wird. Hat ein Unternehmer, der seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Lauf des Kalenderjahrs eröffnet oder eingestellt hat, Entgelte nur in einem Teil des Kalenderjahrs vereinnahmt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs dieser Teil.

(2) Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang berechnet.

§ 12

Absetzung zurückgewährter Entgelte

Hat der Unternehmer vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze zurückgewährt, so kann er sie von den Entgelten, die dem gleichen Steuersatz unterliegen (§ 7), in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie zurückgewährt hat.

Voranmeldung, Vorauszahlung und Veranlagung

§ 13

(1) Der Unternehmer hat binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs, der Unternehmer mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Er hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. § 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist Steuer im Sinn der Reichsabgabenordnung. Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat in einer Voranmeldung die vereinnahmten Entgelte oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben, so setzt das Finanzamt die Vorauszahlung fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuer festgesetzt ist.

(3) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des kürzeren Veranlagungszeitraums (§ 11 Absatz 1) zur Steuer veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Steuer die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtenden Vorauszahlungen übersteigt, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach den Absätzen 1 und 2 entrichteten Vorauszahlungen die Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Besteuerung nach vereinbarten Entgelten

§ 14

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben des gleichen Unternehmers beschränkt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden.

(2) Ist die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten gestattet, so treten in den einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der vereinnahmten Entgelte die vereinbarten Entgelte.

(3) Das Finanzamt kann den Übergang von der einen zu der anderen Besteuerungsart zur Sicherung des Steueraufkommens an Auflagen knüpfen.

Sondervorschriften für die Ausgleichsteuer

§ 15

(1) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Bei der Ausgleichsteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Er-

teilung des Steuerbescheids und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht, das Strafrecht und für die Freibezirke die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen kann Anordnungen treffen, die von Satz 1 abweichen. Solche Anordnungen sind sowohl zur Erweiterung als auch zur Einschränkung des Satzes 1 zulässig. Soweit die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß anzuwenden sind, sind zollfreie Gegenstände ebenso wie zollpflichtige Gegenstände zu behandeln.

Steuervergütungen

§ 16

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände, die er im Inland erworben oder in das Inland eingeführt hatte, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag vergütet werden, der zum Ausgleich der Steuer dient, die auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf ihrer Einfuhr lastet (Ausfuhrhändlervergütung). Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen ist.

(2) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der Gegenstände verwendet worden sind (Ausfuhrvergütung).

Steueraufsicht

§ 17

Die Unternehmer unterliegen der Steueraufsicht.

Durchführungsvorschrift

§ 18

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

(2) Das vor dem 1. Januar 1935 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Oktober 1934 galt.

(3) Unternehmer, die bisher nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr veranlagt worden sind, werden für die Umsätze des in das Kalenderjahr 1934 fallenden Teils ihres Wirtschaftsjahrs 1934/35 und für die Umsätze ihres Wirtschaftsjahrs 1933/34 zusammen veranlagt.

(4) Die Vergütungen nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) werden noch nach den bisherigen Vorschriften gewährt, wenn

1. im Fall der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts für die Lieferung in das Ausland,
2. im Fall der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen die Lieferung in das Ausland

vor dem 1. Januar 1935 erfolgt ist. Maßgebend ist die Berechnungsart, die für den Unternehmer am 1. Oktober 1934 galt.

(5) Beruht die Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so gilt folgendes:

1. Ist die Steuer diesem Gesetz gemäß nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Januar 1935 galt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer durch dieses Gesetz entspricht. Vereinbarungen sind nichtig, soweit sie dieser Vorschrift entgegenstehen;
2. Ist die Steuer diesem Gesetz gemäß nach einem höheren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Januar 1935 galt, oder werden diesem Gesetz gemäß Umsätze steuerpflichtig, die vor dem 1. Januar 1935 steuerfrei waren, so ist der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer durch dieses Gesetz entspricht.

Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB)

Vom 17. Oktober 1934

Auf Grund des § 4 Ziffern 2, 4 und 14, § 5 Absatz 1, Absatz 4 Ziffer 1, § 8, § 16 Absatz 1 und § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit §§ 12 und 13 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

Inland, Ausland

§ 1

(1) Inland im Sinn des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmungen ist das Reichsgebiet mit Ausnahme der Zollausschlüsse (z. B. der Freihafengebiete, der Dreimeilenzone) und der Freibezirke. Das Saargebiet ist daher vorläufig nicht als Inland zu behandeln. Ausland ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist.

(2) Für den Begriff Inland im Sinn des § 1 Ziffer 3 des Gesetzes gilt die besondere Vorschrift des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ausgleichsteuerordnung.

Zu § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes

Organschaft

§ 2

Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.

Zu § 2 Absatz 3 des Gesetzes

Öffentliche Gewalt

§ 3

(1) Das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Zweckverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insoweit nicht gewerblich oder beruflich tätig, als sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Ausübung der öffentlichen Gewalt). Eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist insbesondere anzunehmen, wenn die Aufgaben auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

(2) Zu den Betrieben und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören auch Schlachthöfe und Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung, zur Vernichtung von Tierleichen und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen. Steuerpflichtig sind diejenigen Leistungen, die nicht regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind, z. B. bei Schlachthöfen Lieferungen von Vieh.

(3) Werden Schlachthöfe oder Anstalten der im Absatz 2 genannten Art in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben, so werden sie nur dann wie Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Reich oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Absatz 1 Satz 1) gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(4) Bedient sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben in anderen Fällen als in denen des Absatzes 3 eines Unternehmers, so unterliegen diese Umsätze des Unternehmers der Steuerpflicht.

(5) Steuerfrei sind die Umsätze der von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden im öffentlichen Interesse geführten Theater.

(6) Steuerfrei sind auch die Umsätze des Reichs und der Länder bei der Verwaltung des Reichsgesetzblatts, der Gesetzsammlungen und der Amtsblätter.

Zu § 3 des Gesetzes

Lieferung, Kommission

§ 4

(1) Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht). Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Abnehmer die Verfügungsmacht über den Gegenstand von dem Unternehmer selbst oder durch einen anderen verschafft wird.

(2) Eine Lieferung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer nicht dem Abnehmer, sondern in dessen Auftrag einem Dritten die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft. Werden z. B. von einer Reihe von Unternehmern mehrere Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand abgeschlossen und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers der Reihe.

(3) Wird der Gegenstand einer Lieferung zur Erfüllung des Umsatzgeschäfts durch einen Spediteur, Frachtführer (z. B. Eisenbahn, Post) oder Verfrachter (z. B. Reederei) an den Abnehmer versendet, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand im Auftrag des Abnehmers an einen anderen versendet wird, z. B. in Erfüllung mehrerer Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand an den letzten Abnehmer der Reihe.

(4) Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuches) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

Umfang der Lieferung, Werkleistung: Sonderfälle

§ 5

(1) Ist bei einem Lieferungsgeschäft vereinbart, daß der Abnehmer die bei der Bearbeitung oder Ver-

arbeitung des Gegenstandes entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle dem Lieferer zurückzugeben hat, so gilt nicht der übergebene Gegenstand, sondern der dem Abnehmer bei der Herstellung verbleibende Bestandteil als geliefert (z. B. der Fettgehalt der Milch bei Rückgabe der Magermilch, der Zuckergehalt der Rüben bei Rückgabe der Rübenschnitzel). Dies gilt auch dann, wenn an Stelle der bei der Herstellung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgegeben werden.

(2) Als eine Werkleistung und nicht als ein Tausch gilt es, wenn der empfangene Gegenstand aus einem anderen als dem vom Besteller übergebenen Stoff hergestellt ist und das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Markt- oder Börsenpreis des übergebenen Stoffes und dem des dafür empfangenen Gegenstandes berechnet wird (z. B. Umtauschmüllerei, Umtauschbäckerei).

Lieferung im Inland

§ 6

Eine Lieferung wird dann im Inland ausgeführt (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes), wenn der Unternehmer einem anderen die Verfügungsmacht über den Gegenstand im Inland verschafft (§ 4). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer Deutscher Reichsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, bei Vertragsverhandlungen im Inland tätig wird, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

Sonstige Leistung im Inland

§ 7

(1) Eine sonstige Leistung im Inland liegt vor, wenn ein Unternehmer bei einer nicht in einer Lieferung bestehenden Leistung ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird, z. B. bei der Vermittlungstätigkeit als Handlungsagent, bei der Lohnveredelung für ausländische Rechnung (siehe auch § 18), bei der Abgabe von Gutachten, bei der Anfertigung von Entwürfen oder Zeichnungen für ausländische Auftraggeber und bei der Überlassung von Patentrechten. § 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Eine sonstige Leistung im Inland kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes im Inland bestehen.

(2) Erstreckt sich eine Beförderungsleistung oder die Vermietung von Beförderungsmitteln sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so ist abweichend vom Absatz 1 der auf das Inland entfallende Teil steuerpflichtig (z. B. bei der Beförderung durch Flugzeug).

Zu § 4 Ziffer 2 des Gesetzes

Einfuhr

§ 8

Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Ausland in das Inland gelangt.

Verlängerte Einfuhr

§ 9

(1) Eine Lieferung ist § 4 Ziffer 2a des Gesetzes gemäß als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 stehen (Anlage 1); Anlage 1 (S. 967)
2. Der Gegenstand muß aus dem Ausland in einen Seehafenplatz (Absatz 3) eingeführt sein und darf den Seehafenplatz nicht oder nur zwecks Beförderung in einen anderen Seehafenplatz verlassen haben. Es ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand auf dem Seeweg in den Seehafenplatz eingeführt oder von hier auf dem Seeweg in einen anderen Seehafenplatz befördert worden ist;
3. Die Lieferung muß in einem Seehafenplatz im Großhandel (§ 11) erfolgen;
4. Der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 13 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14).

(2) Innerhalb desselben Seehafenplatzes oder verschiedener Seehafenplätze ist eine unbeschränkte Zahl von Lieferungen desselben Gegenstandes als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Seehafenplätze sind die Gebiete der folgenden, mit Seeschiffen erreichbaren Gemeinden, soweit sie im Inland (§ 1 Absatz 1 Satz 1) liegen:

Altona	Neuß
Brake	Nordenham
Bremen	Rendsburg
Bremerhaven	Rostock
Brunsbüttelkoog	Stettin und Vororte Pommerensdorf, Züllchow, Frauendorf, Gotzlow, Stolzenhagen-Kratzwiek und Odermünde
Cuxhaven	Stolpmünde
Düsseldorf	Stralsund
Duisburg-Hamborn	Wandsbek
Elbing	Wesel
Emden	Wesermünde
Flensburg	Wilhelmshaven-Rüstringen
Hamburg	Wismar.
Harburg-Wilhelmsburg	
Kiel	
Köln	
Königsberg	
Kolberg	
Leer	
Lübeck	

Soweit es sich um die Lieferungen von Fischen, Krabben (Garnelen) oder Muscheln handelt, gelten außer den vorstehend genannten Orten als Seehafenplätze alle an dem Meer, den Haffen, im Unterweser-, Unterelbe- und Unterodergebiet und am Bodensee gelegenen Orte.

Erste Lieferung eingeführter Gegenstände außerhalb eines Seehafenplatzes

§ 10

(1) Eine Lieferung ist § 4 Ziffer 2b des Gesetzes gemäß als erste Lieferung außerhalb eines Seehafenplatzes steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 stehen (Anlage 1);
2. Die Lieferung muß die erste Lieferung eines in das Inland eingeführten Gegenstandes außerhalb eines Seehafenplatzes (§ 9 Absatz 3) sein;
3. Die Lieferung muß im Großhandel erfolgen (§ 11);
4. Der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 13 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14).

(2) Der nach Absatz 1 steuerfreien Lieferung können § 9 gemäß steuerfreie Lieferungen in Seehafenplätzen vorangegangen sein.

Großhandel

§ 11

(1) Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbszweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

(2) Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an das Reich oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Absatz 1 Satz 1).

Bearbeitung oder Verarbeitung: Begriff

§ 12

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt nicht vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt. Sie gilt als gewahrt, wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Verkehrsauffassung kein neues Verkehrsgut (kein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Auch die Behandlung des Gegenstandes zum Zweck der Sortierung, Reinigung oder Erhaltung schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt. Die Kennzeichnung, Umpackung oder Umfüllung schließt die Steuervergünstigung auch dann nicht aus, wenn hierdurch die Wesensart geändert wird.

(2) Als Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer gilt es auch, wenn er durch einen anderen den Gegenstand im Werklohn bearbeiten oder verarbeiten läßt.

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

§ 13

(1) Die besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Sinn von § 9 Absatz 1 Ziffer 4 und § 10 Absatz 1 Ziffer 4 sind im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) aufgeführt. Die Steuerfreiheit gilt auch für die Lieferungen von solchen Gegenständen der Freiliste 2, die bei den genannten Bearbeitungen oder Verarbeitungen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Ziel dieser Bearbeitungen oder Verarbeitungen sind (z. B. für die Lieferungen von Nebenerzeugnissen oder Abfällen). Anlage 2 (S. 968)

(2) Soweit bei den nach Absatz 1 und nach § 12 zugelassenen Bearbeitungen oder Verarbeitungen Gegenstände entstehen, die nicht in der Freiliste 2 enthalten sind, gelten sie für die Lieferung des Bearbeiters oder Verarbeiters, nicht aber für weitere Lieferungen als Gegenstände dieser Freiliste.

Buchnachweis

§ 14

(1) Zum Nachweis, daß eine steuerfreie Lieferung in einem Seehafenplatz oder außerhalb eines Seehafenplatzes vorliegt, hat der Unternehmer im Inland Bücher zu führen und in ihnen fortlaufend folgendes aufzuzeichnen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 5 und § 10 Absatz 1 Ziffer 5):

1. den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Lieferers, von dem der Unternehmer den Gegenstand bezogen hat;
3. den Tag, an dem der Gegenstand aus dem Ausland in das Inland oder aus dem Seehafenplatz in das übrige Inland gelangt ist;
4. die Eingangszollstelle oder bei der verlängerten Einfuhr den Seehafenplatz;
5. die Art einer vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung mit Ausnahme der Sortierung, Reinigung, Erhaltung, Kennzeichnung, Umpackung und Umfüllung;
6. den Tag und den Ort der Lieferung an den Abnehmer;
7. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Abnehmers;
8. das vereinnahmte Entgelt, bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
9. bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

Zu § 4 Ziffer 3 des Gesetzes

Ausfuhrlieferung

§ 15

Eine Lieferung gilt als steuerfreie Ausfuhrlieferung, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer (§ 16) abgeschlossen haben;
2. Der Gegenstand muß zur Erfüllung dieses Umsatzgeschäfts
   a) durch den Unternehmer selbst in das Ausland befördert oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter in das Ausland versendet werden oder
   b) durch den Unternehmer an den inländischen Spediteur seines ausländischen Abnehmers zwecks Versendung in das Ausland im Inland übergeben oder versendet werden und sodann nachweislich in das Ausland gelangen (§ 17 Absatz 3) oder
   c) in den Fällen, in denen von einer Reihe von Unternehmern mehrere Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand abgeschlossen worden sind, durch einen dieser Unternehmer unmittelbar an den letzten Abnehmer in das Ausland versendet oder unmittelbar dem inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers zur Weiterversendung in das Ausland (§ 17 Absatz 3) übergeben oder übersendet werden (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2);
3. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 17 Absätze 1 und 2).

Ausländischer Abnehmer

§ 16

(1) Ausländischer Abnehmer im Sinn des § 15 Ziffer 1 ist:

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) im Ausland einschließlich der Zollausschlüsse und Freibezirke hat;
2. eine Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmers oder eine juristische Person, die Organgesellschaft (§ 2) eines inländischen Unternehmers ist, wenn die Zweigniederlassung oder die Organgesellschaft ihren Sitz im Ausland einschließlich der Zollausschlüsse und Freibezirke hat und als Abnehmer das Umsatzgeschäft (§ 15 Ziffer 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. ein Industrie- oder Verkehrsunternehmer, der seinen Sitz im Inland und einen Betrieb in einem Zollausschluß oder Freibezirk hat, soweit es sich um Lieferungen durch Versendung an diesen Betrieb handelt (z. B. an die Werkstätte einer inländischen Werft, an das Proviant- und Ausrüstungslager, an die Werkstätte oder an Bord der Seeschiffe einer inländischen Reederei).

(2) Als ausländischer Abnehmer gilt nicht eine inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmers oder eine inländische juristische Person, die Organgesellschaft (§ 2) eines ausländischen Unternehmers ist.

Buchnachweis, Spediteurbescheinigung

§ 17

(1) Zum Nachweis, daß eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vorliegt, hat der Unternehmer im Inland Bücher zu führen und in ihnen fortlaufend folgendes aufzuzeichnen (§ 15 Ziffer 3):

1. den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des ausländischen Abnehmers;
3. a) im Fall der Beförderung in das Ausland durch den Unternehmer selbst (§ 15 Ziffer 2a): den Tag und den Ort des Übergangs in das Ausland;
   b) im Fall der Versendung durch einen vom Unternehmer beauftragten Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter (§ 15 Ziffer 2a): den Tag der Übergabe oder der Versendung an diesen und dessen Namen;
   c) bei Übergabe oder Versendung an den inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers (§ 15 Ziffer 2b): den Tag der Übergabe oder der Versendung an den Spediteur und einen Hinweis auf die Spediteurbescheinigung (Absatz 3);
   d) im Fall des § 15 Ziffer 2c: Angaben über die Beförderung oder die Versendung wie bei a bis c;
4. das vereinnahmte Entgelt, bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
5. bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

(3) Im Fall der Übergabe oder der Versendung an den inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers (§ 15 Ziffer 2b und c) hat der Unternehmer außerdem den Nachweis, daß der Gegenstand in das Ausland gelangt ist, in folgender Weise zu führen:

1. durch eine Bescheinigung, die ihm der inländische Spediteur des ausländischen Abnehmers auszustellen hat (Spediteurbescheinigung). Sie muß enthalten: die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes, die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, den Tag der Versendung in das Ausland und die Ausfuhrstelle. Soweit diese Angaben aus den Konnossementen, Frachtbriefen oder sonstigen Versendungspapieren ersichtlich sind, genügt die Erteilung einer Abschrift hiervon. Gegebenenfalls sind diese Abschriften zu ergänzen oder — wenn im Sammelladungsverkehr versendet worden ist — die Kolli des Unternehmers besonders kenntlich zu machen;

2. durch eine Versicherung folgenden Inhalts bei der Abgabe der Voranmeldung (Steuererklärung):

»Unter den nach § 4 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes als steuerfrei abgesetzten Entgelten befinden sich auch Entgelte für Umsatzgeschäfte, die durch Übergabe der Gegenstände an den inländischen Spediteur des ausländischen Abnehmers erfüllt worden sind. Die tatsächliche Weitersendung dieser Gegenstände in das Ausland ist mir vom Spediteur des ausländischen Abnehmers schriftlich bescheinigt worden. Die Spediteurbescheinigungen liegen bei mir zur Prüfung bereit. — Ich werde dafür Sorge tragen, daß mir der inländische Spediteur des ausländischen Abnehmers die tatsächliche Weitersendung dieser Gegenstände in das Ausland schriftlich bescheinigt, und werde diese Spediteurbescheinigung zu meinen Belegen nehmen. —«

Zu § 4 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes

Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung

§ 18

(1) Steuerfreiheit ist gegeben, wenn im Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung:

1. Braunstein, Graphit oder Magnesit vermahlen werden;
2. Diamanten geschliffen werden;
3. Edelmetalle (Platin, Gold oder Silber), Edelsteine oder Juwelen (Brillanten, Farbsteine oder Perlen) zu Schmucksachen oder Gebrauchsgegenständen verarbeitet werden;
4. Hutgeflechte aus Stroh, Bast (Holzspan) oder aus Hanf gebleicht oder gefärbt werden;
5. Kammzug gesponnen und Kammgarn handelsfertig aufgemacht wird;
6. Metallerze oder andere Verhüttungsmaterialien auf Rohmetalle oder Rohlegierungen verarbeitet werden;
7. Nichteisenmetalle, und zwar Rohmetalle, Legierungen von Rohmetallen, Altmetalle, Metallbruch, Metallabfälle und Metallrückstände zu Stangen, Stäben, Platten, Blechen, Bändern, Scheiben (Rondellen), Drähten, Röhren, Preßteilen oder Gußstücken verarbeitet werden;
8. Schiffe von Werften instandgesetzt werden;
9. textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse sortiert, gewaschen, entfettet, gekämmt, abgekocht, karbonisiert, geschlichtet, gesengt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, merzerisiert, geschoren, aufgeschnitten, geraubt, kalandert, geglättet, gewalkt, appretiert, moiriert, gaufriert, genoppt, dekatiert, lüstriert, imprägniert, gesäumt, gehaspelt, gespult, gezwirnt und Gewebe zu Waren der Zolltarifnummern 503 bis 506 (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachstuch, Öltuch, Ledertuch oder Kunstleder) bearbeitet oder verarbeitet werden.

(2) Lohnveredelung für ausländische Rechnung im Sinn von Absatz 1 liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn in das Inland gelangt und nach der Veredelung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredelung muß vom Ausländer selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 8 ist es nicht erforderlich, daß die Schiffe nur zur Instandsetzung in das Inland gelangt sind.

Umschlagsverkehr in Seehafenplätzen

§ 19

(1) Steuerfrei sind folgende Leistungen in einem Seehafenplatz (§ 9 Absatz 3):

1. die Beförderungen von Gegenständen aller Art zwischem einem Seeschiff einerseits und einem anderen Seeschiff, einem anderen Fahrzeug, einem Kai (Kaje) oder einem Lager andererseits;
2. die Leistungen zum Beladen oder Entladen der Schiffe bei Beförderungen im Sinn von Ziffer 1 einschließlich der Stauerei und des Bunkerns;
3. die Besorgung der Beförderung von Gegenständen im Ausland und der Beförderungen im Sinn von Ziffer 1 durch Spediteure und die Leistungen der Schiffsmakler im Seeschiffsverkehr;
4. die handelsüblichen Nebenleistungen bei den Leistungen im Sinn der Ziffern 1 bis 3 (Besichtigen, Verwiegen, Sortieren, Markieren, Probeziehen, Arbitrage, Ausbessern der Verpackung, Gewichtskontrolle, Gestellung von Winden, Lagerung von beschränkter Dauer u. a.);
5. die Einlagerungen von eingeführten Massengütern folgender Art (einschließlich der hierbei handelsüblichen Nebenleistungen), wenn sich die Einlagerung unmittelbar an die Einfuhr (§ 8) anschließt:

Borsten	Holz
Düngemittel, einschl. Rohphosphat	Hülsenfrüchte
Eisen- und Stahlwaren	Kaffee
Erden und Steine	Kakao
Erze	Kohlen
Faserstoffe, pflanzliche und tierische	Mehl
Felle und Häute	Metalle
Fette, mineralische, pflanzliche, tierische	Öle, mineralische, pflanzliche, tierische
Futtermittel	Ölfrüchte und Ölsaaten
Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge	Reis
Getreide	Schwefelkies
Gewürze	Spinnstoffe, pflanzliche und tierische
Gummi, einschl. Gummiabfälle und Altgummi	Steinnüsse
Haare	Südfrüchte
	Tabak, roh
	Zucker, roh.

(2) Als Seeschiffe im Sinn des Absatzes 1 gelten alle in ein Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe. Den Seeschiffen stehen andere Schiffe (z. B. Leichter) gleich, wenn sie in einem Seehafenplatz oder zwischen zwei Seehafenplätzen Güter befördern, die mit Seeschiffen angekommen sind oder abgehen sollen.

(3) Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach Absatz 1 ist nur gegeben, wenn der Unternehmer im Inland Bücher führt und in ihnen fortlaufend die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nachweist.

Durchfuhr

§ 20

(1) Die Durchfuhr vom Ausland durch das Inland in das Ausland ohne Verschaffung der Verfügungsmacht im Inland (unmittelbare Durchfuhr) ist keine Lieferung oder sonstige Leistung im Inland (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes).

(2) Wird bei der Durchfuhr vom Ausland durch das Inland in das Ausland die Verfügungsmacht über den Gegenstand im Inland verschafft (gebrochene Durchfuhr), so sind die Lieferungen im Inland steuerpflichtig, wenn nicht die allgemeinen Befreiungsvorschriften anzuwenden sind.

Zu § 4 Ziffer 4 des Gesetzes

Steuerfreier Großhandel

§ 21

(1) Die Lieferungen notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse (Absatz 2) im Großhandel (§ 11) sind steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß die Gegenstände erworben haben;
2. Der Unternehmer darf die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet haben (§ 12). Die im § 22 Absatz 1 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
3. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels (§ 11) um, so dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels nicht mehr als 75 vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes betragen haben. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes und der Lieferungen außerhalb des Großhandels im letzten vorangegangenen Kalenderjahr sind die Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen (§ 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes) für dieses Kalenderjahr maßgebend;
4. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 23).

(2) Notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse im Sinn des Absatzes 1 sind:

1. Baumwolle, roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt, karbonisiert oder gebleicht;
2. Brennstoffe im Sinn des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342);
3. Düngemittel;
4. Erdöl, Benzin, Benzol und diejenigen Erzeugnisse aus diesen Gegenständen, aus Steinkohlen-, Braunkohlen- und Schieferteer aller Art und aus Steinkohle, Braunkohle, Schiefer und deren Gasen, die durch Destillation, Raffination, Hydrierung, Kracken, Kristallisation, Extraktion oder andere Veredelungsverfahren entstanden sind. Die Steuerfreiheit gilt auch, wenn diese Erzeugnisse unter Mitverwendung anderer Gegenstände entstanden oder gefärbt oder untereinander oder mit anderen Gegenständen einschließlich Treibstoffspiritus gemischt sind. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Lieferungen derjenigen Erzeugnisse, die bei den in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgängen entstanden sind, ist, daß sie nach der Verkehrsauffassung zu den gleichen Zwecken wie Mineralöle aller Art verwendet werden können. Steuerpflichtig sind dagegen die Umsätze von Rückständen (Bitumen) und Teer;
5. Gemüse;
6. Getreide aller Art;
7. Kartoffeln;
8. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
9. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
   a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen, wenn der Abnehmer eine Weiterveräußerungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt;
   b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl): Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen; Feinbleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
   c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
   d) Bruch und Abfälle von den unter b und c genannten Metallen und Metallegierungen.
10. Milch, auch gereinigt, erhitzt oder tiefgekühlt;
11. Schafwolle, roh, gewaschen, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;
12. Verhüttungsmaterialien (Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände; Schlacken, Aschen und andere metallhaltige Rückstände und Zwischenerzeugnisse) und metallhaltige Raffiniermaterialien aller Art.

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

§ 22

(1) Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn von § 21 Absatz 1 Ziffer 2 gilt es, wenn:

1. die im § 21 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Gegenstände (Baumwolle usw.) gewaschen, gereinigt, karbonisiert oder gebleicht werden;
2. die im § 21 Absatz 2 Ziffer 4 genannten Gegenstände (Erdöl usw.) den dort genannten Bearbeitungen oder Verarbeitungen unterworfen werden;
3. die im § 21 Absatz 2 Ziffer 9a genannten Edelmetalle oder Edelmetallegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige

Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;

4. Milch (§ 21 Absatz 2 Ziffer 10) gereinigt, erhitzt oder tiefgekühlt wird (§ 12 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 421);
5. die im § 21 Absatz 2 Ziffer 11 genannten Gegenstände (Schafwolle usw.) gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
6. die im § 21 Absatz 2 Ziffer 12 genannten Gegenstände (Verhüttungs- und Raffiniermaterialien) zerkleinert, aufbereitet, verhüttet, raffiniert oder elektrolysiert werden, soweit und solange die metallischen Endprodukte bei der Einfuhr zollfrei sind. Die Verhüttung von Vanadinerzen, Wolframerzen, Molybdänerzen, Chromerzen und Manganerzen und deren Konzentraten zu der entsprechenden Ferrolegierung gilt auch dann nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung, wenn die gewonnene Ferrolegierung bei der Einfuhr zollpflichtig ist.

(2) Die Steuerfreiheit gilt auch für die Lieferungen von solchen im § 21 Absatz 2 genannten Gegenständen, die bei den im vorstehenden Absatz 1 genannten Bearbeitungen oder Verarbeitungen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Ziel dieser Bearbeitungen oder Verarbeitungen sind (z. B. für die Lieferungen von Nebenerzeugnissen oder Abfällen).

Buchnachweis

§ 23

(1) Zum Nachweis, daß eine steuerfreie Lieferung im Großhandel vorliegt, hat der Unternehmer im Inland Bücher zu führen und in ihnen fortlaufend folgendes aufzuzeichnen (§ 21 Absatz 1 Ziffer 4):

1. den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge;
2. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Lieferers, von dem der Unternehmer den Gegenstand erworben hat;
3. die Art einer vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung mit Ausnahme der Sortierung, Reinigung, Erhaltung, Kennzeichnung, Umpackung und Umfüllung;
4. den Tag und den Ort der Lieferung an den Abnehmer;
5. den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Abnehmers;
6. das vereinnahmte Entgelt, bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) das vereinbarte Entgelt;
7. bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

Zu § 4 Ziffer 5a des Gesetzes

Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme

§ 24

(1) Die Steuerfreiheit der Umsätze des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände erstreckt sich auf alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Betrieb von Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerken regelmäßig verbunden sind. Hierzu gehören auch die Lieferungen der bei der Erzeugung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme üblicherweise entstehenden Nebenerzeugnisse und Abfälle. Steuerfrei sind daher z. B. die Vermietung der Meßapparate, die auf die Leitungen bezüglichen Installationsarbeiten und die Abgabe von Abdampf, Koks und Teer.

(2) Die Steuerfreiheit der Umsätze der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände ist nicht auf die Umsätze im eigenen Gebiet beschränkt. Steuerfrei sind deshalb auch Umsätze an andere Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände.

(3) Die Steuerfreiheit gilt für Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerke, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, nur dann, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Reich, den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

Zu § 4 Ziffer 7 des Gesetzes

Reichspost

§ 25

(1) Die Steuerfreiheit der Umsätze des Reichs im öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr einschließlich des Rundfunks erstreckt sich nur auf die Umsätze, die innerhalb des genannten Aufgabenkreises liegen. Zu diesem Aufgabenkreis gehören auch die mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbundenen Fernsprechnebenstellenanlagen und die Kraftwagenlinien der Reichspost, dagegen nicht der Betrieb der Reichsdruckerei.

(2) Zu den steuerfreien Leistungen der Beförderungsunternehmer für den Post- und Fernmeldeverkehr gehören die Gestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen, Eisenbahnplätzen und von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofsgebäude, soweit diese Leistungen auf gesetzlicher Vorschrift beruhen. Steuerpflichtig ist dagegen z. B. die Gestellung von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken durch Posthalter.

Zu § 4 Ziffer 8 des Gesetzes

Bankumsätze

§ 26

Bei den Bankumsätzen gehören zu den steuerfreien Umsätzen die Lieferungen von Wertpapieren, Devisen, Zinsscheinen, Wechseln, Avalen, die ein Unternehmer im eigenen Namen ausführt, die Prolongationen, die Inkassi, die Kreditgewährungen und der Kontokorrentverkehr (Diskonto- und Lombardgeschäfte, Zahlungs- und Überweisungsverkehr).

Zu § 4 Ziffer 9 des Gesetzes

Vermietung und Schleppen von Schiffen, Benutzung von Anstalten an Wasserstraßen

§ 27

Steuerfrei sind:

1. die Leistungen aus Charterverträgen und die Vermietung von Schiffen für die See- und Binnenschiffahrt;
2. das Schleppen von Schiffen;
3. die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen), wenn die Entgelte nur in Höhe der zur Herstellung und Unterhaltung einschließlich der Zinsen und Tilgungsbeträge erforderlichen Mittel erhoben werden, oder wenn die Entgelte die von gleichartigen Anstalten des Reichs, der Länder oder der Gemeinden unter den gleichen Voraussetzungen erhobenen Sätze nicht übersteigen.

Zu § 4 Ziffer 10 des Gesetzes

Beherbergung in Gaststätten, Zimmervermietung

§ 28

Beherbergung in einer Gaststätte liegt vor, wenn ein Unternehmer den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen außer ihren Wohnräumen mindestens einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum, z. B. zur Einnahme der Mahlzeiten, zur Verfügung stellt (Hotel, Pension, Logierhaus usw.). Steuerfrei ist die Vermietung von Zimmern, abgesehen von solchen in Gaststätten.

Zu § 4 Ziffer 11 des Gesetzes

Sozialversicherungen

§ 29

(1) Von der Steuer sind ausgenommen:

1. die Umsätze der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung, der Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden, der Versorgungsdienststellen der Reichsversorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen im Sinn des Reichsversorgungsgesetzes und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände
   a) an die Versicherten, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen,
   b) untereinander oder an andere Verpflichtete auf Grund des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung;
2. die Umsätze an die reichsgesetzlichen Versicherungsträger, die Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung, die Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden und die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, soweit diese Stellen den Unternehmern gegenüber zur Zahlung verpflichtet sind, und zwar
   a) ärztliche Hilfeleistungen,
   b) ähnliche Hilfeleistungen im Sinn der §§ 122, 123 der Reichsversicherungsordnung,
   c) Lieferungen von Arzneimitteln durch Apothekenbesitzer oder -verwalter oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, durch andere Unternehmer, die diese feilhalten (§ 375 der Reichsversicherungsordnung),
   d) Umsätze von Heilmitteln, die zur Krankenpflege dienen,
   e) Umsätze von Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (§ 558b der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Umsätze nach Absatz 1 Ziffer 2 sind auch dann steuerfrei, wenn eine der dort genannten Stellen die Zahlung auf Ersuchen einer dieser Stellen oder der im Absatz 1 Ziffer 1 genannten Versorgungsdienststellen zu leisten hat.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer 2 und des Absatzes 2 gelten auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchführen.

Zu § 4 Ziffer 13 des Gesetzes

Privatgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten, Makler

§ 30

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes ist der Umsatz des Kalenderjahrs maßgebend. Ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist der Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Zu § 4 Ziffer 14 des Gesetzes

Hausgewerbetreibende

§ 31

Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im Sinn des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214), die überwiegend mit bestimmten Unternehmern (z. B. Verlegern, Zwischenmeistern) in festem Geschäftsverkehr stehen, sind insoweit steuerfrei, als sie Umsätze an diese Unternehmer bewirken. Diese Vorschrift findet nur auf natürliche Personen und auf solche Personenzusammenschlüsse Anwendung, die ausschließlich aus Angehörigen bestehen.

Blinde

§ 32

(1) Steuerfrei sind die Umsätze:

1. der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen;
2. der Blindenbeschäftigungswerkstätten von Blindenanstalten, wenn die Einnahmen nachweislich für Zwecke der Blinden verwendet werden.

(2) Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1.

Zu § 4 Ziffer 15 des Gesetzes

Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

§ 33

(1) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. § 44 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden Anwendung.

(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Unternehmers und seiner Haushaltsangehörigen. Als Haushaltsangehörige gelten der Ehemann, die Ehefrau, die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehefrau und die Abkömmlinge dieser Geschwister.

(3) Der Eigenverbrauch ist nach Durchschnittsätzen zu berechnen, die der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

Sonstige Befreiungen

Wissenschaftliche Vorträge

§ 34

(1) Steuerfrei ist die Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

(2) Künstlerische Darbietungen fallen nicht unter diese Vorschrift.

Siedlungen, Heimstätten, Kleingärten

§ 35

(1) Steuerfrei sind die Umsätze:

1. zur Durchführung von Siedlungsverfahren nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364);
2. zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten nach § 36 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962);
3. zur Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung nach § 20 Kapitel II (Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551);
4. zur Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose nach Artikel 4 der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 790).

(2) Steuerfrei sind lediglich die Umsätze der Siedlungsunternehmen, der Ausgeber der Heimstätten oder der Träger der Arbeiten und die Umsätze an diese Stellen. Dagegen sind Umsätze anderer Unternehmer unmittelbar an die Siedler steuerpflichtig. Die von den Siedlungsunternehmen abgegebenen Versicherungen sind für die Finanzbehörden insoweit bindend, als durch sie festgestellt wird, daß die Umsätze zur Durchführung von Siedlungsverfahren bewirkt werden. Im übrigen sind sie nicht bindend, insbesondere nicht, soweit es sich um Umsätze an Zwischenunternehmer oder an Siedler handelt.

(3) Steuerfrei sind ferner die Umsätze der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank und die Lieferungen von Grundstückszubehör an diese Banken (§ 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931, Reichsgesetzbl. I S. 122).

Sprengstoffe

§ 36

Steuerfrei ist die Lieferung von Sprengstoffen durch Bergwerksunternehmer an ihre Arbeiter zum Gebrauch innerhalb des Unternehmens.

Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften

§ 37

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft ihr Vermögen auf eine Personalgesellschaft oder die Gesellschafter übertragen wird und im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 572) und der Durchführungsvorschriften hierzu vorliegen.

Terminhandel

§ 38

Der Reichsminister der Finanzen kann Befreiungen oder Vergütungen gewähren, um für den Terminhandel im Sinn des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) eine einheitliche Preisbildung für Waren verschiedener Herkunft zu ermöglichen. Er erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes

Entgelt

§ 39

(1) Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwenden muß, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten.

(2) Werden für eine Leistung Wechsel oder Schecke in Zahlung genommen, so gilt das Entgelt für die Leistung als vereinnahmt, wenn die Wechsel oder Schecke eingelöst oder an einen anderen weitergegeben werden, und zwar in Höhe des bei der Einlösung oder Weitergabe vereinnahmten Betrags.

Umrechnung ausländischer Werte

§ 40

(1) Ausländische Werte sind auf Reichsmark nach dem Kurs umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem die Vereinnahmung oder bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) die Leistung erfolgt.

(2) Das Finanzamt kann zuverlässigen Unternehmern auf Antrag die Umrechnung nach dem Tageskurs gestatten, wenn die einzelnen Beträge durch Bankabrechnungen belegt werden.

Werbungsmittler, Wein- und Hopfenkommissionäre, Sammelsendungen

§ 41

(1) Die Werbungsmittler im Sinn des § 7 Absatz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 791) und die sogenannten Wein- und Hopfenkommissionäre in den Wein- und Hopfengebieten sind befugt, der Berechnung der Steuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, auch wenn sie im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind. Die Steuerpflicht der Werbungsmittler für die Beratung und für die Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen und dergleichen bleibt unberührt.

(2) Bei Sammelsendungen von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln sind auch die im eigenen Namen handelnden Vertreter der Land- und Forstwirte, für welche die Lieferungen bestimmt sind, befugt, der Berechnung der Steuer für ihre Lieferungen an die Land- und Forstwirte nur die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Bestellung und Aussonderung aus der Sammelsendung an die bei der Bestellung beteiligten Land- und Forstwirte beschränkt.

Zu § 5 Absatz 2 des Gesetzes

Tausch, tauschähnliche Umsätze

§ 42

Im Sinn des § 5 Absatz 2 des Gesetzes liegt vor:

1. ein Tausch, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht;
2. ein tauschähnlicher Umsatz, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

Zu § 5 Absatz 4 des Gesetzes

Abzugsfähige Auslagen für die Beförderung und Versicherung

§ 43

(1) Der Unternehmer kann die Auslagen, die ihm dadurch entstehen, daß er die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes der Lieferung im eigenen Namen einem anderen Unternehmer überträgt, ohne Rücksicht auf die Art der Errechnung des Preises von dem für die Lieferung vereinnahmten Entgelt abziehen, soweit er die Auslagen bei der Abrechnung dem Abnehmer kenntlich macht.

(2) Spediteure (§ 407 des Handelsgesetzbuchs) können die Auslagen für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände vom Entgelt für ihre Leistung abziehen, und zwar auch dann, wenn sie sie in ihrer Abrechnung nicht kenntlich machen. Dies gilt auch für die Fälle des § 413 des Handelsgesetzbuchs (Vereinbarung fester Übernahmesätze und Sammelladungen).

Zu § 7 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes

Ermäßigter Steuersatz für die Land- und Forstwirtschaft

§ 44

(1) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. Als Land- und Forstwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Forstwirtschaft, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei.

(2) Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe

§ 45

(1) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 44 gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(2) Ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Sinn des § 44 nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bewertet worden, so gehören die Nebenbetriebe nur dann zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie bei der Einheitsbewertung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gerechnet worden sind.

Innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugte Gegenstände

§ 46

Als innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt sind die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (§§ 44 und 45) hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

Erzeuger land- und forstwirtschaftlicher Gegenstände

§ 47

Erzeuger von Gegenständen im Sinn des § 7 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes ist der Unternehmer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 44).

Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 48

Der Erzeuger kann den ermäßigten Steuersatz für die Lieferungen der von ihm selbst erzeugten Gegenstände auch dann anwenden, wenn er den Gegenstand nicht im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs seines Unternehmens liefert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der gelieferte Gegenstand nach der Verkehrsauffassung als land- und forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist.

Zu § 7 Absatz 3 des Gesetzes

Ermäßigter Steuersatz für den Großhandel

§ 49

Die Steuerermäßigung für Lieferungen, die im Großhandel (§ 11) erfolgen, ist nur zu gewähren, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß die Gegenstände erworben haben;
2. Der Unternehmer darf die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet haben (§ 12);
3. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels (§ 11) um, so dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels nicht mehr als 75 vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes betragen haben. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes und der Lieferungen außerhalb des Großhandels im letzten vorangegangenen Kalenderjahr sind die Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen (§ 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes) für dieses Kalenderjahr maßgebend;
4. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein. § 23 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 7 Absatz 4 des Gesetzes

Einzelhandel

§ 50

(1) Umsätze im Einzelhandel sind Lieferungen, die nicht Lieferungen im Großhandel sind (§ 11 Absatz 1). Als Umsätze im Einzelhandel sind auch Lieferungen und sonstige Leistungen anzusehen, bei denen die Sicherungsvorschriften (§ 161 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung, § 53 dieser Bestimmungen) nicht innegehalten sind.

(2) Als Umsätze im Einzelhandel gelten nicht:

1. die Lieferungen an das Reich und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Absatz 1 Satz 1);
2. die Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
3. die Lieferungen von Brennstoffen im Sinn des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342).

Ermittlung des Gesamtumsatzes und des Umsatzes im Einzelhandel

§ 51

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes und des Umsatzes im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr sind die Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen (§ 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes) für dieses Kalenderjahr maßgebend. Ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so sind der Gesamtumsatz und der Umsatz im Einzelhandel in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Mindestgrenze

§ 52

Haben bei den im § 7 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes genannten Unternehmern die steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 10 000 Reichsmark nicht überschritten, so ist die Steuer für den laufenden Veranlagungszeitraum nach den Steuersätzen des § 7 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes festzusetzen. § 51 findet entsprechende Anwendung.

Buchnachweis

§ 53

Die erhöht steuerpflichtigen Unternehmer haben in ihren Aufzeichnungen (§ 161 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) die Entgelte nach den Umsätzen im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels zu trennen.

Zu § 8 des Gesetzes

Zusatzsteuer

§ 54

(1) Wenn ein Unternehmer Garne, welche Baumwolle, Kunstbaumwolle, Schafwolle, Kunstwolle oder Kunstspinnfasern (z. B. Stapelfasern, Vistra und andere künstliche Schnittfasern) enthalten, und die er in einem zu seinem Unternehmen gehörigen Betrieb gesponnen hat, in einem anderen Betrieb seines Unternehmens verwebt, so gilt der Übergang der selbstgesponnenen Garne in die Weberei als steuerpflichtige Lieferung, auch wenn die Garne vorher noch gezwirnt worden sind. Das gleiche gilt, wenn das Spinnen oder das Weben für den Unternehmer durch einen anderen im Werklohn vorgenommen wird.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Unternehmer, die aus selbstgesponnenen Garnen Bänder, Filztücher, wollene Schlafdecken, Teppiche und Möbelstoffe (abgepaßt oder als Meterware) oder Textilriemen aller Art weben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist als Entgelt der Preis anzusehen, den der Unternehmer am Ort und zur Zeit des Übergangs in die Weberei für eine Lieferung von Garnen oder Zwirnen der gleichen oder ähnlichen Art zu zahlen haben würde.

(4) Fehlt es an ausreichenden Grundlagen für die Festsetzung der Steuer oder ist die Festsetzung mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann das Finanzamt nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen eine Abfindung der Steuer anordnen.

§ 55

(1) Wenn ein Unternehmer Garne, die er selbst gesponnen hat, oder Gewebe, die er selbst gewebt hat, oder solche Garne oder Gewebe, die er durch einen anderen im Werklohn hat spinnen oder weben lassen, im Einzelhandel (Absatz 2) liefert, so unterliegen die Lieferungen dieser Garne und Gewebe einer zusätzlichen Besteuerung. Besteuerungsmaßstab ist der Preis, den der Unternehmer aufzuwenden gehabt hätte, wenn er die Garne oder Gewebe hätte erwerben müssen. Der Steuersatz beträgt zwei vom Hundert.

(2) Lieferungen im Einzelhandel (Absatz 1) sind Lieferungen außerhalb des Großhandels (§ 11). Als Lieferungen im Einzelhandel sind auch diejenigen Lieferungen anzusehen, bei denen der Unternehmer die Entgelte nicht getrennt nach den Lieferungen im Einzelhandel und im Großhandel aufgezeichnet hat.

(3) § 54 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften über die erhöhte Steuer (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes) bleiben unberührt.

Anrechnungsverfahren

§ 56

(1) Wenn ein Unternehmer Textilrohstoffe aller Art, Vorgespinste, Garne, Zwirne, Gewebe, Bänder, Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren, Spitzen, Stickereien oder Posamentierwaren durch einen anderen im Werklohn hat veredeln lassen, so ist er berechtigt, die Steuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um die Steuer zu kürzen, die auf dem im gleichen Zeitraum von ihm gezahlten Veredelungslohn ruht.

(2) Als Veredelung im Sinn des Absatzes 1 gilt das Sortieren, Waschen, Entfetten, Kämmen, Abkochen, Karbonisieren, Schlichten, Sengen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Merzerisieren, Scheren, Aufschneiden, Rauhen, Kalandern, Glätten, Walken, Appretieren, Moirieren, Gaufrieren, Noppen, Dekatieren, Lüstrieren, Imprägnieren, Säumen, ferner das Haspeln, Spulen und Zwirnen und das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 503 bis 506 (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachstuch, Öltuch, Ledertuch oder Kunstleder).

Ermäßigte Steuer für Eigenveredeler

§ 57

(1) Hat ein Unternehmer Garne, Zwirne oder Gewebe aller Art, die er eingeführt oder im Inland erworben hat, nur in der im § 56 Absatz 2 genannten Weise veredelt oder durch einen anderen im Werklohn veredeln lassen, so ist er berechtigt, für steuerpflichtige Lieferungen dieser Gegenstände im Großhandel (§ 11) die Steuer nach dem Steuersatz von einhalb vom Hundert zu entrichten.

(2) Der Anspruch des Unternehmers auf eine Kürzung § 56 Absatz 1 gemäß bleibt unberührt.

Buchnachweis

§ 58

(1) Der Unternehmer hat im Fall des § 54 Absatz 1 Satz 1 den Übergang der Garne in die Weberei nach Art, Menge und dem nach § 54 Absatz 3 maßgebenden Preis buchmäßig nachzuweisen. Im Fall des § 54 Absatz 1 Satz 2 hat er in gleicher Weise den Übergang der Garne von der Lohnspinnerei in die eigene Weberei, von der eigenen Spinnerei in die Lohnweberei oder von der Lohnspinnerei in die Lohnweberei buchmäßig nachzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat im Fall des § 55 die der zusätzlichen Besteuerung unterliegenden Garne und Gewebe nach Art, Menge und dem bei der Lieferung im Einzelhandel vereinnahmten (vereinbarten) Entgelt in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen.

(3) Der Unternehmer hat im Fall des § 56 den Namen des Veredelers und das an diesen für die Veredelung gezahlte Entgelt buchmäßig nachzuweisen und in der Voranmeldung (Steuererklärung) den Steuerbetrag gesondert anzugeben, um den er die geschuldete Steuer gekürzt hat.

(4) Der Unternehmer hat im Fall des § 57 den erworbenen und weitergelieferten Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, den Lieferer, den Abnehmer, den Tag und den Ort der Lieferung an den Unternehmer, den Tag und Ort der Weiterlieferung, das vereinnahmte (vereinbarte) Entgelt und bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten den Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Er hat ferner in der Voranmeldung (Steuererklärung) zu versichern, daß außer der Veredelung (§ 56 Absatz 2) eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung, die über den Rahmen des § 12 hinausgeht, nicht stattgefunden hat.

(5) Die vorstehend genannten Angaben müssen sich aus den im Inland fortlaufend geführten Büchern ergeben. Das Finanzamt ist berechtigt, im einzelnen Fall auf Antrag eines Unternehmers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 1 bis 4) sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

Mindestgrenze

§ 59

Die §§ 54 bis 56 finden keine Anwendung auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 75 000 Reichsmark nicht überstiegen hat. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes im letzten vorangegangenen Kalenderjahr sind die Voranmeldungen oder Vorauszahlungsfestsetzungen (§ 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes) für dieses Kalenderjahr maßgebend.

Zu § 10 des Gesetzes

Steuerüberwälzung

§ 60

Eine offene Überwälzung der Steuer ist nur zulässig, wenn als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Solche sind z. B. die Gebühren für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, die Taxen für approbierte Ärzte und Zahnärzte und für Apotheker, soweit sie Arzneien nach der Deutschen Arzneitaxe abgeben, die Gebühren für Bezirkshebammen, für Bezirksschornsteinfeger und andere Gewerbetreibende, soweit sie die gesetzlich vorgesehenen Sätze anwenden. Markenpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Einzelhändler festgesetzt sind, berechtigen den Einzelhändler nicht, die Steuer neben dem Entgelt gesondert anzufordern. In den Fällen des Satzes 1 ist die Steuer kein Teil des Entgelts und bleibt daher bei der Berechnung der Steuer außer Betracht.

Zu § 12 des Gesetzes

Absetzung zurückgewährter Entgelte

§ 61

(1) Hat der Unternehmer vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in demselben Voranmeldungszeitraum (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes), in dem er sie vereinnahmt hat, zurückgewährt, so kann er sie von dem Entgelt für steuerpflichtige Umsätze, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, absetzen, ohne dies in der Voranmeldung anzugeben. Hat er vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in einem späteren Voranmeldungszeitraum zurückgewährt, so hat er sie in der Voranmeldung für diesen Zeitraum abzusetzen und dies kenntlich zu machen. Sind in dem Voranmeldungszeitraum keine Entgelte vereinnahmt worden, die dem gleichen Steuersatz unterliegen wie die Umsätze, für die die Entgelte zurückgewährt worden sind, so hat der Unternehmer nicht die Entgelte, sondern von dem errechneten Steuerbetrag die Steuerbeträge abzuziehen, die für die zurückgewährten Entgelte nach der früheren Voranmeldung bereits zu entrichten waren. Das gleiche gilt, wenn sich in der Zeit zwischen der Vereinnahmung und der Zurückgewährung der Entgelte der Steuersatz, nach dem die Entgelte versteuert worden sind, geändert hat.

(2) Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) können bereits versteuerte Entgelte von den Entgelten, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, abgesetzt werden, sobald feststeht, daß die versteuerten Entgelte uneinbringlich geworden sind. Absatz 1 gilt entsprechend. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, so sind sie erneut zu versteuern.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Steuererklärung entsprechende Anwendung. Übersteigt der abzusetzende Steuerbetrag die Steuerschuld oder ist eine Steuerschuld nicht vorhanden, so ist der Unterschiedsbetrag oder der Gesamtbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

Zu § 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes

Voranmeldung, Kleinbetrag

§ 62

(1) Unternehmer mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen im Sinn des § 13 Absatz 1 des Gesetzes sind solche Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 Reichsmark überschritten hat. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs ausgeübt, so ist der steuerpflichtige Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

(2) Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung besteht auch dann, wenn ein Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt oder seine Umsätze für steuerfrei hält.

(3) Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr nicht mehr als 5 Reichsmark beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn diese steuerpflichtig wären. In diesem Fall wird auch von der Festsetzung einer Vorauszahlung (§ 13 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes) abgesehen.

(4) Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) eine Voranmeldung nicht ab, so kann das Finanzamt entweder den steuerpflichtigen Umsatz schätzen und die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung unter Fristfestsetzung anfordern und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vorauszahlung festsetzen.

(5) Der Unternehmer hat die Voranmeldung nach einem Muster abzugeben, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt. Die Voranmeldung hat zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte für die Umsätze im Sinn des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes einschließlich der Entgelte für steuerfreie Umsätze;
2. den Gesamtwert des Eigenverbrauchs (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes);
3. die vereinnahmten Entgelte für steuerfreie Umsätze, getrennt nach den einzelnen Befreiungsvorschriften;
4. die vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
5. den Gesamtbetrag der nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes bei steuerpflichtigen Umsätzen abzugsfähigen Auslagen und Kosten;
6. im Fall des § 12 des Gesetzes die zurückgewährten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen, nach Maßgabe des § 61.

Im Fall des § 14 des Gesetzes treten an die Stelle der vereinnahmten die vereinbarten Entgelte. Die Voranmeldung ist von dem Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

Zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes

Steuererklärung, Kleinbetrag

§ 63

(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Steuererklärung bis zum 15. Februar abzugeben (§ 167 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung). Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder bei Abkürzung des Veranlagungszeitraums (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entfällt, wenn die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als 20 Reichsmark beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn diese steuerpflichtig wären.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann weiter von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreien:

1. Unternehmer, deren Umsätze einen Mindestbetrag nicht überstiegen haben, wenn sie laufend Voranmeldungen abgegeben haben und deren sachliche Richtigkeit nicht zu beanstanden ist;
2. bestimmte Arten von Unternehmern.

(4) Der Unternehmer hat die Steuererklärung nach einem Muster abzugeben, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt. § 62 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Unternehmer kann die Steuererklärung in einer Anlage erläutern.

Veranlagung bei Kleinbeträgen

§ 64

Im Fall des § 63 Absatz 2 findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist, obwohl eine Pflicht zur Abgabe nicht bestanden hat, oder wenn Voranmeldungen für den Veranlagungszeitraum vorliegen. Eine Steuer wird in diesen Fällen nicht festgesetzt. Entrichtete Vorauszahlungen werden durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Zu § 13 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes

Voranmeldung (Steuererklärung) für Bankumsätze

§ 65

(1) Von der gesonderten Angabe des Gesamtbetrags der vereinnahmten Entgelte und der Entgelte für steuerfreie und steuerpflichtige Bankumsätze in der Voranmeldung (Steuererklärung) sind Banken und Bankiers befreit, die von den gesamten Provisionen aus Bankumsätzen aller Art 8 vom Hundert der Steuer unterwerfen, wenn sie die Gesamtsumme der Einnahmen aus Provisionen und gleichzeitig die Gruppen von Provisionsgewinnen angeben, aus denen sich diese Summe zusammensetzt. Die Höhe der für diese einzelnen Gruppen vereinnahmten Entgelte ist nicht anzugeben. Zu den Bankumsätzen gehören insbesondere nicht die Umsätze aus Hilfsgeschäften.

(2) Die Reichsbank, die Banken und Bankiers, die dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehören, die Kreditvereine im Sinn des Genossenschaftsgesetzes, die Revisionsverbänden angehören, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und die ihm angeschlossenen Sparkassen- und Girozentralen sind von den Voranmeldungen und den Vorauszahlungen nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes befreit, wenn sie vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von 20 vom Hundert des für das letzte vorangegangene Kalenderjahr veranlagten Steuerbetrags entrichten. Hat die Veranlagung noch nicht stattgefunden, so richtet sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem in der Steuererklärung angegebenen Umsatz. Die Befreiung besteht ohne Rücksicht darauf, ob von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Zu § 14 des Gesetzes

Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, Wechsel in der Besteuerungsart

§ 66

(1) Will ein Unternehmer die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnen, so hat er unter Darlegung der Gründe einen schriftlichen Antrag an das Finanzamt zu stellen. Den in § 65 Absatz 2 genannten Unternehmern (Banken, Bankiers usw.) ist die Berechnung der Steuer nach der Solleinnahme ohne Antrag gestattet.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Isteinnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Umsätze nachträglich eingehen, bei der Vereinnahmung versteuert.

(3) Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Solleinnahme zu derjenigen nach der Isteinnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte (z. B. Vorschüsse) in der nächsten Voranmeldung versteuert.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die nachträglich zu versteuernden Entgelte in der Voranmeldung (Steuererklärung) besonders aufzuführen.

Zu § 16 Absatz 1 des Gesetzes

Voraussetzungen für die Ausfuhrhändlervergütung

§ 67

(1) Die Ausfuhrhändlervergütung wird auf Antrag eines Unternehmers nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt.

(2) Die Umsatzsteuer (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes) wird vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Antragsteller muß eine Ausfuhrlieferung (§ 15) bewirkt haben. Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn
   a) ein Gegenstand vom Antragsteller selbst oder durch seinen Beauftragten (z. B. Agenten, Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter) zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 68) in das Ausland verbracht worden ist oder
   b) ein Gegenstand zur Verfügung des Antragstellers zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 68) von seinem Lieferer oder in dessen Auftrag von einem anderen in das Ausland versendet worden ist. Der Antragsteller darf in diesem Fall nicht ein ausländischer Abnehmer (§ 16) und im Fall des § 16 Absatz 1 Ziffer 2 nicht der inländische Unternehmer der ausländischen Zweigniederlassung oder Organgesellschaft sein;
2. Der Antragsteller muß den Gegenstand erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein oder es muß sich dabei um die Lieferung eines im § 21 Absatz 2 Ziffern 2 bis 4, 6, 8 und 9b genannten Gegenstandes gehandelt haben;
3. Der Gegenstand darf vom Antragsteller nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 69 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus;
4. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 71 Absatz 5).

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes) wird vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die im Absatz 2 Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen müssen gegeben sein;
2. Die Einfuhr des Gegenstandes muß steuerpflichtig gewesen und die Ausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden sein;
3. Der Gegenstand darf auch von einem anderen als dem Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12).

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird sowohl die Umsatzsteuer als auch die Ausgleichsteuer vergütet.

Gewerbliche Verwendung

§ 68

(1) Verbringen oder Versendung zur gewerblichen Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2) ist insbesondere das Verbringen oder die Versendung zum Verkauf (z. B. die Versendung auf ein im Ausland bei einer Zweigniederlassung, einem Spediteur oder einem Agenten des Antragstellers unterhaltenes Lager), das Verbringen oder die Versendung eines Gegenstandes in das Ausland, um ihn dort in einem Betrieb des Antragstellers für den Auslandsmarkt weiter zu bearbeiten oder verarbeiten, das Verbringen oder die Versendung eines Gegenstandes zum Einbau in eine Gesamtanlage im Ausland und das Verbringen oder die Versendung zum Gebrauch oder Verbrauch in einem ausländischen Betrieb des Antragstellers (z. B. Werkzeugmaschinen).

(2) Die Ausfuhrhändlervergütung wird nicht gewährt, wenn der Gegenstand zu anderen Zwecken als zur gewerblichen Verwendung in das Ausland verbracht oder versendet worden ist. Als Verbringen oder Versendung zur gewerblichen Verwendung gilt es nicht, wenn Gegenstände mit der Absicht der Wiedereinfuhr zur Beförderung, Lagerung, Veredelung oder zum vorübergehenden Gebrauch in das Ausland verbracht oder versendet werden (z. B. als Ausstellungsgegenstand, Muster, Umschließung, Beförderungsmittel, Handwerkszeug oder Reisegut).

(3) Die Ausfuhrhändlervergütung wird auch nicht gewährt, wenn Gegenstände in das Ausland zurückgebracht werden, die vorher mit der Absicht der Wiederausfuhr zu den im Absatz 2 genannten Zwecken in das Inland eingeführt waren.

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

§ 69

Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn von § 67 Absatz 2 Ziffer 3 gilt es, wenn:

1. Altmetalle zu Remelted-Metallen umgeschmolzen werden;
2. Augengläser facettiert (am Rand geschliffen) oder in Fassungen eingesetzt werden;
3. Felle und Häute getrocknet, gesalzen oder nachgesalzen werden;
4. in Flugzeuge, Kraftfahrzeuge oder Wasserfahrzeuge erworbene Motore oder Einbauinstrumente eingebaut werden;
5. in Handschuhe Knöpfe eingeschlagen oder die Handschuhe geformt werden;
6. Möbel gebeizt werden;
7. textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse sortiert, gewaschen, entfettet, gekämmt, abgekocht, karbonisiert, geschlichtet, gesengt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, merzerisiert, geschoren, aufgeschnitten, gerauht, kalandert, geglättet, gewalkt, appretiert, moiriert, gaufriert, genoppt, dekatiert, lüstriert, imprägniert, gesäumt, gehaspelt, gespult, gezwirnt und Gewebe zu Waren der Zolltarifnummern 503 bis 506 (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachstuch, Öltuch, Ledertuch oder Kunstleder) bearbeitet oder verarbeitet werden;
8. Verbandstoffe aus Watte und Mull durch Imprägnieren und Zerschneiden hergestellt oder Kattunfäden mit Jod imprägniert werden.

Berechnung der Ausfuhrhändlervergütung

§ 70

(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer (§ 67 Absatz 2) wird bemessen:

1. im Fall der Ausfuhrlieferung (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1) nach dem Entgelt, das der Antragsteller für die Ausfuhrlieferung vereinnahmt (vereinbart) hat. Zu dem Entgelt sind diejenigen Beträge hinzuzurechnen, die der Antragsteller nicht von seinem Abnehmer, sondern im Zusammenhang mit der Lieferung von einem Dritten erhält. Dagegen sind die Kosten des Antragstellers für die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes und der von ihm entrichteten ausländischen Zölle und Einfuhrabgaben abzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller diese Beträge gesondert in Rechnung gestellt hat oder nicht;
2. im Fall des Verbringens oder der Versendung in das Ausland (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2):
   a) nach dem Einkaufspreis, falls der Gegenstand vom Antragsteller erworben und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland verbracht oder zu seiner Verfügung versendet worden ist. § 12 findet entsprechende Anwendung;
   b) im übrigen nach dem Wert des Gegenstandes, der im Inland am Ort und zur Zeit des Verbringens oder der Versendung für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Falls beim Verbringen ein Wert ermittelt wird (z. B. auf einer Konsulatsrechnung zur Berechnung des Auslandszolls oder bei der Lastschrift in der inländischen Buchführung des Antragstellers), so ist dieser Wert zugrunde zu legen.

(2) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen, die der Antragsteller hergestellt und in die er erworbene Motore oder Einbauinstrumente ein-

gebaut hat (§ 69 Ziffer 4), ist die Vergütung für die Motore und Einbauinstrumente nach deren Einkaufspreis zu bemessen.

(3) Ausländische Werte sind auf Reichsmark umzurechnen (§ 40). Dabei ist maßgebend der Durchschnittskurs, der

1. bei der Ausfuhrlieferung für den Monat der Vereinnahmung des Entgelts (bei Vergütung nach vereinbarten Entgelten für den Monat der Ausfuhrlieferung),
2. beim Verbringen oder bei der Versendung in das Ausland für den Monat des Verbringens oder der Versendung

festgesetzt worden ist. § 40 Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 von 92 vom Hundert des Entgelts, in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und des Absatzes 2 vom vollen Einkaufspreis oder Wert (Absatz 1 Ziffer 2a und b) nach dem Steuersatz berechnet, der nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes

1. bei der Ausfuhrlieferung im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts (bei Vergütung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt der Lieferung),
2. beim Verbringen oder bei der Versendung in das Ausland im Zeitpunkt des Verbringens oder der Versendung

gegolten hat (Vergütungssatz). Bei Getreide, bei Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide oder bei daraus hergestellten Backwaren (§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) ist die Vergütung nach dem Steuersatz des § 7 Absatz 2 des Gesetzes zu berechnen.

(5) Die Ausgleichsteuer (§ 67 Absatz 3) wird mit dem Betrag vergütet, der nachweislich entrichtet worden ist. Kann die Höhe der Ausgleichsteuer nicht nachgewiesen werden, so ist als Vergütung die Hälfte des Betrags zu gewähren, der sich nach den Absätzen 1 bis 4 als Vergütung der Umsatzsteuer (§ 67 Absatz 2) ergibt oder ergeben würde, wenn eine solche in Betracht käme.

Antrag für die Ausfuhrhändlervergütung

§ 71

(1) Der Antrag kann im Fall der Ausfuhrlieferung nach Wahl des Antragstellers entweder nach den im Vergütungszeitraum (Absatz 2) für die Ausfuhrlieferungen vereinnahmten Entgelten (Ist-Beträgen) oder nach den vereinbarten Entgelten für die Ausfuhrlieferungen in diesem Zeitraum (Soll-Beträgen) ohne Rücksicht darauf gestellt werden, ob der Antragsteller seine Umsätze nach den vereinnahmten oder nach den vereinbarten Entgelten versteuert (§§ 5 und 14 des Gesetzes). Die gewählte Art der Antragstellung darf nur mit Zustimmung des Finanzamts geändert werden.

(2) Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Schluß desjenigen Kalendervierteljahrs zu stellen, in dem

1. im Fall der Ausfuhrlieferung (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1):
   a) bei Vergütung nach den Ist-Beträgen: die Entgelte für die Ausfuhrlieferungen vereinnahmt worden sind,
   b) bei Vergütung nach den Soll-Beträgen: die Ausfuhrlieferungen bewirkt worden sind;
2. im Fall des Verbringens oder der Versendung in das Ausland (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2): die Gegenstände in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.

Es steht dem Antragsteller frei, statt des Kalendervierteljahrs einen Kalendermonat zu wählen. In diesem Fall beginnt die Ausschlußfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum darf nur mit Zustimmung des Finanzamts gewechselt werden.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag nach einem Muster, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, anzugeben:

1. daß Ausfuhrlieferungen vorliegen oder daß die Gegenstände zur gewerblichen Verwendung im Unternehmen des Antragstellers in das Ausland verbracht oder zu seiner Verfügung in das Ausland versendet worden sind (§ 67 Absatz 2 Ziffer 1);
2. die Bemessungsgrundlagen § 70 und den Absätzen 1 und 2 gemäß;
3. ob es sich bei den Gegenständen handelt
   a) um Getreide, um Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide oder um daraus hergestellte Backwaren oder
   b) um andere Gegenstände;
4. falls die Vergütung der Ausgleichsteuer beantragt wird: die Höhe der nachweislich entrichteten Ausgleichsteuer;
5. falls der Antragsteller die Gegenstände im Inland erworben hatte:
   a) daß die Lieferung an ihn steuerpflichtig gewesen ist oder
   b) daß es sich dabei um die Lieferung von Gegenständen gehandelt hat, die im § 21 Absatz 2 Ziffern 2 bis 4, 6, 8 und 9b genannt sind;
6. daß eine Bearbeitung oder Verarbeitung über den Rahmen des § 67 Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 Ziffer 3 hinaus nicht vorgenommen worden ist.

(4) Gelangen Gegenstände, für die der Antragsteller eine Vergütung beantragt und erhalten hat, in das Inland zu seiner Verfügung zurück, so hat er die erhaltene Vergütung im nächsten Vergütungsantrag zur Absetzung anzugeben oder, wenn ein solcher nicht binnen sechs Monaten zu stellen ist, innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(5) Der Antragsteller hat im Inland Bücher zu führen und in ihnen die im Absatz 3 mit Ausnahme der Ziffer 5a genannten Angaben fortlaufend aufzuzeichnen. Für den Antrag genügt es, wenn er darin auf diese Bücher hinweist und die Empfangsbestätigung der Zollstelle über die Höhe der entrichteten Ausgleichsteuer vorlegt. Wegen des Nachweises zu Absatz 3 Ziffer 5a genügt eine Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen. Die Befugnis der Finanzämter zu weiteren Ermittlungen bleibt vorbehalten. Ergeben sich die hiernach erforderlichen Nachweise nicht aus den Büchern des Antragstellers, so ist der Antrag abzuweisen. Ist der Nachweis nach

Absatz 3 Ziffer 4 jedoch nur insofern unvollständig, als zwar die Einfuhr des Gegenstandes in das Inland, nicht aber die Höhe der entrichteten Ausgleichsteuer nachgewiesen werden kann, so ist dem Antrag § 70 Absatz 5 Satz 2 gemäß zu entsprechen.

(6) Stellt das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung fest, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht vorliegen, so hat der Antragsteller auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen.

Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes

Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung

§ 72

(1) Die Ausfuhrvergütung wird auf Antrag eines Unternehmers gewährt, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Antragsteller muß eine Ausfuhrlieferung (§ 15) bewirkt haben. Der Ausfuhrlieferung steht es gleich, wenn
   a) ein Gegenstand vom Antragsteller selbst oder durch seinen Beauftragten (z. B. Agenten, Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter) zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 68) in das Ausland verbracht worden ist oder
   b) ein Gegenstand zur Verfügung des Antragstellers zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 68) von seinem Lieferer oder in dessen Auftrag von einem anderen in das Ausland versendet worden ist. Der Antragsteller darf in diesem Fall nicht ein ausländischer Abnehmer (§ 16) und im Fall des § 16 Absatz 1 Ziffer 2 nicht der inländische Unternehmer der ausländischen Zweigniederlassung oder Organgesellschaft sein;
2. Der Gegenstand darf nicht in der anliegenden Ausschlußliste (Anlage 3) enthalten sein;
3. Die Lieferung des Gegenstandes an den Antragsteller darf nicht als Ausfuhrlieferung § 15 gemäß steuerfrei gewesen sein; Anlage 3 (S. 969)
4. Es darf sich nicht um einen durchgeführten Gegenstand handeln, sofern der Wiederausfuhr nicht mindestens ein steuerpflichtiger Umsatz (§ 20 Absatz 2) oder eine Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands über den Rahmen des § 12 hinaus im Inland vorangegangen ist;
5. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen im Inland buchmäßig nachgewiesen sein (§ 74 Absatz 2).

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 67 gleichzeitig vorliegen, wird sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung

1. für die Umsatzsteuer nach einer im § 69 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung oder
2. für die Ausgleichsteuer § 67 Absatz 3 gemäß

gewährt wird.

Berechnung der Ausfuhrvergütung

§ 73

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei der Ausfuhrvergütung die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 70 Absätze 1 und 3). Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (§ 70 Absatz 2) ist von der Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis für die Motore und Einbauinstrumente abzusetzen, der bei der Ausfuhrhändlervergütung zu berücksichtigen ist.

(2) Die Ausfuhrvergütung beträgt einhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Vergütungssatz).

Antrag für die Ausfuhrvergütung

§ 74

(1) Der Antragsteller hat im Antrag nach einem Muster, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt, anzugeben:

1. daß Ausfuhrlieferungen vorliegen oder daß die Gegenstände zur gewerblichen Verwendung im Unternehmen des Antragstellers in das Ausland verbracht oder zu seiner Verfügung in das Ausland versendet worden sind (§ 72 Absatz 1 Ziffer 1);
2. daß es sich dabei um Fälle handelt, die nicht § 72 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 2 gemäß von der Ausfuhrvergütung ausgenommen sind;
3. die Bemessungsgrundlagen § 73 gemäß.

(2) Der Antragsteller hat im Inland Bücher zu führen und in ihnen die im Absatz 1 genannten Angaben fortlaufend aufzuzeichnen. Für den Antrag genügt es, wenn er darin auf diese Bücher hinweist. Die Befugnis der Finanzämter zu weiteren Ermittlungen bleibt vorbehalten. Ergeben sich die hiernach erforderlichen Nachweise nicht aus den Büchern des Antragstellers, so ist der Antrag abzuweisen.

(3) § 71 Absätze 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend für die Vergütung nach den Ist- oder Soll-Beträgen, für den Vergütungszeitraum, für die Antragsfrist, für die Absetzung der Vergütung für die in das Inland zurückgelangten Gegenstände und für die Zurückforderung der Vergütung.

Zur Aufzeichnungspflicht

Grundsätzliche Regelung

§ 75

(1) Der Aufzeichnungspflicht (§ 161 Absatz 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) ist genügt, wenn:

1. sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tages aufgezeichnet werden und
2. am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums (Veranlagungszeitraums) der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (z. B. zu Anschaffungen) ermittelt wird und
3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung die geschäftlichen oder sonstigen Ausgaben vorher abgezogen werden.

(2) Entnimmt der Unternehmer vor der Aufzeichnung der Entgelte Beträge zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken, so hat er diese Beträge so aufzuzeichnen, daß die Entgelte einschließlich der Entnahmen ermittelt werden können.

Ausnahmen bei Unternehmern mit nicht mehr als 10 000 RM Gesamtumsatz

§ 76

Bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz im Sinn des § 1 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Reichsmark nicht überstiegen hat und bei denen der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen wird, ist abweichend von § 75 Absatz 1 Ziffer 1 die wöchentliche Aufzeichnung der Entgelte ausreichend.

Besonderes bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Umsätzen von nicht mehr als 10 000 RM

§ 77

Unternehmer, deren Umsätze aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Reichsmark nicht überstiegen haben und bei denen diese Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen werden, sind von der Aufzeichnungspflicht für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb befreit.

Eigenverbrauch

§ 78

Die Aufzeichnungen haben auch den Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Gesetzes) zu umfassen. Die im § 76 genannten Unternehmer und die Land- und Forstwirte sind berechtigt, den Eigenverbrauch am Schluß des Voranmeldungszeitraums (Veranlagungszeitraums) in einem geschätzten Betrag den Umsätzen im Sinn des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes hinzuzurechnen.

Rechtsanwälte

§ 79

(1) Die Rechtsanwälte sind befugt, statt der laufend vereinnahmten Entgelte diejenigen Entgelte der Versteuerung zugrunde zu legen, die sich aus ihren Büchern nach der Schlußabrechnung jeder einzelnen Sache ergeben. Wird eine Sache bis zum Schluß des auf ihren Beginn folgenden Kalenderjahrs nicht abgerechnet, so ist eine vorläufige Abrechnung bis zum Ende dieses Kalenderjahrs und weiter bis zum Ende jedes zweiten Kalenderjahrs anzufertigen und der Versteuerung zugrunde zu legen. Die Aufzeichnungspflicht § 160 Absatz 1, § 161 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 und § 162 der Reichsabgabenordnung gemäß bleibt unberührt.

(2) Soweit die Rechtsanwälte von der Befugnis des Absatzes 1 Satz 1 keinen Gebrauch machen, sind sie berechtigt, die Kostenvorschüsse erst mit der Erledigung des Auftrags oder mit der Abrechnung der Sache zu versteuern, wenn sie die Kostenvorschüsse als solche besonders verbuchen und behandeln (z. B. auf ein besonderes Bankkonto einzahlen).

(3) Zur Abgeltung der zahlreichen kleinen Beträge an durchlaufenden Posten (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes), insbesondere der Zustellungs- und Stempelkosten, dürfen die Rechtsanwälte einen Pauschalabzug von 5 vom Hundert der gesamten vereinnahmten Beträge nach Abzug der anderen Beträge an durchlaufenden Posten, wie der Streit- oder Vergleichssummen und der Hypothekengelder, vornehmen.

Notare

§ 80

(1) Die Steuerpflicht der Notare beschränkt sich auf diejenigen Leistungen, die nicht ein Ausfluß ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit sind. Steuerpflichtig sind daher z. B. die Erteilung von Rat und Auskunft, die Anfertigung von Gutachten, die Entwürfe von Urkunden, die Testamentsvollstreckungen, soweit diese Leistungen nicht ein Teil der Beurkundungstätigkeit der Notare sind. Steuerfrei sind dagegen z. B. die Beurkundungen und Beglaubigungen, die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden, die Hinterlegung und Auszahlung von Geldern, die Stellung von Anträgen an Gerichte und andere Behörden auf Grund der von den Notaren selbst vorgenommenen Beurkundungen, die Einlegung von Beschwerden und weiteren Beschwerden in Sachen, in denen die Notare Anträge bei dem Gericht erster Instanz gestellt haben, die Tätigkeit des Notars als Verwahrers von Aktien zur Beteiligung an Generalversammlungen (§ 255 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs). Die Aufzeichnungspflicht § 160 Absatz 1, § 161 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 und § 162 der Reichsabgabenordnung gemäß bleibt unberührt.

(2) Die Notare, die die Entgelte für steuerpflichtige Leistungen nicht getrennt von den durchlaufenden Posten (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) und den Entgelten für diejenigen Leistungen, die ein Ausfluß ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit sind, aufzeichnen, können einen Pauschalbetrag von 15 vom Hundert der Entgelte aus der gesamten notariellen Tätigkeit (ohne die durchlaufenden Posten) versteuern.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des § 79 finden auf Rechtsanwälte, die gleichzeitig Notare sind, entsprechende Anwendung, wenn sie in ihren Büchern und in ihren Voranmeldungen (Steuererklärungen) die Entgelte aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit getrennt aufführen.

Patentanwälte

§ 81

Auf die Patentanwälte findet § 79 Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Als durchlaufende Posten (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) kommen insbesondere in Betracht die verauslagten Gebühren für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Umschreibung oder Anfechtung von gewerblichen Schutzrechten, z. B. die Gebühren für den ausländischen Vertreter, die aus einem Lizenzvertrag für den Lizenzgeber vereinnahmten oder für den Lizenznehmer verauslagten Beträge.

Zu § 17 des Gesetzes

Steueraufsicht, Nachschau

§ 82

(1) Das Finanzamt kann die Steueraufsicht über Unternehmer sowohl im Rahmen des Steuerermittlungsverfahrens (§§ 204 ff. der Reichsabgabenordnung) als auch unabhängig davon im Weg der örtlichen Prüfung (Nachschau, § 193 der Reichsabgabenordnung) in dem Unternehmen ausüben. Die planmäßige Nachschau ist nach näherer Anordnung des Präsidenten des Landesfinanzamts durchzuführen.

(2) Die Nachschau kann sich auf das gesamte Geschäftsgebaren des Unternehmers erstrecken, soweit es für die Besteuerung von Bedeutung ist. Der Unternehmer darf keine Einrichtungen treffen, die die Ausübung der Nachschau hindern oder erschweren. Er soll insbesondere dafür Sorge tragen, daß die Geschäftsbücher — bei Fernbuchführung die Grundbücher — in den Geschäftsräumen eingesehen werden können. Es bleibt dem Ermessen des Finanzamts überlassen, ob es seinen Beauftragten bei dem Unternehmer vorher anmelden will. Insbesondere darf der Nachschaubeamte §§ 193 bis 195 der Reichsabgabenordnung gemäß die Geschäftsräume des Unternehmers betreten:

1. um zu prüfen, ob das tatsächliche Geschäftsgebaren des Unternehmers mit seinen Angaben hierüber übereinstimmt;
2. um zu prüfen, ob der Unternehmer die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und dieser Durchführungsbestimmungen über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht innehält;
3. um die Schriftstücke, die sich auf die Umsätze beziehen, insbesondere die Geschäftsbücher und den Schriftwechsel des Unternehmers mit seinen Lieferanten und Kunden planmäßig durchzusehen und nachzuprüfen;
4. um festzustellen, ob die Lagerbestände mit den Büchern übereinstimmen.

(3) Der Aufenthalt des Nachschaubeamten in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Unternehmers nur in den üblichen Geschäftsstunden zulässig. Während des Aufenthalts in den Geschäftsräumen ist, soweit möglich, zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird oder eine Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebs eintritt. Der Nachschaubeamte hat sich über seinen Auftrag dem Unternehmer oder seinem Vertreter gegenüber durch eine mit Amtsstempel versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags auszuweisen.

(4) Das Finanzamt kann den Unternehmer zur Duldung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen und zur Bereitstellung der für diese Maßnahmen notwendigen Unterlagen durch Erzwingungsstrafen anhalten (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Zu § 17 des Gesetzes und § 101 der Reichsabgabenordnung

Straßenhandel

§ 83

Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Privatgrundstück) Umsätze ausführt, hat § 17 des Gesetzes und § 101 der Reichsabgabenordnung gemäß den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherzustellen.

§ 84

Von der Verpflichtung, eine Anzahlung zu leisten, ist der Unternehmer befreit,

1. der den Handel mit Zeitungen und Zeitschriften betreibt;
2. der an einem Markt im Sinn der §§ 64 ff. der Reichsgewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnimmt und lediglich die innerhalb seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugten Gegenstände (§ 46) feilbietet;
3. der innerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des § 83 bewirkt und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen oder Aufzeichnungen im Sinn des § 75 führt;
4. der außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des § 83 bewirkt und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt;
5. der Mitglied eines Verbandes der Gewerbetreibenden ist, die unter § 83 fallen. Die näheren Anordnungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 85

(1) Das Finanzamt setzt die Höhe der Anzahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers fest. Die Anzahlung ist so zu bemessen, daß Nachzahlungen nach Möglichkeit vermieden werden.

(2) Die Anzahlung ist erstmals vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit (§ 83) für den ersten Voranmeldungszeitraum, im übrigen bei Beginn jedes weiteren Voranmeldungszeitraums (Veranlagungszeitraums) zu leisten.

(3) Das Finanzamt bestätigt dem Unternehmer den Empfang der Anzahlung in einem Steuerheft.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung und Führung des Steuerhefts, über die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung in den Fällen des § 84 Ziffern 3 bis 5, über den Veranlagungszeitraum und über die Abrechnung nach Ablauf des Veranlagungszeitraums trifft der Reichsminister der Finanzen.

Zu § 19 des Gesetzes
Übergangsvorschriften

§ 86

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1935 in Kraft, die §§ 54 bis 56 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) § 54 findet Anwendung, soweit der Übergang der Garne in die Weberei nach dem 31. Dezember 1934 erfolgt.

(3) § 55 findet Anwendung auf diejenigen Lieferungen im Einzelhandel, bei denen

1. im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten die Lieferung

nach dem 31. Dezember 1934 erfolgt.

(4) Im Fall des § 56 ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Steuer erstmalig um die Steuer zu kürzen, die auf den nach dem 31. Dezember 1934 von ihm gezahlten Veredelungslöhnen ruht.

(5) Das vor dem 1. Januar 1935 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Oktober 1934 galt.

Berlin, 17. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Anlage 1

(Zu § 9 Absatz 1 Ziffer 1 und § 10 Absatz 1 Ziffer 1)

Freiliste 2

(Steuerfreie Lieferungen nach der Einfuhr)

Altmaterial

Asbest

Balata

Bastfasern (z. B. Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hiervon

Bettfedern

Borsten

Daunen

Drogen, roh

Edelsteine und Halbedelsteine, ungefaßt

Farbhölzer, roh

Felle (auch zur Pelzwerkbereitung), roh; enthaarte, halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle

Fette, tierische

Fische: frische Süßwasserfische und Salzwasserfische einschließlich der frischen gesalzenen Heringe

Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl

Gerbstoffe mit Ausnahme der Gerbstoffauszüge

Gewürze aller Art

Gummi in Platten und Stücken

Häute (auch zur Pelzwerkbereitung), roh

Harze aller Art

Holz der Zolltarifnummern 74 bis 86

Käsestoff (Kasein)

Kaffee, roh

Kakao

Kapok

Kautschuk

Kolonialwaren aller Art einschließlich der Nüsse und Nußkerne, jedoch mit Ausnahme der anderweit nicht genannten frischen Früchte

Korkholz; Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln; Korkabfälle, auch Korkschrot-, Korkmehl, Korkwolle

Krabben (Garnelen)

Meerschwämme, roh

Muscheln: Mies- und andere Seemuscheln

Öle, tierische

Ölsaaten und Ölfrüchte aller Art

Perlen, ungefaßt

Reis

Rohseide

Schwefel

Stuhlrohr und anderes edleres Rohr

Südfrüchte, frische: Ananas, Apfelsinen, Aprikosen, Bananen, Kokosnüsse, Mandarinen, Pomeranzen, Zitronen

Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel

Tee

Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle

Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs

Wein

Anlage 2
(Zu § 13)

Verzeichnis
der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr

Die Steuerfreiheit §§ 9 und 10 gemäß wird nicht ausgeschlossen, wenn:

1. Bettfedern oder Daunen gereinigt, sortiert oder gemischt werden;
2. Borsten sortiert, gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;
3. Drogen, roh, zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;
4. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;
5. Fische oder Krabben (Garnelen) gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.

   Als Marinieren im Sinn dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische oder Krabben (Garnelen) entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (z. B. Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (z. B. Bismarckheringe) oder durch Braten (z. B. Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoteletten) oder durch Kochen (z. B. Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden. Unter Filetieren im Sinn dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (z. B. der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen.
6. Gerbstoffe gemahlen oder extrahiert werden;
7. Hanf gehechelt wird;
8. Holz in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält oder zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden;
9. Kaffee geschält wird;
10. Kakao fermentiert wird;
11. Kapok gereinigt, sortiert oder gemischt wird;
12. Lumpen (Hadern) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert oder gefärbt werden;
13. Nußkerne getrocknet, gereinigt, geschält oder zerkleinert werden;
14. **Öle oder Fette, tierische, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spaltung, Mischung, Raffination, Härtung, Kochen, Bleichen oder Desodorisierung) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;**
15. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt, extrahiert) werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spaltung, Mischung, Raffination, Härtung, Kochen, Bleichung, Desodorisierung) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden in das Inland eingeführte und andere Ölsaaten und Ölfrüchte zusammen verarbeitet oder werden die aus eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenstände mit aus anderen Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstammt;
16. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgrieß oder Reismehl (einschl. Reisfuttermehl) verarbeitet wird;
17. Stuhlrohr durch Spalten oder Hobeln zugerichtet wird;
18. Tabak fermentiert wird;
19. Tee verschiedener ausländischer Sorten gemischt wird;
20. Wein der Kellerbehandlung im Sinn des Artikel 4 Abschnitt A der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) unterworfen, abgestochen oder mit anderen eingeführten Weinen gemischt wird.

Anlage 3

(Zu § 72 Absatz 1 Ziffer 2)

Ausschlußliste

für die Ausfuhrvergütung

Alteisen (Schrott)

Altpapier

Aschen

Balata, roh oder gereinigt

Baumwollstearin

Blei und Bleilegierungen, roh; Abfälle davon

Borsten

Brucheisen

Edelsteine und Halbedelsteine, roh

Erze

Farbpflanzen, Färberrinden und -hölzer, mit Ausnahme der Farbholzauszüge

Felle:

von Hasen und Kaninchen, roh zur Pelzwerk-(Rauchwaren-) Bereitung, roh

Fette, tierische, und zwar:

Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette); Schweine- und Gänsefett (mit Ausnahme des Schweinespecks); Flomen (Fliesen, Liesen), premier jus; Talg von Rindern und Schafen (Rinderfett, Schaffett), auch Preßtalg; Knochenfett, Abfallfette; Fisch-, Robben-, Waltran, auch gehärtet, Fisch-, Robben-, Walspeck, Wal- und anderes Tranfett, Walknochenfett, Walratöl

Florettseide (Abfallseide von natürlicher Seide), ungekämmt, ungefärbt

Gerbstoffe, mit Ausnahme der künstlichen und der Gerbstoffauszüge

Gold:

Feingold, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Gold, roh oder gegossen; Abfälle von Feingold und legiertem Gold; Goldmünzen

Guttapercha, roh oder gereinigt

Haare, tierische, auch gesotten

Harze (mit Ausnahme des Kunstharzes), Kopale, Schellack, Gummi

Kammzug aus Wolle oder anderen Tierhaaren.

Kautschuk, roh oder gereinigt

Kokosnußöl

Kupfer und Kupferlegierungen, roh; Abfälle davon; Kupfermünzen

Nickel (Nickelmetall) und Nickellegierungen, roh; Abfälle davon; Nickelmünzen

Öle, fette, auch gehärtet

Ölfrüchte und Ölsämereien

Ölkuchen s. Rückstände

Palmöl und Palmkernöl

Platin und Platinmetalle; Abfälle davon und von Platinlegierungen

Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie

Schlacken

Silber:

Feinsilber, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Silber, roh oder gegossen; Abfälle von Feinsilber und Silberlegierungen; Silbermünzen

Spinnstoffe:

tierische, roh, auch gewaschen; pflanzliche, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt

Talg:

pflanzlicher

tierischer s. Fette

Wertpapiere

Zink und Zinklegierungen, roh; Abfälle davon

Zinn und Zinnlegierungen, roh; Abfälle davon

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer).

Vom 17. Oktober 1934.

Auf Grund des § 4 Ziffer 1, § 6 Absatz 3, § 15 Absatz 2 und § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit §§ 12, 13 und 16 Ziffer 1a und c der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Ausgleichsteuer wird von der Einfuhr von Gegenständen in das Inland erhoben (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes, § 5)".

2. In § 1 Abs. 2, §§ 2, 3, 7, 11, 12 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und §§ 23, 24 und 25 ist statt „§ 20" zu setzen „§ 15".

3. § 6:

   Im Abs. 1 ist statt „beim Einbringen" — „bei der Einfuhr", statt „zur Hebung gelangt" — „erhoben wird" und statt „zur Hebung gelangen" — „erhoben" zu setzen.

   In den Absätzen 1 und 3 ist statt „§ 2" zu setzen „§ 4". Im Abs. 3 ist vor dem Wort „Freiliste" einzufügen „anliegenden".

4. § 8:

   Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Ausgleichsteuer wird nach dem Erwerbspreis oder, wenn der Erwerbspreis nicht nachgewiesen wird (§ 19) oder ein Erwerbspreis nicht vorhanden ist, an dessen Stelle nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen".

   Im Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „des Steuerschuldners" zu streichen.

   In den Absätzen 1, 2 und 3 ist statt „§ 9" zu setzen „§ 6".

   Im Abs. 2 ist statt „§ 8 Abs. 8" zu setzen „§ 5 Abs. 1 Satz 2".

5. § 9:

   Im Abs. 1 ist am Schluß statt „§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 2" zu setzen „§ 7 Abs. 5".

   Die Absätze 2 und 3 und die Zifferbezeichnung „(1)" vor dem bisherigen Abs. 1 sind zu streichen.

6. Im § 10 ist statt „§ 16 Abs. 4 des Gesetzes" zu setzen „§ 11 Abs. 2 des Gesetzes".

7. Im § 14 Abs. 2 ist statt „für das Einbringen" zu setzen „für die Einfuhr".

8. Im § 19 Abs. 1 ist zu streichen „(§ 18 Abs. 3, 4 des Gesetzes)".

9. Im § 26 ist statt „§ 4" zu setzen „§ 16".

10. Als Anlage ist anzufügen: Freiliste 1. Anlage (S. 971)

§ 2

Die Verordnung über die von der Umsatzsteuer auf das Einbringen (Ausgleichsteuer) ausgenommenen Gegenstände (Freiliste 1) vom 2. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 52) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, 17. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Anlage
(zu § 6 Absatz 3)

Freiliste 1

Zolltarifnummer	
13 bis 17	Ölfrüchte und Ölsämereien
28	Baumwolle, roh, auch gereinigt; Flachs, Hanf, Ramie (Chinagras, Rhea), Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt; Pflanzendaunen (Kapok), roh, auch gereinigt
32	Farbpflanzen usw.
60	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch usw.
91	Farbhölzer usw.
92	Gerbrinden, auch gemahlen
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz usw.
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi usw. sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe usw.; Katechu usw.; Kino
97	Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajugummi, Kirschgummi, Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi
98	Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Ölkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe
126 bis 132	Tierische Fette (einschließlich der Anmerkung zu Nr. 128 und der Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129)
Anm. zu 139	Lebende Bienen mit Honig in Stöcken, Körben, Kasten bei einem Gewichte des Stockes usw. einschließlich des Inhalts von mehr als 15 kg, wenn sie mit den Stöcken nachweislich aus dem freien Verkehre des Inlandes zu vorübergehendem Aufenthalt in das Ausland gesendet worden sind

Zolltarifnummer	
144 bis 146	Tierische Spinnstoffe und Haare
aus 151	Borsten
154	Hasen- und Kaninchenfelle, roh
155	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh
166	Fette Öle in Fässern (einschließlich der Anmerkungen)
170	Baumwollstearin (einschließlich der Anmerkung 1)
171	Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Sheabutter, Vateriatalg, zum Genuß nicht geeignet (einschließlich der Anmerkung 2)
aus 188	Weinhefe, trocken oder teigartig
aus 191	Anderes natürliches Wasser (als Mineralwasser), nicht destilliert
193A	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie
193B	Fetthaltige oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten und fetten Ölen in Form von Preßrückständen
Anm. 3 zu 195	Gedarrte Zuckerrübenschnitzel, welche für inländische, an ausländische Zuckerfabriken gelieferte Zuckerrüben an inländische Produzenten vertragsmäßig zurückgewährt werden
207A	Gehärtete fette Öle und Trane (einschließlich der Anmerkung 1)
aus 223	Porzellanerde (Kaolin), auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt
aus 225	Bimsstein, Schmirgel und Tripel in anderer Verpackung als in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen, für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, auch zu Ziegeln geformt
aus 226	Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen
aus 227	Kalk, kohlensaurer, nicht gebrannt; Kalk, phosphorsaurer, natürlicher (nicht künstlicher); Magnesit, Dolomit, Strontianit, auch gebrannt

Zolltarifnummer	
231	Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken; Asbest, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt; Speckstein (spanische oder Venetianer Kreide) und Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt; Glimmer, roh, auch in rohen Platten oder Scheiben
aus 232	Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen; Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith)
aus 234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten, jedoch mit Ausnahme von Steinschotter; gemahlene Steine
235	Edelsteine und Halbedelsteine, roh
aus 236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt
237	Erze usw.
aus 265	Quecksilber
268	Jod
aus 270	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert
aus 309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat)
aus 311	Weinstein, roh
317K	Gold- und Platinsalze und sonstige Gold- und Platinverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen
317L	Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen
aus 390	Heiz- und Leuchtgas
aus 396	Florettseide (Abfallseide von natürlicher Seide), ungekämmt, ungefärbt; dagegen nicht Abfälle von künstlicher Seide und Kunstspinnfasern und Abfälle davon
aus 438	Abfälle von Baumwolle
563	Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt
769	Feingold, roh oder gegossen usw.
770	Legiertes Gold, gehämmert usw.
aus 771	Röhren und Scharniere aus Gold oder Goldlegierungen; Blattgold (echter Goldschaum)
aus Anm. zu Abschn. 16A	Platin und die sogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) sowie daraus hergestellte Waren, soweit sie nach Nr. 769 und 770 behandelt werden oder soweit es sich um Röhren, Scharniere oder Blattmetall handelt
772	Feinsilber, roh oder gegossen usw.
773	Legiertes Silber, gehämmert usw.
774	Draht aus Silber oder Silberlegierungen
aus 776	Röhren und Scharniere aus Silber oder Silberlegierungen; Blattsilber (echter Silberschaum)
aus 843	Abfälle von verzinntem Eisenbleche (Weißblech) von nicht mehr als 5 mm Stärke
850	Blei und Bleilegierungen, roh usw.
855	Zink und Zinklegierungen, roh usw.
860	Zinn und Zinnlegierungen, roh usw.
864	Nickel (Nickelmetall) und Nickellegierungen, roh usw.
aus 869A	Kupfer und Kupferlegierungen, roh usw. (mit Ausnahme von anderem Kupfer, als Zementkupfer, in Pulverform); Kupfermünzen
aus Anm. zu Abschn. 17G	Anderweit nicht genannte, zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle, soweit sie wie Kupfer nach Nr. 869A behandelt werden, jedoch mit Ausnahme von Mangan, Molybdän, Vanadium und Wolfram

Anmerkungen:

1. Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch das Warenverzeichnis zum Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Zolltarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.
2. Von der Ausgleichsteuer bleibt auch elektrischer Strom befreit.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1934	Nr. 116

Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen. Vom 16. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 741) erhält folgende Fassung:

Die Reichsminister leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Führer und Reichskanzler folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe.“

§ 2

Die Mitglieder der Landesregierungen, soweit sie nicht gleichzeitig Reichsminister sind, leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichsstatthalter, in Preußen vor dem Führer und Reichskanzler, denselben Eid.

§ 3

Die im Dienst befindlichen Reichsminister, Reichsstatthalter und Mitglieder der Landesregierungen sind unverzüglich gemäß § 1 zu vereidigen.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Vom 16. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Verträge des Reichs, der Länder oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 über amtliche oder halbamtliche Veröffentlichungen sowie über die Herausgabe von Zeitungen zur Aufnahme derartiger Veröffentlichungen können von ihnen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres, spätestens jedoch zum 31. März 1935, gelöst werden.

(2) Wird hiernach ein Vertrag vorzeitig gelöst, so kann der Verleger Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er vor dem Empfang der Erklärung nach Abs. 1 in Erwartung der weiteren Vertragserfüllung Aufwendungen gemacht hat oder Verbindlichkeiten eingegangen ist. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(3) Über Entschädigungsansprüche entscheidet die oberste Reichs- oder oberste Landesbehörde nach billigem Ermessen endgültig. Die Entscheidung der obersten Landesbehörde bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 2

Erklärungen über eine Vertragslösung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wurden, sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 rechtsgültig.

§ 3

Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über das Versteigerergewerbe.

Vom 16. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig fremde Sachen versteigern will (Versteigerer), bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden, und zwar nur dann, wenn:

1. ein Bedürfnis für die Zulassung eines Versteigerers nachgewiesen wird,
2. der Antragsteller die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die Reichsregierung erläßt die Vorschriften über den Nachweis des Bedürfnisses und die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit des Antragstellers.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Bezirk erteilt, in dem der Versteigerer versteigern darf. Die Erlaubnisbehörde bestimmt ferner den Sitz des Gewerbebetriebes, die Bezeichnung, die der Versteigerer und sein Gewerbebetrieb zu führen haben und die Art der Sachen, die der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf (Versteigerungsgut).

(2) Die Reichsregierung kann weitere Vorschriften über den Inhalt der Erlaubnis erlassen; sie bestimmt insbesondere, ob die Erlaubnis auf Zeit erteilt werden kann.

§ 3

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe begonnen werden muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Versteigerer das Versteigerergewerbe seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Versteigerer hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er das Gewerbe begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 4

(1) Das Versteigerergewerbe darf nur mit besonderer Erlaubnis durch einen Stellvertreter ausgeübt werden (Stellvertretererlaubnis).

(2) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2b und die auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit gelten entsprechend.

(3) Die Stellvertretererlaubnis darf außerdem nur erteilt werden, wenn:

1. nach Erteilung der Erlaubnis an den Versteigerer Umstände eingetreten sind, die ihn verhindern, das Gewerbe persönlich auszuüben,
2. das Versteigerergewerbe nach dem Ableben des Versteigerers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer etwaigen Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

(4) Die Stellvertretererlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann bis zur Erteilung der Stellvertretererlaubnis den Stellvertreter auf Widerruf vorläufig zulassen, und zwar höchstens auf drei Monate. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 5

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes ist zurückzunehmen, wenn der Versteigerer die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen Vorschriften über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit gelten entsprechend.

(2) Soll die Erlaubnis zurückgenommen werden, so kann die zuständige Behörde die Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; sie hat aber die Zurücknahme der Erlaubnis innerhalb einer Woche bei der hierfür zuständigen Behörde zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche gestellt, so tritt die vorläufige Untersagung außer Kraft. Die für die Zurücknahme zuständige Behörde hat über die vorläufige Untersagung vorab zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Die Reichsregierung bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts und regelt das Verfahren. Sie kann die obersten Landesbehörden ermächtigen, die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

§ 7

Die nach § 6 bestimmten Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts können Personen, die die Erlaubnis nach § 1 erhalten haben, für bestimmte Arten von Sachen als Versteigerer öffentlich bestellen und darauf vereidigen, daß sie die Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werden. Andere Versteigerer dürfen unbewegliche Sachen nicht versteigern.

§ 8

(1) Die Reichsregierung kann weitere Vorschriften erlassen über:

1. die Rechte und Pflichten, die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Versteigerer, den Geschäftsbetrieb, die Geschäftsführung und ihre Überwachung sowie über die Rechtswirkung von Geschäften, die den Versteigerern nach diesen Grundsätzen verboten sind,
2. Versteigerungen, die nicht von Versteigerern vorgenommen oder veranstaltet werden, insbesondere auch über die Zulässigkeit solcher Versteigerungen.

(2) Die Reichsregierung kann in den Vorschriften die obersten Landesbehörden ermächtigen, weitere Vorschriften nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 9

Die Durchführung dieses Gesetzes begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 10

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer:

1. den nach § 8 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. unbefugt als Stellvertreter tätig ist.

§ 11

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich:

1. das Versteigerergewerbe unbefugt ausübt,
2. das Versteigerergewerbe unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt,
3. eine Versteigerung vornimmt oder veranstaltet, die nach den nach § 8 Ziffer 2 erlassenen Vorschriften nicht zulässig ist.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Die Gesetze, die für die Neuorganisation der Wirtschaft und für den ständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

(1) In der Gewerbeordnung werden gestrichen in:

1. § 35 Abs. 3:
   a) im ersten Satz die Worte „sowie von Geschäften eines Auktionators",
   b) der letzte Satz;

2. § 36 Abs. 1:
das Wort „Auktionatoren";

3. § 38 Abs. 1:
die Worte „und Auktionatoren". Hinter „Pfandvermittler" fällt das Komma weg, statt dessen wird eingefügt: „und".

(2) Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch Abs. 1 aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(3) Auf das Versteigerergewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Die nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften der obersten Landesbehörden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer gelten vorläufig weiter. Die Reichsregierung bestimmt, wann sie außer Kraft treten.

§ 14

(1) Wer am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Betriebe des Versteigerergewerbes berechtigt ist und dieses Gewerbe ausübt, kann es bis zum 28. Februar 1935 ohne Erlaubnis betreiben.

(2) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer bestimmt die Reichsregierung, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, die Erlaubnis als erteilt und diese Versteigerer nach § 5 als öffentlich bestellt und vereidigt gelten. § 4 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

§ 15

Am 28. Februar 1935 tritt das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578) außer Kraft; doch bleiben die Verfahren auf Untersagung des Versteigerergewerbes nach diesem Gesetze und die nach § 35 der Gewerbeordnung unberührt.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Siebente Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 10. Oktober 1934*).

Nach dem Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 können Vorschriften über die Errichtung von Versicherungsträgern erlassen werden. Um eine geordnete Regelung nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen, wird auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 folgendes verordnet:

§ 1

Neue Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) dürfen bis auf weiteres nicht errichtet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt auch in Fällen, in denen die Errichtung noch nicht genehmigt (§ 253 der Reichsversicherungsordnung) oder gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts Beschwerde eingelegt und über sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Berlin, den 10. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 240 vom 13. Oktober 1934.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie. Vom 13. Oktober 1934.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig

1. Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellenorte abfüllen, mit Ausnahme staatlicher Betriebe,
2. Essige, auch Halbfabrikate, aus Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, Malzauszügen oder anderen aus Feld- oder Gartenfrüchten gewonnenen Flüssigkeiten herstellen,
3. Speisesenf (Mostrich) oder verwandte Erzeugnisse, auch Halbfabrikate, aus Senfsaat (entölt oder nicht entölt), Senfkuchen, Senfmehl oder ähnlichen Stoffen herstellen,

werden an die durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) gebildete Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie angeschlossen.

(2) Als staatliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gelten Betriebe, die von einer Verwaltung des Reichs oder eines Landes geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichs oder eines Landes unterliegen, sowie Betriebe, an deren Kapital das Reich, ein Land oder mehrere von ihnen mit mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind oder auf deren Leitung sie durch Stimmenmehrheit in Organen oder sonst entscheidenden Einfluß ausüben.

§ 2

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.
2. Im § 5 Abs. 1 sind in Zeile 1 zwischen die Worte „Die" und „Rechte" die Worte einzufügen: „Mitgliedschaft sowie die".
3. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) allgemeiner Art sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Maßnahmen werden rechtswirksam nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, vorher nur dann, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht die Maßnahmen nichtig. Kommt die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Maßnahmen selbst treffen."

4. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 2 dieser Verordnung und im § 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 976) genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Wirtschaftlichen Vereinigung; sie darf nur erteilt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig."

§ 3

Die der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) als Anlage beigefügte Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie wird durch die dieser Verordnung anliegende Satzung ersetzt.

Berlin, den 13. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Satzung
der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und verwandter Betriebe
(Wirtschaftliche Vereinigung)

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabenkreis

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Verordnungen vom 5. November 1933 und 13. Oktober 1934 und dieser Satzung die Erzeugung und den Absatz der ihr angeschlossenen Betriebe sowie die Preise und Preisspannen für deren Erzeugnisse unter Sicherung der Inlandsversorgung, Förderung des Inlandsverbrauchs und Pflege der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß die Betriebe leistungsfähig erhalten bleiben und gleichzeitig eine angemessene Verwertung des von ihnen aufzunehmenden Teiles der deutschen Rohware erzielt wird.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung darf wirtschaftliche Unternehmungen nicht betreiben. Zur Beteiligung an solchen Unternehmungen bedarf sie der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

Gegenstand

Als Erzeugnisse der der Wirtschaftlichen Vereinigung angeschlossenen Betriebe gelten insbesondere:

Gemüse, Pilze und Suppenkräuter, getrocknet oder durch Kühllagerung frischgehalten;

Gemüse, Pilze und Suppenkräuter, in Fässern oder sonstigen nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen eingelegt oder sonstwie haltbar gemacht;

Gurken, durch Milchsäuregärung haltbar gemacht oder in Essig eingelegt oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht;

Sauerkraut;

Essiggemüse;

Gemüse, Pilze und Suppenkräuter sowie Mischungen von Trocken- und Frischgemüse, in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht, auch mit Fleischbeigaben;

Säfte und Essenzen aus Gemüse;

Obst- und Südfrüchte, getrocknet oder durch Kühllagerung frischgehalten;

Obst- und Südfrüchte, durch Zusatz von Zucker, Alkohol oder auf andere Weise haltbar gemacht, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen;

Obst- und Südfrüchte (auch Obstmark), in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht;

kandierte Früchte und Zitrusfrüchte aller Art;

Obstpülpen;

Konfitüren, Marmeladen und Mus aus Obst oder Südfrüchten, auch zu Pasten eingedickt;

Obstkraut und Obstgelee, auch Halbfabrikate;

Zuckerrübenkraut und Zuckerrübensirupe;

Obst- und Beerenweine;

Obstsäfte und Obstsirupe, auch aus Zitrus- oder Südfrüchten hergestellt, Limonadensirupe;

Essenzen aus Kräutern oder Obst einschließlich der Südfrüchte, Brauselimonaden-Grundstoffe und -Sirupe;

Geliersäfte und Gelierstoffe;

Süßmoste einschließlich der Dicksäfte;

Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden und Tafelwässer, (Mineralwässer, mineralarme Wässer und künstliche Mineralwässer);

Essige oder Halbfabrikate, die aus Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, Malzauszügen oder anderen aus Feld- oder Gartenfrüchten gewonnenen Flüssigkeiten hergestellt sind;

Speisesenf (Mostrich) und verwandte Erzeugnisse, auch Halbfabrikate.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind die im § 2 der Verordnung vom 5. November 1933 und im § 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1934 genannten Betriebe, die jeweils im Betriebe befindlich sind. Betriebe der im § 2 der Verordnung vom 5. November 1933 genannten Art gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb befindlich, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933 Erzeugnisse der im § 2 dieser Verordnung genannten Art gewerbsmäßig hergestellt und seitdem den Betrieb nicht oder nur vorübergehend eingestellt haben. Betriebe der im § 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1934 genannten Art gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb befindlich, wenn sie im Laufe des letzten Jahres vor Inkrafttreten dieser Verordnung Erzeugnisse der im § 1 dieser Verordnung genannten Art gewerbsmäßig hergestellt und seitdem den Betrieb nur vorübergehend eingestellt haben.

(2) Mitglieder, die ihren Betrieb einstellen, scheiden mit dem Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus. Durch eine vorübergehende Einstellung bleibt die Mitgliedschaft unberührt. Eine Einstellung wird nicht mehr als vorübergehend angesehen, wenn sie länger als ein Jahr gedauert hat.

(3) Streitigkeiten über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

§ 4

Geschäftsjahr und Sitz

(1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1934.

(2) Sitz der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Berlin.

II. Abschnitt

Aufbau

§ 5

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung gliedert sich in Abteilungen.

(2) Es werden folgende Abteilungen eingerichtet:

1. Gemüsekonserven,
2. Gurken,
3. Sauerkraut,
4. Obstkonserven,
5. Marmeladen,
6. Obstgelee und Obstkraut,
7. Rübenkraut,
8. Obstsäfte,
9. Obst- und Beerenweine,
10. Süßmoste,
11. Essenzen,
12. Pektine,
13. Tafelwässer und Limonaden,
14. Essig,
15. Senf.

Der Vorsitzende kann, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft weitere Abteilungen einrichten oder bestehende Abteilungen zusammenlegen. Veränderungen im Bestande der Abteilungen sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Jedes Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung wird von dem Vorsitzenden je nach der Art seines Betriebes einer oder mehreren Abteilungen zugewiesen.

(4) Der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit obliegt die Erledigung der allen Abteilungen gemeinsamen Aufgaben, den einzelnen Abteilungen die Erledigung derjenigen Aufgaben, die nur für ihre Mitglieder von Bedeutung sind.

I

Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit

§ 6

Bezeichnung der Organe

Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung in ihrer Gesamtheit sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende

§ 7

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er beruft den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung regelt.

§ 9

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zwecks der Wirtschaftlichen Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere:

1. zum Zweck der Angleichung der Erzeugung an den Bedarf die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe kontingentieren;
2. anordnen, daß die Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse ohne seine Genehmigung nicht begonnen werden darf;
3. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;
4. gegen angemessene Entschädigung die Erzeugung der Mitgliedsbetriebe auf bestimmte Erzeugnisse beschränken oder Mitgliedsbetriebe dauernd oder vorübergehend stillegen. Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, soweit einer Anordnung gemäß Nrn. 2 und 3 zuwidergehandelt wurde;
5. den Mitgliedern vorschreiben, welche Mengen von Rohwaren deutscher und gegebenenfalls ausländischer Herkunft sie einlagern oder in ihren Betrieben verarbeiten müssen;
6. den Mitgliedern vorschreiben, welche Mengen der von ihnen hergestellten Erzeugnisse sie einlagern müssen oder dürfen;
7. für die Betriebe der Abteilung Essig einen Erzeugungsausgleich vornehmen;
8. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen, die die Mitglieder beim Bezug der zur Verarbeitung bestimmten Rohwaren sowie beim Absatz einschließlich des Anbietens ihrer Erzeugnisse innehalten müssen;
9. unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Mitglieder verbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Verwendung kommenden Rohwaren erlassen;
10. unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Mitglieder verbindliche Vorschriften über die Herstellung, Beschaffenheit, Lagerung, Verpackung und den Absatz einschließlich des Feilhaltens, Anbietens sowie über das Inverkehrbringen der Erzeugnisse erlassen sowie Prüfungen der Erzeugnisse in den Betrieben vornehmen oder durch Beauftragte vornehmen lassen;
11. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen der Betriebe im In- und Ausland treffen;
12. sonstige Maßnahmen zur Regelung des Absatzes treffen.

(3) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden steht den Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts zu. Soweit es sich um Anordnungen allgemeiner Art handelt, kann das Schiedsgericht nur mit der Begründung

angerufen werden, daß die Durchführung der Anordnung für das betroffene Mitglied mit Rücksicht auf besondere Umstände eine unbillige Härte darstellen würde.

(4) Zu Anordnungen allgemeiner Art nach Abs. 2 Nrn. 1, 2, 5, 8 und 9 ist unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Zustimmung des Reichsnährstandes oder des von ihm Beauftragten erforderlich.

§ 10

Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsrats und der zuständigen Abteilung über den Antrag auf Erteilung der nach § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1933 erforderlichen Genehmigung.

Der Verwaltungsrat

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Obmännern der Abteilungen, an deren Stelle im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter treten.

(2) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach Maßgabe der §§ 9 und 10 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen, die der Vorsitzende nach §§ 9 und 10 getroffen hat, binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig. Zur Erhebung des Einspruchs kann sich der Verwaltungsrat ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines Mitgliedes tagen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Änderungen der Satzung.

Die Mitgliederversammlung

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegen und faßt über die Jahresrechnung und den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag Beschluß; sie kann Vorschläge für Änderungen der Satzung machen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt; sie können sich auch vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zu überreichen. Vertreter ohne ausreichende Vollmacht können vom Vorsitzenden von der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Alljährlich muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt.

(4) Jede Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in den Presseorganen der Wirtschaftlichen Vereinigung einberufen werden.

§ 14

Der Preisausschuß

(1) Vor der Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe hat der Vorsitzende zu seiner Beratung einen von ihm zu bildenden Preisausschuß anzuhören, in dem die der Wirtschaftlichen Vereinigung angehörenden Betriebe, der Großhandel, der Einzelhandel und die Erzeuger der Rohstoffe, soweit sie von der Preisfestsetzung berührt werden, angemessen vertreten sein sollen. Die Mitglieder des Preisausschusses haben ihre Stellungnahme schriftlich niederzulegen und zu begründen.

(2) Eine Entschädigung wird den Mitgliedern des Preisausschusses für ihre Tätigkeit nicht gewährt. Barauslagen werden von der Wirtschaftlichen Vereinigung ersetzt.

II

Besondere Organe der Abteilungen

§ 15

Bezeichnung der Organe

Die Organe der Abteilungen sind:

1. der Obmann,
2. der Abteilungsausschuß,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Obmann

§ 16

(1) Der Obmann der Abteilung und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsbauernführer aus der Reihe der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen dieser Satzung und der von dem Vorsitzenden erlassenen Richtlinien. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Er vertritt, soweit es sich um die Aufgaben der Abteilung handelt, die Wirtschaftliche Vereinigung nach außen, jedoch nicht vor

Gericht. Er hat im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er beruft den Abteilungsausschuß und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz in den Beratungen dieser Organe.

§ 17

(1) Dem Obmann obliegt die Durchführung aller für die Abteilung wesentlichen Aufgaben. Er hat sich insbesondere auf Verlangen des Vorsitzenden zu allen Fragen zu äußern, die die Belange der Abteilung berühren, und hat gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Abteilung die Anordnungen des Vorsitzenden befolgen.

(2) Die Anordnungen des Obmanns sind dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende kann sie beanstanden, wenn sie gegen Gesetz oder Satzung, die von ihm erlassenen Richtlinien, die Belange der Wirtschaftlichen Vereinigung oder der Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl verstoßen. Die Beanstandung macht den Beschluß nichtig.

Der Abteilungsausschuß

§ 18

(1) Der Abteilungsausschuß besteht je nach der wirtschaftlichen Bedeutung und nach der Zahl der der Abteilung angehörenden Betriebe aus dem Obmann und 4 bis 6 Mitgliedern. Die Zahl wird für jede Abteilung vom Vorsitzenden bestimmt. Der Stellvertreter des Obmanns ist Mitglied des Abteilungsausschusses und wird in die für den Abteilungsausschuß festgesetzte Zahl eingerechnet.

(2) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden vom Obmann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Bei der Berufung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß tunlichst die verschiedenen in der Abteilung vorhandenen Betriebsgrößen und die verschiedenen Wirtschaftsgebiete eine angemessene Vertretung erhalten.

(3) Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Abteilungsausschusses teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Er ist von jeder Sitzung des Abteilungsausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Der Abteilungsausschuß muß einberufen werden, wenn es der Vorsitzende oder die Hälfte der Abteilungsausschußmitglieder verlangt.

§ 19

(1) Der Abteilungsausschuß kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Obmanns binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorsitzende endgültig. Zur Erhebung des Einspruchs kann sich der Abteilungsausschuß ohne Berufung durch den Obmann versammeln und unter dem Vorsitz eines Mitglieds tagen.

(2) Der Abteilungsausschuß kann Vorschläge für Änderungen der Satzung machen, soweit sie die Abteilung betreffen.

§ 20

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies nach der Satzung erforderlich ist, oder wenn eine gemeinsame Beratung besonders wichtiger Gegenstände durch alle Mitglieder der Abteilung geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es der Vorsitzende, der Abteilungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder beantragt. § 13 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Bekanntmachung von Anordnungen

Richtlinien und Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form bekanntzumachen. Anordnungen, die nur für einzelne Mitglieder bestimmt sind, sind diesem schriftlich mitzuteilen; hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so sind sie dem betroffenen Mitgliede nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Das Schiedsgericht

§ 22

(1) Soweit in dieser Satzung die Anrufung eines Schiedsgerichts vorgesehen ist, besteht das Schiedsgericht aus einem Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und zwei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann des Schiedsgerichts. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts muß binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung oder der Mitteilung der angefochtenen Anordnung durch einen an den Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung zu richtenden Antrag unter Benennung des Schiedsrichters und mit der Aufforderung erfolgen, innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags den von der Wirtschaftlichen Vereinigung benannten Schiedsrichter mitzuteilen. Kommt der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der von der Wirt-

schaftlichen Vereinigung zu ernennende Schiedsrichter auf Antrag des Mitgliedes vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.

(3) Gegen die Versäumung der Anrufungsfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(4) Bei Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4) ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden; das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder zum Teil zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

(5) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung; das Schiedsgericht kann jedoch vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere auch anordnen, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahmen einstweilen unterbleibt.

§ 23

(1) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen.

(3) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist das für den Sitz des Mitgliedsbetriebs zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 24

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere:

1. die von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten und abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes, über ihre Lagerbestände und Umsätze sowie über ihre Geschäftsverhältnisse; diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäfts- und Betriebsbücher und Geschäftspapiere zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung erforderlich ist.

(2) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Angestellte der Wirtschaftlichen Vereinigung oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer herangezogen werden.

§ 25

Ordnungsstrafen

(1) Mitglieder, die gegen auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung einschließlich ihrer Abteilungen verstoßen, können vom Vorsitzenden in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall genommen werden. Die Obmänner der Abteilungen sind ermächtigt, in leichteren Fällen Ordnungsstrafen bis zu 20 Reichsmark festzusetzen.

(2) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe durch den Vorsitzenden steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts zu. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe durch einen Obmann steht dem Betroffenen unter Ausschluß des Rechtswegs das Recht der Beschwerde an den Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung zu; dieser entscheidet endgültig.

§ 26

Verwaltungskosten

(1) Zur Deckung der der Wirtschaftlichen Vereinigung einschließlich ihrer Abteilungen entstehenden Verwaltungskosten werden vom Vorsitzenden Beiträge im Wege der Umlage erhoben.

(2) Die für die Verwaltung der Wirtschaftlichen Vereinigung entstehenden Kosten werden auf alle Mitglieder, die für die Verwaltung der Abteilungen entstehenden Kosten nur auf deren Mitglieder umgelegt. Der Gesamtbetrag der Umlagen und die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beträge werden vom Vorsitzenden alljährlich nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt; vor der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlagen ist der Verwaltungsrat zu hören. Als Grundlage für die Veranlagung hat der Umsatz an den im § 2 bezeichneten Erzeugnissen im abgelaufenen Kalenderjahr zu dienen. Dem Umsatz ist gleichzuachten der Eigenverbrauch zur Herstellung von Erzeugnissen anderer Abteilungen. Gegen die Festsetzung der Beiträge steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts zu.

(3) Die umgelegten Beiträge sind innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist an die von ihm bestimmte Stelle abzuführen. Die Zahlung von Vorschüssen kann verlangt werden.

(4) Die eingehenden Ordnungsstrafen sind zur Deckung der Unkosten der Wirtschaftlichen Vereinigung zu verwenden.

§ 27

Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten der Wirtschaftlichen Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 26 auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Festsetzung dieser Umlage entscheidet das Schiedsgericht. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. Oktober 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 2 (Weizen usw.) ist der Zollsatz „25" zu ändern in „35"; der Zollsatz „30" des Obertarifs ist zu streichen.

2. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 3 ist in der Anmerkung an Stelle von „15. Oktober 1934" zu setzen „31. Oktober 1934".

3. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Schmalz von Schweinen und Oleomargarin, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 31. März 1935	40	

§ 2

§ 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt am 16. Oktober 1934, § 1 Nr. 1 und 3 dieser Verordnung treten am 22. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, 13. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Durchführungsverordnung zur Faserstoffverordnung. Vom 13. Oktober 1934.

Auf Grund des § 19 der Faserstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) verordne ich:

§ 1

(1) Die zuständigen Überwachungsstellen (§ 3 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 816) werden ermächtigt, im Einvernehmen mit mir Preise für den Verkauf von rohen oder be- oder verarbeiteten Faserstoffen (Textilien) im Inlandsverkehr festzusetzen. Die Preise werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

(2) Es ist für den Käufer und Verkäufer verboten, die von der zuständigen Überwachungsstelle festgesetzten Preise zu überschreiten. § 14 Absätze 1 bis 4 der Faserstoffverordnung ist nicht anzuwenden, soweit nach Abs. 1 Preise festgesetzt worden sind.

§ 2

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 finden die Vorschriften des § 16 der Faserstoffverordnung entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Flach

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen in Sachsen. Vom 15. Oktober 1934.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Für das Land Sachsen wird für die Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch das Sächsische Wirtschaftsministerium erfolgt.

Berlin, den 15. Oktober 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Arbeitszeitordnung in der Fassung der Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) muß es heißen:

im § 11 Abs. 1 erste Zeile statt „nach dieser Verordnung": „nach den §§ 3 bis 15 dieser Verordnung" und

im § 26 Abs. 3 drittletzte Zeile statt „Auszug über die Beschäftigung": „Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung".

Berlin, den 12. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Mansfeld

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1934	Nr. 117

Inhalt

Bürgersteuergesetz (BStG)
Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden sind berechtigt und in den Fällen des § 4 verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Bürgersteuer zu erheben.

§ 2

(1) Die Bürgersteuer wird von allen natürlichen Personen, die im Gemeindebezirk wohnen, für das Kalenderjahr erhoben. Stichtag für die Steuerpflicht ist der 10. Oktober des vorangegangenen Jahrs. Wird für die allgemeine Personenstandsaufnahme ein anderer Tag bestimmt, so ist dieser als Stichtag maßgebend.

(2) Die Bürgersteuer darf nicht erhoben werden von Personen,

1. die am Stichtag (Absatz 1) das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;
2. die am Fälligkeitstag versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfangen;
3. die am Fälligkeitstag laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der jeweils geltenden Fassung genießen;
4. die am Fälligkeitstag eine Zusatzrente nach Artikel 4 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541, 542) erhalten;
5. bei denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte im Erhebungsjahr 130 vom Hundert des Betrags nicht übersteigt, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde. Dabei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag (Absatz 1) maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 8000 Reichsmark übersteigt. Das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

Die Befreiungen nach den Ziffern 2 bis 5 gelten nur für die Teilbeträge der Bürgersteuer, an deren Fälligkeitstagen die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, über die Vorschriften des Absatzes 2 hinaus weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien.

§ 3

(1) Für die Bemessung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs gelten die folgenden Steuergrundbeträge (Reichssätze):

3 Reichsmark für Steuerpflichtige, die einkommensteuerfrei gewesen sind,

6 Reichsmark bei einem Einkommen von nicht mehr als 4500 Reichsmark,

9 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 4500 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 6000 Reichsmark,

12 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 6000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 8000 Reichsmark,

18 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 8000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12000 Reichsmark,

24 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 12000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 16000 Reichsmark,

30 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 16000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 20000 Reichsmark,

50 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 20000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25000 Reichsmark,

75 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 25000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 50000 Reichsmark,

150 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 50000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 75000 Reichsmark,

300 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 75000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 100000 Reichsmark,

500 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 100000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 250000 Reichsmark,

1000 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 250000 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 500000 Reichsmark,

2000 Reichsmark bei einem Einkommen von mehr als 500000 Reichsmark.

(2) Bei Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 15000 Reichsmark übersteigt, beträgt der niedrigste Reichssatz 6 Reichsmark. Das Vermögen der Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen.

(3) Der Reichssatz ermäßigt sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am Stichtag (§ 2 Absatz 1) mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben:

um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind,

wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 2400 Reichsmark beträgt,

um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind,

wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen mehr als 2400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12000 Reichsmark beträgt.

Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

(4) Der Haushaltsvorstand wird zur Bürgersteuer herangezogen gemeinsam mit seinem Ehegatten, wenn beide am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten, sowie gemeinsam mit den minderjährigen Kindern, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hatten, soweit ihre Einkünfte nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden.

(5) Als Einkommen gilt das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr, das vor dem Stichtag (§ 2 Absatz 1) geendet hat. Dabei sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen. Die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder sind zusammenzurechnen, soweit nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes eine Zusammenrechnung erfolgt.

(6) Für Land- und Forstwirte, bei denen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Einkommensermittlung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nicht zu berücksichtigen waren, bestimmt der Reichsminister der Finanzen die Grundlage für die Heranziehung zur Bürgersteuer. Dabei kann er auch von den Einheitswerten ausgehen.

§ 4

(1) Die Gemeinde hat die Bürgersteuer mit den folgenden Sätzen zu erheben:

1. mit 100 vom Hundert des Reichssatzes (§ 3),
   a) wenn der Steuersatz für die Gemeindegrundsteuer oder für die Gemeindegewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1929 niedriger gewesen ist als der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz für das Rechnungsjahr, in das der Stichtag für die Erhebung der Bürgersteuer (§ 2 Absatz 1) fällt,

      oder

   b) wenn der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer mehr als 100 vom Hundert, aber nicht mehr als 150 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt;
2. mit 150 vom Hundert des Reichssatzes, wenn der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer mehr als 150 vom Hundert, aber nicht mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt;
3. mit 200 vom Hundert des Reichssatzes, wenn der tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer mehr als 200 vom Hundert des Landesdurchschnitts beträgt.

Maßgebend für den Vergleich der Sätze der Gemeindegrundsteuer und der Gemeindegewerbesteuer ist das Rechnungsjahr, in das der Stichtag für die Erhebung der Bürgersteuer (§ 2 Absatz 1) fällt.

(2) Die oberste Landesbehörde stellt die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern fest. Wenn für die Gemeindegrundsteuern oder für die Gemeindegewerbesteuern vom Land Höchstsätze bestimmt sind, kann die

oberste Landesbehörde für diese Steuern als maßgebenden Satz für den Vergleich im Sinn des Absatzes 1 einen Satz bestimmen, der unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die oberste Landesbehörde bestimmt außerdem, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist.

§ 5

Die Gemeinden sind — unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung nach § 4 — berechtigt, die Bürgersteuer mit einem Hundertsatz des Reichssatzes zu erheben, der durch 50 teilbar sein muß. Der Satz muß für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde einheitlich sein. Ein Gemeindebeschluß, der einen höheren Satz als denjenigen des vorhergehenden Kalenderjahrs oder einen Satz von mehr als 500 vom Hundert des Reichssatzes vorsieht, bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde.

§ 6

Das Gesetz findet erstmalig für die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1935 Anwendung.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (BStDVO) Vom 17. Oktober 1934

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung (Fassung des § 21 Ziffer 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 925, 929) und des § 2 Absatz 3 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 985) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

Die Bürgersteuer wird von allen natürlichen Personen erhoben, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hatten und im Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§§ 13, 14 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 2

Sonderfälle

Auslandsbeamte (§ 14 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes) und die Inhaber, leitenden Angestellten und Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines inländischen Unternehmens, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 14 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes), sind nicht bürgersteuerpflichtig.

§ 3

Steuerberechtigte Gemeinde

(1) Steuerberechtigt für den vollen Steuerbetrag ist unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 die Gemeinde, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am Stichtag seinen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach dem Stichtag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk einer anderen Gemeinde verlegt. Steuerberechtigt gegenüber Ehegatten, die nur vorübergehend getrennt leben, ist die Gemeinde, die nach den Sätzen 1 und 2 gegenüber dem Ehemann steuerberechtigt ist.

(2) Gegenüber ledigen kasernierten Angehörigen der Wehrmacht und der Landespolizei ist für jeden Monat diejenige Gemeinde bürgersteuerberechtigt, in der sich am Ende dieses Monats die standortsmäßige Unterkunft (bei Bordunterkunft: der Hauptliegehafen) des Steuerpflichtigen befindet. Für die Höhe der Bürgersteuer ist der Steuersatz dieser Gemeinde maßgebend.

(3) Hat der Steuerpflichtige im Inland einen mehrfachen Wohnsitz, so ist die Steuer für das Kalenderjahr nur an diejenige Gemeinde zu entrichten, die nach dem Stand vom 21. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahrs die höchste Bürgersteuer erhebt. Ist die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzgemeinden gleich hoch, so ist der Wohnsitz maßgebend, der die Zuständigkeit des Finanzamts für diejenige Einkommensteuerveranlagung begründet hat, die für die Bürgersteuer die Grundlage bildet (§ 3 Absatz 5 BStG). Die Gemeinde, an die die Steuer nach den vorstehenden Sätzen entrichtet wird, hat die anderen Wohnsitzgemeinden an dem Aufkommen nach dem Verhältnis der am 21. Oktober des vorangegangenen Jahrs geltenden Steuersätze der Gemeinden zu beteiligen, soweit ein derartiges (die einzelnen Steuerfälle namentlich bezeichnendes) Ersuchen bis zum 31. März des Erhebungsjahrs bei ihr eingeht. Die für diese Gemeinde zuständige Aufsichtsbehörde erster Instanz entscheidet im Streitfall endgültig über die Verteilung.

(4) Die Bürgersteuer muß von der Gemeinde bis zu den nachfolgend bezeichneten Zeitpunkten des Erhebungsjahrs rechtswirksam beschlossen sein:

wenn die Bürgersteuer erhoben werden soll mit

1. 50 oder 100 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Oktober,
2. 150 oder 200 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Juli,
3. 250 oder 300 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. April,
4. mehr als 300 vom Hundert des Reichssatzes: vor dem 1. Januar.

(5) Im Fall der Erhöhung der Bürgersteuer gilt Absatz 4 entsprechend für den Hundertsatz, um den die Steuer erhöht werden soll; der Hundertsatz, auf den die Steuer erhöht wird, darf jedoch nicht höher sein als der Hundertsatz, der nach Absatz 4 bei der vorausgegangenen Beschlußfassung zulässig gewesen wäre. Tritt nachträglich ein nicht voraussehbarer Bedarf auf, so kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde Ausnahmen zulassen.

(6) Die Bürgersteuer wird nur insoweit auf den Steuerkarten angefordert und durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben, als sie bis zum 21. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahrs rechtswirksam beschlossen ist.

§ 4

Stichtag

Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober des Jahrs, das dem Kalenderjahr vorangeht, für das die Bürgersteuer erhoben wird. Bei Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland zuziehen, ist der Tag des Zuzugs maßgebend.

§ 5

Einzelne Steuerbefreiungen

(1) Minderjährige sind nur dann bürgersteuerpflichtig, wenn sie am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

(2) Die Angehörigen der Wehrmacht und der Landespolizei sind von der Bürgersteuer befreit, wenn sie im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen werden.

(3) Blinde sind von der Bürgersteuer befreit, wenn der Gesamtbetrag ihrer Jahreseinkünfte im Erhebungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 4 500 Reichsmark betragen wird.

(4) Bei Anwendung der allgemeinen Freigrenze des § 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG kann in Fällen, in denen die in den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge enthaltenen Kinderzuschläge in einem Fürsorgeverband nach dem Alter und der Zahl der Kinder abgestuft sind, für jedes Kind des Steuerpflichtigen, das er unterhält (ohne Rücksicht auf dessen Alter und die Gesamtzahl der Kinder), der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden. Beträgt z. B. der Zuschlag für Kinder unter 6 Jahren 11 Reichsmark und über 6 Jahre 13 Reichsmark monatlich, so kann der Betrag von 13 Reichsmark zugrunde gelegt werden. Für Minderjährige, die selbständig zur Bürgersteuer herangezogen werden, ist nicht ein Kinderzuschlag, sondern der Richtsatz für alleinstehende Personen anzusetzen. Umfaßt der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge in einem Fürsorgeverband nicht den gesamten Lebensbedarf (Nahrung, Kleidung und Unterkunft), sondern nur einen Teil (z. B. nur Nahrung und Kleidung), so ist für die Berechnung der Freigrenze von einem entsprechend höheren, den gesamten Lebensbedarf umfassenden Betrag auszugehen. Der Fürsorgeverband bestimmt diesen Betrag; der in dem Richtsatz nicht enthaltene Teil des gesamten Lebensbedarfs ist zu schätzen. Ergibt sich bei der Berechnung der Freigrenze nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge ein Betrag von weniger als 325 Reichsmark, so beträgt die Freigrenze 325 Reichsmark.

(5) Die Steuerpflicht beschränkt sich auf die Teilbeträge, deren Fälligkeitstage der Steuerpflichtige erlebt und an denen er in einer inländischen Gemeinde seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet.

(6) Außer den im § 2 Absatz 2 BStG bezeichneten Personen sind die Personen von der Bürgersteuer befreit, denen nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit oder nach besonderen Vereinbarungen mit ausländischen Staaten ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(7) Wer einen der Befreiungsgründe des Bürgersteuergesetzes oder dieser Durchführungsverordnung geltend macht, hat das Vorliegen des Befreiungsgrunds nachzuweisen.

(8) Steuervorrechte, die bestimmte Personenkreise auf dem Gebiet der Gemeindesteuer nach Landes- oder Gemeinderecht etwa genießen, gelten nicht für die Bürgersteuer.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Bürgersteuer ist auf Antrag zu ermäßigen:

1. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie im Erhebungsjahr einkommensteuerfrei werden, auf den dem niedrigsten Reichssatz von 3 Reichsmark entsprechenden Betrag. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Für die Einbehaltung von Lohnteilen gilt § 22 Absatz 2;
2. bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihr Einkommen in dem dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr gegenüber dem Einkommen des Kalenderjahrs, das für die Heranziehung zur Bürgersteuer maßgebend ist, um mehr als 30 vom Hundert zurückgegangen ist, mindestens entsprechend dem Hundertsatz des Einkommensrückgangs, wobei jedoch ein Einkommensrückgang von 30 vom Hundert außer Betracht zu lassen ist. Bei einem Einkommensrückgang von 80 vom Hundert würde daher von der an sich maßgebenden Steuer ein Abschlag von 50 vom Hundert zu machen sein. Die Bürgersteuer darf jedoch unter den dem niedrigsten Reichssatz entsprechenden Betrag nicht herabgesetzt werden. In den Fällen der Ermäßigung nach den vorstehenden Bestimmungen gilt für die Einbehaltung von Lohnteilen § 22 Absatz 3.

(2) Für Personen mit Vermögensbesitz im Wert von mehr als 15 000 Reichsmark (§ 3 Absatz 2 BStG)

darf in den Fällen des Absatzes 1 die Bürgersteuer nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, der einem Reichssatz von 6 Reichsmark entspricht.

(3) Der Antrag auf Ermäßigung der Bürgersteuer kann auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden; die Ermäßigung wird jedoch in diesem Fall nur für solche Teilbeträge gewährt, die nach dem Eingang des Antrags fällig werden.

(4) Der Reichssatz ermäßigt sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am Stichtag mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben:

um je 2 Reichsmark für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind,

wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 2 400 Reichsmark beträgt,

um je 1 Reichsmark für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 Reichsmark für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind,

wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen mehr als 2 400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 12 000 Reichsmark beträgt.

(5) Treffen Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Ermäßigungen nach Absatz 4 zusammen, so sind zunächst die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 und sodann die Ermäßigungen nach Absatz 4 zu berechnen.

§ 7

Vermögensbesitz: Stichtag für die Einheitswerte

(1) Für die Frage, ob die Anwendung der Freigrenze des § 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG oder die Anwendung des niedrigsten Reichssatzes von 3 Reichsmark nach § 3 Absatz 2 BStG wegen Vermögensbesitzes ausgeschlossen ist, sind die Einheitswerte maßgebend, die auf den dem Stichtag vorangegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt sind.

(2) Für die Bürgersteuer 1935 wird der Anteil eines Gesellschafters am Vermögen einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft, bei der er als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, ihm als Betriebsvermögen zugerechnet.

§ 8

Begriff des Einkommens für die Bürgersteuer: Allgemeine Freigrenze

(1) Für die Ermittlung der allgemeinen Freigrenze des § 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG gilt das folgende:

1. Als Gesamtbetrag der Einkünfte gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Erhebungsjahr insgesamt aus den im § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten erzielen wird;
2. Bei der Schätzung des Gesamtbetrags der Einkünfte sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vom jeweiligen Fälligkeitstag zugrunde zu legen;
3. Hinsichtlich des Arbeitslohns ist von dem Lohn auszugehen, der bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung zu zahlen ist;
4. Hinsichtlich der Einkünfte, die nicht in Arbeitslohn bestehen, sind die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahrs, für das die Bürgersteuer erhoben wird, im Weg der Schätzung zu ermitteln; hierbei kann von den festgestellten oder schätzungsweise ermittelten Einkünften des vorangegangenen Kalenderjahrs ausgegangen werden;
5. Bei Personen, die im Haushalt oder Betrieb eines anderen (z. B. der Eltern) eine Arbeitskraft ersetzen, ist, wenn ein Dienstvertrag nicht besteht, der halbe Wert der gewährten freien Unterkunft und Beköstigung, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) zu den Einkünften zu rechnen, wobei für die Sachbezüge die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden Wertfestsetzungen gelten;
6. Außer den in Ziffer 5 bezeichneten Bezügen sind bei Minderjährigen nur die Einkünfte anzusetzen, die nicht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden;
7. Die Sonderleistungen, der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen im Sinn des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 dürfen nicht abgezogen werden. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) und als Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie als wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten im Sinn des Einkommensteuergesetzes gehören, sind die Einnahmen ohne Abzug von Werbungskosten anzusetzen;
8. Die Einkünfte von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sind in jedem Fall zusammenzurechnen.

(2) „Einkommensteuerfrei" und daher nur nach dem niedrigsten Reichssatz (§ 3 Absätze 1, 2 und 4 BStG) heranzuziehen ist ein Steuerpflichtiger, wenn er wegen Geringfügigkeit des Einkommens zu einem Einkommensteuerbetrag für das dem Stichtag vorangehende Kalenderjahr tatsächlich nicht herangezogen worden ist.

§ 9

Begriff des Einkommens für die Bürgersteuer: Sondervorschriften für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Für Steuerpflichtige, die in dem Zeitabschnitt, dessen Einkommen für die Bemessung der Bürgersteuer zugrunde gelegt werden soll, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, gilt wegen der Heranziehung zur Bürgersteuer das folgende:

1. Soweit das Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, wird die Bürgersteuer nach

den allgemeinen Vorschriften erhoben. Dem zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen ist hinzuzurechnen:

a) ein Betrag von 6 000 Reichsmark, wenn bei Anwendung des § 28a des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 das gesamte Einkommen vor Abzug des steuerfreien Einkommenteils den Betrag von 12 000 Reichsmark nicht überstiegen hat und darin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Betrag von mehr als 6 000 Reichsmark enthalten sind. Entsprechend ist zu verfahren, wenn § 13 Absatz 3, § 51 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 anzuwenden sind;

b) ein Betrag von 3 000 Reichsmark, wenn bei Anwendung des § 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 das Einkommen den Betrag von 8000 Reichsmark nicht überstiegen hat und darin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Betrag von mehr als 3 000 Reichsmark enthalten sind;

2. Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für Zwecke der Einkommensteuer nicht festgestellt worden, weil eine solche Feststellung wegen der Vorschrift des § 28a des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 oder wegen der Vorschriften des § 13 Absatz 3 und des § 51 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 nicht erforderlich war, so wird die Bürgersteuer nur nach den nichtlandwirtschaftlichen Einkünften erhoben, die zur Einkommensteuer herangezogen worden sind;

3. Hat ein Land- und Forstwirt nichtlandwirtschaftliche, zur Einkommensteuer heranzuziehende Einkünfte nicht bezogen und hat er Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft überhaupt nicht oder nur im Betrag von 6 000 Reichsmark oder weniger (§ 28a des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931, § 51 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934) oder von 3000 Reichsmark oder weniger (§ 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934) erzielt, so beträgt der Reichssatz für die Bürgersteuer, wenn der Einheitswert für sein land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen

a) den Betrag von 15 000 Reichsmark nicht übersteigt....... 3 Reichsmark,

b) den Betrag von 15 000 Reichsmark übersteigt .... 6 Reichsmark.

Bei einem Einheitswert von nicht mehr als 8 000 Reichsmark wird die Bürgersteuer jedoch nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG erfüllt sind.

§ 10

Begriff des Einkommens für die Bürgersteuer: Staffelung

Für die Frage der Staffelung nach § 3 BStG — z. B. ob der Steuerpflichtige nach dem Reichssatz von 3 Reichsmark oder nach dem Reichssatz von 6 Reichsmark heranzuziehen ist — gilt das folgende:

1. a) Als Einkommen gilt das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr, das vor dem Stichtag geendet hat. Für die Bürgersteuer 1935 gilt als Einkommen das Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1933 oder in einem im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt bezogen hat;

b) Ist der Steuerpflichtige erst nach Ablauf des maßgebenden Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, so ist das mutmaßliche Einkommen des Erhebungsjahrs zugrunde zu legen;

c) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Jahrs bestanden oder ist der Einkommensermittlung ein Zeitraum von weniger als 12 Monaten zugrunde gelegt worden, so ist für die Berechnung der Bürgersteuer das Einkommen auf ein Jahresergebnis umzurechnen;

d) Ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Verbrauch an Stelle des Einkommens zugrunde gelegt worden, so ist dieser maßgebend;

2. Bei den zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen sind die Mittelbeträge der Einkommenstufen der Einkommensteuertabelle maßgebend;

3. Bei nichtveranlagten Arbeitnehmern ist in jedem Fall vom Arbeitslohn ein Betrag von 500 Reichsmark abzuziehen. Bei Berechnung der Bürgersteuer 1935 ist statt des Betrags von 500 Reichsmark ein Betrag von 1 300 Reichsmark vom Arbeitslohn abzuziehen. Der nach Abzug von 500 oder 1 300 Reichsmark verbleibende Betrag ist in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge dieser Einkommenstufen;

4. Für die Bürgersteuer 1935 ist in den Fällen, in denen das Einkommen sowohl aus nichtveranlagtem Arbeitslohn als auch aus veranlagten sonstigen Einkünften von mehr als 300 Reichsmark besteht, dem Arbeitslohn das abgerundete sonstige Einkommen (§ 5 des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933, Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1) zuzurechnen. Sodann ist nach Ziffer 3 zu verfahren;

5. Bei minderjährigen Steuerpflichtigen, die das 18. Lebensjahr am Stichtag vollendet hatten, sind nur die Einkünfte anzusetzen, die nicht mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden;

6. Für Personen, die in dem dem Stichtag vorangehenden Kalenderjahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren, sich jedoch im Ausland als Arbeitnehmer aufhielten und dort infolge erhöhter Lebenshaltungskosten einen höheren Ar-

beitslohn erhielten, als sie im Reichsgebiet erhalten hätten, hat die Gemeinde auf Antrag an Stelle des im Ausland erzielten Arbeitslohns den Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland erzielt hätte. Bei Beamten ist die hierüber abgegebene Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle maßgebend;

7. Die Einkünfte von Ehegatten, die am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten, sind zusammenzurechnen. Das sich danach ergebende Einkommen ist nach Ziffer 2 zu behandeln. Wird die Ehe nach Ablauf des Zeitabschnitts, dessen Einkommen zugrunde zu legen ist, durch den Tod des Ehemanns aufgelöst, so ist die Bürgersteuer der überlebenden Ehefrau nach dem Einkommen zu bemessen, das sie mutmaßlich in dem Erhebungsjahr erzielen wird. Das gleiche gilt für die Bemessung der Bürgersteuer der Ehefrau, wenn vor dem Stichtag die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird, oder die Ehegatten sich für die Dauer getrennt haben.

§ 11

Maßgebender Realsteuersatz, Landesdurchschnitt

(1) Als Steuersatz der Gemeinde im Sinn des § 4 BStG gilt der Steuersatz (Zuschlagsatz oder dergleichen), der für alle der Steuer unterliegenden Gegenstände — nicht nur für einzelne Gegenstände, wie z. B. bei der Filial- oder Schankgewerbesteuer — maßgebend ist oder war.

(2) Als Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten die Steuern im Sinn des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes mit Ausnahme der Steuern, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen oder vom Wanderlagerbetrieb erhoben werden; es gelten mithin

1. als Grundsteuer insbesondere auch die Gebäudesteuer (Haussteuer) und die Baulandsteuer,
2. als Gewerbesteuer insbesondere auch die Firmen- und Berufssteuer.

(3) Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer im Weg mehrerer selbständiger Steuern erhoben (z. B. Grundsteuer und Haussteuer), so gilt der für jede selbständige Steuer beschlossene Gemeindesteuersatz für sich als Steuersatz im Sinn des Absatzes 1. Die Bestimmung des Satzes 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn auf Grund einer für alle Gemeinden des Landes gültigen Bestimmung für Teile der Gemeindegrundsteuer oder der Gemeindegewerbesteuer (z. B. Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Lohnsummensteuer, Steuer nach Maßgabe einzelner Klassen) verschiedene Gemeindesteuersätze beschlossen worden sind. Wird die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer durch Zuschläge zum Staatssteuergrundbetrag erhoben und sind die Gemeinden des Landes berechtigt, für die Zwecke ihrer Steuern den Staatssteuergrundbetrag zu erhöhen, so gilt als Gemeindesteuersatz im Sinn des Absatzes 1 der Satz, der sich bei Berücksichtigung der Erhöhung des Staatssteuergrundbetrags ergibt. Die oberste Landesbehörde kann über die Art der Berechnung nähere Bestimmungen treffen.

(4) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, bei der Bestimmung des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze im Sinn des § 4 BStG besondere Durchschnittzahlen einerseits für solche Gemeinden, die einem zur selbständigen Erhebung von Zuschlägen (Zuschlagsteuern) berechtigten Gemeindeverband angehören, andererseits für solche, die einem derartigen Verband nicht angehören, zu bestimmen und darüber hinaus gegebenenfalls innerhalb jeder dieser Gruppen zwei weitere Gruppen nach der Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinden zu unterscheiden.

(5) Stehen am 21. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangehenden Jahrs die Steuersätze für die Gemeindegrundsteuer und die Gemeindegewerbesteuer des Rechnungsjahrs noch nicht fest, so sind für die Verpflichtung aus § 4 BStG die Steuersätze und der Landesdurchschnitt für das vorhergehende Rechnungsjahr maßgebend.

(6) Sofern die oberste Landesbehörde nicht bis zum 10. Oktober des Jahrs, das dem Erhebungsjahr vorangeht, abweichende Bestimmungen erlassen hat, gelten für die Gemeinderealsteuersätze des Rechnungsjahrs die nach der Anordnung der obersten Landesbehörde für das vorhergehende Rechnungsjahr maßgebenden Bestimmungen

1. darüber, in welcher Weise in den Gemeinden die Höhe der Gemeindegrundsteuern und der Gemeindegewerbesteuern zu ermitteln ist,
2. über die Höhe des Landesdurchschnitts der Gemeinderealsteuersätze.

Die oberste Landesbehörde darf von einer anderweiten Festsetzung des Landesdurchschnitts nur dann absehen, wenn anzunehmen ist, daß der sich tatsächlich ergebende Landesdurchschnitt nur unwesentlich von dem Landesdurchschnitt für das vorhergehende Jahr abweicht. Die oberste Landesbehörde entscheidet endgültig.

§ 12

Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde die zur Durchführung des § 11 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Steuerlisten zu gewähren.

(2) Die oberste Landesbehörde hat für den Fall, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen nach § 4 BStG nicht nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Erhebt eine Gemeinde die Bürgersteuer, so hat sie dies dem Finanzamt unter Beifügung zweier Abschriften der maßgebenden Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammentreffen der Bürgersteuer mit einer entsprechenden Gemeindeabgabe

(1) Wurde in einer Gemeinde eine der Bürgersteuer entsprechende Abgabe bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 erhoben, so kann diese Abgabe so lange

weitererhoben werden, als sie nach Landesrecht zugelassen ist und die Gemeinde nicht für den gleichen Zeitraum nach § 4 BStG zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet ist oder die Einführung der Bürgersteuer beschließt. Die oberste Landesbehörde kann auch insoweit, als die Gemeinde für den gleichen Zeitraum zur Erhebung der Bürgersteuer verpflichtet ist, die Erhebung der entsprechenden Gemeindeabgabe statt der Bürgersteuer zulassen.

(2) Wer die Bürgersteuer zu entrichten hat, ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gemeindeabgabe (Absatz 1) für den gleichen Zeitraum befreit; dies gilt nicht nur gegenüber der Gemeinde, in der die Bürgersteuerpflicht besteht, sondern auch, falls die Abgabepflicht gegenüber einer anderen Gemeinde besteht, in der der Steuerpflichtige vor dem Stichtag gewohnt hat, oder in die er nach dem Stichtag verzogen ist, gegenüber dieser Gemeinde. Die oberste Landesbehörde trifft für die Fälle, in denen die entsprechende Gemeindeabgabe von dem Pflichtigen gezahlt ist, die Bestimmungen über die Anrechnung der Gemeindeabgabe auf die Bürgersteuer oder über ihre Erstattung.

§ 14

Erhebungsformen

(1) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erhoben:

1. von Steuerpflichtigen, die in dem Zeitraum, dessen Einkommen zugrunde gelegt wird, Arbeitslohn nicht bezogen haben, die aber mit anderen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt worden sind: auf Grund eines Steuerbescheids (§ 16);
2. von Steuerpflichtigen, die in dem Zeitraum, dessen Einkommen zugrunde gelegt wird, Arbeitslohn und neben dem Arbeitslohn keine anderen Einkünfte oder solche von nicht mehr als 300 Reichsmark bezogen haben: durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 17). Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die neben dem Arbeitslohn Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark bezogen haben, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, wenn infolge dieser Einkünfte eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Ist für den Steuerpflichtigen jedoch eine Steuerkarte nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer wie in den Fällen der Ziffer 1 auf Grund eines Steuerbescheids erhoben (§ 16);
3. von Steuerpflichtigen, die in dem Zeitraum, dessen Einkommen zugrunde gelegt wird, neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark bezogen haben, wenn infolgedessen eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird: durch Einbehalten eines Lohnteils (§ 17) sowie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids (§ 18);
4. von den übrigen Steuerpflichtigen: in einem besonderen Verfahren (§ 19);

(2) Der Leiter der Gemeinde kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen in der im § 19 bestimmten Weise erhoben wird. In diesem Fall gelten die im § 15 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Fälligkeitstage; der Leiter der Gemeinde kann abweichende Fälligkeitstage bestimmen. Die oberste Landesbehörde kann alle Gemeinden oder gewisse Gruppen von Gemeinden zu einer Bestimmung nach den Sätzen 1 und 2 ermächtigen oder eine derartige Bestimmung von sich aus treffen oder eine solche Bestimmung ausschließen;

(3) Die Bürgersteuer wird von allen Steuerpflichtigen in der im § 19 bezeichneten Weise erhoben in Gemeinden, in denen sie erst nach dem 21. Oktober für das folgende Kalenderjahr beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, genehmigt wird. Das gleiche gilt für die Erhöhung der Bürgersteuer, die nach dem 21. Oktober beschlossen oder genehmigt wird;

(4) Die Bürgersteuer wird vorbehaltlich des Absatzes 5 von den Gemeinden verwaltet; sie wird insbesondere, soweit sie nicht im Weg des Lohnabzugs entrichtet wird, von den Gemeinden angefordert und erhoben. Die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben finden auf die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer durch die Gemeinden Anwendung, soweit die oberste Landesbehörde nicht besondere Bestimmungen erläßt;

(5) Die Gemeinden sind berechtigt, bei den Finanzämtern die Unterlagen über das Einkommen und in den Fällen des § 7 auch über das Vermögen der Steuerpflichtigen einzusehen und Abschriften aus ihnen zu fertigen. Die Finanzämter haben gegen Erstattung der Kosten aus den Nachweisungen (Listen) Unterlagen in einem Umfang anzufertigen, daß die Gemeinden daraus die Bürgersteuersätze berechnen können. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Soweit die Bürgersteuer durch Einbehaltung eines Lohnteils zu erheben ist, überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer im Weg der Steueraußenkontrolle nach den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen.

§ 15

Teilbeträge, Fälligkeitstage

(1) Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig,

1. soweit sie mit ihrem Gesamtbetrag auf Grund eines Steuerbescheids erhoben wird (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 Satz 3), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt
   a) 50 oder 100 vom Hundert: mit ihrem Gesamtbetrag am 10. Februar,
   b) 150 oder 200 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai,
   c) 250 oder 300 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai und August,
   d) mehr als 300 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November;
2. soweit sie durch Einbehalten eines Lohnteils erhoben wird (§ 14 Absatz 1 Ziffer 2 und 3), ohne Rücksicht auf ihre Höhe bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn gezahlt wird für die Zeiträume

a) von mehr als einer Woche: in 12 Teilbeträgen, und zwar am 10. der Monate Januar bis Dezember,

b) von nicht mehr als einer Woche: in 24 Teilbeträgen, und zwar am 10. und 24. der Monate Januar bis November sowie am 10. und 28. Dezember;

3. soweit sie auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben wird (§ 14 Absatz 1 Ziffer 3), wenn ihre Höhe im Verhältnis zu den Reichssätzen beträgt

a) nicht mehr als 250 vom Hundert: am 10. Februar,

b) mehr als 250 vom Hundert: jeweils am 10. der Monate Februar und Mai;

4. bei den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Absatz 1 Ziffer 4) wie in den Fällen der Ziffer 1.

(2) In den Fällen des § 14 Absatz 2 gelten für die Fälligkeit die besonderen Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Satz 2. In den Fällen des § 14 Absatz 3 gelten die Bestimmungen des § 19.

§ 16

Bürgersteuer der Veranlagten

(1) Von Steuerpflichtigen, die in dem Zeitraum, dessen Einkommen zugrunde gelegt wird, Arbeitslohn nicht bezogen haben, die aber mit anderen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt worden sind (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1), wird die Bürgersteuer durch einen Steuerbescheid angefordert.

(2) Die Anforderung muß außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Gemeindekasse bezeichnen, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

§ 17

Bürgersteuer der Arbeitnehmer

(1) Von Steuerpflichtigen, die in dem Zeitraum, dessen Einkommen zugrunde gelegt wird, Arbeitslohn bezogen und neben dem Arbeitslohn keine anderen Einkünfte oder solche von nicht mehr als 300 Reichsmark bezogen haben, wird die Bürgersteuer in ihrem vollen Umfang auf der Steuerkarte angefordert; bei der Bemessung der Steuer bleiben die anderen Einkünfte unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige mit anderen Einkünften von mehr als 300 Reichsmark, sofern infolge der anderen Einkünfte eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergibt, nicht begründet wird. Werden dem Steuerpflichtigen von derselben Gemeinde mehrere Steuerkarten ausgestellt, so wird die Bürgersteuer nur auf einer, und zwar in der Regel auf der zuerst ausgestellten Steuerkarte angefordert. Für Personen, deren Arbeitslohn für den Zeitraum, dessen Einkommen zugrunde gelegt wird, bei Ausstellung der Steuerkarte noch nicht festgestellt ist, kann die Gemeinde die Anforderung der Bürgersteuer in der Steuerkarte auf den Betrag beschränken, der dem mindestens zu erwartenden Arbeitslohn entspricht. Ergibt sich nach Feststellung des Arbeitslohns eine höhere Stufe der Bürgersteuer, so kann die Gemeinde den Restbetrag durch einen Steuerbescheid anfordern. Ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Steuerpflichtigen eine Steuerkarte nicht auszustellen, so wird die Bürgersteuer durch einen Steuerbescheid angefordert.

(2) Die Anforderung in der Steuerkarte muß außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Gemeindekasse und deren Postscheck- oder Bankverbindung enthalten, an die die Bürgersteuer abzuführen ist. Gemeinden, in denen mehrere Gemeindekassen in Frage kommen, haben die Bestimmung über die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, so zu treffen, daß für die Abführung des einzelnen Arbeitgebers an die Gemeinde jeweils nur eine Kasse empfangsberechtigt ist (z. B. für einheimische Arbeitgeber ihre zuständige Gewerbesteuerkasse, für auswärtige Arbeitgeber eine für alle gleiche Kasse). Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.

(3) Die Anforderung der Bürgersteuer gilt mit der Aushändigung der Steuerkarte als bewirkt. Einer Zustellung oder Zusendung in verschlossenem Brief bedarf es nicht.

(4) Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstag der Bürgersteuerbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung vorbehaltlich des § 22 den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und binnen folgender Frist an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen:

1. soweit die Bürgersteuer von der Gemeinde angefordert ist, in der die Lohn zahlende Betriebstätte liegt,

a) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats
bis zum 20. dieses Kalendermonats.
Beträgt jedoch die abzuführende Summe weniger als 200 Reichsmark, so braucht sie (zusammen mit dem sich aus b ergebenden Betrag) erst am 5. des folgenden Kalendermonats abgeführt zu werden;

b) für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats
bis zum 5. des folgenden Kalendermonats;

2. soweit die Bürgersteuer von anderen Gemeinden angefordert ist,
für Lohnzahlungen innerhalb eines Kalendermonats
bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.

Hat die Gemeinde dem Arbeitgeber ein Kassenzeichen mitgeteilt, unter dem sie die von ihm abgeführten Beträge bucht, so soll der Arbeitgeber bei Abführungen an diese Gemeinde das Kassenzeichen angeben. Der Arbeitgeber kann die baren Portoauslagen von dem abzuführenden Betrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postscheck- noch eine Bankverbindung der Kasse angegeben ist. Bei der Abführung ist anzugeben, daß die Summe einbehaltene Bürgersteuer darstellt. Zugleich ist die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich die Summe verteilt.

Einer Bezeichnung der einzelnen steuerpflichtigen Arbeitnehmer bedarf es nicht. Zum Zweck der Überwachung durch Steueraußenkontrolle (§ 14 Absatz 5) hat der Arbeitgeber in dem nach den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto den Bürgersteuerbetrag vorzutragen, der auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers angefordert ist. Außerdem hat der Arbeitgeber die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge in diesem Lohnkonto gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung an die berechtigten Wohngemeinden bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. In den Fällen, in denen Bürgersteuer einzubehalten ist, hat der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die nicht lediglich in der Hauswirtschaft tätig sind, ein Lohnkonto auch dann zu führen, wenn die Führung eines Lohnkontos nach den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen für die Zwecke der Lohnsteuer nicht erforderlich ist.

(5) Steht der Steuerpflichtige an einem Fälligkeitstag nicht in einem Dienstverhältnis, so hat er den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn er nicht nach den Vorschriften des Bürgersteuergesetzes oder dieser Durchführungsverordnung von der Bürgersteuer befreit ist oder eine Bürgersteuer nicht zu entrichten hat.

§ 18

Bürgersteuer der veranlagten Arbeitnehmer

Von Steuerpflichtigen, die in dem Zeitraum, dessen Einkommen zugrunde gelegt wird, neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark bezogen haben, wird die Bürgersteuer, wenn dadurch eine höhere Bürgersteuer, als sich aus dem Arbeitslohn allein ergeben würde, begründet wird (§ 14 Absatz 1 Ziffer 3), teils durch Einbehalten eines Lohnteils, teils auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben. In diesen Fällen ist sowohl der Bürgersteuerbetrag festzustellen, der sich nach dem Einkommen ergibt, als auch der Bürgersteuerbetrag, der sich nach dem Arbeitslohn allein nach § 17 ergeben würde. Der letztgenannte Betrag wird durch Einbehalten eines Lohnteils nach § 17, der verbleibende Unterschiedsbetrag auf Grund eines zusätzlichen Steuerbescheids erhoben.

§ 19

Bürgersteuer der übrigen Steuerpflichtigen

(1) Von den übrigen Steuerpflichtigen (§ 14 Absatz 1 Ziffer 4) wird die Bürgersteuer durch öffentliche Bekanntmachung angefordert. Die Bekanntmachung hat außer der Aufforderung zur Zahlung die Höhe der einzelnen Teilbeträge, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Gemeindekasse zu enthalten, an die die Bürgersteuer zu entrichten ist. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in ortsüblicher Weise. Wird auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Bürgersteuer ohne besondere Anforderung oder Mahnung beigetrieben werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Bürgersteuer durch einen Steuerbescheid, für den § 16 entsprechend gilt, anzufordern. Die oberste Landesbehörde kann die Gemeinde zu einer derartigen Erhebung verpflichten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 14 Absatz 3. Der Leiter der Gemeinde bestimmt die Fälligkeitstage in möglichster Anlehnung an die Regelung des § 15 Absatz 1. Die oberste Landesbehörde kann für diese Fälle nähere Anordnungen treffen.

§ 20

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Der Haushaltsvorstand wird zur Bürgersteuer mit seinem Ehegatten gemeinsam herangezogen, wenn beide am Stichtag nicht dauernd getrennt lebten.

(2) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, ist sie anzufordern

a) auf der Steuerkarte des Ehemanns, wenn diesem eine Steuerkarte auszuhändigen ist,

b) auf der Steuerkarte der Ehefrau, wenn nicht dem Ehemann, wohl aber der Ehefrau eine Steuerkarte auszuhändigen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer nach § 2 Absatz 2 Ziffern 2 bis 5 BStG in der Person des Ehemanns vor, so sind die Ehegatten von der Bürgersteuer befreit. Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer nach § 2 Absatz 2 BStG nur in der Person der Ehefrau vor, so wird dadurch die Heranziehung des Ehemanns zur Bürgersteuer nicht gehindert.

(4) Stirbt der Ehemann, so können von der überlebenden Ehefrau nur die Teilbeträge angefordert werden, die nach dem Tod des Ehemanns im gleichen Kalenderjahr fällig werden. Die Vorschriften über das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Einkommen (§ 10 Ziffer 7) bleiben unberührt.

§ 21

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand wird zur Bürgersteuer gemeinsam mit den minderjährigen Kindern herangezogen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hatten, soweit ihre Einkünfte nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit den Einkünften des Haushaltsvorstands zusammengerechnet werden.

(2) Die Bürgersteuer wird angefordert

a) auf der Steuerkarte des Haushaltsvorstands, soweit sein Arbeitslohn in Frage kommt,

b) auf der Steuerkarte der Kinder, soweit ihr Arbeitslohn in Frage kommt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bürgersteuer nach § 2 Absatz 2 Ziffern 2 bis 5 BStG in der Person des Haushaltsvorstands vor, so erstreckt sich die Befreiung auch auf die Kinder, soweit nichtlohnsteuerpflichtige Einkünfte in Frage kommen.

(4) Stirbt der Haushaltsvorstand, so sind die minderjährigen, über 18 Jahre alten Kinder nur für die Teilbeträge heranzuziehen, die nach dem Tod des Haushaltsvorstands im gleichen Kalenderjahr fällig werden. § 10 Ziffer 7 gilt entsprechend.

§ 22

Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze und der Ermäßigung bei der Einbehaltung

(1) Für die Berücksichtigung der allgemeinen Freigrenze (§ 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG) bei der Einbehaltung eines Lohnteils gelten die folgenden Vorschriften:

1. Die Gemeinden haben in den Steuerkarten für jeden Arbeitnehmer die Höhe des Betrags zu vermerken, der für eine Woche und für einen Monat als allgemeine Freigrenze gilt. Hierbei sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtag maßgebend; der Wochenbetrag ist, falls nicht auch für ihn ein besonderer Richtsatz festgesetzt ist, mit $^7/_{30}$ des Monatsbetrags anzusetzen;

2. Der Arbeitgeber hat keine Bürgersteuer bei Arbeitnehmern einzubehalten, deren Arbeitslohn bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung die in der Steuerkarte angegebene Freigrenze nicht übersteigt. Hierbei ist in den Fällen, in denen der Arbeitslohn nicht für Monate oder Wochen gezahlt wird, die Freigrenze sinngemäß auf den Zeitraum umzurechnen, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle 14 Tage gilt das Doppelte, für volle Arbeitstage $^1/_6$ der in der Steuerkarte für Wochenlohnempfänger angegebenen Freigrenze;

3. Unterläßt die Gemeinde die Eintragung der Beträge für die allgemeine Freigrenze auf der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber als Freigrenze 130 vom Hundert des Betrags anzusetzen, der sich nach den für die Betriebsgemeinde selbst geltenden, gegebenenfalls nach den gemäß § 5 Absatz 4 ergänzten Richtsätzen ergibt, mindestens jedoch 325 Reichsmark jährlich. Das Recht des Steuerpflichtigen, von der Gemeinde eine Ergänzung der Steuerkarte und die Erstattung der etwa zu Unrecht einbehaltenen und abgeführten Beträge zu verlangen, bleibt unberührt. Die Gemeinde hat in diesem Fall die Kosten zu tragen, die aus der Rücksendung der Steuerkarte und der Auszahlung der zu erstattenden Beträge an den Steuerpflichtigen entstehen;

4. Übersteigt der Arbeitslohn bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung die Freigrenze der Ziffer 1 nicht und sieht der Arbeitgeber deshalb von der Einbehaltung der Bürgersteuer ab, so hat der Steuerpflichtige den Teilbetrag selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (das ist der auf ein Jahresergebnis umgerechnete Arbeitslohn des maßgebenden Entlohnungszeitraums zuzüglich etwaiger anderer Einkünfte) den sich nach Ziffer 1 für ein Jahr ergebenden Betrag übersteigt (§ 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG) oder wenn der Steuerpflichtige land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Wert von mehr als 8 000 Reichsmark besitzt.

(2) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung Lohnsteuer nicht einzubehalten ist, nur den dem Reichssatz von 3 Reichsmark entsprechenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Eine Ermäßigung kommt dagegen nicht mehr in Frage, wenn auf der Steuerkarte nur der dem Reichssatz von 3 Reichsmark entsprechende Betrag angefordert worden ist. Dabei ist eine etwaige Kinderermäßigung zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige hat jedoch den Teil der Bürgersteuer, der entsprechend der Eintragung auf der Steuerkarte vom Arbeitslohn hätte einbehalten werden müssen, aber im Hinblick auf die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 nicht einbehalten worden ist, selbst an die Gemeindekasse zu entrichten, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 nicht vorliegen.

(3) Ist ein außerordentlicher Einkommensrückgang (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2) bei einem Arbeitnehmer eingetreten, so bescheinigt ihm der Leiter der Gemeinde auf Antrag die Höhe der künftig einzubehaltenden Teilbeträge mit der Weisung an den Arbeitgeber, diese nach der Bescheinigung vom Zeitpunkt ihrer Vorlage ab vom Arbeitslohn einzubehalten.

§ 23

Änderung der Einkommensgrundlage

(1) Wird die Einkommensteuerveranlagung für den im § 10 Ziffer 1 bezeichneten Zeitraum infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung eine Ermäßigung oder eine Erhöhung der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu berichtigen. Das Finanzamt teilt der Gemeinde die Änderung der Einkommensgrundlage mit.

(2) Hat die Änderung der Einkommensteuerveranlagung

1. eine Ermäßigung der Bürgersteuer zur Folge, so hat die Gemeinde die Steueranforderung zu berichtigen; ist die Anforderung durch die Steuerkarte erfolgt, so händigt die Gemeinde dem Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Arbeitgeber aus. Beträge, die der Steuerpflichtige bereits zuviel entrichtet hat, werden ihm erstattet;

2. eine Erhöhung der Bürgersteuer zur Folge, so ist der Mehrbetrag besonders anzufordern; er ist innerhalb eines Monats nach Empfang der Anforderung zu entrichten. § 16 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Werden die Einheitswerte (§ 7) infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung oder dergleichen geändert und begründet die Änderung entweder die Befreiung von der Bürgersteuer (§ 2 Absatz 2 Ziffer 5 BStG) oder eine Ermäßigung des Reichssatzes von 6 Reichsmark auf 3 Reichsmark (§ 3 Absätze 1 und 2 BStG), so fällt die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen weg oder wird entsprechend ermäßigt. Eine Erhöhung der Einheitswerte begründet keine Erhöhung der Bürgersteuer.

§ 24

Erhebung und Beitreibung

Für die Erhebung und Beitreibung der Bürgersteuer gelten die landesrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Bürgersteuergesetz und dieser Verordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 25

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

1. gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag als Bürgersteuer erstmalig angefordert wird, und gegen einen Bescheid, durch den über einen Erstattungsantrag entschieden wird, der Einspruch. Über ihn entscheidet der Leiter der Gemeinde;
2. gegen die Einspruchsentscheidung des Leiters der Gemeinde die Berufung. Über sie entscheidet das Finanzgericht;
3. gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts die Rechtsbeschwerde. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof.

(2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß, soweit nur die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht wird, zur Entscheidung über die Berufung und über die Rechtsbeschwerde die Landesbehörden zuständig sind, denen bei Gemeindesteuern die Entscheidung über die Rechtsmittel zusteht. In diesem Fall können die obersten Landesbehörden für das Rechtsmittelverfahren Bestimmungen treffen. Geschieht das nicht, so ist Absatz 2 anzuwenden.

§ 26

Beschränkung der Rechtsmittel

Der Steuerpflichtige und die Personen, die neben ihm für die Bürgersteuer haften, können die im § 25 bezeichneten Rechtsmittel nur damit begründen, daß sie sich durch die Höhe der Steuer oder dadurch beschwert fühlen, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist. Einwendungen gegen die Feststellung des Einkommens können, soweit das zugrunde gelegte Einkommen dem durch Einkommensteuerbescheid festgestellten entspricht, nicht durch Rechtsmittel gegen die Bürgersteuer geltend gemacht werden.

§ 27

Strafrechtliche Vorschriften

(1) Die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten auch für die Bürgersteuer.

(2) Führt ein Arbeitgeber die einbehaltenen Bürgersteuerbeträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, so hat er dies bis zum Ablauf der Frist der zuständigen Gemeindebehörde anzuzeigen. Wenn der Arbeitgeber innerhalb der Frist weder die Steuer abführt noch die Anzeige erstattet, so wird er wegen Steuerzuwiderhandlung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft.

(3) Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens sind die §§ 461 bis 470, 472 bis 476 der Reichsabgabenordnung anzuwenden. Die obersten Landesbehörden bestimmen, inwieweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden.

§ 28

Erlaß aus Billigkeitsgründen

Für den Erlaß aus Billigkeitsgründen gelten die Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 29

Haftung

(1) Soweit die Bürgersteuer durch Einbehalten eines Lohnteils zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung.

(2) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Bürgersteuer nur,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies nicht unverzüglich derjenigen Stelle mitteilt, an die die Bürgersteuer abzuführen ist.

(3) Im übrigen gelten für die Haftung sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 30

Selbständige Gutsbezirke

Die obersten Landesbehörden bestimmen, wie die Bewohner selbständiger Gutsbezirke zur Bürgersteuer heranzuziehen sind.

§ 31

Terminverlegung

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen (vgl. § 3 Absätze 3 und 6, § 11 Absatz 5, § 14 Absatz 3) für die Bürgersteuer 1935 der 21. Oktober 1934 in Frage kommt, tritt an seine Stelle der 31. Oktober 1934.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 17. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1934	Nr. 118

Inhalt

Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse. Vom 16. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Durchführung von Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Auslande amtlicherseits zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln, wird die Deutsche Verrechnungskasse (Kasse) errichtet.

(2) Die Kasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers.

(3) Die Geschäftsführung unterliegt der Überwachung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichswirtschaftsminister ernannt werden.

(4) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Kasse regelt die vom Reichswirtschaftsminister aufzustellende Satzung.

(5) Die Kasse ist von den Steuern, die Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, Vermögen und Gewerbebetriebe erheben, befreit.

§ 2

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet das Deutsche Reich.

§ 3

Die gemäß den Verrechnungsabkommen, welche die deutsche Regierung mit ausländischen Regierungen oder die Reichsbank mit ausländischen Zentralnotenbanken geschlossen hat, der Reichsbank zustehenden Rechte und ihr obliegenden Verpflichtungen gehen auf die Kasse über. Die Kasse hat die nach diesen Abkommen der Reichsbank obliegende Führung der Konten zu übernehmen.

§ 4

Zahlungen, welche Schuldner auf Grund der im § 3 genannten Abkommen an die Reichsbank zu leisten haben, sind an die Kasse zu bewirken.

§ 5

Die Kasse führt die Zahlungsaufträge so aus, wie sie sie von den einzelnen ausländischen Verrechnungsstellen oder den deutschen Schuldnern erhält. Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß ihnen in dem Zahlungsauftrag Rechnung getragen ist.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes. Vom 17. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

(1) § 83 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) erhält folgende Fassung:

„(1) Für unkündbare Tilgungsforderungen, die durch eine innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert und vor dem 13. Juli 1931 entstanden sind, wird die Verzinsung, soweit sie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzungen höher ist als 4 vom Hundert, auf 4 vom Hundert herabgesetzt.

(2) Steht die Forderung einer Grundkreditanstalt zu, die auf Grund der Hypothek Schuldverschreibungen ausgegeben hat, so beträgt die Verzinsung einschließlich Verwaltungskostenbeitrag $4^1/_2$ vom Hundert. Das gleiche gilt, wenn die Forderung nach § 84 Nr. 3 von einer Pfandbriefanstalt übernommen wird. Ist ein geringerer Verwaltungskostenbeitrag als $^1/_2$ vom Hundert vereinbart oder ist der im Zinssatz enthaltene Anteil für Verwaltungskosten geringer als $^1/_2$ vom Hundert, so ermäßigt sich der Zinssatz um den Unterschiedsbetrag.

(3) Der bisherige Tilgungssatz kann bis auf $^1/_2$ vom Hundert herabgesetzt werden, wenn der Betriebsinhaber andernfalls nicht oder nur unter unbilliger Kürzung anderer Forderungen entschuldet werden kann. Über einen Widerspruch des betroffenen Gläubigers entscheidet das Entschuldungsgericht bei der Bestätigung des Vergleichsvorschlages. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Forderungen aus Darlehen, die zur Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer gewährt worden sind."

(2) § 84 Nr. 1 des Schuldenregelungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„1. Für die Verzinsung gelten die Vorschriften des § 83 Absätze 1, 2."

Berlin, den 17. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. Vom 16. Oktober 1934*).

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626), der §§ 1, 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des § 2 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 810) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „jedes Mitglied" eingefügt: „, dessen Mühle eine Jahresleistungsfähigkeit an Roggen und Weizen zusammen von mehr als 750 Tonnen hat,".

b) Im Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

c) Im Abs. 3 werden die Worte „der Ernte 1933" gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird hinter den Worten „jedes Mitglied" eingefügt: „, dessen Mühle ein Grundkontingent an Roggen und Weizen zusammen von mehr als 750 Tonnen hat,".

b) Im Abs. 1 werden die Worte „der Ernte 1933" gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem gemäß den Absätzen 1, 2 eingelagerten Bestand darf bis auf weiteres die Menge, die einem Monatskontingent entspricht, weder verkauft noch zur Deckung des laufenden Bedarfs herangezogen werden. Ein Ersatz ist zulässig, soweit zu Beginn eines neuen Getreidewirtschaftsjahres Roggen der Ernte des vergangenen Getreidewirtschaftsjahres Zug um Zug gegen die gleiche Menge Roggen der Ernte des neuen Getreidewirtschaftsjahres ausgetauscht wird. Im übrigen ist ein Ersatz nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Falle einer Gefahr für die Beschaffenheit der Ware und nur im Einverständnis mit der Wirtschaftlichen Vereinigung oder der von ihr bezeichneten Stelle. Für die übrige Menge gilt die Vorschrift des § 18 Abs. 3."

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Berechnung der einzulagernden Menge darf die Menge abgezogen werden, die eine Mühle im vorangegangenen Mühlenwirtschaftsjahr (vom 1. September bis 31. August) für eine andere Mühle im Lohn vermahlen hat. Dasselbe gilt auch für die Menge, die eine Mühle im vorangegangenen Mühlenwirtschaftsjahr für einen Selbstversorger (z. B. Erzeuger, Deputatsempfänger) für dessen eigenen Bedarf im Lohn verarbeitet hat. Die Menge, die eine Mühle für einen anderen als einen Mühlenbetrieb und nicht für den eigenen Bedarf eines Selbstversorgers im Lohn verarbeitet hat, darf nicht abgezogen werden."

b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. In besonderen Fällen kann die Wirtschaftliche Vereinigung Ausnahmen von der Einlagerungspflicht nach §§ 18, 19 zulassen. Die Wirtschaftliche Vereinigung ist verpflichtet, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen näherer Anweisung Bericht über die zugelassenen Ausnahmen zu erstatten."

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wenn ein Teil der Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den anderen Teil nicht nachkommt, wird der Schiedsrichter durch den Beauftragten benannt."

b) § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann das Mitglied oder die Wirt-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 242 vom 16. Oktober 1934.

schaftliche Vereinigung binnen zwei Wochen nach Zugang des Schiedsspruchs bei dem Beauftragten Einspruch einlegen, der endgültig entscheidet."

c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen die Versäumung der in den Absätzen 3 und 5 vorgesehenen Fristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben."

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Schiedsspruch muß auch der Wirtschaftlichen Vereinigung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden."

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

f) Es werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Wirtschaftliche Vereinigung erläßt für die Schiedsgerichte (Absätze 3 bis 8) eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bedarf.

(10) Auf das Verfahren der Schiedsgerichte finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist das für den Sitz des Landesbauernführers zuständige Amtsgericht."

Artikel 2

Die Zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Gegen die Versäumung der im Abs. 1 vorgesehenen Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen die Versäumung der im Abs. 2 vorgesehenen Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 3

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), von Erzeugnissen hieraus, von Brot und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Erzeugnisse aus Getreide, für Brot und für Teigwaren werden zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die inländisches Getreide erzeugen,
2. die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen,
3. die Getreide oder Erzeugnisse hieraus verteilen,
4. die Brot herstellen,
5. die Teigwaren herstellen."

2. Im § 17 Abs. 1 ist an Stelle von: „§ 1 Nrn. 2 bis 4" zu setzen: „§ 1 Nrn. 2 bis 5".

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Erzeugnisse aus inländischem Roggen oder inländischem Weizen dürfen nur für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für technische Zwecke verkauft oder veräußert sowie unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Nr. 1 nur für diese Zwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden. Als Erzeugnisse gelten nicht Kleie und Futtermehle im Sinne der §§ 21, 24 der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225)."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise gelten für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1934. Maßgebend ist die durchschnittliche Beschaffenheit in dem Gebiet des Ortes, bis zu dem der Erzeuger die Kosten der Anfuhr gemäß § 33 zu tragen hat.

(2) Was unter durchschnittlicher Beschaffenheit zu verstehen ist, richtet sich nach den Festsetzungen der Getreidewirtschaftsverbände.

(3) Die Festsetzungen der Getreidewirtschaftsverbände bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft und können von diesem durch eine Anordnung ersetzt werden.

(4) Liegen Festsetzungen oder Anordnungen nach den Absätzen 2, 3 nicht vor, so bestimmt sich die durchschnittliche Beschaffenheit nach den allgemeinen Erfahrungen."

5. Dem § 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Höhe der Abschläge wegen geringerer Beschaffenheit und der Zuschläge wegen besserer Beschaffenheit der Ware Richtlinien aufstellen und dabei bestimmen, inwieweit diese Richtlinien bindend sind. Die Hauptvereinigung kann diese Befugnis auf die Getreidewirtschaftsverbände mit der Maßgabe übertragen, daß die Richtlinien der Getreidewirtschaftsverbände der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Vorsitzenden der Hauptvereinigung bedürfen. Soweit die Richtlinien für bindend erklärt worden sind, müssen die entsprechenden Abschläge oder Zuschläge gemacht werden."

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 34 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung."

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Reichsstelle kann aus besonderen Gründen im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen."

7. Dem § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften des § 35 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung."

8. Hinter § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Kauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen durch Bearbeiter und Verarbeiter, die nicht Mühlen sind, entsprechende Vorschriften erlassen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen sind."

9. Dem § 63 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 35 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung."

10. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der zuständige Kreisbauernführer kann einem Betriebe, der nach Abs. 1 als Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaft anzusehen ist, erlauben, beim Verkauf von inländischer Futtergerste oder inländischem Hafer an andere Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaften einen Kaufpreis zu verlangen, der seinem Einkaufspreis zuzüglich des ortsüblichen Aufschlages entspricht, sofern die Verkaufsmenge, Futtergerste und Hafer zusammengerechnet, im Einzelfalle weniger als 5 Tonnen beträgt. Auf den Aufschlag finden die Vorschriften des § 64 Abs. 2 entsprechende Anwendung."

11. Dem § 68 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der zuständige Kreisbauernführer kann einem Betriebe, der nicht als Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaft im Sinne der Vorschriften des § 65 gilt, erlauben, beim Verkauf von inländischer Futtergerste oder inländischem Hafer an Verteilungshändler oder Verteilungsgenossenschaften einen Kaufpreis zu verlangen, der dem Preis, den ein Verteilungshändler und eine Verteilungsgenossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 60 bis 63 zu zahlen hat, zuzüglich des ortsüblichen Aufschlages entspricht, sofern die Verkaufsmenge, Futtergerste und Hafer zusammengerechnet, im Einzelfalle weniger als

5 Tonnen beträgt. Auf den Aufschlag finden die Vorschriften des § 64 Abs. 2 entsprechende Anwendung."

12. Dem § 75 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für Gemenge der im Abs. 2 genannten Art eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung treffen, die im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen ist."

13. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden hinter den Worten „in den Vorschriften" die Worte eingefügt: „oder auf Grund der Vorschriften".

b) Abs. 2 wird gestrichen.

14. Hinter § 76 werden folgende §§ 76a und 76b eingefügt:

„§ 76a

Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 75, 76 zulassen.

§ 76b

Die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von allen Personen und Betrieben Auskunft zu verlangen, die Müllereierzeugnisse aus Roggen oder Weizen herstellen, lagern, verkaufen, kaufen, veräußern, erwerben oder sonst in den Verkehr bringen, verarbeiten oder sonst verwenden."

15. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden hinter den Worten „oder inländischen Weizen" die Worte eingefügt: „oder Erzeugnisse aus inländischem Roggen oder inländischem Weizen".

b) In Nr. 3 werden hinter den Worten „einen anderen als den in" die Worte eingefügt: „oder auf Grund".

c) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. den Anordnungen der in den Vorschriften der §§ 1 bis 4 genannten Zusammenschlüsse über die von den Erzeugern abzuliefernden Getreidemengen oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Erzeugnisse aus Getreide, für Brot oder für Teigwaren zuwiderhandelt,".

d) In Nr. 10 wird hinter „§§ 75, 76" eingefügt: „, 76a".

16. Im § 88 Abs. 1 Nr. 3 ist an Stelle von „§ 1 Nrn. 2 bis 4" zu setzen: „§ 1 Nrn. 2 bis 5".

17. Im § 89 ist an Stelle von „§ 1 Nrn. 2 bis 4" zu setzen: „§ 1 Nrn. 2 bis 5".

18. § 1 Abs. 1 der Satzung für Getreidewirtschaftsverbände (Anlage I) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Getreidewirtschaftsverband hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls sowie der beteiligten Wirtschaftsstufen den Absatz und die Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und Erzeugnissen hieraus, von Brot und von Teigwaren sowie die Preise und Preisspannen für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Erzeugnisse aus Getreide, für Brot und für Teigwaren so zu regeln, daß die Versorgung der Verbraucher sichergestellt ist."

19. Im § 4 Abs. 1 der Satzung für Getreidewirtschaftsverbände (Anlage I) wird hinter Nr. 4 „4. Brot herstellen", folgende Nr. 5 angefügt: „5. Teigwaren herstellen".

20. § 8 Abs. 2 der Satzung für Getreidewirtschaftsverbände (Anlage I) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bestimmungen über den Erwerb und den Absatz von Getreide, Erzeugnissen hieraus, von Brot und von Teigwaren treffen,".

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. anordnen, wohin die Mitglieder Getreide, Erzeugnisse hieraus, Brot und Teigwaren zu liefern haben, und von welchen Mitgliedern sie abzunehmen sind,".

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Lieferungen von Getreide, Erzeugnissen hieraus, Brot und Teigwaren festsetzen,".

d) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. wirtschaftlich angemessene, der allgemeinen Wirtschaftslage und der Kaufkraft der Bevölkerung entsprechende Preise und Preisspannen für die Be- und Verarbeitung von Getreide, für Erzeugnisse aus Getreide, für Brot und für Teigwaren festsetzen,".

21. In Nr. 16 Abs. 1 der Satzung für Getreidewirtschaftsverbände (Anlage I) sind die Worte „der Zulassung von Handelsbetrieben" zu ersetzen durch die Worte: „der Zulassung von Gewerbe- und Handelsbetrieben".

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1934	Nr. 119

Inhalt

Einkommensteuergesetz

(EStG)

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 10).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24, in Zweifelsfällen nach der Verkehrsauffassung.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7);
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten oder bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, gilt der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.

2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind:

1. a) Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es sich nicht um Gebührnisse handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
   b) Verstümmelungszulagen;
   c) Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsoffizieren und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsversorgung erhalten;
   d) Zuschüsse an Stelle von Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und dem Kolonialbeamtengesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz;
   e) Zivilversorgungsentschädigungen, die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden;
   f) einmalige Übergangsbeihilfen, einmalige Umzugsentschädigungen und Zulagen zu den Übergangsgebührnissen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz;
2. die im § 20 Absatz 6 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und im § 11 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) bezeichneten Naturalbezüge und Entschädigungen der Angehörigen der Wehrmacht und der staatlichen Schutzpolizei und das Diensteinkommen der mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht. Angehörige der Wehrmacht im Sinn dieser Vorschriften sind die Soldaten und Wehrmachtbeamten;
3. Bezüge nach dem Besatzungspersonenschädengesetz;
4. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
5. Ehrenzulagen, die mit Deutschen Kriegsorden und Ehrenzeichen verbunden sind, und Frontzulagen;
6. Bezüge aus einer Krankenversicherung und der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung;
7. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit;
8. Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung;
9. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung;
10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen

Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden;

11. Vergütungen im freiwilligen Arbeitsdienst, die den Arbeitsdienstwilligen in bar oder in Sachbezügen gewährt werden;
12. Heiratsbeihilfen, die an Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und Geburtsbeihilfen;
13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
14. bei Auslandsbeamten die Einkünfte, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben. Dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte des § 49.

3. Gewinn

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 3) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(3) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 5

Gewinn bei buchführungspflichtigen Kaufleuten

(1) Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 3) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Bilanz auch noch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vorschriften nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Bilanz nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

§ 6

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende im Sinn des § 5 und buchführende Land- und Forstwirte die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufsvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.

4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.

5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

§ 7

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7).

5. Sonderausgaben

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. ein Betrag von 50 Reichsmark für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat;
2. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern);
4. Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Die Vorschrift der Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 4 und 5 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um

300 Reichsmark für die Ehefrau,
300 Reichsmark für das erste Kind,
400 Reichsmark für das zweite Kind,
600 Reichsmark für das dritte Kind,
800 Reichsmark für das vierte Kind,
je 1 000 Reichsmark für das fünfte und jedes weitere Kind.

Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemißt, tritt sie nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

(3) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 5 ist bei der Veranlagung als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer.

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 3 Ziffer 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 8000 Reichsmark übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden, wenn sie 1 000 Reichsmark übersteigen.

§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Reichsmark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

b. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher

Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;

3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Reichsmark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

c. Selbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

d. Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4)

§ 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

e. Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f. Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 3 Ziffer 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g. Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Ziffer 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
   a) vererbliche Renten,
   b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
   c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Reichsmark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziffer 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
   a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
   b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;
2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Reichsmark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

h. Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
   a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
   b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. Veranlagung

§ 25

Veranlagung für das Kalenderjahr

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahr bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Zusammenveranlagung erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 2 Ziffer 2 gewährt wird, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die Kinder aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

§ 28

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29

Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn
   a) der Umsatz die vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Grenze nicht übersteigt und
   b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Das Landesfinanzamt kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Das Landesfinanzamt entscheidet nach seinem Ermessen.

§ 31

Pauschbesteuerung

Der Reichsminister der Finanzen kann

1. die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen,
2. die Besteuerung der Auslandsbeamten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

IV. Tarif

§ 32

Einkommensteuertabelle

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle).

Anlage 1 (Seite 1019)

(2) Für die Anwendung der Einkommensteuertabelle gilt das folgende:

1. Ledig sind Steuerpflichtige, die zu Beginn des Kalenderjahrs nicht verheiratet sind. Sie gelten aber nicht als ledig:
   a) wenn sie im Kalenderjahr mindestens vier Monate verheiratet waren;
   b) wenn sie verwitwet oder geschieden sind und aus ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
   c) wenn ihnen Kinderermäßigung zusteht;
   d) wenn sie Vollwaisen sind, das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung kann auf Antrag für volljährige Kinder gewährt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des

Steuerpflichtigen gehören. Die Kinderermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

§ 33

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse

Bei der Veranlagung werden auf Antrag besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt, wenn das Einkommen 20 000 Reichsmark nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für mehr als zwei Kinder (§ 32 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt wird, auf 30 000 Reichsmark. Als besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Sinn des Satzes 1 gelten außergewöhnliche Belastungen

1. durch Unterhalt von Kindern oder bedürftigen Angehörigen, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören,
2. durch sonstige notwendige Aufwendungen, die nicht zu den Sonderausgaben im Sinn des § 10 gehören, insbesondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfalls oder Unglücksfalls.

§ 34

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6 000 Reichsmark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 vom Hundert, bei Ledigen auf 15 bis 35 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,
2. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Absatz 3,
3. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1,
4. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen

§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, haben am 10. März und am 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Sind in dem der Veranlagung zugrunde gelegten Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug (§§ 38 bis 45) vorgenommen worden ist, so bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem Betrag, um den die festgesetzte Einkommensteuerschuld die Summe der nach § 47 Absatz 1 Ziffer 2 angerechneten Steuerabzüge übersteigt.

§ 36

Vorauszahlungen in besonderen Fällen

(1) Ist die Steuerpflicht erst im Lauf eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die Vorauszahlungen, die bis zum Empfang des ersten Steuerbescheids zu entrichten sind, nach dem Einkommen festzusetzen, das in den auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden zwölf Monaten voraussichtlich erzielt werden wird.

(2) Ist der Zeitraum, für den ein Steuerbescheid erteilt wird, kürzer als ein Kalenderjahr (Absatz 1), so sind die künftigen Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das dem Steuerbescheid zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 37

Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 2 000 Reichsmark, höher sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß seine Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1 000 Reichsmark, niedriger sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 38

Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Lohnsteuer nur,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

Anlage 2 (Seite 1027)

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich bei monatlicher Lohnzahlung nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle (Lohnsteuertabelle). Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle, und zwar

für nicht mehr als vier Arbeitstunden . . $^1/_{52}$,
für mehr als vier Arbeitstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag . . . . $^1/_{26}$,
für volle Arbeitswochen . . . . $^6/_{26}$.

(2) Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

1. Ledig sind Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind. Nicht als ledig gelten:
   a) verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
   b) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht;
   c) Vollwaisen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden;
2. Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder (§ 32 Absatz 2 Ziffer 2) zu, die zu seinem Haushalt gehören. Die Kinderermäßigung kann auf Antrag für volljährige Kinder (§ 32 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt werden, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Die Kinderermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Berücksichtigung des Familienstands (Absatz 2) sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend und auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Erhöht sich die Zahl der Familienangehörigen, so hat die Gemeindebehörde auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird.

(4) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Höhe der Lohnsteuer,

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuerkarte (§ 42) aushändigt,
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht,
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht,
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 40

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem ledigen Arbeitnehmer (§ 39 Absatz 2 Ziffer 1) . . . . 16 vom Hundert;
2. bei anderen Arbeitnehmern,
   a) wenn ihnen keine Kinderermäßigung (§ 39 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt wird, ... 10 vom Hundert,
   b) wenn ihnen Kinderermäßigung (§ 39 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt wird
      für ein Kind, ... 8 vom Hundert,
      für zwei Kinder, ... 6 vom Hundert,
      für drei Kinder, ... 3 vom Hundert,
      für mehr als drei Kinder, 1 vom Hundert.

§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, und die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 und Absatz 2 zusammen 40 Reichsmark monatlich übersteigen, der 40 Reichsmark übersteigende Betrag;
2. die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1;

3. wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Steuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

(3) Der Arbeitnehmer hat die Berichtigung seiner Steuerkarte (§ 42) zu beantragen, wenn er eine Hausgehilfin, für die er einen Abzug nach Absatz 1 Ziffer 2 erhält, entläßt und innerhalb eines Monats keine andere einstellt. Der Arbeitnehmer haftet für die Lohnsteuer, die deswegen nicht erhoben worden ist, weil die Steuerkarte nicht berichtigt worden ist.

§ 42

Steuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen lassen und muß diese dem Arbeitgeber aushändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Der Reichsminister der Finanzen kann ein anderes Verfahren vorschreiben.

3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

§ 44

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer mit 10 vom Hundert der Kapitalerträge für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(3) Der Gläubiger haftet neben dem Schuldner für die Kapitalertragsteuer nur,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften

§ 45

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, inwieweit bei anderen Einkünften als Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 38) und Kapitalerträgen (§ 43) die Steuer im Abzugsverfahren zu erheben ist.

5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 Reichsmark betragen oder
3. der Steuerpflichtige ledig ist und in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten sind.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt in diesem Fall für den Bezieher dieser Einkünfte als getilgt, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Absatz 3, § 44 Absatz 3).

(3) Bei der Veranlagung ist für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. § 10 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

6. Abschlußzahlung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Reichsmark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Reichsmark erhöht sich um je 2 000 Reichsmark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 2 Ziffer 2 gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1);
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
   a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
   b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen

oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebstätte verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden (§ 45);
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Besondere wirtschaftliche Verhältnisse) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, soweit sie veranlagt werden, nach der Steuer für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1934 und 1935 tritt im § 13 Absatz 3

an die Stelle des Betrags von 8 000 Reichsmark ein solcher von 12 000 Reichsmark und

an die Stelle des Betrags von 3 000 Reichsmark ein solcher von 6 000 Reichsmark.

(2) Die Vorschriften über die Lohnsteuer sind auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 31. Dezember 1934 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

(3) Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und von sonstigen Einkünften sind auf Einkünfte anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

§ 52

(1) Die Vorschriften über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) sind auf den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1934 gewährt wird, nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ehestandshilfe der Veranlagten (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) wird nicht von den Einkünften erhoben, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 oder ein späteres Kalenderjahr zugrunde liegen.

(3) Auf die für das Kalenderjahr 1934 festgesetzte Einkommensteuerschuld wird die für das Kalenderjahr 1934 entrichtete Ehestandshilfe angerechnet.

§ 53

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen auf Grund des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 Teil I S. 1) die Einkommensteuer für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesetzt worden ist, erhöht sich die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum 31. Dezember 1933 verstrichen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 erhöhte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Ehestandshilfe der Veranlagten,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogenen Einkünfte entfallen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Anlage 1
(zu § 32)

Einkommensteuertabelle

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe	Mittelbetrag	Die Einkommensteuer beträgt bei einem Ledigen*)	Kinderlos Verheirateten	Steuerpflichtigen, dem Kinderermäßigung gewährt wird für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 9 um je
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als									
560 bis 675	**600**	10	—	—	—	—	—	—	—
675 » 825	**750**	27	—	—	—	—	—	—	—
825 » 975	**900**	46	14	—	—	—	—	—	—
975 » 1 125	**1 050**	65	26	—	—	—	—	—	—
1 125 » 1 275	**1 200**	84	38	10	—	—	—	—	—
1 275 » 1 425	**1 350**	104	50	22	—	—	—	—	—
1 425 » 1 575	**1 500**	125	62	34	10	—	—	—	—
1 575 » 1 725	**1 650**	165	74	46	22	—	—	—	—
1 725 » 1 925	**1 800**	205	88	58	34	—	—	—	—
1 925 » 2 250	**2 100**	256	118	82	58	14	—	—	—
2 250 » 2 550	**2 400**	304	148	112	81	38	—	—	—
2 550 » 2 850	**2 700**	360	178	138	101	62	5	—	—
2 850 » 3 150	**3 000**	420	215	164	120	78	29	—	—
3 150 » 3 450	**3 300**	486	254	189	140	91	49	—	—
3 450 » 3 800	**3 600**	563	294	215	159	104	55	—	—
3 800 » 4 250	**4 000**	640	342	249	185	122	63	13	13
4 250 » 4 750	**4 500**	736	416	293	225	152	73	15	15
4 750 » 5 250	**5 000**	832	490	344	265	182	90	17	17
5 250 » 5 750	**5 500**	928	565	418	316	212	107	19	19
5 750 » 6 250	**6 000**	1 024	640	492	376	242	124	21	21
6 250 » 6 750	**6 500**	1 144	715	566	436	272	141	24	24
6 750 » 7 250	**7 000**	1 264	790	640	496	302	158	28	28

*) Bei Ledigen, die nach § 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Einkommensteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt, so ist die Einkommensteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe RM	Mittelbetrag RM	Die Einkommensteuer beträgt bei einem Ledigen*) RM	kinderlos Verheirateten RM	Steuerpflichtigen, dem Kinderermäßigung gewährt wird für 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 9 um je RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als									
7 250 bis 7 750	**7 500**	1 384	865	715	556	332	175	30	30
7 750 » 8 250	**8 000**	1 504	940	790	616	362	192	32	32
8 250 » 8 750	**8 500**	1 624	1 015	865	685	392	210	72	72
8 750 » 9 250	**9 000**	1 744	1 090	940	760	424	260	120	120
9 250 » 9 750	**9 500**	1 864	1 165	1 015	835	484	316	170	130
9 750 » 10 250	**10 000**	1 984	1 240	1 090	910	544	376	220	140
10 250 » 10 750	**10 500**	2 128	1 330	1 165	985	604	436	270	140
10 750 » 11 250	**11 000**	2 272	1 420	1 240	1 060	670	496	328	148
11 250 » 11 750	**11 500**	2 416	1 510	1 330	1 135	745	556	388	158
11 750 » 12 500	**12 000**	2 560	1 600	1 420	1 210	820	616	448	168
12 500 » 13 500	**13 000**	2 848	1 780	1 600	1 384	970	760	568	168
13 500 » 14 500	**14 000**	3 136	1 960	1 780	1 564	1 120	910	700	180
14 500 » 15 500	**15 000**	3 488	2 180	1 960	1 744	1 276	1 060	850	210
15 500 » 16 500	**16 000**	3 840	2 400	2 180	1 924	1 456	1 210	1 000	210
16 500 » 17 500	**17 000**	4 192	2 620	2 400	2 136	1 636	1 384	1 150	210
17 500 » 18 500	**18 000**	4 544	2 840	2 620	2 356	1 816	1 564	1 312	222
18 500 » 19 500	**19 000**	4 960	3 100	2 840	2 576	2 004	1 744	1 492	252
19 500 » 20 500	**20 000**	5 376	3 360	3 100	2 796	2 224	1 924	1 672	252
20 500 » 21 500	**21 000**	5 792	3 620	3 360	3 048	2 444	2 136	1 852	252
21 500 » 22 500	**22 000**	6 208	3 880	3 620	3 308	2 664	2 356	2 048	268
22 500 » 23 500	**23 000**	6 688	4 180	3 880	3 568	2 892	2 576	2 268	308
23 500 » 24 500	**24 000**	7 168	4 480	4 180	3 828	3 152	2 796	2 488	308
24 500 » 25 500	**25 000**	7 648	4 780	4 480	4 120	3 412	3 048	2 708	308
25 500 » 26 500	**26 000**	8 128	5 080	4 780	4 420	3 672	3 308	2 944	324
26 500 » 27 500	**27 000**	8 688	5 430	5 080	4 720	3 940	3 568	3 204	364

*) Bei Ledigen, die nach § 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Einkommensteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt, so ist die Einkommensteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Die Einkommensteuer beträgt bei einem							Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 9 um je
				Steuerpflichtigen, dem Kinderermäßigung gewährt wird für					
Stufe	Mittelbetrag	Ledigen*)	kinderlos Verheirateten	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als									
27 500 bis 28 500	**28 000**	9 248	5 780	5 430	5 020	4 240	3 828	3 464	364
28 500 » 29 500	**29 000**	9 808	6 130	5 780	5 360	4 540	4 120	3 724	364
29 500 » 30 500	**30 000**	10 368	6 480	6 130	5 710	4 840	4 420	4 000	380
30 500 » 31 500	**31 000**	10 928	6 830	6 480	6 060	5 150	4 720	4 300	420
31 500 » 32 500	**32 000**	11 488	7 180	6 830	6 410	5 500	5 020	4 600	420
32 500 » 33 500	**33 000**	12 048	7 530	7 180	6 760	5 850	5 360	4 900	420
33 500 » 34 500	**34 000**	12 608	7 880	7 530	7 110	6 200	5 710	5 220	440
34 500 » 35 500	**35 000**	13 168	8 230	7 880	7 460	6 550	6 060	5 570	490
35 500 » 36 500	**36 000**	13 728	8 580	8 230	7 810	6 900	6 410	5 920	490
36 500 » 37 500	**37 000**	14 288	8 930	8 580	8 160	7 250	6 760	6 270	490
37 500 » 38 500	**38 000**	14 848	9 280	8 930	8 510	7 600	7 110	6 620	490
38 500 » 39 500	**39 000**	15 408	9 630	9 280	8 860	7 950	7 460	6 970	490
39 500 » 40 500	**40 000**	15 968	9 980	9 630	9 210	8 300	7 810	7 320	490
40 500 » 41 500	**41 000**	16 528	10 330	9 980	9 560	8 650	8 160	7 670	490
41 500 » 42 500	**42 000**	17 088	10 680	10 330	9 910	9 000	8 510	8 020	490
42 500 » 43 500	**43 000**	17 648	11 030	10 680	10 260	9 350	8 860	8 370	490
43 500 » 44 500	**44 000**	18 208	11 380	11 030	10 610	9 700	9 210	8 720	490
44 500 » 45 500	**45 000**	18 768	11 730	11 380	10 960	10 050	9 560	9 070	490
45 500 » 46 500	**46 000**	19 328	12 080	11 730	11 310	10 400	9 910	9 420	490
46 500 » 47 500	**47 000**	19 888	12 430	12 080	11 660	10 750	10 260	9 770	490
47 500 » 48 500	**48 000**	20 448	12 780	12 430	12 010	11 100	10 610	10 120	490
48 500 » 49 500	**49 000**	21 008	13 130	12 780	12 360	11 450	10 960	10 470	490
49 500 » 50 500	**50 000**	21 568	13 480	13 130	12 710	11 800	11 310	10 820	490
50 500 » 51 500	**51 000**	22 208	13 880	13 480	13 060	12 150	11 660	11 170	490
51 500 » 52 500	**52 000**	22 848	14 280	13 880	13 410	12 500	12 010	11 520	490

*) Bei Ledigen, die nach § 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Einkommensteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt, so ist die Einkommensteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe	Mittelbetrag	Die Einkommensteuer beträgt bei einem Ledigen*)	kinderlos Verheirateten	Steuerpflichtigen, dem Kinderermäßigung gewährt wird für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 9 um je
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als									
52 500 bis 53 500	**53 000**	23 488	14 680	14 280	13 800	12 850	12 360	11 870	490
53 500 » 54 500	**54 000**	24 128	15 080	14 680	14 200	13 200	12 710	12 220	490
54 500 » 55 500	**55 000**	24 768	15 480	15 080	14 600	13 560	13 060	12 570	490
55 500 » 56 500	**56 000**	25 408	15 880	15 480	15 000	13 960	13 410	12 920	490
56 500 » 57 500	**57 000**	26 048	16 280	15 880	15 400	14 360	13 800	13 270	490
57 500 » 58 500	**58 000**	26 688	16 680	16 280	15 800	14 760	14 200	13 640	510
58 500 » 59 500	**59 000**	27 328	17 080	16 680	16 200	15 160	14 600	14 040	560
59 500 » 60 500	**60 000**	27 968	17 480	17 080	16 600	15 560	15 000	14 440	560
60 500 » 61 500	**61 000**	28 608	17 880	17 480	17 000	15 960	15 400	14 840	560
61 500 » 62 500	**62 000**	29 248	18 280	17 880	17 400	16 360	15 800	15 240	560
62 500 » 63 500	**63 000**	29 888	18 680	18 280	17 800	16 760	16 200	15 640	560
63 500 » 64 500	**64 000**	30 528	19 080	18 680	18 200	17 160	16 600	16 040	560
64 500 » 65 500	**65 000**	31 168	19 480	19 080	18 600	17 560	17 000	16 440	560
65 500 » 66 500	**66 000**	31 808	19 880	19 480	19 000	17 960	17 400	16 840	560
66 500 » 67 500	**67 000**	32 448	20 280	19 880	19 400	18 360	17 800	17 240	560
67 500 » 68 500	**68 000**	33 088	20 680	20 280	19 800	18 760	18 200	17 640	560
68 500 » 69 500	**69 000**	33 728	21 080	20 680	20 200	19 160	18 600	18 040	560
69 500 » 70 500	**70 000**	34 368	21 480	21 080	20 600	19 560	19 000	18 440	560
70 500 » 71 500	**71 000**	35 008	21 880	21 480	21 000	19 960	19 400	18 840	560
71 500 » 72 500	**72 000**	35 648	22 280	21 880	21 400	20 360	19 800	19 240	560
72 500 » 73 500	**73 000**	36 288	22 680	22 280	21 800	20 760	20 200	19 640	560
73 500 » 74 500	**74 000**	36 928	23 080	22 680	22 200	21 160	20 600	20 040	560
74 500 » 75 500	**75 000**	37 500	23 480	23 080	22 600	21 560	21 000	20 440	560
75 500 » 76 500	**76 000**	38 000	23 880	23 480	23 000	21 960	21 400	20 840	560
76 500 » 77 500	**77 000**	38 500	24 280	23 880	23 400	22 360	21 800	21 240	560

*) Bei Ledigen, die nach § 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Einkommensteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt, so ist die Einkommensteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe RM	Mittelbetrag RM	Die Einkommensteuer beträgt bei einem Ledigen*) RM	kinderlos Verheirateten RM	Steuerpflichtigen, dem Kinderermäßigung gewährt wird für 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 9 um je RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als									
77 500 bis 78 500	**78 000**	39 000	24 680	24 280	23 800	22 760	22 200	21 640	560
78 500 » 79 500	**79 000**	39 500	25 080	24 680	24 200	23 160	22 600	22 040	560
79 500 » 80 500	**80 000**	40 000	25 480	25 080	24 600	23 560	23 000	22 440	560
80 500 » 81 500	**81 000**	40 500	25 880	25 480	25 000	23 960	23 400	22 840	560
81 500 » 82 500	**82 000**	41 000	26 280	25 880	25 400	24 360	23 800	23 240	560
82 500 » 83 500	**83 000**	41 500	26 680	26 280	25 800	24 760	24 200	23 640	560
83 500 » 84 500	**84 000**	42 000	27 080	26 680	26 200	25 160	24 600	24 040	560
84 500 » 85 500	**85 000**	42 500	27 480	27 080	26 600	25 560	25 000	24 440	560
85 500 » 86 500	**86 000**	43 000	27 880	27 480	27 000	25 960	25 400	24 840	560
86 500 » 87 500	**87 000**	43 500	28 280	27 880	27 400	26 360	25 800	25 240	560
87 500 » 88 500	**88 000**	44 000	28 680	28 280	27 800	26 760	26 200	25 640	560
88 500 » 89 500	**89 000**	44 500	29 080	28 680	28 200	27 160	26 600	26 040	560
89 500 » 90 500	**90 000**	45 000	29 480	29 080	28 600	27 560	27 000	26 440	560
90 500 » 91 500	**91 000**	45 500	29 880	29 480	29 000	27 960	27 400	26 840	560
91 500 » 92 500	**92 000**	46 000	30 280	29 880	29 400	28 360	27 800	27 240	560
92 500 » 93 500	**93 000**	46 500	30 680	30 280	29 800	28 760	28 200	27 640	560
93 500 » 94 500	**94 000**	47 000	31 080	30 680	30 200	29 160	28 600	28 040	560
94 500 » 95 500	**95 000**	47 500	31 480	31 080	30 600	29 560	29 000	28 440	560
95 500 » 96 500	**96 000**	48 000	31 880	31 480	31 000	29 960	29 400	28 840	560
96 500 » 97 500	**97 000**	48 500	32 280	31 880	31 400	30 360	29 800	29 240	560
97 500 » 98 500	**98 000**	49 000	32 680	32 280	31 800	30 760	30 200	29 640	560
98 500 » 99 500	**99 000**	49 500	33 080	32 680	32 200	31 160	30 600	30 040	560
99 500 » 100 500	**100 000**	50 000	33 480	33 080	32 600	31 560	31 000	30 440	560
100 500 » 101 500	**101 000**	50 500	34 480	34 080	33 600	32 560	32 000	31 440	560
101 500 » 102 500	**102 000**	51 000	35 480	35 080	34 600	33 560	33 000	32 440	560

*) Bei Ledigen, die nach § 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Einkommensteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt, so ist die Einkommensteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe	Mittelbetrag	Die Einkommensteuer beträgt bei einem Ledigen*)	kinderlos Verheirateten	Steuerpflichtigen, dem Kinderermäßigung gewährt wird für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Sp. 9 um je
RM	*RM*	*RM*	*RM*	*RM*	*RM*	*RM*	*RM*	*RM*	*RM*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als									
102 500 bis 103 500	**103 000**	51 500	36 480	36 080	35 600	34 560	34 000	33 440	560
103 500 » 104 500	**104 000**	52 000	37 480	37 080	36 600	35 560	35 000	34 440	560
104 500 » 105 500	**105 000**	52 500	38 480	38 080	37 600	36 560	36 000	35 440	560
105 500 » 106 500	**106 000**	53 000	39 480	39 080	38 600	37 560	37 000	36 440	560
106 500 » 107 500	**107 000**	53 500	40 480	40 080	39 600	38 560	38 000	37 440	560
107 500 » 108 500	**108 000**	54 000	41 480	41 080	40 600	39 560	39 000	38 440	560
108 500 » 109 500	**109 000**	54 500	42 480	42 080	41 600	40 560	40 000	39 440	560
109 500 » 110 500	**110 000**	55 000	43 480	43 080	42 600	41 560	41 000	40 440	560
110 500 » 111 500	**111 000**	55 500	44 400	44 080	43 600	42 560	42 000	41 440	560
111 500 » 112 500	**112 000**	56 000	44 800	44 800	44 600	43 560	43 000	42 440	560
112 500 » 113 500	**113 000**	56 500	45 200	45 200	45 200	44 560	44 000	43 440	560
113 500 » 114 500	**114 000**	57 000	45 600	45 600	45 600	45 560	45 000	44 440	560
114 500 » 115 500	**115 000**	57 500	46 000	46 000	46 000	46 000	46 000	45 440	560
115 500 » 116 500	**116 000**	58 000	46 400	46 400	46 400	46 400	46 400	46 400	560
116 500 » 117 500	**117 000**	58 500	46 800	46 800	46 800	46 800	46 800	46 800	560
117 500 » 118 500	**118 000**	59 000	47 200	47 200	47 200	47 200	47 200	47 200	560
118 500 » 119 500	**119 000**	59 500	47 600	47 600	47 600	47 600	47 600	47 600	560

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe	Mittelbetrag	Bei den höheren Einkommenstufen beträgt die Einkommensteuer bei Ledigen **50 vom Hundert** des Einkommens (Spalte 2), zum Beispiel:	bei allen übrigen Steuerpflichtigen **40 vom Hundert**
RM	*RM*	*RM*	*RM*
1	2	3	4
mehr als			
119 500 bis 120 500	**120 000**	60 000	48 000
120 500 » 121 500	**121 000**	60 500	48 400
121 500 » 122 500	**122 000**	61 000	48 800

*) Bei Ledigen, die nach § 32 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Einkommensteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt, so ist die Einkommensteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe RM	Mittelbetrag RM	Bei den höheren Einkommenstufen beträgt die Einkommensteuer bei Ledigen 50 vom Hundert des Einkommens (Spalte 2), zum Beispiel: RM	bei allen übrigen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Einkommens (Spalte 2), zum Beispiel: RM
1	2	3	4
mehr als			
122 500 bis 123 500	**123 000**	61 500	49 200
123 500 » 124 500	**124 000**	62 000	49 600
124 500 » 125 500	**125 000**	62 500	50 000
125 500 » 126 500	**126 000**	63 000	50 400
126 500 » 127 500	**127 000**	63 500	50 800
127 500 » 128 500	**128 000**	64 000	51 200
128 500 » 129 500	**129 000**	64 500	51 600
129 500 » 130 500	**130 000**	65 000	52 000
130 500 » 131 500	**131 000**	65 500	52 400
131 500 » 132 500	**132 000**	66 000	52 800
132 500 » 133 500	**133 000**	66 500	53 200
133 500 » 134 500	**134 000**	67 000	53 600
134 500 » 135 500	**135 000**	67 500	54 000
135 500 » 136 500	**136 000**	68 000	54 400
136 500 » 137 500	**137 000**	68 500	54 800
137 500 » 138 500	**138 000**	69 000	55 200
138 500 » 139 500	**139 000**	69 500	55 600
139 500 » 140 500	**140 000**	70 000	56 000
144 500 » 145 500	**145 000**	72 500	58 000
149 500 » 150 500	**150 000**	75 000	60 000
154 500 » 155 500	**155 000**	77 500	62 000
159 500 » 160 500	**160 000**	80 000	64 000
164 500 » 165 500	**165 000**	82 500	66 000
169 500 » 170 500	**170 000**	85 000	68 000
174 500 » 175 500	**175 000**	87 500	70 000
179 500 » 180 500	**180 000**	90 000	72 000
184 500 » 185 500	**185 000**	92 500	74 000

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe	Einkommen Mittelbetrag	Bei den höheren Einkommenstufen beträgt die Einkommensteuer bei Ledigen 50 vom Hundert	bei allen übrigen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Einkommens (Spalte 2), zum Beispiel:
RM	RM	RM	RM
1	2	3	4
mehr als 189 500 bis 190 500	**190 000**	95 000	76 000
194 500 » 195 500	**195 000**	97 500	78 000
199 500 » 200 500	**200 000**	100 000	80 000
209 500 » 210 500	**210 000**	105 000	84 000
219 500 » 220 500	**220 000**	110 000	88 000
229 500 » 230 500	**230 000**	115 000	92 000
239 500 » 240 500	**240 000**	120 000	96 000
249 500 » 250 500	**250 000**	125 000	100 000
259 500 » 260 500	**260 000**	130 000	104 000
269 500 » 270 500	**270 000**	135 000	108 000
279 500 » 280 500	**280 000**	140 000	112 000
289 500 » 290 500	**290 000**	145 000	116 000
299 500 » 300 500	**300 000**	150 000	120 000
349 500 » 350 500	**350 000**	175 000	140 000
399 500 » 400 500	**400 000**	200 000	160 000
449 500 » 450 500	**450 000**	225 000	180 000
499 500 » 500 500	**500 000**	250 000	200 000
599 500 » 600 500	**600 000**	300 000	240 000
699 500 » 700 500	**700 000**	350 000	280 000
799 500 » 800 500	**800 000**	400 000	320 000
899 500 » 900 500	**900 000**	450 000	360 000
999 500 » 1 000 500	**1 000 000**	500 000	400 000
1 499 500 » 1 500 500	**1 500 000**	750 000	600 000
1 999 500 » 2 000 500	**2 000 000**	1 000 000	800 000
2 499 500 » 2 500 500	**2 500 000**	1 250 000	1 000 000
2 999 500 » 3 000 500	**3 000 000**	1 500 000	1 200 000

Lohnsteuertabelle
(bei **monatlicher** Lohnzahlung)

Anlage 2
(zu § 39)

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem											
Lfde. Nr.	Monatslohn	ledigen Arbeitnehmer*)	kinderlos verheirateten Arbeitnehmer	Arbeitnehmer, dem Kinderermäßigung gewährt wird für									
				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	mehr als — bis												
1	**80,08—91**	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**91—104**	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**104—117**	3,64	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**117—130**	5,46	2,08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**130—143**	7,28	3,38	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	**143—156**	9,10	4,42	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	**156—169**	10,92	5,46	2,86	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—
8	**169—182**	13,52	6,50	4,16	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**182—195**	16,12	7,80	4,94	2,86	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**195—208**	18,46	8,84	5,98	4,16	0,52	—	—	—	—	—	—	—
11	**208—221**	21,06	10,14	7,02	4,94	1,56	—	—	—	—	—	—	—
12	**221—234**	23,92	11,44	8,32	5,98	2,60	—	—	—	—	—	—	—
13	**234—247**	27,04	12,74	9,62	7,02	3,64	—	—	—	—	—	—	—
14	**247—260**	29,90	14,30	10,92	7,80	4,68	—	—	—	—	—	—	—
15	**260—273**	33,02	15,86	11,96	8,58	5,72	0,78	—	—	—	—	—	—
16	**273—286**	34,84	17,68	13,—	9,62	6,24	1,82	—	—	—	—	—	—
17	**286—299**	37,96	19,50	14,04	10,40	6,76	3,12	—	—	—	—	—	—
18	**299—312**	40,82	21,06	15,34	11,18	7,54	4,16	—	—	—	—	—	—
19	**312—325**	43,42	22,62	16,38	11,96	7,80	4,42	—	—	—	—	—	—
20	**325—338**	46,02	23,92	17,42	13,—	8,58	4,42	—	—	—	—	—	—
21	**338—351**	48,36	25,48	18,46	13,78	9,10	4,68	—	—	—	—	—	—
22	**351—364**	50,96	27,04	19,76	14,56	9,62	5,20	0,26	—	—	—	—	—
23	**364—377**	53,56	28,60	20,80	15,34	10,40	5,20	1,04	—	—	—	—	—
24	**377—390**	55,90	30,16	21,84	16,38	10,92	5,46	1,04	—	—	—	—	—
25	**390—403**	58,50	31,72	22,88	17,16	11,44	5,72	1,30	—	—	—	—	—
26	**403—416**	61,10	33,28	24,18	17,94	11,96	5,98	1,30	—	—	—	—	—
27	**416—429**	63,44	34,84	25,48	18,72	12,74	6,24	1,30	—	—	—	—	—
28	**429—442**	66,04	36,40	26,78	19,76	13,26	6,50	1,30	—	—	—	—	—
29	**442—455**	68,38	38,48	28,34	20,54	13,78	7,02	1,30	—	—	—	—	—
30	**455—468**	70,98	40,56	29,90	21,32	14,30	7,28	1,56	—	—	—	—	—
31	**468—481**	73,58	42,64	31,98	22,88	15,08	7,54	1,56	—	—	—	—	—
32	**481—494**	76,18	44,72	33,80	24,18	15,86	8,06	1,56	—	—	—	—	—
33	**494—507**	78,52	46,80	35,88	26,—	16,64	8,84	1,56	—	—	—	—	—
34	**507—520**	81,12	48,88	37,96	27,56	17,42	9,10	1,56	—	—	—	—	—
35	**520—533**	83,46	50,96	39,78	29,38	18,20	9,62	1,56	—	—	—	—	—
36	**533—546**	86,06	53,56	41,86	31,20	19,24	10,14	1,82	—	—	—	—	—

*) Bei ledigen Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung gewährt, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem											
				Arbeitnehmer, dem Kinderermäßigung gewährt wird für									
Lfde. Nr.	Monatslohn RM	ledigen Arbeitnehmer*) RM	kinderlos verheirateten Arbeitnehmer RM	1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	mehr als — bis												
37	**546—559**	89,18	55,64	43,94	33,28	20,28	10,92	1,82	—	—	—	—	—
38	**559—572**	92,80	57,72	46,02	34,84	21,06	11,18	1,82	—	—	—	—	—
39	**572—585**	95,42	59,80	47,84	36,40	21,84	11,70	1,82	—	—	—	—	—
40	**585—598**	98,54	61,62	49,92	37,96	23,14	12,22	2,34	—	—	—	—	—
41	**598—611**	101,66	63,44	51,48	39,52	23,92	12,74	2,34	—	—	—	—	—
42	**611—624**	104,78	65,52	53,04	41,08	24,44	13,—	2,34	—	—	—	—	—
43	**624—637**	107,90	67,60	54,60	42,64	25,48	13,52	2,34	—	—	—	—	—
44	**637—650**	111,02	69,42	56,68	44,20	26,26	14,04	2,34	—	—	—	—	—
45	**650—663**	114,14	71,24	58,50	45,76	26,78	14,56	2,60	—	—	—	—	—
46	**663—676**	117,26	73,32	60,58	47,32	27,56	15,08	2,60	—	—	—	—	—
47	**676—689**	120,38	75,40	62,40	48,88	28,08	15,60	2,60	—	—	—	—	—
48	**689—702**	123,50	77,22	64,48	50,44	28,86	16,12	2,60	—	—	—	—	—
49	**702—715**	126,62	79,04	66,30	52,—	29,64	16,64	3,12	—	—	—	—	—
50	**715—728**	129,74	81,12	68,12	53,56	30,42	16,90	4,16	—	—	—	—	—
51	**728—741**	132,86	83,20	70,20	55,38	31,20	17,42	5,20	—	—	—	—	—
52	**741—754**	135,98	85,02	72,28	57,46	31,72	17,94	6,24	—	—	—	—	—
53	**754—767**	139,10	86,84	74,10	59,28	32,50	19,24	7,54	—	—	—	—	—
54	**767—780**	142,22	88,92	76,18	61,36	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—	—
55	**780—793**	145,34	91,—	78,—	63,18	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—	—
56	**793—806**	148,46	92,82	80,08	65,26	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—	—
57	**806—819**	151,58	94,64	81,90	67,08	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—	—
58	**819—832**	154,70	96,72	83,98	69,16	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—	—
59	**832—845**	157,82	98,80	85,80	70,98	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—	—
60	**845—858**	160,94	100,62	87,88	73,06	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—	—
61	**858—871**	164,06	102,44	89,70	74,88	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—	—
62	**871—884**	167,18	104,52	91,78	76,96	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—	—
63	**884—897**	170,30	106,34	93,60	78,78	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—	—
64	**897—910**	173,42	108,42	95,68	80,86	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—	—
65	**910—923**	176,54	110,24	97,50	82,68	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—	—
66	**923—936**	179,66	112,32	99,58	84,76	52,52	38,48	24,44	12,74	2,08	—	—	—
67	**936—949**	182,78	114,40	101,40	86,58	54,08	40,04	26,—	14,04	3,12	—	—	—
68	**949—962**	185,90	116,22	103,48	88,66	56,16	41,60	27,56	15,34	4,16	—	—	—
69	**962—975**	189,02	118,04	105,30	90,48	57,98	43,16	29,12	16,64	5,20	—	—	—
70	**975—988**	192,14	120,12	107,38	92,56	60,06	44,72	30,68	17,94	6,24	—	—	—
71	**988—1 001**	195,26	122,20	109,20	94,38	61,88	46,28	32,24	19,24	7,54	—	—	—
72	**1 001—1 014**	198,38	124,02	111,28	96,46	63,96	47,84	33,80	20,54	8,84	—	—	—
73	**1 014—1 027**	201,50	125,84	113,10	98,28	65,78	49,40	35,36	21,84	10,14	—	—	—
74	**1 027—1 040**	204,62	127,92	115,18	100,36	67,86	50,96	36,92	23,14	11,44	1,04	—	—

*) Bei ledigen Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung gewährt, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem											
Lfde. Nr.	Monatslohn RM	ledigen Arbeitnehmer *) RM	kinderlos verheirateten Arbeitnehmer RM	Arbeitnehmer, dem Kinderermäßigung gewährt wird für 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	mehr als — bis												
75	**1 040—1 066**	209,30	131,04	118,04	103,22	70,98	53,30	39,26	25,48	13,52	2,60	—	—
76	**1 066—1 092**	215,80	134,68	122,20	107,12	74,88	57,20	42,38	28,60	16,12	4,68	—	—
77	**1 092—1 118**	222,04	138,84	125,84	111,02	78,78	61,10	45,50	31,72	18,72	7,02	—	—
78	**1 118—1 144**	228,28	142,48	130,—	114,92	82,68	65,—	48,62	34,84	21,82	9,62	—	—
79	**1 144—1 170**	234,52	146,64	133,64	118,82	86,58	68,90	51,74	37,96	23,92	12,22	1,82	—
80	**1 170—1 196**	240,76	150,28	137,80	122,72	90,48	72,80	55,38	41,08	27,04	14,82	3,90	—
81	**1 196—1 222**	247,—	154,18	141,44	126,62	94,38	76,70	59,28	44,20	30,16	17,42	5,98	—
82	**1 222—1 248**	253,24	158,08	145,60	130,52	98,28	80,60	63,18	47,32	33,28	20,02	8,32	—
83	**1 248—1 274**	259,48	162,24	149,24	134,42	102,18	84,50	67,08	50,44	36,40	22,62	10,92	0,78
84	**1 274—1 300**	265,72	165,88	153,40	138,32	106,08	88,40	70,98	53,56	39,52	25,48	13,52	2,86
85	**1 300—1 326**	271,96	170,04	157,04	142,22	109,98	92,30	74,88	57,46	42,64	28,60	16,12	4,94
86	**1 326—1 352**	278,20	173,68	161,20	146,12	113,88	96,20	78,78	61,36	45,76	31,72	18,72	7,02
87	**1 352—1 378**	284,44	177,84	164,84	150,02	117,78	100,10	82,68	65,26	48,88	34,84	21,32	9,62
88	**1 378—1 404**	290,68	181,48	169,—	153,92	121,68	104,—	86,58	69,16	52,—	37,96	23,92	12,22
89	**1 404—1 430**	296,92	185,64	172,64	157,82	125,58	107,90	90,48	73,06	55,38	41,08	27,04	14,82
90	**1 430—1 456**	303,16	189,28	176,80	161,72	129,48	111,80	94,38	76,96	59,28	44,20	30,16	17,42
91	**1 456—1 482**	309,40	193,44	180,44	165,62	133,38	115,70	98,28	80,86	63,18	47,32	33,28	20,02
92	**1 482—1 508**	315,64	197,08	184,60	169,52	137,28	119,60	102,18	84,76	67,08	50,44	36,40	22,62
93	**1 508—1 534**	321,88	201,24	188,24	173,42	141,18	123,50	106,08	88,66	70,98	53,56	39,52	25,48
94	**1 534—1 560**	328,12	204,88	192,40	177,32	145,08	127,40	109,98	92,56	74,88	57,46	42,64	28,60
95	**1 560—1 586**	334,36	209,04	196,04	181,22	148,98	131,30	113,88	96,46	78,78	61,36	45,76	31,72
96	**1 586—1 612**	340,60	212,68	200,20	185,12	152,88	135,20	117,78	100,36	82,68	65,26	48,88	34,84
97	**1 612—1 638**	346,84	216,84	203,84	189,02	156,78	139,10	121,68	104,26	86,58	69,16	52,—	37,06
98	**1 638—1 664**	353,08	220,48	208,—	192,92	160,68	143,—	125,58	108,16	90,48	73,06	55,64	41,08
99	**1 664—1 690**	359,32	224,64	211,64	196,82	164,58	146,90	129,48	112,06	94,38	76,96	59,54	44,20
100	**1 690—1 716**	365,56	228,28	215,80	200,72	168,48	150,80	133,38	115,96	98,28	80,86	63,44	47,32
101	**1 716—1 742**	371,80	232,44	219,44	204,62	172,38	154,70	137,28	119,86	102,18	84,76	67,34	50,44
102	**1 742—1 768**	378,04	236,08	223,60	208,52	176,28	158,60	141,18	123,76	106,08	88,66	71,24	53,56
103	**1 768—1 794**	384,28	240,24	227,24	212,42	180,18	162,50	145,08	127,66	109,98	92,56	75,14	57,46
104	**1 794—1 820**	390,52	243,88	231,40	216,32	184,08	166,40	148,98	131,56	113,88	96,46	79,04	61,36
105	**1 820—1 846**	396,76	248,04	235,04	220,22	187,98	170,30	152,88	135,46	117,78	100,36	82,94	65,26
106	**1 846—1 872**	403,—	251,68	239,20	224,12	191,88	174,20	156,78	139,36	121,68	104,26	86,84	69,16
107	**1 872—1 898**	409,24	255,84	242,84	228,02	195,78	178,10	160,68	143,26	125,58	108,16	90,74	73,06
108	**1 898—1 924**	415,48	259,48	247,—	231,92	199,68	182,—	164,58	147,16	129,48	112,06	94,64	76,96
109	**1 924—1 950**	421,72	263,64	250,64	235,82	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54	80,86
110	**1 950—1 976**	427,96	267,28	254,80	239,72	207,48	189,80	172,38	154,96	137,28	119,86	102,44	84,76
111	**1 976—2 002**	434,20	271,44	258,44	243,62	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34	88,66
112	**2 002—2 028**	440,44	275,08	262,60	247,52	215,28	197,60	180,18	162,76	145,08	127,66	110,24	92,56

*) Bei ledigen Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung gewährt, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt bei einem											
Lfde. Nr.	Monatslohn	ledigen Arbeitnehmer*)	kinderlos verheirateten Arbeitnehmer	Arbeitnehmer, dem Kinderermäßigung gewährt wird für									
				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	mehr als — bis												
113	**2 028—2 080**	449,80	281,06	268,32	253,50	221,—	203,58	185,90	168,48	151,06	133,38	115,96	98,54
114	**2 080—2 132**	462,28	288,60	276,12	261,30	228,80	211,38	193,70	176,28	158,86	141,18	123,76	106,34
115	**2 132—2 184**	474,76	296,66	283,92	269,10	236,60	219,18	201,50	184,08	166,66	148,98	131,56	114,14
116	**2 184—2 236**	487,24	304,46	291,72	276,90	244,40	226,98	209,30	191,88	174,46	156,78	139,36	121,94
117	**2 236—2 288**	499,72	312,26	299,52	284,70	252,20	234,78	217,10	199,68	182,26	164,58	147,16	129,74
118	**2 288—2 340**	512,20	320,06	307,82	292,50	260,—	242,58	224,90	207,48	190,06	172,38	154,96	137,54
119	**2 340—2 392**	524,68	327,86	315,12	300,30	267,80	250,38	232,70	215,28	197,86	180,18	162,76	145,34
120	**2 392—2 444**	537,16	335,66	322,92	308,10	275,60	258,18	240,50	223,08	205,66	187,98	170,56	153,14
121	**2 444—2 496**	549,64	343,46	330,72	315,90	283,40	265,98	248,30	230,88	213,46	195,78	178,36	160,94
122	**2 496—2 548**	562,12	351,26	338,52	323,70	291,20	273,78	256,10	238,68	221,26	203,58	186,16	168,74
123	**2 548—2 600**	574,60	359,06	346,32	331,50	299,—	281,58	263,90	246,48	229,06	211,38	193,96	176,54
124	**2 600—2 652**	587,08	366,86	354,12	339,30	306,80	289,38	271,70	254,28	236,86	219,18	201,76	184,34
125	**2 652—2 704**	599,56	374,66	361,92	347,10	314,60	297,18	279,50	262,08	244,66	226,98	209,56	192,14
126	**2 704—2 756**	612,04	382,46	369,72	354,90	322,40	304,98	287,30	269,88	252,46	234,78	217,36	199,94
127	**2 756—2 808**	624,52	390,26	377,52	362,70	330,20	312,78	295,10	277,68	260,26	242,58	225,16	207,74
128	**2 808—2 860**	637,—	398,06	385,32	370,50	338,—	320,58	302,90	285,48	268,06	250,38	232,96	215,54
129	**2 860—2 912**	649,48	405,86	393,12	378,30	345,80	328,38	310,70	293,28	275,86	258,18	240,76	223,34
130	**2 912—2 964**	661,96	413,66	400,92	386,10	353,60	336,18	318,50	301,08	283,66	265,98	248,56	231,14
131	**2 964—3 016**	674,44	421,46	408,72	393,90	361,40	343,98	326,30	308,88	291,46	273,78	256,36	238,94
132	**3 016—3 068**	686,92	429,26	416,52	401,70	369,20	351,78	334,10	316,68	299,26	281,58	264,16	246,74
	Bei höherem Monatslohn bemißt sich die Lohnsteuer wie folgt:												
		24 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.	15 v. H.
	des Monatslohns werden vermindert um												
		43,16	27,04	39,78	54,60	87,10	104,52	122,20	139,62	157,04	174,72	192,14	209,56

Bei einem Arbeitnehmer, dem Kinderermäßigung für mehr als 10 Kinder gewährt wird, wird Lohnsteuer nicht erhoben.

*) Bei ledigen Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes nicht als ledig gelten, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen. Wird dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung gewährt, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

Körperschaftsteuergesetz

(KStG)

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

I. Steuerpflicht

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben,
   mit ihren inländischen Einkünften;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind,
   mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist.

§ 3

Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

§ 4

Persönliche Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieunternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden, soweit die inländischen Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen (§ 2 Ziffer 2).

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 7 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Ziffer 1) nicht anzuwenden.

II. Einkommen

1. Allgemeines

§ 5

(1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Das gilt entsprechend bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben.

§ 6

Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 dieses Gesetzes. Hierbei sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

§ 7

Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht. Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.

2. Sachliche Befreiungen

§ 8

Bei Personenvereinigungen

Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

§ 9

Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§ 10

Bei Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften kann der Reichsminister der Finanzen besondere Vorschriften erlassen.

(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 sind Kapitalgesellschaften, die ausschließlich den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Kapitalgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben.

3. Abzugsfähige Ausgaben

§ 11

Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Ausgaben sind:

1. bei Kapitalgesellschaften
   die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen
   Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;

3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien

der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;

4. Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Nichtabzugsfähig sind:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
4. die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.

5. Anteilige Abzüge

§ 13

Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (§ 2 Ziffer 2), so ist ein Abzug von Ausgaben nicht zulässig.

6. Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

§ 14

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, die ihre Auflösung beschlossen hat, abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinn des Absatzes 1 ist das zur Verteilung kommende Vermögen (Abwicklungs-Endvermögen) dem Vermögen am Schluß des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (Abwicklungs-Anfangsvermögen) gegenüberzustellen.

(3) Von dem Abwicklungs-Endvermögen sind die steuerfreien Vermögenszugänge abzuziehen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde lag. Hat der letzten Veranlagung ein Wert des Betriebsvermögens nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Summe der Einlagen oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) Auf die Gewinnermittlung sind im übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

7. Verschmelzung (Fusion) und Umwandlung

§ 15

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit oder ohne Abwicklung (Liquidation) auf einen anderen über, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. Für die Ermittlung des Gewinns tritt an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der Wert der für die Übertragung des Vermögens gewährten Gegenleistung nach dem Stand im Zeitpunkt der Übertragung.

(2) Der beim Übergang sich ergebende Gewinn scheidet für die Besteuerung insoweit aus, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft muß als Ganzes auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Gesellschaft übergehen;
2. es muß sichergestellt sein, daß dieser Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt.

8. Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

§ 16

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eins von beiden ins Ausland und scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen anderen übertragen wird.

9. Mindestbesteuerung

§ 17

(1) Als Mindesteinkommen werden der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen), soweit sie mehr als 4 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens betragen,

ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen;

2. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

(2) Die Mindestbesteuerung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Mindesteinkommens höher ist als das nach § 6 ermittelte Einkommen.

III. Steuertarif

§ 18

Abrundung

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird das Einkommen auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet.

§ 19

Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 20 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 10 vom Hundert des Einkommens:

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft;
2. bei reinen Hypothekenbanken,
   bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes genannten Geschäften,
   bei Schiffspfandbriefbanken.

(3) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

IV. Veranlagung und Entrichtung der Steuer

§ 20

Allgemeines

Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer sind entsprechend die Vorschriften anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten.

§ 21

Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, andere Personenvereinigungen als die im § 1 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig zu erklären und ihre Besteuerung zu regeln.

§ 23

Genossenschaften

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorzuschreiben oder die Ermittlung ihres Einkommens besonders zu regeln.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einzelne Vorschriften des Gesetzes erst für spätere Veranlagungen in Kraft zu setzen und für die Übergangszeit die Anwendung von Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) zuzulassen.

§ 25

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen die Körperschaftsteuer für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesetzt worden ist, erhöht sich die Körperschaftsteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum 31. Dezember 1933 verstrichen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 erhöhte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen;
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogenen Einkünfte entfallen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Reichsbewertungsgesetz

(RBewG)

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Erster Teil

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17) gelten für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 2

Wirtschaftliche Einheit

(1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.

(2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist.

§ 3

Wertermittlung bei mehreren Beteiligten

Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem maßgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

§ 4

Aufschiebend bedingter Erwerb

Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

§ 5

Auflösend bedingter Erwerb

(1) Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt. Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 15 Absätze 2 und 3, § 16, § 17 Absatz 3) bleiben unberührt.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbs zu berichtigen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahrs zu stellen, das auf den Eintritt der Bedingung folgt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

§ 6

Aufschiebend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für den Fall des Eintritts der Bedingung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Auflösend bedingte Lasten

(1) Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 15 Absätzen 2 und 3, § 16, § 17 Absatz 3 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen.

(2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern entsprechend zu berichtigen.

§ 8

Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

Die §§ 4 bis 7 gelten auch, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts oder die Entstehung oder der Wegfall der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

§ 9

Verfügungsbeschränkungen

Bei der Bewertung werden nicht berücksichtigt:

1. Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächtnisses als Vorvermächtnisnehmer unterliegt;
2. Beschränkungen, denen ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Erbhofs, Fideikommisses, Lehens oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen gebundenen Vermögens unterliegt.

§ 10

Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 11

Mit Grundbesitz verbundene Rechte, Bestandteile und Zubehör

(1) Bei Grundbesitz erstreckt sich die Bewertung auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), werden selbständig wie Grundbesitz behandelt.

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(3) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

§ 12

Begriff des Teilwerts

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt.

§ 13

Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

(2) Für Aktien, für Kuxe und sonstige Anteile an Bergwerksgesellschaften, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert (§ 10) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder Gewerkschaft zu schätzen.

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Absatz 1) oder der gemeinen Werte (Absatz 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.

§ 14

Kapitalforderungen und Schulden

(1) Kapitalforderungen, die nicht im § 13 bezeichnet sind, und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Forderungen, die uneinbringlich sind, bleiben außer Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 4 vom Hundert des Nennwerts bis zur Fälligkeit verbleibt.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet. Weist der Steuerpflichtige den Rückkaufswert nach, so ist dieser maßgebend. Rückkaufswert ist der Betrag, zu dem das Versicherungsunternehmen nach seiner Satzung oder nach den Versicherungsbedingungen den Versicherungschein zurückkaufen würde.

§ 15

Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 4 vom Hundert auszugehen. Der Gesamtwert darf das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswerts, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 16

Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen

(1) Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.		bis zu	15 Jahren	das	22	fache,
2.	von mehr als 15	» »	25 »	»	21	» ,
3.	» » » 25	» »	35 »	»	20	» ,
4.	» » » 35	» »	45 »	»	18	» ,
5.	» » » 45	» »	55 »	»	15	» ,
6.	» » » 55	» »	65 »	»	11	» ,
7.	» » » 65	» »	75 »	»	7,5	» ,
8.	» » » 75	» »	80 »	»	5	» ,
9.	» » » 80 Jahren	das			3	»

des Werts der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Fall der

Ziffer 1	nicht	mehr	als	11	Jahre,	
» 2 und 3	»	»	»	10	»	,
» 4	»	»	»	9	»	,
» 5	»	»	»	8	»	,
» 6	»	»	»	6	»	,
» 7	»	»	»	4	»	,
» 8	»	»	»	3	»	

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrags.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, und das Lebensalter des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.

(5) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher als der Kapitalwert, der sich nach Absatz 2 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer zu rechnen ist als derjenigen, die den Vervielfachungszahlen des Absatzes 2 zugrunde liegt.

§ 17

Jahreswert von Nutzungen und Leistungen

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 4 vom Hundert anzunehmen.

(2) Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

(3) Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

Zweiter Teil

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 18

Geltungsbereich

(1) Die besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 19 bis 77) gelten für die Vermögensteuer.

(2) Der Erste Abschnitt der besonderen Bewertungsvorschriften (§§ 20 bis 66) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 20 bis 77 etwas anderes ergibt, finden neben diesen auch die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes (§§ 1 bis 17) Anwendung.

§ 19

Vermögensarten

Das Vermögen, das nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 28 bis 49, § 26),
2. Grundvermögen (§§ 50 bis 53, § 26),
3. Betriebsvermögen (§§ 54 bis 66, § 26),
4. Sonstiges Vermögen (§§ 67 bis 72).

Erster Abschnitt: Einheitsbewertung

A. Grundbegriffe

§ 20

Einheitswerte

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte.

§ 21

Hauptfeststellung

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung):

1. in Zeitabständen von je sechs Jahren:
   für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke (§ 57) und für die Gewerbeberechtigungen (§ 58);
2. in Zeitabständen von je drei Jahren:
   für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens.

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den im Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann sich auf einzelne Vermögensarten oder Vermögensunterarten beschränken.

(2) Der Hauptfeststellung wird der Wert zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

§ 22

Neufeststellung

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Neufeststellung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1 000 Reichsmark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Beruht bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Wertänderung auf einer Bestandsveränderung, so wird der Einheitswert schon dann neu festgestellt, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als den zwanzigsten Teil, mindestens aber um 500 Reichsmark, abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor:

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
2. wenn der Gebäudebestand durch An-, Auf- oder Neubau oder durch Abbruch, Abbrand u. dgl. verändert wird.

Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenzen (Sätze 1 und 2) anders festsetzen.

(2) Der Neufeststellung wird der Wert zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das auf die Wertänderung folgt (Neufeststellungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

(3) Eine Herabsetzung des Einheitswerts durch Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, auf dessen Beginn die Neufeststellung begehrt wird. Er kann in jedem Fall noch innerhalb eines Monats seit dem Tag gestellt werden, an dem der Einheitswert, dessen Herabsetzung begehrt wird, unanfechtbar geworden ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

§ 23

Nachfeststellung

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten), für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2)

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird und nicht ein Fall der Ziffer 3 vorliegt;
2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt;
3. eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im ganzen auf eine andere Person übergeht und auch in der Hand des Erwerbers eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet;
4. an einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) mehrere Personen beteiligt werden oder das Beteiligungsverhältnis sich ändert.

(2) Der Nachfeststellung wird der Wert zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 3 und 4 ist abweichend vom Absatz 2 Satz 1 bei der Feststellung auf den Nachfeststellungszeitpunkt der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn sich auch der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) geändert hat und aus diesem Grund für denselben Zeitpunkt, auf den die Nachfeststellung vorzunehmen ist, die Voraussetzungen für eine Neufeststellung vorliegen. Die Neufeststellung ist mit der Nachfeststellung zu verbinden.

B. Wertermittlung

§ 24

Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Vermögenszusammenrechnung

Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, wenn das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist (§ 75 Absatz 1);
2. zum Teil zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Teil dem überlebenden Ehegatten gehören, wenn das Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen ist (§ 76).

§ 25

Abrundung

Die Einheitswerte werden wie folgt abgerundet:

1. Einheitswerte bis zu 5 000 Reichsmark auf volle 10 Reichsmark. Beträge bis zu 5 Reichsmark werden nach unten, Beträge über 5 Reichsmark nach oben abgerundet;
2. Einheitswerte über 5 000 Reichsmark auf volle 100 Reichsmark. Beträge bis zu 50 Reichsmark werden nach unten, Beträge über 50 Reichsmark nach oben abgerundet.

§ 26

Bewertung von ausländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, insbesondere § 10 (gemeiner Wert) und § 11 Absatz 3. Nach diesen Vorschriften sind auch die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

§ 27

Bewertung von inländischem Sachvermögen

Für die Bewertung des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens und Betriebsvermögens gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 66. Nach diesen Vorschriften sind auch die inländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit zu bewerten, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 28

Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. das landwirtschaftliche Vermögen (§§ 29 bis 44),
2. das forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 45 und 46),
3. das Weinbauvermögen (§ 47),
4. das gärtnerische Vermögen (§ 48),
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 49).

a. Landwirtschaftliches Vermögen

§ 29

Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht:

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(4) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch das Erbpachtrecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben. Die §§ 34 bis 44 gelten für diese Rechte nicht.

(5) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

§ 30

Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebs

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die

Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebs nicht wesentlich beeinflußt. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist, wenn einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen. Der danach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

§ 31

Bewertungsgrundsatz, Ertragswert

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten.

(2) Ertragswert ist das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohnten fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist.

(3) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäß sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die natürlichen Ertragsbedingungen:
   Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse;
2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
   a) Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs (innere Verkehrslage),
   b) Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Verhältnisse des Arbeitsmarkts (äußere Verkehrslage).

(4) Die Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen, die zu dem Betrieb gehören, werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts berücksichtigt.

§ 32

Bewertungsstichtag

(1) Hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs und Zustands der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am 30. Juni des Jahrs maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. Ist für den buchführenden Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Wirtschaftsjahr maßgebend, das nicht mit dem 30. Juni endet, so tritt an die Stelle des 30. Juni der letzte Tag des maßgebenden Wirtschaftsjahrs.

§ 33

Mindestwert

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil allein nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke (§ 52) anzusetzen sein würde, zuzüglich des Werts, der sich nach den §§ 29 bis 32, 34 bis 40 für den übrigen Teil des Betriebs ergibt. Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift.

§ 34

Vergleichsbetriebe, Reichshundertsatz

(1) Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebiets die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt der Reichsminister der Finanzen für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat (§§ 41 bis 44) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen, zu dem Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit im Reich (Reichsspitzenbetrieb) stehen.

(2) Das Verhältnis wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Reichshundertsatz). Der Reichshundertsatz des Reichsspitzenbetriebs ist 100.

(3) Als Vergleichsbetriebe werden für jeden Landesfinanzamtsbezirk mehrere Betriebe ausgewählt, die für die Gegend kennzeichnend sein sollen.

§ 35

Untervergleichsbetriebe

Nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen können die Präsidenten der Landesfinanzämter nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß (Gutachterausschuß) für weitere Betriebe (Untervergleichsbetriebe) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis (den Reichshundertsatz) feststellen, in dem diese nach ihrer Ertragsfähigkeit zu dem Reichsspitzenbetrieb stehen.

§ 36

Ermittlung der Reichshundertsätze

(1) Bei der Feststellung der Reichshundertsätze sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 31 Absatz 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rück-

sicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestands an Gebäuden und Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinn des Satzes 1 ist anzusehen, daß Nebenbetriebe und Sonderkulturen nicht zu den Betrieben gehören.

(3) Bei der Feststellung der Reichshundertsätze sollen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die in den einzelnen Ländern für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag, Normalertrag, Reinertrag, Katasterertrag, Steuerkapital u. dgl.), soweit die Anhaltspunkte innerhalb des einzelnen Landes brauchbar sind.

§ 37

Gang der Bewertung

Zur Feststellung des Einheitswerts wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe der Vergleichswert nach den §§ 38 und 39 ermittelt. In besonderen Fällen ist der Vergleichswert durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen (§ 40). In den Fällen, in denen ein Abschlag oder ein Zuschlag unterbleibt, ist Einheitswert der Vergleichswert, soweit nicht noch Grundstücksflächen nach § 30 Absätzen 1 und 3 einzubeziehen sind oder der Mindestwert nach § 33 anzusetzen ist.

§ 38

Ermittlung des Hektarsatzes

Für die Ermittlung des Werts, mit dem die Flächeneinheit (Hektar) eines landwirtschaftlichen Betriebs anzusetzen ist (Hektarsatz), gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt für den Reichshundertsatz 100, d. h. für den Reichsspitzenbetrieb (§ 34 Absatz 1) den Hektarsatz (Hektarhöchstsatz). Diese Bestimmung ist, soweit der Reichsminister der Finanzen nicht etwas anderes anordnet, für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle Neufeststellungen und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung maßgebend.
2. Für die übrigen Vergleichsbetriebe (§ 34) und für die Untervergleichsbetriebe (§ 35) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung des für sie festgestellten Reichshundertsatzes (§ 34 Absatz 2) auf den Hektarhöchstsatz (Ziffer 1).
3. Für alle übrigen Betriebe (außer den Vergleichsbetrieben [Ziffern 1 und 2]) wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe ermittelt. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung der Reichshundertsätze der Vergleichsbetriebe (§ 36).

§ 39

Ermittlung der Vergleichswerte

Der Vergleichswert (§ 37 Satz 1) ergibt sich für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der (in Hektar ausgedrückten) Fläche des Betriebs.

§ 40

Abschläge und Zuschläge

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert (§ 37 Satz 2) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn
   a) die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Absatz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung des Reichshundertsatzes oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind (§ 36 Absatz 2, § 38 Ziffer 3 Satz 2), wesentlich abweichen und außerdem
   b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.
2. Der Abschlag oder Zuschlag wird nach der durch die Abweichung (Ziffer 1 zu b) begründeten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit bemessen.
3. Für die umlaufenden Betriebsmittel ist lediglich ein Abschlag wegen Unterbestands möglich. Ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln ist sonstiges Vermögen (§ 67 Ziffer 7).
4. Der Reichsminister der Finanzen kann über die Abschläge und über die Zuschläge nähere Bestimmungen treffen.

§ 41

Bewertungsbeirat

(1) Zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 36 wird vom Reichsminister der Finanzen ein Bewertungsbeirat gebildet.

(2) Dem Bewertungsbeirat gehören an:

1. der Reichsminister der Finanzen oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter Reichsbeamter als Führer des Bewertungsbeirats;
2. je ein beamteter Vertreter zweier Länder. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Länder;
3. sechs vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister berufene Mitglieder, die entweder Landwirtschaft ausüben oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Landwirtschaft verfügen. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder berufen werden. Der Reichsminister der Finanzen kann die Berufung jederzeit zurücknehmen. Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Die nach Absatz 2 Ziffer 3 berufenen Mitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Führer des Bewertungsbeirats durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die dabei zu ihrer Kenntnis gelan-

genden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nach den Vorschriften bestraft, die für die Fälle der Verletzung des Steuergeheimnisses gelten.

§ 42

Geschäftsführung des Bewertungsbeirats

(1) Der Reichsminister der Finanzen führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats.

(2) Der Führer des Bewertungsbeirats leitet die Verhandlungen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

(3) Der Bewertungsbeirat hat seinen Sitz in Berlin. Er ist berechtigt, überall im Reichsgebiet Amtshandlungen vorzunehmen. Er hat die Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(4) Die Amtshandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Der Bewertungsbeirat kann nach seinem Ermessen Mitglieder des Reichsnährstands und sonstige Sachverständige hören.

(5) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder.

§ 43

Aufgaben des Bewertungsbeirats

Der Bewertungsbeirat berät den Reichsminister der Finanzen

1. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe (§ 34);
2. bei der Feststellung der Reichshundertsätze für die Vergleichsbetriebe (§ 34 Absatz 2, § 36);
3. bei der Feststellung des Hektarhöchstsatzes (§ 38 Ziffer 1);
4. im Bedarfsfall bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Reichsgebiets zu treffen sind.

§ 44

Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung

(1) Nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft der Reichsminister der Finanzen über den Gegenstand der Beratung (§ 43) die Entscheidung und gibt sie bekannt. Die Bekanntgabe kann abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) erfolgen. Die bekanntgegebenen Entscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe berichtigt werden.

(2) Durch die Bekanntgabe erhalten die Entscheidungen, soweit der Reichsminister der Finanzen nicht etwas anderes anordnet, für die Hauptfeststellung der Einheitswerte und für alle Neufeststellungen und Nachfeststellungen bis zur nächsten Hauptfeststellung rechtsverbindliche Kraft. War der Einheitswert eines Vergleichsbetriebs bereits vor der Bekanntgabe des Reichshundertsatzes festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswerts als nicht erfolgt.

b. Forstwirtschaftliches Vermögen

§ 45

Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 29 bis 31, 33, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Absatz 2 Ziffer 3), als es den betriebsplanmäßigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der Ertragswert forstwirtschaftlicher Betriebe wird aus dem Ertragswert entsprechender Nachhaltsbetriebe mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis abgeleitet. Zu diesem Zweck kann der Reichsminister der Finanzen mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen:

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebs mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen, Bestockungsgraden und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;
2. mit welchem Hundertsatz des nach Ziffer 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;
3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niederwald- und Alpenwald- (Schutzwald-) Betriebe oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe anzusetzen sind;
4. mit welchem Hektarsatz einzelne Betriebe als Bewertungsstützpunkte anzusetzen sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Absatz 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 31 Absatz 3 Ziffer 1), der äußeren Verkehrslage (§ 31 Absatz 3 Ziffer 2 zu b) und des Holzbestands zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der inneren Verkehrslage (§ 31 Absatz 3 Ziffer 2 zu a) sind regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen und die Vorschriften des § 36 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist in besonderen Fällen durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn

1. die tatsächlichen Verhältnisse der im Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem

2. die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.

§ 40 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 46

Forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats

(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats treten an die Stelle der im § 41 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder ausübende Forstwirte sind oder, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der Forstwirtschaft verfügen.

(2) Der Bewertungsbeirat berät den Reichsminister der Finanzen hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Betriebe:

1. bei den im § 45 Absatz 3 bezeichneten Feststellungen;
2. im Bedarfsfall bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Reichsgebiets zu treffen sind.

c. Weinbauvermögen

§ 47

Begriff und Bewertung des Weinbauvermögens

(1) Zum Weinbauvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau als Hauptzweck dient (Weinbaubetrieb).

(2) Auf die Weinbaubetriebe finden die §§ 29 bis 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Absatz 2 Ziffer 3) gehören auch die Weinvorräte, die aus der letzten Ernte stammen.

(4) Für die Feststellung der Reichshundertsätze (§ 34 Absatz 2, §§ 35 und 36) treten an die Stelle von Vergleichsbetrieben Vergleichslagen. Dabei sind hinsichtlich der inneren Verkehrslage nicht die tatsächlichen Verhältnisse (§ 36 Absatz 1), sondern die in der betreffenden Gegend regelmäßigen Verhältnisse (§ 36 Absatz 2) zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 40 über die Abschläge und Zuschläge gelten entsprechend für die innere Verkehrslage.

(5) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats treten an die Stelle der im § 41 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder Weinbautreibende sind oder, ohne Weinbautreibende zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet des Weinbaus verfügen.

d. Gärtnerisches Vermögen

§ 48

Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb).

(2) Gärtnerische Betriebe sind nach den Vorschriften des § 31 zu bewerten. Die §§ 29, 30, 32 und 33 gelten entsprechend.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Begriff und die Bewertung der gärtnerischen Betriebe oder bestimmter Arten von ihnen (z. B. Obstbaubetriebe) treffen. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Ertragswert einzelner Betriebe (Bewertungstützpunkte) mit rechtsverbindlicher Kraft festgestellt und der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb eines bestimmten Gebiets durch Vergleich mit diesen Bewertungstützpunkten ermittelt wird.

e. Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen

§ 49

Begriff und Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen.

Über den Begriff und die Bewertung trifft der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen.

II. Grundvermögen

§ 50

Begriff des Grundvermögens

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Als Grundstücke gelten auch das Erbbaurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

(3) Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

§ 51

Abgrenzung des Grundvermögens von anderen Vermögensarten

(1) Zum Grundvermögen gehört nicht Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist,

daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B. wenn sie hiernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

(3) Gehören die im Absatz 2 bezeichneten Grundstücksflächen zu einem Erbhof, so sind sie nur dann Grundvermögen, wenn am Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie spätestens nach zwei Jahren anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

(4) Zum Grundvermögen gehören nicht die Betriebsgrundstücke (§ 57) und die Gewerbeberechtigungen (§ 58).

§ 52

Bewertung von bebauten Grundstücken

(1) Für die Bewertung der bebauten und der im Bau befindlichen Grundstücke erläßt der Reichsminister der Finanzen die maßgebenden Bestimmungen.

(2) Mindestens ist der Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 53 zu bewerten wäre.

§ 53

Bewertung von unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

III. Betriebsvermögen

§ 54

Begriff des Betriebsvermögens

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

(2) Als Gewerbe im Sinn des Gesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 56 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

§ 55

Freie Berufe

(1) Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinn des Gesetzes steht die Ausübung eines freien Berufs gleich. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

(2) Dem Betrieb eines Gewerbes steht die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie gleich, soweit die Tätigkeit nicht schon im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

§ 56

Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die den folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
4. sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
5. nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen, wenn die in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen;
6. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
7. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Bei allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, bilden nur die Wirtschaftsgüter einen gewerblichen Betrieb, die zum inländischen Betriebsvermögen gehören (§ 77 Absatz 2 Ziffer 3).

§ 57

Betriebsgrundstücke

(1) Betriebsgrundstück im Sinn dieses Gesetzes ist der zu einem gewerblichen Betrieb gehörige Grundbesitz, soweit er, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb,

1. zum Grundvermögen gehören würde oder
2. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würde.

(2) Dient das Grundstück, das, losgelöst von dem gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde, zu mehr als der Hälfte seines Werts dem gewerblichen Betrieb, so gilt das ganze Grundstück als Teil des gewerblichen Betriebs und als Betriebsgrundstück. Dient das Grundstück nur zur Hälfte seines Werts oder zu einem geringeren Teil dem gewerblichen Betrieb, so gehört das ganze Grundstück zum Grundvermögen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gehört der Grundbesitz der im § 56 Absatz 1 bezeichneten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen stets zu den Betriebsgrundstücken.

(3) Betriebsgrundstücke im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 sind wie Grundvermögen, Betriebsgrundstücke im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten.

§ 58

Gewerbeberechtigungen

(1) Als Gewerbeberechtigungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, z. B. das Mineralgewinnungsrecht, die Apothekengerechtigkeit.

(2) Gewerbeberechtigungen, die grundstücksgleich sind, gelten nicht als Betriebsgrundstücke. Gewerbeberechtigungen, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind (§ 96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), gelten nicht als Bestandteile eines Betriebsgrundstücks.

(3) Zu den Gewerbeberechtigungen sind deren Bestandteile und Zubehör zu rechnen mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Gebäude und mit Ausnahme der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören.

(4) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

§ 59

Nicht zum Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum Betriebsvermögen gehören nicht:

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. die Wirtschaftsgüter, die nach § 67 Ziffer 5 Sätzen 2 bis 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

§ 60

Vergünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 56 Absatz 1 Ziffer 1) nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, das dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§ 61

Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften kann der Reichsminister der Finanzen besondere Vorschriften erlassen.

(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 sind Kapitalgesellschaften, die ausschließlich den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Kapitalgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben.

§ 62

Betriebschulden und Rücklagen

(1) Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

§ 63

Bewertungsstichtag

(1) Für den Bestand und die Bewertung sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) maßgebend. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt der Stichtag, der sich nach § 69 ergibt.

(2) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahrs machen, ist dieser Abschlußtag zugrunde zu legen.

(3) Für Betriebe, die regelmäßig jährliche Abschlüsse auf einen anderen Tag machen, kann auf Antrag zugelassen werden, daß der Schluß des Wirtschaftsjahrs zugrunde gelegt wird, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. An den Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Feststellungen der Einheitswerte insofern gebunden, als stets der Schluß des letzten regelmäßigen Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist.

(4) Der auf den Abschlußzeitpunkt (Absätze 2 und 3) ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert vom Feststellungszeitpunkt.

(5) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden:

1. auf Betriebsgrundstücke (§ 57). Für ihren Bestand und ihre Bewertung bleiben die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend. § 32 Absatz 2 bleibt unberührt;
2. auf die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften. Für die Bewertung bleiben die Verhältnisse des Stichtags maßgebend, der sich nach § 69 ergibt. Für den Bestand ist der Abschlußzeitpunkt (Absätze 2 und 3) maßgebend.

§ 64

Ausgleich von Vermögensänderungen nach dem Abschlußzeitpunkt

Zum Ausgleich von Verschiebungen, die in der Zeit zwischen dem Abschlußzeitpunkt (§ 63 Absatz 3)

und dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) eingetreten sind, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Für Betriebsgrundstücke:
   a) Ist ein Betriebsgrundstück aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und der Gegenwert dem Betrieb zugeführt worden, so wird der Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet;
   b) Ist Grundbesitz als Betriebsgrundstück dem gewerblichen Betrieb zugeführt und der Gegenwert dem gewerblichen Betrieb entnommen worden, so wird der Gegenwert vom Betriebsvermögen abgezogen. Entsprechend werden Aufwendungen abgezogen, die aus Mitteln des gewerblichen Betriebs auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind.
2. Für andere Wirtschaftsgüter als Betriebsgrundstücke:
   a) Ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus einem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum gewerblichen Betrieb gehörte;
   b) Ist ein derartiges Wirtschaftsgut aus dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers ausgeschieden und dem gewerblichen Betrieb zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut so behandelt, als wenn es im Feststellungszeitpunkt noch zum übrigen Vermögen gehörte;
   c) Die Vorschriften zu a und b gelten jedoch nicht, wenn mit dem ausgeschiedenen Wirtschaftsgut Grundbesitz erworben worden ist oder Aufwendungen auf Grundbesitz gemacht worden sind. In diesen Fällen ist das Wirtschaftsgut von dem Vermögen, aus dem es ausgeschieden worden ist, abzuziehen.

§ 65

Steuersicherung durch Zurechnung ausgeschiedener Wirtschaftsgüter

(1) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) oder dem Abschlußzeitpunkt (§ 63 Absatz 3) Wirtschaftsgüter aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebs ausgeschieden worden, ohne daß diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist, so sind die ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, wenn sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teils des Betriebs in einem offenbaren Mißverhältnis zu dem Wert der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter steht.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Gewinnausschüttungen,
2. für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Wirtschaftsgüter in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebs ausgeschieden worden sind.

§ 66

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in der Regel mit dem Teilwert (§ 12) anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 57 Absatz 3. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 58 Absatz 4.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 70.

(4) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebs ist die Summe der Werte, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 62) des Betriebs. Bei der Ermittlung des Gesamtwerts sind die Betriebsgrundstücke (§ 57) und die Gewerbeberechtigungen (§ 58) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

Zweiter Abschnitt: Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen

A. Sonstiges Vermögen

§ 67

Begriff und Umfang des sonstigen Vermögens

Als sonstiges Vermögen (§ 19 Ziffer 4) kommen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, alle Wirtschaftsgüter in Betracht, insbesondere:

1. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen;
2. Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Reichsmark, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 1 000 Reichsmark übersteigen;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sind nicht sonstiges Vermögen, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters;

4. der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit oder auf die Lebenszeit einer anderen Person, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zusteht;
5. Urheberrechte, geschützte und nichtgeschützte Erfindungen. Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst und solche Werke gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Fall des Todes des Urhebers im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für nicht geschützte Erfindungen. Sind die Urheberrechte oder Erfindungen einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen, so gehören sie zum sonstigen Vermögen;
6. noch nicht fällige Ansprüche auf Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch:
   a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Absatz 4) insgesamt 5 000 Reichsmark nicht übersteigt,
   b) ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind.

   Versicherungen bei solchen Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, gehören nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn den Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
7. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 29 Absatz 2 Ziffer 3);
8. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen. Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 1 000 Reichsmark nicht übersteigt;
9. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
10. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören:
    a) Personenkraftwagen, Flugzeuge, Motorjachten und Segeljachten ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie im Inland hergestellt sind;
    b) die übrigen im Satz 1 bezeichneten Gegenstände, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 Reichsmark nicht übersteigt;
11. Kunstgegenstände und Sammlungen. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören, auch soweit sie unter Ziffer 10 fallen:
    a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind;
    b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 68

Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;
2. Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung jeder Art und Ansprüche aus einer nichtreichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung;
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;
4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;
5. Ansprüche auf Renten,
   a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen;
   b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;
6. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Ziffer 5 bezeichneten Rente zusteht;
7. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 67 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.

§ 69

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften ist der 31. Dezember des Jahrs, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

(2) Der sich aus Absatz 1 ergebende Stichtag gilt auch für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf einen anderen Zeitpunkt. Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen, die nach dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgegeben sind, ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen Stichtag der 31. Dezember des Jahrs, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Stichtag bestimmen, der vom 31. Dezember abweicht.

§ 70

Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

(1) Für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften können an Stelle der nach § 13 Absätzen 1 oder 2 oder § 14 maßgebenden Werte besondere Werte festgesetzt werden (Steuerkurswerte). § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Festsetzung der Steuerkurswerte sind die Vorschriften des § 71 für Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften und die Vorschriften des § 72 für alle Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften zu beachten.

§ 71

Voraussetzungen für die Festsetzung von Steuerkurswerten bei Anteilen usw.

(1) Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften werden nur festgesetzt, wenn sie an dem maßgebenden Stichtag (§ 69 Absätze 1 und 3) oder innerhalb eines Zeitraums, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt, tatsächlich umgesetzt worden sind. Der vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Zeitraum kann sowohl vor wie nach dem Stichtag liegen.

(2) Für die Fälle, in denen für eine Gattung von Aktien eines Unternehmens ein Steuerkurswert nach Absatz 1 festgesetzt ist, kann der Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Bewertung anderer Aktiengattungen desselben Unternehmen treffen, in denen an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums ein Umsatz nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt für sonstige Anteile und Genußscheine eines Unternehmens.

§ 72

Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Die Kurswerte der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Kurswerte anderer Wertpapiere, Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile und Genußscheine von Sachverständigenausschüssen, die der Reichsminister der Finanzen beruft, ermittelt. Auf Grund dieser Ermittlungen setzt der Reichsminister der Finanzen die Steuerkurswerte fest und veröffentlicht sie im Deutschen Reichsanzeiger.

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts können Widerspruch erheben:

1. das Unternehmen, um dessen Anteile oder Genußscheine es sich handelt;
2. der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen;
3. der Inhaber der Anteile, Genußscheine oder Schuldverschreibungen.

(3) Der Widerspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat beim Reichsminister der Finanzen zu erheben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tags, an dem der Steuerkurswert im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist. Soweit sich der Widerspruch gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts für die im § 71 Absatz 1 bezeichneten Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile oder Genußscheine richtet, kann er nur damit begründet werden, daß an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des maßgebenden Zeitraums (§ 71 Absatz 1) Umsätze nicht stattgefunden haben, oder daß der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der Reichsminister der Finanzen endgültig. Die Entscheidung wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

(4) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch bei solchen Steuerkurswerten berichtigt werden, deren Festsetzung bereits unanfechtbar geworden ist.

B. Gesamtvermögen

§ 73

Ermittlung des Gesamtvermögens

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird der Wert des gesamten Vermögens (Gesamtvermögen) ermittelt.

(2) Zum Gesamtvermögen gehören nicht die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind.

(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

§ 74

Schulden und sonstige Abzüge

(1) Zur Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen sind (§ 62);
2. der Wert von Leistungen der im § 67 Ziffer 4 bezeichneten Art, die dem Steuerpflichtigen obliegen oder die auf einem Erbhof, Fideikommiß oder sonstigen gebundenen Vermögen ruhen;
3. bei Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben, Weinbaubetrieben und gärtnerischen Betrieben: der Überschuß der laufenden Be-

triebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, die nach dem Tag entstanden sind, der für Umfang und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel maßgebend ist (§ 32 Absatz 2).

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinn dieses Gesetzes gehören.

§ 75

Zusammenrechnung

(1) Das Vermögen von Ehegatten wird für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammengerechnet, wenn sie nach § 11 Absatz 1 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

(2) Das Vermögen von Eltern wird mit dem Vermögen derjenigen Kinder zusammengerechnet, mit denen sie nach § 11 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind.

§ 76

Zurechnung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet, wenn dieser nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist.

C. Inlandsvermögen

§ 77

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinn des Vermögensteuergesetzes wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt.

(2) Zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehören:

1. das inländische land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
2. das inländische Grundvermögen;
3. das inländische Betriebsvermögen. Als solches gilt das Vermögen, das einem im Inland betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür im Inland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
4. nicht unter Ziffer 3 fallende gewerblich genutzte Urheberrechte, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind, mit Ausnahme von Urheberrechten an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst;
5. Wirtschaftsgüter, die nicht unter die Ziffern 1, 2 und 4 fallen und einem inländischen gewerblichen Betrieb überlassen, insbesondere an diesen vermietet oder verpachtet sind;
6. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen oder Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
7. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(3) Die Vorschriften im § 73 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch von den Vorschriften im § 74, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Inlandsvermögen stehen.

Dritter Teil

Übergangsvorschriften

§ 78

Berücksichtigung der gegenwärtigen Zinsverhältnisse

Solange der übliche Zinssatz für gesicherte langfristige Kredite den Satz von 4 vom Hundert noch wesentlich übersteigt, kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen, von welchem Zinssatz abweichend vom § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 auszugehen ist, und mit welcher Zahl demgemäß in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2, § 16, § 31 Absatz 2 zu vervielfachen ist.

§ 79

Inkrafttreten

(1) Das Vermögen im Sinn des § 19 ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes erstmalig nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935 zu bewerten. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 gelten erstmalig für solche Neufeststellungen und Nachfeststellungen, die nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1936 vorzunehmen sind.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß weiterer Bestimmungen enthalten, treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) (BodSchätzG)

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1
Zweck

Für den Zweck einer gerechten Verteilung der Steuern, einer planvollen Gestaltung der Bodennutzung und einer Verbesserung der Beleihungsunterlagen wird eine Bodenschätzung für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Reichsgebiets durchgeführt.

§ 2
Bestandsaufnahme und Feststellung der Ertragsfähigkeit

Die Bodenschätzung umfaßt:

1. die genaue Kennzeichnung des Bodens nach seiner Beschaffenheit (Bestandsaufnahme). Die Bestandsaufnahme wird kartenmäßig festgehalten;
2. die Feststellung der Ertragsfähigkeit. Bei der Feststellung der Ertragsfähigkeit sind lediglich die Ertragsunterschiede zu berücksichtigen, die auf die natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse) zurückzuführen sind.

   Ertragsunterschiede, die auf wirtschaftliche Ertragsbedingungen (Zugehörigkeit der geschätzten Bodenflächen zu bestimmten Betrieben und Verkehrs- und Absatzverhältnisse der Betriebe) zurückzuführen sind, bleiben bei der Feststellung der Ertragsfähigkeit außer Betracht. Sie werden erst bei der Feststellung des Einheitswerts der Betriebe nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes berücksichtigt.

§ 3
Leitung

Der Reichsminister der Finanzen leitet die Bodenschätzung. Er entscheidet auch über ihre spätere Ausdehnung auf andere als landwirtschaftlich nutzbare Flächen (§ 1).

§ 4
Musterstücke

(1) Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung werden im ganzen Reichsgebiet ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke geschätzt.

(2) Die Ergebnisse der Schätzung von Musterstücken werden von dem Reichsminister der Finanzen bekanntgegeben. Sie erhalten durch die Bekanntgabe rechtsverbindliche Kraft.

(3) Die Musterstücke bilden die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung.

§ 5
Reichsschätzungsbeirat

(1) Der Reichsminister der Finanzen beruft zu seiner Unterstützung und Beratung im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Reichsschätzungsbeirat. Führer des Reichsschätzungsbeirats ist der Reichsminister der Finanzen.

(2) Der Reichsschätzungsbeirat schätzt in allen Teilen des Reichsgebiets ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke (§ 4).

§ 6
Landesschätzungsbeiräte

(1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter berufen zu ihrer Unterstützung und Beratung im Benehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer einen Landesschätzungsbeirat. Führer des Landesschätzungsbeirats ist der Präsident des Landesfinanzamts.

(2) Der Landesschätzungsbeirat schätzt nach Bedarf in seinem Bezirk weitere ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke (§ 4) in engster Anlehnung an die rechtsverbindlichen Ergebnisse der Schätzungen des Reichsschätzungsbeirats (§ 5).

§ 7
Schätzungsausschüsse

(1) Der Präsident des Landesfinanzamts beruft im Benehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer für jeden Finanzamtsbezirk einen oder mehrere Schätzungsausschüsse. Führer des Schätzungsausschusses ist der Vorsteher des Finanzamts. Er ist an die Weisungen des Präsidenten des Landesfinanzamts gebunden.

(2) Der Schätzungsausschuß schätzt die nicht als Musterstücke ausgewählten Bodenflächen in engster Anlehnung an die rechtsverbindlichen Ergebnisse der Schätzungen der Musterstücke.

§ 8

Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Reichsschätzungsbeirats (§ 5) werden von dem Führer des Reichsschätzungsbeirats nach Beratung im Beirat getroffen.

(2) Die Entscheidungen der Landesschätzungsbeiräte (§§ 6 und 10) werden nach einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Der Führer des Landesschätzungsbeirats stimmt mit. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

(3) Die Entscheidungen der Schätzungsausschüsse (§ 7) werden von den Führern nach Beratung in den Ausschüssen getroffen.

§ 9

Offenlegung

Die für alle Bodenflächen festgestellten Schätzungsergebnisse werden offengelegt.

§ 10

Beschwerdeverfahren

Gegen die nicht als rechtsverbindlich festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu. Über die Beschwerde entscheidet der Landesschätzungsbeirat (§ 6 und § 8 Absatz 2). Gegen die Beschwerdeentscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 11

Nachweis der Schätzungsergebnisse

Die rechtskräftig festgestellten Schätzungsergebnisse sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen. Hierbei sind die Musterstücke besonders kenntlich zu machen.

§ 12

Nachschätzung

(1) Treten nach Abschluß der Bodenschätzung Umstände ein, die die Ertragsbedingungen einzelner Bodenflächen wesentlich verändern, z. B. Änderungen der Kulturart (Nutzungsart), Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen u. ä., so sind diese Flächen nachzuschätzen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 10 entsprechend. Die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Nachschätzung sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(3) Die Vorsteher der Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, die im Absatz 1 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen.

§ 13

Regelmäßige Überprüfung der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind in Zeitabständen von längstens zwanzig Jahren zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich vornehmlich darauf zu erstrecken, ob und in welchem Umfang sich das Ertragsverhältnis der verschiedenen Böden der einzelnen Teile des Reichsgebiets zueinander verschoben hat.

§ 14

Aufgaben der Vermessungsbehörden

(1) Die Behörden, denen die Aufstellung und Fortführung der Liegenschaftskataster obliegt, sowie die Behörden, die die hierfür notwendigen Vermessungsarbeiten ausführen, sind verpflichtet, die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Arbeiten mit allen Kräften zu fördern.

(2) Insbesondere sind als Vorbereitung für die Bodenschätzung die Katasterkarten, soweit sie hinsichtlich der Kulturartenveränderungen nicht fortgeführt worden sind, durch ergänzende Messungen zu vervollständigen, damit sie mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

§ 15

Amtshandlungen auf den Grundstücken

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

§ 16

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die für die Vermessungsbehörden erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Vermögensteuergesetz

(VStG)

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:
   a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
   b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
   c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
   d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
   e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
   f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

(2) Die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
2. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Dies gilt nicht für Kreditunternehmen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 7 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Absatz 2) und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Absatz 2) mit dem Wert anzusetzen, der nach den §§ 73 bis 77 des Reichsbewertungsgesetzes ermittelt worden ist. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist mindestens der im § 6 Absatz 1 bezeichnete Vermögensbetrag anzusetzen.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird auf volle 1 000 Reichsmark abgerundet. Beträge bis zu 500 Reichsmark werden nach unten, Beträge über 500 Reichsmark nach oben abgerundet.

II. Steuerberechnung

§ 5

Freibetrag für natürliche Personen

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 10 000 Reichsmark in jedem Fall;
2. 10 000 Reichsmark für die Ehefrau des Steuerpflichtigen, wenn die Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt;
3. 10 000 Reichsmark für jedes minderjährige Kind des Steuerpflichtigen, das zu seinem Haushalt gehört. Der Freibetrag kann auf Antrag für volljährige Kinder gewährt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Der Freibetrag wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

(2) Weitere 10 000 Reichsmark sind steuerfrei, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein.
2. Das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3 000 Reichsmark betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr veranlagt worden ist, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht. Ist der Steuerpflichtige für dieses Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen.

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung für die Erhöhung des Freibetrags nach Ziffern 1 und 2 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

(3) Für die Höhe der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2) zugrunde zu legen. Im Fall der Neuveranlagung bleiben die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt maßgebend; ist jedoch eine der nach § 11 zusammen veranlagten Personen gestorben, und wird für den oder die Überlebenden eine Neuveranlagung vorgenommen, so sind auch für die Höhe der Freibeträge die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Absatz 2) zugrunde zu legen. Im Fall der Nachveranlagung sind die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Absatz 2) maßgebend.

§ 6

Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu a) der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 50 000 Reichsmark;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 20 000 Reichsmark.

Das gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu b bis f) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen (§ 4) 10 000 Reichsmark übersteigt.

§ 7

Steuerpflichtiges Vermögen

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen
   a) bei natürlichen Personen
      der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 5) vom Gesamtvermögen (§ 4) verbleibt,
   b) bei Kapitalgesellschaften
      das Gesamtvermögen, mindestens jedoch der im § 6 Absatz 1 bezeichnete Vermögensbetrag,
   c) bei den im § 6 Absatz 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 10 000 Reichsmark Vermögen
      das Gesamtvermögen;
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen
      das Inlandsvermögen (§ 4).

§ 8

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7).

§ 9

Pauschbesteuerung bei Auslandsbeziehungen

Das Landesfinanzamt kann die Steuer ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Vermögen in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Steuerpflichtigen zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Vermögensminderung ermöglichen. Das Landesfinanzamt entscheidet nach seinem Ermessen.

§ 10

Pauschbesteuerung in anderen Fällen

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann die Steuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Das Finanzamt kann die Steuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung des Vermögens besonders schwierig ist.

III. Veranlagung

§ 11

Zusammenveranlagung

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn für die Ehefrau nach § 5 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 1 und Absatz 3 ein Freibetrag gewährt wird.

(2) Die Eltern werden mit denjenigen Kindern zusammen veranlagt, für die ihnen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 3 ein Freibetrag gewährt wird.

§ 12

Hauptveranlagung

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Rechnungsjahre vorgenommen. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Hauptveranlagung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem Hauptveranlagungszeitraum vorangeht. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

§ 13

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung), wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens (§ 4), der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, um mehr als den fünften Teil von dem Wert abweicht, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde. Bei Kapitalgesellschaften ist für die Ermittlung des Umfangs der Vermögensänderung mindestens von den im § 6 Absatz 1 bezeichneten Beträgen auszugehen. Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenze anders festsetzen.

(2) Der Neuveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das der Wertänderung folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

(3) Eine Herabsetzung der Steuer erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird. Er kann in jedem Fall noch innerhalb eines Monats seit dem Tag gestellt werden, an dem die Veranlagung, die durch den Antrag berührt wird, unanfechtbar geworden ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(4) Die Neuveranlagung gilt ab dem Beginn des Rechnungsjahrs, das dem Neuveranlagungszeitpunkt folgt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 14

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Absatz 2)

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Beginn des Rechnungsjahrs, das dem Nachveranlagungszeitpunkt folgt.

§ 15

Wegfall der Steuerpflicht

Erlischt die Steuerpflicht oder tritt ein persönlicher Befreiungsgrund ein, so wird die Steuer bis zum Schluß des Rechnungsjahrs erhoben, dessen Beginn in das Kalenderjahr fällt, in dem die Steuerpflicht erloschen oder der Befreiungsgrund eingetreten ist.

IV. Steuerentrichtung

§ 16

Entrichtung der Jahressteuerschuld

Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Mai, 10. August, 10. November und 10. Februar fällig. Steuerpflichtige, deren Vermögen überwiegend aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben am 10. Mai ein Viertel, am 10. November die Hälfte und am 10. Februar ein Viertel der Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 17

Vorauszahlungen

Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 16 bezeichneten Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. § 16 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 17), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 19

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 17 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 20

Steuerverteilung im Innenverhältnis

(1) Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11) und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Freibeträge (§ 5) außer Betracht bleiben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, andere Personenvereinigungen als die im § 1 Absatz 1 Ziffer 2 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig zu erklären und ihre Besteuerung zu regeln.

§ 22

Genossenschaften

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Steuer zu befreien oder ihre Besteuerung besonders zu regeln.

§ 23

Erste Hauptveranlagung

Der ersten Hauptveranlagung (§ 12) auf Grund dieses Gesetzes wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens, der auf den 1. Januar 1935 ermittelt worden ist, mit Wirkung ab 1. April 1936 zugrunde gelegt.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Erbschaftsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird der Absatz 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 9

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden fünf Steuerklassen unterschieden:

I

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte, wenn er nicht nach § 17a von der Steuer befreit ist,
2. die Kinder. Als solche gelten
   a) die ehelichen Kinder,
   b) die an Kindes Statt angenommenen Personen und sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
   c) die unehelichen Kinder beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat,
   d) die Stiefkinder.

II

Steuerklasse II

Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse I Nr. 2 Genannten, die Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Personen jedoch nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

III

Steuerklasse III

1. Die Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern,
2. die Stiefeltern,
3. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV

Steuerklasse IV

1. Die Schwiegerkinder,
2. die Schwiegereltern,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.

V

Steuerklasse V

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen."

2. Der § 17 wird gestrichen.

3. Im I. Teil unter Abschnitt 5 (Befreiungen und Ermäßigungen) werden vor § 18 die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 17a

(1) Steuerfrei bleibt der ganze Erwerb des Ehegatten des Erblassers, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen, denen in der Ehe des Ehegatten mit dem Erblasser im Verhältnis zu jedem von ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. Abkömmlinge der unter Nr. 1 oder 2 fallenden Personen oder
4. Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

(2) Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1)

1. bereits erzeugt sind und später lebend geboren werden oder
2. im Weltkrieg gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung oder im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken verstorben sind.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt.

§ 17b

(1) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 30 000 Reichsmark nicht übersteigt,
2. für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 10 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert des Erwerbs den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 ergibt.

(2) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 Reichsmark,
2. für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Reichsmark.

Übersteigt der Wert des Erwerbs die Besteuerungsgrenze, so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus den §§ 18 oder 19 ergibt. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

(3) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 und der Besteuerungsgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 tritt in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt, eine Besteuerungsgrenze von 500 Reichsmark. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend."

4. Der § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung des Absatzes 1 lautet künftig: „(1) Steuerfrei bleiben außerdem";

b) die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 werden gestrichen;

c) an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 treten die folgenden Vorschriften:

„4. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen
der Steuerklasse I oder II stets ohne Rücksicht auf den Wert,
der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 5000 Reichsmark nicht übersteigt,

b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nr. 5 oder 6 befreit sind, beim Erwerb durch Personen
der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 5000 Reichsmark nicht übersteigt,
der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 2000 Reichsmark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

5. Kunstgegenstände und Sammlungen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen I, II oder III, und zwar:

a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind;

b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 30 000 Reichsmark nicht übersteigt;"

d) Im Absatz 1 Nr. 10 werden

a) die Worte „einem Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II," gestrichen;

b) die folgenden Worte als Satz 2 angefügt: „Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 10 000 Reichsmark, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann;"

e) Im Absatz 1 wird der Nr. 17 die folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:
„Dem Reich ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei gleichzustellen;"

f) Absatz 1 Nr. 20 und Absatz 5 werden gestrichen.

5. Im § 19 wird der Satz 2 wie folgt geändert:
„Auf Beiträge an die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei findet die Vorschrift des § 18 Absatz 1 Nr. 17, auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, finden die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nrn. 18 und 19 Anwendung."

6. Der § 22 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 22

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht im Absatz 2 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen und für Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach dem Zweiten Teil des Reichsbewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der dem Entstehen der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihm zusammenfällt.

(3) Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften. Er bestimmt insbesondere für die Fälle des Absatzes 2, welcher Wert anzusetzen ist, wenn ein Einheitswert für den erworbenen Gegenstand nicht festgestellt ist, und unter welchen Voraussetzungen statt des Einheitswerts ein anderer Wert zugrunde zu legen ist."

7. Der § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Für die Berechnung der Steuer nach § 10 und bei der Anwendung des § 17b und des § 18 Absatz 1 Nr. 10 wird der Erwerb auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet."

8. Die §§ 37 bis 41 werden gestrichen.

9. Im § 43 werden im Absatz 1 der Satz 3 und der Absatz 3 gestrichen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht.

(2) Zusammenzurechnen nach § 13 sind bei den Steuerklassen I und II nur Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Kapitalverkehrsteuergesetz

(KVG)

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Einleitung

Kapitalverkehrsteuern im Sinn dieses Gesetzes sind:
1. die Gesellschaftsteuer,
2. die Wertpapiersteuer,
3. die Börsenumsatzsteuer.

Teil I

Gesellschaftsteuer

§ 2

Gegenstand der Steuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen:
1. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber;
2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (Beispiele: weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubußen). Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich, wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt;
3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft,
   a) wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien) oder
   b) wenn die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen (Beispiele: Verzicht auf Forderungen, Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung, Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft durch die Gesellschafter zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung);
4. die Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte durch eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn ihr die Gesellschaftsrechte unentgeltlich oder zu einer ihren Wert nicht erreichenden Gegenleistung überlassen worden sind;
5. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbständig ist.

§ 3

Gesellschafterdarlehen

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegt auch die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehnsgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung (Beispiele: Kapitalerhöhung, weitere Einzahlungen, Zubußen) ersetzt. Ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen, wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind, die unter die Wertpapiersteuer fallen.

(2) Als Darlehn eines Gesellschafters gilt auch das Darlehn eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet. Darlehen, die der Ehegatte eines Gesellschafters gewährt, gelten als Darlehen des Gesellschafters.

(3) Der Gewährung von Darlehen steht es gleich, wenn der Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet.

§ 4

Doppelgesellschafter

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind. Den Leistungen steht die Gewährung von Darlehen (§ 3) gleich.

§ 5

Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften sind:
1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
4. Kolonialgesellschaften,
5. bergrechtliche Gewerkschaften.

(2) Als Kapitalgesellschaften im Sinn dieses Gesetzes gelten auch:
1. die Reichsbank,
2. andere juristische Personen, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile an dem Vermögen der juristischen Person an Dritte übertragen können,

3. Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen, wenn alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragen können.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften (Absatz 1, 2) entsprechen und weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

§ 6

Gesellschaftsrechte

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten:

1. Aktien, Kuxe und sonstige Anteile,
2. Genußrechte,
3. Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren,
4. Anteile der Kommanditisten an einer Kommanditgesellschaft, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft eine Kapitalgesellschaft gehört.

(2) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaftsrechte zustehen.

§ 7

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,

1. die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
2. die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(2) Fallen die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so werden damit die Rechtsvorgänge steuerpflichtig, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind.

§ 8

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Ziffer 1):
   a) wenn die Gegenleistung in Geld besteht: vom Geldbetrag. Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist;
   b) wenn die Gegenleistung nicht in Geld besteht (Sacheinlagen): vom Wert der Gegenleistung. Als Wert der Gegenleistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte;
   c) wenn eine Gegenleistung nicht zu bewirken ist: vom Wert der Gesellschaftsrechte;
2. bei Leistungen (§ 2 Ziffer 2, 3): vom Wert der Leistung;
3. bei der Veräußerung von eigenen Gesellschaftsrechten (§ 2 Ziffer 4): von dem bei der Veräußerung erzielten Preis abzüglich des Entgelts, das die Gesellschaft für den Erwerb der Rechte entrichtet hatte;
4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Ziffer 5): von dem Wert des Anlage- oder Betriebskapitals;
5. bei der Gewährung von Darlehen und dem Erwerb und der Stundung von Forderungen (§ 3): vom Wert des Darlehns oder der Forderung.

§ 9

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 2 vom Hundert.

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 1 vom Hundert:

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten, bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte und bei Leistungen, soweit sie erforderlich sind:
   a) zur Deckung der Überschuldung einer inländischen Kapitalgesellschaft,
   b) zur Deckung eines Verlustes am Grundkapital einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder am Stammkapital einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
2. bei Zubußen an inländische bergrechtliche Gewerkschaften, soweit die Zubußen zur Beseitigung von Schäden der folgenden Art erforderlich sind:
   a) Bergwerkschäden (Schäden, die durch Unglücksfälle oder durch Naturereignisse an dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk entstanden sind),
   b) Bergschäden (Schäden, die durch den Betrieb des Bergwerks entstanden sind und zu deren Ersatz der Bergwerksbesitzer als solcher verpflichtet ist).

§ 10

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft.

(2) Für die Steuer haften:

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten: der Erwerber,

2. bei Leistungen: wer die Leistung bewirkt,
3. bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte: der Erwerber,
4. bei der Gewährung von Darlehen: der Gesellschafter, der das Darlehn gewährt oder für das Darlehn Sicherheit leistet.

Teil II

Wertpapiersteuer

§ 11

Gegenstand der Steuer

(1) Der Wertpapiersteuer unterliegen:

1. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind;
2. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind und sich die Schuldverschreibungen im Inland befinden;
3. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren (einschließlich Zwischenscheinen) verbrieft sind und sich die Wertpapiere im Inland befinden.

(2) Dem Erwerb von Forderungsrechten und Gesellschaftsrechten steht der Erwerb eines Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts an den Wertpapieren (Schuldverschreibungen und verbrieften Gesellschaftsrechten) gleich.

(3) Als erste Veräußerung im Inland (Absatz 1 Ziffern 2, 3) gilt es nicht, wenn das der Veräußerung zugrunde liegende Geschäft durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen ist. Dagegen gilt als erste Veräußerung im Inland die Ausgabe eines Wertpapiers im Inland an einen im Ausland befindlichen Erwerber.

(4) Als erste Veräußerung im Inland gilt es außerdem nicht, wenn ein inländischer Kommissionär, der für Rechnung eines inländischen Kommittenten ein Wertpapier durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft erworben hat, in Ausführung des Kommissionsgeschäfts das Wertpapier dem inländischen Kommittenten übereignet.

§ 12

Schuldverschreibungen

(1) Als Schuldverschreibungen gelten Wertpapiere, in denen verzinsliche Forderungsrechte verbrieft sind, wenn die Wertpapiere

1. auf den Inhaber lauten oder
2. durch Indossament übertragen werden können oder
3. in Teilabschnitten ausgefertigt sind oder
4. mit Zinsscheinen (Rentenscheinen) versehen sind.

(2) Den Schuldverschreibungen stehen Rentenverschreibungen und Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere und solche Schuldbucheintragungen gleich, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird.

§ 13

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb von Forderungsrechten

1. gegen das Reich, ein Land, eine inländische Gemeinde, einen Gemeindeverband, einen Zweckverband, den Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden oder gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
2. gegen inländische Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile am Unternehmen ausschließlich dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge des Unternehmens ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(2) Fallen die im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so wird damit der Erwerb der Forderungsrechte steuerpflichtig, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat und noch nicht versteuert ist.

§ 14

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird berechnet:

1. beim Erwerb von Forderungsrechten:
   vom Nennbetrag der Schuldverschreibung. Bei Rentenverschreibungen, in denen ein Nennbetrag nicht angegeben ist, tritt an die Stelle des Nennbetrags das Fünfundzwanzigfache der Jahresrente;
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft:
   a) regelmäßig vom Erwerbspreis,
   b) vom Wert der Wertpapiere, wenn er den Erwerbspreis übersteigt,
   c) vom Nennbetrag der Wertpapiere, wenn er sowohl den Erwerbspreis als auch den Wert der Wertpapiere übersteigt.

   Bei nicht voll bezahlten Gesellschaftsrechten wird dem Erwerbspreis (zu a) und dem Wert der Wertpapiere (zu b) der Betrag der ausstehenden Einzahlungen hinzugerechnet.

(2) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet. Lautet ein Wertpapier auf mehrere Währungen, so ist die Währung maßgebend, die den höchsten Steuerbetrag ergibt.

§ 15

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 Reichsmark

	Reichspfennig
1. beim Erwerb von Forderungsrechten	
a) gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, inländische Hypothekenbanken, inländische Schiffspfandbriefbanken, inländische Eisenbahngesellschaften und gegen Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	5
b) gegen andere Schuldner	10
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften	20

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Reichspfennig nach oben abzurunden. Die Steuer wird für jedes Wertpapier besonders berechnet.

§ 16

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der, von dem der Erwerber das Wertpapier erwirbt.

(2) Für die Steuer haftet jeder Erwerber des Wertpapiers.

Teil III

Börsenumsatzsteuer

§ 17

Gegenstand der Steuer

(1) Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben. Soweit Personen Geschäfte durch ihre ausländische Niederlassung abschließen, gelten sie nicht als Inländer.

(3) Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen sind, gelten als im Ausland abgeschlossen.

§ 18

Anschaffungsgeschäfte

(1) Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind.

(2) Als Anschaffungsgeschäfte gelten auch

1. Geschäfte, die das Einbringen von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Personenvereinigung zum Gegenstand haben;
2. Geschäfte, durch die bei der Auseinandersetzung einer Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern, bei der Auflösung einer anderen Personenvereinigung oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenvereinigung den Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Vermögen der Gesellschaft überwiesen werden;
3. bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte;
4. die Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung, wenn der Versicherungsfall eintritt.

§ 19

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere gelten:
1. Schuldverschreibungen (§ 12),
2. Dividendenwerte.

(2) Als Dividendenwerte gelten Aktien, Kuxe und andere Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften, Zertifikate über Shares, Aktienanteile, Genußscheine (einschließlich der Zwischenscheine über diese Werte).

(3) Den Dividendenwerten stehen Bezugsrechte auf Dividendenwerte gleich.

§ 20

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die die Zuteilung von Wertpapieren an den ersten Erwerber zum Gegenstand haben,
2. die Annahme von Schuldverschreibungen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn die Schuldverschreibungen zur Entrichtung öffentlicher Abgaben an Zahlungs Statt hingegeben werden,
3. Anschaffungsgeschäfte über Schatzanweisungen des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, wenn die Schatzanweisungen spätestens binnen drei Jahren seit dem Tag des Geschäftsabschlusses fällig werden.

§ 21

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet:

1. regelmäßig
   von dem vereinbarten Preis. Kosten, die durch den Abschluß des Geschäfts entstehen, und Stückzinsen, soweit sie bei Geschäften über Schuldverschreibungen besonders berechnet werden, sind dem Preis nicht hinzuzurechnen. Bei Stellgeschäften wird das Stellgeld dem Kaufpreis hinzugerechnet;
2. wenn ein Preis nicht vereinbart ist:
   von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis, der für das Wertpapier am Tag des Geschäftsabschlusses gilt;

3. wenn es sowohl an einer Preisvereinbarung als auch an einem Börsen- oder Marktpreis fehlt:
   nach dem Wert des Wertpapiers;
4. wenn einem Vertragsteil ein Wahlrecht oder die Befugnis, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, zugestanden worden ist:
   nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstands.

§ 22

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 100 Reichsmark

	I für Händlergeschäfte Reichspfennig	II für die übrigen Geschäfte Reichspfennig
1. bei Schuldverschreibungen des Reichs, eines Landes, einer inländischen Gemeinde, eines Gemeindeverbands, eines Zweckverbands, des Umschuldungsverbands Deutscher Gemeinden oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	2	4
2. bei Schuldverschreibungen inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, inländischer Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbriefbanken, inländischer Eisenbahngesellschaften, von Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	3	6
3. bei anderen Schuldverschreibungen	5	10
4. bei Dividendenwerten mit Ausnahme von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	7,5	15
5. bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung	50	50

(2) Die Steuer beträgt mindestens
1. bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 3 Reichsmark,
2. in den übrigen Fällen: 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 23

Geschäftsarten

(1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind.

(2) Kundengeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen nur ein Vertragsteil inländischer Händler ist.

(3) Privatgeschäfte sind alle übrigen Anschaffungsgeschäfte.

§ 24

Händler

Als Händler gelten:
1. Kaufleute, die innerhalb des Ortsgebiets einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben und in der Händlerliste eingetragen sind, die von der zuständigen Handelsvertretung geführt wird;
2. Kaufleute, die außerhalb des Ortsgebiets einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben und im Handelsregister eingetragen sind;
3. Kreditgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Haben solche Kreditgenossenschaften ihren Sitz im Ortsgebiet einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse, so sind sie Händler nur, wenn sie in der Händlerliste eingetragen sind;
4. öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen, wenn sie der Körperschaftsteuer unterliegen. Unterliegen sie nicht der Körperschaftsteuer, so gelten sie als Händler nur, soweit es sich um Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen der im § 22 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Art handelt. Hat eine Sparkasse ihren Sitz im Ortsgebiet einer inländischen staatlich anerkannten Wertpapierbörse, so ist sie Händler nur, wenn sie in der Händlerliste eingetragen ist.

§ 25

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind die Vertragsteile als Gesamtschuldner.

§ 26

Tauschgeschäfte

(1) Bei einem Tauschgeschäft gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Leistung als auch die Vereinbarung über die Gegenleistung.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Tauschgeschäft über Wertpapiere der gleichen Gattung, wenn der Austausch Zug um Zug ohne andere Gegenleistung geschieht. Dies gilt auch, wenn die ausgetauschten Wertpapiere verschiedene Zinszahlungstage haben und der Unterschiedsbetrag der Zinsen durch Zuzahlung ausgeglichen wird.

§ 27

Wertpapierleihe

(1) Ist der Entleiher berechtigt, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Wertpapiere gleicher Gattung zurückzugeben, so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Vereinbarung über die Hingabe als auch die Vereinbarung über die Rückgabe.

(2) Ist für die Hingabe ein Entgelt nicht zu entrichten, so sind von der Besteuerung ausgenommen:

1. die Vereinbarung über die Rückgabe,
2. auch die Vereinbarung über die Hingabe, wenn die Rückgabe vereinbarungsgemäß innerhalb einer Woche nach der Hingabe geschieht.

§ 28

Prolongations- (Verlängerungs-) Geschäfte

(1) Als Anschaffungsgeschäft gilt eine Vereinbarung, durch die die Erfüllung eines Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird.

(2) Werden in unmittelbarer Verbindung mit einem Kaufgeschäft Wertpapiere des gleichen Nennbetrags oder der gleichen Menge zurückgekauft (Kostgeschäfte, Report-, Deportgeschäfte), so gelten der Kauf und der Rückkauf als Anschaffungsgeschäfte. Der Besteuerung unterliegt jedoch nur das Anschaffungsgeschäft, dessen Gegenstand den höheren Wert hat.

(3) Werden Kostgeschäfte über Dividendenwerte, die zum Börsenterminhandel an einer inländischen Börse zugelassen sind, nach den vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen abgeschlossen, so ermäßigt sich die Steuer für Händlergeschäfte und Kundengeschäfte auf die Hälfte der Steuer für Händlergeschäfte. Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Beträge sind auf 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 29

Kommissionsgeschäfte

(1) Das Geschäft, das ein Kommissionär zur Ausführung des Kommissionsauftrags mit einem Dritten abschließt (Ausführungsgeschäft), ist ein Anschaffungsgeschäft. Als Anschaffungsgeschäft gilt auch das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten.

(2) Schließt ein Kommissionär (Zwischenkommissionär) zur Ausführung eines Kommissionsauftrags ein Geschäft mit einem auswärtigen Kommissionär (Hauptkommissionär) ab und sind beide Kommissionäre Händler, so ermäßigt sich die Steuer für das Abwicklungsgeschäft des Zwischenkommissionärs mit seinem Kommittenten um den Steuerbetrag für das Ausführungsgeschäft. Ist das Abwicklungsgeschäft ein im Ausland abgeschlossenes Händlergeschäft, so wird die Steuer für das Ausführungsgeschäft nur zur Hälfte erhoben.

(3) Die Steuerermäßigung nach Absatz 2 Satz 1 tritt auch ein:

1. wenn Zwischenkommissionär eine genossenschaftliche Verbandskasse ist und wenn die Verbandskasse ihren Sitz am Niederlassungsort des Hauptkommissionärs hat;
2. wenn Zwischenkommissionär eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse ist, die einer Girozentrale angeschlossen ist, und wenn die Sparkasse ihren Sitz am Niederlassungsort der Girozentrale hat, die Hauptkommissionär ist.

§ 30

Kompensationsgeschäfte

(1) Führt ein Kommissionär an dem gleichen Tag eine Ankaufs- und eine Verkaufskommission über Wertpapiere durch Selbsteintritt aus, so ist für jedes der beiden Kommissionsgeschäfte, soweit sie sich ausgleichen, eine Zusatzsteuer in Höhe von 30 Reichspfennig für jede angefangenen 100 Reichsmark zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat.

(2) Die Zusatzsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer, wenn der Kommissionär die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs einem Kursmakler erteilt hat. Bei Börsen, an denen keine Kursmakler bestellt sind, bestimmt die Börsenaufsichtsbehörde, wer an die Stelle des Kursmaklers tritt. Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

(3) Die Zusatzsteuer ist vom Kommissionär zu entrichten und darf dem Kommittenten nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 31

Metageschäfte

(1) Besteht zwischen mehreren Händlern (Metisten) eine Metageschäftsverbindung, so ist die Abrechnung zwischen den Metisten über Geschäfte, die einer von ihnen in eigenem Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen hat, kein Anschaffungsgeschäft.

(2) Hat ein Händler ein Händlergeschäft in eigenem Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen abgeschlossen, so gelten die Abrechnungen zwischen ihnen als Anschaffungsgeschäfte. Sie sind insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als sie Händlergeschäfte sind.

(3) Hat ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt die Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten als Anschaffungsgeschäft, wenn das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung des Auftraggebers und des Beauftragten geht. Die Abrechnung zwischen Auftraggeber und Beauftragten ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn beide Personen Händler sind.

§ 32

Aufgabegeschäfte

(1) Hat sich bei einem Geschäft ein Handelsmakler gegenüber seinem Auftraggeber die Benennung des anderen Vertragsteils vorbehalten (Aufgabegeschäft), so gelten als Anschaffungsgeschäfte sowohl die Ver-

einbarung zwischen dem Handelsmakler und seinem Auftraggeber als auch die Benennung der Aufgabe durch den Handelsmakler.

(2) Die Benennung der Aufgabe ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie spätestens am zweiten auf den Tag der Vereinbarung folgenden Börsentag gemacht wird und wenn für die Benennung der Aufgabe gilt:

1. der vereinbarte Preis oder
2. ein für den Handelsmakler ungünstigerer Preis, dessen Unterschiedsbetrag der Makler trägt.

Die Ausnahme von der Besteuerung gilt bei Zurückweisung der ersten Aufgabe auch für die rechtzeitige Benennung jeder weiteren Aufgabe.

(3) Wenn für die Benennung der Aufgabe ein für den Handelsmakler ungünstigerer Preis gilt (Absatz 2 Ziffer 2), so ist die Steuer für das Geschäft zwischen dem Auftraggeber und dem Handelsmakler von dem zwischen ihnen vereinbarten Preis zu berechnen.

(4) Wird zwischen zwei Handelsmaklern vereinbart, daß jeder seinen Auftraggeber als Aufgabe benennt, so gilt diese Vereinbarung als Anschaffungsgeschäft, wenn zwischen den Auftraggebern auf Grund der Vereinbarung ein Geschäft zustande kommt. Dieses Anschaffungsgeschäft ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn der beiderseitigen Benennung der gleiche Preis zugrunde liegt.

§ 33

Wertpapierarbitrage

(1) Beim Arbitrierverkehr zwischen Börsenplätzen ermäßigt sich die auf den Arbitrageur entfallende Steuer auf 2,5 Reichspfennig für jede angefangenen 1 000 Reichsmark, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen werden.

(2) Beim Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen oder zwischen einem inländischen und einem ausländischen Börsenplatz tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, und zwar

1. beim Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen: an einem dieser Börsenplätze,
2. beim Arbitrierverkehr zwischen einem inländischen und einem ausländischen Börsenplatz: am inländischen Börsenplatz.

(3) Die auf den Arbitrageur entfallende Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

§ 34

Auslandsgeschäfte

(1) Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffungsgeschäften, die im Ausland abgeschlossen werden, auf die Hälfte, wenn nur der eine Vertragsteil Inländer ist.

(2) Steuerschuldner ist der inländische Vertragsteil.

(3) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 35

Verhältnis der Kapitalverkehrsteuern zueinander

Unterliegt ein Rechtsvorgang der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer oder der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer, so wird die Börsenumsatzsteuer neben der Gesellschaftsteuer oder Wertpapiersteuer erhoben.

§ 36

Fälligkeit

Die Steuer wird zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

§ 37

Pauschalierung

Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 241);
2. die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Siebenter Teil, Kapitel IV — Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften — (Reichsgesetzbl. I S. 699, 737);
3. die Verordnung über die Erhebung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften vom 24. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 166).

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1934	Nr. 120

Inhalt

Verordnung über den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen. Vom 22. Oktober 1934.

Auf Grund des § 56b Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Ankauf und das Feilbieten von Gemüse- und Blumensamen im Umherziehen ausnahmsweise zu gestatten. Er kann diese Befugnis übertragen.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr. Vom 22. Oktober 1934.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern und Fahrlehrern sind als solche von der höheren Verwaltungsbehörde anzuerkennen und müssen folgenden Vorschriften genügen:

I. Der Bewerber hat seine Sachkunde und Unparteilichkeit darzutun:

a) durch den Nachweis:

1. eines abgeschlossenen Studiums auf einer Technischen Hochschule,
2. einer längeren, mindestens insgesamt zweijährigen praktischen Ingenieurtätigkeit vor oder nach beendigtem Hochschulstudium; davon muß mindestens ein halbes Jahr auf die Tätigkeit in einer Kraftfahrzeugfabrik oder einem von der obersten Landesbehörde als geeignet anerkannten Kraftfahrbetrieb entfallen,
3. eingehender Kenntnis des Baues und Betriebs derjenigen Betriebsarten von Kraftfahrzeugen, für deren Prüfung die Anerkennung als Sachverständiger beantragt ist,
4. völliger Sicherheit und Gewandtheit in der Führung der Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen, für die der Bewerber die Anerkennung als Sachverständiger für die Abnahme von Führerprüfungen beantragt; die Vorlage des Führerscheins genügt nicht,
5. eingehender Kenntnis der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über Straßenverkehr;

b) durch die Versicherung, daß er in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kraftfahrzeugindustrie steht.

II. Der Nachweis zu I a 3, 4 und 5 ist durch eine Prüfung vor einer von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle zu erbringen.

III. Abweichungen von den Bedingungen bedürfen der Zustimmung des Reichsverkehrsministers.

(2) Die obersten Landesbehörden können ihre Zuständigkeit auf höhere Verwaltungsbehörden übertragen. Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die obersten Landesbehörden, soweit und solange eine reichsrechtliche Regelung fehlt.

§ 2

Reichswehrminister, Reichspostminister, Reichsminister der Luftfahrt, der Leiter der Deutschen Reichsbahn und die für die staatliche Polizei zuständige oberste Behörde bestimmen je für ihren Dienstbereich die Anforderungen, die an die Bewerber für die Anerkennung als Sachverständigen zu stellen sind, und sprechen selbst oder durch die von ihnen bestimmten Dienststellen die Anerkennung als Sachverständigen aus.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Vierte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 23. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom $\frac{\text{23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575)}}{\text{23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143)}}$ und des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720) wird verordnet:

§ 1

(1) Von der Dritten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 662) treten die §§ 1 bis 4 mit Ablauf des 31. Oktober 1934 außer Kraft, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) In Kraft bleibt auch nach dem 31. Oktober 1934 § 1 der genannten Verordnung, soweit er sich auf ungehärtetes Speiseöl bezieht.

(3) Zur Belieferung der für die Zeit bis 31. Oktober 1934 ausgegebenen Bezugsscheine darf Haushaltmargarine noch bis zum 20. November 1934 hergestellt und von dem Hersteller in den Verkehr gebracht sowie bis zum 30. November 1934 an den Bezugsberechtigten abgegeben werden. Die Hersteller von Margarine sind verpflichtet, von ihnen gelieferte Haushaltmargarine, die bis zum 30. November 1934 nicht an Bezugsberechtigte abgesetzt worden ist, in den Herstellungsbetrieb zurückzunehmen.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung ist

a) Konsumware diejenige Margarinesorte, für die ein Festpreis von 0,56 Reichsmark,
b) Mittelsorte diejenige Margarinesorte, für die ein Höchstpreis von 0,86 Reichsmark,
c) Spitzensorte diejenige Margarinesorte, für die ein Höchstpreis von 0,97 Reichsmark

je 1/2 Kilogramm einschließlich der Fettsteuer und aller sonstigen Zuschläge frei Vertriebsstätte des Einzelhändlers auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie festgesetzt ist.

§ 3

Für den Absatz der im § 2 genannten Margarinesorten im Kleinhandel werden die Handelsspannen je 1/2 Kilogramm so festgesetzt, daß sich folgende Kleinhandelspreise je 1/2 Kilogramm ergeben:

a) für Konsumware ein Festpreis von 0,63 Reichsmark,
b) für Mittelsorte ein Höchstpreis von 0,98 Reichsmark,
c) für Spitzensorte ein Höchstpreis von 1,10 Reichsmark.

§ 4

(1) Für Margarine mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 1 vom Hundert (Schmelzmargarine) darf den in §§ 2, 3 genannten Preisen ein Betrag bis zu 0,05 Reichsmark zugeschlagen werden.

(2) Für Margarine mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 8 vom Hundert (Ziehmargarine) darf den in §§ 2, 3 genannten Preisen bei Mittelsorte und Spitzensorte ein Betrag bis zu 0,03 Reichsmark zugeschlagen werden.

§ 5

Die Abgabe von Konsumware darf nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, andere Sorten Margarine oder andere Waren abzunehmen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift im § 5 oder einer auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie ergangenen Anordnung über Festsetzung von Preisen oder Handelsspannen zuwiderhandelt, wird gemäß § 7 der genannten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark bestraft.

§ 7

Die §§ 2 bis 6 dieser Verordnung treten am 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Zweite Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 23. Oktober 1934*).

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen folgende

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 24. Oktober 1934.

Änderungen der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 399):

1. Im § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 20 Abs. 1 bleibt unberührt" gestrichen. Das vorhergehende Semikolon wird Punkt. Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine solche Bestimmung getroffen, so kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in besonderen Ausnahmefällen das Zulassungsverfahren gestatten, wenn die Zulassung auf Grund des § 20 beantragt wird."

2. Im § 12 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „nach Abs. 1 und 2" die Worte „oder nach § 13 Abs. 2" eingeschaltet.

3. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte „können nur praktische Ärzte zugelassen werden" durch folgende Worte ersetzt:

„können Fachärzte nur für nicht oder nicht ausreichend besetzte Fächer, im übrigen aber nur praktische Ärzte zugelassen werden."

4. § 20 Abs. 1 erhält folgende Einleitung:

„(1) Die §§ 11, 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1, 17 und 47 gelten nicht:"

5. § 20 Abs. 2 wird gestrichen. Der Abs. 3 wird Abs. 2.

6. Im § 23 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „wenn die Zulassung..." bis „nachträglich eintreten" durch folgende Fassung ersetzt:

„wenn Umstände vorliegen, die nach § 15 Nr. 4 sowie nach § 16 Abs. 1 oder 5 die Zulassung ausschließen würden."

7. Im § 23 Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingeschaltet:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Beginn der Ruhenszeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen."

8. Im § 24 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Arztes liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt und in diesen Fällen die Bedenken gegen die Person des Arztes fortbestehen, ferner wenn die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 nach dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung (1. Juli 1934) eintreten;"

9. Im § 24 Nr. 2 wird vor dem Wort „Kassenarzt" das Wort „arischer" eingeschaltet.

10. § 27 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Die Beschwerde bewirkt Aufschub."

11. § 34 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„Die Berufung bewirkt Aufschub."

12. § 37 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„Die Revision bewirkt Aufschub."

Berlin, den 23. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Achte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 23. Oktober 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

Artikel 1

Um die Überführung der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung auf die Landesversicherungsanstalt (Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 577 — Abschnitt II Artikel 2 § 1) vorzubereiten, kann der Reichsarbeitsminister für den Bezirk einer Landesversicherungsanstalt Beauftragte bestellen.

Der Reichsarbeitsminister kann die Beauftragten bevollmächtigen, an Stelle der Organe der Krankenkassen zu handeln, soweit es zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Über den Umfang des Auftrags entscheidet in Zweifelsfällen der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle endgültig.

Die Beauftragten unterstehen ausschließlich der Aufsicht und Weisung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bestimmten Stelle.

Soweit auf Grund der Ersten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 17. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131) Artikel 1 § 1 Abs. 2 Reichskommissare für Krankenkassen bestellt sind, wird durch die Einsetzung von Beauftragten auch ihre Zuständigkeit entsprechend eingeschränkt.

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die durch die Bestellung der Beauftragten entstehenden Kosten von den Krankenkassen, Kassenverbänden (§ 406 der Reichsversicherungsordnung) oder Kassenvereinigungen (§ 414 der Reichsversicherungsordnung) zu tragen sind.

Artikel 2

Hat ein Reichskommissar nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 17. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131) die Aufgaben der Organe von mehreren Krankenkassen oder Kassenverbänden übernommen, so geht die Befugnis der obersten Verwaltungsbehörde zur Versetzung von Krankenkassenbeamten und Krankenkassenangestellten (§ 4 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 809) insoweit auf ihn über, als es sich um Versetzungen innerhalb dieser Versicherungsträger und Verbände handelt.

Artikel 3

Im § 5 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 84) treten an die Stelle der Worte: „30. Juni 1935" die Worte „31. Dezember 1935".

Berlin, den 23. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 24. Oktober 1934.

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft. Vom 23. Oktober 1934.

Auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863) wird verordnet:

§ 1

(1) Zu einer wirtschaftlichen Pflichtgemeinschaft werden die Braunkohlenunternehmungen zusammengeschlossen, die der Reichswirtschaftsminister im einzelnen bestimmt. Der Reichswirtschaftsminister kann Mitglieder aus der Pflichtgemeinschaft wieder entlassen.

(2) Die Pflichtgemeinschaft führt den Namen „Pflichtgemeinschaft der Braunkohlenindustrie" und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist rechtsfähig.

(3) Zweck der Pflichtgemeinschaft ist die Finanzierung einer Aktiengesellschaft durch die Mitglieder der Pflichtgemeinschaft mit einem Kapital bis zu einer vom Reichswirtschaftsminister festzusetzenden Pflichtgrenze. Gegenstand dieser Aktiengesellschaft ist die Herstellung von Treibstoffen und Schmierölen unter Verwendung von Braunkohle und die Errichtung solcher Anlagen, die zur Erreichung und Förderung dieser Zwecke geeignet sind.

(4) Die Pflichtgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Reichskommissar vertreten, den der Reichswirtschaftsminister bestellt. Der Reichskommissar der Pflichtgemeinschaft ist zugleich Reichskommissar der Aktiengesellschaft. Er kann für die Pflichtgemeinschaft eine Satzung und Geschäftsordnung erlassen. Der Reichswirtschaftsminister bestellt einen Vertreter des Reichskommissars.

(5) Die Unkosten der Pflichtgemeinschaft trägt die Aktiengesellschaft.

§ 2

(1) Der Reichskommissar ist befugt,

1. von den Verwaltungsorganen der Gesellschaft Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen,
2. die Berufung der Generalversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Gesellschaft selbst vorzunehmen,
3. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen der Generalversammlung und des Aufsichtsrats zu untersagen, wenn er das im Interesse von Reich und Volk für erforderlich hält. Er und sein Vertreter haben das Recht, an den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrats teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen;
4. für die Mitglieder der Pflichtgemeinschaft als gesetzlicher Vertreter Willenserklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Der Reichskommissar verteilt und überträgt nach einem vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Schlüssel von den Gründern gezeichnete Aktien auf die an der Gründung nicht beteiligten Mitglieder der Pflichtgemeinschaft.

(2) Den Zeitpunkt der Einzahlung nachzufordernder Aktienbeträge bestimmt der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit dem Reichskommissar.

§ 3

Der Reichskommissar kann erforderlichenfalls die Finanzämter ersuchen, die Einziehung und Beitreibung gezeichneter Aktienbeträge, der Beträge für die nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2 zu übernehmenden Aktien und von Unkosten der Pflichtgemeinschaft nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vorzunehmen.

§ 4

(1) Bei der Gründung der Gesellschaft findet § 192 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft werden von dem Reichskommissar bestellt und abberufen.

(3) Bei der Anmeldung der Gesellschaft ist abweichend vom § 195 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs eine Bareinzahlung von mindestens $^1/_{10}$ des Nennbetrages der Aktien nachzuweisen. Das gilt auch für Kapitalerhöhungen.

(4) Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft ist auch vor der vollen Einzahlung des Kapitals zulässig.

(5) § 207 des Handelsgesetzbuchs findet für die Gesellschaft keine Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1934	Nr. 121

Inhalt

Gesetz über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen. Vom 24. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im § 118 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird folgender Satz hinzugefügt:

„Er kann dieses Recht durch andere Behörden ausüben lassen."

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erlaß über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen. Vom 24. Oktober 1934.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) übertrage ich die mir zustehenden Befugnisse auf die Obersten Reichsbehörden in bezug auf die ihnen unterstellten Reichsbeamten, soweit es sich nicht um die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils oder um die Zuerkennung einer im Disziplinarurteil nicht ausgesprochenen Teilpension oder um die Erhöhung (nicht Verlängerung) einer zugebilligten Teilpension handelt.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen. Vom 24. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Sinne des § 1 des preußischen Gesetzes über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dezember 1929 (Gesetzsamml. S. 197) und mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens gelten Gemeindevorsteher und Schöffen nur dann als besoldete angestellt oder gewählt und bestätigt, wenn sie für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt sind und nicht nur eine Dienstaufwandsentschädigung, sondern ein Diensteinkommen (Gehalt) beziehen. Über die Frage, ob ein Diensteinkommen (Gehalt) bewilligt worden ist, entscheidet im Streitfalle der Preußische Minister des Innern endgültig. Aus besonderen Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleichen, rechtskräftigen Urteilen oder Schiedssprüchen können, soweit sie diesen Vorschriften entgegenstehen, Rechte nicht hergeleitet, bezahlte Beträge dürfen aber nicht zurückgefordert werden.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1929 bleibt unberührt.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über die Förderung der Getreidebewegung. Vom 24. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der Getreidebewegung weitere Garantien bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung. Vom 24. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Änderung einiger Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des beweglichen Vermögens und über das Offenbarungseidsverfahren

Artikel 1

Im § 811 der Zivilprozeßordnung — Verzeichnis der unpfändbaren beweglichen Sachen — erhalten die Nrn. 1, 5, 6, 7 und 8 folgende Fassung:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf;

5. bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

6. bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

7. Uniformen und sonstige Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;

8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b, 850f bis 850h bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.

Artikel 2

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 302, 1934 I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. Der § 18 erhält folgende Fassung:

(1) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in beweglichen Sachen unterliegt bis auf weiteres folgenden Beschränkungen:

(2) Vor der Verwertung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner, soweit angängig, Gelegenheit zu geben, seine Schuld durch freiwillige Leistungen zu tilgen. Zu diesem Zwecke hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag, wenn dies nach der Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners und der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen, unter Anordnung von Zahlungsfristen die Verwertung der Pfandstücke zeitweilig auszusetzen.

(3) Wird der im Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Antrag nicht alsbald nach der Pfändung gestellt, so kann er ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat.

(4) Anordnungen der im Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Art können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse, insbesondere wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungsauflagen, geboten erscheint, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(5) Vor den im Abs. 2 Satz 2 und im Abs. 4 bezeichneten Entscheidungen soll, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gegner gehört werden. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 sind unanfechtbar.

(6) Bei Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, stehen die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde zu.

2. Im § 19 Abs. 1 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. Oktober 1934" durch die Worte „bis auf weiteres" ersetzt.

Ferner erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 18 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Ist von vornherein ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Abs. 2 vorliegen, so soll von der Pfändung abgesehen werden."

3. Im § 19a Abs. 1 werden die Worte „in der Zeit bis zum 31. Oktober 1934" durch die Worte „bis auf weiteres" ersetzt.

Ferner erhalten die beiden letzten Sätze des Absatzes 2 folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 18 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Ist von vornherein ersichtlich, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Satz 2 vorliegen, so soll von der Pfändung abgesehen werden."

4. Im § 19d Abs. 1 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. Oktober 1934" durch die Worte „bis auf weiteres" ersetzt.

Zweiter Abschnitt

Änderung der Vorschriften über die Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen

Artikel 3

An die Stelle des § 850 der Zivilprozeßordnung treten folgende Vorschriften:

§ 850

(1) Die Dienstbezüge der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten und die Bezüge dieser Perso-

nen nach ihrer Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand oder ihrem sonstigen Ausscheiden aus dem Dienst sind bis zum Betrage von monatlich 150 Reichsmark und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, zu zwei Dritteilen des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den Dienstbezügen der Wehrmachtsangehörigen und den Versorgungsbezügen der aus der Wehrmacht Ausgeschiedenen, soweit nicht in den Versorgungsgesetzen ein anderes bestimmt ist. Beträge, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, dürfen bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht in Abzug gebracht werden.

(2) Die Zulagen und Beihilfen, die den im Abs. 1 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung der pfändbaren Beträge zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

(3) Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind die im Abs. 1 und im Abs. 2 Satz 1 genannten Bezüge ohne die dort bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch von den Bezügen so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf. Die Reihenfolge bestimmt sich nach § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Ansprüche der unehelichen Kinder stehen denen der Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten nach. Der dem Schuldner nach Satz 2 verbleibende Teil seiner Bezüge darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Absätzen 1 und 2 zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes nur insoweit, als nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat; im übrigen ist die Pfändung wegen derartiger Rückstände nur in den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen zulässig.

(4) Ändern sich die Verhältnisse, die nach den Absätzen 1 bis 3 den unpfändbaren Teil des Bezuges bestimmen, so ist auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers der Pfändungsbeschluß entsprechend zu ändern. Den Antrag kann auch ein Dritter stellen, dem gegenüber der Schuldner kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist. Der Drittschuldner kann nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten, solange ihm der Änderungsbeschluß nicht zugestellt ist.

§ 850a

(1) Für die Pfändung der Bezüge von Hinterbliebenen der im § 850 Abs. 1 genannten Personen, der Bezüge aus Witwen- und Waisenkassen, der Erziehungsgelder, Studienstipendien und ähnlicher Bezüge gelten die Vorschriften des § 850 entsprechend.

(2) Die Sterbe- oder Gnadenbezüge sind in voller Höhe unpfändbar.

§ 850b

(1) Arbeits- und Dienstlohn sowie sonstige wiederkehrend zahlbare Vergütungen für geleistete Arbeiten sind, wenn die zu vergütenden Leistungen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zum Betrage von 150 Reichsmark monatlich,
bei Auszahlung für Wochen bis zum Betrage von 35 Reichsmark wöchentlich,
bei Auszahlung für Tage bis zum Betrage von 5,80 Reichsmark täglich

und, soweit sie diese Beträge übersteigen, bis zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Die Vorschrift des § 850 Abs. 1 Satz 3 gilt dabei entsprechend.

(2) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrags.

(3) Übersteigt die Vergütung die Summe
von 500 Reichsmark für den Monat,
von 115 Reichsmark für die Woche,
von 19 Reichsmark für den Tag,
so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Absatzes 2 keine Anwendung.

(4) Für die Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche gilt § 850 Abs. 3 entsprechend.

(5) Ändern sich die Verhältnisse, die nach den Absätzen 1 bis 4 den unpfändbaren Teil der Vergütung bestimmen, so gilt § 850 Abs. 4 entsprechend.

§ 850c

(1) Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Umstände ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten.

(2) Der Pfändungsbeschluß ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.

§ 850d

Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig

geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- oder Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- oder Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten, Rücksicht zu nehmen.

§ 850e

(1) Ist in anderen als den im § 850b bezeichneten Fällen ein Anspruch auf Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des § 33 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) bleiben unberührt.

§ 850f

(1) Die Pfändung

1. des Ruhegehalts von Personen, die in einem bürgerlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen sind, und der Bezüge von Hinterbliebenen dieser Personen,
2. der Bezüge, die ein Handlungsgehilfe auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75a des Handelsgesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1914 S. 209) für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses als Entschädigung beanspruchen kann,

unterliegt denselben Beschränkungen wie die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohns (§ 850b).

(2) Die Sterbe- oder Gnadenbezüge der in Nr. 1 genannten Hinterbliebenen sind in voller Höhe unpfändbar.

§ 850g

Der Pfändung sind nicht unterworfen

1. die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtenden Geldrenten;
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
3. die fortlaufenden Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils- oder Auszugsvertrags bezieht, soweit der Schuldner der Einkünfte für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Verwandten bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen zu beziehenden Hebungen, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung getroffen ist;
5. das Diensteinkommen der Angehörigen mobiler Verbände.

§ 850h

Die Vorschriften der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen Gesetze über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Berücksichtigung der Abzahlungsraten zinsloser Baudarlehen von Bausparkassen in der Zwangsverwaltung

Artikel 4

Bei der Verteilung der Überschüsse eines zwangsverwalteten Grundstückes (§ 155 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) sind die Abzahlungsraten von Baudarlehen einer Bausparkasse bis zur Höhe von jährlich 5 vom Hundert der ursprünglichen Darlehnssumme ebenso zu berücksichtigen wie wiederkehrende Leistungen.

Vierter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

Artikel 5

Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften des Artikels 3 mit dem 1. November 1934 in Kraft. Soweit bewegliche Sachen vor diesem Zeitpunkt gepfändet sind, bestimmt sich die Zulässigkeit der Pfändung nach § 811 der Zivilprozeßordnung bisheriger Fassung.

Artikel 7

(1) Der Artikel 3 dieses Gesetzes tritt gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der Verordnung über Lohnpfändung (Artikel 1 des Dritten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 285) am 1. Januar 1935 in Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt auch das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 242, 1871 S. 63; Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) außer Kraft.

(2) Eine vor dem 1. Januar 1935 erfolgte Pfändung von Ansprüchen der im Artikel 3 bezeichneten Art beschränkt oder erweitert sich nach Maßgabe der neuen Vorschriften von dem auf ihr Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an.

(3) Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat,

den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungsbeschluß nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelflockenhersteller. Vom 18. Oktober 1934*).

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Kartoffelflocken werden die Hersteller von Kartoffelflocken zu einer Vereinigung zusammengeschlossen.

(2) Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller" (Wirtschaftliche Vereinigung). Sie ist rechtsfähig.

§ 2

(1) Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Wirtschaftlichen Vereinigung regeln sich nach der anliegenden Satzung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Seite 1074

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Er kann insbesondere

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung einsehen oder durch Beauftragte einsehen lassen und von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Vereinigung verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Wirtschaftlichen Vereinigung vornehmen lassen;
2. Vertreter zu den Beratungen der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung, von denen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft rechtzeitig zu benachrichtigen ist, entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen;
3. Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung außer Wirkung setzen oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, das Gemeinwohl oder die Gesamtwirtschaft zu gefährden oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einzelner Betriebe unbillig einschränken oder gegen Gesetz oder Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung verstoßen.

(2) Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) allgemeiner Art sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Maßnahmen werden rechtswirksam nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, vorher nur dann, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht die Maßnahme nichtig. Kommt die Wirtschaftliche Vereinigung dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Maßnahmen selbst treffen.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung trägt die Kosten der Aufsicht, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt.

§ 4

Bis zur ordnungsmäßigen Bestellung der übrigen Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung übt der Vorsitzende auch deren Befugnisse aus.

§ 5

Beiträge und Ordnungsstrafen, die auf Grund der anliegenden Satzung festgesetzt werden, werden auf Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Wirtschaftlichen Vereinigung. Sie darf nur erteilt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

(2) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges dagegen einzuschreiten.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 24. Oktober 1934.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anlage

Satzung
der Wirtschaftlichen Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller

Aufgabenkreis

§ 1

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller (Wirtschaftliche Vereinigung) hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelflockenhersteller und dieser Satzung die Herstellung und den Absatz von Kartoffelflocken sowie die Preise und Preisspannen für Kartoffelflocken zu regeln und damit zu einer angemessenen Verwertung der Kartoffelernte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen beizutragen.

(2) Die Wirtschaftliche Vereinigung darf weder eigene wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an solchen beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 2

(1) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung sind die jeweils im Betrieb befindlichen und im deutschen Zollgebiet gelegenen Betriebe, die Kartoffelflocken nicht ausschließlich für den eigenen Bedarf herstellen. Als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Betrieb befindlich gelten auch die Betriebe, die die Herstellung von Kartoffelflocken im Sinne des Satzes 1 nur vorübergehend eingestellt haben.

(2) Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung, die ihren Betrieb einstellen und die Einstellung der Wirtschaftlichen Vereinigung anzeigen, scheiden mit Schluß des zur Zeit der Einstellung laufenden Geschäftsjahres aus der Wirtschaftlichen Vereinigung aus. Die vorübergehende Betriebseinstellung gilt nicht als Einstellung des Betriebes.

(3) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Geschäftsjahr und Sitz

§ 3

(1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftlichen Vereinigung umfaßt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 30. Juni 1935.

(2) Der Sitz der Wirtschaftlichen Vereinigung ist Berlin.

Organe

§ 4

Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung sind:
1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende

§ 5

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer berufen und abberufen.

(2) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt die Wirtschaftliche Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe regelt. Er beruft den Verwaltungsrat, die Vertreterversammlung und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz bei ihren Beratungen.

(3) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Verwaltungsrats Geschäftsführer bestellen, die an seine Weisungen gebunden sind.

§ 6

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zwecks der Wirtschaftlichen Vereinigung unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats, insbesondere:
1. den Mitgliedern vorschreiben, welche Mengen von Kartoffeln sie in ihren Betrieben auf Flocken verarbeiten dürfen oder müssen;
2. anordnen, daß die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe für bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Genehmigung abhängig ist;
3. die Mitglieder verpflichten, Kartoffeln von bestimmten Stellen zum Zwecke der Verwertung zu beziehen und solche Stellen einrichten;
4. den Mitgliedern eine Einlagerungspflicht auferlegen;
5. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen, die die Mitglieder bei der Abgabe von Kartoffelflocken innezuhalten haben;
6. den Absatz von Kartoffelflocken regeln, insbesondere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festsetzen;
7. die Mitglieder zur Leistung von Ausgleichsabgaben z. B. zum Frachtenausgleich nach Maßgabe ihrer Gestehungskosten und Umsätze verpflichten.

(2) Der Vorsitzende kann ferner gegen Mitglieder, die gegen satzungsmäßige Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(3) Vor der Festsetzung von Preisen und Preisspannen ist ein nach § 11 zu bildender Preisausschuß zu hören. Die Festsetzung von Preisen und Preis-

spannen bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung erforderliche Genehmigung.

(5) Gegen Anordnungen nach Abs. 1, ausgenommen Nr. 5, nach Abs. 2 und Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Verwaltungsrat

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

§ 8

(1) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder verlangt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; doch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung nach Maßgabe des § 6 mitzuwirken.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden nach § 6 binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig. Zur Erhebung des Einspruchs kann der Verwaltungsrat sich ohne Berufung durch den Vorsitzenden versammeln und unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder tagen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, über Änderungen der Satzung.

Vertreterversammlung

§ 10

(1) Die Vertreterversammlung hat die Aufgabe,

1. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und über die Jahresrechnung sowie über den Haushaltsvoranschlag Beschluß zu fassen,
2. Vorschläge für Änderungen der Satzung zu machen.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung, die durch den Vorsitzenden berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) In der Vertreterversammlung sollen die beteiligten Wirtschaftsgruppen angemessen vertreten sein.

(4) Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Eine Vertreterversammlung muß ferner einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt.

(5) Jede Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung einberufen werden.

Ausschüsse

§ 11

(1) Der Vorsitzende der Wirtschaftlichen Vereinigung kann zu seiner Beratung unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats, in besonderen Fällen, insbesondere bei Festsetzung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie bei Festsetzung von Preisen und Preisspannen, Ausschüsse bilden, in denen die jeweils beteiligten Wirtschaftsgruppen angemessen beteiligt sein müssen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; doch wird ihnen Ersatz von Barauslagen gewährt.

Bekanntmachungen

§ 12

(1) Anordnungen, Richtlinien und sonstige Maßnahmen allgemeiner Art, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form bekanntzumachen.

(2) Anordnungen, die nur für einzelne Mitglieder bestimmt sind, sind diesen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Pflichten der Mitglieder

§ 13

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung mitzuwirken. Sie haben insbesondere:

1. die von den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung im Rahmen der Satzung getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;
2. auf Verlangen den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über ihren Betrieb, insbesondere über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten oder abgesetzten Mengen sowie über die sonstige Leistungsfähigkeit ihres Betriebes, ihre Lagerbestände und Umsätze. Diese Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden;
3. den Organen der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihres Betriebes sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Vereinigung erforderlich ist.

(2) Die Organe der Wirtschaftlichen Vereinigung und ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der

Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Angestellte der Wirtschaftlichen Vereinigung oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte herangezogen werden.

Schiedsgericht

§ 14

(1) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges für die in der Satzung vorgesehenen Fälle zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Soweit es sich um Anordnungen allgemeiner Art handelt, kann das Schiedsgericht nur mit der Begründung angerufen werden, daß die Durchführung der Anordnung für das betroffene Mitglied mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte darstellt oder darstellen würde.

§ 15

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

§ 16

(1) Das Schiedsgericht muß binnen eines Monats nach der Veröffentlichung oder dem Zugehen der angefochtenen Anordnung angerufen werden. Gegen die Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung; das Schiedsgericht kann jedoch vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere auch anordnen, daß die Durchführung der angefochtenen Maßnahme einstweilen unterbleibt.

(3) Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen.

(4) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist das für den Sitz des Zusammenschlusses zuständige Amtsgericht.

(5) Über die Kosten des Schiedsgerichts, insbesondere über die Vergütung der Schiedsrichter, stellt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinien auf.

Verwaltungskosten

§ 17

(1) Zur Deckung der der Wirtschaftlichen Vereinigung entstehenden Kosten werden von dem Vorsitzenden nach Anhörung des Verwaltungsrats Beiträge im Wege der Umlage von den Mitgliedern erhoben. § 9 gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der Umlagen und die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge sind alljährlich nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfes festzusetzen. Als Grundlage für die Veranlagung hat der Umsatz und die Herstellung an Kartoffelflocken im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr des Mitglieds zu dienen. Gegen die Festsetzung des Beitrages steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts zu.

(3) Die umgelegten Beiträge sind innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist an die von ihm bestimmte Stelle abzuführen. Die Zahlung von Vorschüssen kann verlangt werden.

(4) Die eingehenden Ordnungsstrafen sind zur Deckung der Unkosten heranzuziehen.

Verbindlichkeiten

§ 18

Für Verbindlichkeiten der Wirtschaftlichen Vereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Wirtschaftlichen Vereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Anhörung des Verwaltungsrats unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 17 auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Beiträge entscheidet das Schiedsgericht. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Zweite Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung.

Vom 25. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1 der Ersten Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 719) findet auf den Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und Chefpräsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer sowie auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preußischen Oberrechnungskammer entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Abschnitte V der Reichshaushaltsordnung und der Preußischen Staatshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Werden Beamte der im § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung genannten Art des Rechnungshofs mit Dienstgeschäften der Oberrechnungskammer oder Beamte der im § 121 Abs. 1 Satz 1 der Preußischen Staatshaushaltsordnung genannten Art der Oberrechnungskammer mit Dienstgeschäften des Rechnungshofs betraut, so haben sie bei der Durchführung dieser Dienstgeschäfte die gleichen rechtlichen Befugnisse wie die entsprechenden Beamten der Behörde, bei der sie diese Tätigkeit ausüben, und sind wie diese unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Berlin, den 25. Oktober 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1934	Nr. 122

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 30. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der Vierte Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes erhält die Überschrift: „Prüfung und Prüfungsverbände" und wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der §§ 53 bis 60, 61 bis 64 treten folgende Vorschriften:

§ 53

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350 000 Reichsmark erreicht oder übersteigt, muß die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß der Jahresabschluß zu prüfen ist, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Er kann die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhang mit ihr erforderlich sind.

§ 54

(1) Die Genossenschaft muß einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

(2) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können unter Benachrichtigung des Gerichts (§ 10) gemeinsam anordnen, daß eine Genossenschaft binnen einer bestimmten Frist die Mitgliedschaft bei einem von ihnen benannten Verband zu erwerben hat. Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 54a

(1) Scheidet eine Genossenschaft aus dem Verband aus, so hat der Verband das Gericht (§ 10) unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gericht hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verbande, der dem bisherigen Spitzenverband der Genossenschaft angehört, zu erwerben hat. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinsam gestatten, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Verband erwirbt, der einem anderen Spitzenverband angehört.

(2) Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 55

(1) Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

(2) Der Verband kann sich, wenn nach seinem Ermessen ein wichtiger Grund vorliegt, zum Prüfen eines nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft bedienen, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

§ 56

(1) Mitglieder und Angestellte der zu prüfenden Genossenschaft dürfen die Prüfung nicht vornehmen.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied oder ein Liquidator der Genossenschaft zugleich Vorstandsmitglied des zuständigen Verbandes oder besteht die Genossenschaft ganz oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften, so darf die Genossenschaft nicht durch einen von dem Verband angestellten Prüfer geprüft werden. Der Verband hat in diesem Fall die Genossenschaft nach der Entscheidung des Spitzenverbandes durch einen öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Prüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

§ 57

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.

(2) Der Verband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.

(3) Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

(4) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, daß der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.

§ 58

(1) Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist vom Verbande zu unterzeichnen.

(2) Der Bericht ist dem Vorstand der Genossenschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Bericht einzusehen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 59

(1) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, daß die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(3) Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen; auf seinen Antrag oder auf Beschluß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

§ 60

(1) Gewinnt der Verband die Überzeugung, daß die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der Beschlußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war, so ist er berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll.

(2) In der von dem Verband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

§ 61

Der Verband hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung.

§ 62

(1) Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf 25 000 Reichsmark, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind; bei Vorsatz gilt dasselbe, wenn mehrere Personen haften, zugunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Von dem Inhalt der Prüfungsberichte kann der Verband den ihm angehörenden Genossenschaften und den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens Kenntnis geben, wenn diese auf Grund einer bestehenden oder zu begründenden Geschäftsverbindung Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden. Der Verband kann dem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen; der Spitzenverband darf sie so verwerten, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornimmt, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(5) Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; das gleiche gilt von der Haftung des Verbandes für die Personen, deren er sich zur Vornahme der Prüfung bedient.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang des Prüfungsberichts bei der Genossenschaft.

§ 63

Das Prüfungsrecht wird dem Verbande durch die Reichsregierung verliehen.

§ 63a

(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet.

(2) Der Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts kann insbesondere abgelehnt werden, wenn für die Prüfungstätigkeit des Verbandes kein Bedürfnis besteht.

(3) Die Reichsregierung kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, daß der Verband sich gegen Schadenersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist.

§ 63b

(1) Der Verband soll die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben.

(2) Mitglieder des Verbandes können nur eingetragene Genossenschaften und ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmungen sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder den sonst zuständigen Reichsministern Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verbandszugehörigkeit von gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind.

(3) Unternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind und anderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften unterliegen, bleiben trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verbande diesen anderen Prüfungsvorschriften unterworfen und unterliegen nicht der Prüfung nach diesem Gesetz.

(4) Der Verband muß unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 die Prüfung seiner Mitglieder und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

(5) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer und der Überprüfung der Prüfungsberichte muß mindestens ein Prüfer angestellt werden, der als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Von der Anstellung kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

(6) Mitgliederversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

§ 63c

(1) Die Satzung des Verbandes muß enthalten:

1. die Zwecke des Verbandes;
2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
3. den Sitz;
4. den Bezirk.

(2) Die Satzung soll ferner Bestimmungen enthalten über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer, über Art und Umfang der Prüfungen sowie über Berufung, Sitz, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes.

(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Abs. 1 Nrn. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung; § 63a Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 63d

Der Verband hat den Gerichten (§ 10), in deren Bezirk die Genossenschaften ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat, die Satzung mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigen Genossenschaften einzureichen.

§ 64

Der zuständige Reichsminister ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; er kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.

§ 64a

Das Prüfungsrecht kann dem Verband entzogen werden, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet, wenn er die Auflagen des zuständigen Reichsministers nicht erfüllt oder wenn für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die Reichsregierung ausgesprochen. Von der Entziehung ist den im § 63d bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.

§ 64b

Auch aufgelöste Genossenschaften unterliegen den Vorschriften dieses Abschnitts.

2. Die bisherigen §§ 60a bis e treten hinter § 63d; die Bezeichnungen dieser Paragraphen „60a, b, c, d, e" werden durch die Bezeichnungen „63e, f, g, h, i" ersetzt. § 60f fällt weg.

Artikel II

Im Ersten und Sechsten bis Zehnten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes treten folgende Änderungen ein:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Ziffer 4:

„4. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist."

2. Im § 78a Abs. 2 werden die Worte „oder, falls sie gegenwärtig einem Revisionsverbande nicht angehört, innerhalb der letzten drei Jahre angeschlossen war" gestrichen. Ferner werden gestrichen § 78a Abs. 3, § 79a Abs. 2 Satz 2, § 87a Abs. 2 Satz 2, § 115e Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2, § 133a Abs. 3 Satz 2.

3. Im § 89 wird hinter „§ 51" eingefügt „, §§ 57 bis 59".

4. Im § 147 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Haftsummen" die Worte eingefügt „oder in ihren den Prüfern gegebenen Auskünften".

5. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigt;
2. wer entgegen den Vorschriften des Vierten Abschnitts seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;
3. wer als Aufsichtsratsvorsitzender einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen der Vorschrift des § 62 Abs. 4 Satz 2 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichsrats fordert."

6. Im § 157 Abs. 2 heißt es statt „§ 63 Abs. 2" künftig „§ 59 Abs. 1".

7. Im § 160 Abs. 1 heißt es statt „§ 61 Abs. 2, § 63" künftig „§ 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1", statt „§ 33 Abs. 2" künftig „§ 33 Abs. 2, 3".

8. Im § 161 Abs. 2 heißt es statt „(§§ 58, 59, 61, 81)" künftig „(§§ 63d, 81)".

Artikel III

(1) Gehört eine Genossenschaft zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinem Prüfungsverband an, so hat sie binnen zwei Jahren dem Gericht nachzuweisen, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erworben hat; der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können durch gemeinsame Anordnung den Verband bestimmen, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zu erwerben hat.

(2) Landwirtschaftliche Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 32) können, wenn keine anderweitige Anordnung nach Abs. 1 Halbsatz 2 ergeht, nur bei einem Prüfungsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften die Mitgliedschaft erwerben. Die Vorschriften der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes bleiben im übrigen unberührt.

(3) Weist die Genossenschaft nicht fristgerecht dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes findet Anwendung.

(4) Für Genossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinem Prüfungsverband angehören, bewendet es, bis sie die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erwerben oder wenn sie aufgelöst sind oder aufgelöst werden, ohne die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erworben zu haben, bei den bisherigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

Artikel IV

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Überleitung noch erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die öffentliche Bestellung von genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern werden auf gemeinsamer Grundlage durch Vorschriften geregelt, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst zuständigen Reichsministern erläßt.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Genossenschaftsgesetzes im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei Para-

graphenbezeichnungen zu erneuern, Unstimmigkeiten zu beseitigen sowie Fassungsänderungen vorzunehmen, sofern der Inhalt des Gesetzes unberührt bleibt.

Artikel V

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die weitere Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschiffahrt. Vom 30. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 1, § 12 und § 19 Abs. 1 werden die Worte „31. Oktober 1934" durch „31. Oktober 1935" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2, 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn die Nichterfüllung der im Abs. 1 Nrn. 1, 3 bezeichneten Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner nach dem 31. Oktober 1934 mit einem weiteren Betrage an Zinsen oder Abzahlungen mehr als zwei Wochen im Rückstande bleibt.

(3) Das Gericht kann, wenn ihm dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, dem Schuldner zur Erfüllung der im Abs. 1 Nrn. 1, 3 bezeichneten Verbindlichkeiten eine Nachfrist setzen. Kommt der Schuldner der Auflage rechtzeitig nach, so ist der Antrag des Gläubigers abzulehnen."

3. § 4 erhält folgenden Zusatz:

„Als Kreditgewährung im Sinne des vorstehenden Satzes ist es auch anzusehen, wenn der Gläubiger nach dem 31. Oktober 1934 für den säumigen Schuldner die Versicherungsprämie zahlt, um die Versicherung des Schiffs aufrechtzuerhalten."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Eine auf Grund des § 1 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist auf Antrag vorzeitig fortzusetzen, wenn Miteigentümer, deren Anteile mehr als die Hälfte ausmachen, den Antrag stellen oder ihm zustimmen. Abmachungen, wonach das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ausgeschlossen ist, bleiben unberührt."

5. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Das Gericht soll einen Kostenvorschuß für die Bewachung und Verwahrung des Schiffs nicht eher anfordern, als bis die Fortsetzung des Verfahrens unmittelbar bevorsteht."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Tatsächliche Angaben bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sowie vor der Anordnung oder Aufhebung einer Aufsicht (§ 8 Abs. 1 und 6) soll das Gericht die Parteien hören. Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn wegen seines ständig wechselnden Aufenthalts oder aus anderen Gründen anzunehmen ist, daß die Anhörung sich ohne übermäßige Verzögerung des Verfahrens nicht ermöglichen läßt.

(2) Vor der Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 2, § 5 Nr. 1, § 8 Abs. 1 und 6 soll das Gericht die Berufsvertretung des Schuldners hören. Der Reichsausschuß der deutschen Binnenschiffahrt in Berlin NW 87 erteilt nötigenfalls dem Gericht oder dem betreibenden Gläubiger auf Anfrage Auskunft darüber, welche Berufsvertretung für den Schuldner zuständig ist.

(3) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sowie gegen die Entscheidung über Anordnung oder Aufhebung einer Aufsicht findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören; die Vor-

schrift des vorstehenden Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Wird der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so kann damit der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens (§§ 3 bis 6) verbunden werden."

7. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird die Zwangsvollstreckung in Gegenstände der im § 19 bezeichneten Art betrieben, so ist sie aufzuheben, wenn die Berufsvertretung des Schuldners bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen werden, die er zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Schiffahrtsbetriebes nicht entbehren kann, und daß er eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Mittel zur ordnungsmäßigen Fortführung des Schiffahrtsbetriebes verwenden wird. Der Reichsausschuß der deutschen Binnenschiffahrt in Berlin NW 87 erteilt nötigenfalls dem Gericht oder dem betreibenden Gläubiger auf Anfrage Auskunft darüber, welche Berufsvertretung für den Schuldner zuständig ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung über die Übernahme des Pferderennwesens auf das Reich. Vom 25. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte auf dem Gebiete des Pferderennwesens und der Leistungsprüfungen für Warmblut- und Kaltblutpferde wird auf das Reich übernommen. Die Zuständigkeiten auf diesem Gebiete gehen auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft über. Ihm liegt insbesondere die Genehmigung und Inkraftsetzung sowie die Änderung von Rennordnungen für die Flach- und Hindernisrennen, für die Vollbluttrabrennen und die Trabrennen für inländische Halbblutpferde ohne Traberblut und der Turnierordnung ob.

§ 2

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1934	Nr. 123

Inhalt

Gesetz über die statistische Abgabe.
Vom 2. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 15 Abs. 2 des Artikels 1 Kapitel VII Zweiter Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) erhält folgende Fassung:

„(2) Die statistische Abgabe beträgt:

a) bei Postsendungen 10 Reichspfennig für jedes Poststück, jedoch nicht mehr als 1 Reichsmark für die mit einem Anmeldepapier angemeldeten Poststücke;

b) in allen anderen Fällen 20 Reichspfennig für je 1 000 Kilogramm der in demselben Anmeldepapier aufgeführten Warenmenge; die Abgabe darf jedoch 5 Reichsmark für angefangene oder volle je 10 000 Reichsmark des Warenwerts nicht übersteigen. Bei der Ausfuhr von Wasserfahrzeugen beträgt die Abgabe nicht mehr als 5 Reichsmark für angefangene oder volle je 250 000 Reichsmark des Warenwerts; diese Regelung gilt nicht für die Ausfuhr von Fluß- und Binnenseeschiffen für Luxuszwecke sowie von Ruderbooten und anderen nur dem Personenverkehr dienenden Kähnen."

Berlin, den 2. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung.
Vom 5. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bis zum 1. Juli 1935 werden die durch das Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch einen Reichskommissar für Preisüberwachung ausgeübt. Die Aufgaben und Befugnisse erstrecken sich auch auf Preise von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbänden, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung gebildet sind.

§ 2

Der Reichskommissar für Preisüberwachung wird vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er untersteht dem Führer und Reichskanzler und hat seinen Sitz in Berlin.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz).

Vom 5. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Sammlung durch Verbreitung von Sammellisten oder Werbeschreiben oder durch Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden soll.

(3) Als Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht, wenn der Verkauf nicht in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäufers erfolgt.

§ 2

(1) Wer zum Eintritt in eine Vereinigung oder zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer die auf Grund dieser Aufforderung einkommenden Beiträge oder Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 3

(1) Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift des Absatzes 1 ist der Verkauf

1. in Räumen, die dem gewerbsmäßigen Kartenverkauf dienen,
2. in den ständigen Geschäftsräumen des Veranstalters,
3. in Gast- oder Vergnügungsstätten oder auf Plätzen, in oder auf denen die Veranstaltung selbst stattfindet.

§ 4

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 5

(1) Wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken Waren öffentlich vertreiben will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Ein Vertrieb gilt als zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck veranstaltet, wenn er erkennbar von einer Vereinigung, Stiftung, Anstalt oder einem sonstigen Unternehmen ausgeht, das nach seiner Bezeichnung oder seiner Satzung einen solchen Zweck verfolgt, oder wenn bei dem Angebot der Waren in anderer Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß der Erlös ganz oder teilweise zu einem solchen Zweck verwandt werden solle.

(3) Die Vorschriften über den Vertrieb von Blindenwaren nach § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) bleiben unberührt.

§ 6

Wer eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 5) vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Auslande durchführen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 7

Die nach §§ 1 bis 6 erforderliche Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

§ 8

Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1

bis 6) nicht öffentlich angekündigt werden. Ebenso ist der Kartenverkauf für eine unter § 4 dieses Gesetzes fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

§ 9

(1) Bei Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen (Sammlungsträger), kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung notwendig ist,

1. Geschäftsbücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände prüfen oder durch öffentlich bestellte Sachverständige oder durch andere Personen prüfen lassen,
2. von den an der Geschäftsführung beteiligten Personen sowie von allen Angestellten und Beauftragten Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen fordern,
3. Vertreter zu Versammlungen und Sitzungen entsenden.

(2) Bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlaß öffentlicher Warnungen befugt.

§ 10

(1) Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen und nach ihrer Bezeichnung, Satzung oder Zweckbestimmung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Einrichtungen dieser Art, die von Einzelpersonen ausgehen, können von der zuständigen Behörde unter Verwaltung gestellt werden, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter ist befugt, sich in den Besitz des unter Verwaltung gestellten Unternehmens zu setzen und Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens, seiner Bevollmächtigten und Organe zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen.

(3) Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so ist die Anordnung und die Aufhebung der Verwaltung auf Antrag des Verwalters in das Register einzutragen.

(4) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann er das Unternehmen auflösen. Über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Unternehmens entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11

(1) Bei Unternehmen und Einzelpersonen, die nicht unter § 10 dieses Gesetzes fallen, kann die zuständige Behörde zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung einen Verwalter bestellen, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(2) Der Verwalter hat, soweit er Rechtshandlungen zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung vornimmt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Sammlungsträgers, seiner Bevollmächtigten und Organe ruhen insoweit.

(3) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde.

(4) Über die Verwendung des durch die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung erzielten Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 12

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Veranstaltung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt;
2. wer den Bedingungen, an die eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt;
3. wer den gemäß § 9 angeordneten Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht entspricht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer einer auf Grund der §§ 10 und 11 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
5. wer entgegen der Vorschrift des § 12 Mittel einem anderen als dem genehmigten Zweck oder einem Nichtberechtigten zuführt;

6. wer von einer Person, die bei der Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung tätig ist, die Abführung eines bestimmten Ertrages auch für den Fall verlangt, daß dieser Ertrag nicht erzielt wird.

§ 14

(1) Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung beschafft worden sind. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Über die Verwendung des eingezogenen Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden

1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern,
2. auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes,
3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und von den der vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei unterstellten angeschlossenen Verbänden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, sofern die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen durch den Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind,
4. von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.

§ 16

Der Reichsminister des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, bestimmte Unternehmen allgemein oder unter Bedingungen von der Vorschrift des § 5 dieses Gesetzes zu befreien.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage treten alle reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, insbesondere die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143), §§ 14 und 19 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 38) und Abschnitt II des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Spendengesetz) vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1934	Nr. 124

Inhalt

In Teil II Nr. 52, ausgegeben am 27. Oktober 1934, ist veröffentlicht: Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Botschaft in Warschau und einer Deutschen Gesandtschaft in Pretoria. — Verordnung über die gesundheitliche Behandlung der den Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzenden Seeschiffe. — Bekanntmachung über das deutsch-irische Freigabeabkommen. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt Belgiens).

Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen.

Vom 30. Oktober 1934.

Auf Grund des § 21 Absätze 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Gesetzes finden Anwendung

1. auf die folgenden Stoffe sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen:
   a) Alkali-, Erdalkali- und Ammonium-Hydroxyde und -Karbonate,
   b) Benzoesäure und deren Verbindungen sowie Abkömmlinge der Benzoesäure (einschließlich der Salizylsäure) und deren Verbindungen,
   c) Borsäure und deren Verbindungen,
   d) Chlorsaure Salze,
   e) Fluorwasserstoff und dessen Verbindungen,
   f) Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben,
   g) schweflige Säure und deren Verbindungen sowie unterschwefligsaure Salze,
   h) Farbstoffe jeder Art;
2. auf Verfahren, die zur Befreiung tierischer Fette von Geruchsstoffen, Geschmacksstoffen, Farbstoffen und freien Fettsäuren dienen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1b findet keine Anwendung auf die Verwendung von Benzoesäure und benzoesaurem Natrium bei der Herstellung von Margarine. Das Verbot unter Abs. 1 Nr. 1h findet keine Anwendung auf die Verwendung von gesundheitsunschädlichen Farbstoffen zur Gelbfärbung der Margarine und der Hüllen derjenigen Wurstarten, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als künstliche ohne weiteres erkennbar ist.

(3) Der Reichsminister des Innern kann hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 2 bezeichneten Stoffe und Verfahren Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmebewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Dezember 1934 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) in der Fassung vom 4. Juli 1908, 14. Dezember 1916, 21. März 1930 und 19. April 1934 (Reichsgesetzbl. 1908 S. 470, 1916 S. 1359, 1930 I S. 100, 1934 I S. 316) außer Kraft.

(2) Das Verbot der Verwendung von Benzoesäure und ihren Salzen tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln.

Vom 30. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

Die Anlage zu der Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage hat zu lauten:

„Verzeichnis der bezugscheinfreien Stoffe und Zubereitungen".

2. I des Verzeichnisses wird wie folgt geändert:

a) Bei Dilaudid-Atropin-Ampullen tritt an Stelle des bisherigen Wortlauts folgender Wortlaut:

„Dilaudid-Atropin-Ampullen mit einem Gehalt von

0,002 g Dilaudid hydrochloricum und 0,0003 g Atropinum sulfuricum

oder

0,004 g Dilaudid hydrochloricum und 0,0005 g Atropinum sulfuricum

in 1 ccm der Lösung."

b) Bei Pantopon-Atrinal-Ampullen tritt an Stelle des bisherigen Wortlauts folgender Wortlaut:

„Pantopon-Atrinal-Ampullen mit einem Gehalt von

0,02 g Pantopon und 0,001 g Atrinal in 1 ccm der Lösung."

c) Am Schlusse von I ist neu aufzunehmen:

„Opiumkonzentrat-Atropin-Ampullen

mit einem Gehalt von

0,02 g Opium concentratum und 0,0005 g Atropinum sulfuricum in 1 ccm der Lösung.

Opiumkonzentrat-Atropinschwefelsäureester-Ampullen

mit einem Gehalt von

0,02 g Opium concentratum und 0,001 g Atrinal in 1 ccm der Lösung.

Codyl-Sirup, der außer Thebain noch Kodein, Narcotin, Papaverin und Narcein enthält."

3. II wird wie folgt geändert:

a) Bei Laudopan-Skopolamin-Ampullen tritt an Stelle des bisherigen Wortlauts folgender Wortlaut:

„Laudopan-Skopolamin-Ampullen

mit einem Gehalt von

0,04 g Laudopan und 0,0004 g oder 0,0006 g Scopolaminum hydrobromicum in 1 ccm der Lösung."

b) Am Schlusse von II ist neu aufzunehmen:

„Opiumkonzentrat-Skopolamin-Ampullen

mit einem Gehalt von

0,02 g Opium concentratum und 0,0003 g Scopolaminum hydrobromicum

oder

0,04 g Opium concentratum und 0,0006 g Scopolaminum hydrobromicum

in 1 ccm der Lösung."

4. In III sind folgende Zubereitungen zu streichen:

a) Assanoltabletten

mit einem Gehalt von

0,00025 g Morphinum hydrochloricum und unter anderem 0,00125 g Pilocarpinum hydrochloricum in jeder Tablette.

b) Compretten Acidum acetylo-salicylicum cum Eukodal

mit einem Gehalt von

0,003 g Eukodal und 0,3 g Acidum acetylo-salicylicum in jeder Comprette.

c) Tabletten Tinctura antidiarrhoica

mit einem Gehalt von

5 Tropfen Tinctura Opii simplex und unter anderem 2 Tropfen Tinctura Strychni in jeder Tablette.

d) Eukodaltabletten mit Brechwurzelzusatz

mit einem Gehalt von

0,005 g Eukodal und 0,022 g Radix Ipecacuanhae in jeder Tablette.

5. IV erhält folgende Fassung:

„Herba Cannabis Indicae
Extractum Cannabis Indicae
Tinctura Cannabis Indicae."

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe (Versteigerervorschriften — VV.).

Vom 30. Oktober 1934.

Inhalt

Auf Grund des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) wird folgendes verordnet:

Erster Teil

Die Versteigerer

I. Erlaubnis

A. Allgemeines

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig fremde Sachen versteigern will (Versteigerer), bedarf nach § 1 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe der Erlaubnis, in der auch zu bestimmen ist:

1. der Bezirk, in dem der Versteigerer versteigern darf,
2. der Sitz des Gewerbebetriebes,
3. die Bezeichnungen, die der Versteigerer oder sein Gewerbebetrieb führen sollen (§ 3) und
4. die Art der Sachen (Versteigerungsgut, die der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf) (§ 4).

(2) Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden.

§ 2

Der Bezirk, in dem der Versteigerer versteigern darf (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1), ist der Bezirk der Erlaubnisbehörde. Auf Antrag kann der Bezirk über den der Erlaubnisbehörde hinaus erweitert werden. Zuständig ist die Erlaubnisbehörde des bestehenden oder in Aussicht genommenen Sitzes des Gewerbebetriebes.

§ 3

(1) Zulässig ist nur die Bezeichnung „Versteigerer".

(2) Die Erlaubnisbehörde (§ 8) kann den Versteigerern gestatten, ihrer Bezeichnung oder der ihrer Geschäftsräume einen auf Art oder Umfang ihres Geschäftsbetriebes hindeutenden Zusatz beizufügen, z. B. Kunstversteigerer, Kunstversteigerungshaus u. a., jedoch nur, wenn dadurch keine irrigen Anschauungen über Umfang und Art des Geschäftsbetriebes erweckt werden können. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person dienen, sind gestattet.

§ 4

(1) Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Arten von beweglichen Sachen erteilt werden, nämlich für:

1. bewegliche Sachen, die nicht zu den unter 2 und 3 genannten gehören (allgemeine Erlaubnis), einschließlich von
   a) Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind (Früchte auf dem Halme und Holz auf dem Stamme), und
   b) Rechten, ausgenommen Verpachtungen an den Meistbietenden (Ziffer 5);
2. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich:
   a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehende Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Münzen, Medaillen und Gemmen und Siegel,
   b) Werke der Malerei (Zeichnungen und Graphik), zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind,
   c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst, z. B. Luxus- und Erstausgaben, alte Drucke, Handschriften, Autogramme und Bücher, sowie
   d) Altertümer (Antiquitäten), das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Ausschmückungsgegenstände, die neben ihrem Sach- und Gebrauchswert einen Sammlerwert haben, z. B. Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Musikinstrumente und Uhren, Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, alte Waffen und Fahnen, Keramiken aller Art, Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr, Gläser, ferner Gegenstände aus Schmiedeeisen und Gußeisen, z. B. Ofenplatten, Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille, Elfenbein, Bernstein, Bergkristall und Halbedelsteine, Waffen, sodann Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stickereien, Kostüme, Stoffe, Liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Wandbespannungen u. ä.);
3. Briefmarken;
4. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in Markthallen oder
5. Pachtrechte an einem Grundstück, einer Fruchtnutzung oder einem anderen nutzbaren Rechte (Verpachtungen an den Meistbietenden).

(2) Die Erlaubnis kann auch auf einzelne Arten von Sachen, z. B. Lebensmittel, Wein, Pelze, beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis für Verpachtungen an den Meistbietenden darf nur dem Träger der allgemeinen Erlaubnis erteilt werden, und zwar nur dann, wenn er in den drei vorausgegangenen Jahren das Versteigerergewerbe in dem Bezirk einwandfrei ausgeübt hat.

§ 5

(1) Mit der allgemeinen Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) kann die Erlaubnis verbunden werden, auch die im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Gegenstände zu versteigern (Zusatzerlaubnis), jedoch nur, wenn

1. diese Gegenstände mit anderen beweglichen Sachen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) versteigert werden

sollen, weil sie mit ihnen zu einer Nachlaß- oder Konkursmasse oder einer Masse gehören, die der Schuldner im gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses einem Dritten zur Verwertung für die Gläubiger überlassen hat (Treuhand- oder Liquidationsvergleich) oder weil diese Gegenstände zu einer Wohnungs- oder Geschäftseinrichtung oder zu einer sonstigen Gesamtheit von Sachen gehören, die infolge eines gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zweckes im Verkehr als wirtschaftliche Einheit behandelt werden, und

2. der Nachsuchende die notwendigen sachlichen Erfahrungen und Kenntnisse für die Versteigerung dieser Gegenstände besitzt (§ 11 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und § 70).

(2) Die Erlaubnis zur Versteigerung von Kunstgegenständen, kunsthandwerklichen und kunstgewerblichen Gegenständen sowie von Altertümern (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2) berechtigt dazu, mit ihnen zusammen auch andere Sachen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) zu versteigern, wenn sie mit diesen zu einer der im Abs. 1 Ziffer 1 genannten Massen oder Gesamtheiten von Sachen gehören.

§ 6

Die Erteilung der Erlaubnis kann in besonderen Fällen von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Sicherheit haftet für Ansprüche der Auftraggeber gegebenenfalls anteilig. Näheres bestimmen die obersten Landesbehörden.

§ 7

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann nach § 3 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren das Versteigerergewerbe begonnen werden muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Versteigerergewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Versteigerer das Versteigerergewerbe seit einem Jahre nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

B. Zuständigkeit und Verfahren

§ 8

(1) Die obersten Landesbehörden bestimmen die zuständigen Behörden für die

1. Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis (Erlaubnisbehörden),
2. Bestimmung und Verlängerung der Fristen im § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2,
3. Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der Versteigerer (Aufsichtsbehörden).

(2) Die Vorschriften über das Verfahren erlassen die obersten Landesbehörden.

(3) Für die Verfahren vor den Erlaubnisbehörden gelten §§ 20, 21, 21a der Gewerbeordnung. Wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, so wird auch gerichtlich nachgeprüft, ob ein Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis vorliegt. Ist als Erlaubnisbehörde im ersten Rechtszug eine kollegiale Behörde zuständig, so muß die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln dem Vorsitzenden dieser Behörde oder einer an dem Verfahren beteiligten Behörde gegeben werden.

C. Voraussetzungen

1. Allgemeines

§ 9

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe ist **die Erlaubnis zu erteilen, wenn**

1. ein Bedürfnis für die Zulassung eines Versteigerers nachgewiesen wird,
2. der Nachsuchende die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

2. Bedürfnis

§ 10

(1) Der Nachsuchende muß nachweisen, daß in dem Bezirke, für den die Erlaubnis nachgesucht wird, ein Bedürfnis für die Zulassung eines Versteigerers, gegebenenfalls für die beantragte Art von Versteigerungsgut, vorhanden ist.

(2) Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist nach strengsten Grundsätzen zu verfahren. Der Eigennutz des Nachsuchenden oder anderer Personen an der Erteilung der Erlaubnis ist nicht zu berücksichtigen. Das Bedürfnis muß bei der Erteilung der Erlaubnis vorhanden und darf nicht nur vorübergehend sein. Führt die Prüfung nicht überzeugend zur Bejahung des Bedürfnisses, so muß es verneint werden.

(3) Ein Bedürfnis für die Erteilung der Erlaubnis ist zu verneinen, wenn

1. der Nachsuchende bereits eine Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes im Bezirk einer anderen Erlaubnisbehörde besitzt oder
2. der Sitz des Gewerbebetriebes nicht in dem Bezirke der Erlaubnisbehörde liegen wird.

(4) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann das Bedürfnis entgegen den Vorschriften im Abs. 3 bejaht werden.

3. Zuverlässigkeit

§ 11

(1) Ob der Nachsuchende die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens und etwaiger Strafverfahren zu prüfen, und zwar gleichgültig, ob sie mit der Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet haben. Die Zuverlässigkeit besitzt nur, wer

1. in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt und wegen körperlicher Gebrechen nicht verhindert ist, seine Angelegenheiten zu besorgen,

2. die zur Ausübung des Versteigerergewerbes notwendigen sachlichen Erfahrungen hat,
3. die Kenntnis der vom Versteigerer zu beachtenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nachweist,
4. die zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel hat sowie
5. die Gewähr dafür bietet, daß er
   a) keinen wegen einer im Abs. 2 Ziffer 1 genannten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilten Angehörigen in seinem Gewerbebetriebe beschäftigen wird und
   b) kein von einem Angehörigen betriebenes Gewerbe oder kein Handelsgeschäft zur Umgehung der von dem Nachsuchenden zu beobachtenden Vorschriften benutzen wird.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt der Nachsuchende nicht, wenn

1. er nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist oder wegen eines Verfahrens, das den Mangel an Zuverlässigkeit erkennen läßt; hierzu gehören stets Vergehen
   a) gegen Vermögensrechte (Betrug, sonstige Verletzung fremden Vermögens, Wucher),
   b) gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs,
2. über sein Vermögen Konkurs rechtskräftig eröffnet oder wenn er in das vom Konkursgericht nach § 107 der Konkursordnung oder in das vom Vollstreckungsgericht nach § 915 der Zivilprozeßordnung zu führende Verzeichnis eingetragen worden ist oder
3. nach § 35 der Gewerbeordnung oder nach dem Gesetze zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578) ihm oder seinem Ehegatten die Ausübung des Versteigerergewerbes rechtskräftig untersagt oder die Erlaubnis nach § 17 entzogen ist.

(3) Die Erlaubnisbehörde (§ 8) kann ausnahmsweise dem Nachsuchenden entgegen den Vorschriften im Abs. 2 Ziffern 1b, 2 und 3 als zuverlässig ansehen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(4) Angehörige sind:

1. der Verlobte des Nachsuchenden,
2. der Ehegatte des Nachsuchenden, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und
3. die Personen, die mit dem Nachsuchenden in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 12

Die Erlaubnis soll in der Regel nur erteilt werden, wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

D. Versagung

§ 13

Die Entscheidung, die die Erlaubnis versagt, muß schriftlich abgefaßt und begründet werden, außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

E. Erlaubnisurkunde

§ 14

(1) Die Erlaubnisbehörde (§ 8) hat über die Erlaubnis eine Urkunde auszufertigen (Erlaubnisurkunde).

(2) Die Erlaubnisurkunde hat anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen des Versteigerers,
2. den Tag und den Ort seiner Geburt,
3. den Sitz des Gewerbebetriebs,
4. den Bezirk, in dem der Versteigerer versteigern darf,
5. die Bezeichnung, die das Versteigerergewerbe führen soll,
6. die Art des Versteigerungsguts, das der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf,
7. die Bestimmungen über das Erlöschen der Erlaubnis (§ 7), gegebenenfalls
8. die Höhe der Sicherheit mit einem Hinweise auf die Bestimmungen über ihre Rückgabe (§ 6).

(3) Je ein Stück dieser Vorschriften und der etwaigen Ausführungsbestimmungen des Landes sind mit der Erlaubnisurkunde durch Schnur und Siegel zu verbinden.

(4) Die Erlaubnisurkunde darf erst ausgefertigt werden, wenn die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis rechtskräftig geworden ist.

(5) Vor der Aushändigung der Erlaubnisurkunde darf der Gewerbebetrieb weder begonnen noch angekündigt werden.

§ 15

Die Erlaubnisurkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Nachsuchende nachgewiesen hat, daß er

1. die Gebühren und baren Auslagen für die Erteilung der Erlaubnis gezahlt hat und
2. die ihm etwa auferlegte Sicherheit (§ 6) bestellt, gegebenenfalls
3. den Betrieb seines bisherigen Gewerbes oder Handelsgeschäftes, eine bisherige Betätigung oder Beteiligung in einem solchen eingestellt oder die Genehmigung zur Fortsetzung dieser Tätigkeit erhalten hat (§ 33).

§ 16

Der Versteigerer hat die Erlaubnisurkunde an die Erlaubnisbehörde (§ 8) zurückzugeben, wenn die Erlaubnis zurückgenommen wird (§ 17).

F. Zurücknahme und vorläufige Untersagung der Weiterführung des Versteigerergewerbes

§ 17

(1) Die Erlaubnisbehörde (§ 8) hat die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn der Versteigerer die für das

Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit verloren hat. Der Versteigerer verliert die Zuverlässigkeit unter anderem stets dann, wenn

1. von den Voraussetzungen im § 11 Abs. 1 die in Ziffer 1 oder 5 genannten weggefallen sind, im Falle der Ziffer 1 jedoch nur, wenn kein Antrag auf Erteilung der Stellvertretererlaubnis nach § 20 Abs. 2 Ziffer 1 trotz der Aufforderung der Aufsichtsbehörde (§ 8) gestellt worden ist,
2. einer der im § 11 Abs. 2 genannten Fälle eintritt,
3. sich herausgestellt hat, daß er nach § 11 Abs. 2 überhaupt nicht als zuverlässig angesehen werden durfte,
4. er neben dem Versteigerergewerbe ein anderes Gewerbe oder ein Handelsgeschäft ohne die im § 33 vorgeschriebene Genehmigung betreibt, sich an ihm beteiligt oder in ihm betätigt,
5. er trotz Untersagung durch die Aufsichtsbehörde in seinem Gewerbebetrieb einen früheren Versteigerer beschäftigt, dem nach § 35 der Gewerbeordnung oder nach dem Gesetze zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578) die Ausübung des Versteigerergewerbes rechtskräftig untersagt oder die Erlaubnis nach § 17 entzogen ist.

(2) Die Erlaubnisbehörde (§ 8) kann ausnahmsweise den Versteigerer entgegen der Vorschrift im Abs. 1 Ziffer 2 in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 als zuverlässig ansehen.

(4) Die Entscheidung, durch die die Erlaubnis zurückgenommen wird, muß schriftlich abgefaßt und begründet werden, außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 18

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe kann die Aufsichtsbehörde (§ 8), wenn die Erlaubnis zurückgenommen werden soll, die Weiterführung des Gewerbebetriebs mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen, sie hat aber die Zurücknahme der Erlaubnis innerhalb einer Woche bei der Erlaubnisbehörde (§ 8) zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche gestellt, so tritt die vorläufige Untersagung außer Kraft. Die Erlaubnisbehörde hat über die vorläufige Untersagung vorab zu entscheiden. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

II. Vereidigung und öffentliche Bestellung

§ 19

(1) Versteigerer können nach § 7 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vereidigt und öffentlich bestellt werden und dürfen sich dann „vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer" nennen. Weitere Vorschriften hierüber können die obersten Landesbehörden erlassen. Nur die öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer dürfen unbewegliche Sachen versteigern.

(2) Den vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerern sind nur vorbehalten:

1. öffentliche Versteigerungen, das sind Versteigerungen von beweglichen Sachen oder Wertpapieren, zu denen das Gesetz jemanden für eigene oder fremde Rechnung ermächtigt,
2. der freihändige Verkauf der in Ziffer 1 genannten Sachen unter den gleichen Voraussetzungen,
3. Versteigerungen unbeweglicher Sachen.

III. Stellvertretung

§ 20

(1) Die Versteigerer dürfen nach § 4 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe das Versteigerergewerbe durch einen Stellvertreter nur mit Erlaubnis ausüben (Stellvertretererlaubnis). Die Erlaubnis wird nur für einen bestimmten Stellvertreter erteilt.

(2) Die Stellvertretererlaubnis darf außerdem nur erteilt werden, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis an den Versteigerer Umstände eingetreten sind, die ihn verhindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, oder
2. das Versteigerergewerbe nach dem Ableben des Versteigerers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer etwaigen Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

§ 21

Für die Stellvertretererlaubnis gelten § 1 Abs. 2, § 8, § 11 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3, 5 und Absätze 2 und 3, §§ 12, 13, 14, § 15 Ziffern 1 und 3, §§ 16, 17, 18 und §§ 32, 33 sinngemäß.

§ 22

Die Stellvertretererlaubnis kann auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.

§ 23

Die Aufsichtsbehörde (§ 8) kann bis zur Erteilung der Stellvertretererlaubnis den Stellvertreter vorläufig auf Widerruf zulassen, und zwar höchstens auf drei Monate. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

Zweiter Teil

Das Versteigerergewerbe

I. Allgemeines

A. Der Geschäftsbetrieb

1. Anzeigepflicht

§ 24

(1) Die Versteigerer haben nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde (§ 8) schriftlich anzuzeigen,

daß sie das Gewerbe begonnen haben, und dabei anzugeben, wo sich ihre Wohnung und ihre Geschäftsräume (Büro-, Lager- und Versteigerungsräume) befinden. Sie sind ferner verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Wohnung und ihrer Geschäftsräume binnen drei Tagen der Aufsichtsbehörde unter Vorlage der Erlaubnisurkunde zu melden. Die Aufsichtsbehörde hat den Wechsel in der Erlaubnisurkunde zu vermerken und die Erlaubnisbehörde (§ 8) zu benachrichtigen.

(2) Die Versteigerer haben binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen, daß sie das Gewerbe nicht mehr ausüben.

(3) Die Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung gelten auch für die Versteigerer.

2. Zeit der Versteigerung

§ 25

(1) Vorbesichtigungen der zu versteigernden Sachen und Versteigerungen dürfen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht stattfinden, an Werktagen nicht in der Zeit, in der offene Verkaufsstellen kraft Gesetzes geschlossen sein müssen.

(2) Während der im Abs. 1 genannten Zeiten sind Festlichkeiten oder sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Räumen, in denen die zu versteigernden Sachen aufgestellt sind, verboten.

3. Versteigerungsräume

§ 26

Versteigerungen dürfen nur in Räumen vorgenommen werden, die für einen größeren Verkehr von Personen geeignet sind und allen hierfür geltenden gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genügen. Insbesondere muß für eine gute Beleuchtung der Räume durch Tages- oder künstliches Licht gesorgt sein.

§ 27

Die Aufsichtsbehörden (§ 8) können Versteigerungen in Gast- und Schankwirtschaften gestatten, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist und während der Versteigerung Getränke nicht ausgeschänkt werden.

§ 28

(1) Die Aufsichtsbehörden (§ 8) können Versteigerungen in einer Wohnung oder in einem Geschäftsraum (Fabrik, Laden u. a.) ausnahmsweise gestatten, wenn mit dem Antrag auf Genehmigung der Versteigerung (§ 43 Abs. 4 Ziffer 4) nachgewiesen wird, daß

1. die Sachen wegen vollständiger Aufgabe der Wohnung oder wegen vollständiger Auflösung des Geschäfts (Gewerbebetriebs oder Handelsgeschäfts) versteigert werden sollen und
2. die Sachen aus der aufzugebenden Wohnung oder dem aufzulösenden Geschäfte stammen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn feststeht oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß

1. die Wohnung oder der Geschäftsraum nur zur Vornahme der beantragten Versteigerung gemietet ist oder
2. in der Wohnung oder in dem Geschäftsraume auch Sachen aus anderem Besitze versteigert werden sollen.

B. Die Geschäftsführung

1. Grundsatz (Unparteilichkeit und Lauterkeit)

§ 29

Die Versteigerer haben ihren Geschäftsbetrieb streng unparteiisch zu führen und alles zu unterlassen und zu verhindern, was zu einer Übervorteilung ihrer Auftraggeber oder der Kauflustigen führen kann; insbesondere haben sie sich aller unlauteren Handlungen zu enthalten und dürfen nichts tun oder zulassen, was die Allgemeinheit täuschen kann.

2. Verbotene Geschäfte

§ 30

(1) Den Versteigerern ist es insbesondere verboten:

1. Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen (§ 11 Abs. 4) oder Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Schriftführer usw.) gehören, zu versteigern,
2. selbst oder durch einen anderen für sich zu bieten oder zu kaufen,
3. als Vertreter eines anderen zu bieten oder zu kaufen,
4. ihren Angehörigen (§ 11 Abs. 4) und Angestellten zu gestatten, mitzubieten oder zu kaufen,
5. dem Auftraggeber
   a) Vorschüsse auf die zu erwartenden Kaufgelder zu geben oder
   b) gegen Entgelt zur Erlangung von Vorschüssen behilflich zu sein oder
   c) eine Gewähr zu übernehmen
      aa) für den Eingang der Kaufgelder (Kaufgeldergewähr) oder
      bb) für eine bestimmte Höhe des Versteigerungserlöses (Ausbietungsgewähr),
6. sich vom Auftraggeber eine Beteiligung an einem erzielten Überpreise auszubedingen und
7. die Verbote in Ziffern 1 bis 5 durch andere Rechtsgeschäfte zu umgehen.

(2) Rechtsgeschäfte, die nach Abs. 1 Ziffer 5 verboten sind, sind nichtig, jedoch nicht zum Nachteil dessen, der die Nichtigkeitsgründe weder kannte noch kennen mußte.

3. Behandlung des Versteigerungsguts

§ 31

Die Versteigerer dürfen nicht

1. die Warenbezeichnungen (Herkunftsbezeichnung, Firmenzeichen, Schutzmarke usw.) an den zu

versteigernden Sachen (Versteigerungsgut) beseitigen oder unkenntlich machen oder beseitigen oder unkenntlich machen lassen,

2. das Aussehen der Sachen verändern oder verändern lassen, z. B. alten Sachen das Aussehen von neuen geben oder umgekehrt.

4. Betrieb von Handels- und anderen Gewerben

§ 32

Die Versteigerer dürfen das Gewerbe eines Schätzers und Sachverständigen betreiben.

§ 33

(1) Den Versteigerern ist es verboten:

1. einen Handel mit beweglichen Sachen, insbesondere den Trödelhandel,
2. das Gewerbe als Pfandleiher oder Pfandvermittler oder
3. die Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein

zu betreiben, sich daran zu beteiligen oder darin zu betätigen.

(2) Die Erlaubnisbehörden (§ 8) können den Versteigerern gestatten, ein Handels- oder sonstiges Gewerbe, vorbehaltlich der Versagung der Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der einzelnen Versteigerung (§§ 43 ff.), zu betreiben, wenn

1. die Versteigerer bisher in der Gegend herkömmlich noch ein Handels- oder sonstiges Gewerbe betrieben haben,
2. der Versteigerer die wirtschaftliche Notwendigkeit zum Betrieb eines Handels- oder sonstigen Gewerbes nachweist und
3. anzunehmen ist, daß dadurch seine Stellung als unparteiischer und lauterer Mittler nicht gefährdet wird.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich und auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. § 15 Ziffer 1 gilt auch hier.

(4) Die Genehmigung befreit nicht von der etwa vorgeschriebenen Erfüllung sonstiger Bestimmungen.

(5) Die Erlaubnisbehörden (§ 8) haben die Genehmigung unverzüglich zu widerrufen, wenn sich aus dem Betriebe des Handels- oder anderen Gewerbes irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben.

5. Ordnungsvorschriften

§ 34

(1) Die Versteigerer haben ein Geschäftsbuch zu führen und für jeden angenommenen Auftrag ein Sammelheft anzulegen, in das alle den Auftrag betreffenden Schriftstücke, auch die Niederschrift über die Versteigerung tageweise geordnet und mit laufenden Seiten- oder Blattzahlen versehen, aufzunehmen sind. Das Geschäftsbuch und die Sammelhefte sind nach Abschluß zehn Jahre lang aufzubewahren.

(2) Weitere Vorschriften hierüber erlassen die obersten Landesbehörden.

C. Überwachung

§ 35

Die Aufsichtsbehörden (§ 8) haben den gesamten Geschäftsbetrieb der Versteigerer sowie ihre gesamte Geschäftsführung und die einzelnen Versteigerungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind sie befugt:

1. die Geschäftsräume (Büro-, Lager- und Versteigerungsräume) jederzeit zu betreten,
2. die Vorlage der Geschäftsbücher und sämtlicher Geschäftspapiere in den Geschäftsräumen selbst oder in den Diensträumen der Ortspolizeibehörde zu verlangen,
3. wahrheitsgetreue Auskunft über den gesamten Geschäftsbetrieb, die gesamte Geschäftsführung und die einzelnen Versteigerungen zu fordern,
4. aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben zu entnehmen gegen Zahlung des üblichen Kaufpreises,
5. Versteigerungen aufzuheben oder zu unterbrechen bei Verstößen gegen die Pflichten, die den Versteigerern nach diesen oder den von der obersten Landesbehörde erlassenen Vorschriften obliegen.

§ 36

(1) Die Aufsichtsbehörden (§ 8) können zur Beaufsichtigung Vertrauensleute heranziehen.

(2) Die Vertrauensleute haben keine polizeilichen Befugnisse, insbesondere nicht das Recht zur Anwendung von Zwang.

(3) Die Aufsichtsbehörden können die Vertrauensleute für den Einzelfall ermächtigen:

1. die Geschäftsräume (Büro-, Lager- und Versteigerungsräume) zu betreten, jedoch nicht während der Zeit, in der offene Verkaufsstellen kraft Gesetzes geschlossen sein müssen,
2. die Vorlage der Geschäftsbücher und sämtlicher Geschäftspapiere in den Geschäftsräumen der Versteigerer zu verlangen,
3. wahrheitsgetreue Auskunft über den gesamten Geschäftsbetrieb und die einzelnen Versteigerungen zu fordern.

(4) Die Vertrauensleute sind zur Beaufsichtigung einer Versteigerung jedesmal durch besondere Verfügung heranzuziehen. Sie haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit diese Verfügung als Ausweis bei sich zu führen und dem Versteigerer auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§ 37

Die Aufsichtsbehörden (§ 8) haben dem Werberat der deutschen Wirtschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verdacht besteht, daß ein Versteigerer gegen das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und den zu seiner Durchführung ergangenen Bekanntmachungen verstoßen hat, insbesondere durch ihre Angaben in der Bekanntmachung (§ 47) und dem Verzeichnis (§ 41).

II. Freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen

A. Übernahme

1. Auftrag (Angebot)

§ 38

(1) Die Versteigerer dürfen Versteigerungen nur auf Grund eines gedruckten oder mit Tinte oder Schreibmaschine geschriebenen Auftrags (Angebots) übernehmen. Der Auftrag muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen sowie die Wohnung (Straße und Hausnummer) des Auftraggebers; der Auftraggeber hat glaubhaft zu machen, daß er das Verfügungsrecht über die Sachen hat, wenn er nicht auch ihr alleiniger und dinglich unbeschränkter Eigentümer ist, und muß in diesem Falle den Vor- und Zunamen sowie die Wohnung (Straße und Hausnummer) des Eigentümers oder sonstiger Berechtigter angeben,
2. den Anlaß der Versteigerung,
3. die Angabe, wo sich die Sachen befinden, und
4. die Unterschrift des Auftraggebers.

(2) Dem Auftrag ist eine vollständige Liste der zur Versteigerung bestimmten Sachen mit folgenden Spalten beizufügen:

1. laufende Nummer,
2. Bezeichnung der einzelnen Sache, mit der Angabe von Zahlen, Maß und Gewicht,
3. Schätzungswert,
4. Mindestpreis und
5. Bemerkungen des Sachverständigen zu der Schätzung und seine Unterschrift als Bescheinigung der Richtigkeit.

Die Spalten 1 und 2 müssen ausgefüllt werden, die übrigen nur, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

2. Schätzung und Begutachtung

§ 39

(1) Die Versteigerer haben auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen durch Sachverständige, gegebenenfalls durch von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung bestellte Sachverständige, schätzen oder begutachten zu lassen (§ 40 Ziffer 2).

(2) Die Versteigerer haben sich die Schätzung von den Sachverständigen durch eigenhändige Zeichnung in Spalte 5 der zum Auftrag gehörigen Liste (§ 37 Abs. 2) bestätigen zu lassen, wenn nicht ein besonderes schriftliches Gutachten abgegeben wird.

(3) Die Versteigerer haben den Gold- und Silberwert von Gold- und Silbersachen nach Abs. 1 feststellen zu lassen, wenn der Auftraggeber

1. nicht schriftlich hierauf verzichtet oder
2. mit der Erteilung des Zuschlags unter dem Gold- oder Silberwert schriftlich einverstanden ist.

3. Vereinbarungen

a. Über das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Versteigerer (Auftragsbedingungen)

§ 40

Die Versteigerer haben mit den Auftraggebern schriftlich zu vereinbaren:

1. die Höhe der Vergütungen, und zwar
   a) des vom Auftraggeber dem Versteigerer zu zahlenden Entgelts und
   b) des vom Käufer zu zahlenden Aufgeldes,
2. ob, wenn ja, welche Beträge der Auftraggeber zu den Kosten und baren Auslagen der Versteigerung (Werbung, Schätzung, Begutachtung — § 39 —, Kosten der Lagerung des Versteigerungsguts, seiner Überführung, Versicherung usw.) zu leisten hat,
3. ob, wenn ja, was der Auftraggeber dem Versteigerer bei der ganzen oder teilweisen Zurücknahme des Auftrags zu zahlen hat,
4. die Mindestpreise, sofern der Auftraggeber solche festsetzt,
5. wer die Versteigerungsbedingungen (§ 41) festsetzt, der Auftraggeber, der Versteigerer oder beide gemeinsam,
6. wie lange der Auftraggeber sich an das Angebot hält,
7. ob Sachen, die in der Versteigerung nicht verkauft werden, freihändig verkauft werden sollen.

b. Über das Rechtsverhältnis des Auftraggebers und Versteigerers zum Käufer und über die Durchführung der Versteigerung (Versteigerungsbedingungen)

§ 41

(1) Die Versteigerungsbedingungen müssen die für die Durchführung der Versteigerung und die für den Käufer wesentlichen Bestimmungen enthalten, und zwar

1. unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag erteilt wird,
2. wie hoch das vom Käufer zu zahlende Aufgeld ist,
3. ob und an wen beim Kaufe bar gezahlt werden muß oder ob, wie lange und unter welchen Bedingungen die Kaufgelder gestundet werden,
4. wie zu verfahren ist, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will, oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen,
5. wie zu verfahren ist, wenn der Käufer
   a) die Abnahme verweigert oder
   b) die Kaufgelder nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

(2) Der Auftraggeber und der Versteigerer haben die Versteigerungsbedingungen unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterzeichnen, der Versteigerer allein, wenn nur er sie festgesetzt hat.

B. Ablehnung

§ 42

Der Versteigerer hat den Auftrag abzulehnen, oder den bereits angenommenen zurückzugeben, wenn er weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß durch die Ausführung des Auftrags Gesetze, die Versteigerervorschriften oder polizeiliche Bestimmungen verletzt werden würden. Er hat daher den Auftrag stets dann abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

1. anzunehmen ist, daß die Allgemeinheit über den Wert, die Herkunft, die Beschaffenheit u. ä.

der Sachen getäuscht werden kann, insbesondere dadurch, daß

a) der Ursprung der Sachen unrichtig angegeben ist oder daß Warenbezeichnungen (Herkunftsbezeichnungen, Firmenzeichen, Schutzmarken usw.) beseitigt oder unkenntlich gemacht oder zur Täuschung der Kauflustigen (Bieter) verändert sind oder

b) mit einer der im § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Massen oder Gesamtheiten von Sachen zu dieser nicht gehörige Sachen vereinigt sind, um unter gemeinsamer Bezeichnung veräußert zu werden,

2. nach der Beschaffenheit der ihnen zum Verkauf übergebenen Sachen die Versteigerung nur zu dem Zwecke gewählt wird, um Mängel der Sachen zu verheimlichen, oder

3. die Sachen lediglich für die Versteigerung angefertigt, aufgekauft oder sonstwie erworben oder beschafft sind.

C. Genehmigung

1. Antrag

§ 43

(1) Die Versteigerer dürfen Versteigerungen nur nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden (§ 8) vornehmen.

(2) Die Versteigerer haben die Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, mindestens zwei Wochen vor dem für die Versteigerung in Aussicht genommenen Tage zu beantragen. Die von den obersten Landesbehörden bestimmten Behörden können

1. diese Frist für alle Versteigerungen oder für bestimmte Arten im ganzen Bezirk oder in Teilen davon auf eine Woche herabsetzen,
2. für die Versteigerung von Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind, die Frist noch weiter verkürzen.

(3) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Tag, Stunde und Ort der Versteigerung,
2. den Ort, an dem die Sachen sich bis zur Versteigerung befinden,
3. die Mitteilung darüber, daß die zuständigen Berufsvertretungen eine Abschrift des Antrags mit den dazugehörigen Anlagen erhalten haben (Abs. 5), und
4. gegebenenfalls das Verlangen auf Verkürzung der Frist nach Abs. 2 Ziffer 2 sowie die Begründung dafür.

(4) Dem Antrage sind beizufügen:

1. der Auftrag (das Angebot) (§ 38 Abs. 1),
2. die Liste der zu versteigernden Sachen (§ 38 Abs. 2) und bei der Versteigerung von Sachen mehrerer Auftraggeber an einem Tage eine Sammelliste, mit einer Abschrift; Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf der Urschrift der Liste oder der Sammelliste anzugeben,
3. die Auftrags- und Versteigerungsbedingungen (§§ 40, 41),
4. die Nachweise nach § 28, wenn die Versteigerung in einer Wohnung oder in einem Geschäftsraume (Fabrik, Laden u. ä.) stattfinden soll, und
5. der Entwurf der Bekanntmachung (§ 47).

(5) Die Versteigerer haben Abschriften des Antrags und der dazugehörigen Anlagen der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, zu übersenden.

2. Voraussetzungen

§ 44

Die Aufsichtsbehörden (§ 8) dürfen Versteigerungen nur genehmigen, wenn ein besonderer, sie rechtfertigender Anlaß einwandfrei nachgewiesen ist.

3. Erteilung

§ 45

(1) Die Form der Genehmigung bestimmen die obersten Landesbehörden.

(2) Wenn die Aufsichtsbehörde (§ 8) nichts anderes bestimmt, so enthält die Genehmigung auch die Zustimmung zu der Bekanntmachung.

D. Versagung

§ 46

(1) Die Aufsichtsbehörden (§ 8) haben die Genehmigung zur Versteigerung zu versagen, wenn

1. die Voraussetzung hierfür nach § 44 nicht erfüllt ist,
2. die Versteigerer die Versteigerung nach § 42 hätte ablehnen müssen,
3. der Antrag den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht,
4. gegen die Richtigkeit der in dem Antrage gemachten Angaben Bedenken vorliegen,
5. zu befürchten ist, daß
   a) die Versteigerung angesessene Gewerbetreibende empfindlich schädigen würde oder
   b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Abhaltung der Versteigerung gefährdet werden würde.

(2) Eine empfindliche Schädigung angesessener Gewerbetreibender ist in der Regel zu befürchten bei Versteigerungen von neuen Sachen, das sind Sachen, wie sie in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, die entweder ungebraucht sind oder deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in ihrem Verbrauche besteht. Neue Sachen dürfen zur Versteigerung nur zugelassen werden:

1. wenn sie aus einem Nachlaß oder Konkurs oder einer Masse stammen, die der Schuldner im gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses einem Dritten zur Verwendung für die Gläubiger überlassen hat (Treuhand- oder Liquidationsvergleich), oder wenn sie wegen Geschäftsaufgabe veräußert werden sollen,
2. in anderen Fällen nur, wenn nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung festgestellt ist, daß die Versteigerung unbedenklich vorgenommen werden kann.

E. Bekanntmachung, Benachrichtigung und Aushänge

§ 47

(1) Die Versteigerer haben die Versteigerung nach dem Eingang der Genehmigung ortsüblich in dem von der Aufsichtsbehörde (§ 8) gebilligten Wortlaute (§ 45 Abs. 2) bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. den Anlaß der Versteigerung,
2. die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen,
3. Ort und Zeit
   a) für die Besichtigung der Sachen,
   b) der Versteigerung,
4. die Angabe, ob es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt,
5. den Namen mit dem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen des Versteigerers und
6. die Angabe darüber, wo der Geschäftsraum des Versteigerers sich befindet.

§ 48

Die Versteigerer haben den Auftraggeber von Zeit und Ort der Versteigerung rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn in den Auftragsbedingungen (§ 40) nichts anderes vereinbart ist.

§ 49

Die Versteigerer haben in den Räumen, in denen die Sachen besichtigt und versteigert werden, an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen:

1. ein Druckstück der Versteigerervorschriften,
2. Name, Wohnort und Wohnung des Versteigerers,
3. die Liste der zu versteigernden Sachen (§ 38 Abs. 2) oder die Angabe, wo diese in dem Raum zur Einsicht ausliegt und
4. die Versteigerungsbedingungen (§ 41).

F. Besichtigung

§ 50

(1) Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens während zweier Stunden besichtigt werden können.

(2) Die Versteigerer haben Personen, die gewerbsmäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu anbieten, von der Besichtigung auszuschließen.

G. Verzeichnisse (Kataloge)

§ 51

(1) In Verzeichnissen von zu versteigernden Sachen, die vor der Versteigerung an andere Personen verwendet werden sollen (Kataloge), sind vor der Aufzählung der einzelnen Sachen je auf einem besonderen Blatte anzugeben:

1. die Versteigerungsbedingungen (§ 41),
2. die Namen sämtlicher Besitzer unter laufenden Nummern und nach Buchstaben geordnet, oder auf Verlangen der Auftraggeber für seinen Namen ein Deckwort oder ein Buchstabe.

(2) Wenn das Verzeichnis nicht nach Besitzern geordnet aufgestellt ist, so ist bei jeder Sache die Nummer des Besitzers hinzuzufügen.

§ 52

Die Versteigerer haben der Aufsichtsbehörde (§ 8) und den zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen ein Verzeichnis sofort nach der Fertigstellung einzureichen.

H. Die Versteigerung selbst

1. Allgemeines

§ 53

(1) Die zur Versteigerung bestimmten Sachen sind vor dem Beginne der Versteigerung in den Versteigerungsraum zu bringen, bei einer Versteigerung im Freien auf das Grundstück, wo die Versteigerung stattfindet.

(2) Während der Versteigerung dürfen sich andere Sachen nicht in dem Versteigerungsraum oder in mit ihm zusammenhängenden Räumen befinden oder in sie gebracht werden. Die Aufsichtsbehörden (§ 8) können Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 54

Die Versteigerer haben vor der Versteigerung die zu versteigernden Sachen mit der Liste (§ 38 Abs. 2) zu vergleichen und etwa fehlende oder beschädigte Sachen am Schlusse der nach § 49 Ziffer 3 ausgelegten Liste zu vermerken.

§ 55

(1) Die Versteigerer dürfen nicht zulassen, daß während der Versteigerung geistige Getränke unentgeltlich verabreicht werden, und haben den Mißbrauch geistiger Getränke zu verhindern. Betrunkene Personen sind aus dem Versteigerungsraume zu verweisen.

(2) Die Versteigerer können nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe Verstöße gegen Abs. 1 Satz 1 verhindern und betrunkene Personen aus den Versteigerungsräumen entfernen lassen.

§ 56

Die Versteigerer dürfen durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, nicht zum Überbieten verleiten.

§ 57

§ 116 Satz 2 und § 117 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten nicht für die Abgabe von Geboten und für die Erteilung des Zuschlags.

2. Leitung

§ 58

(1) Die Versteigerer haben die Versteigerung persönlich zu leiten. Die Aufsichtsbehörde (§ 8) kann auf Antrag des Versteigerers aus besonderen Gründen genehmigen, daß ein Angestellter oder ein anderer Versteigerer die Versteigerung leitet.

(2) Die Versteigerer haben die Versteigerung zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß

1. Personen Verabredungen getroffen haben, nach denen andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten werden sollen,

2. Sachen durch vorgeschobene Personen ersteigert werden sollen, um von den Beteiligten sodann zu gemeinsamen Vorteilen veräußert oder unter ihnen verteilt zu werden, oder
3. Personen mitbieten, die gewerbsmäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu anbieten.

(3) Die Versteigerer können nötigenfalls die im Abs. 2 genannten Personen mit polizeilicher Hilfe entfernen lassen.

3. Beginn

§ 59

Die Versteigerer dürfen die Versteigerung vor der angekündigten Zeit nicht beginnen und nur dann beginnen oder fortsetzen, wenn mindestens drei zum Mitbieten bereite und berechtigte Personen anwesend sind.

4. Ausbietung

§ 60

(1) Die Versteigerer haben die zu versteigernden Sachen persönlich auszubieten. Die Aufsichtsbehörde (§ 8) kann auf Antrag des Versteigerers aus besonderen Gründen ausnahmsweise genehmigen, daß ein Angestellter oder ein anderer Versteigerer ausbietet.

(2) Die zu versteigernden Sachen müssen in der Reihenfolge der Liste (§ 38 Abs. 2) oder des Verzeichnisses (§ 51) ausgeboten werden. Ein Zurückstellen von Sachen ist zulässig, wenn ein besonderer Grund dafür vorliegt, insbesondere wenn anzunehmen ist, daß später ein höherer Preis erzielt werden kann. Die Versteigerer müssen auf die Abweichung deutlich hinweisen und den Grund hierfür in der Niederschrift (§ 64) vermerken.

(3) Die Versteigerer haben vor der Aufforderung zum Bieten

1. die Nummer der Liste oder des Verzeichnisses und die Benennung der zu versteigernden Sache zu verkünden,
2. die Sache vorzuzeigen oder auf ihren Stand im Versteigerungsraume hinzuweisen.

(4) Die Versteigerer haben beim gleichzeitigen Ausbieten einer Mehrheit von Sachen eine oder mehrere als Probe vorzuzeigen oder zur Ansicht auszulegen.

(5) Die Versteigerer dürfen eine andere Sache erst dann ausbieten, wenn sie

1. die vorhergehende zugeschlagen (§ 62) oder von der Versteigerung zurückgezogen haben (§ 63) oder
2. erklärt haben, daß der Zuschlag vorbehalten ist.

5. Gebot

§ 61

Die Versteigerer dürfen nur deutlich erkennbare Gebote in deutscher Währung berücksichtigen.

6. Zuschlag

§ 62

(1) Die Versteigerer dürfen den Zuschlag erst dann erteilen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird.

(2) Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Die Versteigerer haben dies dann nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots zu erklären.

(3) Die Versteigerer haben einen dem Eigentümer oder dem Auftraggeber erteilten Zuschlag ausdrücklich als solchen zu bezeichnen.

(4) Der Versteigerer hat den Zuschlag zu erteilen, wenn ein dem Mindestpreis entsprechendes Gebot oder ein Übergebot abgegeben wird.

(5) Die Versteigerer dürfen bei Gold- und Silberwaren den Zuschlag unter dem Gold- und Silberwerte nur dann erteilen, wenn sie dies mit dem Auftraggeber in den Auftragsbedingungen (§ 40) vereinbart haben.

7. Zurückziehung

§ 63

Die Versteigerer haben die Sache sofort nach dem Ausbieten zurückzuziehen, wenn sie den Zuschlag nicht erteilen, obwohl der Auftraggeber den Zuschlag sich nicht vorbehalten hat, und dürfen sie in der Versteigerung nicht nochmals ausbieten. Sie haben dies zugleich mit der Zurückziehung zu verkünden.

8. Niederschrift

§ 64

Die Versteigerer haben über die Versteigerung eine Niederschrift zu fertigen. Über den Inhalt der Niederschrift bestimmen die obersten Landesbehörden.

J. Verhalten nach der Versteigerung

§ 65

(1) Die Versteigerer haben gegen Empfang des Kaufgeldes die versteigerten Sachen dem Käufer oder dessen Bevollmächtigten auszuhändigen.

(2) Die Versteigerer können dem Käufer das Kaufgeld schriftlich stunden, wenn sie der Auftraggeber hierzu schriftlich ermächtigt hat.

§ 66

(1) Die Versteigerer haben, wenn in den Auftragsbedingungen (§ 40) nichts anderes bestimmt ist, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen einer Woche nach Beendigung der Versteigerung mit der Rechnung über Vergütungen und sonstige Kosten und bare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Eine von ihnen als richtig bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung ist beizufügen.

(2) Die Versteigerer können von dem Erlös den Betrag ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber zurückbehalten.

(3) Abs. 1 gilt für die in der Versteigerung nicht verkauften Sachen sinngemäß.

§ 67

Die Versteigerer haben eine genaue Berechnung der Gebühren und baren Auslagen in das Sammelheft zu nehmen.

K. Freihändiger Verkauf

§ 68

(1) Die Versteigerer können in der Versteigerung nicht verkaufte Sachen binnen einem Monat nach Schluß der Versteigerung freihändig verkaufen, wenn sie der Auftraggeber hierzu schriftlich ermächtigt hat. Ein von dem Auftraggeber festgesetzter Mindestpreis gilt auch für diesen Verkauf.

(2) §§ 65 bis 67 gelten sinngemäß.

III. Kunstversteigerungen

§ 69

Für die Versteigerungen der im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Sachen (Kunstversteigerungen) gelten die §§ 1 bis 68, soweit die §§ 70 bis 78 nicht anderes vorschreiben.

§ 70

Außer den im § 11 für die Erteilung der Erlaubnis vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen muß der, der die Erlaubnis zur Versteigerung der im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Gegenstände nachsucht, Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste in dem für ihn zuständigen Fachverbande (Bund Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler e. V.) sein.

§ 71

(1) Die Erlaubnisbehörde (§ 8) stellt der Reichskammer der bildenden Künste eine Ausfertigung dieses Gesuchs und die Vorgänge über die Ermittlungen zu. Geht binnen einem Monat nach Zustellung eine Äußerung der Reichskammer der bildenden Künste nicht ein, so kann die Behörde annehmen, daß die Kammer gegen die Erteilung der Erlaubnis keine Bedenken hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Reichskammer der bildenden Künste widerspricht.

§ 72

Die Versteigerer verlieren außer nach § 17 die Zuverlässigkeit für Kunstversteigerungen (§ 69) auch dann, wenn sie die Mitgliedschaft der Reichskammer der bildenden Künste in dem für sie zuständigen Fachverbande (Bund Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler e. V.) verlieren.

§ 73

(1) Stellvertreter (§ 19 ff.), Vertrauensleute (§ 36), Sachverständige (§ 39) und Angestellte oder andere Versteigerer, die ausnahmsweise statt des Versteigerers die Versteigerung leiten (§ 58), müssen Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste in dem für sie zuständigen Fachverband (Bund Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler e. V.) sein.

(2) § 72 gilt sinngemäß.

§ 74

(1) Die Erlaubnisbehörden (§ 8) können mit Zustimmung der Reichskammer der bildenden Künste den Versteigerern der im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Sachen gestatten, in Abweichung von

1. § 33 Abs. 1 Ziffer 1 einen Handel mit den Sachen zu betreiben, für die ihnen nach § 4 die Erlaubnis erteilt ist,
2. § 30 Abs. 1 Ziffer 1 eigene Sachen zu versteigern,
3. § 30 Abs. 1 Ziffer 3 als Vertreter eines anderen zu bieten oder zu kaufen, wenn sie schriftlich beauftragt sind,
4. § 47 Abs. 1 bereits vor der Genehmigung des Antrags auf Versteigerung durch die zuständige Behörde (§§ 43 ff.) die beabsichtigte Versteigerung öffentlich bekanntzumachen,
5. § 50 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 Ziffer 3 Personen, die gewerbsmäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu anbieten, an der Besichtigung und an der Versteigerung teilnehmen zu lassen. Jedoch kann die Aufsichtsbehörde (§ 8) verlangen, daß die Versteigerer diese von ihnen zugelassenen Personen anzeigen, und daß die Versteigerer die von ihr bezeichneten Personen von der Besichtigung und der Versteigerung ausschließen.

(2) Der schriftliche Auftrag (Abs. 1 Ziffer 3) muß zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde in der Versteigerung vorliegen und der Niederschrift (§ 64) beigefügt werden.

(3) Die Genehmigungen nach Abs. 1 können von der Erlaubnisbehörde mit Zustimmung der Reichskammer der bildenden Künste widerrufen werden, wenn sich irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben.

§ 75

(1) Der Reichskammer der bildenden Künste sind einzureichen:

1. drei Abschriften des Antrags mit den dazugehörigen Anlagen; § 43 Abs. 3 Ziffer 3 gilt auch insoweit sinngemäß;
2. drei Verzeichnisse (Kataloge); § 52 gilt auch insoweit sinngemäß;
3. drei Abschriften der Niederschrift über die Versteigerung (§ 64) binnen zwei Wochen nach Schluß der Versteigerung.

(2) Bei Versteigerungen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 oder Abs. 2 gilt Abs. 1 nur insoweit, als Sachen nach § 4 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 im Versteigerungsgut enthalten sind.

(3) Die Frist im § 43 Abs. 2 von zwei Wochen wird um eine Woche verlängert.

§ 76

Kunstversteigerungen sind nicht zu genehmigen (§ 43), wenn die Reichskammer der bildenden Künste innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der im § 75 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Abschriften widerspricht.

§ 77

Über den Inhalt der Niederschrift (§ 64) haben die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit der Reichskammer der bildenden Künste zu bestimmen.

§ 78

Die Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 660),

der hiernach erlassenen Durchführungsverordnungen und der nach § 25 von dem Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

IV. Versteigerungen besonderer Art

§ 79

Für die Versteigerung von Briefmarken (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3) gilt § 74 sinngemäß. Die Mitwirkung der Reichskammer der bildenden Künste fällt weg.

§ 80

(1) Die §§ 24 bis 68 gelten nicht für:
1. öffentliche Versteigerungen,
2. Versteigerungen unbeweglicher Sachen,
3. Verpachtungen an den Meistbietenden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 5) und
4. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4).

(2) Insoweit können die obersten Landesbehörden Näheres bestimmen.

§ 81

Die von den obersten Landesbehörden bestimmten Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, die Versteigerer öffentlich bestellen und vereidigen können, sind befugt, Höchstsätze (Taxen) für die Vergütungen dieser Versteigerer einzuführen (§§ 78, 79 der Gewerbeordnung).

Dritter Teil

Versteigerungen, die nicht von Versteigerern vorgenommen oder veranstaltet werden

§ 82

Einzelhändler und Handwerker dürfen Versteigerungen nur nach §§ 38ff. durch Versteigerer vornehmen oder veranstalten.

Vierter Teil

Strafbestimmungen

§ 83

Nach § 10 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer
1. den nach § 8 erlassenen Vorschriften über das Versteigerergewerbe zuwiderhandelt,
2. unbefugt als Stellvertreter tätig ist (§ 20).

§ 84

(1) Nach § 11 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer vorsätzlich
1. das Versteigerergewerbe unbefugt ausübt,
2. das Versteigerergewerbe unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt,
3. eine Versteigerung vornimmt oder veranstaltet, die nach § 82 nicht zulässig ist.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 85

Nach § 9 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe begründet die Durchführung des Gesetzes keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 86

Die Gesetze für die Neuorganisation der Wirtschaft und den ständischen Aufbau bleiben nach § 12 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe unberührt.

§ 87

(1) Auf das Versteigerergewerbe finden nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch § 13 Abs. 1 a. a. O. aufgehoben sind, treten nach Abs. 2 a. a. O. die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes an ihre Stelle.

§ 88

(1) Wer am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über das Versteigerergewerbe zum Betriebe des Versteigerergewerbes berechtigt ist und dieses Gewerbe ausübt, kann es nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe bis zum 28. Februar 1935 ohne Erlaubnis betreiben.

(2) Für die am Tage des Inkrafttretens der Versteigerervorschriften nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer gelten als nachgewiesen das Bedürfnis (§ 10 Abs. 1) und die Zuverlässigkeit (§ 11) zur Versteigerung der im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 5 genannten Sachen und Rechte. Dies gilt jedoch nur bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis, die vor dem 28. Februar 1935 eingereicht werden, sowie für den Bezirk der Erlaubnisbehörde, in dem sich der Sitz des Gewerbebetriebs befindet.

(3) Diese Versteigerer gelten als vereidigt und öffentlich bestellt. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 89

Die Versteigerervorschriften finden keine Anwendung auf
1. Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden;
2. Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden.

§ 90

Die nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung von den obersten Landesbehörden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer erlassenen Vorschriften gelten insoweit weiter, als sie Bestimmungen enthalten, die nach dem Gesetz über das Versteigerergewerbe und

nach den Versteigerervorschriften von den obersten Landesbehörden erlassen werden können. Die hiernach noch weiter gültigen Vorschriften treten erst mit dem Erlasse neuer Vorschriften der obersten Landesbehörde, spätestens am 1. Januar 1935, außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Dritte Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung. Vom 1. November 1934.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst zur Durchführung des § 2 der Justizausbildungsordnung folgendes:

§ 1

Der Arbeitsdienst dauert bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Arbeitsdienstes sechs Monate.

Er ist geschlossen abzuleisten und wird auf die Studienzeit nicht angerechnet.

§ 2

Die ordnungsmäßige Ableistung des Arbeitsdienstes ist durch Vorlegung des Arbeitsdienstpasses oder des Pflichtenheftes der Deutschen Studentenschaft nachzuweisen.

§ 3

Bewerber, die vor dem 1. November 1934 mindestens zehn Wochen an dem studentischen Arbeitsdienst teilgenommen haben, sind von weiterem Arbeitsdienst befreit.

§ 4

Über die Befreiung vom Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes entscheidet im Falle der Dienstunfähigkeit (§ 2 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung) auf Grund eines amts- oder arbeitsdienstärztlichen Zeugnisses der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 5

Da jeder für tauglich befundene Bewerber durch die Schule des Arbeitsdienstes gehen soll, ist die Anrechnung einer anderen Tätigkeit im Dienste der Volksgemeinschaft auf die Arbeitsdienstzeit grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Reichsminister der Justiz im Einzelfalle im Benehmen mit dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst bewilligen.

§ 6

Bewerbern, die sich bis zum 30. September 1935 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag gestatten, den Arbeitsdienst nach der Prüfung abzuleisten.

In diesem Falle darf der Bewerber in den Vorbereitungsdienst erst aufgenommen werden, nachdem er seiner Arbeitsdienstpflicht genügt hat.

§ 7

Wer zur ersten juristischen Prüfung zugelassen ist, ohne den Arbeitsdienst geleistet zu haben, braucht auch vor einer Wiederholung der Prüfung keinen Arbeitsdienst zu leisten.

Berlin, den 1. November 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Vierte Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. Vom 1. November 1934.

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 206) / 16. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 ist hinter dem Wort „entsteht" ein Beistrich zu setzen, die Worte „für die im Geltungsbereich der Verordnung hergestellten Fette, sobald sie" sind durch die Worte „sobald Fette" zu ersetzen.
2. § 2a ist zu streichen.
3. § 3 erhält die Beischrift des bisherigen § 2a.
4. Im § 3 Abs. 3 sind die Worte „aus dem Ausland oder von inländischen Herstellern bezogene" zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Ernst

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Bose

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1934	Nr. 125

Inhalt

Erste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung. Vom 24. Oktober 1934*).

Auf Grund des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird verordnet:

Die Genossenschafts- und Sektions- (Abteilungs-) Versammlungen bei den Genossenschaften der Unfallversicherung, die Ausschüsse der Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalten, der Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Generalversammlungen der Seekasse und der See-Krankenkasse, die Hauptversammlungen der Reichsknappschaft sowie die Bezirksvorstände, die Abteilungsvorstände und Bezirksversammlungen der Bezirksknappschaften und die Organe der besonderen Krankenkasse der Reichsknappschaft fallen weg.

An ihre Stelle treten vorläufig

- bei den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung der Vorstand,
- bei den Genossenschaften der Unfallversicherung der Genossenschafts- und Sektions- (Abteilungs-) Vorstand,
- bei den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung der Gesamtvorstand,
- bei der Seekasse der Vorstand,
- bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Direktorium,
- bei der Reichsknappschaft und ihren Untergliederungen der Reichskommissar.

Über die Entlastung dieser Organe für das Jahr 1934 und, soweit erforderlich, für frühere Jahre entscheidet die Behörde, die in diesen Jahren die Aufsicht geführt hat.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1934.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes. Vom 5. November 1934*).

Auf Grund des § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Films gemäß § 8 des Lichtspielgesetzes sind gegeben, wenn der Film staatspolitisch und künstlerisch besonders

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November 1934.

wertvoll, staatspolitisch wertvoll oder künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volksbildend oder ein Lehrfilm ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen.
Vom 8. November 1934.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird zur Ergänzung des Abschnitts II dieses Gesetzes bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen sind bei der Ermittlung des Gewinns, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr 1935 (1934/35) erzielt, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer dann anzuwenden, wenn der Auftrag auf Lieferung des Ersatzgegenstands vor dem 1. Januar 1935 erteilt wird und die Lieferung vor dem 1. April 1935 erfolgt.

Berlin, 8. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.
Vom 9. November 1934.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel I

(1) Der Reichshandwerksführer wird ermächtigt, die Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags zu ändern oder zu ergänzen; er bedarf hierzu der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Dieser kann eine Änderung und Ergänzung der Satzung verlangen oder selbst vornehmen.

(2) Der Reichshandwerksführer wird insbesondere ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235), den Haushaltsplan des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags einschließlich des Nachtrags zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 festzustellen sowie die Umlagen und Beiträge festzusetzen, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen und über alle Einnahmen und Ausgaben eines jeden Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(3) Eine Mitwirkung der Vertreterversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags in den durch Gesetz oder die Satzung bestimmten Fällen findet nicht statt.

Artikel II

(1) Auf die Beamten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die für die Reichsbeamten gelten.

(2) Für die Arbeiter und Angestellten des Kammertags gelten die Vorschriften, die für die Arbeiter und Angestellten in der Reichsverwaltung gelten.

Artikel III

In Zweifelsfällen entscheidet der Reichswirtschaftsminister endgültig, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

Artikel IV

Unberührt bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den durch Gesetz oder die Satzung vorgeschriebenen Fällen.

Berlin, den 9. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke.
Vom 10. November 1934.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und des § 57 Absatz 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 21 Ziffer 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hiermit das folgende verordnet:

I. Grundstückshauptgruppen

§ 1

(1) Im Sinn der nachstehenden Vorschriften sind die folgenden Grundstückshauptgruppen zu unterscheiden:

1. Mietwohngrundstücke.
   Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (Ziffer 4).

2. Geschäftsgrundstücke.

Als Geschäftsgrundstücke gelten solche bebauten Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

3. Gemischtgenutzte Grundstücke.

Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder nach Ziffer 1 als Mietwohngrundstücke noch nach Ziffer 2 als Geschäftsgrundstücke, noch nach Ziffer 4 als Einfamilienhäuser anzusehen sind.

4. Einfamilienhäuser.

Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal (Pförtner, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Wächter usw.) bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen (z. B. Not- oder Behelfswohnungen) geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Die nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallenden bebauten Grundstücke.

(2) Die Frage, ob die im Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Grenzen erreicht sind, ist nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete (§ 3) zu beurteilen.

II. Bewertungsmaßstäbe

§ 2

(1) Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sind mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 3) zu bewerten.

(2) Alle übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Läßt sich innerhalb bestimmter Bezirke für Geschäftsgrundstücke oder für eine Untergruppe von diesen (§ 4 Absatz 2) die Jahresrohmiete in der Regel unschwer ermitteln oder schätzen, so können die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen, daß die Grundstücke dieser Gruppe oder Untergruppe innerhalb des Bezirks mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten sind.

(3) Grundstücke, die sich am Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind mit dem gemeinen Wert des Grund und Bodens zuzüglich der Kosten zu bewerten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Befinden sich auf einem solchen Grundstück bereits bezugsfertige Gebäude, so sind auf die Bewertung des Grundstücks einschließlich der bezugsfertigen Gebäude die Absätze 1 oder 2 anzuwenden. Zu diesem Wert sind die Kosten hinzuzurechnen, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind.

(4) Läßt sich in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 ausnahmsweise die Rohmiete für ein Grundstück nur schwer ermitteln oder schätzen, so ist das Grundstück mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

III. Besondere Vorschriften für die Bewertung nach der Jahresrohmiete

§ 3

Jahresrohmiete

(1) Jahresrohmiete im Sinn dieser Vorschriften ist das Gesamtentgelt (eigentliche Miete, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge), das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nach dem Stand vom Feststellungszeitpunkt, umgerechnet auf ein Jahr, zu entrichten haben. Dies gilt auch für den Fall, daß der Mietvertrag schon bald nach dem Feststellungszeitpunkt abläuft.

(2) Nicht zur Jahresrohmiete gehören

die Kosten der Heizstoffe (einschließlich der Kosten der Anfuhr) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung,

die eigentlichen Betriebskosten für Fahrstuhl (Stromgebühren, Zählermiete, Kosten der Fahrstuhlrevision),

Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrags gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen),

Vergütungen für Nebenleistungen, die zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherungen und dergleichen).

Soweit Beträge hierfür in der Miete enthalten sind, sind sie auszuscheiden.

(3) Nicht zu berücksichtigen ist die Kürzung der Miete, die der Vermieter infolge einer zugunsten des Mieters bewilligten Ermäßigung der Gebäudeentschuldungsteuer gewähren muß. Die Miete ist also in diesen Fällen mit dem ungekürzten Betrag anzusetzen.

(4) Statt des sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Betrags gilt die übliche Miete (eigentliche Miete, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge) als Jahresrohmiete für solche Grundstücke oder Grundstücksteile,

1. die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,

2. die der Eigentümer dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 vom Hundert von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmieten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.

§ 4

Bezirks- und Gruppenbildung

(1) Für die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2) können die Präsidenten der Landesfinanzämter ihr Gebiet in verschiedene Bezirke einteilen. Jeder Bezirk soll ein räumlich abgegrenztes Gebiet (z. B. in einer größeren Stadt einen bestimmten Stadtteil) oder auch mehrere räumlich abgegrenzte Gebiete (z. B. bestimmte oder alle Gemeinden eines Landesfinanzamtsbezirks unter 10 000 Einwohnern) umfassen, in denen die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt etwa gleichmäßig liegen.

(2) Abgesehen von der Einteilung in Bezirke (Absatz 1), können die Präsidenten der Landesfinanzämter die Hauptgruppen (§ 1) in Untergruppen teilen. Für die Entscheidung, ob und welche Untergruppen zu bilden sind, sind die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt maßgebend.

(3) Für die einzelnen Grundstücksgruppen können auch verschiedene Bezirke gebildet werden.

§ 5

Regelmäßige Bewertung

(1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen für die Grundstücksgruppen (Hauptgruppen und Untergruppen) eines jeden Bezirks nach den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt die Zahl, mit der die Jahresrohmiete (§ 3) der Grundstücke zu vervielfachen ist (Vervielfältiger). Der Vervielfältiger kann auch eine Dezimalstelle enthalten.

(2) In Ländern, in denen ein Teil der Gemeindegrundsteuer nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umlegbar ist, gilt der Vervielfältiger (Absatz 1) in Bezirken, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken und in denen die Höhe der Gemeindegrundsteuer wesentlich voneinander abweicht, nur für Gemeinden mit einer vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmten Höhe der Gemeindegrundsteuer; die Höhe ist in einem Rahmensatz auszudrücken. Für Gemeinden, in denen die Gemeindegrundsteuer von diesem Rahmensatz abweicht, bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, in welchem Ausmaß sich der Vervielfältiger (Absatz 1) im Hinblick auf die abweichende Höhe der Gemeindegrundsteuer vermindert oder erhöht.

§ 6

Ermäßigung oder Erhöhung der Bewertung

(1) Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, ist zu ermäßigen oder zu erhöhen, wenn Umstände tatsächlicher Art vorliegen, die von den bei der Bildung der Vervielfältiger (§ 5) zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe wesentlich abweichen. Solche Umstände sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nur:

der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes,

die Lage des Grundstücks,

die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist, oder umgekehrt; Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen),

Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden),

die Belastung mit Gebäudeentschuldungsteuer.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend erfordern, weitere Umstände bestimmen, die bei wesentlicher Abweichung von den bei der Bildung der Vervielfältiger zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe eine Wertermäßigung oder Werterhöhung rechtfertigen.

(3) Das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung richtet sich nach der Bedeutung, die dem besonderen Umstand bei einem Verkauf des Grundstücks nach Lage des Grundstücksmarkts beigemessen werden würde. Die Ermäßigung oder Erhöhung darf 30 vom Hundert des Werts (des Vielfachen der Jahresrohmiete) nicht übersteigen. Liegen zugleich wertmindernde und werterhöhende Umstände vor, so ist der Höchstsatz erst auf das Ergebnis des Ausgleichs anzuwenden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für einzelne besondere Umstände (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2) das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung bestimmen.

(4) Die Ermäßigung oder Erhöhung unterbleibt, soweit die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits in der Jahresrohmiete oder in dem Vervielfältiger für den Bezirk und die Gruppe zum Ausdruck kommen.

§ 7

Neufeststellung

(1) Die Neufeststellung des Einheitswerts ist auch für Grundstücke zulässig, die mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet werden.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden ermächtigt, die Bezirks- und Gruppenbildung (§ 4) und die Vervielfältiger (§ 5) den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt an den Neu- und Nachfeststellungszeitpunkten anzupassen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Bestimmungen der Landesfinanzämter

Die Bestimmungen der Präsidenten der Landesfinanzämter auf Grund der §§ 2 bis 7 sind als Rechtsverordnungen im Reichsministerialblatt zu verkünden.

§ 9

Mindestwert

Der für bebaute oder für im Bau befindliche Grundstücke anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der gemeine Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre (§ 52 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes).

§ 10

Niedrigere Bewertung wegen öffentlichen Interesses

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 40 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten. Werden solche Grundstücke genutzt, so sind sie mit 50 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten, wenn die Kosten der baulichen Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung regelmäßig erheblich übersteigen.

(2) Sind diese Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künstlerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satz 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden. Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung regelmäßig nicht übersteigen.

(3) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachtzinsen die jährlichen Kosten der Erhaltung regelmäßig nicht übersteigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Bewertung nach den Absätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Grundstücks vor, so wird nur dieser Teil nach den Absätzen 1 bis 3, der übrige Teil nach den an sich maßgebenden Vorschriften bewertet.

§ 11

Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer

Bei der Bewertung von Grundstücken, für die die Gebäudeentschuldungsteuer nach Kapitel I §§ 2 und 3 des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) durch Zahlung eines einmaligen Betrags ganz oder teilweise abgelöst ist, ist diejenige Belastung mit Gebäudeentschuldungsteuer zu unterstellen, die ohne die Ablösung am Feststellungszeitpunkt bestehen würde.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Für die Hauptfeststellung der Einheitswerte können die Finanzämter und die sonstigen mit der Vorbereitung der Einheitsbewertung befaßten Behörden schon vor dem 1. Januar 1935 von den Grundstückseigentümern Angaben über die Bewertungsgrundlagen für ihren Grundbesitz fordern.

(2) Im Hinblick darauf, daß für die Bewertung der Stand vom 1. Januar 1935 maßgebend ist, hat der Eigentümer Änderungen in den Bewertungsgrundlagen (z. B. in der Jahresrohmiete, in der Größe des Grundstücks infolge Teilverkaufs oder Zukaufs, im Eigentum am Grundstück), die bis zum 1. Januar 1935 eintreten, dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz belegen ist, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Steuererklärungen im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken und deren Rechtsvorgänger haben dem für die Bewertung des Grundstücks zuständigen Finanzamt auf Anfordern alle Angaben zu machen, deren es für die Führung einer Kaufpreissammlung bedarf. Bei den Erklärungen ist zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (§ 166 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung).

§ 13

Anwendungsgebiet

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Hauptfeststellung nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1935. Sie gelten ferner für solche Neufeststellungen und Nachfeststellungen, die nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar 1936 oder von einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen sind.

(2) § 12 tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, 10. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung. Vom 12. November 1934*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird verordnet:

§ 1

Verbände und andere Zusammenschlüsse öffentlichen oder bürgerlichen Rechts dürfen nur mit meiner Einwilligung oder der Einwilligung der von mir beauftragten Stellen Preise, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässe oder Mindestzuschläge im inländischen Geschäftsverkehr für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs festsetzen, verabreden oder empfehlen oder solche Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen zum Nachteil der Abnehmer verändern. Festsetzungen, Verabredungen und Empfehlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne eine solche Einwilligung getroffen werden, sind nichtig.

§ 2

Erzeuger oder Großhändler dürfen Kleinhandelspreise, -spannen, -höchstnachlässe oder -zuschläge für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs im inländischen Geschäftsverkehr nur mit meiner Einwilligung neu festsetzen oder neu verabreden oder solche Festsetzungen oder Verabredungen zum Nachteil der Abnehmer des Kleinhändlers verändern. Festsetzungen oder Verabredungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne eine solche Einwilligung getroffen werden, sind nichtig.

§ 3

Der Weg der Waren vom Erzeuger zum Verbraucher soll durch Einschaltung volkswirtschaftlich entbehrlicher Zwischenstellen aller Art nicht erschwert, verlangsamt oder verteuert werden. Ob eine Zwischenstelle volkswirtschaftlich entbehrlich ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle meiner Entscheidung.

§ 4

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1 bis 3 umgangen werden oder umgangen werden sollen

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 und den zur Durchführung der Bestimmungen des § 3 erlassenen Anordnungen und Entscheidungen fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Für die nicht in dieser Verordnung aufgeführten Güter und Leistungen bleiben die Vorschriften der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung gegen Preissteigerungen vom 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in Kraft.

Berlin, den 12. November 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 266 vom 13. November 1934.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 13. November 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 162 (Mehl usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Mehl, das in einem zollamtlich genehmigten Veredelungsverkehr mit Hartweizen zur Herstellung von Grieß anfällt, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen	7

2. In der Tarifnr. 164 (Graupen usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Nicht zur Ausfuhr geeignete Grießsorten, die in einem zollamtlich genehmigten Veredelungsverkehr mit Hartweizen zur Herstellung von Grieß anfallen, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen	7

3. In der Tarifnr. 219 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Nach Nr. 219 sind in Blechbehältnissen eingehende Nahrungs- und Genußmittel auch dann zu verzollen, wenn der luftdichte Verschluß der Behältnisse durch Anbringen von Löchern beseitigt worden ist.	

4. In der Tarifnr. 574 (Schläuche aus Kautschuk usw.) sind im Abs. 3 die Worte „aus Kautschuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen" zu ersetzen durch „aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen, Gespinsten oder Gespinstwaren".

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 14. November 1934.

5. In der Tarifnr. 678 Abs. 2 (Waren in Verbindung mit Edelsteinen usw.) sind die Worte „auch nicht als Werkböden mit Steinen zu den Uhrenteilen der Nr. 933 gehören" zu ersetzen durch „auch nicht als Werkböden, Steinlagerschrauben oder Hemmungsträger, alle diese mit Steinen, zu den Uhrenteilen der Nrn. 933 und 935 gehören".

6. In der Tarifnr. 933 (Teile von Taschenuhren usw.) ist hinter Abs. 2 folgender neuer Absatz einzufügen:

Steinlagerschrauben, auch in Verbindung mit Steinen	240	360

7. In der Tarifnr. 935 (Uhrwerke und Uhrenteile usw.) sind hinter Abs. 1 die folgenden beiden neuen Absätze einzufügen:

Steinlagerschrauben, auch in Verbindung mit Steinen	240	360
Hemmungsträger, auch in Verbindung mit Steinen	120	360

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 24 des Zolltarifs ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Frische Futterrüben und frische Möhren, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinlande ausgeführt werden, bis 31. März 1935	frei

2. In der Nummer des Zolltarifs aus 27 Abs. 1 ist folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung. Stroh, das zum Bedecken von ohne Umschließungen verladenen Erzeugnissen des Acker- und Gartenbaues oder zur Bekleidung der Böden oder Wände der mit diesen Waren beladenen Fahrzeuge dient...	fre

§ 3

§ 2 Nr. 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 an in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 19. November 1934 in Kraft.

Berlin, 13. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Sarnow

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 und 5 Reichsmark.

Vom 7. November 1934.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) werden Reichssilbermünzen im Nennbetrag von 2 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die 2-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 200 Stücke ausgebracht. Die 5-Reichsmark-Stücke haben ein Mischungsverhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 80 Stücke ausgebracht. Danach hat das Stück zu 2 Reichsmark ein Gewicht von 8 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 13,888 888 9 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den 2-Reichsmark-Stücken 25 Millimeter, bei den 5-Reichsmark-Stücken 29 Millimeter.

Die Schauseiten der Münzen tragen in der Mitte den Kopf Friedrich Schillers im Profil. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes stehen in der oberen Hälfte in Fraktur die Worte „Friedrich Schiller" und in der auf beiden Seiten durch je ein Eichenblatt getrennten unteren Hälfte die Jahreszahlen „1759—1934". Am unteren Rande ist das Münzzeichen angebracht.

Die Wertseiten der Münzen tragen in der Mitte den Reichsadler. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes stehen in Fraktur in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der auf beiden Seiten durch je ein Eichenblatt mit Eichel getrennten unteren Hälfte die Wertbezeichnung „2 Reichsmark" oder „5 Reichsmark".

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Fraktur die Inschrift „Ans Vaterland ans teure schließ dich an" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch eine Rosette getrennt.

Berlin, den 7. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Berichtigung

In dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) muß es im § 4 Abs. 2 statt „§ 1 Abs. 2b" heißen „§ 1 Abs. 2 Ziffer 2".

In den Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) muß es heißen:

im § 1 Abs. 1 Ziffer 4 „(Versteigerungsgut), die der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf" statt „(Versteigerungsgut, die der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf)",

im § 4 Abs. 1 Ziffer 5 „Fruchtnutzung" statt „Frachtnutzung",

im § 11 Abs. 2 Ziffer 1 „Vergehens" statt „Verfahrens",

im § 33 Abs. 2 und § 35 Ziffer 2 „Aufsichtsbehörde" statt „Ortspolizeibehörde",

im § 37 „die zu seiner Durchführung ergangenen Bekanntmachungen verstoßen hat, insbesondere durch seine Angaben in der Bekanntmachung (§ 47) und dem Verzeichnis (§ 51)." statt „den zu seiner Durchführung ergangenen Bekanntmachungen verstoßen hat, insbesondere durch ihre Angaben in der Bekanntmachung (§ 47) und dem Verzeichnis (§ 41).",

im § 39 Abs. 2 „(§ 38 Abs. 2)" statt „(§ 37 Abs. 2)",

im § 73 Abs. 1 „(§§ 20 ff.)" statt „(§ 19 ff.)",

im § 75 Abs. 2 „§ 4 Abs. 1 Ziffer 2" statt „§ 4 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4".

Berlin, den 12. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Günther

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1934 | Nr. 126

Inhalt

Dritte Verordnung zur Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 2. November 1934.

Auf Grund des Artikels 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des Artikels 1 Nrn. 3, 5 bis 7, 9 bis 12, 14, 16 und 17 treten mit dem 1. Dezember 1934 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 2. November 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird der Wortlaut des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der vom 1. Dezember 1934 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 2. November 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen

Erster Teil
Versorgungsbehörden

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) und das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) sowie die vor ihrem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetze (Versorgungsgesetze) werden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, im Verwaltungsverfahren von den Versorgungsämtern und den Hauptversorgungsämtern (Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung), im Spruchverfahren von den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgerichte (Spruchbehörden der Reichsversorgung) durchgeführt. Die oberste Leitung des Versorgungswesens hat der Reichsarbeitsminister.

§ 2

Die bei den Verwaltungs- und Spruchbehörden (Versorgungsbehörden) tätigen Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Dienste bestehen.

§ 3

(1) Als Vorsitzender oder Beisitzer einer Kammer oder eines Senates der Spruchbehörden der Reichsversorgung soll nur bestellt werden, wer als Soldat in der deutschen Wehrmacht gedient hat. Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte sollen in erster Linie bestellt werden.

(2) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Kammern und Senate der Spruchbehörden sind bei der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, insbesondere sind sie an Aufträge und Weisungen irgendwelcher Art nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsbehörden

§ 4

(1) Die Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung sind Reichsbehörden; ihren Sitz und Bezirk bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Die Beamten der Verwaltungsbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein.

§ 5

(1) Dem Reichsarbeitsminister unmittelbar unterstellt sind die Hauptversorgungsämter. Diesen unterstehen die Versorgungsämter. An Orten, die nicht Sitz eines Versorgungsamts sind, können nach näherer Anordnung des Reichsarbeitsministers Versorgungssprechtage abgehalten werden.

(2) Die Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversorgung wahr. Die Hauptversorgungsämter leiten das Versorgungswesen für ihren Bezirk und überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Die Versorgungsämter erteilen in Angelegenheiten der Reichsversorgung Auskunft.

Dritter Abschnitt

Spruchbehörden

I. Versorgungsgerichte

§ 6

Die Versorgungsgerichte sind bei den Oberversicherungsämtern (§ 62 der Reichsversicherungsordnung) errichtet. Für den Bezirk mehrerer benachbarter Oberversicherungsämter kann bei einem von ihnen ein gemeinsames Versorgungsgericht durch die oberste Landesverwaltungsbehörde oder, wenn sein Bezirk über das Gebiet eines Landes hinaus sich erstrecken soll, durch die beteiligten Landesregierungen errichtet werden.

§ 7

Die Dienstaufsichtsbehörde für das Oberversicherungsamt führt auch die Dienstaufsicht über das Versorgungsgericht. Soweit zur ordnungsmäßigen Durchführung des Versorgungswesens erforderlich, kann der Reichsarbeitsminister mit den Versorgungsgerichten unmittelbar in Verbindung treten.

§ 8

Die Kosten der Versorgungsgerichte tragen die Länder. Die Einnahmen der Versorgungsgerichte verbleiben den Ländern.

§ 9

(1) Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Versorgungsgerichts.

(2) Ist ein Direktor des Oberversicherungsamts als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, so ist er auch sein ständiger Vertreter für Versorgungssachen. In den Angelegenheiten des Versorgungsgerichts führt er die Amtsbezeichnung „Direktor des Versorgungsgerichts". Seine Vertretung wird durch die oberste Landesverwaltungsbehörde geregelt.

§ 10

(1) Bei den Versorgungsgerichten werden nach Anordnung der obersten Landesverwaltungsbehörde eine oder mehrere Kammern gebildet. Nach Bedarf können auch außerhalb des Sitzes der Versorgungsgerichte Kammern eingerichtet oder Sitzungen abgehalten werden.

(2) Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Person und einem aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten als Beisitzer.

(3) Zu den Verhandlungen über Hinterbliebenenangelegenheiten soll an die Stelle des aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten eine versorgungsberechtigte Hinterbliebene treten.

(4) Richterliche Beamte können an Stelle des in der sozialen Fürsorge erfahrenen Beisitzers verwendet werden.

§ 11

Den Vorsitz der Kammer führt der Vorsitzende oder der Direktor des Versorgungsgerichts. Die oberste Landesverwaltungsbehörde bestellt nach Bedarf weitere Vorsitzende aus den anderen Mitgliedern des Oberversicherungsamts für die Dauer ihrer Beschäftigung bei diesem. Sie kann auch andere Personen, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister auf bestimmte Zeit zu Vorsitzenden bestellen. Ihre Bestellung kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird oder wenn die Zahl der Versorgungsgerichte oder der Kammern herabgesetzt wird.

§ 12

(1) Die in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Personen werden auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, in deren Bezirk das Versorgungsgericht seinen Sitz hat, von der obersten Landesverwaltungsbehörde im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister bestellt.

(2) Die Bestellung dieser Beisitzer erfolgt auf vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden. Die Vorschrift des § 11 Satz 4 findet Anwendung.

§ 13

(1) Die als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag der im Bezirke des Versorgungsgerichts vertretenen Verbände von Versorgungsberechtigten von den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt, deren Bezirk sich auf den des Versorgungsgerichts erstreckt; sie sollen im Bezirke des Versorgungsgerichts und mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Sind mehrere Hauptfürsorgestellen beteiligt, so regeln sie die Verteilung unter sich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Die oberste Landesverwaltungsbehörde kann über die Bestellung Näheres bestimmen.

(2) Die Bestellung der Versorgungsberechtigten erfolgt für je vier Kalenderjahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

(3) Solange und soweit eine Bestellung nicht erfolgt, beruft der Vorsitzende des Versorgungsgerichts die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Personen, die als solche bestellt werden können.

§ 14

Ein Beisitzer eines Versorgungsgerichts darf nicht zugleich Beisitzer beim Reichsversorgungsgerichte sein.

§ 15

Als Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten kann nicht bestellt werden,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

§ 16

Ein Versorgungsberechtigter kann die Übernahme des Amtes als Beisitzer nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche oder legitimierte Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

§ 17

(1) Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts kann einen Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten auf seinen Antrag vom Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Beisitzer seinen Wohnort verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(2) Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden des Versorgungsgerichts Mitteilung zu machen, wenn infolge einer Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für ihre Bestellung wegfallen.

(3) Werden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die seine Bestellung ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so hat ihn der Vorsitzende des Versorgungsgerichts nach Anhören seines Amtes zu entheben.

(4) Gegen die Verfügung nach den Absätzen 1 und 3 ist die Beschwerde an die oberste Landesverwaltungsbehörde zulässig.

§ 18

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts setzt im voraus für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge fest, in der die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten zu den Verhandlungen der Kammern zuzuziehen sind. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 19

Der Vorsitzende der Kammer verpflichtet die Beisitzer vor der ersten Verhandlung, an der sie teilnehmen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2. Die Verpflichtung, über die eine Niederschrift aufzunehmen ist, gilt für die Dauer der Bestellung. Bei Wiederbestellung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§ 20

(1) Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten erhalten eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingten Ausfall an Arbeitseinkommen und für Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt die oberste Landesverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

§ 21

Die für das Versorgungsgericht erforderlichen Hilfskräfte werden aus den Beamten und Angestellten des Oberversicherungsamts vom Vorsitzenden des Amtes bestellt.

§ 22

(1) Das Versorgungsgericht wählt für je vier Kalenderjahre, in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte aus, die nach Bedarf zu den Verhandlungen des Versorgungsgerichts als Sachverständige zugezogen werden sollen (Gerichtsärzte). Sie sollen mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Ärzte, die bei einem Hauptversorgungsamt oder Versorgungsamte dauernd tätig sind, können nicht ausgewählt werden.

(2) Über die Auswahl beschließt nach Stimmenmehrheit die Kammer, welche der Vorsitzende bestimmt. Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die oberste Landesverwaltungsbehörde regelt die Durchführung dieser Bestimmungen.

II. Das Reichsversorgungsgericht

§ 23

Das Reichsversorgungsgericht ist die oberste Spruchbehörde in Versorgungssachen. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 24

(1) Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist, solange sich das Reichsversorgungsgericht und das Reichsversicherungsamt an demselben Orte befinden, zugleich der Präsident des Reichsversorgungsgerichts. Der Vizepräsident ist sein ständiger Vertreter und leitet unter seiner Oberleitung die Geschäfte des Reichsversorgungsgerichts.

(2) Der Vizepräsident, die Senatspräsidenten und die übrigen Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts (Oberregierungsräte und Regierungsräte) werden vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen.

§ 25

Im Falle des Bedarfs können ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts an das Reichsversorgungsgericht und Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts an das Reichsversicherungsamt versetzt werden.

§ 26

Beim Reichsversorgungsgerichte werden Senate und ein Großer Senat gebildet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 27

(1) Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Senatspräsident. Den Vorsitzenden vertritt im Behinderungsfalle der dem Senat angehörende Oberregierungsrat.

(3) Als Beisitzer wirken mit ein Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, ein richterlicher Beamter, eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem

Versorgungswesen vertraute Person sowie ein aus der Wehrmacht ausgeschiedener Versorgungsberechtigter oder eine aus dem Kreise der Hinterbliebenen zu entnehmende Beisitzerin.

(4) Nach Bedarf kann an die Stelle des richterlichen Beamten ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer Beisitzer aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beisitzers aus der sozialen Fürsorge ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer richterlicher Beamter treten.

§ 28

Die als Beisitzer zuzuziehenden richterlichen Beamten werden vom Reichsarbeitsminister für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Bei vorübergehendem Bedarfe kann die Berufung auch auf Zeit erfolgen. Sie sind tunlichst aus Richtern in höherer Stellung zu entnehmen.

§ 29

(1) Die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge werden vom Reichsarbeitsminister für je vier Kalenderjahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

(2) Sie können zunächst vorläufig bis zur Dauer eines Jahres bestellt werden. Werden sie endgültig bestellt, so bleibt die Zeit der vorläufigen Bestellung bei der Berechnung der vier Jahre außer Ansatz.

(3) Die Bestellung dieser Beisitzer kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert oder wenn die Zahl der Senate herabgesetzt wird.

§ 30

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten werden nach Anhören von Verbänden Versorgungsberechtigter vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 31

Für die in den §§ 28 bis 30 genannten Beisitzer gelten die Vorschriften des § 19, für die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten auch die Vorschriften des § 13 Absätze 2 und 3 sowie der §§ 15, 16, 17 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 32

(1) Bis auf weiteres können beim Reichsversorgungsgerichte Hilfssenate errichtet werden; ihre Zahl darf nicht größer sein als die Zahl der ordentlichen Senate. An Stelle von Mitgliedern des Reichsversorgungsgerichts dürfen Personen, die die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, als Beisitzer (Hilfsrichter) zugezogen werden.

(2) Mit dem Vorsitz in einem Hilfssenate dürfen Oberregierungsräte (§ 24 Abs. 2) und im aktiven Dienste oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande befindliche Reichs- oder Landesbeamte, die zu Hilfsrichtern ernannt sind, beauftragt werden.

(3) Die Übertragung des Vorsitzes und die Ernennung der Hilfsrichter erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts durch den Reichsarbeitsminister.

§ 33

(1) Über die Zuteilung der Vorsitzenden und die Verteilung der Sachen auf die Senate beschließt für je ein Kalenderjahr im voraus das Präsidium nach Stimmenmehrheit. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden dienstältesten Senatspräsidenten sowie dem als Beisitzer mitwirkenden dienstältesten Mitglied. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Behinderung die des Vizepräsidenten den Ausschlag.

(2) In gleicher Weise wird für bestimmte Zeiträume, in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs, im voraus festgesetzt, in welchem Senat und an welchen Tagen die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen. Der Präsident regelt im Einzelfall, unbeschadet der Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2, die Vertretung verhinderter Vorsitzender und Beisitzer.

§ 34

(1) Der Große Senat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts. Als Beisitzer wirken mit zwei weitere Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts, zwei richterliche Beamte und je zwei Beisitzer aus der sozialen Fürsorge und aus den Versorgungsberechtigten.

(3) Die Auswahl der Beisitzer erfolgt für je ein Kalenderjahr im voraus durch das Präsidium nach Maßgabe des § 33 Abs. 1. Für jeden Beisitzer sind mindestens zwei Stellvertreter zu bezeichnen, die bei Behinderung der zunächst benannten Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung eintreten.

(4) Der verweisende Senat (§ 130) bestimmt eins seiner Mitglieder, das für die Entscheidung der Sache in den Großen Senat eintritt. Gehört dieses Mitglied nicht zu den nach Abs. 3 bestimmten Beisitzern, so scheidet von den Beisitzern der gleichen

Gruppe der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere für die Entscheidung der Sache aus.

§ 34a

(1) Über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht feststeht, kann der Reichsarbeitsminister die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts herbeiführen. In diesem Falle hat ein vom Präsidium (§ 33) zu bestimmender Senat des Reichsversorgungsgerichts grundsätzlich zu entscheiden.

(2) Die Vorschriften des § 102 finden entsprechende Anwendung. Beteiligte im Sinne des § 102 Abs. 2 sind der Reichsarbeitsminister und die von ihm bezeichneten Personen.

§ 35

(1) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können auf Anordnung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Gesamtsitzungen erörtert werden. Eine Abstimmung in der Gesamtsitzung bindet nicht für eine spätere Abstimmung in einem Senate.

(2) Zur Teilnahme an einer Gesamtsitzung sind einzuladen

1. die Mitglieder und die Hilfsrichter des Reichsversorgungsgerichts,
2. die Beisitzer des Großen Senats, die am Sitze des Reichsversorgungsgerichts oder in der näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstage dort anwesend sein werden; ist ein Beisitzer verhindert, so ist tunlichst sein nach § 34 Abs. 3 zur Vertretung berufener Stellvertreter einzuladen.

(3) Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 36

(1) Für die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten gilt § 20 Abs. 1.

(2) Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt der Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

Zweiter Teil

Versorgungsverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

I. Gegenstand des Versorgungsverfahrens

§ 37

(1) Die Versorgungsbehörden entscheiden über die nach den Versorgungsgesetzen (§ 1) zu gewährenden Versorgungsgebührnisse sowie über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung. Der Antrag auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung ist ausgeschlossen, wenn nur eine Versorgung in Betracht kommt, deren Gewährung in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist.

(2) Heilbehandlung und Krankengeld (§§ 4 bis 12 des Reichsversorgungsgesetzes) werden durch die Krankenkassen gewährt. Soweit die Gewährung der Heilbehandlung dem Reiche obliegt oder von ihm übernommen wird (§ 8 Absätze 1, 2 und 7 des Reichsversorgungsgesetzes) oder es sich um die Einleitung einer neuen Heilbehandlung im Sinne des § 18 des Reichsversorgungsgesetzes handelt, entscheiden die Versorgungsbehörden. Das Krankengeld wird auch in diesen Fällen durch die Krankenkasse gewährt. Hausgeld (§ 13 des Reichsversorgungsgesetzes) wird von der Stelle angewiesen, welche die Heilanstaltspflege oder die Badekur anordnet.

(3) Gegen die Berechnung des Hausgeldes durch die Krankenkasse kann der Berechtigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 4) anrufen. Im übrigen werden Streitigkeiten über die von den Krankenkassen zu gewährenden Leistungen, soweit nicht ihre Gewährung von dem pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Stelle abhängt, in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

(4) Für die Ersatzansprüche der Krankenkassen gilt § 17 des Reichsversorgungsgesetzes.

(5) Für die soziale Fürsorge gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 des Reichsversorgungsgesetzes.

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 38

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Versorgungsbehörde, in deren Bezirk der Versorgungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags oder der Einlegung der Berufung wohnt.

(2) Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der Wohnort der Witwe und, wenn eine Witwe in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt nicht vorhanden ist, der letzte Wohnort des Verstorbenen oder Verschollenen maßgebend. Sind für den Berechtigten Versorgungsgebührnisse bereits früher bewilligt, so ist sein Wohnort maßgebend.

(3) In Fällen, in denen es eines Antrags nicht bedarf, finden die Vorschriften der Absätze 1, 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Zeitpunkts der Stellung des Antrags der Zeitpunkt der Einleitung des neuen Verfahrens entscheidet.

(4) Für die Fälle, in denen nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister die zuständige Versorgungsbehörde.

§ 39

Bei einem Wechsel des Wohnorts ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zuständig, sobald die Versorgungsakten an sie abgegeben sind.

§ 40

(1) Hält eine Versorgungsbehörde eine andere für zuständig, so gibt sie die Sache an diese weiter. Hält sich auch diese nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit

1. des Versorgungsamts das beiden Ämtern übergeordnete Hauptversorgungsamt oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, der Reichsarbeitsminister,
2. des Hauptversorgungsamts der Reichsarbeitsminister,
3. des Versorgungsgerichts das Reichsversorgungsgericht durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung.

(2) Die Entscheidung ist für die Instanzen bindend.

§ 41

(1) Von den Vorschriften der §§ 38, 39 kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen zulassen.

(2) Bescheide und Urteile sind nicht deshalb unwirksam oder anfechtbar, weil sie von einer örtlich unzuständigen Versorgungsbehörde erlassen sind.

III. Ausschließung und Ablehnung der bei den Versorgungsbehörden mitwirkenden Personen

§ 42

(1) Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer beim Erlasse des angefochtenen Bescheids oder Urteils mitgewirkt hat,
8. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

(2) Ist der Versorgungsberechtigte bei einer Versorgungsbehörde beschäftigt, so ist diese von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 43

(1) Die Mitglieder der Kammern und Senate der Spruchbehörden können sowohl aus Gründen, die sie von der Mitwirkung ausschließen, als auch wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten rechtfertigen können.

(2) Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden. Lehnt die Partei eine Person als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekanntgeworden ist.

§ 44

(1) Über die Ablehnung entscheidet die Kammer oder der Senat durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung endgültig. Von einer Entscheidung kann abgesehen werden, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

(2) Bei der Entscheidung über die Ablehnung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt die Ablehnung als zurückgewiesen. Dürfen bei der Entscheidung nicht mindestens zwei Mitglieder mitwirken, so überträgt der Vorsitzende des Gerichts einer anderen Kammer oder einem anderen Senate die Entscheidung über die Ablehnung.

(3) Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Mitglied selbst eine Tatsache anzeigt, welche die Ablehnung rechtfertigen könnte.

§ 45

Kann die Entscheidung der Sache infolge der Vorschriften der §§ 42 bis 44 nicht durch die örtlich zuständige Versorgungsbehörde erfolgen, so bestimmt der Reichsarbeitsminister, welche andere Behörde gleicher Ordnung zu entscheiden hat.

IV. Die Parteien und ihre Vertreter

§ 46

(1) Die Geschäftsfähigkeit des Versorgungsberechtigten und die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ist die Bestellung eines Vormundes

oder Pflegers zu veranlassen. Bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch die Vormundschaftsbehörde und bis zu dessen Eintritt in das Verfahren kann von der Verwaltungsbehörde, im Spruchverfahren vom Vorsitzenden der Kammer oder des Senats, ein besonderer Vertreter bestellt werden. Dem besonderen Vertreter stehen alle Rechte des Vertretenen außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

(3) Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags oder Rechtsmittels das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

§ 47

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln ist.

§ 48

(1) Der Berechtigte sowie die gesetzlichen und besonderen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei Verhandlungen können sie mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen.

(2) Als Bevollmächtigte und Beistände dürfen nur zugelassen werden: Mitglieder der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten, wenn sie von diesen Verbänden mit der Übernahme von Vertretungen vor den Versorgungsbehörden allgemein beauftragt sind, ferner Rechtsanwälte sowie geschäftsfähige Angehörige, und zwar der Ehegatte des Antragstellers sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Der Reichsarbeitsminister kann andere Personen als Bevollmächtigte zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

(3) Personen, die nach Abs. 2 nicht als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden dürfen, sind zurückzuweisen. Mit der Zurückweisung erlischt die Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Vorschrift des Absatzes 2 mitzuteilen. Fällt die Zurückweisung in den Lauf einer Frist und wird diese Frist versäumt, so kann die versäumte Handlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden.

(4) Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden und auf den Namen einer bestimmten Person lauten. Sie ist von Amts wegen zu prüfen.

(5) Angehörige (Abs. 2) können auch ohne Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte und Vertreter der im Abs. 2 aufgeführten Verbände, doch ist ihnen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben.

(6) Der Berechtigte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, wenn er zu der betreffenden Handlung auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder sie ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 49

Der Reichsfiskus wird im Spruchverfahren durch die zuständige oberste Reichsbehörde vertreten. Diese kann unbeschadet ihrer eigenen Vertretungsmacht die Vertretung einer nachgeordneten Stelle übertragen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 sowie des § 48 Absätze 1 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 50

Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden oder dem Verfahren beitreten. Sie sind alsdann berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen, und müssen vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden. Die Vorschriften des § 46 Absätze 1, 2 sowie der §§ 47, 48 gelten entsprechend.

V. Fristen

§ 51

(1) Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 52

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 53

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsorte — bei Rechtsmittelfristen am Sitze der über das Rechtsmittel entscheidenden Behörde — staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

§ 54

(1) Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

(2) Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post spätestens am drittletzten Tage der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen ersichtlich ist.

(4) Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 55

(1) Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 54 Abs. 1 innerhalb einer Frist zu beantragen, die der versäumten Frist entspricht und mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem das Hindernis behoben ist.

(2) Im Falle des § 54 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung innerhalb eines Monats nach dem Tage zu beantragen, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

(3) Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

VI. Zustellungen

§ 56

(1) Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunkts ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliches Empfangsbekenntnis oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(2) Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 57

(1) Für Personen, die einen gesetzlichen oder besonderen Vertreter haben, erfolgt die Zustellung nur an den Vertreter. Betreibt ein Minderjähriger, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbständig, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(2) Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, erfolgt die Zustellung nur an diesen.

(3) Sind mehrere Vertreter derselben Person vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 58

(1) Wer nicht im Inlande wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde ersetzt werden.

VII. Akteneinsicht

§ 59

(1) Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(2) Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur dann gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt oder beschränkt werden.

(4) Entwürfe zu Entscheidungen, Gutachten der Berichterstatter sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 60

(1) Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht oder Erteilung von Auszügen und Abschriften entscheidet die Versorgungsbehörde, bei der die Akten sich befinden, und zwar bei einer Verwaltungsbehörde deren Leiter, bei einer Spruchbehörde der Vorsitzende der Kammer oder des Senats.

(2) Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

VIII. Beschwerde

§ 61

Gegen die Entscheidungen der Versorgungsbehörden findet in den besonders bestimmten Fällen die Beschwerde statt.

§ 62

(1) Die Beschwerdefrist beträgt in Fällen, für die nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, einen Monat seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Stelle einzulegen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. In diesem Falle ist die Beschwerdeschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Beschwerdeführers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 63

Erachtet die Stelle, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen innerhalb einer Woche der zur Entscheidung berufenen Stelle mit einer Begründung ihrer Stellungnahme vorzulegen.

§ 64

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, entscheidet über die Beschwerde, wenn sie sich richtet gegen eine Entscheidung

1. des Versorgungsamts das Hauptversorgungsamt,
2. des Hauptversorgungsamts das Versorgungsgericht,
3. des Versorgungsgerichts das Reichsversorgungsgericht,
4. des Vorsitzenden oder des Leiters der Beweisverhandlung die Kammer oder der Senat.

(2) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Spruchbehörden entscheiden über die Beschwerde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften über Beweisaufnahme, Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens sowie Beratung und Abstimmung gelten entsprechend.

IX. Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 65

(1) Die Bescheide der Verwaltungsbehörden werden dem Reichsfiskus gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Entscheidungen der Versorgungsbehörden insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

(2) Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen. Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheids der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts.

§ 66

(1) Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn

1. die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung einer Spruchbehörde eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
5. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,
6. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
7. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
8. die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt worden ist,
9. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
10. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,

11. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird,
12. das Reichsversorgungsgericht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung (§ 141) nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat.

(2) In den Fällen der Nrn. 1, 3, 5 bis 12 ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen der Nrn. 6 bis 9 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

a) wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 67

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Stelle betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

§ 68

(1) Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb sechs Monate zu stellen. Wird das Verfahren von Amts wegen wiederaufgenommen, so hat die Versorgungsbehörde innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

(2) Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an unzulässig.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem die Entscheidung der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

(4) Für den Antrag auf Wiederaufnahme finden die für die Berufung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Handelt es sich um die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchbehörde abgeschlossenen Verfahrens und hält der Vorsitzende den Antrag für zulässig, so übersendet er der Gegenpartei eine Abschrift des Antrags, auf der der Tag seines Eingangs bei der Spruchbehörde oder bei einer amtlichen Stelle im Sinne des § 93 Satz 2 zu vermerken ist.

§ 69

(1) Über die Wiederaufnahme entscheidet die Stelle, welche die aufzuhebende Entscheidung erlassen hat. Soweit es sich um die Wiederaufnahme eines durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens handelt, entscheidet die nach §§ 38, 39, 41 Abs. 1, § 77 des Gesetzes jeweils zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Handelt es sich um die Wiederaufnahme eines durch Entscheidung eines Versorgungsgerichts rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, so entscheidet das Reichsversorgungsgericht, wenn die Wiederaufnahme Streitgegenstände betrifft, hinsichtlich derer es nach § 90 für die Berufung zuständig ist.

(3) Handelt es sich um mehrere Entscheidungen, die von Stellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Stelle höherer Ordnung.

(4) Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Stelle maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

(5) Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Entscheidungen der mit der Wiederaufnahme befaßten Stelle gegeben sind.

§ 70

(1) Im Spruchverfahren gelten für die Erledigung eines Antrages durch Verfügung die Vorschriften des § 101 entsprechend.

(2) Wird über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht durch Verfügung entschieden, so wird zur Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, verhandelt.

§ 71

(1) Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Das Versorgungsamt bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts.

(2) Bei Ansprüchen aus § 18 Abs. 1 des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und des Gesetzes zur Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 135) ist die Erteilung eines neuen Bescheids nur zulässig mit der vorherigen Genehmigung sowohl des Landes oder, im Falle besonderer landesgesetzlicher Regelung, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die dem Beschädigten ersatzpflichtig sind, als auch der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die nach § 18 Abs. 4 des Kriegspersonenschädengesetzes dem Lande erstattungspflichtig sind.

X. Sonstige Vorschriften

§ 72

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Für die mündliche Verhandlung vor den Spruchbehörden gelten die §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 73

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Die Versorgungsbehörden entscheiden auch über die Rückforderung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse sowie über den Anspruch des Reichs auf Zurückzahlung einer Kapitalabfindung. In diesem Falle ist die Entscheidung auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

§ 74

(1) Gebühren, außergerichtliche Kosten, Geldstrafen sowie Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebührnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht empfangene Versorgungsgebührnisse.

(2) Die zuständige Versorgungsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist oder die Beitreibung eine besondere Härte bedeutet.

§ 75

(1) Die öffentlichen Behörden, insbesondere auch die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, sind verpflichtet, den Versorgungsbehörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen der Versorgungsbehörden zur Auskunfterteilung verpflichtet. Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften müssen den Versorgungsbehörden auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen, wenn der Versorgungsberechtigte damit einverstanden ist.

(2) Die aus der Rechtshilfe erwachsenden baren Auslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen werden nur die gemäß §§ 82 und 85 an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Entschädigungen erstattet.

§ 76

(1) Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die zur Durchführung der Versorgungsgesetze und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften erforderlich werden.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsverfahren

I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

§ 77

Die Versorgungsämter sind zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung aller Versorgungsangelegenheiten, soweit nicht der Reichsarbeitsminister die Hauptversorgungsämter für zuständig erklärt.

II. Antragstellung

§ 78

Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamte zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Hauptversorgungsamt zuständig ist. Rechtswirksam ist auch die Antragstellung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 79

(1) Die Anträge sollen die Leistungen, die begehrt werden, bezeichnen, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

(2) Die Verwaltungsbehörden (§ 4) haben auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken und gegebenenfalls deren Ergänzung zu veranlassen.

III. Aufklärung des Sachverhalts

§ 80

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

(2) Soweit die Bewilligung der Versorgungsgebührnisse von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Antragsteller abhängig ist, haben diese auf Verlangen der Versorgungsbehörde darüber Auskunft zu geben und ihr nach Bewilligung von Versorgungsgebührnissen jede wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Versorgungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

(3) Die Versorgungsbehörden sind berechtigt, die Zahlung der Versorgungsgebührnisse von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Bescheinigung und über die Voraussetzungen, unter denen ihre Vorlage verlangt werden kann, trifft der Reichsarbeitsminister. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson ausgestellt sein.

(4) Zur Vorlage der Bescheinigung kann durch einfachen Brief aufgefordert werden. Die Vorschriften des § 58 finden Anwendung.

§ 81

(1) Das persönliche Erscheinen des Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt können jederzeit angeordnet werden.

(2) Leistet der Berechtigte einer solchen Anordnung ohne wichtigen Grund nicht Folge, so können daraus ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn die Anordnung einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 82

(1) Wer einer Anordnung gemäß § 81 Folge leistet, erhält auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag des Versorgungsberechtigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

(2) Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

(3) Erscheint der Versorgungsberechtigte ohne Anordnung einer Versorgungsbehörde aus einem der im § 81 Abs. 1 aufgeführten Gründe, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Versorgungsbehörde anerkannt wird.

§ 83

(1) Die Verwaltungsbehörde kann zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Sie kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung den Beteiligten aufgeben.

(2) Ist die Beweisaufnahme vor der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu vernehmenden Person vom Sitze der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Beweisaufnahme vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde, auch eine Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, um die Erledigung ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 84

(1) Leisten Zeugen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407, 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihr Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

(2) Erscheint es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersucht werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist inner-

halb einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 85

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

IV. Bescheide

§ 86

(1) Die Bescheide der Verwaltungsbehörden sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebührnissen enthalten, sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Grundlagen der Berechnung ersichtlich zu machen; im übrigen genügt ein Hinweis auf die von dem Reichsarbeitsminister veröffentlichten Rententafeln.

§ 87

(1) In den Bescheiden der Verwaltungsbehörden muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden.

(2) Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 88

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Bescheide des Versorgungsamts der Zustimmung des Hauptversorgungsamts bedürfen.

§ 89

(1) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheide vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die nach den §§ 38, 39, 41 Abs. 1, § 77 jeweils zuständige Verwaltungsbehörde. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt.

(2) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Dritter Abschnitt

Spruchverfahren

I. Rechtsmittel

§ 90

(1) Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ist die Berufung gegeben.

(2) Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig,

1. wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente (§§ 24 bis 30a des Reichsversorgungsgesetzes) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt,
2. wenn es sich um Heilbehandlung, Hausgeld oder Sterbegeld handelt,
3. wenn es sich um Elternrente handelt,
4. wenn es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt,
5. wenn es sich um die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, um Heiratsabfindung oder die Erwerbsunfähigkeit des Witwers (§ 97 des Reichsversorgungsgesetzes, § 7 des Kriegspersonenschädengesetzes) handelt,
6. wenn es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente im Falle des § 4 des Kriegspersonenschädengesetzes oder auf Waisenrente in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes handelt,
7. wenn es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (§§ 55 und 56 des Reichsversorgungsgesetzes) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren ist.

(3) Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht; es entscheidet ferner über die Berufung, wenn die Verwaltungsbehörde die Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet oder in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 die Gesundheitsstörung oder den Tod nicht als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt hat.

(4) Betrifft die Berufung mehrere Streitgegenstände, für die zum Teil das Versorgungsgericht, zum Teil das Reichsversorgungsgericht zuständig ist, so entscheidet das Reichsversorgungsgericht. Das gleiche gilt, wenn erst in dem Verfahren vor dem Versorgungsgericht ein Anspruch oder eine Voraussetzung des Anspruchs streitig wird, hinsichtlich derer zur Entscheidung über die Berufung das Reichsversorgungsgericht zuständig ist. Das Versorgungsgericht hat in diesen Fällen die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben.

(5) Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit entscheidet das Reichsversorgungsgericht durch Urteil oder Verfügung des Vorsitzenden.

(6) Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden), die gemäß § 18 Abs. 1 des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichs-

gesetzbl. I S. 515) und des Gesetzes zur Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 135) dem Beschädigten ersatzpflichtig sind, steht das Rechtsmittel der Berufung in gleicher Weise zu.

(7) Gemeinden und Gemeindeverbänden, die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 des Kriegspersonenschädengesetzes gemäß § 50 zum Verfahren von Amts wegen zugezogen werden oder ihm beitreten, steht das Rechtsmittel der Berufung wie den Ländern zu. Bescheide und Urteile müssen ihnen zugestellt werden.

(8) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe (§ 87 Abs. 1) fehlt oder unrichtig ist, beträgt die Berufungsfrist ein Jahr seit der Zustellung.

§ 91

(1) Die Berufung ist ausgeschlossen, soweit die Gewährung der Leistungen nach den Versorgungsgesetzen in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist.

(2) Die Berufung ist ferner ausgeschlossen gegen die Entscheidung über einen nach dem 27. Juli 1930 erstmalig oder auf Grund des § 57 des Reichsversorgungsgesetzes gestellten Antrag eines Beschädigten, der vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden ist und am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen hat.

(3) Ist ein Antrag auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 57 des Reichsversorgungsgesetzes) rechtskräftig abgelehnt worden, so ist gegen die Ablehnung eines neuen Antrags auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen Veränderung der Verhältnisse die Berufung auch ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt worden ist.

(4) Die Berufung ist weiter ausgeschlossen gegen die Ablehnung eines nach dem 31. März 1930 gestellten Antrags auf Elternrente, wenn der Sohn (Enkel) vor dem 1. April 1927 gestorben ist. Die Berufung ist auch ausgeschlossen, soweit es sich darum handelt, ob bei Ansprüchen auf Elternrente oder Witwerrente der Antragsteller im Sinne der §§ 45 und 97 des Reichsversorgungsgesetzes sowie des § 7 des Kriegspersonenschädengesetzes bedürftig ist oder ob der Verstorbene im Sinne des § 45 des Reichsversorgungsgesetzes der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre.

§ 92

(fortgefallen)

§ 93

Die Berufung ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde einzulegen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. In diesem Falle ist die Berufungsschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben.

§ 94

Die Berufungsschrift soll die Beteiligten, den Gegenstand des Anspruchs und die angefochtene Entscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von der Partei oder einer zu ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

§ 95

(1) Der Berufungsschrift ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen. Fehlen Abschriften, so kann der Vorsitzende der Partei oder ihrem Vertreter aufgeben, sie nachzureichen oder sie selbst anfertigen lassen; die Kosten können von der Partei oder ihrem Vertreter eingezogen werden.

(2) Von Schriftstücken, die als Beweismittel dienen sollen, sind ebenfalls Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Inwieweit hiervon abgesehen werden kann, unterliegt dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 96

Eine vom Kläger eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um die Versagung der Rente nach § 19 des Reichsversorgungsgesetzes, um die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse oder um die Rückzahlung einer Kapitalabfindung handelt. Das gleiche gilt für die Gewährung der erforderlichen Heilbehandlung, wenn die wegen des Leidens bewilligte Rente entzogen und die Gewährung der Heilbehandlung abgelehnt worden ist, weil die Gesundheitsstörung nicht mehr als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden ist.

§ 96a

(1) Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über den Anspruch auf die Frontzulage (Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 541) kann binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheides, bei der Zu-

stellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung des beim Hauptversorgungsamt gebildeten Ausschusses angerufen werden, wenn der Anspruch mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht auf eine Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des Artikels 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung zurückzuführen ist. Die Anrufung des Ausschusses ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits entschieden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer von dem Führer der National-Sozialistischen Kriegsopferversorgung vorzuschlagen ist. Der Reichsarbeitsminister bestellt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Stellvertreter. Sie müssen kriegsdienstbeschädigt (Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung) sein.

(3) Für das Verfahren vor dem Ausschuß gelten die Vorschriften der §§ 77 bis 89 über das Verwaltungsverfahren entsprechend.

II. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 97

(1) Die Verwaltungsbehörde (§ 93) hat die Berufungsschrift oder die über die Berufung aufgenommene Niederschrift unverzüglich mit sämtlichen Akten und Schriftstücken, die über den Anspruch vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden, der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Spruchbehörde, wenn erforderlich mit einer Gegenschrift, vorzulegen. Ist zur Vertretung des Reichsfiskus im Spruchverfahren eine andere Verwaltungsbehörde zuständig, so sind die Berufungsschrift (Niederschrift) und die Vorgänge dieser Behörde zu übersenden, die sie unverzüglich, gegebenenfalls mit einer Gegenschrift, der zuständigen Spruchbehörde vorlegt.

(2) Wenn Abschriften der Berufungsschrift und der sonstigen als Beweismittel dienenden Schriftstücke nicht beigefügt waren (§ 95), läßt sie die den Reichsfiskus vertretende Behörde für ihren Gebrauch anfertigen.

§ 98

(fortgefallen)

§ 99

(1) Für die Gegenschrift und die weiteren Schriftsätze gelten die Vorschriften des § 95 entsprechend; von ihrer Anwendung kann bei Schriftsätzen, die neue und wesentliche Ausführungen nicht enthalten, abgesehen werden.

(2) Von der Gegenschrift und den weiteren Schriftsätzen ist, wenn sie neue und wesentliche Ausführungen enthalten, eine Abschrift den Beteiligten mitzuteilen.

§ 100

(1) Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen.

(2) Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten sind nicht verpflichtet, die Berichterstattung zu übernehmen.

(3) Die Berichterstatter haben vor der Verhandlung sich zur Sache schriftlich zu äußern. Der Vorsitzende des Gerichts kann nähere Anordnungen treffen.

§ 101

(1) Der Vorsitzende kann, auch nach einer von ihm oder dem Gericht angeordneten Beweisaufnahme, durch eine mit Gründen versehene Verfügung einer Berufung ganz oder teilweise stattgeben oder sie ganz oder teilweise zurückweisen. In gleicher Weise kann er unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen, der Vorsitzende einer Kammer des Versorgungsgerichts aber nur, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Ist ein Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

(2) Ist die Berufung unzulässig, verspätet oder nach übereinstimmender Ansicht des Vorsitzenden und des Berichterstatters aus anderen Gründen aussichtslos, so muß sie durch Verfügung zurückgewiesen werden. Soll die Berufung als verspätet zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung binnen einem Monat nach der Zustellung der Aufforderung zu geben.

(3) Die Verfügung des Vorsitzenden eines Senats des Reichsversorgungsgerichts sowie die Verfügung, durch die die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen oder die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen wird, ist nicht anfechtbar. Im übrigen kann gegen die Verfügung binnen der im § 90 Abs. 8 bestimmten Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung beim Versorgungsgericht gestellt werden; § 93 gilt entsprechend. Die Verfügung muß einen Hinweis auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anfechtung unter Angabe der Frist enthalten. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt im Falle seiner Zulässigkeit die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Ist der Antrag unzulässig, so hat ihn der Vorsitzende zurückzuweisen.

§ 102

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, insbesondere auch das persönliche Erscheinen eines Beteiligten; ist ein Beisitzer Berichterstatter, so ist, abgesehen von dringenden Fällen, sein Einverständnis erforderlich.

(2) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten nach Vorschrift der §§ 56 bis 58 zu benachrichtigen; sie sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Soweit das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet wird, ist ihm zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden können.

(3) Zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der mündlichen Verhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

III. Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung

§ 103

Ist die Sache nicht genügend aufgeklärt, so soll der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung weitere Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich; der Vorsitzende kann ihn mit der Ausführung beauftragen. Die Vorschriften der §§ 80, 81, 83 und 85 finden entsprechende Anwendung. Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder den Reichsfiskus im Spruchverfahren vertritt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe um die Ausführung der Beweisaufnahme ersucht werden.

§ 104

Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden, es sei denn, daß einem solchen Antrag im Laufe des Spruchverfahrens bereits einmal entsprochen worden ist. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. Das Gericht kann einen Antrag, der nicht spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, ablehnen.

§ 105

Den Zeugen und Sachverständigen ist bei der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflußten Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 106

Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden, wenn es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet wird.

§ 107

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, auszusagen und den Zeugen- oder Sachverständigeneid zu leisten, sowie über die Ablehnung eines Sachverständigen finden entsprechende Anwendung. Die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet.

(2) Gegen Zeugen und Sachverständige, die sich auf Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht einfinden, die Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der angegebene Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, kann eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden. Außerdem können ihnen die durch das Ausbleiben oder die Weigerung entstehenden Kosten auferlegt werden. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt wird.

(3) Über die Zulässigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung sowie der Ablehnung eines Sachverständigen und über die Auferlegung von Strafe und Kosten entscheidet der Leiter der Beweisverhandlung. Gegen die Entscheidung ist für die Parteien sowie für die Zeugen und Sachverständigen innerhalb einer Woche die Beschwerde gegeben. Ist das Amtsgericht um die Vernehmung ersucht, so gilt die Vorschrift des § 84 Abs. 3.

§ 108

(1) Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Vorschriften des § 102 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. Der Leiter der Beweisverhandlung kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten. Er entscheidet vorbehaltlich der Beschlußfassung durch das Gericht über die Zulässigkeit einer Frage.

§ 109

(1) Parteien, ihre Vertreter und Beistände, Zeugen, Sachverständige und nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten, können vom Leiter der Beweisverhandlung entfernt werden.

(2) Machen die genannten Personen sich einer Ungebühr schuldig, so kann der Leiter der Beweisverhandlung gegen sie, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte handelt, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen. Gegen die Festsetzung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

§ 110

(1) Über das Ergebnis der Beweisverhandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten oder vom Leiter der Beweisverhandlung durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Die Vorschriften der §§ 123 und 124 gelten entsprechend.

(2) Über das Ergebnis eines Augenscheins kann der Leiter der Beweisverhandlung in einfacheren Fällen allein eine Feststellung zu den Akten bringen.

§ 111

(1) Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

(2) Von der Mitteilung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten kann nur aus besonderen Gründen, die in den Akten zu vermerken sind, abgesehen werden. Das Gericht kann die Mitteilung nachholen.

IV. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

§ 112

(1) Durch den Tod des Klägers wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Spruchbehörde; die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen dem Verfahren Fortgang geben.

§ 113

(1) Das Verfahren wird ferner unterbrochen, wenn der Kläger beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig wird. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter des Klägers stirbt oder seine Vertretungsbefugnis verliert, ohne daß der Kläger geschäftsfähig geworden ist.

(2) Die Unterbrechung endigt, wenn der Kläger geschäftsfähig oder ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

§ 114

(1) Die Unterbrechung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(2) Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 115

Die Vorschriften der §§ 112, 113 und 114 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung nach Zustellung des Bescheids einer Verwaltungsbehörde vor Einlegung der Berufung eintreten.

§ 116

(1) Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht oder der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtswege feststellen zu lassen.

(2) Bei der Aussetzung wird bestimmt, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V. Mündliche Verhandlung

§ 117

(1) Die von der Kammer oder dem Senate zu treffenden Entscheidungen ergehen nach mündlicher Verhandlung, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen werden. Hierüber kann unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden.

§ 118

(1) Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann das Gericht einzelnen Personen den Zutritt gestatten; einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

§ 119

(1) Die Sachen werden in der Regel in der durch den Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntgemachten Reihenfolge verhandelt.

(2) Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ob. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

(3) Die Vorschriften des § 109 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die dort dem Leiter der Beweisverhandlung zustehenden Befugnisse vom Gericht ausgeübt werden und die Beschwerde nur im Verfahren vor dem Versorgungsgerichte zulässig ist.

(4) War die Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes (§ 48 Abs. 3) dem Beteiligten nicht vorher rechtzeitig angedroht, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn der Beteiligte nicht erschienen ist oder es auf Befragen beantragt. Wird ein Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt (§ 109 Abs. 1), so wird in gleicher Weise verfahren, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

§ 120

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter.

(2) Demnächst sind die Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Die Anträge können ergänzt, berichtigt und geändert werden. Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten sowie die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 121

(1) Hält das Gericht die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt es den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beweisbeschlusses kann einem Mitglied der Kammer oder des Senats übertragen werden.

(2) Für die Beweisaufnahme durch das Gericht und das beauftragte Mitglied gelten die Vorschriften der §§ 103 bis 111 entsprechend.

(3) Findet die Beweisaufnahme durch das Gericht statt, so entscheidet dieses in den Fällen des § 107 Abs. 3. Gegen die Entscheidung des Versorgungsgerichts findet innerhalb einer Woche die Beschwerde statt.

§ 122

Ist eine Partei bei der Beweisaufnahme nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in dieser Verhandlung ein ihr ungünstiges Urteil nur erlassen werden, wenn über das Stattfinden der Beweisaufnahme der Partei vor der Verhandlung Mitteilung gemacht ist oder die Beweisaufnahme lediglich in der Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen besteht.

§ 123

(1) Über die Verhandlung ist durch einen vereidigten Schriftführer, an dessen Stelle beim Reichsversorgungsgerichte die Beisitzer treten können, eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Kammer oder des Senats, Namen und Dienststellung oder Beruf des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten und Vertreter sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen ist.

§ 124

(1) In der Niederschrift ist der Gang der Verhandlung im allgemeinen anzugeben.

(2) Ferner sind aufzunehmen:

1. Erklärungen der Beteiligten über die Zurücknahme der Berufung, Anerkenntnisse sowie andere Erklärungen, deren Feststellung angezeigt erscheint,
2. Anträge und erhebliche Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen,
3. die wesentlichen Aussagen der Zeugen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht,
4. die wesentlichen Ausführungen der Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. Beschlüsse, die Urteilsformel und deren Verkündung.

(3) Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigefügt, als solche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, wenn sie jedoch eine Urteilsformel enthält, auch von dem etwa bestellten Berichterstatter zu unterschreiben. Ist dieser Berichterstatter verhindert, so genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, so unterschreibt für ihn der Berichterstatter oder ein anderer Beisitzer. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 125

(1) Das Gericht trifft die Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung.

(2) Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden.

(3) Soweit die Parteien den Anspruch anerkennen oder die Berufung zurücknehmen, gilt der Streit als erledigt. Im Falle des § 90 Abs. 6 findet diese Vorschrift nur Anwendung, soweit alle Parteien, im Falle des § 90 Abs. 7, soweit auch die am Rechtsstreit beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände den Anspruch anerkennen oder die Berufung zurücknehmen.

§ 126

(1) Hebt das Gericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Das Versorgungsgericht ist zur Zurückverweisung nur befugt, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

(2) Die Verwaltungsbehörde, an welche die Sache vom Reichsversorgungsgerichte zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 127

(1) Hält das Gericht den Anspruch für begründet, so stellt es in der Regel zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest. Soweit über den Betrag entschieden wird, muß aus der Entscheidung die Art der Berechnung ersichtlich sein.

(2) Das Gericht kann unter Angabe von Gründen sich darauf beschränken, über den Grund des Anspruchs und über alle oder einzelne Grundlagen für die Berechnung der Leistungen zu entscheiden.

(3) In gleicher Weise kann das Gericht sich auf die Entscheidung der Punkte beschränken, die von den Parteien bemängelt werden.

§ 128

Wird nach § 126 die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen oder nach § 127 Abs. 2 nur über den Grund des Anspruchs entschieden, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Leistung von bestimmter Höhe anordnen, wenn der Kläger bedürftig ist. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 129

Will das Versorgungsgericht von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts abweichen oder handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben. Der Abgabebeschluß muß die Rechtsauffassung des Gerichts begründen und den Beteiligten zugestellt werden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet an Stelle des Versorgungsgerichts.

§ 130

(1) Will ein Senat des Reichsversorgungsgerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so hat er die Sache zur Entscheidung an den Großen Senat (§ 34) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

(2) Der verweisende Senat hat in dem Verweisungsbeschlusse die Entscheidung, von der er abweichen will, zu bezeichnen und seine eigene Rechtsauffassung zu begründen.

VI. Beratung und Abstimmung. Verkündung der Entscheidungen

§ 131

(1) Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

(2) Die Beratung und Abstimmung schließen sich unmittelbar an die Verhandlung an und sind nicht öffentlich. Die Anwesenden sind verpflichtet, den Hergang und das Stimmenverhältnis geheimzuhalten. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die bei dem Gerichte zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihnen die Anwesenheit gestattet.

(3) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

§ 132

(1) Das Gericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

(2) Bilden sich in bezug auf Beträge, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für

den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren Betrag abgegebenen Stimmen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Es stimmen in nachstehender Reihenfolge:

1. die Berichterstatter mit Ausnahme des Vorsitzenden, der die Berichterstattung selbst übernommen hat,
2. der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten,
3. der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge,
4. der richterliche Beamte,
5. das Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder der an seiner Stelle mitwirkende Hilfsrichter,
6. der Vorsitzende.

(4) Beim Großen Senat richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe innerhalb derselben Gruppe nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Der dem Dienstalter oder Lebensalter nach Jüngere stimmt zuerst.

§ 133

(1) Niemand darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen und über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

(3) Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

§ 134

Die Entscheidungen werden durch den Vorsitzenden öffentlich verkündet. Dabei werden die Gründe mitgeteilt, soweit es für erforderlich erachtet wird.

VII. Urteil

§ 135

(1) Das Urteil wird schriftlich abgefaßt. Es enthält die Entscheidungsgründe, eine Darstellung des Sachverhalts, soweit sie zur Begründung erforderlich ist, und die hiervon äußerlich zu sondernde Urteilsformel.

(2) Im Eingang des Urteils sind die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter, das Gericht, welches die Entscheidung gefällt hat, und die Mitglieder, welche bei ihr mitgewirkt haben, diese nach § 123 Abs. 2, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

§ 136

(1) Die Urteile des Versorgungsgerichts sind von dem Vorsitzenden der Kammer und dem Berichterstatter zu unterschreiben. Hat der Vorsitzende die Berichterstattung selbst übernommen oder ist der Berichterstatter verhindert, so unterschreibt der Vorsitzende allein. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn ein Beisitzer.

(2) Die Urteile des Reichsversorgungsgerichts werden von dem Vorsitzenden des Senats und den Berichterstattern, falls jedoch nur ein Berichterstatter bestellt ist, noch von einem weiteren Mitglied des Senats unterschrieben. Ist der Vorsitzende oder ein Berichterstatter verhindert, so unterschreibt für das verhinderte Mitglied ein anderes Mitglied des Senats.

§ 137

(1) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Ob zu berichtigen ist, entscheiden ohne mündliche Verhandlung die Mitglieder des Gerichts, die das Urteil unterschrieben haben. Bei Stimmengleichheit ist die Berichtigung abzulehnen.

(3) Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt, ist auf die Urschrift des Urteils und die Ausfertigungen zu setzen oder mit diesen urkundlich zu verbinden.

(4) Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar. Gegen die Verfügung, welche die Berichtigung eines Urteils des Versorgungsgerichts ausspricht, ist die Beschwerde an das Reichsversorgungsgericht gegeben.

§ 138

(1) Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt.

(2) Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt oder mit diesen urkundlich verbunden.

§ 139

Eine Ausfertigung des Urteils soll spätestens drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten zugestellt werden.

§ 140

(1) Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

(2) Die Ausfertigungen erhalten bei den Versorgungsgerichten die Überschrift, die für die Urteile der ordentlichen Gerichte vorgesehen ist. Am Schlusse wird die Ausfertigung mit dem Siegel des Versorgungsgerichts versehen und von dem Vorsitzenden der Kammer, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben.

(3) Hat die oberste Landesverwaltungsbehörde bestimmt, daß die Ausfertigungen von einem Büro- oder Kanzleibeamten des Versorgungsgerichts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschriften gefertigte Abschrift zu setzen:

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt."

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

(4) Beim Reichsversorgungsgerichte werden die Ausfertigungen der Urteile mit der Überschrift versehen:

„Im Namen des Deutschen Volkes!"

(5) Sie enthalten neben dem Siegel des Reichsversorgungsgerichts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift
Das Reichsversorgungsgericht
der .... Senat."

(6) Die Ausfertigungen vollzieht ein vom Präsidenten bestimmter Beamter.

§ 141

Grundsätzliche Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts werden amtlich veröffentlicht. Der Senat entscheidet darüber, ob die Entscheidung grundsätzlich ist; über die Veröffentlichung beschließt das Präsidium (§ 33).

VIII. Gebühren und Kosten

§ 142

Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist gebührenfrei.

§ 143

(1) Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner die Kosten der Rechtsverfolgung im Spruchverfahren zu erstatten hat.

(2) Im Falle des § 90 Abs. 6 haften Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) anteilig; für den Anteil der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ist die im § 18 Abs. 4 des Kriegspersonenschädengesetzes für die Verteilung der Kosten der Versorgung vorgesehene oder zugelassene Regelung maßgebend.

(3) Wenn in den Fällen des § 90 Abs. 7 nur die Gemeinde oder der Gemeindeverband Berufung eingelegt hat, ist diese Körperschaft zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Hat eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband neben dem Lande Berufung eingelegt, so finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung. In diesem Falle können die durch die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes entstandenen besonderen Kosten diesen Körperschaften auferlegt werden.

(4) Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in der Entscheidung festgesetzt. Wird die Sache ohne Entscheidung zur Hauptsache erledigt, so wird auf Antrag über die Erstattung durch Urteil entschieden.

§ 144

(1) Ist der Kläger auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts in der mündlichen Verhandlung oder zu einer Beweisaufnahme erschienen, so werden ihm bare Auslagen und entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in angemessenem Umfang als gerichtliche Kosten vergütet. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen und insbesondere anordnen, daß die Vergütung nach den für Zeugen geltenden Vorschriften erfolgt.

(2) Ist der Kläger ohne Anordnung in der mündlichen Verhandlung erschienen, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 Anwendung, sofern ihm keine außergerichtlichen Kosten (§ 143) zugesprochen sind und das Gericht feststellt, daß sein Erscheinen für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war. Wird diese Feststellung in der mündlichen Verhandlung über die Hauptsache nicht ausdrücklich getroffen, so gilt die Vergütung endgültig als abgelehnt.

(3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Gegen seine Verfügung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

IX. Gebühren der Rechtsanwälte

§ 145

(1) Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor den Spruchbehörden beträgt für jede Instanz eine bis einhundert Reichsmark.

(2) Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes der Spruchbehörde kann der Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

(3) Werden mehrere Streitfälle zwischen denselben Parteien zu gemeinsamer Verhandlung und Ent-

scheidung verbunden, so werden die Vergütung und die Entschädigung für die Instanz nur einmal gewährt.

(4) Auslagen, wie Schreib- und Postgebühren und Reisekosten, werden nicht besonders erstattet, sind jedoch bei der Bemessung der Vergütung und der Entschädigung zu berücksichtigen.

(5) Eine Vereinbarung, nach der Vergütung, Entschädigung oder Auslagen über diese Vorschriften hinaus zu zahlen sind, ist nichtig.

X. Besonderes Verfahren beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen und Ansprüchen aus der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung

§ 146

(1) Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Versorgung nach den Versorgungsgesetzen oder nur die Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung in Betracht und haben sowohl die Versorgungsbehörden wie die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung den Anspruch rechtskräftig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einer Versorgungsbehörde erlassen war, das Reichsversorgungsgericht die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

(2) Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversicherungsamts bezeichnete nichtständige Mitglieder dieses Amtes, und zwar ein Arbeitgeber und ein Versicherter aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung (§ 87 Abs. 1, § 89 der Reichsversicherungsordnung), als weitere Beisitzer zuzuziehen.

(3) Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Versorgungsberechtigte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

§ 147

(1) Kommt statt der Versorgung nach den Versorgungsgesetzen oder neben ihr wegen desselben Schadens eine Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung in Frage, so können die mit der Sache befaßten Versorgungsbehörden in jeder Lage des Verwaltungs- oder Spruchverfahrens dem Träger der Unfallversicherung die Verhandlungen mitteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht auffordern. Lehnt dieser die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht innerhalb eines Monats, so ist die Sache durch das Reichsversorgungsgericht zu entscheiden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet über die erhobenen Ansprüche in ihrem vollen Umfang. Es kann dabei den Träger der Unfallversicherung zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 146 Absätze 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

Dritter Teil

Erster Abschnitt

Schutz- und Strafvorschriften

§ 148

(1) Beisitzer der Spruchbehörden, die ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen sich einfinden oder der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe in Geld und mit Auferlegung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

(2) Die Strafe wird beim Versorgungsgerichte durch den Vorsitzenden, beim Reichsversorgungsgerichte durch den Präsidenten ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist sie aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Versorgungsgerichts ist die Beschwerde an die oberste Landesverwaltungsbehörde zulässig. Die Vorschrift des § 74 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 149

(1) Macht ein Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten seinem Arbeitgeber von der Einladung zu Sitzungen der Spruchbehörden ohne schuldhaftes Zögern Mitteilung, so gibt diesem das Fernbleiben keinen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

(2) Arbeitgeber und ihre Vertreter, die vorsätzlich einen bei ihnen beschäftigten Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten in der Ausübung des Amtes beschränken oder wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 150

Wer unbefugt offenbart, was ihm vermöge seiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Versorgungsbehörde über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekanntgeworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde ein.

Zweiter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 151

(1) Die §§ 1703a und 1737a der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

(2) In die Reichsversicherungsordnung werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 1706a

Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Unfallentschädigung oder nur die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Betracht und haben sowohl die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung wie die Versorgungsbehörden den Anspruch endgültig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einem Träger oder einer Spruchbehörde der Unfallversicherung erlassen war, ein Spruchsenat des Reichsversicherungsamts die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts bezeichnete Beisitzer dieses Gerichts, und zwar je eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person und ein Versorgungsberechtigter (§§ 29 und 30 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922) als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung des Reichsversorgungsgerichts.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Verletzte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

§ 1738a

Kommt statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Schadens die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Frage, so können die mit der Sache befaßten Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung in jeder Lage des Feststellungs- oder Spruchverfahrens der nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 zuständigen Verwaltungsbehörde die Verhandlungen mitteilen und sie zur Anerkennung der Versorgungspflicht auffordern. Lehnt diese die Versorgung ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb eines Monats, so ist durch einen Spruchsenat des Reichsversicherungsamts zu entscheiden. Der Senat entscheidet über die erhobenen Ansprüche in vollem Umfang. Er kann dabei den Reichsfiskus zur Gewährung der Versorgung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 1706a Absätze 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

§ 152

Bei dem Streite zwischen einer Krankenkasse und dem Reiche über Ersatzansprüche (§ 17 des Reichsversorgungsgesetzes) finden die Vorschriften des § 49 über die Vertretung des Reichsfiskus im Spruchverfahren Anwendung.

§ 153

(1) Weitere Bestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister. Für die Versorgung der in den auf Grund des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1329) vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebieten und im Saargebiet wohnenden oder wohnhaft gewesenen Personen kann er auch von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Anordnungen treffen.

(2) Die oberste Landesverwaltungsbehörde kann die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben auf andere Stellen übertragen.

§§ 154 bis 160

(fortgefallen)

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1934 | Nr. 127

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 12. November 1934.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird verordnet:

§ 1

(1) Außerdeutsche Kraftfahrzeuge sind zum vorübergehenden Verkehr im Reichsgebiet im Sinn des § 14 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 455) zugelassen, wenn sie einen von zuständiger Stelle ausgestellten

a) Internationalen Zulassungsschein (Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 — Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1234)

oder

b) ausländischen Zulassungsschein

haben.

(2) Der ausländische Zulassungsschein muß Namen und Anschrift des Eigentümers, Hersteller und Fabriknummer des Fahrgestells, die Art des Antriebs, die Leistung der Antriebsmaschine in Pferdestärken oder, bei Verbrennungsmaschinen, statt dessen den Hubraum, das Eigengewicht des Fahrzeugs und die zulässige Belastung (Kilogramm oder Personenzahl einschließlich Führer) angeben.

(3) Ist der ausländische Zulassungsschein nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß er mit einer Übersetzung durch einen deutschen Konsul im Ausstellungsstaat, durch einen international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder durch eine vom Reichsverkehrsminister bestimmte Stelle verbunden sein.

§ 2

(1) Außerdeutsche Kraftfahrzeuge mit Internationalem Zulassungsschein müssen an der Rückseite außer ihrem heimischen Kennzeichen ein der Anlage C des Internationalen Abkommens entsprechendes Nationalitätszeichen (Anlage) führen; diese Kennzeichen müssen beleuchtet werden, sobald sie bei Tageslicht nicht mehr erkennbar sind. Anlage (S. 1140)

(2) Kraftfahrzeuge mit ausländischem Zulassungsschein müssen ein deutsches Kennzeichen führen, das nach den Bestimmungen des § 6 von deutschen Zollstellen ausgegeben wird. Ihre heimischen Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

§ 3

Außerdeutsche Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in Gewicht und Abmessungen dem § 7, § 8 Absätze 1, 3 bis 5 und § 9 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen.

§ 4

(1) Außerdeutsche Kraftfahrzeugführer dürfen vorübergehend im Reichsgebiet ein Kraftfahrzeug führen, wenn sie

a) einen von zuständiger Stelle ausgestellten Internationalen Führerschein (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens) haben

oder

b) eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nachweisen (Fahrausweis).

(2) Für ausländische Fahrausweise, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Die Führer haben die deutschen Verkehrsvorschriften zu befolgen; das Öffnen am Kraftfahrzeug etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 5

Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr; der Zeitablauf beginnt

a) bei Internationalen Zulassungs- und Führerscheinen mit dem Ausstellungstage,

b) bei ausländischen Zulassungsscheinen und Fahrausweisen mit dem Tage des Grenzübertritts.

§ 6

(1) Das nach § 2 Abs. 2 auszugebende Kennzeichen (Muster 1) ist länglichrund und ist nach den Ziffern 3 und 4 der Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) zum § 16 Abs. 1 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung anzubringen und zu beleuchten. Muster 1 (S. 1143)

(2) Länglichrunde Kennzeichen werden nur gegen eine Gebühr und gegen Leistung einer Sicherheit für die Rückgabe in brauchbarem Zustande ausgegeben. Der Reichsminister der Finanzen erläßt Vorschriften über die Höhe der Gebühr sowie über die Leistung und Rückgabe der Sicherheit. Die Ausgabe des Kennzeichens, die Zahlung der Gebühr und Leistung der Sicherheit sind auf einer auszuhändigenden Bescheinigung (Muster 2) oder, wenn eine Steuerkarte ausgestellt worden ist, auf dieser zu vermerken. Muster 2 (S. 1144)

(3) Kennzeichen und Bescheinigung oder Steuerkarte sind beim Verlassen des Reichsgebiets an die nächste für Ausgabe dieser Kennzeichen zuständige Stelle abzuliefern und von dieser an die Ausgabestelle zurückzusenden, es sei denn, daß für das Kraftfahrzeug in Deutschland nach § 7 Abs. 1 Abschnitt b und Abs. 2 ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt worden ist.

§ 7

(1) Kraftfahrzeuge erhalten den Internationalen Zulassungsschein, wenn sie den Anforderungen des Artikels 3 des Internationalen Abkommens entsprechen, und wenn sie

a) als deutsche Kraftfahrzeuge nach § 14 ff. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung zugelassen sind

oder

b) als außerdeutsche Kraftfahrzeuge nach § 1 ins Reichsgebiet gekommen und nach den §§ 2 und 6 ein länglichrundes Kennzeichen erhalten haben.

Sie haben beim Verkehr im Ausland außer dem deutschen Kennzeichen an der Rückseite das deutsche Nationalitätszeichen (Artikel 5 und Anlage C des Internationalen Abkommens) zu führen (Muster 3). Muster 3 (S. 1145)

(2) Soll ein zum Verkehr noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt werden, so kann der Internationale Zulassungsschein zugleich mit der Zulassung beantragt werden. Die Zulassung erfolgt nach § 14 ff. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung; jedoch ist der Kraftfahrzeugbrief, sofern die Zulassungsstelle nicht auf ihn verzichtet, der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge beim Statistischen Reichsamt zur Einziehung abzuliefern; im übrigen tritt an Stelle des deutschen Kraftfahrzeugscheins der Internationale Zulassungsschein und an Stelle des Kennzeichens für deutsche Kraftfahrzeuge das durch Vermittlung der zuständigen Zollstelle ausgegebene länglichrunde Kennzeichen.

(3) Der Antrag auf Erteilung des Internationalen Zulassungsscheins ist nach Muster 4 zu stellen; dem Antrag ist der Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Muster 4 (S. 1146)

§ 8

(1) Deutsche Kraftfahrzeugführer erhalten den Internationalen Führerschein, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Außerdeutschen Kraftfahrzeugführern kann der Internationale Führerschein erteilt werden,

a) wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

und

b) wenn sie eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nachweisen; für den Fahrausweis gilt, wenn er nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, § 1 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Der Antrag ist nach Muster 5 zu stellen; dem Antrag sind ein Lichtbild (Brustbild, 45 × 45 mm) und der Führerschein oder der ausländische Fahrausweis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Muster 5 (S. 1147)

§ 9

Internationale Zulassungs- und Führerscheine müssen nach Muster 6 und 7 in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen ausgestellt werden. Der Internationale Führerschein ist für die Klasse A (Artikel 7 des Internationalen Ab- Muster 6 u. 7 (S. 1148, 1155)

kommens) dem Inhaber der deutschen Fahrerlaubnis für die Klasse 3, für die Klasse B dem Inhaber der deutschen Fahrerlaubnis für die Klasse 2 und für die Klasse C dem Inhaber der deutschen Fahrerlaubnis für die Klasse 1 auszustellen; dem Inhaber der deutschen Fahrerlaubnis für die Klasse 3 kann auch der Internationale Führerschein für die Klasse B erteilt werden.

§ 10

Der Führer hat die für sich und das Kraftfahrzeug erforderlichen Ausweispapiere mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 11

(1) Erweist sich ein außerdeutsches Kraftfahrzeug als unvorschriftsmäßig, so ist nach § 5 Abs. 4 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung zu verfahren; muß der Betrieb des Kraftfahrzeugs untersagt werden, so wird der (ausländische oder Internationale) Zulassungsschein an die ausstellende Stelle zurückgesandt.

(2) Erweist sich ein außerdeutscher Kraftfahrzeugführer als ungeeignet, so ist ihm nach § 1 Abs. 3 Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung die Führung von Kraftfahrzeugen zu untersagen, oder es sind ihm die erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Die Untersagung ist auf dem ausländischen Fahrausweis, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen mitzuteilen.

(3) In Deutschland ausgestellte Internationale Zulassungs- und Führerscheine sind, wenn der Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder das Führen eines Kraftfahrzeugs untersagt (die Fahrerlaubnis entzogen) wird, der untersagenden Behörde abzuliefern.

§ 12

(1) Kraftfahrzeuge dürfen zum vorübergehenden Verkehr im Reichsgebiet nur auf einer Zollstraße hereinkommen und sind unverzüglich dem nächsten Grenzzollamt zur Prüfung vorzuführen.

(2) Im Zollgrenzbezirk haben die Beamten der Grenzzollverwaltung dieselben Befugnisse wie die Polizeibeamten über alle auf öffentlichen Straßen verkehrenden Kraftfahrzeuge und ihre Führer, gleichviel, ob sie dem internationalen Verkehr dienen oder nicht.

(3) Soweit und solange eine reichsrechtliche Regelung fehlt, bestimmen die obersten Landesbehörden die zur Erteilung der Internationalen Zulassungs- und Führerscheine zuständigen Behörden.

§ 13

Der Reichsverkehrsminister oder die von ihm bestimmten Stellen können Ausnahmen von dieser Ordnung allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle genehmigen.

§ 14

Wer Vorschriften dieser Ordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 24. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 481) nebst späteren Änderungen und die Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 27. November 1930 (Reichsministerialbl. S. 670) außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund des § 16 der genannten Verordnung getroffenen Sonderbestimmungen unberührt.

Berlin, den 12. November 1934.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Anlage
(zum § 2 Abs. 1)

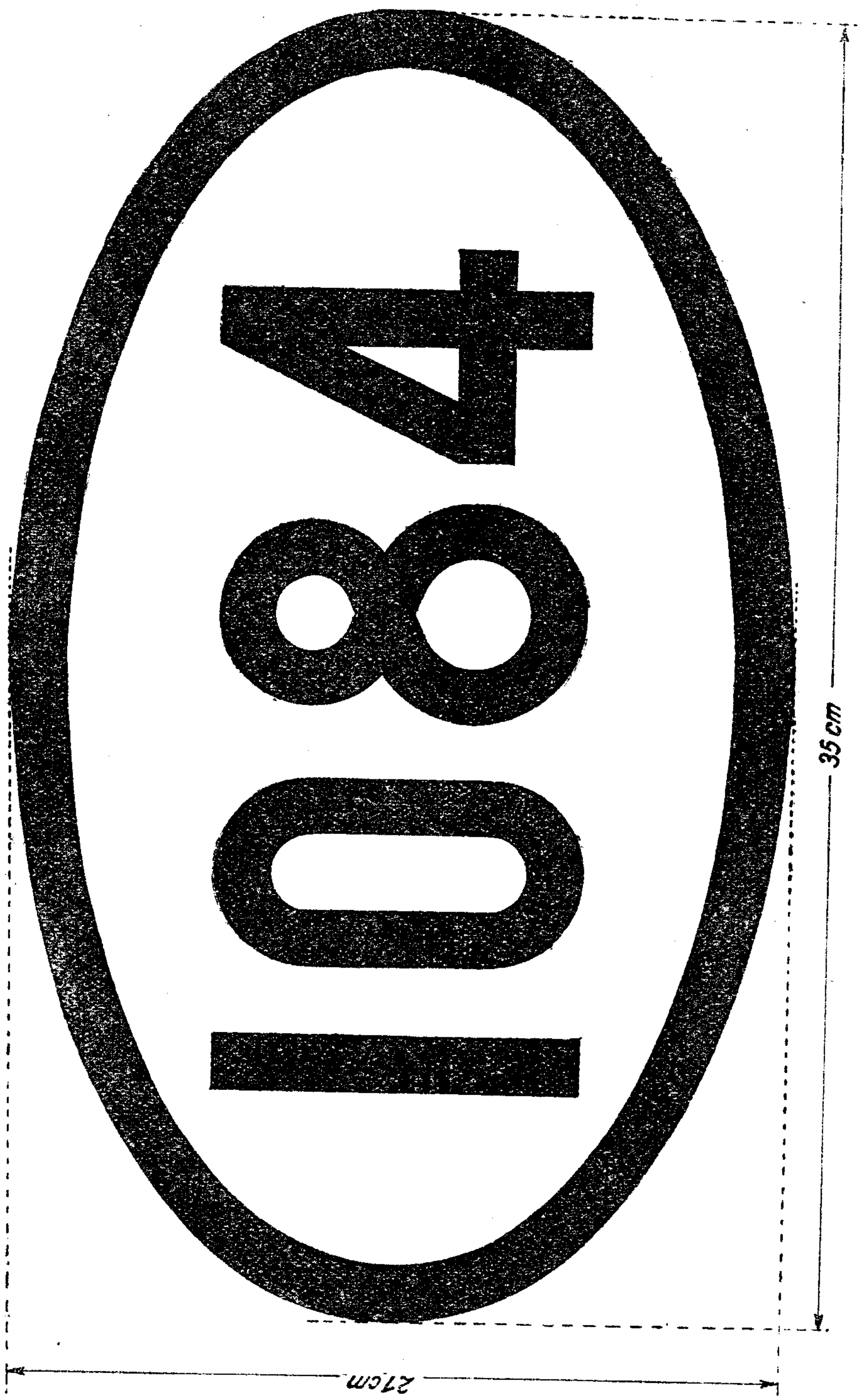
Verzeichnis
der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens (Nationalitätszeichen)

Staaten oder Gebiete, die hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellen	Nationalitätszeichen
Deutsches Reich	D
Ägypten	ET
Albanien	AL
Belgien	B
— Kolonie Belgisch Kongo und das von der Belgischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Ruanda-Urundi	CB
Brasilien	BR
Bulgarien	BG
Chile	RCH
Dänemark	DK
Danzig	DA
Estland	EW
Finnland	SF
Frankreich nebst Kolonien sowie Algerien, Tunis und Marokko	F
— Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Kamerun	TC
— Das von der Französischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Togo	TT
— Die von der Französischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Syrien und Libanon	SL
Griechenland	GR
Großbritannien und Nord-Irland	GB
— Insel Alderney	GBA
— Guernsey	GBG
— Jersey	GBJ
— Man	GBM
— Basutoland	BL
— Betschuanaland-Protektorat	BP
— Ceylon	CL
— Cypern	CY
— Gambia	WAG
— Gibraltar	GBZ
— Goldküste sowie Aschanti und Nordgebiete	WAC
— Hongkong	HK
— Jamaica (einschließlich der Turks- und Caicos-Inseln sowie der Cayman-Inseln)	JA

Staaten oder Gebiete, die hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellen	Nationalitätszeichen
Großbritannien, Kenya, Nyassaland, Uganda, Zanzibar, Nord-Rhodesien	EA
— Malta	GBY
— Straits Settlements	SS
— Süd-Rhodesien	SR
— Swaziland	SD
— Trengganu	TU
— Windward-Inseln:	
Grenada	WG
St. Lucia	WL
St. Vincent	WV
— Britisch-Indien (ohne die Gebiete der unter der Suzeränität Ihrer Britannischen Majestät stehenden Fürsten oder Herrscher)	BI
— Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Tanganyika	EA
— Das von der Britischen Regierung verwaltete Mandatsgebiet Togo	WAC
— Die verbündeten Malayischen Staaten (Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor)	FM
— Die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Malayischen Staaten:	
Johore	JO
Kedah	KD
Kelantan	KL
Perlis	PS
Irak	IRQ
Der Irische Freistaat	SE
Italien nebst Kolonien und Besitzungen	I
Jugoslawien	Y
Kuba	C
Lettland	LR
Liechtenstein	FL
Litauen	LT
Luxemburg	L
Monaco	MC
Die Niederlande	NL
— Niederländisch Indien	IN
Norwegen	N
Österreich	A
Palästina	M
Polen	PL
Portugal	P
— Angola	PAN
— Moçambique	MOC

Staaten oder Gebiete, die hinsichtlich der Zulassung von Kraftfahrzeugen eine besondere Einheit darstellen	Nationalitätszeichen
Rumänien	R
Saargebiet	SA
Schweden	S
Schweiz	CH
Siam	SM
Spanien	E
— Spanische Zone von Marokko	ME
Staat der Vatikanstadt	V
Südafrikanische Union	SAU
Tschechoslowakei	ČS
Türkei	TR
Ungarn	H
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken	SU
Uruguay	U

Muster 1
(zum § 6 Abs. 1)



Muster 2
(zum § 6 Abs. 2)

(Vorderseite)

(Auf hellgrauem Schreibleinenpapier, Breite 148 mm, Höhe 105 mm)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

eingetragen worden.

.... RM Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens ist gezahlt und gebucht unter Nr. ....

.... RM Sicherheit für die Rückgabe des Kennzeichens ist in bar geleistet und gebucht unter Nr. ....

...................., den .... 19.......

....
(Name der Behörde — Zollamt, Zollkasse —)

(Stempel der Behörde)

....
(Unterschrift)

Ausgegangen am .... 19.......

Das Kennzeichen ist abgenommen worden. .... RM Sicherheit ist zurückgezahlt worden.

(Stempel der Behörde)

....
(Unterschrift)

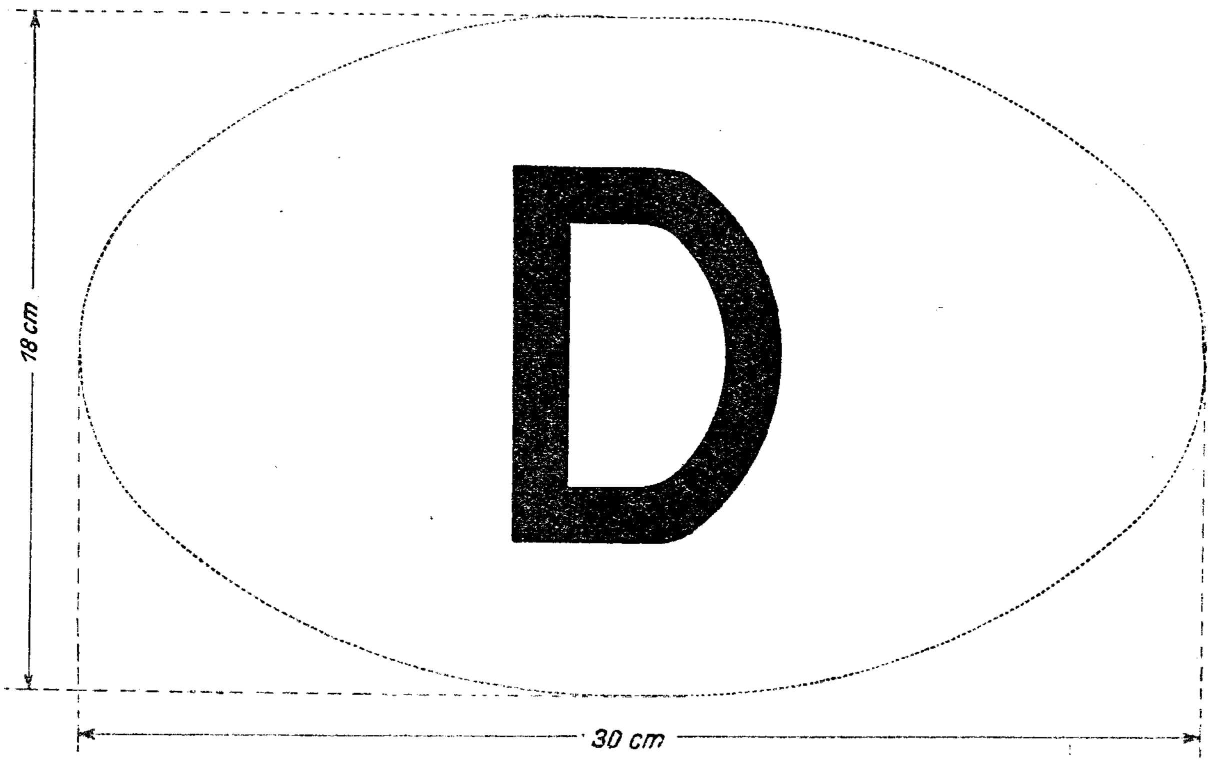
(Rückseite)

Name und Anschrift des Eigentümers	
Hersteller des Fahrgestells	
Fabriknummer des Fahrgestells	
Art des Antriebs	
Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors	
Eigengewicht des Fahrzeugs in kg	
Zulässige Belastung (kg oder Personenzahl einschl. Führer)	

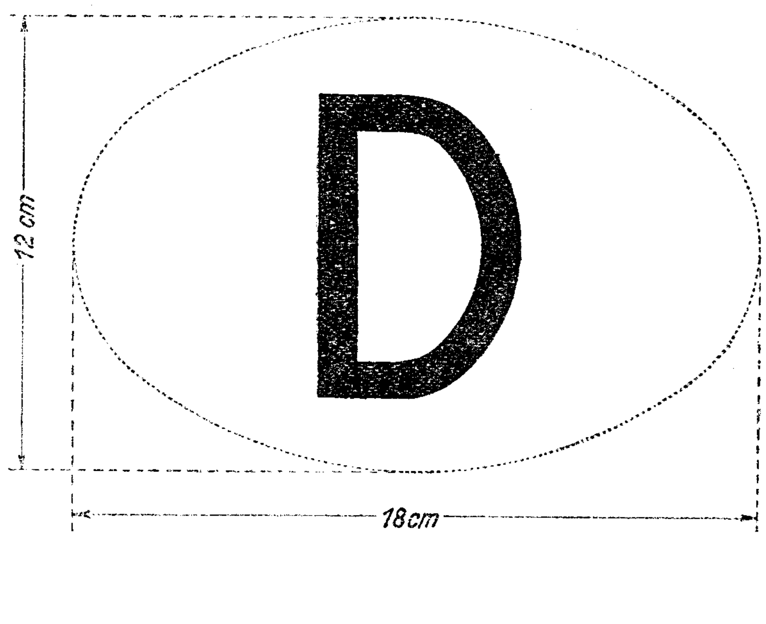
Muster 3

(zum § 7 Abs. 1)

a) Für Kraftwagen



b) Für Krafträder



Muster 4
(zum § 7 Abs. 3)

..................................., den .... 19.........

.... Straße (Platz) Nr. ....

Ich beantrage als Eigentümer des nachstehend beschriebenen, zum Verkehr auf öffentlichen Straßen im Deutschen Reich zugelassenen Kraftfahrzeugs, mir für dieses Fahrzeug einen Internationalen Zulassungsschein nach § 7 der Verordnung über internationalen Kraftzeugverkehr vom 12. November 1934 auszustellen:

Eigentümer
- Name: ....
- Vorname: ....
- Anschrift: ....

Art des Fahrzeugs: ....

Bezeichnung des Herstellers des Fahrgestells: ....

Angabe des Typs des Fahrgestells: ....

Nummer in der Typenreihe oder Fabriknummer des Fahrgestells: ....

Motor
- Anzahl der Zylinder: ....
- Nummer des Motors: ....
- Kolbenhub: ....
- Zylinderbohrung: ....
- Leistung in PS: ....

Aufbauten
- Form: ....
- Farbe: ....
- Gesamtzahl der Plätze: ....

Eigengewicht des Fahrzeugs (in Kilogramm): ....

Zulässiges Gesamtgewicht in Kilogramm, wenn es 3 500 Kilogramm übersteigt: ....

Deutsches Kennzeichen: ....

Den Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) — in Urschrift — in amtlich beglaubigter Abschrift — füge ich bei*).

....
(Unterschrift des Antragstellers)

An

d........ (Verwaltungsbehörde)

....

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Muster 5
(zum § 8 Abs. 3)

...., den .... 19........

.... Straße (Platz) Nr. ....

Ich beantrage, mir einen Internationalen Führerschein*) nach § 8 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 auszustellen.

Name: ....

Vorname: ....

Ort der Geburt: ....

Tag der Geburt: ....

Anschrift: ....

Den Führerschein (Fahrausweis) — in Urschrift — in amtlich beglaubigter Abschrift**) — und ein Lichtbild***) füge ich bei.

....
(Unterschrift des Antragstellers)

An

d........ (Verwaltungsbehörde)

....

---

*) Der Inhaber der deutschen Fahrerlaubnis für die Klasse 3 erhält im allgemeinen nur den Internationalen Führerschein für die Klasse A (Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3500 Kilogramm nicht übersteigt); will er im Ausland ein zur deutschen Führerscheinklasse 3 gehörendes Kraftfahrzeug mit mehr als 3500 Kilogramm Gesamtgewicht führen, so ist dies in dem Antrage anzugeben.

**) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

***) Das Lichtbild muß ein Brustbild in Größe von etwa 45 Millimeter im Geviert und unaufgezogen sein.

Muster 6

(zum § 9)

(Seite 1)

Deutsches Reich

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Zulassungsschein

Internationales Abkommen vom 24. April 1926

Ausstellung des Scheins

Ort: ....

Tag: ....

Stempel der Behörde

....

(Name der Verwaltungsbehörde)

....

(Unterschrift)

(Seite 2)

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Liste der Vertragsstaaten:

Ägypten, Albanien, Belgien nebst Kolonie Belgisch Kongo und dem von der Belgischen Regierung verwalteten Mandatsgebiet Ruanda-Urundi, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Frankreich nebst Kolonien sowie Algerien, Tunis und Marokko, die von der Französischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Kamerun, Togo, Syrien und Libanon, Griechenland, Großbritannien und Nord-Irland nebst den Inseln Alderney, Guernsey, Jersey und Man, Basutoland, Betschuanaland-Protektorat, Ceylon, Cypern, Gambia, Gibraltar, Goldküste sowie Aschanti und Nordgebiete, Hongkong, Jamaica (einschl. der Turks- und Caicos-Inseln sowie der Cayman-Inseln), Kenya, Nyassaland, Uganda, Zanzibar, Nord-Rhodesien, Malta, Straits Settlements, Süd-Rhodesien, Swaziland, Trengganu, Windward-Inseln (Grenada, St. Lucia, St. Vincent), Britisch-Indien (ohne die Gebiete der unter der Suzeränität Ihrer Britannischen Majestät stehenden Fürsten oder Herrscher), die von der Britischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Tanganyika und Togo, die verbündeten Malayischen Staaten (Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor), die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Malayischen Staaten (Johore, Kedah, Kelantan, Perlis), Irak, der Irische Freistaat, Italien nebst Kolonien und Besitzungen, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, die Niederlande nebst Niederländisch Indien, Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Portugal nebst Angola und Moçambique, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Siam, Spanien nebst der Spanischen Zone von Marokko, der Staat der Vatikanstadt, die Südafrikanische Union, die Tschechoslowakei, die Türkei, Ungarn, die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay.

(Seite 3)

Eigentümer oder Halter
- Name .... (1)
- Vorname .... (2)
- Wohnort .... (3)

Art des Fahrzeugs .... (4)

Bezeichnung des Herstellers des Fahrgestells .... (5)

Angabe des Typs des Fahrgestells .... (6)

Nummer in der Typenreihe oder Fabriknummer des Fahrgestells .... (7)

Motor ....
- Anzahl der Zylinder .... (8)
- Nummer des Motors .... (9)
- Kolbenhub .... (10)
- Zylinderbohrung .... (11)
- Leistung in PS .... (12)

Aufbauten
- Form .... (13)
- Farbe .... (14)
- Gesamtzahl der Plätze .... (15)

Leergewicht des Fahrzeugs (in Kilogramm) .... (16)

Gewicht des Fahrzeugs bei voller Belastung (in Kilogramm), sofern es 3 500 Kilogramm übersteigt ... . (17)

Polizeiliches Kennzeichen .... (18)

(Seite 4)

.... (1)

.... (2)

.... (3)

.... (4)

.... (5)

.... (6)

.... (7)

.... (8)

.... (9)

.... (10)

.... (11)

.... (12)

.... (13)

.... (14)

.... (15)

.... (16)

.... (17)

.... (18)

Anmerkung: Auf Seite 4 und den folgenden Seiten ist der Wortlaut der Seite 3 zu wiederholen, und zwar übersetzt in so viele Sprachen wie nötig, damit der Internationale Zulassungsschein auf dem Gebiet aller an dem Abkommen beteiligten, auf Seite 2 aufgeführten Staaten benutzt werden kann.

(Neue Seite)

Visa beim Eintritt (in allen Sprachen)

....

....

....

....

(1) Land (in allen Sprachen)

....

....

(2) Ort (in allen Sprachen)

....

....

(3) Tag (in allen Sprachen)

....

....

(4) Unterschrift (in allen Sprachen)

....

....

(5) Stempel (in allen Sprachen)

....

....

(1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) ....

(5)

(Neue Seite)

(1)	(1) ....
(2)	(2) ....
(3)	(3) ....
(5) (4)	(5) (4) ....
(1)	(1) ....
(2)	(2) ....
(3)	(3) ....
(5) (4)	(5) (4) ....

Bemerkung: Das Muster enthält für die Eintrittsvisa 5 gleiche Seiten.

Letzte Seite (zum Herausklappen eingerichtet)

.... (1)

.... (2)

.... (3)

.... (4)

.... (5)

.... (6)

.... (7)

.... (8)

.... (9)

.... (10)

.... (11)

.... (12)

.... (13)

.... (14)

.... (15)

.... (16)

.... (17)

.... (18)

Muster 7
(zum § 9)

(Seite 1)

Deutsches Reich

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Führerschein

Internationales Abkommen vom 24. April 1926

Ausstellung des Scheins

Ort: ....

Tag: ....

Stempel der Behörde

....
(Name der Verwaltungsbehörde)

....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an für die Führung von Fahrzeugen der auf der letzten Seite angegebenen Klasse oder Klassen gültig.

Liste der Vertragsstaaten:

Ägypten, Albanien, Belgien nebst Kolonie Belgisch Kongo und dem von der Belgischen Regierung verwalteten Mandatsgebiet Ruanda-Urundi, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Frankreich nebst Kolonien sowie Algerien, Tunis und Marokko, die von der Französischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Kamerun, Togo, Syrien und Libanon, Griechenland, Großbritannien und Nord-Irland nebst den Inseln Alderney, Guernsey, Jersey und Man, Basutoland, Betschuanaland-Protektorat, Ceylon, Cypern, Gambia, Gibraltar, Goldküste sowie Aschanti und Nordgebiete, Hongkong, Jamaica (einschl. der Turks- und Caicos-Inseln sowie der Cayman-Inseln), Kenya, Nyassaland, Uganda, Zanzibar, Nord-Rhodesien, Malta, Straits Settlements, Süd-Rhodesien, Swaziland, Trengganu, Windward-Inseln (Grenada, St. Lucia, St. Vincent), Britisch-Indien (ohne die Gebiete der unter der Suzeränität Ihrer Britannischen Majestät stehenden Fürsten oder Herrscher), die von der Britischen Regierung verwalteten Mandatsgebiete Tanganyika und Togo, die verbündeten Malayischen Staaten (Negri Sembilan, Pahang, Perak und Selangor), die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Malayischen Staaten (Johore, Kedah, Kelantan, Perlis), Irak, der Irische Freistaat, Italien nebst Kolonien und Besitzungen, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, die Niederlande nebst Niederländisch Indien, Norwegen, Österreich, Palästina, Polen, Portugal nebst Angola und Moçambique, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Siam, Spanien nebst der Spanischen Zone von Marokko, der Staat der Vatikanstadt, die Südafrikanische Union, die Tschechoslowakei, die Türkei, Ungarn, die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay.

Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

(Seite 3)

Angaben über den Führer

Lichtbild

Stempel der Behörde

Name .... (1)

Vorname .... (2)

Ort der Geburt .... (3)

Tag der Geburt .... (4)

Wohnort .... (5)

Anmerkung zu Seite 3 und 4:

Dieses Blatt ist zu wiederholen, übersetzt in so viele Sprachen wie nötig, damit der Internationale Führerschein auf dem Gebiet aller an dem Abkommen beteiligten, auf Seite 2 aufgeführten Staaten benutzt werden kann.

(Seite 4)

(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen) ....

der vorstehend durch die Behörde von (Land) ....

einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht, Kraftfahrzeuge auf dem Gebiete des (Land) ....

zu führen, aberkannt, weil ....

....

....

Ort: ....

Tag: ....

Stempel der Behörde

....
(Unterschrift)

(Neue Seite)

(1) A. Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 Kilogramm nicht übersteigt. (In allen Sprachen.)

(2) B. Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 Kilogramm übersteigt. (In allen Sprachen.)

(3) C. Krafträder, mit oder ohne Beiwagen. (In allen Sprachen.)

Letzte Seite (zum Herausklappen eingerichtet)

A (1)	B (2)	C (3)
Stempel der Behörde	Stempel der Behörde	Stempel der Behörde

.... (1)

.... (2)

.... (3)

.... (4)

.... (5)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1934	Nr. 128

Inhalt

Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung. Vom 15. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Hochzuchtsaatgut und von anerkannter Saatware — mit Ausnahme von Rübensamen —, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art nach dem 30. November 1934 für die Ernte 1935 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in der Ernte 1935 anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, § 562 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

(2) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(3) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1936, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 18 und 19a der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der im § 1 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte keine Anwendung.

(2) Die in der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und in der Osthilfegesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen Ansprüchen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Art in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen; die Vorschriften, wonach ein Bürge die Be-

friedigung des Gläubigers verweigern kann, finden auf Bürgschaften für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art keine Anwendung. Der Gläubiger ist an einem Entschuldungsverfahren nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung wegen der Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art nicht beteiligt.

(3) Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

Berlin, den 15. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Zehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Vom 9. November 1934.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (§ 1 Abs. 2 der Hauptverordnung, § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung), werden bis zum 30. Juni 1935 verlängert.

Berlin, den 9. November 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft. Vom 14. November 1934*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Überwachungsstelle für Lederwirtschaft kann für Versteigerungen von Fellen und Häuten der Nr. 153 des Deutschen Zolltarifs die maßgebenden höchstzulässigen Preise verbindlich feststellen und dabei Preisverschiedenheiten ausgleichen, die sie für unangemessen erachtet.

(2) Die Überwachungsstelle kann ferner die für den Verkauf außerhalb der Versteigerungen höchstzulässigen Preise von Fellen und Häuten der Tarifnr. 153 zu den auf Versteigerungen höchstzulässigen Preisen in ein angemessenes Verhältnis bringen. Sie kann hierzu die für den Verkauf außerhalb der Versteigerungen höchstzulässigen Preise festsetzen.

(3) Die auf Versteigerungen höchstzulässigen Preise sind von den Leitern der Versteigerungen in den Versteigerungsräumen durch Aushang bekanntzumachen. Die Anordnungen, die die Überwachungsstelle zur Festsetzung der höchstzulässigen Preise gemäß Abs. 2 trifft, sind von ihr im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 2

Bei Verkäufen von Fellen und Häuten der Tarifnr. 153 von Zwischen- und Fertigerzeugnissen daraus sowie den aus ihnen hergestellten Waren durch Personen, die sich nicht handelsüblicherweise in die Verteilung eingeschaltet haben, darf höchstens der Preis berechnet werden, zu dem der Verkäufer eingekauft hat.

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Wer beim Kauf oder Verkauf von Fellen und Häuten der Tarifnr. 153 im Inlandverkehr einen höheren Preis als den nach § 1 dieser Verordnung als höchstzulässigen Preis geltenden Preis fordert, gewährt, verspricht oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 der vorliegenden Verordnung findet die Strafvorschrift des § 2 der Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der Lederwirtschaft vom 20. April 1934 Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1934.

Der Reichskommissar für
Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 268 vom 15. November 1934.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933. Vom 14. November 1934.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird folgendes verordnet:

§ 10 Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 212) erhält folgenden Zusatz: „Der Reichsminister des Innern kann für das Schlachten der Kälber auf Antrag der obersten Landesbehörden in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.“

Berlin, den 14. November 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 14. November 1934.

Auf Grund des § 44 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird das Folgende bestimmt:

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen (Krafträder und Dreiradkraftfahrzeuge), wenn der Hubraum 200 Kubikzentimeter nicht übersteigt;“

2. § 2a erhält folgende Fassung:

„Personenkraftfahrzeuge (ausgenommen Kraftomnibusse) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen worden sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerschuldner ist der, für den das Kraftfahrzeug durch Erteilung des Kraftfahrzeugscheins (Zulassungsscheins) zugelassen ist. Ist ein Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) nicht erteilt, so ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs Steuerschuldner.

(2) Hat der, dem der Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) erteilt ist, oder der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt oder benutzt ein anderer das Kraftfahrzeug widerrechtlich, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.“

4. Im § 4 Abs. 1 Ziffer 1 werden der Klammerzusatz „(Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt)“ gestrichen und hinter das Wort „Krafträder“ die Worte: „und Dreiradkraftfahrzeuge“ eingefügt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Kraftfahrzeuge zum Befahren öffentlicher Wege nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen (§ 17 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung) unter Verwendung von roten Kennzeichen benutzt, so gelten an Stelle der Vorschriften in §§ 3, 4 und 8 die folgenden Vorschriften.

(2) Steuerschuldner ist der, dem das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist.

(3) Die Steuer beträgt auf die Dauer eines Jahres für

rote Kennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten	250 Reichsmark,
rote Kennzeichen, die nur für Krafträder und Dreiradkraftfahrzeuge gelten	60 Reichsmark.

Die Steuerkarte (§ 6 Abs. 2) kann auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen erteilt werden.

Die Steuer für je einen Tag beträgt

für rote Kennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten . . .	1 Reichsmark.

(4) Von der Besteuerung sind ausgenommen rote Kennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein erst aushändigen, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs durch Vorlegung der Steuerkarte oder der amtlichen Bescheinigung über die Steuerfreiheit nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. In den Fällen des § 9 darf sie das rote Kennzeichen erst nach Vorlegung der Steuerkarte oder der Bescheinigung über die Steuerfreiheit mit dem Dienststempel versehen oder verausgaben.

(2) Das Kraftfahrzeug ist so lange zu versteuern, als der Steuerschuldner nicht den Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) und das Kennzeichen zurückgegeben und der Zulassungsbehörde angezeigt hat, daß das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Wege nicht mehr benutzt wird. Die Steuerpflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem der Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) und das Kennzeichen zurückgegeben werden oder, wenn das Kennzeichen nicht amtlich ausgegeben ist, der Dienststempel auf dem Kennzeichen vernichtet wird. Werden diese Handlungen an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend.

(3) In den Fällen des § 9 besteht die Steuerpflicht so lange fort, als nicht der Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) und das rote Kennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgege-

ben werden oder, wenn das rote Kennzeichen nicht amtlich ausgegeben ist, der Dienststempel darauf vernichtet wird. Die Vorschriften über das Erlöschen der Steuerpflicht im Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Wird bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte für ein Kraftfahrzeug oder ein rotes Kennzeichen eine neue Steuerkarte nicht rechtzeitig gelöst, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) und das Kennzeichen einzuziehen oder den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu vernichten. Die Steuerpflicht erlischt mit dem Tag, an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind. Werden sie an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend.

(5) Wird die Benutzung des Fahrzeugs von der Verwaltungsbehörde untersagt oder wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt (§ 5 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 2 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung), so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Geht ein Fahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, so erlischt die Steuerpflicht für den bisherigen Eigentümer an dem Tag, an dem die Anzeige über den Eigentumswechsel bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt mitzuteilen, an welchen Tagen der Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) zurückgegeben oder eingezogen und das Kennzeichen zurückgeliefert oder der Dienststempel auf dem Kennzeichen vernichtet worden ist. Im Falle des Eigentumswechsels (Abs. 6) hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt den Tag des Eingangs der Anzeige mitzuteilen. Der Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) darf nur mit Zustimmung des Finanzamts wieder ausgehändigt, das Kennzeichen nur mit Zustimmung des Finanzamts wieder zugeteilt werden."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Erlischt die Steuerpflicht (§ 12 Absätze 2, 3, 5, 6) während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag des Erlöschens der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte erstattet. Für jede Steuerkarte ist mindestens ein Betrag von 5 Reichsmark einzubehalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Anhänger an Lastkraftwagen (§ 10) nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mitgeführt werden sollen und dies dem Finanzamt unter Rückgabe der Steuerkarte angezeigt wird. Als Tag des Erlöschens der Steuerpflicht gilt der Tag des Eingangs der Anzeige und der Steuerkarte beim Finanzamt.

(3) Ist in den Fällen des Umbaus eines Kraftfahrzeugs oder der Änderung der Bereifung eine neue Steuerkarte zu lösen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so gilt für die alte Steuerkarte die Vorschrift des Absatzes 1 sinngemäß. Als Zeitpunkt, der für die Erstattung maßgebend ist, gilt der Tag, der dem Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

(4) Wird in den Fällen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 eine Steuerkarte umgeschrieben, so wird keine Steuer erstattet."

8. § 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, 14. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Verordnung über die Verwendung von Geldbußen. Vom 14. November 1934.

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und auf Grund des § 31 Abs. 2 und des § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

I. Der Artikel VI der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) erhält folgende Fassung:

„Verwendung von Bußen

§ 20

Bußen in Geld (§ 28 Absätze 1 und 3 des Gesetzes) sind von dem Führer des Betriebes an die für den Betrieb zuständige Kasse der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt zu überweisen."

II. Der § 13 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) erhält folgende Fassung:

„Der Treuhänder der Arbeit hat den bei der Reichskasse eingezahlten Betrag der Verzugsbuße an die für den Bezirk zuständige Kasse der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt zu überweisen."

III. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1934	Nr. 129

Inhalt

In Teil II Nr. 53, ausgegeben am 17. November 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Abkommens über die Einfuhr von Schilfrohr. — Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Wohneinheiten. — Verordnung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Preußen und Sachsen über den Volksschullastenausgleich. — Bekanntmachung über eine Ergänzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Ratifikation durch Cuba). — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) durch Britisch-Indien. — Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (weitere Ratifikationen). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Ratifikation durch Brasilien). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Ratifikation durch Nicaragua und Dänemark). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (weitere Ratifikationen). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Ratifikation durch Britisch-Indien).

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 26. November 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen.

Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung. Vom 23. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Militärstrafgesetzbuch wird geändert wie folgt:

1. Als § 31a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 31a

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß ferner gegen einen Soldaten erkannt werden, gegen den das Gericht neben der Strafe Sicherungsverwahrung oder Entmannung anordnet (§§ 42e, 42k des Strafgesetzbuchs).

2. Als § 37a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 37a

Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften ist ferner

1. geboten, wenn neben einer Strafe auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder auf Untersagung der Berufs-

ausübung erkannt wird und nicht wegen Art und Höhe der Strafe Entfernung aus dem Heer oder der Marine verwirkt ist;

2. zulässig neben einer Gefängnisstrafe, die nach §§ 245a, 266 des Strafgesetzbuchs (Besitz von Diebeswerkzeug, Untreue) verhängt wird.

3. Als § 43a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 43a

Amtsverlust gegen Militärbeamte ist ferner

1. geboten, wenn neben einer Strafe auf Sicherungsverwahrung, Entmannung, Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder auf Untersagung der Berufsausübung erkannt wird;
2. zulässig neben einer Gefängnisstrafe, die nach §§ 245a, 266 des Strafgesetzbuchs (Besitz von Diebeswerkzeug, Untreue) verhängt wird.

4. Die §§ 56, 58 werden gestrichen;
im § 60 erhält die Klammer hinter dem Wort „Kriegsverrat" die Fassung „(§§ 57, 59)".

5. Die §§ 57, 59 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 57

Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91b des Strafgesetzbuchs begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft.

§ 59

Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zum Unternehmen eines solchen gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

6. Dem § 144 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

7. § 160 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 160

Ein Ausländer oder Deutscher, der sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz eines Landesverrats oder einer der im § 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den für diese Straftaten im Falle ihrer Begehung im Reichsgebiet geltenden Bestimmungen zu bestrafen, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind.

* * *

Artikel 2

Die Militärstrafgerichtsordnung wird geändert wie folgt:

1. § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 2

Ausnahme. Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in erster und letzter Instanz

In den Strafsachen, in denen der Volksgerichtshof nach den Gesetzen in erster und letzter Instanz zuständig ist, bleibt diese Zuständigkeit, soweit nicht das mobile Verfahren Platz greift, auch für die sonst der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen bestehen. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder eine Überweisung an das Oberlandesgericht ist jedoch in diesen Fällen nicht zulässig.

2. Im § 35 wird der Abs. 2 gestrichen.

3. § 66 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 66

Zustellung im Ausland

Ist im Ausland an Personen zuzustellen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtsbeamte sind, so gelten die besonderen Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen. Ist nach ihnen die Vorlage an die oberste Verwaltungsbehörde angeordnet oder ist sie sonst angebracht, so ist das zu übergebende Schriftstück mit Bericht dem Reichswehrminister vorzulegen.

4. Im § 67 werden die Worte „§ 66 Abs. 1" ersetzt durch „§ 66".

5. Im § 80 erhält der letzte Satz folgende Fassung: Auch soll er die Umstände feststellen, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

6. Im § 86 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

7. § 98 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 98

Überwachen der Haftdauer

Solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

8. Als § 100a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 100a

Unterbringungsbefehl

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß der Beschuldigte eine mit Strafe

bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat, und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann der Gerichtsherr durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 95, 97 bis 99 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Unterbringungsbefehl auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Gerichtsherr hat den Unterbringungsbefehl aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist. Wird im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht angeordnet, so hat das erkennende Gericht den Unterbringungsbefehl aufzuheben. § 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

9. Im § 101 Abs. 1 werden eingefügt:

a) hinter dem Wort „Haftbefehls" die Worte „oder eines Unterbringungsbefehls",

b) hinter „§ 96 Nrn. 1, 2, 4" die Worte „oder § 100a Abs. 1".

10. Im § 104 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Steckbriefe darf der Gerichtsherr erlassen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

11. Im § 105 erhält der erste Teil des ersten Halbsatzes folgende Fassung:

Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden,

12. Als § 112a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 112a

Ermahnung zur Wahrheit

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Eid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage zu belehren.

13. Als § 115a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 115a

Bloßstellende Fragen

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einem der im § 108 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist.

(2) Nach Vorstrafen soll der Zeuge nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 120 Nrn. 2, 3 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

14. § 116 erhält folgende Fassung:

§ 116

(1) Der Zeuge wird regelmäßig in der Hauptverhandlung vereidigt.

(2) Die Vereidigung ist jedoch schon im Ermittlungsverfahren zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder
4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Vereidigung nach Abs. 2 entscheidet der Untersuchungsführer. Hat ein um eidliche Vernehmung ersuchter Richter Bedenken gegen die Vereidigung, so kann er diese bis zur Entscheidung des Untersuchungsführers aussetzen. Der Gerichtsherr kann den Untersuchungsführer anweisen, eine Vereidigung nach Abs. 2 vorzunehmen oder zu veranlassen.

15. Als § 116a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 116a

Angabe des Grundes der Vereidigung

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

16. Im § 117 wird Satz 2 gestrichen.

17. § 118 erhält folgende Fassung:

§ 118

(1) Der Zeuge wird in der Weise vereidigt, daß der Vernehmende an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende kann eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen. Er soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe"

niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

18. § 119 erhält folgende Fassung:

§ 119

Beteuerungsformel an Stelle des Eides

Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

19. Im § 120 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

20. Als § 121a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 121a

Zulässigkeit der Nichtvereidigung in anderen Fällen

Nach richterlichem Ermessen können Auskünfte eines Zeugen auf Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 108 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde, unvereidigt bleiben.

21. Als § 121b wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 121b

Angabe des Grundes der Nichtvereidigung

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach §§ 120, 121, 121a, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

22. § 136 erhält folgende Fassung:

§ 136

(1) Ob der Sachverständige zu vereidigen ist, unterliegt richterlichem Ermessen. Auf Verlangen des Gerichtsherrn, des Vertreters der Anklage, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

23. Als § 137a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 137a

Vorbereitung des Gutachtens bei Erwartung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

24. Im § 175 Absätze 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Strafe" die Worte eingefügt „oder Maßregel der Sicherung und Besserung".

25. § 192 erhält folgende Fassung:

§ 192

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist ihm das Erscheinen wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten, so kann der Gerichtsherr seine Vernehmung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Amtsrichter herbeiführen.

(2) Der Zeuge ist, wenn keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, eidlich zu vernehmen. Der Vernehmende kann jedoch von der Vereidigung absehen, wenn er die Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubwürdig hält und auch unter Eid keine erhebliche oder wahre Aussage erwartet. Der Gerichtsherr und jedes Mitglied des erkennenden Gerichts, bei Unterlassen der Vereidigung wegen Unerheblichkeit auch der Vertreter der Anklage, der Angeklagte und sein Verteidiger, können jedoch die Vereidigung verlangen. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(3) Der Sachverständige kann unvereidigt bleiben, wenn nicht der Gerichtsherr, das erkennende Gericht, der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder sein Verteidiger die Vereidigung verlangt.

26. Als § 202a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 202a

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung bei Abwesenheit des Angeklagten

Ist ohne den Angeklagten verhandelt worden, so dürfen gegen ihn keine Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden.

27. Als § 205a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 205a

Weiterer Grund für Ausschluß der Öffentlichkeit

Das Gericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann

ausschließen, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

28. Im § 206 Abs. 2 werden die Worte „im § 205" ersetzt durch „in den §§ 205, 205a".

29. Im § 207 Satz 3 werden die Worte „im § 205" ersetzt durch „in den §§ 205, 205a".

30. Im § 220 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

(5) Ein Zeuge darf unvereidigt bleiben, wenn alle Mitglieder des Gerichts seine Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubhaft halten, und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid keine erhebliche oder keine wahre Aussage zu erwarten ist. Wird die Aussage für unerheblich gehalten, so ist der Zeuge gleichwohl zu vereidigen, wenn der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder der Verteidiger es beantragt. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

31. Als § 220a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 220a

Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

31a. Im § 225 erhält der 1. Halbsatz des Absatzes 2 folgende Fassung:

(2) Hat eine frühere richterliche Vernehmung stattgefunden, weil voraussichtlich dem Erscheinen des Vernommenen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann (§ 86 Abs. 2, § 192), so kann das Protokoll hierüber verlesen werden, wenn die Vorschriften des § 86 Absätze 3 und 4 und der §§ 192, 193 über die erforderlichen Benachrichtigungen und über die Vereidigung beobachtet sind;

32. Im § 234 wird Abs. 1 durch folgende Absätze ersetzt:

(1) Die Hauptverhandlung schließt, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 und des § 248, mit dem Urteil. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Wird auf Untersagung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 Abs. 4.

33. Im § 238 erhält

a) der Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Dasselbe gilt, wenn sich erst in der Hauptverhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

b) der Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung:

Es hat einem entsprechenden Antrage des Angeklagten stattzugeben, wenn dieser neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen, die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen, bestreitet.

34. Im § 243 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

35. Dem § 246 wird als Abs. 5 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(5) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.

36. Im § 257 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, oder ist zu erwarten, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung angeordnet oder die Berufsausübung untersagt werden wird, und hat der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt, so hat ihm der Gerichtsherr einen solchen von Amts wegen zu bestellen.

37. Dem § 267 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

(2) In den Strafsachen, in denen sonst der Volksgerichtshof zuständig sein würde (§ 2), bedarf die Wahl des Verteidigers, außer der Ge-

nehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bei Wehrmachtsangehörigen, der Genehmigung des Gerichtsherrn. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; hierüber entscheidet nach freiem Ermessen außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht. In letzterem Fall gilt § 265 entsprechend.

38. Im § 268 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einer Strafverfügung nicht angeordnet werden.

39. Als Schluß des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird hinter § 281 folgende Vorschrift aufgenommen:

IX. Vermögensbeschlagnahme bei Hochverrat und Landesverrat

§ 281a

(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats oder des Landesverrats (§ 2) die Anklage verfügt oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann durch einen vom Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnenden Beschluß mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

(2) Die §§ 279 Abs. 2, 280, 281 gelten entsprechend.

40. Hinter dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wird folgender Abschnitt eingefügt:

2a. Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 281b

Antrag auf Sicherungsverfahren

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und wird das Strafverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durchgeführt, so kann der Gerichtsherr den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 281c

Vorschriften für das Sicherungsverfahren

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren.

(2) Der Antrag steht der Anklageverfügung gleich, deren Erfordernissen er entsprechen muß. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine ihren Erfordernissen entsprechende Antragsschrift. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

§ 281d

Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Fall hat der Gerichtsherr die richterliche Vernehmung des Beschuldigten vor der Hauptverhandlung unter Zuziehung eines Sachverständigen herbeizuführen. Von dem Vernehmungstermin sind der Vertreter der Anklage, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Erfordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten, oder ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.

§ 281e

Verfahren bei Zurechnungsfähigkeit

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so nimmt der Gerichtsherr den Antrag auf Sicherungsverfahren (§ 281b) zurück und erhebt Anklage.

(2) Ergibt sich die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten erst in der Hauptverhandlung, so ist er auf die Veränderung der Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 281d in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind die Teile der Hauptverhandlung, bei denen er nicht zugegen war, zu wiederholen.

41. Dem § 315 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(2) Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

42. Im § 324 Abs. 1 wird der zweite Satz durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

(2) War das Urteil mit Gründen indessen

1. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Angeklagten diesem noch nicht zugestellt (§ 321

Absätze 1, 3), so beginnt die weitere Frist für ihn mit dieser Zustellung,

2. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Gerichtsherrn (§ 321 Abs. 1) noch nicht bei den Akten, so beginnt die weitere Frist für ihn mit dem Tag, an dem das Urteil zu den Akten gebracht ist.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

43. Im § 335 wird dem Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

44. Dem § 350 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 ist die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch zulässig, wenn die beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Feststellung einer Tat oder einer früheren Verurteilung, auf die das Gericht die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegründet hat, als unrichtig erscheinen lassen.

45. § 353 erhält folgende Fassung:

§ 353

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

46. Im § 359 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

47. Im § 361 wird dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

48. Im § 362 wird dem Abs. 2 folgender Satz hinzugefügt:

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

49. Als § 369a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 369a

Vollstreckung bei Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ordnet das Gericht Maßregeln der Sicherung und Besserung an, so geht die Vollstreckung des Urteils in jedem Fall auf die allgemeinen Behörden über.

50. Als § 372a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 372a

Aufschub des Inkrafttretens der Untersagung der Berufsausübung

(1) Erkennt das Gericht auf Untersagung der Berufsausübung, so kann es beim Erlassen des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Maßregel durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. Gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts ist die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen die Untersagung der Berufsausübung aussetzen.

(3) Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Aufschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

51. Im § 379 werden

a) der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

(2) Dasselbe gilt, wenn in den Fällen der §§ 370, 371, 372a Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden.

b) dem Abs. 3 folgender Satz hinzugefügt:

In den Fällen des § 372a Abs. 2 kann er eine einstweilige Anordnung treffen.

52. Als § 379a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 379a

Entscheidung in Fragen der Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

(1) Die nach den §§ 42f bis 42h des Strafgesetzbuchs erforderlichen Entscheidungen trifft das erkennende Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung. Dem Vertreter der Anklage und dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts ist die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig.

53. Im § 380 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Die Kosten der durch die allgemeinen Behörden bewirkten Vollstreckung von Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung hat der Verurteilte zu tragen.

54. Im § 128 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die Mitglieder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitz des Staatsrats an diesem Sitz und die Mitglieder des Reichstags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung an diesem Ort zu vernehmen.

Im Abs. 4 werden die Worte „des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags" gestrichen.

55. In den §§ 1 Abs. 1 Nr. 4b, 13 Abs. 2, 35 letzter Absatz, 110 Abs. 3 Satz 1, 127, 338, 340 und im § 6 des Einführungsgesetzes ist die Bezeichnung des Reichspräsidenten durch die des Führers und Reichskanzlers entsprechend zu ersetzen. Im § 110 Abs. 3 Satz 2 der Militärstrafgerichtsordnung ist statt „früheren Präsidenten" zu setzen „Amtsvorgänger".

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

(1) In den Fällen des Artikels 5 Nrn. 2, 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) kann der Gerichtsherr erster Instanz die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist (nachträgliches Sicherungsverfahren). Ist ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Reichswehrminister den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Für das Verfahren gilt § 281c entsprechend.

Berlin, den 23. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung.

Vom 24. Oktober 1934*).

Auf Grund des Abschnitts V § 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird über das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung treten in Kraft die Vorschriften

des Abschnitts II Artikel 3 § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 über Ersatzkassen der Krankenversicherung;

des Abschnitts II Artikel 6 über Errichtung usw. von Versicherungsträgern;

des Abschnitts IV § 1 über den Inhalt des Aufsichtsrechts;

des Abschnitts V § 1 über Durchführung des Gesetzes, Widerruf der Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung und über Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen.

§ 2

Mit dem 1. Januar 1935 treten in Kraft

die Vorschriften des Abschnitts I über den Umfang der Reichsversicherung;

von den Vorschriften des Abschnitts II über Versicherungsträger

der Artikel 1, Artikel 3 § 5 über die Verbindung der Träger der Kranken- und Rentenversicherung;

der Artikel 2 über die Landesversicherungsanstalten;

im Artikel 3 die §§ 1 bis 3 über die Krankenkassen, soweit es sich nicht um Ersatzkassen handelt;

der Artikel 5 über die Versicherungsträger des Bergbaues;

im Artikel 7 der § 1 und der § 2 Absätze 1 und 5 über die Einführung des Führergrundsatzes in der Reichsversicherung und die Bestellung von Leitern, soweit es sich nicht handelt um Landkrankenkassen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Sonderanstalten der Reichsbahn und Ersatzkassen der Krankenversicherung;

im Artikel 8 die §§ 2 bis 4 über Finanzgebarung;

der Artikel 9 über die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger;

die Vorschriften des Abschnitts III über Versicherungsbehörden;

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 17. November 1934.

die Vorschriften des Abschnitts IV § 2 über die Zuständigkeit zur Aufsicht, soweit es sich nicht um Ersatzkassen der Krankenversicherung handelt.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerwirtschaft. Vom 10. November 1934.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der §§ 7, 8, 10 des Achten Teiles Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird verordnet:

Zuckerwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft

§ 1

(1) Zur Regelung der Erzeugung, der Verwertung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Zuckerrüben (Rüben), Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben werden die Zuckerrübenanbauer (Rübenanbauer), die Zuckerfabriken und die Verteiler von Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben zu Zuckerwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen.

(2) Als Zucker im Sinne dieser Verordnung gilt der aus Rüben oder aus Melasse hergestellte Zucker und zwar: Rohzuckerersterzeugnis, Rohzuckernacherzeugnis, Verbrauchszucker sowie flüssige Zucker, Abläufe — ausgenommen Melasse — und Sirupe mit Reinheitsgehalt von über 70°. Als sonstige Erzeugnisse aus Rüben im Sinne dieser Verordnung gelten alle aus Rüben hergestellten Erzeugnisse mit Ausnahme des von Zuckerrübensaftfabriken hergestellten Zuckerrübenkrautes (Zuckerrübensaft).

(3) Zuckerfabriken im Sinne dieser Verordnung sind die Rüben verarbeitenden Zuckerfabriken, die Zuckerraffinerien und die Melasseentzuckerungsanstalten.

§ 2

(1) Die Wirtschaftsverbände werden zur Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

(2) Die Wirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig.

§ 3

(1) Es werden neun Wirtschaftsverbände gebildet. Die Gebiete der Wirtschaftsverbände stimmen mit den auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 86) gebildeten Kontingentierungsbezirken überein. Die Hauptvereinigung gibt die Abgrenzung der Gebiete im Deutschen Reichsanzeiger bekannt.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Abgrenzung der Wirtschaftsverbände ändern. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Satzungen

§ 4

Die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände (Zusammenschlüsse) sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich nach den anliegenden Satzungen (Anlage I, II), die Bestandteile dieser Verordnung bilden. Anlage I u. II (S. 1176 u. 1179)

Überordnung

§ 5

(1) Die Wirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen.

(2) Die Hauptvereinigung kann im Bedarfsfalle den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände, insbesondere den Zuckerfabriken, unmittelbar Weisungen erteilen; sie kann nach Maßgabe der Satzungen Maßnahmen mit Wirkung unmittelbar gegenüber den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände treffen.

Aufsicht

§ 6

(1) Die Zusammenschlüsse unterstehen der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Er kann insbesondere

1. Bücher, Schriften und Rechnungen der Zusammenschlüsse einsehen oder einsehen lassen und von den Organen der Zusammenschlüsse Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Zusammenschlüsse verlangen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Zusammenschlüsse vornehmen lassen;
2. an den Beratungen der Organe der Hauptvereinigung, von denen er rechtzeitig zu benachrichtigen ist, teilnehmen oder Vertreter zu ihnen entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen;
3. Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Ausführung untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, oder wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einzelner Betriebe unbillig einschränken oder gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.

(2) Maßnahmen (Anordnungen und Beschlüsse) allgemeiner Art sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Er kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung beanstanden und hierbei verlangen, daß ent-

sprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Maßnahmen werden rechtswirksam nach Ablauf der Frist von zwei Wochen, vorher nur dann, wenn der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt hat, daß er von seinem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Die Beanstandung macht die Maßnahme nichtig. Kommen die Zusammenschlüsse dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft solche Maßnahmen selbst treffen.

§ 7

Die Zusammenschlüsse tragen die Aufsichtskosten, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzt und, soweit erforderlich, verteilt.

Beitreibung

§ 8

Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen, die auf Grund der Verordnung oder der anliegenden Satzungen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Errichtung neuer Unternehmungen

§ 9

(1) Die Neuerrichtung einer Zuckerfabrik und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung. Das gleiche gilt auch für die Verteilerbetriebe mit Ausnahme des Einzelhandels.

(2) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Rechtsmittel

§ 10

(1) Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des Rechtswegs zuständig

1. für die in den Satzungen vorgesehenen Fälle;
2. für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen einem Rübenanbauer und einer Zuckerfabrik aus einem Vertrag über die Lieferung von Rüben entstehen.

(2) Schiedsgerichte werden bei den Wirtschaftsverbänden und bei der Hauptvereinigung gebildet.

(3) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte der Wirtschaftsverbände Berufung an das Oberschiedsgericht (Abs. 4) zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 Reichsmark übersteigt oder wenn das Schiedsgericht seine Entscheidung für berufungsfähig erklärt. In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgültig.

(4) Das Schiedsgericht der Hauptvereinigung ist zugleich Oberschiedsgericht.

(5) Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 11

(1) Das Schiedsgericht muß im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 1 binnen eines Monats nach der Bekanntmachung oder Mitteilung der angefochtenen Anordnung angerufen werden, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruchs.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 ist das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes zuständig, in dessen Gebiet die Zuckerfabrik ihren Sitz hat.

(4) Gegen die Versäumung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den §§ 230 ff. der Zivilprozeßordnung gegeben.

(5) Das Schiedsgericht setzt die Kosten fest und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und inwieweit die außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei von der Gegenpartei ersetzt werden müssen.

(6) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist das für den Sitz des Zusammenschlusses zuständige Amts- oder Landgericht; an dessen Stelle tritt in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 das für den Sitz desjenigen Wirtschaftsverbandes zuständige Gericht, in dessen Gebiet die Zuckerfabrik ihren Sitz hat.

§ 12

(1) Beschwerdeausschüsse sind unter Ausschluß des Rechtswegs für die in den Satzungen vorgesehenen Fälle zuständig.

(2) Bei jedem Wirtschaftsverband wird ein Beschwerdeausschuß gebildet. Jeder Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern; je zwei Beisitzer sollen Vertreter der Rübenanbauer und der Zuckerfabriken sein. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung auf Vorschlag des Landesbauernführers, in dessen Gebiet der Wirtschaftsverband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung der Beschwerdeausschüsse ist die weitere Beschwerde an den bei der Hauptvereinigung gebildeten Hauptbeschwerdeausschuß zulässig, der endgültig entscheidet. Der Hauptbeschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Reichsbauernführers auf die Dauer von zwei Jahren be-

rufen. Vorherige Abberufung ist zulässig. Von den Beisitzern sollen je zwei den Gruppen der Rübenanbauer und der Zuckerfabriken angehören.

(4) Die Mitglieder der Beschwerdeausschüsse und des Hauptbeschwerdeausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

§ 13

(1) Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung oder Mitteilung der angefochtenen Anordnung bei dem Beschwerdeausschuß erhoben werden. Sie muß mit einer Begründung versehen sein und kann auch darauf gestützt werden, daß mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine unbillige Härte vorliegt.

(2) Die weitere Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses bei dem Hauptbeschwerdeausschuß erhoben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Die Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse und des Hauptbeschwerdeausschusses sind gebührenfrei, sofern der Beschwerde stattgegeben wird. Wird die Beschwerde ganz oder zum Teil zurückgewiesen, so können die Beschwerdeausschüsse und der Hauptbeschwerdeausschuß dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Gebühr bis zum Betrage von 1000 Reichsmark auferlegen.

(2) Die Beschwerdeausschüsse und der Hauptbeschwerdeausschuß können ihre Entscheidungen von der Einzahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen und die Beschwerde oder weitere Beschwerde zurückweisen, wenn der Vorschuß innerhalb der von den Beschwerdeausschüssen oder dem Hauptbeschwerdeausschuß gesetzten Frist nicht eingezahlt wird; auf diese Rechtsfolge ist der Beschwerdeführer vorher hinzuweisen.

Übergangsvorschriften

§ 15

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung übt die Befugnisse der übrigen Organe der Zusammenschlüsse bis zu deren ordnungsmäßiger Bestellung aus.

Schlußvorschriften

§ 16

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 86) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 687) und die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Zuckerrüben vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 415) werden aufgehoben. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der aufgehobenen Verordnungen geschaffenen Schiedsgerichten anhängig sind, gehen auf die nach dieser Verordnung zuständigen Schiedsgerichte zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. Streitigkeiten, die bei den auf Grund der Verordnung vom 27. März 1931 gebildeten Bezirksausschüssen oder dem Reichsausschuß anhängig sind, gehen auf die nach dieser Verordnung zuständigen Beschwerdeausschüsse oder den Hauptbeschwerdeausschuß zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. Im Zweifelsfalle entscheidet die Hauptvereinigung bindend über die Zuständigkeit.

§ 17

(1) Die Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie (Wirtschaftliche Vereinigung) wird aufgelöst und tritt in Liquidation. Liquidatoren sind die Mitglieder des engeren Vorstandes der Wirtschaftlichen Vereinigung.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des engeren Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation etwas anderes ergibt. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung, zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Wirtschaftliche Vereinigung bedarf es der Mitwirkung von zwei Liquidatoren.

(3) Die Wirtschaftliche Vereinigung gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 18

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Der Überschuß sowie die Geschäftspapiere, Bücher und sonstigen urkundlichen Belege sind der Hauptvereinigung auszuhändigen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren neue Geschäfte eingehen.

(2) Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind.

§ 19

(1) Die Auflösung der Wirtschaftlichen Vereinigung ist durch die Liquidatoren im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des auf die Ausgabe der betreffenden Nummer des Deutschen Reichsanzeigers folgenden Tages als bewirkt.

(2) Vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Auflösung darf das Vermögen der Hauptvereinigung nicht ausgehändigt werden.

(3) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen der Hauptvereinigung nur ausgehändigt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 20

Die Liquidatoren haben dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung Schlußrechnung zu legen.

§ 21

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Anlage I

Satzung
der Hauptvereinigung
der Deutschen Zuckerwirtschaft

Aufgabenkreis

§ 1

(1) Die Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft (Hauptvereinigung) hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls nach Maßgabe der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) und dieser Satzung die Erzeugung und den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben so zu regeln, daß die Verwertung der deutschen Zuckerrübenernte, die Leistungsfähigkeit der Zuckerfabriken sowie die Versorgung der Verbraucher mit Zucker und der Landwirtschaft mit zuckerhaltigen Futtermitteln zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen gesichert ist.

(2) Der Hauptvereinigung ist nicht gestattet, wirtschaftliche Unternehmungen selbst zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen.

Gebiet und Sitz der Hauptvereinigung

§ 2

(1) Das Gebiet der Hauptvereinigung ist das Reichsgebiet.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr der Hauptvereinigung läuft vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des Inkrafttretens der Satzung bis zum 30. September 1935.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder der Hauptvereinigung sind die Zuckerwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände).

Organe der Hauptvereinigung

§ 5

Organe der Hauptvereinigung sind

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende

§ 6

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt die Hauptvereinigung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte der Hauptvereinigung nach den Vorschriften der Gesetze und der Satzung und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(3) Er beruft den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und die Vertreterversammlung ein und führt den Vorsitz in ihren Beratungen. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe der Hauptvereinigung regelt.

§ 7

(1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die zur Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung und der Wirtschaftsverbände erforderlichen Maßnahmen nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zu treffen.

(2) Er kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung des Zwecks der Zusammenschlüsse unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, nach Anhörung des Verwaltungsrats insbesondere

1. die Grundmenge der Rübenerzeugung festsetzen und sie auf die Wirtschaftsverbände verteilen;
2. die Wirtschaftsverbände ermächtigen, nach seinen Richtlinien aus der zugeteilten Grundmenge für jeden Rübenanbauer ein Anbaugrundrecht festzusetzen, die Zuweisung an eine bestimmte Zuckerfabrik anzuordnen und demgemäß für jede Zuckerfabrik ein Erzeugungsgrundrecht festzusetzen;
3. jährlich zur Angleichung der Erzeugung an den Bedarf den Inlandsbedarf an Zucker festsetzen und den Ausnutzungssatz der Anbaugrundrechte und der Erzeugungsgrundrechte bestimmen;
4. die Rübenanbauer verpflichten, Rüben entsprechend der nach Nr. 3 getroffenen Anordnung anzubauen und an die gemäß Nr. 2 bestimmte Zuckerfabrik zu liefern, sowie die Zuckerfabriken verpflichten, diese Rüben abzunehmen und zu verarbeiten;
5. Richtlinien für den Abschluß und die Durchführung von Verträgen über die Lieferung von

Rüben (Nr. 4) aufstellen und bestimmen, daß die nach dem Inkrafttreten der Richtlinien zwischen einem Rübenanbauer und einer Zuckerfabrik über die Lieferung von Rüben abgeschlossenen Verträge diesen Richtlinien entsprechen müssen. Er kann weiter bestimmen, daß die vor dem Inkrafttreten der Richtlinien abgeschlossenen Verträge diesen, soweit sie ihnen nicht entsprechen, anzupassen sind und daß Verträge, die den Richtlinien binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Inkrafttreten nicht angepaßt sind, auf Verlangen eines Teiles durch das Schiedsgericht für unwirksam erklärt werden können;

6. Bestimmungen darüber treffen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anbaugrundrecht oder ein Erzeugungsgrundrecht geändert oder entzogen werden kann oder muß;
7. Anordnungen über die Verteilung und Verarbeitung von Rohzucker und den Absatz von Zucker erlassen;
8. Bestimmungen über die Verwendung der nicht zur Herstellung von Zucker angebauten und verarbeiteten Rüben treffen;
9. die Erzeugung und den Absatz von zuckerhaltigen Futtermitteln regeln, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erlassene Anordnungen entgegenstehen;
10. unbeschadet einer Anordnung nach Nr. 5 nach Anhörung des Preisausschusses volkswirtschaftlich gerechtfertigte, für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände verbindliche Preise und Preisspannen für Rüben, Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Rüben festsetzen, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erlassene Anordnungen entgegenstehen;
11. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Zucker treffen;
12. zur Sicherung des Inlandsbedarfs anordnen, daß angemessene Vorratsbestände gehalten werden und die für die Einlagerung und Finanzierung erforderlichen Anweisungen geben;
13. zur Bildung eines Ausgleichsstocks Sonderbeiträge von den Zuckerfabriken erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstocks treffen;
14. anordnen, daß die Umstellung einer Zuckerfabrik von seiner Genehmigung abhängig ist;
15. die Erzeugung der Zuckerfabriken auf bestimmte Erzeugnisse beschränken sowie Zuckerfabriken oder einzelne Zweige eines solchen Betriebes ganz oder vorübergehend stillegen; das entsprechende gilt für die Verteilerbetriebe mit Ausnahme des Einzelhandels;
16. Maßnahmen zur planmäßigen Verteilung der Ausfuhr auf die Zuckerfabriken treffen;
17. an der Regelung des Zuckerweltmarktes durch Vereinbarungen mit der Zuckerwirtschaft anderer Zucker erzeugender Länder mitwirken.

Der Vorsitzende kann die in den Nrn. 5 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen auch mit unmittelbarer Wirkung für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände treffen.

(3) Der Vorsitzende übt nach Anhörung des Verwaltungsrats die Befugnisse der Hauptvereinigung aus § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Verordnung aus; ihm stehen ferner die Befugnisse aus § 5 und § 16 letzter Satz der Verordnung zu.

(4) Anordnungen gemäß Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 10, 12, 13, 17 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(5) Gegen Anordnungen gemäß Abs. 2 Nrn. 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16 und gegen die Versagung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 der Verordnung steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts zu, bei Maßnahmen allgemeiner Art jedoch nur mit der Begründung, daß die Durchführung der Maßnahme für den Betroffenen mit Rücksicht auf besondere Umstände eine unbillige Härte darstellen würde; in diesem Fall kann das Schiedsgericht die allgemeine Anordnung nicht aufheben oder ändern, sondern ihre Anwendung nur für den seiner Entscheidung unterliegenden Fall ausschließen oder einschränken. Gegen eine Anordnung, die der Vorsitzende der Hauptvereinigung mit unmittelbarer Wirkung für das Mitglied eines Wirtschaftsverbandes getroffen hat, kann auch dieses Mitglied das Schiedsgericht anrufen; zuständig ist das Schiedsgericht der Hauptvereinigung.

§ 8

Der Vorsitzende hat dem zuständigen Wirtschaftsverband von seinen Maßnahmen, die sich gegen Mitglieder des Wirtschaftsverbandes unmittelbar richten, Kenntnis zu geben.

§ 9

(1) Hat eine auf Grund dieser Satzung getroffene Maßnahme eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Mitglieds eines Wirtschaftsverbandes zur Folge, so hat der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrats eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt insbesondere vor, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht wird oder gefährdet ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung der Betrieb des Mitglieds eines Wirtschaftsverbandes eingeschränkt oder stillgelegt wird, der ohne Genehmigung des Vorsitzenden begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen ist.

(3) Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder von Wirtschaftsverbänden einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden nach Anhörung des Verwaltungsrats unmittelbar zur Deckung des Entschädigungsaufwands zu Sonderleistungen herangezogen werden.

(4) Streitigkeiten über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigungen und der Sonderleistungen entscheidet das bei der Hauptvereinigung gebildete

Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten über die Entschädigung ist die Anrufung des Schiedsgerichts an keine Frist gebunden. Das Schiedsgericht kann jedoch den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise zurückweisen, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Anspruch innerhalb angemessener Frist geltend zu machen.

Der Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vorsitzenden der Wirtschaftsverbände und ihren Stellvertretern sowie aus mindestens acht weiteren Mitgliedern, von denen je zwei Vertreter der Gruppe der Rübenanbauer, der Zuckerfabriken, der Zuckerverteiler und dem Reichsnährstand angehören sollen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die acht weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Reichsbauernführers auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat muß einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

§ 11

Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben der Hauptvereinigung nach Maßgabe des § 7 Absätze 2 und 3 und des § 9 mitzuwirken.

Ausschüsse

§ 12

(1) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann zu seiner Beratung bei der Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, in denen die jeweils beteiligten Wirtschaftsgruppen angemessen vertreten sein müssen. Bei der Bildung von Preisausschüssen sind Vertreter der verschiedenen Verbraucherkreise hinzuzuziehen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

Vertreterversammlung

§ 13

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünfunddreißig Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Vorherige Abberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Von den fünfunddreißig Mitgliedern sollen je fünfzehn der Gruppe der Rübenanbauer und der Zuckerfabriken und fünf der Gruppe der Zuckerverteiler angehören.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

(4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

§ 14

(1) Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Sie muß einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Jede Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in dem Presseorgan der Hauptvereinigung einberufen werden.

§ 15

Die Vertreterversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung sowie den Haushaltsvoranschlag.

Bekanntmachung von Anordnungen

§ 16

(1) Richtlinien und sonstige Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form bekanntzumachen.

(2) Anordnungen, die nur für einzelne Mitglieder bestimmt sind, sind diesen schriftlich mitzuteilen; hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so hat die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief zu geschehen.

Pflichten der Mitglieder

§ 17

Die Mitglieder der Hauptvereinigung sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung mitzuwirken. Sie sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden.

Verwaltungskosten

§ 18

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben der Hauptvereinigung dienen, kann der Vorsitzende von den Wirtschaftsverbänden Beiträge erheben.

(2) Gegen die Festsetzung von Beiträgen steht den Wirtschaftsverbänden das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu.

Ordnungsstrafen

§ 19

(1) Mitglieder der Wirtschaftsverbände, die gegen eine auf Grund dieser Satzung mit unmittelbarer Wirkung für sie ergangene Anordnung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung verstoßen, können von diesem in eine Ordnungsstrafe bis zu 100 000 Reichs-

mark für jeden einzelnen Fall genommen werden. Der Vorsitzende kann im Einzelfall seine Strafbefugnis auf den Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes übertragen.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts der Hauptvereinigung zu. Im Falle der Übertragung nach Abs. 1 Satz 2 ist das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes zuständig.

Verbindlichkeiten

§ 20

Für Verbindlichkeiten der Hauptvereinigung haftet ihr Vermögen. Soweit daraus die Gläubiger der Hauptvereinigung nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge der Wirtschaftsverbände aufgebracht werden, die der Vorsitzende nach Anhörung des Verwaltungsrats auf die Wirtschaftsverbände umlegt. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

Anlage II

Satzung
der Zuckerwirtschaftsverbände

Verbandsaufgaben

§ 1

(1) Der Zuckerwirtschaftsverband (Wirtschaftsverband) hat an der Erfüllung der Aufgaben der deutschen Zuckerwirtschaft nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechend den Richtlinien und Anweisungen der Hauptvereinigung mitzuwirken.

(2) Dem Wirtschaftsverband ist nicht gestattet, wirtschaftliche Unternehmungen selbst zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen.

Verbandsgebiet, Verbandssitz

§ 2

(1) Das Gebiet des Wirtschaftsverbandes ergibt sich aus § 3 der Verordnung.

(2) Den Sitz bestimmt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Inkrafttreten der Satzung bis zum 30. September 1935.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des Wirtschaftsverbandes sind

1. die Zuckerrübenanbauer (Rübenanbauer),
2. die Zuckerfabriken,
3. die Verteiler von Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben,

die im Gebiet des Wirtschaftsverbandes ihren Sitz haben.

(2) Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird und die Einstellung dem Verband angezeigt ist.

(4) Betriebe, die auf Anordnung der Hauptvereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(5) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht.

Organe des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes sind

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende

§ 6

Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, in dessen Gebiet der Wirtschaftsverband seinen Sitz hat, auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

§ 7

(1) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Wirtschaftsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang der Organe regelt. Er beruft den Verwaltungsrat, die Vertreterversammlung und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz in ihren Beratungen.

§ 8

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der dem Wirtschaftsverband von der Hauptvereinigung zugewiesenen Aufgaben, für deren Erfüllung er verantwortlich ist. Er ist an die Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung gebunden und hat die Weisungen und Richtlinien der Hauptvereinigung zu beachten.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, nach Anhörung des Verwaltungsrats die zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes notwendigen Anordnungen zu erlassen; er kann insbesondere zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind, von den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Umsätze von Rüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Rüben Beiträge erheben.

(3) Der Vorsitzende kann unbeschadet einer etwaigen ihm vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung erteilten Ermächtigung gegen Mitglieder, die gegen seine auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(4) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 5, steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts zu.

(5) Gegen die Festsetzung, Änderung oder Entziehung eines Anbaugrundrechts für den Rübenanbauer und eines Erzeugungsgrundrechts für die Zuckerfabrik ist das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß gegeben.

Der Verwaltungsrat

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Vorherige Abberufung ist zulässig. Je vier Vertreter sollen der Gruppe der Rübenanbauer und der Zuckerfabriken und zwei Vertreter der Gruppe der Verteiler angehören.

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

§ 10

Der Verwaltungsrat ist berufen, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 an der Durchführung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes mitzuwirken.

Die Vertreterversammlung

§ 11

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(2) Von den Mitgliedern der Vertreterversammlung sollen mindestens zehn der Gruppe der Rübenanbauer angehören. Die übrigen Mitglieder werden aus den übrigen beteiligten Gruppen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Gebietes des Wirtschaftsverbandes berufen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

(1) Alljährlich muß mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen ist. Zu jeder Vertreterversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingeladen werden.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 13

(1) Die Vertreterversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorsitzenden entgegen und beschließt über die Jahresrechnung und den vom Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung.

Ausschüsse

§ 14

(1) Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes kann zu seiner Beratung bei der Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, in denen die jeweils beteiligten Wirtschaftsgruppen sowie die in Betracht kommenden Betriebsgrößen und Wirtschaftsgebiete angemessen vertreten sein müssen.

(2) Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer (§ 6) auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorherige Abberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ersatz ihrer Barauslagen gewährt.

Mitteilung von Anordnungen

§ 15

(1) Maßnahmen der Organe des Wirtschaftsverbandes allgemeiner Art sind dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung ist zu den Beratungen und Sitzungen der Organe des Wirtschaftsverbandes rechtzeitig einzuladen.

Bekanntmachungen

§ 16

(1) Anordnungen allgemeiner Art, die auf Grund dieser Satzung ergehen, sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form bekanntzumachen.

(2) Anordnungen, die nur für einzelne Mitglieder bestimmt sind, sind diesen schriftlich mitzuteilen. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so hat die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Pflichten der Mitglieder

§ 17

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes mitzuwirken. Sie haben insbesondere

1. die von der Hauptvereinigung und dem Wirtschaftsverband im Rahmen der Verordnung und Satzungen getroffenen Anordnungen, Festsetzungen oder Bestimmungen zu beachten und ihnen Folge zu leisten;

2. auf Verlangen der Hauptvereinigung und dem Wirtschaftsverband sowie ihren Beauftragten jederzeit über ihren Betrieb Auskunft zu geben. Die Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden;
3. der Hauptvereinigung und dem Wirtschaftsverband sowie ihren Beauftragten die Besichtigung und Prüfung ihrer Betriebe sowie die Einsichtnahme in ihre Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Zusammenschlüsse erforderlich ist.

(2) Die Organe der Hauptvereinigung, des Wirtschaftsverbandes sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte der Zusammenschlüsse oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, nicht aber Mitglieder und deren Angestellte, herangezogen werden.

Verbindlichkeiten

§ 18

(1) Für Verbindlichkeiten des Wirtschaftsverbandes haftet sein Vermögen. Soweit daraus seine Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorsitzenden nach Anhörung des Verwaltungsrats entsprechend den Umsatzmengen auf die Mitglieder umgelegt werden. Streitigkeiten über die Umlegung entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz.

a. Verordnung über Teigwaren.

Vom 12. November 1934.

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Teigwaren sind kochfertige Erzeugnisse, die aus Weizengrieß oder Weizenmehl von nicht höherer Ausmahlung als 70 Hundertteile, mit oder ohne Verwendung von Ei, durch Einteigen ohne Anwendung eines Gärungs- oder Backverfahrens sowie durch Formen und Trocknen bei gewöhnlicher Temperatur oder bei mäßiger Wärme hergestellt werden. Den Teigen wird bisweilen auch Speisesalz (Steinsalz, Siedesalz) zugesetzt.

(2) Es werden unterschieden:

1. je nach der Verwendung von Ei
   a) Eier-Teigwaren: Erzeugnisse, zu deren Herstellung auf 1 Kilogramm Weizengrieß oder Weizenmehl mindestens 3 Hühnereier — frisch oder konserviert — im Gewicht von durchschnittlich nicht weniger als je 45 Gramm oder 3 Hühnereidotter im Gewicht von durchschnittlich nicht weniger als je 16 Gramm oder entsprechende Gewichtsmengen von Eidauerwaren verwendet worden sind; an Stelle von Hühnereiern werden auch entsprechende Mengen von Enten- oder Gänseeiern verwendet;
   b) eifreie Teigwaren: Erzeugnisse, zu deren Herstellung Ei nicht verwendet worden ist; als eifreie Teigwaren gelten auch Teigwaren, zu deren Herstellung Ei in geringerer als der für Eier-Teigwaren vorgeschriebenen Menge verwendet worden ist;
2. nach der Art des verwendeten Weizenrohstoffs
   a) Grieß-Teigwaren: Erzeugnisse, bei denen zur Herstellung des Teiges als Weizenrohstoff ausschließlich Weizengrieß (Weizendunst) verwendet worden ist;
   Hartgrieß-Teigwaren: Grieß-Teigwaren, bei denen zur Herstellung des Teiges als Weizenrohstoff ausschließlich Hartweizengrieß (Grieß aus triticum durum) verwendet worden ist;
   b) Mehl-Teigwaren: Erzeugnisse, bei denen zur Herstellung des Teiges als Weizenrohstoff Mehl oder Mischungen von Mehl und Grieß verwendet worden sind;
3. nach der äußeren Form z. B.
   Nudeln (Bandnudeln, Schnittnudeln, Fadennudeln), Spätzle, Makkaroni (Röhrennudeln), Spaghetti.

§ 2

Zu den Teigwaren gehören auch folgende Teigwaren besonderer Art:

1. Milch-Teigwaren: Erzeugnisse, zu deren Herstellung auf 1 Kilogramm Weizenrohstoff eine mindestens 20 Gramm Milchtrockenmasse entsprechende Menge Milch oder Milchpulver verwendet worden ist;
2. Gemüse- und Kräuter-Teigwaren: Erzeugnisse, die Gemüse oder Küchenkräuter in solcher Menge enthalten, daß sie den Geschmack bestimmen;
3. Kleber-Teigwaren: Erzeugnisse, bei deren Herstellung Weizenkleber in einer Menge zugesetzt worden ist, daß der Gesamtgehalt des Erzeugnisses an Stickstoffsubstanz mindestens 25 Hundertteile beträgt;

4. Lezithin-Teigwaren: eifreie Erzeugnisse, zu deren Herstellung auf 1 Kilogramm Weizenrohstoff mindestens 4,5 Gramm Lezithin, auch in einer Mischung mit Fett, verwendet worden sind;

5. Vollkorn-Teigwaren: Erzeugnisse, bei denen zur Herstellung des Teiges als Weizenrohstoff ausschließlich Weizenvollkornmehl verwendet worden ist;

6. Graumehl-Teigwaren: Erzeugnisse, bei denen zur Herstellung des Teiges als Weizenrohstoff ausschließlich Weizenmahlerzeugnisse von einem Ausmahlungsgrad von 80 bis 85 Hundertteilen verwendet worden sind;

7. Roggen-Teigwaren: Erzeugnisse, zu deren Herstellung als Mahlerzeugnis ausschließlich Roggenmehl von einer 75 Hundertteile nicht übersteigenden Ausmahlung verwendet worden ist.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 3

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen Teigwaren, die

1. unter Verwendung von verdorbenen oder stark verunreinigten Rohstoffen hergestellt sind;

2. einen die Zahl 8 überschreitenden Säuregrad aufweisen, soweit nicht bei Teigwaren besonderer Art ein höherer Säuregrad durch die verwendeten Rohstoffe bedingt ist.

§ 4

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und, außer im Falle der Nr. 5, auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen

1. Teigwaren, die Mahlerzeugnisse des Weizens von höherer Ausmahlung als 70 Hundertteile oder Mahlerzeugnisse des Roggens von höherer Ausmahlung als 75 Hundertteile enthalten, ausgenommen Vollkorn-Teigwaren (§ 2 Nr. 5) und Graumehl-Teigwaren (§ 2 Nr. 6);

2. Teigwaren, die unter Verwendung von Ei-Ersatzmitteln, insbesondere Gelatine, hergestellt worden sind, vorbehaltlich eines Zusatzes von Lezithin bei Lezithin-Teigwaren;

3. Teigwaren, die mehr als 1 Hundertteil Natriumchlorid enthalten;

4. Teigwaren, die mehr als 13 Hundertteile Wasser enthalten;

5. eifreie Teigwaren, die künstlich gefärbt sind oder durch Zusatz von Lezithin eine gelbe Farbe erhalten haben, sofern nicht diese Erzeugnisse auf den Verpackungen und Umhüllungen deutlich als „gefärbt" kenntlich gemacht sind;

6. Eier-Teigwaren, die künstlich gefärbt sind;

7. Eier-Teigwaren, die mit Lezithin versetzt sind.

§ 5

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor,

1. wenn Teigwaren mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen werden, durch die ihnen die gute Beschaffenheit der im Haushalt hergestellten Teigwaren zugeschrieben wird, sofern sie nicht mindestens 5 Eier (Vollei) auf ein Kilogramm Weizengrieß oder Weizenmehl enthalten;

2. wenn Teigwaren, die nicht mindestens den für Eier-Teigwaren (§ 1 Abs. 2 Nr. 1a) vorgeschriebenen Eigehalt aufweisen, mit bildlichen Darstellungen von Eiern oder Vögeln oder mit sonstigen Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben versehen werden, die auf einen Eigehalt hinweisen;

3. wenn Eier-Teigwaren mit einer Bezeichnung, Angabe, bildlichen Darstellung oder sonstigen Aufmachung versehen werden, die auf die Verwendung einer bestimmten Eisorte (wie Frischei, Kühlhausei, konserviertes Ei) oder eines bestimmten Ei-Erzeugnisses (wie Gefrierei, Trockenei, Vollei usw.) hinweist, sofern nicht ausschließlich die betreffende Eisorte oder das betreffende Ei-Erzeugnis verwendet worden ist;

4. wenn Eier-Teigwaren, die unter Verwendung von weniger als 5 frischen Eiern, Kühlhauseiern oder konservierten Eiern oder einer entsprechenden Menge Eikonserven auf 1 Kilogramm Mehl oder Grieß hergestellt sind, mit einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen werden, die auf einen hohen Eigehalt hinweist;

5. wenn Teigwaren entgegen den Tatsachen besondere diätetische oder gesundheitliche Wirkungen zugeschrieben werden;

6. wenn Teigwaren in Umhüllungen verpackt werden, die ganz oder teilweise aus gelben durchsichtigen oder durchscheinenden Stoffen bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 5 Nr. 2, am 1. April 1935 in Kraft. § 5 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

b. Verordnung über Tafelwässer.
Vom 12. November 1934.

Auf Grund des § 5 Nr. 1a, b, Nr. 3a, b, Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Anhörung des nach § 6 des Lebensmittelgesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

Tafelwässer sind:

1. Mineralwässer,
2. Mineralarme Wässer,
3. Künstliche Mineralwässer.

§ 2

(1) Mineralwässer sind natürliche, aus natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnene Wässer, die in 1 Kilogramm mindestens 1000 Milligramm gelöste Salze oder 250 Milligramm freies Kohlendioxyd enthalten und am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abgefüllt sind. Mineralwässer werden zuweilen durch Belüftung enteisent und entschwefelt sowie mit Kohlensäure versetzt (vgl. § 7 Abs. 3).

(2) Säuerlinge (Sauerbrunnen) sind Mineralwässer mit einem natürlichen Gehalt von mindestens 1000 Milligramm freiem Kohlendioxyd in 1 Kilogramm, die, abgesehen von einem etwaigen weiteren Zusatz von Kohlensäure, keine willkürliche Veränderung erfahren haben (vgl. § 7 Abs. 3).

(3) Sprudel sind Säuerlinge, die aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle im wesentlichen unter natürlichem Kohlensäuredruck hervorsprudeln. Als Sprudel werden auch unter Kohlensäurezusatz abgefüllte Mineralwässer bezeichnet, auch wenn sie durch Belüftung enteisent oder entschwefelt sind (vgl. § 7 Abs. 3).

§ 3

Mineralarme Wässer sind aus natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnene Wässer, die, abgesehen von einem Kohlensäurezusatz (vgl. § 7 Abs. 5), keine willkürliche Veränderung erfahren haben und am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abgefüllt sind.

§ 4

Künstliche Mineralwässer sind aus Wasser, Mineralwasser oder mineralarmem Wasser oder einem Gemisch aus diesen und Salzen oder Sole oder Kohlensäure oder mehreren dieser Zusätze hergestellte Erzeugnisse. Künstliche Mineralwässer werden auch durch Auslaugen von Mineralstoffen mit Wasser, auch kohlensäurehaltigem Wasser, hergestellt. Mineralarme Wässer (§ 3) gelten nicht als künstliche Mineralwässer.

§ 5

Sole ist natürliches salzreiches Wasser oder durch Wasserentziehung im Gehalt an Salzen angereichertes Mineralwasser mit einem Mindestgehalt von 14 Gramm gelösten, überwiegend aus Natriumchlorid bestehenden Salzen in 1 Kilogramm.

§ 6

Auch solche Wässer, die überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind, unterliegen, soweit sie als Tafelwasser (§ 1) angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, den Bestimmungen dieser Verordnung. Dasselbe gilt für Sole, die zur Herstellung von Tafelwasser bestimmt ist.

§ 7

Bestimmungen über Packung und Kennzeichnung

(1) Tafelwässer, die nicht unmittelbar nach ihrer Gewinnung oder Herstellung zum Verbrauch gelangen, dürfen zur Abgabe an den Verbraucher nur in verschlossenen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Auf den Gefäßen müssen angegeben sein:

1. bei Mineralwässern und mineralarmen Wässern der Name und der Ort der Quelle und der Name des Quelleigentümers oder die Firma des Vertriebsunternehmens;
2. bei künstlichen Mineralwässern der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; bringt ein anderer als der Hersteller das Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben.

(3) Mineralwässer, die eine Veränderung erfahren haben, müssen, sofern sie als Mineralwasser oder unter einem Quellnamen in den Verkehr gebracht werden, außerdem in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Quellnamen und in gleicher Schriftart und -farbe folgende Angaben tragen:

1. „mit Kohlensäure versetzt“, wenn sie, abgesehen von der Verwendung von Kohlensäure zur Verdrängung der Luft aus den Abfüllgefäßen, einen Kohlensäurezusatz erfahren haben;
2. „enteisent und mit Kohlensäure versetzt“ oder „entschwefelt und mit Kohlensäure versetzt“, wenn sie eine Enteisenung oder Entschwefelung durch Belüftung und einen Kohlensäurezusatz erfahren haben.

(4) Als „natürlich“ oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck darf ein Mineralwasser bezeichnet werden, das ohne willkürliche über oder unter Tage erfolgte Veränderung abgefüllt worden ist. Ein Mineralwasser, das einen Kohlensäurezusatz oder unter Zusatz von Kohlensäure eine Enteisenung oder Entschwefelung durch Belüftung erfahren hat, darf als

„natürliches Mineralwasser“ bezeichnet werden, wenn diese Bezeichnung in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben und in gleicher Schriftart, -farbe und -größe angebracht ist.

(5) Mineralarme Wässer dürfen, wenn das verwendete Wasser nachweisbar mindestens seit dem Jahre 1910 unter einem bestimmten Quellnamen vertrieben wird, mit diesem weiter bezeichnet werden, sofern nicht durch sonstige Bezeichnungen oder Angaben oder durch die Aufmachung der Eindruck erweckt wird, daß ein Mineralwasser (§ 2) vorliegt. Ein Kohlensäurezusatz muß bei Angabe des Quellnamens in unmittelbarem Zusammenhang damit und in gleicher Schriftart und -farbe kenntlich gemacht werden. Erfährt ein solches Wasser, abgesehen von einem Kohlensäurezusatz, eine willkürliche Veränderung, so darf es nach der verwendeten Quelle bezeichnet werden, wenn es in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Quellnamen und in mindestens halb so großen Buchstaben von gleicher Schriftart und -farbe die Angabe „Künstliches Mineralwasser“ trägt.

(6) Künstliche Mineralwässer, die unter Mitverwendung von Mineralwasser oder Sole hergestellt sind, dürfen als Hinweis hierauf nur die im Druck nicht besonders hervortretende Angabe „unter Zusatz von ... Mineralwasser“ oder „unter Zusatz von ... Sole“ tragen.

(7) Die in Abs. 2, 3, 5 vorgeschriebenen Angaben müssen in deutscher Sprache an einer in die Augen fallenden Stelle in gut lesbarer Schrift angebracht werden.

§ 8

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Es ist insbesondere verboten:

1. zur Gewinnung oder Herstellung von Tafelwässern oder Sole anderes als gesundheitlich unbedenkliches Wasser zu verwenden;
2. Tafelwässer und Sole so zu gewinnen, herzustellen oder zu befördern, daß sie Blei, Zink, Kadmium oder Kupfer enthalten;
3. künstliche Mineralwässer so herzustellen, daß sie Antimon, Arsen, Barium, Strontium, Chrom, Jod, Brom, radioaktive Stoffe, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten, vorbehaltlich des Zusatzes von Barium, Strontium, Jod und Brom bei der Nachbildung eines bestimmten Mineralwassers in einer dem natürlichen Vorbild entsprechenden Menge;
4. solche Wässer anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich nur um technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen oder um natürliche Bestandteile der verwendeten Mineralwässer, Solen oder Quellsalze handelt.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 9

Als **verdorben** sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Tafelwässer, die infolge undichter Behältnisse so erhebliche Mengen Kohlensäure verloren haben, daß sie schal geworden sind;
2. Tafelwässer, die in Holzgefäßen aufbewahrt oder befördert worden sind.

§ 10

Als **nachgemacht** oder **verfälscht** sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen: künstliche Mineralwässer, die unter Verwendung von Salzen hergestellt worden sind, die nicht den im § 12 hinsichtlich ihrer Reinheit gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 11

Eine **irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung** liegt insbesondere vor, wenn im Verkehr mit Tafelwässern

1. die Beschriftung eines Mineralwassers oder eines mineralarmen Wassers Angaben über seine chemische Zusammensetzung enthält, sofern nicht die Angaben der tatsächlichen Zusammensetzung des Wassers, wie es in den Verkehr gebracht wird, entsprechen und die Mengen in Milligramm, bezogen auf 1 Kilogramm Wasser, sowie Monat und Jahr der Untersuchung angegeben werden;
2. die Beschriftung eines künstlichen Mineralwassers Angaben über seine chemische Zusammensetzung enthält;
3. ein künstliches Mineralwasser, vorbehaltlich der Vorschrift der Nr. 4 und vorbehaltlich der Bezeichnung von künstlichem Mineralwasser als Selters oder Selterwasser, in seiner Bezeichnung einen Hinweis auf Ortsnamen, insbesondere Namen von Bädern, oder auf Quellen oder Brunnen enthält, sofern es nicht dem betreffenden natürlichen Mineralwasser in seiner Zusammensetzung nachgebildet oder durch Auflösen des aus Wasser der betreffenden Quelle durch Eindampfen oder Verdunsten gewonnenen Salzes in destilliertem Wasser hergestellt worden ist und zugleich vor dem angegebenen Namen und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm in gleicher Schriftart, -farbe und -größe die Angabe „künstlich“ (z. B. „Künstliches Fachinger“) enthält;
4. ein unter Verwendung von Sole hergestelltes künstliches Mineralwasser einen Hinweis auf die Verwendung und die Herkunft der Sole enthält (§ 7 Abs. 6), sofern es nicht einen aus der Sole stammenden Natriumchloridgehalt von mindestens 1000 Milligramm in 1 Kilogramm enthält;

5. ein mineralarmes Wasser oder ein künstliches Mineralwasser als Sprudel, Säuerling, Quelle, Bronn, Brunnen oder ähnlich, auch in Wortverbindungen, oder mit einem Phantasienamen bezeichnet wird, der auf eine natürliche Herkunft hindeutet, vorbehaltlich der im § 7 Abs. 5 zugelassenen Bezeichnungen;
6. bei künstlichen Mineralwässern durch Wappen, Landschaften oder andere Abbildungen auf eine bestimmte Herkunft hingewiesen wird;
7. ein Mineralwasser als „natürlicher Sprudel" oder gleichsinnig bezeichnet wird, sofern es nicht ein aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle im wesentlichen unter Kohlensäuredruck hervorsprudelnder Säuerling ist, der keine willkürliche Veränderung erfahren hat;
8. eine Sole, die eine willkürliche Veränderung erfahren hat, als „natürlich" oder als „Natursole" bezeichnet wird;
9. eine Sole als Mineralbrunnensole oder gleichsinnig bezeichnet wird.

§ 12

Reinheit der Salze

Zur Herstellung von künstlichen Mineralwässern sowie von künstlichen Mineralwassersalzen und künstlichen Mineralwasserpastillen dürfen die in der Anlage aufgeführten Salze nur dann verwendet werden, wenn sie den dort gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1934.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

Anlage

1. Kristallisiertes Natriumkarbonat (Soda)

Gehalt mindestens 37 Hundertteile wasserfreies Natriumkarbonat.

Die wässerige Lösung (1 + 49) darf durch 3 Tropfen Natriumsulfidlösung nicht verändert werden (Schwermetallsalze); mit Salpetersäure übersättigt, darf sie durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) nicht verändert, durch Silbernitratlösung (Salzsäure) innerhalb 10 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden. Beim Erwärmen der wässerigen Lösung (1 + 49) darf sich kein Ammoniak entwickeln (Ammoniumsalze). Ein Gemisch von 1 Gramm kristallisiertem Natriumkarbonat und 5 Kubikzentimeter Natriumhypophosphitlösung darf nach viertelstündigem Erhitzen im siedenden Wasserbade keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

2. Getrocknetes Natriumkarbonat

Gehalt mindestens 74 Hundertteile wasserfreies Natriumkarbonat.

Hinsichtlich seiner Reinheit muß es den an kristallisiertes Natriumkarbonat gestellten Anforderungen genügen; für die Prüfungen sind die dort angegebenen Gewichtsmengen auf die Hälfte herabzusetzen.

3. Natriumbikarbonat

Gehalt des über Schwefelsäure getrockneten Salzes mindestens 98 Hundertteile Natriumbikarbonat.

Die mit verdünnter Essigsäure schwach angesäuerte Lösung von 0,3 Gramm Natriumbikarbonat in 10 Kubikzentimeter Wasser darf nach Zusatz von 2 Kubikzentimeter Natriumkobaltinitritlösung innerhalb 2 Minuten nicht getrübt werden (Kaliumsalze). Die mit verdünnter Essigsäure bis zur schwach sauren Reaktion gegen Lackmuspapier versetzte wässerige Lösung von Natriumbikarbonat (1 + 49) darf durch 3 Tropfen Natriumsulfidlösung (Schwermetallsalze) nicht verändert, durch Bariumnitratlösung (Schwefelsäure) innerhalb 3 Minuten nicht verändert werden. Die wässerige, mit Salpetersäure übersättigte Lösung (1 + 49) muß klar sein (Thioschwefelsäure) und darf nach Zusatz von Silbernitratlösung (Salzsäure) höchstens opalisierend getrübt werden; durch Eisenchloridlösung darf sie nicht rot gefärbt werden (Rhodanwasserstoffsäure). Die bei einer 15° nicht übersteigenden Temperatur unter leichtem Umschwenken hergestellte Lösung von 1 Gramm Natriumbikarbonat in 20 Kubikzentimeter Wasser darf nach Zusatz von 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung höchstens schwach gerötet werden (Natriumkarbonat). Beim Erwärmen der wässerigen Lösung (1 + 49) mit 1 Kubikzentimeter Natronlauge darf sich kein Ammoniak entwickeln (Ammoniumsalze). Ein Gemisch von 1 Gramm Natriumbikarbonat und 5 Kubikzentimeter Natriumhypophosphitlösung darf nach viertelstündigem Erhitzen im siedenden Wasserbade keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen.
Vom 14. November 1934*).

Um die Bevölkerung vor Überteuerung oder Verlusten zu schützen, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 269 vom 16. November 1934.

S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) verordnet:

§ 1

Der Verkauf von
Steinkohlen,
Steinkohlenkoks,
Steinkohlenbriketts,
Braunkohlen,
Braunkohlenbriketts,
Grudekoks
sowie aus diesem hergestellter Briketts,
oberbayerischer Pechkohle
und der aus dieser hergestellten Briketts
nach dem Stückpreis oder nach einem auf Raummaß abgestellten Preis ist untersagt; der Verkauf dieser Brennstoffe muß nach Gewicht erfolgen.

§ 2

Wer der Bestimmung im § 1 fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 14. November 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft. Vom 15. November 1934*).

Zwecks Förderung selbständiger, verantwortungsbewußter Kostenberechnungen wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) verordnet:

§ 1

Soweit nach geltendem Recht Preisbindungen nicht gestattet sind, ist es auch unzulässig, zu versuchen, preisbindende Wirkungen auf andere Weise zu erzielen. Insbesondere ist es Verbänden, Vereinen und anderen Zusammenschlüssen ebenso wie deren Vertretern oder Beauftragten nicht gestattet, Formblätter für Kostenberechnungen zu versenden, in die Kosten- oder Preiszahlen eingesetzt sind.

Die Ausgabe von Formblättern ohne Kosten und Preiszahlen ist zulässig.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 17. November 1934.

§ 2

Wer der Bestimmung des § 1 fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt oder sie in anderer Weise zu umgehen versucht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 15. November 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen. Vom 19. November 1934*).

Um eine Nachprüfung darüber zu ermöglichen, ob Preisbindungen aller Art mit dem Wohle des Volksganzen in Übereinstimmung stehen, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) verordnet:

§ 1

(1) Alle Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen von Preisen, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässen oder Mindestzuschlägen im inländischen Geschäftsverkehr für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs, die

a) seit dem 1. Juni 1933 neu vorgenommen oder
b) seit dem 1. Juni 1933 zum Nachteile des Abnehmers verändert worden sind,

müssen bis zum 15. Dezember 1934 bei dem Reichskommissar für Preisüberwachung, Berlin W 9, Voßstraße 8, angemeldet werden. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen frühere Preisbindungen unverändert verlängert worden sind.

(2) Preisbindungen aller Art, die

a) auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der dazu ergangenen Verordnungen getroffen worden sind,
b) der Regelung des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) unterliegen,

werden von dem Reichsnährstand und von der Reichskulturkammer unmittelbar dem Reichskommissar für Preisüberwachung angezeigt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 273 vom 22. November 1934.

§ 2

In der Anmeldung gemäß § 1 Abs. 1 ist anzugeben,

a) für welche Gruppen oder Gattungen von Gegenständen oder Leistungen die Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen getroffen worden sind,

b) für welchen Kreis von Betrieben oder Unternehmungen die Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen bestimmt sind,

c) von welcher Stelle die Innehaltung der Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen überwacht wird.

§ 3

Zur Anmeldung ist die im § 2 zu c genannte Stelle verpflichtet. Handelt es sich dabei um einen Verband oder eine Vereinigung, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

§ 4

Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen gemäß § 1 Abs. 1, die dem Reichskommissar für Preisüberwachung bis zum 15. Dezember 1934 nicht gemeldet worden sind, treten mit dem Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Dr. Goerdeler

Verordnung über Zolländerungen. Vom 20. November 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 754 (Uhrgläser usw.) Abs. 2 sind die Zollsätze „120" (Allgemeiner Tarif) und „240" (Obertarif) zu ändern in „240" und „500".

2. In der Tarifnr. 756 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 1 (Brillengläser usw.) sind die Zollsätze „60" (Allgemeiner Tarif) und „180" (Obertarif) zu ändern in „180" und „400";

b) im Abs. 2 (Brenngläser usw.) ist der Zollsatz „120" zu ändern in „200".

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 273 vom 22. November 1934.

3. In der Tarifnr. 811 (Handsägen usw.) sind die Zollsätze „26" und „19" zu ändern in „35" und „25".

4. In der Tarifnr. 856 (Zink, gestreckt usw., roh) sind die Zollsätze „6" und „9" zu ändern in „9" und „12".

5. In der Tarifnr. 857 (Zink, gestreckt usw., abgeschliffen usw.) ist der Zollsatz „9" zu ändern in „12".

6. In der Tarifnr. 858 (Draht) ist der Zollsatz „9" zu ändern in „12".

7. In der Tarifnr. 859 (Zinkwaren) Abs. 1 ist der Zollsatz „6" zu ändern in „12".

8. In der Tarifnr. 893 B (Zugmaschinen usw.) sind die Zollsätze „35" und „30" zu ändern in „70" und „60".

9. In der Tarifnr. 920 (Fahrradteile usw.) ist der Zollsatz „150" zu ändern in „250".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1934 in Kraft.

Berlin, 20. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Flach

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 20. November 1934*).

Auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und des § 17 Ziffer 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Die §§ 2 und 5 der Vorschriften über Krankheitserreger (Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 — Reichsgesetzbl. S. 1069) erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1935 folgende Fassung:

§ 2

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, die auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, oder mit Material, das solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 276 vom 26. November 1934.

Ärzte und Tierärzte bedürfen der Erlaubnis nach Abs. 1 nur insoweit, als sie gewerbsmäßig Untersuchungen zur Erkennung und Feststellung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren ausführen wollen. Wer die Erlaubnis hierzu erhalten hat, ist verpflichtet, die staatlich festgesetzten Gebührensätze einzuhalten, jede Feststellung einer anzeigepflichtigen Krankheit des Menschen oder einer Tierkrankheit, deren Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, eingeführt ist, dem für den Kranken oder das kranke Tier zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt alsbald schriftlich anzuzeigen und am 1. April jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr an die zuständige obere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Im übrigen finden die Vorschriften im Abs. 1, soweit nicht die Landesregierungen anders bestimmen, auf Ärzte und Tierärzte mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

a) in öffentlichen Krankenhäusern, die mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, im Interesse der in der Anstalt untergebrachten Kranken durch die daselbst tätigen Ärzte, oder

b) in staatlichen, staatlich beaufsichtigten oder kommunalen Anstalten, die zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Vornahme von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder

c) vom behandelnden Arzte oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis zur Feststellung der Krankheitsart vorgenommen werden.

§ 5

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen. Im Falle des § 2 Abs. 1 soll die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung auch dann erfolgen, wenn der Arzt oder Tierarzt den im § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Berlin, den 20. November 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
Frick

Achte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 20. November 1934.

Auf Grund des § 261d Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs und des Artikels XIV Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nrn. 2, 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

Die im Artikel 2 § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Aktienrecht vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 563) für den Jahresabschluß von Kreditbanken getroffenen Bestimmungen gelten auch für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1933 und vor dem 1. Oktober 1934 begonnen hat.

Berlin, den 20. November 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1934	Nr. 130

Inhalt

In Teil II Nr. 55, ausgegeben am 27. November 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten von Vereinbarungen zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe über Grenzberichtigungen. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Ausdehnung auf Malta). — Bekanntmachung über die Geltungsdauer des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt von Marokko, französische Zone). — Bekanntmachung über Teilkündigungen der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (weitere Ratifikationen). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (weitere Ratifikationen). — Bekanntmachung über die Ratifikation der Zusatzakte zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Österreich.

In Teil II Nr. 56, ausgegeben am 28. November 1934, ist veröffentlicht: Sechste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Ergänzung des deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen den Landesregierungen Bayern und Württemberg über Änderung der Landesgrenze. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden. Vom 27. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 89 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Unter der Voraussetzung im Abs. 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde ungleichmäßig verfahren, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, namentlich wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage der Unternehmung mehr in einer als in einer anderen begründet ist. Bei der Herabsetzung werden, soweit rechnungsmäßige Deckungsrücklagen der einzelnen Versicherungen bestehen, zunächst die Deckungsrücklagen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt, sonst diese unmittelbar herabgesetzt. Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt."

Artikel 2

Die Vorschriften des § 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten sinngemäß auch für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die dem bürger-

lichen Recht unterworfene Versicherungsverträge abschließen, sowie ihre Aufsichtsbehörden. Diese können, wenn sie Maßnahmen nach § 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes treffen, die Satzung einer Anstalt entsprechend ändern; soweit es für die Gesundung einer Anstalt unerläßlich erscheint, sind auch andere als die im § 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausdrücklich bezeichneten Maßnahmen zulässig.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.
Vom 27. November 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten verordnet:

§ 1

Bis zur Durchführung der Neugliederung des Reichs sind die preußischen Oberpräsidenten in den ihnen unterstellten Provinzen zugleich ständige Vertreter der Reichsregierung.

§ 2

Die Oberpräsidenten sind befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen. Diese Rechte können sie auf die ihnen beigegebenen Beamten nicht übertragen; ihre Vertreter können diese Rechte nur ausüben, wenn die Oberpräsidenten nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert sind.

§ 3

Die Reichsminister können bei Durchführung von Reichsaufgaben die preußischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern
Frick

Dritte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.
Vom 13. November 1934.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird verordnet:

§ 1

Im Handel mit Papiertapeten wird der höchstzulässige Bruttohandelsaufschlag auf die Fabriklistenpreise wie folgt festgesetzt:

bei einem Partieeinkaufspreis je Rolle	Aufschlag
bis 0,15 Reichsmark	40 vom Hundert,
von 0,16 bis 0,19 Reichsmark	60 " " ,
" 0,20 " 0,23 "	80 " " ,
" 0,24 " 0,26 "	100 " " ,
" 0,27 " 0,34 "	120 " " ,
" 0,35 " 0,50 "	135 " " ,
über 0,50 Reichsmark	150 " " .

Der Aufschlag kann auf volle Reichspfennig aufgerundet werden.

§ 2

Die Verbraucherpreise sind dadurch ersichtlich zu machen, daß in allen Musterbüchern entweder Preislisten eingeklebt oder die einzelnen Blätter mit Verbraucherpreisen ausgezeichnet werden.

§ 3

Preisnachlässe auf die nach § 2 festgelegten Preise dürfen beim Verkauf von Tapeten an Verbraucher nur nach Maßgabe des Gesetzes über Preisnachlässe vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011 — Rabattgesetz) gewährt werden.

§ 4

An Personen, die, ohne im Hauptberuf den Handel mit Tapeten zu betreiben, bei dem Absatz von Tapeten an den Verbraucher mitwirken, dürfen auf die Verbraucherpreise angeboten und gewährt werden:

20 vom Hundert Nachlaß bei gewerblicher Weiterveräußerung, soweit die Lieferung von Tapeten nach Musterkarten auf eigene Rechnung erfolgt, wobei der branchenübliche Nachlaß bei Barzahlung unberührt bleibt;

10 vom Hundert Vergütung, soweit in anderer Weise bei dem Absatz mitgewirkt wird.

§ 5

Angebote und Verkäufe der Industrie und des Handels zu Fabriklistenpreisen an die im § 4 bezeichneten Personen sind unstatthaft und dürfen nur auf der Grundlage der nach § 2 festgelegten Bruttoverbraucherpreise und mit den Nachlässen bzw. Vergütungen des § 4 erfolgen. Zu Fabriklistenpreisen dürfen Angebote und Verkäufe erfolgen

1. an Personen, die einen Stammauftrag von wenigstens 300 Rollen erteilen und ein für den Wiederverkauf bestimmtes Lager von durchschnittlich mindestens 1 500 Rollen regulärer Ware der laufenden Kollektion unterhalten;
2. an Personen, die eine geschlossene, ausschließlich für den Wiederverkauf bestimmte Bestellung von mindestens 300 Rollen (10 Partien zu 30 Rollen) erteilen, sowie bei Nachbestellung auf diese Partien.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Sondervergütungen in irgendeiner Form sind als Nachlässe anzusehen.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1934 in Kraft, sie tritt mit dem Ablauf des 31. Juli 1936 außer Kraft.

Die zweite Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 10. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 281) tritt mit dem Ablauf des 30. November 1934 außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 16. November 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

§ 1

Dem § 6 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen, die vor dem 1. August 1934 hergestellt und verpackt worden sind, dürfen für Zwecke der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. Mai 1935 verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn dem Abnehmer gleichzeitig mit der Packung oder dem Behältnis eine genaue, leicht verständliche und befolgbare Anweisung für die Herstellung der im § 1 vorgeschriebenen Verdünnung der Spritzbrühen und ein Abdruck der vom Reichsgesundheitsamt gemeinsam mit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Vorsichtsmaßnahmen übergeben werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde. Vom 26. November 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931/15. April 1932 (Reichsgesetzbl.

1931 I S. 747 und 1932 I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird verordnet:

1. Für nicht verästelte, handelsübliche grüne Ware darf ein Erzeugerpreis von 1,50 Reichsmark bis 2,50 Reichsmark für den Zentner je nach Qualität und Sorten nicht überschritten werden.

   Für ganz besonders hochwertige Qualitätsware darf ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert genommen werden.

   Der Preis für verästelte Ware unterliegt freier Vereinbarung, darf jedoch den Preis von 1,50 Reichsmark je Zentner nicht überschreiten.

   Die vorgenannten Preise verstehen sich ab Waggonverladestation.

   Bei Lieferung dieser Ware an den Verbraucher kann der Händler bei vollen Waggonladungen (mindestens 200 Zentner) einen Zuschlag (Händlerspanne) bis zu 9 vom Hundert nehmen, bei Mengen unter einem Waggon einen Zuschlag (Händlerspanne) bis zu 20 vom Hundert.

2. Für geschälte, nicht verästelte, handelsübliche Ware (von über 60 Zentimeter aufwärts) wird der Preis ab Verladestation des Schälbetriebes auf 15 Reichsmark bis 23 Reichsmark für den Zentner je nach Länge und Qualität festgesetzt. Bei Lieferung dieser Ware an den Verbraucher kann der Händler bei vollen Waggonladungen (mindestens 100 Zentner) einen Zuschlag (Händlerspanne) bis zu 9 vom Hundert, bei Mengen unter einem Waggon einen Zuschlag (Händlerspanne) bis zu 20 vom Hundert nehmen.

   Bei geschälter Ware besonderer Qualität (60 Zentimeter und weniger) darf im Kleinverkauf ein Preis von 34 Reichsmark je Zentner nicht überschritten werden.

3. Bei getrockneter, gebündelter Weidenrinde darf ein Preis von 1,20 Reichsmark für den Zentner frei Waggonverladestation nicht überschritten werden.

Berlin, den 26. November 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1934	Nr. 131

Inhalt

Gesetz zur Erweiterung des Kündigungsschutzes. Vom 30. November 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgt, so kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen."

Berlin, den 30. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. Vom 27. November 1934.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird verordnet:

Abschnitt I

Aufbau der gewerblichen Wirtschaft

§ 1

Die gewerbliche Wirtschaft wird fachlich und bezirklich zusammengefaßt und gegliedert. Die Organisation und die öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft werden organisch verbunden.

§ 2

Fachlich wird die gewerbliche Wirtschaft in einer Reichsgruppe Industrie in Hauptgruppen und in den Reichsgruppen Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft zusammengefaßt.

In den Hauptgruppen der Industrie und in den Reichsgruppen der übrigen gewerblichen Wirtschaft werden Wirtschaftsgruppen gebildet, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern.

§ 3

Bezirklich wird die gewerbliche Wirtschaft in Wirtschaftsbezirken zusammengefaßt.

Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen können sich bezirklich untergliedern, wenn ein zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, einen bestimmten Wirtschaftszweig für einen Wirtschaftsbezirk oder innerhalb eines solchen zusammenzufassen. Wenn die Erfassung der Mitglieder es erfordert, kann eine Bezirksorganisation in der Weise gebildet werden, daß Bezirksgruppen für Wirtschaftsbezirke und Bezirksuntergruppen für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern errichtet werden.

Reichsgruppen ohne eine solche Bezirksorganisation können die zur Reichsgruppe gehörigen bezirklichen Gruppen und die keiner bezirklichen Gruppe angehörigen Unternehmen zu einer Bezirksgruppe zusammenfassen; die Bezirksgruppen können Zweigstellen errichten.

Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß die Bezirksuntergruppen einer Bezirksorganisation und die Zweigstellen der von Reichsgruppen errichteten Bezirksgruppen mit Industrie- und Handelskammern zu verbinden sind. In diesem Falle werden die fachlichen Angelegenheiten von den Bezirksgruppen und den Zweigstellen der Bezirksgruppen, die bezirklichen Angelegenheiten von der Industrie- und Handelskammer bearbeitet. Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen treffen über die Abgrenzung der Aufgaben.

§ 4

Gruppen verwandter Wirtschaftszweige können Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 5

Die Wirtschaftsgruppen und ihre selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen sowie Bezirksgruppen von Reichsgruppen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und der §§ 30, 31 und 42 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Die bestehenden Wirtschaftsverbände sind soweit tunlich in die fachliche oder bezirkliche Gliederung zu überführen und erhalten damit die neue Rechtsform (§ 5). Die Überführung wird durch den Reichswirtschaftsminister angeordnet, soweit sie nicht von den Verbänden durchgeführt wird.

Wird ein Verband mit einem anderen Verband oder einer Gruppe der fachlichen oder bezirklichen Gliederung vereinigt, so geht mit der Vereinigung sein Vermögen einschließlich der Schulden auf den anderen Verband oder die Gruppe über.

Für die auf Grund der Absätze 1 und 2 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtliche Geschäfte werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

§ 7

Die bezirkliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirkes erhalten eine gemeinsame Vertretung in der Wirtschaftskammer.

Die Reichsgruppen und die Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft und die Wirtschaftskammern erhalten eine gemeinsame Vertretung in der Reichswirtschaftskammer.

Abschnitt II

Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt durch allgemeine Anordnungen die Gruppen der fachlichen Gliederung und grenzt ihr Fachgebiet ab. Durch die Anordnungen werden die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), die auf dem Fachgebiet selbständig tätig sind oder eine solche Tätigkeit beginnen, den zuständigen fachlichen und bezirklichen Gruppen angeschlossen. Als Unternehmungen gelten auch die Betriebe des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmungen gelten als zur deutschen Wirtschaft gehörig. Das gleiche gilt von Unternehmern, die ohne Begründung einer Niederlassung regelmäßig im Inland für eine ausländische Unternehmung tätig sind.

Die Zugehörigkeit zur gewerblichen Wirtschaft endet mit der dauernden Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit.

§ 9

Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen haben Ausübung, Beginn und Einstellung einer die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit bei der zuständigen Gruppe anzumelden und ihr die für die Feststellung der Zugehörigkeit notwendige Auskunft zu erteilen. Die Anmeldefrist und die zuständige Gruppe sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 10

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Fach- oder Fachuntergruppe entscheidet der Leiter der Wirtschaftsgruppe, Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgruppe oder zu einem Wirtschaftsbezirk entscheidet der Leiter der Reichsgruppe, für die Industriegruppen der Leiter der Hauptgruppe endgültig.

Abschnitt III

Bestellung und Befugnisse des Leiters der Gruppe

§ 11

Jede Gruppe der gewerblichen Wirtschaft erhält einen Leiter, der ehrenamtlich tätig ist.

Die Leiter der Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie werden vom Reichswirtschaftsminister bestellt und abberufen.

Die Leiter der Wirtschaftsgruppen werden vom Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag des Leiters der Reichsgruppe (der Hauptgruppe der Industrie) bestellt und nach Anhörung desselben abberufen. Die Leiter der Fach- und Fachuntergruppen werden vom Leiter der Reichsgruppe (der Hauptgruppe der Industrie) auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftsgruppe bestellt und nach Anhörung desselben abberufen. Die Leiter der Bezirksgruppen einer Reichsgruppe und der Zweigstellen solcher Bezirksgruppen werden vom Leiter der Reichsgruppe, die Leiter der bezirklichen Gruppen werden vom Leiter der Wirtschaftsgruppe im Benehmen mit dem Leiter der Wirtschaftskammer bestellt und abberufen.

Die mit den Industrie- und Handelskammern verbundenen Bezirksuntergruppen einer Bezirksorganisation und Zweigstellen der Bezirksgruppen einer Reichsgruppe unterstehen in fachlichen Angelegenheiten dem Leiter der Bezirksgruppe, in bezirklichen Angelegenheiten dem Vorsitzenden der Kammer.

§ 12

Der Leiter erläßt die Satzung der Gruppe. Die Satzung muß den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 13

Der Leiter einer Gruppe bestellt mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe nach Bedarf Stellvertreter und einen oder mehrere Geschäftsführer, welche die laufenden Geschäfte nach seinen Weisungen führen.

§ 14

Der Leiter, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt die Gruppe gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Urkunden, welche die Gruppen vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Leiter oder seinem Stellvertreter und vom Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 15

Die Feststellung der Haushaltspläne und die Festsetzung der Beiträge hat vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die Haushaltspläne der zu einer Wirtschaftsgruppe gehörenden Gruppen einschließlich der bezirklichen Gruppen sind nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen. Für die zur Wirtschaftsgruppe gehörigen Gruppen ist nach Möglichkeit nur ein Beitrag zu erheben. Der Leiter der Wirtschaftsgruppe regelt die Aufstellung der Haushaltspläne und die Einziehung und Verteilung der Beiträge. Die Gruppen sind zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Sie haben die Leistungskraft ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln.

Der Haushaltsplan der Reichsgruppen und der Hauptgruppen bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Der Haushaltsbedarf der Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie wird auf die Wirtschaftsgruppen nach ihrem Beitragsaufkommen umgelegt.

Sind die Bezirksuntergruppen einer Bezirksorganisation mit den Industrie- und Handelskammern verbunden, so können die Beiträge für die gesamte Gruppe wie Umlagen der Industrie- und Handelskammern erhoben werden.

Sind Bezirksgruppen einer Reichsgruppe mit Industrie- und Handelskammern verbunden, so kann der Beitrag für die der Bezirksgruppe angehörigen Unternehmen als Zuschlag zum Beitrag für die Industrie- und Handelskammern erhoben werden.

Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen treffen über Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Verwaltung des Vermögens, Rechnungslegung, Aufstellung der Haushaltspläne, Festsetzung, Einziehung und Verwendung der Beiträge.

Abschnitt IV

Aufgaben und Pflichten

§ 16

Die Gruppe der gewerblichen Wirtschaft hat ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen.

Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen

Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Der Leiter ist der Gruppe und den Leitern der übergeordneten Gruppen für die ordnungsmäßige Führung der Gruppe verantwortlich.

Weisungen des Leiters, die durch den Zweck der Gruppe oder durch den Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft bedingt sind, haben die Mitglieder zu folgen.

Leiter und Geschäftsführer haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheimzuhalten.

§ 17

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe kann Mitglieder, die seinen Weisungen oder den Weisungen des zuständigen Leiters trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung vorsätzlich zuwiderhandeln, durch Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Reichsmark anhalten, den Weisungen zu folgen.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Leiter der Reichsgruppe oder der Hauptgruppe der Industrie zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Die Ordnungsstrafen werden durch die Industrie- und Handelskammer nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen und sind an die Wirtschaftsgruppe abzuführen.

Abschnitt V

Bildung und Befugnisse des Beirates

§ 18

Jede Gruppe der gewerblichen Wirtschaft erhält einen Beirat.

Den Beirat der Reichsgruppe Industrie bilden die Leiter der Hauptgruppen. Den Beirat der übrigen Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie bilden die Leiter der zur Reichsgruppe oder Hauptgruppe gehörigen Wirtschaftsgruppen. Zum Beirat der Reichsgruppen gehören ferner die Leiter der Bezirksgruppen der Reichsgruppe. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers kann der Leiter der Reichsgruppe oder der Hauptgruppe weitere Mitglieder in den Beirat berufen.

Den Beirat der übrigen Gruppen der fachlichen Gliederung bilden die Leiter der nächsten Gruppen dieser Gliederung. Der Leiter der übergeordneten Gruppe kann bestimmen, daß dem Beirat auch Leiter bezirklicher Gruppen angehören. Den Beirat der untersten Gruppe beruft der Leiter mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe. Mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe kann der Leiter weitere Mitglieder in den Beirat berufen.

Den Beirat der Bezirksgruppen einer Reichsgruppe beruft der Leiter mit Zustimmung des Leiters der Reichsgruppe, den Beirat einer bezirklichen Gruppe beruft der Leiter mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Wirtschaftsgruppe, Fachgruppe oder Fachuntergruppe.

§ 19

Der Beirat hat die Kassen- und Rechnungsführung und die für die Erteilung der Entlastung maßgebenden Unterlagen zu prüfen.

Der Beirat ist vor wichtigen Maßnahmen zu hören, insbesondere vor

1. Feststellung des Haushaltsplanes,
2. Festsetzung der Beiträge,
3. Erwerb von Grundvermögen und sonstigen außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebes liegenden vermögensrechtlichen Geschäften,
4. Bestellung von Geschäftsführern,
5. Erlaß oder Änderung der Satzung.

Will der Leiter eine Entscheidung, vor der der Beirat zu hören ist, abweichend von der Mehrheit des Beirats treffen, so bedarf er der Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe.

§ 20

Mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe kann der Leiter einer Gruppe einen engeren Beirat und für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse bilden; zu den unter § 19 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Maßnahmen ist der gesamte Beirat zu hören.

Abschnitt VI

Mitgliederversammlung

§ 21

Die untersten Gruppen der fachlichen und bezirklichen Gliederung und Gruppen mit nicht mehr als 200 Mitgliedern haben jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Leiter der übergeordneten Gruppe kann anordnen, daß auch andere Gruppen eine Mitgliederversammlung abzuhalten haben.

Die Mitgliederversammlung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 22

Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gruppe. Sie erteilt die Entlastung und beschließt darüber, ob der Leiter das Vertrauen genießt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Leiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Entlastung kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Ob der Leiter das Vertrauen genießt, ist durch geheime Abstimmung festzustellen. Der wesentliche Inhalt der gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmungen ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich dem Leiter der übergeordneten Gruppe zuzuleiten ist.

§ 23

Wenn keine Mitgliederversammlung abzuhalten ist, hat der Beirat die Entlastung zu erteilen und darüber zu beschließen, ob der Leiter das Vertrauen genießt. § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 24

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe kann Mitglieder, die oder deren gesetzliche Vertreter einer Sitzung des Beirates oder einer Mitgliederversammlung ohne triftigen Grund fernbleiben, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Reichsmark belegen, wenn in einer durch eingeschriebenen Brief erfolgten Einladung das Erscheinen zur Pflicht gemacht wurde.

§ 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Auflösung und Zusammenlegung von Gruppen

§ 25

Die Auflösung einer Gruppe und die Zusammenlegung von Gruppen erfolgt durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers, Leiter und Beirat der Gruppe und der übergeordneten Gruppe, der Leiter der Reichsgruppe (der Hauptgruppe der Industrie) und bei bezirklichen Gruppen der Leiter der Wirtschaftskammer sind zu hören.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe regelt die Geschäftsführung, die Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

Abschnitt VIII

Wirtschaftskammern

§ 26

Die Wirtschaftskammer ist die gemeinsame Vertretung der bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirkes.

§ 27

Mitglieder der Wirtschaftskammer sind die Bezirksgruppen der Reichsgruppen und der Wirtschaftsgruppen, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Wirtschaftsbezirkes.

§ 28

Die Wirtschaftskammer erhält einen Leiter und zwei Stellvertreter.

Der Reichswirtschaftsminister beruft den Leiter der Wirtschatfskammer und einen Stellvertreter. Stellvertreter des Vorsitzenden ist auch der Landeshandwerksmeister.

Der Leiter der Wirtschaftskammer ist Vorsitzender der Industrie- und Handelskammer des Wirtschaftsbezirkes, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 29

Die Wirtschaftskammer erhält einen Beirat.

Mitglieder des Beirates sind die Leiter der Bezirksgruppen und die Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern des Wirtschaftsbezirkes. Ferner gehören dem Beirat die im Wirtschaftsbezirk ansässigen Leiter von Reichsgruppen und Hauptgruppen an. Als weitere Mitglieder beruft der Leiter der Wirtschaftskammer auf Vorschlag der Leiter der Reichsgruppen Vertreter der in dem Wirtschaftsbezirk hauptsächlich ansässigen, durch die Leiter der Bezirksgruppen, die Vorsitzenden der Kammern oder die dem Beirat angehörigen Leiter von Reichs- oder Hauptgruppen nicht oder nicht ausreichend vertretenen Wirtschaftszweige, auf Vorschlag des Landesbauernführers einen Vertreter des Reichsnährstandes und einen Vertreter der Gemeinden des Wirtschaftsbezirkes, der durch den Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde benannt wird.

§ 30

Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer ist die vom Reichswirtschaftsminister bestimmte Industrie- und Handelskammer.

Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß die Bezirksgruppen der Reichsgruppen und die Bezirksgruppen einer Bezirksorganisation mit dieser Industrie- und Handelskammer zu verbinden sind.

In der Wirtschaftskammer werden die fachlichen Angelegenheiten von der zuständigen Bezirksgruppe oder bezirklichen Gruppe oder dem auf Vorschlag des Reichsgruppenleiters berufenen Vetreter, die gemeinsamen Angelegenheiten des Wirtschaftsbezirkes von der Industrie- und Handelskammer bearbeitet. Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen treffen über die Abgrenzung der Aufgaben in den Wirtschaftskammern.

Die zu einer Wirtschaftskammer gehörige Bezirksgruppe einer Bezirksorganisation führt zugleich die Geschäfte der mit der Industrie- und Handelskammer verbundenen Bezirksuntergruppe der Bezirksorganisation. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 31

Die Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer erläßt der Leiter nach Anhörung des Beirates.

Die Geschäftsordnung, die Zusammensetzung des Beirates und der Haushaltsplan der Wirtschaftskammer bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Der Haushaltsbedarf der Wirtschaftskammer wird von der Industrie- und Handelskammer getragen, welche die Geschäfte führt.

Abschnitt IX

Reichswirtschaftskammer

§ 32

Die Reichswirtschaftskammer ist die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern.

§ 33

Mitglieder der Reichswirtschaftskammer sind die Reichsgruppen und die Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft, die Wirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

§ 34

Die Reichswirtschaftskammer erhält einen Leiter und einen oder mehrere Stellvertreter, die der Reichswirtschaftsminister beruft, und einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Bestellung der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bedarf.

§ 35

Die Geschäftsführung des bisherigen Führers der Wirtschaft und des Deutschen Industrie- und Handelstages werden nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer vereinigt.

§ 36

Die Reichswirtschaftskammer bearbeitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Reichsgruppen, der Wirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern als Organ der Selbstverwaltung sowie Aufgaben, die ihr der Reichswirtschaftsminister im Rahmen der ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse überträgt. Der Reichswirtschaftsminister kann Anordnungen treffen über die Abgrenzung der Aufgaben der Reichswirtschaftskammer und der Reichsgruppen.

§ 37

Die Reichswirtschaftskammer erhält einen Beirat.

Mitglieder des Beirates sind die Leiter der Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie, die Leiter der Wirtschaftskammern und der Vorstand der Reichswirtschaftskammer. Als weitere Mitglieder beruft der Reichswirtschaftsminister auf Vorschlag des Reichsbauernführers einen Vertreter des Reichsnährstandes und auf Vorschlag des Reichsministers des Innern einen Vertreter der Gemeinden. Der Reichswirtschaftsminister kann weitere in der gewerblichen Wirtschaft tätige oder mit ihren Verhältnissen besonders vertraute Personen als Mitglieder berufen.

§ 38

Der Beirat der Reichswirtschaftskammer ist beratendes Organ des Reichswirtschaftsministers. Der Beirat tritt auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers zusammen. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Gegenstand der Beratung und leitet die Verhandlung. Er regelt seine Vertretung.

Der Leiter kann den Beirat der Reichswirtschaftskammer in Angelegenheiten der Selbstverwaltung berufen, bestimmt den Gegenstand der Beratung und leitet die Verhandlung.

§ 39

Die Reichswirtschaftskammer ist rechtsfähig. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die Satzung der Reichswirtschaftskammer.

§ 40

Der Haushaltsplan der Reichswirtschaftskammer bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Der Haushaltsbedarf der Reichswirtschaftskammer wird zur Hälfte von den Reichsgruppen und den Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft und zur Hälfte von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern getragen und nach dem Beitragsaufkommen umgelegt.

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 41

Satzungsbestimmungen eines eingegliederten Verbandes der gewerblichen Wirtschaft sind unwirksam, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 42

Soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften oder ein zwingendes sachliches Bedürfnis für bestimmte Wirtschaftszweige oder einzelne Gruppen eine abweichende Regelung notwendig machen, trifft der Reichswirtschaftsminister die erforderlichen Anordnungen.

§ 43

Für Verbände und Gruppen von Angehörigen des Reichsnährstandes gemäß § 1 Nrn. 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

1. Die Bestellung und Abberufung von Leitern bedarf der Zustimmung des Reichsernährungsministers oder der von ihm bestimmten Stellen,
2. die Überführung eines solchen Verbandes gemäß § 6, die Bildung oder Auflösung einer solchen Gruppe gemäß §§ 8, 25 sowie eine abweichende Regelung für eine solche Gruppe gemäß § 42 bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 44

Die Bestimmungen für die Unternehmer, Unternehmungen und Wirtschaftsverbände des Verkehrs, ihre Zusammenfassung und Gliederung erläßt der Reichsverkehrsminister.

§ 45

Für Betriebe der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister besondere Anordnungen treffen.

§ 46

Auf Verbände von Angehörigen der Reichskulturkammer finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 47

Die Vorschriften der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) bleiben unberührt.

§ 48

Der Reichswirtschaftsminister kann § 26 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. 1934 S. 6) außer Kraft setzen.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Dritte Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 26. November 1934*).

Auf Grund des § 30 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) und dem Erlaß über den Reichskommissar für das Siedlungswesen vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 295) wird verordnet, was folgt:

Artikel I

(1) Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) und die Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 22. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 463) sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 15. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 70) treten am 31. Dezember 1934 außer Kraft. Die Muster, nach denen Voranschläge zur Wirtschaftsberechnung und Ertragsberechnungen für die Festsetzung der Mieten aufzustellen sind, werden durch Verwaltungsvorschriften des zuständigen Reichsministers gebilligt, die den zugelassenen Verbänden von Wohnungsunternehmen bekanntzugeben sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 279 vom 29. November 1934.

(2) In der Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) werden im Artikel I Absätze 1 und 2 die Zahl „12" und das davor stehende Komma sowie im Abs. (2) der Schluß von den Worten „und zu den Verbänden ...." bis zum Satzende gestrichen.

Artikel II

(1) Ist einem Wohnungsunternehmen die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung rechtskräftig versagt oder entzogen worden oder hat ein Wohnungsunternehmen einen von ihm gestellten Antrag zurückgenommen, so kann es einen neuen Antrag auf Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung erst zwei Jahre nach Ablauf des Tages stellen, an dem die Anerkennung rechtskräftig versagt oder entzogen oder an dem der von dem Wohnungsunternehmen gestellte Antrag zurückgenommen worden ist.

(2) Das gilt auch in den Fällen, in denen die Anerkennung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung als versagt gilt. Die Vorschriften des § 8 des Gesetzes über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 246) bleiben unberührt.

Berlin, den 26. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Fünfte Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 27. November 1934.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil Kapitel V Artikel 1 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699/715), wird verordnet:

(1) § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist für die Jahresbilanzen der Versicherungsunternehmungen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 aufgestellt werden, nicht anzuwenden; dasselbe gilt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom § 36 des Gesetzes, soweit darin auf § 261 Nrn. 3 bis 6 des Handelsgesetzbuchs bisheriger Fassung verwiesen ist.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Jahresbilanzen finden die Vorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Verordnung des

Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil Artikel V (Reichsgesetzbl. I S. 493), entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Näheres bestimmen, soweit es durch die Besonderheit des Versicherungswesens geboten erscheint.

(3) Die in die Jahresbilanzen eingesetzten Werte sind auch für die Anrechnung der Wertpapiere auf den Deckungsstock (§§ 65, 66 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) maßgebend.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Dritte Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 29. November 1934*).

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352) in Verbindung mit Artikel 2 der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird in Ergänzung der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bezeichnungen „Arbeitsdienst" und „Arbeitslager" sind ausschließlich der dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst und Reichsführer des nationalsozialistischen Arbeitsdienstes unterstehenden Organisation vorbehalten.

(2) Andere zur Ausführung von Notstandsarbeiten oder zu anderen Zwecken gebildete Arbeitsverbände dürfen diese Bezeichnungen nicht führen. Auch ist es diesen Verbänden verboten, die im nationalsozialistischen Arbeitsdienst eingeführten Dienstgradbezeichnungen zu führen und uniformähnliche Einheitstracht zu tragen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Berlin, den 29. November 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 281 vom 1. Dezember 1934.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — **Postscheckkonto**: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1934	Nr. 132

In Teil II Nr. 58, ausgegeben am 6. Dezember 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über weitere Teilkündigungen der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika). — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens und des Zusatzprotokolls dazu.

Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 4. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die durch das Gesetz vom 5. November 1934 über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung (Reichsgesetzbl. I S. 1085) dem Reichskommissar für Preisüberwachung übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden auf alle Güter und Leistungen ausgedehnt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Überwachung und Gestaltung der Löhne und Gehälter, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, bleiben unberührt.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums
zugleich für den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Gesetz für das Staubecken Turawa. Vom 4. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Herstellung eines Staubeckens und seiner Nebenanlagen an der Malapane bei Turawa sowie zur Beschaffung von Entschädigungsland für die von dem Unternehmen betroffenen kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe kann in den Kreisen Oppeln (Land) und Rosenberg das Grundeigentum gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Von dieser Befugnis darf nur bis zu einem Umkreis von 5 Kilometer von der Grenze des geplanten Staubeckens bei Höchststau Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221 ff.) und das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.

§ 3

Das Reich ist berechtigt, die Entschädigung für entzogenen Grundbesitz an Stelle von Geld ganz oder zum Teil in Land zu gewähren. Landabfindung ist stets zu gewähren, soweit sie erforderlich ist, Erbhöfe wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten.

§ 4

Die Enteignungsbehörde stellt den Plan vorläufig und endgültig gemäß §§ 15ff. des preußischen Enteignungsgesetzes fest.

§ 5

Soweit in Land entschädigt werden soll, legt das Reich als Träger des Unternehmens der Enteignungsbehörde einen Landabfindungsplan vor. Der Plan enthält die Grundstücke, die zur Entschädigung in Land bestimmt sind, sowie Vorschläge für die Zuteilung der Grundstücke im einzelnen und ihre Herrichtung für den landwirtschaftlichen Betrieb.

§ 6

(1) Auszüge aus dem Landabfindungsplan nebst Beilagen sind in den durch die Enteignung betroffenen Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.

(2) Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungszeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Landabfindungsplan erheben.

(4) Die Bekanntmachung hat die Stelle zu bezeichnen, bei der die Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind.

§ 7

(1) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Enteignungsbehörde nach vorheriger mündlicher Verhandlung über die Einwendungen und stellt den Landabfindungsplan fest.

(2) Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 8

(1) Soweit eine Landabfindung vorgesehen ist, hat die Enteignungsbehörde der Feststellung der Enteignungsentschädigung (§§ 24ff. des preußischen Enteignungsgesetzes) den festgestellten Landabfindungsplan (§ 7) zugrunde zu legen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe neben der Landabfindung eine zusätzliche Entschädigung in Geld zu gewähren ist.

(2) Sofern die Landabfindung eine Verlegung der Betriebsstellen vorsieht, ist ein angemessenes Umzugsgeld durch die Enteignungsbehörde festzusetzen.

§ 9

Den Beteiligten bleibt der nach § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes vorgesehene Rechtsweg offen. Im Rechtsweg kann, und zwar unter Berücksichtigung der etwa gegebenen Landabfindung, nur über eine Entschädigung in Geld entschieden werden. Bei der Bemessung der Geldentschädigung sind die Gerichte in der Bewertung der Landabfindung frei.

§ 10

Der Reichsverkehrsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden ermächtigt, gemeinsam zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie können dabei auch zur Durchführung der Entschuldung der von der Enteignung (§ 1) betroffenen Betriebsinhaber Änderungen der landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzgebung vorsehen sowie die Haftung der in Land oder Geld gewährten Entschädigung gegenüber den an den enteigneten Grundstücken dinglich Berechtigten regeln.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Gesetz über den Wertpapierhandel.

Vom 4. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bis zum 1. Juli 1935 können durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers Wertpapiere, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen waren, an einer anderen deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen werden. Mit dieser Anordnung gilt die Zulassung an der anderen Börse als erfolgt.

(2) Die Anordnung hat einen Antrag der Zulassungsstelle der Börse, an der die Neuzulassung erfolgen soll, zur Voraussetzung. Für den Antrag ist die Zustimmung des Ausstellers der Wertpapiere erforderlich. Dieser Voraussetzungen bedarf es nicht bei Wertpapieren,

a) die ausschließlich an nach dem 1. November 1934 aufgehobenen deutschen Wertpapierbörsen zugelassen waren,

b) deren Zulassung bei der Berliner Börse gemäß § 1 Absätze 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichs-

gesetzbl. S. 917) in der Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) zurückgenommen worden ist.

(3) Der Einreichung und Veröffentlichung eines Zulassungsantrages und Prospektes bedarf es nicht. Die Vorschriften über die Prospekthaftung (§§ 45 bis 49 des Börsengesetzes) finden entsprechende Anwendung. Dabei gilt als Prospekt im Sinne dieser Vorschriften der Prospekt, auf Grund dessen die Wertpapiere zum Handel an der Berliner Börse zugelassen worden sind. Bei Wertpapieren, die in Berlin nicht zugelassen sind, ist der Prospekt maßgebend, auf Grund dessen die letzte Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse erfolgt ist.

(4) Gebühren für die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel auf Grund dieses Gesetzes dürfen nicht erhoben werden.

(5) Sind Verpflichtungen gegenüber der Zulassungsstelle der Berliner Börse oder, falls die Wertpapiere in Berlin nicht zugelassen sind, gegenüber der Zulassungsstelle der Börse, bei der die Wertpapiere zuletzt zum Börsenhandel zugelassen wurden, übernommen worden, so gelten diese Verpflichtungserklärungen sinngemäß auch gegenüber der Zulassungsstelle der Börse, an der die Wertpapiere gemäß Abs. 1 zum Handel zugelassen werden.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen für Zusammenkünfte von Banken zum Zwecke des Wertpapierhandels, die keine mit amtlicher Genehmigung errichtete Börse darstellen, zu erlassen. Derartige Veranstaltungen dürfen den Namen „Börse" nicht führen. Kurse (einschließlich der Kurse für Angebot und Nachfrage) dürfen für solche Zusammenkünfte nicht veröffentlicht werden, es sei denn, daß der Reichswirtschaftsminister eine Ausnahme bewilligt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhaltes erlassen.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Reichsgesetz über das Kreditwesen.
Vom 5. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen alle Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben (Kreditinstitute). Bank- oder Sparkassengeschäfte sind insbesondere solche der nachstehend bezeichneten Art:

a) die Annahme und Abgabe von Geldbeträgen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden oder nicht;

b) die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren für andere;

c) die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

d) die Übernahme von Haftungen und Garantien für Dritte, soweit diese Geschäfte nicht von Versicherungsunternehmungen betrieben werden.

(2) Zu den Kreditinstituten gehören auch Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstige Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.

(3) Die Reichsregierung kann andere Arten von Geschäften bezeichnen, durch deren Betrieb eine Unternehmung Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes wird.

(4) Der Reichskommissar für das Kreditwesen (Reichskommissar) entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Unternehmung als Kreditinstitut zu gelten hat. Er kann mit Zustimmung der Reichsregierung Ausnahmen für Einzelfälle oder für bestimmte Arten von Geschäften zulassen. Seine Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 2

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

a) die Reichsbank,

b) die Deutsche Golddiskontbank,

c) die Deutsche Reichspost und ihre Anstalten,

d) die Wohnungsunternehmungen gemäß Kapitel III des Siebenten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517),

e) die Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben.

(2) Für Unternehmungen der im Abs. 1 Buchstabe d und e bezeichneten Art gelten jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie neben dem ihnen eigentümlichen Geschäftsbetrieb Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art betreiben. In Zweifels-

fällen entscheidet der Reichswirtschaftsminister, ob für solche Unternehmungen die Vorschriften dieses Gesetzes zu gelten haben.

II. Erlaubnis und Untersagung

§ 3

(1) Unternehmungen, welche Geschäfte von Kreditinstituten im Inland betreiben wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis. Für die Erteilung der Erlaubnis ist der Reichskommissar zuständig.

(2) Die Erlaubnis ist auch erforderlich

a) bei inländischen Kreditinstituten zum Betrieb von Zweigniederlassungen, Depositenkassen, Agenturen, Annahme- und Zahlstellen jeder Art (Zweigstellen) im Inland oder Ausland,

b) bei ausländischen Kreditinstituten zum Betrieb von Zweigstellen im Inland.

§ 4

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden,

a) wenn die Geschäftsleiter des Kreditinstituts oder die Leiter von Zweigstellen nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung oder des Betriebsteiles, den sie zu leiten haben, sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen;

b) wenn die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint;

c) wenn der Unternehmung die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel im Inland nicht zur Verfügung stehen.

(2) Zu den Geschäftsleitern im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a gehören insbesondere die Inhaber, die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder eines Kreditinstituts, die Sparkassenleiter sowie die Rendanten und Rechner bei Genossenschaften. Zu den Geschäftsleitern rechnen auch die Verwaltungsratsmitglieder eines Kreditinstituts, sofern sie die Befugnisse von Vorstandsmitgliedern haben.

§ 5

(1) Der Reichskommissar kann die Erlaubnis zurücknehmen,

a) wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, nicht innerhalb eines Jahres seit der Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird;

b) wenn der Geschäftsbetrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt worden ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Buchstabe b findet sinngemäß Anwendung auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute (§ 53).

§ 6

(1) Der Reichskommissar kann die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagen,

a) wenn die Erlaubnis durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen erwirkt worden ist;

b) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß Geschäftsleiter der Unternehmung (§ 4 Abs. 2) nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;

c) wenn das Kreditinstitut keine Gewähr für die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder oder Wertpapiere bietet oder wenn es wichtige allgemeine Interessen verletzt.

(2) Eine Untersagung gemäß Abs. 1 kann sich auch auf einen Teil des Geschäftsbetriebes sowie auf einzelne Zweigstellen beschränken.

§ 7

(1) In dem Verfahren, das die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung des Geschäftsbetriebes zum Gegenstand hat, muß der Reichskommissar dem Kreditinstitut Gelegenheit zur Äußerung geben; in geeigneten Fällen kann er Fristen zur Beseitigung von Mängeln setzen.

(2) Wenn der Reichskommissar die Erlaubnis zurücknimmt oder den Geschäftsbetrieb untersagt, so kann er bestimmen, daß seine Entscheidung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt. Für die Abwicklung der Geschäfte kann er grundsätzliche Anordnungen treffen.

III. Anzeigepflicht

§ 8

(1) Die Kreditinstitute haben

a) jeden Wechsel in der Person der Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2),

b) Kapitalveränderungen, soweit sie in einem öffentlichen Register eingetragen werden müssen,

c) die Absicht der Vereinigung mit einem anderen Kreditinstitut sowie die erfolgte Übernahme von dauernden Beteiligungen an solchen,

d) die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Schließung von Zweigstellen

dem Reichskommissar oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Reichskommissar kann anordnen, daß ihm auch ein Wechsel in der Person der Leiter von Zweigstellen anzuzeigen ist.

§ 9

(1) Die Kreditinstitute haben Namen oder Firma derjenigen ihrer Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung bei dem einzelnen Kreditinstitut im Laufe des Monats eine Million Reichsmark übersteigt,

unter Aufgabe der am Monatsende in Anspruch genommenen Kredite bis zum 10. des folgenden Monats dem Reichskommissar anzuzeigen.

(2) Ergibt sich, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditinstituten Kredite in Anspruch genommen hat, so kann der Reichskommissar die beteiligten Kreditinstitute davon benachrichtigen. Diese Benachrichtigung darf sich nur auf die Höhe der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und auf die Anzahl der Kreditinstitute erstrecken, von deren Inanspruchnahme durch den Kreditnehmer der Reichskommissar Kenntnis erhalten hat.

(3) Das Aufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsamt) kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Es bestimmt, was als Gesamtverschuldung im Sinne des Absatzes 1 zu gelten hat.

IV. Schutz der Bezeichnungen „Bank" und „Sparkasse"

§ 10

(1) Die Bezeichnungen „Bank", „Bankier" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Bank" oder „Bankier" vorkommt, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur führen:

a) die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute,
b) diejenigen Unternehmungen, denen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 erteilt ist,
c) diejenigen Unternehmungen, denen die Befugnis zur Führung einer der obigen Bezeichnungen vom Reichskommissar erteilt worden ist.

Die Befugnis erlischt, sobald infolge einer Zurücknahme der Erlaubnis, einer Untersagung des Geschäftsbetriebes oder aus einem anderen Grunde der Betrieb von Bankgeschäften eingestellt ist.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf die Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank.

(3) Die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, dürfen nur die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen führen. Sie dürfen eine Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Art ohne Zustimmung des Reichskommissars nicht neu aufnehmen.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 findet, soweit sie die Führung einer Bezeichnung betrifft, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche und solche private Bausparkassen, die dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) unterliegen, sowie auf eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Prüfungsverband gemäß § 54 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) angehören. Sie dürfen aber eine Bezeichnung der im Abs. 3 Satz 1 genannten Art mit Zustimmung des Reichskommissars führen.

(5) Führt eine in einem öffentlichen Register eingetragene Unternehmung eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Abs. 1 oder 3 unzulässig ist, so ist sie von dem Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma oder des Zusatzes durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark anzuhalten.

(6) Wird eine Firma oder ein Zusatz zur Firma geführt, deren Gebrauch nach Abs. 1 oder 3 unzulässig ist, so kann das Registergericht die Firma von Amts wegen löschen. § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechend Anwendung.

(7) Der Reichskommissar entscheidet, ob der Gebrauch einer Firma oder eines Zusatzes zur Firma nach Abs. 1 oder 3 zulässig ist; er ist berechtigt, Anträge zum Zwecke des Einschreitens bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

V. Vorschriften für das Kreditgeschäft und die Liquidität

§ 11

(1) Die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts aus

a) Depositengeldern,
b) Spareinlagen,
c) Kontokorrentguthaben der Kundschaft,
d) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten,
e) Nostroverpflichtungen,
f) der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener und gezogener Wechsel (soweit diese Wechsel sich im Verkehr befinden)

sollen abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Absätze 1 und 2 ein vom Aufsichtsamt zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

(2) Als haftendes Eigenkapital eines Kreditinstituts ist anzusehen

a) bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (insbesondere offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) das Geschäftskapital nach Abzug der entstandenen Verluste oder Wertminderungen sowie der Entnahmen der Inhaber und der diesen gewährten Kredite. Nachgewiesenes freies Vermögen des oder der unbeschränkt haftenden Inhaber kann berücksichtigt werden;
b) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit be-

schränkter Haftung das eingezahlte Kapital zuzüglich der ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste;

c) bei eingetragenen Genossenschaften die Geschäftsguthaben und ausgewiesenen Reserven zuzüglich eines Zuschlages, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt, jedoch abzüglich entstandener Verluste;

d) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts das Dotationskapital und die ausgewiesenen Reserven, jedoch abzüglich entstandener Verluste.

(3) Als Reserven im Sinne des Absatzes 2 gelten nicht außerordentliche Reserven, stille Reserven, Delkredereserven und Rückstellungen jeder Art.

(4) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals im Sinne des Absatzes 2 ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz.

(5) Das Aufsichtsamt ist ermächtigt,

a) die Einbeziehung von unter Abs. 1 Buchstabe c fallenden Verbindlichkeiten auszuschließen sowie die Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Haftungen mit Einschluß der Indossamentsverpflichtungen in die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu bestimmen,

b) das Verhältnis der Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) zu dem haftenden Eigenkapital (Abs. 2) für einzelne Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden zu bemessen; die Gesamtverpflichtungen (Abs. 1) abzüglich der liquiden Mittel im Sinne des § 16 Absätze 1 und 2 dürfen jedoch bei allen Kreditinstituten das Fünffache des haftenden Eigenkapitals erreichen,

c) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, für welche öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, Bestimmungen zu treffen, inwieweit diese Haftung an die Stelle des haftenden Eigenkapitals treten kann.

§ 12

(1) Die von einem Kreditinstitut an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite sollen einen vom Aufsichtsamt zu bestimmenden Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

(2) Kredite, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, bedürfen unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäftes der Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2). Solche Kredite sind dem Reichskommissar anzuzeigen.

(3) Als Kredite sind anzusehen alle Arten von Krediten mit Einschluß von Wechselkrediten, Bürgschaften und sonstigen Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts; maßgebend sind die Kreditbeträge. Als Kredite gelten ferner Beteiligungen des Kreditinstituts an der Unternehmung des Kreditnehmers; maßgebend sind die Bilanzwerte der Beteiligungen. Zugunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditinstitut bleiben außer Betracht. Als ein und derselbe Kreditnehmer gelten außer dem Kreditnehmer selbst die von ihm abhängigen Unternehmungen, die Unternehmungen, von denen der Kreditnehmer abhängt, sämtliche demselben Konzern angehörenden Unternehmungen und bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft und ihre Gesellschafter.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Kredite, die an das Reich und die Länder gewährt oder von diesen verbürgt oder von diesen sonst gesichert sind.

§ 13

Bei Einräumung von ungedeckten Krediten, die in der Gesamtsumme einen Betrag von 5000 Reichsmark bei einem Kreditnehmer überschreiten, ist das Kreditinstitut verpflichtet, von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Einsicht in seine Bilanzen zu verlangen. Der Reichskommissar kann allgemein oder im Einzelfall eine von dem im Satz 1 genannten Betrag abweichende Grenze festsetzen.

§ 14

(1) Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 2), Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts sowie allen bei einem Kreditinstitut tätigen Beamten und Angestellten dürfen Kredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährt werden. Ebenso dürfen Kredite an Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Beamte und Angestellte einer abhängigen oder herrschenden Unternehmung nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats der herrschenden Unternehmung gewährt werden. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden. Der Beschluß, durch den die Zustimmung erteilt wird, hat auch Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite zu enthalten. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung aller Entnahmen gleich, die über die einem Geschäftsleiter oder einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats zustehenden Vergütungen hinausgehen, insbesondere auch die Gestattung von Vorschüssen auf Vergütungen.

(2) Kredite und Vorschüsse an Beamte und Angestellte, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Geschäftsleiters, eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie eines Beamten oder Angestellten; sie gelten ferner für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt.

(4) Gehört einer kreditnehmenden Unternehmung ein Geschäftsleiter des kreditgewährenden Kreditinstituts als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs an, so bedarf die Gewährung von Krediten des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats. Entsprechendes gilt, wenn dem kreditgewährenden Kreditinstitut ein Geschäftsleiter der kreditnehmenden Unternehmung als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs angehört.

(5) Wird entgegen den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, es sei denn, daß die zur Gewährung des Kredits erforderlichen Beschlüsse nachträglich gefaßt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer sind zum Ersatz verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 Kredit gewähren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sind zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 Kredit gewährt wird. Der Ersatzanspruch kann auch von den Gläubigern des Kreditinstituts, soweit sie von diesem ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht des Kreditinstituts noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse des obersten Organs (Generalversammlung, Gesellschafterversammlung und dergleichen) beruht. Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(7) Sofern die Kredite an die in den Absätzen 1 und 3 genannten Personen die Höhe eines Jahresbezugs übersteigen, ist dies unverzüglich dem Reichskommissar anzuzeigen; handelt es sich um Kredite im Sinne des Absatzes 3, so sind die Jahresbezüge des bei dem Kreditinstitut beschäftigten Ehegatten oder Elternteils maßgebend. Das Aufsichtsamt ist ermächtigt, für Kreditinstitute und Gruppen von Kreditinstituten hiervon Abweichungen zuzulassen.

(8) Das Aufsichtsamt ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, welche die Aufnahme von Krediten für Effektengeschäfte durch Geschäftsleiter sowie Beamte und Angestellte von Kreditinstituten regeln. Die Vorschriften berühren die Rechtswirksamkeit der Kreditgeschäfte nicht.

§ 15

(1) Anteile am Geschäftsergebnis, die Geschäftsleitern eines Kreditinstituts (§ 4 Abs. 2), soweit sie nicht Inhaber, Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sind, sowie Leitern von Zweigstellen zustehen, dürfen dem Berechtigten jeweils nicht voll ausgezahlt werden. Ein vom Aufsichtsamt festgesetzter Hundertsatz des Anteils eines jeden Berechtigten ist einzubehalten; er kann auf Wunsch des Berechtigten in mündelsicheren Werten angelegt werden. Der einzubehaltende Hundertsatz soll nicht mehr als die Hälfte des dem Berechtigten zufallenden Anteils betragen.

(2) Die einbehaltenen Beträge sowie die Werte, in denen sie angelegt sind, haften dem Kreditinstitut für alle Ersatzansprüche gegen den Berechtigten; sie dürfen den Berechtigten erst nach ihrem Ausscheiden und erst, nachdem ihnen Entlastung erteilt worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden, freigegeben werden.

§ 16

(1) Die Kreditinstitute haben eine Barreserve zu halten, die aus dem Kassenbestand sowie den Guthaben bei der Reichsbank und den deutschen Postscheckämtern gebildet wird. Die Barreserve muß mindestens einen vom Aufsichtsamt festzusetzenden Hundertsatz der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 a, c, d, e und f ausmachen. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Falle auf mehr als 10 vom Hundert festgesetzt werden. Das Aufsichtsamt kann zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchstabe e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen werden.

(2) Ferner haben die Kreditinstitute einen vom Aufsichtsamt festzusetzenden Hundertsatz ihrer Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 a, c, d, e und f in Handelswechseln, die innerhalb von 90 Tagen fällig sind, und in Wertpapieren zu unterhalten, welche nach dem Bankgesetz von der Reichsbank zum Lombardverkehr zugelassen sind oder zugelassen werden können. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Falle auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden. Das Aufsichtsamt kann zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchstabe e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen und daß auch andere als im Satz 1 genannte Anlagen in den Hundertsatz einbezogen werden.

(3) Das Aufsichtsamt kann bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 auf einzelne Arten von Kreditinstituten ganz oder teilweise keine Anwendung finden; es kann für diese Fälle Sondervorschriften erlassen.

§ 17

(1) Der Besitz eines Kreditinstituts an Aktien, Kuxen und Bergwerksanteilen, mit Ausnahme der dauernden Beteiligungen, sowie an nicht zum Handel an deutschen Börsen zugelassenen Schuldverschreibungen soll einen vom Aufsichtsamt festzusetzenden Hundertsatz der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 a, c, d, e und f nicht überschreiten, unbeschadet der für einzelne Arten von Kreditinstituten geltenden besonderen Vorschriften, die den Erwerb der genannten Werte untersagen oder weiter einschränken. Der Hundertsatz kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, soll jedoch in keinem Falle auf weniger als 5 vom Hundert festgesetzt werden. Das Auf-

sichtsamt kann bestimmen, daß die Vorschrift des Satzes 1 auf bestimmte Arten von zum Handel an deutschen Börsen nicht zugelassenen Schuldverschreibungen keine Anwendung findet.

(2) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen sollen, nach den in die Bilanz eingesetzten Beträgen berechnet, insgesamt den Betrag des Eigenkapitals des Kreditinstituts (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

§ 18

Der Reichskommissar kann anordnen, daß von Kreditinstituten, bei denen die auf Grund der §§ 11, 12, 16 und 17 festgesetzten Grenzen nicht innegehalten sind, Ausschüttungen von Gewinnanteilen auf das Grund- oder Stammkapital, die Geschäftsguthaben und dergleichen über einen von ihm festzusetzenden Satz hinaus nicht vorgenommen werden dürfen. Einer solchen Anordnung widersprechende Beschlüsse sind insoweit nichtig.

§ 19

Der Reichskommissar kann auf Antrag zulassen, daß Kreditinstitute vorübergehend von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 abweichen.

VI. Einreichung von Bilanzen

§ 20

(1) Dem Reichsbankdirektorium haben einzureichen:

a) die als Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betriebenen Kreditinstitute:
   1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach ihrer Fertigstellung,
   2. eine Rohbilanz nach dem Stande vom 30. Juni spätestens am letzten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

b) Kreditinstitute, die in der Form von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften oder in der Form von öffentlich-rechtlichen Instituten betrieben werden und deren Bilanzsumme eine Million Reichsmark nicht überschreitet:
   1. ihre Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu berufenen Stellen,
   2. ihre Rohbilanz nach dem Stande vom 30. Juni spätestens am letzten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

c) alle übrigen Kreditinstitute:
   1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu berufenen Stellen,
   2. Monatsausweise für die Monate Januar bis November bis zum 15. Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats.

(2) Die gemäß Abs. 1 einzureichenden Bilanzen und Monatsausweise sind mit Ausnahme der Jahresbilanzen nach näherer Vorschrift des Aufsichtsamts aufzugliedern.

(3) Das Reichsbankdirektorium ist berechtigt, Anordnungen über die statistischen Veröffentlichungen der gemäß Abs. 1 einzureichenden Bilanzen und Monatsausweise zu treffen. Die Bilanzen der als Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betriebenen Kreditinstitute dürfen einzeln nicht veröffentlicht werden.

(4) Die Kreditinstitute haben ferner die Bilanzen und Monatsausweise nach näheren Vorschriften des Reichsbankdirektoriums zu erläutern und ihm die dazu weiter geforderten Auskünfte zu geben. Die den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften obliegende Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht auf Anfordern des Reichsbankdirektoriums auch für den Revisionsverband, dem die zur Auskunft verpflichtete Sparkasse oder Kreditgenossenschaft angehört.

(5) Dem Reichskommissar sind auf Ersuchen die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Erläuterungen und Auskünfte vom Reichsbankdirektorium zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Der Reichskommissar kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium Kreditinstitute von den Vorschriften des § 20 ganz oder teilweise befreien.

VII. Sparverkehr

§ 22

(1) Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind.

(2) Auszahlungen auf Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlegung des Sparbuches bewirkt werden; bei voller Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch zurückzufordern.

(3) Über Spareinlagen darf durch Überweisung nicht verfügt werden; eine Einlösung von Schecks zu Lasten von Spareinlagen ist unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Schecks und des Einlösungsgeschäfts unzulässig.

(4) Die Ausgabe von Sparbüchern ohne entsprechende Einlage ist unzulässig. Ein Kreditinstitut darf Beträge, die es erst im Kreditwege zur Verfügung stellt, nicht auf Sparbuch gutbringen.

(5) In dem Sparbuch ist an auffallender Stelle der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ersichtlich zu machen; Änderungen des Zinssatzes sind

an dieser Stelle bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches unter Angabe des Tages, von dem an sie gelten, zu vermerken.

§ 23

(1) Im Spargeschäft dürfen Gelder zu anderen als den für Spareinlagen festgesetzten Zinssätzen (§ 38) nicht angenommen werden.

(2) Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung.

(3) Rückzahlungen von Spareinlagen dürfen ohne Kündigung nur bis zum Betrage von 300 Reichsmark für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden. Zur Rückzahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Etwa vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und als solche zu verzinsen. Das Aufsichtsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Kündigungsfristen; bis zu ihrem Erlaß verbleibt es bei den bisherigen Kündigungsfristen.

§ 24

(1) Die Spareinlagen sind besonders anzulegen.

(2) Das Aufsichtsamt erläßt Anordnungen über die Anlage der Spareinlagen; dabei ist Vorsorge für die Sicherheit und Liquidität in dem erforderlichen Umfange zu treffen.

§ 25

Kreditinstitute, welche Spareinlagen annehmen, sind verpflichtet, das Spargeschäft (Spareinlagen und die zu ihrer Deckung bestimmten Anlagen) in der Buchführung von dem übrigen Geschäft getrennt zu führen sowie in den Monatsausweisen, in den Jahresbilanzen und in den Gewinn- und Verlustrechnungen gesondert auszuweisen; in den Jahresabschlüssen müssen sämtliche Kosten des Spargeschäfts ersichtlich gemacht werden.

§ 26

Das Aufsichtsamt kann in Abweichung von den Vorschriften der §§ 24 und 25 Sondervorschriften für einzelne Gruppen von Kreditinstituten erlassen; es kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von den auf Grund des § 24 erlassenen Anordnungen abweicht.

§ 27

(1) Werksparkassen, d. h. besondere von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebs getroffene Spareinrichtungen, von denen auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebes aufgenommen werden und aus denen der Betriebsunternehmer als solcher verpflichtet ist, sind bis zum 31. Dezember 1940 aufzulösen. Die Auflösung ist dem Reichskommissar anzuzeigen.

(2) Der Reichskommissar entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Spareinrichtung als Werksparkasse zu gelten hat; seine Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

VIII. Unbarer Zahlungsverkehr

§ 28

(1) Das Aufsichtsamt ist ermächtigt, Vorschriften zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs zu erlassen, insbesondere

a) zwischen den Mitgliedern der dem unbaren Zahlungsverkehr dienenden Verbände und sonstigen Einrichtungen (z. B. Girozentralen, genossenschaftliche Zentralkassen und die ihnen angeschlossenen Kreditinstitute und dergleichen),

b) zwischen verschiedenen Kreditinstituten und zwischen den Hauptniederlassungen und Zweigstellen derselben Kreditinstitute untereinander.

(2) In den Vorschriften kann bestimmt werden, inwieweit der unbare Zahlungsverkehr nur über die Reichsbank, die bei der Reichsbank errichteten Abrechnungsstellen oder die Postscheckämter bewirkt werden darf. Für diesen Zweck können Bankbezirke gebildet werden.

(3) Das Aufsichtsamt kann bestimmen, daß im unbaren Zahlungsverkehr besondere Gebühren zu erheben sind, und die Höhe der Gebühren festsetzen. Die Gebühren sollen für alle Kreditinstitute nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt werden.

§ 29

(1) Die Neuschaffung von Einrichtungen, die dem unbaren Zahlungsverkehr dienen, bedarf der Erlaubnis durch den Reichskommissar.

(2) Das Aufsichtsamt kann die Aufrechterhaltung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art untersagen, auch soweit die Einrichtungen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, und Anordnungen über die Abwicklung treffen.

IX. Die Aufsicht

§ 30

(1) Sämtliche inländische Kreditinstitute und ihre Zweigstellen sowie die Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Inland unterliegen der Beaufsichtigung durch das bei der Reichsbank errichtete Aufsichtsamt für das Kreditwesen.

(2) Dem Aufsichtsamt gehören an:

a) der Präsident des Reichsbankdirektoriums, als Vorsitzender,

b) der Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums, als stellvertretender Vorsitzender,

c) ein von dem Führer und Reichskanzler ernanntes Mitglied,

d) der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums,

e) der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums,

f) ein Staatssekretär des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,

g) ein Staatssekretär des Reichsministeriums des Innern.

(3) Der Reichskommissar ist berechtigt, an allen Sitzungen und Beschlußfassungen des Aufsichtsamts mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsamts und der Reichskommissar können sich im Falle der Behinderung durch einen Beamten ihrer Behörde vertreten lassen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden führt den Vorsitz derjenige Staatssekretär, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsamts beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 31

(1) Die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen des Aufsichtsamts werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsamts getroffen, vorbehaltlich der Entscheidung der Reichsregierung in Zweifelsfällen. Ein Zweifelsfall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Aufsichtsamts einer beabsichtigten Entscheidung widerspricht. Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Die Leitung der Geschäfte des Aufsichtsamts liegt dem Vorsitzenden ob.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsamts können Anträge stellen.

§ 32

(1) Das Aufsichtsamt hat außer den ihm in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Geschäften die Aufgabe, für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und für die Beseitigung im Kreditwesen auftretender Mißstände zu sorgen. Es kann, sobald ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät oder zu geraten droht, geeignete Maßnahmen einleiten. Weiter hat das Aufsichtsamt dafür Sorge zu tragen, daß sämtlichen Kreditinstituten die Verpflichtung auferlegt wird, die Jahresabschlüsse durch unabhängige Stellen nachprüfen zu lassen. Soweit solche Nachprüfungen reichsgesetzlich angeordnet sind, behält es dabei sein Bewenden. Das Aufsichtsamt kann in diesen Fällen eine weitergehende Verpflichtung zur Prüfung anordnen.

(2) Das Aufsichtsamt kann unbeschadet der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften Grundsätze für die Revisionen und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufstellen.

(3) Das Aufsichtsamt kann Grundsätze über die Geschäftsführung der Kreditinstitute aufstellen.

(4) Das Aufsichtsamt kann Richtlinien aufstellen, nach denen der Reichskommissar seine Geschäfte zu führen hat.

§ 33

(1) Der Reichskommissar ist eine Reichsbehörde; er hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Der Reichskommissar wird von dem Führer und Reichskanzler nach Anhörung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums ernannt.

(3) Der Reichskommissar hat für die Durchführung dieses Gesetzes im Rahmen der ihm vom Aufsichtsamt gegebenen Richtlinien Sorge zu tragen.

(4) Der Reichskommissar untersteht unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Reichswirtschaftsminister.

§ 34

Der Reichskommissar ist befugt:

a) von den der Beaufsichtigung unterliegenden Kreditinstituten jederzeit die Einreichung von Bilanzen sowie von Gewinn- und Verlustrechnungen auch für zurückliegende Stichtage zu verlangen, ferner von ihnen, ihren Inhabern und ihren Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern, die Bücher und Schriften der Kreditinstitute einzusehen, überhaupt alle Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die er zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben für erforderlich hält; über seine Wahrnehmungen kann er den Organen der Kreditinstitute wie auch deren einzelnen Mitgliedern und, falls die Kreditinstitute der besonderen Aufsicht einer Behörde unterstehen, den Aufsichtsbehörden Mitteilungen machen;

b) an den Generalversammlungen, den sonstigen Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Organe der Kreditinstitute teilzunehmen und in ihnen das Wort zu ergreifen; er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse vertreten lassen;

c) die Einberufung von Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen;

d) von allen Unternehmungen und Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Inland haben, auch wenn diese Unternehmungen und Personen nicht das Kreditgewerbe betreiben, Angaben über den Stand ihrer Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsansprüche gegen Unternehmungen und Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Sinne der Devisengesetzgebung im Ausland haben, zu fordern;

e) im Falle dringender Gefahr zur Erfüllung der Zwecke der Beaufsichtigung einstweilige Anordnungen zu treffen.

§ 35

(1) Unternehmungen, die den An- und Verkauf von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) oder das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Buchstabe c) betreiben, unterliegen einer regelmäßigen Prüfung des Depotgeschäfts.

(2) Der Reichskommissar bestimmt Art und Umfang der Prüfung. Der Depotprüfer wird vom Reichskommissar oder in seinem Auftrage von anderen Stellen bestellt.

§ 36

(1) Der Reichskommissar kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben geeigneter Prüfungsorgane bedienen, im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium und durch dessen Vermittlung auch der Dienststellen der Reichsbank.

(2) Der Reichskommissar kann die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse mit Zustimmung des Aufsichtsamts ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen. Diese haben sich nach den ihnen vom Reichskommissar erteilten Weisungen zu richten und sind ihm für die ordnungsmäßige Ausübung der übertragenen Befugnisse verantwortlich.

§ 37

Die Kosten, die durch die Prüfung eines Kreditinstitutes erwachsen, sind von diesem dem Reich zu erstatten und auf Verlangen des Reichskommissars vorzuschießen. Sie werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern zugunsten der Reichskasse eingezogen.

§ 38

Der Reichskommissar kann Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände der Kreditinstitute über die Geschäftsbedingungen — insbesondere über die Zins- und Provisionssätze — und über den Wettbewerb für allgemein verbindlich erklären. Der Reichskommissar kann seine Erklärung widerrufen. Falls ein Mehrheitsbeschluß unter den Spitzenverbänden der Kreditinstitute innerhalb einer vom Reichskommissar zu setzenden Frist nicht zustande kommt, wegfällt oder nicht die Zustimmung des Reichskommissars findet, kann der Reichskommissar im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium entsprechende Bestimmungen für die Kreditinstitute und deren Spitzenverbände selbst erlassen.

§ 39

Alle Behörden haben dem Reichskommissar und seinen Organen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten.

§ 40

Die mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen und sonstigen Verfügungen des Reichskommissars sind mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Sie werden mit der Zustellung wirksam.

§ 41

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsamts sowie sämtliche Personen und Organe, deren sich das Aufsichtsamt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflicht wird durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Reichskommissar sowie sämtliche Personen und Organe, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient.

§ 42

Die Kosten des Aufsichtsamts und des Reichskommissars sind dem Reich von den Kreditinstituten zu erstatten. Der Reichswirtschaftsminister stellt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem im Einzelfall außerdem zuständigen Reichsminister die für die Durchführung der Erstattung erforderlichen Grundsätze auf und regelt das Verfahren.

§ 43

(1) Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Reichskommissars aus § 1 Abs. 4, §§ 4, 5, 6, 10, 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1, §§ 45 und 46 ist Beschwerde an das Aufsichtsamt zulässig. Alle übrigen Entscheidungen und Anordnungen des Reichskommissars sind endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder Anordnung an den Reichskommissar oder an das Aufsichtsamt einzureichen.

(3) Das Aufsichtsamt entscheidet über Beschwerden mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Verhandlung und Beschlußfassung über eine Beschwerde müssen mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsamts anwesend sein.

§ 44

Wegen eines Schadens, der durch im Rahmen dieses Gesetzes von der Reichsregierung, dem Aufsichtsamt oder dem Reichskommissar getroffene Maßnahmen entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

X. Zwangsmittel und Strafen

§ 45

(1) Der Reichskommissar kann die Befolgung der Verfügungen, die er innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, durch Zwangsmittel (Erzwingungsstrafen in Geld und unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Die Zwangsmittel können gegen natürliche Personen und gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen verhängt werden. Sie können wiederholt festgesetzt werden, bis der Verfügung entsprochen ist. Die einzelne Erzwingungsstrafe darf 100 000 Reichsmark nicht übersteigen. Der Unternehmer haftet als Gesamtschuldner für Erzwingungsstrafen, die gegen seiner Unternehmung angehörende Personen festgesetzt sind, wenn die Haftung in der Strafverfügung ausgesprochen ist. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Verfügung sonst nicht durchsetzbar erscheint oder Gefahr im Verzuge ist.

(2) Bevor das Zwangsmittel verfügt wird, muß es dem Verpflichteten mit Setzung einer angemessenen Frist angedroht werden. Die Androhung soll schriftlich geschehen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Androhung ist nicht erforderlich, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(3) Gegen die Androhung des Zwangsmittels ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Aufsichtsamt zulässig. Das gleiche gilt für die Festsetzung des Zwangsmittels, sofern nicht bereits gegen die Androhung Beschwerde eingelegt ist. Die Beschwerde gegen die Androhung erstreckt sich auf die Festsetzung des Zwangsmittels. Sie hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß nach pflichtmäßigem Ermessen des Reichskommissars Gefahr im Verzuge ist.

(4) Wird nach der Festsetzung des Zwangsmittels der Verfügung entsprochen, so ist die Beitreibung nicht mehr zulässig.

§ 46

(1) Der Reichskommissar kann gegen die Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2) oder deren gesetzliche Vertreter, gegen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane einer Unternehmung sowie gegen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder gegen die Leiter nicht rechtsfähiger Vereinigungen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Durchführungsbestimmungen, die gemäß § 38 getroffenen Vereinbarungen oder erlassenen Bestimmungen sowie die im § 57 aufrechterhaltenen Abkommen in anderen als den nach §§ 48 bis 50 oder sonstigen Strafvorschriften mit Strafe bedrohten Fällen Ordnungsstrafen in Geld bis zu 100 000 Reichsmark für jeden Einzelfall des Verstoßes festsetzen. Der Unternehmer haftet als Gesamtschuldner für Ordnungsstrafen, die gegen seiner Unternehmung angehörende Personen festgesetzt sind, wenn die Haftung in der Strafverfügung ausgesprochen ist. Soweit nach § 45 eine Erzwingungsstrafe in Geld angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung der Verfügung nicht eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt, sondern nur die Erzwingungsstrafe festgesetzt werden. Die Strafverfügung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Aufsichtsamt zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 47

(1) Die festgesetzten Erzwingungs- und Ordnungsstrafen werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern zugunsten der Reichskasse beigetrieben.

(2) Die Reichsregierung ist befugt, festgesetzte Erzwingungs- und Ordnungsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen. Sie kann diese Befugnis auf das Aufsichtsamt oder den Reichskommissar übertragen.

§ 48

(1) Wer die Geschäfte eines Kreditinstituts ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, den Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts trotz Untersagung fortführt oder einen eingestellten Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis wieder eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskommissars ein.

§ 49

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nach anderen Gesetzen nicht schwerere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich

a) auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Aufsichtsamt, dem Reichskommissar oder Organen und Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedienen, falsche Angaben macht;

b) seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;

c) wider besseres Wissen unwahre Behauptungen aufgestellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Kredit eines Kreditinstituts zu schädigen oder zu gefährden.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskommissars, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b nur auf Antrag der Reichsregierung ein.

§ 50

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nach anderen Gesetzen nicht schwerere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich zur Erlangung oder Erweiterung eines Kredits oder Erzielung günstigerer Kreditbedingungen unwahre Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Vermögensübersichten einem

Kreditinstitut einreicht oder einem solchen gegenüber wissentlich falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt, auch wenn es nicht zur Kreditgewährung kommt.

XI. Sondervorschriften

§ 51

(1) Gegenüber Kreditinstituten, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, stehen die in den §§ 3, 6, 45 und 46 dem Reichskommissar eingeräumten Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu, es sei denn, daß es sich in den Fällen der §§ 45 und 46 um Verstöße gegen nach § 38 geschlossene Vereinbarungen oder erlassene Bestimmungen handelt. Hinsichtlich der Handhabung dieser Befugnisse hat jedoch die Aufsichtsbehörde einem Ersuchen des Aufsichtsamts Folge zu leisten. Der Reichskommissar ist berechtigt, an das Aufsichtsamt Anträge zu stellen. Die Erlaubnis gemäß § 3 darf von der Aufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit dem Reichskommissar erteilt werden.

(2) Gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten stehen die im § 34 dem Reichskommissar eingeräumten Befugnisse in jedem Falle auch der Aufsichtsbehörde zu.

§ 52

Das Aufsichtsamt kann für Bausparkassen und solche Geschäftsbetriebe, die diesen gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) gleichgestellt sind oder gleichgestellt werden, und für Zwecksparunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) und solche Unternehmungen, die gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes den Vorschriften für Zwecksparunternehmungen unterstellt sind oder unterstellt werden, die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes ausschließen.

XII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute bedürfen keiner Erlaubnis (§ 3), soweit sie ihr Geschäft noch betreiben. Das gleiche gilt für im Zustand der Liquidation oder des Konkurses befindliche Kreditinstitute, soweit deren Geschäftsbetrieb sich auf die Durchführung der Liquidation oder des Konkurses beschränkt.

(2) Kreditinstitute oder Zweigstellen von Kreditinstituten, die nach dem 30. Juni 1934 errichtet worden sind, bedürfen jedoch der Erlaubnis, soweit sich nicht die Reichsregierung bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 4 der Verordnung über eine Gründungssperre für Kreditinstitute vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 815) mit der Fortführung des Geschäftsbetriebes über den 1. Oktober 1934 hinaus einverstanden erklärt hat oder gemäß § 2 der genannten Verordnung die Errichtung zugelassen hat.

§ 54

(1) Zur Herbeiführung einer zweckmäßigeren Gestaltung des Kreditwesens ist das Aufsichtsamt befugt, bis zum 31. Dezember 1935 Kreditinstituten, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 nicht vorliegen. Sofern durch die Untersagung Kreditinstitute betroffen werden, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, ist die Aufsichtsbehörde vorher zu hören. Der Reichskommissar ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Eine Untersagung gemäß Abs. 1 kann sich auch auf einen Teil des Geschäftsbetriebes sowie auf einzelne Zweigstellen beschränken.

§ 55

Der Reichskommissar ist befugt, bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt einzelnen Kreditinstituten oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 zu gestatten. Er kann ferner mit Zustimmung des Aufsichtsamts in Abweichung von den Vorschriften der §§ 22 bis 25 und zur Vorbereitung ihrer Durchführung für eine angemessene Zeit Übergangsbestimmungen erlassen.

§ 56

Die auf dem Gebiet des Kreditwesens, insbesondere für einzelne Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten bestehenden Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts bleiben aufrechterhalten, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes ihnen entgegenstehen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes erst nach Erlaß von Durchführungsbestimmungen anwendbar sind, bleiben die hierauf bezüglichen bisherigen Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze unbeschränkt aufrechterhalten.

§ 57

Soweit auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute durch die Zustimmung des Reichskommissars Allgemeinverbindlichkeit erlangt haben, hat es hierbei sein Bewenden. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Änderungen der bestehenden Vereinbarungen nach Maßgabe des § 38 erfolgen.

§ 58

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Zweite Teil der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493),

b) Kapitel III Zweiter Abschnitt des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),

c) die Durchführungsverordnung über Zinssenkung auf dem Geldmarkt vom 9. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 29),

d) die Verordnung zur Durchführung der Bankenaufsicht vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 228),

e) das Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 577),

f) Artikel 4 des I. Kapitels im Fünften Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) und die dazu ergangene Änderung im Artikel 1 des VIII. Kapitels im Vierten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),

g) die Verordnung über eine Gründungssperre für Kreditinstitute vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 815).

§ 59

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem im Einzelfall außerdem zuständigen Reichsminister Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Vom 5. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im nationalsozialistischen Staat ist die staatliche Justiz eine Einheit; sie steht dem Reiche zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich. Nachdem die Justizministerien des Reichs und Preußens vereinigt sind, übernimmt deshalb das Reich in den übrigen Ländern die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung nach Maßgabe folgender Vorschriften:

§ 1

Die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden gehen auf den Reichsminister der Justiz über; er kann sie auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann zur überleitenden Fortführung der Geschäfte für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte bestellen, sie führen die Bezeichnung „Beauftragte des Reichsministers der Justiz"; ihre Dienststelle heißt „Reichsjustizministerium Abteilung ...... (Land)".

§ 3

Die beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Verhältnisse der nachgeordneten Landesjustizbehörden bleiben bis auf weiteres unberührt.

Die Beamten und Hilfskräfte sowie die Einrichtungen der bisherigen obersten Landesjustizbehörde stehen dem Beauftragten des Reichsministers der Justiz als Dienststelle (§ 2) zur Verfügung; diese Dienststelle hat beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlich die gleiche Stellung, die die oberste Landesjustizbehörde hatte.

Der Reichsminister der Justiz kann die für die oberste Landesjustizbehörde im Landeshaushalt ausgeworfenen Ausgabemittel in Anspruch nehmen.

§ 4

Auf die Beamten und Angestellten der bisherigen obersten Landesjustizbehörde finden § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3 sowie § 30 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sinngemäß Anwendung; sind Beamte und Angestellte der Landesregierung ganz oder überwiegend mit den Aufgaben der Landesjustizverwaltung befaßt, ohne im Stellenplan des Justizhaushalts aufgeführt zu sein, so entscheidet nach Anhörung der Landesregierung der Reichsminister der Justiz, ob sie als Beamte und Angestellte der bisherigen obersten Landesjustizbehörde zu gelten haben.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über das Reichsamt für Wetterdienst.
Vom 28. November 1934.

Das Reichsamt für Flugsicherung (Dritte Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt von 28. Februar 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 87) erhält die Bezeichnung „Reichsamt für Wetterdienst". Ihm obliegt die betriebliche, technische und wissenschaftliche Leitung des Reichswetterdienstes.

Berlin, den 28. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

Göring

Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.
Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des § 44 Absätze 1, 2 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Der § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, vom 4. Juli 1910 (Reichsgesetzbl. S. 917) in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 735) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens vorhanden sind:

bei der Börse zu Berlin ein Gesamtnennwert von $1^1/_2$ Millionen Reichsmark,

bei den Börsen zu Frankfurt (Main) und Hamburg ein Gesamtnennwert von 500 000 Reichsmark,

bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 250 000 Reichsmark.

(2) Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen,

1. wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits an der Börse zum Handel zugelassen sind;
2. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital herabgesetzt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Herabsetzung an der Börse zum Handel zugelassen waren;
3. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital auf Goldmark umgestellt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Umstellung an der Börse zum Handel zugelassen waren und sofern der Gesamtnennwert der Stücke, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt (Main) und Hamburg mindestens 200 000 Reichsmark, bei den übrigen Börsen mindestens 100 000 Reichsmark beträgt.

(3) In besonderen Fällen kann der Reichswirtschaftsminister Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

(4) Die Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu Berlin, deren Gesamtnennwert weniger als $1^1/_2$ Millionen Reichsmark beträgt, ist zum 31. Dezember 1934 zurückzunehmen. Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn für die Wertpapiere eine Heimatbörse außerhalb von Berlin nicht vorhanden ist.

(5) Der Reichswirtschaftsminister kann die Zurücknahme der Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu Berlin, deren Gesamtnennwert 3 Millionen Reichsmark und weniger beträgt, anordnen,

a) wenn eine starke Mehrheit der Wertpapiere in der Hand einer oder weniger Personen gebunden ist,
b) wenn in den Wertpapieren an der Berliner Börse kein bedeutender Handel stattgefunden hat und eine Zusammenfassung des Handels an der Heimatbörse der Wertpapiere zweckmäßig erscheint.

(6) Neuzulassungen von Wertpapieren im Gesamtnennwert von 3 Millionen Reichsmark und weniger sollen an der Berliner Börse nur erfolgen, wenn ein ausreichender Handel an der Heimatbörse der Wertpapiere nicht, wohl aber an der Berliner Börse möglich erscheint.

Artikel 2

Der § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, erhält folgende Fassung:

Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch Börsenaushang und in mindestens einer von der Zulassungsstelle bestimmten inländischen Zeitung. In den Reichsanzeiger ist ein Hinweis auf die Veröffentlichung unter Angabe des Namens, des Ausgabetages und der Nummer der Zeitung aufzunehmen. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Zulassungsstelle überlassen, daneben die Veröffentlichung des Prospektes oder eines Hinweises in einer Tageszeitung vorzuschreiben, die in dem engeren Wirtschaftsgebiet des Ausstellers der Wertpapiere erscheint.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Berichtigung

In dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) muß es im § 126 Abs. 2 in Zeile 4 statt „Urteils" richtig heißen: „Bescheids".

Berlin, den 3. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1934 | Nr. 133

Inhalt

Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande. Vom 4. Dezember 1934.

Im nationalsozialistischen Staat gehört die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staates. Die Verkehrsmittel können sich in öffentlicher oder privater Hand befinden. Alle müssen sich jedoch an Normen halten, die einheitlich für das ganze Reich erlassen werden. Jedem Beförderungszweige müssen diejenigen Aufgaben zugewiesen werden, die er im Rahmen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaft am besten zu lösen vermag. Voraussetzung hierfür ist ein Reichsverkehrsrecht, das in mehreren Gesetzen die unmittelbar zusammengehörigen Verkehrszweige regelt. Die Reichsregierung hat deshalb das folgende Gesetz beschlossen, welches die Landverkehrsmittel für den öffentlichen Personenverkehr mit Ausnahme der Eisenbahnen einer einheitlichen Ordnung unterwirft und das hierdurch verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Das Gesetz gilt

1. für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen und Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Maschinen oder Tieren bewegt werden,
2. für die Beförderung von Personen durch die Deutsche Reichspost.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Beförderung von Personen durch die sonstigen Schienenbahnen und die Landkraftposten der Deutschen Reichspost.

§ 2

Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1. mit Straßenbahnen befördern will (Unternehmer von Straßenbahnen),
2. mit Kraftomnibussen linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr),
3. mit Landfahrzeugen nicht linienmäßig befördern will (Unternehmer von Gelegenheitsverkehr).

§ 3

(1) Straßenbahnen sind Schienenbahnen, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte dienen, ferner solche, die trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichen Bestimmung für den

Personenverkehr und ihrer baulichen und betrieblichen Einrichtungen den Ortsstraßenbahnen ähneln.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch die auf straßenfreiem Bahnkörper liegenden, dem öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte oder dem Nachbarortverkehr dienenden Hoch- und Untergrundbahnen.

§ 4

Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn während eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Jahr wöchentlich mehr als zwei Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden und das Unternehmen dem öffentlichen Verkehr dient. Alle übrigen Beförderungen gelten als nicht linienmäßig.

§ 5

(1) Die Genehmigung ist erforderlich:

1. bei einer Straßenbahn für den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb der Bahn,
2. bei einem Linienverkehr für die Einrichtungen und den Betrieb der Linie,
3. bei einem Gelegenheitsverkehr für das Unternehmen als solches und für Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner:

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen, bei einem Gelegenheitsverkehr auch jede Vermehrung der Fahrzeuge,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten auf einen anderen,
3. die Übertragung des Betriebs auf einen anderen.

§ 6

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts dürfen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht umgangen werden.

§ 7

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Verkehrseinrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird oder betrieben werden soll.

§ 8

Für die Erteilung der Genehmigung ist zuständig:

1. bei einer Straßenbahn und einem Linienverkehr die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben werden soll,
2. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Landfahrzeugen, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten werden und nicht mehr als acht Sitzplätze einschließlich Führersitz enthalten (Droschken), die Polizeibehörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat,
3. bei einem anderen Gelegenheitsverkehr die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 9

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zuverlässig ist, die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet ist und das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein Bedürfnis vorliegt.

§ 10

Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf Zeit und nur für seine Person erteilt; sie läßt die Rechte anderer unberührt.

§ 11

(1) Das Unternehmen unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes und der Genehmigungsbedingungen der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann die technische Aufsicht anderen Stellen übertragen.

§ 12

Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung aller Anordnungen nach den für polizeiliche Verfügungen geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 13

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn der Unternehmer gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder die Bedingungen der Genehmigung verstößt.

§ 14

(1) Die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn bedürfen zur Einrichtung von Linienverkehr und für den Gelegenheitsverkehr, soweit er mit Fahrzeugen des Linienverkehrs ausgeführt wird, keiner Genehmigung. Den Umfang und die Art der Ausführung dieses Gelegenheitsverkehrs bestimmt der Reichsverkehrsminister.

(2) Die Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Fahrzeugen, die ausschließlich für diesen Verkehr bestimmt sind, und die Ausführung von Ortsverkehr ohne Zustimmung der Gemeinde gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn.

(3) Der Linienverkehr und der Gelegenheitsverkehr der Deutschen Reichsbahn unterliegen der Aufsicht des Reichsverkehrsministers.

II. Sondervorschriften

1. Straßenbahnen

§ 15

(1) Wenn von der Straßenbahn ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Diese können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

(2) Kommt über die Benutzung des Weges, über die Höhe des Entgelts oder über eine Weiterbenutzung des Weges im Falle notwendig werdender Veränderungen an den Verkehrsanlagen keine Einigung zustande, so kann die Genehmigungsbehörde die Zustimmung ersetzen und die Höhe des Entgelts festsetzen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Kreuzung von Wegen durch Straßenbahnen in Höhe des Weges.

§ 16

Auf Verlangen des Wegeunterhaltungspflichtigen hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Straßenbahnanlagen zu beseitigen und den benutzten Wegeteil wieder ordnungsmäßig herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Genehmigungsbehörde die Bestellung einer Sicherheit fordern.

§ 17

(1) Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie müssen vor der Einführung veröffentlicht werden.

(2) Die angesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

(3) Bei der Genehmigung können weitere Bedingungen festgesetzt werden.

§ 18

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplans.

§ 19

(1) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist und die Genehmigungsbehörde den Bauplan festgestellt hat.

(2) Die Planfeststellung umfaßt die rechtswirksame Bestimmung der Lage, Gestalt und Beschaffenheit der Straßenbahn in allen Bestandteilen.

§ 20

(1) Bei der Planfeststellung ist dem Unternehmer die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, die im öffentlichen Interesse oder zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind.

(2) Die Unterhaltung der Anlagen nach Abs. 1 obliegt dem Unternehmer, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zweck dienender Anlagen hinausgeht.

§ 21

Für die betriebsfertige Herstellung der Straßenbahn und die Eröffnung des Betriebs ist eine Frist festzusetzen. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung für erloschen erklären, wenn die betriebsfertige Herstellung oder die Eröffnung nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§ 22

Zur Eröffnung des Betriebs bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn wesentliche Bedingungen der Genehmigung nicht erfüllt sind.

§ 23

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb während der Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten und hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen.

2. Linienverkehr

§ 24

Auf den Linienverkehr finden die Vorschriften der §§ 17, 21 und 23 entsprechende Anwendung.

§ 25

Der Unternehmer kann die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegende Haftung nicht durch Vertrag ausschließen oder beschränken. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 26

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich wegen der Ansprüche, die aus dem Betrieb der Fahrzeuge von den beförderten Personen oder von Dritten gegen ihn erhoben werden können, zu versichern und den Nachweis der Versicherung der Genehmigungsbehörde jederzeit zu erbringen.

§ 27

(1) Auf den Linienverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn finden nur die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung. Die Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne des Linienverkehrs der Deutschen Reichsbahn bedürfen der Zustimmung des Reichsverkehrsministers.

(2) Die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn haben vier Wochen vor Einrichtung von Linienverkehr der höheren Verwaltungsbehörde, deren Gebiet berührt wird, und sich gegenseitig Anzeige zu erstatten. Widerspricht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige die höhere Verwaltungsbehörde, weil das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs zuwiderläuft, oder die Deutsche Reichspost oder die Deutsche Reichsbahn, indem sie geltend macht, daß ihre Interessen verletzt werden, so entscheidet der Reichsverkehrsminister. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

3. Gelegenheitsverkehr

§ 28

Auf den Gelegenheitsverkehr finden die Vorschriften der §§ 25 und 26 entsprechende Anwendung.

§ 29

In der Genehmigungsurkunde ist Bestimmung darüber zu treffen, ob die Genehmigung nur innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde oder auch darüber hinaus gelten soll.

§ 30

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde hat.

§ 31

Die Genehmigung erlischt, wenn der Unternehmer den Sitz seines Unternehmens in den Bezirk einer anderen Genehmigungsbehörde verlegt.

§ 32

Für den Gelegenheitsverkehr, dessen Fahrzeuge vom Unternehmer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen für den öffentlichen Verkehr bereitgehalten werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und etwaige Fahrpläne sind von der Genehmigungsbehörde festzusetzen und zu veröffentlichen. Die Vorschriften des § 17 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn der Unternehmer während eines Zeitraums von sechs Monaten den Gelegenheitsverkehr nicht ausgeübt oder die zugelassenen Fahrzeuge zu anderen Zwecken benutzt hat.

§ 33

Auf den Gelegenheitsverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn finden die Vorschriften der §§ 28 bis 32 keine Anwendung.

III. Gemeinsame Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, und des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91) nicht berührt.

§ 35

(1) Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Polizeibehörde ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an den Reichsverkehrsminister zulässig. Die Entscheidung des Reichsverkehrsministers bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

(3) Die Beschwerden nach den Absätzen 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung.

§ 36

Alle diesem Gesetz unterliegenden Verkehrsunternehmen haben den Anforderungen des Reichs zum Zweck der Landesverteidigung Folge zu leisten.

§ 37

Der Reichsverkehrsminister ist berechtigt, sich jederzeit über die Art und den Umfang der Personenbeförderung der Deutschen Reichspost, der Deutschen Reichsbahn und der Unternehmer, die eine Genehmigung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben, zu unterrichten.

§ 38

Den Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen, der im Ausland beginnt, kann der Reichsverkehrsminister abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln. Das gleiche gilt für den Überlandverkehr im Inland mit Kraftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind.

§ 39

Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen

1. über den Betrieb der Verkehrsunternehmen, bei Straßenbahnen auch über den Bau,
2. über Gebühren für behördliche Maßnahmen bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Verkehrsunternehmen,
3. zur Bekämpfung der Notlage der Verkehrsunternehmen.

§ 40

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr mit Landfahrzeugen ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der benutzten Fahrzeuge erkannt werden, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. Im Wiederholungsfalle ist auf die Einziehung zu erkennen, es sei denn, daß das Fahrzeug ohne Schuld des Eigentümers zu der Tat benutzt worden ist, oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde.

(3) Hängt die Verurteilung nach den Absätzen 1 und 2 davon ab, ob ein Verkehr den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt, und ist eine Entscheidung nach § 7 nicht ergangen, so ist das Verfahren auszusetzen, bis über diese Frage endgültig entschieden worden ist. Ist keine Entscheidung des Reichsverkehrsministers ergangen, so hat das Gericht, wenn es von der Entscheidung der im § 7 bezeichneten Behörde abweichen will, die Entscheidung des Reichsverkehrsministers einzuholen.

§ 41

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von dem Falle des § 40, als Unternehmer oder als Angestellter eines Verkehrsunternehmens den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Bedingungen der Genehmigung oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes gilt nicht für die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn.

§ 42

Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, mit den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, ausschließlich für den Omnibus-Gelegenheitsverkehr bestimmten Fahrzeugen diesen Verkehr auf die Dauer von drei Jahren weiterzubetreiben.

§ 43

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Unternehmer, denen auf Grund des bisherigen Rechts die Genehmigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen zu Lande erteilt ist, Anwendung. Soweit einer Straßenbahn auf Grund des bisherigen Rechts eine dauernde Genehmigung erteilt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Wohlerworbene Rechte anderer bleiben unberührt.

§ 44

Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Überleitung des bisherigen Rechts in das neue Recht erforderlichen Anordnungen.

§ 45

Die Vorschrift des § 44 tritt mit der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften treten am 1. April 1935 in Kraft. An diesem Tage treten die den Personenverkehr betreffenden Vorschriften der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Fünfter Teil Kapitel V (Reichsgesetzbl. I S. 558) und die §§ 37, 40 und 76 der Gewerbeordnung, soweit sie den öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerk regeln, außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eltz

Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz).

Vom 4. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Kapitalgesellschaften (§ 2) haben aus dem Reingewinn, den sie ihren Gesellschaftern zur Verfügung stellen, einen Anleihestock (§ 4) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

§ 2

Kapitalgesellschaften im Sinne des Gesetzes sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, falls sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile an dem Vermögen der juristischen Personen an Dritte übertragen können, jedoch mit Ausnahme der eingetragenen Genossenschaften, der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und von anderen rechtsfähigen Vereinen.

§ 3

Der für ein Geschäftsjahr bar auszuschüttende Gewinn darf 6 vom Hundert des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten. Ist im Vorjahre ein Gewinn von mehr als 6 vom Hundert ausgeschüttet worden, so darf der Gewinn bis zu dem gleichen Hundertsatz wie im Vorjahre ausgeschüttet werden, die Barausschüttung darf jedoch in diesem Falle 8 vom Hundert nicht übersteigen. Wenn in dem Jahre, für das der Reingewinn ausgeschüttet wird, oder in den beiden Vorjahren das Kapital herabgesetzt worden war, so wird der Hundertsatz unter Berücksichtigung des Betrages, um den das Kapital herabgesetzt ist, berechnet.

§ 4

(1) Der den Gesellschaftern zustehende, aber nicht zur baren Ausschüttung gelangende Teil des Reingewinns ist von der Gesellschaft unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung der Deutschen Golddiskontbank in Berlin zu überweisen. Die Bank hat den überwiesenen Betrag alsbald für die Gesellschafter in Anleihen des Reichs anzulegen (Anleihestock) und den Anleihestock treuhänderisch für die Gesellschafter zu verwalten. Die der Bank überwiesenen Teile des Reingewinns sowie der Anleihestock unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung; weder die Gesellschaft noch die Gesellschafter können darüber verfügen.

(2) Den Anleihen des Reichs stehen Anleihen gleich, deren Verzinsung von dem Reich gewährleistet ist, oder bei denen das Reich die zur Sicherung des Dienstes der Anleihe erforderlichen Beträge dem Anleiheschuldner im Falle eines Verzuges des Aufbringungspflichtigen überweist.

(3) Versicherungsunternehmungen, bei denen das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt ist, können bei der Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung bestimmen, daß der den Gesellschaftern zustehende, aber nicht zur baren Ausschüttung gelangende Teil des Reingewinns statt für die Bildung des Anleihestockes zur Einzahlung auf das Gesellschaftskapital zu verwenden sei.

§ 5

Werden Anleihen, die zum Anleihestock gehören, ausgelost oder zurückgezahlt, so hat die Deutsche Golddiskontbank die zurückgezahlten Beträge unverzüglich für den Anleihestock wieder anzulegen. Das gleiche gilt für die Zinserträgnisse des Anleihestocks.

§ 6

(1) Nach der Beschlußfassung über die Verteilung des Gewinns für den ersten Jahresabschluß, auf den dieses Gesetz keine Anwendung mehr findet (§ 11), ist der gesamte Anleihestock unter die alsdann gewinnberechtigten Gesellschafter nach den für die Gewinnverteilung geltenden Grundsätzen der Gesellschaft nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers aufzuteilen.

(2) Gerät eine Gesellschaft in Konkurs oder wird sie in sonstiger Weise aufgelöst, so kann der Anleihestock aufgeteilt werden, bevor die Sperrfrist gemäß Abs. 1 abgelaufen ist; in diesem Falle kann die Fortsetzung der Gesellschaft nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers beschlossen werden.

§ 7

(1) Die Gesellschafter sind zur Erstattung der Gewinnteile verpflichtet, die ihnen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider bar ausbezahlt worden sind.

(2) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen zuwider handeln, haften der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden.

§ 8

Aus einem Vertrage, in dem eine Gewinnausschüttung in bestimmter Höhe gewährleistet ist, können insoweit keine Ansprüche hergeleitet werden, als an

Stelle der Barausschüttung des Gewinns seine Überweisung an die Deutsche Golddiskontbank gemäß § 4 erfolgt.

§ 9

(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

§ 10

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt,

a) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann darin anordnen, daß und in welchem Umfange bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Bestimmungen die im § 9 angedrohten Strafen Anwendung finden,

b) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Einzelfalle, insbesondere für Zwecke der Arbeitsbeschaffung Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen.

§ 11

Das Gesetz gilt für den ersten Jahresabschluß, über den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den zuständigen Gesellschaftsorganen Beschluß gefaßt wird, und für die Abschlüsse der beiden folgenden, einen Zeitraum von mindestens je zwölf Monaten umfassenden Geschäftsjahre. Soweit dieses Gesetz gilt, findet das Kapitalanlagegesetz vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 295) keine Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz).

Vom 4. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Sicherung der deutschen Mineralversorgung wird der Reichswirtschaftsminister mit der Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten betraut und ermächtigt, mit der Untersuchung sowie der Sammlung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse die Preußische Geologische Landesanstalt und die geologischen Anstalten der übrigen Länder zu beauftragen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die geologischen Anstalten der übrigen Länder mit der Preußischen Geologischen Landesanstalt unter Einbeziehung der Reichsanstalt für Erdbebenforschung zu einer Geologischen Reichsanstalt zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen.

(3) Solange der Zusammenschluß zur Geologischen Reichsanstalt noch nicht erfolgt ist, haben die geologischen Anstalten der übrigen Länder ihre Untersuchungsergebnisse der Preußischen Geologischen Landesanstalt zu übermitteln.

§ 2

(1) Den mit der Durchführung der geologischen und geophysikalischen Erforschung des Reichsgebietes von den im § 1 bezeichneten Anstalten beauftragten Personen haben die Berechtigten das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme der Wohngebäude, und die Vornahme der Untersuchungsarbeiten jederzeit zu gestatten. Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme bestimmter Grundstücke entgegenstehen, haben sich die Beauftragten wegen Überlassung solcher Grundstücke mit der jeweils zuständigen Behörde vorher ins Benehmen zu setzen.

(2) Etwaige durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 3

(1) Wer für eigene oder fremde Rechnung geophysikalische Untersuchungen zur Erforschung des

Untergrundes ausführt, ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten das Gebiet und den voraussichtlichen Umfang der Messungen sowie das hierbei anzuwendende Verfahren der zuständigen Anstalt (§ 1) anzuzeigen und ihr demnächst das Ergebnis der Untersuchungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mitzuteilen. Auf Verlangen ist weitere erschöpfende Auskunft zu erteilen.

(2) In gleicher Weise ist derjenige, der für eigene oder fremde Rechnung solche Arbeiten bereits ausgeführt hat, verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Anstalt unverzüglich die im Abs. 1 aufgeführten Angaben zu machen.

§ 4

(1) Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, der zuständigen Anstalt (§ 1) angezeigt werden.

(2) Bohrungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen sind, hat der Anzeigepflichtige der zuständigen Anstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

(1) Den beauftragten Personen (§ 2) steht der Zutritt zu allen Bohrungen und sonstigen Aufschlüssen im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit offen.

(2) Auf Verlangen hat der Bohrunternehmer (§ 4) diesen Personen die Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial vorzulegen, auch hat er ihnen erschöpfende Auskunft über die Aufschlußergebnisse zu erteilen. Bohr- und sonstige Gesteinproben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Anstalt (§ 1) oder ihrer Beauftragten vernichtet werden; auf Anfordern sind sie der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Wer auf Grund staatlicher Ermächtigung oder eines Vertrages mit dem Grundeigentümer zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl berechtigt ist oder eine Option auf den Abschluß eines solchen Vertrages besitzt oder erhält, ist verpflichtet, der zuständigen Anstalt (§ 1) durch Vermittlung der Landesbergbehörden unverzüglich eine Karte einzureichen, die den räumlichen Umfang des Gebietes, die Lage der darin vorhandenen Bohrungen auf Öl mit Angabe ihrer Teufe und die bereits geophysikalisch untersuchten Flächen nachweist.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Grundeigentümer, der auf seinen Grundstücken geophysikalische Untersuchungen oder Bohrungen auf Erdöl ausgeführt hat oder für seine Rechnung durch andere ausführen läßt.

(3) Für Einzeldarstellungen sind Sonderkarten vorzulegen.

(4) Erstmalig sind die Karten (Absätze 1 bis 3) alsbald, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

(5) Jede Veränderung der in den Karten darzustellenden Verhältnisse hat der Verpflichtete unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Die Anzeige oder Einreichung durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 Verpflichteten von der Meldepflicht.

§ 8

Die bergrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Die Beamten, Angestellten und Beauftragten der im § 1 bezeichneten Anstalten sind zur Geheimhaltung der auf Grund dieses Gesetzes zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3, 4, 5, 6 und 9 werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften werden aufgehoben.

(3) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Reichswirtschaftsminister beauftragt.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Erlaß über das Siedlungs- und Wohnungswesen. Vom 4. Dezember 1934*).

Die mit der Förderung des Deutschen Siedlungswerkes zusammenhängenden Aufgaben des Reichs und Preußens gehen aus dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers und Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit in den des Reichsarbeitsministers über. Dazu gehören auch die Angelegenheiten des Wohnungswesens, insbesondere die Wohnungsfürsorge, der Reichs- und Landesplanung und der Kleinsiedlung im Reich und in Preußen. Unberührt bleiben die Aufgaben, die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich der Neubildung des deutschen Bauerntums zustehen.

Zur Beratung allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten des Siedlungs- und Wohnungswesens kann der Reichsarbeitsminister einen Beirat unter der Bezeichnung „Ständiger Siedlungsbeirat" errichten. Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirats bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Das Nähere wegen des Übergangs der im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
und Preußische Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 285 vom 6. Dezember 1934.

Verordnung über die Marktregelung für Weinbauerzeugnisse. Vom 3. November 1934.

Auf Grund der §§ 2, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung der Erzeugung, der Verwertung und des Absatzes von Weinbauerzeugnissen

1. die weinbergsmäßige Neuanpflanzung von Weinreben der Gattung Vitis zur Gewinnung von Trauben und Wein von seiner Genehmigung abhängig zu machen; die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden;
2. Einrichtungen zu schaffen, die eine geregelte Erfassung und Verwertung von Weinbauerzeugnissen ermöglichen, und die Beteiligten zur Benutzung dieser Einrichtungen zu verpflichten;
3. den Verkehr mit Weinbauerzeugnissen unbeschadet der Vorschriften des Weingesetzes zu regeln, insbesondere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen zu treffen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festzusetzen und anzuordnen, daß bei Käufen von Weinbauerzeugnissen Schlußscheine auszustellen sind;
4. von allen Betrieben, die Weinbauerzeugnisse in den Verkehr bringen, Auskunft über die Betriebsverhältnisse und Lagerbestände zu verlangen;
5. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergangen sind, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können; wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

(2) Für die einzelnen Anbaugebiete und Erzeugnisse können verschiedene Vorschriften getroffen werden.

§ 2

Weinbauerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Weintrauben, Maische, Most, Wein, Schaumwein und Wermutwein.

§ 3

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund des § 1 erläßt, bedürfen der vorherigen Zustimmung

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bestimmungen über die Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen enthalten, der vorherigen Zustimmung des Reichsministers des Innern. Sie sind, sofern sie für das Reichsgebiet Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, andernfalls in einem für das betroffene Anbaugebiet örtlich maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach Ausgabe des Verkündungsblattes in Kraft.

Berlin, den 3. November 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Einlaßstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen.
Vom 23. November 1934*).

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und der Dritten Verordnung vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230) sowie auf Grund der Artikel 1, 2 der Vierten Verordnung vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468) in der Fassung der Fünften Verordnung vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 178) wird hiermit verordnet:

I.

Frisches Obst und frische Obstabfälle aus Amerika, Australien einschließlich Tasmanien und Neuseeland, China, Hawai, Japan, Jugoslavien, Mesopotamien, Österreich, Portugal, Rumänien, der Südafrikanischen Union, Ungarn und Vorder-Indien, ferner frisches Obst und frische Obstabfälle sowie lebende Pflanzen und frische Teile von solchen aus Bulgarien, Griechenland, Polen, Spanien und der Tschechoslowakei dürfen, soweit ihre Einfuhr nicht verboten ist, bis auf weiteres nur über folgende Zollstellen eingeführt werden:

a) Preußen

Hauptzollamt: Stettin Auslandsverkehr.

Zollämter: Aachen Bahnhof West, Bentheim, Beuthen (Oberschl.) Bahnhof, Borken, Cranenburg, Deutsch-Eylau Bahnhof, Emmerich Bahnhof, Eydtkuhnen Bahnhof, Firchau Bahnhof, Fraustadt Bahnhof, Gronau Bahnhof, Kreuz Bahnhof, Liebau Bahnhof, Lublinitz Bahnhof, Mittelwalde Bahnhof, Neu Bentschen, Neumittelwalde Bahnhof, Oderberg Bahnhof, Perl, Schwanenhaus, Seidenberg Bahnhof, Stettin Freibezirk, Straelen, Tilsit Bahnhof, Tilsit Memelbrücke, Trachenberg Bahnhof, Ziegenhals Bahnhof.

Zollzweigstellen: Berlin-Tempelhof Flughafen, Breslau Großmarkthalle, Emmerich am Rheinufer, Eydtkuhnen Land, Kaldenkirchen Bahnhof, Kiel Nordhafen.

b) Bayern

Hauptzollämter: Furth im Wald, Lindau, Simbach.

Zollämter: Asch Bahnhof, Eger Bahnhof, Eisenstein Bahnhof, Kufstein, Lindau-Reutin, München Großmarkthalle, Passau Bahnhof, Salzburg, Wörth (Pfalz).

c) Sachsen

Zollämter: Bad Schandau für den Schiffsverkehr, Bodenbach, Reitzenhain, Tetschen, Voitersreuth, Warnsdorf, Weipert, Zittau Bahnhof, vor Zittau.

d) Württemberg

Hauptzollamt: Friedrichshafen.

Zollamt: Friedrichshafen Güterbahnhof.

e) Baden

Hauptzollamt: Kehl.

Zollämter: Breisach, Singen Bahnhof, Wintersdorf.

Zollzweigstellen: Basel Eilgüterbahnhof, Basel Verschubbahnhof.

f) Mecklenburg

Zollamt: Warnemünde.

g) Hamburg

Sämtliche Zollstellen in Hamburg und das Zollamt Cuxhaven.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 285 vom 6. Dezember 1934.

h) Bremen

Zollämter: Bremen Bahnhof, Bremen Zollausschluß I, Bremen Zollausschluß II, Bremerhaven.

Zollzweigstellen: Flughafen Bremen.

i) Lübeck

Hauptzollamt: Lübeck.

II.

Die Vorschrift unter I findet auch auf die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen aus Amerika, Australien einschließlich Tasmanien und Neuseeland, China, Hawai, Japan, Jugoslavien, Mesopotamien, Österreich, Portugal, Rumänien, der Südafrikanischen Union, Ungarn und Vorder-Indien Anwendung, soweit die Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird.

III.

Die Verordnung tritt am 10. Dezember 1934 in Kraft.

Die Verordnungen über Einlaßstellen für untersuchungspflichtiges Obst vom

7. November 1931 (Reichsministerialbl. S. 802) und

14. Mai 1932 (Reichsministerialbl. S. 256)

sowie die Verordnungen über Einlaßstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen vom

15. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 130),
5. Juni 1934 (Reichsministerialbl. S. 436) und
17. Juli 1934 (Reichsministerialbl. S. 484)

werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 23. November 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934.
Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 1 und des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 tritt mit Ausnahme der Vorschriften im Artikel I § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 2 Satz 2, § 63b Abs. 5 mit dem 15. Dezember 1934 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Vorschrift im Artikel I § 55 Abs. 2 kann sich der Verband, wenn nach seinem Ermessen ein wichtiger Grund vorliegt, zum Prüfen eines nicht von ihm angestellten, vom Spitzenverband bestimmten Prüfers oder einer vom Spitzenverband bestimmten Prüfungsgesellschaft bedienen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Vorschrift im Artikel I § 56 Abs. 2 Satz 2 hat in den im § 56 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Fällen der Verband die Genossenschaft durch einen vom Spitzenverband bestimmten Prüfer oder eine vom Spitzenverband bestimmte Prüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Artikel 2

Verbände, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 berechtigt sind, Prüfer zu bestellen, haben das Prüfungsrecht ohne besondere Verleihung durch die Reichsregierung.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1229

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1934	Nr. 134

Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuerbefreiung, Steuererstattung, Steuerrückvergütung

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen tabak- und materialsteuerpflichtige Gegenstände von der Steuer befreit werden oder eine darauf entrichtete Steuer zu erstatten ist.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Herstellern von Tabakerzeugnissen, deren Erzeugung von ihm festgesetzte Höchstgrenzen nicht übersteigt und deren Herstellungsbetrieb vor dem 1. Oktober 1934 betriebsfertig hergerichtet war, auf die von ihnen gezahlte Tabaksteuer Rückvergütungen gewährt werden und daß Händlern bei der Ausfuhr versteuerter Tabakerzeugnisse die Tabaksteuer vergütet wird.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe der Steuer

(1) Die Tabaksteuer beträgt

A. für Zigarren im Kleinverkaufspreise

1. zu 4 Reichspfennig das Stück
   9,20 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 5 Reichspfennig das Stück
   11,50 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 6 Reichspfennig das Stück
   13,80 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 7 Reichspfennig das Stück
   16,10 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 8 Reichspfennig das Stück
   18,40 Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 10 Reichspfennig das Stück
   23,00 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 12 Reichspfennig das Stück
   27,60 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 13 Reichspfennig das Stück
   29,90 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 15 Reichspfennig das Stück
   34,50 Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 16 Reichspfennig das Stück
    36,80 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 18 Reichspfennig das Stück
    41,40 Reichsmark für tausend Stück,
12. zu 20 Reichspfennig das Stück
    46,00 Reichsmark für tausend Stück,
13. zu 22 Reichspfennig das Stück
    50,60 Reichsmark für tausend Stück,
14. zu 25 Reichspfennig das Stück oder mehr
    57,50 Reichsmark für tausend Stück
    mit einem Zuschlag von
    11,50 Reichsmark für tausend Stück
    für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 25 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1. zu $2^1/_2$ Reichspfennig das Stück
   7,50 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu $3^1/_3$ Reichspfennig das Stück
   10,00 Reichsmark für tausend Stück,

3. zu 4 Reichspfennig das Stück
12,40 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 5 Reichspfennig das Stück
17,00 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 6 Reichspfennig das Stück
21,00 Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 8 Reichspfennig das Stück
30,40 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 10 Reichspfennig das Stück
40,00 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 12 Reichspfennig das Stück
51,60 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr
67,50 Reichsmark für tausend Stück
mit einem Zuschlag von
26,00 Reichsmark für tausend Stück
für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

C. für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1. zu 10 Reichsmark das Kilogramm
5 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 12 Reichsmark das Kilogramm
6 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 14 Reichsmark das Kilogramm
7 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 16 Reichsmark das Kilogramm
8 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 18 Reichsmark das Kilogramm
9 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 20 Reichsmark das Kilogramm
10 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 22 Reichsmark das Kilogramm
11 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 25 Reichsmark das Kilogramm oder mehr
12,50 Reichsmark für ein Kilogramm
mit einem Zuschlag von
2,50 Reichsmark für ein Kilogramm
für je 5 Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 25 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

D. für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1. zu 3 Reichsmark das Kilogramm
0,96 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 4 Reichsmark das Kilogramm
1,28 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 5 Reichsmark das Kilogramm
1,60 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 6 Reichsmark das Kilogramm
1,92 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 7 Reichsmark das Kilogramm
2,24 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 8 Reichsmark das Kilogramm
2,56 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 9 Reichsmark das Kilogramm
2,88 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 10 Reichsmark das Kilogramm
3,20 Reichsmark für ein Kilogramm,
9. zu 11 Reichsmark das Kilogramm
3,52 Reichsmark für ein Kilogramm,
10. zu 12 Reichsmark das Kilogramm
3,84 Reichsmark für ein Kilogramm,
11. zu 13 Reichsmark das Kilogramm
4,16 Reichsmark für ein Kilogramm,
12. zu 14 Reichsmark das Kilogramm
4,48 Reichsmark für ein Kilogramm,
13. zu 15 Reichsmark das Kilogramm
4,80 Reichsmark für ein Kilogramm,
14. zu 16 Reichsmark das Kilogramm
5,12 Reichsmark für ein Kilogramm,
15. zu 18 Reichsmark das Kilogramm
5,76 Reichsmark für ein Kilogramm,
16. zu 20 Reichsmark das Kilogramm oder mehr
6,40 Reichsmark für ein Kilogramm
mit einem Zuschlag von
1,60 Reichsmark für ein Kilogramm
für je 5 Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

E. für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise

1. zu 6 Reichspfennig das Stück
3 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 10 Reichspfennig das Stück
5 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 12 Reichspfennig das Stück
6 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr
7,50 Reichsmark für tausend Stück
mit einem Zuschlag von
2,50 Reichsmark für tausend Stück
für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

F. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise

1. zu 3 Reichsmark das Kilogramm
0,30 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. von über 3 bis 4 Reichsmark das Kilogramm oder mehr
0,40 Reichsmark für ein Kilogramm
mit einem Zuschlag von
0,10 Reichsmark für ein Kilogramm
für je 1 Reichsmark oder einen Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 4 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

G. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten,

1 Reichsmark für 1 000 Zigarettenhüllen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, unter Aufrechterhaltung des im

Abs. 1 vorgesehenen steuerlichen Belastungsverhältnisses die Steuerklassen des Absatzes 1 anders einzuteilen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß für bestimmte Tabakerzeugnisse einzelne Steuerklassen außer Anwendung bleiben.

(4) Für Tabakerzeugnisse der Abteilungen A, B und E und einzelner darin aufgeführter Preisklassen kann der Reichsminister der Finanzen Höchstgrenzen des Gewichts oder der Länge des Tabakstrangs für ein Stück festsetzen und anordnen, daß jeder diese Grenzen überschreitende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als ein besonderes Stück gilt.

(5) Der Reichsminister der Finanzen gibt die Begriffsbestimmungen für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse. Ist es zweifelhaft, unter welche Abteilung des Absatzes 1 ein Tabakerzeugnis fällt, oder gehört ein Tabakerzeugnis von besonderer Beschaffenheit zu einer Gattung, deren Steuerbelastung die seiner Eigenart entsprechende Belastungsfähigkeit übersteigt, so regelt der Reichsminister der Finanzen die steuerliche Behandlung.

3. Dem § 6 ist als Abs. 3 folgende Vorschrift anzufügen:

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel bestimmt sind, unter Abweichung von Abs. 1 nach Durchschnittspreisen versteuert werden. Dies gilt auch für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung der Abgaben eingeführt werden.

4. Im § 8 ist

a) im Abs. 1 statt der Worte „oder Händler" zu setzen:

", Händler oder Einbringer",

b) Abs. 2 wie folgt zu fassen:

(2) Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an die Angestellten und Arbeiter des Herstellungsbetriebs in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt zum eigenen Verbrauch abgibt, bleiben von der Steuer befreit. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Nach Satz 1 steuerfrei abgegebene Erzeugnisse dürfen an andere Personen gegen Entgelt nicht veräußert werden. Handelt der Angestellte oder Arbeiter dem Verbot zuwider, so entsteht in seiner Person eine Steuerschuld; dabei gilt Abs. 1 entsprechend.

5. Hinter § 8 ist folgende Vorschrift einzufügen:

§ 8a

Einhaltung der Preisklassen, Verpackungszwang

(1) Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse dürfen nur in den im § 5 vorgesehenen Preisklassen und in vollständig geschlossenen Packungen, deren Art, Größe und Bezeichnung der Reichsminister der Finanzen bestimmt, in den freien Verkehr des Inlands gebracht werden. Wird die vorgeschriebene Preisklasse oder Packungsgröße nicht eingehalten, so sind die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse steuerlich als solche der nächsthöheren Preisklasse oder Packungsgröße zu behandeln; bei Überschreitung der höchsten vorgesehenen Packungsgröße gilt der überschießende Teil des Inhalts der Packung steuerlich als besondere Packung. Gelangen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse ohne Verpackung in den freien Verkehr, so richtet sich ihre Versteuerung sinngemäß nach den Vorschriften der Sätze 1 und 2.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen vom Verpackungszwang zulassen.

6. Im § 9 erhält Abs. 1 Ziffer 2 folgende Fassung:

2. bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, der Einbringer.

7. Im § 10 ist hinter Satz 2 folgende Vorschrift einzufügen:

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 zulassen.

8. § 10a ist wie folgt zu ändern:

a) Im Abs. 1 sind hinter den Worten „bestimmte Halberzeugnisse" folgende Worte einzufügen:

, über die nach dem Einbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als wären sie im freien Verkehr, sind von dem Einbringer mit 825 Reichsmark für einen Doppelzentner Tabak in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand zu versteuern. Gegenstände der im Satz 1 genannten Art;

b) im Abs. 4 ist statt des Wortes „verwendet" zu setzen:

„geerntet".

9. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Zahlung des Steuerwerts der Steuerzeichen

Der Steuerwert der Steuerzeichen ist bei deren Entnahme einzuzahlen. Stundung und Zahlungsaufschub nach §§ 127 und 129 der Reichsabgabenordnung sind unzulässig.

10. § 35 erhält folgende Fassung:

§ 35

c. für Tabakverarbeiter

Begriff

Tabakverarbeiter im Sinne des Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Tabakerzeugnisse herstellt und verkaufsfertig zurichtet.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „noch nicht verkaufsfertige" usw. bis „Inhaber von Tabaksteuerlagern abgeben" gestrichen;

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse dürfen nur in Packungen, die mit Steuerzeichen versehen sind, aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

12. § 44 wird gestrichen. Aus Anlaß der Aufhebung dieser Vorschrift wird eine Entschädigung aus Reichsmitteln nicht gewährt.

13. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 sind die Worte „, abgesehen von den Fällen der §§ 56 bis 68," zu streichen und die Worte „einer Geldstrafe von fünfzig bis fünftausend Mark" durch das Wort „Geldstrafe" zu ersetzen;

b) im Abs. 2 sind die Worte „, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht" zu streichen und folgende Vorschrift anzufügen:

Die §§ 401 Abs. 2, 414, 415 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

c) als Absätze 3 und 4 sind folgende Vorschriften anzufügen:

(3) Für die im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen gelten die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen im Sinn des Absatzes 1 verjährt in fünf Jahren; der § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung.

14. a) Zu streichen sind:

1. § 9 Abs. 2, §§ 13 bis 19, § 43, § 83,
2. im § 7 in der Klammer hinter dem Wort „Zigarettenpapier": „Abs. 2",
3. im § 20 Abs. 1 die Worte „oder sich mit deren verkaufsfertiger Zurichtung befassen"
4. im § 36 Abs. 2 die Worte „gegen entsprechende Entschädigung",
5. im § 37 Abs. 5 der Hinweis „(§ 14)",
6. im § 39 Abs. 4 die Worte „im Sinne des § 10",
7. im § 51 Satz 1 die Worte „oder sich mit deren verkaufsfertiger Zurichtung befassen",
8. im § 58 Ziffer 2 der Hinweis „in den §§ 17 und 40".

b) Es ist zu setzen:

1. im § 31
   a) im Abs. 1 statt „der Steuerbehörde": „des Reichsministers der Finanzen",
   b) im Abs. 2 statt „den Fällen des § 5 Abs. 5": „Fällen des § 10a Abs. 4",
2. im § 45 Abs. 1 statt „von Kleinhändlern, abgesehen von den Fällen des § 17, nur in vorschriftsmäßig verpacktem Zustand (§§ 14 und 15)": „, soweit nicht für sie Ausnahmen zugelassen sind, von Kleinhändlern nur in vorschriftsmäßig verpacktem Zustand",
3. im § 46 Abs. 2 statt „dieser Tabakerzeugnisse darf, abgesehen von den Fällen des § 17,": „von Tabakerzeugnissen darf, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind,",
4. im § 47 statt „nicht der Fall des § 17 vorliegt": „es sich nicht um Erzeugnisse handelt, für die Ausnahmen von den Vorschriften über den Verpackungszwang und die Verwendung von Steuerzeichen zugelassen sind,",
5. in der Überschrift zu § 48 statt „oder Zigarettenhüllen herstellen oder mit diesen Waren": „herstellen oder damit",
6. im § 48 statt „die Hersteller von Zigarettenpapier (Hülsen, Blättchen usw.) und die Großhändler mit solchem": „Betriebe, die Zigarettenpapier (Bogen, Bobinen, Hülsen, Blättchen usw.) herstellen oder mit Zigarettenpapier der im § 49 bezeichneten Art Großhandel treiben,",
7. im § 58
   a) in Ziffer 3 statt „auf Grund von § 17": „bei der Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verpackungszwang und die Verwendung von Steuerzeichen",
   b) in Ziffer 5 statt „der §§ 2 und 17": „, in denen Ausnahmen von den Vorschriften über den Verpackungszwang und die Verwendung von Steuerzeichen zugelassen sind", und statt „im § 15 bezeichneten Angaben": „vorgeschriebenen Bezeichnungen",
8. im § 59 Ziffer 9 statt „des § 17": „, in denen Ausnahmen von den Vorschriften über den Verpackungszwang und die Verwendung von Steuerzeichen zugelassen sind",
9. im § 96 Satz 2 statt „§ 105 Abs. 1": „§ 129",
10. im § 100 statt „§ 359": „§ 396".

Artikel 2

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für die Übergangszeit, in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Steuerbeträge noch auf Grund von § 12 des Tabaksteuergesetzes bisheriger Fassung fällig werden und gleichzeitig auf Grund von § 12 a. a. O. neuer Fassung bei der Entnahme von Steuerzeichen der Steuerwert zu zahlen ist, Anordnung zu treffen, durch die die doppelte Steuerleistung der Hersteller von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen insoweit ausgeschlossen wird, als es die Sicherung des regelmäßigen Aufkommens an Tabaksteuer zuläßt. Hierbei sind Hersteller, die in dem der Übergangszeit entsprechenden Zeitabschnitt der Steuerzeichenentnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Steuerzeichen zum Teil gegen sofortige Bezahlung entnommen

haben, so zu behandeln, als ob sie auch für diese Steuerzeichen die Zahlungsfristen des § 12 a. a. O. bisheriger Fassung genossen hätten. Hersteller, die in demselben Zeitabschnitt Steuerzeichen lediglich gegen sofortige Bezahlung entnommen haben, sind in die Übergangsregelung einzubeziehen; Satz 2 findet Anwendung. An der Übergangsregelung (Sätze 1 bis 3) können die Hersteller von Zigarren auch insoweit, als sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zigarren unversteuert auf Tabaksteuerlager geliefert haben, sowie die Inhaber von Tabaksteuerlagern beteiligt werden. Insoweit als die Übergangsregelung nach den Sätzen 1 bis 4 zu einer buchmäßigen Erhöhung des Betriebsvermögens führt, kann die hierauf entfallende Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 ist so zu gestalten, daß die Ausfälle an Tabaksteuer, die die Mitberücksichtigung der Betriebe, die schon bisher Steuerzeichen gegen Sofortzahlung entnommen haben, zur Folge hat, und außerdem die Ausfälle, die im Rechnungsjahr 1935 durch die im § 2 Abs. 2 neuer Fassung des Tabaksteuergesetzes vorgesehenen Steuerrückvergütungen an Hersteller entstehen, ausgeglichen werden. Zu dem Ausgleich sind alle an der Regelung beteiligten Betriebe mit Ausnahme der Kleinbetriebe heranzuziehen; dabei sind die Eigenart des einzelnen Gewerbezweiges und die Größe der Betriebe angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Bedingungen, unter denen die bei Inkrafttreten des Gesetzes auf Tabaksteuerlagern vorhandenen Bestände zu räumen sind. Soweit er nichts anderes vorschreibt, richtet sich die steuerliche Behandlung der Tabaksteuerlager während der Abwicklungszeit nach den bisher für sie geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Tabaksteuergesetz unter Berücksichtigung früherer und vorstehender Änderungen — mit Ausnahme des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) — sowie in Anpassung an die Fortentwicklung des Steuerrechts neu zu fassen und das neu gefaßte Gesetz mit dem Datum des Tages der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Bei der Neufassung dürfen ungültige Vorschriften weggelassen, die Reihenfolge der Vorschriften geändert, sprachliche Änderungen des Wortlauts und sachliche Änderungen nicht grundsätzlicher Art vorgenommen werden.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 18 und 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 18

Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf die den Hausstand teilenden Familienmitglieder und das Geschäftspersonal der im Abs. 1 bezeichneten Personen Anwendung, es sei denn, daß die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit nach einer im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung der Reichsregierung nicht gewährt wird.

Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt auch für die nichtdeutschen Bediensteten der im Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 19

Besitzt eine der im § 18 Absätze 1 und 2 bezeichneten Personen die Reichsangehörigkeit, so ist die Person von der deutschen Gerichtsbarkeit nur befreit, wenn das Reich sich der Gerichtsbarkeit über sie durch eine Verfügung der Reichsregierung begeben hat.

2. Im § 34 wird dem Abs. 1 als Nr. 8 hinzugefügt:

   8. Wehrmachtsangehörige (Soldaten, Militärbeamte und Zivilbeamte der Wehrmacht) sowie Angestellte der Wehrmacht, die nach § 40a des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unterstellt sind.

3. a) § 40 Abs. 3 fällt weg.

   b) § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   Der Amtsrichter ernennt die Vertrauenspersonen. Er bestimmt dazu vornehmlich die Vorsteher der Gemeinden und der Gemeindeverbände seines Bezirks oder ihre Vertreter. Ferner bestimmt er dazu den Kreisleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei seines Bezirks oder seinen Vertreter, falls diese nicht schon auf Grund des vorigen Satzes von ihm bestimmt sind; umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Kreise der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder Teile von solchen, so schlägt der Gauleiter den vom Amtsgericht zu bestimmenden Kreisleiter vor.

4. Im § 152 Abs. 2 wird das Wort „Landesregierungen" durch das Wort „Reichsregierung" ersetzt.

5. § 162 erhält folgende Fassung:

Hält sich ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter außerhalb des Bezirkes der Strafvollstreckungsbehörde auf, so kann diese Behörde die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk sich der Verurteilte befindet, um die Vollstreckung der Strafe ersuchen.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten.

Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Um der mißbräuchlichen Ausnutzung von Vollstreckungstiteln, insbesondere von solchen auf Räumung einer Wohnung, entgegenzutreten, wird folgendes angeordnet:

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung — auch wenn ihnen sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen — ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen, wenn sich nach Prüfung aller Umstände des Falles, insbesondere auch eines berechtigten Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dessen Vorgehen gegen den Schuldner als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt.

(2) War dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich, so kann der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts aufschieben, wenn ihm das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 glaubhaft gemacht wird.

(3) Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art kann das Gericht ändern oder aufheben, wenn dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Unterkunft bei Bauten.

Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkünfte im Sinne des § 1 zu entsprechen haben.

§ 3

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Behörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Soweit Dienststellen des Reichs (auch der Deutschen Reichsbahngesellschaft, des „Unternehmens Reichsautobahnen" und der Reichsbank) oder der Länder Bauten selbst ausführen oder auf Dienstgelände durch Unternehmer ausführen lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

§ 4

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in schwereren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht für die im § 3 genannten Stellen.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nach § 2 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz über den Freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst erläßt.

(2) Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 2

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Dienststrafgerichtsbarkeit betrauten Dienststellen des Freiwilligen Arbeitsdienstes Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche. Vom 13. Dezember 1934.

Besondere Nachteile, die Einzelnen durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung zugefügt worden sind, sollen zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist. Zu diesem Zweck hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausgleichbare Ansprüche

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung, wenn ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt, in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird. Es findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Vorgängen, die sich nach dem 2. August 1934 ereignet haben.

(2) Als Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren ist es auch anzusehen, wenn der Berechtigte wegen des Anspruchs eine Einwendung oder Einrede in einem Rechtsstreit erhoben oder das Armenrecht beantragt hat.

§ 2

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Das Gericht hat die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen, wenn ein ausgleichbarer Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird (§ 1).

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde berichtet dem Reichsminister des Innern.

§ 3

Aussetzung des Rechtsstreits, Einstellung der Zwangsvollstreckung

(1) In den Fällen des § 1 kann das Gericht ein anhängiges Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung aus einer von ihm bereits erlassenen Entscheidung einstweilen einstellen. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung kann auch das Vollstreckungsgericht die einstweilige Einstellung anordnen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des Reichsministers des Innern hat das Gericht die nach Abs. 1 zulässigen Anordnungen zu treffen.

(3) Die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

§ 4

Beschränkung des Rechtswegs

(1) Der Reichsminister des Innern kann der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtswege widersprechen oder dem Anspruchsberechtigten die Weiterverfolgung des Anspruchs überlassen.

(2) Der Widerspruch des Reichsministers des Innern hat die Wirkung, daß die Verfolgung des Anspruchs im Rechtsweg und die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs unzulässig wird. Überläßt der Reichsminister des Innern dem Anspruchsberechtigten die Weiterverfolgung des Anspruchs, so hat das Gericht die auf Grund des § 3 getroffenen Anordnungen über die Aussetzung des Rechtsstreits oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag aufzuheben.

§ 5

Ausgleichentscheidung

(1) Hat der Reichsminister des Innern der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprochen, so entscheidet er nach billigem Ermessen darüber, ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind oder ob und in welcher Art oder Höhe ein Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist. Er kann auch Anordnungen über die Rückgewähr bereits bewirkter Leistungen treffen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann demjenigen, dem nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit die Leistung obliegen würde, die Verpflichtung auferlegen, dem Ausgleichpflichtigen bis zur Höhe des gewährten Ausgleichs Ersatz zu leisten.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Anordnungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 6

Erlöschen des bürgerlich-rechtlichen Anspruchs

Durch die Ausgleichentscheidung erlischt der bürgerlich-rechtliche Anspruch des Berechtigten. Bereits Geleistetes kann, unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2, nicht zurückgefordert werden.

§ 7

Kosten erledigter Rechtsstreitigkeiten

Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 8

Ausschlußfrist

Alle ausgleichbaren Ansprüche (§ 1), die auf Ersatz eines Schadens am Leben oder Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der Ehre, am Eigentum oder einem sonstigen Recht, am Kredit, Erwerb oder Fortkommen gerichtet sind, erlöschen, soweit sie nicht bis zum Ablauf des 31. März 1935 in einer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise (§ 209 BGB.) oder durch ein Armenrechtsgesuch gerichtlich geltend gemacht sind. Die §§ 212 bis 216 BGB. finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Durchführung des Gesetzes

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister der Finanzen und dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes. Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird das Wort „müssen" ersetzt durch „dürfen".
2. § 2 erhält folgende Fassung:
   Erachtet der Reichsfilmdramaturg den ihm vorgelegten Entwurf oder das Drehbuch für fördernswert, so kann er auf Antrag der Firma diese bei der Herstellung des Manuskripts und des Films beraten und unterstützen. Die Firma ist alsdann gehalten, seinen Weisungen Folge zu leisten.
3. § 3 wird durch folgende neue Vorschrift ersetzt:
   Der Reichsfilmdramaturg teilt der Filmprüfstelle (§§ 16, 20) laufend das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Prüfungen mit. Der Reichsfilmdramaturg ist berechtigt, an der Prüfung von Spielfilmen teilzunehmen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Forstliches Artgesetz. Vom 13. Dezember 1934.

Zur Sicherung der Erhaltung und Nachzucht hochwertigen Erbgutes des deutschen Waldes sowie zur Ausmerzung rassisch minderwertiger Bestände und Einzelstämme hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Der Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, schlechtrassige Bestände und Einzelstämme auszumerzen. Der Reichsforstmeister bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem dieser Verpflichtung Genüge geleistet sein muß. Er wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen zu treffen.

§ 2

Der Reichsforstmeister wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß von dem durch ihn zu bestimmenden Zeitpunkt ab zur Nachzucht bestimmter Holzarten nur anerkanntes Saatgut verwandt werden darf; er trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen.

§ 3

Kiefernsaatgut von zur Zapfengewinnung nicht genehmigten Beständen oder Einzelstämmen darf nicht verwandt und vom Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigten nicht abgegeben werden.

§ 4

Nachteile, die sich im Einzelfalle aus diesem Gesetz oder den Anordnungen des Reichsforstmeisters ergeben, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die vom Reichsforstmeister getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark oder mit Gefängnis oder Haft bestraft. Auch können erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister

Göring

Für den Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung.

Vom 7. Dezember 1934.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz gilt nur für die Straßen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung die Eigenschaft von Reichsstraßen, von Landstraßen I. Ordnung oder von Landstraßen II. Ordnung erlangt haben.

§ 2

Die obersten Straßenbaubehörden der außerpreußischen Länder und die preußischen Provinzialverwaltungen führen Straßenverzeichnisse für die einzelnen Straßengruppen. Die Bestimmungen über die Anlegung und Führung der Straßenverzeichnisse erläßt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Eine Straße erhält oder verliert die Eigenschaft als Reichsstraße, als Landstraße I. Ordnung oder als Landstraße II. Ordnung durch Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der entsprechenden Straßengruppe.

Die Straßenbaulast für die in die Verzeichnisse eingetragenen Straßen geht zu Beginn des der Eintragung folgenden Rechnungsjahres auf die neuen Träger der Straßenbaulast über. Ist die Eintragung in den letzten sechs Monaten des Rechnungsjahres erfolgt, so tritt diese Wirkung erst zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres ein.

Bei der erstmaligen Neueinteilung des Straßennetzes kann der Generalinspektor andere Bestimmungen treffen.

§ 3

Die Eintragung oder Löschung einer Straße im Verzeichnis der Reichsstraßen ordnet der Generalinspektor im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern an.

§ 4

Die Eintragung oder Löschung einer Straße im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung ordnet der Generalinspektor an; zuvor hört er die oberste Straßenbaubehörde des Landes, in Preußen die Provinzialverwaltung, die im § 7 bezeichneten Verbände, durch deren Gebiet die Straße führt, und bei Straßen, die bisher nicht von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhalten wurden, auch die bisher Wegeunterhaltungspflichtigen.

§ 5

Die Eintragung oder Löschung einer Straße im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung ordnen die obersten Straßenbaubehörden der Länder, in Preußen die Provinzialverwaltungen an. Sie stellen zuvor eine Liste der zur Eintragung in Aussicht genommenen Straßen für die Bezirke der im § 7 genannten Verbände auf und geben den bisherigen Wegeunterhaltungspflichtigen dieser Straßen und dem künftigen Träger der Straßenbaulast Gelegenheit, sich zu äußern.

§ 6

Die Entscheidungen des Generalinspektors, der obersten Straßenbaubehörden der Länder und der preußischen Provinzialverwaltungen über die Einteilung des Straßennetzes sind endgültig.

§ 7

Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung sind:

a) in Preußen — mit Ausnahme des Regierungsbezirks Wiesbaden — die Kreiskommunalverbände,

b) im Regierungsbezirk Wiesbaden der Bezirksverband; die Zuschußpflicht der Landkreise nach § 9 des Gesetzes über die Landwege im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 15. März 1923 (Preuß. Gesetzsammlung S. 67) bleibt unberührt,

c) in Bayern die Bezirke,
d) in Sachsen die Bezirksverbände,
e) in Württemberg die Amtskörperschaften,
f) in Baden die Kreise,
g) in Thüringen die Kreise,
h) in Hessen die Provinzen,
i) in Hamburg das Land,
k) in Mecklenburg die Landkreise,
l) in Oldenburg die Amtsverbände, in den Landesteilen Birkenfeld und Lübeck der Landesverband,
m) in Braunschweig die Kreisgemeindeverbände,
n) in Anhalt die Kreiskommunalverbände,
o) in Bremen der Landkreis,
p) in Lippe-Detmold die Kreiskommunalverbände,
q) in Lübeck das Land,
r) in Schaumburg-Lippe die Kreiskommunalverbände.

Der Generalinspektor kann im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden mehrere der genannten Verbände, soweit sie innerhalb des gleichen Landes liegen, zum gemeinsamen Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung bestimmen. Die Form des Zusammenschlusses bestimmen die obersten Landesbehörden.

§ 8

Bis zur endgültigen Regelung der Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung wird die Verwaltung von den Trägern der Straßenbaulast an diesen Straßen ausgeübt.

Soweit die Träger der Straßenbaulast am 1. April 1934 keine eigene straßenbautechnische Dienststelle besaßen, wird die Verwaltung von den Straßenbaubehörden der Länder und den preußischen Provinzialverwaltungen ausgeübt.

Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung, die die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung mit eigenen Dienststellen ausüben, können die Verwaltung auf die Straßenbaubehörden der Länder oder auf die preußischen Provinzialverwaltungen übertragen. Diese sind verpflichtet, die Verwaltung zu übernehmen. Erweist sich der Träger der Straßenbaulast als zur Durchführung der Verwaltung nicht geeignet oder wird die Stelle seines leitenden Baubeamten frei, so kann der Generalinspektor im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde den Übergang der Verwaltung auf die Straßenbaubehörden des Landes oder auf die preußische Provinzialverwaltung anordnen.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalinspektor auch gegen den Willen der Träger der Straßenbaulast den Übergang der Verwaltung auf die Straßenbaubehörden des Landes oder auf die preußische Provinzialverwaltung einheitlich für das Gebiet des ganzen Landes oder für einzelne Teile des Landes anzuordnen.

§ 9

Werden die leitenden Baubeamten der im § 7 genannten Verbände anläßlich der Neueinteilung des Straßennetzes den Ländern oder preußischen Provinzen auf Grund der §§ 22 ff. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts usw. vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) zur Verfügung gestellt, so geht mit der Übernahme dieser Beamten zugleich die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung auf die Straßenbaubehörden des Landes oder auf die preußische Provinzialverwaltung über.

§ 10

Den Trägern der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung verbleibt das Bestimmungsrecht über die für den Straßenbau bereitzustellenden Mittel auch dann, wenn die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung von den Straßenbaubehörden der Länder oder den preußischen Provinzialverwaltungen geführt wird.

§ 11

Die Unterhaltungspflicht an Brücken, Durchlässen, Bahnübergängen usw. geht mit dem Übergang der Straßenbaulast auf die neuen Träger in dem Umfang über, in dem sie den bisherigen Trägern der Straßenbaulast oblag.

Fährbetriebe gehen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, in die Unterhaltung und Verwaltung der neuen Träger nicht über.

§ 12

Der Umfang der Straßenbaulast richtet sich bis zur Regelung durch ein Reichsgesetz nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Eine Ortsdurchfahrt im Sinne des § 2 des Gesetzes ist der Teil einer Durchfahrtsstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend mit Wohnhäusern, gewerblichen oder öffentlichen Bauten bedeckt ist. Einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Maßgebend für Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt ist die am 1. April 1935 vorhandene Bebauung. In Abständen von fünf zu fünf Jahren kann die inzwischen eingetretene Änderung in der Bebauung berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen setzt die Straßenaufsichtsbehörde Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt fest.

§ 14

Besteht eine Gemeinde mit mehr als 6 000 Einwohnern aus mehreren nicht unmittelbar zusammenhängenden Ortsteilen, so kann der Generalinspektor die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von

Fall zu Fall dahin regeln, daß der für die Außenstrecken Unterhaltungspflichtige die Straßenbaulast auch für die Ortsdurchfahrt trägt. Die gleiche Regelung kann der Generalinspektor treffen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt infolge der Geländeverhältnisse in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht. Die Ausdehnung der Straßenbaulast wird durch Eintragung in das Straßenverzeichnis nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung rechtswirksam.

§ 15

Der Generalinspektor kann bestimmen, daß die Straßenbaulast des Reichs, der Länder, der preußischen Provinzen und der im § 7 genannten Verbände an den Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit 6 000 oder weniger Einwohnern (§ 2 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes) sich auf eine größere Breite als sechs Meter erstreckt, wenn die beiderseits der Ortsdurchfahrt anschließenden Strecken des Straßenzuges auf eine Länge von mindestens je fünf Kilometer eine größere Breite der ausgebauten Fahrbahn als sechs Meter aufweisen. Die Straßenbaulast darf in diesem Falle nicht auf eine größere Fahrbahnbreite als die der Außenstrecken ausgedehnt werden. Die Ausdehnung der Straßenbaulast wird durch Eintragung in das Straßenverzeichnis nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung rechtswirksam.

§ 16

Die Bestimmungen über die Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten (§ 2 des Gesetzes) sind entsprechend auch auf Landstraßen II. Ordnung anzuwenden.

§ 17

Soweit nach den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes und des § 16 dieser Verordnung die Träger der Straßenbaulast für die Reichs- und Landstraßen in Ortsdurchfahrten nicht unterhaltungspflichtig sind, trägt die Straßenbaulast die Gemeinde.

§ 18

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Kosten aller Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung der Ortsdurchfahrten von dem Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt zu tragen. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so ist diese Verpflichtung bei Richtungsverkehr auf nur eine Verbindung zwischen den Ortsausgängen beschränkt.

§ 19

Die Kosten des Baues einer Ortsumgehung sind von den Trägern der Straßenbaulast für die angeschlossenen Straßenstrecken zu tragen. Ortsumgehungen sind Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage so angelegt werden, daß sie von den anliegenden Grundstücken nicht unmittelbar zugänglich sind.

Die Gemeinden tragen zu den Kosten einer Ortsumgehung bei. Das Maß der Beteiligung der Gemeinde setzt, wenn Reichsstraßen angeschlossen werden, die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Generalinspektor, in den anderen Fällen im Einvernehmen mit der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder mit der preußischen Provinzialverwaltung fest. Die Mindestleistung größerer Gemeinden soll in der Regel in der kostenlosen Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens bestehen.

Verbindet die Ortsumgehung Straßen verschiedener Träger der Straßenbaulast, so haben diese die Kosten für die Umgehungsstraße, unbeschadet der Beteiligung der Gemeinde nach Abs. 2, anteilig zu tragen. Das Anteilsverhältnis setzt im Streitfalle der Generalinspektor im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern fest.

§ 20

Bei Verbreiterung des Straßenkörpers ist das hinzukommende Gelände an den Eigentümer des vorhandenen Straßengeländes aufzulassen, sofern dieser ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde ist.

Wird eine Straße neu gebaut, so ist das Straßengelände an den Träger der Straßenbaulast aufzulassen.

§ 21

Außerhalb des Straßenkörpers liegende Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, werden, auch wenn sie bisher Straßenzubehör waren, von den neuen Trägern der Straßenbaulast nicht mit übernommen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 22

Von der Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes ist in der Regel Gebrauch zu machen. Die Nutzung ist nur unter der Bedingung zu überlassen, daß alle im Verkehrsinteresse erforderlichen Maßnahmen zu dulden sind.

§ 23

In Gemeinden mit 6 000 oder weniger Einwohnern werden die Teile der Ortsdurchfahrten, für die die Gemeinde nach § 17 dieser Verordnung unterhaltungspflichtig ist, von den Behörden, denen die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecken obliegt, mit verwaltet.

In Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern werden die Ortsdurchfahrten von den Gemeinden verwaltet. Besitzen diese keine geeignete technische Dienststelle, so können die Behörden, denen die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecken obliegt, auf Anordnung des Generalinspektors die Verwaltung der Ortsdurchfahrten mit übernehmen. Die entstehenden Kosten sind auf Verlangen zu erstatten.

§ 24

Als leitende technische Beamte der Straßenbauverwaltung der Länder und Provinzen gelten:

a) die Leiter technischer Abteilungen ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung,

b) die technischen Leiter des Straßenbauwesens eines Landes oder einer preußischen Provinz,
c) die straßenbautechnischen Dezernenten in den obersten Straßenbaubehörden der Länder oder in den preußischen Provinzialverwaltungen,
d) die Vorstände der Bauämter.

Die Mitwirkung des Generalinspektors nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Abberufung der Beamten.

Das Recht des Generalinspektors zur Mitwirkung besteht bei den unter a und b genannten Beamten auch dann, wenn sie neben ihrer Tätigkeit im Straßenbau auch noch andere Aufgaben haben.

§ 25

Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes gelten in gleicher Weise auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. und II. Ordnung; hierbei treten an Stelle des Generalinspektors die obersten Straßenbaubehörden der Länder und die preußischen Provinzialverwaltungen.

Der Entscheidung des Generalinspektors nach § 5 des Gesetzes bezw. der obersten Straßenbaubehörden nach Abs. 1 bedarf es nur in den Fällen, in denen Streit über die Notwendigkeit, über die Art oder über den Zeitpunkt des Ausbaues der Ortsdurchfahrten besteht.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in §§ 18 und 19 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen.

§ 26

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend für die Landstraßen II. Ordnung.

§ 27

Die im § 7 bezeichneten Verbände haben von jedem Straßenneubau, soweit er nicht lediglich der Aufschließung von Wohngebieten dient, vor Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der preußischen Provinzialverwaltung unter Vorlegung des Vorentwurfs Anzeige zu machen. Diese ist berechtigt, Änderungen der Entwürfe zu verlangen und Auflagen in technischer Beziehung zu machen.

§ 28

Der Generalinspektor bedient sich zur Ausübung der ihm durch § 9 des Gesetzes übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Landstraßen I. und II. Ordnung in Preußen der Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern der obersten Landesbehörden.

§ 29

Der Generalinspektor kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Länder oder Provinzen oder einzelne Teile von ihnen in Straßenbauangelegenheiten der Straßenbauverwaltung eines anderen Landes oder einer anderen preußischen Provinz unterstellt werden.

§ 30

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Verordnung
über die Festsetzung von Preisen für Karpfen.
Vom 7. Dezember 1934*).

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt,

1. Erzeugerpreise für Karpfen festzusetzen,
2. vorzuschreiben, daß gegen Angehörige des Reichsnährstandes, die gegen die Preisfestsetzungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark im Einzelfalle festgesetzt werden können. Macht der Reichsnährstand von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die Anrufung von Schiedsgerichten vorzusehen.

§ 2

Bestimmungen nach § 1 Nr. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind, sofern sie für das Reichsgebiet Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, andernfalls in einem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Sie treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblatts ausgegeben worden ist.

Berlin, den 7. Dezember 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 289 vom 11. Dezember 1934.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1934	Nr. 135

Inhalt

In Teil II Nr. 59, ausgegeben am 11. Dezember 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Weltnachrichtenvertrag.

In Teil II Nr. 60, ausgegeben am 12. Dezember 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Abänderung des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vertrages über den deutsch-niederländischen Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung über eine weitere Teilkündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 61, ausgegeben am 19. Dezember 1934, ist veröffentlicht: Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht. — Gesetz über die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers zum Erlaß sozialer Schutzvorschriften für die Besatzung von Seeschiffen und Hochseefischereifahrzeugen. — Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. November 1929 über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen. Ratifikation für die Freie Stadt Danzig, Beitritt Schwedens. — Bekanntmachung zum internationalen Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Ratifikation durch Nicaragua und Mexico). — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Ratifikation durch Columbien). — Bekanntmachung zum internationalen Abkommen über das Diphtherieserum (Beitritt der Tschechoslowakei). — Bekanntmachung über die Ratifikation der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Berichtigung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Vorschriften des Artikels I des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) werden wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden
   a) im Abs. 1 die Worte „in der Zeit bis 1. Januar 1935" gestrichen und hinter dem Worte „errichtet" die Worte „oder übernommen" eingefügt,

b) im Abs. 2 die Worte „ein Zehntel" durch die Worte „fünfundzwanzig Quadratmeter" ersetzt.

2. Im § 3 werden

a) in der Ziffer 1 die Worte „diese mehr als den zehnten Teil des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes ausmachen" ersetzt durch die Worte „die Erweiterung den beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraum um mehr als fünfundzwanzig Quadratmeter übersteigt",

b) die Ziffern 2 und 3 gestrichen,

c) hinter Ziffer 5 folgende Ziffer 6 angefügt: „6. die Ausdehnung des Verkaufs auf Arzneimittel in Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend andere Waren zum Verkauf feilgehalten werden".

3. Im § 7 Abs. 2 werden

a) hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Ermächtigung kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers auf andere Behörden übertragen werden.",

b) in dem bisherigen Satz 2 die Worte „der obersten Landesbehörde" gestrichen.

Artikel II

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Artikel I des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 5 Abs. 1 des Fünften Teiles des Kapitels I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung, die sich aus den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 430), 13. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) und dem Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) ergibt, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(1) Die Landesregierungen sind bis zum 31. Dezember 1935 ermächtigt, über die Vorschriften des Artikels 1 hinaus bei den Spar- und Girokassen, kommunalen Kreditinstituten, Sparkassen- und Giroverbänden sowie bei den Girozentralen die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen. Sie können zu diesem Zwecke auch Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und vorbehaltlich einer nach reichsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigung neu begründen; sie dürfen jedoch nicht ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers kommunale Einrichtungen und Anstalten auf staatliche oder privatrechtliche Einrichtungen und Anstalten überführen oder in solche umwandeln. Die Landesregierungen können bei ihren Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen. Zu Maßnahmen gegenüber privatrechtlichen Einrichtungen und Anstalten bedürfen die Landesregierungen in jedem Falle der Einwilligung des Reichswirtschaftsministers."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten. Vom 13. November 1934.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen von Erzeugnissen der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten

1. Vorschriften für die Erzeugung von Forstpflanzen zu erlassen;
2. den gewerbsmäßigen Absatz der Erzeugnisse dieser Betriebe zu regeln, insbesondere sie zu verpflichten, einheitliche von ihm festgesetzte Lieferungs- und Versandbedingungen innezuhalten;
3. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für die Erzeugnisse dieser Betriebe festzusetzen;
4. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Ermächtigung in den Nrn. 1 bis 3 erlassenen Anordnungen und Festsetzungen Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können. Macht der Reichsnährstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichtes vorzusehen.

(2) Der Reichsnährstand kann den Geltungsbereich der von ihm erlassenen Anordnungen und Festsetzungen auf Teile des Reichsgebietes beschränken. Er kann auch für einzelne Teile des Reichsgebietes verschiedene Anordnungen erlassen.

§ 2

Anordnungen und Festsetzungen, die auf Grund der Ermächtigung im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 getroffen werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sie beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Beanstandung macht die Anordnung oder Festsetzung nichtig. Kommt der Reichsnährstand dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die erforderlichen Anordnungen oder Festsetzungen selbst treffen. Soweit es sich um Anordnungen und Festsetzungen handelt, die gleichzeitig die Zuständigkeit des Reichsforstmeisters berühren, entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 3

Anordnungen und Festsetzungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigung im § 1 trifft, sind, soweit sie für das ganze Reichsgebiet oder für größere Teile des Reichsgebiets Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen in dem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesbauernschaft bekanntzumachen. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist.

Berlin, den 13. November 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Holz im Privatwald.
Vom 13. November 1934.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Verkaufs von Nutzholz im Privatwald

1. die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen zu verbieten und zu bestimmen, daß Ausnahmen nur mit seiner Genehmigung zulässig sind;
2. vorzuschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund der Ermächtigung in Nr. 1 erlassene Anordnung Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können. Macht der Reichsnährstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 2

Gemäß § 1 erlassene Anordnungen sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Dieser kann sie beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Beanstandung macht die Anordnungen nichtig. Kommt der Reichsnährstand dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von diesem bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Anordnungen selbst erlassen.

§ 3

Anordnungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigung im § 1 erläßt, sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzugeben. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Reichsanzeigers ausgegeben worden ist.

Berlin, den 13. November 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Moritz

Zweite Verordnung über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde.
Vom 10. Dezember 1934*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931/15. April 1932 (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 747 und 1932 S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird verordnet:

1. Ziffer 1 der Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 26. November 1934 erhält folgenden Zusatz: „Die Preise für Weinbergsbindeweiden fallen nicht unter diese Verordnung."
2. Ziffer 2 der Verordnung über Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden sowie für Weidenrinde vom 26. November 1934 erhält folgende Fassung: Für geschälte, handelsübliche Ware Ia-Sortierung (weiß und rot) errechnen sich die Preise bei Waggonbezug (mindestens 100 Zentner) je Zentner wie folgt:

von 60 bis	80	Zentimeter	30,00	Reichsmark,
»	100	»	24,50	» ,
»	130	»	22,00	» ,
»	160	»	21,50	» ,
»	180	»	21,00	» ,
»	200	»	20,00	» ,
über	200	»	20,00	» .

Der Verkaufspreis für Ware unter 60 Zentimeter (rot und weiß) bleibt freier Vereinbarung überlassen.

Für IIa-Sortierung (rot und weiß) beträgt der Durchschnittspreis 15 Reichsmark je Zentner.

Die Preise gelten ab Verladestation des Schälbetriebes. Zu diesen Preisen tritt bei Lieferung vom Großhändler an den Verbraucher ein Zuschlag, und zwar:

bei Abnahme von mindestens	100 Ztr.	= 9 v. H.
» » » »	50 »	= 10 »
» » » »	20 »	= 15 »
» » bis zu......	20 »	= 20 » .

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 293 vom 15. Dezember 1934.

Der Zuschlag errechnet sich aus den Erzeugerpreisen (ohne Fracht).

3. Die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge bleiben unberührt.

4. Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1934 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Verordnung über die Verpflichtung zur Eichung von Meßgeräten. Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verpflichtung zur Neueichung und Nacheichung im Sinne der §§ 6 und 11 der Maß- und Gewichtsordnung wird ausgedehnt auf:

1. die zur Längenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen;
2. die zur Flächenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen;
3. die zur Ermittelung des Fahrpreises dienenden Taxameter an Kraftdroschken;
4. die zur Ermittelung der gefahrenen Wegstrecke dienenden Längenmeßinstrumente an Kraftfahrzeugen.

§ 2

Hinsichtlich der Nacheichung finden die für die Längenmaße erlassenen Vorschriften im § 11 der Maß- und Gewichtsordnung Anwendung.

§ 3

(1) In Betrieben der Textilindustrie vorhandene Legemaschinen können bis auf weiteres im eichpflichtigen Verkehre verwendet werden, sofern die Längenermittelung in Verbindung mit einem geeichten Längenmaß erfolgt.

(2) Bei Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Textilbetriebe sowie bei Erneuerung oder Ergänzung des Maschinenparks in Textilbetrieben müssen geeichte Meßwerkzeuge oder Meßmaschinen in den Betrieb eingestellt werden.

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die zur Längenmessung dienenden Meßwerkzeuge und zur Längenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen der Garnindustrie sowie der Draht- und Kabelindustrie (aus § 1 Ziffer 1), die Taxameter an Kraftdroschken (§ 1 Ziffer 3) und die Längenmeßinstrumente an Kraftfahrzeugen (§ 1 Ziffer 4) treten am 1. Juli 1935 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1935 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eichpflicht der zur Längenmessung und der zur Flächenmessung dienenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 4) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung über Preisüberwachung. Vom 11. Dezember 1934*).

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) sowie auf Grund des § 5 Kapitel II des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 13. Dezember 1934.

Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) wird verordnet:

I. Ergänzung und Aufhebung früherer Verordnungen

§ 1

Die Beschränkung des Anwendungsgebiets der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs wird aufgehoben. Die Verordnung gilt für alle Güter und Leistungen.

§ 2

(1) Die Beschränkung des Anwendungsgebiets der Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs wird aufgehoben. Die Verordnung gilt für alle Güter und Leistungen.

(2) Die Frist zur Anmeldung gemäß §§ 1 und 4 der genannten Verordnung wird bis zum 31. Dezember 1934 verlängert.

§ 3

Das Anwendungsgebiet der in den §§ 1 und 2 genannten Verordnungen erstreckt sich nicht auf Löhne und Gehälter; insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit unberührt.

§ 4

(1) Die entsprechenden Vorschriften der §§ 1 und 3 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 in der Fassung der Verordnungen vom 9. Juli und 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 607 und 771), nach welchen die Wirksamkeit von Preisbindungen von der Zustimmung der Preisüberwachungsstellen abhängig gemacht war, treten außer Kraft.

(2) Die neue Fassung der in den §§ 1 und 2 genannten Verordnungen wird besonders bekanntgegeben.

II. Ausübung der Befugnisse

§ 5

(1) Alle Befugnisse zur Regelung der Preisverhältnisse gemäß § 1 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) werden vorläufig vom Reichskommissar für Preisüberwachung selbst ausgeübt.

(2) Die obersten Landesbehörden (in Preußen die Oberpräsidenten, in Berlin der Staatskommissar) oder die vom Reichskommissar für Preisüberwachung besonders beauftragten Stellen können auf Grund der im Abs. 1 genannten Befugnisse Maßnahmen mit begrenzten räumlichen Auswirkungen im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Preisüberwachung treffen.

§ 6

Die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 9. Juli 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 160) wird aufgehoben.

§ 7

(1) In Kraft bleiben

die Faserstoff-Verordnung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 713) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 819) nebst der Durchführungsverordnung vom 13. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 983),

die Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 766) und

die Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

(2) Preisfestsetzungen allgemeiner Art der Stellen, die mit der Durchführung dieser Verordnungen betraut sind, bedürfen jedoch der Zustimmung des Reichskommissars für Preisüberwachung.

§ 8

(1) Unberührt bleiben die Befugnisse der Überwachungsstellen, die auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709) nebst den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) errichtet worden sind.

(2) Preisfestsetzungen allgemeiner Art bedürfen jedoch der Zustimmung des Reichskommissars für Preisüberwachung.

§ 9

Im übrigen gelten für die Festsetzung, Verabredung oder Empfehlung von Preisen, Preisspannen oder Zuschlägen die Bestimmungen der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der aus den §§ 1 und 3 sich ergebenden Fassung, die besonders bekanntgegeben wird.

III. Preisüberwachungsstellen

§ 10

Preisüberwachungsstellen sind in Preußen die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern die Landespreisstelle, in der Freien und Hansestadt Hamburg die Behörde für Wirtschaft, in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden oder die vom Reichskommissar für Preisüberwachung beauftragten Stellen.

§ 11

(1) Den Preisüberwachungsstellen (§ 10) wird die Befugnis zur Untersagung der Fortführung von Betrieben und zur Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen übertragen.

(2) Hierfür sind die Vorschriften des § 2 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) maßgebend.

(3) Alle früheren Verordnungen und Anordnungen über die Übertragung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Befugnisse werden aufgehoben.

§ 12

Neben den Vorschriften des § 11 bleibt es bei den besonderen Bestimmungen über Geschäftsschließung und über die Untersagung der wirtschaftlichen Betätigung bestimmter Personen auf Grund der im § 7 Abs. 1 erwähnten Verordnungen.

IV. Strafantrag, Ordnungsstrafen

§ 13

(1) Soweit in Verordnungen, die auf Grund der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung erlassen worden sind, für Zuwiderhandlungen Strafen angedroht sind, tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein.

(2) Bei Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind, ist ein Strafantrag nur erforderlich, wenn in diesem Zeitpunkte die öffentliche Anklage noch nicht erhoben worden ist.

§ 14

(1) Zur Stellung des Strafantrages sind außer dem Reichskommissar für Preisüberwachung die Preisüberwachungsstellen (§ 10) berechtigt. Zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat, in deren Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Hat die Unternehmung im Inlande keinen Sitz, so ist der Sitz der Niederlassung maßgebend.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Das Gericht hat der Behörde, welche den Antrag gestellt hat, eine Abschrift des Urteils zu übersenden.

§ 15

Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle (§ 10) gegen die Unternehmung, in deren Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 13 Abs. 1

begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen.

§ 16

(1) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Sie ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung der Straffestsetzung schriftlich anzubringen.

(2) Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Andernfalls hat sie die Beschwerde an den Reichskommissar für Preisüberwachung zur Entscheidung weiterzuleiten; dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

(1) Die Ordnungsstrafe wird von den Preisüberwachungsstellen nach den landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

(2) In dem Verfahren gelten für die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich entsprechend. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren; als richterliche Handlung im Sinne des § 68 StGB. gilt die entsprechende Handlung der Preisüberwachungsstelle.

§ 18

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der im § 7 Abs. 1 genannten Verordnungen gelten die Vorschriften jener Verordnungen.

V. Durchführung der Preisüberwachung

§ 19

(1) Die Durchführung der allgemein vorgeschriebenen Preisüberwachungsmaßnahmen im Einzelfall liegt den Polizeibehörden nach Maßgabe des § 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) ob.

(2) Die Beobachtung der Preisbewegung erfolgt durch die Preisüberwachungsstellen (§ 10) und durch die von den obersten Landesbehörden hierzu bestimmten Stellen; sie kann auch Kommunalbehörden übertragen werden.

VI. Schlußbestimmung

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Dr. Goerdeler

Bekanntmachung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung. Vom 11. Dezember 1934*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 wird die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Dr. Goerdeler

Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung
Vom 11. Dezember 1934

§ 1

Verbände und andere Zusammenschlüsse öffentlichen oder bürgerlichen Rechts dürfen nur mit meiner Einwilligung oder der Einwilligung der von mir beauftragten Stellen Preise, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässe oder Mindestzuschläge im inländischen Geschäftsverkehr für Güter oder Leistungen festsetzen, verabreden oder empfehlen oder solche Festsetzungen,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 13. Dezember 1934.

Verabredungen oder Empfehlungen zum Nachteil der Abnehmer verändern. Festsetzungen, Verabredungen und Empfehlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne eine solche Einwilligung getroffen werden, sind nichtig.

§ 2

Erzeuger oder Großhändler dürfen Kleinhandelspreise, -spannen, -höchstnachlässe oder -zuschläge für Güter oder Leistungen im inländischen Geschäftsverkehr nur mit meiner Einwilligung neu festsetzen oder neu verabreden oder solche Festsetzungen oder Verabredungen zum Nachteil der Abnehmer des Kleinhändlers verändern. Festsetzungen oder Verabredungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne eine solche Einwilligung getroffen werden, sind nichtig.

§ 2a

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Löhne und Gehälter; insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit unberührt.

§ 3

Der Weg der Waren vom Erzeuger zum Verbraucher soll durch Einschaltung volkswirtschaftlich entbehrlicher Zwischenstellen aller Art nicht erschwert, verlangsamt oder verteuert werden. Ob eine Zwischenstelle volkswirtschaftlich entbehrlich ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle meiner Entscheidung.

§ 4

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 1 bis 3 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 und den zur Durchführung der Bestimmungen des § 3 erlassenen Anordnungen und Entscheidungen fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 in der Fassung der Verordnungen vom 9. Juli und 7. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 607 und 771) treten außer Kraft.

Bekanntmachung der Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen. Vom 11. Dezember 1934*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 wird die Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler

Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen
Vom 11. Dezember 1934

§ 1

(1) Alle Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen von Preisen, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässen oder Mindestzuschlägen im inländischen Geschäftsverkehr für Güter oder Leistungen, die

a) seit dem 1. Juni 1933 neu vorgenommen oder

b) seit dem 1. Juni 1933 zum Nachteil des Abnehmers verändert worden sind,

müssen bis zum 31. Dezember 1934 bei dem Reichskommissar für Preisüberwachung, Berlin W 9,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 13. Dezember 1934.

Voßstr. 8, angemeldet werden. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen frühere Preisbindungen unverändert verlängert worden sind.

(2) Preisbindungen aller Art, die

a) auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der dazu ergangenen Verordnungen getroffen worden sind,

b) der Regelung des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) unterliegen,

werden von dem Reichsnährstand und von der Reichskulturkammer unmittelbar dem Reichskommissar für Preisüberwachung angezeigt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Löhne und Gehälter; insbesondere bleiben die Verordnungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit unberührt.

§ 2

In der Anmeldung gemäß § 1 Abs. 1 ist anzugeben:

a) für welche Gruppen oder Gattungen von Gegenständen oder Leistungen die Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen getroffen worden sind,

b) für welchen Kreis von Betrieben oder Unternehmungen die Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen bestimmt sind,

c) von welcher Stelle die Innehaltung der Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen überwacht wird.

§ 3

Zur Anmeldung ist die im § 2 zu c genannte Stelle verpflichtet. Handelt es sich dabei um einen Verband oder eine Vereinigung, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

§ 4

Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen gemäß § 1 Abs. 1, die dem Reichskommissar für Preisüberwachung bis zum 31. Dezember 1934 nicht gemeldet worden sind, treten mit dem Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Zweite Verordnung über kassenärztliche Vergütung. Vom 13. Dezember 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 verordne ich:

§ 1

Der im § 5 der Verordnung über kassenärztliche Vergütung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) ausgesprochene Ausschluß der Kündigung von Gesamtverträgen wird bis zum 31. Dezember 1935 erstreckt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 293 vom 15. Dezember 1934.

Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086). Vom 14. Dezember 1934.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Erteilung der Genehmigung sind zuständig:

I. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten Fach-

minister und des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei:

1. für öffentliche Sammlungen auf Straßen und Plätzen ohne Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der Sammlung, es sei denn, daß die Sammlung innerhalb eines Stadt- oder Landkreises aus besonderem örtlich bedingtem Anlaß stattfindet;
2. für alle sonstigen öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, sofern sie sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks oder der Hauptstadt Berlin in Preußen oder eines entsprechenden Verwaltungsbezirks in den anderen Ländern hinaus erstrecken;
3. für alle Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen im Auslande;

II. die Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin der Polizeipräsident) oder die ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern nach Anhörung des Gauleiters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in allen übrigen Fällen.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 9 und 12 des Sammlungsgesetzes ist die Genehmigungsbehörde des § 1 dieser Verordnung.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 10, 11 und 14 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes ist der Reichs- und Preußische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Fachminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 4

Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen jeder Art dürfen nur genehmigt werden, wenn für ihre Durchführung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht, und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet.

§ 5

Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dürfen nur genehmigt werden, wenn die Sammlungsunkosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen. In dem Genehmigungsbescheid ist ein Hundertsatz des Ertrages als Höchstsatz für die Unkosten festzusetzen.

Das gleiche gilt für die Genehmigung der Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes.

§ 6

Warenvertriebe gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes dürfen nur genehmigt werden, wenn mindestens 25 vom Hundert der Roheinnahmen für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verbleiben. Die Beschaffenheit der Ware, die Herstellungs- und sonstigen Unkosten sind vor Erteilung der Genehmigung genau zu prüfen.

§ 7

Auf Eintrittskarten muß der Verkaufspreis, auf Waren, die gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes vertrieben werden, der Verkaufspreis und außerdem der für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck abzuführende Betrag deutlich sichtbar vermerkt sein.

§ 8

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

Berlin, den 14. Dezember 1934.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweite Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung.

Vom 14. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 1 und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

Berlin, den 14. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1934	Nr. 136

Inhalt

Gesetz über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft. Vom 13. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausbau der deutschen Rohstoffwirtschaft Garantien zu übernehmen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Maßnahmen treffen, um das Reich, soweit es aus den Garantien in Anspruch genommen wird, zu entlasten.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Soweit in den §§ 2 und 3 dem Reichswirtschaftsminister Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen werden, tritt innerhalb seiner Zuständigkeit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister an dessen Stelle.

§ 5

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Für den Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien. Vom 20. Dezember 1934.

Um über die bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus eine Befreiung des Verkehrs von unrichtig gewordenen Aktienurkunden zu fördern und damit schon vor der allgemeinen Reform des Aktienrechts eine Bereinigung aktienrechtlicher Verhältnisse anzubahnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ist der Inhalt von Aktienurkunden durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann die Aktiengesellschaft die Aktien, die trotz erfolgter Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Umtausch bei ihr eingereicht sind, mit Genehmigung des Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, für kraftlos erklären. Beruht die Unrichtigkeit auf einer Änderung des Nennbetrags der Aktien, so können sie nur dann für kraftlos erklärt werden, wenn der Nennbetrag zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals herabgesetzt ist. Namensaktien können nicht deshalb für kraftlos erklärt werden, weil die Bezeichnung des Aktionärs unrichtig geworden ist.

(2) Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung und den Hinweis auf die Genehmigung des Gerichts zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des § 219 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bekanntgemacht ist; sie geschieht mittels Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

(3) Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind den Berechtigten auszuhändigen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen. Die Aushändigung oder Hinterlegung ist dem Gericht anzuzeigen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er es zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes für erforderlich hält, insbesondere um auch in anderen als den im § 1 bezeichneten Fällen die Kraftloserklärung zu ermöglichen, kann er Vorschriften ergänzenden und abweichenden Inhalts treffen.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien. Vom 20. Dezember 1934.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Aktien vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) wird verordnet:

§ 1

Auf die Kraftloserklärung von Aktien, die von Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgegeben sind, findet das Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Kraftloserklärung von Aktien sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden, so gehört die Entscheidung über den Antrag zur Zuständigkeit dieses Amtsgerichts.

§ 3

(1) Gegen die Verfügung, die den Antrag zurückweist, steht der Gesellschaft die Beschwerde zu. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(2) Gegen die Verfügung, die dem Antrag stattgibt, findet keine Beschwerde statt. Das Gericht ist zu einer Änderung dieser Verfügung nicht mehr berechtigt, wenn die Aktien für kraftlos erklärt sind.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweites Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs.
Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat im Anschluß an das Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1092) — „Kapitalverkehrsgesetz" — sowie im Anschluß an das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) — „Fälligkeitsgesetz" —, die Verordnung vom 10. November 1931 und das Gesetz vom 12. Juni 1933 über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen (Reichsgesetzbl. 1931 I S. 667, 1933 I S. 359) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Aufwertungsfälligkeiten

§ 1

Kündigung des Gläubigers

(1) Der Gläubiger einer aufgewerteten Hypothek oder persönlichen Forderung (§§ 4, 9 des Aufwertungsgesetzes) kann, soweit die Fälligkeit nach den bisherigen Vorschriften zum 31. Dezember 1934 oder später eintritt oder herbeigeführt werden kann, die Zahlung des Aufwertungsbetrages von dem Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner stets nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gekündigt hat. Das gilt, sofern die Aufwertungsstelle eine Zahlungsfrist (§ 9 des Fälligkeitsgesetzes) bis zum 31. Dezember 1934 für einen Teil des Aufwertungsbetrages bewilligt hat, nur dann, wenn der Teil mehr als zwei Drittel des gesamten Aufwertungsbetrages ausmacht.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Die Kündigung ist stets nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Kalendervierteljahres, zu dessen Schlusse gekündigt wird, zu erfolgen.

(3) Vereinbarungen der Parteien über die Zahlung des Aufwertungsbetrags bleiben unberührt.

§ 2

Kündigung des Schuldners

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Kalendervierteljahres, zu dessen Schlusse gekündigt wird, zu erfolgen. Dieses Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Vereinbarungen im Sinne des § 3 Satz 3 des Fälligkeitsgesetzes bleiben unberührt und sind auch in Zukunft zulässig.

§ 3

Vorzeitige Fälligkeit

Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt.

§ 4

Anstaltsgläubiger

Hypothekenbanken, sonstige Grundkreditanstalten und öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen sowie Versicherungsgesellschaften aller Art sind unbeschadet einer etwa bestehenden besonderen Verpflichtung nicht gehalten, zur Teilungsmasse gehörende oder als Deckung für Pfandbriefe dienende aufgewertete Hypotheken zu einem vor dem 1. Januar 1937 liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5

Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist

(1) Hat der Gläubiger gemäß § 1 gekündigt, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner innerhalb eines Monats von dem Tage an, an dem ihm die Kündigung zugegangen ist, bei der Aufwertungsstelle (§ 6 des Fälligkeitsgesetzes) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beantragen, ihm eine Zahlungsfrist für das Kapital zu bewilligen. Der Antragsteller soll dem Gläubiger mitteilen, daß er die Zahlungsfrist beantragt hat. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist ist unzulässig, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek oder der Forderung dreihundert Goldmark nicht übersteigt.

(2) Der Antragsteller soll seinen Antrag begründen und soll angeben, welche Schritte er zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung mit dem Gläubiger unternommen hat. Er soll ferner angeben, daß er dem Gläubiger von der Stellung des Antrags Mitteilung gemacht hat.

§ 6

Zahlungsfrist

(1) Die Aufwertungsstelle darf eine Zahlungsfrist nur bewilligen, wenn der Antragsteller über die zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrags erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Dabei ist, sofern der Gläubiger mit der Leistung von Abschlagzahlungen einverstanden ist, insbesondere zu prüfen, inwieweit dem Schuldner solche Zahlungen zuzumuten sind.

(2) Die Zahlungsfrist soll nicht bewilligt werden, wenn die Bewilligung für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Die Zahlungsfrist kann nur einmal und längstens bis zum 31. Dezember 1936 bewilligt werden.

§ 7

Anwendbarkeit der Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes

Die Vorschriften des Fälligkeitsgesetzes über die Zahlungsfrist (§§ 10 bis 14), über das Verfahren vor der Aufwertungsstelle (§§ 16 bis 26), über die Eintragungen im Grundbuch (§ 27), über die Grundschulden, Schiffs- und Bahnpfandrechte (§ 29) und über gerichtliche Entscheidungen (§ 32) sowie die Durchführungsvorschriften zum Fälligkeitsgesetz finden sinngemäß Anwendung.

§ 8

Durchführung der §§ 1 bis 7

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 1 bis 7 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Fälligkeit und Tilgung der Aufwertungsschulden von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden abweichend regeln.

Zweiter Teil

Andere Fälligkeiten langfristiger Verschuldung

1. Abschnitt

Kündigungsschutz für zinsgesenkte Forderungen

§ 9

Verlängerung des Kündigungsverbots

(1) Das Kündigungsverbot für zinsgesenkte Forderungen und Grundschulden (Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil, Kapitel III, 1. Abschnitt § 4, Reichsgesetzbl. I S. 700, 703, Kapitalverkehrsgesetz § 1) wird um ein Jahr derart verlängert, daß der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1935 kündigen kann. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um ein weiteres Jahr, jedoch nicht über den 31. Dezember 1936 hinaus. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1936 liegenden Termin zulässig, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die Vorschriften des vorgenannten § 4 Absätze 3 bis 6 und die zum Kündigungsverbot erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

§ 10

Recht des Gläubigers

(1) Das Amtsgericht kann dem von der Verlängerung des Kündigungsverbots betroffenen Gläubiger auf Antrag gestatten, die Forderung oder Grundschuld ganz oder teilweise schon vor dem 31. Dezember 1935 zu kündigen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert.

(2) Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die Wirtschaftslage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers und des persönlichen Schuldners, wenn dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, in

Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen.

(3) Zuständig ist, wenn es sich um eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück oder um eine Forderung handelt, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Bei einer Gesamtbelastung bleibt das zuerst angerufene Amtsgericht auch für die Entscheidung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

(4) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Schuldner im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in dessen Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt dem Gericht der Vorzug, das zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner kein gemeinschaftlicher Gerichtsstand begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

(5) Im übrigen finden auf das gerichtliche Verfahren die Vorschriften der §§ 4 bis 11 der Notverordnung vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) sinngemäß Anwendung.

2. Abschnitt
Stundung von Hypotheken

§ 11

Verlängerung der Stundung

(1) Die gesetzliche Stundung der hypothekarisch gesicherten Forderungen (Notverordnung vom 11. November 1932 § 1, Reichsgesetzbl. I S. 525, Kapitalverkehrsgesetz § 4) wird um eineinviertel Jahr verlängert, so daß der Gläubiger die Rückzahlung nicht vor dem 1. Juli 1936 verlangen kann.

(2) Die Vorschriften der Notverordnung vom 11. November 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden auch auf die verlängerte gesetzliche Stundung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Abzahlung der Hypotheken, die zur Hauszinssteuerablösung gemäß § 3 Zweiter Teil Kapitel I der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 706) bestellt sind, wird von der weiteren gesetzlichen Stundung nicht betroffen.

3. Abschnitt
Durchführung der §§ 9 bis 11

§ 12

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 9 bis 11 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz
über die Einfuhrsteuer der Gemeinde Helgoland.
Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinde Helgoland darf auf die Einfuhr von Bier, Wein, Schaumwein, unverarbeitetem Branntwein, Trinkbranntweinerzeugnissen und Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Kau- und Schnupftabak eine Steuer erheben (Gemeindeeinfuhrsteuer).

§ 2

(1) Die Steuersätze dürfen bei alkoholhaltigen Getränken und bei unverarbeitetem Branntwein die Sätze, die am 1. Januar 1928 bei der Einfuhr nach der Insel Helgoland erhoben worden sind, nicht überschreiten. Bei Tabakerzeugnissen gelten folgende Höchstsätze: Bei Zigaretten darf die Steuer nicht mehr als 1 Pfennig je Stück, bei Zigarren nicht mehr als 2 Pfennig je Stück und bei Rauchtabak aller Art nicht mehr als 5 Pfennig für jede angefangenen 50 Gramm betragen.

(2) Die Ordnung über die Erhebung der Einfuhrsteuer (§ 1) kann die Nachversteuerung solcher steuerpflichtiger Waren vorsehen, die sich am Tage des Inkrafttretens der Steuerordnung auf der Insel Helgoland im Besitz von Händlern, Wirten, Fremdenheimen, Konsumvereinen, Kasinos und ähnlichen Vereinigungen befinden.

§ 3

Die Ordnung über die Erhebung der Einfuhrsteuer bedarf der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
Frick

Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Rechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 (Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß) treten an die Stelle der bisherigen Nummern 4 bis 6 die folgenden Nummern 4 bis 7; die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8:

„4. wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltlichen Standespflichten bietet;

5. wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung durch seine Zulassung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden;

6. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind, oder wenn er einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde der Anwaltschaft widerspricht;

7. wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dauernd unfähig ist."

2. Dem § 6 (Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden kann) wird folgende Vorschrift als Nr. 6 angefügt:

„6. wenn der Antragsteller beim Eingang seines Zulassungsgesuchs das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat."

3. Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Gerichten in Großstädten, deren Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Zählung 150 000 übersteigt, kann die Zulassung nicht bezirkseingesessenen Antragstellern versagt werden. Der Reichsminister der Justiz kann diesen Großstadtgerichten andere Gerichte gleichstellen, wenn bei diesen die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte unverhältnismäßig groß ist.

Als bezirkseingesessen im Sinne des Absatzes 1 sind Antragsteller anzusehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang an einem ganz oder teilweise zum Gerichtsbezirk gehörenden Orte ihren Wohnsitz gehabt haben. Inwieweit hierbei Nachbar- und Vororte als ein Ort zu behandeln sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz. Hat der Antragsteller während seiner beruflichen Ausbildung oder als nichtplanmäßiger Beamter seinen Wohnsitz zeitweilig an einem anderen Ort gehabt, so wird dieser Zeitraum nicht mit angerechnet.

Die weitere Zulassung bereits zugelassener Rechtsanwälte gemäß § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 12 wird durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht berührt."

4. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Zulassung aus einem der im § 5 Nrn. 4 bis 7 bezeichneten Grunde versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden."

5. Der § 21a erhält folgende Fassung:

„§ 21a

Die Zulassung ist ferner — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 — zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung nach § 5 Nrn. 5 bis 7 zu versagen wäre, nachträglich eintreten oder sich nachträglich herausstellt, daß diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Zulassung vorgelegen haben. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, ist im ehrengerichtlichen Verfahren zu treffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt in den Fällen des § 5 Nrn. 5 und 7 nach Rechtskraft der ehrengerichtlichen Entscheidung; im Falle des § 5 Nr. 6 erfolgt sie erst, wenn der Rechtsanwalt nicht binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung aufgibt.

Bekleidet ein Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit selbst auszuüben, ein Gemeindeamt auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Zulassung nach § 5 Nr. 6 innerhalb des ersten Jahres nach Antritt des Amts nicht zulässig."

6. Hinter dem § 24 wird als § 24a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24a

Frühere Rechtsanwälte dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalt" auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen."

7. Dem § 25 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Ein nicht mehr im Vorbereitungsdienst stehender Rechtskundiger soll jedoch nicht zum Stellvertreter bestellt werden, wenn ihm die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre oder versagt werden könnte."

8. Dem § 31 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht."

9. Der § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Befinden sich an einem Orte mehrere Amtsgerichte, so kann das Amtsgericht auch einen Rechtsanwalt beiordnen, der bei einem anderen Amtsgericht dieses Ortes zugelassen ist. Sind bei einem Amtsgericht keine Rechtsanwälte zugelassen oder die zugelassenen Rechtsanwälte an der Vertretung behindert, so kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei einem anderen Gericht desselben Ortes und mangels eines solchen bei einem benachbarten Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist."

10. Dem § 61a wird folgende Vorschrift als Abs. 5 angefügt:

„Die Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Anwaltskammern außer den im § 48 Nr. 2 bestimmten Beiträgen Sonderbeiträge zur Unterstützung notleidender Rechtsanwälte, früherer Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebener erheben und über die Verwendung dieser Sonderbeiträge, insbesondere ihre Zuweisung an soziale Einrichtungen zugunsten der Anwaltschaft, Bestimmungen treffen. Für die Einziehung der Sonderbeiträge durch die Anwaltskammern gilt § 58b entsprechend."

11. Dem § 86 Abs. 1 wird als Satz 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Beweiserhebungen durch einen ersuchten Richter kann zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auch der Vorsitzende des Ehrengerichts anordnen, wenn das Einholen einer Entscheidung des Ehrengerichts das Verfahren verzögern würde."

Artikel 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es darf jedoch auf Grund des § 13 Abs. 1 neuer Fassung die Zulassung nicht versagt werden, wenn der Zulassungsantrag bereits vor dem 15. Oktober 1934 eingegangen war.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Vorschrift des § 16 im Kapitel I des Sechsten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 564) weg. Sonderbeiträge, deren Erhebung auf Grund dieser Vorschrift bereits vom Vorstand der Anwaltskammer beschlossen war, können jedoch für das laufende Geschäftsjahr weitererhoben werden.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.

Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte: „dem Bundeskanzler" durch die Worte: „an den Standesbeamten des Standesamts I Berlin" ersetzt.
2. Der zweite Satz des § 2 Abs. 2 fällt weg.
3. § 13 fällt weg.

Artikel 2

Die Verwaltung der Personenstandsregister aus den deutschen Schutzgebieten geht vom Auswärtigen Amt auf den Standesbeamten des Standesamts I Berlin über. Dieser ist auch für die Angelegenheiten zuständig, deren Behandlung nach der Ausführungsbestimmung vom 24. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 377) zu den §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 55) durch einen im Reichskolonialamt bestellten besonderen Standesbeamten erfolgen sollte.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung.

Vom 10. Oktober 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

Die Sätze 1 bis 3 des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 97) erhalten folgende Fassung:

„Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindestens sechs Stunden lang gründlich zu lüften. Nach der Lüftung sind sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15° C zu bringen und alsdann vom Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Wird bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch bei längerer Einwirkungszeit Äthylenoxyd in Mengen von nicht mehr als 0,5 mg/l weder in der freien Luft des Raumes noch in der Luft zwischen Polstern, Betten usw. festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden."

Berlin, den 10. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz).
Vom 14. Dezember 1934.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223) wird verordnet:

Artikel 1 (zum § 1)

(1) Mit der Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten sowie mit der Sammlung und Bearbeitung der gewonnenen Ergebnisse werden beauftragt:

1. für das Gebiet des Freistaates Baden
   die Badische Geologische Landesanstalt in Freiburg (Breisgau),
2. für das Gebiet des Freistaates Bayern
   die Geologische Landesuntersuchung am Bayerischen Oberbergamt in München, Ludwigstraße 16,
3. für das Gebiet des Freistaates Hamburg
   das Mineralogisch-Geologische Staatsinstitut in Hamburg, Lübecker Tor 22,
4. für das Gebiet des Freistaates Hessen
   die Hessische Geologische Landesanstalt in Darmstadt, Paradeplatz 3,
5. für das Gebiet des Freistaates Mecklenburg
   die Mecklenburgische Geologische Landesanstalt in Rostock, Wismarsche Straße 8,
6. für das Gebiet des Freistaates Preußen sowie der Freistaaten Anhalt, Braunschweig, Bremen, Lippe-Detmold, Lübeck, Oldenburg und Schaumburg-Lippe
   die Preußische Geologische Landesanstalt in Berlin N 4, Invalidenstraße 44,
7. für das Gebiet des Freistaates Sachsen
   das Sächsische Geologische Landesamt in Leipzig C 1, Talstraße 35,
8. für das Gebiet des Freistaates Thüringen
   die Thüringische Geologische Landesuntersuchung in Jena,
9. für das Gebiet des Freistaates Württemberg
   die Geologische Abteilung des Württembergischen Statistischen Landesamts in Stuttgart, Büchsenstraße 51.

(2) Die Vereinigung der geologischen Anstalten der Länder — unter Einbeziehung der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena — zu einer Geologischen Reichsanstalt bleibt vorbehalten.

(3) Bis zum Zusammenschluß zu einer Geologischen Reichsanstalt haben die im Abs. 1 aufgeführten geologischen Anstalten der übrigen Länder ihre Untersuchungsergebnisse der Preußischen Geologischen Landesanstalt zum Zwecke der einheitlichen Auswertung tunlichst bald nach Abschluß der Untersuchungsarbeiten zu übermitteln. Von wichtigeren Ergebnissen ist die Preußische Geologische Landesanstalt auch während der Dauer der Untersuchungen laufend in Kenntnis zu setzen.

Artikel 2 (zum § 3)

(1) Für die Meldepflicht kommt es nicht darauf an, ob die Untersuchung von einer Privatperson, Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder dergleichen ausgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für die in den §§ 4 und 6 bestimmte Anzeige- und Einreichungspflicht.

(3) Die Anzeige usw. ist an die nach Artikel 1 örtlich zuständige Anstalt zu richten.

Artikel 3 (zum § 4)

(1) Die Anzeige über die mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Bohrung;
2. Bezeichnung des Bohrpunktes durch eine Pause nach dem Meßtischblatt oder durch eine einfache Zeichnung mit Eintragung der Entfernungen von leicht erkennbaren Richtpunkten;
3. Zweck der Bohrung;
4. Art der Bohruntersuchung, auf Grund deren die Bohrung unternommen wird;
5. Art des Bohrverfahrens.

(2) Die Mitteilung der Bohrergebnisse hat unter Benutzung des von der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40, herausgegebenen Vordrucks zu erfolgen. Der Erfolg der Bohrung ist genau anzugeben. Bei Wasserbohrungen sind Angaben über das Ergebnis des Pumpversuchs und über die Beschaffenheit des Wassers zu machen.

Artikel 4 (zum § 5)

(1) Welche Behörden als Aufsichtsbehörden im einzelnen zuständig sind (Polizeibehörden, Bergbehörden usw.), richtet sich nach der bestehenden landesrechtlichen Regelung.

(2) Für die Befahrung von Bergwerken ist außerdem die vorherige Anmeldung bei dem Bergwerksbesitzer (Werksdirektor, Betriebsleiter) erforderlich.

Artikel 5 (zum § 6)

(1) Die Einreichung der Kartenunterlagen über die Erdölberechtigungen hat in zwei Stücken bei den Landesbergbehörden, und zwar den Mittelbehörden, zu erfolgen. In Betracht kommen danach

in Preußen die Oberbergämter in Breslau, Halle (Saale), Clausthal-Zellerfeld, Dortmund und Bonn,

in Bayern das Oberbergamt in München,

in Sachsen das Oberbergamt in Freiberg (Sachsen),

in Württemberg das Oberbergamt in Stuttgart,

in Baden die Abteilung für Salinen und Bergbau des Badischen Finanzministeriums in Karlsruhe,

in Hessen die Obere Bergbehörde in Darmstadt,

in Braunschweig das Landesbergamt in Braunschweig.

Soweit in den übrigen Ländern eine obere Bergbehörde nicht vorhanden ist, tritt an ihre Stelle die zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Bergbehörden geben ein Stück der Kartenunterlagen an die nach Artikel 1 zuständige geologische Anstalt unmittelbar weiter. Eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der eingetragenen Erdölberechtigungen findet nicht statt.

(3) Der Maßstab der Karten soll im allgemeinen 1 : 100 000 betragen, sofern nicht der Übersichtlichkeit halber im Einzelfall oder für Einzeldarstellungen ein größerer Maßstab erforderlich ist.

(4) In den bereits durch zahlreiche Bohrungen auf Erdöl aufgeschlossenen Gebieten entscheidet die nach Abs. 1 zuständige Bergbehörde über den Umfang der auf den Karten zu machenden Angaben.

Artikel 6 (zum § 8)

Die bergrechtlichen Vorschriften bleiben auch bezüglich der den Bergbehörden gegenüber bestehenden Anzeigepflichtigen völlig unberührt; insbesondere bleibt auch § 5 des Preußischen Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) weiter in Kraft.

Artikel 7 (zu den §§ 9 und 10)

Für die Beamten und Angestellten der im Artikel 1 bezeichneten geologischen Anstalten folgt die Geheimhaltungspflicht, die auch ihnen mit Rücksicht auf die in den §§ 2 bis 6 begründete weitgehende Anzeige- und Auskunftspflicht nochmals ausdrücklich auferlegt ist, schon aus der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses. Die Frage, ob im Einzelfalle eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, unterliegt daher bei diesen Beamten und Angestellten zunächst der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Berlin, den 14. Dezember 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften.
Vom 14. Dezember 1934.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (Umwandlungsgesetz) vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird hiermit verordnet:

Artikel 1
Umwandlung einer Kapitalgesellschaft unter gleichzeitiger Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

§ 1

(1) Genügt der Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft nicht den gesetzlichen Vorschriften für die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 und 4 des Handelsgesetzbuchs), so kann die Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen; § 718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschließen.

(2) Die für die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend.

Artikel 2
Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Mehrheitsbeschluß

§ 3

(1) Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handels-

gesellschaft, an der nur die zustimmenden Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, und zugleich die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft beschließen (Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß).

(2) Die Vorschriften über die Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, an der alle Aktionäre als Gesellschafter beteiligt sind, finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 4

(1) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Er kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand ordnungsmäßig mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt worden ist.

(2) Umfaßt die Mehrheit nicht zugleich neun Zehntel des gesamten Grundkapitals, so bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung nicht erschienener Aktionäre bis zur Erreichung dieser Mehrheit; die Zustimmung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

§ 5

(1) Die an der offenen Handelsgesellschaft nicht beteiligten Aktionäre haben Anspruch auf angemessene Abfindung unter Berücksichtigung des Wertes ihrer Aktien.

(2) Der Anspruch verjährt in fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses.

§ 6

(1) Auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sowie auf die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(2) Das gleiche gilt von der Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter, in dessen Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und der allein der Umwandlung zustimmt (Hauptgesellschafter) und von der Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf eine bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, in deren Hand sich mindestens neun Zehntel des Grundkapitals oder Stammkapitals befinden und die allein der Umwandlung zustimmt.

Artikel 3
Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Liquidation

§ 7

(1) Ist eine Aktiengesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst worden, so kann die Umwandlung beschlossen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Aktiengesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

(3) Befindet sich eine Aktiengesellschaft aus anderen Gründen in Liquidation, so bedarf der Umwandlungsbeschluß der Genehmigung des Reichsministers der Justiz oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 8

Auf die Umwandlung einer in Liquidation befindlichen Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die Vorschriften des § 7 entsprechende Anwendung.

Artikel 4
Behandlung eigener Aktien und Geschäftsanteile

§ 9

Befinden sich eigene Aktien oder Geschäftsanteile in der Hand der Kapitalgesellschaft, so werden sie bei der Feststellung der Voraussetzungen der Umwandlung den Aktionären oder Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet.

Artikel 5
Beteiligung juristischer Personen

§ 10

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind nicht anwendbar, wenn an den Gesellschaften juristische Personen als Gesellschafter beteiligt sind. Der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle können Ausnahmen zulassen.

§ 11

Die Vorschriften über die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf den alleinigen Gesellschafter oder auf den Hauptgesellschafter sind auch dann anwendbar, wenn alleiniger Gesellschafter oder Hauptgesellschafter eine juristische Person ist.

Artikel 6

Firmenrechtliche Vorschriften

§ 12

(1) Führt die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma, so können die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, der Alleingesellschafter oder der Hauptgesellschafter, sofern sie das von der Kapitalgesellschaft betriebene Handelsgeschäft weiterführen, für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen.

(2) Mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz oder der von ihm bestimmten Stelle können sie den Namen bei der Bildung ihrer neuen Firma verwenden und insoweit von den Vorschriften der §§ 18 und 19 des Handelsgesetzbuchs abweichen.

Artikel 7

Strafvorschrift

§ 13

Nach § 15 des Gesetzes wird auch bestraft, wer den dort bezeichneten Vorschriften in Fällen zuwiderhandelt, in denen diese Vorschriften durch diese Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt sind.

Artikel 8

Schlußbestimmung

§ 14

Die Vorschriften der Artikel 1, 2, 6 und 7 sowie die Vorschrift des Artikels 5 § 10 treten sofort, die Vorschriften der Artikel 3 und 4 sowie die Vorschrift des Artikels 5 § 11 mit Wirkung vom 7. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Butterverordnung. Vom 15. Dezember 1934*).

Auf Grund der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

§ 1

Die Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird folgendermaßen geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „nach §§ 2 bis 4" ersetzt durch die Worte „nach §§ 2 und 3".
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 2, 3 und 5 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für ausländische Butter, und zwar § 3 mit der Einschränkung, daß die Sortenbezeichnung der ausländischen Butter nur von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Wertmale, nicht dagegen von dem Vorhandensein der übrigen im § 3 genannten Voraussetzungen abhängt.

(2) Butter, die bei der Einfuhr nicht nach Abs. 1 gekennzeichnet ist, muß spätestens durch den ersten Empfänger im Inland gekennzeichnet werden, bevor die Butter von ihm in den Verkehr gebracht wird."

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kennzeichnung der Sorte muß vor sonstigen Kennzeichnungen in erster Linie zur Geltung kommen."

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zulässig ist lediglich, auf Verpackungen oder Behältnissen anzubringen

1. die Angabe des Landes oder Wirtschaftsgebietes oder Ortes, in dem die Butter hergestellt ist,
2. die Gewichtsangabe,
3. Kenn-Nummern zu Kontrollzwecken,
4. die Angabe, ob die Butter gesalzen ist oder nicht,
5. bei Butter, die in das Zollinland eingeführt ist, die nach den gesetzlichen Bestim-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 297 vom 20. Dezember 1934.

mungen des Ursprungslandes vorgeschriebene oder zugelassene Kontrollmarke sowie den Namen (die Firma) und das Warenzeichen des Herstellers."

6. In den §§ 10 und 11 ist vor dem Wort „Markenbutter" jeweils das Wort „inländische" („inländischer") einzufügen.

7. Im § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1935" durch „1936" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 17. Dezember 1934*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 2 (Weizen und Spelz) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „50 v. H." zu setzen „125 v. H.".

2. Die Tarifnr. 305 erhält folgende Fassung:

305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat)	15	30
	Chromoxyd, Chromhydroxyd	30	60

3. In der Tarifnr. 317 S Abs. 1 (Chromsäure) ist der Zollsatz „20" zu ändern in „40".

4. In der Tarifnr. 362 A (Superphosphate) Abs. 2 (andere) sind die Zollsätze „1,50" (allgemeiner Tarif) und „3" (Obertarif) zu ändern in „5" und „10".

5. In der Tarifnr. 556 (Schuhe aus Leder usw. mit anderen Sohlen als Holzsohlen usw.) ist in den Absätzen 2 und 3 jeweils die Anmerkung zu streichen.

6. Die Tarifnr. 601 erhält folgende Fassung:

601	Elfenbein und Nachahmungen davon; Klaviaturbeläge daraus:		
	rohe oder gebleichte nur geschnittene Platten oder Stücke	3	90
	geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke	60	900
	Klaviaturbeläge	1000	6000

7. In den Anmerkungen zu Abschnitt 17 A ist der Anmerkung 5 folgender Satz anzufügen:

> Jedoch ist bei Eisenwaren in Verbindung mit vernickelten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle der Zollzuschlag von 50 v. H. (Anmerkung 4) zu erheben.

8. Die Anmerkung zu Abschnitt 17 G erhält unter der Überschrift „Anmerkungen zu G." die Bezeichnung „2.". Als Anmerkung 1 ist einzufügen:

> 1. Waren aus Kupfer oder Kupferlegierungen in Verbindung mit vernickelten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle werden als vernickelte Waren aus Kupfer oder Kupferlegierungen behandelt.

9. In der Tarifnr. 894 Anmerkung (Verbrennungs- und Explosionsmotoren) sind

a) am Schluß des Absatzes 1 die Worte „einem Zollsatz von 100 *RM* für 1 dz." zu ersetzen durch „einem Zollsatz von 250 *RM* für 1 dz.",

b) am Eingang des Absatzes 2 die Worte „Der gleichen Zollbehandlung" zu ersetzen durch „Dem gleichen Zollsatz".

§ 2

Bei der Ausfuhr der nachstehend genannten Waren wird der dabei angegebene Ausfuhrzoll erhoben:

Nummer des Zolltarifs	Benennung der Waren	Zollsatz für 1 dz *RM*
aus 145	Schweinehaare, auch gesotten..	30
aus 151	Borsten	30

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1934.

§ 3

Artikel 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 975) wird wie folgt geändert:

a) bei der Nummer des Zolltarifs aus 237 ist in der zweiten Spalte hinter „Zinkasche (Zinkgekrätz)" anzufügen „, Bleiasche (Bleigekrätz)";

b) die Bestimmung „aus 317 V Bleiasche (Bleigekrätz) .... 3" ist zu streichen.

§ 4

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. August 1934 an in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, 17. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Koehler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Dritte Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln. Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist bei der für den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde, in Preußen bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, für Berlin bei dem Polizeipräsidenten schriftlich zu stellen. Diese Behörden prüfen den Antrag und übersenden ihn mit den dazugehörigen Unterlagen und ihrer Stellungnahme dem Reichsgesundheitsamt."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Reichsgesundheitsamt übersendet eine Abschrift des Erlaubnisscheins der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörde oder benachrichtigt sie, wenn der Antrag abgelehnt wird."

3. Im § 7 erhält der 2. Satz folgende Fassung:

„Wird eine Erlaubnis zurückgezogen, so fordert das Reichsgesundheitsamt den Erlaubnisschein zurück und benachrichtigt die nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde von der Zurückziehung."

Berlin, den 18. Dezember 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) Vom 18. Dezember 1934*).

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird verordnet:

Folgende Aufgaben der Krankenversicherung sind Gemeinschaftsaufgaben im Sinne des Abschnitts II Artikel 2 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung:

1. der Betrieb von Heilanstalten, Erholungs- und Genesungsheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. die Durchführung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sowie die Beteiligung an den Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik,
3. die Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes,
4. die gemeinsame Verwaltung der Rücklagen der Krankenkassen,
5. die Verwaltung der Gemeinlast für den Bezirk der Landesversicherungsanstalt,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 298 vom 21. Dezember 1934.

6. die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Kassenverbände (§ 342 Abs. 2, § 413 Abs. 2 Satz 3, § 414a der Reichsversicherungsordnung).

Berlin, den 18. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
In Vertretung
Pfundner

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olscher

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Vierte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes. Vom 20. Dezember 1934.

Auf Grund des § 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

Im § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1934" ersetzt durch die Worte „bis zum 30. Juni 1935".

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 20. Dezember 1934.

Auf Grund des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) Artikel 5 verordne ich was folgt:

§ 1

Zu den Zuständigkeiten einer obersten Landesjustizbehörde (§ 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1214) gehören auch die Zuständigkeiten in Justizangelegenheiten, die bisher von der Landesregierung (Gesamtministerium) oder dem Vorsitzenden der Landesregierung wahrgenommen werden.

Unberührt bleiben die Befugnisse, die der Landesregierung (Gesamtministerium) oder dem Vorsitzenden der Landesregierung auf Grund der Erlasse des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten und über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81, 82) übertragen worden sind.

§ 2

Die Beauftragten des Reichsministers der Justiz und ihre Dienststellen (§ 2 des Zweiten Überleitungsgesetzes) führen die Hoheitszeichen des Reichs; als Siegel führen sie das kleine Reichssiegel mit der Umschrift:

„Reichsjustizministerium Abteilung ..... (Land)".

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 280 Abs. 1 (Salz usw.) ist der Zollsatz „rn 2,40" zu ändern in „rn 3,60".

2. Der Tarifnr. 856 (Zinkblech, roh) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Zink, gestreckt, gewalzt (Blech), roh bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 60 v. H. derjenigen Menge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1930, 1931, 1932 und 1933 entspricht, über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat:	
mehr als 0,25 mm stark	6
0,25 mm oder darunter stark	9

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.
Vom 13. Dezember 1934.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1934 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen, mit glattem Leinenrücken und Leinenecken versehen und mit einem Vorsatzpapier ausgestattet, auf dem sich die Wahrzeichen des neuen Reichs — Reichsadler und Hakenkreuz — befinden.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher von Einbanddecken erhalten sie ohne neue Bestellung.

Jede Einbanddecke kostet ausschließlich der Postgebühren 1,45 Reichsmark. Die Postgebühren betragen für das Stück bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1934 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden, sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen ist, unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, nicht vor Mitte Januar 1935 versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken zum gleichen Preis lieferbar.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Fabricius

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1934	Nr. 137

Inhalt

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4

(1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

§ 6

Im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, wer die Mitgliedschaft erschlichen hat.

§ 7

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und des Innern die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

Artikel 2

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe.

(2) Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschutzbund und den Deutschen Luftsportverband handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt, und soweit es sich um den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel 3

§ 9

§ 5 Abs. 1 tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) sowie Artikel 4 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick
zugleich für den Reichsminister der Luftfahrt

Steuersäumnisgesetz (StSäumG)
Vom 24. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I: Säumniszuschlag

§ 1

(1) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die nach dem 31. Dezember 1934 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstags ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

(2) Wird eine Steuerzahlung (§ 2), die vor dem 1. Januar 1935 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 1935 entrichtet, so ist mit dem Ablauf des 31. Januar 1935 ein einmaliger Zuschlag (Säumniszuschlag) verwirkt.

§ 2

(1) Der Säumniszuschlag findet Anwendung auf Zahlungen, die als Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände dem Steuergläubiger geschuldet werden. Ausgenommen sind Zahlungen, die als Reichsfluchtsteuer geschuldet werden.

(2) Auf andere Zahlungen, insbesondere auf die im § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Zuschläge, auf Zinsen, Verzugzuschläge, Säumniszuschläge, Geldstrafen und Kosten, findet der Säumniszuschlag keine Anwendung.

§ 3

(1) Der Säumniszuschlag beträgt zwei vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle zehn Reichsmark nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tag fällig geworden sind.

§ 4

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:
   der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf das Postscheckkonto einer Steuerbehörde und bei Einzahlung durch Postscheck:
   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt;
3. bei Überweisung auf das Reichsbankgirokonto einer Steuerbehörde:
   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbankanstalt ergibt;
4. bei einer sonstigen Überweisung:
   der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird;
5. bei einer durch Zahlkarte oder Postanweisung bewirkten Einzahlung an eine Steuerbehörde:
   der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt;
6. bei Einzahlung aus dem Ausland:
   der Tag, an dem der eingezahlte Betrag bei der Steuerbehörde eingeht oder ihr gutgeschrieben wird.

§ 5

Ist der Steuerbetrag, zu dem der Säumniszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, so erstreckt sich das Vorrecht auf den Säumniszuschlag.

§ 6

Gegen die Anforderung des Säumniszuschlags steht nur die Beschwerde offen.

§ 7

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann im Verwaltungsweg zulassen, daß unter gewissen Voraussetzungen von der Erhebung des Säumniszuschlags abgesehen wird.

(2) Solange und soweit der Reichsminister der Finanzen von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen Verwaltungsanordnungen der im Absatz 1 bezeichneten Art für diejenigen Steuern treffen, die von Behörden der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände zu erheben sind.

§ 8

Der § 6 des Reichsfluchtsteuergesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt II: Steuerzinsen

§ 9

(1) Verzugzinsen werden für die Zeit ab 1. Januar 1935 weder bei Reichssteuern noch bei Steuern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände erhoben.

(2) Verzugzuschläge und Verzugzinsen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1934 entfallen, werden bei Reichssteuern und bei Steuern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr erhoben. Dies gilt nicht für Verzugzuschläge, die auf Grund des § 6 des Reichsfluchtsteuergesetzes geschuldet werden. Auf Grund des Satzes 1 findet eine Erstattung von Verzugzuschlägen und Verzugzinsen nicht statt.

§ 10

(1) Stundungzinsen werden bei Einkommensteuer, Bürgersteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hauszinssteuer (Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken) für die Zeit ab 1. Januar 1935 nicht erhoben.

(2) Bei anderen Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände werden, sofern nicht die Steuerbehörde im einzelnen Fall zinslose Stundung bewilligt, Stundungzinsen erhoben. Ihre Höhe bestimmt die Steuerbehörde unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des einzelnen Falls.

§ 11

Aufschubzinsen werden für die Zeit ab 1. Januar 1935 nicht erhoben.

§ 12

Das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände zahlen für die Zeit ab 1. Januar 1935 keine Steuerzinsen (weder bei Erstattung oder Vergütung noch bei Hinterlegung baren Geldes).

Berlin, 24. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes.
Vom 19. Dezember 1934.

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird verordnet:

Das der Verordnung vom 19. Februar 1931 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 25) beigegebene Verzeichnis wird dahin ergänzt:

Unter II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden

G. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz ist zu setzen:

„4. der Präsident des Volksgerichtshofs".

Berlin, den 19. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes.
Vom 19. Dezember 1934.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Anordnungen und Festsetzungen, die der Reichsnährstand oder eine seiner Gruppen auf Grund einer nach § 2 des Reichsnährstandgesetzes erteilten Ermächti-

gung zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder ein nach § 3 des Reichsnährstandsgesetzes, auch in Verbindung mit anderen Vorschriften, gebildeter Zusammenschluß erläßt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung.

(2) Ausgenommen sind Anordnungen und Festsetzungen, die

1. sich lediglich an einzelne natürliche oder juristische Personen richten,
2. jedem der von ihnen Betroffenen schriftlich mitgeteilt sind,
3. nur für den inneren dienstlichen Verkehr bestimmt sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse, die auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gebildet sind.

§ 2

(1) Anordnungen und Festsetzungen sind im „Verkündungsblatt des Reichsnährstands" zu verkünden.

(2) Soweit sie nicht für das ganze Reichsgebiet Geltung haben, können sie statt dessen in dem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesbauernschaft verkündet werden. Der Reichsbauernführer kann abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3

Anordnungen und Festsetzungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist.

§ 4

Soweit für Anordnungen und Festsetzungen in früheren Verordnungen oder in Satzungen von Zusammenschlüssen eine bestimmte Art der Verkündung oder Veröffentlichung vorgeschrieben ist, treten diese Bestimmungen außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Vierte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen).

Vom 20. Dezember 1934*).

Auf Grund des Abschnitts V § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Sonderanstalten Abteilungen A der Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen II, III und V werden mit der Sonderanstalt Abteilung A der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I zu einer Sonderanstalt vereinigt. Sie hören mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu bestehen auf. Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen auf die Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I über. Diese führt fortan die Bezeichnung Reichsbahn-Versicherungsanstalt und ist auch für die bisher bei den Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen II, III und V versicherungspflichtigen Personen zuständig.

(2) Das Vermögen der Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen II, III und V wird von der bisher zur Aufsicht zuständigen Behörde festgestellt. Auf Grund der von dieser Behörde bestätigten Rechtsnachfolge sind die erforderlichen Umschreibungen im Grundbuch vorzunehmen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet entsprechende Anwendung bei der Vereinigung der Abteilungen B der Arbeiterpensionskassen.

§ 2

Die Zuständigkeit der einheitlichen Sonderanstalt wird auf die bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen im Bereich der Landesversicherungsanstalten Württemberg, Mecklenburg und Oldenburg erstreckt. Diese Personen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Mitglieder in die Sonderanstalt über. Die Landesversicherungsanstalten behalten ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten.

§ 3

Den Verwaltungsstellen der Sonderanstalt werden gemäß § 112 der Reichsversicherungsordnung die Befugnisse der Versicherungsämter auf dem Gebiete der Invalidenversicherung im gesamten Bereich der Sonderanstalt übertragen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 27. Dezember 1934.

§ 4

(1) Der Ausschuß der Sonderanstalt fällt weg. Die Befugnisse des Ausschusses zur Prüfung und Bestätigung der Jahresrechnung und zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder gehen bis auf weiteres auf die bisherige Aufsichtsbehörde, alle übrigen Befugnisse auf den Gesamtvorstand über.

(2) Das Amt der bisherigen Mitglieder des Vorstandes erlischt. Neue Vorstandsmitglieder und ihre Ersatzmänner werden bis auf weiteres vom Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ernannt, mit Ausnahme des Vertreters der Reichswasserstraßenarbeiter, der vom Reichsverkehrsminister ernannt wird.

§ 5

Aus- und Durchführungsbestimmungen für die Eingliederung der Reichsbahn-Arbeiterpensionskassen II, III und V und für die Aufnahme der Reichsbahnarbeiter aus den Bezirken der Landesversicherungsanstalten Württemberg, Mecklenburg und Oldenburg in die bisherige Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I erläßt, soweit es sich um den Aufbau und die inneren Verhältnisse der Sonderanstalt handelt, der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft; das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts bleibt unberührt.

§ 6

Die Satzung der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I gilt bis zur anderweitigen Fassung insoweit als geändert, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung und den dazu ergehenden Aus- und Durchführungsbestimmungen nicht entspricht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Vogel

Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung. Vom 21. Dezember 1934*).

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 9 und des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I
Aufsicht

§ 1

Mit dem 31. Dezember 1934 treten § 30 Abs. 1, § 722 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, Kapitel V des Fünften Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305) und Artikel 2 § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) außer Kraft.

§ 2

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Aufsicht (Erstes Buch, Zweiter Abschnitt VI) gelten entsprechend für die Aufsicht der Versicherungsbehörden über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Sonderanstalt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände.

§ 3

Mit der Aufsicht über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und über die Reichsknappschaft gehen auf das Reichsversicherungsamt auch die Befugnisse über, die dem Reichsarbeitsminister nach § 25 Nr. 1, § 201 Satz 1, 2, § 207 Satz 2, § 210 Satz 1, § 249 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 2 Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zustehen.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Befugnisse, die ihm nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetze oder den zur Durchführung dieser Gesetze ergangenen Vorschriften zustehen, auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

§ 4

Durch den Übergang der Aufsicht über die Reichsknappschaft auf das Reichsversicherungsamt wird die Bestellung von Reichskommissaren für die Reichsknappschaft (Artikel III § 2 des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) nicht berührt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 29. Dezember 1934.

§ 189 Absätze 2, 3 und § 190 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die Verordnung über die Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen vom 6. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 377) fallen erst mit der Aufhebung des Kommissariats weg.

Das Reichsversicherungsamt soll sich bei der Durchführung der Aufsicht über die Bezirksknappschaften und die besondere Krankenkasse der Reichsknappschaft im Einzelfalle der Verwaltungshilfe der Landesbergbehörden bedienen.

Abschnitt II

Führung

Artikel 1

Leiter

§ 5

Bei den Ortskrankenkassen gilt — vorbehaltlich des § 29 — für das Jahr 1935 als Leiter vorläufig der Geschäftsführer oder kommissarische Geschäftsführer, den die Kasse am 1. Januar 1935 hat. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Jahre den Leiter abberufen, wenn es die dienstlichen Belange erfordern, und einen anderen vorläufigen Leiter einsetzen.

§ 6

Bei den Landesversicherungsanstalten gilt für das Jahr 1935 als Leiter vorläufig der Vorsitzende oder kommissarische Vorsitzende des Vorstandes, der am 1. Januar 1935 im Amt ist; soweit er einen ständigen Vertreter hatte, gilt dieser als ständiger Stellvertreter des Leiters.

Die übrigen beamteten oder anderen besoldeten Vorstandsmitglieder bleiben bis auf weiteres im Dienste der Landesversicherungsanstalt tätig. Ihre beamtenrechtliche Stellung oder ihr Anstellungsverhältnis bleibt unverändert.

Die Landesversicherungsanstalt trägt die Bezüge der Beamten (Abs. 1, 2) und einen der Dienstzeit entsprechenden Teil der Versorgungsbezüge.

§ 7

Die Bezüge des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und seine Versorgungsbezüge trägt die Reichsversicherungsanstalt. Die beamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt bleiben Beamte des höheren Dienstes dieser Anstalt (§§ 100, 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

§ 8

Für die als ehrenamtliche Leiter berufenen Personen gilt folgendes:

Der Leiter muß die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

Als Leiter können nur Personen berufen werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und arischer Abstammung sind; ist der zu Berufende verheiratet, so muß auch seine Ehefrau arischer Abstammung sein. Der Nachweis dieser Voraussetzungen braucht nicht in den für die Anstellung von Reichsbeamten vorgeschriebenen Formen geführt zu werden, wenn nach Ansicht der beteiligten Stellen kein Anlaß zu einem Zweifel besteht.

Im übrigen gelten die Vorschriften der § 12 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 2, § 16 Absätze 2, 3, § 17, §§ 21 bis 23 sowie der §§ 18 bis 20, 24 der Reichsversicherungsordnung entsprechend, diese mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Entscheidung trifft und endgültig entscheidet.

§ 9

Für die als Führer eines Betriebes, als Stellvertreter eines solchen Führers oder als Innungsmeister berufenen Leiter gilt ferner folgendes:

Beamte können nur berufen werden, wenn der Versicherungsträger lediglich für den Bereich von Behörden gilt (Betriebskrankenkassen des Reichs usw., Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse, Gemeinde-Unfallversicherungsverbände) oder in wesentlichem Umfange Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts umfaßt.

Den Führern von Betrieben werden gleichgestellt

- die Stellvertreter von Führern von Betrieben;
- solche Personen, die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person sind, wenn der Vorstand Führer des Betriebes ist;
- die im § 687 Absätze 1, 2 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen;
- solche Personen, die mindestens fünf Jahre lang zu den Führern von Betrieben oder den erwähnten Personengruppen gehört, sich in dieser Eigenschaft und in der Verwaltung der Reichsversicherung bewährt haben und noch in näheren Beziehungen zu einem bei dem Versicherungsträger versicherten Betriebe stehen.

§ 10

Ist eine Innungskrankenkasse für mehrere Innungen errichtet, so ist für die Berufung des Leiters die Kreishandwerkerschaft zuständig.

§ 11

Die Satzung bestimmt die Zahl der Stellvertreter des Leiters. Bis zum Erlaß der Satzung trifft der Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die nötigen Bestimmungen. Bei den Genossenschaften der Unfallversicherung sind zur Leitung der Sektionen (Abteilungen) Stellvertreter des Leiters zu bestellen.

Bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und bei den Landesversicherungsanstalten sind die Stellvertreter Beamte des höheren Dienstes; für sie gelten § 6, § 7 Satz 2. Bei den Betriebskrankenkassen bestellt der Leiter seine Stellvertreter. Im übrigen werden die Stellvertreter des Leiters von dem Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berufen. Er bestimmt dabei Umfang und Dauer der Stellvertretung; er kann die Berufung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde widerrufen.

Für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Leiters gelten die §§ 8, 9 entsprechend.

§ 12

Die Satzung des Versicherungsträgers kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte des Leiters einem oder mehreren Stellvertretern oder leitenden Beamten (Angestellten) der Verwaltung übertragen wird.

Wird der Versicherungsträger ehrenamtlich geleitet, so führt ein besoldeter Geschäftsführer unter Weisung des Leiters die laufenden Geschäfte der Verwaltung; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Der Geschäftsführer kann zum Stellvertreter des Leiters berufen werden; dies gilt bei den Genossenschaften der Unfallversicherung auch für den Geschäftsführer der Sektion (Abteilung).

§ 13

Die Ernennung (Berufung) der Leiter erfolgt erstmals ohne Anhörung des Beirats; dafür ist das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront zu hören.

Die ehrenamtlichen Leiter werden zunächst für das Jahr 1935 berufen; später dauert die Amtszeit fünf Jahre.

Artikel 2

Beirat

§ 14

Für die von der Aufsichtsbehörde in den Beirat berufenen Mitglieder gelten die Vorschriften der §§ 8, 9 des Artikels 1; in den Fällen der §§ 18 bis 20, 24 der Reichsversicherungsordnung trifft der Leiter die Entscheidung; auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Für die als Versicherte berufenen Personen gilt ferner folgendes:

In den Beirat kann ein freiwillig Versicherter berufen werden; er muß zu einer bei dem Versicherungsträger versicherten Gefolgschaft gehören. Die übrigen Mitglieder müssen Pflichtversicherte sein.

§ 15

Der erste Beirat für den Versicherungsträger ist zu bilden, sobald der Leiter des Versicherungsträgers sein Amt angetreten hat, und zwar bis spätestens zum 31. März 1935.

§ 16

Die Satzung des Versicherungsträgers bestimmt die Zahl der Versicherten und der Führer von Betrieben im Beirat. Diese Zahl darf bei Krankenkassen mit weniger als 100 000 Mitgliedern nicht mehr als je drei, bei den übrigen Versicherungsträgern nicht mehr als je fünf betragen; der Reichsarbeitsminister kann bei Genossenschaften der Unfallversicherung ausnahmsweise eine höhere Zahl zulassen. Bis zum Erlaß der Satzung trifft der Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die nötigen Bestimmungen.

§ 17

Die Anhörung der Deutschen Arbeitsfront geschieht durch Anhörung ihres Sozialamts.

Die Aufsichtsbehörde kann den von ihr zu hörenden Stellen eine Frist zur Äußerung setzen.

§ 18

Als zuständige Gebietskörperschaft gilt bei einem Versicherungsträger, der sich nicht über den Bezirk einer Gemeinde erstreckt, die Gemeinde; entsprechendes gilt für die kleineren und größeren Gemeindeverbände, die Länder und, wenn sich der Bezirk auch über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, das Reich. Dabei werden kleinere Unterschiede in der Gebietsabgrenzung nicht berücksichtigt. Im Zweifelsfalle stellt die Aufsichtsbehörde fest, welche Gebietskörperschaft für den Versicherungsträger örtlich zuständig ist.

§ 19

Für jedes Mitglied des Beirats sind zwei Stellvertreter auf demselben Wege wie die Mitglieder zu berufen (benennen). Sie vertreten das Mitglied in der für sie bestimmten Reihenfolge und rücken an seine Stelle, wenn es ausscheidet. Sind beide Stellvertreter eines Mitgliedes fortgefallen, so bestimmt bei den als Führer von Betrieben und als Versicherten berufenen Mitgliedern die Aufsichtsbehörde die Stellvertreter aus den übrigen Stellvertretern derselben Gruppe. Ist insgesamt die Hälfte der Stellvertreter einer Gruppe ausgeschieden, so sind erneut Stellvertreter zu berufen. Für den Arzt und den Vertreter der Gebietskörperschaft können jederzeit nach Bedarf neue Stellvertreter berufen werden.

§ 20

Bei den Betriebskrankenkassen kann der Führer des Betriebes oder sein Stellvertreter auf die Bestellung seiner Vertreter verzichten; er kann ihre Stimmen selbst führen.

§ 21

Für die Stellung der Aufsichtsbehörde zum Beirat gelten die Vorschriften der §§ 32, 33 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 22

Die Amtsdauer der Beiräte läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1936; im übrigen beträgt die Amtsdauer der Beiräte fünf Jahre.

§ 23

Die Stellvertreter des Leiters und der Geschäftsführer des Versicherungsträgers (der Sektion, Abteilung) können den Sitzungen des Beirates beiwohnen und sich an den Verhandlungen beteiligen; dies gilt auch für den zur Geschäftsführung einer Betriebskrankenkasse bestellten Geschäftsführer.

§ 24

Der Leiter kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder des Beirats zuziehen; diese Personen müssen dieselben persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie die Beiratsmitglieder.

Bei den Landesversicherungsanstalten ist ein Ausschuß für die Fragen der Krankenversicherung zu bilden.

Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Ausschüsse, die zur Prüfung der Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr 1934 oder frühere Jahre bestellt sind, bestehen bleiben und ihr für die Entlastung nach Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105) Bericht erstatten.

§ 25

Bis zur Neuregelung der Vorschriften über das Verfahren der Reichsversicherung gilt ferner folgendes:

Für die förmliche Feststellung der Leistungen in der Unfallversicherung sind Rentenausschüsse zu bilden. Sie bestehen aus einem Führer eines Betriebes (§ 9) und einem Versicherten; einigen sich die beiden Mitglieder nicht, so entscheidet der Leiter oder der von ihm bestellte Stellvertreter.

Bei der Reichsknappschaft bleiben die Geschäftsausschüsse zur Feststellung der Leistungen bestehen. Über ihre Zusammensetzung bestimmt der Leiter und, solange er nicht bestellt ist, der Reichskommissar das Nähere.

§ 26

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Bestellung der Ältesten in der knappschaftlichen Versicherung bestimmen.

§ 27

Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt, ob und inwieweit die Vorschriften über die Führung der Versicherungsträger auch anzuwenden sind auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die auf Grund des Artikels 37 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) zu Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren gemacht worden sind.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Aufgaben dieser Versicherungsträger den Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden übertragen oder eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen ihnen herstellen.

§ 28

Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 7 §§ 3 bis 5 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung treten nach Maßgabe dieser Verordnung mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Artikel 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 29

Bei der Reichsknappschaft und bei Krankenkassen und Kassenverbänden, bei denen ein Reichskommissar die Aufgaben der Organe übernommen hat, treten die Vorschriften über die Führung erst mit der Aufhebung des Kommissariats in Kraft.

§ 30

Für Kassenverbände gelten die Vorschriften für Krankenkassen entsprechend. Soweit es sich um Kassenverbände handelt, denen Ortskrankenkassen angehören, gelten die Vorschriften für Ortskrankenkassen entsprechend.

§ 31

Ist das Reich, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger der Unfallversicherung, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde Näheres über die Führung.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Durchführung des Führergrundsatzes bei den weiteren Einrichtungen der Unfallversicherung nach den §§ 843 bis 847, 1029 und 1198 der Reichsversicherungsordnung.

§ 32

Die Vorschriften des Abschnitts II über Führung gelten nicht für die Landkrankenkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 33

Mit dem 31. Dezember 1934 treten das Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 277) und die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen insoweit außer Kraft, als es sich um Ehrenämter bei Trägern der Reichsversicherung handelt.

Die Vorschriften der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel II Abschnitt 2 — Unfallverhütung. Überwachung — (Reichsgesetzbl. I S. 699, 721) fallen weg.

Abschnitt III

Landesversicherungsämter

§ 34

Mit dem 1. Januar 1935 geht die Bearbeitung aller neuen Sachen auf das Reichsversicherungsamt über. Das Landesversicherungsamt erledigt die bis zum 31. Dezember 1934 eingegangenen Sachen und entscheidet über die Entlastung der Vorstände von Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten nach Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105).

§ 35

Mit dem 1. April 1935 endet die Arbeit der Landesversicherungsämter. Die nicht erledigten Sachen gehen mit diesem Tage auf das Reichsversicherungsamt über.

§ 36

Aufgaben und Rechte, welche die oberste Verwaltungsbehörde nach den §§ 110, 111 oder § 1338 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung dem Landesversicherungsamt übertragen hat, gehen nicht auf das Reichsversicherungsamt über.

Ist die Entscheidung über Beschwerden nach § 11 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, dem Landesversicherungsamt übertragen, so ist zur Entscheidung über die vom 1. Januar 1935 an eingehenden Beschwerden das Reichsversicherungsamt zuständig.

Die Aufgaben des Bayerischen Landesversicherungsamts als Rechnungsprüfstelle für die Bemessung der Reisekostenentschädigungen bei auswärtigen Dienstgeschäften, der Umzugskostenvergütungen und der Feststellung einer Entschädigung für Kassenausfälle bei den Landesbeamten, die im Dienste von Versicherungsträgern stehen, gehen auf das Reichsversicherungsamt nicht über.

Abschnitt IV

Gemeinde-Unfallversicherungsverbände

§ 37

Besteht ein Gemeinde-Unfallversicherungsverband für den Bereich mehrerer Landesversicherungsanstalten, so wird die Verwaltungsgemeinschaft mit der Landesversicherungsanstalt hergestellt, die für seinen Sitz zuständig ist.

§ 38

Bestehen mehrere Gemeinde-Unfallversicherungsverbände im Bezirke einer Landesversicherungsanstalt, so kann die oberste Landesbehörde die Zusammenlegung der Verbände bestimmen und das Nähere regeln.

§ 39

Zu Trägern der Unfallversicherung (§ 627 Abs. 2, 3, § 627a, §§ 628, 628a der Reichsversicherungsordnung) können neben den Versicherungsverbänden nur Gemeinden oder Gemeindeverbände von wenigstens 500 000 Einwohnern erklärt werden.

Ist ein Versicherungsverband errichtet, so gehören ihm alle Gemeinden und Gemeindeverbände seines Bezirks, vorbehaltlich des Absatzes 1, an. Der Versicherungsverband ist Träger der Unfallversicherung aller Betriebe und Tätigkeiten seiner Mitglie-

der, für die nach der Reichsversicherungsordnung die gemeindliche Eigen-Unfallversicherung zulässig ist; § 627 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

Gemeinden, die danach nicht selbst Versicherungsträger werden könnten, verlieren mit dem 31. Dezember 1935 ihre Eigenschaft als Versicherungsträger. Dasselbe gilt für die Körperschaften, die nach Artikel 36 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) Versicherungsträger geblieben sind. Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß die diesen Gemeinden und Körperschaften verbleibenden Aufgaben als Versicherungsträger hinsichtlich früherer Unfälle ganz oder teilweise auf den Gemeinde-Unfallversicherungsverband übergehen; es kann dabei das Nähere regeln.

Mit dem 31. Dezember 1935 erlischt auch die Versicherung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Genossenschaften der Unfallversicherung mit solchen Betrieben und Tätigkeiten, für die nach Abs. 2 der Versicherungsverband zuständig ist.

Für den Übergang der Entschädigungsansprüche und die Auseinandersetzung gilt § 627 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 40

Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Reichs oder eines Landes kann dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband die Aufgaben einer Ausführungsbehörde zur Unfallversicherung für Betriebe und Tätigkeiten des Reichs oder Landes übertragen.

§ 41

Von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflicht zur Unfallverhütung und Überwachung gelten für die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände auch die §§ 848 a bis 854, 856, 857, 864, 865, 869, 870, 874 bis 889, § 890 Abs. 1, § 891 Abs. 1 entsprechend. Dabei tritt an die Stelle des Vorstandes unter Beiziehung von Vertretern der Versicherten der Beirat mit der Maßgabe, daß ihm eine beschließende Tätigkeit nur obliegt, wenn dies auf Grund des Abschnitts II Artikel 7 § 5 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt wird.

Solange und soweit der Verband keine Unfallverhütungsvorschriften hat, gelten die entsprechenden Vorschriften der sachlich zuständigen Genossenschaften der Unfallversicherung.

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen treffen über das Zusammenarbeiten des technischen Aufsichtsdienstes der Gemeinde-Unfallversicherungsverbände untereinander und mit dem der Genossenschaften der Unfallversicherung.

§ 42

Als Führer von Betrieben können in den Beirat des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes auch Beamte oder Angestellte der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände berufen werden.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Fünfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 21. Dezember 1934.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1934 hinaus bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Grauert

Verordnung über Wettbewerb.
Vom 21. Dezember 1934*).

Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs, der aber die Sicherung der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf. Außerdem kann Wettbewerb in Zeiten, in denen die Produktionsstätten und der Handel des Landes nicht in vollem Umfange ausgenutzt sind, die Gefahr heraufbeschwören, daß im Wettkampf Preise verlangt werden, aus denen Steuern und Löhne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können.

Um die Grundlage für einen auf Leistung und Verantwortungsbewußtsein gegründeten Wettbewerb zu schaffen und damit den für die Volkswirtschaft besten Preis nach Möglichkeit zu sichern, wird auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) verordnet:

§ 1

(1) Wer unter unlauterer Ausnutzung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft; die Strafverfolgung tritt nur ein, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über unlauteren Wettbewerb und die Strafbestimmungen der Konkursordnung bleiben unberührt.

§ 2

Die Vorschriften des Abschnitts IV (Strafantrag, Ordnungsstrafen) der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Dr. Goerdeler

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 299 vom 22. Dezember 1934.

Verordnung zur Abwicklung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (Osthilfeabwicklungsverordnung).
Vom 21. Dezember 1934.

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März/6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117/665), des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675), des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59), des § 16 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509), des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt
Anpassung der im Osthilfegebiete geltenden Vorschriften an das Schuldenregelungsgesetz und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften

§ 1

In den Osthilfeentschuldungsverfahren, in denen der Entschuldungsplan beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht genehmigt oder bestätigt ist, finden folgende Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 609) entsprechende Anwendung:

1. auf Tilgungsforderungen und auf Forderungen, die der Deckung im Auslande begebener Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dienen, Artikel 13 Absätze 1, 2 und 4. An die Stelle des Zeitpunktes der Eröffnung des Verfahrens im Artikel 13 Abs. 1 tritt der letzte vor dem

15. Juni 1933 liegende Fälligkeitszeitpunkt. Die bis dahin aufgelaufenen wiederkehrenden Leistungen gelten als rückständig im Sinne des Artikels 13 Abs. 2;

2. auf Zusatzforderungen Artikel 16;
3. auf Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, Artikel 17; an die Stelle des Tages der Eröffnung des Verfahrens tritt der 15. Juni 1933;
4. auf im Range unmittelbar aufeinanderfolgende Grundpfandrechte eines Gläubigers Artikel 23;
5. auf Forderungen, die durch gleichrangige Grundpfandrechte an einem zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Grundstücke des Betriebsinhabers gesichert sind, Artikel 24;
6. auf Forderungen, die durch eine Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld auf mehreren zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Grundstücken des Betriebsinhabers gesichert sind, Artikel 25. Die Verteilung nach Artikel 25 Abs. 2 nimmt nach Anhörung des Gläubigers und des Betriebsinhabers der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) vor;
7. auf Forderungen, die nicht auf einem zu dem landwirtschaftlichen Betriebe des Betriebsinhabers gehörenden Grundstücke gesichert sind, Artikel 26. Die Umwandlung nach Artikel 26 Abs. 3 tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1933 ein, sobald der Betrieb entschuldet ist;
8. auf Schulden, die der Betriebsinhaber ohne Genehmigung des Gläubigers von einem Dritten übernommen hat, Artikel 27.

§ 2

(1) Als Kapitalbetrag von Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, gilt die Ablösungssumme zuzüglich der am letzten vor dem 15. Juni 1933 liegenden Fälligkeitszeitpunkte rückständigen wiederkehrenden Leistungen. Ist eine Ablösungssumme nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der fünfzehnfache Betrag der Jahresleistung. Die aus Rechten der im Satz 1 bezeichneten Art geschuldeten, nach dem im Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen werden auf 5 vom Hundert des Kapitalbetrages herabgesetzt. Wird das Recht gekürzt, so ist der gekürzte Betrag als Kapitalbetrag zugrunde zu legen. Übersteigt der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebende Betrag die bisherige Jahresleistung, so verbleibt es bei dieser, soweit nicht die neue Jahresleistung infolge der Hinzurechnung der rückständigen wiederkehrenden Leistungen höher als die alte Jahresleistung ist.

(2) Sind die wiederkehrenden Leistungen nicht in Geld zu erbringen, so kann der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) auf Antrag des Betriebsinhabers die Jahresleistung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten neu festsetzen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten und der Kreisbauernführer zu hören. Gegen den Beschluß können die Berechtigten und der Kreisbauernführer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer. Der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) und der Landesbauernführer können Vertreter bestellen. Werden wiederkehrende Leistungen hiernach neu festgesetzt, so findet eine Kürzung nicht statt.

(3) Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, ist der nach Abs. 1 Sätze 1, 2 maßgebende Kapitalbetrag zugrunde zu legen. Steht jedoch das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit zu, so ist der Kapitalbetrag nach den Vorschriften des § 18 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in der Fassung des § 45 der Durchführungsbestimmungen vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 252) zu berechnen. Sind die wiederkehrenden Leistungen nicht in Geld zu erbringen, so bestimmt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) den Geldwert der Jahresleistung.

(4) Die Rechte der im Abs. 1 bezeichneten Art werden nicht in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt.

§ 3

(1) Erhöht sich der Kapitalbetrag einer Forderung durch Hinzurechnung der rückständigen wiederkehrenden Leistungen über den Betrag des für die Forderung bisher eingetragenen Grundpfandrechts, so tritt an die Stelle des bisherigen Grundpfandrechts ein um den entsprechenden Betrag erhöhtes Grundpfandrecht.

(2) Ist eine Forderung nur durch ein teilweise innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Grundpfandrecht gesichert, so ist das Grundpfandrecht in den mündelsicheren und den nicht mündelsicheren Betrag zu teilen. Beträgt der mündelsichere Teil einer Forderung weniger als 10 vom Hundert der Forderung, so gilt die gesamte Forderung als

nicht mündelsicher. Beträgt der nicht mündelsichere Teil weniger als 10 vom Hundert der Forderung, so gilt die gesamte Forderung als mündelsicher. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Frage, ob und inwieweit eine Forderung gekürzt werden kann.

(3) Soweit unkündbare Tilgungsforderungen durch eine Sicherungshypothek oder Grundschuld gesichert sind, wird das bisherige Grundpfandrecht in eine Hypothek umgewandelt.

§ 4

Nicht mündelsichere Forderungen oder Forderungsteile, die im Range vor der Entschuldungshypothek gesichert bleiben oder gesichert werden sollen, werden, soweit sie noch nicht unkündbare Tilgungsforderungen sind, in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Die Verzinsung beträgt einschließlich Verwaltungskostenbeitrag $4^1/_2$ vom Hundert, jedoch nicht mehr als den vereinbarten Satz unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzungen. Der Tilgungssatz beträgt mindestens $^1/_2$ vom Hundert; der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) kann den Tilgungssatz entsprechend der Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes bis auf 5 vom Hundert festsetzen.

§ 5

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Besserungsscheinen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverordnung vom 5. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 691) vor, so sind die Forderungen, deretwegen ein Besserungsschein zu erteilen wäre, an bereitester Stelle im Range nach der Entschuldungshypothek durch eine Sicherungshypothek zu sichern (Überhangsforderungen). Die Höhe der Verzinsung und Tilgung, den Zeitpunkt der Fälligkeit und gegebenenfalls den Fortfall dieser Forderungen bestimmt eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle im Benehmen mit der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (Industriebank). Auf den Fortfall von Forderungen kann nur insoweit erkannt werden, als diese nach Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung der Entschuldungshypothek unter Berücksichtigung der bis dahin nach den Tilgungsplänen zu tilgenden Beträge der vorgehenden Lasten den Betriebswert übersteigen. Als Betriebswert gilt ein nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 719) errechneter Betrag. Auf Forderungsteile, die an Stelle einer Kürzung zwangsweise im Range nach der Entschuldungshypothek gesichert werden, und auf Forderungen, mit denen ein Gläubiger freiwillig dem Entschuldungsdarlehn den Vorrang einräumt, finden die Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Abs. 1 findet auf Darlehen aus Betriebssicherungsmitteln und auf Reallasten, insbesondere Altenteile, die der Entschuldungshypothek den Vorrang einräumen, keine Anwendung.

(3) § 15 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 509) wird aufgehoben.

§ 6

(1) Forderungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten bei der Kürzung auch dann als außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegend, wenn sie durch ein mündelsicheres Grundpfandrecht gesichert sind, oder wenn ihretwegen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke besteht. War eine Steuerforderung bei der Eröffnung des Sicherungsverfahrens oder bei Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz (§ 7 Abs. 3) am 15. Juni 1933 durch ein Grundpfandrecht gesichert, so kann sie insoweit nicht gekürzt werden, als das Recht mündelsicher ist.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt für Gemeinden (Gemeindeverbände) insoweit nicht, als diese die Aufgaben einer Landeskulturgenossenschaft wahrnehmen.

§ 7

(1) Eine Kapitalkürzung ist unzulässig bei:

1. Ansprüchen nach § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 32), nach § 1 der Notverordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 23), nach § 1 des Gesetzes zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 227), nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095), nach dem Gesetze zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) und nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1161);
2. Ansprüchen der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder

andere Dienstbezüge, soweit die Bezüge für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 geschuldet werden;

3. Ansprüchen aus Verträgen, die von dem Gegner des Betriebsinhabers bei der Eröffnung des Sicherungsverfahrens oder in Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz (Abs. 3) am 15. Juni 1933 noch nicht vollständig erfüllt waren;

4. aufgewerteten Forderungen, soweit die Aufwertung 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages nicht übersteigt, oder wenn nicht der Nennbetrag als Goldmarkbetrag der Aufwertung zugrunde gelegt ist; als aufgewertete Forderungen gelten nur Forderungen, die bei der Eröffnung des Sicherungsverfahrens oder bei der Stellung des Entschuldungs- oder des Wiederaufnahmeantrages dem ursprünglichen Aufwertungsgläubiger oder den im § 3 des Aufwertungsgesetzes genannten Personen zustanden;

5. Ansprüchen eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz der Aufwendungen, die er zur Erhaltung oder notwendigen Verbesserung des Grundstücks oder zur Aufrechterhaltung der Sachversicherung gemacht hat, wenn die Zwangsverwaltung infolge der Eröffnung des Sicherungsverfahrens oder auf Grund des Artikels 10 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) aufgehoben worden ist;

6. Ansprüchen auf Erstattung von Sachversicherungsbeiträgen, die ein durch Grundpfandrecht gesicherter Gläubiger an Stelle des Betriebsinhabers gezahlt hat;

7. Ansprüchen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverband), einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt oder einer dem Einfluß einer dieser Stellen unterliegenden Anstalt oder Gesellschaft aus der Gewährung von Reichsbaudarlehen für Eigenheime, von Darlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zum Landarbeiterwohnungsbau sowie aus der Gewährung von Siedlungskrediten bei Anliegersiedlungen und aus kapitalisierten Versorgungsrenten;

8. Steuern und anderen öffentlichen Abgaben einschließlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zur Sozialversicherung, soweit diese Beträge nach dem 31. Januar 1933 fällig geworden sind;

9. Ansprüchen einer Genossenschaft gegen den Betriebsinhaber aus seiner Haftungs- oder Nachschußverpflichtung als Genosse und Ansprüchen von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten gegen den Betriebsinhaber aus entsprechenden Verpflichtungen als Mitglied einer solchen Kreditanstalt;

10. Forderungen, die der Deckung im Ausland begebener Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners dienen, soweit die Aufrechterhaltung der Deckung es erfordert und soweit die aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht durch Vergleich oder Verhandlungen mit den Gläubigern herabgesetzt werden.

(2) Im Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz (Abs. 3) können Forderungen aus Krediten, die nachweislich zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 1. Oktober 1932 gewährt sind, oder aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die nachweislich für den Betrieb nach dem 1. Oktober 1932 bewirkt sind, nicht gekürzt werden.

(3) Als Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz im Sinne dieser Verordnung gelten reine Entschuldungsverfahren, Entschuldungsverfahren im bayerischen Osthilfegebiete sowie Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 98, 99 des Schuldenregelungsgesetzes und nach Artikel 22 der Verordnung zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes vom 25. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 448), soweit im Zeitpunkte der Wiederaufnahme das Sicherungsverfahren nicht mehr schwebte.

§ 8

(1) Im Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz gelten die Forderungen als beteiligt, die vor dem 15. Juni 1933 entstanden sind. § 9 Abs. 2 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein Gläubiger ist wegen einer Forderung, die aus der Rechtsverfolgung eines an Sicherungs- oder Entschuldungsverfahren beteiligten Anspruchs erwachsen ist, auch dann am Verfahren beteiligt, wenn sie erst nach der Eröffnung des Sicherungsverfahrens oder im Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz nach dem 15. Juni 1933 entstanden ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Forderung am Sicherungs- oder Entschuldungsverfahren beteiligt oder kürzbar ist, so entscheidet darüber der

Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) nach Anhörung des Gläubigers endgültig. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 9

Am Sicherungsverfahren nicht beteiligte Forderungen, die vor dem 15. Juni 1933 entstanden sind, können, soweit Barmittel zu ihrer Ablösung nicht zur Verfügung stehen, mit Osthilfeentschuldungsbriefen abgelöst werden. Diese Osthilfeentschuldungsbriefe sind durch Rückkauf zum Nennwerte (§ 1 der Siebenten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. August 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 590) bevorzugt zu tilgen.

§ 10

(1) Die infolge der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplanes bezüglich der Höhe, Verzinsung und Fälligkeit sich ergebenden Änderungen der Forderungen und Rechte gelten als am 15. Juni 1933 eingetreten. Bei Tilgungsforderungen tritt an die Stelle des 15. Juni 1933 der Tag, der auf den Ablauf des Zeitraumes folgt, für den die nach § 1 Nr. 1 rückständigen wiederkehrenden Leistungen geschuldet waren.

(2) Die von dem Betriebsinhaber von dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt an zu entrichtenden Beträge werden von einem auf volle 10 Reichsmark, bei Goldmarkforderungen auf volle 10 Goldmark nach unten abzurundenden Forderungsbetrage berechnet. Die bei der Abrundung sich ergebenden Spitzenbeträge sind aus Entschuldungsmitteln auszuzahlen.

§ 11

(1) Die seit der Eröffnung des Sicherungsverfahrens eingetretenen Verzugsfolgen gelten als mit der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplans aufgehoben. Dasselbe gilt in Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz für die seit dem 15. Juni 1933 eingetretenen Verzugsfolgen.

(2) In den Fällen, in denen der Entschuldungsplan beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt oder bestätigt ist und in denen Verzugszinsen oder Verzugszuschläge im Entschuldungsplane zur Abdeckung vorgesehen oder bereits gezahlt sind, bewendet es hierbei.

§ 12

(1) Waren bei der Eröffnung des Sicherungsverfahrens oder im Entschuldungsverfahren ohne Sicherungsschutz am 15. Juni 1933 Sachversicherungsbeiträge rückständig, so gelten die Folgen der Nichtleistung als beseitigt, wenn das Entschuldungsverfahren erfolgreich durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats nach der Aufhebung des Sicherungsverfahrens nach § 22 Abs. 2 der Sicherungsverordnung oder nach der Ablehnung des Entschuldungs- oder Wiederaufnahmeantrages gezahlt werden.

(2) In den Fällen, in denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Sicherungsverfahren aufgehoben oder der Entschuldungs- oder Wiederaufnahmeantrag abgelehnt ist, treten die Wirkungen des Absatzes 1 ein, wenn die rückständigen Beiträge bis zum 31. Januar 1935 gezahlt werden.

§ 13

(1) Soweit ein Mitschuldner im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würde, erstreckt sich die in dem Entschuldungsplan über die Verbindlichkeit getroffene Regelung auf die Verpflichtung des Mitschuldners.

(2) Hat ein Mitschuldner vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an den Gläubiger gezahlt, so kann er aus Abs. 1 keine Rechte gegen den Gläubiger herleiten.

§ 14

(1) Soweit ein Bürge vor oder nach dem Inkrafttreten der Sechsten Osthilfedurchführungsverordnung vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 464) an den Gläubiger gezahlt hat, kann er den Betrag nicht zurückverlangen; die im Entschuldungsplane für einen Rückgriffsanspruch des Bürgen etwa vorgesehenen Beträge sind an ihn auszuzahlen. Soweit der Bürge noch nicht an den Gläubiger gezahlt hat, im Entschuldungsplane für seinen etwaigen Rückgriffsanspruch vorgesehene Beträge aber an ihn bereits ausgezahlt sind, hat er an den Gläubiger zu leisten. Sind im Entschuldungsplane für den etwaigen Rückgriffsanspruch Beträge vorgesehen, aber noch nicht ausgezahlt und hat der Bürge an den Gläubiger noch nicht gezahlt, so werden diese Beträge frei; der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) bestimmt, wie sie verwendet werden sollen.

(2) § 8 Abs. 1 der Sechsten Osthilfedurchführungsverordnung vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 464) wird aufgehoben.

§ 15

Bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens werden von Dritten oder vom Betriebsinhaber verpfändete, zur Sicherung übereignete oder abgetretene Gegenstände auch insoweit frei, als die Forderungen nicht aus Entschuldungs- oder sonstigen Mitteln abgelöst werden. Ausgenommen sind Grundpfand-

rechte, die an nicht zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Grundstücken des Betriebsinhabers bestehen.

§ 16

Hat der Betriebsinhaber auf wiederkehrende Leistungen einen höheren Betrag gezahlt, als er unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften der §§ 83 bis 85 des Schuldenregelungsgesetzes und den Vorschriften dieser Verordnung eintretenden Änderungen zu entrichten hatte, so kann er dessen Rückzahlung nicht verlangen. Der zuviel gezahlte Betrag ist auf die nächsten fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen anzurechnen; ein Anspruch auf Verzinsung des zuviel gezahlten Betrages besteht nicht.

§ 17

Außer den im § 1 genannten Vorschriften finden folgende Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 entsprechende Anwendung:

1. auf den Begriff „Deckungswerte" im Sinne des § 65 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes und des § 7 Abs. 1 Nr. 10 dieser Verordnung Artikel 36;
2. auf Forderungen, die der Deckung im Auslande begebener Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dienen, Artikel 39;
3. auf die Übernahme mündelsicherer Forderungen durch eine Pfandbriefanstalt Artikel 40, 41.

§ 18

Die Entschuldung kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, den gesamten entschuldeten Betrieb für die Neubildung deutschen Bauerntums zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Entschuldungsantrag abgelehnt werden müßte, weil die Persönlichkeit oder die Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet. Die Vorschriften der Neunten Osthilfedurchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 297) finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

§ 19

(1) Der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) hat in dem Ersuchen nach § 1 der Vierten Osthilfedurchführungsverordnung vom 23. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 536) außer dem Fortfall oder der Änderung eines dinglichen Rechts die sich aus den Vorschriften der §§ 83 bis 85 des Schuldenregelungsgesetzes und den Vorschriften dieser Verordnung ergebenden Änderungen anzugeben; sie sind auf Grund des Ersuchens in das Grundbuch einzutragen. Bei Erbhöfen bedarf es hierzu nicht der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) In dem Ersuchen ist insbesondere vorzusehen:

1. die Löschung der getilgten Beträge von Tilgungsforderungen;
2. die Löschung des bisherigen Grundpfandrechts und die Eintragung eines neuen Grundpfandrechts mit dem Range des gelöschten in den Fällen des § 3 Abs. 1;
3. die Eintragung je eines besonderen Grundpfandrechts für den mündelsicheren und den nicht mündelsicheren Teil einer Forderung außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2;
4. auf Verlangen des Gläubigers die Eintragung der Zusatzforderung;
5. bei den im § 5 Abs. 1 genannten Forderungen die Eintragung folgenden Vermerks:

   „Höhe, Verzinsung, Tilgung und Fälligkeit dieser Forderung werden nach § 5 Abs. 1 der Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1280, 1282) geregelt.";
6. die Umwandlung einer Sicherungshypothek oder Grundschuld in eine Hypothek in den Fällen des § 3 Abs. 3.

(3) In dem Ersuchen ist außerdem vorzusehen, daß bei den zu dem Betriebe gehörenden Grundstücken in Abteilung II des Grundbuches eingetragen wird:

„Das Grundstück unterliegt der Entschuldung".

(4) Ist eine Entscheidung nach § 5 Abs. 1 getroffen, so hat das Grundbuchamt auf Grund eines Ersuchens der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Stelle unter Löschung des nach Abs. 2 Nr. 5 eingetragenen Vermerks die Änderungen in das Grundbuch einzutragen.

§ 20

Der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) oder die nach § 5 Abs. 1 bestimmte Stelle hat dem be-

troffenen Gläubiger Mitteilung von der vorgesehenen Eintragung zu machen, bevor ein Eintragungsersuchen ergeht. Die Mitteilung ist dem Gläubiger nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Der Gläubiger kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) oder die nach § 5 Abs. 1 bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 21

Für unkündbare Tilgungsforderungen von Gläubigern mit Ausnahme der Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie der unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten und der Träger der staatlichen Zwangsversicherung hat der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) einen Zins- und Tilgungsplan aufzustellen und dem Gläubiger und Schuldner mitzuteilen.

II. Abschnitt

Durchführungsvorschriften zu § 100 des Schuldenregelungsgesetzes für entschuldete Betriebe

§ 22

Ein Betrieb gilt im Sinne des § 100 des Schuldenregelungsgesetzes als nach den im Osthilfegebiete geltenden Vorschriften entschuldet, sobald das Grundbuchamt die Eintragungen in das Grundbuch vorgenommen hat, die zur Durchführung der Entschuldung erforderlich sind. Ob die Voraussetzung des Satzes 1 vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle).

§ 23

(1) Bei den vor und nach dem Inkrafttreten des Schuldenregelungsgesetzes nach den Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiete vom 15. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 143) entschuldeten Betrieben beträgt die Mündelsicherheitsgrenze das Zwölffache der Zinsleistungsgrenze. Soweit Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 Reichsmark nach Abschnitt III, 2 der Richtlinien für die Beurteilung landwirtschaftlicher Eigenbetriebe im Rahmen der Osthilfe vom 17. März 1932 entschuldet worden sind, stellt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) die Mündelsicherheitsgrenze nach Anhörung der Industriebank fest.

(2) Bei den nicht nach den Richtlinien vom 15. März 1932 entschuldeten Betrieben wird, soweit der Einheitswert 10 000 Reichsmark übersteigt, die Mündelsicherheitsgrenze nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 719) festgestellt. Bei Betrieben mit einem Einheitswert unter 10 000 Reichsmark gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 24

(1) Für die Feststellung, ob eine Forderung bei einem entschuldeten Betriebe (§ 22) durch ein innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Grundpfandrecht (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast) gesichert ist, gilt Artikel 22 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) mit der Maßgabe, daß als rückständig im Sinne des Artikels 22 nur die nach dem Entschuldungsplane stehengebliebenen rückständigen wiederkehrenden Leistungen gelten.

(2) Bei entschuldeten Betrieben finden folgende Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 entsprechende Anwendung:

1. auf Tilgungsforderungen und auf Forderungen, die der Deckung im Auslande begebener Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dienen, Artikel 13 Absätze 1 und 4. Dem nach Artikel 13 Abs. 1 sich ergebenden Betrage sind die nach dem Entschuldungsplane stehengebliebenen rückständigen wiederkehrenden Leistungen hinzuzurechnen; an die Stelle des Zeitpunktes der Eröffnung des Verfahrens tritt der letzte vor dem 15. Juni 1933 liegende Fälligkeitszeitpunkt;
2. auf Zusatzforderungen Artikel 16;
3. auf Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, Artikel 17; an die Stelle des Tages der Eröffnung des Verfahrens tritt der 15. Juni 1933;
4. auf Forderungen, die durch gleichrangige Grundpfandrechte an einem zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Grundstücke des Betriebsinhabers gesichert sind, Artikel 24;
5. auf Forderungen, die durch eine Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld auf mehreren zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Grundstücken des Betriebsinhabers gesichert sind, Artikel 25. Die Verteilung nach Artikel 25 Abs. 2 nimmt nach An-

hörung des Gläubigers und des Betriebsinhabers der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) vor.

(3) Auf Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, findet § 2 Absätze 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung. An die Stelle der am letzten vor dem 15. Juni 1933 liegenden Fälligkeitszeitpunkte rückständigen wiederkehrenden Leistungen treten die nach dem Entschuldungsplane stehengebliebenen rückständigen wiederkehrenden Leistungen.

(4) Bei der Feststellung, ob eine Forderung mündelsicher ist oder nicht, sind § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 anzuwenden.

§ 25

(1) Auf nicht mündelsichere Forderungen, die im Range vor der Entschuldungshypothek gesichert sind, findet § 4 entsprechende Anwendung.

(2) Stellt die Umwandlung für den Gläubiger eine unbillige Härte dar, so kann seine Forderung aus Osthilfemitteln abgelöst werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 26

(1) Auf Überhangsforderungen findet § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist im Entschuldungsplan eine ungünstigere Regelung über den Fortfall einer Forderung getroffen worden, so bewendet es bei dieser.

(2) Solange eine Entscheidung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht getroffen ist, bewendet es bei der im Entschuldungsplane vorgesehenen Regelung; die Rückzahlung des Forderungsbetrages kann nicht verlangt werden.

§ 27

(1) Die sich aus den Vorschriften der §§ 83 bis 85 des Schuldenregelungsgesetzes und den Vorschriften dieses Abschnitts ergebenden Änderungen der Forderungen gelten als am 15. Juni 1933 eingetreten. Bei Tilgungsforderungen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 1, § 16 finden entsprechende Anwendung. Die bei der Abrundung nach § 10 Abs. 2 sich ergebenden Spitzenbeträge hat der Betriebsinhaber gleichzeitig mit der nächsten Jahresleistung an die Gläubiger zu zahlen. Wird der Spitzenbetrag gezahlt, so entsteht keine Eigentümergrundschuld; der Betrag wird auf Grund einer einfachen Quittung des Gläubigers gelöscht.

§ 28

Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 über Mitschuldner, Bürgen und für von Dritten oder vom Betriebsinhaber zur Sicherung übereignete oder abgetretene Gegenstände sowie die Vorschriften des § 17 finden bei entschuldeten Betrieben entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Auf Ersuchen des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) ist bei den zu einem entschuldeten Betriebe gehörenden Grundstücken in Abteilung II des Grundbuchs einzutragen:

„Das Grundstück unterliegt der Entschuldung".

(2) Auf das Ersuchen finden im übrigen die Vorschriften des § 19 Absätze 1, 2 und 4, § 20 entsprechende Anwendung.

§ 30

(1) Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf Grund von Eintragungsersuchen des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) Änderungen der dinglichen Belastung eines zu einem entschuldeten Betriebe gehörenden Grundstücks vorgenommen worden, die nicht den Vorschriften der §§ 83 bis 85 des Schuldenregelungsgesetzes und den Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen, so sind die Eintragungen auf Grund eines Ersuchens des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) zu berichtigen. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gelten insoweit nicht.

(2) Die Berichtigung kann in das Ersuchen nach § 29 aufgenommen werden.

§ 31

In den Fällen, in denen der Entschuldungsplan beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt oder bestätigt ist, können die nach den Vorschriften der §§ 83 bis 85 des Schuldenregelungsgesetzes und den Vorschriften dieses Abschnitts eintretenden Änderungen auch nach der Entschuldung (§ 22) auf Grund eines Ersuchens des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle) in das Grundbuch eingetragen werden.

III. Abschnitt

Entschuldung von Erbhöfen

§ 32

Ist ein im Entschuldungsverfahren befindlicher Betrieb Erbhof, so ist die Ablehnung des Entschuldungs- oder Wiederaufnahmeantrags wegen Entschuldungsunwürdigkeit nicht zulässig, wenn der Kreisbauernführer erklärt, daß er keinen Anlaß hat,

eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit des Betriebsinhabers herbeizuführen. Andernfalls ist die Entscheidung über die Ablehnung des Entschuldungs- oder Wiederaufnahmeantrags bis zur Entscheidung des Anerbengerichts auszusetzen. Die Ablehnung des Entschuldungs- oder Wiederaufnahmeantrages wegen Entschuldungsunfähigkeit ist nicht zulässig.

§ 33

(1) Ist ein Bauer nach den Vorschriften der Osthilfegesetzgebung als entschuldungsunfähig anzusehen, so sind die Forderungen unter Ausschöpfung der nach der Osthilfegesetzgebung gegebenen Möglichkeiten um das höchstzulässige Maß zu kürzen.

(2) Grundbuchlich gesicherte Forderungen, soweit sie die Mündelsicherheitsgrenze übersteigen, sowie die ungesicherten Forderungen sind aus dem Entschuldungsdarlehn anteilmäßig abzulösen, soweit es nicht zur Ablösung der anderen, insbesondere der unkürzbaren und nichtbeteiligten Forderungen in Anspruch genommen wird. Die nicht abgelösten Forderungen, die durch ein Grundpfandrecht gesichert sind, werden im Grundbuch im Range nach der Entschuldungshypothek entsprechend ihrer früheren Rangfolge, die bisher ungesicherten Forderungen insgesamt durch eine Sicherungshypothek gesichert, zu deren Eintragung es nicht der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf. Die Regelung der Verzinsung und Ablösung dieser Forderungen bleibt vorbehalten.

§ 34

(1) § 5 findet bei der Entschuldung von Erbhöfen keine Anwendung.

(2) Bei entschuldeten Erbhöfen sind die Überhangsforderungen, soweit sie im Zeitpunkte der Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplans bereits bestanden und im Entschuldungsverfahren noch nicht gekürzt sind, um das höchstzulässige Maß nachträglich zu kürzen. Die Regelung der Verzinsung und Ablösung dieser Forderungen bleibt vorbehalten.

(3) Abs. 2 findet auf Darlehen aus Betriebssicherungsmitteln und auf Reallasten, insbesondere Altenteile, die im Range nach der Entschuldungshypothek eingetragen sind, keine Anwendung.

§ 35

Auf Erbhöfe finden die Vorschriften der §§ 91, 92 Abs. 1, § 93 des Schuldenregelungsgesetzes keine Anwendung.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 36

Für die Entschuldungshypotheken der Industriebank und für von ihr zur Durchführung der Entschuldung gewährte Zwischenkredite gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 85 des Schuldenregelungsgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung nicht.

§ 37

(1) Werden auf Grund des § 24 Abs. 5 des Osthilfegesetzes von einem Betriebe Flächen veräußert oder bereits eingeleitete Abverkäufe im Entschuldungsverfahren abgeschlossen, so bestimmt der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) den Entpfändungsbetrag für die Forderungen, die durch ein Grundpfandrecht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gesichert sind. Der Entpfändungsbetrag muß so bemessen werden, daß der dem Gläubiger verbleibende Teil seiner mündelsicheren Forderung auf dem verkleinerten Betriebe voll innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze oder, wenn der Gläubiger eine Grundkreditanstalt ist, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Beleihungsgrenze des Betriebes gesichert ist. Auf den Entpfändungsbetrag sind die Beträge anzurechnen, die auf die veräußerte Fläche unterverteilt werden.

(2) Für Forderungen, die nicht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gesichert sind, kann ein Entpfändungsbetrag nicht verlangt werden, wenn sie im Entschuldungsplane zur Ablösung vorgesehen werden oder vor der Entschuldungshypothek gesichert bleiben.

(3) Die Flächen werden auf Grund eines von den zuständigen Stellen zu erteilenden Unschädlichkeitszeugnisses lastenfrei oder mit den unterverteilten Lasten abgeschrieben, wenn der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) bescheinigt, daß der Kauferlös, soweit erforderlich, bereits für Zwecke der Entpfändung (Absätze 1 und 2) verwendet ist oder, soweit er nicht verwendet ist, zu seiner Verfügung steht und für Zwecke der Entpfändung und der Entschuldung verwendet wird. Vor der Entschuldung (§ 22) darf der Kauferlös für andere als Entpfändungszwecke nicht verwendet werden.

(4) Wird der Entschuldungsantrag abgelehnt, so hat der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) den Kauferlös, soweit er nicht für Entpfändungszwecke verwendet ist, an die zuständige Siedlungsbehörde zu überweisen; diese hat das Verwendungsverfahren durchzuführen.

§ 38

Gläubiger von Überhangsforderungen (§§ 5, 26) sind verpflichtet, bei Abverkäufen, die auf Grund der Vorschriften der Neunten Osthilfedurchführungsverordnung vom 29. März 1934 vorgenommen werden, die lastenfreie Abschreibung der verkauften Flächen zu bewilligen. Ob und inwieweit ihnen aus dem Kauferlös Entpfändungsbeträge zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Siedlungsbehörde nach Anhörung des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle).

§ 39

Ist ein Entschuldungsplan vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt oder bestätigt, so kann die Genehmigung oder Bestätigung außer im Falle des § 16 der Sechsten Osthilfedurchführungsverordnung vom 7. Juli 1933 auch dann zurückgenommen werden, wenn die in dem Entschuldungsplane vorgesehene Regelung, insbesondere bei Erbhöfen, den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht. Auch für diese Fälle gelten im übrigen die im § 16 der Sechsten Osthilfedurchführungsverordnung bestimmten Voraussetzungen und Wirkungen der Zurücknahme.

§ 40

(1) Im Artikel 3 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 werden die Worte „nach §§ 98, 99 des Gesetzes" ersetzt durch „nach § 98 des Gesetzes".

(2) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach dem Schuldenregelungsgesetz oder die Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetriebe (§ 81 des Schuldenregelungsgesetzes) ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Schuldenregelungsgesetzes auch dann abzulehnen, wenn ein Osthilfeentschuldungsantrag nach dem 14. Juni 1933 zurückgenommen ist. In diesem Falle kann der Betriebsinhaber die Zurücknahme des Osthilfeentschuldungsantrages innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) widerrufen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1934, die Vorschrift des Absatzes 2 mit Wirkung vom 15. Juni 1933 in Kraft.

§ 41

§ 10 Abs. 1 der Zweiten Entschuldungsverordnung vom 21. Oktober 1932 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommissare für die Osthilfe (Landstellen) können über die im § 1 bezeichneten Forderungen verfügen, soweit dies nach Lage des einzelnen Falles zur Durchführung eines Entschuldungsverfahrens nach der Osthilfegesetzgebung oder nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung oder zur Abwicklung der Forderungen außerhalb eines Entschuldungsverfahrens erforderlich ist."

§ 42

Die Vorschriften der Achten Osthilfedurchführungsverordnung vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 87) finden auch auf Ansprüche aus Lieferungen und Krediten für das Erntejahr 1935 Anwendung.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespeck und Schweineschmalz im dänisch-deutschen Grenzverkehr vom 12. April 1934. Vom 21. Dezember 1934*).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093), des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über Erleichterungen bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen, Eiern, Schweinespeck

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 299 vom 22. Dezember 1934.

und Schweineschmalz im dänisch-deutschen Grenzverkehr vom 12. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 308) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1934 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zehnte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 22. Dezember 1934*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) in der Fassung des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349), des Gesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92), der Verordnungen über die Devisenbewirtschaftung vom 11. und 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 829 und 864) und des Abschnitts III § 27 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird verordnet:

§ 1

Als Verfügung über Wertpapiere im Sinne der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen gilt auch die Einräumung eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren, insbesondere durch Gutschrift auf Stückekonto.

§ 2

Über die Vorschrift des § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus dürfen auch Kredite in ausländischer Währung Ausländern oder Saarländern nur mit Genehmigung eingeräumt werden.

§ 3

Über die Vorschrift des § 16 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung hinaus darf nur mit Genehmigung eine Person, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahrt oder den Handel mit Wertpapieren betreibt oder vermittelt, aus dem Auslande oder dem Saargebiet eingesandte oder überbrachte Wertpapiere in das Depot eines Inländers einlegen. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Wertpapiere in Ausführung eines von einem Ausländer oder Saarländer erteilten Verkaufsauftrages in das Depot eingelegt werden und mit dem Erlös nach § 18 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung verfahren wird.

§ 4

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann anordnen, daß die Inanspruchnahme der Freigrenze von einer Eintragung im Reisepaß oder in einem anderen Ausweispapier abhängig gemacht wird. Sie kann ferner die Erteilung von Dringlichkeitsbescheinigungen nach § 21 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung auch anderen Stellen als der zuständigen Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 5

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann einzelne Personen ganz oder teilweise von den Beschränkungen und Verboten der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnungen freistellen.

§ 6

Mit der Rechtskraft des eine Einziehung nach § 36 Abs. 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung anordnenden Straferkenntnisses gehen die in § 36 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung genannten Werte auf das Reich über.

§ 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung findet, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, auf die Einziehung § 36 Abs. 6 Satz 4 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechende Anwendung.

§ 8

Wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften die Voraussetzung für die Freistellung von einer devisenrechtlichen Genehmigung ist oder an deren Erteilung sonst devisenwirtschaftliche Vorteile geknüpft sind, wird mit Geldstrafe bestraft. Auf derartige Zuwiderhand-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 28. Dezember 1934.

lungen finden die Vorschriften der §§ 36a, 38 und 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 238) in der Fassung des Artikels II der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 278), des Artikels II der Achten Durchführungsverordnung vom 17. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 313) und des § 5 der Neunten Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 zu f erhält folgende Fassung:

„f) alle anderen als die zu b genannten Wertpapiere, wenn der Pflichtige sie unentgeltlich von einem Ausländer oder Saarländer erwirbt."

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anbietungspflicht besteht ferner für alle anderen als die im § 1 Abs. 2 zu b genannten Wertpapiere sowie für Forderungen gegen Inländer, über welche der Pflichtige vor dem Erwerb der Inländereigenschaft nur mit Genehmigung verfügen durfte."

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich der im § 1 Abs. 2 zu b genannten Werte nur, wenn der Pflichtige sie nach dem 12. Juli 1931, hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Werte nur, wenn der Pflichtige sie nach dem 31. Dezember 1933 erworben hat."

§ 10

§ 2 der Vierten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 9. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 278) erhält folgende Fassung:

„(1) Wertpapiere darf ein Inländer, der nicht die Rechtsstellung einer Devisenbank hat (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung), nur mit Genehmigung entgeltlich von einem Ausländer oder Saarländer erwerben oder für Rechnung eines Ausländers oder Saarländers im Inland veräußern. Der Erwerb bedarf keiner Genehmigung, wenn eine Devisenbank den Erwerb als Kommissionär vermittelt.

(2) Die Bestellung eines Pfandrechts oder von Sicherungseigentum an Wertpapieren durch einen Ausländer oder Saarländer zugunsten eines Inländers bedarf der Genehmigung.

(3) §§ 5 bis 8 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und § 1 dieser Verordnung bleiben unberührt."

§ 11

§ 15 der Vierten Durchführungsverordnung über die Devisenbewirtschaftung wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Begleiter von Ausreisenden entsprechend Anwendung."

§ 12

(1) In den Fällen des § 2 dieser Verordnung gelten die §§ 21 und 29, in den Fällen des § 3 dieser Verordnung gilt § 29 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechend.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung finden die in den §§ 36, 36a, 38 und 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstige Maßnahmen Anwendung.

§ 13

§ 5 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 1931 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über die Verpflichtung zur Eichung von Meßgeräten vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) ist im § 4 Abs. 1 die dritte Zeile zu streichen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

Jahrgang 1934

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abänderung	= Abänd.	Dezember	= Dez.	Ratifikation	= Rat.
Abkommen	= Abk.	Durchführung	= Durchf.	Regierung	= Reg.
Absatz	= Abs.	Durchführungsbestimmungen	= DurchfBest.	Reichspräsident	= RPräs.
Abschnitt	= Abschn.	Durchführungsverordnung	= DurchfV.	Reichsverfassung	= RVerf.
Änderung	= Änd.	Einführung	= Einf.	revidiert	= rev.
Anlage	= Anl.	Ergänzung	= Erg.	Seite	= S.
Anordnung	= Anordn.	Ergänzungsverordnung	= ErgV.	September	= Sept.
April	= Apr.	Erlaß	= Erl.	siehe	= s.
Artikel	= Art.	Fassung	= Fass.	Übereinkunft	= Übkft.
Aufhebung	= Aufh.	Februar	= Febr.	Übereinkommen	= Übk.
August	= Aug.	Gesetz	= G.	Vereinbarung	= Vereinb.
Außerkraftsetzen	= Außerkrafts.	Inkraftsetzen	= Inkrafts.	Verfassung	= Verf.
Außerkrafttreten	= Außerkrafttr.	Inkrafttreten	= Inkrafttr.	Verlängerung	= Verl.
Ausführung	= Ausf.	International	= Int.	Verordnung	= V.
Ausführungsverordnung	= AusfV.	Januar	= Jan.	Vertrag	= Vertr.
Ausführungsbestimmung	= AusfBest.	Kapitel	= Kap.	vom	= v.
Beitritt	= Beitr.	Kündigung	= Künd.	vorläufig	= vorl.
Bekanntmachung	= Bek.	Neue Fassung, Neufassung	= Neufass.	vormals	= vorm.
Berichtigung	= Ber.	November	= Nov.	Vorschrift	= Vorschr.
Bestimmungen	= Best.	Oktober	= Okt.	Ziffer	= Ziff.
betreffend	= betr.	Protokoll	= Prot.		

A

B

E

J

P

R

II. Krankenversicherung

III. Unfallversicherung

Staatsverträge (Forts.)

F. Gerichtswesen und internationales Privatrecht

Staatsverträge (Forts.)

G. Staatsangehörigkeit

H. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Internationale Abkommen

J. Urheberrecht

1. Internationale Abkommen

K. Gesundheitswesen

L. Soziale Maßnahmen

1. Internationale Abkommen

Staatsverträge (Forts.)

Europäischer Rundfunkvertrag v. 19. Juni 1933. — Rat. (Bek. v. 16. Sept.) II 763. — Weitere Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 16. Sept.) II 763.

3. Kraftfahrwesen

Int. Abk. über Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Apr. 1926. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 24. Aug.) II 738.

Außerkrafttr. der V. über int. Kraftfahrzeugverkehr v. 24. Okt. 1930 nebst späteren Änd. mit Ausnahme der auf Grund des § 16 getroffenen Sonderbestimmungen, der Bek. v. 27. Nov. 1930 [Reichsministerialbl. 1930 S. 670] und neue V. (v. 12. Nov.) I 1137.

4. Luftfahrwesen

a. Internationale Abkommen

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 4. Juli) II 375. (Bek. v. 10. Nov.) II 853. (Bek. v. 29. Nov.) II 1062. — [Ber.] (v. 12. Dez.) II 1398.

b. Abkommen mit einzelnen Ländern

Luftverkehrsabk. mit Polen v. 28. Aug. 1929. — Rat. (Bek. v. 9. Febr.) II 29.

Luftverkehrsabk. mit Ungarn v. 13. Jan. 1933. — Rat. (Bek. v. 4. Mai) II 270.

5. Post

Weltpostvertrag von Kairo v. 20. März 1934 und Nebenabkommen (Bek. v. 12. Nov.) II 855.

1. Weltpostvertrag [Hauptvertrag] nebst Schlußniederschrift und den anhängenden Bestimmungen über die Beförderung von Briefsendungen auf dem Luftweg nebst Schlußniederschrift
2. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußniederschrift
3. Postpaketabkommen nebst Schlußniederschrift und den anhängenden Bestimmungen über die Beförderung von Paketen auf dem Luftweg nebst Schlußniederschrift
4. Postanweisungsabkommen nebst Anhang über den Postreisescheckdienst
5. Postüberweisungsabkommen
6. Postauftragsabkommen
7. Postzeitungsabkommen.

N. Steuerwesen

Abk. zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern mit der Schweiz v. 15. Juli 1931 nebst Zusatzprot. v. 11. Jan. 1934. — Rat. (Bek. v. 12. Febr.) II 37.

O. Zollwesen

1. Internationale Abkommen

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 31. Mai) II 343.

Staatsverträge (Forts.)

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Vorl. Anwendung einer Vereinb. mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänischen Hartkäse v. 14. Aug. 1933, V. v. 14. Aug. 1933. — Rat. (Bek. v. 12. Jan.) II 16.

P. Sonstige Verträge

1. Internationale Abkommen und Abkommen mit mehreren Staaten

Abk. über Int. Ausstellungen v. 22. Nov. 1928. — Beitritte und Ratifikationen: (Bek. v. 20. Juni) II 362.

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs v. 20. Apr. 1921. — Beitritte (Bek. v. 6. Febr.) II 29.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Ratifikationen: (Bek. v. 3. Nov.) II 852.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Vertr. mit der Tschechoslowakei über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preußischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze v. 31. Jan. 1930. — Rat. (Bek. v. 7. Jan.) II 5. — DurchfG. (v. 9. Jan.) I 21.

II. mit deutschen Ländern

A. Verkehrswesen

Staatsverträge mit Bayern und Württemberg über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung auf das Reich v. 29./31. März 1920, G. v. 27. Apr. 1920. — Außerkrafttr. (G. v. 27. Febr. § 6) I 130.

Staatsverträge mit Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich v. 31. März 1920, G. v. 30. Apr. 1920. — Außerkrafttr. (G. v. 27. Febr. Kap. IV) I 130, 131.

B. Sonstige Verträge

Inkrafttr. von Vereinb. zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe über Grenzberichtigungen v. 13. Febr. 1928 und 1. Febr. 1934 (V. v. 15. Nov.) II 1043.

Inkrafttr. einer Vereinb. zwischen den Landesregierungen Bayern und Württemberg über Änderung der Landesgrenze v. 18./30. Okt. 1934 (V. v. 23. Nov.) II 1057.

Inkrafttr. der Vereinb. zwischen Preußen und Hamburg über Umsiedlung hamburgischer Siedler in preußisches Gebiet v. 13. Apr. 1934 (V. v. 29. Juni) II 371.

Inkrafttr. der Vereinb. zwischen Preußen und Sachsen über den Volksschullastenausgleich v. 23. Aug./20. Sept. 1934 (V. v. 6. Nov.) II 850.

T

W

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *RM*, für Teil II = 1,80 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.